



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

2018/0357 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die dynamisch wachsenden Volkswirtschaften Südostasiens mit ihren über 600 Millionen Verbrauchern und einer rasch aufsteigenden Mittelschicht sind Schlüsselmärkte für Ausführende und Investoren aus der Europäischen Union. Mit einem Handelsvolumen von insgesamt 227,3 Mrd. EUR bei Waren (2017) und 77 Mrd. EUR bei Dienstleistungen (2016) ist der Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) in seiner Gesamtheit nach den Vereinigten Staaten und China der drittgrößte Handelspartner der EU außerhalb Europas. Gleichzeitig ist die EU mit insgesamt 263 Mrd. EUR (2016) der größte ausländische Direktinvestor im ASEAN und dieser – mit insgesamt 116 Mrd. EUR (2016) – wiederum der zweitgrößte asiatische Direktinvestor in der EU.

Vietnam, dessen Handel mit der EU 2017 ein Volumen von 47,6 Mrd. EUR erreichte, ist mittlerweile nach Singapur und vor Malaysia der zweitgrößte Handelspartner der EU unter den ASEAN-Ländern. Mit einem jährlichen Anstieg des BIP um etwa 6 % in den vergangenen zehn Jahren, der sich Prognosen zufolge in der Zukunft fortsetzen wird, gehört Vietnam zu den ASEAN-Ländern mit dem höchsten Wirtschaftswachstum. Vietnam ist eine pulsierende Volkswirtschaft mit über 90 Mio. Einwohnern, der am schnellsten wachsenden Mittelklasse im ASEAN und jungen, dynamischen Arbeitskräften. Immer mehr ausländische Investoren wählen Vietnam mit seiner hohen Alphabetisierungsrate und seinem hohen Bildungsniveau, seinen vergleichsweise niedrigen Löhnen, seiner guten Konnektivität und seiner zentralen Lage innerhalb des ASEAN als Drehscheibe, um die Mekong-Region und weitere Gebiete zu bedienen.

Am 23. April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein interregionales Freihandelsabkommen (FHA) mit Ländern des ASEAN. Obwohl das Ziel die Aushandlung eines interregionalen FHA war, war in der Ermächtigung die Möglichkeit bilateraler Verhandlungen vorgesehen, falls keine Einigung über gemeinsame Verhandlungen mit einer Gruppe von Ländern des ASEAN erzielt werden konnte. In Anbetracht der aufgetretenen Schwierigkeiten erkannten beide Seiten an, dass die Verhandlungen zwischen den Regionen in eine Sackgasse geraten waren, und einigten sich darauf, sie auszusetzen.

Am 22. Dezember 2009 einigte sich der Rat auf den Grundsatz, dass unter Beibehaltung des strategischen Ziels eines interregionalen Abkommens bilaterale Verhandlungen mit einzelnen ASEAN-Ländern auf der Grundlage der Ermächtigung sowie der Verhandlungsrichtlinien von 2007 aufgenommen werden sollten. Ferner ermächtigte der Rat die Kommission zur Einleitung bilateraler Verhandlungen zunächst mit Singapur, welche als erster Schritt zum angestrebten baldigen Beginn solcher Verhandlungen mit weiteren interessierten ASEAN-Ländern dienen sollten. Die EU hat anschließend bilaterale Verhandlungen über FHA mit Malaysia (2010), Vietnam (2012), Thailand (2013), den Philippinen (2015) und Indonesien (2016) aufgenommen.

Kraft einer der EU durch den Vertrag von Lissabon neu verliehenen Kompetenz ermächtigte der Rat die Kommission am 15. Oktober 2013, die laufenden bilateralen Verhandlungen mit ASEAN-Ländern auf den Investitionsschutz auszudehnen.

Auf der Grundlage der vom Rat 2007 verabschiedeten und im Oktober 2013 um den Investitionsschutz erweiterten Verhandlungsrichtlinien handelte die Kommission mit Vietnam ein ehrgeiziges und umfassendes FHA und ein Investitionsschutzabkommen aus, um neue Möglichkeiten und Rechtssicherheit für Handel und Investitionen zwischen beiden Partnern zu schaffen. Der Wortlaut beider Abkommen wurde nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/vietnam/>

Die Kommission unterbreitet folgende Vorschläge für Beschlüsse des Rates:

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union,
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam,
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits im Namen der Europäischen Union und
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits.

Zuvor hatte die Kommission einen Vorschlag für eine horizontale Verordnung über Schutzmaßnahmen vorgelegt, die neben anderen Übereinkünften auch das FHA zwischen der EU und Singapur umfassen wird.

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt zur Genehmigung der Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam.

• **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Vor den Verhandlungen über das Freihandels- und das Investitionsschutzabkommen wurden vom Europäischen Auswärtigen Dienst Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits über ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) geführt, das im Oktober 2016 in Kraft trat. Das PKA liefert den Rechtsrahmen für die Weiterentwicklung der bereits langjährigen und starken Partnerschaft zwischen der EU und Vietnam in einer Reihe von Bereichen, darunter politischer Dialog, Handel, Energie, Verkehr, Menschenrechte, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Technologie, Justiz, Asyl und Migration.

Die langjährigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Vietnam haben sich bislang ohne besonderen Rechtsrahmen entwickelt. Das Freihandels- sowie das Investitionsschutzabkommen, die nunmehr ausgehandelt sind, werden spezifische Abkommen zur Umsetzung der Handels- und Investitionsbestimmungen des PKA darstellen und einen zentralen Teil der bilateralen Gesamtbeziehungen zwischen der EU und Vietnam bilden.

Die bilateralen Investitionsverträge zwischen Vietnam und den in Anhang 6 (Verzeichnis der Investitionsabkommen) des Investitionsschutzabkommens aufgeführten EU-Mitgliedstaaten

werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Vietnam von diesem ersetzt und abgelöst.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das FHA und das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam stehen im uneingeschränkten Einklang mit der Politik der Union und erfordern keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in einem regulierten Bereich. Darüber hinaus sind im Freihandels- sowie im Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam wie in allen von der Kommission ausgehandelten Handels- und Investitionsabkommen die öffentlichen Dienste vollständig geschützt, und es ist sichergestellt, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen, durch die Abkommen voll gewahrt wird und ein Grundprinzip darstellt, auf dem diese Abkommen fußen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Nach dem Gutachten 2/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union und im Licht der nachfolgenden ausführlichen Erörterungen zwischen den Organen der EU über den Aufbau von Handels- und Investitionsabkommen legt die Kommission das Ergebnis der Verhandlungen mit Vietnam in Form zweier eigenständiger Abkommen, eines Freihandels- und eines Investitionsschutzabkommens, vor, wie dies auch mit dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und Singapur geschah.

Angesichts des Gutachtens 2/15 und der Tatsache, dass der Inhalt des FHA zwischen der EU und Vietnam im Wesentlichen identisch mit dem des FHA zwischen der EU und Singapur ist, würden alle vom FHA zwischen der EU und Vietnam erfassten Bereiche in die Zuständigkeit der EU und insbesondere unter Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 AEUV fallen. Ebenso würden alle materiellrechtlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz im Rahmen des Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Vietnam unter Artikel 207 AEUV fallen, soweit sie sich auf ausländische Direktinvestitionen beziehen.

Das FHA zwischen der EU und Vietnam ist daher von der Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV zu unterzeichnen und auf der Grundlage eines vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassenen Beschlusses gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV abzuschließen.

Das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam ist von der Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV zu unterzeichnen und auf der Grundlage eines vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten gemäß deren geltenden internen Verfahren erlassenen Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV abzuschließen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Wie im Gutachten 2/15 über das FHA zwischen der EU und Singapur bestätigt wurde und analog dazu deckt das dem Rat vorgelegte FHA zwischen der EU und Vietnam keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

In Bezug auf das Investitionsschutzabkommen bestätigte der Gerichtshof, dass die EU nach Artikel 207 AEUV für alle materiellrechtlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, soweit die Bestimmungen sich auf ausländische

Direktinvestitionen beziehen. Ferner bestätigte der Gerichtshof die ausschließliche Zuständigkeit der EU für den Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten im Zusammenhang mit dem Investitionsschutz. Schließlich stellte der Gerichtshof fest, dass andere Investitionen als Direktinvestitionen und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat (später durch die Bestimmungen des Investitionsschutzabkommens über die Investitionsgerichtsbarkeit ersetzt), in denen die Mitgliedstaaten die Beklagten sind, in die geteilte Zuständigkeit der EU fallen.¹

Diese Elemente können nicht auf kohärente Weise von den materiellrechtlichen Bestimmungen oder der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten getrennt werden und sollten daher in Abkommen auf EU-Ebene aufgenommen werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der Strategie Europa 2020 und trägt zur Verwirklichung der Unionsziele in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über internationale Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Nachdem die Verhandlungen mit Vietnam abgeschlossen waren, untersuchte ein Team unter der Führung der volkswirtschaftlichen Abteilung der Generaldirektion Handel in einer Studie den zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzen des Abkommens.

In der Analyse wird die Voraussage getroffen, dass die Beseitigung bilateraler Zölle und Ausfuhrsteuern zusammen mit der Verringerung der nichttarifären Handelshemmnisse, die den grenzüberschreitenden Austausch von Waren und Dienstleistungen beeinträchtigen, den bilateralen Handel beträchtlich ankurbeln wird. Es wird erwartet, dass die Ausfuhren aus der EU nach Vietnam bis 2035 um über 8 Mrd. EUR steigen, während die Ausfuhren Vietnams in die EU um 15 Mrd. EUR zunehmen dürften. Dies entspricht bei den Ausfuhren der EU nach Vietnam einem relativen Anstieg um fast 29 % und bei den Ausfuhren Vietnams in die EU um fast 18 %.

Nach der außerdem durchgeführten ökonomischen Modellierung könnte das Nationaleinkommen der EU bis 2035 infolge des FHA um über 1,9 Mrd. EUR wachsen, während das Nationaleinkommen Vietnams im selben Zeitraum um 6 Mrd. EUR zunehmen könnte. Der erhebliche Unterschied beim erwarteten Nutzen ist Ergebnis der großen Unterschiede bei der relativen Bedeutung der EU und Vietnams als Ausfuhrbestimmungsländer füreinander.

Es kann die Auffassung vertreten werden, dass in der oben vorgestellten quantitativen Analyse die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen des Abkommens unterschätzt werden, da die vorhersehbaren Vorteile, die sich aus einer Stärkung des Schutzes und der

¹ Siehe die Klarstellung im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-600/14, Deutschland gegen Rat (Urteil vom 5. Dezember 2017), Randnummer 69.

Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums oder der Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen in Sektoren des verarbeitenden Gewerbes und im öffentlichen Beschaffungswesen ergeben, darin keine Berücksichtigung finden. Überdies konnten die Synergien in globalen Lieferketten, die, insbesondere im weiteren Kontext der andauernden Bemühungen um eine weitere Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen der EU zur ASEAN-Region, aus dem FHA zwischen der EU und Vietnam resultieren könnten, nicht modelliert werden, sie könnten aber beträchtlich sein.

- **Konsultation der Interessenträger**

Vor der Aufnahme bilateraler Verhandlungen mit Vietnam wurde das FHA zwischen der EU und dem ASEAN von einem externen Auftragnehmer einer handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung² unterzogen, um die möglichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen einer engeren wirtschaftlichen Partnerschaft zwischen den beiden Regionen zu analysieren.

Im Rahmen der Vorbereitung der handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung konsultierte der Auftragnehmer interne und externe Experten und veranstaltete öffentliche Konsultationen in Brüssel und Bangkok sowie bilaterale Treffen und Gespräche mit Vertretern der Zivilgesellschaft in der EU und im ASEAN. Die Konsultationen im Rahmen der handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung bildeten eine Plattform für einen Dialog über die Handelspolitik gegenüber Südostasien unter Einbeziehung wichtiger Interessenträger und der Zivilgesellschaft.

Sowohl der Bericht über die Nachhaltigkeitsprüfung als auch die Konsultationen im Zuge ihrer Vorbereitung lieferten der Kommission Informationen, die sich seither in allen bilateralen Verhandlungen mit einzelnen ASEAN-Ländern über Handel und Investitionen als sehr wertvoll erwiesen haben.

Überdies holte die Kommission im Juni 2012 im Rahmen einer öffentlichen Konsultation über das zukünftige bilaterale Abkommen mit Vietnam mit einem Fragebogen Informationen von Interessenträgern ein, die ihr später im gesamten Verhandlungsprozess beim Festlegen von Prioritäten und bei der Entscheidungsfindung halfen. Es gingen 62 Antworten ein, davon 43 von Branchenverbänden und Vereinigungen, 16 von einzelnen Unternehmen und drei von Mitgliedstaaten. Die Antworten deckten ein breites Spektrum von Sektoren ab, darunter Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, IKT, Textilien, Dienstleistungen, Arzneimittel, chemische Erzeugnisse, Metall, umweltfreundliche Energien, den Automobilssektor, Maschinen sowie Holz und Papier. Auf die schriftliche Konsultation folgten Treffen mit ausgewählten Antwortgebern, von denen festgestellt wurde, dass sie die für die Verhandlungen mit Vietnam sensibelsten Sektoren vertraten (Textilien, alkoholische Getränke, Arzneimittel, den Automobilssektor und IKT).

Im Mai 2015 fand im Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Vietnam ein Gespräch am runden Tisch mit Interessenträgern in den Bereichen Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung statt.³ Die Kommission führte anschließend eine spezifische Analyse⁴ durch, in der sie die möglichen Auswirkungen des Freihandelsabkommens auf Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung untersuchte.

Vor den Verhandlungen und währenddessen wurden die EU-Mitgliedstaaten mithilfe des Ausschusses für Handelspolitik des Rates regelmäßig mündlich und schriftlich über die verschiedenen Aspekte der Verhandlungen informiert und konsultiert. Desgleichen wurde das

² <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/145989.htm>

³ <http://trade.ec.europa.eu/doclib/events/index.cfm?id=1288>

⁴ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc_154236.pdf

Europäische Parlament mithilfe seines Ausschusses für internationalen Handel (INTA) und insbesondere mithilfe seiner Monitoring-Gruppe zum FHA zwischen der EU und Vietnam regelmäßig informiert und konsultiert. Der nach und nach aus den Verhandlungen hervorgehende Wortlaut wurde während des gesamten Verfahrens an beide Organe weitergeleitet.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der externe Auftragnehmer „Ecorys“ unterzog das FHA zwischen der EU und dem ASEAN einer handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung.

- **Folgenabschätzung**

Die von einem externen Auftragnehmer durchgeführte und 2009 abgeschlossene handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung kam zu dem Schluss, dass ein ehrgeiziges FHA zwischen der EU und dem ASEAN bedeutende positive Auswirkungen (auf BIP, Einkommen, Handel und Beschäftigung) sowohl für die EU als auch für Vietnam zeitigen würde. Die Auswirkungen auf das Nationaleinkommen wurden für die EU auf 13 Mrd. EUR und für Vietnam auf 7,6 Mrd. EUR geschätzt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Freihandels- und das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam unterliegen nicht den REFIT-Verfahren. Sie enthalten gleichwohl eine Reihe von Bestimmungen zur Vereinfachung von Handels- und Investitionsverfahren sowie zur Verringerung von Ausfuhr- und Investitionskosten, sodass mehr kleinen Unternehmen eine Geschäftstätigkeit auf beiden Märkten ermöglicht wird. Erwartet werden unter anderem folgende Ergebnisse: Verringerung des Aufwands durch technische Vorschriften, Konformitätsanforderungen, Zollverfahren und Ursprungsregeln, Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und geringere Kosten für Verfahren im Rahmen der Investitionsgerichtsbarkeit, wenn die Antragsteller KMU sind.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das FHA zwischen der EU und Vietnam wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Schätzungen zufolge könnten sich die entgangenen Zölle nach vollständiger Durchführung des Abkommens auf 1,7 Mrd. EUR belaufen. Die Schätzung stützt sich auf die Prognose der durchschnittlichen Einfuhren im Jahr 2035, falls kein Abkommen geschlossen wird, und spiegelt den jährlichen Einnahmeverlust durch die Beseitigung der EU-Zölle auf Einfuhren mit Ursprung in Vietnam wider.

Das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam dürfte sich auf die Ausgabenseite des EU-Haushalts auswirken. Dieses Abkommen wird als dritte Übereinkunft der EU (nach dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada und dem Abkommen zwischen der EU und Singapur) die Investitionsgerichtsbarkeit zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten beinhalten. Ab 2019 sind (vorbehaltlich des Inkrafttretens des Abkommens) zusätzliche jährliche Ausgaben in Höhe von 700 000 EUR veranschlagt, um die ständige Struktur, bestehend aus einem Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht, zu finanzieren. Gleichzeitig ist im Abkommen die Nutzung von Verwaltungsressourcen unter der Haushaltslinie XX 01 01 01 (Ausgaben für

Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission) vorgesehen, da voraussichtlich ein AD-Beamter in Vollzeit (d. h. ein VZÄ) ausschließlich mit Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Abkommen betraut wird. Dies ist im Finanzbogen angegeben. Es gelten die darin genannten Bedingungen.

5. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Das Freihandels- und das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam enthalten institutionelle Bestimmungen, in denen eine Struktur von Durchführungsorganen festgelegt wird, welche die Umsetzung, das Funktionieren und die Auswirkungen des Abkommens ständig überwachen. Da die Abkommen Teil der durch das PKA geregelten bilateralen Gesamtbeziehungen zwischen der EU und Vietnam sind, bilden die genannten Strukturen zusammen mit dem PKA einen gemeinsamen institutionellen Rahmen.

Mit dem institutionellen Kapitel des FHA wird ein Handelsausschuss eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die Durchführung und Anwendung des Abkommens zu beaufsichtigen und zu erleichtern. Der Handelsausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und Vietnams zusammen, welche jährlich oder auf Ersuchen einer der beiden Seiten zusammentreten. Der Handelsausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller im Rahmen des Abkommens eingerichteten Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen (Ausschuss „Warenhandel“, Zollausschuss, Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“, Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“, Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“, Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ und Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“) zu beaufsichtigen.

Der Handelsausschuss hat auch die Aufgabe, im Zusammenhang mit dem Funktionieren und der Durchführung des Abkommens für die Kommunikation mit allen Betroffenen einschließlich des Privatsektors und der Zivilgesellschaft zu sorgen. Im Abkommen erkennen beide Seiten die Bedeutung von Transparenz und Offenheit an und verpflichten sich, die Meinungen von Vertretern der Öffentlichkeit zu berücksichtigen, damit sie sich bei der Durchführung dieses Abkommens auf ein breites Spektrum unterschiedlicher Sichtweisen stützen können.

Mit dem institutionellen Kapitel des Investitionsschutzabkommens wird ein Ausschuss eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die Durchführung und Anwendung des Abkommens zu beaufsichtigen und zu erleichtern. Neben anderen Funktionen kann der Ausschuss unter der Voraussetzung, dass beide Seiten ihre jeweiligen Rechtsvorschriften erfüllen und ihre Verfahren abschließen, über die Ernennung der Mitglieder des Gerichts im Rahmen der Investitionsgerichtsbarkeit entscheiden, ihre monatliche Vergütung festlegen und bindende Auslegungen des Abkommens beschließen.

Wie in der Mitteilung „Handel für alle“ betont wird, wendet die Kommission wachsende Ressourcen für die wirksame Durchführung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsabkommen auf. Im Jahr 2017 veröffentlichte die Kommission den ersten Jahresbericht über die Durchführung von FHA. Hauptziel des Berichts ist es, ein objektives Bild der Durchführung der von der EU abgeschlossenen FHA zu vermitteln, in dem auf die erzielten Fortschritte und die zu beseitigenden Mängel hingewiesen wird. Der Bericht soll als

Grundlage einer offenen und engagierten Debatte mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament sowie der Zivilgesellschaft über das Funktionieren von FHA und deren Durchführung dienen. Da er jährlich veröffentlicht wird, wird der Bericht eine regelmäßige Überwachung der Entwicklungen ermöglichen, wobei auch registriert wird, was gegen aufgezeigte vordringliche Probleme unternommen wurde. Das FHA zwischen der EU und Vietnam wird in dem Bericht ab seinem Inkrafttreten berücksichtigt.

- **Durchführung in der EU**

Damit die Durchführung des Abkommens gewährleistet werden kann, sind bestimmte Maßnahmen zu treffen. Dies wird rechtzeitig vor Anwendung des Abkommens geschehen. Es handelt sich um eine Durchführungsverordnung der Kommission, die nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union zu erlassen ist, um die im Abkommen festgelegten Zollkontingente zu öffnen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In den Verhandlungen über **das FHA zwischen der EU und Vietnam** verfolgte die Kommission zwei Hauptziele: erstens, für Akteure aus der EU möglichst günstige Bedingungen für den Zugang zum Markt Vietnams zu erreichen, und zweitens einen wertvollen zweiten Bezugspunkt (nach dem Abkommen mit Singapur) für die sonstigen Verhandlungen der EU in der Region zu schaffen.

Beide Ziele wurden vollständig erreicht: Das Abkommen geht in vielen Bereichen über die bestehenden WTO-Verpflichtungen hinaus, etwa bei Dienstleistungen, Beschaffungen, nichttarifären Hemmnissen und dem Schutz des geistigen Eigentums einschließlich geografischer Angaben. Auf all diesen Gebieten stimmte Vietnam auch neuen Verpflichtungen zu, die die Verpflichtungen, die Vietnam in anderen Übereinkünften einschließlich des umfassenden und progressiven Abkommens für eine transpazifische Partnerschaft (CPTPP) eingegangen ist, deutlich übertreffen.

Im Einklang mit den durch die Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Zielen erreichte die Kommission:

- 1) die umfassende Liberalisierung der Märkte für Dienstleistungen und Investitionen einschließlich übergreifender Regelungen zur Lizenzvergabe und zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen sowie sektorspezifische Regelungen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen aus der EU,
- 2) neue Chancen bei Ausschreibungen für Bieter aus der EU in Vietnam, das kein Mitgliedsland des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ist,
- 3) die Beseitigung technischer und regulatorischer Hemmnisse für den Warenhandel, etwa doppelter Prüfanforderungen, insbesondere durch die Förderung des Einsatzes von in der EU vertrauten technischen und regulatorischen Standards bei Kraftfahrzeugen, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie bei umweltfreundlichen Technologien,

- 4) eine den Handel stärker erleichternde Regelung für die Genehmigung europäischer Lebensmittelausfuhren nach Vietnam auf der Grundlage internationaler Standards,
- 5) die Verpflichtung Vietnams, seine Zölle auf Einfuhren aus der EU zu reduzieren oder zu beseitigen, und einen kostengünstigeren Zugang europäischer Unternehmen und Verbraucher zu Produkten mit Ursprung in Vietnam,
- 6) ein hohes Maß an Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, auch im Hinblick auf die Durchsetzung dieser Rechte, auch an der Grenze, und ein TRIPS-plus-Niveau beim Schutz geografischer Angaben der EU,
- 7) ein umfassendes Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Handel Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz und soziale Entwicklung unterstützt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und Fischbestände fördert. Darin ist auch eine Verpflichtung enthalten, internationale Normen wirksam anzuwenden und sich um die Ratifizierung einer Reihe internationaler Übereinkommen zu bemühen. In dem Kapitel wird auch beschrieben, wie die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft in die Durchführung und Überwachung dieser Bestimmungen einbezogen werden, und
- 8) einen Mechanismus zur raschen Beilegung von Streitigkeiten entweder durch ein Schiedspanel oder mithilfe eines Mediators.

Das **Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam** wird für ein hohes Maß an Investitionsschutz sorgen und dabei das Recht der EU und Vietnams wahren, Regelungen zu erlassen und berechnete Gemeinwohlziele wie den Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie der Umwelt zu verfolgen.

Das Abkommen enthält alle Innovationen des neuen Ansatzes der EU beim Investitionsschutz samt den zugehörigen Durchsetzungsmechanismen, die in den 21 bestehenden bilateralen Investitionsabkommen zwischen Vietnam und EU-Mitgliedstaaten nicht enthalten sind. Es ist ein sehr wichtiges Merkmal des Investitionsschutzabkommens, dass es die 21 bestehenden bilateralen Investitionsabkommen ersetzt und somit verbessert.

Im Einklang mit den in den Verhandlungsrichtlinien festgesetzten Zielen stellte die Kommission sicher, dass Investoren aus der EU und ihre Investitionen in Vietnam fair und gerecht behandelt und gegenüber Investitionen aus Vietnam in vergleichbarer Lage nicht diskriminiert werden. Gleichzeitig schützt das Investitionsschutzabkommen Investoren aus der EU und ihre Investitionen in Vietnam vor Enteignung, es sei denn, diese geschieht im öffentlichen Interesse, nach einem rechtsstaatlichen Verfahren, diskriminierungsfrei und gegen Zahlung einer umgehenden, angemessenen und effektiven Entschädigung, die dem fairen Marktwert der enteigneten Investition entspricht.

Ebenfalls im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien wird das von der Kommission ausgehandelte Investitionsschutzabkommen Investoren die Option eines modernen, reformierten Mechanismus zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten bieten. Dieses System stellt sicher, dass die Vorschriften über den Investitionsschutz eingehalten werden, und soll einen Ausgleich zwischen einem transparenten Schutz von Investoren und der Wahrung des Rechts eines Staates, zur Verfolgung von Gemeinwohlzielen regulierend tätig zu werden, schaffen. Mit dem Abkommen wird ein ständiges internationales, vollständig unabhängiges Streitbeilegungssystem, bestehend aus einem ständigen Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht, eingerichtet, in dessen Rahmen Streitbeilegungsverfahren transparent und unparteilich ablaufen.

Die Kommission ist sich bewusst, dass es bei der möglichen Ausübung einer geteilten Zuständigkeit in diesen Fragen gilt, für Ausgewogenheit zwischen dem Vorantreiben der reformierten EU-Investitionspolitik und den Sensibilitäten der EU-Mitgliedstaaten zu sorgen. Die Kommission hat daher keinen Vorschlag zur vorläufigen Anwendung des Investitionsschutzabkommens vorgelegt. Sie ist jedoch bereit, einen solchen Vorschlag vorzulegen, wenn die Mitgliedstaaten dies wünschen sollten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, mit Ländern des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) ein Freihandelsabkommen (FHA) auszuhandeln. In der Ermächtigung war die Möglichkeit bilateraler Verhandlungen vorgesehen.
- (2) Am 22. Dezember 2009 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme bilateraler FHA-Verhandlungen mit einzelnen ASEAN-Ländern. Im Juni 2012 leitete die Kommission bilaterale Verhandlungen über ein FHA mit Vietnam ein, welche gemäß den bestehenden Verhandlungsrichtlinien durchgeführt werden sollten.
- (3) Die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam (im Folgenden „Abkommen“) wurden abgeschlossen.
- (4) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam (im Folgenden „Abkommen“) wird – vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens – im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung im Namen der Union erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die Person(en) aus, die vom Verhandlungsführer des Übereinkommens benannt wurde(n).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

FREIHANDELSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VIETNAM

EU/VN/de 1

PRÄAMBEL

Die Europäische Union (im Folgenden „Union“)

und

die Sozialistische Republik Vietnam (im Folgenden „Vietnam“),

im Folgenden gemeinsam die „Vertragsparteien“ oder einzeln „Vertragspartei“,

IN ANERKENNUNG ihrer langjährigen, starken Partnerschaft auf der Grundlage der gemeinsamen Grundsätze und Wertvorstellungen, die sich im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen widerspiegeln, und ihrer bedeutenden Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen,

IN DEM WUNSCH, ihre Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen ihrer allgemeinen Beziehungen und im Einklang mit diesen weiter zu vertiefen, und in der Überzeugung, dass dieses Abkommen ein neues Klima schaffen wird, das der Entwicklung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien förderlich ist,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass die Bemühungen um eine regionale wirtschaftliche Integration durch dieses Abkommen ergänzt und unterstützt werden,

ENTSCHLOSSEN, ihre Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen im Einklang mit dem Ziel einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu intensivieren und den Handel und die Investitionstätigkeit im Rahmen dieses Abkommens so zu fördern, dass auf ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau geachtet wird und einschlägige international anerkannte Normen und Übereinkünfte berücksichtigt werden,

IN DEM WUNSCH, den Lebensstandard anzuheben, das Wirtschaftswachstum und die Stabilität zu fördern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und das Gemeinwohl zu fördern, und – angesichts dieses Ziels – in Bekräftigung ihrer Zusage, die Liberalisierung von Handel und Investitionen zu fördern,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen einen erweiterten und sicheren Markt für Waren und Dienstleistungen sowie ein stabiles und berechenbares Umfeld für Handel und Investitionen schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf dem Weltmarkt verbessern wird,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bindung an die am 26. Juni 1945 in San Francisco unterzeichnete *Charta der Vereinten Nationen* und unter Beachtung der Grundsätze in der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass Transparenz im internationalen Handel von Bedeutung ist und allen Beteiligten zugutekommt,

IN DEM BESTREBEN, klare und beiderseits vorteilhafte Regeln für Handel und Investitionen aufzustellen sowie die Hemmnisse für die gegenseitige Handels- und Investitionstätigkeit zu verringern oder zu beseitigen,

ENTSCHLOSSEN, zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des internationalen Handels beizutragen, indem Handelshemmnisse mithilfe dieses Abkommens beseitigt werden, und den Aufbau neuer Handels- oder Investitionshemmnisse, die den Nutzen dieses Abkommens verringern könnten, zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden,

GESTÜTZT auf ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und aus anderen multilateralen, regionalen und bilateralen Übereinkünften und Vereinbarungen, bei denen sie Vertragspartei sind,

IN DEM WUNSCH, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern, indem ein berechenbarer Rechtsrahmen für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen geschaffen wird –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

ZIELE UND ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1.1

Errichtung einer Freihandelszone

Die Vertragsparteien errichten eine Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV **GATT 1994** und Artikel V GATS.

ARTIKEL 1.2

Ziele

Ziel dieses Abkommen ist die Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe dieses Abkommens.

ARTIKEL 1.3

Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Partnerschafts- und Kooperationsabkommen“ das am 27. Juni 2012 in Brüssel unterzeichnete *Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits*.

ARTIKEL 1.4

WTO-Übereinkommen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ das *Übereinkommen über die Landwirtschaft* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- b) „Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen“ das *Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen* in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens,
- c) „Übereinkommen über Vorversandkontrollen“ das *Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,

- d) „Übereinkommen über Ursprungsregeln“ das *Übereinkommen über Ursprungsregeln* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- e) „Antidumping-Übereinkommen“ das *Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- f) „Zollwert-Übereinkommen“ das *Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- g) „DSU“ die *Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten* in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens,
- h) „GATS“ das *Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen* in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens,
- i) „GATT 1994“ das *Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- j) „Einfuhrlizenz-Übereinkommen“ das *Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- k) „Schutzmaßnahmen-Übereinkommen“ das *Übereinkommen über Schutzmaßnahmen* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,

- l) „Subventionsübereinkommen“ das *Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- m) „SPS-Übereinkommen“ das *Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- n) „TBT-Übereinkommen“ das *Übereinkommen über technische Handelshemmnisse* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- o) „TRIPS-Übereinkommen“ das *Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums* in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens und
- p) „WTO-Übereinkommen“ das *Übereinkommen von Marrakesch vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation*.

ARTIKEL 1.5

Allgemeine Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, bezeichnet für die Zwecke dieses Abkommens der Ausdruck

- a) „Tag“ einen Kalendertag,

- b) „intern“ mit Bezug auf Rechtsvorschriften, das Recht oder Gesetze und sonstige Vorschriften im Falle der Union und ihrer Mitgliedstaaten beziehungsweise im Falle Vietnams¹
Rechtsvorschriften, das Recht oder Gesetze und sonstige Vorschriften auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene,
- c) „Waren“ Waren im Sinne des GATT 1994, sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht,
- d) „Harmonisiertes System“ das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich aller dazugehörigen Anmerkungen und Änderungen (im Folgenden „HS“),
- e) „IWF“ den Internationalen Währungsfonds,
- f) „Maßnahme“ jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungshandelns oder in sonstiger Form getroffen wird,
- g) „natürliche Person einer Vertragspartei“ eine Person, die nach den jeweiligen internen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union oder Vietnams besitzt,²
- h) „Person“ eine natürliche oder eine juristische Person,

¹ Zur Klarstellung: Für Vietnam sind die einschlägigen Formen von Rechtsvorschriften, des Rechts oder von Gesetzen und sonstigen Vorschriften im Gesetz Nr. 80/2015/QH13 vom 22. Juni 2015 über die Verkündung von Rechtsdokumenten mit normativem Charakter enthalten.

² Der Ausdruck „natürliche Person“ umfasst auch dauerhaft in Lettland gebietsansässige natürliche Personen, die keine Staatsbürger Lettlands oder eines anderen Staates sind, aber nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Lettlands Anspruch auf einen Nichtbürgerpass (Alien's Passport) haben.

- i) „Drittland“ ein Land oder Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Abkommens gemäß Artikel 17.24 (Räumlicher Geltungsbereich),
- j) „SRÜ“ das *Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen* von Montego Bay vom 10. Dezember 1982,
- k) „WIPO“ (World Intellectual Property Organization) die Weltorganisation für geistiges Eigentum und
- l) „WTO“ (World Trade Organization) die Welthandelsorganisation.

KAPITEL 2

INLÄNDERBEHANDLUNG UND MARKTZUGANG FÜR WAREN

ARTIKEL 2.1

Ziel

Während einer Übergangszeit, die mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt, liberalisieren die Vertragsparteien schrittweise den Warenhandel und verbessern schrittweise den Marktzugang nach Maßgabe dieses Abkommens und im Einklang mit Artikel XXIV **GATT 1994**.

ARTIKEL 2.2

Geltungsbereich

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien.

ARTIKEL 2.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels

- a) bezeichnet der Ausdruck „Ausfuhrsubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ Subventionen, wie sie in Artikel 1 Buchstabe e des Übereinkommens über die Landwirtschaft einschließlich etwaiger Änderungen dieses Artikels definiert sind,
- b) bezeichnet der Ausdruck „landwirtschaftliches Erzeugnis“ ein Erzeugnis im Sinne des Anhangs 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft,
- c) bezeichnet der Ausdruck „konsularische Amtshandlung“ das Verfahren, bei dem ein Konsul der Einfuhrvertragspartei im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei oder im Gebiet einer dritten Partei eine Konsularfaktur oder eine konsularische Bescheinigung oder Genehmigung für eine Handelsrechnung, ein Ursprungszeugnis, ein Manifest, eine Ausfuhranmeldung der Versender oder sonstige Zollunterlagen im Zusammenhang mit der Einfuhr der Waren ausstellt,

- d) bezeichnet der Ausdruck „Zoll“ einen Zoll oder eine Abgabe jeglicher Art – auch in Form einer Ergänzungsabgabe oder eines Zuschlags –, der beziehungsweise die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware erhoben wird; ausgenommen davon sind
- i) inländischen Steuern gleichwertige Abgaben, die im Einklang mit Artikel 2.4 (Inländerbehandlung) erhoben werden,
 - ii) Zölle, die im Einklang mit Kapitel 3 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) erhoben werden,
 - iii) Zölle, die im Einklang mit den Artikeln VI, XVI und XIX GATT 1994, dem Antidumping-Übereinkommen, dem Subventionsübereinkommen, dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen, Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft oder dem DSU erhoben werden, und
 - iv) Gebühren oder sonstige Abgaben, die im Einklang mit Artikel 2.18 (Verwaltungsgebühren, sonstige Abgaben und Förmlichkeiten bei Einfuhr und Ausfuhr) erhoben werden,
- e) bezeichnet der Ausdruck „Ausfuhrlicenzverfahren“ ¹Verwaltungsverfahren zur Durchführung von Ausfuhrlicenzregelungen, bei denen die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen außer den für Zollzwecke verlangten Unterlagen bei der zuständigen Verwaltungsstelle als Vorbedingung für die Ausfuhr aus dem Gebiet der Ausfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist,

¹ Diese Verfahren umfassen „Lizenzverfahren“ sowie andere ähnliche Verwaltungsverfahren.

- f) bezeichnet der Ausdruck „Einfuhrlizenzverfahren“¹ Verwaltungsverfahren zur Durchführung von Einfuhrlizenzregelungen, bei denen die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen außer den für Zollzwecke verlangten Unterlagen bei der zuständigen Verwaltungsstelle als Vorbedingung für die Einfuhr in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist,
- g) bezeichnet der Ausdruck „nichtautomatische Ausfuhrlizenzverfahren“ Ausfuhrlizenzverfahren, bei denen nicht alle Anträge juristischer und natürlicher Personen, welche die Voraussetzungen der betreffenden Vertragspartei für die Ausfuhr der unter die Ausfuhrlizenzverfahren fallenden Waren erfüllen, genehmigt werden,
- h) bezeichnet der Ausdruck „nichtautomatische Einfuhrlizenzverfahren“ Einfuhrlizenzverfahren, bei denen nicht alle Anträge juristischer und natürlicher Personen, welche die Voraussetzungen der betreffenden Vertragspartei für die Einfuhr der unter die Einfuhrlizenzverfahren fallenden Waren erfüllen, genehmigt werden,
- i) bezieht sich der Ausdruck „mit Ursprung in“ (auch „Ursprungs...“) auf den nach den Ursprungsregeln im Protokoll Nr. 1 (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) bestimmten Ursprung einer Ware,
- j) bezeichnet der Ausdruck „Leistungsanforderung“ Anforderungen,
- i) nach denen eine bestimmte Menge, ein bestimmter Wert oder ein bestimmter Prozentsatz an Waren auszuführen sind,

¹ Diese Verfahren umfassen „Lizenzverfahren“ sowie andere ähnliche Verwaltungsverfahren.

- ii) nach denen eingeführte Waren durch Waren der Vertragspartei, die eine Einfuhrlizenz gewährt, zu ersetzen sind,
 - iii) nach denen eine Person, der eine Einfuhrlizenz gewährt wird, weitere Waren im Gebiet der die Einfuhrlizenz gewährenden Vertragspartei zu erwerben hat oder im Inland hergestellten Waren Vorzug zu geben hat,
 - iv) nach denen von einer Person, der eine Einfuhrlizenz gewährt wird, Waren im Gebiet der die Einfuhrlizenz gewährenden Vertragspartei mit einer bestimmten Menge, einem bestimmten Wert oder einem bestimmten Prozentsatz heimischer Bestandteile herzustellen sind, oder
 - v) die in welcher Form auch immer die Menge oder den Wert der Einfuhren an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der Devisenzuflüsse koppeln, und
- k) bezeichnet der Ausdruck „wiederaufgearbeitete Ware“ eine in Kapitel 84, 85, 87, 90 oder 9402 eingereihte Ware, ausgenommen die in der Anlage 2-A-5 aufgeführten Waren (Von der Definition wiederaufgearbeiteter Waren ausgenommene Waren), die
- i) ganz oder teilweise aus Teilen besteht, die aus gebrauchten Waren gewonnen werden, und
 - ii) ähnliche Leistungs- und Betriebsmerkmale sowie eine ähnliche Lebenserwartung wie die ursprüngliche neue Ware aufweist und mit der gleichen Garantie wie die ursprüngliche neue Ware versehen ist.

ARTIKEL 2.4

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck werden die aus Artikel III GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen erwachsenden Pflichten sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

ARTIKEL 2.5

Einreihung der Waren

Im Handel zwischen den Vertragsparteien werden die Waren nach der Zolltarifnomenklatur der jeweiligen Vertragspartei in Übereinstimmung mit dem HS eingereiht.

ARTIKEL 2.6

Wiederaufgearbeitete Waren

Die Vertragsparteien gewähren wiederaufgearbeiteten Waren die gleiche Behandlung wie neuen gleichartigen Waren. Eine Vertragspartei kann eine besondere Kennzeichnung wiederaufgearbeiteter Waren verlangen, um eine Täuschung der Verbraucher zu verhindern. Jede Vertragspartei setzt diesen Artikel innerhalb einer Übergangszeit um, die höchstens drei Jahre ab Inkrafttreten dieses Abkommens dauert.

ARTIKEL 2.7

Abbau oder Beseitigung von Zöllen

1. Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, baut jede Vertragspartei ihre Zölle auf Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei ab oder beseitigt sie, und zwar nach Maßgabe der Stufenpläne in Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams).
2. Zum Zwecke der Berechnung des stufenweisen Zollabbaus gemäß Absatz 1 ist der Basiszollsatz für jede Ware in den Stufenplänen in Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) festgelegt. Die in Anlage 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) festgelegte Beseitigung von Zöllen gilt nicht für gebrauchte Kraftfahrzeuge der HS-Codes 8702, 8703 und 8704.
3. Senkt eine Vertragspartei den von ihr angewandten Meistbegünstigungszollsatz unter den Zollsatz, der nach dem jeweiligen Stufenplan in Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) gilt, ist für die Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei ebenfalls der niedrigere Zollsatz anzuwenden.

4. Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, erhöht eine Vertragspartei nicht die bestehenden Zölle, die nach Maßgabe der Stufenpläne in Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) für Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei gelten, und führt keine neuen Zölle auf solche Waren ein.

5. Eine Vertragspartei kann den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen, die nach Maßgabe der Stufenpläne in Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) für Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei gelten, einseitig beschleunigen. Erwägt eine Vertragspartei eine solche Beschleunigung, unterrichtet sie die andere Vertragspartei so bald wie möglich hiervon, bevor der neue Zollsatz wirksam wird. Eine einseitige Beschleunigung hindert die betreffende Vertragspartei nicht daran, einen Zoll wieder auf den in der jeweiligen Abbau- oder Beseitigungsstufe nach Maßgabe der Stufenpläne in Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) geltenden Zollsatz anzuheben.

6. Auf Ersuchen einer Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Beschleunigung oder eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Abbaus oder der Beseitigung der Zölle, der beziehungsweise die nach Maßgabe der Stufenpläne in Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) vorgesehen sind, zu prüfen. Erzielen die Vertragsparteien Einigung über eine Änderung dieses Abkommens zum Zwecke der Beschleunigung oder der Ausweitung dieses Geltungsbereichs, ersetzt diese Einigung den Zollsatz oder die Abbaustufe, der beziehungsweise die nach dem entsprechenden Stufenplan für die betreffende Ware festgelegt wurde. Derartige Änderungen treten im Einklang mit Artikel 17.5 (Änderungen) in Kraft.

ARTIKEL 2.8

Behandlung von Fehlern der Verwaltung

Ist den zuständigen Behörden bei der Verwaltung des Ausführpräferenzsystems, insbesondere bei der Anwendung des Protokolls Nr. 1 (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen), ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrzölle auswirkt, so kann die Einfuhrvertragspartei den gemäß Artikel 17.1 (Handelsausschuss) eingesetzten Handelsausschuss ersuchen, die Möglichkeiten für geeignete Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

ARTIKEL 2.9

Besondere Maßnahmen zur Handhabung der Zollpräferenzbehandlung

1. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Bekämpfung von Zollverstößen im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Zollpräferenzbehandlung zusammen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 bietet jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei im Rahmen der Umsetzung und der Kontrolle der Zollpräferenzbehandlung Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und damit zusammenhängenden Fragen an; dies schließt folgende Pflichten ein:

- a) Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betroffenen Ware oder Waren,
- b) Durchführung der anschließenden Überprüfung des Ursprungsnachweises und Übermittlung der Ergebnisse dieser Überprüfung an die andere Vertragspartei und
- c) Erteilung der Genehmigung an die Einfuhrvertragspartei für Kontrollbesuche zur Prüfung der Echtheit der Papiere oder der Richtigkeit der Angaben, die für die Gewährung der betreffenden Präferenzbehandlung von Bedeutung sind.

3. Stellt die Einfuhrvertragspartei im Einklang mit den Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und damit zusammenhängenden Fragen gemäß Absatz 2 fest, dass ein Ursprungsnachweis zu Unrecht ausgestellt wurde, weil die Anforderungen des Protokolls Nr. 1 (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) nicht erfüllt waren, so kann diese Vertragspartei einem Anmelder die beantragte Zollpräferenzbehandlung für Waren, für die der Ursprungsnachweis in der Ausfuhrvertragspartei ausgestellt wurde, verweigern.

4. Ist die Einfuhrvertragspartei der Ansicht, dass die Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung für einzelne Sendungen gemäß Absatz 3 nicht ausreicht, um die Zollpräferenzbehandlung einer bestimmten Ware umzusetzen und zu kontrollieren, so kann diese Vertragspartei gemäß dem in Absatz 5 festgelegten Verfahren die entsprechende Zollpräferenzbehandlung der betroffenen Waren in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- a) wenn diese Vertragspartei systematische Zollverstöße bei der Beantragung von Zollpräferenzbehandlungen nach diesem Abkommen feststellt oder
- b) wenn diese Vertragspartei feststellt, dass die Ausfuhrvertragspartei den Pflichten nach Absatz 2 systematisch nicht nachgekommen ist.

5. Die zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei teilt der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei ihre Feststellungen ohne ungebührliche Verzögerung mit, macht nachprüfbar Angaben darüber, worauf die Feststellungen beruhen, und nimmt Konsultationen mit der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei auf, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen.

6. Gelangen die zuständigen Behörden innerhalb von 30 Tagen nach der in Absatz 5 genannten Mitteilung zu keiner für beide Seiten annehmbaren Lösung, so verweist die Einfuhrvertragspartei die Angelegenheit ohne ungebührliche Verzögerung an den Handelsausschuss.

7. Hat der Handelsausschuss innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Angelegenheit an ihn verwiesen wurde, keine Einigung über eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung der betroffenen Waren vorübergehend aussetzen.

Die Einfuhrvertragspartei kann die vorübergehende Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung nach diesem Absatz lediglich für einen Zeitraum anwenden, der zum Schutz ihrer finanziellen Interessen notwendig ist, und nur so lange, bis die Ausfuhrvertragspartei überzeugend darlegt, dass sie die Pflichten nach Absatz 2 einhalten und für eine ausreichende Kontrolle der Erfüllung dieser Pflichten sorgen kann.

Die vorübergehende Aussetzung darf drei Monate nicht überschreiten. Bestehen die Umstände, die ursprünglich Anlass zur Aussetzung gaben, nach Beendigung des Dreimonatszeitraums nach wie vor, so kann die Einfuhrvertragspartei beschließen, die Aussetzung um weitere drei Monate zu verlängern. Jede Aussetzung ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Handelsausschuss.

8. Die Einfuhrvertragspartei veröffentlicht nach ihren internen Verfahren Bekanntmachungen an Einführer über alle Mitteilungen und Beschlüsse betreffend die vorübergehende Aussetzung nach Absatz 4. Sie unterrichtet ohne ungebührliche Verzögerung die Ausfuhrvertragspartei und den Handelsausschuss hierüber.

ARTIKEL 2.10

Ausgebesserte Waren

1. Eine Vertragspartei darf keinen Zoll auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die in ihr Gebiet wiedereingeführt werden, nachdem sie zum Zwecke der Ausbesserung vorübergehend aus ihrem Gebiet ausgeführt und in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, unabhängig davon, ob eine solche Ausbesserung im Gebiet der Vertragspartei, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt wurden, vorgenommen werden könnte.

2. Absatz 1 gilt nicht für Waren, die unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status in eine Freihandelszone eingeführt, zur Ausbesserung ausgeführt und nicht unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status wieder in eine Freihandelszone eingeführt werden.
3. Eine Vertragspartei darf keinen Zoll auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die zum Zwecke der Ausbesserung vorübergehend aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.
4. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Ausbesserung“ jeden Vorgang der Bearbeitung einer Ware, durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Ware wiederhergestellt wird oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird und ohne den die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte. Die Ausbesserung einer Ware umfasst auch Instandsetzung und Wartung. Sie umfasst keine Vorgänge oder Prozesse, bei denen
 - a) die wesentlichen Merkmale der Ware verloren gehen oder eine neue oder unter kommerziellen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,
 - b) ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder
 - c) die technische Leistung einer Ware verbessert oder auf eine höhere Stufe gebracht wird.

ARTIKEL 2.11

Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben

1. Eine Vertragspartei darf keine Zölle, Steuern oder sonstigen Abgaben irgendeiner Art einführen oder beibehalten, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware in das Gebiet der anderen Vertragspartei erhoben werden und über diejenigen Zölle, Steuern oder Abgaben hinausgehen, die auf gleichartige, für den internen Verbrauch bestimmte Waren erhoben werden, es sei denn, dies geschieht nach Maßgabe des Stufenplans in Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Anlage 2-A-3 (Stufenplan für die Ausfuhrzölle Vietnams).
2. Wendet eine Vertragspartei Zölle, Steuern oder Abgaben bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware mit einem Satz an, der niedriger ist als der nach Maßgabe des Stufenplans in Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Anlage 2-A-3 (Stufenplan für die Ausfuhrzölle Vietnams) berechnete Satz, so gilt dieser niedrigere Satz. Dieser Absatz gilt nicht für günstigere Behandlungen, die Drittparteien gemäß einem Präferenzhandelsabkommen gewährt werden.
3. Auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien überprüft der Handelsausschuss Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware in das Gebiet der anderen Vertragspartei erhoben werden, wenn eine Vertragspartei einer Drittpartei gemäß einem Präferenzhandelsabkommen eine günstigere Behandlung gewährt hat.

ARTIKEL 2.12

Ausfuhrsubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Im multilateralen Kontext verfolgen beide Vertragsparteien das Ziel der parallelen Abschaffung und der Verhinderung der Wiedereinführung aller Ausfuhrsubventionen jeder Art und der Disziplinen für alle Ausfuhrmaßnahmen mit gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Zu diesem Zwecke arbeiten sie zusammen, um multilaterale Disziplinen für landwirtschaftliche ausführende Staatsunternehmen, internationale Nahrungsmittelhilfen und Exportfinanzierungshilfen zu verbessern.
2. Ab Inkrafttreten dieses Abkommens darf die Ausfuhrvertragspartei keine Ausfuhrsubventionen oder sonstigen Maßnahmen mit gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mehr einführen oder beibehalten, für die die Einfuhrvertragspartei nach Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Zölle abbaut oder beseitigt und die für das Gebiet der Einfuhrvertragspartei bestimmt sind.

ARTIKEL 2.13

Anwendung von Handelsvorschriften

Im Einklang mit Artikel X GATT 1994 wendet jede Vertragspartei alle ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die Folgendes betreffen, einheitlich, unparteiisch und gerecht an:

- a) Einreihung von Waren für Zollzwecke oder Ermittlung ihres Zollwertes,
- b) Sätze von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben,
- c) Vorschriften, Beschränkungen und Verbote hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr,
- d) Überweisung von Zahlungsmitteln und
- e) Angelegenheiten, die sich auf den Verkauf, die Verteilung, Beförderung, Versicherung, Lagerung, Überprüfung, Ausstellung, Veredlung, Vermischung oder eine andere Verwendung dieser Waren für Zollzwecke beziehen.

ARTIKEL 2.14

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

1. Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, darf eine Vertragspartei im Einklang mit Artikel XI **GATT 1994** und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen bei der Einfuhr einer Ware aus der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten. Zu diesem Zweck werden Artikel XI **GATT 1994** und die diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

2. Absatz 1 verbietet, dass eine Vertragspartei Folgendes einführt oder beibehält:
 - a) Einfuhrlizenzen, die von der Erfüllung einer Leistungsanforderung abhängen, oder
 - b) Selbstbeschränkung der Ausfuhren.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in Anlage 2-A-4 (Besondere Maßnahmen Vietnams für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren) aufgeführten Waren. Änderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften Vietnams, durch die sich der Umfang der in Anlage 2-A-4 (Besondere Maßnahmen Vietnams für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren) aufgeführten Waren verringert, gelten im Rahmen dieses Abkommens automatisch. Präferenzen, die Vietnam einem anderen Handelspartner in Bezug auf den Umfang der in Anlage 2-A-4 (Besondere Maßnahmen Vietnams für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren) aufgeführten Waren gewährt, gelten im Rahmen dieses Abkommens automatisch. Die Änderungen oder Präferenzen, auf die in diesem Absatz Bezug genommen wird, werden der Union von Vietnam mitgeteilt.

4. Im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen kann eine Vertragspartei Maßnahmen, die vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigt sind, gegen die andere Vertragspartei durchführen.

5. Wenn eine Vertragspartei ein Verbot oder eine Beschränkung von Einfuhr oder Ausfuhr einführt oder beibehält, gewährleistet sie diesbezüglich vollständige Transparenz.

ARTIKEL 2.15

Handelsrechte und damit zusammenhängende Rechte für Arzneimittel

1. Vietnam führt angemessene Rechtsinstrumente ein, die es ausländischen pharmazeutischen Unternehmen gestatten, für die Zwecke der Einfuhr von Arzneimitteln, die von Vietnams zuständigen Behörden die Zulassung erhalten haben, Unternehmen mit ausländischer Beteiligung zu gründen, beziehungsweise behält solche Rechtsinstrumente bei. Unbeschadet der Listen Vietnams in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) ist es solchen Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gestattet, von ihnen rechtmäßig eingeführte Arzneimittel an Vertriebshändler oder Großhändler zu verkaufen, die berechtigt sind, in Vietnam Arzneimittel zu vertreiben.

2. Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gemäß Absatz 1 dürfen

a) im Einklang mit den Vorschriften des Gesundheitsministeriums oder von dessen Nachfolger ihre eigenen Lagerhäuser bauen, um Arzneimittel zu lagern, die sie rechtmäßig nach Vietnam eingeführt haben,

- b) im Einklang mit den Vorschriften des Gesundheitsministeriums oder von dessen Nachfolger und Vietnams sonstigen zuständigen Behörden Angehörigen der Gesundheitsberufe Informationen über Arzneimittel erteilen, die sie rechtmäßig nach Vietnam eingeführt haben, und
- c) im Einklang mit den Vorschriften des Gesundheitsministeriums oder von dessen Nachfolger nach Anhang 2-C (Arzneimittel und Medizinprodukte) Artikel 3 (Internationale Normen) klinische Studien und Tests durchführen, um sicherzustellen, dass die Arzneimittel, die sie rechtmäßig nach Vietnam eingeführt haben, für den Inlandsverbrauch geeignet sind.

ARTIKEL 2.16

Einfuhrlizenzverfahren

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem Einfuhrlizenz-Übereinkommen.
2. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei ihre bestehenden Einfuhrlizenzverfahren, deren Rechtsgrundlage und die betreffende offizielle Website innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens, sofern sie nicht bereits nach Artikel 5 oder Artikel 7 Absatz 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens notifiziert wurden. Die Notifikation hat die nach Artikel 5 oder Artikel 7 Absatz 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens erforderlichen Angaben zu enthalten.

3. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei jede Einführung oder Änderung eines Einfuhrlizenzverfahrens, die sie vorzunehmen beabsichtigt, spätestens 45 Tage, bevor das neue Verfahren oder die Änderung wirksam wird. Keinesfalls darf eine solche Notifizierung durch die betreffende Vertragspartei später als 60 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung der Einführung oder Änderung erfolgen, es sei denn, dies wurde bereits nach Artikel 5 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens notifiziert. Die Notifikation hat die nach Artikel 5 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens erforderlichen Angaben zu enthalten.

4. Jede Vertragspartei veröffentlicht alle Angaben, die sie nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a des Einfuhrlizenz-Übereinkommens veröffentlichen muss, auf einer offiziellen Website.

5. Auf Ersuchen einer Vertragspartei beantwortet die andere Vertragspartei eine angemessene Anfrage zu einem Einfuhrlizenzverfahren, das sie einzuführen beabsichtigt oder eingeführt oder beibehalten hat, sowie zu den Kriterien für die Erteilung oder Zuteilung von Einfuhrlizenzen, zu der Frage, welche Personen, Firmen und Institutionen einen entsprechenden Antrag bei welcher Verwaltungsstelle oder welchen Verwaltungsstellen einreichen können, und zu der Liste von Waren, für die eine Einfuhrlizenz erforderlich ist, innerhalb von 60 Tagen.

6. Die Einführung und die Verwaltung von Einfuhrlizenzverfahren durch die Vertragsparteien erfolgt im Einklang mit
 - a) Artikel 1 Absätze 1 bis 9 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens,
 - b) Artikel 2 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens und
 - c) Artikel 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens.

Zu diesem Zweck werden die unter den Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

7. Eine Vertragspartei darf automatische Einfuhrlizenzverfahren nur dann als Voraussetzung für die Einfuhr in ihr Gebiet einführen oder beibehalten, wenn sie damit berechtigte Ziele erreichen will und sie zuvor eine angemessene Folgenabschätzung durchgeführt hat.

8. Eine Vertragspartei erteilt Einfuhrlizenzen für eine angemessene Dauer, die nicht kürzer ist als in den internen Rechtsvorschriften, in denen die Einfuhrlizenzanforderungen vorgesehen sind, festgelegt und die Einfuhren nicht verhindert.

9. Hat eine Vertragspartei einen Antrag auf eine Einfuhrlizenz für eine Ware der anderen Vertragspartei abgelehnt, so erläutert sie dem Antragsteller auf dessen Ersuchen schriftlich und unverzüglich die Gründe für die Ablehnung. Der Antragsteller hat das Recht auf Rechtsbehelf oder Überprüfung im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften oder Verfahren der Einfuhrvertragspartei.

10. Die Vertragsparteien dürfen nichtautomatische Einfuhrlizenzverfahren nur einführen oder beibehalten, um eine Maßnahme durchzuführen, die nicht mit diesem Abkommen, einschließlich des Artikels 2.22 (Allgemeine Ausnahmen), unvereinbar ist. Eine Vertragspartei, die nichtautomatische Einfuhrlizenzverfahren einführt, gibt genau an, welcher Zweck mit diesen Lizenzverfahren verfolgt wird.

ARTIKEL 2.17

Ausfuhrlizenzverfahren

1. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei ihre bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren, deren Rechtsgrundlage und die betreffende offizielle Website innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
2. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei jede Einführung oder Änderung eines Ausfuhrlizenzverfahrens, die sie vorzunehmen beabsichtigt, spätestens 45 Tage, bevor das neue Verfahren oder die Änderung wirksam wird. Keinesfalls darf eine solche Notifizierung durch die betreffende Vertragspartei später als 60 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung der Einführung oder Änderung erfolgen.
3. Die Notifikation gemäß den Absätzen 1 und 2 muss folgende Angaben enthalten:
 - a) den Wortlaut ihrer Ausfuhrlizenzverfahren einschließlich aller Änderungen,
 - b) die Waren, die den einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren unterliegen,
 - c) für jedes Ausfuhrlizenzverfahren eine Beschreibung
 - i) des Prozesses der Beantragung einer Ausfuhrlizenz und
 - ii) der Kriterien, die für die Beantragung einer Ausfuhrlizenz erfüllt sein müssen,

- d) die Kontaktstelle oder -stellen, bei denen interessierte Personen nähere Angaben zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrlizenz erhalten können,
- e) die Verwaltungsstelle oder Verwaltungsstellen, bei der bzw. denen ein Antrag oder sonstige relevante Unterlagen einzureichen sind,
- f) den Zeitraum, für den die einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren wirksam sind,
- g) wenn die Vertragspartei mithilfe eines Ausfuhrlizenzverfahrens ein Ausfuhrkontingent zu verwalten beabsichtigt, die Gesamtmenge und, soweit praktikabel, den Gesamtwert des Kontingents sowie die Daten für die Eröffnung und Schließung des Kontingents und
- h) etwaige Ausnahmen oder Abweichungen von einem Ausfuhrlizenzverfahren einschließlich der Möglichkeiten der Antragstellung und der Kriterien für die Gewährung dieser Ausnahmen oder Abweichungen.

4. Jede Vertragspartei veröffentlicht alle Ausfuhrlizenzverfahren, deren Rechtsgrundlage und die betreffende offizielle Website. Außerdem veröffentlicht jede Vertragspartei neue Ausfuhrlizenzverfahren oder Änderungen ihrer bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren so bald wie möglich, spätestens jedoch 45 Tage nach deren Beschluss und mindestens 25 Arbeitstage vor deren Inkrafttreten.

5. Auf Ersuchen einer Vertragspartei beantwortet die andere Vertragspartei eine angemessene Anfrage zu einem Ausfuhrlicenzverfahren, das sie einzuführen beabsichtigt oder eingeführt oder beibehalten hat, sowie zu den Kriterien für die Erteilung oder Zuteilung von Ausfuhrlicenzen, zu der Frage, welche Personen, Firmen und Institutionen einen entsprechenden Antrag bei welcher Behörde oder welchen Behörden stellen können, und zu der Liste von Waren, für die eine Ausfuhrlicenzerfordernis erforderlich ist, innerhalb von 60 Tagen.

6. Die Einführung und die Verwaltung von Ausfuhrlicenzverfahren durch die Vertragsparteien erfolgt im Einklang mit

a) Artikel 1 Absätze 1 bis 9 des Einfuhrlicenz-Übereinkommens,

b) Artikel 2 des Einfuhrlicenz-Übereinkommens,

c) Artikel 3 des Einfuhrlicenz-Übereinkommens mit Ausnahme des Absatzes 5 Buchstaben a, c, j und k.

Zu diesem Zweck werden die unter den Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

7. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Ausfuhrlicenzverfahren in ihrer Anwendung neutral sind und dass sie gerecht und billig sowie in diskriminierungsfreier und transparenter Weise verwaltet werden.

8. Eine Vertragspartei erteilt Ausfuhrlicenzen für eine angemessene Dauer, die nicht kürzer ist als in den internen Rechtsvorschriften, in denen das Ausfuhrlicenzerfordernis vorgesehen ist, festgelegt und die Ausfuhren nicht verhindert.

9. Hat eine Vertragspartei einen Antrag auf eine Ausfuhrlizenz für eine Ware der anderen Vertragspartei abgelehnt, so erläutert sie dem Antragsteller auf dessen Ersuchen schriftlich und unverzüglich die Gründe für die Ablehnung. Der Antragsteller hat das Recht auf Rechtsbehelf oder Überprüfung im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften oder Verfahren der Ausfuhrvertragspartei.

10. Eine Vertragspartei darf automatische Ausfuhrlizenzverfahren nur dann als Voraussetzung für die Ausfuhr aus ihrem Gebiet einführen oder beibehalten, wenn sie damit berechtigte Ziele erreichen will und sie zuvor eine angemessene Folgenabschätzung durchgeführt hat.

11. Die Vertragsparteien dürfen nichtautomatische Ausfuhrlizenzverfahren nur einführen oder beibehalten, um eine Maßnahme durchzuführen, die nicht mit diesem Abkommen, einschließlich des Artikels 2.22 (Allgemeine Ausnahmen), unvereinbar ist. Eine Vertragspartei, die nichtautomatische Ausfuhrlizenzverfahren einführt, gibt genau an, welcher Zweck mit diesen Lizenzverfahren verfolgt wird.

ARTIKEL 2.18

Verwaltungsgebühren, sonstige Abgaben und Förmlichkeiten bei Einfuhr und Ausfuhr

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Gebühren, Abgaben, Förmlichkeiten und Anforderungen, bei denen es sich nicht um Ein- und Ausfuhrzölle oder die in Artikel 2.3 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe d Ziffern i, ii und iii aufgeführten Maßnahmen handelt, mit den Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel VIII **GATT 1994** und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen vereinbar sind.

2. Eine Vertragspartei erhebt Gebühren und Abgaben ausschließlich für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren erbracht werden. Gebühren und Abgaben dürfen nicht nach dem Wert (ad valorem) erhoben werden und müssen in etwa auf die Kosten der erbrachten Dienstleistung beschränkt bleiben. Jede Vertragspartei veröffentlicht Informationen über von ihr im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren erhobene Gebühren und Abgaben im Einklang mit Artikel 4.10 (Gebühren und Abgaben).

3. Die Vertragsparteien verzichten im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren auf konsularische Amtshandlungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben. Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens verzichten die Vertragsparteien für die von diesem Abkommen erfasste Einfuhr von Waren auf eine konsularische Legalisation.

ARTIKEL 2.19

Ursprungskennzeichnung

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, akzeptiert Vietnam bei verbindlichen Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union die Kennzeichnung „Made in EU“ oder eine ähnliche Kennzeichnung in der Landessprache als den Anforderungen entsprechend.

ARTIKEL 2.20

Staatliche Handelsunternehmen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre bestehenden Rechte und Pflichten aus Artikel XVII GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sowie aus der WTO-Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII GATT 1994, die sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen werden.
2. Ersucht eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Angaben zu einzelnen staatlichen Handelsunternehmen und ihrer Tätigkeit, einschließlich Angaben zu ihrem bilateralen Handel, stellt die andere Vertragspartei vorbehaltlich des Artikels XVII:4 Buchstabe d GATT 1994 Transparenz sicher.

ARTIKEL 2.21

Abschaffung sektorspezifischer nichttarifärer Maßnahmen

1. Die Vertragsparteien setzen ihre Verpflichtungen bezüglich sektorspezifischer nichttarifärer warenbezogener Maßnahmen nach Maßgabe der Anhänge 2-B (Kraftfahrzeuge sowie Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen) und 2-C (Arzneimittel und Medizinprodukte) um.

2. Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, nehmen die Vertragsparteien zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien im Einklang mit ihren internen Verfahren Verhandlungen auf mit dem Ziel, den Umfang ihrer Verpflichtungen bezüglich sektorspezifischer nichttarifärer warenbezogener Maßnahmen auszuweiten.

ARTIKEL 2.22

Allgemeine Ausnahmen

1. Dieses Kapitel hindert beide Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen, die mit Artikel XX GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen in Einklang stehen; Artikel XX GATT 1994 und die diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen werden sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Ausführungsvertragspartei, wenn sie in Artikel XX Buchstaben i und j GATT 1994 vorgesehene Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei vor Einführung dieser Maßnahmen alle sachdienlichen Angaben zur Verfügung stellt. Auf entsprechendes Ersuchen nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um zu einer annehmbaren Lösung zu gelangen. Die Vertragsparteien können sich auf die für die Lösung der Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen verständigen. Ist eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aufgrund außergewöhnlicher und kritischer Umstände nicht möglich, kann die Ausführungsvertragspartei die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen; sie setzt die andere Partei dann unverzüglich darüber in Kenntnis.

ARTIKEL 2.23

Ausschuss „Warenhandel“

1. Der nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss „Warenhandel“ umfasst Vertreter der Vertragsparteien.
2. Der Ausschuss „Warenhandel“ befasst sich mit Fragen, die sich aus diesem Kapitel und dem Protokoll Nr. 1 (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) ergeben.
3. Der Ausschuss „Warenhandel“ nimmt die folgenden Aufgaben im Einklang mit Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) wahr:
 - a) Überprüfung und Überwachung der Durchführung und des Funktionierens der in Absatz 2 genannten Bestimmungen,
 - b) Ermittlung und Empfehlung von Maßnahmen zur Beilegung möglicherweise aufkommender Meinungsverschiedenheiten und zur Förderung, Erleichterung und Verbesserung des Marktzugangs einschließlich der vorzeitigen Umsetzung zollbezogener Verpflichtungen nach Artikel 2.7 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen),
 - c) Empfehlungen an den Handelsausschuss, Arbeitsgruppen einzurichten, wenn er dies für erforderlich hält,
 - d) Erfüllung von Zusatzaufgaben, die der Handelsausschuss gegebenenfalls zuweist, und

- e) Vorschlag von vom Handelsausschuss zu fassenden Beschlüssen zur Änderung der Liste von Duftreissorten in Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Abschnitt B (Zollkontingente) Unterabschnitt 1 (Zollkontingente der Union) Absatz 5 Buchstabe c.

KAPITEL 3

HANDELPOLITISCHE SCHUTZMAßNAHMEN

ABSCHNITT A

ANTIDUMPING- UND AUSGLEICHSZÖLLE

ARTIKEL 3.1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel VI **GATT 1994** sowie aus dem Antidumping-Übereinkommen und dem Subventionsübereinkommen.

2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen zur Behinderung des Handels missbraucht werden können, und sind sich darin einig,
 - a) dass handelspolitische Schutzmaßnahmen so eingesetzt werden sollten, dass sie vollumfänglich mit den einschlägigen WTO-Auflagen vereinbar sind, dass sie sich auf ein faires und transparentes System stützen sollten und
 - b) dass die Interessen der anderen Vertragspartei sorgfältig geprüft werden sollten, wenn eine Vertragspartei die Einführung solcher Maßnahmen in Erwägung zieht.
3. Für die Zwecke dieses Abschnitts wird der Ursprung nach Artikel 1 des Übereinkommens über Ursprungsregeln bestimmt.

ARTIKEL 3.2

Transparenz

1. Unbeschadet des Artikels 6.5 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12.4 des Subventionsübereinkommens sorgen die Vertragsparteien unmittelbar nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen und in jedem Fall vor der endgültigen Feststellung dafür, dass alle wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, welche die Grundlage für den Maßnahmenbeschluss bilden, den interessierten Parteien vollständig und aussagekräftig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe hat schriftlich zu erfolgen und muss interessierten Parteien genügend Zeit zur Stellungnahme lassen.

2. Sofern es die Durchführung der Untersuchung nicht unnötig verzögert, wird interessierten Parteien Gelegenheit zur Anhörung gegeben, damit sie ihren Standpunkt bei den Handelsschutzuntersuchungen darlegen können.

ARTIKEL 3.3

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Eine Vertragspartei darf keine Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen einführen, wenn aus den im Zuge der Untersuchung zur Verfügung gestellten Informationen klar hervorgeht, dass die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im öffentlichen Interesse liegt. Bei der Bewertung des öffentlichen Interesses berücksichtigt die Vertragspartei die Lage des heimischen Wirtschaftszweigs, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender sowie repräsentative Verbraucherorganisationen und stützt sich dabei auf sachdienliche Informationen, die den Untersuchungsbehörden übermittelt wurden.

ARTIKEL 3.4

Regel des niedrigeren Zolls

Führt eine Vertragspartei einen Antidumping- oder Ausgleichszoll ein, darf dieser Zoll die Dumpingspanne beziehungsweise die Spanne der anfechtbaren Subvention nicht überschreiten; außerdem bemüht sich die Vertragspartei sicherzustellen, dass der Zoll niedriger ist als die entsprechende Spanne, wenn dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

ARTIKEL 3.5

Ausschluss von der Streitbeilegung

Die Bestimmungen dieses Abschnitts unterliegen nicht Kapitel 15 (Streitbeilegung).

ABSCHNITT B

GENERELLE SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 3.6

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XIX **GATT 1994** sowie aus dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen und aus Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft.
2. Eine Vertragspartei darf die folgenden Maßnahmen bei derselben Ware nicht gleichzeitig anwenden:
 - a) eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Abschnitt C (Bilaterale Schutzklausel) und

- b) eine Maßnahme nach Artikel XIX **GATT 1994** und dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen.
3. Für die Zwecke dieses Abschnitts wird der Ursprung nach Artikel 1 des Übereinkommens über Ursprungsregeln bestimmt.

ARTIKEL 3.7

Transparenz

1. Ungeachtet des Artikels 3.6 (Allgemeine Bestimmungen) erteilt eine Vertragspartei, die eine Untersuchung im Hinblick auf generelle Schutzmaßnahmen einleitet oder generelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen und sofern Letztere ein wesentliches Interesse hat, unverzüglich schriftliche Ad-hoc-Auskünfte mit allen sachdienlichen Informationen, die der Einleitung einer Untersuchung im Hinblick auf generelle Schutzmaßnahmen oder dem Vorschlag, generelle Schutzmaßnahmen einzuführen, zugrunde liegen; dazu zählen gegebenenfalls auch Auskünfte über die vorläufigen Untersuchungsergebnisse. Dies gilt unbeschadet des Artikels 3.2 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens.
2. Bei der Einführung genereller Schutzmaßnahmen sind die Vertragsparteien bestrebt, diese so zu gestalten, dass sie den bilateralen Handel möglichst wenig beeinträchtigen.

3. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen erfüllt sind, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei für die Zwecke des Absatzes 2 und gibt ihr Gelegenheit, bilaterale Konsultationen zu führen. Wird innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation keine zufriedenstellende Lösung gefunden, so kann die Vertragspartei die endgültigen generellen Schutzmaßnahmen erlassen. Gelegenheit zur Führung von Konsultationen sollte der anderen Vertragspartei auch zum Zwecke eines Meinungsaustauschs über die in Absatz 1 genannten Informationen gegeben werden.

ARTIKEL 3.8

Ausschluss von der Streitbeilegung

Die Bestimmungen dieses Abschnitts mit Bezug zu Rechten und Pflichten im Rahmen der WTO unterliegen nicht Kapitel 15 (Streitbeilegung).

ABSCHNITT C

BILATERALE SCHUTZKLAUSEL

ARTIKEL 3.9

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt Folgendes:

- a) „Heimischer Wirtschaftszweig“ ist im Sinne von „inländischer Wirtschaftszweig“ in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens zu verstehen. Zu diesem Zweck wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen,
- b) „ernsthafter Schaden“ und „drohender ernsthafter Schaden“ sind im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstaben a und b des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens zu verstehen; zu diesem Zweck wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen und
- c) der Ausdruck „Übergangszeit“ bezeichnet einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

ARTIKEL 3.10

Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme

1. Werden Waren mit Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt, dass einem heimischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so kann die Einfuhrvertragspartei unter den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Abschnitts die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen ergreifen, jedoch nur während der Übergangszeit, sofern nicht in Artikel 3.11 Absatz 6 Buchstabe c (Bedingungen und Beschränkungen) etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Einfuhrvertragspartei kann eine bilaterale Schutzmaßnahme mit folgender Wirkung ergreifen:
 - a) Aussetzung des nach Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) vorgesehenen weiteren Abbaus des Zollsatzes für die betreffende Ware oder

 - b) Anhebung des Zollsatzes für die Ware bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:
 - i) angewandter Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware, der zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme gilt, oder

- ii) nach Artikel 2.6 (Abbau oder Beseitigung von Einfuhrzöllen) im Stufenplan in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) festgelegter Basiszollsatz.

ARTIKEL 3.11

Bedingungen und Beschränkungen

1. Die Vertragsparteien notifizieren einander schriftlich die Einleitung der Untersuchung nach Absatz 2 und konsultieren einander soweit möglich vor Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme, damit die Untersuchungsergebnisse geprüft werden können und ein Meinungs austausch über die Maßnahme möglich ist.
2. Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nur nach einer Untersuchung anwenden, die ihre zuständigen Behörden nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens durchgeführt haben. Zu diesem Zweck werden Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.
3. Bei der Untersuchung nach Absatz 2 muss die Vertragspartei die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens erfüllen. Zu diesem Zweck wird Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

4. Die Untersuchung muss außerdem auf der Grundlage objektiver Beweise ergeben, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren und dem ernsthaften Schaden oder dem drohenden ernsthaften Schaden besteht. Im Rahmen der Untersuchung werden neben dem Anstieg der Einfuhren alle weiteren Faktoren berücksichtigt, die zur selben Zeit einen Schaden verursachen können.
5. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden die Untersuchung nach Absatz 2 binnen eines Jahres nach ihrer Einleitung abschließen.
6. Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nur mit folgenden Einschränkungen anwenden:
 - a) Die Maßnahme darf nur in dem Maße und nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder zur Erleichterung der Anpassung erforderlich ist,
 - b) die Maßnahme darf nicht länger als zwei Jahre angewendet werden, es sei denn, die Frist wird um bis zu zwei weitere Jahre verlängert, nachdem die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei nach den Verfahren dieses Artikels festgestellt haben, dass die Maßnahme zur Vermeidung oder Beseitigung des ernsthaften Schadens oder zur Erleichterung der Anpassung weiterhin erforderlich ist und der Wirtschaftszweig sich nachweislich anpasst, wobei die Gesamtgeltungsdauer der Schutzmaßnahme, welche die ursprüngliche Geltungsdauer und eine etwaige Verlängerung einschließt, vier Jahre nicht überschreiten darf, und
 - c) die Maßnahme darf nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei über das Ende der Übergangszeit hinaus gelten.

7. Um die Anpassung in den Fällen zu erleichtern, in denen die voraussichtliche Geltungsdauer einer bilateralen Schutzmaßnahme mehr als zwei Jahre beträgt, liberalisiert die Vertragspartei, die die Maßnahme anwendet, diese während ihrer Geltungsdauer schrittweise in regelmäßigen Abständen.

8. Beendet eine Vertragspartei eine bilaterale Schutzmaßnahme, so gilt der Zollsatz, der nach ihrem Stufenplan in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) ohne die Maßnahme gelten würde.

ARTIKEL 3.12

Vorläufige Maßnahmen

In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, wenn sie vorläufig festgestellt hat, dass eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren einer Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens gestiegen sind und dass dem heimischen Wirtschaftszweig durch diese Einfuhren ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Maßnahme darf 200 Tage nicht überschreiten; während dieses Zeitraums hat die Vertragspartei den Anforderungen des Artikels 3.11 (Bedingungen und Beschränkungen) Absätze 2 und 3 nachzukommen. Die Vertragspartei hat etwaige aufgrund von Zollerhöhungen zusätzlich erhobene Beträge unverzüglich zu erstatten, wenn die Untersuchung nach Artikel 3.11 (Bedingungen und Beschränkungen) Absatz 2 nicht zu der Feststellung führt, dass die Anforderungen des Artikels 3.10 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 erfüllt sind. Die Dauer einer vorläufigen Maßnahme wird auf die Gesamtgeltungsdauer nach Artikel 3.11 (Bedingungen und Beschränkungen) Absatz 5 Buchstabe b angerechnet.

ARTIKEL 3.13

Ausgleich

1. Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, konsultiert die andere Vertragspartei, um sich mit ihr auf einen angemessenen handelsliberalisierenden Ausgleich in Form von Zugeständnissen zu verständigen, die eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel haben oder dem Wert der zusätzlichen Zölle entsprechen, die sich aus der Schutzmaßnahme voraussichtlich ergeben. Die Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen spätestens 30 Tage nach Beginn der Anwendung der bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.
2. Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Beginn zu einem Einvernehmen über einen handelsliberalisierenden Ausgleich, so kann die Vertragspartei, deren Waren der bilateralen Schutzmaßnahme unterliegen, bei Ursprungswaren der Vertragspartei, die die bilaterale Schutzmaßnahme ergriffen hat, die Anwendung von Zugeständnissen aussetzen, deren Aussetzung eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel hat wie die bilaterale Schutzmaßnahme. Die Verpflichtung zur Gewährung eines Ausgleichs, die der Vertragspartei obliegt, welche die bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, und das Recht der anderen Vertragspartei nach diesem Absatz zur Aussetzung von Zugeständnissen enden am selben Tag wie die bilaterale Schutzmaßnahme.
3. Sofern die Schutzmaßnahme den Bestimmungen dieses Abkommens entspricht, darf das Aussetzungsrecht nach Absatz 2 in den ersten 24 Monaten nach Inkraftsetzung einer bilateralen Schutzmaßnahme nicht ausgeübt werden.

ARTIKEL 3.14

Verwendung der englischen Sprache

Um größtmögliche Effizienz bei der Anwendung der Bestimmungen über Handelsschutzmaßnahmen nach diesem Kapitel zu gewährleisten, verwenden die Untersuchungsbehörden der Vertragsparteien bei der Kommunikation und dem Austausch von Dokumenten zwischen den Vertragsparteien im Rahmen von Handelsschutzuntersuchungen die englische Sprache.

KAPITEL 4

ZOLL- UND HANDELSERLEICHTERUNG

ARTIKEL 4.1

Ziele

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Bereiche Zoll- und Handelserleichterung in dem sich weiterentwickelnden Welthandelskontext von großer Bedeutung sind. Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit in diesen Bereichen intensivieren, um sicherzustellen, dass ihr jeweiliges Zollrecht und ihre jeweiligen Zollverfahren den Zielen der Förderung von Handelserleichterungen bei gleichzeitiger Gewährleistung wirksamer Zollkontrollen gerecht werden.

2. Die Vertragsparteien kommen überein, dass ihre Rechtsvorschriften diskriminierungsfrei sein müssen und die Zollverfahren auf der Anwendung moderner Methoden und wirksamer Kontrollen beruhen müssen, die geeignet sind, Betrug zu bekämpfen und den rechtmäßigen Handel zu fördern.
3. Die Vertragsparteien erkennen an, dass berechtigte Gemeinwohlziele, auch im Bereich Sicherheit und Betrugsbekämpfung, nicht infrage gestellt werden dürfen.

ARTIKEL 4.2

Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

1. Die jeweiligen Behörden der Vertragsparteien arbeiten im Zollbereich zusammen, um zu gewährleisten, dass die Ziele des Artikels 4.1 (Ziele) erreicht werden.
2. Die Vertragsparteien bauen die Zusammenarbeit im Zollbereich unter anderem dadurch aus, dass sie
 - a) Informationen über Zollrechtsvorschriften und deren Durchführung sowie über Zollverfahren auszutauschen, insbesondere in den Bereichen
 - i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren,
 - ii) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden an den Grenzen,

- iii) Erleichterung von Versandvorgängen und Umladung und
 - iv) Beziehungen zur Wirtschaft,
- b) gemeinsame Initiativen im Zusammenhang mit Einfuhr-, Ausfuhr- und anderen Zollverfahren, einschließlich technischer Unterstützung, eruieren, um effiziente Leistungen für die Wirtschaft zu gewährleisten,
- c) ihre Zusammenarbeit bei Zollfragen im Rahmen internationaler Organisationen wie der WTO und der Weltzollorganisation (im Folgenden „WZO“) ausbauen und
- d) soweit von Belang und angemessen Handelspartnerschaftsprogramme und Zollkontrollen, einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung, gegenseitig anerkennen.
3. Im Einklang mit dem Protokoll Nr. 2 (Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich) leisten die Vertragsparteien einander gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

ARTIKEL 4.3

Zollrecht und Zollverfahren

1. Die Vertragsparteien gründen ihr jeweiliges Zollrecht und ihre jeweiligen Zollverfahren auf internationale Übereinkünfte und Normen, die auf dem Gebiet von Zoll und Handel gelten, einschließlich der materiellrechtlichen Bestimmungen des am 26. Juni 1999 in Brüssel unterzeichneten *Übereinkommens über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren* (Übereinkommen von Kyoto) in seiner geänderten Fassung, des *Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren* (im Folgenden „HS-Übereinkommen“), des *Normenrahmens der WZO zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels* und des *Zolldatenmodells* der WZO.

2. Mit dem Zollrecht und den Zollverfahren der Vertragsparteien
 - a) wird der Schutz des rechtmäßigen Handels durch wirksame Durchsetzung und Einhaltung der Rechtsvorschriften angestrebt,

 - b) werden unnötige oder diskriminierende Belastungen der Wirtschaftsbeteiligten vermieden und weitere Handelserleichterungen für Wirtschaftsbeteiligte vorgesehen, die bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften ein hohes Niveau erreichen, und

 - c) wird Schutz vor Betrug und illegalen oder schädlichen Tätigkeiten gewährleistet.

3. Die Vertragsparteien kommen überein, dass ihr jeweiliges Zollrecht und ihre jeweiligen Zollverfahren, einschließlich der einschlägigen Rechtsmittel, ausgewogen und diskriminierungsfrei sein müssen, und dass deren Anwendung nicht zu unangemessenen Verzögerungen bei der Überlassung von Waren führt.

4. Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und um Diskriminierungsfreiheit, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit den Amtshandlungen zu gewährleisten, ergreifen die Vertragsparteien folgende Maßnahmen:

- a) wo immer machbar Vereinfachung und Überarbeitung der Anforderungen und Formalitäten, um eine schnelle Überlassung und Abfertigung der Waren zu ermöglichen, und
- b) Hinarbeit auf eine weitere Vereinfachung und Standardisierung der vom Zoll und anderen Stellen verlangten Angaben und Unterlagen.

ARTIKEL 4.4

Überlassung von Waren

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollbehörden Vorschriften und Verfahren anwenden, welche die Überlassung von Waren innerhalb einer Frist vorsehen, die nicht länger ist als zur Einhaltung ihrer Zoll- und sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Formalitäten erforderlich. Jede Vertragspartei bemüht sich um eine weitere Verkürzung dieser Frist und darum, dass die Waren ohne ungebührliche Verzögerung überlassen werden.

2. Die Vertragsparteien ermöglichen unter anderem die Überlassung von Waren ohne Zahlung von Zöllen, gegebenenfalls vorbehaltlich der Bereitstellung einer Garantie nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften, um die abschließende Zahlung von Zöllen sicherzustellen.

3. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ihre Zollbehörden die vorgezogene elektronische Anmeldung und anschließende Datenverarbeitung bereits vor der physischen Ankunft der Waren (Datenverarbeitung vor der Warenankunft) vorsehen, damit die Waren bei ihrer Ankunft überlassen werden können.

ARTIKEL 4.5

Vereinfachte Zollverfahren

1. Jede Vertragspartei sieht vereinfachte Zollverfahren vor, die transparent und effizient sind und auf die Kostensenkung und bessere Planbarkeit für die Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, abzielen. Leichter Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen wird auch zugelassenen Händlern nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien gewährt.

2. Zur Erfüllung der erforderlichen Formalitäten für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren wird ein Einheitspapier oder ein entsprechendes elektronisches Dokument verwendet.

3. Um den Eingang und die Überlassung von Waren zu erleichtern und zu vereinfachen, wenden die Vertragsparteien moderne Zolltechniken an, einschließlich Risikoanalyse und Methoden der nachträglichen Prüfung.

4. Die Vertragsparteien fördern die schrittweise Weiterentwicklung und Anwendung der Systeme, einschließlich der IT-basierten Systeme, um den elektronischen Datenaustausch zwischen Händlern, Zollbehörden und anderen beteiligten Stellen zu erleichtern.

ARTIKEL 4.6

Versand und Umladung

1. Die Vertragsparteien sorgen für die Erleichterung und wirksame Kontrolle der Umladung und der Versandvorgänge durch ihr jeweiliges Gebiet.
2. Zur Erleichterung des Durchfuhrverkehrs stellt jede Vertragspartei die Zusammenarbeit und die Koordinierung aller auf ihrem Gebiet zuständigen Behörden und Stellen sicher.

ARTIKEL 4.7

Risikomanagement

1. Jede Vertragspartei stützt ihre Prüfungs- und Überlassungsverfahren sowie ihre nachträglichen Zollkontrollen auf Grundsätze der Risikoanalyse und auf Audits und sieht davon ab, jede einzelne Warensendung eingehend auf die Einhaltung aller Einfuhrvorschriften hin zu prüfen.

2. Die Vertragsparteien müssen ihre Kontrollvorschriften und -verfahren für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Versand und die Umladung von Waren nach Maßgabe von Grundsätzen des Risikomanagements einführen und anwenden, um die Einhaltungmaßnahmen auf Geschäftsvorgänge auszurichten, die entsprechende Aufmerksamkeit verdienen.

ARTIKEL 4.8

Transparenz

1. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass ihr Zollrecht und ihre sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften sowie ihre allgemeinen Verwaltungsverfahren und sonstigen Bedingungen, einschließlich Gebühren und Abgaben, interessierten Parteien problemlos und, wenn möglich und realisierbar, über eine amtliche Website zugänglich sind.

2. Jede Vertragspartei richtet mindestens eine Kontakt- oder Auskunftsstelle ein, an die sich interessierte Parteien mit Anfragen im Zusammenhang mit Zoll und mit anderen handelsbezogenen Fragen wenden können und innerhalb einer angemessenen Frist Antwort erhalten.

ARTIKEL 4.9

Verbindliche Vorabauskünfte

1. Vor der Einfuhr von Waren in ihr Gebiet und auf schriftliches Ersuchen von Händlern erteilen die Zollbehörden der Vertragsparteien nach ihren Gesetzen und sonstige Vorschriften verbindliche schriftliche Vorabauskünfte über die Zolltarifeinreihung oder sonstige von den Vertragsparteien vereinbarte Angelegenheiten.

2. Vorbehaltlich etwaiger Vertraulichkeitsanforderungen in ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften veröffentlicht jede Vertragspartei – beispielsweise auf einer amtlichen Website – ihre Vorabauskünfte über die Zolltarifeinreihung und sonstige von den Vertragsparteien vereinbarte Angelegenheiten.

3. Zur Erleichterung des Handels unterrichten die Vertragsparteien einander im bilateralen Dialog regelmäßig über die Änderungen ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften zu verbindlichen Vorabauskünften.

ARTIKEL 4.10

Gebühren und Abgaben

1. Jede Vertragspartei veröffentlicht Angaben über Gebühren und Abgaben auf einem amtlich bekannt gegebenen Weg und, wenn möglich und realisierbar, über eine amtliche Website. Diese Angaben enthalten die anfallenden Gebühren und Abgaben, die Gründe für die Gebühren oder Abgaben für die erbrachte Leistung, die zuständige Behörde sowie den Zahlungszeitpunkt und die Zahlungsart.

2. Die Vertragsparteien dürfen Gebühren oder Abgaben erst einführen oder abändern, wenn die Angaben nach Absatz 1 veröffentlicht und problemlos zugänglich sind.

ARTIKEL 4.11

Zollagenten

Die Vertragsparteien dürfen in ihrem jeweiligen Zollrecht und ihren jeweiligen Zollverfahren keine obligatorische Inanspruchnahme von Zollagenten vorschreiben. Im Falle der Zulassung von Zollagenten wenden die Vertragsparteien transparente, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Vorschriften an.

ARTIKEL 4.12

Zollwertermittlung

1. Die Vertragsparteien ermitteln den Zollwert der Waren nach Artikel VII GATT 1994 und dem Zollwert-Übereinkommen.
2. Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf ein gemeinsames Konzept für Fragen der Zollwertermittlung zusammen.

ARTIKEL 4.13

Vorversandkontrollen

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihr jeweiliges Zollrecht und ihre jeweiligen Zollverfahren keine obligatorischen Vorversandkontrollen im Sinne des Übereinkommens über Vorversandkontrollen oder andere Kontrollen durch private Unternehmen am Bestimmungsort vor der Zollabfertigung vorschreiben dürfen.

ARTIKEL 4.14

Überprüfung und Rechtsbehelf

Jede Vertragspartei stellt effiziente, zügige, diskriminierungsfreie und leicht zugängliche Rechtsbehelfsverfahren zur Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen, Entscheidungen und Beschlüssen der Zollbehörden oder anderer Verwaltungsstellen, welche die Einfuhr, die Ausfuhr oder den Versand von Waren betreffen, bereit.

ARTIKEL 4.15

Beziehungen zur Wirtschaft

Die Vertragsparteien kommen überein,

- a) dass es bei Legislativvorschlägen und allgemeinen Verfahren im Zusammenhang mit Zoll und Handelserleichterung notwendig ist, rechtzeitig Konsultationen mit Vertretern des Handels aufzunehmen. Zu diesem Zweck führt jede Vertragspartei geeignete Konsultationen zwischen den Verwaltungen und Vertretern der Wirtschaft,
- b) alle neuen Rechtsvorschriften und allgemeinen Verfahren im Zusammenhang mit Zoll und Handelserleichterung vor ihrer Anwendung zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf andere Weise zugänglich zu machen, nach Möglichkeit in elektronischer Form; dies gilt auch für Änderungen und Auslegungen solcher Rechtsvorschriften und Verfahren. Ferner machen sie der Öffentlichkeit einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen zugänglich, insbesondere über Anforderungen bezüglich Zollstellen und Eingangsverfahren, über Öffnungszeiten und Betriebsverfahren der Zollstellen in Häfen und an Grenzübergängen sowie über Anlaufstellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können,
- c) dass zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Rechtsvorschriften und Verfahren sowie neuer oder geänderter Gebühren oder Abgaben eine angemessene Zeitspanne liegen muss, und
- d) dafür zu sorgen, dass ihre jeweiligen Zoll- und zollbezogenen Anforderungen und Verfahren weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, an bewährten Verfahren ausgerichtet sind und den Handel möglichst wenig beschränken.

ARTIKEL 4.16

Zollausschuss

1. Dem nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten Zollausschuss gehören Vertreter der Vertragsparteien an.
2. Der Zollausschuss stellt das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Kapitels, die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in Kapitel 12 (Geistiges Eigentum) Abschnitt C (Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) Unterabschnitt 4 (Durchsetzung an der Grenze), des Protokolls Nr. 1 (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen), des Protokolls Nr. 2 (Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich) und aller zusätzlichen, von den Vertragsparteien vereinbarten zollbezogenen Bestimmungen sicher.
3. Der Zollausschuss prüft, ob Beschlüsse, Stellungnahmen, Vorschläge und Empfehlungen zu allen Fragen, die sich aus der Durchführung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen ergeben, erforderlich sind und nimmt diese an. Er ist befugt, Beschlüsse über die gegenseitige Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikokriterien und -standards, Sicherheitskontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen, darunter auch Aspekte wie Datenübermittlung und einvernehmlich vereinbarte Vorteile, anzunehmen.

KAPITEL 5

TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

ARTIKEL 5.1

Bekräftigung des TBT-Übereinkommens

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen, das sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen wird.

ARTIKEL 5.2

Ziele

1. Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin, den bilateralen Warenhandel durch die Verhinderung, Ermittlung und Beseitigung unnötiger Handelshemmnisse innerhalb des Geltungsbereichs des TBT-Übereinkommens zu erleichtern und auszubauen sowie die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern.
2. Die Vertragsparteien bauen die Fachkompetenz und die institutionelle Infrastruktur auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse auf und erweitern sie.

ARTIKEL 5.3

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des Anhangs 1 des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, jedoch nicht für:
 - a) Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für ihre Produktions- oder Verbrauchszwecke erstellt werden, oder
 - b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A des SPS-Übereinkommens.
2. Jede Vertragspartei hat das Recht auf Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren nach diesem Kapitel und dem TBT-Übereinkommen.
3. Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.

ARTIKEL 5.4

Technische Vorschriften

1. Jede Vertragspartei wendet den Grundsatz der guten Regulierungspraxis bestmöglich an, so wie es das TBT-Übereinkommen vorsieht; hierzu gehört unter anderem Folgendes:
 - a) die zur Verfügung stehenden regulierungs- und nicht regulierungsgestützten Alternativen zu einer vorgeschlagenen technischen Vorschrift, mit denen die berechtigten Ziele der Vertragspartei erreicht würden, im Einklang mit Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens zu prüfen; außerdem sich zu bemühen, unter anderem die Auswirkungen einer vorgeschlagenen technischen Vorschrift mittels einer Folgenabschätzung, wie von dem nach Artikel 13 des TBT-Übereinkommens eingesetzten WTO-Ausschuss „Technische Handelshemmnisse“ empfohlen, zu prüfen,
 - b) einschlägige internationale Normen, wie jene der Internationalen Organisation für Normung, der Internationalen Elektrotechnischen Kommission, der Internationalen Fernmeldeunion und der Codex-Alimentarius-Kommission als Grundlage für ihre technischen Vorschriften zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären für die Erreichung der von einer Vertragspartei angestrebten berechtigten Ziele unwirksam oder ungeeignet. Legt eine Vertragspartei ihren technischen Vorschriften keine internationalen Normen zugrunde, gibt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei wesentliche Abweichungen von den einschlägigen internationalen Normen an und erläutert, warum sie die betreffenden Normen für die Erreichung des angestrebten Ziels für ungeeignet oder unwirksam hält,

- c) unbeschadet des Artikels 2.3 des TBT-Übereinkommens technische Vorschriften mit dem Ziel zu überprüfen, sie stärker an die einschlägigen internationalen Normen anzunähern. Im Zuge dieser Überprüfung berücksichtigen die Vertragsparteien unter anderem etwaige neue Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen sowie die Frage, ob die Umstände, die zu Abweichungen von einer bestimmten internationalen Norm geführt haben, weiterhin vorliegen,
 - d) die technischen Vorschriften eher in Bezug auf die warenbezogenen Leistungsanforderungen als in Bezug auf Konstruktion oder beschreibende Merkmale zu umschreiben,
2. Im Einklang mit Artikel 2.7 des TBT-Übereinkommens prüft eine Vertragspartei wohlwollend die Anerkennung der Gleichwertigkeit technischer Vorschriften der anderen Vertragspartei, selbst wenn sich diese Vorschriften von ihren eigenen unterscheiden, sofern sie sich davon überzeugt hat, dass durch diese Vorschriften die Ziele ihrer eigenen Vorschriften angemessen erreicht werden.
3. Eine Vertragspartei, die eine technische Vorschrift ausgearbeitet hat, die sie für gleichwertig mit einer technischen Vorschrift der anderen Vertragspartei hält, weil sie vergleichbare Ziele und einen vergleichbaren Produktbezug aufweist, kann schriftlich darum ersuchen, dass die andere Vertragspartei die technische Vorschrift als gleichwertig anerkennt. Die Vertragspartei legt das Ersuchen schriftlich vor und begründet im Einzelnen, auch in Bezug auf den Produktbezug, weshalb die technischen Vorschriften als gleichwertig angesehen werden sollten. Eine Vertragspartei, die nicht der Auffassung ist, dass die technischen Vorschriften gleichwertig sind, nennt der anderen Vertragspartei auf Verlangen die Gründe für ihre Entscheidung.

ARTIKEL 5.5

Normen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4.1 des TBT-Übereinkommens, wonach sie sicherstellen müssen, dass ihre Normungsgremien den „Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen“ in Anhang 3 des TBT-Übereinkommens annehmen und einhalten. Die Vertragsparteien bekräftigen ferner die Einhaltung der Grundsätze in den Beschlüssen und Empfehlungen des WTO-Ausschusses „Technische Handelshemmnisse“ seit 1. Januar 1995 (*Decisions and Recommendations adopted by the WTO Committee on Technical Barriers to Trade since 1 January 1995, G/TBT/1/rev.12* vom 21 Januar 2015, im Folgenden „Dokument“), darunter in dem in den Anhängen zu Teil 1 des Dokuments genannten Beschluss des WTO-Ausschusses „Technische Handelshemmnisse“ über Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 sowie Anhang 3 des Übereinkommens (*Decision of the Committee on Principles for the Development of International Standards, Guides and Recommendations with relation to Articles 2, 5 and Annex 3 of the Agreement*).

2. Um eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Normen zu erreichen, fordern die Vertragsparteien ihre Normungsgremien sowie die regionalen Normungsgremien, denen sie oder ihre Normungsgremien als Mitglieder angehören, dazu auf,
 - a) sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausarbeitung internationaler Normen durch die einschlägigen internationalen Normungsorganisationen zu beteiligen,

- b) einschlägige internationale Normen als Grundlage für die von ihnen erarbeiteten Normen zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären für die Erreichung der von einer Vertragspartei angestrebten berechtigten Ziele unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus, wegen grundlegender klimatischer oder geografischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme,
 - c) Doppelgleisigkeit oder Überschneidungen mit der Arbeit internationaler Normungsorganisationen zu vermeiden,
 - d) nationale und regionale Normen, die nicht auf einschlägigen internationalen Normen basieren, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, um sie stärker an die einschlägigen internationalen Normen anzunähern, und
 - e) bei internationalen Normungsvorhaben mit den zuständigen Normungsgremien der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit kann in internationalen Normungsorganisationen oder auf regionaler Ebene stattfinden.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen auszutauschen über
- a) ihren Einsatz von Normen für die Zwecke technischer Vorschriften,
 - b) ihre Normungsverfahren und den Grad der Verwendung internationaler oder regionaler Normen als Grundlage für ihre nationalen Normen und

c) Kooperationsvereinbarungen der Vertragsparteien im Bereich der Normung, einschließlich in Normungsfragen im Rahmen internationaler Übereinkünfte mit Dritten, sofern dies in den betreffenden Übereinkünften nicht ausdrücklich untersagt ist.

4. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Einhaltung von Normen im Einklang mit Anhang 1 des TBT-Übereinkommens freiwillig ist. Legt eine Vertragspartei die Einhaltung von Normen durch die Übernahme der Norm in eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren beziehungsweise durch den Verweis auf diese Norm in der Vorschrift oder dem Verfahren als verbindlich fest, gilt Artikel 5.7 (Transparenz).

ARTIKEL 5.6

Konformitätsbewertungsverfahren

1. Im Falle verbindlicher Konformitätsbewertungsverfahren wenden die Vertragsparteien Artikel 5.4 (Technische Vorschriften) Absatz 1 sinngemäß an, um unnötige Handelshemmnisse zu vermeiden und um Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten.

2. Verlangt eine Einfuhrvertragspartei einen positiven Nachweis für die Übereinstimmung mit ihren geltenden technischen Vorschriften oder Normen, dürfen ihre Konformitätsbewertungsverfahren im Einklang mit Artikel 5.1.2 des TBT-Übereinkommens weder strenger sein noch strenger angewendet werden als notwendig, um in dieser Vertragspartei angemessenes Vertrauen in die Übereinstimmung der Waren mit ihren geltenden technischen Vorschriften oder Normen zu wecken, wobei die Gefahren, die entstünden, wenn diese Übereinstimmung nicht gewährleistet wäre, berücksichtigt werden.

3. Die Vertragsparteien erkennen die Existenz eines breiten Spektrums von Mechanismen an, welche die Anerkennung der Ergebnisse der im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren erleichtern; dazu zählen unter anderem:
- a) Vertrauen auf die Konformitätserklärung eines Lieferanten seitens der Einfuhrvertragspartei,
 - b) Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren bei bestimmten technischen Vorschriften, die von im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Stellen durchgeführt werden,
 - c) Nutzung der Akkreditierung für die Zulassung von im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien ansässigen Konformitätsbewertungsstellen,
 - d) staatliche Benennung von Konformitätsbewertungsstellen einschließlich Stellen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind,
 - e) einseitige Anerkennung der Ergebnisse von im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren durch eine Vertragspartei,
 - f) freiwillige Vereinbarungen zwischen den im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien ansässigen Konformitätsbewertungsstellen, und
 - g) Heranziehung regionaler und internationaler multilateraler Anerkennungsübereinkünfte und -vereinbarungen, denen beide Seiten als Vertragsparteien angehören.

4. Unter besonderer Würdigung der in Absatz 3 genannten Aspekte
- a) verstärken die Vertragsparteien ihren Informationsaustausch über den in Absatz 3 genannten Mechanismus und ähnliche Mechanismen, um die Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen zu erleichtern,
 - b) tauschen die Vertragsparteien Informationen über Konformitätsbewertungsverfahren und insbesondere über die Kriterien für die Auswahl geeigneter Konformitätsbewertungsverfahren bei bestimmten Waren aus,
 - c) ziehen die Vertragsparteien die Konformitätserklärung eines Lieferanten als einen der Nachweise für die Übereinstimmung mit dem internen Recht in Betracht,
 - d) erwägen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem in Absatz 5 dargelegten Verfahren,
 - e) tauschen die Vertragsparteien Informationen über ihre Akkreditierungspolitik aus und überdenken, wie internationale Akkreditierungsnormen sowie internationale Vereinbarungen, in welche die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien involviert sind, sich bestmöglich einsetzen lassen, beispielsweise über Mechanismen der Internationalen Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien (International Laboratory Accreditation Cooperation) und des Internationalen Akkreditierungsforums (International Accreditation Forum),
 - f) erwägen die Vertragsparteien den Beitritt zu geltenden internationalen Übereinkünften oder Vereinbarungen oder fordern gegebenenfalls ihre Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen zum Beitritt zu solchen Übereinkünften oder Vereinbarungen auf, um die Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren zu harmonisieren oder deren Anerkennung zu erleichtern,

- g) stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten zwischen den Konformitätsbewertungsstellen wählen können, die von den Behörden zur Ausübung der nach internem Recht für die Gewährleistung der Konformität erforderlichen Aufgaben benannt werden,
- h) bemühen sich die Vertragsparteien, die Akkreditierung für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen zu nutzen, und
- i) stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Akkreditierungsstellen und die Konformitätsbewertungsstellen unabhängig voneinander sind und es keine Interessenkonflikte zwischen ihnen gibt.

5. Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann die andere Vertragspartei die Aufnahme von Konsultationen beschließen, um für die jeweiligen Sektoren geeignete sektorbezogene Initiativen zur Anwendung von Konformitätsbewertungsverfahren oder zur Erleichterung der Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen festzulegen. Die Vertragspartei, die das Ersuchen vorbringt, sollte mit sachdienlichen Informationen begründen, wie die jeweilige sektorbezogene Initiative den Handel erleichtern würde. Lehnt die andere Vertragspartei das Ersuchen ab, so hat sie auf Verlangen die Gründe für ihre Entscheidung darzulegen.

6. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen nach Artikel 5.2.5 des TBT-Übereinkommens, wonach die Gebühren, die für ein obligatorisches Konformitätsbewertungsverfahren bei eingeführten Waren erhoben werden, in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren stehen müssen, die für die Konformitätsbewertung gleichartiger Waren heimischen Ursprungs oder mit Ursprung in einem anderen Land zu entrichten sind, wobei die Kommunikations-, Transport und sonstigen Kosten, die sich aus der Entfernung zwischen dem Standort des Unternehmens des Anmelders und der Konformitätsbewertungsstelle ergeben, zu berücksichtigen sind.

ARTIKEL 5.7

Transparenz

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Transparenz bei der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien ihre Transparenzverpflichtungen aus dem TBT-Übereinkommen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

- a) wenn ein Teil des Entwicklungsverfahrens für eine technische Vorschrift Gegenstand eines öffentlichen Konsultationsverfahrens ist, die Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu berücksichtigen und auf Ersuchen der anderen Vertragspartei zeitnah schriftlich auf deren Anmerkungen zu reagieren,
- b) sicherzustellen, dass sich Wirtschaftsbeteiligte und andere interessierte Personen der anderen Vertragspartei an allen förmlichen öffentlichen Konsultationsverfahren im Zusammenhang mit der Ausarbeitung technischer Vorschriften beteiligen dürfen, und dies zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die sie ihren eigenen juristischen und natürlichen Personen einräumt,
- c) über Artikel 5.4 (Technische Vorschriften) Absatz 1 Buchstabe a hinaus in Fällen, in denen eine Folgenabschätzung durchgeführt wird, die andere Vertragspartei auf deren Ersuchen über die Ergebnisse der Folgenabschätzung zu der vorgeschlagenen technischen Vorschrift zu informieren,

- d) bei einer Notifikation nach Artikel 2.9.2 beziehungsweise Artikel 5.6.2 des TBT-Übereinkommens
- i) der anderen Vertragspartei eine Frist von mindestens 60 Tagen ab der Notifikation einzuräumen, damit diese zu dem Vorschlag schriftlich Stellung nehmen kann, und, soweit möglich, zumutbaren Ersuchen um Verlängerung dieser Frist angemessen Rechnung zu tragen,
 - ii) die elektronische Fassung des notifizierten Textes zur Verfügung zu stellen,
 - iii) in den Fällen, in denen der notifizierte Text in keiner der WTO-Amtssprachen verfasst wurde, eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Inhalts der Maßnahme im Notifikationsformat der WTO vorzulegen,
 - iv) spätestens am Tag der Veröffentlichung der endgültigen technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens die schriftlichen Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu dem Vorschlag schriftlich zu beantworten, und
 - v) Informationen über die Annahme und das Inkrafttreten der notifizierten Maßnahme und über die endgültige Fassung des verabschiedeten Textes in Form eines Nachtrags zur ursprünglichen Notifikation zur Verfügung zu stellen,
- e) den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei eine ausreichende Anpassungsfrist zwischen der Veröffentlichung technischer Vorschriften und deren Inkrafttreten einzuräumen, außer wenn dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen,

- f) sicherzustellen, dass alle verabschiedeten und bereits geltenden technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren der Öffentlichkeit auf kostenlos zugänglichen offiziellen Websites zur Verfügung stehen, und
- g) dafür zu sorgen, dass die im Einklang mit Artikel 10.1 des TBT-Übereinkommens eingesetzte Auskunftsstelle sinnvolle Anfragen der anderen Vertragspartei oder interessierter Personen der anderen Vertragspartei zu den verabschiedeten technischen Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren und Normen in einer der WTO-Amtssprachen beantwortet beziehungsweise Informationen in einer dieser Sprachen übermittelt.

ARTIKEL 5.8

Marktüberwachung

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) Meinungen über Marktüberwachungs- und Durchsetzungstätigkeiten auszutauschen,
- b) sicherzustellen, dass die Aufgaben der Marktüberwachung von den dafür zuständigen Behörden durchgeführt werden und dass es keine Interessenkonflikte zwischen den Aufgaben der Marktüberwachung und denen der Konformitätsbewertung gibt, und
- c) dafür zu sorgen, dass es keine Interessenkonflikte zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den von Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen betroffenen Wirtschaftsbeteiligten gibt.

ARTIKEL 5.9

Kennzeichnung und Etikettierung

1. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass eine technische Vorschrift unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse enthalten kann. Enthalten die technischen Vorschriften einer Vertragspartei obligatorische Kennzeichnungs- oder Etikettierungsaufgaben, hält sich diese Vertragspartei an die Grundsätze des Artikels 2.2 des TBT-Übereinkommens, vor allem daran, dass technische Vorschriften nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet werden dürfen, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen, und nicht handelsbeschränkender sein dürfen als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen.

2. Schreibt eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Waren vor,
 - a) verlangt sie nur solche Informationen, die von Belang für die Verbraucher oder Verwender der Ware sind oder die angeben, dass die Ware die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt,

 - b) darf sie keine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Etiketten oder Kennzeichen der Waren als Voraussetzung für das Inverkehrbringen der Waren verlangen, die ansonsten ihre vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllen, es sei denn, dies ist angesichts der Gefährdung, die von den Waren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Umwelt oder die nationale Sicherheit ausgeht, notwendig; das Recht der Vertragspartei, eine vorherige Genehmigung der auf dem Etikett oder Kennzeichen aufgrund einschlägiger interner Vorschriften anzugebenden besonderen Informationen vorzuschreiben, bleibt von dieser Bestimmung unberührt,

- c) erteilt diese Vertragspartei einem Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei ohne unnötige Verzögerung und ohne Diskriminierung eine eindeutige Identifikationsnummer, falls sie deren Verwendung vorschreibt,
- d) gestattet sie Folgendes, sofern dies nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die Informationen ist, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben sind:
 - i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist,
 - ii) international anerkannte Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder grafische Darstellungen, oder
 - iii) Informationen, die über die Informationen hinausgehen, welche in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben sind,
- e) lässt sie zu, dass die Etikettierung – einschließlich der ergänzenden Etikettierung und der Korrektur von Etikettierungen – vor dem Vertrieb und dem Verkauf der Ware gegebenenfalls an zugelassenen Orten (zum Beispiel in zugelassenen Zolllagern oder Zollverschlusslagern am Einfuhrort) in der Einfuhrvertragspartei erfolgt; die Vertragspartei kann darauf bestehen, dass die Originaletiketten nicht entfernt werden,
- f) ist sie bestrebt, nicht-dauerhafte oder ablösbare Etiketten zuzulassen oder zu erlauben, dass die Kennzeichnung oder Etikettierung in den Begleitunterlagen erfolgt, anstatt sie physisch mit der Ware zu verbinden, wenn die berechtigten Ziele im Sinne des TBT-Übereinkommens ihres Erachtens dadurch nicht gefährdet werden.

ARTIKEL 5.10

Zusammenarbeit und Handelserleichterungen

1. Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit im Bereich Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, um das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Systeme zu verbessern und den Handel zwischen ihnen zu erleichtern. Zu diesem Zweck können sie Dialoge über Regulierungsfragen sowohl auf horizontaler als auch auf sektoraler Ebene aufnehmen.

2. Die Vertragsparteien sind bestrebt, bilaterale Initiativen im Bereich Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu ermitteln, zu entwickeln und zu fördern, die sich für bestimmte Fragen oder Sektoren eignen und die den Handel erleichtern. Diese Initiativen können Folgendes umfassen:
 - a) Förderung einer guten Regulierungspraxis durch Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, einschließlich des Austauschs von Informationen, Erfahrungen und Daten, um die Qualität und Wirksamkeit ihrer jeweiligen Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu verbessern und die Regulierungsressourcen effizient einzusetzen,

 - b) Anwendung eines risikobasierten Ansatzes bei der Konformitätsbewertung, zum Beispiel durch Vertrauen auf die Konformitätserklärung eines Lieferanten bei Waren mit geringem Risiko und gegebenenfalls Reduzierung der Komplexität von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren,

 - c) Stärkung der Annäherung ihrer Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an die einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen,

- d) Vermeidung unnötig unterschiedlicher Ansätze für Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren in Fällen, in denen keine einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen vorliegen,
 - e) Förderung beziehungsweise Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen öffentlichen oder privaten Stellen der Vertragsparteien, die für Normung, Konformitätsbewertung und Messwesen zuständig sind,
 - f) Sicherstellung eines effizienten Zusammenwirkens und Zusammenarbeitens der Regulierungsbehörden auf regionaler oder internationaler Ebene und
 - g) Informationsaustausch im Rahmen des Möglichen über auf internationaler Ebene getroffene Übereinkünfte und Vereinbarungen zu technischen Handelshemmnissen.
3. Unterbreitet eine Vertragspartei Vorschläge zur Zusammenarbeit nach diesem Kapitel, so prüft die andere Vertragspartei dieses Ersuchen in gebührender Form. Diese Zusammenarbeit findet in gegenseitigem Einvernehmen unter anderem in Form eines Dialogs in entsprechenden Foren, gemeinsamen Projekten sowie Programmen der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus zum Thema Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren in ausgewählten Wirtschaftszweigen statt.

ARTIKEL 5.11

Konsultationen

1. Eine Vertragspartei prüft etwaige Konsultationsersuchen der anderen Vertragspartei in Angelegenheiten betreffend die Durchführung dieses Kapitels zügig und wohlwollend.
2. Zur Klärung oder Lösung der in Absatz 1 genannten Angelegenheiten kann der Handelsausschuss eine Arbeitsgruppe einsetzen, um eine durchführbare und praktische Lösung zur Handelserleichterung zu finden. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

ARTIKEL 5.12

Durchführung

1. Die Vertragsparteien benennen jeweils eine Kontaktstelle im Ministerium für Wissenschaft und Technologie Vietnams beziehungsweise in der Europäischen Kommission und teilen der jeweils anderen Vertragspartei die Kontaktdaten der Stelle oder des für Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel zuständigen Bediensteten, einschließlich Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und sonstige wichtige Angaben, mit.
2. Jede Vertragspartei setzt die andere Vertragspartei umgehend von etwaigen Änderungen bei ihrer Kontaktstelle oder bei den in Absatz 1 genannten Angaben in Kenntnis.

3. Die Kontaktstellen sind unter anderem dafür verantwortlich,
 - a) die Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels zu überwachen,
 - b) die Zusammenarbeit nach Artikel 5.10 (Zusammenarbeit und Handelserleichterungen) in geeigneter Weise zu erleichtern,
 - c) sich unverzüglich mit allen Fragen zu befassen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Annahme, Anwendung oder Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren vorbringt,
 - d) auf Ersuchen einer Vertragspartei über Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, Konsultationen durchzuführen,
 - e) sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die den Vertragsparteien bei der Durchführung dieses Kapitels nützlich sein können, und
 - f) sonstige Aufgaben durchzuführen, die ihr vom Ausschuss „Warenhandel“ übertragen werden.
4. Die im Einklang mit Artikel 10.1 des TBT-Übereinkommens eingesetzten Auskunftsstellen
 - a) beantworten alle sinnvollen Anfragen der anderen Vertragspartei in Bezug auf Informationen über Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren und erleichtern dabei den Austausch von Informationen zwischen den Vertragsparteien und
 - b) leiten Anfragen der anderen Vertragspartei an die zuständigen Regulierungsbehörden weiter.

KAPITEL 6

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

ARTIKEL 6.1

Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung aller gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (Sanitary and Phytosanitary Measures, im Folgenden „SPS-Maßnahmen“) einer Vertragspartei, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

2. Dieses Kapitel lässt die Rechte der Vertragsparteien nach Kapitel 5 (Technische Handelshemmnisse) unberührt, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die nicht in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen.

ARTIKEL 6.2

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) die wirksame Umsetzung der Grundsätze und Disziplinen des SPS-Übereinkommens sowie der internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen, die von den zuständigen internationalen Organisationen erarbeitet werden, zu verstärken,

- b) bei der Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen und sicherzustellen, dass die von den Vertragsparteien verabschiedeten SPS-Maßnahmen keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen,
- c) die Kommunikation und Zusammenarbeit in SPS-Angelegenheiten, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken, sowie in anderen Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse, auf die sich die Vertragsparteien verständigt haben, zu stärken sowie die Lösung dieser Angelegenheiten zu fördern und
- d) eine größere Transparenz und ein besseres Verständnis hinsichtlich der Durchführung von SPS-Maßnahmen durch die Vertragsparteien zu fördern.

ARTIKEL 6.3

Begriffsbestimmungen

- 1. Für die Zwecke dieses Kapitels
 - a) gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens,
 - b) bezeichnet der Ausdruck „zuständige Behörden“ die Behörden einer Vertragspartei, die für die Erarbeitung, Durchführung und Verwaltung von SPS-Maßnahmen in ihrem Gebiet zuständig sind, und
 - c) bezeichnet der Ausdruck „SPS-Ausschuss“ den in Artikel 6.11 (Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“) genannten und mit Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“.

2. Die Vertragsparteien können zwecks Durchführung dieses Kapitels andere Begriffsbestimmungen vereinbaren, wobei sie den Glossaren und Begriffsbestimmungen einschlägiger internationaler Organisationen wie der Codex-Alimentarius-Kommission (im Folgenden „Codex Alimentarius“), der Weltorganisation für Tiergesundheit (Office international des épizooties, im Folgenden „OIE“) und dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (International Plant Protection Convention, im Folgenden „IPPC“) Rechnung tragen.

ARTIKEL 6.4

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.
2. Die Vertragsparteien wenden das SPS-Übereinkommen bei der Ausarbeitung, Anwendung oder Anerkennung jeder SPS-Maßnahme an, um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und gleichzeitig das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen in ihren jeweiligen Gebieten zu schützen.

ARTIKEL 6.5

Zuständige Behörden und Kontaktstellen

1. Um enge und wirksame Arbeitsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Erreichung der Ziele nach diesem Kapitel zu gewährleisten, sind die zuständigen Behörden folgendermaßen organisiert:
 - a) Im Falle Vietnams verteilen sich die Zuständigkeiten in SPS-Angelegenheiten zwischen den staatlichen Stellen wie folgt:
 - i) Das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung beziehungsweise dessen Nachfolger ist für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen zuständig; es verwaltet Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, mit denen das Einschleppen von Krankheiten mit negativen Folgen für die Gesundheit von Mensch und Tier verhindert werden soll; es verfügt außerdem über ein umfassendes Programm, mit dem das Eindringen von Krankheiten und Schädlingen mit negativen Folgen für die Pflanzengesundheit und die Wirtschaft kontrolliert und verhindert werden soll; im Falle von tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Ausfuhr vorgesehen sind, ist es auch für Kontrollen, Quarantäne und die Ausstellung von Bescheinigungen zuständig, mit denen bezeugt wird, dass die vereinbarten Normen und Vorschriften der Union eingehalten werden, und

- ii) das Ministerium für Gesundheit, das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und das Ministerium für Industrie und Handel beziehungsweise deren jeweilige Nachfolger sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die Sicherheit für den menschlichen Verzehr bestimmter Lebensmittel zuständig; bei der Einfuhr von Lebensmitteln führen sie Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch, einschließlich der Entwicklung nationaler technischer Vorschriften und Zulassungsverfahren sowie der Durchführung von Risikobewertungen von Waren und Kontrollen von Betrieben, um die Einhaltung der vereinbarten Normen und Vorschriften Vietnams sicherzustellen; bei der Ausfuhr von Lebensmitteln sind sie auch für Kontrollen und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen zuständig;
- b) im Falle der Union verteilen sich die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission wie folgt:
- i) bei Ausfuhren nach Vietnam sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Produktionsbedingungen und -anforderungen, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen, sowie für die Ausstellung von Gesundheits- und Tierschutzbescheinigungen, mit denen beurkundet wird, dass die Normen und Anforderungen Vietnams eingehalten sind,
 - ii) bei Einfuhren aus Vietnam sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einfuhren auf Erfüllung der Einfuhrbedingungen der Union,
 - iii) die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle der Überwachungssysteme und den Erlass der Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Anforderungen im Binnenmarkt der Union einheitlich angewandt werden.

2. Bei Inkrafttreten dieses Abkommens teilen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander eine Kontaktstelle für die Kommunikation über alle sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen mit. Zu den Aufgaben der Kontaktstellen gehören
 - a) die Stärkung der Kommunikation zwischen den für SPS-Angelegenheiten zuständigen Stellen und Ministerien der Vertragsparteien und
 - b) die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Vertragsparteien zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses ihrer SPS-Maßnahmen, der damit verbundenen Regelungsprozesse und der Auswirkungen auf den gegenseitigen Handel mit den betroffenen Waren.
3. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die nach den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Informationen stets auf dem neuesten Stand sind.

ARTIKEL 6.6

Bestimmungen und Verfahren für die Einfuhr

1. Die allgemeinen Einfuhrbestimmungen einer Vertragspartei gelten für das gesamte Gebiet der Ausfuhrvertragspartei; die Möglichkeit der Einfuhrvertragspartei, im Einklang mit den Kriterien des Artikels 6.9 (Tier- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen) Beschlüsse zu fassen und Maßnahmen zu ergreifen, bleibt davon unberührt.

2. Die Vertragsparteien dürfen nur Maßnahmen ergreifen, die wissenschaftlich begründet sind, dem jeweiligen Risiko entsprechen und die am wenigsten restriktiven verfügbaren Maßnahmen darstellen, die den Handel so wenig wie möglich behindern.
3. Die Einfuhrvertragspartei stellt sicher, dass ihre Einfuhrbestimmungen und -verfahren verhältnismäßig und diskriminierungsfrei angewandt werden.
4. Ziel der Einfuhrverfahren soll es sein, unter Einhaltung der Bestimmungen und Verfahren der Einfuhrvertragspartei die negativen Auswirkungen auf den Handel zu minimieren und den Abfertigungsprozess zu beschleunigen.
5. Hinsichtlich ihrer Einfuhrbestimmungen und -verfahren gewährleistet die Einfuhrvertragspartei vollständige Transparenz.
6. Die Ausfuhrvertragspartei stellt die Einhaltung der Einfuhrbestimmungen der Einfuhrvertragspartei sicher.
7. Unter Verwendung wissenschaftlicher Terminologie erstellt und pflegt jede Vertragspartei eine Liste geregelter Schädlinge und stellt sie der anderen Vertragspartei zur Verfügung.
8. Pflanzenschutzrechtliche Einfuhrbestimmungen sind auf Maßnahmen begrenzt, die das angemessene Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei wahren, und beschränken sich auf die geregelten Schädlinge, die die Einfuhrvertragspartei betreffen. Unbeschadet des Artikels 6 IPPC darf eine Vertragspartei keine pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen für nicht geregelte Schädlinge ergreifen oder aufrechterhalten.

9. Eine Schädlingsrisikoanalyse wird von einer Vertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung nach dem ersten Ersuchen der Ausführungsvertragspartei durchgeführt. Bei Schwierigkeiten einigen sich die Vertragsparteien im SPS-Ausschuss auf einen Zeitplan für die Durchführung der Schädlingsrisikoanalyse.

10. Die Einfuhrvertragspartei hat das Recht, Einfuhrkontrollen auf der Grundlage der mit den Einfuhren verbundenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Risiken durchzuführen. Sie werden ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt und unter minimaler Beeinträchtigung des Handels. Entsprechen die Waren nicht den Bestimmungen der Einfuhrvertragspartei, so müssen die von der Einfuhrvertragspartei ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Normen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem von der Ware ausgehenden Risiko stehen.

11. Die Einfuhrvertragspartei stellt Informationen darüber zur Verfügung, wie oft Waren bei der Einfuhr kontrolliert wurden. Die Häufigkeit kann infolge von Überprüfungen, Einfuhrkontrollen oder einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden.

12. Etwaige Verfahrensgebühren im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren nach diesem Kapitel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für gleichartige heimische Waren verlangt werden, und dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der erbrachten Dienstleistung.

ARTIKEL 6.7

Überprüfungen

1. Zwecks Aufbau und Wahrung des Vertrauens in die wirksame Durchführung dieses Kapitels hat die Einfuhrvertragspartei das Recht, Überprüfungen durchzuführen, unter anderem
 - a) durch Prüfbesuche bei der Ausfuhrvertragspartei, um das Kontrollsystem der Ausfuhrvertragspartei in seiner Gesamtheit oder in Teilen zu überprüfen, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen des Codex Alimentarius, der OIE und des IPPC; die Kosten für diese Prüfbesuche trägt die Vertragspartei, die den Prüfbesuch vornimmt, und
 - b) durch Anforderung von Informationen bei der Ausfuhrvertragspartei über deren Kontrollsystem und die mit diesem System erzielten Kontrollergebnisse.
2. Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Prüfbesuche zur Verfügung.
3. Beschließt die Einfuhrvertragspartei, der Ausfuhrvertragspartei einen Prüfbesuch abzustatten, so notifiziert sie der Ausfuhrvertragspartei ihren Besuch mindestens 60 Arbeitstage vor dessen Beginn, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung. Auf etwaige Änderungen dieses Prüfbesuchs verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich.

4. Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der Ausfuhrvertragspartei binnen 45 Arbeitstagen nach Abschluss der Überprüfungen einen Entwurf des Prüfberichts. Die Ausfuhrvertragspartei kann binnen 30 Arbeitstagen zum Berichtsentswurf Stellung nehmen. Stellungnahmen der Ausfuhrvertragspartei werden dem binnen 30 Arbeitstagen vorzulegenden abschließenden Prüfbericht beigelegt und falls angebracht in diesen eingefügt. Die Einfuhrvertragspartei benachrichtigt die Ausfuhrvertragspartei so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abschluss der Überprüfung, wenn sie bei einer Überprüfung eine bedeutende Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen festgestellt hat.

ARTIKEL 6.8

Verfahren zur Aufnahme in die Listen von Betrieben

1. Auf Ersuchen der Einfuhrvertragspartei informiert die Ausfuhrvertragspartei die Einfuhrvertragspartei über ihre Liste von Betrieben, die im Einklang mit Anhang 6-A (Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassung von Betrieben für Erzeugnisse) den Zulassungsbedingungen der Einfuhrvertragspartei entsprechen und für die zufriedenstellende gesundheitspolizeiliche Garantien geboten wurden.
2. Auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei erteilt die Einfuhrvertragspartei den Betrieben in der in Absatz 1 genannten Liste innerhalb von 45 Arbeitstagen ohne vorherige Kontrolle der einzelnen Betriebe die Zulassung.

3. Ersucht die Einfuhrvertragspartei um weitere Informationen, wird der in Absatz 2 genannte Zeitraum um bis zu 30 Arbeitstage verlängert. Im Anschluss an die Zulassung der in der Liste aufgeführten Betriebe erlässt die Einfuhrvertragspartei entsprechend ihren geltenden Rechtsverfahren die für die Einfuhr der betreffenden Waren notwendigen Maßnahmen.
4. Weist die Einfuhrvertragspartei den Antrag auf Zulassung zurück, sollte sie die Ausfuhrvertragspartei ohne Verzögerung über die Gründe für die Ablehnung informieren.

ARTIKEL 6.9

Tier- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen

1. Die Vertragsparteien erkennen das Konzept von krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Krankheiten sowie das Konzept der Kompartimentierung im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen und den Normen, Leitlinien und Empfehlungen der OIE an. Die Vertragsparteien erkennen ferner den von der OIE festgelegten Gesundheitsstatus von Tieren an.
2. Die Vertragsparteien erkennen das Konzept von schadorganismusefreien Gebieten, Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen, Schutzgebieten und schadorganismusefreien Produktionsstätten im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen und den Normen, Leitlinien und Empfehlungen des IPPC an.
3. Die Vertragsparteien berücksichtigen Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und Wirksamkeit der gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen.

4. Der SPS-Ausschuss legt unter Berücksichtigung des SPS-Übereinkommens und der Normen, Leitlinien und Empfehlungen der OIE und des IPPC weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Konzepte fest.
5. Bewertet die Einfuhrvertragspartei den Befund der Ausfuhrvertragspartei über den Gesundheitsstatus von Tieren und Pflanzen, so stützt sie ihr eigenes Urteil über den Gesundheitsstatus von Tieren oder Pflanzen der Ausfuhrvertragspartei grundsätzlich ganz oder in Teilen auf die Informationen, welche die Ausfuhrvertragspartei nach dem SPS-Übereinkommen und den Normen, Leitlinien und Empfehlungen der OIE und des IPPC vorlegt. Die Einfuhrvertragspartei bemüht sich, der Ausfuhrvertragspartei ihre Entscheidung ohne ungebührliche Verzögerung nach dem Antrag auf Bewertung zu übermitteln.
6. Erkennt die Einfuhrvertragspartei den Befund der Ausfuhrvertragspartei über den Gesundheitsstatus von Tieren und Pflanzen nicht an, gibt sie die Gründe dafür an und nimmt auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei so bald wie möglich Konsultationen auf, um eine andere Lösung zu finden.
7. Die Ausfuhrvertragspartei legt einschlägiges Beweismaterial vor, um gegenüber der Einfuhrvertragspartei objektiv nachzuweisen, dass sich der Gesundheitsstatus von Tieren und Pflanzen in den betreffenden Gebieten voraussichtlich nicht ändern wird. Zu diesem Zweck räumt die Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei auf deren Ersuchen angemessene Zugangsmöglichkeiten ein, damit sie entsprechende Kontroll-, Prüf- und sonstige einschlägige Verfahren durchführen kann.

ARTIKEL 6.10

Gleichwertigkeit

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Anwendung des Prinzips der Gleichwertigkeit nach Artikel 4 des SPS-Übereinkommens wichtig für die Erleichterung des Handels ist und sowohl den Ausfuhr- als auch den Einfuhrländern zugutekommt.
2. Gleichwertigkeit kann für eine bestimmte SPS-Maßnahme oder für Maßnahmen, die sich auf eine bestimmte Ware oder auf Warenkategorien beziehen, oder systemweit anerkannt werden.
3. Die Einfuhrvertragspartei erkennt die SPS-Maßnahmen und -Systeme der Ausfuhrvertragspartei als gleichwertig an, wenn die Ausfuhrvertragspartei objektiv nachweist, dass mit ihren Maßnahmen das angemessene SPS-Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei erreicht wird. Um eine Feststellung der Gleichwertigkeit zu erleichtern, erläutert die Einfuhrvertragspartei der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen das Ziel der jeweiligen SPS-Maßnahme.
4. Binnen drei Monaten nach Eingang eines Ersuchens der Ausfuhrvertragspartei bei der Einfuhrvertragspartei führen die Vertragsparteien Konsultationen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von SPS-Maßnahmen und -Systemen durch.
5. Sobald die Ausfuhrvertragspartei die Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen SPS-Maßnahmen und -Systeme nachgewiesen hat, stellt die Einfuhrvertragspartei die Gleichwertigkeit ohne ungebührliche Verzögerung fest.

6. Die Einfuhrvertragspartei beschleunigt die Feststellung der Gleichwertigkeit insbesondere bei solchen Waren, die sie bereits in der Vergangenheit aus der Ausfuhrvertragspartei eingeführt hat.
7. Bei mehreren Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei einigen sich die Vertragsparteien im SPS-Ausschuss auf einen Zeitplan für die Einleitung des Verfahrens.
8. Im Einklang mit Artikel 9 des SPS-Übereinkommens prüft die Einfuhrvertragspartei eingehend die Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei um technische Unterstützung zur Erleichterung der Durchführung dieses Artikels. Diese Unterstützung kann unter anderem dabei helfen, Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen, die als gleichwertig anerkannt werden können, oder dabei, eine anderweitige Verbesserung des Marktzugangs herbeizuführen.
9. Die Prüfung eines Ersuchens der Ausfuhrvertragspartei um Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer SPS-Maßnahmen bezüglich einer bestimmten Ware durch die Einfuhrvertragspartei darf für sich genommen kein Grund dafür sein, die laufenden Einfuhren der betreffenden Ware aus dieser Vertragspartei zu unterbrechen oder auszusetzen. Hat die Einfuhrvertragspartei die Gleichwertigkeit festgestellt, halten die Vertragsparteien diese formal fest und wenden sie ohne Verzögerung in dem betreffenden Bereich auf den Handel zwischen ihnen an.

ARTIKEL 6.11

Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“

1. Dem nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten SPS-Ausschuss gehören auch Vertreter der zuständigen Behörden der Vertragsparteien an. Alle Beschlüsse des SPS-Ausschusses werden einvernehmlich gefasst.

2. Der SPS-Ausschuss tritt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens persönlich zusammen. Danach tritt er mindestens einmal pro Jahr oder nach Vereinbarung der Vertragsparteien zusammen. Er gibt sich auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Folgende Sitzungsarten sind möglich: persönliches Erscheinen, Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere einvernehmlich vereinbarte Kommunikationswege.
3. Der SPS-Ausschuss kann dem Handelsausschuss vorschlagen, Arbeitsgruppen einzusetzen; diese befassen sich mit wissenschaftlich-technischen Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, und sondieren Möglichkeiten zur weiteren Zusammenarbeit in SPS-Fragen, die von beiderseitigem Interesse sind.
4. Der SPS-Ausschuss kann sich mit allen Fragen befassen, die die wirksame Durchführung dieses Kapitels berühren; dazu zählen unter anderem die Erleichterung der Kommunikation und die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Er hat insbesondere folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:
 - a) Erarbeitung der zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Verfahren und Vereinbarungen,
 - b) Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung dieses Kapitels,
 - c) Funktion als Forum für die Erörterung von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung bestimmter SPS-Maßnahmen zwecks Erarbeitung von Lösungen, die für beide Seiten annehmbar sind, und zwecks unverzüglicher Befassung mit Angelegenheiten, die unnötige Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien schaffen können,
 - d) Funktion als Forum für den Austausch von Informationen, Fachwissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit SPS-Angelegenheiten,

- e) Ermittlung, Einleitung und Prüfung von Projekten und Maßnahmen der technischen Unterstützung zwischen den Vertragsparteien und
- f) Wahrnehmung jeder sonstigen von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten Aufgabe.

5. Die Vertragsparteien können mittels Beschluss des SPS-Ausschusses Empfehlungen und Beschlüsse erlassen, welche die Genehmigung von Einfuhren betreffen, ferner den Informationsaustausch, die Transparenz, die Anerkennung der Regionalisierung, die Gleichwertigkeit, alternative Maßnahmen und alle sonstigen Fragen, die in diesem Artikel erwähnt sind.

ARTIKEL 6.12

Transparenz und Informationsaustausch

1. Die Vertragsparteien
 - a) gewährleisten Transparenz bei SPS-Maßnahmen im Handelsverkehr zwischen ihnen,
 - b) vertiefen das gegenseitige Verständnis in Bezug auf ihre SPS-Maßnahmen und deren Durchführung,
 - c) tauschen Informationen über Angelegenheiten aus, welche die Entwicklung und Durchführung von SPS-Maßnahmen betreffen, wozu auch Informationen über Fortschritte bei neu verfügbaren wissenschaftlichen Nachweisen zählen, welche sich auf den Handel zwischen ihnen auswirken oder auswirken können, in dem Bestreben, deren negative Auswirkungen auf den Handel möglichst gering zu halten,

- d) teilen einer Vertragspartei auf deren Ersuchen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens mit, welche Bestimmungen für die Einfuhr einer bestimmten Ware gelten, und
 - e) teilen einer Vertragspartei auf deren Ersuchen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens mit, wie weit der Antrag auf Genehmigung einer bestimmten Ware gediehen ist.
2. Hat eine Vertragspartei die Informationen entweder durch Notifikation an die WTO im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren oder durch Veröffentlichung auf ihren offiziellen, öffentlich und kostenlos zugänglichen Websites bereitgestellt, ist der Informationsaustausch nach Absatz 1 Buchstaben c, d und e nicht erforderlich.
3. Alle Notifikationen nach diesem Kapitel haben an die in Artikel 6.5 (Zuständige Behörden und Kontaktstellen) genannten Kontaktstellen zu erfolgen.

ARTIKEL 6.13

Konsultationen

1. Ist eine Vertragspartei der Ansicht, dass eine SPS-Maßnahme mit Auswirkungen auf den bilateralen Handel weiterer Erörterungen bedarf, kann sie mittels der in Artikel 6.5 (Zuständige Behörden und Kontaktstellen) genannten Kontaktstellen eine vollständige Erklärung verlangen und gegebenenfalls um Konsultationen betreffend diese SPS-Maßnahme ersuchen. Die andere Vertragspartei reagiert umgehend auf solche Ersuchen.

2. Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens im Wege von Konsultationen eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Kann im Rahmen der Konsultationen keine Lösung erzielt werden, prüft der SPS-Ausschuss die Angelegenheit.

ARTIKEL 6.14

Notmaßnahmen

1. Die Vertragsparteien notifizieren einander innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich das Bestehen einer ernsten oder erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen; dies gilt auch bei Dringlichkeit im Lebensmittelbereich, wenn Waren betroffen sind, die zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden.

2. Befürchtet eine Vertragspartei ernsthaft, dass eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Zusammenhang mit Waren besteht, die zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden, so kann sie im Einklang mit Artikel 6.13 (Konsultationen) um Konsultationen ersuchen. Die Konsultationen finden so bald wie möglich statt. Jede Vertragspartei bemüht sich, rechtzeitig alle Informationen bereitzustellen, die zur Vermeidung einer Unterbrechung des Handelsverkehrs erforderlich sind.

3. Die Einfuhrvertragspartei kann ohne vorherige Notifikation Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind. Bei Sendungen, die sich auf dem Transport zwischen den Vertragsparteien befinden, prüft die Einfuhrvertragspartei, welche verhältnismäßige Lösung am besten geeignet ist, unnötige Unterbrechungen des Handelsverkehrs zu verhindern.

4. Die Vertragspartei, die die Maßnahmen ergreift, unterrichtet die andere Vertragspartei so bald wie möglich hiervon, spätestens jedoch 24 Stunden nach Erlass der Maßnahme. Jede Vertragspartei darf alle Auskünfte über die gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Lage und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen anfordern. Die andere Vertragspartei antwortet, sobald die angeforderten Informationen vorliegen.

5. Auf Ersuchen einer Vertragspartei führen die Vertragsparteien innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der in Absatz 1 genannten Notifikation Konsultationen nach Artikel 6.13 (Konsultationen) über die Lage durch. Mit den Konsultationen sollen unnötige Unterbrechungen des Handelsverkehrs verhindert werden. Die Vertragsparteien können Optionen für die einfachere Durchführung oder den Ersatz der SPS-Maßnahmen prüfen.

ARTIKEL 6.15

Technische Unterstützung und besondere und differenzierte Behandlung

1. Die Union sollte Vietnam technische Unterstützung leisten, um den besonderen Bedürfnissen des Landes bei der Einhaltung der SPS-Maßnahmen der Union Rechnung zu tragen, unter anderem in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie bei der Verwendung internationaler Normen.

2. Im Einklang mit Artikel 10 des SPS-Übereinkommens berücksichtigt die Union im Falle neuer SPS-Maßnahmen die besonderen Bedürfnisse Vietnams, damit die Ausfuhrmöglichkeiten Vietnams erhalten bleiben und dabei weiterhin das Schutzniveau der Union erreicht wird. Auf Ersuchen einer Vertragspartei wird der SPS-Ausschuss konsultiert, um über Folgendes zu beraten und zu entscheiden:

- a) längere Umsetzungsfristen,
- b) andere Einfuhrbedingungen bei Gleichwertigkeit und
- c) Maßnahmen der technischen Unterstützung.

KAPITEL 7

NICHTTARIFÄRE HANDELS- UND INVESTITIONSHEMMNISSE IM BEREICH DER ERZEUGUNG ERNEUERBARER ENERGIE

ARTIKEL 7.1

Ziele

Im Einklang mit den weltweiten Bemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen verfolgen die Vertragsparteien die gemeinsamen Ziele, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren und nachhaltigen Quellen zu fördern, zu entwickeln und auszuweiten, und zwar insbesondere durch eine Erleichterung von Handel und Investitionen. Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien mit dem Ziel zusammen, nichttarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen oder abzubauen und die Zusammenarbeit zu fördern, wobei gegebenenfalls regionale und internationale Normen berücksichtigt werden.

ARTIKEL 7.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Local-Content-Regelung“
 - i) in Bezug auf Waren eine Regelung, nach der ein Unternehmen Waren heimischen Ursprungs oder heimischer Herkunft kaufen oder verwenden muss, wobei bestimmte Waren, die Warenmenge oder der Warenwert, oder aber der Anteil an der Menge oder am Wert seiner heimischen Produktion vorgeschrieben sein können,
 - ii) in Bezug auf Dienstleistungen eine Regelung, nach der die Wahl des Dienstleisters oder der erbrachten Dienstleistung zulasten der Dienstleistungen oder Dienstleister der anderen Vertragspartei beschränkt ist,
- b) „Maßnahmen, die die Bildung von Partnerschaften mit lokalen Unternehmen vorschreiben“
Maßnahmen, nach denen gemeinsam mit lokalen Unternehmen eine juristische Person, eine Partnerschaft nach internem Recht oder ein Joint Venture zu gründen oder zu betreiben ist oder gemeinsam mit lokalen Unternehmen eine vertragliche Beziehung, zum Beispiel in Form einer geschäftlichen Kooperationsvereinbarung, einzugehen ist,
- c) „Kompensationen“ Verpflichtungen, nach denen Local-Content-Regelungen, lokalen Anbietern, Technologietransfers, Investitionen, Kompensationshandel oder ähnliche Maßnahmen zur Förderung der lokalen Entwicklung zu verwenden sind,

- d) „erneuerbare und nachhaltige Quellen“ Quellen wie Wind, Sonne, geothermische und hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft mit einer Kapazität von bis zu 50 Megawatt, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas; der Ausdruck umfasst jedoch nicht die Grundstoffe, aus denen die Energie erzeugt wird, und
- e) „Dienstleister“ eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Dienstleistung erbringt.

ARTIKEL 7.3

Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren und nachhaltigen Quellen.
2. Dieses Kapitel gilt weder für Forschungs- und Entwicklungsprojekte noch für Demonstrationsprojekte, die in nichtgewerblichem Ausmaß durchgeführt werden.
3. Dieses Kapitel gilt nicht für Projekte, die im Rahmen von Übereinkommen mit internationalen Organisationen oder ausländischen Regierungen finanziert und durchgeführt werden und den Verfahren oder Bedingungen dieser Geber unterliegen.

4. Vorbehaltlich des Absatzes 5 bleibt die sinngemäße Anwendung anderer einschlägiger Bestimmungen dieses Abkommens – einschließlich der dafür geltenden Ausnahmen, Vorbehalte oder Beschränkungen – auf die in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen von diesem Kapitel unberührt. Zur Klarstellung gilt, dass im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen diesem Kapitel und den anderen Bestimmungen dieses Abkommens die anderen Bestimmungen maßgebend sind, soweit dieses Kapitel damit unvereinbar ist.

5. Artikel 7.4 (Grundsätze) Buchstaben a und b findet fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens Anwendung.

ARTIKEL 7.4

Grundsätze

Jede Vertragspartei

- a) nimmt Abstand von dem Erlass von Maßnahmen, in denen Local-Content-Regelungen oder andere Kompensationen vorgesehen sind, die sich auf die Waren, Dienstleister, Investoren oder Unternehmen der anderen Vertragspartei auswirken,
- b) nimmt Abstand von dem Erlass von Maßnahmen, welche die Bildung von Partnerschaften mit lokalen Unternehmen vorschreiben, es sei denn, solche Partnerschaften werden aus technischen Gründen für notwendig erachtet und die Vertragspartei kann diese Gründe belegen, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht,

- c) stellt sicher, dass Maßnahmen für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren, die – insbesondere auf Ausrüstung, Anlagen und die angegliederten Infrastrukturen der Übertragungsnetze – angewandt werden, objektiv, transparent und nicht willkürlich sind und zwischen den Antragstellern der Vertragsparteien nicht diskriminieren,
- d) stellt sicher, dass Verwaltungsgebühren und -abgaben,
 - i) die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und der Verwendung von Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei durch die Anbieter der anderen Vertragspartei erhoben werden, Artikel 2.16 (Verwaltungsgebühren, sonstige Abgaben und Förmlichkeiten bei Einfuhr und Ausfuhr) und Artikel 4.10 (Gebühren und Abgaben) unterliegen, und
 - ii) die bei oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch die Anbieter der anderen Vertragspartei erhoben werden, den Artikeln 8.19 (Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen), 8.20 (Voraussetzungen für die Zulassung und die Qualifikation) und 8.21 (Zulassungs- und Qualifikationsverfahren) unterliegen, und
- e) stellt sicher, dass die Bedingungen und Verfahren für den Anschluss an die Stromnetze und den Zugang dazu transparent sind und die Anbieter der anderen Vertragspartei nicht diskriminieren.

ARTIKEL 7.5

Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertung

1. Dieser Artikel gilt für die Waren der Zollpositionen in Anhang 7-A (Liste der Zollpositionen). Die Vertragsparteien können per Briefwechsel vereinbaren, andere Waren in diese Liste aufzunehmen.

2. Bestehen einschlägige internationale Normen der Internationalen Organisation für Normung oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission, so verwenden die Vertragsparteien diese internationalen Normen oder deren relevanten Teile als Grundlage für alle Normen, technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren, es sei denn, diese internationalen Normen oder deren relevanten Teile wären für das Erreichen der angestrebten legitimen Ziele unwirksam oder ungeeignet. In diesen Fällen ermittelt eine Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei den Teil der betreffenden Norm oder technischen Vorschrift oder des betreffenden Konformitätsbewertungsverfahrens, der erheblich von der einschlägigen internationalen Norm abweicht, und begründet diese Abweichung.
3. Soweit angebracht, umschreiben die Vertragsparteien die technischen Vorschriften eher in Bezug auf die warenbezogenen Leistungsanforderungen einschließlich der Sicherheit und der Umweltverträglichkeit als in Bezug auf Konstruktion oder beschreibende Merkmale.
4. Erkennt eine Vertragspartei die Konformitätserklärung eines Lieferanten als positiven Nachweis der Konformität an, ist sie bestrebt, keine Vorlage von Testergebnissen zu verlangen.
5. Verlangt eine Vertragspartei Testberichte, ob für sich genommen, als Grundlage für oder in Verbindung mit anderen Konformitätsnachweisen oder als positiven Nachweis für die Übereinstimmung einer Ware mit den einschlägigen Normen oder technischen Vorschriften, so ist diese Vertragspartei bestrebt, Testberichte nach dem System der Internationalen Elektrotechnischen Kommission für die Konformitätsbewertung elektrotechnischer Betriebsmittel und Komponenten („International Electrotechnical Commission System of Conformity Assessment Schemes for Electrotechnical Equipment and Components“, im Folgenden „IECEE-CB-System“) ohne die Erfordernis weiterer Tests zu akzeptieren.

6. Verlangt eine Vertragspartei die Zertifizierung einer Ware durch Dritte, ist sie bestrebt, ein gültiges CB-Test-Zertifikat nach dem IECEE-CB-System als ausreichenden Konformitätsnachweis zu akzeptieren, ohne weitere Konformitätsbewertungen, Verwaltungsverfahren oder Genehmigungen zu verlangen.

7. Dieser Artikel lässt die Anwendung von Anforderungen, die sich nicht auf die fraglichen Waren beziehen, wie die Einhaltung von Bebauungsvorschriften oder Bauordnungen, durch die Vertragsparteien unberührt.

ARTIKEL 7.6

Ausnahmen

1. Dieses Kapitel unterliegt den Artikeln 2.22 (Allgemeine Ausnahmen), 8.54 (Allgemeine Ausnahmen) und 9.3 (Sicherheitsbezogene und allgemeine Ausnahmen).

2. Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen, die für den sicheren Betrieb der betreffenden Energienetze oder die Sicherheit der Energieversorgung notwendig sind, sofern die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Waren, Dienstleistungsanbietern oder Investoren der Vertragsparteien, soweit vergleichbare Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien führen.

ARTIKEL 7.7

Durchführung und Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien arbeiten in den einschlägigen nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten Sonderausschüssen in allen für die Durchführung dieses Kapitels relevanten Fragen zusammen und tauschen entsprechende Informationen aus. Der Handelsausschuss kann zu diesem Zweck geeignete Durchführungsmaßnahmen beschließen.

2. Die Vertragsparteien tauschen Informationen, regulierungsbezogene Erfahrungen und bewährte Verfahren unter anderem in den folgenden Bereichen aus:
 - a) Konzeption und diskriminierungsfreie Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen,

 - b) technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren beispielsweise im Zusammenhang mit Netzkodex-Anforderungen.

3. Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit im Rahmen einschlägiger regionaler Foren im Hinblick auf interne oder regionale technische Vorschriften, Regulierungskonzepte, Normen, Anforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren, die den internationalen Normen entsprechen.

KAPITEL 8

LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN, DIENSTLEISTUNGSHANDEL UND ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 8.1

Ziele und Geltungsbereich

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen sowie ihre Entschlossenheit zur Schaffung eines besseren Klimas für die Entwicklung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien und legen die erforderlichen Regelungen für die schrittweise Liberalisierung der Investitionen und des Dienstleistungshandels sowie für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs fest.
2. Im Einklang mit diesem Kapitel behält jede Vertragspartei das Recht, Maßnahmen einzuführen, aufrechtzuerhalten und durchzusetzen, die zur Verfolgung legitimer politischer Ziele wie Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit, Sozialpolitik, Integrität und Stabilität des Finanzsystems, Förderung von Sicherheit und Verbrauchersicherheit sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt notwendig sind.

3. Dieses Kapitel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.
4. Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen in ihr Gebiet oder zur Regelung ihres vorübergehenden dortigen Aufenthalts zu treffen, einschließlich solcher Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ein- und Ausreise natürlicher Personen über diese Grenzen erforderlich sind; allerdings dürfen solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Vorteile, die einer Vertragspartei aufgrund einer spezifischen Verpflichtung aus diesem Kapitel oder seinen Anhängen erwachsen, zunichtemachen oder schmälern¹.
5. Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) einschränkt oder dass aus ihm zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Beschaffung erwachsen.
6. Mit Ausnahme des Artikels 8.8 (Leistungsanforderungen) gilt dieses Kapitel nicht für von den Vertragsparteien gewährte Subventionen².

¹ Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen bestimmter Länder ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälderung von aus einer spezifischen Verpflichtung erwachsenden Vorteilen.

² Im Falle der Union umfasst der Ausdruck „Subvention“ „staatliche Beihilfen“ im Sinne des Unionsrechts. Im Falle Vietnams umfasst der Ausdruck „Subvention“ Investitionsanreize und Investitionshilfen (beispielsweise produktionsstättenbezogene Hilfen), Qualifizierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (beispielsweise Unterstützung im Hinblick auf Technologie, Forschung und Entwicklung, Prozesskostenhilfe, Marktforschung und Absatzförderung).

7. Der Beschluss einer Vertragspartei, eine Subvention oder einen Zuschuss nicht zu gewähren, zu verlängern oder aufrechtzuerhalten, stellt unter den folgenden Umständen keinen Verstoß gegen Artikel 8.8 (Leistungsanforderungen) dar:

- a) sofern dem Investor gegenüber keine spezifische gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Vertragspartei zur Gewährung, Verlängerung oder Aufrechterhaltung der Subvention oder des Zuschusses besteht oder
- b) sofern dies im Einklang mit etwaigen für die Gewährung, Verlängerung oder Aufrechterhaltung der Subvention beziehungsweise des Zuschusses zu erfüllenden Bedingungen erfolgt.

8. Dieses Kapitel gilt weder für die Systeme der sozialen Sicherheit der Vertragsparteien noch für Tätigkeiten im Gebiet einer Vertragspartei, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

ARTIKEL 8.2

Begriffsbestimmungen

- 1. Für die Zwecke dieses Kapitels
 - a) bezeichnet der Ausdruck „Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird“, entsprechende Arbeiten an einem außer Betrieb gesetzten Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil, nicht jedoch Stationswartungsdienste („Line-Maintenance“),

- b) bezeichnet der Ausdruck „Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS)“ Dienstleistungen, die mithilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können,
- c) bezeichnet der Ausdruck „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ die Erbringung von Dienstleistungen
- i) vom Gebiet der einen Vertragspartei aus in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder
 - ii) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei,
- d) umfasst der Ausdruck „wirtschaftliche Tätigkeiten“ gewerbliche, kaufmännische, freiberufliche und handwerkliche Tätigkeiten, nicht jedoch in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Tätigkeiten,
- e) bezeichnet der Ausdruck „Unternehmen“ eine juristische Person, eine Zweigniederlassung¹ oder eine Repräsentanz, die im Wege der Niederlassung errichtet wurde,
- f) bezeichnet der Ausdruck „Niederlassung“ die Errichtung – einschließlich des Erwerbs – einer juristischen Person oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz in der Union beziehungsweise in Vietnam² zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter wirtschaftlicher Verbindungen,

¹ Zur Klarstellung: Zweigniederlassungen einer rechtlichen Einheit eines Drittlands gelten nicht als Unternehmen einer Vertragspartei.

² Zur Klarstellung: Der Betrieb eines Unternehmens im Sinne des Buchstabens m zählt nicht dazu.

- g) bezeichnet der Ausdruck „Bodenabfertigungsdienste“ die Erbringung folgender Dienstleistungen an Flughäfen: Vertretung von Fluggesellschaften, administrative Abfertigung und Überwachung, Fluggastabfertigung, Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Bordverpflegungsdienste (Catering), Luftfracht- und Postabfertigung, Betankung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugservice und Reinigungsdienste, Transportdienste am Boden, Flugbetriebs- und Besatzungsdienste sowie Flugplanung. Nicht zu den Bodenabfertigungsdiensten gehören Sicherheitsdienste, Luftfahrzeugreparatur- und -wartung oder Verwaltung und Betrieb grundlegender zentralisierter Infrastrukturen von Flughäfen, beispielsweise von Enteisungsanlagen, Treibstoffversorgungssystemen, Gepäckbeförderungssystemen und fest installierten flughafeninternen Transportsystemen,
- h) bezeichnet der Ausdruck „Investor“ eine natürliche Person oder eine juristische Person einer Vertragspartei, die ein Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei gründen möchte¹, gründet oder gegründet hat,
- i) bezeichnet der Ausdruck „juristische Person“ jede nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen,

¹ Zur Klarstellung: Ein Investor, der ein Unternehmen „gründen möchte“, ist ein Investor einer Vertragspartei, der aktive Schritte unternommen hat, um ein Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei zu gründen, beispielsweise durch **Mobilisierung** von Ressourcen oder Kapital für die Gründung eines Unternehmens oder durch Beantragung einer Erlaubnis oder Lizenz.

- j) bezeichnet der Ausdruck „juristische Person einer Vertragspartei“ eine juristische Person der Union oder Vietnams, die nach den internen Gesetzen oder sonstigen internen Vorschriften der Union oder ihrer Mitgliedstaaten beziehungsweise Vietnams errichtet wurde und im Gebiet der Union beziehungsweise Vietnams in erheblichem Umfang Geschäfte tätig¹,
- k) bezeichnet der Ausdruck „von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen“ Maßnahmen
 - i) zentraler, regionaler oder lokaler Regierungen und Behörden sowie
 - ii) nichtstaatlicher Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse,
- l) bezeichnet der Ausdruck „natürliche Person“ eine natürliche Person einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 1.5 Buchstabe h,

¹ Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die Union die Auffassung, dass das Konzept der „tatsächlichen und dauerhaften Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats der Union, das in Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht. Folglich dehnt die Union die Vorteile dieses Abkommens nur dann auf eine nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften Vietnams errichtete juristische Person aus, die lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im Gebiet Vietnams hat, wenn eine tatsächliche und dauerhafte wirtschaftliche Verbindung zwischen dieser juristischen Person und dem Gebiet Vietnams besteht.

- m) bezeichnet der Ausdruck „Betrieb“ mit Bezug auf ein Unternehmen die Leitung, die Verwaltung, die Aufrechterhaltung, die Verwendung, die Nutzung oder den Verkauf des Unternehmens oder sonstige Arten der Verfügung über das Unternehmen,¹
- n) bezeichnet der Ausdruck „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“ die Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb; darunter fallen nicht die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und die dafür geltenden Bedingungen,
- o) schließt der Ausdruck „Dienstleistungen“ beziehungsweise „Dienste“ sämtliche Dienstleistungen beziehungsweise Dienste in allen Sektoren ein, mit Ausnahme solcher, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden,
- p) bezeichnet der Ausdruck „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und Tätigkeiten“ Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten erbracht werden,
- q) bezeichnet der Ausdruck „Dienstleister“ einer Vertragspartei eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Dienstleistung oder einen Dienst erbringt, und

¹ Zur Klarstellung: Schritte, die zu dem oder vor dem Zeitpunkt unternommen werden, an dem die für die Errichtung des betreffenden Unternehmens erforderlichen Verfahren nach den anwendbaren Gesetzen oder den sonstigen anwendbaren Vorschriften abgeschlossen sind, zählen nicht dazu.

- r) bezeichnet der Ausdruck „Tochtergesellschaft“ einer juristischen Person einer Vertragspartei eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person dieser Vertragspartei im Einklang mit deren internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften kontrolliert wird.¹
2. Eine juristische Person
- a) „steht im Eigentum“ natürlicher oder juristischer Personen einer der Vertragsparteien, wenn sich mehr als 50 v. H. ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen der betreffenden Vertragspartei befinden, oder
- b) „wird kontrolliert“ von natürlichen oder juristischen Personen einer der Vertragsparteien, wenn diese Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen.
3. Ungeachtet der Definition des Begriffs „juristische Person einer Vertragspartei“ in Absatz 1 Buchstabe j fallen Reedereien, die außerhalb der Union oder Vietnams niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Union beziehungsweise von Staatsangehörigen Vietnams kontrolliert werden, ebenfalls unter dieses Kapitel, sofern ihre Schiffe in einem Mitgliedstaat oder in Vietnam nach den dort geltenden internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften registriert sind und unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats beziehungsweise Vietnams fahren.

¹ Zur Klarstellung: Der Ausdruck „Tochtergesellschaft einer juristischen Person einer Vertragspartei“ kann sich auch auf eine juristische Person beziehen, bei der es sich um eine Tochtergesellschaft einer anderen Tochtergesellschaft einer juristischen Person dieser Vertragspartei handelt.

ABSCHNITT B

LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN

ARTIKEL 8.3

Geltungsbereich

1. Dieser Abschnitt gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die sich auf die Niederlassung oder den Betrieb eines Unternehmens durch einen Investor der anderen Vertragspartei im Gebiet der die Maßnahmen einführenden oder aufrechterhaltenden Vertragspartei auswirken.

2. Dieser Abschnitt gilt nicht für
 - a) audiovisuelle Dienstleistungen,
 - b) den Abbau, die Verarbeitung und die Aufbereitung¹ von Kernmaterial,
 - c) die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit,

¹ Zur Klarstellung: Die Aufbereitung von Kernmaterial umfasst alle Tätigkeiten, die in der *Internationalen Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities)* in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N°4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung unter Code 2330 aufgeführt sind.

- d) Seekabotage im Inlandsverkehr¹,

- e) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,

 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,

 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und

 - iv) Bodenabfertigungsdienste,und

- f) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und Tätigkeiten.

¹ Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften im Einzelnen Kabotage darstellen, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Abschnitts die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat der Union beziehungsweise zwischen einem Hafen oder Ort in Vietnam und einem anderen Hafen oder Ort in Vietnam, jeweils einschließlich des Festlandssockels im Sinne des SRÜ, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union beziehungsweise im selben Hafen oder Ort in Vietnam.

ARTIKEL 8.4

Marktzugang

1. Hinsichtlich des Marktzugangs durch Niederlassung und Aufrechterhaltung eines Unternehmens gewährt jede Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die nach den in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.

2. Für die Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet einführen oder aufrechterhalten darf, sofern in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:
 - a) Beschränkungen der Anzahl der Unternehmen, die eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit ausüben dürfen, in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

 - b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- d) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen,
- e) Maßnahmen, die die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Investor der anderen Vertragspartei auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben, und
- f) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Sektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Investor beschäftigen darf und die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich und direkt darin eingebunden sind, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

ARTIKEL 8.5

Inländerbehandlung

1. In den Sektoren, die in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) aufgeführt sind, gewährt jede Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen – den Investoren der anderen Vertragspartei und deren Unternehmen hinsichtlich der Niederlassung in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Investoren und deren Unternehmen gewährt wird.
2. Eine Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und deren Unternehmen¹ hinsichtlich des Betriebs dieser Unternehmen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Investoren und deren Unternehmen gewährt wird.

¹ Für die Zwecke dieses Absatzes und des Artikels 8.6 (Meistbegünstigung) bezeichnet der Ausdruck „deren Unternehmen“ Unternehmen von Investoren einer Vertragspartei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits im Gebiet der anderen Vertragspartei bestanden oder danach errichtet oder erworben wurden und die im Einklang mit den geltenden Gesetzen und sonstigen geltenden Vorschriften dieser anderen Vertragspartei gegründet wurden.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 und im Falle Vietnams unter den Bedingungen des Anhangs 8-C (Ausnahmeregelung für Vietnam in Bezug auf die Inländerbehandlung) darf eine Vertragspartei jede Maßnahme in Bezug auf den Betrieb eines Unternehmens einführen oder aufrechterhalten, sofern die betreffende Maßnahme nicht im Widerspruch zu den Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) steht, und sofern es sich bei der jeweiligen Maßnahme

- a) um eine Maßnahme handelt, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens oder an diesem Tag eingeführt wurde,
- b) um eine Maßnahme nach Buchstabe a handelt, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens fortgeführt, ersetzt oder geändert wird, vorausgesetzt, die Maßnahme ist nach ihrer Fortführung, Ersetzung oder Änderung nicht weniger mit Absatz 2 vereinbar als vor ihrer Fortführung, Ersetzung oder Änderung, oder
- c) um eine Maßnahme handelt, die nicht unter die Buchstaben a oder b fällt, vorausgesetzt, sie wird nicht auf Unternehmen angewandt, die vor dem Inkrafttreten der betreffenden Maßnahme im Gebiet der Vertragspartei gegründet wurden, oder nicht so angewandt, dass diesen ein Verlust oder Schaden entsteht.¹

¹ Für die Zwecke dieses Buchstabens sind die Vertragsparteien sich darin einig, dass, wenn eine Vertragspartei im Hinblick auf die Durchführung einer Maßnahme für eine angemessene Übergangszeit gesorgt hat oder sie auf andere Art und Weise versucht hat, den Auswirkungen der Maßnahme auf vor Inkrafttreten der Maßnahme gegründete Unternehmen zu begegnen, diese Faktoren bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob vor dem Inkrafttreten der Maßnahme gegründeten Unternehmen durch die Maßnahme ein Verlust oder Schaden entsteht.

ARTIKEL 8.6

Meistbegünstigung

1. Eine Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und deren Unternehmen in Bezug auf den Betrieb dieser Unternehmen in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen Investoren eines Drittlands und deren Unternehmen gewährt.
2. Absatz 1 gilt nicht für die folgenden Sektoren:
 - a) Kommunikationsdienste mit Ausnahme von Post- und Telekommunikationsdiensten,
 - b) Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport,
 - c) Fischerei und Aquakultur,
 - d) Forstwirtschaft und Jagd und
 - e) Bergbau einschließlich Gewinnung von Erdöl und Erdgas.
3. Absatz 1 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei dazu verpflichtet, auch den Investoren der anderen Vertragspartei oder deren Unternehmen den Vorteil einer Behandlung zukommen zu lassen, die aufgrund von vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft getretenen bilateralen, regionalen oder multilateralen Übereinkünften gewährt wird.

4. Absatz 1 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei dazu verpflichtet, auch den Investoren der anderen Vertragspartei oder deren Unternehmen den Vorteil einer Behandlung zukommen zu lassen,

- a) die gewährt wird aufgrund von bilateralen, regionalen oder multilateralen Übereinkünften, in denen Verpflichtungen zur Abschaffung praktisch aller Hindernisse für den Betrieb von Unternehmen zwischen den Vertragsparteien enthalten sind oder in denen die Angleichung der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren vorgesehen ist,¹
- b) die sich aus einer internationalen Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einer anderen internationalen Übereinkunft oder Vereinbarung ergibt, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht, oder
- c) die sich aus Maßnahmen zur Anerkennung von Qualifikationen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII GATS oder nach der GATS-Anlage zu Finanzdienstleistungen ergibt.

5. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Ausdruck „Behandlung“ in Absatz 1 keine in anderen bilateralen, regionalen oder multilateralen Übereinkünften vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren oder -mechanismen wie solche zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten umfasst. Materiellrechtliche Verpflichtungen aus solchen Übereinkünften stellen für sich allein genommen keine „Behandlung“ dar und können daher bei der Bewertung eines Verstoßes gegen diesen Artikel nicht berücksichtigt werden. Maßnahmen einer Vertragspartei aufgrund solcher materiellrechtlichen Verpflichtungen gelten indessen als „Behandlung“.

¹ Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Buchstabens gilt die Wirtschaftsgemeinschaft des ASEAN als „regionale Übereinkunft“.

6. Dieser Artikel ist nach dem ejusdem-generis-Prinzip auszulegen.¹

ARTIKEL 8.7

Liste der spezifischen Verpflichtungen

Die von den Vertragsparteien nach diesem Unterabschnitt liberalisierten Sektoren und die Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen, auf die in den Artikeln 8.4 (Marktzugang), 8.5 (Inländerbehandlung) und 8.8 (Leistungsanforderungen) Bezug genommen wird, sind in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) festgelegt.

¹ Zur Klarstellung: Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass andere Bestimmungen dieses Abkommens nicht – je nach Sachlage – ebenfalls nach dem ejusdem-generis-Prinzip ausgelegt werden können.

ARTIKEL 8.8

Leistungsanforderungen

1. In den Sektoren, die in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) aufgeführt sind, und vorbehaltlich der darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen darf eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb von Unternehmen von Investoren einer Vertragspartei oder eines Drittlands in ihrem Gebiet keine der folgenden Anforderungen auferlegen oder durchsetzen, die nach internem Recht oder aufgrund von Verwaltungsentscheidungen verbindlich oder durchsetzbar wären:

- a) Ausfuhr einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes von Waren oder Dienstleistungen,
- b) Erreichen einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
- c) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,
- d) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse,
- e) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden,

- f) Transfer von Technologie, Produktionsverfahren oder anderem geschützten Wissen an natürliche Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet oder
- g) Auflage, dass ein bestimmter regionaler Markt oder der Weltmarkt nur vom Gebiet der Vertragspartei aus mit einer von dem Unternehmen hergestellten Ware oder erbrachten Dienstleistung versorgt werden darf.

2. In den Sektoren, die in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) aufgeführt sind, und vorbehaltlich der darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen darf eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Unternehmens eines Investors einer Vertragspartei oder eines Drittlands in ihrem Gebiet die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils nicht an die Bedingung knüpfen, dass eine der folgenden Anforderungen erfüllt wird:

- a) Erreichen einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
- b) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder Erwerb von Waren bei Herstellern in ihrem Gebiet,
- c) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse oder
- d) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden.

3. Absatz 2 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit Unternehmen in ihrem Gebiet die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils an die Bedingung zu knüpfen, in ihrem Gebiet eine Produktion anzusiedeln, eine Dienstleistung zu erbringen, Arbeitskräfte auszubilden oder zu beschäftigen, bestimmte Einrichtungen zu bauen oder auszubauen oder Forschung und Entwicklung zu betreiben.
4. Absatz 1 Buchstabe f ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Anwendung einer Anforderung, Verpflichtung oder Zusage verhindert, wenn ein Gericht, ein Verwaltungsgericht oder eine Wettbewerbsbehörde die Anforderung auferlegt oder die Verpflichtung oder die Zusage durchsetzt, um eine mutmaßliche Verletzung des Wettbewerbsrechts zu beheben.
5. Absatz 1 Buchstaben a bis c sowie Absatz 2 Buchstaben a und b gelten nicht für Anforderungen, die Waren oder Dienstleistungen erfüllen müssen, damit sie für Exportförderungs- und Auslandshilfeprogramme infrage kommen.
6. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 2 Buchstaben a und b nicht für Anforderungen gilt, die eine Einfuhrvertragspartei in Bezug auf die Bestandteile auferlegt, die Waren aufweisen müssen, damit sie für Präferenzzölle oder präferenzielle Zollkontingente infrage kommen.
7. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Absätze 1 und 2 nicht für andere als die in diesen Absätzen aufgeführten Anforderungen gelten.
8. Dieser Artikel gilt nicht für Maßnahmen, die von einer Vertragspartei im Einklang mit Artikel III:8 Buchstabe b GATT 1994 eingeführt oder aufrechterhalten werden.

ABSCHNITT C

GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8.9

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für sich auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auswirkende Maßnahmen der Vertragsparteien in allen Dienstleistungssektoren mit Ausnahme der folgenden:

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
- b) Seekabotage im Inlandsverkehr¹, und

¹ Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften im Einzelnen Kabotage darstellen, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Abschnitts die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Vietnam und einem anderen Hafen oder Ort in Vietnam beziehungsweise zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat der Union, jeweils einschließlich des Festlandsockels im Sinne des SRÜ, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Vietnam beziehungsweise im selben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union.

- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und
 - iv) Bodenabfertigungsdienste.

ARTIKEL 8.10

Marktzugang

1. Hinsichtlich des Marktzugangs durch grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die nach den in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.

2. Für die Sektoren, in denen Marktzugangspflichten übernommen werden, werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet einführen oder aufrechterhalten darf, sofern in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen oder Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung und
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

ARTIKEL 8.11

Inländerbehandlung

1. In den in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen aufgeführten Sektoren gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die sich auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auswirken, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

2. Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.
3. Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleister der betreffenden Vertragspartei gegenüber gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.
4. Die nach diesem Artikel eingegangenen spezifischen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei einen Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

ARTIKEL 8.12

Liste der spezifischen Verpflichtungen

Die von den Vertragsparteien nach diesem Abschnitt liberalisierten Sektoren und die Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen, auf die in den Artikeln 8.10 (Marktzugang) und 8.11 (Inländerbehandlung) Bezug genommen wird, sind in der jeweiligen Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) Anlage 8-A-1 beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) Anlage 8-B-1 festgelegt.

ABSCHNITT D

VORÜBERGEHENDE PRÄSENZ NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN

ARTIKEL 8.13

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die die Einreise von Geschäftsreisenden, unternehmensintern transferierten Personen, Vertriebsagenten, Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern in ihr Gebiet und deren vorübergehenden Aufenthalt in diesem Gebiet betreffen.
2. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Vertriebsagenten“ natürliche Personen, die Vertreter eines Anbieters von Waren oder Dienstleistungen einer Vertragspartei sind, zur Aushandlung oder zum Abschluss von Verträgen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren im Namen dieses Anbieters in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten möchten, aber nicht mit der Erbringung der Dienstleistungen oder der Auslieferung der Waren befasst sind; sie sind nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig, erhalten keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei und sind keine Kommissionäre,

- b) „zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende“ natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei in einer Führungsposition tätig und für die Errichtung eines Unternehmens dieser juristischen Person zuständig sind, wobei sie keine Dienstleistungen anbieten oder erbringen dürfen, keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten als die für Niederlassungszwecke erforderlichen ausüben dürfen und keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei erhalten dürfen,
- c) „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, bei der es sich nicht um eine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal handelt und die auch nicht über eine solche tätig ist, die im Gebiet der anderen Vertragspartei nicht niedergelassen ist und die mit einem Endverbraucher dieser anderen Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag¹ über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Präsenz ihrer Beschäftigten in dieser Vertragspartei erforderlich ist,
- d) „Freiberufler“ natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbständige niedergelassen sind, im Gebiet der anderen Vertragspartei jedoch nicht niedergelassen sind und mit einem Endverbraucher dieser anderen Vertragspartei – allerdings nicht über eine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal – einen Bona-fide-Vertrag² über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Präsenz in dieser Vertragspartei erforderlich ist,

¹ Der Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

² Der Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

- e) „unternehmensintern transferierte Personen“ natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person oder deren Zweigniederlassung beschäftigt oder als Partner an ihr beteiligt sind und vorübergehend in ein Unternehmen der juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei transferiert werden, wobei die betreffende natürliche Person den Kategorien der Führungskräfte oder Executives, der Spezialisten oder der Trainees angehören muss,
- f) „Führungskräfte oder Executives“ natürliche Personen in Führungspositionen bei einer juristischen Person einer Vertragspartei, die in erster Linie für das Management des Unternehmens in der anderen Vertragspartei verantwortlich sind¹ und der allgemeinen Aufsicht oder allgemeinen Weisungen hauptsächlich des Leitungs- beziehungsweise Kontrollorgans oder der Anteilseigner oder entsprechender Instanzen unterliegen; zu ihren Kompetenzen gehören zumindest
- i) die Leitung des Unternehmens oder einer seiner Abteilungen oder Unterabteilungen,
 - ii) die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit anderer Personen mit Aufsichtsfunktionen oder anderer Fach- oder Führungskräfte und
 - iii) die persönliche Befugnis zur Vornahme von Einstellungen und Entlassungen oder zur Empfehlung von Einstellungs-, Entlassungs- oder sonstigen Personalentscheidungen,

¹ Zur Klarstellung: Führungskräfte oder Executives nehmen zwar nicht unmittelbar Aufgaben wahr, die die eigentliche Erbringung der Dienstleistungen betreffen, dies bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht dennoch solche Aufgaben übernehmen können, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig ist.

- g) „Qualifikationen“ Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Ausbildungsnachweise, die von einer nach den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften benannten Behörde nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung ausgestellt werden,
- h) „Spezialisten“ bei einer juristischen Person tätige natürliche Personen, die über für die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der Niederlassung unerlässliche Spezialkenntnisse verfügen; bei der Bewertung dieser Kenntnisse werden nicht nur die die Niederlassung betreffenden spezifischen Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person im Hinblick auf bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten, die spezifische fachliche Kenntnisse und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf erfordern, über ein hohes Qualifikationsniveau einschließlich einer angemessenen Berufserfahrung verfügt, und
- i) „Trainees“ natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person oder ihrer Zweigniederlassung beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke ihrer beruflichen Entwicklung oder ihrer Fortbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend transferiert werden.¹

¹ Von dem Unternehmen, das die Trainees aufnimmt, kann verlangt werden, ein Fortbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Fortbildungszwecken erfolgt. Im Falle der Tschechischen Republik, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Ungarns und Österreichs muss die Fortbildung mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.

ARTIKEL 8.14

Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen

1. In den nach Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen) liberalisierten Sektoren gestattet jede Vertragspartei den Investoren der anderen Vertragspartei, natürliche Personen dieser anderen Vertragspartei in ihren Unternehmen zu beschäftigen, vorausgesetzt, bei diesen Beschäftigten handelt es sich um Geschäftsreisende oder unternehmensintern transferierte Personen.¹
2. Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt sind
 - a) bei Führungskräften oder Executives auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren begrenzt,
 - b) bei Spezialisten auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren begrenzt,
 - c) bei Trainees auf einen Zeitraum von bis zu einem Jahr begrenzt und
 - d) bei zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden auf einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen² begrenzt.

¹ Im Falle Vietnams treten die aus diesem Abschnitt erwachsenden Pflichten in Bezug auf Trainees drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft.

² Im Falle der Union bezieht sich der Zeitraum von bis zu 90 Tagen jeweils auf einen Zwölfmonatszeitraum.

3. In den einzelnen nach Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen) liberalisierten Sektoren darf eine Vertragspartei weder auf regionaler Ebene noch für ihr gesamtes Gebiet Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die ein Investor in einem bestimmten Sektor als zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende oder unternehmensintern transferierte Personen beschäftigen darf, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung und als diskriminierende Beschränkungen einführen oder aufrechterhalten, sofern in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) Anlage 8-A-3 beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) Anlage 8-B-2 nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 8.15

Vertriebsagenten

In den nach Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen) oder Abschnitt C (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) liberalisierten Sektoren gestattet jede Vertragspartei Vertriebsagenten unter den in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) Anlage 8-A-3 beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) Anlage 8-B-2 aufgeführten Vorbehalten die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen¹.

¹ Im Falle der Union bezieht sich der Zeitraum von bis zu 90 Tagen jeweils auf einen Zwölfmonatszeitraum.

ARTIKEL 8.16

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen aus ihren GATS-Verpflichtungen erwachsenden Pflichten in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen.

2. Unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen und den in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) Anlage 8-A-3 beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) Anlage 8-B-2 aufgeführten Vorbehalten gestattet jede Vertragspartei Erbringern vertraglicher Dienstleistungen der anderen Vertragspartei, in den folgenden Sektoren oder Teilsektoren Dienstleistungen in ihrem Gebiet zu erbringen:
 - a) Dienstleistungen von Architekten,
 - b) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
 - c) Ingenieurdienstleistungen,
 - d) integrierte Ingenieurdienstleistungen,
 - e) Computer- und verwandte Dienstleistungen,
 - f) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen),

g) Sprachkurse und

h) Dienstleistungen im Bereich Umwelt.

3. Für die von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen gelten die folgenden Bedingungen:

- a) Die betreffenden natürlichen Personen müssen als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten geschlossen hat, vorübergehend eine Dienstleistung erbringen,
- b) die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen sollten die betreffenden Dienstleistungen seit mindestens zwei Jahren – zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Beantragung der Einreise in die andere Vertragspartei – als Beschäftigte der die Dienstleistungen erbringenden juristischen Person anbieten und müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung¹ in dem Tätigkeitsbereich verfügen, auf den sich der Vertrag erstreckt,

¹ Zur Klarstellung: Bei der Berechnung dieses Zeitraums wird nur die Zeit nach Erreichen der Volljährigkeit der betreffenden natürlichen Personen zugrunde gelegt.

- c) die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen über Folgendes verfügen:
- i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation¹ und
 - ii) eine Berufsqualifikation, sofern dies nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich ist,
- d) die natürliche Person darf für die Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet der anderen Vertragspartei keine andere Vergütung erhalten als diejenige, die von der juristischen Person gezahlt wird, bei der die natürliche Person beschäftigt ist,
- e) die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen in der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens sechs Monate² beziehungsweise auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist,
- f) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die in der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen,

¹ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht in der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

² Im Falle der Union bezieht sich der Zeitraum von insgesamt höchstens sechs Monaten jeweils auf einen Zwölfmonatszeitraum.

- g) die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein als für die Erfüllung des Vertrags erforderlich und gegebenenfalls in den Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder anderen Maßnahmen der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, vorgegeben, und
- h) sonstige diskriminierende Beschränkungen, die in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) Anlage 8-A-3 beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) Anlage 8-B-2 aufgeführt sind, darunter Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der natürlichen Personen in Form einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

ARTIKEL 8.17

Freiberufler

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien diesen Abschnitt, um zu erwägen, ob die Modalitäten für die Ausdehnung der darin enthaltenen Bestimmungen auf Freiberufler festgelegt werden können.

ABSCHNITT E

REGULIERUNGSRAHMEN

UNTERABSCHNITT 1

INTERNE REGULIERUNG

ARTIKEL 8.18

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Dieser Unterabschnitt gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Zulassungs-, Lizenzierungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren, die sich auswirken auf
 - a) die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen,
 - b) die Niederlassung und die Aufrechterhaltung juristischer oder natürlicher Personen und
 - c) den vorübergehenden Aufenthalt von unter die genannten Kategorien fallenden natürlichen Personen in ihrem jeweiligen Gebiet.

2. Dieser Unterabschnitt gilt ausschließlich für Sektoren, für die eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, und auch nur soweit diese spezifischen Verpflichtungen Anwendung finden.
3. Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Maßnahmen, soweit sie in den Artikeln 8.4 (Marktzugang), 8.5 (Inländerbehandlung), 8.10 (Marktzugang) oder 8.11 (Inländerbehandlung) vorgesehene Beschränkungen darstellen.
4. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck
 - a) „zuständige Behörde“ eine zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Behörde oder eine nichtstaatliche Stelle mit entsprechenden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnissen, die über die Genehmigung zur Erbringung von Dienstleistungen, gegebenenfalls durch Niederlassung, oder über die Genehmigung zur Aufnahme wirtschaftlicher Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen handelt, entscheidet,
 - b) „Zulassungsverfahren“ oder „Lizenzierungsverfahren“ Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die eine natürliche oder juristische Person bei dem Antrag auf Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeiten nach Absatz 1, auch beim Antrag auf Änderung oder Erneuerung einer Zulassung oder Lizenz, einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Zulassungs- beziehungsweise Lizenzierungserfordernisse erfüllt,
 - c) „Zulassungserfordernisse“ oder „Lizenzierungserfordernisse“ andere materielle Anforderungen als Qualifikationserfordernisse, die eine natürliche oder juristische Person erfüllen muss, um eine Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeiten nach Absatz 1 zu erhalten oder ändern oder erneuern zu lassen,

- d) „Qualifikationsverfahren“ Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die eine natürliche Person einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die für die Genehmigung zur Erbringung einer Dienstleistung geltenden Qualifikationserfordernisse erfüllt, und
- e) „Qualifikationserfordernisse“ materielle Anforderungen an die Kompetenz einer natürlichen Person zur Erbringung einer Dienstleistung, die für die Genehmigung zur Erbringung der Dienstleistung nachweislich erfüllt sein müssen.

ARTIKEL 8.19

Voraussetzungen für die Zulassung beziehungsweise Lizenzierung und Qualifikation

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Maßnahmen in Bezug auf Zulassungs-, Lizenzierungs- und Qualifikationserfordernisse und -verfahren auf Kriterien beruhen, die
 - a) klar,
 - b) objektiv und transparent und
 - c) im Voraus festgelegt und der Öffentlichkeit und interessierten Personen zugänglich sind.

2. Im Rahmen der Verfügbarkeit wird eine Genehmigung, Zulassung oder Lizenz erteilt, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

3. Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten oder eingerichtet, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von sich auf die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken auswirkenden Verwaltungsentscheidungen sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so trägt jede Vertragspartei Sorge dafür, dass die Verfahren eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei solche Instanzen oder Verfahren auch dann einzurichten hat, wenn dies mit ihrer verfassungsmäßigen Struktur oder ihrer Rechtsordnung unvereinbar ist.

ARTIKEL 8.20

Zulassungs-, Lizenzierungs- und Qualifikationsverfahren

1. Zulassungs-, Lizenzierungs- oder Qualifikationsverfahren und -formalitäten dürfen nicht per se eine Beschränkung für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit darstellen. Jede Vertragspartei muss sich bemühen, die betreffenden Verfahren und Formalitäten so einfach wie möglich zu gestalten, und darf die Erbringung der Dienstleistung nicht in unangemessener Weise erschweren oder verzögern. Etwaige Zulassungs- beziehungsweise Lizenzierungsgebühren¹, die von den Antragstellern aufgrund ihres Antrags zu entrichten sind, sollten angemessen sein und dürfen nicht an sich die Erbringung der betreffenden Dienstleistung beschränken.
2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren und Entscheidungen der zuständigen Behörde im Zulassungs-, Lizenzierungs- oder Genehmigungsprozess allen Antragstellern gegenüber unparteiisch sind. Die zuständige Behörde sollte ihre Entscheidungen unabhängig treffen und gegenüber den Personen, die die Dienstleistungen erbringen oder die wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, für die die Zulassung, Lizenz oder Genehmigung erforderlich ist, nicht rechenschaftspflichtig sein.
3. Sind in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien bestimmte Antragsfristen vorgesehen, so ist einem Antragsteller für die Einreichung eines Antrags eine angemessene Zeitspanne einzuräumen. Die zuständige Behörde beginnt ohne ungebührliche Verzögerung mit der Bearbeitung der Anträge. Nach Möglichkeit sollten elektronisch eingereichte Anträge nach Maßgabe derselben Echtheitskriterien akzeptiert werden wie Anträge in Papierform.

¹ Nicht zu den Zulassungs- beziehungsweise Lizenzierungsgebühren gehören Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

4. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Antragsbearbeitung und die endgültige Entscheidung über den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung des vollständigen Antrags erfolgen. Jede Vertragspartei bemüht sich, den normalen Zeitrahmen für die Antragsbearbeitung festzulegen.
5. Geht bei der zuständigen Behörde ein aus ihrer Sicht unvollständiger Antrag ein, unterrichtet sie den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist, gibt möglichst genau an, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um den Antrag zu vervollständigen, und gibt dem Antragsteller Gelegenheit, die Mängel zu beheben.
6. Nach Möglichkeit sollten beglaubigte Kopien anstelle von Originalen akzeptiert werden.
7. Wird ein Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt, so ist der Antragsteller ohne ungebührliche Verzögerung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Grundsätzlich sind dem Antragsteller auf förmlichen Antrag auch die Gründe für die Ablehnung des Antrags mitzuteilen. Ein Antragsteller sollte im Rahmen angemessener Fristen erneut einen Antrag stellen dürfen.
8. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Zulassung, Lizenz oder Genehmigung ohne ungebührliche Verzögerung nach ihrer Erteilung nach den darin festgelegten Bedingungen in Kraft tritt.

UNTERABSCHNITT 2

ALLGEMEIN GELTENDE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 8.21

Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

1. Dieser Artikel hindert die Vertragsparteien nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Qualifikationen und die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich vorgesehen sind.

2. Die Vertragsparteien halten die zuständigen Berufsverbände beziehungsweise die zuständigen Behörden in ihrem jeweiligen Gebiet dazu an, eine gemeinsame Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen auszuarbeiten und dem nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ zu unterbreiten. Eine solche gemeinsame Empfehlung ist zu untermauern durch Belege
 - a) zum wirtschaftlichen Nutzen eines geplanten Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „Abkommen über die gegenseitige Anerkennung“) und

- b) zur Kompatibilität der jeweiligen Regelungen, beispielsweise dazu, inwieweit die von den Vertragsparteien für die Genehmigung, die Zulassung, die Lizenzierung, das Tätigwerden und die Zertifizierung von Unternehmern und Dienstleistern angewandten Kriterien miteinander kompatibel sind.
3. Nach Eingang einer gemeinsamen Empfehlung prüft der Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ innerhalb einer angemessenen Frist, ob die gemeinsame Empfehlung mit diesem Abkommen vereinbar ist.
4. Wird die gemeinsame Empfehlung auf der Grundlage der Informationen nach Absatz 2 für mit diesem Abkommen vereinbar erachtet, so treffen die Vertragsparteien die Vorkehrungen, die erforderlich sind, um über ihre zuständigen Behörden oder die von einer Vertragspartei ermächtigten Vertreter ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung auszuhandeln.

UNTERABSCHNITT 3

COMPUTERDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8.22

Vereinbarung über Computerdienstleistungen

1. Soweit der Handel mit Computerdienstleistungen nach den Abschnitten B (Liberalisierung von Investitionen), C (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) liberalisiert wird, beachten die Vertragsparteien die Absätze 2 bis 4.
2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der von den Vereinten Nationen verwendete Code CPC¹ 84 für die Beschreibung von Computer- und verwandten Dienstleistungen die grundlegenden Funktionen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von sämtlichen Computer- und verwandten Dienstleistungen umfasst. Die technologische Entwicklung hat dazu geführt, dass diese Dienstleistungen zunehmend als Bündel oder Pakete verwandter Dienstleistungen angeboten werden, die mehrere oder alle dieser grundlegenden Funktionen beinhalten können. So bestehen Dienstleistungen wie Web- oder Domainhosting, Datamining und Gridcomputing jeweils aus einer Kombination grundlegender Funktionen im Bereich der Computerdienstleistungen.

¹ Der Ausdruck „CPC“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.

3. Computer- und verwandte Dienstleistungen umfassen unabhängig davon, ob sie über ein Netz einschließlich Internet erbracht werden, die folgenden Leistungen:

- a) Beratung, Strategieentwicklung, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Fehlersuche und -beseitigung, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen beziehungsweise für Computer oder Computersysteme,
- b) Beratung, Strategieentwicklung, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Fehlersuche und -beseitigung, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung, Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme,
- c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datahosting oder Datenbankdienstleistungen,
- d) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern oder
- e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

4. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass Computer- und verwandte Dienstleistungen in vielen Fällen die Erbringung anderer Dienstleistungen¹ auf elektronischem oder anderem Wege ermöglichen. In diesen Fällen ist es wichtig, zwischen der Computerdienstleistung beziehungsweise der mit Computerdienstleistungen verwandten Dienstleistung (etwa Webhosting oder Anwendungshosting) einerseits und der anderen, durch die Computerdienstleistung beziehungsweise verwandte Dienstleistung ermöglichten Dienstleistung andererseits zu unterscheiden. Die andere Dienstleistung fällt unabhängig davon, ob sie durch eine Computerdienstleistung beziehungsweise eine damit verwandte Dienstleistung ermöglicht wird, nicht unter CPC 84.

UNTERABSCHNITT 4

POSTDIENSTE²

ARTIKEL 8.23

Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken im Sektor der Postdienste

Jede Vertragspartei führt geeignete Maßnahmen ein beziehungsweise hält solche Maßnahmen aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter, die aufgrund ihrer Stellung auf dem Markt allein oder gemeinsam die Bedingungen für die Teilnahme an den relevanten Märkten für Postdienste erheblich beeinflussen können, zu wettbewerbswidrigen Praktiken übergehen oder solche Praktiken weiterverfolgen.

¹ Beispielsweise W/120.1.A.b. (Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchhaltungsdienstleistungen), W/120.1.A.d (Dienstleistungen von Architekten), W/120.1.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), W/120.2.D (Audiovisuelle Dienstleistungen), W/120.5. (Dienstleistungen im Bereich Bildung).

² Dieser Unterabschnitt gilt sowohl für CPC 7511 als auch für CPC 7512.

ARTIKEL 8.24

Lizenzen

1. Schreibt eine Vertragspartei für die Erbringung von Postdiensten eine Lizenz vor, so macht sie Folgendes öffentlich bekannt:
 - a) alle Kriterien für die Erteilung der Lizenz und den Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag entscheiden zu können, und
 - b) die Lizenzbedingungen.

2. Die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz werden dem Antragsteller auf Anfrage mitgeteilt und jede Vertragspartei führt ein Rechtsbehelfsverfahren vor einer zuständigen Regulierungsstelle ein. Das Rechtsbehelfsverfahren muss transparent und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

ARTIKEL 8.25

Regulierungsbehörde für Postdienste

Die Regulierungsstelle muss von den Anbietern von Postdiensten unabhängig sein und darf diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sein. Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsstelle müssen allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sein.

UNTERABSCHNITT 5

TELEKOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE

ARTIKEL 8.26

Geltungsbereich

1. In diesem Unterabschnitt sind die Grundsätze des Regulierungsrahmens für die nach den Abschnitten B (Liberalisierung von Investitionen), C (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) liberalisierte Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste festgelegt.
2. Dieser Unterabschnitt gilt nicht für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen im Bereich des Rundfunks¹ oder der kabelgebundenen Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen.

¹ Unter „Rundfunk“ ist Rundfunk im Sinne der einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei zu verstehen. Zur Klarstellung: „Rundfunk“ umfasst nicht die Zuführungsleitungen zwischen Betreibern.

ARTIKEL 8.27

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) „Endnutzer“ einen Endnutzer einer Dienstleistung oder einen Enddienstleister, dem ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder ein öffentlicher Telekommunikationsdienst zu einer anderen Verwendung bereitgestellt wird als der weiteren Bereitstellung als öffentliches Telekommunikationsnetz oder als öffentlicher Telekommunikationsdienst,
- b) „wesentliche Einrichtungen“ Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes,
 - i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und
 - ii) die bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch praktisch nicht ersetzt werden können,
- c) „Zusammenschaltung“ die Herstellung einer Verbindung zwischen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste, damit die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können und Zugang zu den von diesem angebotenen Diensten erhalten,

- d) „Hauptanbieter“ einen Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an dem relevanten Markt für öffentliche Telekommunikationsdienste hinsichtlich Preis und Erbringung erheblich beeinflussen kann,
- e) „Nummernübertragbarkeit“ die Möglichkeit für Endnutzer öffentlicher Telekommunikationsdienste, bei einem Wechsel innerhalb derselben Kategorie von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste am selben Standort dieselben Rufnummern zu behalten, wenn sie dies beantragen,
- f) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, über das nach den Vorschriften einer Vertragspartei öffentliche Telekommunikationsdienste zwischen definierten Netzabschlüssen erbracht werden müssen,
- g) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ jede Art von Telekommunikationsdienst, der nach dem ausdrücklichen oder tatsächlichen Willen einer Vertragspartei der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden muss,
- h) „Regulierungsbehörde“ im Telekommunikationssektor eine oder mehrere Stellen, die von einer Vertragspartei mit der Regulierung der Telekommunikation betraut werden,
- i) „Telekommunikationsnetz“ Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzelemente –, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Systeme ermöglichen,

- j) „Telekommunikationsdienste“ alle Dienstleistungen, die in der Übertragung und dem Empfang von elektromagnetischen Signalen bestehen, wobei Rundfunkdienste und wirtschaftliche Tätigkeiten, die in der Bereitstellung von Inhalten bestehen, für deren Übermittlung Telekommunikation erforderlich ist, ausgenommen sind, und
- k) „Nutzer“ Dienstleistungsnutzer oder Dienstleister.

ARTIKEL 8.28

Regulierungsbehörde

1. Die Regulierungsbehörde muss von den Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste unabhängig sein und darf diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sein.
2. Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierer müssen allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sein. Im Hinblick darauf stellt eine Vertragspartei, die weiterhin Eigentümerin von Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten ist oder weiterhin die Kontrolle über diese ausübt, sicher, dass Regulierungshandlungen, -entscheidungen oder -maßnahmen der Regulierungsbehörde, die diese Anbieter betreffen, deren Wettbewerber nicht diskriminieren und dadurch erheblich benachteiligen.
3. Die Regulierungsbehörde muss mit ausreichenden Befugnissen zur Regulierung des Sektors ausgestattet sein und über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um die ihr zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
4. Die Aufgaben einer Regulierungsbehörde werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen werden.

5. Die Befugnisse der Regulierungsbehörde werden in transparenter Weise fristgerecht ausgeübt.

6. Die Regulierungsbehörden sind befugt sicherzustellen, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen und -diensten ihnen auf Anfrage umgehend alle Informationen – auch über finanzielle Aspekte – zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit sie ihre Aufgaben nach diesem Unterabschnitt ausüben können. Die angeforderten Informationen dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Wahrnehmung der Aufgaben der Regulierungsbehörden erforderlich ist, und sind entsprechend den Vertraulichkeitserfordernissen zu behandeln.

ARTIKEL 8.29

Genehmigung der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und -diensten

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Informationen über die Lizenzierungsverfahren der Öffentlichkeit zugänglich sind; dies gilt insbesondere für
 - a) alle von ihr angewandten Lizenzierungskriterien, -bedingungen und -verfahren und
 - b) die Angabe eines angemessenen Zeitraums, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag entscheiden zu können.

2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass einem Antragsteller auf Anfrage die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Antragsteller muss eine Beschwerdestelle anrufen können, wenn eine Lizenz verweigert wurde.
4. Etwaige Lizenzgebühren¹, die von den Antragstellern aufgrund ihres Lizenzantrags zu entrichten sind, müssen angemessen sein und dürfen nicht an sich die Erbringung des Dienstes beschränken.

ARTIKEL 8.30

Knappe Ressourcen

1. Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten werden objektiv, rechtzeitig, transparent und diskriminierungsfrei durchgeführt.
2. Informationen über den aktuellen Stand zugewiesener Frequenzbänder werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Funkfrequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

¹ Nicht zu den Lizenzgebühren gehören Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

3. Beschlüsse über die Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen und die Frequenzverwaltung stellen keine Maßnahmen dar, die per se gegen die Artikel 8.4 (Marktzugang), 8.8 (Leistungsanforderungen) und 8.10 (Marktzugang) verstoßen. Dementsprechend behält jede Vertragspartei das Recht, ihre eigene Politik zur Spektrums- und Frequenzverwaltung zu verfolgen – was sich auf die Zahl der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste auswirken kann –, vorausgesetzt, dies geschieht in einer Weise, die mit diesem Kapitel vereinbar ist. Die Vertragsparteien behalten ferner das Recht, Frequenzbänder so zuzuweisen, dass der bestehende und der künftige Bedarf berücksichtigt werden.

ARTIKEL 8.31

Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Dienstleister der anderen Vertragspartei Zugang zu von einem Hauptanbieter¹ innerhalb der Grenzen der erstgenannten Vertragspartei oder grenzüberschreitend angebotenen öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten einschließlich privater Mietleitungen haben und diese nutzen können, und zwar zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen, insbesondere wie in den Absätzen 2 und 3 dargelegt.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels erfolgt die Feststellung, dass ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste ein Hauptanbieter ist, nach den internen Gesetzen, den sonstigen internen Vorschriften und den internen Verfahren der jeweiligen Vertragspartei.

2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste, die Zugang zum Netz eines Hauptanbieters beantragen, Folgendes gestattet wird:

- a) Ankauf oder Anmietung und Anschluss von Endgeräten oder sonstigen Geräten, die zum Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet sind,
- b) Zusammenschaltung privater Mietleitungen oder von Privatleitungen mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten in ihrem Gebiet oder grenzüberschreitend oder mit Leitungen anderer Dienstleister oder von diesen gemieteten Leitungen und
- c) Verwendung von Betriebsprotokollen ihrer Wahl, die nicht zu denjenigen gehören, die zur Sicherung der Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind.

3. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Dienstleister der anderen Vertragspartei die öffentlichen Telekommunikationsnetze und -dienste für die Übertragung von Informationen sowohl innerhalb ihres Gebiets als auch grenzüberschreitend, auch für die unternehmensinterne Kommunikation dieser Dienstleister, sowie für den Zugang zu Informationen, die im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien in Datenbanken oder auf andere Weise in maschinenlesbarer Form gespeichert sind, nutzen können. Jede neue oder geänderte Maßnahme einer Vertragspartei, die eine derartige Nutzung wesentlich beeinträchtigt, wird der anderen Vertragspartei notifiziert und unterliegt der Konsultationspflicht.

4. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter, die bei den Zugangsverhandlungen Informationen von einem anderen Anbieter erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.

ARTIKEL 8.32

Zusammenschaltung

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste berechtigt und auf Ersuchen eines anderen Anbieters verpflichtet sind, über die Zusammenschaltung zwecks Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste zu verhandeln.
2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter, die bei den Verhandlungen über Zusammenschaltungsvereinbarungen Informationen von einem anderen Anbieter erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.
3. Bei öffentlichen Telekommunikationsdiensten gewährleistet jede Vertragspartei die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter¹ an jedem Punkt im Netz, an dem dies technisch machbar ist. Die Zusammenschaltung erfolgt
 - a) zu nichtdiskriminierenden Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf technische Normen und Spezifikationen) und Tarifen und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichartigen Dienste oder für gleichartige Dienste nichtverbundener Anbieter oder für seine Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen bietet,

¹ Für die Zwecke dieses Artikels erfolgt die Feststellung, dass ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste ein Hauptanbieter ist, nach den internen Gesetzen, den sonstigen internen Vorschriften und den internen Verfahren der jeweiligen Vertragspartei.

- b) rechtzeitig, zu Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf technische Normen und Spezifikationen) und zu kostenorientierten Tarifen, die transparent, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Machbarkeit angemessen und hinreichend entbündelt sind, sodass der Anbieter nicht für Netzbestandteile oder Einrichtungen zahlen muss, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und
 - c) auf Anfrage außer an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die die Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen widerspiegeln.
4. Die Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter werden öffentlich bekannt gemacht.
5. Die Hauptanbieter machen entweder ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen oder gegebenenfalls ihre Standardzusammenschaltungsangebote öffentlich bekannt.

ARTIKEL 8.33

Wettbewerbssichernde Vorkehrungen gegenüber Hauptanbietern

Die Vertragsparteien führen geeignete Maßnahmen ein beziehungsweise halten solche Maßnahmen aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, zu wettbewerbswidrigen Praktiken übergehen oder solche Praktiken weiterverfolgen. Zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken in ihren Gebieten gehören insbesondere

- a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung,

- b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) das nicht rechtzeitige Zurverfügungstellen technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und geschäftlich relevanter Informationen für andere Dienstleister, die diese für die Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

ARTIKEL 8.34

Universaldienst

1. Jede Vertragspartei hat das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen festzulegen, die sie aufrechtzuerhalten wünscht. Jede Vertragspartei handhabt Universaldienstverpflichtungen, die sie aufrechterhält, auf transparente, nichtdiskriminierende und wettbewerbsneutrale Weise und stellt sicher, dass ihre Universaldienstverpflichtungen keine größere Belastung darstellen, als für die Art des von ihr festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.
2. Die Benennung von Universaldienstleistern erfolgt im Rahmen eines effizienten, transparenten und diskriminierungsfreien Mechanismus.

ARTIKEL 8.35

Nummernübertragbarkeit

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in ihrem Gebiet bei Mobilfunkdiensten und von dieser Vertragspartei bestimmten anderen Diensten rechtzeitig und zu angemessenen Bedingungen für Nummernübertragbarkeit sorgen, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.

ARTIKEL 8.36

Vertraulichkeit der Informationen

Jede Vertragspartei stellt die Vertraulichkeit der über öffentliche Telekommunikationsnetze und öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erfolgenden Kommunikation und der damit verbundenen Verkehrsdaten sicher, ohne den Handel mit Dienstleistungen zu beschränken.

ARTIKEL 8.37

Streitbeilegung im Telekommunikationsbereich

1. Bei Streitigkeiten zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit den sich aus diesem Unterabschnitt ergebenden Rechten und Pflichten erlässt die betreffende Regulierungsbehörde auf Antrag einer der betroffenen Parteien schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb einer angemessenen Frist – außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände –, eine verbindliche Entscheidung, damit die Streitigkeit beigelegt werden kann.
2. Betrifft eine Streitigkeit nach Absatz 1 die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, so koordinieren die betreffenden Regulierungsbehörden ihre Bemühungen, um die Beilegung der Streitigkeit herbeizuführen.
3. Die Entscheidung der Regulierungsbehörde wird unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die betroffenen Parteien erhalten eine vollständige Begründung dieser Entscheidung und haben das Recht, nach Absatz 5 einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen.
4. Das Verfahren nach den Absätzen 1, 2 und 3 schließt eine Klage einer betroffenen Partei bei einem Gericht nicht aus.

5. Von der Entscheidung einer Regulierungsbehörde betroffene Nutzer oder Anbieter können gegen diese Entscheidung bei einer von der beteiligten Partei unabhängigen Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf einlegen. Diese Stelle, die auch ein Gericht sein kann, muss über angemessene Sachkenntnis verfügen, um ihrer Aufgabe wirksam gerecht zu werden. Den Umständen des Falles muss in angemessener Weise Rechnung getragen werden die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens muss gewährleistet sein. Hat die Beschwerdestelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen stets schriftlich zu begründen und müssen durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde überprüft werden können. Entscheidungen der Beschwerdestellen werden wirksam durchgesetzt. Bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens bleibt die Entscheidung der Regulierungsbehörde wirksam, sofern nicht nach Maßgabe interner Gesetze und sonstiger interner Vorschriften einstweilige Maßnahmen erlassen werden.

ARTIKEL 8.38

Kollokation

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Hauptanbieter in ihrem Gebiet
 - a) Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei, bei denen es sich um infrastrukturbasierte Anbieter im Gebiet dieser Vertragspartei handelt, die physische Kollokation von für die Zusammenschaltung erforderlichen Ausrüstungen ermöglichen und

- b) in Situationen, in denen die unter Buchstabe a genannte physische Kollokation aus technischen Gründen oder aufgrund räumlicher Zwänge nicht praktikabel ist, mit Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei, bei denen es sich um infrastrukturbasierte Anbieter im Gebiet dieser Vertragspartei handelt, zusammenarbeiten, um eine praktikable und wirtschaftlich tragfähige andere Lösung zu finden und umzusetzen.
2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Hauptanbieter in ihrem Gebiet Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste die physische Kollokation oder praktikable und wirtschaftlich tragfähige andere Lösung nach Absatz 1 rechtzeitig und unter Bedingungen – unter anderem im Hinblick auf technische Normen und Spezifikationen – und zu Tarifen ermöglichen, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Machbarkeit angemessen, nichtdiskriminierend und transparent sind.
3. Jede Vertragspartei kann nach ihren internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften festlegen, an welchen Standorten Hauptanbieter in ihrem Gebiet die physische Kollokation oder die praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen anderen Lösungen nach Absatz 1 ermöglichen müssen.

ARTIKEL 8.39

Mietleitungsdienste

Sofern es nicht technisch unmöglich ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass Hauptanbieter in ihrem Gebiet Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei Mietleitungsdienste, bei denen es sich um öffentliche Telekommunikationsdienste handelt, rechtzeitig zu Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf technische Normen und Spezifikationen) und zu Tarifen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Machbarkeit angemessen, nichtdiskriminierend und transparent sind.

ARTIKEL 8.40

Entbündelte Netzelemente

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation die Befugnis hat, von Hauptanbietern zu verlangen, angemessenen Anträgen von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste auf Zugang zu und Nutzung von bestimmten Netzelementen in entbundelter Form rechtzeitig und zu angemessenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen stattzugeben. Jede Vertragspartei legt nach ihren internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften fest, welche Netzelemente auf Antrag in ihrem Gebiet im Einzelnen zur Verfügung gestellt werden müssen.

UNTERABSCHNITT 6

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8.41

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. In diesem Unterabschnitt sind die Grundsätze des Regulierungsrahmens für alle nach den Abschnitten B (Liberalisierung von Investitionen), C (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) liberalisierten Finanzdienstleistungen festgelegt.
2. Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Finanzdienstleistung“ jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird; zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:
 - i) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen:
 - A) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
 - 1) Lebensversicherung und
 - 2) Nichtlebensversicherung,

- B) Rückversicherung und Retrozession,
 - C) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
 - D) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung,
- ii) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):
- A) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,
 - B) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,
 - C) Finanzleasing,
 - D) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechselln,
 - E) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

- F) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit
- 1) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln oder Einlagezertifikaten),
 - 2) Devisen,
 - 3) derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen,
 - 4) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,
 - 5) übertragbaren Wertpapieren und
 - 6) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich Edelmetallen (Bullion),
- G) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
- H) Geldmaklergeschäfte,

- D) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,
 - J) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,
 - K) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
 - L) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben A bis K aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisitionen, Unternehmensumstrukturierungen und -strategien,
- b) „Finanzdienstleister“ jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringt oder erbringen möchte, wobei jedoch öffentliche Stellen nicht eingeschlossen sind,
- c) „neue Finanzdienstleistung“ eine Dienstleistung finanzieller Art – einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird – die im Gebiet der einen Vertragspartei von keinem Finanzdienstleister erbracht wird, wohl aber im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird,

d) „öffentliche Stelle“

- i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr kontrollierte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
- ii) eine private Stelle, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt,

und

- e) „Selbstregulierungsorganisation“ alle nichtstaatlichen Stellen, Wertpapier- oder Terminbörsen oder -märkte, Clearingstellen, anderen Organisationen oder Vereinigungen, die gegebenenfalls aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse Regulierungs- oder Aufsichtsaufgaben gegenüber Finanzdienstleistern ausüben.

ARTIKEL 8.42

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

1. Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten wie etwa
 - a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, oder
 - b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.
2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dürfen nicht belastender sein als zur Erreichung ihres Ziels erforderlich.
3. Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Konten einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

4. Jede Vertragspartei hat sich darum zu bemühen, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und Aufsicht im Bereich der Finanzdienstleistungen sowie für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und –umgehung umgesetzt und angewandt werden.

International vereinbarte Standards dieser Art sind unter anderem die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (*Core Principles for Effective Banking Supervision*) des Basler Ausschusses, die Grundsätze der Versicherungsaufsicht (*Insurance Core Principles*) der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, die Ziele und Grundsätze der Wertpapieraufsicht (*Objectives and Principles of Securities Regulation*) der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, das Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen (*Agreement on Exchange of Information on Tax Matters*) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die Erklärung zu Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke (*Statement on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes*) der G20 sowie die Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche (*Forty Recommendations on Money Laundering*) und die Neun Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (*Nine Special Recommendations on Terrorist Financing*) der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force – FATF).

5. Die Vertragsparteien nehmen darüber hinaus Kenntnis von den „Zehn zentralen Grundsätzen des Informationsaustauschs“ (*Ten Key Principles for Information Exchange*), die von den Finanzministern der G7 verkündet wurden.

6. Unbeschadet anderer Formen aufsichtlicher Regulierung des grenzüberschreitenden Handels mit Finanzdienstleistungen kann eine Vertragspartei eine Registrierungs- oder Genehmigungspflicht für grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei und für Finanzinstrumente vorsehen.

ARTIKEL 8.43

Transparente Regulierung

Jede Vertragspartei macht interessierten Personen ihre Bestimmungen für die Antragstellung im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zugänglich.

Die betreffende Vertragspartei erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die betreffende Vertragspartei zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt sie ihm dies unverzüglich mit.

ARTIKEL 8.44

Neue Finanzdienstleistungen

Jede Vertragspartei gestattet den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, neue Finanzdienstleistungen zu erbringen, deren Erbringung die erstgenannte Vertragspartei ihren eigenen Finanzdienstleistern nach ihren internen Gesetzen und ihren sonstigen internen Vorschriften in vergleichbaren Situationen gestatten würde; Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Einführung der neuen Finanzdienstleistungen nicht den Erlass neuer oder die Änderung bestehender Gesetze erfordert. Eine Vertragspartei kann bestimmen, in welcher institutionellen und rechtlichen Form die Dienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung vorschreiben. Ist eine Genehmigung vorgeschrieben, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung kann nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

ARTIKEL 8.45

Datenverarbeitung

1. Von jeder Vertragspartei werden angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre, einschließlich persönlicher Unterlagen und Konten, eingeführt oder aufrechterhalten.
2. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei den Finanzdienstleistern¹ der anderen Vertragspartei, für die Zwecke der Datenverarbeitung Informationen in elektronischer oder sonstiger Form in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet zu übertragen, sofern diese Datenverarbeitung für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der betreffenden Finanzdienstleister erforderlich ist.
3. Dieser Artikel schränkt nicht das Recht einer Vertragspartei ein, personenbezogene Daten und die Privatsphäre zu schützen, solange dieses Recht nicht dazu benutzt wird, dieses Abkommen zu umgehen.

¹ Zur Klarstellung: In Vietnam darf nach den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehenden internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften eine natürliche Person keine Daten übertragen.

ARTIKEL 8.46

Besondere Ausnahmen

1. Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet hindert, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach den internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften der Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.
2. Abgesehen von Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen), der Absatz 3 unterliegt, gilt dieses Abkommen nicht für Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik.
3. Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen) gilt nicht für nichtdiskriminierende Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die von einer öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik ergriffen werden.
4. Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen hindert, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach den internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften der Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

5. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Vertragsparteien sich darin einig sind, dass die Absätze 1 und 4 nicht dahin gehend auszulegen sind, dass sie es den Vertragsparteien gestatten, die in diesen Absätzen genannten Maßnahmen anzuwenden, ohne die Rechte der betroffenen Investoren oder Investitionen zu schützen, wenn die in den betreffenden Absätzen erwähnten Tätigkeiten oder Dienstleistungen liberalisiert wurden oder nach den internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

ARTIKEL 8.47

Selbstregulierungsorganisationen

Verlangt eine Vertragspartei, dass Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation sein müssen oder daran beteiligt sein oder Zugang dazu haben müssen, um Finanzdienstleistungen im Gebiet oder für das Gebiet der erstgenannten Vertragspartei erbringen zu können, so stellt die Vertragspartei sicher, dass die in den Artikeln 8.5 (Inländerbehandlung), 8.6 (Meistbegünstigung) und 8.11 (Inländerbehandlung) festgelegten Pflichten eingehalten werden.

ARTIKEL 8.48

Clearing- und Zahlungssysteme

Unter den Bedingungen für die Gewährung von Inländerbehandlung nach Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.11 (Inländerbehandlung) gewährt jede Vertragspartei den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Clearingsystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Dieser Artikel eröffnet keinen Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten der Vertragspartei.

UNTERABSCHNITT 7

DIENSTLEISTUNGEN IM INTERNATIONALEN SEEVERKEHR

ARTIKEL 8.49

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze

1. In diesem Unterabschnitt sind die Grundsätze für die Liberalisierung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr nach den Abschnitten B (Liberalisierung von Investitionen), C (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) festgelegt.

2. Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck
- a) „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung,
 - b) „Zollabfertigung“ oder „Dienstleistungen von Zollagenten“ die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen Dritten, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit,
 - c) „Feeder-Dienstleistungen“ den auf dem Seeweg zwischen Häfen im Gebiet einer Vertragspartei erfolgenden Vor- und Weitertransport von internationalem Frachtgut – insbesondere von Containerfracht – auf dem Weg zu einem Bestimmungsort außerhalb des Gebiets dieser Vertragspartei,
 - d) „Spedition“ die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Inauftraggabe von Verkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Leistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften,
 - e) „internationales Frachtgut“ Fracht, die zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands oder zwischen einem Hafen eines Mitgliedstaats der Union und einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats der Union befördert wird,

- f) „Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr“ die mit Seefahrzeugen erfolgende Beförderung von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands, was auch den Abschluss von Direktverträgen mit Erbringern sonstiger Verkehrsdienstleistungen bei Beförderungsvorgängen im multimodalen Verkehr mit einem einzigen Beförderungspapier umfasst, jedoch nicht das Recht zur Erbringung dieser sonstigen Verkehrsdienstleistungen,
- g) „Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr“ Seefrachtumschlag, Zollabfertigung, Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, Schiffsagenturdienste und Seeverkehrsspedition,
- h) „Seefrachtumschlag“ Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind; zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
- i) des Ladens oder Löschens von Schiffen,
 - ii) des Laschens oder Entlaschens von Frachtgut und
 - iii) der Entgegennahme oder Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen,
- und
- i) „Beförderungsvorgänge im multimodalen Verkehr“ die Beförderung von Fracht mit einem einzigen Beförderungspapier unter Nutzung von mehr als einem Verkehrsträger, wobei ein Teil der Strecke im internationalen Seeverkehr zurückgelegt wird.

3. Angesichts des zwischen den Vertragsparteien erreichten Niveaus der Liberalisierung im internationalen Seeverkehr gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Die Vertragsparteien wenden den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und -strecken auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an,
- b) jede Vertragspartei gewährt den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr wie auch hinsichtlich der damit verbundenen Gebühren und sonstigen Abgaben, der Zollerleichterungen und des Zugangs zu Liegeplätzen sowie zu Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung,
- c) jede Vertragspartei gestattet den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei, unter Bedingungen für die Niederlassung und den Betrieb, die mit den in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen festgelegten Bedingungen im Einklang stehen, in ihrem Gebiet ein Unternehmen zu betreiben,
- d) die Vertragsparteien stellen im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen bereit: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastentsorgung, Dienstleistungen der Hafenmeisterei, Navigationshilfen, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste sowie landgestützte Betriebsdienste, die für den Schiffsbetrieb unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung,

- e) die Union gestattet vorbehaltlich der Genehmigung durch ihre zuständigen Behörden den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern Vietnams, eigene oder geleaste Leercontainer, die nicht als Fracht gegen Entgelt, sondern zur Verwendung beim Umschlag der Fracht der betreffenden Dienstleister im internationalen Handel befördert werden, zwischen den Häfen eines Mitgliedstaats der Union zu repositionieren,
- f) Vietnam gestattet vorbehaltlich der Genehmigung¹ durch seine zuständigen Behörden den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, eigene oder geleaste Leercontainer, die nicht als Fracht gegen Entgelt, sondern zur Verwendung beim Umschlag der Fracht der betreffenden Dienstleister im internationalen Handel befördert werden, zwischen dem Hafen von Quy Nhon und dem Hafen von Cai Mep-Thi Vai zu repositionieren. Nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet Vietnam den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, eigene oder geleaste Leercontainer, die nicht als Fracht gegen Entgelt, sondern zur Verwendung beim Umschlag der Fracht der betreffenden Dienstleister im internationalen Handel befördert werden, zwischen den vietnamesischen Häfen zu repositionieren, sofern die Bestimmungsschiffe (also die Mutterschiffe) vietnamesische Häfen anlaufen,

¹ Zur Klarstellung: Eine Genehmigung ist der Abschluss eines Verwaltungsverfahrens, das festgelegt wurde, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Genehmigung wird erteilt, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind. Die Genehmigung darf keine verschleierte Beschränkung in Bezug auf die Dienstleistungserbringung darstellen.

- g) die Union gestattet im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern Vietnams vorbehaltlich der Genehmigung durch ihre zuständigen Behörden, Feeder-Dienstleistungen zwischen ihren nationalen Häfen zu erbringen,
 - h) Vietnam gestattet vorbehaltlich der Genehmigung¹ durch seine zuständigen Behörden den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, für ihre eigenen Schiffe Feeder-Dienstleistungen zwischen dem Hafen von Quy Nhon und dem Hafen von Cai Mep-Thi Vai zu erbringen, sofern die Bestimmungsschiffe (also die Mutterschiffe) den Hafen von Cai Mep-Thi Vai anlaufen.
4. Bei der Anwendung der Grundsätze nach Absatz 3 Buchstaben a und b
- a) dürfen die Vertragsparteien in künftige Abkommen mit Drittstaaten in Bezug auf Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen und beenden solche gegebenenfalls in früheren Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist und
 - b) sehen die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Abkommens davon ab, einseitige Maßnahmen oder administrative, technische und sonstige Hemmnisse, die hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen bewirken könnten, einzuführen oder anzuwenden.

¹ Zur Klarstellung: Eine Genehmigung ist der Abschluss eines Verwaltungsverfahrens, das festgelegt wurde, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Genehmigung wird erteilt, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind. Die Genehmigung darf keine verschleierte Beschränkung in Bezug auf die Dienstleistungserbringung darstellen.

ABSCHNITT F

ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

ARTIKEL 8.50

Ziel und Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen Sektoren neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, und fördern die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien, insbesondere durch eine Zusammenarbeit in Fragen, die der elektronische Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Kapitels aufwirft.

ARTIKEL 8.51

Zölle

Die Vertragsparteien erheben keinen Zoll auf elektronische Übertragungen.

ARTIKEL 8.52

Zusammenarbeit im Bereich der Regelung des elektronischen Geschäftsverkehrs

1. Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über die durch den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeworfenen Regelungsfragen, bei dem unter anderem folgende Themen behandelt werden:
 - a) Anerkennung von für die Öffentlichkeit ausgestellten Zertifikaten für elektronische Signaturen und Erleichterung grenzüberschreitender Zertifizierungsdienste,
 - b) Haftung von Vermittlern bei der Übermittlung oder Speicherung von Informationen,
 - c) Umgang mit nicht angeforderter elektronischer kommerzieller Kommunikation,
 - d) Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs und
 - e) andere Fragen, die für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung sind.

2. Dieser Dialog kann in Form eines Austauschs von Informationen über die jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien zu den in Absatz 1 genannten Themen und von Informationen über die Durchführung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften erfolgen.

ABSCHNITT G

AUSNAHMEN

ARTIKEL 8.53

Allgemeine Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung hinsichtlich der Niederlassung oder des Betriebs eines Unternehmens oder der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen führen, ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei hindert, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten,
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen,
- c) die die Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für heimische Investoren oder für die heimische Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen angewendet werden,
- d) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind,

- e) die zur Gewährleistung der Einhaltung von nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften erforderlich sind, die unter anderem folgenden Zwecken dienen:
- i) der Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder dem Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
- ii) dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und dem Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Unterlagen und Konten oder
- iii) der Sicherheit,
- oder

- f) die nicht mit Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absätze 1 oder 2 oder Artikel 8.11 (Inländerbehandlung) Absatz 1 vereinbar sind, vorausgesetzt, das Ziel der unterschiedlichen Behandlung besteht darin, eine wirksame oder gerechte Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf wirtschaftliche Tätigkeiten, Investoren oder Dienstleister der anderen Vertragspartei zu gewährleisten.¹

¹ Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,

- i) die für gebietsfremde Investoren und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort belegen sind,
- ii) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
- iii) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerumgehung oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen,
- iv) die für Nutzer von Dienstleistungen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, gelten, um die Festsetzung oder Erhebung der von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
- v) die unterscheiden zwischen Investoren und Dienstleistern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Investoren und Dienstleistern, in Anerkennung des zwischen ihnen bestehenden Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage, oder
- vi) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

Die steuerlichen Bestimmungen und Begriffe unter Buchstabe f und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen der internen Gesetze und sonstigen internen Vorschriften der Vertragspartei, die die Maßnahme trifft, ausgelegt.

ABSCHNITT H

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 8.54

Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“

1. Der nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.
2. Der Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ ist für die Durchführung dieses Kapitels zuständig. Zu diesem Zweck überwacht und überprüft er die Durchführung durch die Vertragsparteien regelmäßig und befasst sich mit allen im Zusammenhang mit diesem Kapitel stehenden Fragen, die ihm von einer Vertragspartei vorgelegt werden.
3. Die Zuständigkeiten in Bezug auf das Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) sind in Artikel 9.23 (Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“) festgelegt.

KAPITEL 9

ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

ARTIKEL 9.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft oder diesen zum Kauf angeboten und gewöhnlich von nichtstaatlichen Käufern zu nichtstaatlichen Zwecken erworben werden,
- b) „Bauleistung“ eine Dienstleistung, welche die Durchführung – gleichgültig mit welchen Mitteln – von Hoch- oder Tiefbauarbeiten im Sinne von Abteilung 51 der Vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (Central Product Classification – CPC) bezweckt,
- c) „elektronische Auktion“ ein iteratives Verfahren, bei dem die Bieter mittels elektronischer Verfahren neue Preise und/oder neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots vorlegen, wodurch eine Reihung oder Neureihung der Angebote möglich wird,

- d) „öffentliche Beschaffung“ den Prozess der Versorgung mit Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination daraus im Wege des Kaufs oder der Nutzung durch eine Beschaffungsstelle im Sinne des Buchstabens l für hoheitliche Zwecke und nicht zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung oder zur Verwendung in der Produktion oder bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung,
- e) „schriftlich“ jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, wiedergegeben und zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden kann, gegebenenfalls einschließlich elektronisch übermittelter oder gespeicherter Informationen,
- f) „freihändige Vergabe“ eine Beschaffungsmethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt,
- g) „Maßnahmen“ alle Gesetze, Vorschriften, Verwaltungsleitlinien oder -praktiken sowie alle Handlungen einer Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung,
- h) „mehrfach verwendbare Liste“ eine Liste von Anbietern, die nach Feststellung einer Beschaffungsstelle die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste erfüllen, welche die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt,
- i) „Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung“ eine Bekanntmachung, mit der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter einlädt, einen Teilnahmeantrag, ein Angebot oder beides einzureichen,

- j) „Kompensationsgeschäfte“ Bedingungen oder Verpflichtungen, die darauf abzielen, die lokale Entwicklung zu fördern oder die Zahlungsbilanz einer Vertragspartei zu verbessern, beispielsweise Vorschriften betreffend die Verwendung heimischer Bestandteile (domestic content), den Rückgriff auf heimische Anbieter, die Lizenzierung und den Transfer von Technologie, Investitionen, Kompensationshandel und ähnliche Maßnahmen oder Anforderungen,
- k) „offene Ausschreibung“ eine Beschaffungsmethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können,
- l) „Beschaffungsstelle“ eine Stelle, die im Anhang einer Vertragspartei zu diesem Kapitel aufgeführt ist,
- m) „veröffentlichen“ die Verbreitung von Informationen in Papierform oder in elektronischer Form unter Gewährleistung einer großen Reichweite und leichten Zugänglichkeit für die allgemeine Öffentlichkeit,
- n) „qualifizierter Anbieter“ einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als Anbieter anerkennt, welcher die Teilnahmebedingungen erfüllt,
- o) „beschränkte Ausschreibung“ eine Beschaffungsmethode, bei der die Beschaffungsstelle nur qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordert,
- p) „Dienstleistungen“ auch Bauleistungen, sofern nichts anderes bestimmt ist,
- q) „Anbieter“ eine Person oder Personengruppe, die einer Beschaffungsstelle Waren oder Dienstleistungen anbietet oder anbieten könnte, und

- r) „technische Spezifikationen“ Vergabeanforderungen,
- a) die Folgendes festlegen:
- i) die Merkmale der zu beschaffenden Waren, wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen oder die Verfahren und Methoden zu ihrer Herstellung oder
- ii) die Merkmale der zu beschaffenden Dienstleistungen, wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit oder die Verfahren und Methoden zu ihrer Erbringung
- oder
- b) die auf Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung abstellen, soweit diese für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten.

ARTIKEL 9.2

Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel findet Anwendung auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen, und zwar unabhängig davon, ob diese ganz oder teilweise elektronisch abgewickelt werden.

2. Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „erfasste Beschaffungen“ öffentliche Beschaffungen

- a) von Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination daraus gemäß den Anhängen 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) und 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams)
- b) auf vertraglichem Wege jedweder Art, einschließlich Kauf, Leasing und Miete mit oder ohne Kaufoption,
- c) deren nach den Absätzen 6 und 7 geschätzter Wert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) den im Anhang der jeweiligen Vertragspartei zu diesem Kapitel genannten maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet und
- d) die nicht nach Absatz 3 oder nach dem Anhang der jeweiligen Vertragspartei zu diesem Kapitel oder aufgrund anderer maßgeblicher Teile dieses Abkommens vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

3. Sofern im Anhang einer Vertragspartei zu diesem Kapitel nichts anderes vorgesehen ist, gilt dieses Kapitel nicht für

- a) den Erwerb oder die Miete von Land, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder daran bestehenden Rechten,

- b) nichtvertragliche Vereinbarungen oder jegliche Hilfen, die eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, gewährt, etwa in Form von Kooperationsvereinbarungen, Zuschüssen, Subventionen, Darlehen, Kapitalzuführungen, Bürgschaften, steuerlichen Anreizen und Sachleistungen,
- c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrungsdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute sowie Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere,
- d) Arbeitsverträge mit öffentlichen Stellen und
- e) Beschaffungen,
 - i) die dem Zweck dienen, internationale Hilfe, einschließlich Entwicklungshilfe, zu leisten,
 - ii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation unterliegen oder die über internationale oder ausländische Zuschüsse, Darlehen oder sonstige Unterstützungsleistungen finanziert werden, sofern die empfangende Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, verpflichtet ist, bestimmte von der internationalen Organisation oder anderen Gebern für die Gewährung internationaler oder ausländischer Zuschüsse, Darlehen oder sonstiger Unterstützungsleistungen vorgeschriebene Verfahren oder Bedingungen anzuwenden – sehen die Verfahren oder Bedingungen der internationalen Organisation oder des internationalen Gebers keine Teilnahmebeschränkungen für Anbieter vor, unterliegt die Beschaffung Artikel 9.4 (Allgemeine Grundsätze) Absätze 1 und 2 – oder

iii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Übereinkunft über die Stationierung von Streitkräften oder über die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten unterliegen.

4. Anhang 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) und Anhang 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) enthalten in ihren einzelnen Abschnitten folgende Angaben für die jeweilige Vertragspartei:

- a) Abschnitt A: Zentrale Regierungsstellen, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst werden,
- b) Abschnitt B: Stellen unterhalb der Zentralregierung, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst werden,
- c) Abschnitt C: sonstige Stellen, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst werden,
- d) Abschnitt D: Waren, die von diesem Kapitel erfasst werden,
- e) Abschnitt E: Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen), die von diesem Kapitel erfasst werden,
- f) Abschnitt F: Bauleistungen, die von diesem Kapitel erfasst werden,
- g) Abschnitt G: allgemeine Anmerkungen und
- h) Abschnitt H: für die Veröffentlichung der Beschaffungsinformationen genutzte Medien.

5. In Anhang 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) Abschnitt I (Übergangsmaßnahmen) sind Übergangsmaßnahmen für die Anwendung dieses Kapitels festgelegt.

6. Die Bestimmungen dieses Kapitels finden auch dann Anwendung, wenn nach den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei eine erfasste Beschaffung im Namen der Beschaffungsstelle von anderen Stellen oder Personen vorgenommen werden darf, deren Beschaffungen in Bezug auf die betroffenen Waren und Dienstleistungen nicht erfasst sind.

Bewertung

7. Schätzt eine Beschaffungsstelle den Wert einer Beschaffung, um festzustellen, ob es sich um eine erfasste Beschaffung handelt,

- a) darf sie die Beschaffung weder in mehrere Beschaffungen aufteilen noch eine bestimmte Bewertungsmethode für die Veranschlagung des Beschaffungswerts wählen oder anwenden in der Absicht, die Anwendung dieses Kapitels ganz oder teilweise zu umgehen, und
- b) muss sie den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit des Auftrags angeben, unabhängig davon, ob der Auftrag an einen einzigen Anbieter oder – gleichzeitig oder über einen bestimmten Zeitraum hinweg – an mehrere Anbieter vergeben wird, und dabei alle Formen der Vergütung berücksichtigen, einschließlich
 - i) Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen und
 - ii) im Falle einer Optionsklausel des Gesamtwerts der Optionen.

8. Im Falle wiederkehrender Aufträge, bei denen zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Teilaufträge vergeben werden, ist die Grundlage für die Berechnung des geschätzten maximalen Gesamtwerts
- a) der Wert der wiederkehrenden Aufträge, die zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen in den vorangegangenen 12 Monaten oder im vorangegangenen Haushaltsjahr der Beschaffungsstelle vergeben wurden, wobei dieser Wert nach Möglichkeit im Hinblick auf absehbare Änderungen der Menge oder des Werts der in den folgenden 12 Monaten zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen anzupassen ist, oder
 - b) der geschätzte Wert der wiederkehrenden Aufträge zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen, die in den 12 Monaten nach Vergabe des Erstauftrags oder innerhalb des Haushaltsjahres der Beschaffungsstelle vergeben werden sollen.

ARTIKEL 9.3

Sicherheitsbezogene und allgemeine Ausnahmen

1. Keine Bestimmung dieses Abkommens ist dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder mit für die nationale Sicherheit oder für die Landesverteidigung unerlässlichen Beschaffungen Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, wenn sie dies zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet.

2. Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Maßnahmen nicht so angewendet werden dürfen, dass sie zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, ist keine Bestimmung dieses Abkommens dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen anzuordnen oder durchzusetzen,

- a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind,
- b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind,
- c) die zum Schutz des geistigen Eigentums erforderlich sind oder
- d) die Waren oder Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen, von gemeinnützigen, wohltätigen Organisationen oder von Strafgefangenen betreffen.

ARTIKEL 9.4

Allgemeine Grundsätze

Inländerbehandlung und Diskriminierungsverbot

1. Bei allen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen behandelt jede Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, die Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei wie auch die Anbieter der anderen Vertragspartei, die die Waren und Dienstleistungen beider Vertragsparteien anbieten, nicht weniger günstig als ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbieter, und zwar unverzüglich und bedingungslos.

2. Bei allen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen sehen eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen davon ab,

- a) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter je nach Grad der ausländischen Kontrolle oder Beteiligung weniger günstig zu behandeln als einen anderen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter oder
- b) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter deshalb zu diskriminieren, weil die Waren oder Dienstleistungen, die dieser Anbieter für eine bestimmte Beschaffung anbietet, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei sind.

Compliance und Durchführung von Beschaffungen

3. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Beschaffungsstellen bei der Durchführung erfasster Beschaffungen die Bestimmungen dieses Kapitels einhalten.

4. Die Beschaffungsstellen führen die erfassten Beschaffungen in einer transparenten und unparteiischen Weise durch,

- a) die mit diesem Kapitel vereinbar ist, wobei sie auf die Methode der offenen Ausschreibung, die Methode der beschränkten Ausschreibung oder die Methode der freihändigen Vergabe zurückgreifen und
- b) im Einklang mit ihren einschlägigen internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Interessenkonflikte vermeiden und Korruptionspraktiken verhindern.

5. Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen nicht daran, neue Beschaffungspolitiken oder -verfahren oder neue Formen von Beschaffungsaufträgen zu entwickeln, sofern diese nicht mit diesem Kapitel unvereinbar sind.

Einsatz elektronischer Mittel

6. Die Vertragsparteien bemühen sich, erfasste Beschaffungen unter Einsatz elektronischer Mittel abzuwickeln. Dies schließt auch die Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen, Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen, die Entgegennahme von Angeboten und gegebenenfalls die Durchführung elektronischer Auktionen ein.

7. Werden erfasste Beschaffungen elektronisch abgewickelt, so trägt die betreffende Beschaffungsstelle dafür Sorge,

- a) dass die bei der Beschaffung und damit auch die zur Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen eingesetzten IT-Systeme und Softwarelösungen allgemein zugänglich und mit anderen allgemein zugänglichen IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind und
- b) dass Mechanismen bestehen, welche die Integrität der Teilnahmeanträge und Angebote gewährleisten; dies umfasst auch die Feststellung des Eingangszeitpunkts und die Verhinderung unbefugter Zugriffe.

Ursprungsregeln

8. Auf erfasste Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen, die aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt oder geliefert werden, darf eine Vertragspartei keine Ursprungsregeln anwenden, die sich von denen unterscheiden, die sie parallel dazu im normalen Handelsverkehr auf Einfuhren oder Lieferungen gleicher Waren oder Dienstleistungen aus dem Gebiet derselben Vertragspartei anwendet.

Kompensationsgeschäfte

9. Bei erfassten Beschaffungen darf eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, vorbehaltlich des maßgeblichen Anhangs zu diesem Kapitel keine Kompensationsgeschäfte anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder erzwingen.

Nicht beschaffungsspezifische Maßnahmen

10. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- a) Zölle und Abgaben aller Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden,
- b) das Verfahren zur Erhebung solcher Zölle und Abgaben und
- c) sonstige Einfuhrbestimmungen oder -formalitäten und Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel, es sei denn, die Maßnahmen regeln die erfassten Beschaffungen.

ARTIKEL 9.5

Informationen über das Beschaffungswesen

1. Jede Vertragspartei
 - a) veröffentlicht umgehend alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die erfasste Beschaffungen betreffen, einschließlich durch Gesetze oder sonstige Vorschriften vorgegebener Standardvertragsbestimmungen, in einem amtlicherseits festgelegten Print- oder E-Medium und
 - b) gibt, soweit möglich, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen diesbezügliche Erläuterungen.

2. In Abschnitt H (Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) des Anhangs jeder Vertragspartei zu diesem Kapitel ist das Print- oder E-Medium angegeben, über das die betreffende Vertragspartei die in Absatz 1 genannten Informationen und die Bekanntmachungen gemäß Artikel 9.6 (Bekanntmachungen), Artikel 9.8 (Qualifikation der Anbieter) Absatz 7 und Artikel 9.17 (Information nach der Zuschlagserteilung) Absatz 3 veröffentlicht.

ARTIKEL 9.6

Bekanntmachungen

Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung

1. Außer in den in Artikel 9.14 (Freihändige Vergabe) genannten Fällen veröffentlichen die Beschaffungsstellen für jede erfasste Beschaffung eine Bekanntmachung der beabsichtigten Beschaffung in dem entsprechenden in Abschnitt H (Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) der Anhänge zu diesem Kapitel genannten Print- oder E-Medium. Eine in einem E-Medium veröffentlichte Bekanntmachung muss mindestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist verfügbar bleiben. Die Bekanntmachungen müssen
 - a) im Falle der in Abschnitt A (Zentrale Regierungsstellen) erfassten Beschaffungsstellen auf elektronischem Wege und kostenlos über einen in Abschnitt H (Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) angegebenen zentralen Zugangspunkt zugänglich sein und
 - b) im Falle der in Abschnitt B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) oder Abschnitt C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) erfassten Beschaffungsstellen, soweit eine elektronische Zugriffsmöglichkeit besteht, mindestens über Links in einem kostenlos zugänglichen zentralen Internetportal bereitgestellt werden.

Die Vertragsparteien, einschließlich ihrer in den Abschnitten B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) beziehungsweise C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) erfassten Beschaffungsstellen, sind aufgefordert, ihre Bekanntmachungen auf elektronischem Wege und kostenlos über einen zentralen Zugangspunkt zu veröffentlichen.

2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Kapitel hat jede Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung Folgendes zu enthalten:

- a) Name und Anschrift der Beschaffungsstelle sowie alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um mit ihr Kontakt aufzunehmen und alle Unterlagen zu der Beschaffung anzufordern, einschließlich Angaben zu den im Zusammenhang mit der Anforderung der Unterlagen gegebenenfalls anfallenden Kosten und zu den Zahlungsbedingungen,
- b) Beschreibung der Beschaffung, einschließlich Art und Menge beziehungsweise, wenn die Menge unbekannt ist, geschätzte Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen,
- c) bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit Angaben zum voraussichtlichen Zeitplan für die nachfolgenden Bekanntmachungen beabsichtigter Beschaffungen,
- d) gegebenenfalls Beschreibung etwaiger Optionen,
- e) Zeitrahmen für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen oder Laufzeit des Auftrags,
- f) geplante Beschaffungsmethode und gegebenenfalls Angabe, ob Verhandlungen oder eine elektronische Auktion vorgesehen sind,
- g) gegebenenfalls Anschrift und Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen,
- h) Anschrift und Frist für die Einreichung von Angeboten,

- i) Sprachen, in denen die Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können, sofern sie in einer anderen Sprache eingereicht werden können als der Amtssprache an dem Ort, an dem die Beschaffungsstelle ansässig ist,
- j) Liste und Kurzbeschreibung der Teilnahmebedingungen für Anbieter, gegebenenfalls einschließlich der von ihnen diesbezüglich vorzulegenden besonderen Unterlagen oder Bescheinigungen, sofern die betreffenden Anforderungen nicht den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen sind, die allen interessierten Anbietern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung zur Verfügung gestellt werden,
- k) die Auswahlkriterien, die angewandt werden, wenn eine Beschaffungsstelle nach Artikel 9.8 (Qualifikation der Anbieter) eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter zur Angebotsabgabe auffordern will, und gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, denen die Teilnahme gestattet wird, und
- l) den Hinweis, dass die Beschaffung von diesem Kapitel erfasst wird.

Zusammenfassung der Bekanntmachung

3. Bei jeder beabsichtigten Beschaffung veröffentlicht die Beschaffungsstelle parallel zur Bekanntmachung der beabsichtigten Beschaffung eine Zusammenfassung in englischer Sprache, die über ein in Abschnitt H (Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) genanntes E-Medium problemlos und kostenlos zugänglich gemacht wird. Die Zusammenfassung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Gegenstand der Beschaffung,

- b) Frist für die Einreichung der Angebote oder gegebenenfalls Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Anträgen auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste und
- c) Anschrift, unter der die Beschaffungsunterlagen angefordert werden können.

4. Die Union leistet Vietnam technische und finanzielle Unterstützung bei der Entwicklung, Einrichtung und Pflege eines automatischen Systems für die Übersetzung und Veröffentlichung von Zusammenfassungen in englischer Sprache. Diese Zusammenarbeit ist Gegenstand von Artikel 9.21 (Zusammenarbeit) dieses Kapitels. Voraussetzung für die Umsetzung dieses Absatzes ist die Durchführung der Initiative zur technischen und finanziellen Unterstützung bei der Entwicklung, Einrichtung und Pflege eines automatischen Systems in Vietnam für die Übersetzung und Veröffentlichung von Zusammenfassungen in englischer Sprache.

Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung

5. Die Beschaffungsstellen werden angehalten, so früh wie möglich in jedem Haushaltsjahr ihre künftigen Beschaffungsvorhaben öffentlich bekannt zu geben (im Folgenden „Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung“); die entsprechende Bekanntmachung sollte den Beschaffungsgegenstand und das Datum enthalten, an dem die Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung geplant ist.

6. Die in den Abschnitten B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) oder C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) erfassten Beschaffungsstellen können die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung alle in Absatz 2 genannten Angaben, soweit für die Beschaffungsstellen verfügbar, sowie den Hinweis enthält, dass interessierte Anbieter ihr Interesse an dem Beschaffungsvorhaben gegenüber der jeweiligen Beschaffungsstelle bekunden sollten.

ARTIKEL 9.7

Teilnahmebedingungen

1. Die Beschaffungsstelle beschränkt die Bedingungen für die Teilnahme an einer erfassten Ausschreibung auf die Bedingungen, die sicherstellen, dass ein Anbieter die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und über die Finanzkraft und die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit verfügt, um die betreffende Beschaffung durchführen zu können.
2. Bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen
 - a) darf die Beschaffungsstelle die Teilnahme eines Anbieters an dem Beschaffungsverfahren nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge von einer Beschaffungsstelle einer bestimmten Vertragspartei erhalten hat oder dass er bereits über Arbeitserfahrung im Gebiet dieser Vertragspartei verfügt,
 - b) darf die Beschaffungsstelle verlangen, dass der Anbieter bereits über einschlägige Erfahrung verfügt, wenn dies für die Erfüllung der Anforderungen der Beschaffung unerlässlich ist.

3. Bei der Beurteilung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt,
 - a) bewertet die Beschaffungsstelle die Finanzkraft sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle und
 - b) stützt die Beschaffungsstelle ihre Bewertung allein auf die Bedingungen, die sie zuvor in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen aufgestellt hat.

4. Sofern entsprechende Beweise vorliegen, können eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen einen Anbieter beispielsweise aus folgenden Gründen ausschließen:
 - a) Konkurs,
 - b) falsche Angaben,
 - c) erhebliche oder anhaltende Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen früherer Aufträge,
 - d) rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht wegen schwerer Verbrechen oder sonstiger schwerer Straftaten,
 - e) nachgewiesenes schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten oder
 - f) Nichtbezahlung von Steuern.

ARTIKEL 9.8

Qualifikation der Anbieter

Registrierungssysteme und Qualifikationsverfahren

1. Eine Vertragspartei kann ein System zur Registrierung der Anbieter unterhalten, im Rahmen dessen sich interessierte Anbieter eintragen und gewisse Angaben machen müssen.
2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Beschaffungsstellen
 - a) Anstrengungen unternehmen, um Unterschiede bei ihren Qualifikationsverfahren zu verringern, und
 - b) Anstrengungen unternehmen, um Unterschiede bei ihren Registrierungssystemen, sofern sie solche unterhalten, zu verringern.
3. Eine Vertragspartei darf
 - a) ein Registrierungssystem oder Qualifikationsverfahren nicht in der Absicht oder mit der Wirkung einführen oder unterhalten, Anbietern der anderen Vertragspartei die Teilnahme an ihren Ausschreibungen unnötig zu erschweren, und

- b) ein Registrierungssystem oder Qualifikationsverfahren nicht in einer Weise verwenden, die dazu führt, dass die Aufnahme von Anbietern der anderen Vertragspartei in eine Liste von Anbietern verhindert oder verzögert wird oder dass entsprechende Anbieter bei einer bestimmten Beschaffung unberücksichtigt bleiben.

Beschränkte Ausschreibungen

- 4. Plant eine Beschaffungsstelle die Durchführung beschränkter Ausschreibungen, so
 - a) macht sie in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung mindestens die in Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 2 Buchstaben a, b, f, g, j, k und l genannten Angaben und lädt Anbieter zur Einreichung eines Teilnahmeantrags ein und
 - b) übermittelt sie den von ihr nach Artikel 9.12 (Fristen) Absatz 3 Buchstabe b benachrichtigten qualifizierten Anbietern bis zum Beginn der Frist für die Einreichung von Angeboten mindestens die in Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 2 Buchstaben c, d, e, h und i genannten Angaben.
- 5. Die Beschaffungsstelle
 - a) veröffentlicht die Bekanntmachung rechtzeitig vor der Beschaffung, um interessierten Anbietern die Einreichung eines Teilnahmeantrags zu ermöglichen, und

b) erlaubt allen qualifizierten Anbietern, ein Angebot einzureichen, es sei denn, sie hat in ihrer Bekanntmachung der beabsichtigten Beschaffung angegeben, dass sie die Zahl der zur Angebotsabgabe zugelassenen Anbieter begrenzt, und die Kriterien für die Auswahl dieser begrenzten Zahl von Anbietern genannt.

6. Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht ab dem Tag der Bekanntmachung nach Absatz 4 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 5 ausgewählten qualifizierten Anbietern zur selben Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Mehrfach verwendbare Listen

7. Eine Beschaffungsstelle kann eine mehrfach verwendbare Liste von Anbietern führen, vorausgesetzt, eine Bekanntmachung, in der interessierte Anbieter eingeladen werden, die Aufnahme in diese Liste zu beantragen, wird

a) jährlich veröffentlicht und

b) im Fall ihrer elektronischen Veröffentlichung ständig verfügbar gehalten,

und zwar in dem in Abschnitt H (Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) der Anhänge zu diesem Kapitel aufgeführten geeigneten Medium.

8. Die Bekanntmachung nach Absatz 7 hat Folgendes zu umfassen:

a) eine Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen beziehungsweise der Kategorien von Waren oder Dienstleistungen, für welche die Liste verwendet werden kann,

- b) die von den Anbietern zwecks Aufnahme in die Liste zu erfüllenden Teilnahmebedingungen und die Verfahren, nach denen die Beschaffungsstelle prüft, ob ein Anbieter die Bedingungen erfüllt,
- c) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um die Beschaffungsstelle zu kontaktieren und alle die Liste betreffenden relevanten Unterlagen zu erhalten,
- d) die Gültigkeitsdauer der Liste und die Möglichkeiten für die Verlängerung oder Beendigung ihrer Nutzung oder, wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Angabe des Verfahrens, nach dem die Beendigung ihrer Nutzung bekannt gegeben wird, und
- e) den Hinweis, dass die Liste für von diesem Kapitel erfasste Beschaffungen verwendet werden kann.

9. Ungeachtet des Absatzes 7 hat die Beschaffungsstelle die Möglichkeit, die Bekanntmachung nach Absatz 7 nur ein einziges Mal, und zwar zu Beginn der Gültigkeitsdauer der mehrfach verwendbaren Liste, zu veröffentlichen, wenn diese Dauer nicht mehr als drei Jahre beträgt, sofern die Bekanntmachung

- a) die Gültigkeitsdauer enthält und einen Hinweis darauf, dass keine weiteren Bekanntmachungen veröffentlicht werden, und
- b) elektronisch veröffentlicht wird und während der gesamten Gültigkeitsdauer verfügbar bleibt.

10. Die Beschaffungsstelle erlaubt allen in einer mehrfach verwendbaren Liste aufgeführten Anbietern, Angebote für eine einschlägige Beschaffung einzureichen.

11. Die Beschaffungsstelle erlaubt den Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, und nimmt alle qualifizierten Anbieter innerhalb einer angemessen kurzen Frist in die Liste auf.

12. Stellt ein Anbieter, der nicht in einer mehrfach verwendbaren Liste aufgeführt ist, einen Antrag auf Teilnahme an einem Beschaffungsverfahren, das sich auf eine mehrfach verwendbare Liste stützt, und legt er sämtliche erforderlichen Unterlagen innerhalb der in Artikel 9.12 (Fristen) Absatz 2 genannten Frist vor, prüft die Beschaffungsstelle den Antrag. Die Beschaffungsstelle darf einen Anbieter nicht mit der Begründung von der ausschreibungsbezogenen Prüfung ausschließen, dass die Zeit zur Prüfung des Antrags nicht ausreicht, es sei denn, die Beschaffungsstelle ist bei einer besonders komplexen Beschaffung ausnahmsweise nicht imstande, die Prüfung des Antrags innerhalb der für die Angebotseinreichung eingeräumten Frist abzuschließen.

Stellen unterhalb der Zentralregierung und sonstige erfasste Beschaffungsstellen

13. Eine in Abschnitt B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) oder Abschnitt C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) der Anhänge zu diesem Kapitel erfasste Beschaffungsstelle kann eine Bekanntmachung, in der Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern

- a) die Bekanntmachung im Einklang mit Absatz 7 veröffentlicht wird und neben den in Absatz 8 geforderten Angaben alle in Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 2 geforderten Angaben, soweit verfügbar, sowie eine Erklärung enthält, dass es sich um eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung handelt oder dass nur die Anbieter auf der mehrfach verwendbaren Liste weitere Bekanntmachungen von auf der Grundlage dieser Liste durchgeführten Beschaffungen erhalten werden, und

b) die Beschaffungsstelle den Anbietern, die ihr gegenüber Interesse an einer bestimmten Beschaffung bekundet haben, umgehend ausreichende Informationen – einschließlich der sonstigen nach Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 2 erforderlichen Angaben, soweit verfügbar – übermittelt, damit die Anbieter beurteilen können, ob die Ausschreibung für sie von Interesse ist.

14. Eine in Abschnitt B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) oder Abschnitt C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) der Anhänge zu diesem Kapitel erfasste Beschaffungsstelle kann einem Anbieter, der nach Absatz 11 die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste beantragt hat, gestatten, bei einer bestimmten Ausschreibung ein Angebot abzugeben, wenn der Beschaffungsstelle genügend Zeit bleibt, um zu prüfen, ob der Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt.

Mitteilungen über die Entscheidungen von Beschaffungsstellen

15. Die Beschaffungsstelle teilt einem Anbieter, der einen Antrag auf Teilnahme an einem Beschaffungsverfahren oder auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gestellt hat, unverzüglich ihre Entscheidung über den Antrag mit.

16. Lehnt die Beschaffungsstelle den Teilnahmeantrag eines Anbieters oder seinen Antrag auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste ab oder erkennt sie einen Anbieter nicht länger als qualifiziert an oder streicht sie einen Anbieter von einer mehrfach verwendbaren Liste, so teilt sie dies dem Anbieter unverzüglich mit und übermittelt ihm auf Antrag umgehend eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung.

ARTIKEL 9.9

Technische Spezifikationen

1. Die Beschaffungsstelle darf weder technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden noch Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, die darauf abzielen oder bewirken, dass der Handel zwischen den Vertragsparteien unnötig erschwert wird.
2. Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen verfährt die Beschaffungsstelle gegebenenfalls wie folgt:
 - a) Sie legt den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als formbezogene oder beschreibende Merkmale zugrunde, und
 - b) sie stützt die technischen Spezifikationen auf internationale Normen, sofern vorhanden, ansonsten auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften.
3. Werden bei den technischen Spezifikationen formbezogene oder beschreibende Merkmale herangezogen, so weist die Beschaffungsstelle in den Ausschreibungsunterlagen durch Formulierungen wie „oder gleichwertig“ darauf hin, dass sie auch Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen, die nachweislich die Ausschreibungsanforderungen erfüllen, berücksichtigt.

4. Eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Handelsname, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Muster, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nur dann Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstelle sein, wenn die Ausschreibungsanforderungen anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden können und die Ausschreibungsunterlagen einen Zusatz wie „oder gleichwertig“ enthalten.

5. Die Beschaffungsstelle darf von keiner Person, die ein wirtschaftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, in wettbewerbswidriger Weise Ratschläge einholen oder entgegennehmen, die zur Ausarbeitung oder Festlegung der technischen Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung herangezogen werden könnten.

6. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, im Einklang mit diesem Artikel technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden kann, die der Erhaltung natürlicher Ressourcen oder dem Schutz der Umwelt dienen.

ARTIKEL 9.10

Marktkonsultationen

1. Vor der Einleitung eines Beschaffungsverfahrens können Beschaffungsstellen zur Vorbereitung der Beschaffung, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung technischer Spezifikationen, Marktkonsultationen durchführen, sofern in dem Fall, dass im Kontext einer erfassten Beschaffung von einem Anbieter Marktforschung betrieben wird, die betreffende Beschaffung den Bestimmungen dieses Kapitels unterliegt.

2. Zu diesem Zweck können die Beschaffungsstellen Ratschläge von unabhängigen Experten, von Behörden oder von Marktteilnehmern einholen oder annehmen. Eine solche Beratung kann für die Planung und Durchführung des Beschaffungsverfahrens in Anspruch genommen werden, sofern sie nicht wettbewerbsverzerrend ist und nicht zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz führt.

ARTIKEL 9.11

Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen

1. Die Beschaffungsstelle stellt den Anbietern unverzüglich oder auf deren Antrag Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle nötigen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines anforderungsgerechten Angebots enthalten. Sofern die nötigen Angaben nicht bereits mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung erfolgten, enthalten diese Unterlagen eine vollständige Beschreibung folgender Punkte:
 - a) Gegenstand der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge beziehungsweise, wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen sowie aller zu erfüllenden Anforderungen, einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, Plänen, Zeichnungen oder Anleitungen,
 - b) Bedingungen für die Teilnahme der Anbieter, einschließlich einer Liste der Angaben und Unterlagen, die von den Anbietern im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einzureichen sind,

- c) sämtliche bei der Zuschlagserteilung anzuwendende Bewertungskriterien und, sofern der Preis nicht das einzige Kriterium ist, relative Bedeutung dieser Kriterien,
- d) bei elektronischer Abwicklung der Beschaffung durch die Beschaffungsstelle alle etwaigen Authentifizierungs- und Verschlüsselungsanforderungen und sonstigen Anforderungen im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Informationen,
- e) im Falle einer elektronischen Auktion die Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschließlich Nennung der Angebotelemente, die sich auf die Bewertungskriterien beziehen,
- f) im Falle einer öffentlichen Angebotsöffnung Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung und, sofern die internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorsehen, dass dabei nur bestimmte Personen anwesend sein dürfen, die Namen der betreffenden Personen,
- g) alle sonstigen Bedingungen, einschließlich der Zahlungsbedingungen und etwaiger Beschränkungen der Form, in der Angebote eingereicht werden dürfen, beispielsweise auf Papier oder elektronisch, und
- h) etwaige Termine für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen.

2. Bei der Festsetzung der Termine für die Lieferung der zu beschaffenden Waren oder die Erbringung der zu beschaffenden Dienstleistungen berücksichtigt die Beschaffungsstelle, soweit angezeigt, Faktoren wie die Komplexität der Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Weitervergabe sowie den realistischen Zeitbedarf für die Herstellung der Waren, ihre Lagerentnahme und ihren Transport ab Lieferort beziehungsweise für die Erbringung der Dienstleistungen.

3. Die in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien können unter anderem den Preis und andere Kostenfaktoren, die Qualität, den technischen Wert, Umwelteigenschaften und Lieferbedingungen umfassen.

4. Die Beschaffungsstelle beantwortet unverzüglich alle angemessenen Ersuchen interessierter oder teilnehmender Anbieter um sachdienliche Informationen, sofern den betreffenden Anbietern daraus kein Vorteil gegenüber anderen Anbietern erwächst.

Änderungen

5. Ändert die Beschaffungsstelle vor der Zuschlagserteilung die Bewertungskriterien oder Anforderungen in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen, welche den teilnehmenden Anbietern übermittelt wurden, oder ändert sie eine Bekanntmachung oder die Ausschreibungsunterlagen beziehungsweise veröffentlicht sie diese erneut, so übermittelt sie sämtliche Änderungen beziehungsweise geänderten oder neu veröffentlichten Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen schriftlich

- a) an alle Anbieter, die zum Zeitpunkt der Änderung oder erneuten Veröffentlichung teilnehmen, sofern diese Anbieter der Beschaffungsstelle bekannt sind, andernfalls sorgt sie für die Veröffentlichung oder Bereitstellung entsprechender Dokumente in derselben Weise wie bei der Übermittlung der ursprünglichen Informationen, und
- b) innerhalb einer angemessenen Frist, damit die Anbieter ihr ursprüngliches Angebot gegebenenfalls ändern und erneut einreichen können.

ARTIKEL 9.12

Fristen

Allgemeines

1. Die Beschaffungsstelle bemisst die Fristen im Einklang mit ihren eigenen angemessenen Bedürfnissen so, dass den Anbietern genügend Zeit bleibt, um die Ausschreibungsunterlagen anzufordern, Teilnahmeanträge zu stellen und anforderungsgerechte Angebote abzugeben; dabei trägt sie unter anderem folgenden Faktoren Rechnung:

- a) Art und Komplexität der Beschaffung,
- b) voraussichtlicher Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und
- c) erforderliche Zeit für die nichtelektronische Übermittlung von Angeboten aus dem In- und Ausland, falls keine elektronischen Mittel eingesetzt werden.

Entsprechende Fristen und etwaige Fristverlängerungen gelten unterschiedslos für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter.

Fristen

2. Greift eine Beschaffungsstelle auf beschränkte Ausschreibungen zurück, setzt sie den Stichtag für die Einreichung von Teilnahmeanträgen so fest, dass ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung grundsätzlich eine Frist von mindestens 25 Tagen verbleibt. Ist die Einhaltung dieser Frist bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit unmöglich, so darf die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzt werden.
3. Mit Ausnahme der in den Absätzen 4, 5, und 7 genannten Fälle setzt die Beschaffungsstelle eine Frist für die Angebotseinreichung von mindestens 40 Tagen fest, und zwar
 - a) bei offenen Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung und
 - b) bei beschränkten Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag, an dem die Beschaffungsstelle den Anbietern mitteilt, dass sie zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, unabhängig davon, ob sie auf eine mehrfach verwendbare Liste zurückgreift oder nicht.
4. Die Beschaffungsstelle kann die in Absatz 3 genannte Einreichungsfrist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen,
 - a) falls die Beschaffungsstelle mindestens 40 Tage und höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung nach Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 5 veröffentlicht hat und diese die folgenden Angaben enthielt:
 - i) eine Beschreibung des Beschaffungsvorhabens,

- ii) die ungefähren Stichtage für die Einreichung der Angebote oder der Teilnahmeanträge,
 - iii) die Aufforderung an interessierte Anbieter, ihr Interesse an der Ausschreibung gegenüber der Beschaffungsstelle zu bekunden,
 - iv) die Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können, und
 - v) alle nach Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 2 für die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung vorgeschriebenen Angaben, soweit verfügbar,
- b) falls die Beschaffungsstelle bei wiederkehrenden Aufträgen in der ersten Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung ankündigt, dass die Angebotsfristen bei den Folgebekanntmachungen nach Maßgabe dieses Absatzes gesetzt werden,
 - c) falls die Beschaffungsstelle gewerbliche Waren oder Dienstleistungen beschafft oder
 - d) falls bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit die nach Absatz 3 festgesetzte Frist zur Angebotsabgabe unmöglich aufrechtzuerhalten ist.
5. Die Beschaffungsstelle kann die nach Absatz 3 festgesetzte Frist zur Angebotsabgabe in jedem der folgenden Fälle um fünf Tage kürzen:
- a) die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung wird elektronisch veröffentlicht,

- b) alle Ausschreibungsunterlagen werden ab dem Tag der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung elektronisch zur Verfügung gestellt oder
 - c) die Beschaffungsstelle ist bereit, Angebote auf elektronischem Wege entgegenzunehmen.
6. Die Anwendung des Absatzes 5 in Verbindung mit Absatz 4 darf keinesfalls zu einer Verkürzung der nach Absatz 3 festgesetzten Einreichungsfrist auf weniger als 10 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung führen.
7. Hat eine in Abschnitt B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) oder Abschnitt C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) der Anhänge zu diesem Kapitel erfasste Beschaffungsstelle alle oder eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter ausgewählt, kann die Frist für die Einreichung der Angebote von der Beschaffungsstelle und den ausgewählten Anbietern einvernehmlich festgesetzt werden. Kommt keine Einigung zustande, so beträgt die Frist mindestens 10 Tage.

ARTIKEL 9.13

Verhandlungen

1. In Bezug auf erfasste Beschaffungen kann eine Vertragspartei vorsehen, dass ihre Beschaffungsstellen Verhandlungen führen,
- a) falls die betreffende Beschaffungsstelle in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung nach Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 2 ihre Absicht bekundet hat, Verhandlungen zu führen, oder

- b) falls die Bewertung ergibt, dass nach den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten spezifischen Bewertungskriterien kein Angebot das eindeutig günstigste ist.

2. Die Beschaffungsstelle

- a) stellt sicher, dass ein Ausschluss von an Verhandlungen beteiligten Anbietern im Einklang mit den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien erfolgt, und
- b) sorgt dafür, dass allen verbleibenden teilnehmenden Anbietern nach Abschluss der Verhandlungen die gleiche Frist gesetzt wird, innerhalb deren sie neue oder überarbeitete Angebote einreichen können.

ARTIKEL 9.14

Freihändige Vergabe

1. Sofern die Beschaffungsstelle die freihändige Vergabe nicht mit der Absicht anwendet, den Wettbewerb unter den Anbietern zu verhindern, oder sie so anwendet, dass Anbieter der anderen Vertragspartei diskriminiert oder heimische Anbieter geschützt werden, kann sie auf die freihändige Vergabe zurückgreifen, wobei sie auf die Anwendung der Artikel 9.6 (Bekanntmachungen), 9.7 (Teilnahmebedingungen), 9.8 (Qualifikation der Anbieter) 9.10 (Marktkonsultationen), 9.11 (Ausschreibungsunterlagen), 9.12 (Fristen), 9.13 (Verhandlungen) und 9.15 (Elektronische Auktionen) verzichten darf,

a) wenn

- i) auf eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder eine Aufforderung zur Angebotseinreichung hin keine Angebote abgegeben wurden beziehungsweise kein Anbieter einen Teilnahmeantrag gestellt hat,
- ii) keine Angebote abgegeben wurden, die den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechen,
- iii) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder
- iv) die abgegebenen Angebote auf einer Absprache beruhen,

wobei die Voraussetzung gilt, dass die Beschaffungsstelle die in den Ausschreibungsunterlagen genannten wesentlichen Anforderungen nicht substantiell ändert,

- b) wenn die Waren oder Dienstleistungen nur von einem bestimmten Anbieter geliefert werden können und es aus einem der folgenden Gründe keine vernünftige Alternative oder keine Ersatzware oder Ersatzdienstleistungen gibt:
 - i) Beschaffung eines Kunstwerks,
 - ii) Schutz von Patent-, Urheber- oder sonstigen Ausschließlichkeitsrechten oder
 - iii) fehlender Wettbewerb aus technischen Gründen,
- c) wenn es sich um im ursprünglichen Auftrag nicht enthaltene zusätzliche Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters handelt, sofern ein Wechsel des Anbieters bei solchen zusätzlichen Waren und Dienstleistungen
 - i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie etwa der nötigen Austauschbarkeit oder Interoperabilität mit im Rahmen des ursprünglichen Auftrags beschafften Ausrüstungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen oder der Bedingungen der ursprünglichen Anbietergarantien nicht möglich ist und
 - ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre,
- d) soweit es unbedingt erforderlich ist, weil die Waren oder Dienstleistungen aus Gründen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Beschaffungsstelle nicht vorhersehen konnte, in einem offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten,

- e) wenn es sich um Waren handelt, die auf dem Rohstoffmarkt oder an einer Rohstoffbörse erworben werden,
- f) wenn die Beschaffungsstelle einen Prototyp oder eine Erstanfertigung oder Erstdienstleistung beschafft, der beziehungsweise die in ihrem Auftrag im Rahmen eines bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags entwickelt wird und für diesen bestimmt ist. Die Neuentwicklung eines Prototyps oder einer Erstanfertigung oder -dienstleistung kann eine begrenzte Produktion oder Lieferung einschließen, die den Zweck verfolgt, die Ergebnisse der Felderprobung einfließen zu lassen und nachzuweisen, dass sich die Ware oder Dienstleistung für die Produktion oder Lieferung in größeren Mengen bei annehmbaren Qualitätsstandards eignet, wobei eine Serienfertigung oder -lieferung zum Nachweis der Marktfähigkeit oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten nicht eingeschlossen ist,
- g) wenn zusätzliche Bauleistungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten waren, aber den Zielen der ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen entsprechen, aufgrund unvorhersehbarer Umstände für die Fertigstellung der darin beschriebenen Bauleistungen erforderlich geworden sind,
- h) wenn Einkäufe zu außerordentlich günstigen Bedingungen getätigt werden, die nur ganz kurzfristig im Rahmen von Sonderverkäufen beispielsweise aufgrund einer Liquidation, Zwangsverwaltung oder Insolvenz gelten, nicht jedoch im Falle von Routineeinkäufen bei regulären Anbietern, oder
- i) wenn ein Auftrag an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird,
 - i) sofern der Wettbewerb im Einklang mit den Grundsätzen dieses Kapitels veranstaltet wurde, insbesondere in Bezug auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung, und

- ii) sofern der Wettbewerb von einer unabhängigen Jury mit Blick auf die Tatsache begutachtet wird, dass einem Gewinner ein Entwurfsauftrag erteilt wird.

2. Die Beschaffungsstelle fertigt über jede Auftragsvergabe nach Absatz 1 einen schriftlichen Bericht an oder führt entsprechende Aufzeichnungen. Der Bericht beziehungsweise die entsprechenden Aufzeichnungen enthalten den Namen der Beschaffungsstelle, den Wert und die Art der beschafften Waren oder Dienstleistungen sowie eine Erklärung, welche der in Absatz 1 aufgeführten Umstände und Bedingungen die freihändige Vergabe rechtfertigen.

ARTIKEL 9.15

Elektronische Auktionen

Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, eine erfasste Beschaffung als elektronische Auktion durchzuführen, so übermittelt sie jedem Teilnehmer vor Beginn der elektronischen Auktion folgende Angaben:

- a) Angaben zur Methode der automatischen Bewertung, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien stützt und im Verlauf der Auktion zur automatischen Reihung oder Neureihung der Angebote eingesetzt wird, und
- b) alle sonstigen relevanten Informationen zur Durchführung der Auktion.

ARTIKEL 9.16

Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung

Behandlung der Angebote

1. Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstelle erfolgt nach Verfahren, welche die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten.
2. Gibt die Beschaffungsstelle einem Anbieter zwischen Angebotsöffnung und Zuschlagserteilung Gelegenheit, unbeabsichtigte Formfehler zu berichtigen, so muss sie diese Gelegenheit allen teilnehmenden Anbietern einräumen.

Zuschlagserteilung

3. Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden und zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung den wesentlichen Anforderungen der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsunterlagen entsprechen; zudem muss es von einem Anbieter stammen, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.
4. Sofern die Beschaffungsstelle nicht feststellt, dass die Vergabe eines Auftrags nicht im öffentlichen Interesse liegt, erteilt sie demjenigen Anbieter den Zuschlag, der nach ihren Feststellungen in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen, und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Bewertungskriterien
 - a) das günstigste Angebot eingereicht hat oder,

- b) wenn der Preis das einzige Kriterium ist, das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat.
5. Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu anderen Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie bei dem betreffenden Anbieter nachprüfen, ob er die Teilnahmebedingungen erfüllt und in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.
6. Die Beschaffungsstellen nutzen keine Optionen, annullieren keine erfassten Vergabeverfahren und ändern keine vergebenen Aufträge in einer Weise, die einer Umgehung ihrer Verpflichtungen aus diesem Kapitel gleichkommt.

ARTIKEL 9.17

Information nach der Zuschlagserteilung

Benachrichtigung der Anbieter

1. Die Beschaffungsstelle unterrichtet Anbieter, die ein Angebot oder einen Teilnahmeantrag eingereicht haben, unverzüglich und auf deren Ersuchen schriftlich über ihre Vergabeentscheidungen.
2. Vorbehaltlich des Artikels 9.18 (Offenlegung von Informationen) Absätze 2 und 3 teilt die Beschaffungsstelle einem erfolglosen Anbieter auf Ersuchen die Gründe für die Nichtauswahl seines Angebots durch die Beschaffungsstelle mit und nennt im Falle von Anbietern, die die Teilnahmebedingungen erfüllen und deren Angebote den technischen Spezifikationen genügen, die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters.

Veröffentlichung von Informationen zur Zuschlagserteilung

3. Spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines von diesem Kapitel erfassten Auftrags veröffentlicht die Beschaffungsstelle eine Bekanntmachung im entsprechenden in Abschnitt H (Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) der Anhänge zu diesem Kapitel genannten Print- oder E-Medium. Veröffentlicht die Beschaffungsstelle die Bekanntmachung nur elektronisch, so muss die Information während eines angemessenen Zeitraums problemlos zugänglich bleiben. Die Bekanntmachung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen,
- b) Name und Anschrift der Beschaffungsstelle,
- c) Name und Anschrift des Anbieters, der den Zuschlag erhalten hat,
- d) Wert des erfolgreichen Angebots oder des höchsten Angebots und des niedrigsten Angebots, die bei der Auftragsvergabe in Betracht gezogen wurden,
- e) Datum der Vergabe und
- f) Art der angewandten Beschaffungsmethode und, sofern auf die freihändige Vergabe nach Artikel 9.14 (Freihändige Vergabe) zurückgegriffen wurde, kurze Darlegung der Umstände, welche die freihändige Vergabe rechtfertigten.

Aufbewahrung von Aufzeichnungen

4. Die Beschaffungsstelle bewahrt Folgendes auf:
 - a) Unterlagen, Aufzeichnungen und Berichte über Ausschreibungsverfahren und Zuschlagserteilung in Bezug auf erfasste Beschaffungen, einschließlich der Aufzeichnungen und Berichte nach Artikel 9.14 (Freihändige Vergabe), für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Zuschlagserteilung und
 - b) Daten, welche die angemessene Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung der erfassten Beschaffungen gewährleisten.

Statistische Daten

5. Die Vertragsparteien bemühen sich, die verfügbaren statistischen Daten, die für die von diesem Kapitel erfassten Beschaffungen von Bedeutung sind, weiterzugeben.

ARTIKEL 9.18

Offenlegung von Informationen

Bereitstellung von Informationen

1. Auf Antrag einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei unverzüglich alle Informationen bereit, welche die Feststellung ermöglichen, ob eine Beschaffung fair, unparteiisch und im Einklang mit diesem Kapitel abgewickelt wurde; dabei gibt sie, soweit angezeigt, auch Auskunft über die Merkmale und relativen Vorteile des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat. Die andere Vertragspartei gibt diese Informationen Anbietern gegenüber nicht preis, es sei denn, sie hat zuvor die Auskunft erteilende Vertragspartei konsultiert und diese hat ihre Zustimmung erklärt.

Nichtoffenlegung von Informationen

2. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Kapitels dürfen eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen einem Anbieter keine Informationen zur Verfügung stellen, die den berechtigten Wirtschaftsinteressen eines anderen Anbieters schaden oder den fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern beeinträchtigen könnten.

3. Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, dass von einer Vertragspartei oder ihren Beschaffungsstellen, Behörden oder Nachprüfungsorganen die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt werden darf, wenn dies

a) den Rechtsvollzug behindern würde,

- b) den fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern beeinträchtigen könnte,
- c) den berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter Personen, wozu auch der Schutz ihres geistigen Eigentums zählt, schaden würde oder
- d) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

ARTIKEL 9.19

Interne Nachprüfung

1. Von jeder Vertragspartei wird mindestens eine unparteiische, von ihren Beschaffungsstellen unabhängige Verwaltungs- oder Justizbehörde unterhalten, eingerichtet oder benannt, welche diskriminierungsfrei, zügig, transparent und wirksam Beschwerden von Anbietern prüft, sofern es dabei

- a) um einen Verstoß gegen dieses Kapitel oder
- b) um die Nichtbeachtung seitens einer Beschaffungsstelle von Maßnahmen einer Vertragspartei zur Umsetzung dieses Kapitels geht und der Anbieter nach dem internen Recht einer Vertragspartei nicht das Recht hat, direkt gegen einen Verstoß gegen dieses Kapitel Beschwerde einzulegen,

und die Rechtsverletzung eine erfasste Beschaffung betrifft, an welcher der Anbieter ein Interesse hat oder hatte. Die für alle Beschwerden geltenden Verfahrensregeln sind schriftlich festzuhalten und allgemein zugänglich zu machen.

2. Macht ein Anbieter im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, an welcher er ein Interesse hat oder hatte, geltend, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, so hält die Vertragspartei der Beschaffungsstelle, welche die Beschaffung durchführt, diese Beschaffungsstelle und den Anbieter gegebenenfalls an, sich auf dem Konsultationswege um eine Lösung zu bemühen. Die Beschaffungsstelle prüft solche Beschwerden unparteiisch und zügig, und zwar in einer Weise, dass weder die Teilnahme des Anbieters an laufenden oder zukünftigen Beschaffungsverfahren beeinträchtigt wird noch sein Recht, im Rahmen der verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahren Abhilfemaßnahmen zu erwirken. Die Vertragsparteien beziehungsweise ihre Beschaffungsstellen machen Informationen über entsprechende Beschwerdemechanismen allgemein verfügbar.

3. Jedem Anbieter wird für die Vorbereitung und Einlegung einer Beschwerde eine ausreichende Frist von mindestens 10 Tagen ab dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem er von dem Sachverhalt, der Anlass der Beschwerde war, Kenntnis erhalten hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte erhalten müssen.

4. Wird die Beschwerde zunächst von einer anderen als der in Absatz 1 genannten Behörde geprüft, so gewährleistet die betreffende Vertragspartei, dass der Anbieter einen Rechtsbehelf gegen die erste Entscheidung bei einer von der Beschaffungsstelle, deren Beschaffung Gegenstand der Beschwerde ist, unabhängigen, unparteiischen Verwaltungs- oder Justizbehörde einlegen kann.

5. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ein Überprüfungsorgan, bei dem es sich nicht um ein Gericht handelt, seine Entscheidung gerichtlich überprüfen lässt oder über Verfahren verfügt, die vorsehen,

a) dass die Beschaffungsstelle sich schriftlich zu der Beschwerde äußert und gegenüber dem Überprüfungsorgan alle sachdienlichen Unterlagen offenlegt,

- b) dass die Verfahrensbeteiligten (im Folgenden „Beteiligte“) das Recht haben, vor einer Entscheidung des Überprüfungsorgans über die Beschwerde gehört zu werden,
- c) dass die Beteiligten das Recht haben, sich vertreten und begleiten zu lassen,
- d) dass die Beteiligten Zugang zu allen Verfahrensunterlagen haben, und
- e) dass das Überprüfungsorgan seine Entscheidungen über die Beschwerde eines Anbieters zügig und in schriftlicher Form bekannt gibt unter Angabe der Gründe, auf die sich die jeweilige Entscheidung stützt.

6. Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, die Folgendes vorsehen:

- a) solange das Beschwerdeverfahren noch nicht abgeschlossen ist, rasch greifende vorläufige Maßnahmen, damit dem Anbieter die Möglichkeit erhalten bleibt, am Beschaffungsverfahren teilzunehmen. Diese vorläufigen Maßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen. In den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung, ob solche Maßnahmen angewandt werden sollen, überwiegenden negativen Auswirkungen auf die betroffenen Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses, Rechnung getragen werden kann. Triftige Gründe für ein Nichttätigwerden sind schriftlich darzulegen, und
- b) Abhilfemaßnahmen oder Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden, wenn ein Überprüfungsorgan feststellt, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt. Der Ersatz für erlittene Schäden kann sich auf die für die Erstellung des Angebots und/oder im Zusammenhang mit der Einlegung der Beschwerde angefallenen Kosten in vertretbarer Höhe beschränken.

ARTIKEL 9.20

Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs

1. Eine Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei schriftlich jede beabsichtigte Änderung oder Berichtigung des Geltungsbereichs (im Folgenden „Änderung“).
2. Beabsichtigt eine Vertragspartei, in Ausübung ihrer Rechte eine Beschaffungsstelle mit der Begründung vom Geltungsbereich auszunehmen, dass die staatliche Kontrolle über oder Einflussnahme auf die betreffende Stelle tatsächlich beseitigt ist, so führt die Vertragspartei, welche die Änderung beabsichtigt (im Folgenden „ändernde Vertragspartei“), in ihrer Notifikation den Nachweis, dass eine derartige staatliche Kontrolle oder Einflussnahme tatsächlich beseitigt wurde.
3. Die staatliche Kontrolle über oder Einflussnahme auf eine Stelle gilt als tatsächlich beseitigt, wenn die ändernde Vertragspartei, einschließlich der zentrale Regierungsstellen und der Stellen unterhalb der Zentralregierung im Falle der Union sowie der zentrale Regierungsstellen und der Stellen unterhalb der Zentralregierung im Falle Vietnams,
 - a) nicht direkt oder indirekt über mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals der Stelle oder der mit den Anteilen Stelle verbundenen Stimmrechte verfügt und
 - b) nicht direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungsorgans der Stelle oder eines vergleichbaren Organs bestellen kann.

4. Bei jeder anderen beabsichtigten Änderung macht die ändernde Vertragspartei in ihrer Notifikation Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf den einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich des Abkommens. Beabsichtigt die ändernde Vertragspartei Berichtigungen rein formaler Natur oder geringfügige Änderungen des Geltungsbereichs, von denen erfasste Beschaffungen unberührt bleiben, werden entsprechende Änderungen mindestens alle zwei Jahre notifiziert.

Beabsichtigte Änderungen des Geltungsbereichs gelten in folgenden Fällen als Berichtigungen rein formaler Natur oder als geringfügige Änderungen des Geltungsbereichs aufseiten der jeweiligen Vertragspartei:

- a) Änderung der Bezeichnung einer Beschaffungsstelle,
- b) Verschmelzung einer oder mehrerer der im Anhang der betreffenden Vertragspartei zu diesem Kapitel aufgeführten Beschaffungsstellen oder
- c) Aufspaltung einer im Anhang der betreffenden Vertragspartei zu diesem Kapitel aufgeführten Beschaffungsstelle in zwei oder mehrere Stellen, die alle in die Liste der im betreffenden Abschnitt des Anhangs aufgeführten Beschaffungsstellen aufgenommen werden.

5. Die ändernde Vertragspartei kann in ihrer Notifikation als Ausgleich für die Änderung des Geltungsbereichs gewisse Anpassungen anbieten, soweit dies erforderlich ist, um den Geltungsbereich auf einem vergleichbaren Niveau wie vor der Änderung zu halten. Die ändernde Vertragspartei muss der anderen Vertragspartei keine Anpassungen als Ausgleich gewähren, wenn eine beabsichtigte Änderung Folgendes betrifft:

- a) eine Beschaffungsstelle, deren erfasste Beschaffungen tatsächlich nicht mehr ihrer Kontrolle oder ihrem Einfluss unterliegen, oder

- b) Berichtigungen rein formaler Natur oder geringfügige Änderungen des Anhangs zu diesem Kapitel.

Sollte der Umstand, dass eine ändernde Vertragspartei eine erhebliche Zahl von Beschaffungsstellen mit der Begründung, dass diese nicht mehr der staatlichen Kontrolle oder Einflussnahme im Sinne der in Absatz 3 genannten Kriterien unterliegen, vom Geltungsbereich ausnimmt, zu einem erheblichen Ungleichgewicht hinsichtlich der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Geltungsbereiche führen, willigt die ändernde Vertragspartei ungeachtet des Buchstabens a in die Aufnahme von Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ein, um unvoreingenommen die Modalitäten einer Korrektur dieses Ungleichgewichts zu erörtern.

6. Die andere Vertragspartei notifiziert der ändernden Vertragspartei etwaige Einwände gegen die beabsichtigte Änderung innerhalb von 45 Tagen nach deren Notifizierung.

7. Notifiziert die andere Vertragspartei Einwände, bemühen sich beide Vertragsparteien im Wege von Konsultationen um eine Lösung. Während der Konsultationen kann die Einwände erhebende Vertragspartei um weitere Informationen ersuchen, die für Klarheit hinsichtlich der beabsichtigten Änderung sorgen, unter anderem hinsichtlich der Art einer etwaigen staatlichen Kontrolle oder Einflussnahme.

8. Führen die Konsultationen nach Absatz 7 zu keiner Lösung, können die Vertragsparteien den Streitbeilegungsmechanismus nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

9. Eine beabsichtigte Änderung tritt nur dann in Kraft,

- a) wenn die andere Vertragspartei der ändernden Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen nach der Notifizierung der beabsichtigten Änderung keine schriftlichen Einwände gegen die beabsichtigte Änderung übermittelt hat,

- b) wenn die Vertragsparteien eine Einigung erzielt haben oder
- c) wenn ein Schiedspanel einen Abschlussbericht nach Artikel 15.11 (Abschlussbericht) vorgelegt hat, dem zufolge die Vertragsparteien die beabsichtigte Änderung für wirksam erklären.

ARTIKEL 9.21

Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, bei der Förderung der internationalen Liberalisierung öffentlicher Beschaffungsmärkte zusammenzuarbeiten, um zu einem besseren Verständnis des öffentlichen Beschaffungswesens der jeweils anderen Partei zu gelangen und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu verbessern.
2. Unbeschadet des Artikels 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 4 streben die Vertragsparteien eine Zusammenarbeit unter anderem in folgenden Bereichen an:
 - a) Erfahrungs- und Informationsaustausch, beispielsweise zu Regelungsrahmen und bewährten Verfahren,
 - b) Entwicklung und breitere Anwendung elektronischer Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen,

- c) Kompetenzaufbau aufseiten der zuständigen Beamten in Bezug auf bewährte Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen und
- d) institutionelle Stärkung im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels.

ARTIKEL 9.22

Künftige Verhandlungen

Elektronische Abwicklung von Beschaffungen

1. Sobald das elektronische Beschaffungssystem Vietnams vollständig entwickelt ist, überprüfen die Vertragsparteien die Bestimmungen des Artikels 9.15 (Elektronische Auktionen), um etwaigen technologischen Änderungen Rechnung zu tragen und insbesondere auch weitere Aspekte zu berücksichtigen, wie etwa die bei der Methode der automatischen Bewertung verwendete mathematische Formel und die mögliche Übermittlung der Ergebnisse einer etwaigen ersten Bewertung an die Auktionsteilnehmer.
2. Sobald das elektronische Beschaffungssystem Vietnams funktionsfähig ist, führen die Vertragsparteien weitere Verhandlungen über die Dauer des Zeitraums, für den Daten über elektronisch abgewickelte Beschaffungen zu speichern sind.

Marktzugang

3. Spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens führen die Vertragsparteien weitere Verhandlungen über die Erfassung weiterer Stellen unterhalb der Zentralregierung.

ARTIKEL 9.23

Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“

Der nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungen, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ ist für die Umsetzung dieses Kapitels verantwortlich. Er kann insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Erörterung des Austauschs statistischer Daten gemäß Artikel 9.17 (Information nach der Zuschlagserteilung) Absatz 5,
- b) Überprüfung anhängiger Notifikationen zur Änderung des Geltungsbereichs und Genehmigung der überprüften Liste der Beschaffungsstellen in den Abschnitten A (Zentrale Regierungsstellen) bis C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) der Anhänge zu diesem Kapitel,
- c) Genehmigung von Anpassungen zum Ausgleich für Änderungen, die sich auf den Geltungsbereich auswirken,

- d) Befassung mit Fragen der öffentlichen Beschaffung, die ihm von einer Vertragspartei vorgelegt werden, und
- e) Erörterung sonstiger Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren dieses Kapitels.

KAPITEL 10

WETTBEWERBSPOLITIK

ABSCHNITT A

WETTBEWERBSWIDRIGES VERHALTEN

ARTIKEL 10.1

Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidriges Verhalten das reibungslose Funktionieren der Märkte stören und die Vorteile der Handelsliberalisierung zunichtemachen kann.

ARTIKEL 10.2

Rechtsrahmen

1. Jede Vertragspartei führt zur Förderung der wirtschaftlichen Effizienz und des Verbraucherwohls umfassende wettbewerbsrechtliche Vorschriften ein beziehungsweise erhält entsprechende Vorschriften aufrecht, die wettbewerbswidriges Verhalten untersagen, und trifft geeignete Maßnahmen, um solches Verhalten zu unterbinden.
2. Das Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien muss es ihnen ermöglichen, in ihrem jeweiligen Gebiet wirksam gegen folgende Praktiken vorzugehen:
 - a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 - b) missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse, durch die ein wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde.

ARTIKEL 10.3

Umsetzung

1. Jede Vertragspartei bleibt bei der Weiterentwicklung und Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts autonom.

2. Jede Vertragspartei unterhält Behörden, die für die vollständige Anwendung und wirksame Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts zuständig sind und über eine angemessene Ressourcenausstattung sowie über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse verfügen.
3. Alle öffentlichen und privaten Unternehmen unterliegen dem Wettbewerbsrecht gemäß Artikel 10.2 („Rechtsrahmen“).
4. Die Vertragsparteien wenden ihr Wettbewerbsrecht auf private wie öffentliche Unternehmen in transparenter und nichtdiskriminierender Weise unter Einhaltung der Grundsätze der Fairness des Verfahrens und der Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen an.
5. Die Anwendung des Wettbewerbsrechts darf die Erfüllung der den betreffenden Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse nicht rechtlich oder tatsächlich verhindern. Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei müssen auf Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt, verhältnismäßig im Hinblick auf das angestrebte Gemeinwohlziel und transparent sein.

ABSCHNITT B

SUBVENTIONEN

ARTIKEL 10.4

Grundsätze

1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Vertragspartei Subventionen gewähren kann, wenn diese zur Erreichung eines Gemeinwohlziels erforderlich sind. Die Vertragsparteien räumen ein, dass bestimmte Subventionen das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und die Vorteile der Handelsliberalisierung zunichtemachen können. Grundsätzlich sollte eine Vertragspartei keine Subventionen für Waren oder Dienstleistungen bereitstellende Unternehmen gewähren, wenn dadurch der Wettbewerb oder der Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten.

2. Vorbehaltlich der in diesem Abschnitt genannten Bedingungen darf eine Vertragspartei beispielsweise Subventionen gewähren, die folgenden Gemeinwohlzielen dienen:
 - a) Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind,

 - b) Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht,

 - c) Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben einer der Vertragsparteien,

- d) Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, unter anderem Subventionen für klar definierte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationszwecke, Subventionen für Qualifizierungsmaßnahmen oder für die Schaffung von Arbeitsplätzen, Subventionen für Umweltzwecke sowie Subventionen für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der in den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien enthaltenen Definitionen, und
- e) Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes.
3. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Unternehmen die von einer Vertragspartei bereitgestellten spezifischen Subventionen nur für die Erreichung des politischen Ziels einsetzen, für das sie gewährt wurden.¹

ARTIKEL 10.5

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts ist eine Subvention eine Maßnahme, bei der die Bedingungen des Artikels 1.1 des Subventionsübereinkommens erfüllt sind, unabhängig davon, ob die Subvention einem Unternehmen gewährt wird, das Waren produziert, oder einem Unternehmen, das Dienstleistungen erbringt.²

¹ Zur Klarstellung: Hat eine Vertragspartei den hierzu erforderlichen Rechtsrahmen und die entsprechenden Verwaltungsverfahren geschaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt.

² Dieser Artikel gilt unbeschadet der Standpunkte, die die Vertragsparteien bei künftigen in der WTO geführten Erörterungen über Subventionen im Dienstleistungsbereich vertreten, und der Ergebnisse solcher Erörterungen. In Abhängigkeit von den Fortschritten, die bei solchen Erörterungen auf WTO-Ebene erzielt werden, können die Vertragsparteien in einem zuständigen Ausschuss eine entsprechende Anpassung des Abkommens beschließen.

2. Dieser Abschnitt findet nur auf Subventionen Anwendung, die spezifisch im Sinne des Artikels 2 des Subventionsübereinkommens sind. Subventionen für einzelne Verbraucher oder allgemeine Maßnahmen, auch Subventionen oder Maßnahmen, die der Verwirklichung sozialpolitischer Ziele dienen, gelten nicht als spezifische Subventionen.
3. Dieser Abschnitt findet auf spezifische Subventionen für alle Unternehmen, sowohl öffentliche als auch private Unternehmen, Anwendung.
4. Die Anwendung dieses Abschnitts darf die Erfüllung der den betreffenden Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse, einschließlich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, nicht rechtlich oder tatsächlich verhindern. Ausnahmen sollten auf Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt, verhältnismäßig im Hinblick auf die den betreffenden Unternehmen vorgegebenen Gemeinwohlziele und transparent sein.
5. Dieser Abschnitt gilt nicht für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten.
6. Artikel 10.9 (An Bedingungen geknüpfte spezifische Subventionen) Absatz 1 findet weder Anwendung auf Fischereisubventionen noch auf Subventionen, die den Handel mit Waren betreffen, welche in Anhang 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft erfasst sind.
7. Dieser Abschnitt findet nur auf spezifische Subventionen Anwendung, deren Höhe sich auf über 300 000 Sonderziehungsrechte pro Empfänger für einen Zeitraum von drei Jahren beläuft.¹

¹ Zur Klarstellung: Die Notifizierungspflicht beinhaltet für die notifizierende Vertragspartei nicht die Verpflichtung, den Namen des Subventionsempfängers anzugeben.

8. Was Subventionen für Dienstleistungen erbringende Unternehmen anbelangt, finden die Artikel 10.7 (Transparenz) und 10.9 (An Bedingungen geknüpfte spezifische Subventionen) nur auf folgende Dienstleistungsbranchen Anwendung: Telekommunikation, Banken, Versicherungen, Verkehr einschließlich Seeverkehr, Energie, Computerdienstleistungen, Architektur und Ingenieurwesen, Baugewerbe und Umweltdienstleistungen, unter den in Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) vorgesehenen Vorbehalten.

9. Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Sektoren oder Teilsektoren, die von den Vertragsparteien nicht in Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) aufgeführt wurden.

10. Artikel 10.9 (An Bedingungen geknüpfte spezifische Subventionen) findet keine Anwendung auf Subventionen, die vor Inkrafttreten oder innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens formell beschlossen oder gewährt werden.

ARTIKEL 10.6

Verhältnis zur WTO

Dieser Abschnitt gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei aus Artikel VI GATT 1994, aus dem Subventionsübereinkommen und aus dem Übereinkommen über die Landwirtschaft.

ARTIKEL 10.7

Transparenz

1. Die Vertragsparteien sorgen für Transparenz im Bereich der spezifischen Subventionen. Zu diesem Zweck notifiziert jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei alle vier Jahre die Rechtsgrundlage, die Form, die Höhe beziehungsweise die in der Finanzplanung veranschlagte Höhe und nach Möglichkeit auch den Empfänger einer spezifischen Subvention.¹
2. Die Notifizierungspflicht nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die betreffende Vertragspartei die relevanten Informationen ab dem 31. Dezember des auf das Jahr der Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres auf einer öffentlich zugänglichen Website verfügbar macht. Die erste Notifikation ist spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens verfügbar zu machen.

¹ Zur Klarstellung: Die Notifizierungspflicht beinhaltet für die notifizierende Vertragspartei nicht die Verpflichtung, den Namen des Subventionsempfängers anzugeben.

ARTIKEL 10.8

Konsultationen

1. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine von der anderen Vertragspartei gewährte spezifische Subvention, die nicht in Artikel 10.9 (An Bedingungen geknüpfte spezifische Subventionen) erfasst ist, ihre Handels- oder Investitionsinteressen beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, kann sie der anderen Vertragspartei ihre Bedenken in schriftlicher Form mitteilen und um Konsultationen in dieser Angelegenheit ersuchen. Die ersuchte Vertragspartei prüft das Ersuchen wohlwollend. Im Rahmen der Konsultationen sollte insbesondere geklärt werden,

- a) ob die spezifische Subvention nur zur Erreichung eines Gemeinwohlziels gewährt wurde,
- b) ob die Höhe der betreffenden Subvention auf das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Mindestmaß begrenzt ist,
- c) ob die Subvention eine Anreizwirkung hat und
- d) ob die negativen Auswirkungen auf Handel und Investitionen der ersuchenden Vertragspartei begrenzt bleiben.

2. Zur Erleichterung der Konsultationen übermittelt die ersuchte Vertragspartei innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens Informationen über die betreffende spezifische Subvention. Ist die ersuchende Vertragspartei nach Erhalt der Informationen über die in Rede stehende Subvention der Auffassung, dass die Subvention, die Gegenstand der Konsultationen ist, ihre Handels- oder Investitionsinteressen in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, bemüht sich die ersuchte Vertragspartei nach besten Kräften, die negativen Auswirkungen der Subvention zu beseitigen beziehungsweise einzudämmen.

ARTIKEL 10.9

An Bedingungen geknüpfte spezifische Subventionen

1. In folgenden Fällen knüpfen die Vertragsparteien spezifische Subventionen an bestimmte Bedingungen:
 - a) Rechtsvereinbarungen, nach denen eine Regierung oder eine öffentliche Einrichtung für die Deckung von Schulden oder Verbindlichkeiten bestimmter Unternehmen haftet, sind zulässig, sofern die Höhe der Deckung der Schulden und Verbindlichkeiten oder die Dauer der Haftung begrenzt ist.
 - b) Hilfen für insolvente oder angeschlagene Unternehmen in unterschiedlicher Form, zum Beispiel in Form von Krediten und Bürgschaften, Barzuschüssen, Kapitalzuführungen, der Bereitstellung von Vermögenswerten unter dem Marktpreis oder Steuerbefreiungen, mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind zulässig, sofern ein überzeugender, auf realistische Annahmen gestützter Sanierungsplan im Hinblick auf die Gewährleistung der langfristigen Erholung des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist vorliegt, der eine Eigenbeteiligung des Unternehmens an den Sanierungskosten vorsieht.¹

¹ Diese Bestimmungen hindern die Vertragsparteien nicht daran, vorübergehende Liquiditätshilfen in Form von Kreditbürgschaften oder Krediten zu gewähren, die auf den Betrag begrenzt sind, der erforderlich ist, um das Unternehmen so lange geschäftsfähig zu erhalten, bis ein Sanierungs- oder Liquidationsplan ausgearbeitet ist.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf spezifische Subventionen, bei denen die gewährende Vertragspartei auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei nachweist, dass die in Rede stehende Subvention den Handel oder die Investitionen der anderen Vertragspartei nicht beeinträchtigt und auch nicht zu beeinträchtigen droht.

3. Absatz 1 findet keine Anwendung auf spezifische Subventionen, die zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben einer der Vertragsparteien gewährt werden. Eine Störung im Wirtschaftsleben einer Vertragspartei gilt als beträchtlich, wenn es sich um eine außergewöhnliche, vorübergehende schwere Krise handelt, die die Mitgliedstaaten oder die gesamte Wirtschaft einer Vertragspartei und nicht nur eine bestimmte Region oder einen bestimmten Wirtschaftssektor betrifft.

ARTIKEL 10.10

Überprüfung

Die Vertragsparteien überprüfen diesen Abschnitt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen. Die Vertragsparteien konsultieren einander dazu, inwieweit im Lichte der gewonnenen Erfahrung und der Ausarbeitung etwaiger einschlägiger Regeln innerhalb der WTO eine Änderung dieses Abschnitts angezeigt ist. Insbesondere prüfen die Vertragsparteien die Aufnahme weiterer Dienstleistungssektoren in den Geltungsbereich des Artikels 10.5 (Begriffsbestimmung und Geltungsbereich) dieses Abschnitts.

ABSCHNITT C

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GEMEINSAME GRUNDSÄTZE

ARTIKEL 10.11

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Gemeinwohlziel“ das allgemeine Ziel, einem übergeordneten Nutzen für die Allgemeinheit zu dienen, und
- b) „Aufgaben von öffentlichem Interesse“ spezifische Tätigkeiten, die einem übergeordneten Nutzen für die Allgemeinheit dienen und ohne staatliche Intervention am Markt nicht oder nur unter anderen Bedingungen in Bezug auf Zugänglichkeit, Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit oder Gleichbehandlung erbracht würden.

ARTIKEL 10.12

Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien berücksichtigen bei dem Informationsaustausch nach diesem Kapitel die Beschränkungen, die ihnen in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften über die Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses auferlegt sind, und stellen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicher.

2. Jede Vertragspartei behandelt alle nach diesem Kapitel erlangten Informationen als vertraulich, es sei denn, die andere Vertragspartei hat die Offenlegung gestattet oder die Informationen der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

ARTIKEL 10.13

Streitbeilegung

Der in diesem Abkommen vorgesehene Streitbeilegungsmechanismus darf von keiner Vertragspartei im Zusammenhang mit Angelegenheiten in Anspruch genommen werden, die sich aus Abschnitt A (Wettbewerbswidriges Verhalten) und Artikel 10.8 (Konsultationen) ergeben.

ARTIKEL 10.14

Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien erkennen an, dass zur Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels und zur Stärkung der wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts eine intensivere Zusammenarbeit mit Blick auf die Entwicklung der Wettbewerbspolitik, auch im Bereich der Subventionskontrolle, vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel im Rahmen der Kooperationsinstrumente und -programme der Vertragsparteien im gemeinsamen Interesse liegt.

KAPITEL 11

STAATSEIGENE UNTERNEHMEN, UNTERNEHMEN MIT BESONDEREN RECHTEN ODER VORRECHTEN UND ERKLÄRTE MONOPOLE

ARTIKEL 11.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „kommerzielle Tätigkeiten“ Tätigkeiten, die mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden¹ und deren Ergebnis die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, welche in dem relevanten Markt in von dem jeweiligen Unternehmen bestimmten Mengen und zu von ihm bestimmten Preisen verkauft werden,
- b) „kommerzielle Erwägungen“ Erwägungen in Bezug auf Preis, Qualität, Verfügbarkeit, Marktgängigkeit, Beförderung und sonstige Kauf- oder Verkaufsbedingungen oder andere Faktoren, die üblicherweise bei kommerziellen Entscheidungen eines nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnden Unternehmens im betreffenden Wirtschaftszweig berücksichtigt werden,

¹ Zur Klarstellung: Tätigkeiten eines gemeinnützigen oder nach dem Prinzip der Kostendeckung arbeitenden Unternehmens sind keine mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeiten.

- c) „ein Monopol erklären“ ein Monopol errichten oder genehmigen oder ein bestehendes Monopol auf andere Waren oder Dienstleistungen ausweiten,
- d) „erklärtes Monopol“ ein Rechtssubjekt – gegebenenfalls auch eine Gruppe von Rechtssubjekten oder eine Regierungsstelle – mit seinen etwaigen Tochterunternehmen beziehungsweise nachgeordneten Stellen, das in einem relevanten Markt im Gebiet einer Vertragspartei als einziger Anbieter oder Käufer einer Ware oder Dienstleistung bestimmt wurde, wobei jedoch ein Rechtssubjekt, dem ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gewährt wurde, nicht allein aufgrund dieser Tatsache eingeschlossen ist,
- e) „Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten“ ein öffentliches oder privates Unternehmen, einschließlich etwaiger Tochterunternehmen, dem eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich besondere Rechte oder Vorrechte eingeräumt hat,
- f) „besondere Rechte oder Vorrechte“ Rechte oder Vorrechte, die eine Vertragspartei einer begrenzten Zahl von Unternehmen oder deren Tochterunternehmen in einem bestimmten geografischen Gebiet oder einem bestimmten Produktmarkt gewährt, wodurch die Möglichkeiten anderer Unternehmen, ihre Tätigkeit im selben geografischen Gebiet oder Produktmarkt unter gleichen Bedingungen auszuüben, spürbar beeinträchtigt werden. Die Erteilung einer Lizenz oder Genehmigung für eine begrenzte Zahl von Unternehmen im Rahmen der Zuweisung einer knappen Ressource nach objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien stellt an sich kein besonderes Recht oder Vorrecht dar, und

- g) „staatseigenes Unternehmen“ ein Unternehmen, einschließlich etwaiger Tochterunternehmen, bei dem eine Vertragspartei direkt oder indirekt
- i) über mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals des Unternehmens verfügt oder mehr als 50 % der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte kontrolliert,
 - ii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungsorgans oder eines vergleichbaren Organs ernennen kann oder
 - iii) die Kontrolle über die strategischen Entscheidungen des Unternehmens ausüben kann.

ARTIKEL 11.2

Anwendungsbereich

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus den Artikeln XVII:1 bis XVII:3 GATT 1994, aus der *Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994* sowie aus den Artikeln VIII:1, VIII:2 und VIII:5 GATS, die sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen werden.

2. Dieses Kapitel findet Anwendung auf alle staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopole, die eine kommerzielle Tätigkeit ausüben. Übt ein Unternehmen sowohl kommerzielle als auch nicht kommerzielle Tätigkeiten¹ aus, so werden nur die kommerziellen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens von diesem Kapitel erfasst.
3. Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, für die eine Vertragspartei befristete Maßnahmen zur Bewältigung eines nationalen oder globalen wirtschaftlichen Notstands getroffen hat.
4. Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, wenn sich die jährlichen Einnahmen aus den kommerziellen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens oder Rechtssubjekts in einem der drei vorausgegangenen aufeinanderfolgenden Jahre auf weniger als 200 Mio. Sonderziehungsrechte² beliefen. Dieser Schwellenwert gilt für staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole unterhalb der Ebene der Zentralregierung nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens.
5. Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf erfasste Beschaffungen einer Vertragspartei oder ihrer Beschaffungsstellen im Sinne des Artikels 9.2 (Geltungsbereich).

¹ Hierzu zählt auch die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen.

² Bei der Berechnung der Einnahmen werden die maßgeblichen Einnahmen aller staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopole einbezogen, einschließlich der Einnahmen von Tochterunternehmen beziehungsweise nachgeordneten Stellen, die kommerzielle Tätigkeiten auf demselben Markt oder auf verbundenen Märkten ausüben.

6. Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, die im Eigentum einer für Belange der nationalen Verteidigung, der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuständigen Regierungsstelle einer Vertragspartei stehen oder von einer solchen Regierungsstelle kontrolliert werden, es sei denn, sie üben ausschließlich kommerzielle Tätigkeiten aus, die keinerlei Bezug zu den Bereichen nationale Verteidigung, öffentliche Ordnung oder öffentliche Sicherheit aufweisen.

7. Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf Dienstleistungen, die von staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopolen in Ausübung hoheitlicher Gewalt¹ erbracht werden.

8. Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf die in Anhang 11-A (Besondere Vorschriften für Vietnam zu staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopolen) aufgeführten Maßnahmen oder Tätigkeiten.

ARTIKEL 11.3

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei, die ihre Staatseigentumssysteme betreffen, bleiben von diesem Kapitel unberührt.

¹ Der Ausdruck „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ ist im Sinne der Definition in Artikel I:3 Buchstabe c GATS zu verstehen.

2. Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Kapitel steht dieses Kapitel nicht dem entgegen, dass eine Vertragspartei staatseigene Unternehmen gründet oder beibehält, Unternehmen besondere Rechte oder Vorrechte gewährt oder Monopole erklärt oder aufrechterhält.

3. Die Vertragsparteien verpflichten oder ermutigen ihre staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopole nicht, in einer mit diesem Kapitel unvereinbaren Art und Weise zu handeln.

ARTIKEL 11.4

Nichtdiskriminierung und kommerzielle Erwägungen

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopole, wenn sie kommerzielle Tätigkeiten ausüben,

a) beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen aus kommerziellen Erwägungen heraus handeln, es sei denn, es geht um die Erfüllung von Bedingungen im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags, die nicht im Widerspruch zu Buchstabe b stehen,

b) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen

i) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichen Waren und Dienstleistungen von Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und

- ii) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von Investoren der anderen Vertragspartei im Gebiet der eigenen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichen Waren und Dienstleistungen der Unternehmen von Investoren der eigenen Vertragspartei im relevanten Markt im Gebiet der eigenen Vertragspartei gewähren, und
- c) beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen
- i) einem Unternehmen der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und
 - ii) einem Unternehmen von Investoren der anderen Vertragspartei im Gebiet der eigenen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Unternehmen von Investoren der eigenen Vertragspartei im relevanten Markt im Gebiet der eigenen Vertragspartei gewähren.

2. Absatz 1 hindert staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärte Monopole nicht daran,

- a) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen oder bei der Lieferung von Waren beziehungsweise der Erbringung von Dienstleistungen unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zugrunde zu legen oder
- b) den Kauf von Waren oder Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen abzulehnen,

sofern den unterschiedlichen Bedingungen oder der Ablehnung kommerzielle Erwägungen zugrunde liegen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in Artikel 8.3 (Geltungsbereich) und Artikel 8.9 (Geltungsbereich) genannten Sektoren.

4. Die Absätze 1 und 2 gelten für kommerzielle Tätigkeiten von staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopolen, wenn sich solche Tätigkeiten auf den Handel mit Dienstleistungen und auf die Investitionen auswirken würden, in Bezug auf die eine Vertragspartei Verpflichtungen nach den Artikeln 8.5 (Inländerbehandlung), 8.6 (Meistbegünstigung) und 8.11 (Inländerbehandlung) eingegangen ist – vorbehaltlich der gemäß den Artikeln 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und 8.12 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) in ihren jeweiligen Listen der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) und Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) festgelegten Bedingungen und Vorbehalte. Zur Klarstellung: Im Falle einer Kollision zwischen Artikel 11.2 (Geltungsbereich) Absatz 4 und den in den Listen der spezifischen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und 8.12 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) festgelegten Bedingungen und Vorbehalten sind diese Listen maßgebend.

ARTIKEL 11.5

Regulierungsrahmen

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt sicherzustellen, dass staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole international anerkannte Corporate-Governance-Standards einhalten.

2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsstellen oder Regulierungsaufgaben wahrnehmenden Einrichtungen keinem ihrer Regulierung unterliegenden Unternehmen oder Rechtssubjekt gegenüber rechenschaftspflichtig sind und somit die Wirksamkeit ihrer Regulierungstätigkeit gewährleistet ist und dass sie in vergleichbaren Situationen in Bezug auf alle ihrer Regulierung unterliegenden Unternehmen oder Rechtssubjekte, einschließlich staatseigener Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärter Monopole, unparteiisch¹ handeln.²

3. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Gesetze und sonstige Vorschriften in kohärenter und nichtdiskriminierender Weise durchgesetzt werden, auch in Bezug auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole.

¹ Zur Klarstellung: Die unparteiische Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben durch eine Regulierungsstelle wird anhand des allgemeinen Verfahrensmusters beziehungsweise der allgemeinen Praxis der betreffenden Regulierungsstelle bewertet.

² Zur Klarstellung: Für Sektoren, in denen die Vertragsparteien im Rahmen anderer Kapitel spezifische Verpflichtungen bezüglich der Regulierungsstelle vereinbart haben, sind die entsprechenden Bestimmungen in den anderen Kapiteln maßgebend.

ARTIKEL 11.6

Transparenz

1. Eine Vertragspartei, die begründeten Anlass zu der Vermutung hat, dass ihre Interessen im Rahmen dieses Kapitels durch die kommerziellen Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens, eines Unternehmens mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder eines erklärten Monopols der anderen Vertragspartei beeinträchtigt werden, kann die andere Vertragspartei schriftlich um Informationen über die Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens oder Rechtssubjekts ersuchen. In dem Informationsersuchen sind das Unternehmen oder Rechtssubjekt, die Produkte oder Dienstleistungen und die betroffenen Märkte anzugeben und Hinweise dafür anzuführen, dass das Unternehmen oder Rechtssubjekt Praktiken anwendet, die den Handel oder die Investitionsströme zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.
2. Die in Absatz 1 genannten Informationen müssen Folgendes umfassen:
 - a) Angaben zur Eigentümer- und Stimmrechtsstruktur des Unternehmens oder Rechtssubjekts, mit Angabe des Prozentsatzes der Anteile und der entsprechenden Stimmrechte, die eine Vertragspartei oder ein staatseigenes Unternehmen, ein Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol insgesamt hält,
 - b) Angaben zu etwaigen Sonderaktien, Sonderstimmrechten oder sonstigen Rechten, über die eine Vertragspartei, ein staatseigenes Unternehmen, ein Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol verfügt, soweit sich solche Rechte von den mit den Stammaktien eines entsprechenden Unternehmens oder Rechtssubjekts verbundenen Rechten unterscheiden,

- c) Angaben zur Organisationsstruktur des Unternehmens oder Rechtssubjekts, zur Zusammensetzung seines Leitungsorgans oder eines vergleichbaren Organs, das direkt oder indirekt die Kontrolle in einem solchen Unternehmen oder Rechtssubjekt ausübt, zu Überkreuzbeteiligungen sowie zu sonstigen Verflechtungen mit anderen staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopolen,
 - d) Angabe der für die Regulierung und Überwachung des Unternehmens oder Rechtssubjekts zuständigen Regierungsbehörden oder sonstigen öffentlichen Stellen, Angabe der Berichterstattungspflichten¹ sowie der Rechte und Verfahren im Zusammenhang mit der Ernennung, Entlassung und Vergütung von Managern in Regierungsbehörden oder sonstigen öffentlichen Stellen,
 - e) Jahreseinnahmen und/oder Summe der Vermögenswerte,
 - f) Angaben zu Ausnahmen, Befreiungen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich einer günstigeren Behandlung, die im Gebiet der ersuchten Vertragspartei auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärte Monopole Anwendung finden.
3. Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei um zusätzliche Informationen zur Berechnung der in Artikel 11.2 (Anwendungsbereich) Absatz 4 genannten Einnahmenschwelle ersuchen.

¹ Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei ist nicht zur Offenlegung von Berichten oder deren Inhalt verpflichtet.

4. Die Absätze 1 bis 3 verpflichten eine Vertragspartei nicht, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn dies ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entgegensteht, die Rechtsdurchsetzung behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter Unternehmen beeinträchtigen würde.

5. Im Falle der Union gilt Absatz 2 Buchstaben a bis e nicht für Unternehmen, die im Unionsrecht als kleine oder mittlere Unternehmen definiert sind.

ARTIKEL 11.7

Technische Zusammenarbeit

In Anerkennung der Bedeutung, die einem wirksamen Rechts- und Regulierungsrahmen für staatseigene Unternehmen zukommt, führen die Vertragsparteien, soweit im Rahmen ihrer jeweiligen Kooperationsinstrumente und -programme entsprechende Finanzmittel verfügbar sind, einvernehmlich vereinbarte Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit durch, die auf die Förderung von Effizienz und Transparenz bei staatseigenen Unternehmen abzielen.

KAPITEL 12

GEISTIGES EIGENTUM

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

ARTIKEL 12.1

Ziele

1. Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,
 - a) die Schaffung, Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Erzeugnisse zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und so für beide Vertragsparteien zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft beizutragen und
 - b) ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte des geistigen Eigentums zu erreichen.

2. Der Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sollen zur Förderung technischer Innovation sowie zur Weitergabe und Verbreitung von Technologie beitragen, dem beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und Nutzer technischen Wissens dienen, in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise erfolgen und einen Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten herstellen.

ARTIKEL 12.2

Art und Umfang der Pflichten

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus den internationalen Verträgen zum geistigen Eigentum, bei denen sie Vertragspartei sind, darunter das TRIPS-Übereinkommen. Die Vertragsparteien gewährleisten eine angemessene und wirksame Durchführung dieser Verträge. Dieses Kapitel ergänzt und präzisiert diese Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, um eine angemessene und wirksame Durchführung dieser Verträge sowie ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums und dem Interesse der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

2. Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „geistiges Eigentum“ mindestens alle Kategorien von geistigem Eigentum, die in Teil II Abschnitte 1 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens aufgeführt sind, nämlich:

- a) Urheberrecht und verwandte Schutzrechte,
- b) Marken,
- c) geografische Angaben,

- d) gewerbliche Muster und Modelle,
- e) Patente,
- f) Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise,
- g) Schutz nicht offenbarer Informationen und
- h) Pflanzensorten.

3. Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10^{bis} der *Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums* vom 20. März 1883, die zuletzt am 14. Juli 1967 in Stockholm überarbeitet wurde (im Folgenden „Pariser Verbandsübereinkunft“).

ARTIKEL 12.3

Meistbegünstigung

In Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums werden Vorteile, Vergünstigungen, Sonderrechte oder Befreiungen, die von einer Vertragspartei den Staatsangehörigen eines Drittlands gewährt werden, sofort und bedingungslos den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gewährt, vorbehaltlich der in den Artikeln 4 und 5 des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Ausnahmen.

ARTIKEL 12.4

Erschöpfung

Jeder Vertragspartei steht es vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens frei, ihre eigene Regelung für die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums festzulegen.

ABSCHNITT B

STANDARDS FÜR RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE

ARTIKEL 12.5

Gewährter Schutz

1. Die Vertragsparteien nehmen ihre Rechte und Pflichten aus den folgenden internationalen Verträgen wahr:

- a) der *Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886*, die zuletzt am 24. Juli 1971 in Paris überarbeitet wurde (im Folgenden „*Berner Übereinkunft*“),

- b) dem *Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen* von Rom vom 26. Oktober 1961, und
- c) dem TRIPS-Übereinkommen.

2. Die Vertragsparteien treten innerhalb von drei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens den folgenden internationalen Verträgen bei:

- a) dem *WIPO-Urheberrechtsvertrag*, der am 20. Dezember 1996 in Genf verabschiedet wurde, und
- b) dem *WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger*, der am 20. Dezember 1996 in Genf verabschiedet wurde.

ARTIKEL 12.6

Urheber

Jede Vertragspartei sieht vor, dass Urheber das ausschließliche Recht haben, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) jede Form der öffentlichen Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon durch Verkauf oder sonstige Übertragung des Eigentums und

- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl zugänglich sind.

ARTIKEL 12.7

Ausübende Künstler

Jede Vertragspartei sieht vor, dass ausübende Künstler das ausschließliche Recht haben, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ihrer Darbietungen,
- b) die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder sonstige Übertragung des Eigentums,
- d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl zugänglich sind, und

- e) die drahtlose Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer nicht aufgezeichneten Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung.

ARTIKEL 12.8

Hersteller von Tonträgern

Jede Vertragspartei sieht vor, dass Hersteller von Tonträgern das ausschließliche Recht haben, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung ihrer Tonträger, einschließlich Vervielfältigungsstücken davon, durch Verkauf oder sonstige Übertragung des Eigentums und
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl zugänglich sind.

ARTIKEL 12.9

Sendeunternehmen

Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ihrer Sendungen,
- b) die Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen,
- c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen und
- d) die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen.

ARTIKEL 12.10

Sendung und öffentliche Wiedergabe

Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern ein Recht, das bei Nutzung eines zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für eine drahtlose Sendung oder eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer einmaligen angemessenen Vergütung durch den Nutzer an sie gewährleistet. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass diese Vergütung auf die betreffenden ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern aufgeteilt wird. Besteht zwischen den ausübenden Künstlern und den Herstellern von Tonträgern kein diesbezügliches Einvernehmen, so können die Bedingungen, nach denen die Vergütung unter ihnen aufzuteilen ist, von jeder Vertragspartei festgelegt werden.

ARTIKEL 12.11

Schutzdauer

1. Die Schutzdauer der Rechte des Urhebers eines Werks der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft umfasst das Leben des Urhebers und mindestens 50 Jahre nach seinem Tod, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.
2. Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werks gemeinsam zu, so beginnt die in Absatz 1 genannte Frist mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.
3. Die Rechte der ausübenden Künstler erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Darbietung. Wird eine Aufzeichnung der Darbietung innerhalb dieser Frist rechtmäßig veröffentlicht oder rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen diese Rechte frühestens 50 Jahre nach der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung oder ersten rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.
4. Die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Aufzeichnung. Wurde der Tonträger innerhalb dieser Frist rechtmäßig veröffentlicht, so erlöschen diese Rechte frühestens 50 Jahre nach der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung. Wurde der Tonträger innerhalb der in Satz 1 genannten Frist nicht rechtmäßig veröffentlicht, wurde der Tonträger aber innerhalb dieser Frist rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen diese Rechte frühestens 50 Jahre nach der ersten rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe.

5. Die Rechte der Sendeunternehmen erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Erstsending, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder durch Satelliten übertragene Sendungen handelt.

6. Die in diesem Artikel genannten Fristen werden ab 1. Januar des Jahres berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt.

ARTIKEL 12.12

Schutz technischer Maßnahmen

1. Jede Vertragspartei sorgt für einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts eingesetzter Maßnahmen durch eine Person, der bekannt ist oder bei vernünftiger Betrachtung bekannt sein müsste, dass sie dieses Ziel verfolgt.

2. Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, das öffentliche Angebot zum Verkauf oder zur Vermietung und den Besitz zu gewerblichen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen vor, die

a) Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,

b) abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

c) hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

3. Bei der Gewährung eines angemessenen Rechtsschutzes nach den Absätzen 1 und 2 kann eine Vertragspartei in Bezug auf Maßnahmen zur Durchführung dieser Absätze geeignete Beschränkungen oder Ausnahmen einführen oder aufrechterhalten. Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 lassen die nach dem internen Recht einer Vertragspartei geltenden Rechte, Beschränkungen, Ausnahmen oder Verteidigungsmittel im Zusammenhang mit der Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte unberührt.

4. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „technische Maßnahmen“ Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts im Sinne des internen Rechts erlaubt worden sind. Technische Maßnahmen sind als „wirksam“ anzusehen, wenn die Nutzung eines geschützten Werks oder sonstigen Schutzgegenstands von den Rechteinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, der die Erreichung des Schutzziels sicherstellt, kontrolliert wird.

ARTIKEL 12.13

Schutz von Informationen für die Rechtewahrnehmung

1. Jede Vertragspartei sorgt für einen angemessenen Rechtsschutz gegen Personen, die wissentlich und unbefugt eine der folgenden Handlungen vornehmen:

- a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtewahrnehmung oder
- b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von unter diesen Unterabschnitt fallenden Werken, Darbietungen, Tonträgern oder sonstigen Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Rechtewahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden,

wenn diesen Personen bekannt ist oder bei vernünftiger Betrachtung bekannt sein müsste, dass sie dadurch die Verletzung des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts im Sinne des internen Rechts veranlassen, ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

2. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Informationen für die Rechtewahrnehmung“ die von Rechteinhabern stammenden Informationen, welche die unter diesen Unterabschnitt fallenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

3. Absatz 2 gilt, wenn eine dieser Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines unter diesen Unterabschnitt fallenden Werks oder sonstigen Schutzgegenstands angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

ARTIKEL 12.14

Ausnahmen und Beschränkungen

1. Jede Vertragspartei darf nur in bestimmten Sonderfällen, in denen die normale Verwertung des Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber im Einklang mit den internationalen Verträgen, bei denen die Vertragspartei ist, nicht ungebührlich verletzt werden, Ausnahmen und Beschränkungen von in den Artikeln 12.6 (Urheber) bis 12.10 (Sendung und öffentliche Wiedergabe) genannten Rechten vorsehen.

2. Jede Vertragspartei sieht vor, dass in den Artikeln 12.6 (Urheber) bis 12.10 (Sendung und öffentliche Wiedergabe) genannte Vervielfältigungen, die flüchtig oder begleitend sind, die einen wesentlichen Bestandteil eines technischen Verfahrens darstellen, deren alleiniger Zweck es ist,

a) eine Übermittlung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder

b) eine rechtmäßige Nutzung

eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, von dem in den Artikeln 12.6 (Urheber) bis 12.10 (Sendung und öffentliche Wiedergabe) vorgesehenen Vervielfältigungsrecht ausgenommen werden.

ARTIKEL 12.15

Folgerecht der Urheber von Kunstwerken

1. Eine Vertragspartei kann zugunsten des Urhebers des Originals eines Kunstwerks ein Folgerecht vorsehen, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, das einen Anspruch auf Vergütung auf der Grundlage des Verkaufspreises aus jeder Weiterveräußerung des Werks nach der ersten Veräußerung des Werks durch den Urheber gewährt.
2. Das Recht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein berufsmäßige Kunsthändler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.
3. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass das Recht nach Absatz 1 nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen bestimmten Mindestbetrag nicht übersteigt.

4. Das Recht nach Absatz 1 kann in einer Vertragspartei nur geltend gemacht werden, wenn die internen Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei, der der Urheber angehört, dies erlauben und soweit dies von der Vertragspartei, in der das Recht geltend gemacht wird, erlaubt wird. Das Verfahren für die Einziehung und die Höhe der Vergütung werden in internen Rechtsvorschriften geregelt.

ARTIKEL 12.16

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kollektiven Rechteverwaltung

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Verwertungsgesellschaften zu fördern, um die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in den Gebieten der Vertragsparteien sowie den Transfer von Vergütungen für die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu fördern.

UNTERABSCHNITT 2

MARKEN

ARTIKEL 12.17

Internationale Verträge

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem *Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken*, das am 27. Juni 1989 in Madrid verabschiedet und zuletzt am 12. November 2007 geändert wurde.
2. Jede Vertragspartei verwendet die Klassifikation des *Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken*, das am 15. Juni 1957 in Nizza beschlossen und am 28. September 1979 geändert wurde (im Folgenden „Nizza-Klassifikation“).¹
3. Jede Vertragspartei vereinfacht ihre Markenregistrierungsverfahren und entwickelt sie weiter, wobei ihr unter anderem der am 27. Oktober 1994 in Genf verabschiedete *Markenrechtsvertrag* und der am 27. März 2006 in Singapur beschlossene *Markenrechtsvertrag von Singapur* als Anhaltspunkte dienen.

¹ Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei verwendet die aktualisierten Fassungen der Nizza-Klassifikation, soweit die aktualisierte Fassung von der WIPO veröffentlicht und im Falle Vietnams die amtliche Übersetzung veröffentlicht worden ist.

ARTIKEL 12.18

Rechte aus einer Marke

Eine eingetragene Marke verleiht ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht an ihr. Der Inhaber hat das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen **Verkehr**

- a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist,¹ und
- b) ein mit der Marke identisches oder ihr ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn durch eine solche Benutzung für die Öffentlichkeit die Gefahr einer Verwechslung besteht.

ARTIKEL 12.19

Registrierungsverfahren

1. Jede Vertragspartei sieht ein System für die Eintragung von Marken vor, bei dem jede endgültige Ablehnung der Eintragung einer Marke durch die zuständige Markenverwaltung schriftlich mitgeteilt und hinreichend begründet wird.

¹ Zur Klarstellung: Dies gilt unbeschadet des Artikels 12.21 (Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke).

2. Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit vor, gegen Markenmeldungen Widerspruch einzulegen, und gewährt Markenmeldern die Gelegenheit, sich zu dem Widerspruch zu äußern.

3. Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank für veröffentlichte Markenmeldungen und Markeneintragungen bereit.

ARTIKEL 12.20

Notorisch bekannte Marken

Um dem Schutz notorisch bekannter Marken nach Artikel 6^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft und Artikel 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens Wirkung zu verleihen, berücksichtigen die Vertragsparteien die gemeinsame Empfehlung, die von der Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der WIPO-Generalversammlung anlässlich der vierunddreißigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten vom 20. bis zum 29. September 1999 verabschiedet wurde (*Joint Recommendation Concerning Provisions on the Protection of Well-Known Marks*).

ARTIKEL 12.21

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

Jede Vertragspartei

- a) sieht die lautere Benutzung beschreibender Angaben¹ als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke vor und
- b) kann weitere begrenzte Ausnahmen vorsehen,

sofern diese Ausnahmen den berechtigten Interessen der Markeninhaber und Dritter Rechnung tragen.

¹ Die lautere Benutzung beschreibender Angaben umfasst die Verwendung eines Zeichens zur Angabe der geografischen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, wenn eine solche Benutzung mit der redlichen Geschäftspraxis in Gewerbe oder Handel im Einklang steht.

ARTIKEL 12.22

Erklärung des Verfalls einer eingetragenen Marke¹

1. Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine eingetragene Marke für verfallen erklärt wird, wenn sie für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren vor einem Ersuchen um Verfallserklärung von ihrem Inhaber oder dem Lizenznehmer des Inhabers in dem betreffenden Gebiet ohne berechtigte Gründe nicht ernsthaft² benutzt wurde, es sei denn, die Benutzung wurde mindestens drei Monate vor dem Ersuchen um Verfallserklärung begonnen oder wiederaufgenommen. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass diese Ausnahme unberücksichtigt bleibt, wenn die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Inhaber Kenntnis davon erhalten hat, dass das Ersuchen um Verfallserklärung gestellt werden könnte.
2. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass eine Marke für verfallen erklärt werden kann, wenn sie nach dem Tag ihrer Eintragung infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit des Inhabers im geschäftlichen **Verkehr** zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen ist.

¹ Im Falle Vietnams ist „Erklärung des Verfalls“ gleichbedeutend mit „Beendigung“.

² Ernsthafte Benutzung bedeutet die wirkliche Benutzung der Marke für den Vertrieb der betreffenden Waren oder Dienstleistungen, um Goodwill zu schaffen. In der Regel umfasst dies tatsächliche Verkäufe, und einige Waren oder Dienstleistungen müssen in dem betreffenden Zeitraum verkauft beziehungsweise erbracht worden sein. Die Benutzung in der Werbung kann eine ernsthafte Benutzung darstellen. Rein vorbereitende Schritte sind jedoch nicht als ernsthafte Benutzung einer Marke anzusehen. Die ernsthafte Benutzung steht im Gegensatz zur symbolischen oder künstlichen Benutzung, die nur dazu dient, die Eintragung der Marke im Register aufrechtzuerhalten.

3. Wird eine eingetragene Marke von ihrem Inhaber oder mit seiner Zustimmung für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, in einer Weise benutzt, die geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere hinsichtlich der Art, der Qualität oder der geografischen Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen, so wird die Marke für verfallen erklärt oder nach dem einschlägigen internen Recht verboten.

UNTERABSCHNITT 3

GEOGRAPHISCHE ANGABEN

ARTIKEL 12.23

Anwendungsbereich

1. Dieser Unterabschnitt gilt für die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben für Wein, Spirituosen, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit Ursprung in den Gebieten der Vertragsparteien.
2. Geografische Angaben einer Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei zu schützen sind, unterliegen diesem Unterabschnitt nur, wenn sie im Gebiet der Ursprungsvertragspartei nach dem in Artikel 12.24 (System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben) genannten System als geografische Angaben geschützt sind.

ARTIKEL 12.24

System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben

1. Jede Vertragspartei betreibt ein System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben, das mindestens Folgendes umfassen muss:
 - a) ein Register der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei geschützten geografischen Angaben,
 - b) ein Verwaltungsverfahren, in dem geprüft wird, ob im Register nach Buchstabe a einzutragende oder weiter zu führende geografische Angaben eine Ware als aus einem Gebiet, einer Gegend oder einem Ort einer Vertragspartei stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht,
 - c) ein Einspruchsverfahren, in dem den berechtigten Interessen natürlicher oder juristischer Personen Rechnung getragen werden kann, und
 - d) Verfahren für die Berichtigung und Löschung oder die Beendigung der Wirkungen der Einträge im Register nach Buchstabe a, die den berechtigten Interessen Dritter und der Inhaber der Rechte an den betreffenden eingetragenen geografischen Angaben Rechnung tragen.¹

¹ Unbeschadet ihrer internen Rechtsvorschriften über das System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben sieht jede Vertragspartei rechtliche Mittel für die Ungültigerklärung der Eintragung geografischer Angaben vor.

2. Jede Vertragspartei kann in ihren internen Rechtsvorschriften einen über diesen Unterabschnitt hinausgehenden Schutz vorsehen, sofern ein solcher Schutz dem nach diesem Abkommen vorgesehenen Schutz nicht zuwiderläuft.

ARTIKEL 12.25

Etablierte geografische Angaben

1. Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens und einer Prüfung der geografischen Angaben der Union, die in Anhang 12-A Teil A (Liste der geografischen Angaben) aufgeführt sind, erkennt Vietnam an, dass es sich bei diesen Angaben um geografische Angaben im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens handelt und dass sie von der Union nach dem in Artikel 12.24 (System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben) genannten System eingetragen worden sind. Vietnam gewährt diesen geografischen Angaben das in diesem Abkommen vorgesehene Schutzniveau.

2. Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens und einer Prüfung der geografischen Angaben Vietnams, die in Anhang 12-A Teil B (Liste der geografischen Angaben) aufgeführt sind, erkennt die Union an, dass es sich bei diesen Angaben um geografische Angaben im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens handelt und dass sie von Vietnam nach dem in Artikel 12.24 (System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben) genannten System eingetragen worden sind. Die Union gewährt diesen geografischen Angaben das in diesem Abkommen vorgesehene Schutzniveau.

ARTIKEL 12.26

Änderung der Liste der geografischen Angaben

1. Die Vertragsparteien können die Liste der geografischen Angaben in Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) nach dem Verfahren des Artikels 12.63 (Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“) Absatz 3 Buchstabe a und des Artikels 17.5 (Änderungen) Absatz 1 ändern, indem sie unter anderem
 - a) geografische Angaben streichen, die im Ursprungsland nicht mehr geschützt sind, oder
 - b) geografische Angaben einfügen, nachdem das Einspruchsverfahren abgeschlossen ist und die geografischen Angaben nach Artikel 12.25 (Etablierte geografische Angaben) zur Zufriedenheit beider Vertragsparteien geprüft worden sind.

2. Eine geografische Angabe für Wein, Spirituosen, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel wird, wenn es sich um einen Namen handelt, der am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens im einschlägigen Register einer Vertragspartei mit dem Status „eingetragen“ geführt wird, grundsätzlich nicht in Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) eingefügt.

ARTIKEL 12.27

Schutz geografischer Angaben

1. Jede Vertragspartei stattet die interessierten Parteien mit den rechtlichen Mitteln aus, um Folgendes zu verhindern:
 - a) die Verwendung einer in Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei für ein Erzeugnis, das der in Anhang 12-B (Warenklassen) definierten und in Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) für diese geografische Angabe angegebenen Warenklasse zugeordnet ist und das entweder
 - i) seinen Ursprung nicht in dem in Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) für diese geografische Angabe angegebenen Ursprungsland hat oder
 - ii) seinen Ursprung zwar in dem in Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) für diese geografische Angabe angegebenen Ursprungsland hat, aber nicht im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei erzeugt oder hergestellt wurde, die gelten würden, wenn das Erzeugnis zum Verbrauch in der anderen Vertragspartei bestimmt wäre,
 - b) die Verwendung von Mitteln in der Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware, die auf eine die Öffentlichkeit hinsichtlich der geografischen Herkunft oder der Art der Ware irreführende Weise angeben oder nahelegen, dass die betreffende Ware ihren Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem tatsächlichen Ursprungsort der Ware hat, und
 - c) jede andere Verwendung, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft darstellt.

2. Der Schutz nach Absatz 1 Buchstabe a wird auch dann gewährt, wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben oder die geografische Angabe in Übersetzung oder in Verbindung mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird.
3. Unbeschadet des Artikels 23 des TRIPS-Übereinkommens legen die Vertragsparteien einvernehmlich die praktischen Verwendungsbedingungen fest, nach denen die gleichlautenden geografischen Angaben voneinander unterschieden werden, wobei berücksichtigt wird, dass die betreffenden Erzeuger gerecht zu behandeln sind und die Verbraucher nicht irreführt werden dürfen. Ein gleichlautender Name, der die Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass ein Erzeugnis aus einem anderen Gebiet stammt, wird nicht eingetragen, auch wenn er für das Gebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der das betreffende Erzeugnis stammt, zutreffend ist.
4. Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen von Verhandlungen mit einem Drittland vor, eine geografische Angabe des Drittlands zu schützen, die mit einer nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei gleichlautend ist, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei darüber und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die geografische Angabe des Drittlands geschützt wird.
5. Dieser Unterabschnitt verpflichtet eine Vertragspartei nicht, eine geografische Angabe der anderen Vertragspartei zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist. Ist eine geografische Angabe im Ursprungsland nicht mehr geschützt, so notifiziert jede Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei. Diese Notifizierung ist nach Artikel 12.63 (Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“) Absatz 3 vorzunehmen.

6. Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, einen Namen als geografische Angabe zu schützen, der, falls er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert, geeignet ist, den Verbraucher hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs des Erzeugnisses irrezuführen.

ARTIKEL 12.28

Ausnahmen

1. Ungeachtet des Artikels 12.27 (Schutz geografischer Angaben) verhindert der Schutz der in Anhang 12-A Teil A (Liste der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angaben „Asiago“, „Fontina“ und „Gorgonzola“ nicht die Verwendung dieser Angaben im Gebiet Vietnams durch Personen, einschließlich ihrer Nachfolger, die diese Angaben bei Erzeugnissen der Klasse „Käse“ vor dem 1. Januar 2017 im geschäftlichen Verkehr tatsächlich gutgläubig verwendet haben.
2. Ungeachtet des Artikels 12.27 (Schutz geografischer Angaben) verhindert der Schutz der in Anhang 12-A Teil A (Liste der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angabe „Feta“ nicht die Verwendung dieser Angabe im Gebiet Vietnams durch Personen, einschließlich ihrer Nachfolger, die diese Angabe bei Erzeugnissen der Klasse „Käse“ aus Schafsmilch oder aus Schafs- und Ziegenmilch vor dem 1. Januar 2017 im geschäftlichen Verkehr tatsächlich gutgläubig verwendet haben.

3. Ungeachtet des Artikels 12.27 (Schutz geografischer Angaben) verhindert der Schutz der in Anhang 12-A Teil A (Liste der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angabe „Champagne“ während eines Übergangszeitraums von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht die Verwendung dieser Angabe oder ihre Übersetzung, Transliteration oder Transkription im Gebiet Vietnams durch Personen, einschließlich ihrer Nachfolger, die diese Angabe bei Erzeugnissen der Klasse „Wein“ im geschäftlichen Verkehr tatsächlich gutgläubig verwendet haben.

4. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass ein nach diesem Unterabschnitt im Zusammenhang mit der Benutzung oder Eintragung einer Marke zu stellendes Ersuchen innerhalb von fünf Jahren nach dem allgemeinen Bekanntwerden der entgegenstehenden Verwendung der geschützten Angabe in dieser Vertragspartei oder nach dem Tag der Eintragung der Marke in dieser Vertragspartei zu stellen ist, sofern die Marke zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht ist, wenn dieser Zeitpunkt vor dem Tag liegt, an dem die entgegenstehende Verwendung in dieser Vertragspartei allgemein bekannt wurde, es sei denn, die geografische Angabe wurde bösgläubig verwendet oder eingetragen.

5. Dieser Unterabschnitt berührt nicht das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise verwendet wird.

ARTIKEL 12.29

Recht auf Verwendung geografischer Angaben

Sobald eine geografische Angabe nach diesem Abkommen geschützt ist, darf die berechnigte Verwendung dieser geografischen Angabe nicht von einer Eintragung der Verwender oder weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

ARTIKEL 12.30

Verhältnis zu Marken

1. Wurde vor dem maßgebenden Zeitpunkt nach Absatz 2 eine Marke in einer Vertragspartei gutgläubig angemeldet oder eingetragen oder wurden dort Rechte an einer Marke durch gutgläubige Benutzung erworben, so beeinträchtigen Maßnahmen zur Durchführung dieses Unterabschnitts in dieser Vertragspartei die Eintragungsfähigkeit oder die Gültigkeit der Marke oder das Recht auf Benutzung der Marke nicht deshalb, weil die Marke mit einer geografischen Angabe identisch oder ihr ähnlich ist.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 ist folgender Zeitpunkt maßgebend:
 - a) der Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens hinsichtlich der in Artikel 12.25 (Etablierte geografische Angaben) genannten geografischen Angaben oder

- b) der Tag, an dem bei der zuständigen Behörde einer Vertragspartei ein Ersuchen der anderen Vertragspartei mit einem vollständigen Antrag auf Schutz einer zusätzlichen geografischen Angabe nach Artikel 12.26 (Änderung der Liste der geografischen Angaben) eingeht.
3. Eine Marke nach Absatz 1 kann ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe weiter geschützt, benutzt und erneuert werden, sofern in Bezug auf die Marke keine Gründe für eine Ungültig- oder Verfallserklärung nach den internen Markenrechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorliegen.

ARTIKEL 12.31

Durchsetzung des Schutzes

1. Jede Vertragspartei sorgt nach Maßgabe ihres internen Rechts für die Durchsetzung des Schutzes geografischer Angaben durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen, mit denen einer Person untersagt wird, einen Nahrungsmittelgrundstoff in einer Weise herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken, zu etikettieren, zu verkaufen, einzuführen oder zu bewerben, die unwahr, irreführend oder täuschend ist oder einen falschen Eindruck hinsichtlich seines Ursprungs erweckt.
2. Jede Vertragspartei setzt auf Ersuchen einer interessierten Partei mindestens den Schutz durch, der in den Artikeln 12.27 (Schutz geografischer Angaben) und 12.30 (Verhältnis zu Marken) vorgesehen ist.

ARTIKEL 12.32

Allgemeine Vorschriften

1. Erzeugnisse mit geschützten geografischen Angaben müssen den Produktspezifikationen, einschließlich etwaiger Änderungen, entsprechen, die von den Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat, genehmigt wurden.
2. Fragen im Zusammenhang mit Produktspezifikationen eingetragener Erzeugnisse werden in der Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ nach Artikel 12.63 (Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“) behandelt.

ARTIKEL 12.33

Zusammenarbeit und Transparenz

1. Die Vertragsparteien bleiben in allen Fragen der Durchführung und des Funktionierens dieses Unterabschnitts entweder direkt oder über die Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ nach Artikel 12.63 (Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“) in Verbindung. Insbesondere kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Informationen über Produktspezifikationen, einschließlich etwaiger Änderungen, und die zuständigen Kontaktstellen für die Kontrolle oder Verwaltung geografischer Angaben ersuchen.

2. Jede Vertragspartei kann die Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon sowie die zuständigen Kontaktstellen für die Kontrolle oder Verwaltung der nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei der Öffentlichkeit zugänglich machen.

UNTERABSCHNITT 4

GEWERBLICHE MUSTER UND MODELLE

ARTIKEL 12.34

Internationale Verträge

Die Vertragsparteien treten innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens der *Genfer Akte (1999) des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle* bei, das am 2. Juli 1999 in Genf beschlossen wurde.

Schutz eingetragener gewerblicher Muster und Modelle

1. Die Vertragsparteien sehen den Schutz unabhängig geschaffener gewerblicher Muster und Modelle (im Folgenden „Geschmacksmuster“)¹ vor, die neu oder originär sind². Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Unterabschnitts.³

¹ Die Vertragsparteien kommen überein, dass „Geschmacksmuster“ die Erscheinungsform des ganzen Erzeugnisses oder eines trennbaren oder untrennbaren Teils des Erzeugnisses bezeichnet, wenn das interne Recht einer Vertragspartei dies vorsieht.

² Die Vertragsparteien kommen überein, dass bei Geschmacksmustern auch Eigenart verlangt werden kann, wenn das interne Recht einer Vertragspartei dies vorsieht. Dies betrifft Geschmacksmuster, die sich wesentlich von bekannten Geschmacksmustern oder von Merkmalkombinationen bekannter Geschmacksmuster unterscheiden. In der Union gilt ein Geschmacksmuster als Geschmacksmuster mit Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Geschmacksmuster, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, bei diesem Benutzer hervorruft.

³ Es gilt als vereinbart, dass Geschmacksmuster nicht allein deshalb vom Schutz ausgenommen sind, weil sie Teil eines Gegenstands oder Erzeugnisses sind, sofern sie sichtbar sind, die Kriterien dieses Absatzes erfüllen und

- a) andere Kriterien für den Schutz von Geschmacksmustern erfüllen und
- b) nicht aus anderen Gründen vom Geschmacksmusterschutz ausgenommen sind, und zwar im Einklang mit dem jeweiligen internen Recht der Vertragsparteien.

2. Ein Geschmacksmuster, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in ein solches Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und originär,
 - a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und
 - b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzung, neu und originär zu sein, erfüllen.
3. Der Ausdruck „bestimmungsgemäße Verwendung“ in Absatz 2 Buchstabe a bezeichnet die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.
4. Der Inhaber eines eingetragenen Geschmacksmusters ist berechtigt, Dritten mindestens zu verbieten, ohne seine Zustimmung ein Erzeugnis herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, einzuführen oder zum Zweck des Verkaufs zu besitzen, das das geschützte Geschmacksmuster trägt oder in das das geschützte Geschmacksmuster aufgenommen wurde, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden.
5. Die mögliche Schutzdauer beträgt mindestens 15 Jahre.

ARTIKEL 12.36

Ausnahmen und Ausschlüsse

1. Eine Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Geschmacksmustern vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Geschmacksmuster stehen und sie die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Geschmacksmusters nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.
2. Der Schutz gewerblicher Geschmacksmuster erstreckt sich nicht auf Geschmacksmuster, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

ARTIKEL 12.37

Verhältnis zum Urheberrecht

Ein Geschmacksmuster ist auch nach dem Urheberrecht einer Vertragspartei von dem Tag an schutzfähig, an dem das Geschmacksmuster geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde. Die Schutzfähigkeit, der Umfang eines solchen Urheberrechtsschutzes und die Voraussetzungen dafür, einschließlich des erforderlichen Grades der Eigenart, werden von der betreffenden Vertragspartei festgelegt.

UNTERABSCHNITT 5

PATENTE

ARTIKEL 12.38

Internationale Übereinkünfte

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem *Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens* von Washington vom 19. Juni 1970, der am 28. September 1979 und zuletzt am 3. Oktober 2001 geändert wurde. Jede Vertragspartei vereinfacht ihre Patentregistrierungsverfahren und entwickelt sie weiter, wobei ihr unter anderem der am 1. Juni 2000 in Genf verabschiedete *Patentrechtsvertrag* als Anhaltspunkt dient.

ARTIKEL 12.39

Patente und öffentliche Gesundheit

1. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der am 14. November 2001 von der Ministerkonferenz der WTO in Doha verabschiedeten *Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit* an. Bei der Auslegung und Umsetzung der Rechte und Pflichten aus diesem Kapitel sind die Vertragsparteien berechtigt, sich auf diese Erklärung zu berufen.

2. Die Vertragsparteien beachten den Beschluss des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 zur *Umsetzung von Absatz 6 der Erklärung von Doha zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit*.

ARTIKEL 12.40

Behördliche Zulassung

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass pharmazeutische Erzeugnisse, die in ihrem jeweiligen Gebiet durch ein Patent geschützt sind, in der Regel ein behördliches Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, bevor sie auf ihrem Markt in den **Verkehr** gebracht werden dürfen (im Folgenden „Marktzulassungsverfahren“).

2. Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen und wirksamen Mechanismus vor, um dem Patentinhaber einen Ausgleich für die Verkürzung der effektiven Patentlaufzeit durch unangemessene Verzögerungen¹ bei der Erteilung der Erstzulassung in ihrem jeweiligen Gebiet zu gewähren. Ein solcher Ausgleich kann in Form einer Verlängerung der Geltungsdauer der Patentrechte gewährt werden, die dem Zeitraum entspricht, um den die in der Fußnote zu diesem Absatz genannte Frist überschritten wird. Die Höchstdauer dieser Verlängerung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels handelt es sich um eine unangemessene Verzögerung, wenn sich die erste Antwort an den Antragsteller um mehr als zwei Jahre nach dem Tag der Einreichung des Zulassungsantrags verzögert hat. Verzögerungen bei der Erteilung einer Zulassung aufgrund von Zeiträumen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, oder Zeiträumen, die sich der Kontrolle der Zulassungsbehörde entziehen, brauchen bei der Feststellung einer solchen Verzögerung nicht berücksichtigt zu werden.

3. Als Alternative zu Absatz 2 kann eine Vertragspartei eine Verlängerung der Geltungsdauer der Patentrechte um höchstens fünf Jahre¹ vorsehen, um dem Patentinhaber einen Ausgleich für die Verkürzung der effektiven Patentlaufzeit aufgrund des Marktzulassungsverfahrens zu gewähren. Die Verlängerung wird mit Ablauf der gesetzlichen Laufzeit des Patents für eine Dauer wirksam, die dem Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung der Patentanmeldung und dem Tag der Erstzulassung für das Inverkehrbringen in der Vertragspartei entspricht, abzüglich eines Zeitraums von fünf Jahren.

UNTERABSCHNITT 6

SCHUTZ NICHT OFFENBARER INFORMATIONEN

ARTIKEL 12.41

Schutz nicht offenbarer Informationen

1. Zur Durchführung des Artikels 39 des TRIPS-Übereinkommens und im Zuge der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft schützt jede Vertragspartei vertrauliche Informationen und Regierungen oder Regierungsstellen vorgelegte Daten nach diesem Artikel.

¹ Im Falle von Arzneimitteln, für die pädiatrische Studien durchgeführt wurden, deren Ergebnisse in die Produktinformation eingeflossen sind, kann dieser Zeitraum um weitere sechs Monate verlängert werden.

2. Verlangt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Marktzulassung pharmazeutischer oder agrochemischer Erzeugnisse die Übermittlung nicht offengelegter Test- oder sonstiger Daten, deren Gewinnung mit erheblichem Aufwand verbunden ist, so schützt die Vertragspartei diese Daten vor unlauterem gewerblichem Gebrauch. Darüber hinaus schützt jede Vertragspartei diese Daten vor Offenlegung, es sei denn, dass diese zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig ist.

3. Jede Vertragspartei sieht für in Absatz 2 genannte Daten, die ihr nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens übermittelt werden, vor, dass kein anderer Antragsteller, der eine Marktzulassung beantragt, sich ohne Zustimmung der Person, die die Daten übermittelt hat, zur Untermauerung seines Antrags auf Marktzulassung während eines angemessenen Zeitraums auf diese Daten stützen kann: dieser Zeitraum beträgt in der Regel nicht weniger als fünf Jahre ab dem Tag, an dem die Vertragspartei der Person, die die Daten zum Zwecke der Marktzulassung ihres Erzeugnisses vorgelegt hat, die Zulassung erteilt hat.

UNTERABSCHNITT 7

SORTENSCHUTZRECHTE

ARTIKEL 12.42

Sortenschutzrechte

Die Vertragsparteien schützen Sortenschutzrechte nach dem *Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen*, das am 2. Dezember 1961 in Paris verabschiedet und zuletzt am 19. März 1991 in Genf überarbeitet wurde, einschließlich der in Artikel 15 dieses Übereinkommens genannten Ausnahmen vom Züchterrecht, und arbeiten zusammen, um diese Rechte zu fördern und durchzusetzen.

ABSCHNITT C

DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHSETZUNG

ARTIKEL 12.43

Allgemeine Pflichten

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem TRIPS-Übereinkommen und insbesondere dessen Teil III. Jede Vertragspartei sieht die ergänzenden Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe nach diesem Abschnitt vor, die erforderlich sind, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums¹ zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

¹ Für die Zwecke des Abschnitts C (Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) Unterabschnitt 1 sollte der Begriff „Rechte des geistigen Eigentums“ mindestens die folgenden Rechte umfassen: das Urheberrecht, dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte, Schutzrechte der Schöpfer von Topografien von Halbleitererzeugnissen, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Patentrechte, geografische Angaben, Gebrauchsmusterrechte, Sortenschutzrechte, Handelsnamen, soweit diese nach dem betreffenden internen Recht als Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind.

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen wirksam und verhältnismäßig sein und so angewendet werden, dass keine Schranken für den rechtmäßigen Handel entstehen und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

ARTIKEL 12.44

Antragsberechtigte

Jede Vertragspartei erkennt die folgenden Personen als Personen an, die berechtigt sind, die Anwendung der in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

- a) die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums im Einklang mit den Bestimmungen des anzuwendenden Rechts,
- b) alle sonstigen Personen, die zur Nutzung dieser Rechte des geistigen Eigentums befugt sind, insbesondere Lizenznehmer, soweit dies nach den Bestimmungen des anzuwendenden Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht,
- c) Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach den Bestimmungen des anzuwendenden Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht, und
- d) Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach den Bestimmungen des anzuwendenden Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht.

UNTERABSCHNITT 2

ZIVILRECHTLICHE DURCHSETZUNG

ARTIKEL 12.45

Vorläufiger Rechtsschutz

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Justizbehörden befugt sind, auf Antrag einer Partei, die eine Verletzung oder drohende Verletzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums geltend macht und zu diesem Zweck die ihr mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorlegt, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen anordnen können, um
 - a) die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern, und insbesondere, um das Inverkehrbringen und den Umlauf von Waren, einschließlich eingeführter Waren unmittelbar nach der Zollfreigabe, auf den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Vertriebswegen zu verhindern:
 - i) gegen eine Partei, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums genutzt werden und die der Zuständigkeit der betreffenden Justizbehörde untersteht, kann eine einstweilige Verfügung erlassen werden, und

- ii) für den Fall einer mutmaßlichen Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Justizbehörden die vorsorgliche Beschlagnahme oder Sperrung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des mutmaßlichen Rechtsverletzers einschließlich der Sperrung seiner Bankkonten und sonstiger Vermögenswerte anordnen können, wenn der in Artikel 12.44 (Antragsberechtigte) genannte Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist,

und

- b) einschlägige Beweise für die mutmaßliche Rechtsverletzung zu sichern, zu denen die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte und der diesbezüglichen Unterlagen gehören können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

2. Gegebenenfalls, insbesondere dann, wenn dem Rechteinhaber durch eine Verzögerung wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden, sind die Justizbehörden befugt, die in Absatz 1 genannten einstweiligen Maßnahmen ohne Anhörung der anderen Partei zu treffen.

3. Dieser Artikel lässt Artikel 50 des TRIPS-Übereinkommens unberührt.

ARTIKEL 12.46

Beweismittel

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag einer Partei, die ihr mit zumutbarem Aufwand zugängliche und zur Untermauerung ihrer Ansprüche ausreichende Beweismittel vorgelegt und die bei der Substantiierung dieser Ansprüche in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindliche Beweismittel benannt hat, die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird. Für die Zwecke dieses Absatzes kann eine Vertragspartei vorsehen, dass eine angemessen große Auswahl aus einer erheblichen Zahl von Kopien eines Werks oder eines anderen geschützten Gegenstands von den zuständigen Justizbehörden als hinreichender Beweis angesehen wird.
2. Für den Fall einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung trifft jede Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen, um es den zuständigen Justizbehörden zu ermöglichen, gegebenenfalls auf Antrag einer Partei die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

ARTIKEL 12.47

Recht auf Auskunft

1. Jede Vertragspartei stellt unbeschadet ihrer internen Rechtsvorschriften über den Schutz vertraulicher Informationen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten sicher, dass die zuständigen Justizbehörden in zivilrechtlichen Verfahren wegen der Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren Antrag des Antragstellers anordnen können, dass der Rechtsverletzer, der mutmaßliche Rechtsverletzer oder jede andere Person nach Maßgabe ihrer internen Gesetze und sonstigen Vorschriften Informationen übermittelt, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle dieser Person befinden.

Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Ausdruck „jede andere Person“ eine Person umfassen, die

- a) nachweislich die rechtsverletzenden Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,
- b) nachweislich die rechtsverletzenden Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,
- c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
- d) nach Angaben der in diesem Absatz genannten Person an der Erzeugung, der Herstellung oder dem Vertrieb der rechtsverletzenden Waren oder an der Erbringung der rechtsverletzenden Dienstleistungen beteiligt war.

2. Zu den in Absatz 1 genannten Informationen können Auskünfte über Personen gehören, die in gewerblichem Ausmaß an der Rechtsverletzung oder mutmaßlichen Rechtsverletzung beteiligt waren, sowie Auskünfte über die Produktionsmittel und die Vertriebswege für die rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen.

ARTIKEL 12.48

Sonstige Abhilfemaßnahmen

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden befugt sind, auf Antrag des Antragstellers unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Rechtsverletzung und ohne jeden Ausgleich Folgendes so anzuordnen, dass die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen minimiert wird:

- a) den Rückruf aus den Vertriebswegen¹,
- b) die Verwendung außerhalb der Vertriebswege oder
- c) die Vernichtung

von Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

¹ Jede Vertragspartei stellt sicher, dass diese Bestimmung für auf den Vertriebswegen angetroffene rechtsverletzende Waren gilt und dass Rechtsverletzer zumindest angewiesen werden sollten, die Waren bei ihren Kunden, etwa Großhändlern, Vertreibern und Einzelhändlern, zurückzurufen.

Die zuständigen Justizbehörden können auch die Vernichtung von Materialien und Geräten, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung der rechtsverletzenden Waren verwendet wurden, oder ihre Verwendung außerhalb der Vertriebswege so anordnen, dass die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen minimiert wird.

2. Die zuständigen Justizbehörden sind befugt anzuordnen, dass die in Absatz 1 genannten Abhilfemaßnahmen, zumindest die Vernichtung einschließlich der Entfernung aus den Vertriebswegen zum Zwecke der Vernichtung, auf Kosten des Rechtsverletzers vorgenommen werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

ARTIKEL 12.49

Gerichtliche Anordnungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums gegen den Rechtsverletzer sowie gegebenenfalls gegen eine Partei, deren Dienste von dem Rechtsverletzer genutzt werden und die der Zuständigkeit der Justizbehörde untersteht, eine Anordnung erlassen können, die die Fortsetzung der Rechtsverletzung untersagt.

ARTIKEL 12.50

Alternative Maßnahmen

Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass die zuständigen Justizbehörden in geeigneten Fällen auf Antrag der Person, der die in Artikel 12.48 (Sonstige Abhilfemaßnahmen) oder Artikel 12.49 (Gerichtliche Anordnungen) vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden könnten, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der in Artikel 12.48 (Sonstige Abhilfemaßnahmen) und Artikel 12.49 (Gerichtliche Anordnungen) vorgesehenen Maßnahmen eine finanzielle Entschädigung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern die betreffende Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und eine finanzielle Entschädigung der geschädigten Partei bei vernünftiger Betrachtung als zufriedenstellende Lösung erscheint.

ARTIKEL 12.51

Schadensersatz

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden befugt sind anzuordnen, dass der Rechtsverletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine rechtsverletzende Tätigkeit ausübt, dem Rechteinhaber als Ausgleich für den diesem aus der Rechtsverletzung tatsächlich entstandenen Schaden Schadensersatz leistet.

Bei der Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes für eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums sind die zuständigen Justizbehörden befugt,

- a) alle infrage kommenden Aspekte zu berücksichtigen, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei, die ungerechtfertigten Gewinne des Rechtsverletzers¹ sowie in geeigneten Fällen nichtwirtschaftliche Faktoren², und
- b) in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festzusetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Rechtsverletzer hätte zahlen müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

2. Für Fälle, in denen der Rechtsverletzer die rechtsverletzende Tätigkeit nicht bewusst ausgeübt hat und auch nicht vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine rechtsverletzende Tätigkeit ausübt, kann eine Vertragspartei die Möglichkeit vorsehen, dass die zuständigen Justizbehörden zugunsten der geschädigten Partei die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

¹ Die Berechnung der ungerechtfertigten Gewinne des Rechtsverletzers darf bei der Berechnung der Gewinneinbußen nicht noch einmal einfließen.

² Der Begriff „nichtwirtschaftliche Faktoren“ umfasst den durch die Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Erfindern oder Urhebern entstandenen immateriellen Schaden.

ARTIKEL 12.52

Prozesskosten

Jede Vertragspartei sieht vor, dass die zuständigen Justizbehörden in der Regel gegebenenfalls befugt sind anzuordnen, dass der obsiegenden Partei von der unterliegenden Partei die Gerichtskosten oder -gebühren sowie angemessene Anwaltshonorare oder sonstige nach ihrem internen Recht vorgesehene Kosten erstattet werden.

ARTIKEL 12.53

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Die zuständigen Justizbehörden sind befugt, nach ihrem internen Recht und ihrer internen Politik anzuordnen, dass angemessene Informationen über rechtskräftige Gerichtsentscheidungen auf Kosten des Rechtsverletzers veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

ARTIKEL 12.54

Vermutung der Urheber- oder Inhaberschaft

Die Vertragsparteien erkennen an, dass es für die Zwecke der Anwendung der in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe genügt, dass der Name des Urhebers eines Werkes der Literatur oder Kunst und der Name anderer Rechteinhaber in Bezug auf ihren Schutzgegenstand in der üblichen Weise auf dem Werk oder dem Schutzgegenstand erscheint, damit dieser als Urheber oder anderer Rechteinhaber angesehen wird, sofern nicht das Gegenteil bewiesen ist, und in folgedessen Verletzungsverfahren anstrengen kann.

UNTERABSCHNITT 3

ANBIETER VON VERMITTLUNGSDIENSTEN

ARTIKEL 12.55

Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten

1. Im Einklang mit diesem Artikel sieht jede Vertragspartei in ihren internen Rechtsvorschriften über die Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten Beschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf die Erbringung oder Nutzung ihrer Dienste für Verletzungen des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte in Telekommunikationsnetzen oder über solche Netze¹ vor.
2. Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen oder Ausnahmen müssen mindestens die folgenden Tätigkeiten erfassen:
 - a) die Übermittlung der von einem Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in einem Telekommunikationsnetz oder die Bereitstellung des Zugangs zu einem Telekommunikationsnetz („reine Durchleitung“),

¹ Zur Klarstellung: Hierzu zählt auch das Internet.

- b) die Übermittlung der von einem Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen über die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen, die dem alleinigen Zweck dient, die Weiterleitung der Informationen an andere Nutzer des Dienstes auf deren Anfrage hin („Caching“) effizienter zu gestalten, in einem Telekommunikationsnetz, sofern der Diensteanbieter
- i) die Informationen außer aus technischen Gründen nicht verändert,
 - ii) die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachtet,
 - iii) die Regeln für die Aktualisierung der Informationen beachtet, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind,
 - iv) nicht die rechtmäßige Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen beeinträchtigt, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, und
 - v) von ihm gespeicherte Informationen entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt, sobald er Kenntnis davon erlangt¹, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde,
- und

¹ Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, in ihrem internen Recht Bedingungen festzulegen, nach denen sich bestimmt, wie Kenntnis davon erlangt wird, dass rechtswidrige Informationen gehostet werden.

- c) die Speicherung der von einem Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen im Auftrag eines Nutzers des Dienstes („Hosting“), sofern der Diensteanbieter
- i) keine Kenntnis von den rechtswidrigen Informationen hat und
 - ii) sobald er Kenntnis davon erlangt¹, zügig handelt, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.
3. Jede Vertragspartei kann in ihrem internen Recht Voraussetzungen festlegen, unter denen Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht unter die Beschränkungen oder Ausnahmen nach Absatz 2 fallen.
4. Zu den Voraussetzungen, unter denen Anbieter von Vermittlungsdiensten unter die Beschränkungen oder Ausnahmen nach Absatz 2 fallen, darf nicht gehören, dass der Anbieter von Vermittlungsdiensten seinen Dienst überwacht oder dass er nach Tatsachen forscht, die auf eine rechtsverletzende Tätigkeit hindeuten.
5. Jede Vertragspartei kann Verfahren für wirksame Meldungen mutmaßlicher Rechtsverletzungen und wirksame Gegenmeldungen einführen.
6. Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vom Anbieter der Vermittlungsdienste verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

¹ Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, in ihrem internen Recht Bedingungen festzulegen, nach denen sich bestimmt, wie Kenntnis davon erlangt wird, dass rechtswidrige Informationen gehostet werden.

UNTERABSCHNITT 4

DURCHSETZUNG AN DER GRENZE

ARTIKEL 12.56

Vereinbarkeit mit dem GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen

Bei der Durchführung von Grenzmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden nach diesem Unterabschnitt gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel V des GATT 1994 sowie Teil III Artikel 41 und Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens.

ARTIKEL 12.57

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) „nachgeahmte Waren“ nachgeahmte Markenwaren und Waren mit nachgeahmter geografischer Angabe,

- b) „Waren mit nachgeahmter geografischer Angabe“ Waren einschließlich Verpackungen, auf denen rechtswidrig eine geografische Angabe angebracht ist, die mit der für diese Art von Waren rechtsgültig eingetragenen geografischen Angabe identisch ist oder die sich in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von dieser geografischen Angabe unterscheiden lässt, und deren Einfuhr dadurch nach dem Recht der Vertragspartei, in der die Waren angetroffen werden, die mit der betreffenden geografischen Angabe verbundenen Rechte verletzt oder deren Ausfuhr eine Verletzung dieser Rechte dargestellt hätte,
- c) „nachgeahmte Markenwaren“ Waren einschließlich Verpackungen, auf denen unerlaubt eine Marke angebracht ist, die mit der für solche Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch ist oder die sich in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von dieser Marke unterscheiden lässt, und deren Einfuhr dadurch nach dem Recht der Vertragspartei, in der die Waren angetroffen werden, die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke verletzt oder deren Ausfuhr eine Verletzung dieser Rechte dargestellt hätte,
- d) „Ausfuhrwaren“ Waren, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei an einen Ort außerhalb dieses Gebiets verbracht werden sollen, solange diese Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben,
- e) „Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen“ nachgeahmte Waren und unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach dem Recht der Vertragspartei, in der die Waren angetroffen werden, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt,
- f) „Einfuhrwaren“ Waren, die von einem Ort außerhalb des Gebiets einer Vertragspartei in dieses Gebiet verbracht worden sind, solange diese Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben, und

- g) „unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren“ die Kopien von Waren, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers oder der vom Rechteinhaber im Herstellungsland ordnungsgemäß ermächtigten Person hergestellt wurden und die unmittelbar oder mittelbar von einem Gegenstand gefertigt wurden, wobei die Vervielfältigung sowie die Einfuhr oder Ausfuhr nach dem Recht der Einfuhr- beziehungsweise Ausfuhrvertragspartei die Verletzung eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts dargestellt hätten.

ARTIKEL 12.58

Anwendungsbereich der Grenzmaßnahmen

1. In Bezug auf Einfuhr- und Ausfuhrwaren werden von jeder Vertragspartei Verfahren eingeführt oder beibehalten, nach denen ein Rechteinhaber bei den Zollbehörden die Aussetzung der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren beantragen kann, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Rechte des geistigen Eigentums verletzen.
2. Die Zollbehörden setzen nach internen Verfahren die Überlassung der Waren aus, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

ARTIKEL 12.59

Aktive Beteiligung der Zollbehörden

Die Zollbehörden ermitteln und identifizieren mithilfe von Risikoanalysetechniken aktiv Sendungen, die Einfuhr- und Ausfuhrwaren enthalten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Rechte des geistigen Eigentums verletzen. Sie arbeiten mit den Rechteinhabern zusammen, indem sie unter anderem die Bereitstellung von Informationen für die Risikoanalyse erlauben.

ARTIKEL 12.60

Besondere Zusammenarbeit im Bereich der Grenzmaßnahmen

1. Unbeschadet des Artikels 4.2 (Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich) Absatz 2 Buchstabe a fördern die Vertragsparteien, falls angezeigt, die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen und bewährten Methoden zwischen ihren Zollbehörden, um wirksame Grenzkontrollen für die Zwecke der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums insbesondere zur wirksamen Durchführung des Artikels 69 des TRIPS-Übereinkommen zu ermöglichen.
2. Im Hinblick auf die zollrechtliche Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums leisten die Zollbehörden der Vertragsparteien einander Amtshilfe nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 (Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich).

3. Unbeschadet des Artikels 17.1 (Handelsausschuss) ist der in Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) genannte Zollausschuss dafür zuständig, das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Der Zollausschuss legt die Prioritäten für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden fest und sieht hierfür geeignete Verfahren vor.

UNTERABSCHNITT 5

SONSTIGE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHSETZUNG

ARTIKEL 12.61

Verhaltenskodexe

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass

- a) Handels- oder Berufsverbände oder -organisationen Verhaltenskodexe erarbeiten, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beitragen, und
- b) den zuständigen Behörden der Vertragsparteien die Entwürfe der Verhaltenskodexe sowie Evaluierungen der Anwendung dieser Verhaltenskodexe übermittelt werden.

ABSCHNITT D

ZUSAMMENARBEIT UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 12.62

Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf die Unterstützung der Durchführung dieses Kapitels zusammen.
2. Vorbehaltlich des Kapitels 16 (Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) erstreckt sich die Zusammenarbeit unter anderem auf Folgendes:
 - a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte sowie Erfahrungsaustausch zwischen der Union und Vietnam über Fortschritte bei der Rechtsetzung,
 - b) Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen der Union und Vietnam über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,
 - c) Erfahrungsaustausch zwischen der Union und Vietnam über die Durchsetzung auf zentraler und subzentraler Ebene durch Zoll, Polizei, Verwaltung und Justiz sowie Koordinierung ihrer Maßnahmen zur Verhinderung von Ausfuhren nachgeahmter Waren, auch mit anderen Ländern,

- d) Kapazitätsaufbau sowie Austausch und Schulung von Personal,
- e) Förderung und Verbreitung von Informationen über Rechte des geistigen Eigentums unter anderem in Geschäftskreisen, Berufsverbänden und sozialen Organisationen sowie Sensibilisierung der Verbraucher und Rechteinhaber,
- f) Verbesserung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, unter anderem zwischen den Ämtern für geistiges Eigentum, und
- g) aktive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zu Fragen der Rechte des geistigen Eigentums durch Formulierung wirksamer Strategien zur Ermittlung wichtiger Zielgruppen und durch Entwicklung von Kommunikationsprogrammen zur Sensibilisierung von Verbrauchern und Medien für die Auswirkungen von Verletzungen des geistigen Eigentums, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und der Verbindung zur organisierten Kriminalität.

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kommen die Vertragsparteien überein, von diesem Kapitel erfasste Fragen des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und andere einschlägige Themen bei Bedarf in der mit Artikel 17.3 (Arbeitsgruppen) eingesetzten Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ zu behandeln.

ARTIKEL 12.63

Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“

1. Die mit Artikel 17.3 (Arbeitsgruppen) eingesetzte Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, die die Aufgabe haben, die Durchführung dieses Kapitels zu überwachen, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren und Dialoge über die Rechte des geistigen Eigentums einschließlich der geografischen Angaben zu führen.
2. Die Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ kann sich mit jedem Thema befassen, das mit der Durchführung und dem Funktionieren dieses Kapitels in Zusammenhang steht. Insbesondere ist sie zuständig für
 - a) die Ausarbeitung einer Empfehlung an die Vertragsparteien, Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) nach Artikel 12.26 (Änderung der Liste der geografischen Angaben) hinsichtlich der geografischen Angaben zu ändern,
 - b) den Informationsaustausch über Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik auf dem Gebiet der geografischen Angaben und sonstige Fragen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben und
 - c) den Informationsaustausch über geografische Angaben für die Zwecke der Prüfung ihres Schutzes nach Abschnitt B (Standards für Rechte des geistigen Eigentums) Unterabschnitt 3 (Geographische Angaben).

KAPITEL 13

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 13.1

Ziele

1. Ziel dieses Kapitels ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch eine Stärkung des Beitrags handels- und investitionsbezogener Faktoren in den Bereichen Arbeit und Umwelt.
2. Die Vertragsparteien erinnern an die *Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung* von 1992, den *Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung* („*Johannesburg-Aktionsplan*“) von 2002, die *Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit* von 2006, die *Agenda für menschenwürdige Arbeit* der *Internationalen Arbeitsorganisation* (im Folgenden „IAO“), das *Abschlussdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung* von 2012 mit dem Titel „*Die Zukunft, die wir wollen*“ sowie das *Abschlussdokument des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung* von 2015 mit dem Titel „*Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*“. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt und damit dem Wohl heutiger und künftiger Generationen dient. Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung soll integraler Bestandteil ihrer bilateralen Handelsbeziehungen sein.

3. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, eine nachhaltige Entwicklung anzustreben, die aus den drei sich gegenseitig bedingenden und verstärkenden Komponenten wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz besteht.
4. Die Vertragsparteien betonen, dass eine Zusammenarbeit in handelsbezogenen Fragen des Arbeitsrechts¹ und des Umweltschutzes als Bestandteil des Gesamtkonzepts für die Bereiche Handel und nachhaltige Entwicklung von Vorteil ist.
5. Diesem Kapitel liegt ein kooperativer Ansatz zugrunde, der auf gemeinsamen Werten und Interessen basiert und den zwischen den Vertragsparteien bestehenden Unterschieden hinsichtlich ihres jeweiligen Entwicklungsstands Rechnung trägt.

ARTIKEL 13.2

Regelungsrecht und Schutzniveau

1. Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an,
 - a) ihre jeweiligen Ziele, Strategien, Politiken und Prioritäten im Bereich nachhaltige Entwicklung selbst festzulegen,
 - b) ihr internes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Soziales nach eigenem Ermessen selbst zu bestimmen und

¹ Der Ausdruck „Fragen des Arbeitsrechts“ bezeichnet für die Zwecke dieses Kapitels Fragen, die Gegenstand der Agenda für menschenwürdige Arbeit sind und in der *Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung* aufgegriffen werden, die am 10. Juni 2008 von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 97. Tagung in Genf angenommen wurde.

- c) ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen entsprechend festzulegen oder zu ändern – im Einklang mit den international anerkannten Normen und den Übereinkünften, deren Vertragspartei sie ist und auf die in den Artikeln 13.4 (Multilaterale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen) und 13.5 (Multilaterale Umweltübereinkommen) Bezug genommen wird.
2. Jede Vertragspartei ist bestrebt, mit ihren Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen ein hohes internes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Soziales zu gewährleisten und zu fördern, und bemüht sich unablässig um eine Verbesserung der betreffenden Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen.

ARTIKEL 13.3

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

1. Die Vertragsparteien unterstreichen, dass eine Aufweichung des Schutzniveaus in den Bereichen Umwelt und Arbeit den Zielen dieses Kapitels abträglich ist und dass es unangemessen ist, Handel und Investitionen dadurch zu fördern, dass das in ihrem internen Umwelt- oder Arbeitsrecht garantierte Schutzniveau abgeschwächt wird.
2. Von den Vertragsparteien werden keine Ausnahmen oder Abweichungen von ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährt oder angeboten, die sich auf den Handel und die Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien auswirken.
3. Die Vertragsparteien sehen davon ab, durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit die effektive Durchsetzung ihres Umwelt- und Arbeitsrechts zu unterlaufen, um so Handel und Investitionen zu fördern.

4. Die Vertragsparteien wenden Umwelt- und Arbeitsrecht nicht in einer Weise an, die auf eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder eine verschleierte Beschränkung des Handels hinauslaufen würde.

ARTIKEL 13.4

Multilaterale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen

1. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle an, insbesondere als Antwort auf die Globalisierung. Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihre Entschlossenheit, die Entwicklung ihres bilateralen Handels in einer Weise zu fördern, die zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle beiträgt, vor allem auch für Frauen und junge Menschen. Vor diesem Hintergrund führen die Vertragsparteien, soweit angezeigt, Konsultationen über handelsbezogene arbeitsrechtliche Fragen von beiderseitigem Interesse und arbeiten in diesem Bereich zusammen.

2. Im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der IAO und der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommenen *IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen* erneuern beide Vertragsparteien ihr Bekenntnis zur Einhaltung, Förderung und wirksamen Umsetzung der folgenden Prinzipien, die die Grundrechte am Arbeitsplatz betreffen:

- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,

- c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit und
 - d) Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.
3. Jede Vertragspartei
- a) arbeitet beständig und nachhaltig auf die Ratifizierung der von ihr noch nicht ratifizierten grundlegenden IAO-Übereinkommen hin,
 - b) prüft – unter Berücksichtigung der jeweiligen internen Gegebenheiten – die Ratifizierung weiterer von der IAO als aktuell („up-to-date“) eingestufte Übereinkommen und
 - c) tauscht mit der anderen Vertragspartei Informationen bezüglich der unter den Buchstaben a und b genannten Ratifizierungen aus.
4. Jede Vertragspartei bekräftigt erneut ihre Zusage, in ihren jeweiligen internen Gesetzen, Vorschriften und Verfahren die von Vietnam und den Mitgliedstaaten der Union ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen.
5. Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten.

ARTIKEL 13.5

Multilaterale Umweltübereinkommen

1. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer multilateralen Umweltgovernance und multilateraler Umweltübereinkommen als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf Umweltherausforderungen an und unterstreichen, dass Handels- und Umweltpolitik einander noch stärker unterstützen müssen. Soweit angezeigt, führen die Vertragsparteien Konsultationen über handelsbezogene Umweltfragen von beiderseitigem Interesse und arbeiten in diesem Bereich zusammen.
2. Jede Vertragspartei bekräftigt erneut ihre Zusage, in ihrem internen Recht und ihrer internen Praxis die multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, wirksam umzusetzen.
3. Im Rahmen des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ und gegebenenfalls auch bei anderen Gelegenheiten tauschen die Vertragsparteien Informationen und Erfahrungen über den jeweiligen Stand der Fortschritte in Bezug auf die Ratifizierung multilateraler Umweltübereinkommen oder deren Änderungen aus.
4. Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern solche Maßnahmen nicht in einer Weise angewandt werden, die auf eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder auf eine verschleierte Beschränkung des Handels hinauslaufen würde.

ARTIKEL 13.6

Klimawandel

1. Um der akuten Bedrohung durch den Klimawandel zu begegnen, bekräftigen die Vertragsparteien erneut ihr Bekenntnis zum übergeordneten Ziel des *Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen* („United Nations Framework Convention on Climate Change“, im Folgenden „UNFCCC“) von 1992 und ihre Entschlossenheit, das UNFCCC, das *Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen*, zuletzt geändert am 8. Dezember 2012 (im Folgenden „Kyoto-Protokoll“), sowie das darauf basierende, am 12. Dezember 2015 verabschiedete *Übereinkommen von Paris* wirksam umzusetzen. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Umsetzung des UNFCCC, des Kyoto-Protokolls und des *Übereinkommens von Paris* zusammen. Soweit angezeigt, arbeiten die Vertragsparteien gemeinsam darauf hin, den positiven Beitrag dieses Kapitels im Sinne einer Stärkung der Kapazitäten der Vertragsparteien zu fördern; Ziel ist dabei der Übergang zu klimaresilienten Volkswirtschaften mit niedrigen Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris.

2. Im Rahmen des UNFCCC erkennen die Vertragsparteien die wichtige Rolle an, die internen politischen Maßnahmen bei der Bekämpfung des Klimawandels zufällt. Entsprechend führen die Vertragsparteien Konsultationen und einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu prioritären Belangen oder Fragen von beiderseitigem Interesse, unter anderem zu folgenden Aspekten:

- a) bewährte Verfahren und gewonnene Erfahrungen im Bereich der Konzipierung, Einführung und Anwendung von CO₂-Bepreisungsmechanismen,

- b) Förderung heimischer und internationaler CO₂-Märkte, unter anderem durch Mechanismen wie Emissionshandelssysteme und die Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung, und
- c) Förderung von Energieeffizienz, emissionsarmen Technologien und erneuerbaren Energien.

ARTIKEL 13.7

Biologische Vielfalt

1. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* (Convention on Biological Diversity, im Folgenden „CBD“) von 1992 und dem *Strategieplan für Biodiversität 2011-2020 und den Biodiversitätszielen von Aichi*, angenommen auf der zehnten Tagung der Konferenz der CBD-Vertragsparteien in Nagoya vom 18. bis zum 29. Oktober 2010, dem *Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen*, zuletzt geändert 1983 in Gaborone (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, im Folgenden „CITES“), sowie weiteren einschlägigen internationalen Instrumenten, deren Vertragspartei sie sind, und den in diesem Rahmen erlassenen Beschlüssen die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sicherzustellen.

2. Die Vertragsparteien erkennen im Einklang mit Artikel 15 des CBD die Hoheitsrechte der Staaten in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen sowie die Tatsache an, dass die Befugnis, den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen zu bestimmen, Sache der jeweiligen Regierungen ist und deren internem Recht unterliegt. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung zu erleichtern, und keine Beschränkungen einzuführen, die den Zielen des CBD zuwiderlaufen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung der Vertragspartei bedarf, die die genetischen Ressourcen zur Verfügung stellt, sofern diese Vertragspartei nichts anderes bestimmt hat.
3. Um die angestrebten Ziele zu erreichen, gewährleistet jede Vertragspartei Folgendes:
- a) im Einklang mit ihren internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Förderung des Handels mit Erzeugnissen, die einen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten,
 - b) Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, einschließlich des Zugangs zu genetischen Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile,
 - c) Informationsaustausch mit der anderen Vertragspartei über Maßnahmen wie Strategien, politische Initiativen, Programme, Aktionspläne, Verbraucheraufklärungskampagnen, die in einem Handelskontext relevant sind und darauf abzielen, dem Verlust der biologischen Vielfalt Einhalt zu gebieten und den Druck auf die biologische Vielfalt zu mindern, und gegebenenfalls Zusammenarbeit, um die Wirkung ihrer jeweiligen Politik zu maximieren und eine stärkere gegenseitige Unterstützung der Politiken zu gewährleisten,

- d) Festlegung und Durchführung geeigneter wirksamer Maßnahmen, die im Einklang mit ihren im Rahmen internationaler Verträge, deren Vertragspartei sie sind, eingegangenen Verpflichtungen stehen und zu einer Eindämmung des illegalen Artenhandels führen, beispielsweise Sensibilisierungskampagnen sowie Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen,
- e) gegebenenfalls Verstärkung der Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei im Hinblick auf die Formulierung von Vorschlägen zur Aufnahme weiterer Tier- und Pflanzenarten in die CITES-Anhänge I und II und
- f) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei auf regionaler und globaler Ebene mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in natürlichen Ökosystemen und Agrarökosystemen zu fördern, unter anderem im Hinblick auf gefährdete Arten und deren Lebensräume, Naturschutzgebiete und die genetische Vielfalt, auf die Wiederherstellung von Ökosystemen, auf die Beseitigung oder Minderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Nutzung von lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen oder Ökosystemen verursacht werden, und auf den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile.

ARTIKEL 13.8

Nachhaltigkeit in der Waldbewirtschaftung und im Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldressourcen im Hinblick auf die Erreichung ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele zukommt.

2. Um die angestrebten Ziele zu erreichen, gewährleistet jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Schaffung von Anreizen für die Förderung des Handels mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Erntelands gewonnen wurden; dies kann den Abschluss eines *Freiwilligen Partnerschaftsabkommens über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor* (Forest Law Enforcement Governance and Trade – FLEGT) umfassen,
 - b) Austausch von Informationen mit der anderen Vertragspartei über Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Holz und Holzprodukten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und gegebenenfalls Zusammenarbeit bei der Entwicklung derartiger Maßnahmen,
 - c) Einführung von Maßnahmen, die mit den internen Gesetzen und den internationalen Verträgen, deren Vertragspartei sie ist, in Einklang stehen und der Erhaltung der Waldressourcen sowie der Bekämpfung illegalen Holzeinschlags und entsprechender Handelsaktivitäten dienen,
 - d) soweit angezeigt, Informationsaustausch mit der anderen Vertragspartei über Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung im Forstsektor und gegebenenfalls Zusammenarbeit, um eine größtmögliche Wirkung ihrer jeweiligen Strategien für den Ausschluss illegal geschlagenen Holzes und daraus hergestellter Holzprodukte vom Handel zu erzielen und die gegenseitige Unterstützung dieser Strategien zu gewährleisten, und
 - e) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei auf regionaler und globaler Ebene mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung aller Arten von Wäldern zu fördern.

ARTIKEL 13.9

Handel und nachhaltige Nutzung von lebenden Meeresschätzen und Aquakulturerzeugnissen

1. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresschätze und marinen Ökosysteme sowie die Förderung einer verantwortlichen und nachhaltigen Aquakultur sind.
2. Um die angestrebten Ziele zu erreichen, gewährleistet jede Vertragspartei Folgendes:
 - a) Einhaltung der langfristigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und nachhaltige Nutzung lebender Meeresschätze im Sinne des *Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen* von 1982; Förderung der Einhaltung des auf der Konferenz vom 24. Juli bis zum 4. August 1995 in New York beschlossenen *Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände*, des von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation auf ihrer 27. Tagung im November 1993 gebilligten *Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See* und des von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation am 22. November 2009 gebilligten *Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei*; Einhaltung der Grundsätze des am 31. Oktober 1995 von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation in Cancun angenommenen *Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei*,

- b) soweit angezeigt, gemeinsam mit der anderen Vertragspartei Zusammenarbeit mit und innerhalb regionaler Fischereiorganisationen, bei denen sie Mitglied, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragspartei ist, unter anderem durch die effektive Anwendung von deren Mechanismen zur Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, und gegebenenfalls Umsetzung von deren Fangdokumentations- oder Fangbescheinigungsregelungen,
- c) Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei und aktives Engagement bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei („illegal, unreported and unregulated“, im Folgenden „IUU“) und damit zusammenhängender Tätigkeiten im Rahmen umfassender, wirksamer und transparenter Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei. Zudem fördert jede Vertragspartei den Informationsaustausch über IUU-Aktivitäten und führt Strategien und Maßnahmen ein, die auf den Ausschluss von IUU-Erzeugnissen vom Handel abzielen,
- d) Förderung der Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte und
- e) im Rahmen des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ sowie gegebenenfalls bei anderen Gelegenheiten Informationsaustausch über alle im Bereich der Bewirtschaftung von lebenden Meeresschätzen und Fischereierzeugnissen ergriffenen neuen Maßnahmen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

ARTIKEL 13.10

Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch Handel und Investitionen

1. Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass Handel und Investitionen stärker zur Verwirklichung des Ziels einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung beitragen.

2. Im Hinblick auf dieses Ziel
 - a) erkennen die Vertragsparteien die positive Rolle an, die menschenwürdige Arbeit für wirtschaftliche Effizienz, Innovation und Produktivität spielen kann, und streben eine größere Kohärenz zwischen Handelspolitik auf der einen und Arbeitspolitik auf der anderen Seite an,

 - b) bemühen sich die Vertragsparteien, den Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie Investitionen in Umweltgüter und -dienstleistungen in einer mit diesem Abkommen zu vereinbarenden Weise zu erleichtern und zu fördern,

 - c) bemühen sich die Vertragsparteien, den Handel mit Waren und Dienstleistungen, die von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz sind, wie etwa Waren und Dienstleistungen in den Bereichen nachhaltige, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, sowie entsprechende Investitionen zu fördern, unter anderem durch die Entwicklung von Politikrahmen, die Anreize für den Einsatz der besten verfügbaren Technologien bieten,

- d) erkennen die Vertragsparteien an, dass freiwillige Initiativen zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus in den Bereichen Umwelt und Arbeit beitragen und interne Regulierungsmaßnahmen ergänzen können, weshalb jede Vertragspartei im Einklang mit ihren internen Gesetzen oder Strategien die Entwicklung solcher Initiativen und die Beteiligung daran fördert, einschließlich freiwilliger Nachhaltigkeitssicherungskonzepte wie fairer und ethischer Handelssysteme und Öko-Kennzeichnungen, und
- e) verständigen sich die Vertragsparteien im Einklang mit ihren internen Gesetzen oder Strategien auf die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen, sofern entsprechende Maßnahmen nicht in einer Weise angewandt werden, die auf eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder auf eine verschleierte Beschränkung des Handels hinauslaufen würde. Maßnahmen zur Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen umfassen unter anderem den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, Aus- und Weiterbildungsaktivitäten sowie fachliche Beratung. Diesbezüglich berücksichtigt jede Vertragspartei die einschlägigen international vereinbarten Instrumente, denen sie zugestimmt hat oder die sie unterstützt, wie etwa die *Leitlinien für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, die *Initiative ‚Global Compact‘ der Vereinten Nationen* und die *Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik*.

ARTIKEL 13.11

Wissenschaftliche Informationen

Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die Einfluss auf den Handel oder die Investitionstätigkeit haben können, trägt jede Vertragspartei den verfügbaren einschlägigen wissenschaftlichen, technischen und innovationsbezogenen Informationen, einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen sowie dem Vorsorgeprinzip Rechnung.

ARTIKEL 13.12

Transparenz

Jede Vertragspartei gewährleistet im Einklang mit ihrem internen Recht und mit Kapitel 14 (Transparenz), dass alle Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen, die Einfluss auf den Handel und die Investitionstätigkeit haben können, in transparenter Art und Weise ausgearbeitet, eingeführt und umgesetzt werden, dass sie rechtzeitig angekündigt werden und dass interessierte Personen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

ARTIKEL 13.13

Überprüfung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Im Rahmen ihrer jeweiligen Politiken, Verfahren, partizipativen Prozesse und Institutionen überprüfen, überwachen und bewerten die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt die Auswirkungen, die die Durchführung dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung hat.

ARTIKEL 13.14

Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung

1. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig eine Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung für die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels ist, und können unter anderem in folgenden Bereichen zusammenarbeiten:
 - a) Handel und nachhaltige Entwicklung im Rahmen internationaler Foren, unter anderem der IAO, des Asien-Europa-Treffens, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und multilateraler Umweltübereinkommen,
 - b) Informations- und Erfahrungsaustausch über Methoden und Indikatoren für Folgenabschätzungen zur Nachhaltigkeit im Handel,

- c) Auswirkungen von arbeits- und umweltrechtlichen Gesetzen, Vorschriften, Normen und Standards auf Handel und Investitionen sowie Auswirkungen von Handels- oder Investitionsregelungen auf Arbeit und Umwelt, unter anderem auf die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen im Bereich nachhaltige Entwicklung,
- d) Erfahrungsaustausch zur Förderung der Ratifizierung und Umsetzung grundlegender, vorrangiger und anderer als aktuell („up-to-date“) eingestufte IAO-Übereinkommen sowie multilateraler Umweltübereinkommen, die von Bedeutung für den Handel sind,
- e) handelsbezogene Aspekte der *IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit*, insbesondere: Zusammenhänge zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung für alle, einschließlich Jugendlicher, Frauen und Menschen mit Behinderungen, Anpassung des Arbeitsmarktes, Kernarbeitsnormen und andere internationale Arbeitsstandards, Arbeitskräftestatistik, Entwicklung der Humanressourcen und lebenslanges Lernen, sozialer Schutz für alle, einschließlich gefährdeter und benachteiligter Gruppen wie Wanderarbeitnehmern, Frauen, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen, sowie soziale Inklusion, sozialer Dialog und Gleichstellung von Frauen und Männern,
- f) handelsbezogene Aspekte multilateraler Umweltübereinkommen, einschließlich Zusammenarbeit im Zollbereich,
- g) handelsbezogene Aspekte der derzeitigen und der künftigen internationalen Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels, was etwa Möglichkeiten zur Förderung von Technologien mit geringen CO₂-Emissionen und Energieeffizienz betrifft,
- h) Informations- und Erfahrungsaustausch über Zertifizierungs- und Kennzeichnungssysteme, einschließlich Öko-Kennzeichnung,

- i) Förderung der sozialen Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, auch im Hinblick auf die international vereinbarten Instrumente, denen die Vertragsparteien jeweils zugestimmt haben oder die von ihnen jeweils unterstützt werden,
 - j) handelsbezogene Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, einschließlich Kartierung und Bewertung von Ökosystemen und damit verbundener Dienstleistungen, sowie zur Bekämpfung des illegalen internationalen Artenhandels,
 - k) handelsbezogene Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder im Hinblick auf eine Verringerung der Entwaldung und des illegalen Holzeinschlags,
 - l) handelsbezogene Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Fischereimethoden und des Handels mit Fischerzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei und
 - m) Informations- und Erfahrungsaustausch über handelsbezogene Aspekte im Zusammenhang mit der Festlegung und Umsetzung umweltfreundlicher Wachstumsstrategien und -politiken, unter anderem über nachhaltige Produktion und nachhaltigen Verbrauch, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie umweltfreundliche Technologien.
2. Die Vertragsparteien tauschen Informationen und Erfahrungen aus mit dem Ziel der Planung und Durchführung von Kooperations- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung.

3. Im Einklang mit Kapitel 16 (Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) können die Vertragsparteien in den in Absatz 1 genannten Bereichen unter anderem in folgender Form zusammenarbeiten:

- a) Workshops, Seminare, Schulungen und Dialoge zur Weitergabe von Wissen, Erfahrungen und bewährten Verfahren,
- b) Studien sowie
- c) gegebenenfalls technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau.

Die Vertragsparteien können andere Formen der Zusammenarbeit vereinbaren.

ARTIKEL 13.15

Institutionelle Bestimmungen

1. Jede Vertragspartei benennt innerhalb ihrer Verwaltung eine Kontaktstelle für die Zwecke der Umsetzung dieses Kapitels.
2. Dem nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ gehören hohe Beamte der zuständigen Verwaltungsbehörden beider Vertragsparteien oder die von diesen benannten Beamten an.

3. Der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ tritt innerhalb des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und danach bei Bedarf zusammen, um die Umsetzung dieses Kapitels, einschließlich der Zusammenarbeit nach Artikel 13.14 (Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung), zu überprüfen. Der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ gibt sich eine Geschäftsordnung und legt seine Schlussfolgerungen einvernehmlich fest.

4. Jede Vertragspartei beruft eine oder mehrere neue interne Beratungsgruppen für nachhaltige Entwicklung ein oder konsultiert eine oder mehrere bestehende Beratungsgruppen, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung dieses Kapitels beratend zu unterstützen. Jede Vertragspartei entscheidet über ihre internen Verfahren zur Einsetzung ihrer internen Beratungsgruppen und die Ernennung der Mitglieder dieser Gruppen. Den Gruppen gehören unabhängige repräsentative Organisationen an, wobei eine ausgewogene Vertretung von Interessenträgern aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt, darunter Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Wirtschaftsverbände und Umweltorganisationen, gewährleistet wird. Jede interne Beratungsgruppe kann ihrer jeweiligen Vertragspartei aus eigener Initiative Stellungnahmen oder Empfehlungen zur Umsetzung dieses Kapitels unterbreiten.

5. Die Mitglieder der internen Beratungsgruppen jeder Vertragspartei kommen in einem gemeinsamen Forum zusammen, um einen Dialog über Aspekte der nachhaltigen Entwicklung zu führen, die die Handelsbeziehungen zwischen beiden Vertragsparteien betreffen. Im gegenseitigen Einvernehmen können die internen Beratungsgruppen beider Vertragsparteien weitere Interessenträger zu den Sitzungen des gemeinsamen Forums hinzuziehen. Innerhalb des Forums muss eine ausgewogene Vertretung von Interessenträgern aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt gewährleistet sein. Über jede Sitzung des gemeinsamen Forums wird ein Bericht erstellt, dem Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vorgelegt und anschließend veröffentlicht.

6. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kommt das gemeinsame Forum einmal jährlich in Verbindung mit den Sitzungen des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ zusammen. Bei diesen Gelegenheiten berichten die Vertragsparteien dem gemeinsamen Forum über den aktuellen Stand der Umsetzung dieses Kapitels. Die Vertragsparteien verständigen sich spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens über die Arbeitsweise des gemeinsamen Forums.

ARTIKEL 13.16

Konsultationen auf Regierungsebene

1. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel nehmen die Vertragsparteien nur die in diesem Artikel und in Artikel 13.17 (Sachverständigengruppe) vorgesehenen Verfahren in Anspruch. Sofern in diesem Kapitel nichts anderes vorgesehen ist, finden Kapitel 15 (Streitbeilegung) und sein Anhang 15-C (Mediationsmechanismus) keine Anwendung auf dieses Kapitel. Anhang 15-A (Verfahrensordnung) gilt sinngemäß im Einklang mit Artikel 13.17 (Sachverständigengruppe) Absatz 2.
2. Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei über deren Kontaktstelle schriftlich um Konsultationen zu allen sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen ersuchen. Das Ersuchen muss eine klare Sachverhaltsdarstellung mit einer Darlegung des Problems und einer kurzen Zusammenfassung der gemäß diesem Kapitel geltend gemachten Anliegen enthalten, einschließlich Angaben zu den maßgeblichen Bestimmungen dieses Kapitels, einer Erläuterung dazu, inwieweit das Problem die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels betrifft, sowie etwaiger sonstiger von der Vertragspartei für sachdienlich erachteter Informationen. Die Konsultationen werden unmittelbar nach Übermittlung des Ersuchens einer Vertragspartei aufgenommen.

3. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Bei den Konsultationen wird den spezifischen Problemen und Interessen derjenigen Vertragspartei, bei der es sich um ein Entwicklungsland handelt, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Vertragsparteien tragen, soweit angezeigt, den Tätigkeiten der IAO oder einschlägiger multilateraler Umweltorganisationen oder -gremien gebührend Rechnung und können im gegenseitigen Einvernehmen den Rat dieser Organisationen oder Gremien oder jeder anderen Person oder Einrichtung, die sie für geeignet erachten, einholen, um die betreffende Angelegenheit vollumfänglich prüfen zu können.

4. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die betreffende Angelegenheit einer eingehenderen Erörterung bedarf, so kann sie bei der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei schriftlich darum ersuchen, dass der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ einberufen wird, um die Angelegenheit zu prüfen. Der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ tritt umgehend zusammen und bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung.

5. Zur Erleichterung der Analyse kann sich der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ gegebenenfalls von der internen Beratungsgruppe beziehungsweise den internen Beratungsgruppen einer oder beider Vertragsparteien beraten lassen oder auf die Unterstützung durch andere Sachverständige zurückgreifen.

6. Sofern die Vertragsparteien nicht einvernehmlich etwas anderes beschließen, wird die von ihnen in der Angelegenheit erzielte Lösung öffentlich bekannt gemacht.

ARTIKEL 13.17

Sachverständigengruppe

1. Gelangt der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ innerhalb von 120 Tagen oder eines zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbarten längeren Zeitraums nach Übermittlung des Konsultationsersuchens gemäß Artikel 16.4 (Institutioneller Mechanismus) nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung, so kann eine Vertragspartei bei der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei schriftlich darum ersuchen, dass eine Sachverständigengruppe eingesetzt und mit der Prüfung der betreffenden Angelegenheit betraut wird.
2. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens legt der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ eine Geschäftsordnung für die Sachverständigengruppe fest, in der die in diesem Artikel nicht abgedeckten Verfahrensfragen geregelt werden. Sofern der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ nichts anderes beschließt, gilt bis zur Festlegung einer solchen Geschäftsordnung sinngemäß die Verfahrensordnung in Anhang 15-A (Verfahrensordnung) unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit der Sachverständigengruppe.

3. Der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ stellt in seiner ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste von mindestens fünfzehn Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe zu fungieren. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen: je einer Teilliste für jede Vertragspartei und einer Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen und in der Sachverständigengruppe den Vorsitz führen können. Jede Vertragspartei schlägt für ihre Teilliste mindestens fünf Personen als Sachverständige vor. Darüber hinaus wählen die Vertragsparteien mindestens fünf Personen für die Teilliste der infrage kommenden Vorsitzenden aus. Der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ überprüft auf seinen Sitzungen die Liste und stellt sicher, dass sie mindestens auf dem Stand von fünfzehn Personen gehalten wird.

4. Die Personen auf der in Absatz 3 genannten Liste müssen über einschlägige Kenntnisse oder Fachwissen im Arbeitsrecht oder im Umweltrecht, in den in diesem Kapitel behandelten Belangen oder auf dem Gebiet der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen internationaler Übereinkünfte verfügen. Sie müssen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen in Fragen im Zusammenhang mit der betreffenden Angelegenheit weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch der Regierung einer Vertragspartei nahestehen. Die in Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) dargelegten Grundsätze gelten sinngemäß auch für Sachverständige unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sachverständigentätigkeit.

5. Eine Sachverständigengruppe setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang des Ersuchens um Einsetzung einer Sachverständigengruppe bei der ersuchten Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung der Gruppe zu erzielen. Können die Vertragsparteien innerhalb dieses Zeitraums keine Einigung über die Zusammensetzung der Sachverständigengruppe erzielen, so wählen sie den Vorsitzenden im gegenseitigen Einvernehmen oder, falls sie innerhalb von weiteren sieben Tagen keine Einigung erzielen können, per Losentscheid aus der entsprechenden in Absatz 3 genannten Teilliste aus. Jede Vertragspartei wählt innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Frist von 30 Tagen einen Sachverständigen aus, der die Anforderungen des Absatzes 4 erfüllt. Die Vertragsparteien können sich darauf verständigen, einen beliebigen anderen Sachverständigen, der die Anforderungen des Absatzes 4 erfüllt, in die Sachverständigengruppe zu berufen. Sollte die Zusammensetzung der Sachverständigengruppe nicht innerhalb des Zeitraums von 44 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung einer Sachverständigengruppe bei der ersuchten Vertragspartei abgeschlossen sein, so erfolgt die Auswahl des (der) noch zu benennenden Sachverständigen per Losentscheid anhand der in Absatz 3 genannten Teilliste(n) aus dem jeweiligen Personenkreis, der von der (den) Vertragspartei(en), die das Verfahren nicht abgeschlossen hat (haben), vorgeschlagen wurde. Wurde die Liste nach Absatz 3 noch nicht aufgestellt, so werden die Sachverständigen per Losentscheid aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die von beiden Vertragsparteien oder – falls nur eine Vertragspartei einen Vorschlag vorgelegt hat – von einer der Vertragsparteien förmlich vorgeschlagen wurden. Als Tag der Einsetzung der Sachverständigengruppe gilt der Tag, an dem der letzte der drei Sachverständigen ausgewählt wird.

6. Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung der Sachverständigengruppe etwas anderes vereinbaren, erhält die Sachverständigengruppe folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung der Sachverständigengruppe vorgelegten Frage im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels Handel und nachhaltige Entwicklung und Vorlage von Berichten nach Absatz 8 dieses Artikels mit Lösungsempfehlungen“.

7. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung multilateraler Übereinkommen nach den Artikeln 13.4 (Multilaterale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen) und 13.5 (Multilaterale Umweltübereinkommen) sollte die Sachverständigengruppe Informationen und Ratschläge bei der IAO oder den für multilaterale Umweltübereinkommen zuständigen Gremien einholen. Die nach diesem Absatz gewonnenen Informationen werden beiden Vertragsparteien zur Stellungnahme übermittelt.

8. Die Sachverständigen­gruppe legt den Vertragsparteien einen Zwischenbericht und einen Abschlussbericht vor. In diesen Berichten sind der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für die etwaigen Feststellungen und Empfehlungen darzulegen. Den Zwischenbericht legt die Sachverständigen­gruppe den Vertragsparteien spätestens 90 Tage nach ihrer Einsetzung vor. Jede Vertragspartei kann der Sachverständigen­gruppe innerhalb von 45 Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts eine schriftliche Stellungnahme dazu übermitteln. Nach Prüfung etwaiger schriftlicher Stellungnahmen kann die Sachverständigen­gruppe den Bericht ändern und für zweckdienlich erachtete weitere Prüfungen vornehmen. Den Abschlussbericht legt die Sachverständigen­gruppe den Vertragsparteien spätestens 150 Tage nach ihrer Einsetzung vor. Ist die Sachverständigen­gruppe der Auffassung, dass die in diesem Absatz festgelegten Fristen nicht eingehalten werden können, so notifiziert der Vorsitzende der Sachverständigen­gruppe dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem die Gruppe ihren Zwischenbericht oder Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Die Sachverständigen­gruppe legt den Abschlussbericht spätestens 180 Tage nach ihrer Einsetzung vor, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Der Abschlussbericht wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen.

9. Die Vertragsparteien erörtern unter Berücksichtigung des Abschlussberichts der Sachverständigen­gruppe und der darin enthaltenen Empfehlungen, welche geeigneten Maßnahmen eingeleitet werden sollten. Die betroffene Vertragspartei unterrichtet ihre interne(n) Beratungsgruppe(n) sowie die andere Vertragspartei spätestens 90 Tage nach Vorlage des Abschlussberichts oder nach Ablauf eines zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten längeren Zeitraums von ihrer Entscheidung über etwaige zu treffende Maßnahmen. Die Überwachung der Umsetzung solcher Maßnahmen obliegt dem Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“. Die internen Beratungsgruppen und das gemeinsame Forum können dem Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ diesbezügliche Stellungnahmen übermitteln.

KAPITEL 14

TRANSPARENZ

ARTIKEL 14.1

Ziel und Geltungsbereich

Im Bewusstsein der Auswirkungen, die das Regulierungsumfeld und die Regulierungsverfahren auf Handel und Investitionen haben können, fördert jede Vertragspartei ein berechenbares Regulierungsumfeld und effiziente Verfahren für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

ARTIKEL 14.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „betroffene Personen“ alle natürlichen oder juristischen Personen, die von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung betroffen sein können, und

- b) „Maßnahmen mit allgemeiner Geltung“ Gesetze, Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die sich auf von diesem Abkommen erfasste Angelegenheiten auswirken können.

ARTIKEL 14.3

Veröffentlichung

1. Jede Vertragspartei stellt sicher,
 - a) dass Maßnahmen mit allgemeiner Geltung unverzüglich über ein offiziell benanntes Medium, nach Möglichkeit auch über elektronische Medien, veröffentlicht werden, sodass alle Regierungen und betroffenen Personen davon Kenntnis nehmen können, und
 - b) dass zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten solcher Maßnahmen ausreichend Zeit liegt, es sei denn, dies ist aus Dringlichkeitsgründen nicht möglich.
2. Jede Vertragspartei
 - a) bemüht sich, Vorschläge zur Einführung oder Änderung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung in einem angemessen frühen Stadium zu veröffentlichen, auf ein entsprechendes Ersuchen hin einschließlich einer Erläuterung der Ziele des jeweiligen Vorschlags und der Gründe für den Vorschlag,

- b) räumt betroffenen Personen angemessene Möglichkeiten ein, zu Vorschlägen zur Einführung oder Änderung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung Stellung zu nehmen, wobei sie insbesondere ausreichende Fristen dafür vorsieht, es sei denn, dies ist aus Dringlichkeitsgründen nicht möglich, und
- c) bemüht sich, die Stellungnahmen betroffener Personen zu Vorschlägen zur Einführung oder Änderung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung zu berücksichtigen.

ARTIKEL 14.4

Anfragen und Kontaktstellen

1. Um die wirksame Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten und die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über alle von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten zu erleichtern, benennt jede Vertragspartei bei Inkrafttreten des Abkommens eine Kontaktstelle.
2. Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei geben die Kontaktstellen an, welche Stelle oder welcher Mitarbeiter für eine Angelegenheit zuständig ist, und leisten die erforderliche Unterstützung, um die Kommunikation mit der ersuchenden Vertragspartei zu erleichtern.

3. Jede Vertragspartei richtet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen geeignete Mechanismen ein beziehungsweise behält solche Mechanismen bei, einschließlich der in anderen Kapiteln dieses Abkommens vorgesehenen Mechanismen, um Anfragen betroffener Personen zu vorgeschlagenen oder bereits in Kraft befindlichen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung und zu deren Anwendung zu beantworten. Anfragen können über die nach Absatz 1 benannten Kontaktstellen oder gegebenenfalls auch im Wege anderer Mechanismen gestellt werden, sofern in diesem Abkommen kein spezifischer Mechanismus vorgesehen ist.
4. Jede Vertragspartei sieht Mechanismen vor, die betroffene Personen zur Lösung von Problemen in Anspruch nehmen können, die sich aus der Anwendung einer Maßnahme mit allgemeiner Geltung im Rahmen dieses Abkommens ergeben.
5. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die nach diesem Artikel erteilten Auskünfte lediglich Informationszwecken dienen und weder endgültig noch rechtsverbindlich sind.
6. Jede Vertragspartei erläutert auf ein entsprechendes Ersuchen hin die Ziele von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung und die Gründe für die jeweiligen Maßnahmen.
7. Auf Ersuchen einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei umgehend Auskunft und beantwortet Fragen zu bestehenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die sich nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei wesentlich auf die Anwendung dieses Abkommens auswirken könnten, und zwar unabhängig davon, ob die ersuchende Vertragspartei vorab von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde.

ARTIKEL 14.5

Handhabung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung

Jede Vertragspartei handhabt alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung in einheitlicher, objektiver, unparteiischer und angemessener Weise. Jede Vertragspartei verfährt bei der Anwendung solcher Maßnahmen auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei wie folgt:

- a) Sie bemüht sich, die von einem Verfahren unmittelbar betroffenen Personen im Einklang mit ihren internen Verfahrensvorschriften in angemessener Weise über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten, wobei sie die Art des Verfahrens und die Rechtsgrundlage, auf die es sich stützt, angibt und eine allgemeine Darstellung etwaiger zu klärender Fragen vorlegt,
- b) sie gibt den betroffenen Personen vor einer abschließenden Verwaltungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, und
- c) sie stellt sicher, dass sich die Verfahren auf ihr internes Recht stützen und mit ihm im Einklang stehen.

ARTIKEL 14.6

Überprüfung und Rechtsbehelf

1. Von jeder Vertragspartei werden gemäß ihrem internen Recht gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet beziehungsweise unterhalten, damit Verwaltungsmaßnahmen, die von diesem Abkommen erfasste Angelegenheiten betreffen, umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Diese Instanzen und Verfahren müssen unparteiisch und von den mit dem Verwaltungsvollzug betrauten Stellen oder Behörden unabhängig sein, und die Instanzen dürfen kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit haben.
2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahrensparteien vor solchen Instanzen oder in solchen Verfahren
 - a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen, und
 - b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und vorgelegte Unterlagen oder, sofern das interne Recht der betreffenden Vertragspartei dies vorsieht, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.
3. Jede Vertragspartei stellt – vorbehaltlich eines in ihrem internen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer darin vorgesehenen weiteren Überprüfung – sicher, dass die zuständige Dienststelle oder Behörde die betreffende Entscheidung umsetzt und ihre Verwaltungspraxis in Bezug auf die jeweilige Verwaltungsmaßnahme daran ausrichtet.

ARTIKEL 14.7

Gute Regulierungs- und Verwaltungspraxis

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, zur Verbesserung der Regulierungsqualität und der Regulierungsergebnisse zusammenzuarbeiten, unter anderem im Wege eines Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Reformprozessen und entsprechenden Folgenabschätzungen.
2. Die Vertragsparteien bekennen sich zu den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis und kommen überein, zu deren Förderung zusammenzuarbeiten, unter anderem durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren.

ARTIKEL 14.8

Besondere Bestimmungen

Dieses Kapitel findet unbeschadet etwaiger in anderen Kapiteln dieses Abkommens festgelegter besonderer Bestimmungen Anwendung.

KAPITEL 15

STREITBEILEGUNG

ABSCHNITT A

ZIEL UND GELTUNGSBEREICH

ARTIKEL 15.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu schaffen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 15.2

Geltungsbereich

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens.

ABSCHNITT B

KONSULTATIONEN UND MEDIATION

ARTIKEL 15.3

Konsultationen

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) genannten Streitigkeiten dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.
2. Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen mit Kopie an den Handelsausschuss, in dem sie die strittige Maßnahme und die einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens nennt.

3. Die Konsultationen werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Eingangs des in Absatz 2 genannten Ersuchens abgehalten und finden im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die Konsultationen gelten 45 Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen. Die Konsultationen, insbesondere alle von den Vertragsparteien während der Konsultationen offengelegten Informationen und abgegebenen Stellungnahmen, sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

4. Konsultationen in dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren, saisonabhängige Waren oder saisonabhängige Dienstleistungen betreffen, werden innerhalb von 15 Tagen nach dem Eingang des in Absatz 2 genannten Ersuchens abgehalten. Die Konsultationen gelten innerhalb von 20 Tagen als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

5. Die um Konsultationen ersuchende Vertragspartei kann auf Artikel 15.5 (Einleitung des Schiedsverfahrens) zurückgreifen, wenn

- a) die andere Vertragspartei nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens reagiert,
- b) innerhalb der Fristen des Absatzes 3 beziehungsweise des Absatzes 4 keine Konsultationen abgehalten worden sind,

c) sich die Vertragsparteien darauf geeinigt haben, keine Konsultationen abzuhalten, oder

d) die Konsultationen ohne einvernehmliche Lösung abgeschlossen wurden.

6. Während der Konsultationen legt jede Vertragspartei ausreichende Sachinformationen vor, damit geprüft werden kann, wie sich die strittige Maßnahme auf das Funktionieren und die Anwendung dieses Abkommens auswirken könnte.

ARTIKEL 15.4

Mediationsmechanismus

Die Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, in Bezug auf Maßnahmen, die den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen, ein Mediationsverfahren nach Anhang 15-C (Mediationsmechanismus) einzuleiten.

ABSCHNITT C

STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

UNTERABSCHNITT 1

SCHIEDSVERFAHREN

ARTIKEL 15.5

Einleitung des Schiedsverfahrens

1. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Streitigkeit durch Konsultationen nach Artikel 15.3 (Konsultationen) beizulegen, so kann die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht hatte, um Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen.
2. Das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten, mit Kopie an den Handelsausschuss. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und erläutert in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise, inwiefern die Maßnahme mit den Bestimmungen dieses Abkommens unvereinbar ist.

ARTIKEL 15.6

Mandat des Schiedspanels

Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von 10 Tagen nach Auswahl der Schiedsrichter etwas anderes vereinbaren, gilt für das Schiedspanel folgendes Mandat:

„Prüfung der in dem nach Artikel 15.5 (Einleitung des Schiedsverfahrens) gestellten Ersuchen um Einsetzung des Schiedspanels aufgeworfenen Frage im Lichte der von den Vertragsparteien zitierten einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens; Entscheidung über die Vereinbarkeit der fraglichen Maßnahme mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird; Feststellung des Sachverhalts und der Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen sowie der wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Empfehlungen; maßgeblich hierfür sind die Artikel 15.10 (Zwischenbericht) und 15.11 (Abschlussbericht).“

ARTIKEL 15.7

Einsetzung des Schiedspanels

1. Ein Schiedspanel setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.
2. Innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels bei der Beschwerdegegnerin eingegangen ist, konsultieren die Vertragsparteien einander, um sich über die Zusammensetzung des Schiedspanels zu einigen.

3. Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist über die Zusammensetzung des Panels, so kann jede Vertragspartei spätestens 10 Tage nach Ablauf der in Absatz 2 festgelegten Frist einen Schiedsrichter von der nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) aufgestellten Teilliste für diese Vertragspartei bestimmen. Bestimmt eine Vertragspartei keinen Schiedsrichter aus ihrer Teilliste, so wählt der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter auf Ersuchen der anderen Vertragspartei einen Schiedsrichter per Losentscheid aus der nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) aufgestellten Teilliste dieser Vertragspartei aus.

4. Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist auf den Vorsitzenden des Schiedspanels, so wählt der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter auf Ersuchen einer Vertragspartei den Vorsitzenden des Schiedspanels aus der nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) aufgestellten Teilliste der Vorsitzenden per Losentscheid aus.

5. Der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter wählt die Schiedsrichter innerhalb von fünf Tagen nach dem in Absatz 3 oder Absatz 4 genannten Ersuchen aus.

6. Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem der letzte der drei ausgewählten Schiedsrichter den Vertragsparteien gemäß Anhang 15-A (Verfahrensordnung) notifiziert hat, dass er seiner Ernennung zustimmt.

7. Ist eine der in Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) vorgesehenen Listen zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Absatz 3 oder Absatz 4 noch nicht aufgestellt oder umfasst sie keine ausreichende Zahl von Personen, so werden die Schiedsrichter unter den Personen, die von den beiden Vertragsparteien – oder falls nur eine Vertragspartei einen Vorschlag vorgelegt hat von nur einer Vertragspartei – förmlich vorgeschlagen wurden, per Losentscheid bestimmt.

ARTIKEL 15.8

Streitbeilegungsverfahren des Schiedspanels

1. Für die Streitbeilegungsverfahren eines Schiedspanels sind die in diesem Artikel, in Anhang 15-A (Verfahrensordnung) und Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) festgelegten Regeln und Verfahren maßgeblich.
2. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von 10 Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um alle von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel als zweckdienlich erachteten Fragen zu klären; dies schließt den Zeitplan des Verfahrens, die Honorare der Schiedsrichter und die Erstattung ihrer Auslagen gemäß Anhang 15-A (Verfahrensordnung) ein. Schiedsrichter und Vertreter der Vertragsparteien dürfen der Sitzung per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet werden.
3. Über den Verhandlungsort wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien entschieden. Einigen sich die Vertragsparteien nicht über den Verhandlungsort, so finden die Verhandlungen in Brüssel statt, wenn Vietnam Beschwerdeführerin ist, und in Hanoi, wenn die Union Beschwerdeführerin ist.
4. Sofern in Anhang 15-A (Verfahrensordnung) nichts anderes bestimmt ist, finden die Verhandlungen öffentlich statt.

5. Im Einklang mit Anhang 15-A (Verfahrensordnung) erhalten die Vertragsparteien Gelegenheit, bei allen Darlegungen, Erklärungen, Argumentationen oder Erwiderungen im Verfahren zugegen zu sein. Alle Informationen oder Schriftsätze, die dem Schiedspanel von einer Vertragspartei übermittelt werden, einschließlich Stellungnahmen zum beschreibenden Teil des Zwischenberichts, Antworten auf Fragen des Schiedspanels und Stellungnahmen zu diesen Antworten, werden der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt.

6. Sofern die Vertragsparteien binnen drei Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel gemäß Anhang 15-A (Verfahrensordnung) unaufgefordert übermittelte Schriftsätze (Amicus-Curiae-Schriftsätze) von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen zulassen.

7. Zum Zwecke interner Beratungen trifft sich das Schiedspanel in geschlossener Sitzung, an der ausschließlich Schiedsrichter teilnehmen. Das Schiedspanel darf ferner seine Assistenten zu seinen Beratungen zulassen. Die Beratungen des Schiedspanels und die ihm vorgelegten Unterlagen werden vertraulich behandelt.

ARTIKEL 15.9

Vorabentscheidung über die Dringlichkeit

Auf Ersuchen einer Vertragspartei entscheidet das Schiedspanel innerhalb von 10 Tagen nach seiner Einsetzung vorab, ob es einen Fall als dringend ansieht.

ARTIKEL 15.10

Zwischenbericht

1. Das Schiedspanel legt den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor, in dem der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Empfehlungen dargelegt werden. Ist das Schiedspanel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitzende dies den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mit, an dem das Schiedspanel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Unter keinen Umständen darf das Schiedspanel den Zwischenbericht später als 120 Tage nach seiner Einsetzung vorlegen.
2. Eine Vertragspartei kann das Schiedspanel innerhalb von 14 Tagen nach Notifizierung des Zwischenberichts schriftlich unter Beifügung entsprechender Anmerkungen ersuchen, konkrete Aspekte des Berichts zu überprüfen.
3. In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, bemüht sich das Schiedspanel nach besten Kräften, den Zwischenbericht innerhalb von 45 Tagen, spätestens jedoch 60 Tage nach dem Tag seiner Einsetzung vorzulegen. Eine Vertragspartei kann das Schiedspanel innerhalb von sieben Tagen nach Notifizierung des Zwischenberichts schriftlich unter Beifügung entsprechender Anmerkungen ersuchen, konkrete Aspekte des Berichts zu überprüfen.

4. Nach Prüfung aller den Zwischenbericht betreffenden schriftlichen Ersuchen der Vertragsparteien einschließlich der Anmerkungen kann das Schiedspanel seinen Zwischenbericht ändern und für zweckdienlich erachtete weitere Prüfungen vornehmen.

ARTIKEL 15.11

Abschlussbericht

1. Das Schiedspanel legt den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss seinen Abschlussbericht innerhalb von 120 Tagen nach seiner Einsetzung vor. Ist das Schiedspanel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitzende dies den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mit, an dem das Schiedspanel seinen Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Unter keinen Umständen darf das Schiedspanel den Abschlussbericht später als 150 Tage nach seiner Einsetzung vorlegen.
2. In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, bemüht sich das Schiedspanel nach besten Kräften, seinen Abschlussbericht innerhalb von 60 Tagen nach seiner Einsetzung zu notifizieren. Unter keinen Umständen darf das Schiedspanel den Abschlussbericht später als 75 Tage nach seiner Einsetzung vorlegen.
3. Der Abschlussbericht muss eine ausreichende Erörterung der bei der Zwischenprüfung vorgelegten Argumentation enthalten und eindeutig auf die Anmerkungen der Vertragsparteien eingehen.

UNTERABSCHNITT 2

UMSETZUNG

ARTIKEL 15.12

Umsetzung des Abschlussberichts

Die Beschwerdegegnerin trifft die notwendigen Maßnahmen, um den Abschlussbericht umgehend nach Treu und Glauben umzusetzen.

ARTIKEL 15.13

Angemessene Frist für die Umsetzung

1. Ist eine sofortige Umsetzung nicht möglich, bemühen sich die Vertragsparteien, eine Frist für die Umsetzung des Abschlussberichts zu vereinbaren. In diesem Fall notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss spätestens 30 Tage nach Eingang des Abschlussberichts die Zeit, die sie für die Umsetzung benötigt (im Folgenden „angemessene Frist“).

2. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die angemessene Frist für die Umsetzung des Abschlussberichts ersucht die Beschwerdeführerin innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der von der Beschwerdegegnerin übermittelten Notifikation gemäß Absatz 1 das nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetzte Panel (im Folgenden „ursprüngliches Schiedspanel“) schriftlich, die angemessene Frist zu bestimmen. Das Ersuchen wird der Beschwerdegegnerin mit Kopie an den Handelsausschuss notifiziert.
3. Das Schiedspanel notifiziert den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss seine Entscheidung über die angemessene Frist innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des in Absatz 2 genannten Ersuchens.
4. Die Beschwerdegegnerin unterrichtet die Beschwerdeführerin mindestens 30 Tage vor Ablauf der angemessenen Frist schriftlich über ihre Fortschritte bei der Umsetzung des Abschlussberichts.
5. Die Vertragsparteien können übereinkommen, die angemessene Frist zu verlängern.

ARTIKEL 15.14

Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts

1. Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss vor Ablauf der angemessenen Frist die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um den Abschlussbericht umzusetzen.

2. Kommt es zwischen den Vertragsparteien zu Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen von nach Absatz 1 notifizierten Umsetzungsmaßnahmen oder über deren Vereinbarkeit mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, diese Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird der Beschwerdegegnerin mit Kopie an den Handelsausschuss notifiziert. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und erläutert in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise, inwiefern die Maßnahme mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, unvereinbar ist.

3. Das Schiedspanel notifiziert den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des in Absatz 2 genannten Ersuchens.

ARTIKEL 15.15

Einstweilige Abhilfemaßnahmen wegen Nichtumsetzung

1. Hat die Beschwerdegegnerin bei Ablauf der angemessenen Frist der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss keine Maßnahmen notifiziert, die sie getroffen hat, um den Abschlussbericht umzusetzen, oder stellt das Schiedspanel fest, dass keine Umsetzungsmaßnahme getroffen wurde oder dass die nach Artikel 15.14 (Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts) Absatz 1 notifizierte Maßnahme mit den Verpflichtungen dieser Vertragspartei aus den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, unvereinbar ist, so legt die Beschwerdegegnerin, falls von der Beschwerdeführerin gewünscht und nach entsprechenden Konsultationen mit dieser Vertragspartei, ein Ausgleichsangebot vor.

2. Beschließt die Beschwerdeführerin, kein Ausgleichsangebot zu verlangen, oder wird, falls doch eines verlangt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach Vorlage der Entscheidung des Schiedspanels nach Artikel 15.14 (Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts), dass keine Umsetzungsmaßnahme getroffen wurde oder dass eine getroffene Maßnahme mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, unvereinbar ist, keine Einigung über einen Ausgleich erzielt, so kann die Beschwerdeführerin, nachdem sie die andere Vertragspartei und den Handelsausschuss unterrichtet hat, Verpflichtungen aus den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, in einem Umfang aussetzen, der dem Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile entspricht. In der Notifikation ist anzugeben, in welchem Umfang die Verpflichtungen ausgesetzt werden. Die Beschwerdeführerin kann die Aussetzung nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tag des Eingangs der Notifikation bei der Beschwerdegegnerin jederzeit vornehmen, es sei denn, die Beschwerdegegnerin hat nach Absatz 3 um ein Schiedsverfahren ersucht.

3. Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der Aussetzung der Verpflichtungen nicht dem Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile entspricht, so kann sie das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Dieses Ersuchen ist der Beschwerdeführerin mit Kopie an den Handelsausschuss vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von 10 Tagen zu notifizieren. Das ursprüngliche Schiedspanel notifiziert den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss seine Entscheidung über den Umfang der Aussetzung der Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung des Ersuchens. Die Verpflichtungen dürfen nicht ausgesetzt werden, bis das ursprüngliche Schiedspanel seine Entscheidung notifiziert hat; jede Aussetzung muss mit dieser Entscheidung vereinbar sein.

4. Die Aussetzung von Verpflichtungen und der Ausgleich sind einstweilig und werden nur so lange aufrechterhalten, bis:

- a) die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung nach Artikel 15.19 (Einvernehmliche Lösung) erzielt haben,
- b) die Vertragsparteien übereingekommen sind, dass sich die Beschwerdegegnerin aufgrund der nach Artikel 15.14 (Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts) Absatz 1 notifizierten Maßnahme mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, im Einklang befindet, oder
- c) die als mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, unvereinbar befundene Maßnahme aufgehoben oder so geändert worden ist, dass sie gemäß der Entscheidung des Schiedspanels nach Artikel 15.14 (Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts) Absatz 3 mit diesen Bestimmungen im Einklang steht.

ARTIKEL 15.16

Überprüfung von Umsetzungsmaßnahmen, die nach Erlass einstweiliger, wegen Nichtumsetzung getroffener Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden

1. Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss die Maßnahmen zur Umsetzung des Berichts des Schiedspanels, die sie im Anschluss an die Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise nach einem Ausgleich ergriffen hat. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation auf. Sofern ein Ausgleich vorgenommen wurde, darf die Beschwerdegegnerin außer in Fällen nach Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen nach der Notifizierung, dass sie den Bericht des Schiedspanels umgesetzt hat, den Ausgleich beenden.
2. Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation keine Einigung darüber, ob sich die Beschwerdegegnerin durch die notifizierte Maßnahme mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, im Einklang befindet, so ersucht die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich, die Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird der Beschwerdegegnerin mit Kopie an den Handelsausschuss notifiziert.

3. Die Entscheidung des Schiedspanels wird innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss notifiziert. Entscheidet das Schiedspanel, dass die notifizierte Maßnahme mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, vereinbar ist, so wird die Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise der Ausgleich aufgehoben. Soweit relevant, wird der Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise der Umfang des Ausgleichs im Lichte der Entscheidung des Schiedspanels angepasst.

UNTERABSCHNITT 3

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 15.17

Ersetzung von Schiedsrichtern

Ist das ursprüngliche Schiedspanel – oder sind einige seiner Mitglieder – nicht in der Lage, an einem Schiedsverfahren teilzunehmen, legt ein Mitglied des Schiedspanels sein Amt nieder oder muss es ersetzt werden, weil die Erfordernisse des Verhaltenskodex in Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) nicht eingehalten werden, findet das Verfahren nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) Anwendung. Die Frist für die Notifizierung der Berichte und Entscheidungen verlängert sich um 20 Tage.

ARTIKEL 15.18

Aussetzung und Einstellung von Schiedsverfahren

1. Das Schiedspanel setzt auf Ersuchen beider Vertragsparteien seine Arbeiten jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum aus, der 12 aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten darf. Auf schriftliches Ersuchen beider Vertragsparteien nimmt es seine Arbeiten bereits vor Ende dieses Aussetzungszeitraums wieder auf. Die Vertragsparteien unterrichten den Handelsausschuss entsprechend. Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei kann das Schiedspanel seine Arbeiten auch am Ende des Aussetzungszeitraums wieder aufnehmen. Die ersuchende Vertragspartei unterrichtet den Handelsausschuss und die andere Vertragspartei entsprechend. Ersucht bei Ablauf des Aussetzungszeitraums keine Vertragspartei um die Wiederaufnahme der Arbeiten des Schiedspanels, so erlischt die Befugnis des Schiedspanels und ist das Verfahren beendet. Im Falle einer Aussetzung der Arbeiten des Schiedspanels verlängern sich die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels festgelegten Fristen um denselben Zeitraum, für den die Arbeiten des Schiedspanels ausgesetzt waren. Die Aussetzung und die Beendigung der Arbeiten des Schiedspanels lassen vorbehaltlich des Artikels 15.24 (Wahl des Gremiums) die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.
2. Die Vertragsparteien können vereinbaren, das Verfahren vor dem Schiedspanel einzustellen; dazu richten sie zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Vorlage des Abschlussberichts des Schiedspanels eine gemeinsame Notifikation an den Vorsitzenden des Schiedspanels und den Handelsausschuss.

ARTIKEL 15.19

Einvernehmliche Lösung

Die Vertragsparteien können eine Streitigkeit nach diesem Kapitel jederzeit durch eine einvernehmliche Lösung beilegen. Sie notifizieren die betreffende Lösung gemeinsam dem Handelsausschuss und gegebenenfalls dem Vorsitzenden des Schiedspanels. Bedarf die Lösung einer Genehmigung nach den einschlägigen internen Verfahren einer Vertragspartei, so ist in der Notifikation auf dieses Erfordernis hinzuweisen; gleichzeitig wird das Streitbeilegungsverfahren ausgesetzt. Ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich oder ist der Abschluss dieser internen Verfahren notifiziert worden, so wird das Streitbeilegungsverfahren eingestellt.

ARTIKEL 15.20

Informationen und Fachberatung

Das Schiedspanel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder von sich aus bei jeder Quelle, einschließlich der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien, alle ihm geeignet erscheinenden Informationen für das Schiedspanelverfahren einholen. Das Schiedspanel hat auch das Recht, nach eigenem Ermessen Sachverständigengutachten einzuholen. Vor der Auswahl der Sachverständigen konsultiert das Schiedspanel die Vertragsparteien. Sämtliche nach diesem Artikel eingeholten Informationen müssen den Vertragsparteien offengelegt und übermittelt werden, damit diese innerhalb eines vom Schiedspanel festgelegten Zeitrahmens dazu Stellung nehmen können.

ARTIKEL 15.21

Auslegungsregeln

Das Schiedspanel legt die Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, nach den Auslegungsregeln des Völkerrechts aus, einschließlich der im *Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge* vom 23. Mai 1969 kodifizierten Regeln. Das Schiedspanel berücksichtigt auch die einschlägigen Auslegungen in den vom WTO-Streitbeilegungsgremium (Dispute Settlement Body) angenommenen Berichten der Panels und des Berufungsgremiums. Die Berichte und Entscheidungen des Schiedspanels dürfen die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien weder ergänzen noch einschränken.

ARTIKEL 15.22

Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedspanels

1. Das Schiedspanel bemüht sich nach besten Kräften um einvernehmliche Beschlüsse. Kann kein einvernehmlicher Beschluss erzielt werden, so wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden. In keinem Fall werden abweichende Meinungen von Schiedsrichtern offengelegt.

2. Die Berichte und Entscheidungen des Schiedspanels werden von den Vertragsparteien bedingungslos akzeptiert. Sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen. In den Berichten und Entscheidungen sind der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen darzulegen. Der Handelsausschuss macht den gesamten Wortlaut der Berichte und Entscheidungen des Schiedspanels innerhalb von 10 Tagen nach deren Vorlage der Öffentlichkeit zugänglich, sofern er nicht beschließt, zum Schutz vertraulicher Informationen davon abzusehen.

ABSCHNITT D

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 15.23

Liste der Schiedsrichter

1. Der Handelsausschuss stellt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen:

a) einer Teilliste für die Union,

- b) einer Teilliste für Vietnam und
 - c) einer Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen, in keiner Vertragspartei dauerhaft gebietsansässig sind und im Schiedspanel den Vorsitz führen können.
2. In jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufgeführt. Der Handelsausschuss stellt sicher, dass die Liste immer mindestens diese Personenzahl aufweist.
3. Die Schiedsrichter müssen über nachgewiesene Sachkenntnis und Erfahrung in den Bereichen Recht und internationaler Handel verfügen. Sie müssen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch einer Regierung einer Vertragspartei nahestehen; sie sind darüber hinaus an den Verhaltenskodex in Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) gebunden.
4. Der Handelsausschuss kann darüber hinaus eine zusätzliche Liste von 10 Personen erstellen, die über nachgewiesene Sachkenntnis und Erfahrung in unter dieses Abkommen fallenden spezifischen Sektoren verfügen. Mit Zustimmung der Vertragsparteien wird bei der Zusammensetzung des Schiedspanels nach dem Verfahren des Artikels 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) auf diese zusätzliche Liste zurückgegriffen.

ARTIKEL 15.24

Wahl des Gremiums

1. Die Inanspruchnahme des Streitbeilegungsverfahrens nach diesem Kapitel lässt ein Vorgehen im Rahmen der WTO, einschließlich der Einleitung von Streitbeilegungsverfahren, oder nach einer anderen internationalen Übereinkunft, der beide Seiten als Vertragsparteien angehören, unberührt.

2. Abweichend von Absatz 1 darf eine Vertragspartei bezüglich einer bestimmten Maßnahme gegen die Verletzung einer im Wesentlichen gleichwertigen Verpflichtung nicht sowohl im Rahmen dieses Abkommens als auch im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder einer anderen internationalen Übereinkunft, der beide Seiten als Vertragsparteien angehören, in den einschlägigen Gremien vorgehen. Sobald nämlich ein Streitbeilegungsverfahren eingeleitet wurde, darf die Vertragspartei nur dann das andere Gremium mit der Verletzung einer im Wesentlichen gleichwertigen Verpflichtung aus der anderen Übereinkunft befassen, wenn das zuerst befasste Gremium aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über das ursprüngliche Ersuchen befinden kann.

3. Für die Zwecke dieses Artikels gelten
 - a) Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten einen Antrag auf Einsetzung eines Panels gestellt hat,

- b) Streitbeilegungsverfahren nach diesem Kapitel als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei nach Artikel 15.5 (Einleitung des Schiedsverfahrens) Absatz 1 ein Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels gestellt hat,
 - c) Streitbeilegungsverfahren im Rahmen einer sonstigen internationalen Übereinkunft als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, der nach Maßgabe der betreffenden Übereinkunft als Einleitungszeitpunkt gilt.
4. Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte Aussetzung von Verpflichtungen vorzunehmen. Das WTO-Übereinkommen darf nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Kapitel auszusetzen.

ARTIKEL 15.25

Fristen

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle in diesem Kapitel festgesetzten Fristen, einschließlich der Fristen für die Notifizierung der Berichte und Entscheidungen des Schiedspanels, in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sich die Fristen beziehen.
2. Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im beiderseitigen Einvernehmen der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien geändert werden. Das Schiedspanel kann den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.

ARTIKEL 15.26

Überprüfung und Änderung

Der Handelsausschuss kann beschließen, die Anhänge 15-A (Verfahrensordnung), 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) und 15-C (Mediationsmechanismus) zu überprüfen und zu ändern.

KAPITEL 16

ZUSAMMENARBEIT UND KAPAZITÄTSAUFBAU

ARTIKEL 16.1

Ziele und Geltungsbereich

1. Die Vertragsparteien bekräftigen, wie wichtig Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau für eine effiziente Durchführung dieses Abkommens sind, das die kontinuierliche Ausweitung des Handels und der Investitionstätigkeit unterstützt und neue Möglichkeiten für Handel und Investitionen zwischen beiden Seiten schafft.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit auf Gebieten gegenseitigen Interesses zu vertiefen und dabei dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Union und Vietnams Rechnung zu tragen. Diese Zusammenarbeit soll die nachhaltige Entwicklung in all ihren Dimensionen fördern, insbesondere nachhaltiges Wachstum und Armutsbekämpfung.
3. Dieses Kapitel gilt für alle Bestimmungen über Zusammenarbeit in diesem Abkommen.

ARTIKEL 16.2

Bereiche und Form der Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Zusammenarbeit innerhalb des bestehenden rechtlichen und institutionellen Rahmens nach den Vorschriften und Verfahren, die die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln, durchgeführt wird.
2. Um die in Artikel 16.1 (Ziele und Geltungsbereich) genannten Ziele zu erreichen, messen die Vertragsparteien einer Zusammenarbeit in folgenden Bereichen besondere Bedeutung bei:
 - a) regionale Zusammenarbeit und Integration,
 - b) Handelserleichterungen,
 - c) Handelspolitik und Regulierung,

- d) handelsbezogene Aspekte der Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft,
- e) nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Bezug auf die Aspekte Umwelt und Arbeit,
- f) kleine und mittlere Unternehmen,
- g) andere, in spezifischen Kapiteln dieses Abkommens genannte Bereiche und
- h) weitere Bereiche von gegenseitigem Interesse, die im Zusammenhang mit diesem Abkommen stehen.

3. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfolgt in erster Linie durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie durch politische Zusammenarbeit. Gegebenenfalls können Seminare, Workshops, Schulungen, Studien, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau in Betracht gezogen werden.

4. Die Vertragsparteien erkennen die potenziell bedeutende Rolle des privaten Sektors in der Zusammenarbeit an und unterstützen seine Einbeziehung, damit er zur größtmöglichen Steigerung des Nutzens des Abkommens im Hinblick auf Wirtschaftswachstum und Entwicklung beiträgt.

ARTIKEL 16.3

Tierschutz

Die Vertragsparteien kommen überein, beim Tierschutz, soweit erforderlich, zusammenzuarbeiten; dies schließt technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zur Entwicklung von Tierschutzstandards ein. Für die Zwecke dieses Artikels konsultieren die Vertragsparteien den nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingerichteten Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“.

ARTIKEL 16.4

Institutioneller Mechanismus

1. Fragen der Zusammenarbeit werden in den einschlägigen nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingerichteten Sonderausschüssen erörtert. Fragen, die in Bereiche der Zusammenarbeit außerhalb der Zuständigkeit der Sonderausschüsse fallen, werden im Handelsausschuss erörtert.
2. Jede Vertragspartei bestimmt innerhalb ihrer Verwaltung eine Kontaktstelle, die mit der anderen Vertragspartei bezüglich Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels in Verbindung steht.

KAPITEL 17

INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 17.1

Handelsausschuss

1. Die Vertragsparteien setzen einen Handelsausschuss ein, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt.
2. Der Handelsausschuss tritt, sofern er nichts anderes beschließt, einmal jährlich oder in dringenden Fällen auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen. Die Sitzungen des Handelsausschusses finden abwechselnd in der Union oder in Vietnam statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Der Vorsitz im Handelsausschuss wird gemeinsam vom Industrie- und Handelsminister Vietnams und dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission oder ihren jeweiligen Stellvertretern geführt. Der Handelsausschuss legt seinen Sitzungskalender und die Tagesordnungen der Sitzungen fest.
3. Der Handelsausschuss
 - a) gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens,
 - b) überwacht und unterstützt die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens und fördert die Verwirklichung seiner allgemeinen Ziele,

- c) überwacht und koordiniert die Arbeiten aller im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien, richtet Empfehlungen zu gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen an diese Gremien, prüft alle Angelegenheiten, mit denen er von diesen Gremien befasst wird, und erlässt diesbezügliche Beschlüsse, soweit in diesem Abkommen vorgesehen,
- d) prüft, auf welche Weise die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien intensiviert werden können,
- e) bemüht sich unbeschadet des Kapitels 15 (Streitbeilegung) um Lösungen für Probleme, die in den von diesem Abkommen erfassten Bereichen auftreten könnten, oder um die Beilegung etwaiger Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens und
- f) prüft alle sonstigen relevanten Fragen, die die von diesem Abkommen erfassten Bereiche betreffen.

4. Der Handelsausschuss kann im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens

- a) beschließen, Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen oder sonstige Gremien einzusetzen oder aufzulösen und ihnen – zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben – bestimmte Zuständigkeiten zu übertragen. Der Handelsausschuss legt Zusammensetzung, Mandat und Aufgaben der von ihm eingesetzten Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien fest,
- b) mit allen interessierten Parteien, einschließlich Privatsektor, Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft, über in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallende Fragen kommunizieren,

- c) etwaige Änderungen dieses Abkommens prüfen und entsprechende Empfehlungen an die Vertragsparteien richten oder in bestimmten, in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehenen Fällen Beschlüsse zur Änderung des Abkommens fassen,
 - d) Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, die für die Vertragsparteien und alle im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien, einschließlich der Schiedspanels nach Kapitel 15 (Streitbeilegung), bindend sind,
 - e) nach Maßgabe dieses Abkommens Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen,
 - f) sich eine Geschäftsordnung geben und
 - g) in Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß diesem Abkommen sonstige Maßnahmen ergreifen.
5. Der Handelsausschuss unterrichtet den nach dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen als Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens eingesetzten Gemischten Ausschuss in dessen ordentlichen Sitzungen über die Tätigkeiten des Handelsausschusses und, sofern relevant, seiner Sonderausschüsse.

ARTIKEL 17.2

Sonderausschüsse

1. Der Handelsausschuss setzt folgende Sonderausschüsse ein:
 - a) den Ausschuss „Warenhandel“,
 - b) den Zollausschuss,
 - c) den Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“,
 - d) den Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ und
 - e) den Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“.

2. Zusammensetzung, Mandat und Aufgaben der in Absatz 1 genannten Sonderausschüsse sind in den einschlägigen Kapiteln und Protokollen dieses Abkommens festgelegt und können, soweit erforderlich, durch einen Beschluss des Handelsausschusses geändert werden.

3. Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist und zwischen den Vertragsparteien nicht anderes vereinbart wurde, treten die Sonderausschüsse einmal jährlich zusammen. Sie treten ferner auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Handelsausschusses zusammen. Der Vorsitz wird von Vertretern der Union und Vietnams auf geeigneter Ebene gemeinsam geführt. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Union oder in Vietnam statt oder werden auf andere zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Weise unter Nutzung geeigneter Kommunikationsmittel abgehalten. Die Sonderausschüsse legen ihren Sitzungskalender und die Tagesordnungen ihrer Sitzungen einvernehmlich fest. Jeder Sonderausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben; verzichtet er darauf, gilt für ihn sinngemäß die Geschäftsordnung des Handelsausschusses.

4. Die Sonderausschüsse können dem Handelsausschuss Beschlussentwürfe zur Annahme vorlegen oder selbst Beschlüsse fassen, soweit in diesem Abkommen vorgesehen.

5. Auf Ersuchen einer Vertragspartei oder aufgrund einer Vorlage des zuständigen Sonderausschusses oder zur Vorbereitung der Erörterungen im Handelsausschuss kann sich der Ausschuss „Warenhandel“ mit Fragen beschäftigen, die sich in den Bereichen Zoll und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen stellen, sofern es dadurch erleichtert werden könnte, Lösungen in Fällen zu finden, die der zuständige Sonderausschuss selbst nicht lösen kann.

6. Die Sonderausschüsse geben dem Handelsausschuss rechtzeitig vor ihren Sitzungen den jeweiligen Sitzungskalender und die Tagesordnung bekannt und berichten dem Handelsausschuss über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Sitzungen. Die Existenz eines Sonderausschusses hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Handelsausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.

ARTIKEL 17.3

Arbeitsgruppen

1. Der Ausschuss „Warenhandel“ setzt folgende Arbeitsgruppen ein:
 - a) die Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“
und
 - b) die Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“.
2. Der Handelsausschuss kann beschließen, für spezifische Aufgaben oder Fachbereiche weitere Arbeitsgruppen einzusetzen.
3. Der Handelsausschuss legt die Zusammensetzung, das Mandat und die Aufgaben der Arbeitsgruppen fest.
4. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treten die Arbeitsgruppen einmal jährlich zusammen. Sie treten ferner auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Handelsausschusses zusammen. Der Vorsitz wird von Vertretern der Union und Vietnams auf geeigneter Ebene gemeinsam geführt. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Union oder in Vietnam statt oder werden auf andere zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Weise unter Nutzung geeigneter Kommunikationsmittel abgehalten. Die Arbeitsgruppen legen ihren Sitzungskalender und die Tagesordnungen ihrer Sitzungen einvernehmlich fest. Sie können sich eine eigene Geschäftsordnung geben; verzichten sie darauf, gilt für sie sinngemäß die Geschäftsordnung des Handelsausschusses.

5. Die Arbeitsgruppen geben den zuständigen Sonderausschüssen rechtzeitig vor ihren Sitzungen den jeweiligen Sitzungskalender und die Tagesordnung bekannt. Auf jeder ordentlichen Sitzung der zuständigen Sonderausschüsse erstatten sie Bericht über ihre Tätigkeiten. Die Existenz einer Arbeitsgruppe hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Handelsausschuss oder die zuständigen Sonderausschüsse unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.

ARTIKEL 17.4

Beschlussfassung des Handelsausschusses

1. Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Handelsausschuss befugt, Beschlüsse zu fassen, soweit dies in diesem Abkommen vorgesehen ist. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend, und die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.
2. Der Handelsausschuss kann geeignete Empfehlungen an die Vertragsparteien richten.
3. Alle Beschlüsse und Empfehlungen des Handelsausschusses werden einvernehmlich erlassen.

ARTIKEL 17.5

Änderungen

1. Die Vertragsparteien können dieses Übereinkommen ändern. Eine Änderung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien Notifikationen ausgetauscht haben, in denen sie bestätigen, dass sie ihre jeweils anwendbaren rechtlichen Verfahren im Einklang mit Artikel 17.16 (Inkrafttreten) abgeschlossen haben.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Handelsausschuss dieses Abkommen ändern, soweit dies in diesem Abkommen vorgesehen ist. Der Vertragsparteien fassen einen entsprechenden Beschluss im Handelsausschuss im Einklang mit ihren jeweils anwendbaren rechtlichen Verfahren.
3. Ungeachtet des Absatzes 1 können die Listen der Beschaffungsstellen in den Anhängen 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) und 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) Abschnitte A (Zentrale Regierungsstellen) bis C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) im Einklang mit den Artikeln 9.20 (Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs) und 9.23 (Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“) geändert werden.

ARTIKEL 17.6

Weiterentwicklung des WTO-Rechts

Wird eine Bestimmung des WTO-Übereinkommens, die von den Vertragsparteien in dieses Abkommen übernommen wurde, geändert, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um erforderlichenfalls zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Nach einer solchen Überprüfung kann der Handelsausschuss dieses Abkommen im Wege eines Beschlusses entsprechend ändern.

ARTIKEL 17.7

Besteuerung

1. Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten oder Vietnams aus Steuerübereinkünften zwischen einem Mitgliedstaat der Union und Vietnam unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer Steuerübereinkunft ist, soweit es um den widersprüchlichen Aspekt geht, die betreffende Steuerübereinkunft maßgebend.
2. Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien daran hindert, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften Steuerpflichtige, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert wird, nicht in derselben Situation befinden, unterschiedlich zu behandeln.

3. Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es der Einführung oder Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, nach sonstigen steuerrechtlichen Vereinbarungen oder nach dem internen Steuerrecht entgegensteht, durch die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden sollen.

ARTIKEL 17.8

Leistungsbilanz

Die Vertragsparteien gestatten Zahlungen und Transfers im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen zwischen den Vertragsparteien, die in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen, insbesondere im Zusammenhang mit ihren jeweiligen spezifischen Verpflichtungen gemäß Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Abschnitt E (Regulierungsrahmen) Unterabschnitt 6 (Finanzdienstleistungen), in frei konvertierbarer Währung und, falls relevant, gemäß dem *Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds*.

ARTIKEL 17.9

Kapitalverkehr

1. In Bezug auf Kapitalbilanztransaktionen sehen die Vertragsparteien von Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit liberalisierten Investitionen gemäß Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen) ab.
2. Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um zur Förderung von Handel und Investitionen den Kapitalverkehr zwischen ihnen zu erleichtern.

ARTIKEL 17.10

Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers

Artikel 17.8 (Leistungsbilanz) und Artikel 17.9 (Kapitalverkehr) sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, in billiger und nichtdiskriminierender Art und Weise und ohne dass dies eine verschleierte Beschränkung des Handels und der Investitionen darstellen würde, ihre für folgende Bereiche geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften anzuwenden:

- a) Konkurs, Insolvenz, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Schutz der Gläubigerrechte, Beaufsichtigung von Finanzinstituten,

- b) Emission von oder Handel mit Finanzinstrumenten,
- c) Finanzberichterstattung oder Aufzeichnung von Transfers, falls dies zur Unterstützung von Strafverfolgungs- oder Finanzaufsichtsbehörden erforderlich ist,
- d) strafbare Handlungen und irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken,
- e) Gewährleistung der Umsetzung von Urteilen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren ergangen sind, oder
- f) soziale Sicherheit, staatliche Alterssicherung, Pflichtsparsysteme.

ARTIKEL 17.11

Vorübergehende Schutzmaßnahmen in Bezug auf Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers

In Ausnahmesituationen, in denen im Falle der Union das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion oder im Falle Vietnams das Funktionieren der Währungs- und Wechselkurspolitik schwerwiegend beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, kann die betroffene Vertragspartei für eine Dauer von höchstens einem Jahr Schutzmaßnahmen treffen, die mit Blick auf den Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers zwingend erforderlich sind.

ARTIKEL 17.12

Beschränkungen im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten und Außenfinanzierungsschwierigkeiten

1. Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernststen Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten kann eine Vertragspartei Beschränkungen in Bezug auf den Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers einführen oder aufrechterhalten, sofern diese Beschränkungen
 - a) nichtdiskriminierend im Vergleich zu Drittländern in vergleichbarer Lage sind,
 - b) nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten notwendige Maß hinausgehen,
 - c) mit dem *Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds* vereinbar sind, falls relevant,
 - d) die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig schädigen und
 - e) vorübergehender Art sind und schrittweise abgebaut werden, wenn sich die Lage verbessert.

2. Beim Warenhandel kann jede Vertragspartei Beschränkungen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen. Entsprechende Beschränkungen müssen im Einklang mit dem **GATT 1994** und der *Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994* stehen.

3. Beim Dienstleistungshandel oder der Liberalisierung von Investitionen kann jede Vertragspartei Beschränkungen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen. Entsprechende Beschränkungen müssen den in Artikel XII GATS genannten Bedingungen genügen.

4. Eine Vertragspartei, die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Maßnahmen aufrechterhält oder eingeführt hat, notifiziert diese unverzüglich der anderen Vertragspartei und legt so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

5. Werden Beschränkungen nach diesem Artikel eingeführt oder aufrechterhalten, so werden unverzüglich Konsultationen im Rahmen des Ausschusses „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ geführt, es sei denn, solche Konsultationen finden in anderen Foren statt. Bei den Konsultationen werden die Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten geprüft, die zu den betreffenden Maßnahmen geführt haben, wobei unter anderem folgenden Faktoren Rechnung getragen wird:

- a) Art und Ausmaß der Schwierigkeiten,
- b) Außenwirtschafts- und -handelslage oder

- c) gegebenenfalls zur Verfügung stehende alternative Korrekturmaßnahmen.

Bei den Konsultationen wird geprüft, ob die Beschränkungen mit den Absätzen 1 bis 3 im Einklang stehen. Alle einschlägigen Statistiken und Tatsachenfeststellungen des IWF werden anerkannt, und in den Schlussfolgerungen wird die IWF-Beurteilung der Zahlungsbilanz und der Außenfinanzierungsposition der betroffenen Vertragspartei berücksichtigt.

ARTIKEL 17.13

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen,

- a) dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Offenlegung nach ihrem Dafürhalten ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen würde,
- b) dass es eine Vertragspartei daran hindert, die von ihr zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen für erforderlich erachteten Maßnahmen zu treffen
 - i) im Zusammenhang mit der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder dem Handel damit sowie in Bezug auf den Handel mit sonstigen Waren und Materialien und auf wirtschaftliche Tätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,

- ii) in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - iii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder Stoffe, aus denen diese gewonnen werden, oder
 - iv) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen,

oder
- c) dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der *Charta der Vereinten Nationen* zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu treffen.

ARTIKEL 17.14

Präferenznutzung

Nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien bis zum 1. Juli jedes Jahres Einfuhrstatistiken für das vorausgegangene Jahr aus, einschließlich Daten für die einzelnen Zolltarifpositionen zum präferenziellen und nicht präferenziellen Warenhandel zwischen den Vertragsparteien.

ARTIKEL 17.15

Offenlegung von Informationen

1. Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, es sei denn, dass ein Schiedspanel im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt. In solchen Fällen stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit vollumfänglich gewahrt bleibt.
2. Übermittelt eine Vertragspartei dem Handelsausschuss oder den Sonderausschüssen Informationen, die nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

ARTIKEL 17.16

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren jeweils anwendbaren rechtlichen Verfahren genehmigt.

2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben. Die Vertragsparteien können einen anderen Zeitpunkt vereinbaren.

3. Die Notifikationen sind dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und dem Industrie- und Handelsministerium Vietnams zu übermitteln.

ARTIKEL 17.17

Geltungsdauer

1. Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
2. Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu beenden. Die Beendigung wird sechs Monate nach der Notifikation wirksam.

ARTIKEL 17.18

Erfüllung von Verpflichtungen

1. Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden.

2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine erhebliche Verletzung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens durch die andere Vertragspartei vorliegt, kann sie im Einklang mit Artikel 57 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens geeignete Maßnahmen in Bezug auf das vorliegende Abkommen treffen.

ARTIKEL 17.19

Personen, die ihnen übertragene hoheitliche Befugnisse ausüben

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle Personen, einschließlich staatseigener Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten sowie erklärter Monopole, denen von einer Vertragspartei gemäß den internen Rechtsvorschriften der Vertragspartei auf einer bestimmten Zuständigkeitsebene Regelungs-, Verwaltungs- oder sonstige hoheitliche Befugnisse übertragen wurden, ihre Befugnisse im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragspartei aus diesem Abkommen ausüben.

ARTIKEL 17.20

Keine unmittelbare Wirkung

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten. Vietnam kann in seinem internen Recht andere Regelungen vorsehen.

ARTIKEL 17.21

Anhänge, Anlagen, gemeinsame Erklärungen, Protokolle und Vereinbarungen

Die Anhänge, Anlagen, gemeinsamen Erklärungen, Protokolle und Vereinbarungen sind Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL 17.22

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

1. Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, werden bestehende Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten der Union beziehungsweise der Europäischen Gemeinschaft oder der Union und Vietnam durch dieses Abkommen weder ersetzt noch aufgehoben.
2. Dieses Abkommen ist Bestandteil der allgemeinen Beziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Vietnam andererseits im Sinne des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens und Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens.
3. Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.

ARTIKEL 17.23

Künftige Beitritte zur Union

1. Die Union notifiziert Vietnam Anträge von Drittländern auf Beitritt zur Union.
2. Während der Verhandlungen zwischen der Union und einem Bewerberland ist die Union bestrebt,
 - a) auf Ersuchen Vietnams möglichst alle Informationen zu den von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten bereitzustellen und
 - b) etwaigen von Vietnam geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen.
3. Die Union notifiziert Vietnam, wenn ein Beitritt zur Union wirksam wird.
4. Der Handelsausschuss prüft rechtzeitig vor dem Beitritt eines Drittlands zur Union alle etwaigen Auswirkungen des Beitritts auf dieses Abkommen. Die Vertragsparteien können durch einen Beschluss des Handelsausschusses gegebenenfalls notwendige Anpassungen vornehmen oder Übergangsregelungen einführen.

ARTIKEL 17.24

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich
 - a) was die Union betrifft, auf die Gebiete, in denen der *Vertrag über die Europäische Union* und der *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen angewandt werden, und
 - b) was Vietnam betrifft, auf sein Gebiet.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist in diesem Abkommen der Begriff „Gebiet“ in diesem Sinne zu verstehen.

2. Was die Bestimmungen über die Zollbehandlung von Waren anbelangt, so gilt dieses Abkommen auch für die nicht in Absatz 1 Buchstabe a erfassten Gebiete des Zollgebiets der Union.

ARTIKEL 17.25

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und vietnamesischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu [...] am [...].

Für die Europäische Union

Für die Sozialistische Republik Vietnam



Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

Abbau oder Beseitigung von Zöllen

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Sofern im Stufenplan einer Vertragspartei zu diesem Anhang nichts anderes vorgesehen ist, gelten die folgenden Abbaustufen nach Artikel 2.7 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) für den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei, die Gegenstand der Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) sind:
 - a) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „A“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig beseitigt, sodass die Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei sind.

- b) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B3“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- c) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B5“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- d) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B7“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- f) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B9“ des Stufenplans Vietnams werden in zehn gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

- g) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B10“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- h) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B10**“ des Stufenplans Vietnams werden gemäß der nachfolgenden Tabelle in elf jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind:

Zolltarifposition	Jahr											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
HS 2012												
2203.00.10												
2203.00.90	34 %	33 %	32 %	30 %	29 %	25 %	22 %	18 %	15 %	11 %	0 %	

- i) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B10***“ des Stufenplans Vietnams werden gemäß der nachfolgenden Tabelle in elf jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

Zolltarifposition HS 2012	Basiszollsatz	Jahr										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2710.12.11	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	8 %	8 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.12												
2710.12.13												
2710.12.14												
2710.12.15												
2710.12.16												
2710.12.20	10 %	10 %	10 %	10 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.30	20 %	20 %	20 %	20 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.40	20 %	17 %	16 %	14 %	13 %	11 %	10 %	8 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.50												
2710.12.60												
2710.12.70	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	8 %	8 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.80	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	15 %	10 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.90												
2710.19.71	8 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.19.72												
2710.19.79	10 %	9 %	8 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.19.81												
2710.19.82												
2710.19.83												
2710.20.00	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.91.00	40 %	40 %	20 %	20 %	20 %	11 %	9 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.99.00												

- j) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B15“ des Stufenplans Vietnams werden in sechzehn gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- k) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „A+EP“ des Stufenplans der Union wird am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt; nur der Wertzoll unterliegt dieser Beseitigung; der spezifische Zoll, der sich aus der Einfuhrpreisregelung ergibt, die die Union für bestimmtes Obst und Gemüse gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse¹ anwendet, bleibt bestehen.

¹ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

- l) Die Zölle auf Ursprungwaren der Positionen in der Abbaustufe „R75“ des Stufenplans der Union sind gemäß nachstehender Tabelle anzuwenden:

Jahr	Zölle (EUR/Tonnen)
2016	120
2017	115
2018	110
2019	105
2020	100
2021	95
2022	90
2023	85
2024	80
ab 2025	75

Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Präferenzzollsätze gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens für das betreffende Jahr und die Folgejahre, und die Zölle werden nicht rückwirkend gesenkt.

- m) Die in den Spalten „Basiszollsatz“ und „Abbaustufe“ im Stufenplan Vietnams mit „CKD“ gekennzeichneten Zolltarifpositionen sind nicht anwendbar.

2. Der Basiszollsatz einer Position und die Stufe zur Ermittlung des für sie im jeweiligen Schritt der Zollsenkung geltenden Zollsatzes sind für die betreffende Position im Stufenplan der jeweiligen Vertragspartei angegeben.
3. Unbeschadet des Artikels 2.7 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) darf der Präferenz Zoll der Union im Rahmen dieses Abkommens auf keinen Fall höher sein als die Zölle der Union, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Waren mit Ursprung in Vietnam erhoben wurden. Diese Verpflichtung gilt ab diesem Datum bis zum siebten Jahr nach dem Inkrafttreten.
4. Die Zollsätze in jedem Zwischenschritt der Zollsenkung sind mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunkts abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie im Falle der Union auf das nächste Zehntel eines Eurocent abzurunden.
5. Für die Zwecke dieses Anhangs, einschließlich der Stufenpläne der Vertragsparteien in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) tritt die erste Zollsenkung am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft. Jede weitere jährliche Senkung wird am 1. Januar des jeweiligen Jahres nach dem Jahr des Inkrafttretens im Sinne des Artikels 17.16 (Inkrafttreten) wirksam.

6. Die Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) sind vollständiger Bestandteil dieses Anhangs.
7. Die Begriffsbestimmungen von Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) gelten für diesen Anhang.

ABSCHNITT B

ZOLLKONTINGENTE

1. Zur Verwaltung jedes Zollkontingents im Rahmen dieses Abkommens im Jahr 1 berechnen die Vertragsparteien die Menge dieses Zollkontingents, indem sie die Menge abziehen, die anteilig auf den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten dieses Abkommens entfällt.

UNTERABSCHNITT 1

ZOLLKONTINGENTE DER UNION

1. Die Union verwaltet ihre Zollkontingente im Einklang mit ihren internen Vorschriften, die den Handel zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf eine größtmögliche Ausschöpfung der Zollkontingentsmengen erleichtern.

Zollkontingent für Vogeleier und Eigelb

2. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 0408.11.80, 0408.19.81, 0408.19.89, 0408.91.80 und 0408.99.80 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 500 Tonnen zollfrei.

Knoblauch

3. Ursprungswaren der Zolltarifposition 0703.20.00 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 400 Tonnen zollfrei.

Zuckermais

4. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 0710.40.00A, 2001.90.30A und 2005.80.00A des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 5000 Tonnen zollfrei.

Die Gesamtmenge der Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 0710.40.00B, 2001.90.30B und 2005.80.00B des Stufenplans der Union wird bei der Zollkontingentsmenge nicht berücksichtigt.

Reis

5. Ursprungswaren der folgenden Zolltarifpositionen des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 20 000 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis) zollfrei:

1006.10.21	1006.10.92	1006.20.11	1006.20.92
1006.10.23	1006.10.94	1006.20.13	1006.20.94
1006.10.25	1006.10.96	1006.20.15	1006.20.96
1006.10.27	1006.10.98	1006.20.17	1006.20.98

6. Ursprungswaren der folgenden Zolltarifpositionen des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 30 000 Tonnen Reisäquivalent (geschliffener Reis) zollfrei:

1006.30.21	1006.30.42	1006.30.61	1006.30.67
1006.30.23	1006.30.44	1006.30.63	1006.30.92
1006.30.25	1006.30.46	1006.30.65	1006.30.94
1006.30.27	1006.30.48	1006.30.98	1006.30.96

7. Ursprungswaren der folgenden Zolltarifpositionen des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 30 000 Tonnen Reisäquivalent (geschliffener Reis) zollfrei:

1006.10.21	1006.20.11	1006.30.21	1006.30.61
1006.10.23	1006.20.13	1006.30.23	1006.30.63
1006.10.25	1006.20.15	1006.30.25	1006.30.65
1006.10.27	1006.20.17	1006.30.27	1006.30.67
1006.10.92	1006.20.92	1006.30.42	1006.30.92
1006.10.94	1006.20.94	1006.30.44	1006.30.94
1006.10.96	1006.20.96	1006.30.46	1006.30.96
1006.10.98	1006.20.98	1006.30.48	1006.30.98

8. Um für die zollfreie Einfuhr im Rahmen des in Absatz 7 vorgesehenen Kontingents in Betracht zu kommen, muss der Reis zu einer der folgenden Sorten von Duftreis gehören:
- a) Jasmin 85,
 - b) ST 5, ST 20,
 - c) Nang Hoa 9 (NàngHoa 9),
 - d) VD 20,
 - e) RVT,
 - f) OM 4900,
 - g) OM 5451, und
 - h) Tai nguyen Cho Dao (Tàinguyên Chợ Đào).
9. Die Liste der Reissorten in Absatz 8 kann mit Beschluss des Handelsausschusses gemäß Artikel 17.5 Absatz 2 (Änderungen) geändert werden.

10. Einer Ladung von Reis, die für das Zollkontingent gemäß Absatz 7 in Betracht kommt, sollte ein von den zuständigen Behörden Vietnams ausgestelltes Echtheitszeugnis beiliegen, aus dem hervorgeht, dass der Reis zu einer der in Absatz 8 genannten Sorten gehört.

Stärke von Maniok (Cassava)

11. Ursprungswaren der Zolltarifposition 1108.14.00 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 30 000 Tonnen zollfrei.

Thunfisch

12. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 1604.14.11, 1604.14.18, 1604.14.90, 1604.19.39 und 1604.20.70 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 11 500 Tonnen zollfrei.

Surimi

13. Ursprungswaren der Zolltarifposition 1604.20.05 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 500 Tonnen zollfrei.

Zucker und andere Erzeugnisse mit hohem Zuckergehalt

14. Ursprungswaren der folgenden Zolltarifpositionen des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 20 000 Tonnen, ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent, zollfrei:

1701.13.10	1701.99.10	1702.90.71	1806.10.30
1701.13.90	1701.99.90	1702.90.75	1806.10.90
1701.14.10	1702.30.50	1702.90.79	
1701.91.00	1702.90.50	1702.90.95	

Spezialzucker

15. Ursprungswaren der Zolltarifposition 1701.14.90 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 400 Tonnen zollfrei.

Pilze

16. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 0711.51.00, 2001.90.50, 2003.10.20 und 2003.10.30 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 350 Tonnen zollfrei.

Ethanol

17. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 2207.10.00 und 2207.20.00 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 1 000 Tonnen zollfrei.

Mannitol, Sorbit, Dextrine und andere modifizierte Stärken

18. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 2905.43.00, 2905.44.11, 2905.44.19, 2905.44.91, 3505.10.10, 3505.10.90 und 3824.60.19 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 2 000 Tonnen zollfrei.

UNTERABSCHNITT 2

ZOLLKONTINGENTE FÜR VIETNAM

1. Der Durchführungszeitraum, die Kontingentsmengen, die Verwaltungsmethoden und die sonstigen Bedingungen für die Zuteilung der Zollkontingente Vietnams müssen mit den Verpflichtungen Vietnams in der WTO im Einklang stehen.
2. Die innerhalb des Kontingents geltenden Zollsätze auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B 10 - innerhalb des Kontingents“ des Stufenplans Vietnams werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
3. Die nicht innerhalb des Kontingents geltenden Zollsätze auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B 10 - innerhalb des Kontingents“ des Stufenplans Vietnams sind ungebunden.

Stufenplan der Union

Allgemeine Anmerkungen

Zusammenhang mit der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) der Union

1. Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der KN formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Waren, sind die Allgemeinen Anmerkungen sowie die Anmerkungen zu den Abschnitten und zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

Basiszollsätze

2. Die in diesem Stufenplan aufgeführten Basiszollsätze entsprechen den am 26. Juni 2012 geltenden Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Union.

Leichtathletik-/Sportschuhe

3. Schuhe, die unter die „ex out“-Beschreibung für die KN-Codes 6403.91.11B, 6403.91.13B, 6403.91.16B, 6403.91.18B, 6403.99.91B, 6403.99.93B, 6403.99.96B und 6403.99.98B des Stufenplans der Union fallen, müssen eine rutschhemmende Außensohle aus synthetischen Materialien wie Polymeren mit niedriger Dichte oder technische Merkmale aufweisen wie hermetische gas- oder flüssigkeitsgefüllte Kissen, mechanische Bestandteile, die speziell zur Abfederung entworfen wurden, oder Spezialmaterialien wie Polymere mit niedriger Dichte. Darüber hinaus müssen solche Schuhe ein Verschluss- oder Schnürsystem mit mindestens fünf Ösen auf jeder Seite des Schuhoberteils aufweisen, wodurch die Fußstabilität im Schuh gesichert ist. Die Innensohle dieser Schuhe muss geformt sein.

Stufenplan der Union

[Stufenplan aus Dokument 02 einfügen]



Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

ANNEX 3 – PART 1/3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

Stufenplan der Union

Allgemeine Anmerkungen

1. Verbindung zur Kombinierten Nomenklatur (KN) der Union

Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der KN formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Erzeugnisse, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

2. Basiszollsätze

Die Basiszollsätze dieses Stufenplans entsprechen den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der Union, die am 26. Juni 2012 galten.

3. Leichtathletik/Sportschuhe

Schuhe, die unter die „ex out“-Beschreibung für die KN-Codes 6403.91.11B, 6403.91.13B, 6403.91.16B, 6403.91.18B, 6403.99.91B, 6403.99.93B, 6403.99.96B und 6403.99.98B des Stufenplans der Union fallen, müssen eine rutschhemmende Außensohle aus synthetischen Materialien wie Polymeren mit niedriger Dichte oder technische Merkmale wie hermetische gas- oder flüssigkeitsgefüllte Kissen, mechanische Bestandteile, die speziell zur Abfederung entworfen wurden, oder Spezialmaterialien wie Polymere mit niedriger Dichte aufweisen. Darüber hinaus müssen solche Schuhe ein Verschluss- oder Schnürsystem mit mindestens fünf Ösen auf jeder Seite des Schuhoberteils aufweisen, wodurch die Fußstabilität im Schuh gesichert ist. Die Innensohle dieser Schuhe muss geformt sein.

EU-STUFENPLAN

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
01	KAPITEL 1 - LEBENDE TIERE			
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend			
	Pferde			
0101 21 00	reinrassige Zuchttiere	0	A	
0101 29	andere			
0101 29 10	zum Schlachten	0	A	
0101 29 90	andere	11,5	A	
0101 30 00	Esel	7,7	A	
0101 90 00	andere	10,9	A	
0102	Rinder, lebend			
	Rinder			
0102 21	reinrassige Zuchttiere			
0102 21 10	Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0102 21 30	Kühe	0	A	
0102 21 90	andere	0	A	
0102 29	andere			
0102 29 10	mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
	mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg			
0102 29 21	zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
0102 29 29	andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
	mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg			
0102 29 41	zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
0102 29 49	andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
	mit einem Gewicht von mehr als 300 kg			
	Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)			
0102 29 51	zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0102 29 59	andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
	Kühe			
0102 29 61	zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
0102 29 69	andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
	andere			
0102 29 91	zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
0102 29 99	andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
	Büffel			
0102 31 00	reinrassige Zuchttiere	0	A	
0102 39	andere			
0102 39 10	Hausrinder	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
0102 39 90	andere	0	A	
0102 90	andere			
0102 90 20	reinrassige Zuchttiere	0	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0102 90 91	Hausrinder	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
0102 90 99	andere	0	A	
0103	Schweine, lebend			
0103 10 00	reinrassige Zuchttiere	0	A	
-	andere			
0103 91	mit einem Gewicht von weniger als 50 kg			
0103 91 10	Hausschweine	41,2 EUR/100 kg	A	
0103 91 90	andere	0	A	
0103 92	mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr			
-	Hausschweine			
0103 92 11	Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 EUR/100 kg	A	
0103 92 19	andere	41,2 EUR/100 kg	A	
0103 92 90	andere	0	A	
0104	Schafe und Ziegen, lebend			
0104 10	Schafe			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0104 10 10	reinrassige Zuchttiere	0	A	
	andere			
0104 10 30	Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 EUR/100 kg	A	
0104 10 80	andere	80,5 EUR/100 kg	A	
0104 20	Ziegen			
0104 20 10	reinrassige Zuchttiere	3,2	A	
0104 20 90	andere	80,5 EUR/100 kg	A	
0105	Hausgeflügel (Hühner der Art <i>Gallus domesticus</i> , Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend			
	mit einem Gewicht von 185 g oder weniger			
0105 11	Hühner der Art <i>Gallus domesticus</i>			
	weibliche Zucht- und Vermehrungsküken			
0105 11 11	Legerassen	52 EUR/1000 p/st	A	
0105 11 19	andere	52 EUR/1000 p/st	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0105 11 91	Legerrassen	52 EUR/1000 p/st	A	
0105 11 99	andere	52 EUR/1000 p/st	A	
0105 12 00	Truthühner	152 EUR/1000 p/st	A	
0105 13 00	Enten	52 EUR/1000 p/st	A	
0105 14 00	Gänse	152 EUR/1000 p/st	A	
0105 15 00	Perlhühner	52 EUR/1000 p/st	A	
-	andere			
0105 94 00	Hühner der Art <i>Gallus domesticus</i>	20,9 EUR/100 kg	A	
0105 99	andere			
0105 99 10	Enten	32,3 EUR/100 kg	A	
0105 99 20	Gänse	31,6 EUR/100 kg	A	
0105 99 30	Truthühner	23,8 EUR/100 kg	A	
0105 99 50	Perlhühner	34,5 EUR/100 kg	A	
0106	Andere Tiere, lebend			
-	Säugetiere			
0106 11 00	Primaten	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0106 12 00	Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>); Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i>)	0	A	
0106 13 00	Kamele (<i>Camelidae</i>)	0	A	
0106 14	Kaninchen und Hasen			
0106 14 10	Hauskaninchen	3,8	A	
0106 14 90	andere	0	A	
0106 19 00	andere	0	A	
0106 20 00	Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	0	A	
-	Vögel			
0106 31 00	Raubvögel	0	A	
0106 32 00	Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0106 33 00	Strauße; Emus (<i>Dromaius novaehollandiae</i>)	0	A	
0106 39	andere			
0106 39 10	Tauben	6,4	A	
0106 39 80	andere	0	A	
-	Insekten			
0106 41 00	Bienen	0	A	
0106 49 00	andere	0	A	
0106 90 00	andere	0	A	
02	KAPITEL 2 - FLEISCH UND GENIEßBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE			
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt			
0201 10 00	ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	A	
0201 20	andere Teile, mit Knochen			
0201 20 20	„quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	A	
0201 20 30	Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg	A	
0201 20 50	Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0201 20 90	andere	12,8 + 265,2 EUR/100 kg	A	
0201 30 00	ohne Knochen	12,8 + 303,4 EUR/100 kg	A	
0202	Fleisch von Rindern, gefroren			
0202 10 00	ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	A	
0202 20	andere Teile, mit Knochen			
0202 20 10	„quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	A	
0202 20 30	Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg	A	
0202 20 50	Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	A	
0202 20 90	andere	12,8 + 265,3 EUR/100 kg	A	
0202 30	ohne Knochen			
0202 30 10	Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0202 30 50	als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	A	
0202 30 90	andere	12,8 + 304,1 EUR/100 kg	A	
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
	frisch oder gekühlt			
0203 11	ganze oder halbe Tierkörper			
0203 11 10	von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg	A	
0203 11 90	andere	0	A	
0203 12	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	von Hausschweinen			
0203 12 11	Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	A	
0203 12 19	Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	A	
0203 12 90	andere	0	A	
0203 19	andere			
	von Hausschweinen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0203 19 11	Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	A	
0203 19 13	Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	A	
0203 19 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg	A	
	andere			
0203 19 55	ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg	A	
0203 19 59	andere	86,9 EUR/100 kg	A	
0203 19 90	andere	0	A	
	gefroren			
0203 21	ganze oder halbe Tierkörper			
0203 21 10	von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg	A	
0203 21 90	andere	0	A	
0203 22	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	von Hausschweinen			
0203 22 11	Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0203 22 19	Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	A	
0203 22 90	andere	0	A	
0203 29	andere			
	von Hausschweinen			
0203 29 11	Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	A	
0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	A	
0203 29 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg	A	
	andere			
0203 29 55	ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg	A	
0203 29 59	andere	86,9 EUR/100 kg	A	
0203 29 90	andere	0	A	
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren			
0204 10 00	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	A	
	anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0204 21 00	ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	A	
0204 22	andere Teile, mit Knochen			
0204 22 10	Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg	A	
0204 22 30	Rippenstücke und/oder Keulenenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg	A	
0204 22 50	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	A	
0204 22 90	andere	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	A	
0204 23 00	ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg	A	
0204 30 00	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	A	
-	anderes Fleisch von Schafen, gefroren			
0204 41 00	ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	A	
0204 42	andere Teile, mit Knochen			
0204 42 10	Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg	A	
0204 42 30	Rippenstücke und/oder Keulenenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg	A	
0204 42 50	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	A	
0204 42 90	andere	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0204 43	-- ohne Knochen			
0204 43 10	--- von Lämmern	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	A	
0204 43 90	--- andere	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	A	
0204 50	- Fleisch von Ziegen			
	-- frisch oder gekühlt			
0204 50 11	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	A	
0204 50 13	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg	A	
0204 50 15	--- Rippenstücke und/oder Keulenen oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenen	12,8 + 188,5 EUR/100 kg	A	
0204 50 19	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	A	
	--- andere			
0204 50 31	---- Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	A	
0204 50 39	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg	A	
	-- gefroren			
0204 50 51	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0204 50 53	Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg	A	
0204 50 55	Rippenstücke und/oder Keulenenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg	A	
0204 50 59	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	A	
	andere			
0204 50 71	Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	A	
0204 50 79	Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	A	
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren			
0205 00 20	frisch oder gekühlt	5,1	A	
0205 00 80	gefroren	5,1	A	
0206	Genießbare Schlachtnebenzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren			
0206 10	von Rindern, frisch oder gekühlt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0206 10 10	zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A	
	andere			
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 EUR/100 kg	A	
0206 10 98	andere	0	A	
	von Rindern, gefroren			
0206 21 00	Zungen	0	A	
0206 22 00	Lebern	0	A	
0206 29	andere			
0206 29 10	zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A	
	andere			
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 EUR/100 kg	A	
0206 29 99	andere	0	A	
0206 30 00	von Schweinen, frisch oder gekühlt	0	A	
	von Schweinen, gefroren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0206 41 00	Lebern	0	A	
0206 49 00	andere	0	A	
0206 80	andere, frisch oder gekühlt			
0206 80 10	zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A	
	andere			
0206 80 91	von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	A	
0206 80 99	von Schafen oder Ziegen	0	A	
0206 90	andere, gefroren			
0206 90 10	zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A	
	andere			
0206 90 91	von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	A	
0206 90 99	von Schafen oder Ziegen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren			
-	von Hühnern der Art <i>Gallus domesticus</i>			
0207 11	unzerteilt, frisch oder gekühlt			
0207 11 10	gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	26,2 EUR/100 kg	B7	
0207 11 30	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und MuskeImagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg	B7	
0207 11 90	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und MuskeImagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 12	-- unzerteilt, gefroren			
0207 12 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg	B7	
0207 12 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg	B7	
0207 13	-- Teile und Schlachtnebenzeugnisse, frisch oder gekühlt			
	--- Teile			
0207 13 10	---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg	B7	
	---- mit Knochen			
0207 13 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg	B7	
0207 13 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 13 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7	
0207 13 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg	B7	
0207 13 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	B7	
0207 13 70	----- andere	100,8 EUR/100 kg	B7	
	--- Schlachtebenerzeugnisse			
0207 13 91	----- Lebern	6,4	B7	
0207 13 99	----- andere	18,7 EUR/100 kg	B7	
0207 14	-- Teile und Schlachtebenerzeugnisse, gefroren			
	--- Teile			
0207 14 10	----- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg	B7	
	----- mit Knochen			
0207 14 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg	B7	
0207 14 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 14 40	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7	
0207 14 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg	B7	
0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	B7	
0207 14 70	----- andere	100,8 EUR/100 kg	B7	
	--- Schlachtebenezeugnisse			
0207 14 91	----- Lebern	6,4	B7	
0207 14 99	----- andere	18,7 EUR/100 kg	B7	
	- von Truthühnern			
0207 24	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt			
0207 24 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 24 90	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg	B7	
0207 25	unzerteilt, gefroren			
0207 25 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg	B7	
0207 25 90	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg	B7	
0207 26	Teile und Schlachtnebenzeugnisse, frisch oder gekühlt			
	Teile			
0207 26 10	ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg	B7	
	mit Knochen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 26 20	Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg	B7	
0207 26 30	ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7	
0207 26 40	Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7	
0207 26 50	Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg	B7	
	Schenkel und Teile davon			
0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg	B7	
0207 26 70	andere	46 EUR/100 kg	B7	
0207 26 80	andere	83 EUR/100 kg	B7	
	Schlachtnenerzeugnisse			
0207 26 91	Lebern	6,4	B7	
0207 26 99	andere	18,7 EUR/100 kg	B7	
0207 27	Teile und Schlachtnenerzeugnisse, gefroren			
	Teile			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 27 10	ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg	B7	
	mit Knochen			
0207 27 20	Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg	B7	
0207 27 30	ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7	
0207 27 40	Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7	
0207 27 50	Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg	B7	
	Schenkel und Teile davon			
0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg	B7	
0207 27 70	andere	46 EUR/100 kg	B7	
0207 27 80	andere	83 EUR/100 kg	B7	
	Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 27 91	Lebern	6,4	B7	
0207 27 99	andere	18,7 EUR/100 kg	B7	
-	von Enten			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 41	unzerteilt, frisch oder gekühlt			
0207 41 20	gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	38 EUR/100 kg	B7	
0207 41 30	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg	B7	
0207 41 80	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg	B7	
0207 42	unzerteilt, gefroren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 42 30	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg	B7	
0207 42 80	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg	B7	
0207 43 00	Fettlebern, frisch oder gekühlt	0	A	
0207 44	andere, frisch oder gekühlt			
	Teile			
0207 44 10	ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	B7	
	mit Knochen			
0207 44 21	Hälften oder Viertel	56,4 EUR/100 kg	B7	
0207 44 31	ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 44 41	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7	
0207 44 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	B7	
0207 44 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	B7	
0207 44 71	----- Ententrümpfe	66 EUR/100 kg	B7	
0207 44 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	B7	
	--- Schlachtebenerzeugnisse			
0207 44 91	----- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	B7	
0207 44 99	----- andere	18,7 EUR/100 kg	B7	
0207 45	-- andere, gefroren			
	--- Teile			
0207 45 10	----- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	B7	
	----- mit Knochen			
0207 45 21	----- Hälften oder Viertel	56,4 EUR/100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 45 31	ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7	
0207 45 41	Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7	
0207 45 51	Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	B7	
0207 45 61	Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	B7	
0207 45 71	Entenrumpfe	66 EUR/100 kg	B7	
0207 45 81	andere	123,2 EUR/100 kg	B7	
	Schlachtnebenerzeugnisse			
	Lebern			
0207 45 93	Fettlebern	0	A	
0207 45 95	andere	6,4	B7	
0207 45 99	andere	18,7 EUR/100 kg	B7	
-	von Gänsen			
0207 51	unzerteilt, frisch oder gekühlt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 51 10	gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg	B7	
0207 51 90	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg	B7	
0207 52	unzerteilt, gefroren			
0207 52 10	gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg	B7	
0207 52 90	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg	B7	
0207 53 00	Fettlebern, frisch oder gekühlt	0	A	
0207 54	andere, frisch oder gekühlt			
	Teile			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 54 10	ohne Knochen	110,5 EUR/100 kg	B7	
	mit Knochen			
0207 54 21	Hälften oder Viertel	52,9 EUR/100 kg	B7	
0207 54 31	ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7	
0207 54 41	Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7	
0207 54 51	Brüste und Teile davon	86,5 EUR/100 kg	B7	
0207 54 61	Schenkel und Teile davon	69,7 EUR/100 kg	B7	
0207 54 71	Entenrumpfe	66 EUR/100 kg	B7	
0207 54 81	andere	123,2 EUR/100 kg	B7	
	Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 54 91	Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	B7	
0207 54 99	andere	18,7 EUR/100 kg	B7	
0207 55	andere, gefroren			
	Teile			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 55 10	ohne Knochen	110,5 EUR/100 kg	B7	
	mit Knochen			
0207 55 21	Hälften oder Viertel	52,9 EUR/100 kg	B7	
0207 55 31	ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7	
0207 55 41	Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7	
0207 55 51	Brüste und Teile davon	86,5 EUR/100 kg	B7	
0207 55 61	Schenkel und Teile davon	69,7 EUR/100 kg	B7	
0207 55 71	Entenrumpfe	66 EUR/100 kg	B7	
0207 55 81	andere	123,2 EUR/100 kg	B7	
	Schlachtnebenerzeugnisse			
	Lebern			
0207 55 93	Fettlebern	0	A	
0207 55 95	andere	6,4	B7	
0207 55 99	andere	18,7 EUR/100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 60	- von Perlhühnern			
0207 60 05	-- unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	49,3 EUR/100 kg	B7	
	-- andere, frisch, gekühlt oder gefroren			
	-- Teile			
0207 60 10	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	B7	
	---- mit Knochen			
0207 60 21	----- Hälften oder Viertel	54,2 EUR/100 kg	B7	
0207 60 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7	
0207 60 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7	
0207 60 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	B7	
0207 60 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0207 60 81	andere	123,2 EUR/100 kg	B7	
	Schlachtnebenzeugnisse			
0207 60 91	Lebern	6,4	B7	
0207 60 99	andere	18,7 EUR/100 kg	B7	
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren			
0208 10	von Kaninchen oder Hasen			
0208 10 10	von Hauskaninchen	6,4	A	
0208 10 90	andere	0	A	
0208 30 00	von Primaten	9	A	
0208 40	von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (<i>Manatis</i>) und Gabelschwanzseekühen (<i>Dugongs</i>) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i>)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0208 40 10	Walffleisch	6,4	B5	
0208 40 20	Robbenfleisch	6,4	B5	
0208 40 80	andere	9	B7	
0208 50 00	von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	9	A	
0208 60 00	von Kamelen (<i>Camelidae</i>)	9	A	
0208 90	andere			
0208 90 10	von Haustauben	6,4	A	
0208 90 30	von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)	0	A	
0208 90 60	von Rentieren	9	A	
0208 90 70	Froschschenkel	6,4	A	
0208 90 98	andere	9	A	
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0209 10	- von Schweinen			
	-- Schweinespeck			
0209 10 11	--- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/100 kg	A	
0209 10 19	--- getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/100 kg	A	
0209 10 90	-- Schweinefett, ausgenommen solches der Unterposition 0209 10 11 oder 0209 10 19	12,9 EUR/100 kg	A	
0209 90 00	- andere	41,5 EUR/100 kg	A	
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen			
	- Fleisch von Schweinen			
0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen			
	---- gesalzen oder in Salzlake			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0210 11 11	Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	A	
0210 11 19	Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	A	
	getrocknet oder geräuchert			
0210 11 31	Schinken und Teile davon	151,2 EUR/100 kg	A	
0210 11 39	Schultern und Teile davon	119 EUR/100 kg	A	
0210 11 90	andere	15,4	A	
0210 12	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon			
	von Hausschweinen			
0210 12 11	gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/100 kg	A	
0210 12 19	getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/100 kg	A	
0210 12 90	andere	15,4	A	
0210 19	andere			
	von Hausschweinen			
	gesalzen oder in Salzlake			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0210 19 10	„bacon“-Hälften oder „spencers“	68,7 EUR/100 kg	A	
0210 19 20	„3/4-sides“ oder „middles“	75,1 EUR/100 kg	A	
0210 19 30	Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	A	
0210 19 40	Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	A	
0210 19 50	andere	86,9 EUR/100 kg	A	
	getrocknet oder geräuchert			
0210 19 60	Vorderteile und Teile davon	119 EUR/100 kg	A	
0210 19 70	Kotelettstränge und Teile davon	149,6 EUR/100 kg	A	
	andere			
0210 19 81	ohne Knochen	151,2 EUR/100 kg	A	
0210 19 89	andere	151,2 EUR/100 kg	A	
0210 19 90	andere	15,4	A	
0210 20	Fleisch von Rindern			
0210 20 10	mit Knochen	15,4 + 265,2 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0210 20 90	ohne Knochen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	A	
-	andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtabenezeugnissen			
0210 91 00	von Primaten	15,4	A	
0210 92	von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (<i>Manatis</i>) und Gabelschwanzseekühen (<i>Dugongs</i>) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i>)			
0210 92 10	von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (<i>Manatis</i>) und Gabelschwanzseekühen (<i>Dugongs</i>) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	15,4	B7	
- - -	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0210 92 91	Fleisch	130 EUR/100 kg	B7	
0210 92 92	Schlachtnebenzeugnisse	15,4	B7	
0210 92 99	genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	B7	
0210 93 00	von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	15,4	A	
0210 99	andere			
	Fleisch			
0210 99 10	von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4	A	
	von Schafen oder Ziegen			
0210 99 21	mit Knochen	222,7 EUR/100 kg	A	
0210 99 29	ohne Knochen	311,8 EUR/100 kg	A	
0210 99 31	von Rentieren	15,4	A	
0210 99 39	andere	1300 EUR/1000 kg	B7	
	Schlachtnebenzeugnisse			
	von Hausschweinen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0210 99 41	Lebern	64,9 EUR/100 kg	A	
0210 99 49	andere von Rindern	47,2 EUR/100 kg	A	
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	A	
0210 99 59	andere	12,8	A	
	andere			
	Geflügellebern			
0210 99 71	Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	0	A	
0210 99 79	andere	6,4	A	
0210 99 85	andere	15,4	A	
0210 99 90	genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtmehneerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
03	KAPITEL 3 - FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE			
0301	Fische, lebend			
-	Zierfische			
0301 11 00	Süßwasserfische	0	A	
0301 19 00	andere	7,5	A	
-	andere Fische, lebend			
0301 91	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0301 91 10	der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> oder <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	A	
0301 91 90	andere	12	A	
0301 92	Aale (<i>Anguilla</i> spp.)			
0301 92 10	mit einer Länge von weniger als 12 cm	0	A	
0301 92 30	mit einer Länge von 12 cm oder mehr, jedoch weniger als 20 cm	0	A	
0301 92 90	mit einer Länge von 20 cm oder mehr	0	A	
0301 93 00	Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>)	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0301 94	Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)			
0301 94 10	Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	16	A	
0301 94 90	Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)	16	A	
0301 95 00	Südlicher Blauflossenthun (<i>Thunnus maccoyii</i>)	16	A	
0301 99	andere			
	Süßwasserfische			
0301 99 11	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0301 99 18	andere	8	A	
0301 99 85	andere	16	A	
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304			
-	<i>Salmonidae</i> , (Salmoniden), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 11	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0302 11 10	der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> oder <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 11 20	der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	B3	
0302 11 80	andere	12	B3	
0302 13 00	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	2	A	
0302 14 00	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 19 00	andere	8	A	
-	Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>) ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 21	Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)			
0302 21 10	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	8	A	
0302 21 30	Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	8	A	
0302 21 90	Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	15	B3	
0302 22 00	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	7,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 23 00	Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	15	B3	
0302 24 00	Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	15	B3	
0302 29	andere			
0302 29 10	Scheefschmut bzw. Flügelbutt (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	15	B3	
0302 29 80	andere	15	B3	
-	Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus</i> (<i>Katsuwonus</i>) <i>pelamis</i>) ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 31	Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)			
0302 31 10	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 31 90	andere	22	A	
0302 32	Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 32 10	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 32 90	andere	22	A	
0302 33	echter Bonito			
0302 33 10	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 33 90	andere	22	A	
0302 34	Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)			
0302 34 10	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 34 90	andere	22	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 35	Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)			
	Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)			
0302 35 11	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 35 19	andere	22	A	
	Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)			
0302 35 91	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 35 99	andere	22	A	
0302 36	Südlicher Blauflossenthun (<i>Thunnus maccoyii</i>)			
0302 36 10	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 36 90	andere	22	A	
0302 39	andere			
0302 39 20	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 39 80	andere	22	B5	
-	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.), Sardinien (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.), Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>) und Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 41 00	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	B3	
0302 42 00	Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	15	B3	
0302 43	Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinen (Sardinella spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)			
0302 43 10	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	B3	
0302 43 30	Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinen (Sardinella spp.)	15	A	
0302 43 90	Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	B3	
0302 44 00	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 45	Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)			
0302 45 10	Atlantischer Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)	15	A	
0302 45 30	Chilenischer Stöcker (<i>Trachurus murphyi</i>)	15	A	
0302 45 90	andere	15	A	
0302 46 00	Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>)	15	A	
0302 47 00	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	B3	
-	Fische der Familien <i>Bregmacerothidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> , ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 51	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 51 10	der Art <i>Gadus morhua</i>	12	A	
0302 51 90	andere	12	A	
0302 52 00	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A	
0302 53 00	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A	
0302 54	Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)			
	Seehechte der Gattung <i>Merluccius</i>			
0302 54 11	Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	A	
0302 54 15	Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	A	
0302 54 19	andere	15	A	
0302 54 90	Seehechte der Gattung <i>Urophycis</i>	15	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 55 00	Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	7,5	A	
0302 56 00	Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>) und Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	7,5	A	
0302 59	andere			
0302 59 10	Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	12	A	
0302 59 20	Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	A	
0302 59 30	Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	7,5	A	
0302 59 40	Leng (<i>Molva</i> spp.)	7,5	A	
0302 59 90	andere	15	A	
-	Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 71 00	Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	8	B3	
0302 72 00	Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	8	B3	
0302 73 00	Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>)	8	A	
0302 74 00	Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	0	A	
0302 79 00	andere	8	A	
-	andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 81	Haie			
0302 81 10	Dornhaie der Arten <i>Squalus acanthias</i>	6	B3	
0302 81 20	Katzenhaie der Arten <i>Scyliorhinus</i> spp.	6	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 81 30	Heringshaie (<i>Lamna nasus</i>)	8	B3	
0302 81 90	andere	8	B3	
0302 82 00	Rochen (<i>Rajidae</i>)	15	B3	
0302 83 00	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15	B5	
0302 84	Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus</i> spp.)			
0302 84 10	Europäischer Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	15	B3	
0302 84 90	andere	15	B3	
0302 85	Meerbrassen (<i>Sparidae</i>)			
0302 85 10	Zahnbrasse oder Meerbrasse <i>Dentex dentex</i> oder <i>Pagellus</i> spp.	15	B3	
0302 85 30	Goldbrassen (<i>Sparus aurata</i>)	15	B3	
0302 85 90	andere	15	B3	
0302 89	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 89 10	Süßwasserfische	8	B3	
	andere			
	Fische der Gattung <i>Euthymus</i> , andere als dem echten Bonito (<i>Euthymus (Katsuwonus) pelamis</i>) der Unterposition 0302 33			
0302 89 21	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 89 29	andere	22	B5	
	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)			
0302 89 31	der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	A	
0302 89 39	andere	7,5	A	
0302 89 40	Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	15	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0302 89 50	Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	15	B3	
0302 89 60	Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)	7,5	A	
0302 89 90	andere	15	B3	
0302 90 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	A	
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304			
-	<i>Salmonidae</i> , (Salmoniden), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 11 00	Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	2	A	
0303 12 00	andere pazifische Lachse (<i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 13 00	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	
0303 14	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0303 14 10	der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> oder <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	A	
0303 14 20	der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A	
0303 14 90	andere	12	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 19 00	- - andere	9	B3	
-	Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Crenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 23 00	- - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	8	B5	
0303 24 00	- - Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	8	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 25 00	Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>)	8	B5	
0303 26 00	Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	0	A	
0303 29 00	andere	8	B3	
-	Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>) ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 31	Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)			
0303 31 10	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	7,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 31 30	Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	7,5	A	
0303 31 90	Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	15	B3	
0303 32 00	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	15	B3	
0303 33 00	Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	7,5	A	
0303 34 00	Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	15	B5	
0303 39	andere			
0303 39 10	Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	B7	
0303 39 30	Fische der Gattung <i>Rhombosolea</i>	7,5	A	
0303 39 50	Fische der Arten <i>Pelotreis flavilatus</i> und <i>Peltohamphus novaezelandiae</i>	7,5	A	
0303 39 85	andere	15	B5	
-	Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>) ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 41	Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)			
0303 41 10	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 41 90	andere	22	A	
0303 42	Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)			
	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
	ganz			
0303 42 12	mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	0	A	
0303 42 18	andere	0	A	
	andere			
0303 42 42	mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	0	A	
0303 42 48	andere	0	A	
0303 42 90	andere	22	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 43	echter Bonito			
0303 43 10	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 43 90	andere	22	A	
0303 44	Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)			
0303 44 10	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 44 90	andere	22	A	
0303 45	Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)			
	Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)			
0303 45 12	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 45 18	andere	22	A	
	Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)			
0303 45 91	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 45 99	andere	22	A	
0303 46	Südlicher Blauflossenthun (<i>Thunnus maccoyii</i>)			
0303 46 10	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 46 90	andere	22	A	
0303 49	andere			
0303 49 20	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 49 85	andere	22	A	
-	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.), Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>) und Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 51 00	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	B5	
0303 53	Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 53 10	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	B5	
0303 53 30	Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.)	15	B5	
0303 53 90	Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	B3	
0303 54	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)			
0303 54 10	der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	20	B5	
0303 54 90	der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	B5	
0303 55	Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)			
0303 55 10	Atlantischer Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)	15	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 55 30	Chilenischer Stöcker (<i>Trachurus murphyi</i>)	15	B5	
0303 55 90	andere	15	B5	
0303 56 00	Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>)	15	B5	
0303 57 00	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	B5	
-	Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 63	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)			
0303 63 10	der Art <i>Gadus morhua</i>	12	A	
0303 63 30	der Art <i>Gadus ogac</i>	12	A	
0303 63 90	der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	12	A	
0303 64 00	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 65 00	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A	
0303 66	Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)			
	Seehechte der Gattung <i>Merluccius</i>			
0303 66 11	Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	B3	
0303 66 12	Patagonischer Seehecht (<i>Merluccius hubbsi</i>)	15	B3	
0303 66 13	Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	B3	
0303 66 19	andere	15	B3	
0303 66 90	Seehechte der Gattung <i>Urophycis</i>	15	B3	
0303 67 00	Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	15	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 68	Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>) und Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)			
0303 68 10	Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> , <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	A	
0303 68 90	Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	7,5	A	
0303 69	andere			
0303 69 10	Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	12	B3	
0303 69 30	Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	A	
0303 69 50	Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	15	B5	
0303 69 70	Langschwanzseehecht (<i>Macruronus novaezelandiae</i>)	7,5	A	
0303 69 80	Leng (<i>Molva</i> spp.)	7,5	A	
0303 69 90	andere	15	B5	
-	andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 81	Haie			
0303 81 10	Dornhaie der Arten <i>Squalus acanthias</i>	6	B3	
0303 81 20	Katzenhaie der Arten <i>Scyliorhinus</i> spp.	6	B3	
0303 81 30	Heringshaie (<i>Lamna nasus</i>)	8	B3	
0303 81 90	andere	8	B3	
0303 82 00	Rochen (<i>Rajidae</i>)	15	B5	
0303 83 00	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15	B7	
0303 84	Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus</i> spp.)			
0303 84 10	Europäischer Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	15	B5	
0303 84 90	andere	15	B5	
0303 89	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 89 10	Süßwasserfische	8	B3	
	andere			
	Fische der Gattung <i>Euthymus</i> , andere als dem echten Bonito (<i>Euthymus (Katsuwonus) pelamis</i>) der Unterposition 0303 43			
0303 89 21	zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 89 29	andere	22	B5	
	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)			
0303 89 31	der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	A	
0303 89 39	andere	7,5	A	
0303 89 40	Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	10	A	
0303 89 45	Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	15	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0303 89 50	Zahnbrasse oder Meerbrasse (<i>Dentex dentex</i> , <i>Pagellus</i> spp.)	15	B5	
0303 89 55	Goldbrassen (<i>Sparus aurata</i>)	15	B5	
0303 89 60	Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	15	B5	
0303 89 65	Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	15	B5	
0303 89 70	Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)	7,5	A	
0303 89 90	andere	15	B5	
0303 90	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 90 10	Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	0	A	
0303 90 90	andere	10	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren			
-	<p>Frische oder gekühlte Fischfilets von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>, <i>Carassius carassius</i>, <i>Ctenopharyngodon idellus</i>, <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffisken (<i>Channa</i> spp.)</p>			
0304 31 00	Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	9	B7	
0304 32 00	Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	9	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 33 00	Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>)	9	B3	
0304 39 00	andere	9	B7	
-	Frische oder gekühlte Filets von anderen Fischen			
0304 41 00	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	
0304 42	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 42 10	der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	B3	
0304 42 50	der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> oder <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	B3	
0304 42 90	andere	12	B3	
0304 43 00	Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>)	18	B5	
0304 44	Fische der Familien <i>Bregmaceroiidae</i> , <i>Euclitthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i>			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 44 10	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	18	B3	
0304 44 30	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	18	B5	
0304 44 90	andere	18	B5	
0304 45 00	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	18	B5	
0304 46 00	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	18	B5	
0304 49	andere			
0304 49 10	Süßwasserfische	9	B3	
	andere			
0304 49 50	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)	18	B5	
0304 49 90	andere	18	B5	
-	andere, frisch oder gekühlt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 51 00	- - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius</i> <i>carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	8	B3	
0304 52 00	- - von <i>Salmoniden</i>	8	A	
0304 53 00	- - Fische der Familien <i>Bregmacerothidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouroidae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i>	15	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 54 00	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	B5	
0304 55 00	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15	B7	
0304 59	andere			
0304 59 10	Süßwasserfische	8	A	
	andere			
0304 59 50	Heringsslappen	15	B5	
0304 59 90	andere	15	B5	
-	Gefrorene Fischfilets von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und von Schlangenkopffischen (<i>Channa</i> spp.)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 61 00	Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	9	B7	
0304 62 00	Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	5,5	B3	
0304 63 00	Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>)	9	B3	
0304 69 00	andere	9	B7	
-	Gefrorene Filets von Fischen der Familien <i>Bregmacerothidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i>			
0304 71	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)			
0304 71 10	Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	A	
0304 71 90	andere	7,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 72 00	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A	
0304 73 00	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A	
0304 74	Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)			
	Seehechte der Gattung <i>Merluccius</i>			
0304 74 11	Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	7,5	A	
0304 74 15	Patagonischer Seehecht (<i>Merluccius hubbsi</i>)	7,5	A	
0304 74 19	andere	6,1	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 74 90	Seehechte der Gattung <i>Urophycis</i>	7,5	A	
0304 75 00	Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	13,7	A	
0304 79	andere			
0304 79 10	Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	7,5	A	
0304 79 30	Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	A	
0304 79 50	Langschwanzseehecht (<i>Macruronus novaezelandiae</i>)	7,5	A	
0304 79 80	Leng (<i>Molva</i> spp.)	7,5	A	
0304 79 90	andere	15	B5	
-	Gefrorene Filets von anderen Fischen			
0304 81 00	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 82	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0304 82 10	der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	B3	
0304 82 50	der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> oder <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	B3	
0304 82 90	andere	12	B3	
0304 83	Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>)			
0304 83 10	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	7,5	A	
0304 83 30	Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 83 50	Scheefischnut bzw. Flügelbutt (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	15	B5	
0304 83 90	andere	15	B5	
0304 84 00	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	B7	
0304 85 00	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15	B5	
0304 86 00	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	B5	
0304 87 00	von Thunfischen der Gattung <i>Thunnus</i> und vom Echten Bonito (<i>Euthymus (Katsuwonus) pelamis</i>)	18	B3	
0304 89	andere			
0304 89 10	Süßwasserfische	9	B7	
	andere			
	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)			
0304 89 21	der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	A	
0304 89 29	andere	7,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 89 30	von Fischen der Gattung <i>Euthynnus</i> , andere als dem echten Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>) der Unterposition 0304 87 00	18	B3	
	von Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>) und von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>			
0304 89 41	von Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	B3	
0304 89 49	andere	15	B7	
	Haie			
0304 89 51	von Dornhaien und Katzenhaien (<i>Squalus acanthias</i> , <i>Scyliorhinus</i> spp.)	7,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 89 55	----- Heringshaie (<i>Lamna nasus</i>)	7,5	A	
0304 89 59	----- von anderen Haien	7,5	A	
0304 89 60	----- Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	15	B5	
0304 89 90	----- andere	15	B7	
-	andere, gefroren			
0304 91 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	A	
0304 92 00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	7,5	B5	
0304 93	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius</i> <i>carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 93 10	Surimi	14,2	A	
0304 93 90	andere	8	B7	
0304 94	Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)			
0304 94 10	Surimi	14,2	A	
0304 94 90	andere	7,5	A	
0304 95	Fische der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraemolepididae</i> , andere als Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)			
0304 95 10	Surimi	14,2	A	
	andere			
	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 95 21	Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	A	
0304 95 25	Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	7,5	A	
0304 95 29	andere	7,5	A	
0304 95 30	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A	
0304 95 40	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A	
0304 95 50	Seehechte der Gattung <i>Merluccius</i> spp.	7,5	A	
0304 95 60	Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> , <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	A	
0304 95 90	andere	7,5	A	
0304 99	andere			
0304 99 10	Surimi	14,2	A	
	andere			
0304 99 21	Süßwasserfische	8	B3	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0304 99 23	----- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	B5	
0304 99 29	----- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)	8	A	
0304 99 55	----- Scheefschmunt bzw. Flügelbutt (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	15	B5	
0304 99 61	----- Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	15	B5	
0304 99 65	----- Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	7,5	A	
0304 99 99	----- andere	7,5	A	
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherens gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar			
0305 10 00	- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	13	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0305 20 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	B3	
-	Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert			
0305 31 00	- - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	16	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0305 32	Fische der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i>			
---	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>			
0305 32 11	Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	16	B5	
0305 32 19	andere	20	B5	
0305 32 90	andere	16	B5	
0305 39	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0305 39 10	--- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	B3	
0305 39 50	--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	B3	
0305 39 90	--- andere	16	B5	
-	- Fisch, geräuchert, einschließlich Fischfilets, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0305 41 00	- - Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	13	B7	
0305 42 00	- - Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10	B3	
0305 43 00	- - Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	14	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0305 44	Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)			
0305 44 10	Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	14	B3	
0305 44 90	andere	14	B7	
0305 49	andere			
0305 49 10	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	15	B3	
0305 49 20	Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	16	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0305 49 30	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	14	B7	
0305 49 80	andere	14	B5	
-	Fische, getrocknet, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert			
0305 51	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)			
0305 51 10	getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	A	
0305 51 90	getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	A	
0305 59	andere			
0305 59 10	Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	13	A	
0305 59 30	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	B3	
0305 59 50	Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	10	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0305 59 70	Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	B3	
0305 59 80	andere	12	B5	
-	Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse			
0305 61 00	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	B3	
0305 62 00	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	13	A	
0305 63 00	Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	10	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0305 64 00	Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	12	B7	
0305 69	andere			
0305 69 10	Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	13	B3	
0305 69 30	Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0305 69 50	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	11	A	
0305 69 80	andere	12	B3	
-	Fischflossen, Fischköpfe, Fischschwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse			
0305 71	Haifischflossen			
0305 71 10	geräuchert	14	B3	
0305 71 90	andere	12	B3	
0305 72 00	Fischköpfe, Fischschwänze und Fischblasen	13	B3	
0305 79 00	andere	13	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar			
	-			
0306 11	- - Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0306 11 05	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
	andere			
0306 11 10	Langustenschwänze	12,5	A	
0306 11 90	andere	12,5	A	
0306 12	Hummer (<i>Homarus</i> spp.)			
0306 12 05	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
	andere			
0306 12 10	ganz	6	B3	
0306 12 90	andere	16	B5	
0306 14	Krabben			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0306 14 05	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherens gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	8	A	
	andere			
0306 14 10	Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Chionoecetes</i> spp. oder der Art <i>Callinectes sapidus</i>	7,5	A	
0306 14 30	Taschenkrebse <i>Cancer pagurus</i>	7,5	A	
0306 14 90	andere	7,5	A	
0306 15	Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)			
0306 15 10	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherens gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B3	
0306 15 90	andere	12	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0306 16	Kaltwassergarnelen (<i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i>)			
0306 16 10	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherens gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	A	
	andere			
0306 16 91	Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	18	B5	
0306 16 99	andere	12	A	
0306 17	andere Garnelen			
0306 17 10	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherens gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0306 17 91	Rosa Geißelgarnelen (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	12	A	
0306 17 92	Garnelen der Gattung <i>Penaeus</i>	12	A	
0306 17 93	Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i> , andere als der Gattung <i>Pandalus</i>	12	A	
0306 17 94	Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , andere als der Art <i>Crangon crangon</i>	18	B5	
0306 17 99	andere	12	A	
0306 19	andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar			
0306 19 05	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0306 19 10	Süßwasserkrebse	7,5	A	
0306 19 90	andere	12	A	
-	nicht gefroren			
0306 21	Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)			
0306 21 10	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
0306 21 90	andere	12,5	A	
0306 22	Hummer (<i>Homarus</i> spp.)			
0306 22 10	lebend	8	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0306 22 30	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B3	
	andere			
0306 22 91	ganz	8	A	
0306 22 99	andere	10	A	
0306 24	Krabben			
0306 24 10	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	8	A	
	andere			
0306 24 30	Taschenkrebse <i>Cancer pagurus</i>	7,5	A	
0306 24 80	andere	7,5	A	
0306 25	Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0306 25 10	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
0306 25 90	andere	12	B5	
0306 26	Kaltwassergarnelen (<i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i>)			
0306 26 10	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	A	
	andere			
	Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>			
0306 26 31	frisch oder gekühlt, oder nur in Wasser oder Dampf gekocht	18	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0306 26 39	andere	18	B5	
0306 26 90	andere	12	A	
0306 27	andere Garnelen			
0306 27 10	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherens gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	A	
	andere			
0306 27 91	Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i> , andere als der Gattung <i>Pandalus</i>	12	A	
0306 27 95	Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , andere als der Art <i>Crangon crangon</i>	18	B5	
0306 27 99	andere	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0306 29	andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar			
0306 29 05	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherens gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
	andere			
0306 29 10	Süßwasserkrebse	7,5	A	
0306 29 90	andere	12	B3	
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar			
	Austern			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0307 11	lebend, frisch oder gekühlt			
0307 11 10	flache Austern (der Gattung <i>Ostrea</i>), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	0	A	
0307 11 90	andere	9	B3	
0307 19	andere			
0307 19 10	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
0307 19 90	andere	9	A	
-	Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i>			
0307 21 00	lebend, frisch oder gekühlt	8	A	
0307 29	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0307 29 05	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherens gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B3	
	andere			
0307 29 10	große Pilger-Muscheln (<i>Pecten maximus</i>), gefroren	8	A	
0307 29 90	andere	8	A	
	Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> spp., <i>Perna</i> spp.)			
0307 31	lebend, frisch oder gekühlt			
0307 31 10	<i>Mytilus</i> spp.	10	A	
0307 31 90	<i>Perna</i> spp.	8	A	
0307 39	andere			
0307 39 05	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherens gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B3	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0307 39 10	<i>Mytilus</i> spp.	10	A	
0307 39 90	<i>Perna</i> spp.	8	A	
-	Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiolo</i> spp.) und Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodar</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.)			
0307 41	lebend, frisch oder gekühlt			
0307 41 10	Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiolo</i> spp.)	8	A	
- - -	Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodar</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.)			
0307 41 91	<i>Loligo</i> spp., <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	A	
0307 41 99	andere	8	A	
0307 49	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0307 49 05	geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B3	
	gefroren			
	Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.)			
	der Gattung <i>Sepiola</i> spp.			
0307 49 09	Zwergtintenfische (<i>Sepiola rondeleti</i>)	6	A	
0307 49 11	andere	8	A	
0307 49 18	andere	8	A	
	Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.)			
	<i>Loligo</i> spp.			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0307 49 31	----- <i>Loligo vulgaris</i>	6	A	
0307 49 33	----- <i>Loligo pealei</i>	6	A	
0307 49 35	----- <i>Loligo patagonica</i>	6	A	
0307 49 38	----- andere	6	A	
0307 49 51	----- <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	A	
0307 49 59	----- andere	8	A	
	--- andere			
0307 49 71	----- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.)	8	A	
	--- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodar</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.)			
0307 49 91	----- <i>Loligo</i> spp., <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	A	
0307 49 99	----- andere	8	A	
-	- Kraken (<i>Octopus</i> spp.)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0307 51 00	lebend, frisch oder gekühlt	8	A	
0307 59	andere			
0307 59 05	geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B3	
	andere			
0307 59 10	gefroren	8	A	
0307 59 90	andere	8	A	
0307 60	Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken			
0307 60 10	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0307 60 90	andere	0	A	
-	Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln (der Familien <i>Arcidae</i> , <i>Arctiidae</i> , <i>Cardiidae</i> , <i>Donacidae</i> , <i>Hiattellidae</i> , <i>Macluridae</i> , <i>Mexodesmatidae</i> , <i>Myidae</i> , <i>Semelidae</i> , <i>Solecuridae</i> , <i>Solenidae</i> , <i>Tridacnidae</i> und <i>Veneridae</i>)			
0307 71 00	lebend, frisch oder gekühlt	11	A	
0307 79	andere			
0307 79 10	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherens gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
0307 79 90	andere	11	A	
-	Seeohren (<i>Haliotis</i> spp.)			
0307 81 00	lebend, frisch oder gekühlt	11	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0307 89	andere			
0307 89 10	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
0307 89 90	andere	11	A	
-	andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets, genießbar			
0307 91 00	lebend, frisch oder gekühlt	11	A	
0307 99	andere			
0307 99 10	geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
---	gefroren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0307 99 11	<i>Illex</i> spp.	8	B3	
0307 99 13	Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie <i>Veneridae</i>	8	B3	
0307 99 17	andere	11	B3	
0307 99 80	andere	11	A	
0308	Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren und Weichtieren, genießbar			
-	Seegurken (<i>Stichopus japonicus</i> , <i>Holothurioidea</i>)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0308 11 00	lebend, frisch oder gekühlt	11	B3	
0308 19	andere			
0308 19 10	geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	26	B5	
0308 19 30	gefroren	11	B3	
0308 19 90	andere	11	B3	
-	Seeigel (<i>Strongylocentrotus</i> spp., <i>Paracentrotus lividus</i> , <i>Loxechinus albus</i> , <i>Echichinus esculentus</i>)			
0308 21 00	lebend, frisch oder gekühlt	11	B3	
0308 29	andere			
0308 29 10	geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	26	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0308 29 30	gefroren	11	B3	
0308 29 90	andere	11	B3	
0308 30	Quallen (<i>Rhopilema</i> spp.)			
0308 30 10	lebend, frisch oder gekühlt	11	B3	
0308 30 30	geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	26	B5	
0308 30 50	gefroren	0	A	
0308 30 90	andere	11	B3	
0308 90	andere			
0308 90 10	lebend, frisch oder gekühlt	11	B3	
0308 90 30	geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	26	B5	
0308 90 50	gefroren	11	B3	
0308 90 90	andere	11	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
04	KAPITEL 4 - MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0401 10	mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger			
0401 10 10	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 EUR/100 kg	A	
0401 10 90	andere	12,9 EUR/100 kg	A	
0401 20	mit einem Fettgehalt von mehr als 1 GHT, jedoch nicht mehr als 6 GHT			
	mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0401 20 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 EUR/100 kg	A	
0401 20 19	andere	17,9 EUR/100 kg	A	
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT			
0401 20 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 EUR/100 kg	A	
0401 20 99	andere	21,8 EUR/100 kg	A	
0401 40	mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT, jedoch nicht mehr als 10 GHT			
0401 40 10	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg	A	
0401 40 90	andere	56,6 EUR/100 kg	A	
0401 50	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT			
	mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0401 50 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg	A	
0401 50 19	andere	56,6 EUR/100 kg	A	
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT			
0401 50 31	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 EUR/100 kg	A	
0401 50 39	andere	109,1 EUR/100 kg	A	
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT			
0401 50 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 EUR/100 kg	A	
0401 50 99	andere	182,8 EUR/100 kg	A	
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0402 10	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger			
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0402 10 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 EUR/100 kg	B5	
0402 10 19	--- andere	118,8 EUR/100 kg	B5	
	-- andere			
0402 10 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 EUR/kg/Milchbestandteile + 27,5 EUR/100 kg	A	
0402 10 99	--- andere	1,19 EUR/kg/Milchbestandteile + 21 EUR/100 kg	A	
	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0402 21	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger			
0402 21 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 EUR/100 kg	A	
0402 21 18	andere	130,4 EUR/100 kg	A	
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT			
0402 21 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 EUR/100 kg	A	
0402 21 99	andere	161,9 EUR/100 kg	A	
0402 29	andere			
	mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0402 29 11	----- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
	----- andere			
0402 29 15	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
0402 29 19	----- andere	1,31 EUR/kg/Milchbestand teile + 16,8 EUR/100 kg	A	
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT			
0402 29 91	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
0402 29 99	----- andere	1,62 EUR/kg/Milchbestand teile + 16,8 EUR/100 kg	A	
	- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0402 91	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0402 91 10	mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger	34,7 EUR/100 kg	A	
0402 91 30	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT	43,4 EUR/100 kg	A	
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT			
0402 91 51	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 EUR/100 kg	A	
0402 91 59	andere	109,1 EUR/100 kg	A	
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT			
0402 91 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 EUR/100 kg	A	
0402 91 99	andere	182,8 EUR/100 kg	A	
0402 99	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0402 99 10	mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger	57,2 EUR/100 kg	A	
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT			
0402 99 31	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 EUR/kg/Milchbestand teile + 19,4 EUR/100 kg	A	
0402 99 39	andere	1,08 EUR/kg/Milchbestand teile + 18,5 EUR/100 kg	A	
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT			
0402 99 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 EUR/kg/Milchbestand teile + 19,4 EUR/100 kg	A	
0402 99 99	andere	1,81 EUR/kg/Milchbestand teile + 18,5 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao			
0403 10	Joghurt			
- -	weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
- - -	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von			
0403 10 11	mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg	A	
0403 10 13	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg	A	
0403 10 19	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg	A	
- - -	anderer, mit einem Milchfettgehalt von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0403 10 31	mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	A	
0403 10 33	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT	0,2 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	A	
0403 10 39	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	A	
--	aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
---	in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von			
0403 10 51	1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg	A	
0403 10 53	mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg	A	
0403 10 59	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg	A	
---	anderer, mit einem Milchfettgehalt von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0403 10 91	mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg	A	
0403 10 93	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg	A	
0403 10 99	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg	A	
0403 90	andere			
- -	weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
- - -	in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form			
- - - -	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von			
0403 90 11	1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	A	
0403 90 13	mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	A	
0403 90 19	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	A	
- - - -	anderer, mit einem Milchfettgehalt von			
0403 90 31	1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0403 90 33	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
0403 90 39	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
	--- andere			
	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von			
0403 90 51	----- mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg	A	
0403 90 53	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg	A	
0403 90 59	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg	A	
	---- anderer, mit einem Milchfettgehalt von			
0403 90 61	----- mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg/Milchbestand teile + 21,1 EUR/100 kg	A	
0403 90 63	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT	0,2 EUR/kg/Milchbestand teile + 21,1 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0403 90 69	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	A	
--	aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
---	in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von			
0403 90 71	mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg	A	
0403 90 73	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg	A	
0403 90 79	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg	A	
---	anderer, mit einem Milchfettgehalt von			
0403 90 91	mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg	A	
0403 90 93	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg	A	
0403 90 99	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
0404 10	- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	- - in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form			
	- - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt \times 6,38) von			
	- - - - 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0404 10 02	mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	7 EUR/100 kg	A	
0404 10 04	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	A	
0404 10 06	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	A	
	mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von			
0404 10 12	mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	A	
0404 10 14	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	A	
0404 10 16	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	A	
	andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt \times 6,38) von			
	15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von			
0404 10 26	mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/Milchbestand teile + 16,8 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0404 10 28	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
0404 10 32	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von			
0404 10 34	----- mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
0404 10 36	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
0404 10 38	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
	-- andere			
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	----- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0404 10 48	----- mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/Milchrocken masse	A	
0404 10 52	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	A	
0404 10 54	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	A	
	----- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von			
0404 10 56	----- mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	A	
0404 10 58	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	A	
0404 10 62	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	A	
	--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	----- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von			
0404 10 72	----- mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/Milchrocken masse + 16,8 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0404 10 74	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
0404 10 76	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von			
0404 10 78	----- mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
0404 10 82	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
0404 10 84	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
0404 90	- andere			
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0404 90 21	mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	A	
0404 90 23	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	A	
0404 90 29	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	A	
- - -	anderer, mit einem Milchfettgehalt von			
0404 90 81	mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
0404 90 83	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
0404 90 89	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestand teile + 22 EUR/100 kg	A	
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette			
0405 10	Butter			
- - -	mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger			
- - -	natürliche Butter			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0405 10 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 EUR/100 kg	B3	
0405 10 19	andere	189,6 EUR/100 kg	B3	
0405 10 30	rekombinierte Butter	189,6 EUR/100 kg	B3	
0405 10 50	Molkenbutter	189,6 EUR/100 kg	B3	
0405 10 90	andere	231,3 EUR/100 kg	B3	
0405 20	Milchtreichfette			
0405 20 10	mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 + EA	B3	
0405 20 30	mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 + EA	B3	
0405 20 90	mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 EUR/100 kg	B3	
0405 90	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0405 90 10	mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 EUR/100 kg	B3	
0405 90 90	andere	231,3 EUR/100 kg	B3	
0406	Käse und Quark/Topfen			
0406 10	Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen			
0406 10 20	mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger	185,2 EUR/100 kg	A	
0406 10 80	andere	221,2 EUR/100 kg	A	
0406 20	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform			
0406 20 10	Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt	7,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0406 20 90	- - andere	188,2 EUR/100 kg	A	
0406 30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform			
0406 30 10	- - zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glamer Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 EUR/100 kg	A	
	- - andere			
	- - - mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0406 30 31	48 GHT oder weniger	139,1 EUR/100 kg	A	
0406 30 39	mehr als 48 GHT	144,9 EUR/100 kg	A	
0406 30 90	mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 EUR/100 kg	A	
0406 40	Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>			
0406 40 10	Roquefort	140,9 EUR/100 kg	A	
0406 40 50	Gorgonzola	140,9 EUR/100 kg	A	
0406 40 90	andere	140,9 EUR/100 kg	A	
0406 90	andere Käse			
0406 90 01	für die Verarbeitung	167,1 EUR/100 kg	A	
	andere			
0406 90 13	Emmentaler	171,7 EUR/100 kg	A	
0406 90 15	Greyerzer, Sbrinz	171,7 EUR/100 kg	A	
0406 90 17	Bergkäse, Appenzeller	171,7 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0406 90 18	Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 EUR/100 kg	A	
0406 90 19	Glerner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlener Kräutern hergestellt	7,7	A	
0406 90 21	Cheddar	167,1 EUR/100 kg	A	
0406 90 23	Edamer	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 25	Tilsiter	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 27	Butterkäse	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 29	Kashkaval	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 32	Feta	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 35	Kefalo-Tyri	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 37	Finlandia	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 39	Jarlsberg	151 EUR/100 kg	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0406 90 50	Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 EUR/100 kg	A	
	andere			
	mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von			
	47 GHT oder weniger			
0406 90 61	Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 EUR/100 kg	A	
0406 90 63	Fiore Sardo, Pecorino	188,2 EUR/100 kg	A	
0406 90 69	andere	188,2 EUR/100 kg	A	
	mehr als 47 bis 72 GHT			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0406 90 73	----- Provolone	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 75	----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 76	----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 78	----- Gouda	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 79	----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 82	----- Camembert	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 84	----- Brie	151 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0406 90 85	----- Kefalograviera, Kasseri	151 EUR/100 kg	A	
	----- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von			
0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT	151 EUR/100 kg	A	
0406 90 93	----- mehr als 72 GHT	185,2 EUR/100 kg	A	
0406 90 99	----- andere	221,2 EUR/100 kg	A	
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht			
-	Bruteier			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0407 11 00	von Hühnern der Art <i>Gallus domesticus</i>	35 EUR/1000 p/st	A	
0407 19	andere			
	von Hausgeflügel anderer Art als <i>Gallus domesticus</i>			
0407 19 11	von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/1000 p/st	A	
0407 19 19	andere	35 EUR/1000 p/st	A	
0407 19 90	andere	7,7	A	
	andere Eier, frisch			
0407 21 00	von Hühnern der Art <i>Gallus domesticus</i>	30,4 EUR/100 kg	B7	
0407 29	andere			
0407 29 10	von Hausgeflügel anderer Art als <i>Gallus domesticus</i>	30,4 EUR/100 kg	B7	
0407 29 90	andere	7,7	A	
0407 90	andere			
0407 90 10	von Hausgeflügel	30,4 EUR/100 kg	B7	
0407 90 90	andere	7,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
-	Eigelb			
0408 11	getrocknet			
0408 11 20	ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
0408 11 80	andere	142,3 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 2
0408 19	andere			
0408 19 20	ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
-	andere			
0408 19 81	flüssig	62 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 2
0408 19 89	anderes, einschließlich gefroren	66,3 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 2
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0408 91	getrocknet			
0408 91 20	ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
0408 91 80	andere	137,4 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 2
0408 99	andere			
0408 99 20	ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
0408 99 80	andere	35,3 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 2
0409 00 00	Natürlicher Honig	17,3	A	
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	7,7	A	
05	KAPITEL 5 - ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare			
0502 10 00	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	0	A	
0502 90 00	- andere	0	A	
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	0	A	
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0505 10	Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen			
0505 10 10	roh	0	A	
0505 10 90	andere	0	A	
0505 90 00	andere	0	A	
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon			
0506 10 00	Ossein und mit Säure behandelte Knochen	0	A	
0506 90 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0507	Elfenbein, Schildpat, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon			
0507 10 00	Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	0	A	
0507 90 00	andere	0	A	
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0	A	
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar			
0511 10 00	- Rindersperma	0	A	
	- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0511 91	Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3			
0511 91 10	Abfälle von Fischen	0	A	
0511 91 90	andere	0	A	
0511 99	andere			
0511 99 10	Fleischen und Sehnen; Schmitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	0	A	
	natürliche Schwämme tierischen Ursprungs			
0511 99 31	roh	0	A	
0511 99 39	andere	5,1	A	
0511 99 85	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
06	KAPITEL 6 - LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS			
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)			
0601 10	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend			
0601 10 10	-- Hyazinthen	5,1	A	
0601 10 20	-- Narzissen	5,1	A	
0601 10 30	-- Tulpen	5,1	A	
0601 10 40	-- Gladiolen	5,1	A	
0601 10 90	-- andere	5,1	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0601 20	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln			
0601 20 10	Zichorienpflanzen und -wurzeln	0	A	
0601 20 30	Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	9,6	A	
0601 20 90	andere	6,4	A	
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel			
0602 10	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser			
0602 10 10	von Reben	0	A	
0602 10 90	andere	4	A	
0602 20	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt			
0602 20 10	Reben, bewurzelt, auch gepfropft	0	A	
0602 20 90	andere	8,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0602 30 00	Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	8,3	A	
0602 40 00	Rosen, auch veredelt	8,3	A	
0602 90	andere			
0602 90 10	Pilzmycel	8,3	A	
0602 90 20	Ananasplänzlinge	0	A	
0602 90 30	Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3	A	
- -	andere			
- - -	Freilandpflanzen			
- - - -	Bäume und Sträucher			
0602 90 41	Forstgehölze	8,3	A	
- - - - -	andere			
0602 90 45	bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	6,5	A	
0602 90 49	andere	8,3	A	
0602 90 50	andere Freilandpflanzen	8,3	A	
- - -	Zimmerpflanzen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0602 90 70	bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	6,5	A	
	andere			
0602 90 91	Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	6,5	A	
0602 90 99	andere	6,5	A	
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet			
	frisch			
0603 11 00	Rosen	12	A	
0603 12 00	Nelken	12	A	
0603 13 00	Orchideen	12	A	
0603 14 00	Chrysanthemem	12	A	
0603 15 00	Lilien (<i>Lilium</i> spp.)	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0603 19	andere			
0603 19 10	Gladiolen	12	A	
0603 19 80	andere	12	A	
0603 90 00	andere	10	A	
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet			
0604 20	frisch			
	Moose und Flechten			
0604 20 11	Rentierflechte	0	A	
0604 20 19	andere	5	A	
0604 20 20	Weihnachtsbäume	2,5	A	
0604 20 40	Zweige von Nadelgehölzen	2,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0604 20 90	andere	2	A	
0604 90	andere			
	Moose und Flechten			
0604 90 11	Rentierflechte	0	A	
0604 90 19	andere	5	A	
	andere			
0604 90 91	nur getrocknet	0	A	
0604 90 99	andere	10,9	A	
07	KAPITEL 7 - GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN			
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt			
0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	4,5	A	
0701 90	andere			
0701 90 10	zum Herstellen von Stärke	5,8	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0701 90 50	Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	13,4	A	
0701 90 90	andere	11,5	A	
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium spp., frisch oder gekühlt			
0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten			
	Speisezwiebeln			
0703 10 11	für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	9,6	A	
0703 10 19	andere	9,6	A	
0703 10 90	Schalotten	9,6	A	
0703 20 00	Knoblauch	9,6 + 120 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 3
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium spp.	10,4	A	
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0704 10 00	- Blumenkohl/Karfiol	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg	A	
0704 20 00	- Rosenkohl/Kohlsprossen	12	A	
0704 90	- andere			
0704 90 10	- - Weißkohl und Rotkohl	12 MIN 0,4 EUR/100 kg	A	
0704 90 90	- - andere	12	A	
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium spp.</i>), frisch oder gekühlt			
	- Salate			
0705 11 00	- - Kopfsalat	12 MIN 2 EUR/100 kg/br	A	
0705 19 00	- - andere	10,4	A	
	- Chicorée			
0705 21 00	- - Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	10,4	A	
0705 29 00	- - andere	10,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt			
0706 10 00	- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	13,6	A	
0706 90	- andere			
0706 90 10	- - Knollensellerie	13,6	A	
0706 90 30	- - Meerrettich/Kren (<i>Cochlearia armoracia</i>)	12	A	
0706 90 90	- - andere	13,6	A	
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt			
0707 00 05	- Gurken	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0707 00 90	- Cornichons	12,8	A	
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt			
0708 10 00	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	13,6	A	
0708 20 00	- Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0708 90 00	andere Hülsenfrüchte	11,2	A	
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt			
0709 20 00	Spargel	10,2	A	
0709 30 00	Auberginen	12,8	A	
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	12,8	A	
-	Pilze und Trüffel			
0709 51 00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	12,8	A	
0709 59	andere			
0709 59 10	Pfifferlinge/Eierschwämme	3,2	A	
0709 59 30	Steinpilze	5,6	A	
0709 59 50	Trüffel	6,4	A	
0709 59 90	andere	6,4	A	
0709 60	Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “			
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	7,2	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0709 60 91	der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	0	A	
0709 60 95	zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	0	A	
0709 60 99	andere	6,4	A	
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	10,4	A	
-	andere			
0709 91 00	Artischocken	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0709 92	Oliven			
0709 92 10	zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	4,5	A	
0709 92 90	andere	13,1 EUR/100 kg	A	
0709 93	Kürbisse (<i>Cucurbita</i> spp.)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0709 93 10	Zucchini (Courgettes)	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0709 93 90	andere	12,8	A	
0709 99	andere			
0709 99 10	Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.))	10,4	A	
0709 99 20	Mangold und Karde	10,4	A	
0709 99 40	Kapern	5,6	A	
0709 99 50	Fenchel	8	A	
0709 99 60	Zuckermais	9,4 EUR/100 kg	A	
0709 99 90	andere	12,8	A	
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren			
0710 10 00	Kartoffeln	14,4	A	
-	Hilfsgemüse, auch ausgelöst			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0710 21 00	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	14,4	A	
0710 22 00	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)	14,4	A	
0710 29 00	andere	14,4	A	
0710 30 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	14,4	A	
0710 40 00A	Zuckermais, anderer als in Kolben mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm.	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/netteda	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 4
0710 40 00B	Zuckermais in Kolben mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/netteda	A	
0710 80	anderes Gemüse			
0710 80 10	Oliven	15,2	A	
- -	Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0710 80 51	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	14,4	A	
0710 80 59	andere	6,4	A	
	Pilze			
0710 80 61	der Gattung <i>Agaricus</i>	14,4	A	
0710 80 69	andere	14,4	A	
0710 80 70	Tomaten	14,4	A	
0710 80 80	Artischocken	14,4	A	
0710 80 85	Spargel	14,4	A	
0710 80 95	andere	14,4	A	
0710 90 00	Mischungen von Gemüsen	14,4	A	
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet			
0711 20	Olivens			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0711 20 10	zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	6,4	A	
0711 20 90	andere	13,1 EUR/100 kg	A	
0711 40 00	Gurken und Cornichons	12	A	
	Pilze und Trüffeln			
0711 51 00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	9,6 + 191 EUR/100 kg/net eda	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 16
0711 59 00	andere	9,6	A	
0711 90	anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen			
	Gemüse			
0711 90 10	Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	6,4	A	
0711 90 30	Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	A	
0711 90 50	Speisezwiebeln	7,2	A	
0711 90 70	Kapern	4,8	A	
0711 90 80	andere	9,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0711 90 90	Mischungen von Gemüsen	12	A	
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet			
0712 20 00	Speisezwiebeln	12,8	A	
-	Pilze, Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.), Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffel			
0712 31 00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	12,8	A	
0712 32 00	Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	12,8	A	
0712 33 00	Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	12,8	A	
0712 39 00	andere	12,8	A	
0712 90	anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen			
0712 90 05	Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2	A	
- -	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0712 90 11	Hybriden zur Aussaat	0	A	
0712 90 19	andere	9,4 EUR/100 kg	A	
0712 90 30	Tomaten	12,8	A	
0712 90 50	Karotten und Speisemöhren	12,8	A	
0712 90 90	andere	12,8	A	
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert			
0713 10	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)			
0713 10 10	zur Aussaat	0	A	
0713 10 90	andere	0	A	
0713 20 00	Kichererbsen	0	A	
	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)			
0713 31 00	Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0713 32 00	Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)	0	A	
0713 33	Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)			
0713 33 10	zur Aussaat	0	A	
0713 33 90	andere	0	A	
0713 34 00	Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen (<i>Vigna subterranea</i> oder <i>Voandzeia subterranea</i>)	0	A	
0713 35 00	Kuhbohnen (<i>Vigna unguiculata</i>)	0	A	
0713 39 00	andere	0	A	
0713 40 00	Linsen	0	A	
0713 50 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>) Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> , <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	3,2	A	
0713 60 00	Straucherbsen (<i>Cajanus cajan</i>)	3,2	A	
0713 90 00	andere	3,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes			
0714 10	Maniok			
0714 10 91	von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg	A	
0714 10 98	andere	9,5 EUR/100 kg	A	
0714 20	Süßkartoffeln			
0714 20 10	frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3	A	
0714 20 90	andere	6,4 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0714 30	Yamswurzeln (<i>Dioscorea</i> spp.)			
0714 30 10	von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg	A	
0714 30 90	andere	9,5 EUR/100 kg	A	
0714 40	Taro (<i>Colocasia</i> spp.)			
0714 40 10	von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg	A	
0714 40 90	andere	9,5 EUR/100 kg	A	
0714 50	Yautia (<i>Xanthosoma</i> spp.)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0714 50 10	von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg	A	
0714 50 90	andere	9,5 EUR/100 kg	A	
0714 90	andere			
- -	Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt			
0714 90 12	von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg	A	
0714 90 18	andere	9,5 EUR/100 kg	A	
0714 90 90	andere	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
08	KAPITEL 8 - GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN			
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet			
	- Kokosnüsse			
0801 11 00	getrocknet	0	A	
0801 12 00	mit innerer Fruchthaut (Endokarp)	0	A	
0801 19 00	andere	0	A	
	- Paranüsse			
0801 21 00	in der Schale	0	A	
0801 22 00	ohne Schale	0	A	
	- Kaschu-Nüsse			
0801 31 00	in der Schale	0	A	
0801 32 00	ohne Schale	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet			
-	Mandeln			
0802 11	in der Schale			
0802 11 10	bittere Mandeln	0	A	
0802 11 90	andere	5,6	A	
0802 12	ohne Schale			
0802 12 10	bittere Mandeln	0	A	
0802 12 90	andere	3,5	A	
-	Haselnüsse (<i>Corylus</i> spp.)			
0802 21 00	in der Schale	3,2	A	
0802 22 00	ohne Schale	3,2	A	
-	Walnüsse			
0802 31 00	in der Schale	4	A	
0802 32 00	ohne Schale	5,1	A	
-	Esskastanien (<i>Castanea</i> spp.)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0802 41 00	-- in der Schale	5,6	A	
0802 42 00	-- ohne Schale	5,6	A	
	- Pistazien			
0802 51 00	-- in der Schale	1,6	A	
0802 52 00	-- ohne Schale	1,6	A	
	- Macadamia-Nüsse			
0802 61 00	-- in der Schale	2	A	
0802 62 00	-- ohne Schale	2	A	
0802 70 00	- Kolanüsse (<i>Cola</i> spp.)	0	A	
0802 80 00	- Areka-(Betel-)Nüsse	0	A	
0802 90	- andere			
0802 90 10	-- Pekan-(Hickory-)Nüsse	0	A	
0802 90 50	-- Pinienkerne	2	A	
0802 90 85	-- andere	2	A	
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet			
0803 10	- Mehlbananen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0803 10 10	frisch	16	A	
0803 10 90	getrocknet	16	A	
0803 90	andere			
0803 90 10	frisch	136 EUR/1000 kg	R75	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe l
0803 90 90	getrocknet	16	A	
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet			
0804 10 00	Datteln	7,7	A	
0804 20	Feigen			
0804 20 10	frisch	5,6	A	
0804 20 90	getrocknet	8	A	
0804 30 00	Ananas	5,8	A	
0804 40 00	Avocadofrüchte	5,1	A	
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	0	A	
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet			
0805 10	Orangen			
0805 10 20	Süßorangen, frisch	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0805 10 80	andere	16	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten			
0805 20 10	Clementinen	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0805 20 30	Monreales und Satsumas	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0805 20 50	Mandarinen und Wilkings	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0805 20 70	Tangerinen	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0805 20 90	andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits	2,4	A	
0805 50	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) und Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)			
0805 50 10	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>)	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0805 50 90	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)	12,8	A	
0805 90 00	andere	12,8	A	
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet			
0806 10	frisch			
0806 10 10	Tafeltrauben	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0806 10 90	andere	17,6	A	
0806 20	getrocknet			
0806 20 10	Korinthen	2,4	A	
0806 20 30	Sultaninen	2,4	A	
0806 20 90	andere	2,4	A	
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch			
	Melonen (einschließlich Wassermelonen)			
0807 11 00	Wassermelonen	8,8	A	
0807 19 00	andere	8,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0807 20 00	Papaya-Früchte	0	A	
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch			
0808 10	Äpfel			
0808 10 10	Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg/net	A	
0808 10 80	andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0808 30	Birnen			
0808 30 10	Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg/net	A	
0808 30 90	andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0808 40 00	Quitten	7,2	A	
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch			
0809 10 00	Aprikosen/Marillen	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
	Kirschen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0809 21 00	Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0809 29 00	andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen			
0809 30 10	Brugnolen und Nektarinen	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0809 30 90	andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0809 40	Pflaumen und Schlehen			
0809 40 05	Pflaumen	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0809 40 90	Schlehen	12	A	
0810	Andere Früchte, frisch			
0810 10 00	Erdbeeren	12,8 MIN 2,4 EUR/100 kg/net	A	
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren			
0810 20 10	Himbeeren	8,8	A	
0810 20 90	andere	9,6	A	
0810 30	schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0810 30 10	schwarze Johannisbeeren	8,8	A	
0810 30 30	rote Johannisbeeren	8,8	A	
0810 30 90	andere	9,6	A	
0810 40	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>			
0810 40 10	Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i>)	0	A	
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	3,2	A	
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	3,2	A	
0810 40 90	andere	9,6	A	
0810 50 00	Kiwifrüchte	8,8	A	
0810 60 00	Durian	8,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0810 70 00	Kaki	8,8	A	
0810 90	andere			
0810 90 20	Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0	A	
0810 90 75	andere	8,8	A	
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0811 10	Erdbeeren			
	mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0811 10 11	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg	A	
0811 10 19	andere	20,8	A	
0811 10 90	andere	14,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0811 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren			
--	mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0811 20 11	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg	A	
0811 20 19	andere	20,8	A	
--	andere			
0811 20 31	Himbeeren	14,4	A	
0811 20 39	schwarze Johannisbeeren	14,4	A	
0811 20 51	rote Johannisbeeren	12	A	
0811 20 59	Brombeeren und Maulbeeren	12	A	
0811 20 90	andere	14,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0811 90	- andere			
- -	mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
- - -	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
0811 90 11	tropische Früchte und tropische Nüsse	13 + 5,3 EUR/100 kg	A	
0811 90 19	andere	20,8 + 8,4 EUR/100 kg	A	
- - -	andere			
0811 90 31	tropische Früchte und tropische Nüsse	13	A	
0811 90 39	andere	20,8	A	
- -	andere			
0811 90 50	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	12	A	
0811 90 70	Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>	3,2	A	
- - -	Kirschen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0811 90 75	Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	14,4	A	
0811 90 80	andere	14,4	A	
0811 90 85	tropische Früchte und tropische Nüsse	9	A	
0811 90 95	andere	14,4	A	
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet			
0812 10 00	Kirschen	8,8	A	
0812 90	andere			
0812 90 25	Aprikosen/Marillen; Orangen	12,8	A	
0812 90 30	Papaya-Früchte	2,3	A	
0812 90 40	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	6,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0812 90 70	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	5,5	A	
0812 90 98	andere	8,8	A	
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels			
0813 10 00	Aprikosen/Marillen	5,6	A	
0813 20 00	Pflaumen	9,6	A	
0813 30 00	Äpfel	3,2	A	
0813 40	andere Früchte			
0813 40 10	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	5,6	A	
0813 40 30	Birnen	6,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0813 40 50	Papaya-Früchte	2	A	
0813 40 65	Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0	A	
0813 40 95	andere	2,4	A	
0813 50	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels			
	Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806			
	ohne Pflaumen			
0813 50 12	von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	4	A	
0813 50 15	andere	6,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0813 50 19	mit Pflaumen	9,6	A	
- -	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802			
0813 50 31	von tropischen Nüssen	4	A	
0813 50 39	andere	6,4	A	
- -	andere Mischungen			
0813 50 91	ohne Pflaumen oder Feigen	8	A	
0813 50 99	andere	9,6	A	
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
09	KAPITEL 9 - KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE			
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeshalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt			
-	Kaffee, nicht geröstet			
0901 11 00	nicht entkoffeiniert	0	A	
0901 12 00	entkoffeiniert	8,3	A	
-	Kaffee, geröstet			
0901 21 00	nicht entkoffeiniert	7,5	A	
0901 22 00	entkoffeiniert	9	A	
0901 90	andere			
0901 90 10	Kaffeeshalen und Kaffeehäutchen	0	A	
0901 90 90	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	11,5	A	
0902	Tee, auch aromatisiert			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0902 10 00	- grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	3,2	A	
0902 20 00	- anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	0	A	
0902 30 00	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	0	A	
0902 40 00	- anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	0	A	
0903 00 00	Mate	0	A	
0904	Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> ; Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert			
	- Pfeffer			
0904 11 00	- - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0904 12 00	gemahlen oder sonst zerkleinert	4	A	
0904 21	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i>			
0904 21 10	getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert			
0904 21 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (<i>Capsicum annuum</i>)	9,6	A	
0904 21 90	andere	0	A	
0904 22 00	gemahlen oder sonst zerkleinert	5	A	
0905	Vanille			
0905 10 00	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	6	A	
0905 20 00	gemahlen oder sonst zerkleinert	6	A	
0906	Zimt und Zimtblüten			
	weder gemahlen noch sonst zerkleinert			
0906 11 00	Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	0	A	
0906 19 00	andere	0	A	
0906 20 00	gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0907	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele			
0907 10 00	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	8	A	
0907 20 00	gemahlen oder sonst zerkleinert	8	A	
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen			
	Muskatnüsse			
0908 11 00	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0908 12 00	gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
	Muskatblüte			
0908 21 00	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0908 22 00	gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
	Amomen und Kardamomen			
0908 31 00	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0908 32 00	gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren			
-	Korianderfrüchte			
0909 21 00	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0909 22 00	gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
-	Kreuzkümmelfrüchte			
0909 31 00	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0909 32 00	gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
-	Anis-, Sternanis-, Kümmel- oder Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren			
0909 61 00	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0909 62 00	gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze			
-	Ingwer			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0910 11 00	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0910 12 00	gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
0910 20	Safran			
0910 20 10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0910 20 90	gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	A	
0910 30 00	Kurkuma	0	A	
-	andere Gewürze			
0910 91	Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel			
0910 91 05	Curry	0	A	
-	andere			
0910 91 10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0910 91 90	gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	A	
0910 99	andere			
0910 99 10	Samen von Bockshornklee	0	A	
-	Thymian			
-	weder gemahlen noch sonst zerkleinert			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
0910 99 31	Feldthymian (<i>Thymus serpyllum</i>)	0	A	
0910 99 33	andere	7	A	
0910 99 39	gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	A	
0910 99 50	Lorbeerblätter	7	A	
	andere			
0910 99 91	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0910 99 99	gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	A	
10	KAPITEL 10 - GETREIDE			
1001	Weizen und Mengkorn			
	Hartweizen			
1001 11 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	148 EUR/1000 kg	A	
1001 19 00	andere	148 EUR/1000 kg	A	
	andere			
1001 91	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln			
1001 91 10	Spelz	12,8	A	
1001 91 20	Weichweizen und Mengkorn	95 EUR/1000 kg	A	
1001 91 90	andere	95 EUR/1000 kg	A	
1001 99 00	andere	95 EUR/1000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1002	Roggen			
1002 10 00	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	93 EUR/1000 kg	A	
1002 90 00	- andere	93 EUR/1000 kg	A	
1003	Gerste			
1003 10 00	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	93 EUR/1000 kg	A	
1003 90 00	- andere	93 EUR/1000 kg	A	
1004	Hafer			
1004 10 00	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	89 EUR/1000 kg	A	
1004 90 00	- andere	89 EUR/1000 kg	A	
1005	Mais			
1005 10	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln			
	Hybridmais			
1005 10 13	--- Dreiweghybriden	0	A	
1005 10 15	--- Einfachhybriden	0	A	
1005 10 18	--- andere	0	A	
1005 10 90	-- andere	94 EUR/1000 kg	A	
1005 90 00	- andere	94 EUR/1000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1006	Reis			
1006 10	Rohreis (Paddy-Reis)			
1006 10 10	zur Aussaat	7,7	A	
	andere			
	parboiled			
1006 10 21	rundkörniger	211 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 10 23	mittelkörniger	211 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
	langkörniger			
1006 10 25	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 10 27	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1006 10 92	----- rundkörniger	211 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 10 94	----- mittelkörniger	211 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
	----- langkörniger			
1006 10 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 10 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 20	- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)			
	-- parboiled			
1006 20 11	--- rundkörniger	65 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 20 13	--- mittelkörniger	65 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
	--- langkörniger			
1006 20 15	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch	65 EUR/1000 kg	Zollkontingente	Siehe Anhang 2-A

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
	weniger als 3		e (TRQs)	Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1006 20 17	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
	andere			
1006 20 92	rundkörniger	65 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 20 94	mittelkörniger	65 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
	langkörniger			
1006 20 96	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 20 98	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 30	halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert			
	halbgeschliffener Reis			
	parboiled			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1006 30 21	----- rundkörniger	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 23	----- mittelkörniger	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	----- langkörniger			
1006 30 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	--- andere			
1006 30 42	----- rundkörniger	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 44	----- mittelkörniger	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	----- langkörniger			
1006 30 46	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1

KN 2012	Warenbezeichnung	Basisatz	Kategorie	Anmerkung
				Absätze 6 bis 10

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1006 30 48	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	-- vollständig geschliffener Reis			
	-- parboiled			
1006 30 61	----- rundkörniger	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 63	----- mittelkörniger	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	---- langkörniger			
1006 30 65	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 67	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	-- andere			
1006 30 92	----- rundkörniger	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 94	----- mittelkörniger	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente	Siehe Anhang 2-A

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie e (TRQs)	Anmerkung
				Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	- - - - langkörniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1006 30 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 40 00	- Bruchreis	65 EUR/1000 kg	B5 (siehe Anmerkung)	50 % Schnitt beim Inkrafttreten und linearer Abbau nach fünf Jahren
1007	Körner-Sorghum			
1007 10	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln			
1007 10 10	Hybrid-Körner-Sorghum	6,4	A	
1007 10 90	andere	94 EUR/1000 kg	A	
1007 90 00	andere	94 EUR/1000 kg	A	
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide			
1008 10 00	Buchweizen	37 EUR/1000 kg	A	
	Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)			
1008 21 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	56 EUR/1000 kg	A	
1008 29 00	andere	56 EUR/1000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1008 30 00	- Kanariensaat	0	A	
1008 40 00	- Fonio (<i>Digitaria</i> spp.)	37 EUR/1000 kg	A	
1008 50 00	- Quinoa (<i>Chenopodium quinoa</i>)	37 EUR/1000 kg	A	
1008 60 00	- Triticale	93 EUR/1000 kg	A	
1008 90 00	- anderes Getreide	37 EUR/1000 kg	A	
11	KAPITEL 11 - MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN			
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn			
	- von Weizen			
1101 00 11	- - von Hartweizen	172 EUR/1000 kg	B3	
1101 00 15	- - von Weichweizen und Spelz	172 EUR/1000 kg	B3	
1101 00 90	- von Mengkorn	172 EUR/1000 kg	B3	
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn			
1102 20	- von Mais			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1102 20 10	mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1000 kg	B3	
1102 20 90	andere	98 EUR/1000 kg	B3	
1102 90	andere			
1102 90 10	von Gerste	171 EUR/1000 kg	B5	
1102 90 30	von Hafer	164 EUR/1000 kg	B5	
1102 90 50	von Reis	138 EUR/1000 kg	A	
1102 90 70	von Roggen	168 EUR/1000 kg	B5	
1102 90 90	andere	98 EUR/1000 kg	B5	
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide			
	Grobgrieß und Feingrieß			
1103 11	von Weizen			
1103 11 10	Hartweizen	267 EUR/1000 kg	A	
1103 11 90	von Weichweizen und Spelz	186 EUR/1000 kg	A	
1103 13	von Mais			
1103 13 10	mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1000 kg	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1103 13 90	andere	98 EUR/1000 kg	B5	
1103 19	von anderem Getreide			
1103 19 20	von Roggen oder Gerste	171 EUR/1000 kg	A	
1103 19 40	von Hafer	164 EUR/1000 kg	A	
1103 19 50	von Reis	138 EUR/1000 kg	B5	
1103 19 90	andere	98 EUR/1000 kg	A	
1103 20	Pellets			
1103 20 25	von Roggen oder Gerste	171 EUR/1000 kg	A	
1103 20 30	von Hafer	164 EUR/1000 kg	A	
1103 20 40	von Mais	173 EUR/1000 kg	B5	
1103 20 50	von Reis	138 EUR/1000 kg	B5	
1103 20 60	von Weizen	175 EUR/1000 kg	A	
1103 20 90	andere	98 EUR/1000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen			
-	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken			
1104 12	von Hafer			
1104 12 10	gequetscht	93 EUR/1000 kg	A	
1104 12 90	als Flocken	182 EUR/1000 kg	A	
1104 19	von anderem Getreide			
1104 19 10	von Weizen	175 EUR/1000 kg	A	
1104 19 30	von Roggen	171 EUR/1000 kg	A	
1104 19 50	von Mais	173 EUR/1000 kg	B5	
-	von Gerste			
1104 19 61	gequetscht	97 EUR/1000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1104 19 69	als Flocken	189 EUR/1000 kg	A	
	andere			
1104 19 91	Reisflocken	234 EUR/1000 kg	B5	
1104 19 99	andere	173 EUR/1000 kg	B5	
-	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)			
1104 22	von Hafer			
1104 22 40	geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	162 EUR/1000 kg	A	
1104 22 50	perlförmig geschliffen	145 EUR/1000 kg	A	
1104 22 95	andere	93 EUR/1000 kg	A	
1104 23	von Mais			
1104 23 40	geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet; perlförmig geschliffen	152 EUR/1000 kg	A	
1104 23 98	andere	98 EUR/1000 kg	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1104 29	von anderem Getreide			
	von Gerste			
1104 29 04	geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	150 EUR/1000 kg	A	
1104 29 05	perlförmig geschliffen	236 EUR/1000 kg	A	
1104 29 08	andere	97 EUR/1000 kg	A	
	andere			
1104 29 17	geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	129 EUR/1000 kg	A	
1104 29 30	perlförmig geschliffen	154 EUR/1000 kg	B5	
	nur geschrotet			
1104 29 51	von Weizen	99 EUR/1000 kg	A	
1104 29 55	von Roggen	97 EUR/1000 kg	A	
1104 29 59	andere	98 EUR/1000 kg	B5	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1104 29 81	----- von Weizen	99 EUR/1000 kg	B5	
1104 29 85	----- von Roggen	97 EUR/1000 kg	B5	
1104 29 89	----- andere	98 EUR/1000 kg	B5	
1104 30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen			
1104 30 10	-- von Weizen	76 EUR/1000 kg	A	
1104 30 90	-- von anderem Getreide	75 EUR/1000 kg	A	
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln			
1105 10 00	- Mehl, Grieß und Pulver	12,2	B3	
1105 20 00	- Flocken, Granulat und Pellets	12,2	B3	
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1106 10 00	von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7	A	
1106 20	von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714			
1106 20 10	für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/1000 kg	B5	
1106 20 90	andere	166 EUR/1000 kg	B5	
1106 30	von Erzeugnissen des Kapitels 8			
1106 30 10	von Bananen	10,9	B3	
1106 30 90	andere	8,3	A	
1107	Malz, auch geröstet			
1107 10	nicht geröstet			
	von Weizen			
1107 10 11	in Form von Mehl	177 EUR/1000 kg	A	
1107 10 19	andere	134 EUR/1000 kg	A	
	andere			
1107 10 91	in Form von Mehl	173 EUR/1000 kg	A	
1107 10 99	andere	131 EUR/1000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1107 20 00	geröstet	152 EUR/1000 kg	A	
1108	Stärke; Inulin			
-	Stärke			
1108 11 00	von Weizen	224 EUR/1000 kg	B7	
1108 12 00	von Mais	166 EUR/1000 kg	B7	
1108 13 00	von Kartoffeln	166 EUR/1000 kg	B7	
1108 14 00	von Maniok	166 EUR/1000 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 11
1108 19	andere Stärke			
1108 19 10	von Reis	216 EUR/1000 kg	B7	
1108 19 90	andere	166 EUR/1000 kg	B7	
1108 20 00	Inulin	19,2	B7	
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/1000 kg	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
12	KAPITEL 12 - ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER			
1201	Sojabohnen, auch geschrotet			
1201 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	0	A	
1201 90 00	andere	0	A	
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet			
1202 30 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	0	A	
	andere			
1202 41 00	in der Schale	0	A	
1202 42 00	geschält, auch geschrotet	0	A	
1203 00 00	Kopra	0	A	
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1204 00 10	- zur Aussaat	0	A	
1204 00 90	- andere	0	A	
1205	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet			
1205 10	- erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen			
1205 10 10	- - zur Aussaat	0	A	
1205 10 90	- - andere	0	A	
1205 90 00	- andere	0	A	
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet			
1206 00 10	- zur Aussaat	0	A	
-	- andere			
1206 00 91	- - geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	0	A	
1206 00 99	- - andere	0	A	
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1207 10 00	- Palmüsse und Palmkerne	0	A	
	- Baumwollsaamen			
1207 21 00	-- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	0	A	
1207 29 00	-- andere	0	A	
1207 30 00	- Rizinussamen	0	A	
1207 40	- Sesamsamen			
1207 40 10	-- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	0	A	
1207 40 90	-- andere	0	A	
1207 50	- Sensamen			
1207 50 10	-- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	0	A	
1207 50 90	-- andere	0	A	
1207 60 00	- Saforsamen (<i>Carthamus tinctorius</i>)	0	A	
1207 70 00	- Melonenkerne	0	A	
	- andere			
1207 91	-- Mohnsamen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1207 91 10	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	0	A	
1207 91 90	andere	0	A	
1207 99	andere			
1207 99 20	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	0	A	
	andere			
1207 99 91	Hanfsamen	0	A	
1207 99 96	andere	0	A	
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl			
1208 10 00	von Sojabohnen	4,5	A	
1208 90 00	andere	0	A	
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat			
1209 10 00	Samen von Zuckerrüben	8,3	A	
	Samen von Futterpflanzen			
1209 21 00	Samen von Luzernen	2,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1209 22	Samen von Klee (<i>Trifolium</i> spp.)			
1209 22 10	Samen von Rotklee (<i>Trifolium pratense</i> L.)	0	A	
1209 22 80	andere	0	A	
1209 23	Samen von Schwingel			
1209 23 11	Samen von Wiesenschwingel (<i>Festuca pratensis</i> Huds.)	0	A	
1209 23 15	Samen von Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i> L.)	0	A	
1209 23 80	andere	2,5	A	
1209 24 00	Samen von Wieserispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	0	A	
1209 25	Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)			
1209 25 10	Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam.)	0	A	
1209 25 90	Samen von Deutschem Weidelgras (<i>Lolium perenne</i> L.)	0	A	
1209 29	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1209 29 45	Samen von Wiesensichgras; Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L.; Samen von Gemeinem Knaulgras (<i>Dactylis glomerata</i> L.); Samen von Straußgras (<i>Agrostis spp.</i>)	0	A	
1209 29 50	Samen von Lupinen	2,5	A	
1209 29 60	Samen von Futterrüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>alba</i>)	8,3	A	
1209 29 80	andere	2,5	A	
1209 30 00	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	3	A	
-	andere			
1209 91	Samen von Gemüsen			
1209 91 30	Samen von Roten Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>)	8,3	A	
1209 91 80	andere	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1209 99	andere			
1209 99 10	Forstsaamen	0	A	
	andere			
1209 99 91	Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30	3	A	
1209 99 99	andere	4	A	
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin			
1210 10 00	Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,8	A	
1210 20	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin			
1210 20 10	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1210 20 90	- - andere	5,8	A	
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert			
1211 20 00	- Ginsengwurzeln	0	A	
1211 30 00	- Cocablätter	0	A	
1211 40 00	- Mohnstroh	0	A	
1211 90	- andere			
1211 90 30	- - Tonkabohnen	3	A	
1211 90 85	- - andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
-	Algen und Tange			
1212 21 00	genießbar	0	A	
1212 29 00	andere	0	A	
-	andere			
1212 91	Zuckerrüben			
1212 91 20	getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/100 kg	A	
1212 91 80	andere	6,7 EUR/100 kg	A	
1212 92 00	Johannisbrot (Carob)	5,1	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1212 93 00	Zuckerrohr	4,6 EUR/100 kg	A	
1212 94 00	Zichorienwurzeln	0	A	
1212 99	andere			
	Johannisbrotkerne			
1212 99 41	ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
1212 99 49	andere	5,8	A	
1212 99 95	andere	0	A	
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	0	A	
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1214 10 00	Mehl und Pellets von Luzerne	0	A	
1214 90	andere			
1214 90 10	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8	A	
1214 90 90	andere	0	A	
13	KAPITEL 13 - SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSAFTE UND PFLANZENSAUSZÜGE			
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)			
1301 20 00	Gummi arabicum	0	A	
1301 90 00	andere	0	A	
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert			
	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1302 11 00	Opium	0	A	
1302 12 00	von Süßholzwurzeln	3,2	A	
1302 13 00	von Hopfen	3,2	A	
1302 19	andere			
1302 19 05	Vanille-Oleoresin	3	A	
1302 19 80	andere	0	A	
1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate			
1302 20 10	trocken	19,2	A	
1302 20 90	andere	11,2	A	
-	Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert			
1302 31 00	Agar-Agar	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1302 32	Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert			
1302 32 10	aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0	A	
1302 32 90	aus Guarsamen	0	A	
1302 39 00	andere	0	A	
14	KAPITEL 14 - FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1401 10 00	Bambus	0	A	
1401 20 00	Peddig und Stuhlrohr	0	A	
1401 90 00	andere	0	A	
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1404 20 00	Baumwoll-Linters	0	A	
1404 90 00	andere	0	A	
15	KAPITEL 15 - TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS			
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503			
1501 10	Schweineschmalz			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1501 10 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1501 10 90	-- andere	17,2 EUR/100 kg	B3	
1501 20	- anderes Schweinefett			
1501 20 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1501 20 90	-- andere	17,2 EUR/100 kg	B3	
1501 90 00	- andere	11,5	A	
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503			
1502 10	- Talg			
1502 10 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1502 10 90	andere	3,2	A	
1502 90	andere			
1502 90 10	zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1502 90 90	andere	3,2	A	
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet			
	Schmalzstearin und Oleostearin			
1503 00 11	zu industriellen Zwecken	0	A	
1503 00 19	andere	5,1	A	
1503 00 30	Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1503 00 90	- andere	6,4	A	
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1504 10	- Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen			
1504 10 10	- - mit einem Gehalt an Vitamin A von 2500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	3,8	A	
	- - andere			
1504 10 91	- - - von Heilbutten	0	A	
1504 10 99	- - - andere	0	A	
1504 20	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle			
1504 20 10	- - feste Fraktionen	10,9	B7	
1504 20 90	- - andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1504 30	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren			
1504 30 10	feste Fraktionen	10,9	B7	
1504 30 90	andere	0	A	
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin			
1505 00 10	Wollfett, roh	3,2	A	
1505 00 90	andere	0	A	
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0	A	
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1507 10	rohes Öl, auch entschleimt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1507 10 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1507 10 90	andere	6,4	A	
1507 90	andere			
1507 90 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1507 90 90	andere	9,6	A	
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1508 10	rohes Öl			
1508 10 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1508 10 90	andere	6,4	A	
1508 90	andere			
1508 90 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1508 90 90	andere	9,6	A	
1509	Olivenerzeugnisse und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1509 10	nicht behandelt			
1509 10 10	Lampantöl	122,6 EUR/100 kg	A	
1509 10 90	andere	124,5 EUR/100 kg	A	
1509 90 00	andere	134,6 EUR/100 kg	A	
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1510 00 10	- rohe Öle	110,2 EUR/100 kg	A	
1510 00 90	- andere	160,3 EUR/100 kg	A	
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1511 10	- rohes Öl			
1511 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1511 10 90	-- andere	3,8	A	
1511 90	- andere			
	-- feste Fraktionen			
1511 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1511 90 19	--- andere	10,9	A	
	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1511 90 91	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1511 90 99	andere	9	A	
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
	Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen			
1512 11	rohes Öl			
1512 11 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
	andere			
1512 11 91	Sonnenblumenöl	6,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1512 11 99	Saffloröl	6,4	A	
1512 19	andere			
1512 19 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1512 19 90	andere	9,6	A	
	Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen			
1512 21	rohes Öl, auch von Gossypol befreit			
1512 21 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1512 21 90	andere	6,4	A	
1512 29	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1512 29 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1512 29 90	andere	9,6	A	
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
-	Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen			
1513 11	rohes Öl			
1513 11 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5	A	
---	andere			
1513 11 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1513 11 99	andere	6,4	A	
1513 19	andere			
	feste Fraktionen			
1513 19 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 19 19	andere	10,9	A	
	andere			
1513 19 30	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
	andere			
1513 19 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 19 99	andere	9,6	A	
-	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1513 21	rohes Öl			
1513 21 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
	andere			
1513 21 30	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 21 90	andere	6,4	A	
1513 29	andere			
	feste Fraktionen			
1513 29 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 29 19	andere	10,9	A	
	andere			
1513 29 30	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1513 29 50	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 29 90	andere	9,6	A	
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
-	erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen			
1514 11	rohes Öl			
1514 11 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1514 11 90	andere	6,4	A	
1514 19	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1514 19 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1514 19 90	andere	9,6	A	
-	andere			
1514 91	rohes Öl			
1514 91 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1514 91 90	andere	6,4	A	
1514 99	andere			
1514 99 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1514 99 90	andere	9,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
-	Leinöl und seine Fraktionen			
1515 11 00	rohes Öl	3,2	A	
1515 19	andere			
1515 19 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1515 19 90	andere	9,6	A	
-	Maisöl und seine Fraktionen			
1515 21	rohes Öl			
1515 21 10	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1515 21 90	andere	6,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1515 29	-- andere			
1515 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1515 29 90	--- andere	9,6	A	
1515 30	- Rizinusöl und seine Fraktionen			
1515 30 10	-- zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	0	A	
1515 30 90	-- andere	5,1	A	
1515 50	- Sesamöl und seine Fraktionen			
	-- rohes Öl			
1515 50 11	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1515 50 19	andere	6,4	A	
	andere			
1515 50 91	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1515 50 99	andere	9,6	A	
1515 90	andere			
1515 90 11	Tungöl (Holzöl); Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	0	A	
	Tabaksamenöl und seine Fraktionen			
	rohes Öl			
1515 90 21	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1515 90 29	andere	6,4	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1515 90 31	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1515 90 39	andere	9,6	A	
	andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen			
	rohe Öle			
1515 90 40	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
	andere			
1515 90 51	fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1515 90 59	fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1515 90 60	zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
	andere			
1515 90 91	fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1515 90 99	fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6	A	
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet			
1516 10	tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen			
1516 10 10	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1516 10 90	andere	10,9	A	
1516 20	pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen			
1516 20 10	hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4	A	
	andere			
1516 20 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
	andere			
1516 20 95	Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1516 20 96	----- Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6	A	
1516 20 98	----- andere	10,9	A	
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516			
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine			
1517 10 10	- - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1517 10 90	andere	16	A	
1517 90	andere			
1517 90 10	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg	A	
	andere			
1517 90 91	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	9,6	A	
1517 90 93	genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2,9	A	
1517 90 99	andere	16	A	
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1518 00 10	Linoxyn	7,7	A	
-	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln			
1518 00 31	roh	3,2	A	
1518 00 39	andere	5,1	A	
-	andere			
1518 00 91	tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1518 00 95	ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	A	
1518 00 99	andere	7,7	A	
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlagen	0	A	
1521	Pflanzenwachs (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachs und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt			
1521 10 00	Pflanzenwachs	0	A	
1521 90	andere			
1521 90 10	Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	0	A	
- -	Bienenwachs und andere Insektenwachs, auch raffiniert oder gefärbt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1521 90 91	roh	0	A	
1521 90 99	andere	2,5	A	
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen			
1522 00 10	Degras	3,8	A	
-	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen			
- -	Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist			
1522 00 31	Soapstock	29,9 EUR/100 kg	A	
1522 00 39	andere	47,8 EUR/100 kg	A	
- -	andere			
1522 00 91	Öldrass und Soapstock	3,2	A	
1522 00 99	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
16	KAPITEL 16 - ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN			
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse			
1601 00 10	- aus Lebern	15,4	B7	
	- andere			
1601 00 91	- - Rohwürste, nicht gekocht	149,4 EUR/100 kg	B7	
1601 00 99	- - andere	100,5 EUR/100 kg	B7	
1602	Fleisch, Schlachtnebenzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht			
1602 10 00	- homogenisierte Zubereitungen	16,6	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1602 20	- aus Lebern aller Tierarten			
1602 20 10	-- von Gänsen oder Enten	10,2	B7	
1602 20 90	-- andere	16	B7	
	- von Geflügel der Position 0105			
1602 31	-- von Truthühnern			
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr			
1602 31 11	---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	1024 EUR/1000 kg	B7	
1602 31 19	---- andere	1024 EUR/1000 kg	B7	
1602 31 80	--- andere	1024 EUR/1000 kg	B7	
1602 32	-- von Hühnern der Art <i>Gallus domesticus</i>			
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr			
1602 32 11	---- nicht gegart	2765 EUR/1000 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1602 32 19	andere	1024 EUR/1000 kg	B7	
1602 32 30	mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	2765 EUR/1000 kg	B7	
1602 32 90	andere	2765 EUR/1000 kg	B7	
1602 39	andere			
	mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr			
1602 39 21	nicht gegart	2765 EUR/1000 kg	B7	
1602 39 29	andere	2765 EUR/1000 kg	B7	
1602 39 85	andere	2765 EUR/1000 kg	B7	
	von Schweinen			
1602 41	Schinken und Teile davon			
1602 41 10	von Hausschweinen	156,8 EUR/100 kg	A	
1602 41 90	andere	10,9	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1602 42	-- Schultern und Teile davon			
1602 42 10	--- von Hausschweinen	129,3 EUR/100 kg	A	
1602 42 90	--- andere	10,9	A	
1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen			
	--- von Hausschweinen			
	--- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtmehnerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr			
1602 49 11	----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 EUR/100 kg	A	
1602 49 13	----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 EUR/100 kg	A	
1602 49 15	----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 EUR/100 kg	A	
1602 49 19	----- andere	85,7 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1602 49 30	mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespek und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 EUR/100 kg	A	
1602 49 50	mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespek und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 EUR/100 kg	A	
1602 49 90	andere	10,9	A	
1602 50	von Rindern			
1602 50 10	nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenzeugnissen	303,4 EUR/100 kg	B7	
	andere			
1602 50 31	Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	16,6	B7	
1602 50 95	andere	16,6	B7	
1602 90	andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1602 90 10	-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	16,6	B7	
	-- andere			
1602 90 31	--- von Wild oder Kaninchen	10,9	B7	
	--- andere			
1602 90 51	---- Fleisch oder Schlachtnebenzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 EUR/100 kg	B7	
	---- andere			
	----- Fleisch oder Schlachtnebenzeugnisse von Rindern enthaltend			
1602 90 61	----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenzeugnissen	303,4 EUR/100 kg	B7	
1602 90 69	----- andere	16,6	B7	
	----- andere			
1602 90 91	----- von Schafen	12,8	B5	
1602 90 95	----- von Ziegen	16,6	B7	
1602 90 99	----- andere	16,6	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren			
1603 00 10	- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1603 00 80	- andere	0	A	
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarsatz, aus Fischeiern gewonnen			
-	Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert			
1604 11 00	- - Lachse	5,5	B5	
1604 12	- - Heringe			
1604 12 10	- - - Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	B5	
- - -	- - - andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1604 12 91	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	B5	
1604 12 99	andere	20	B5	
1604 13	Sardinen, Sardineellen und Sprotten			
	Sardinen			
1604 13 11	in Olivenöl	12,5	B7	
1604 13 19	andere	12,5	B7	
1604 13 90	andere	12,5	B7	
1604 14	Thunfische, echter Bonito und Pelamide (<i>Sarda</i> spp.)			
	Thunfische und echter Bonito			
1604 14 11	in Pflanzenöl	24	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 12
	andere			
1604 14 16	Filets genannt „Loins“	24	B7	
1604 14 18	andere	24	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 12
1604 14 90	Pelamide (<i>Sarda</i> spp.)	25	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 12
1604 15	Makrelen			
	der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1604 15 11	Filets	25	B7	
1604 15 19	andere	25	B7	
1604 15 90	der Art <i>Scomber australasicus</i>	20	B7	
1604 16 00	Sardellen	25	B7	
1604 17 00	Aale	20	B7	
1604 19	andere			
1604 19 10	<i>Salmoniden</i> , ausgenommen Lachse	7	B3	
	Fische der Gattung <i>Euthymnus</i> , andere als echter Bonito (<i>Euthymnus (Katsuwonus) pelamis</i>)			
1604 19 31	Filets genannt „Loins“	24	B7	
1604 19 39	andere	24	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 12
1604 19 50	Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	12,5	B3	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1604 19 91	Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	7,5	B7	
	andere			
1604 19 92	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	B3	
1604 19 93	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20	B3	
1604 19 94	Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	20	B3	
1604 19 95	Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	20	B3	
1604 19 97	andere	20	B7	
1604 20	Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht			
1604 20 05	Surimizubereitungen	20	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 13
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1604 20 10	Lachse	5,5	B3	
1604 20 30	Salmoniden, <i>Salmonidae</i> , ausgenommen Lachse	7	B3	
1604 20 40	Sardellen	25	B7	
1604 20 50	Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	25	B5	
1604 20 70	Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Gattung <i>Euthynnus</i>	24	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 12
1604 20 90	andere	14	B3	
	Kaviar und Kaviarsatz			
1604 31 00	Kaviar	20	B3	
1604 32 00	Kaviarsatz	20	B3	
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1605 10 00	Krabben	8	B3	
	Garnelen			
1605 21	nicht in luftdichten Behältnissen			
1605 21 10	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	20	B7	
1605 21 90	andere	20	B7	
1605 29 00	andere	20	B7	
1605 30	Hummer			
1605 30 10	Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	0	A	
1605 30 90	andere	20	B3	
1605 40 00	andere Krebstiere	20	B3	
	Weichtiere			
1605 51 00	Austern	20	A	
1605 52 00	Jakobs- oder Kammuscheln	20	A	
1605 53	Miesmuscheln			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1605 53 10	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	B3	
1605 53 90	andere	20	B3	
1605 54 00	Tintenfische und Kalmare	20	A	
1605 55 00	Kraken	20	A	
1605 56 00	Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln	20	A	
1605 57 00	Seeohren	20	A	
1605 58 00	Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	20	A	
1605 59 00	andere	20	A	
-	andere wirbellose Wassertiere			
1605 61 00	Seegurken	26	B3	
1605 62 00	Seeigel	26	B3	
1605 63 00	Quallen	26	B3	
1605 69 00	andere	26	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
17	KAPITEL 17 - ZUCKER UND ZUCKERWAREN			
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest			
-	Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen			
1701 12	Rübenzucker			
1701 12 10	zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg Standardqual.	B7	
1701 12 90	andere	41,9 EUR/100 kg	B7	
1701 13	Rohrzucker im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel			
1701 13 10	zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg Standardqual.	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1701 13 90	andere	41,9 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1701 14	anderer Rohrzucker			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1701 14 10	zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg Standardqual.	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1701 14 90	andere	41,9 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 15
-	andere			
1701 91 00	mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1701 99	andere			
1701 99 10	Weißzucker	41,9 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1701 99 90	andere	41,9 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert			
-	Lactose und Lactosesirup			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1702 11 00	- - mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 EUR/100 kg	B7	
1702 19 00	- - andere	14 EUR/100 kg	B7	
1702 20	- Ahornzucker und Ahornsirup			
1702 20 10	- - fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/100 kg netto/%Saccharose	B7	
1702 20 90	- - andere	8	B7	
1702 30	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT			
1702 30 10	- - Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	B7	
	- - andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1702 30 50	Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1702 30 90	andere	20 EUR/100 kg	B7	
1702 40	Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker			
1702 40 10	Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	B7	
1702 40 90	andere	20 EUR/100 kg	B7	
1702 50 00	chemisch reine Fructose	16 + 50,7 EUR/100 kg/net mas	B7	
1702 60	andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker			
1702 60 10	Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1702 60 80	Imulinsirup	0,4 EUR/100 kg netto/%Saccharose	B7	
1702 60 95	andere	0,4 EUR/100 kg netto/%Saccharose	B7	
1702 90	andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT			
1702 90 10	chemisch reine Maltose	12,8	B7	
1702 90 30	Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	B7	
1702 90 50	Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
	Zucker und Melassen, karamellisiert			
1702 90 71	mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 EUR/100 kg netto/%Saccharose	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1702 90 75	als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1702 90 79	andere	19,2 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1702 90 80	Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg netto/%Saccharose	B7	
1702 90 95	andere	0,4 EUR/100 kg netto/%Saccharose	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker			
1703 10 00	Rohrzucker melasse	0,35 EUR/100 kg	A	
1703 90 00	andere	0,35 EUR/100 kg	A	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)			
1704 10	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1704 10 10	- - mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	6,2 + 27,1 EUR/100 kg MAX 17,9	B5	
1704 10 90	- - mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	6,3 + 30,9 EUR/100 kg MAX 18,2	B5	
1704 90	- andere			
1704 90 10	- - Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	B5	
1704 90 30	- - weiße Schokolade	9,1 + 45,1 EUR/100 kg MAX 18,9 + 16,5 EUR/100 kg	B5	
	- - andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1704 90 61	--- Dragees	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
	--- andere			
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1704 90 75	---- Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
	---- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1704 90 81	----- Komprimierte	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1704 90 99	----- andere	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
18	KAPITEL 18 - KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO			
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	0	A	
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	0	A	
1803	Kakaomasse, auch entfettet			
1803 10 00	- nicht entfettet	9,6	B7	
1803 20 00	- ganz oder teilweise entfettet	9,6	B7	
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	7,7	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	B7	
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen			
1806 10	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
1806 10 15	keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8	B5	
1806 10 20	mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 + 25,2 EUR/100 kg	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1806 10 30	- - mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8 + 31,4 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1806 10 90	- - mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 + 41,9 EUR/100 kg	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
	-- andere			
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	15,4 + EA	B5	
1806 20 80	--- Kakaoglasur	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 20 95	--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1806 31 00	gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 32	nicht gefüllt			
1806 32 10	mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 32 90	andere	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 90	andere			
	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse			
	Pralinen, auch gefüllt			
1806 90 11	alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 90 19	andere	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
	andere			
1806 90 31	gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1806 90 39	--- nicht gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 90 90	-- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
19	KAPITEL 19 - ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1901	<p>Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>			
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7,6 + EA	B7	
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1901 90	- andere			
	-- Malzextrakt			
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 + 18 EUR/100 kg	B7	
1901 90 19	--- andere	5,1 + 14,7 EUR/100 kg	B7	
	-- andere			
1901 90 91	--- kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	12,8	A	
1901 90 99	--- andere	7,6 + EA	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet			
-	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet			
1902 11 00	Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg	A	
1902 19	andere			
1902 19 10	weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg	A	
1902 19 90	andere	7,7 + 21,1 EUR/100 kg	A	
1902 20	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1902 20 10	mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	B7	
1902 20 30	mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtabeneerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 EUR/100 kg	B7	
- -	andere			
1902 20 91	gekocht	8,3 + 6,1 EUR/100 kg	A	
1902 20 99	andere	8,3 + 17,1 EUR/100 kg	A	
1902 30	andere Teigwaren			
1902 30 10	getrocknet	6,4 + 24,6 EUR/100 kg	A	
1902 30 90	andere	6,4 + 9,7 EUR/100 kg	A	
1902 40	Couscous			
1902 40 10	nicht zubereitet	7,7 + 24,6 EUR/100 kg	A	
1902 40 90	andere	6,4 + 9,7 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 EUR/100 kg	B5	
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg	B5	
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg	B5	
1904 10 90	-- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg	B5	
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgebühtem Getreide			
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müslj“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA	B5	
	-- andere			
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg	B5	
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg	B5	
1904 20 99	--- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1904 30 00	- Bulgur-Weizen	8,3 + 25,7 EUR/100 kg	B5	
1904 90	- andere			
1904 90 10	- - auf der Grundlage von Reis	8,3 + 46 EUR/100 kg	B5	
1904 90 80	- - andere	8,3 + 25,7 EUR/100 kg	B5	
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren			
1905 10 00	- Knäckebrot	5,8 + 13 EUR/100 kg	B3	
1905 20	- Leb- und Homigkuchen und ähnliche Waren			
1905 20 10	- - mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 + 18,3 EUR/100 kg	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 + 24,6 EUR/100 kg	B3	
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 + 31,4 EUR/100 kg	B3	
	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gestüßt; Waffeln			
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gestüßt			
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt			
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
1905 31 19	---- andere	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
	--- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1905 31 30	mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
	andere			
1905 31 91	Doppelkekse mit Füllung	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
1905 31 99	andere	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
1905 32	Waffeln			
1905 32 05	mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	9 + EA MAX 20,7 + ADFM	B3	
	andere			
	ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt			
1905 32 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1905 32 19	andere	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
	andere			
1905 32 91	gesalzen, auch gefüllt	9 + EA MAX 20,7 + ADFM	B3	
1905 32 99	andere	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
1905 40	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren			
1905 40 10	Zwieback	9,7 + EA	B3	
1905 40 90	andere	9,7 + EA	B3	
1905 90	andere			
1905 90 10	ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 EUR/100 kg	B3	
1905 90 20	Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4,5 + 60,5 EUR/100 kg	B3	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 + EA	B3	
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingeback	9 + EA MAX 20,7 + ADFM	B3	
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	9 + EA MAX 20,7 + ADFM	B3	
	--- andere			
1905 90 60	--- gestüßt	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
1905 90 90	--- andere	9 + EA MAX 20,7 + ADFM	B3	
20	KAPITEL 20 - ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
2001 10 00	Gurken und Cornichons	17,6	A	
2001 90	andere			
2001 90 10	Mango-Chutney	0	A	
2001 90 20	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> , mit brennendem Geschmack	5	A	
2001 90 30 A	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), anderer als in Kolben mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm.	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/netto	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 4

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2001 90 30 B	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), in Kolben mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm.	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	A	
2001 90 40	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net eda	A	
2001 90 50	Pilze	16	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 16
2001 90 65	Oliven	16	A	
2001 90 70	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16	A	
2001 90 92	tropische Früchte und tropische Nüsse; Palmherzen	10	A	
2001 90 97	andere	16	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
2002 10	Tomaten, ganz oder in Stücken			
2002 10 10	geschält	14,4	A	
2002 10 90	andere	14,4	A	
2002 90	andere			
- -	mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT			
2002 90 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	A	
2002 90 19	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	A	
- -	mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2002 90 31	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	A	
2002 90 39	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	A	
	mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT			
2002 90 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	A	
2002 90 99	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	A	
2003	Pilze und Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
2003 10	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2003 10 20	-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	18,4 + 191 EUR/100 kg/net eda	Zollkontingent e (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 16
2003 10 30	-- andere	18,4 + 222 EUR/100 kg/net eda	Zollkontingent e (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 16
2003 90	- andere			
2003 90 10	-- Trüffeln	14,4	A	
2003 90 90	-- andere	18,4	A	
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006			
2004 10	- Kartoffeln			
2004 10 10	-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	14,4	A	
	-- andere			
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 + EA	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2004 10 99	andere	17,6	A	
2004 90	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen			
2004 90 10	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	A	
2004 90 30	Sauerkraut, Kapern und Oliven	16	A	
2004 90 50	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen <i>Phaseolus</i> spp.	19,2	A	
- -	andere, einschließlich Mischungen			
2004 90 91	Zwiebeln, nur gegart	14,4	A	
2004 90 98	andere	17,6	A	
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2005 10 00	Gemüse, homogenisiert	17,6	A	
2005 20	Kartoffeln			
2005 20 10	in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 + EA	A	
- -	andere			
2005 20 20	in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	14,1	A	
2005 20 80	andere	14,1	A	
2005 40 00	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	19,2	A	
-	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)			
2005 51 00	Bohnen, ausgelöst	17,6	A	
2005 59 00	andere	19,2	A	
2005 60 00	Spargel	17,6	A	
2005 70 00	Oliven	12,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2005 80 00A	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), anderer als in Kolben mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 4
2005 80 00B	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), in Kolben mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	A	
-	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen			
2005 91 00	Bambussprossen	17,6	A	
2005 99	andere			
2005 99 10	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> , mit brennendem Geschmack	6,4	A	
2005 99 20	Kapern	16	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2005 99 30	Artischocken	17,6	A	
2005 99 50	Mischungen von Gemüsen	17,6	A	
2005 99 60	Sauerkraut	16	A	
2005 99 80	andere	17,6	A	
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)			
2006 00 10	Ingwer	0	A	
-	andere			
- -	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2006 00 31	Kirschen	20 + 23,9 EUR/100 kg	A	
2006 00 35	tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5 + 15 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2006 00 38	andere	20 + 23,9 EUR/100 kg	A	
	andere			
2006 00 91	tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5	A	
2006 00 99	andere	20	A	
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
2007 10	homogenisierte Zubereitungen			
2007 10 10	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	andere			
2007 10 91	von tropischen Früchten	15	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2007 10 99	andere	24	A	
	andere			
2007 91	von Zitrusfrüchten			
2007 91 10	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	20 + 23 EUR/100 kg	A	
2007 91 30	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 + 4,2 EUR/100 kg	A	
2007 91 90	andere	21,6	A	
2007 99	andere			
	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT			
2007 99 10	Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2007 99 20	Maronenpaste und Maronenmus	24 + 19,7 EUR/100 kg	A	
	andere			
2007 99 31	von Kirschen	24 + 23 EUR/100 kg	A	
2007 99 33	von Erdbeeren	24 + 23 EUR/100 kg	A	
2007 99 35	von Himbeeren	24 + 23 EUR/100 kg	A	
2007 99 39	andere	24 + 23 EUR/100 kg	A	
2007 99 50	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	andere			
2007 99 93	von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	15	A	
2007 99 97	andere	24	A	
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
-	Schalenfürchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt			
2008 11	Erdnüsse			
2008 11 10	Erdnussbutter	12,8	A	
---	andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 11 91	mehr als 1 kg	11,2	A	
---	1 kg oder weniger			
2008 11 96	geröstet	12	A	
2008 11 98	andere	12,8	A	
2008 19	andere, einschließlich Mischungen			
---	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 19 11	tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	7	A	
	andere			
2008 19 13	geröstete Mandeln und Pistazien	9	A	
2008 19 19	andere	11,2	A	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gehalt des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 19 91	tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	8	A	
	andere			
	geröstete Nüsse			
2008 19 93	Mandeln und Pistazien	10,2	A	
2008 19 95	andere	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 19 99	----- andere	12,8	A	
2008 20	- Ananas			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 20 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg	A	
2008 20 19	--- andere	25,6	A	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 20 31	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg	A	
2008 20 39	--- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
---	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 20 51	mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	19,2	A	
2008 20 59	andere	17,6	A	
---	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 20 71	mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	20,8	A	
2008 20 79	andere	19,2	A	
2008 20 90	ohne Zusatz von Zucker	18,4	A	
2008 30	von Zitrusfrüchten			
--	mit Zusatz von Alkohol			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
---	mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
2008 30 11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 30 19	andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
---	andere			
2008 30 31	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 30 39	andere	25,6	A	
--	ohne Zusatz von Alkohol			
---	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 30 51	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	A	
2008 30 55	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18,4	A	
2008 30 59	andere	17,6	A	
	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 30 71	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	A	
2008 30 75	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 30 79	andere	20,8	A	
2008 30 90	ohne Zusatz von Zucker	18,4	A	
2008 40	Birnen			
	mit Zusatz von Alkohol			
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2008 40 11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 40 19	andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	andere			
2008 40 21	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 40 29	andere	25,6	A	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 40 31	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
2008 40 39	andere	25,6	A	
	ohne Zusatz von Alkohol			
	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 40 51	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,6	A	
2008 40 59	andere	16	A	
	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 40 71	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	A	
2008 40 79	andere	17,6	A	
2008 40 90	ohne Zusatz von Zucker	16,8	A	
2008 50	Aprikosen/Marillen			
	mit Zusatz von Alkohol			
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2008 50 11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 50 19	andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 50 31	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 50 39	andere	25,6	A	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 50 51	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
2008 50 59	andere	25,6	A	
	ohne Zusatz von Alkohol			
	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 50 61	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	A	
2008 50 69	andere	17,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
---	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 50 71	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	20,8	A	
2008 50 79	andere	19,2	A	
---	ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 50 92	von mehr als 5 kg	13,6	A	
2008 50 98	von weniger als 5 kg	18,4	A	
2008 60	Kirschen			
--	mit Zusatz von Alkohol			
---	mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 60 11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 60 19	andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	andere			
2008 60 31	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 60 39	andere	25,6	A	
	ohne Zusatz von Alkohol			
	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 60 50	mehr als 1 kg	17,6	A	
2008 60 60	1 kg oder weniger	20,8	A	
	ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 60 70	von mehr als 4,5 kg	18,4	A	
2008 60 90	von weniger als 4,5 kg	18,4	A	
2008 70	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen			
- -	mit Zusatz von Alkohol			
- - -	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
- - - -	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2008 70 11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 70 19	andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
- - - -	andere			
2008 70 31	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 70 39	andere	25,6	A	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 70 51	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
2008 70 59	andere	25,6	A	
	ohne Zusatz von Alkohol			
	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 70 61	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	A	
2008 70 69	andere	17,6	A	
	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 70 71	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	A	
2008 70 79	andere	17,6	A	
	ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 70 92	von mehr als 5 kg	15,2	A	
2008 70 98	von weniger als 5 kg	18,4	A	
2008 80	Erdbeeren			
	mit Zusatz von Alkohol			
	mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
2008 80 11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 80 19	andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 80 31	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 80 39	andere	25,6	A	
	ohne Zusatz von Alkohol			
2008 80 50	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	A	
2008 80 70	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	A	
2008 80 90	ohne Zusatz von Zucker	18,4	A	
-	andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 200819			
2008 91 00	Palmherzen	10	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 93	Preiselbeeren und Moosbeeren (<i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i>)			
- - -	mit Zusatz von Alkohol			
- - - -	mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
2008 93 11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 93 19	andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
- - - -	andere			
2008 93 21	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 93 29	andere	25,6	A	
- - -	ohne Zusatz von Alkohol			
2008 93 91	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 93 93	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	A	
2008 93 99	ohne Zusatz von Zucker	18,4	A	
2008 97	Mischungen			
	mit Zusatz von Alkohol			
	mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 97 12	von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	A	
2008 97 14	andere	25,6	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 97 16	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16 + 2,6 EUR/100 kg	A	
2008 97 18	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	---- andere			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 97 32	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	A	
2008 97 34	----- andere	24	A	
	---- andere			
2008 97 36	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 97 38	andere	25,6	A	
	ohne Zusatz von Alkohol			
	mit Zusatz von Zucker			
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 97 51	von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11	A	
2008 97 59	andere	17,6	A	
	andere			
	Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 97 72	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	8,5	A	
2008 97 74	----- andere	13,6	A	
	----- andere			
2008 97 76	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	12	A	
2008 97 78	----- andere	19,2	A	
	---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
	----- von mehr als 5 kg			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 97 92	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	A	
2008 97 93	----- andere	18,4	A	
	----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg			
2008 97 94	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	A	
2008 97 96	----- andere	18,4	A	
	----- von weniger als 4,5 kg			
2008 97 97	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	A	
2008 97 98	----- andere	18,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 99	andere			
	mit Zusatz von Alkohol			
	Ingwer			
2008 99 11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	A	
2008 99 19	andere	16	A	
	Weintrauben			
2008 99 21	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/100 kg	A	
2008 99 23	andere	25,6	A	
	andere			
	mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 99 24	----- tropische Früchte	16	A	
2008 99 28	----- andere	25,6	A	
	----- andere			
2008 99 31	----- tropische Früchte	16 + 2,6 EUR/100 kg	A	
2008 99 34	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	----- andere			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 99 36	----- tropische Früchte	15	A	
2008 99 37	----- andere	24	A	
	----- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 99 38	----- tropische Früchte	16	A	
2008 99 40	----- andere	25,6	A	
	--- ohne Zusatz von Alkohol			
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 99 41	----- Ingwer	0	A	
2008 99 43	----- Weintrauben	19,2	A	
2008 99 45	----- Pflaumen	17,6	A	
2008 99 48	----- tropische Früchte	11	A	
2008 99 49	----- andere	17,6	A	
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2008 99 51	----- Ingwer	0	A	
2008 99 63	----- tropische Früchte	13	A	
2008 99 67	----- andere	20,8	A	
	----- ohne Zusatz von Zucker			
	----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 99 72	----- von mehr als 5 kg	15,2	A	
2008 99 78	----- von weniger als 5 kg	18,4	A	
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	A	
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net eda	A	
2008 99 99	----- andere	18,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
-	Orangensaft			
2009 11	gefroren			
- - -	mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 11 11	mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 11 19	andere	33,6	A	
- - -	mit einem Brixwert von 67 oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 11 91	mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 11 99	andere	15,2	A	
2009 12 00	nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12,2	A	
2009 19	andere			
	mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 19 11	mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 19 19	andere	33,6	A	
	mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 19 91	mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 19 98	andere	12,2	A	
	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits			
2009 21 00	mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12	A	
2009 29	andere			
	mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 29 11	mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 29 19	andere	33,6	A	
	mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 29 91	mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	12 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 29 99	andere	12	A	
-	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)			
2009 31	mit einem Brixwert von 20 oder weniger			
- -	mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht			
2009 31 11	mit Zusatz von Zucker	14,4	A	
2009 31 19	ohne Zusatz von Zucker	15,2	A	
- - -	mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
- - - -	Zitronensaft			
2009 31 51	mit Zusatz von Zucker	14,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 31 59	ohne Zusatz von Zucker	15,2	A	
	Saft aus anderen Zitrusfrüchten			
2009 31 91	mit Zusatz von Zucker	14,4	A	
2009 31 99	ohne Zusatz von Zucker	15,2	A	
2009 39	andere			
	mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 39 11	mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 39 19	andere	33,6	A	
	mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			
	mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht			
2009 39 31	mit Zusatz von Zucker	14,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 39 39	----- ohne Zusatz von Zucker	15,2	A	
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	----- Zitronensaft			
2009 39 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 39 55	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	A	
2009 39 59	----- ohne Zusatz von Zucker	15,2	A	
	----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten			
2009 39 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 39 95	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 39 99	----- ohne Zusatz von Zucker	15,2	A	
	- Ananassaft			
2009 41	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger			
2009 41 92	--- mit Zusatz von Zucker	15,2	A	
2009 41 99	--- ohne Zusatz von Zucker	16	A	
2009 49	-- andere			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 49 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 49 19	---- andere	33,6	A	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			
2009 49 30	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A	
	---- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 49 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 49 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	A	
2009 49 99	----- ohne Zusatz von Zucker	16	A	
2009 50	- Tomatensaft			
2009 50 10	-- mit Zusatz von Zucker	16	A	
2009 50 90	-- andere	16,8	A	
	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)			
2009 61	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger			
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 61 90	mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/hl	A	
2009 69	andere			
	mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 69 11	mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 69 19	andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
	mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67			
	mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht			
2009 69 51	konzentriert	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 69 59	andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
	mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
2009 69 71	konzentriert	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 69 79	andere	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 E UR/100 kg	A	
2009 69 90	andere	22,4 + 27 EUR/hl	A	
	Apfelsaft			
2009 71	mit einem Brixwert von 20 oder weniger			
2009 71 20	mit Zusatz von Zucker	18	A	
2009 71 99	ohne Zusatz von Zucker	18	A	
2009 79	andere			
	mit einem Brixwert von mehr als 67			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 79 11	mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30 + 18,4 EUR/100 kg	A	
2009 79 19	andere	30	A	
	mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			
2009 79 30	mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zusetzten Zucker enthaltend	18	A	
	andere			
2009 79 91	mit einem Gehalt an zusetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 + 19,3 EUR/100 kg	A	
2009 79 98	andere	18	A	
-	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 81	Saft aus Preiselbeeren oder Moosbeeren (Vaccinium macrocarpon, Vaccinium oxycoccos, Vaccinium vitis-idaea)			
	mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 81 11	mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 81 19	andere	33,6	A	
	mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
2009 81 31	mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zusetzten Zucker enthaltend	16,8	A	
	andere			
2009 81 51	mit einem Gehalt an zusetztem Zucker von mehr als 30 GHT	16,8 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 81 59	mit einem Gehalt an zusetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	16,8	A	
	ohne Zusatz von Zucker			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 81 95	aus der Frucht der Art Vaccinium macrocarpon	14	A	
2009 81 99	andere	17,6	A	
2009 89	andere			
	mit einem Brixwert von mehr als 67			
	Birnensaft			
2009 89 11	mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 89 19	andere	33,6	A	
	andere			
	mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
2009 89 34	aus tropischen Früchten	21 + 12,9 EUR/100 kg	A	
2009 89 35	andere	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 89 36	----- aus tropischen Früchten	21	A	
2009 89 38	----- andere	33,6	A	
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
	--- Birnsaft			
2009 89 50	----- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2	A	
	----- andere			
2009 89 61	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 89 63	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	19,2	A	
2009 89 69	----- ohne Zusatz von Zucker	20	A	
	--- andere			
	----- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 89 71	----- Kirschsafte	16,8	A	
2009 89 73	----- aus tropischen Früchten	10,5	A	
2009 89 79	----- andere	16,8	A	
	----- andere			
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
2009 89 85	----- aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg	A	
2009 89 86	----- andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg	A	
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger			
2009 89 88	----- aus tropischen Früchten	10,5	A	
2009 89 89	----- andere	16,8	A	
	----- ohne Zusatz von Zucker			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 89 96	----- Kirschsafte	17,6	A	
2009 89 97	----- aus tropischen Früchten	11	A	
2009 89 99	----- andere	17,6	A	
2009 90	- Mischungen von Säften			
- -	mit einem Brixwert von mehr als 67			
- - -	Mischungen aus Apfel- und Birnensafte			
2009 90 11	----- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 90 19	----- andere	33,6	A	
- - -	andere			
2009 90 21	----- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 90 29	----- andere	33,6	A	
- -	mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
- - -	Mischungen aus Apfel- und Birnensafte			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 90 31	mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	20 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 90 39	andere	20	A	
	andere			
	mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht			
	Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft			
2009 90 41	mit Zusatz von Zucker	15,2	A	
2009 90 49	andere	16	A	
	andere			
2009 90 51	mit Zusatz von Zucker	16,8	A	
2009 90 59	andere	17,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
----	mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
-----	Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft			
2009 90 71	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 90 73	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	A	
2009 90 79	ohne Zusatz von Zucker	16	A	
-----	andere			
-----	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2009 90 92	Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg	A	
2009 90 94	andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg	A	
	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger			
2009 90 95	Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5	A	
2009 90 96	andere	16,8	A	
	ohne Zusatz von Zucker			
2009 90 97	Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	11	A	
2009 90 98	andere	17,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
21	KAPITEL 21 - VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN			
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus			
-	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee			
2101 11 00	Auszüge, Essenzen und Konzentrate	9	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2101 12	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee			
2101 12 92	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	A	
2101 12 98	andere	9 + EA	B3	
2101 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate			
2101 20 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6	A	
	Zubereitungen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6	A	
2101 20 98	--- andere	6,5 + EA	B3	
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus			
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel			
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	11,5	B3	
2101 30 19	--- andere	5,1 + 12,7 EUR/100 kg	B5	
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln			
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	14,1	B3	
2101 30 99	--- andere	10,8 + 22,7 EUR/100 kg	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform			
2102 10	Hefen, lebend			
2102 10 10	ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9	B5	
	Backhefen			
2102 10 31	getrocknet	12	B7	
2102 10 39	andere	12	B7	
2102 10 90	andere	14,7	B7	
2102 20	Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend			
	Hefen, nicht lebend			
2102 20 11	in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2102 20 19	andere	5,1	A	
2102 20 90	andere	0	A	
2102 30 00	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1	A	
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf			
2103 10 00	Sojasoße	7,7	A	
2103 20 00	Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	B3	
2103 30	Senfmehl, auch zubereitet, und Senf			
2103 30 10	Senfmehl	0	A	
2103 30 90	Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9	A	
2103 90	andere			
2103 90 10	Mango-Chutney, flüssig	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2103 90 30	aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	0	A	
2103 90 90	andere	7,7	A	
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen			
2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	11,5	A	
2104 20 00	zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	14,1	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig			
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	8,6 + 20,2 EUR/100 kg MAX 19,4 + 9,4 EUR/100 kg	B5	
-	mit einem Gehalt an Milchfett von			
2105 00 91	- - 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8 + 38,5 EUR/100 kg MAX 18,1 + 7 EUR/100 kg	B5	
2105 00 99	- - 7 GHT oder mehr	7,9 + 54 EUR/100 kg MAX 17,8 + 6,9 EUR/100 kg	B5	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2106 10 20	kein Milchlief und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlief, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	B3	
2106 10 80	andere	0 + EA	B3	
2106 90	andere			
2106 90 20	zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 MIN 1 EUR/%vol/hl	B5	
	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt			
2106 90 30	Isoglucosesirup	42,7 EUR/100 kg/net mas	B7	
	andere			
2106 90 51	Lactosesirup	14 EUR/100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2106 90 55	Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg	B7	
2106 90 59	andere	0,4 EUR/100 kg netto/%Saccharose	B7	
- -	andere			
2106 90 92	kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	A	
2106 90 98	andere	9 + EA	B3	
22	KAPITEL 22 - GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG			
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2201 10	Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser			
- -	natürliches Mineralwasser			
2201 10 11	ohne Kohlensäure	0	A	
2201 10 19	andere	0	A	
2201 10 90	andere	0	A	
2201 90 00	andere	0	A	
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009			
2202 10 00	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	9,6	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2202 90	- andere			
2202 90 10	- - keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	9,6	B5	
	- - andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von			
2202 90 91	- - - weniger als 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/100 kg	B5	
2202 90 95	- - - 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/100 kg	B5	
2202 90 99	- - - 2 GHT oder mehr	5,4 + 21,2 EUR/100 kg	B5	
2203 00	- Bier aus Malz			
	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger			
2203 00 01	- - in Flaschen	0	A	
2203 00 09	- - andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2203 00 10	in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	0	A	
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009			
2204 10	Schaumwein			
--	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)			
2204 10 11	Champagner	32 EUR/hl	A	
2204 10 91	Asti spumante	32 EUR/hl	A	
2204 10 93	andere	32 EUR/hl	A	
2204 10 94	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	32 EUR/hl	A	
2204 10 96	andere Rebsortenweine	32 EUR/hl	A	
2204 10 98	andere	32 EUR/hl	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
-	anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist			
2204 21	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
- - -	Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C			
2204 21 06	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)	32 EUR/hl	A	
2204 21 07	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	32 EUR/hl	A	
2204 21 08	andere Rebsortenweine	32 EUR/hl	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2204 21 09	andere	32 EUR/hl	A	
	andere			
	In der Gemeinschaft erzeugt			
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger			
	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)			
	Weißwein			
2204 21 11	Alsace (Elsass)	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 12	Bordeaux	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 13	Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2204 21 17	----- Val de Loire	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 18	----- Mosel	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 19	----- Pfalz	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 22	----- Rheinhausen	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 23	----- Tokaj	15,8 EUR/hl	A	
2204 21 24	----- Lazio	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 26	----- Toscana	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 27	----- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 28	----- Veneto	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 32	----- Vinho Verde	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 34	----- Penedés	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 36	----- Rioja	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 37	----- Valencia	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 38	----- andere	15,4 EUR/hl	A	
	----- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2204 21 42	----- Bordeaux	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 43	----- Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 44	----- Beaujolais	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 46	----- Côtes-du-Rhône	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 47	----- Languedoc-Roussillon	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 48	----- Val de Loire	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 62	----- Piemonte (Piemont)	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 66	----- Toscana	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 67	----- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 68	----- Veneto	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 69	----- Dão, Bairrada und Douro	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 71	----- Navarra	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 74	----- Penedés	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 76	----- Rioja	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 77	----- Valdepeñas	15,4 EUR/hl	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2204 21 78	----- andere	15,4 EUR/hl	A	
	----- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)			
2204 21 79	----- Weißwein	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 80	----- andere	15,4 EUR/hl	A	
	----- andere Rebsortenweine			
2204 21 81	----- Weißwein	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 82	----- andere	15,4 EUR/hl	A	
	----- andere			
2204 21 83	----- Weißwein	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 84	----- andere	15,4 EUR/hl	A	
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 22 % vol			
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2204 21 85	Madeira und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/hl	A	
2204 21 86	Sherry	15,8 EUR/hl	A	
2204 21 87	Marsala	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 88	Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 89	Port	15,8 EUR/hl	A	
2204 21 90	andere	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 91	andere	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 92	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	A	
	andere			
	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2204 21 93	Weißwein	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 94	andere	20,9 EUR/hl	A	
	andere Rebsortenweine			
2204 21 95	Weißwein	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 96	andere	20,9 EUR/hl	A	
	andere			
2204 21 97	Weißwein	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 98	andere	20,9 EUR/hl	A	
2204 29	andere			
2204 29 10	Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
---	andere			
---	In der Gemeinschaft erzeugt			
-----	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger			
-----	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)			
-----	Weißwein			
2204 29 11	Tokaj	14,2 EUR/hl	A	
2204 29 12	Bordeaux	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 13	Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 17	Val de Loire	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 18	andere	12,1 EUR/hl	A	
-----	andere			
2204 29 42	Bordeaux	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 43	Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2204 29 44	----- Beaujolais	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 46	----- Côtes-du-Rhône	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 47	----- Languedoc-Roussillon	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 48	----- Val de Loire	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 58	----- andere	12,1 EUR/hl	A	
	----- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)			
2204 29 79	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 80	----- andere	12,1 EUR/hl	A	
	----- andere Rebsortenweine			
2204 29 81	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 82	----- andere	12,1 EUR/hl	A	
	----- andere			
2204 29 83	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2204 29 84	andere	12,1 EUR/hl	A	
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 22 % vol			
	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)			
2204 29 85	Madeira und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	A	
2204 29 86	Sherry	13,1 EUR/hl	A	
2204 29 87	Marsala	20,9 EUR/hl	A	
2204 29 88	Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl	A	
2204 29 89	Port	13,1 EUR/hl	A	
2204 29 90	andere	20,9 EUR/hl	A	
2204 29 91	andere	20,9 EUR/hl	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2204 29 92	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/%vol/hl	A	
	andere			
	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)			
2204 29 93	Weißwein	20,9 EUR/hl	A	
2204 29 94	andere	20,9 EUR/hl	A	
	andere Rebsortenweine			
2204 29 95	Weißwein	20,9 EUR/hl	A	
2204 29 96	andere	20,9 EUR/hl	A	
	andere			
2204 29 97	Weißwein	20,9 EUR/hl	A	
2204 29 98	andere	20,9 EUR/hl	A	
2204 30	anderer Traubenmost			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2204 30 10	teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	32	A	
- -	andere			
- - -	mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger			
2204 30 92	konzentriert	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
2204 30 94	andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
- - -	andere			
2204 30 96	konzentriert	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
2204 30 98	andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert			
2205 10	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2205 10 10	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/hl	B7	
2205 10 90	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/%vol/hl + 6,4 EUR R/hl	B7	
2205 90	andere			
2205 90 10	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/hl	B7	
2205 90 90	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/%vol/hl	A	
2206 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2206 00 10	Tresterwein	1,3 EUR/% vol/hl MIN 7,2 EUR/hl	A	
-	andere			
--	schäumend			
2206 00 31	Apfelwein und Birnenwein	19,2 EUR/hl	A	
2206 00 39	andere	19,2 EUR/hl	A	
--	andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
---	2 l oder weniger			
2206 00 51	Apfelwein und Birnenwein	7,7 EUR/hl	A	
2206 00 59	andere	7,7 EUR/hl	A	
---	mehr als 2 l			
2206 00 81	Apfelwein und Birnenwein	5,76 EUR/hl	A	
2206 00 89	andere	5,76 EUR/hl	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Brantwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt			
2207 10 00	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 17
2207 20 00	- Ethylalkohol und Brantwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	Zollkontingente (TRQs)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 17
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Brantwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke			
2208 20	- Brantwein aus Wein oder Traubentrester			
	- - in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2208 20 12	Cognac	0	A	
2208 20 14	Armagnac	0	A	
2208 20 26	Grappa	0	A	
2208 20 27	Brandy de Jerez	0	A	
2208 20 29	andere	0	A	
--	in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l			
2208 20 40	Rohbrand	0	A	
---	andere			
2208 20 62	Cognac	0	A	
2208 20 64	Armagnac	0	A	
2208 20 86	Grappa	0	A	
2208 20 87	Brandy de Jerez	0	A	
2208 20 89	andere	0	A	
2208 30	Whisky			
--	„Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2208 30 11	2 l oder weniger	0	A	
2208 30 19	mehr als 2 l	0	A	
	„Scotch“-Whisky			
2208 30 30	„Single Malt“-Whisky	0	A	
	„Blended Malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 41	2 l oder weniger	0	A	
2208 30 49	mehr als 2 l	0	A	
	„Single Grain“-Whisky und „Blended Grain“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 61	2 l oder weniger	0	A	
2208 30 69	mehr als 2 l	0	A	
	anderer „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 71	2 l oder weniger	0	A	
2208 30 79	mehr als 2 l	0	A	
	anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2208 30 82	2 l oder weniger	0	A	
2208 30 88	mehr als 2 l	0	A	
2208 40	Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckererzeugnisse			
	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
2208 40 11	Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/%vol/hl + 3,2 EUR/hl	B7	
	andere			
2208 40 31	mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohols	0	A	
2208 40 39	andere	0,6 EUR/%vol/hl + 3,2 EUR/hl	B7	
	in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2208 40 51	Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/%vol/hl	B7	
---	andere			
2208 40 91	mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohols	0	A	
2208 40 99	andere	0,6 EUR/%vol/hl	B7	
2208 50	Gin und Genever			
--	Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 50 11	2 l oder weniger	0	A	
2208 50 19	mehr als 2 l	0	A	
--	Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 50 91	2 l oder weniger	0	A	
2208 50 99	mehr als 2 l	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2208 60	Wodka			
- -	mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 60 11	2 l oder weniger	0	A	
2208 60 19	mehr als 2 l	0	A	
- -	mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 60 91	2 l oder weniger	0	A	
2208 60 99	mehr als 2 l	0	A	
2208 70	Likör			
2208 70 10	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0	A	
2208 70 90	in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	0	A	
2208 90	andere			
- -	Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2208 90 11	2 l oder weniger	0	A	
2208 90 19	mehr als 2 l	0	A	
	Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 90 33	2 l oder weniger	0	A	
2208 90 38	mehr als 2 l	0	A	
	anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
	2 l oder weniger			
2208 90 41	Ouzo	0	A	
	andere			
	Branntwein			
	Obstbranntwein			
2208 90 45	Calvados	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2208 90 48	----- andere	0	A	
	----- andere			
2208 90 54	----- Tequila	0	A	
2208 90 56	----- andere	0	A	
2208 90 69	----- andere alkoholhaltige Getränke	0	A	
	--- mehr als 2 l			
	----- Branntwein			
2208 90 71	----- Obstbranntwein	0	A	
2208 90 75	----- Tequila	0	A	
2208 90 77	----- andere	0	A	
2208 90 78	----- andere alkoholhaltige Getränke	0	A	
--	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2208 90 91	2 l oder weniger	1 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	B7	
2208 90 99	mehr als 2 l	1 EUR/% vol/hl	B7	
2209 00	Speiseessig			
	Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2209 00 11	2 l oder weniger	6,4 EUR/hl	A	
2209 00 19	mehr als 2 l	4,8 EUR/hl	A	
	anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2209 00 91	2 l oder weniger	5,12 EUR/hl	A	
2209 00 99	mehr als 2 l	3,84 EUR/hl	A	
23	KAPITEL 23 - RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grießen/Grammeln			
2301 10 00	- Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen; Grießen/Grammeln	0	A	
2301 20 00	- Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	0	A	
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten			
2302 10	- von Mais			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2302 10 10	mit einem Stärkegehalt von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1000 kg	A	
2302 10 90	andere	89 EUR/1000 kg	A	
2302 30	von Weizen			
2302 30 10	mit einem Stärkegehalt von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/1000 kg	A	
2302 30 90	andere	89 EUR/1000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2302 40	- von anderem Getreide			
	- - von Reis			
2302 40 02	- - - mit einem Stärkegehalt von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1000 kg	A	
2302 40 08	- - - andere	89 EUR/1000 kg	A	
	- - andere			
2302 40 10	- - - mit einem Stärkegehalt von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/1000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2302 40 90	andere	89 EUR/1000 kg	A	
2302 50 00	von Hülsenfrüchten	5,1	A	
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelagte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets			
2303 10	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände			
	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von			
2303 10 11	mehr als 40 GHT	320 EUR/1000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2303 10 19	40 GHT oder weniger	0	A	
2303 10 90	andere	0	A	
2303 20	ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung			
2303 20 10	ausgelaugte Rübenschnitzel	0	A	
2303 20 90	andere	0	A	
2303 30 00	Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	0	A	
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0	A	
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 2304 und 2305			
2306 10 00	- aus Baumwollsaamen	0	A	
2306 20 00	- aus Leinsamen	0	A	
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	0	A	
	- aus Raps- oder Rübsensamen			
2306 41 00	- - aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	0	A	
2306 49 00	- - andere	0	A	
2306 50 00	- aus Kokosnüssen (Kopra)	0	A	
2306 60 00	- aus Palmnüssen oder Palmkernen	0	A	
2306 90	- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2306 90 05	aus Maiskeimen	0	A	
	andere			
	Oliveneölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl			
2306 90 11	mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	0	A	
2306 90 19	mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 EUR/1000 kg	A	
2306 90 90	andere	0	A	
2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh			
	Weintrub/Weingeläger			
2307 00 11	mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2307 00 19	andere	1,62 EUR/kg/tot/alc	A	
2307 00 90	Weinstein, roh	0	A	
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
-	Traubentrester			
2308 00 11	mit einem Gesamtkohlgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	0	A	
2308 00 19	andere	1,62 EUR/kg/tot/alc	A	
2308 00 40	EicheIn und Roskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2308 00 90	- andere	1,6	A	
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art			
2309 10	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
- -	Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milchprodukte			
- - -	Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend			
- - - -	keine Stärke enthaltend oder mit einem Stärkegehalt von 10 GHT oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2309 10 11	keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	0	A	
2309 10 13	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/1000 kg	A	
2309 10 15	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/1000 kg	A	
2309 10 19	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/1000 kg	A	
	mit einem Stärkegehalt von mehr als 10 bis 30 GHT			
2309 10 31	keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2309 10 33	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/1000 kg	A	
2309 10 39	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/1000 kg	A	
	mit einem Stärkegehalt an Stärke von mehr als 30 GHT			
2309 10 51	keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/1000 kg	A	
2309 10 53	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/1000 kg	A	
2309 10 59	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/1000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2309 10 70	weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/1000 kg	A	
2309 10 90	andere	9,6	A	
2309 90	andere			
2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	3,8	A	
2309 90 20	Erzeugnisse gemäß der zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	0	A	
- -	andere, einschließlich Vormischungen			
- - -	Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milchprodukte			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
----	Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend			
-----	keine Stärke enthaltend oder mit einem Stärkegehalt von 10 GHT oder weniger			
2309 90 31	keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 EUR/1000 kg	A	
2309 90 33	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/1000 kg	A	
2309 90 35	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/1000 kg	A	
2309 90 39	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/1000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
-----	mit einem Stärkegehalt von mehr als 10 bis 30 GHT			
2309 90 41	keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 EUR/1000 kg	A	
2309 90 43	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/1000 kg	A	
2309 90 49	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/1000 kg	A	
-----	mit einem Stärkegehalt an Stärke von mehr als 30 GHT			
2309 90 51	keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/1000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2309 90 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/1000 kg	A	
2309 90 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/1000 kg	A	
2309 90 70	---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/1000 kg	A	
	-- andere			
2309 90 91	---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	12	A	
2309 90 96	---- andere	9,6	A	
24	KAPITEL 24 - TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle			
2401 10	- Tabak, nicht entrippt			
2401 10 35	- - „light-air-cured“ Tabak	18,4 MIN 22 EUR/100 kg MAX 24 EUR/100 kg	B7	
2401 10 60	- - „sun-cured“ Orientabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg MAX 56 EUR/100 kg	B7	
2401 10 70	- - „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg MAX 56 EUR/100 kg	B7	
2401 10 85	- - „flue-cured“ Tabak	18,4 MIN 22 EUR/100 kg MAX 24 EUR/100 kg	B7	
2401 10 95	- - andere	18,4 MIN 22 EUR/100 kg MAX 24 EUR/100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2401 20	- Tabak, teilweise oder ganz entrippt			
2401 20 35	- - „light-air-cured“ Tabak	18,4 MIN 22 EUR/100 kg MAX 24 EUR/100 kg	B7	
2401 20 60	- - „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg MAX 56 EUR/100 kg	B7	
2401 20 70	- - „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg MAX 56 EUR/100 kg	B7	
2401 20 85	- - „flue-cured“ Tabak	18,4 MIN 22 EUR/100 kg MAX 24 EUR/100 kg	B7	
2401 20 95	- - andere	18,4 MIN 22 EUR/100 kg MAX 24 EUR/100 kg	B7	
2401 30 00	- Tabakabfälle	11,2 MIN 22 EUR/100 kg MAX 56 EUR/100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2402	Zigaren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen			
2402 10 00	- Zigaren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	B7	
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend			
2402 20 10	- - Nelken enthaltend	10	B7	
2402 20 90	- - andere	57,6	B7	
2402 90 00	- andere	57,6	B7	
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
-	Rauchtabak, auch mit einem beliebigen Anteil an Tabakersatzstoffen			
2403 11 00	Wasserpfeifentabak im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	74,9	B7	
2403 19	andere			
2403 19 10	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9	B7	
2403 19 90	andere	74,9	B7	
-	andere			
2403 91 00	„homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	16,6	B7	
2403 99	andere			
2403 99 10	Kautabak und Schnupftabak	41,6	B7	
2403 99 90	andere	16,6	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
25	KAPITEL 25 - SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT			
2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien); Meerwasser			
2501 00 10	- Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	0	A	
-	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2501 00 31	-- zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	0	A	
	-- andere			
2501 00 51	--- vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	1,7 EUR/1000 kg	A	
	--- andere			
2501 00 91	---- Speisesalz	2,6 EUR/1000 kg	A	
2501 00 99	----- andere	2,6 EUR/1000 kg	A	
2502 00 00	Schwefelkies, nicht geröstet	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2503 00	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel			
2503 00 10	roh oder nicht raffiniert	0	A	
2503 00 90	andere	1,7	A	
2504	Natürlicher Grafit			
2504 10 00	in Pulverform oder in Flocken	0	A	
2504 90 00	andere	0	A	
2505	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26			
2505 10 00	kieselsaure Sande und Quarzsande	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2505 90 00	- andere	0	A	
2506	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
2506 10 00	- Quarz	0	A	
2506 20 00	- Quarzite	0	A	
2507 00	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt			
2507 00 20	- Kaolin	0	A	
2507 00 80	- anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	0	A	
2508	Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2508 10 00	Bentonit	0	A	
2508 30 00	feuerfester Ton und Lehm	0	A	
2508 40 00	anderer Ton und Lehm	0	A	
2508 50 00	Andalusit, Cyanit und Sillimanit	0	A	
2508 60 00	Mullit	0	A	
2508 70 00	Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	0	A	
2509 00 00	Kreide	0	A	
2510	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden			
2510 10 00	nicht gemahlen	0	A	
2510 20 00	gemahlen	0	A	
2511	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 2816			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2511 10 00	- natürliches Bariumsulfat (Baryt)	0	A	
2511 20 00	- natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	0	A	
2512 00 00	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	0	A	
2513	Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt			
2513 10 00	- Bimsstein	0	A	
2513 20 00	- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0	A	
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
-	Marmor und Travertin			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2515 11 00	roh oder grob behauen	0	A	
2515 12 00	durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0	A	
2515 20 00	Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	0	A	
2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
-	Granit			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2516 11 00	roh oder grob behauen	0	A	
2516 12 00	durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0	A	
2516 20 00	Sandstein	0	A	
2516 90 00	andere Werksteine	0	A	
2517	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2517 10	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt			
2517 10 10	Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	0	A	
2517 10 20	Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	0	A	
2517 10 80	andere	0	A	
2517 20 00	Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 251710 aufgeführten Stoffen vermischt	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2517 30 00	Teermakadam	0	A	
-	Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt			
2517 41 00	aus Marmor	0	A	
2517 49 00	andere	0	A	
2518	Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse			
2518 10 00	Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	0	A	
2518 20 00	Dolomit, gebrannt oder gesintert	0	A	
2518 30 00	Dolomitstampfmasse	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein			
2519 10 00	- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	0	A	
2519 90	- andere			
2519 90 10	- - Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	1,7	A	
2519 90 30	- - totgebrannte (gesinterte) Magnesia	0	A	
2519 90 90	- - andere	0	A	
2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2520 10 00	Gipsstein; Anhydrit	0	A	
2520 20 00	Gips	0	A	
2521 00 00	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	0	A	
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825			
2522 10 00	Luftkalk, ungelöscht	1,7	A	
2522 20 00	Luftkalk, gelöscht	1,7	A	
2522 30 00	hydraulischer Kalk	1,7	A	
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2523 10 00	Zementklinker	1,7	A	
-	Portlandzement			
2523 21 00	weißer Zement, auch künstlich gefärbt	1,7	A	
2523 29 00	andere	1,7	A	
2523 30 00	Tonerzement	1,7	A	
2523 90 00	anderer Zement	1,7	A	
2524	Asbest			
2524 10 00	Krokydololith	0	A	
2524 90 00	andere	0	A	
2525	Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall			
2525 10 00	Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	0	A	
2525 20 00	Glimmerpulver	0	A	
2525 30 00	Glimmerabfall	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2526	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum			
2526 10 00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
2526 20 00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
2528 00 00	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse	0	A	
2529	Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2529 10 00	Feldspat	0	A	
	Flussspat			
2529 21 00	mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	0	A	
2529 22 00	mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	0	A	
2529 30 00	Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	0	A	
2530	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
2530 10 00	Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	0	A	
2530 20 00	Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	0	A	
2530 90 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
26	KAPITEL 26 - ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN			
2601	Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände			
-	Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände			
2601 11 00	nicht agglomeriert	0	A	
2601 12 00	agglomeriert	0	A	
2601 20 00	Schwefelkiesabbrände	0	A	
2602 00 00	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	0	A	
2603 00 00	Kupfererze und ihre Konzentrate	0	A	
2604 00 00	Nickelerze und ihre Konzentrate	0	A	
2605 00 00	Cobalterze und ihre Konzentrate	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2606 00 00	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	0	A	
2607 00 00	Bleierze und ihre Konzentrate	0	A	
2608 00 00	Zinkerze und ihre Konzentrate	0	A	
2609 00 00	Zinnerze und ihre Konzentrate	0	A	
2610 00 00	Chromerze und ihre Konzentrate	0	A	
2611 00 00	Wolframerze und ihre Konzentrate	0	A	
2612	Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate			
2612 10	Uranerze und ihre Konzentrate			
2612 10 10	Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom)	0	A	
2612 10 90	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2612 20	Thoriumerze und ihre Konzentrate			
2612 20 10	Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (Euratom)	0	A	
2612 20 90	andere	0	A	
2613	Molybdänerze und ihre Konzentrate			
2613 10 00	geröstet	0	A	
2613 90 00	andere	0	A	
2614 00 00	Titanerze und ihre Konzentrate	0	A	
2615	Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate			
2615 10 00	Zirkonerze und ihre Konzentrate	0	A	
2615 90 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2616	Edelmetallerze und ihre Konzentrate			
2616 10 00	Silbererze und ihre Konzentrate	0	A	
2616 90 00	andere	0	A	
2617	Andere Erze und ihre Konzentrate			
2617 10 00	Antimonerze und ihre Konzentrate	0	A	
2617 90 00	andere	0	A	
2618 00 00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	0	A	
2619 00	Schlacken (ausgenommen granulierten Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung			
2619 00 20	Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	0	A	
2619 00 90	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2620	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten			
-	überwiegend Zink enthaltend			
2620 11 00	Galvanisationsmatte (Hartzink)	0	A	
2620 19 00	andere	0	A	
-	überwiegend Blei enthaltend			
2620 21 00	Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	0	A	
2620 29 00	andere	0	A	
2620 30 00	überwiegend Kupfer enthaltend	0	A	
2620 40 00	überwiegend Aluminium enthaltend	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2620 60 00	Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	0	A	
-	andere			
2620 91 00	Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	0	A	
2620 99	andere			
2620 99 10	überwiegend Nickel enthaltend	0	A	
2620 99 20	überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	0	A	
2620 99 40	überwiegend Zinn enthaltend	0	A	
2620 99 60	überwiegend Titan enthaltend	0	A	
2620 99 95	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2621	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen			
2621 10 00	Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	0	A	
2621 90 00	andere	0	A	
27	KAPITEL 27 - MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE			
2701	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe			
-	Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert			
2701 11 00	Anthrazit	0	A	
2701 12	bitumenhaltige Steinkohle			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2701 12 10	Kokskohle	0	A	
2701 12 90	andere	0	A	
2701 19 00	andere Steinkohle	0	A	
2701 20 00	Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	0	A	
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)			
2702 10 00	Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	0	A	
2702 20 00	Braunkohle, agglomeriert	0	A	
2703 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	0	A	
2704 00	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle			
-	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2704 00 11	-- zum Herstellen von Elektroden	0	A	
2704 00 19	-- andere	0	A	
2704 00 30	- Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	0	A	
2704 00 90	- andere	0	A	
2705 00 00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	0	A	
2706 00 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	0	A	
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2707 10	Benzole			
2707 10 10	zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	A	
2707 10 90	zu anderer Verwendung	0	A	
2707 20	Toluole			
2707 20 10	zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	A	
2707 20 90	zu anderer Verwendung	0	A	
2707 30	Xylole			
2707 30 10	zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	A	
2707 30 90	zu anderer Verwendung	0	A	
2707 40 00	Naphthalin	0	A	
2707 50	andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2707 50 10	zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	A	
2707 50 90	zu anderer Verwendung	0	A	
-	andere			
2707 91 00	Kreosotöle	1,7	A	
2707 99	andere			
- - -	rohe Öle			
2707 99 11	rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	1,7	A	
2707 99 19	andere	0	A	
2707 99 20	schwefelhaltige Kopfprodukte; Anthracen	0	A	
2707 99 50	basische Erzeugnisse	1,7	A	
2707 99 80	Phenole	1,2	A	
- - -	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2707 99 91	zum Herstellen von Waren der Position 2803	0	A	
2707 99 99	andere	1,7	A	
2708	Pech und Pechkoks aus Steinkohleenteer oder anderen Mineralteeren			
2708 10 00	Pech	0	A	
2708 20 00	Pechkoks	0	A	
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh			
2709 00 10	Erdgaskondensate	0	A	
2709 00 90	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2710	<p>Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabbfälle</p>			
	<p>- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche, die Biodiesel enthalten, und ausgenommen Ölabbfälle</p>			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2710 12	Leichtöle und Zubereitungen			
2710 12 11	zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	
2710 12 15	zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 12 11	0	A	
	zu anderer Verwendung			
	Spezialbenzine			
2710 12 21	Testbenzin (white spirit)	4,7	A	
2710 12 25	andere	4,7	A	
	andere			
	Motorenbenzin			
2710 12 31	Flugbenzin	4,7	A	
	anderes, mit einem Bleigehalt von			
	0,013 g/l oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2710 12 41	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	4,7	A	
2710 12 45	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	4,7	A	
2710 12 49	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	A	
	----- mehr als 0,013 g/l			
2710 12 51	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98	4,7	A	
2710 12 59	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	A	
2710 12 70	----- leichter Flugturbinenkraftstoff	4,7	A	
2710 12 90	----- andere Leichtöle	4,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2710 19	andere			
	mittelschwere Öle			
2710 19 11	zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	
2710 19 15	zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11	0	A	
	zu anderer Verwendung			
	Leuchtöl (Kerosin)			
2710 19 21	Flugturbinenkraftstoff	4,7	A	
2710 19 25	andere	4,7	A	
2710 19 29	andere	4,7	A	
	Schweröle			
	Gasöl			
2710 19 31	zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2710 19 35	zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31	0	A	
	zu anderer Verwendung			
2710 19 43	mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger	0	A	
2710 19 46	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,002 GHT	0	A	
2710 19 47	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,002 GHT bis 0,1 GHT	0	A	
2710 19 48	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT	3,5	A	
	Heizöle			
2710 19 51	zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2710 19 55	zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51	0	A	
	zu anderer Verwendung			
2710 19 62	mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT oder weniger	3,5	A	
2710 19 64	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT bis 1 GHT	3,5	A	
2710 19 68	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT	3,5	A	
	Schmieröle; andere Öle			
2710 19 71	zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2710 19 75	zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71	0	A	
	zu anderer Verwendung			
2710 19 81	Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	3,7	A	
2710 19 83	Hydrauliköle	3,7	A	
2710 19 85	Weißöle, Paraffinum liquidum	3,7	A	
2710 19 87	Getriebeöle	3,7	A	
2710 19 91	Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	3,7	A	
2710 19 93	Elektroisoleröle	3,7	A	
2710 19 99	andere Schmieröle und andere Öle	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2710 20	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die Biodiesel enthalten, ausgenommen Ölabbfälle			
- -	Gasöl			
2710 20 11	- - - mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger	0	A	
2710 20 15	- - - mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,002 GHT	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2710 20 17	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,002 GHT bis 0,1 GHT	0	A	
2710 20 19	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT	3,5	A	
--	Heizöle			
2710 20 31	mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT oder weniger	3,5	A	
2710 20 35	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT bis 1 GHT	3,5	A	
2710 20 39	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT	3,5	A	
2710 20 90	andere Öle	3,7	A	
-	Ölabfälle			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2710 91 00	polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	3,5	A	
2710 99 00	andere	3,5	A	
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe			
-	verflüssigt			
2711 11 00	Erdgas	0	A	
2711 12	Propan			
---	Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr			
2711 12 11	zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	8	A	
2711 12 19	zu anderer Verwendung	0	A	
---	andere			
2711 12 91	zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2711 12 93	zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91	0	A	
	zu anderer Verwendung			
2711 12 94	mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	0,7	A	
2711 12 97	andere	0,7	A	
2711 13	Butane			
2711 13 10	zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	
2711 13 30	zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10	0	A	
	zu anderer Verwendung			
2711 13 91	mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	0,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2711 13 97	andere	0,7	A	
2711 14 00	Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0	A	
2711 19 00	andere	0	A	
-	in gasförmigem Zustand			
2711 21 00	Erdgas	0	A	
2711 29 00	andere	0	A	
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt			
2712 10	Vaselin			
2712 10 10	roh	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2712 10 90	andere	2,2	A	
2712 20	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT			
2712 20 10	synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1560	0	A	
2712 20 90	andere	2,2	A	
2712 90	andere			
	Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse)			
2712 90 11	roh	0,7	A	
2712 90 19	andere	2,2	A	
	andere			
	roh			
2712 90 31	zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2712 90 33	zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31	0	A	
2712 90 39	zu anderer Verwendung	0,7	A	
---	andere			
2712 90 91	Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	0	A	
2712 90 99	andere	2,2	A	
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien			
-	Petrolkoks			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2713 11 00	nicht calciniert	0	A	
2713 12 00	calciniert	0	A	
2713 20 00	Bitumen aus Erdöl	0	A	
2713 90	andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien			
2713 90 10	zum Herstellen von Waren der Position 2803	0	A	
2713 90 90	andere	0,7	A	
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein			
2714 10 00	bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	0	A	
2714 90 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	0	A	
2716 00 00	Elektrischer Strom	0	A	
28	KAPITEL 28 - ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIOAKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN			
	I. CHEMISCHE ELEMENTE			
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod			
2801 10 00	- Chlor	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2801 20 00	Iod	0	A	
2801 30	Fluor; Brom			
2801 30 10	Fluor	5	A	
2801 30 90	Brom	5,5	A	
2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	4,6	A	
2803 00 00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)	0	A	
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle			
2804 10 00	Wasserstoff	3,7	A	
	Edelgase			
2804 21 00	Argon	5	A	
2804 29	andere			
2804 29 10	Helium	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2804 29 90	andere	5	A	
2804 30 00	Stickstoff	5,5	A	
2804 40 00	Sauerstoff	5	A	
2804 50	Bor; Tellur			
2804 50 10	Bor	5,5	A	
2804 50 90	Tellur	2,1	A	
-	Silicium			
2804 61 00	mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	0	A	
2804 69 00	andere	5,5	B3	
2804 70 00	Phosphor	5,5	A	
2804 80 00	Arsen	2,1	A	
2804 90 00	Selen	0	A	
2805	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber			
-	Alkali- oder Erdalkalimetalle			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2805 11 00	Natrium	5	B3	
2805 12 00	Calcium	5,5	B3	
2805 19	andere			
2805 19 10	Strontium und Barium	5,5	B3	
2805 19 90	andere	4,1	A	
2805 30	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert			
2805 30 10	untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5	B3	
2805 30 90	andere	2,7	A	
2805 40	Quecksilber			
2805 40 10	in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 EUR oder weniger für 1 Flasche	3	A	
2805 40 90	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
	II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE			
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure			
2806 10 00	- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	A	
2806 20 00	- Chloroschwefelsäure	5,5	A	
2807 00 00	Schwefelsäure; Oleum	3	A	
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5	A	
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich			
2809 10 00	- Diphosphorpentaoxid	5,5	A	
2809 20 00	- Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2810 00	Boroxide; Borsäuren			
2810 00 10	Dibortrioxid	0	A	
2810 00 90	andere	3,7	A	
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle			
-	andere anorganische Säuren			
2811 11 00	Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5,5	A	
2811 19	andere			
2811 19 10	Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	0	A	
2811 19 20	Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	5,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2811 19 80	andere	5,3	A	
	andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle			
2811 21 00	Kohlenstoffdioxid	5,5	A	
2811 22 00	Siliciumdioxid	4,6	A	
2811 29	andere			
2811 29 05	Schwefeldioxid	5,5	A	
2811 29 10	Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsensäureanhydrid)	4,6	A	
2811 29 30	Stickstoffoxide	5	A	
2811 29 90	andere	5,3	A	
	III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE			
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle			
2812 10	Chloride und Chloridoxide			
	des Phosphors			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2812 10 11	Phosphortrichloridoxid (Phosphorylchlorid)	5,5	A	
2812 10 15	Phosphortrichlorid	5,5	A	
2812 10 16	Phosphorpentachlorid	5,5	A	
2812 10 18	andere	5,5	A	
- -	andere			
2812 10 91	Dichlorschwefelchlorid	5,5	A	
2812 10 93	Schwefeldichlorid	5,5	A	
2812 10 94	Phosgen (Carbonylchlorid)	5,5	A	
2812 10 95	Thionylchlorid (Thionylchlorid)	5,5	A	
2812 10 99	andere	5,5	A	
2812 90 00	andere	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid			
2813 10 00	- Kohlenstoffdisulfid	5,5	A	
2813 90	- andere			
2813 90 10	- - Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid	5,3	A	
2813 90 90	- - andere	3,7	A	
	IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE			
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung			
2814 10 00	- Ammoniak, wasserfrei	5,5	A	
2814 20 00	- Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums			
	Natriumhydroxid (Ätznatron)			
2815 11 00	fest	5,5	A	
2815 12 00	in wässriger Lösung (Natronlauge)	5,5	A	
2815 20 00	Kaliumhydroxid (Ätzkali)	5,5	A	
2815 30 00	Natrium- oder Kaliumperoxid	5,5	A	
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums			
2816 10 00	Magnesiumhydroxid und -peroxid	4,1	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2816 40 00	Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,5	A	
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5	A	
2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid			
2818 10	künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich			
- -	mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von 98,5 GHT oder mehr			
2818 10 11	von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	A	
2818 10 19	von dem mindestens 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	A	
- -	mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von weniger als 98,5 GHT			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2818 10 91	von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	A	
2818 10 99	von dem mindestens 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	A	
2818 20 00	anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	4	A	
2818 30 00	Aluminiumhydroxid	5,5	B3	
2819	Chromoxide und -hydroxide			
2819 10 00	Chromtrioxid	5,5	A	
2819 90	andere			
2819 90 10	Chromdioxid	3,7	A	
2819 90 90	andere	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2820	Manganoxide			
2820 10 00	- Mangandioxid	5,3	A	
2820 90	- andere			
2820 90 10	- - Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr	0	A	
2820 90 90	- - andere	5,5	A	
2821	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe ₂ O ₃			
2821 10 00	- Eisenoxide und -hydroxide	4,6	A	
2821 20 00	- Farberden	4,6	A	
2822 00 00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6	A	
2823 00 00	Titanoxide	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2824	Bleioxide; Mennige und Orangemennige			
2824 10 00	Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5	A	
2824 90 00	andere	5,5	A	
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide			
2825 10 00	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5	A	
2825 20 00	Lithiumoxid und -hydroxid	5,3	A	
2825 30 00	Vanadiumoxide und -hydroxide	5,5	A	
2825 40 00	Nickeloxide und -hydroxide	0	A	
2825 50 00	Kupferoxide und -hydroxide	3,2	A	
2825 60 00	Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	5,5	A	
2825 70 00	Molybdänoxide und -hydroxide	5,3	A	
2825 80 00	Antimonoxide	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2825 90	- andere			
	Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid			
2825 90 11	Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die: - zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 Mikrometer und - zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 Mikrometer aufweisen	0	A	
2825 90 19	andere	4,6	A	
2825 90 20	Berylliumoxid und -hydroxid	5,3	A	
2825 90 40	Wolframoxide und -hydroxide	4,6	A	
2825 90 60	Cadmiumoxid	0	A	
2825 90 85	andere	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
	V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN			
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze			
-	Fluoride			
2826 12 00	des Aluminiums	5,3	A	
2826 19	andere			
2826 19 10	des Ammoniums oder des Natriums	5,5	A	
2826 19 90	andere	5,3	A	
2826 30 00	Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5	A	
2826 90	andere			
2826 90 10	Dikaliumhexafluorzirconat	5	A	
2826 90 80	andere	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide			
2827 10 00	- Ammoniumchlorid	5,5	B3	
2827 20 00	- Calciumchlorid	4,6	A	
-	- andere Chloride			
2827 31 00	- - des Magnesiums	4,6	A	
2827 32 00	- - des Aluminiums	5,5	A	
2827 35 00	- - des Nickels	5,5	A	
2827 39	- - andere			
2827 39 10	- - - des Zinns	4,1	A	
2827 39 20	- - - des Eisens	2,1	A	
2827 39 30	- - - des Cobalts	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2827 39 85	andere	5,5	A	
	Chloridoxide und Chloridhydroxide			
2827 41 00	des Kupfers	3,2	A	
2827 49	andere			
2827 49 10	des Bleis	3,2	A	
2827 49 90	andere	5,3	A	
	Bromide und Bromidoxide			
2827 51 00	Bromide des Natriums oder des Kaliums	5,5	A	
2827 59 00	andere	5,5	A	
2827 60 00	Iodide und Iodidoxide	5,5	A	
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite			
2828 10 00	handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	A	
2828 90 00	andere	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate			
-	Chlorate			
2829 11 00	des Natriums	5,5	A	
2829 19 00	andere	5,5	A	
2829 90	andere			
2829 90 10	Perchlorate	4,8	A	
2829 90 40	Bromate des Kaliums oder des Natriums	0	A	
2829 90 80	andere	5,5	A	
2830	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich			
2830 10 00	Natriumsulfide	5,5	B3	
2830 90	andere			
2830 90 11	Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	4,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2830 90 85	- - andere	5,5	A	
2831	Dithionite und Sulfoxylate			
2831 10 00	- des Natriums	5,5	A	
2831 90 00	- andere	5,5	A	
2832	Sulfite; Thiosulfate			
2832 10 00	- Natriumsulfite	5,5	A	
2832 20 00	- andere Sulfite	5,5	A	
2832 30 00	- Thiosulfate	5,5	A	
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)			
	- Natriumsulfate			
2833 11 00	- - Dinatriumsulfat	5,5	A	
2833 19 00	- - andere	5,5	A	
	- andere Sulfate			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2833 21 00	-- des Magnesiums	5,5	A	
2833 22 00	-- des Aluminiums	5,5	A	
2833 24 00	-- des Nickels	5	A	
2833 25 00	-- des Kupfers	3,2	A	
2833 27 00	-- des Bariums	5,5	A	
2833 29	-- andere			
2833 29 20	--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks	5,5	A	
2833 29 30	--- des Cobalts, des Titans	5,3	A	
2833 29 60	--- des Bleis	4,6	A	
2833 29 80	--- andere	5	A	
2833 30 00	- Alaune	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2833 40 00	Peroxosulfate (Persulfate)	5,5	A	
2834	Nitrite; Nitrate			
2834 10 00	Nitrite	5,5	A	
-	Nitrate			
2834 21 00	des Kaliums	5,5	A	
2834 29	andere			
2834 29 20	des Baryums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis	5,5	A	
2834 29 40	des Kupfers	4,6	A	
2834 29 80	andere	3	A	
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2835 10 00	Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5,5	B3	
-	Phosphate			
2835 22 00	Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5	B3	
2835 24 00	des Kaliums	5,5	B3	
2835 25 00	Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)	5,5	B3	
2835 26 00	andere Calciumphosphate	5,5	B3	
2835 29	andere			
2835 29 10	Triammoniumphosphat	5,3	A	
2835 29 30	Trinatriumphosphat	5,5	B3	
2835 29 90	andere	5,5	B3	
-	Polyphosphate			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2835 31 00	Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5	B3	
2835 39 00	andere	5,5	B3	
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbammat enthaltend			
2836 20 00	Dinatriumcarbonat	5,5	B3	
2836 30 00	Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	A	
2836 40 00	Kaliumcarbonate	5,5	B3	
2836 50 00	Calciumcarbonat	5	A	
2836 60 00	Bariumcarbonat	5,5	B3	
-	andere			
2836 91 00	Lithiumcarbonate	5,5	A	
2836 92 00	Strontiumcarbonat	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2836 99	andere			
	Carbonate			
2836 99 11	des Magnesiums, des Kupfers	3,7	A	
2836 99 17	andere	5,5	A	
2836 99 90	Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5	A	
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide			
	Cyanide und Cyanidoxide			
2837 11 00	des Natriums	5,5	A	
2837 19 00	andere	5,5	A	
2837 20 00	komplexe Cyanide	5,5	A	
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle			
	des Natriums			
2839 11 00	Natriummetasilicate	5	A	
2839 19 00	andere	5	A	
2839 90 00	andere	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)			
-	Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax)			
2840 11 00	wasserfrei	0	A	
2840 19	andere			
2840 19 10	Dinatriumtetraboratpentahydrat	0	A	
2840 19 90	andere	5,3	A	
2840 20	andere Borate			
2840 20 10	Natriumborate, wasserfrei	0	A	
2840 20 90	andere	5,3	A	
2840 30 00	Peroxoborate (Perborate)	5,5	A	
2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide			
2841 30 00	Natriumdichromat	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2841 50 00	- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5,5	A	
	- Manganite, Manganate und Permanganate			
2841 61 00	- - Kaliumpermanganat	5,5	B3	
2841 69 00	- - andere	5,5	A	
2841 70 00	- Molybdate	5,5	A	
2841 80 00	- Wolframate	5,5	A	
2841 90	- andere			
2841 90 30	- - Zinkate und Vanadate	4,6	A	
2841 90 85	- - andere	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Kategorie	Anmerkung
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide			
2842 10 00	- Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	A	
2842 90	- andere			
2842 90 10	- - Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selen oder des Tellurs	5,3	A	
2842 90 80	- - andere	5,5	A	

Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

ANNEX 3 – PART 2/3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

Anlage 2-A-1 (Teil 2)

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
	VI. SONSTIGE			
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame			
2843 10	Edelmetalle in kolloidem Zustand			
2843 10 10	Silber	5,3	A	
2843 10 90	andere	3,7	A	
	Silberverbindungen			
2843 21 00	Silbernitrat	5,5	A	
2843 29 00	andere	5,5	A	
2843 30 00	Goldverbindungen	3	A	
2843 90	andere Verbindungen; Amalgame			
2843 90 10	Amalgame	5,3	A	
2843 90 90	andere	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2844	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten			
2844 10	- natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten			
	-- natürliches Uran			
2844 10 10	-- -- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	0	A	
2844 10 30	-- -- verarbeitet (Euratom)	0	A	
2844 10 50	-- Ferrouran	0	A	
2844 10 90	-- andere (Euratom)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2844 20	- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten			
	-- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten			
2844 20 25	--- Ferrouran	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2844 20 35	andere (Euratom)	0	A	
--	Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten			
---	Mischungen von Uran und Plutonium			
2844 20 51	Ferrouran	0	A	
2844 20 59	andere (Euratom)	0	A	
2844 20 99	andere	0	A	
2844 30	an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
--	an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten			
2844 30 11	Cermets	5,5	A	
2844 30 19	andere	2,9	A	
--	Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten			
2844 30 51	Cermets	5,5	A	
---	andere			
2844 30 55	roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	0	A	
----	verarbeitet			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2844 30 61	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien (Euratom)	0	A	
2844 30 69	andere (Euratom)	0	A	
--	Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt			
2844 30 91	des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (Euratom), ausgenommen Salze des Thoriums	0	A	
2844 30 99	andere	0	A	
2844 40	andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterposition 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2844 40 10	an U 233 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermet), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	0	A	
--	andere			
2844 40 20	künstlich radioaktive Isotope (Euratom)	0	A	
2844 40 30	Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	0	A	
2844 40 80	andere	0	A	
2844 50 00	verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (Euratom)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2845	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich			
2845 10 00	schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)	5,5	B3	
2845 90	anderes			
2845 90 10	Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereicht; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	5,5	B3	
2845 90 90	andere	5,5	A	
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2846 10 00	- Cerverbindungen	3,2	A	
2846 90 00	- andere	3,2	A	
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5	A	
2848 00 00	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	5,5	A	
2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich			
2849 10 00	- des Calciums	5,5	A	
2849 20 00	- des Siliciums	5,5	B3	
2849 90	- andere			
2849 90 10	-- des Bors	4,1	A	
2849 90 30	-- des Wolframs	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2849 90 50	-- des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantal, des Titans	5,5	A	
2849 90 90	-- andere	5,3	A	
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind			
2850 00 20	- Hydride, Nitride	4,6	A	
2850 00 60	- Azide, Silicide	5,5	B3	
2850 00 90	- Boride	5,3	A	
2852	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Amalgame			
2852 10 00	- chemisch einheitlich	5,5	A	
2852 90 00	- andere	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2853 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen			
2853 00 10	- destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	2,7	A	
2853 00 30	- flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft	4,1	A	
2853 00 50	- Cyanogenchlorid	5,5	A	
2853 00 90	- andere	5,5	A	
29	KAPITEL 29 - ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE			
	I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe			
2901 10 00	gesättigt	0	A	
-	ungesättigt			
2901 21 00	Ethylen	0	A	
2901 22 00	Propen (Propylen)	0	A	
2901 23 00	Buten (Butylen) und seine Isomere	0	A	
2901 24 00	Buta-1,3-dien und Isopren	0	A	
2901 29 00	andere	0	A	
2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe			
-	alicyclische			
2902 11 00	Cyclohexan	0	A	
2902 19 00	andere	0	A	
2902 20 00	Benzol	0	A	
2902 30 00	Toluol	0	A	
-	Xylole			
2902 41 00	o-Xylol	0	A	
2902 42 00	m-Xylol	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2902 43 00	p-Xylol	0	A	
2902 44 00	Xylol-Isomergemische	0	A	
2902 50 00	Styrol	0	A	
2902 60 00	Ethylbenzol	0	A	
2902 70 00	Cumol	0	A	
2902 90 00	andere	0	A	
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe			
-	gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 11 00	Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5	B3	
2903 12 00	Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	B3	
2903 13 00	Chloroform (Trichlormethan)	5,5	B3	
2903 14 00	Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2903 15 00	Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,5	B3	
2903 19	andere			
2903 19 10	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5,5	B3	
2903 19 80	andere	5,5	B3	
-	ungesättigte Chloridderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 21 00	Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	B3	
2903 22 00	Trichlorethylen	5,5	B3	
2903 23 00	Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	B3	
2903 29 00	andere	5,5	B3	
-	Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 31 00	Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2903 39	andere			
	Bromide			
2903 39 11	Brommethan (Methylbromid)	5,5	B3	
2903 39 15	Dibrommethan	0	A	
2903 39 19	andere	5,5	B3	
2903 39 90	Fluoride und Iodide	5,5	B3	
-	Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen			
2903 71 00	Chlordifluormethan	5,5	B3	
2903 72 00	Dichlortrifluorethane	5,5	B3	
2903 73 00	Dichlorfluorethane	5,5	B3	
2903 74 00	Chlordifluorethane	5,5	B3	
2903 75 00	Dichlorpentafluorpropane	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2903 76	Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane			
2903 76 10	Bromchlordifluormethan	5,5	B3	
2903 76 20	Bromtrifluormethan	5,5	B3	
2903 76 90	Dibromtetrafluorethane	5,5	B3	
2903 77	andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate			
2903 77 10	Trichlorfluormethan	5,5	B3	
2903 77 20	Dichlordifluormethan	5,5	B3	
2903 77 30	Trichlortrifluorethane	5,5	B3	
2903 77 40	Dichlortetrafluorethane	5,5	B3	
2903 77 50	Chlorpentafluorethan	5,5	B3	
2903 77 90	andere	5,5	B3	
2903 78 00	andere perhalogenierte Derivate	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2903 79	andere			
	nur mit Fluor und Chlor halogenierte Derivate			
2903 79 11	des Methans, Ethans oder Propan (H-FCKW)	5,5	B3	
2903 79 19	andere	5,5	B3	
	nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate			
2903 79 21	des Methans, Ethans oder Propan	5,5	B3	
2903 79 29	andere	5,5	B3	
2903 79 90	andere	5,5	B3	
	Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 81 00	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2903 82 00	-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	B3	
2903 89	-- andere			
2903 89 10	--- 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan; Tetrabromcyclooctane	0	A	
2903 89 90	--- anderes	5,5	B3	
-	- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe			
2903 91 00	-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	B3	
2903 92 00	-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan)	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2903 99	andere			
2903 99 10	2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	0	A	
2903 99 90	andere	5,5	B3	
2904	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert			
2904 10 00	nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	5,5	A	
2904 20 00	nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	5,5	A	
2904 90	andere			
2904 90 40	Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5	A	
2904 90 95	andere	5,5	A	
	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
-	einwertige gesättigte Alkohole			
2905 11 00	Methanol (Methylalkohol)	5,5	B3	
2905 12 00	Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	5,5	B3	
2905 13 00	Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5,5	B3	
2905 14	andere Butanole			
2905 14 10	2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	4,6	A	
2905 14 90	andere	5,5	B3	
2905 16	Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere			
2905 16 20	Octan-2-ol	0	A	
2905 16 85	andere	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2905 17 00	Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	B3	
2905 19 00	andere	5,5	B3	
-	einwertige ungesättigte Alkohole			
2905 22 00	acyclische Terpenalkohole	5,5	B3	
2905 29	andere			
2905 29 10	Allylalkohol	5,5	B3	
2905 29 90	andere	5,5	B3	
-	zweiwertige Alkohole			
2905 31 00	Ethylenglykol (Ethandiol)	5,5	B3	
2905 32 00	Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	B3	
2905 39	andere			
2905 39 20	Butan-1,3-diol	0	A	
2905 39 25	Butan-1,4-diol	5,5	B3	
2905 39 30	2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2905 39 95	andere	5,5	B3	
	andere mehrwertige Alkohole			
2905 41 00	2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	B3	
2905 42 00	Pentaerythritol	5,5	B3	
2905 43 00	Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/100 kg	Zollkontingent	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 18
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)			
	in wässriger Lösung			
2905 44 11	mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/100 kg	Zollkontingent	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 18
2905 44 19	andere	9 + 37,8 EUR/100 kg	Zollkontingent	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 18
	andere			
2905 44 91	mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/100 kg	Zollkontingent	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 18
2905 44 99	andere	9	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2905 45 00	Glycerin	3,8	A	
2905 49 00	andere	5,5	B3	
-	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole			
2905 51 00	Ethchlorvynol (INN)	0	A	
2905 59	andere			
2905 59 91	2,2-Bis(brommethyl)propandiol	0	A	
2905 59 98	andere	5,5	B3	
2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
-	alicyclische			
2906 11 00	Menthol	5,5	A	
2906 12 00	Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5,5	A	
2906 13	Sterine und Inosite			
2906 13 10	Sterine	5,5	A	
2906 13 90	Inosite	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2906 19 00	andere	5,5	A	
	aromatische			
2906 21 00	Benzylalkohol	5,5	A	
2906 29 00	andere	5,5	A	
	III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2907	Phenole; Phenolalkohole			
	einwertige Phenole			
2907 11 00	Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	3	A	
2907 12 00	Kresole und ihre Salze	2,1	A	
2907 13 00	Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	A	
2907 15	Naphthole und ihre Salze			
2907 15 10	1-Naphthol	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2907 15 90	andere	5,5	B3	
2907 19	andere			
2907 19 10	Xylenole und ihre Salze	2,1	A	
2907 19 90	andere	5,5	A	
-	mehrwertige Phenole; Phenolalkohole			
2907 21 00	Resorcin und seine Salze	5,5	A	
2907 22 00	Hydrochinon und seine Salze	5,5	B3	
2907 23 00	4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5,5	A	
2907 29 00	andere	5,5	A	
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze			
2908 11 00	Pentachlorphenol (ISO)	5,5	A	
2908 19 00	andere	5,5	A	
-	andere			
2908 91 00	Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	A	
2908 92 00	4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC (ISO)) und seine Salze	5,5	A	
2908 99 00	andere	5,5	A	
	IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREI-GLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
-	acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2909 11 00	Diethylether	5,5	B3	
2909 19	andere			
2909 19 10	tert-Butyl-ethylether (Ethyl-tert-butylether, ETBE)	5,5	B3	
2909 19 90	andere	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2909 20 00	- alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	B3	
2909 30	- aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2909 30 10	-- Diphenylether	0	A	
	-- nur mit Brom halogenierte Derivate			
2909 30 31	--- Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	0	A	
2909 30 35	--- 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2909 30 38	andere	5,5	B3	
2909 30 90	andere	5,5	B3	
-	Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2909 41 00	2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digo)	5,5	B3	
2909 43 00	Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	B3	
2909 44 00	andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	B3	
2909 49	andere			
2909 49 11	2-(2-Chlorethoxy)ethanol	0	A	
2909 49 80	andere	5,5	B3	
2909 50 00	Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2909 60 00	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	B3	
2910	Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2910 10 00	- Oxiran (Ethylenoxid)	5,5	A	
2910 20 00	- Methylloxiran (Propylenoxid)	5,5	A	
2910 30 00	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	A	
2910 40 00	- Dieldrin (ISO, INN)	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2910 90 00	- andere	5,5	A	
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	A	
	V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION			
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd			
	- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2912 11 00	-- Methanal (Formaldehyd)	5,5	A	
2912 12 00	-- Ethanal (Acetaldehyd)	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2912 19 00	andere	5,5	A	
-	cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2912 21 00	Benzaldehyd	5,5	A	
2912 29 00	andere	5,5	A	
-	Aldehydalkohole, Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen			
2912 41 00	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5,5	B3	
2912 42 00	Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5	A	
2912 49 00	andere	5,5	A	
2912 50 00	cyclische Polymere der Aldehyde	5,5	A	
2912 60 00	Paraformaldehyd	5,5	A	
2913 00 00	Halogen-, Sulfur-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION			
2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2914 11 00	Aceton	5,5	B3	
2914 12 00	Butanon (Methylethylketon)	5,5	A	
2914 13 00	4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	A	
2914 19	andere			
2914 19 10	5-Methylhexan-2-on	0	A	
2914 19 90	andere	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2914 22 00	Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5,5	A	
2914 23 00	Jonone und Methyljonone	5,5	A	
2914 29 00	andere	5,5	B3	
-	aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2914 31 00	Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	5,5	A	
2914 39 00	andere	5,5	A	
2914 40	Ketonalkohole und Ketonaldehyde			
2914 40 10	4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2914 40 90	-- andere	3	A	
2914 50 00	- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5	A	
	- Chinone			
2914 61 00	-- Anthrachinon	5,5	A	
2914 69	-- andere			
2914 69 10	--- 1,4-Naphthochinon	0	A	
2914 69 90	--- andere	5,5	A	
2914 70 00	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	A	
	VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
-	Ameisensäure, ihre Salze und Ester			
2915 11 00	Ameisensäure	5,5	B3	
2915 12 00	Salze der Ameisensäure	5,5	B3	
2915 13 00	Ester der Ameisensäure	5,5	B3	
-	Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid			
2915 21 00	Essigsäure	5,5	B3	
2915 24 00	Essigsäureanhydrid	5,5	B3	
2915 29 00	andere	5,5	B3	
-	Ester der Essigsäure			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2915 31 00	Ethylacetat	5,5	B3	
2915 32 00	Vinylacetat	5,5	B3	
2915 33 00	n-Butylacetat	5,5	B3	
2915 36 00	Dinosebacetat	5,5	B3	
2915 39 00	andere	5,5	B3	
2915 40 00	Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5	B3	
2915 50 00	Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2	A	
2915 60	Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester			
	Butansäuren, ihre Salze und Ester			
2915 60 11	1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutytrat	0	A	
2915 60 19	andere	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2915 60 90	-- Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	B3	
2915 70	- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester			
2915 70 40	-- Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	5,5	B3	
2915 70 50	-- Stearinsäure, ihre Salze und Ester	5,5	B3	
2915 90	- andere			
2915 90 30	-- Laurinsäure und ihre Salze und Ester	5,5	B3	
2915 90 70	-- andere	5,5	B3	
2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2916 11 00	Acrylsäure und ihre Salze	6,5	B3	
2916 12 00	Ester der Acrylsäure	6,5	B3	
2916 13 00	Methacrylsäure und ihre Salze	6,5	A	
2916 14 00	Ester der Methacrylsäure	6,5	B3	
2916 15 00	Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2916 16 00	Binapacryl (ISO)	6,5	A	
2916 19	andere			
2916 19 10	Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9	A	
2916 19 40	Crotonsäure	0	A	
2916 19 95	andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2916 20 00	- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	A	
	- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2916 31 00	-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2916 32 00	-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid	6,5	A	
2916 34 00	-- Phenyllessigsäure und ihre Salze	0	A	
2916 39	-- andere			
2916 39 10	--- Ester der Phenyllessigsäure	0	A	
2916 39 90	--- andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
-	acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2917 11 00	Oxalsäure, ihre Salze und Ester	6,5	B3	
2917 12 00	Adipinsäure, ihre Salze und Ester	6,5	B3	
2917 13	Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester			
2917 13 10	Sebacinsäure	0	A	
2917 13 90	andere	6	A	
2917 14 00	Maleinsäureanhydrid	6,5	B3	
2917 19	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2917 19 10	Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2917 19 90	andere	6,3	A	
2917 20 00	alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6	A	
-	aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2917 32 00	Dioctylorthophthalate	6,5	B3	
2917 33 00	Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	6,5	A	
2917 34 00	andere Ester der Orthophthalsäure	6,5	A	
2917 35 00	Phthalsäureanhydrid	6,5	B3	
2917 36 00	Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	B3	
2917 37 00	Dimethylterephthalat	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2917 39	andere			
2917 39 20	Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure; Benzol-1,2,4-tricarbonsäure; Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger; Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure; Tetrachlorphthalsäureanhydrid; Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	0	A	
2917 39 95	andere	6,5	A	
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2918 11 00	Milchsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2918 12 00	Weinsäure	6,5	A	
2918 13 00	Salze und Ester der Weinsäure	6,5	A	
2918 14 00	Citronensäure	6,5	B3	
2918 15 00	Salze und Ester der Citronensäure	6,5	B3	
2918 16 00	Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2918 18 00	Chlorbenzilat (ISO)	6,5	A	
2918 19	andere			
2918 19 30	Cholsäure und 3 α ,12 α -Dihydroxy-5 β -cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	6,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2918 19 40	2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	0	A	
2918 19 50	2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure)	6,5	A	
2918 19 98	andere	6,5	A	
-	Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2918 21 00	Salicylsäure und ihre Salze	6,5	B3	
2918 22 00	o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5	B3	
2918 23 00	andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	6,5	A	
2918 29 00	andere	6,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2918 30 00	Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	A	
-	andere			
2918 91 00	2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	A	
2918 99	andere			
2918 99 40	2,6-Dimethoxybenzoesäure; Dicamba (ISO); Natriumphenoxyacetat	0	A	
2918 99 90	andere	6,5	A	
	VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHTMETALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2919	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2919 10 00	- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	A	
2919 90 00	- andere	6,5	A	
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2920 11 00	-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2920 19 00	andere	6,5	A	
2920 90	andere			
2920 90 10	Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	A	
2920 90 20	Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit)	6,5	A	
2920 90 30	Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin)	6,5	A	
2920 90 40	Triethylphosphit	6,5	A	
2920 90 50	Diethylphosphonat (Diethylhydrogenphosphit) (Diethylphosphit)	6,5	A	
2920 90 85	andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2921	IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN Verbindungen mit Aminofunktion			
-	acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
--	Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	6,5	B3	
--	andere			
---	1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	0	A	
---	Diethylamin und seine Salze	5,7	B3	
---	2-(N,N-Diethylamino)ethylchloridhydrochlorid, 2-(N,N-Diisopropylamino)ethylchloridhydrochlorid und 2-(N,N-Dimethylamino)ethylchloridhydrochlorid	6,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2921 19 99	andere	6,5	B3	
-	acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 21 00	Ethylendiamin und seine Salze	6	B3	
2921 22 00	Hexamethylendiamin und seine Salze	6,5	B3	
2921 29 00	andere	6	B3	
2921 30	alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 30 10	Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3	B3	
2921 30 91	Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2921 30 99	andere	6,5	B3	
	aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 41 00	Anilin und seine Salze	6,5	B3	
2921 42 00	Anilinderivate und ihre Salze	6,5	B3	
2921 43 00	Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	B3	
2921 44 00	Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	B3	
2921 45 00	1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	B3	
2921 46 00	Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2921 49 00	-- andere	6,5	B3	
	- aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 51	-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
	--- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 51 11	---- m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an: - Wasser von 1 GHT oder weniger, - o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und - p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2921 51 19	andere	6,5	B3	
2921 51 90	andere	6,5	B3	
2921 59	andere			
2921 59 50	m-Phenylenbis(methylamin); 2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin; 4,4'-Bi-o-toluidin; 1,8-Naphthylendiamin	0	A	
2921 59 90	andere	6,5	B3	
2922	Amine mit Sauerstoff-Funktionen			
-	Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 11 00	Monoethanolamin und seine Salze	6,5	B3	
2922 12 00	Diethanolamin und seine Salze	6,5	B3	
2922 13	Triethanolamin und seine Salze			
2922 13 10	Triethanolamin	6,5	B3	

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
KN 2012				
2922 13 90	Salze des Triethanolamins	6,5	B3	
2922 14 00	Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	0	A	
2922 19	andere			
2922 19 10	N-Ethyl(diethanolamin)	6,5	B3	
2922 19 20	2,2'-Methyliminodiethanol (N-Methyl(diethanolamin))	6,5	B3	
2922 19 30	2-(N,N-Diisopropylamino)ethanol	6,5	B3	
2922 19 85	andere	6,5	B3	
-	Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 21 00	Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2922 29 00	andere	6,5	B3	
-	Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 31 00	Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2922 39 00	andere	6,5	B3	
-	Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 41 00	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3	B3	
2922 42 00	Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	B3	
2922 43 00	Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	B3	
2922 44 00	Tilidin (INN) und seine Salze	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2922 49	andere			
2922 49 20	β-Alanin	0	A	
2922 49 85	andere	6,5	B3	
2922 50 00	Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	6,5	B3	
2923	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich			
2923 10 00	Cholin und seine Salze	6,5	A	
2923 20 00	Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	5,7	A	
2923 90 00	andere	6,5	A	
2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2924 11 00	Meprobamat (INN)	0	A	
2924 12 00	Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	6,5	B3	
2924 19 00	andere	6,5	B3	
-	cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2924 21 00	Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	B3	
2924 23 00	2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	6,5	A	
2924 24 00	Ethinamat (INN)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2924 29	andere			
2924 29 10	Lidocain (INN)	0	A	
2924 29 98	andere	6,5	B3	
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Imintfunktion			
-	Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2925 11 00	Saccharin und seine Salze	6,5	A	
2925 12 00	Glutethimid (INN)	0	A	
2925 19	andere			
2925 19 20	3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphthalimid; N,N'-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2925 19 95	andere	6,5	A	
-	Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2925 21 00	Chlordimeform (ISO)	6,5	A	
2925 29 00	andere	6,5	A	
2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion			
2926 10 00	Acrylnitril	6,5	B3	
2926 20 00	1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	A	
2926 30 00	Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5	A	
2926 90	andere			
2926 90 20	Isophthalonitril	6	A	
2926 90 95	andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	6,5	B3	
2928 00	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins			
2928 00 10	N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	0	A	
2928 00 90	andere	6,5	A	
2929	Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen			
2929 10 00	Isocyanate	6,5	B3	
2929 90 00	andere	6,5	A	
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE			
2930	Organische Thioverbindungen			
2930 20 00	Thiocarbamate und Dithiocarbamate	6,5	A	
2930 30 00	Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2930 40	Methionin			
2930 40 10	Methionin (INN)	0	A	
2930 40 90	andere	6,5	B3	
2930 50 00	Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	6,5	B3	
2930 90	andere			
2930 90 13	Cystein und Cystin	6,5	B3	
2930 90 16	Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5	B3	
2930 90 20	Thiodiglycol (INN) (2,2'-Thiodiethanol)	6,5	B3	
2930 90 30	DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	0	A	
2930 90 40	2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	0	A	
2930 90 50	Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2930 90 60	2-(N,N-Diethylamino)ethanthiol	6,5	B3	
2930 90 99	andere	6,5	B3	
2931	Andere organisch-anorganische Verbindungen			
2931 10 00	Tetramethylblei und Tetraethylblei	6,5	A	
2931 20 00	Tributylzinnverbindungen	6,5	A	
2931 90	andere			
2931 90 10	Dimethylmethylphosphonat	6,5	A	
2931 90 20	Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	6,5	A	
2931 90 30	Methylphosphonyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid)	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2931 90 40	<p>--</p> <p>(5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl-methyl-methylphosphonat; Bis[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl]methylphosphonat; 2,4,6-Tripropyl-1,3,5,2,4,6-trioxatriphosphinan-2,4,6-trioxid; Dimethylpropylphosphonat; Diethylethylphosphonat; Natrium-3-(trihydroxysilyl)propylmethylphosphonat; Mischungen, hauptsächlich bestehend aus Methylphosphonsäure und (Aminoiminomethyl)harnstoff (im Verhältnis 50:50)</p>	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2931 90 90	andere	6,5	A	
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)			
-	Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2932 11 00	Tetrahydrofuran	6,5	A	
2932 12 00	2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	B3	
2932 13 00	Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	B3	
2932 19 00	andere	6,5	A	
2932 20	Lactone			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2932 20 10	<p>--</p> <p>Phenolphthalein; 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H,3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure; 3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H),9'-xanthen]-3-on; 6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3H),9'-xanthen]-3-on; Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat</p>	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2932 20 20	gamma-Butyrolacton	6,5	A	
2932 20 90	andere	6,5	B3	
-	andere			
2932 91 00	Isosafrol	6,5	A	
2932 92 00	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	A	
2932 93 00	Piperonal	6,5	A	
2932 94 00	Safrol	6,5	A	
2932 95 00	Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	A	
2932 99 00	andere	6,5	A	
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)			
-	Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2933 11	Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate			
2933 11 10	Propyphenazon (INN)	0	A	
2933 11 90	andere	6,5	A	
2933 19	andere			
2933 19 10	Phenylbutazon (INN)	0	A	
2933 19 90	andere	6,5	A	
-	Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 21 00	Hydantoin und seine Derivate	6,5	A	
2933 29	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2933 29 10	Naphazolin-Hydrochlorid (INN) und Naphazolin-Nitrat (INN); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INN)	0	A	
2933 29 90	andere	6,5	A	
-	Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 31 00	Pyridin und seine Salze	5,3	A	
2933 32 00	Piperidin und seine Salze	6,5	A	
2933 33 00	Alfentanil (INN), Amileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2933 39	andere			
2933 39 10	Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INN); Pyridostigminbromid (INN)	0	A	
2933 39 20	2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	0	A	
2933 39 25	3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	0	A	
2933 39 35	2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	0	A	
2933 39 40	2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	0	A	
2933 39 45	3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	0	A	
2933 39 50	Methylester von Fluroxypyr (ISO)	4	A	
2933 39 55	4-Methylpyridin	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2933 39 99	andere	6,5	A	
-	Verbindungen, die ein Chinolinringssystem oder Isochinolinringssystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert			
2933 41 00	Levorphanol (INN) und seine Salze	0	A	
2933 49	andere			
2933 49 10	Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5	A	
2933 49 30	Dextromethorphan (INN) und seine Salze	0	A	
2933 49 90	andere	6,5	A	
-	Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2933 52 00	Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	A	
2933 53	Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylbital (INN); Salze dieser Erzeugnisse			
2933 53 10	Phenobarbital (INN), Barbital (INN), und ihre Salze	0	A	
2933 53 90	andere	6,5	A	
2933 54 00	andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2933 55 00	Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2933 59	andere			
2933 59 10	Diazinon (ISO)	0	A	
2933 59 20	1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan (Triethylenediamin)	0	A	
2933 59 95	andere	6,5	A	
-	Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 61 00	Melamin	6,5	B3	
2933 69	andere			
2933 69 10	Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethylen-trinitramin)	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2933 69 40	Methenamin (INN) (Hexamethylenetetramin); 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]phenol	0	A	
2933 69 80	andere	6,5	A	
-	Lactame			
2933 71 00	6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	6,5	A	
2933 72 00	Clobazam (INN) und Methyprylon (INN)	0	A	
2933 79 00	andere Lactame	6,5	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2933 91	<p>--</p> <p>Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse</p>			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2933 91 10	Chlordiazepoxid (INN)	0	A	
2933 91 90	andere	6,5	A	
2933 99	andere			
2933 99 20	Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz[c,e]azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INNIM)	5,5	A	
2933 99 50	2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	0	A	
2933 99 80	andere	6,5	A	
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen			
2934 10 00	Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2934 20	- Verbindungen, die ein Benzothiazolringssystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert			
2934 20 20	-- Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze	6,5	A	
2934 20 80	-- andere	6,5	A	
2934 30	- Verbindungen, die ein Phenothiazinringssystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert			
2934 30 10	-- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2934 30 90	andere	6,5	A	
	andere			
2934 91 00	Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentamil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2934 99	andere			
2934 99 60	Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate; Furazolidon (INN); 7-Aminocephalosporansäure; Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxyethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure; 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2934 99 90	andere	6,5	A	
2935 00	Sulfonamide			
2935 00 30	3-{1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid; Metosulam (ISO)	0	A	
2935 00 90	andere	6,5	B3	
	XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE			
2936	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art			
	Vitamine und ihre Derivate, ungemischt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2936 21 00	Vitamine A und ihre Derivate	0	A	
2936 22 00	Vitamin B1 und seine Derivate	0	A	
2936 23 00	Vitamin B2 und seine Derivate	0	A	
2936 24 00	D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	0	A	
2936 25 00	Vitamin B6 und seine Derivate	0	A	
2936 26 00	Vitamin B12 und seine Derivate	0	A	
2936 27 00	Vitamin C und seine Derivate	0	A	
2936 28 00	Vitamin E und seine Derivate	0	A	
2936 29 00	andere Vitamine und ihre Derivate	0	A	
2936 90 00	andere, einschließlich natürlicher Konzentrate	0	A	
2937	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Polypeptidhormone, Proteinhormone und Glycoproteinhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen			
2937 11 00	Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	0	A	
2937 12 00	Insulin und seine Salze	0	A	
2937 19 00	andere	0	A	
-	Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen			
2937 21 00	Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	0	A	
2937 22 00	Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2937 23 00	Östrogene und Gestagene	0	A	
2937 29 00	andere	0	A	
2937 50 00	Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	0	A	
2937 90 00	andere	0	A	
	XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE			
2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2938 10 00	Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6,5	A	
2938 90	andere			
2938 90 10	Digitalis-Glykoside	6	A	
2938 90 30	Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7	A	
2938 90 90	andere	6,5	A	
2939	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate			
	Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2939 11 00	Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2939 19 00	andere	0	A	
2939 20 00	Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2939 30 00	Coffein und seine Salze	0	A	
-	Ephedrine und ihre Salze			
2939 41 00	Ephedrin und seine Salze	0	A	
2939 42 00	Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	0	A	
2939 43 00	Cathin (INN) und seine Salze	0	A	
2939 44 00	Norephedrin und seine Salze	0	A	
2939 49 00	andere	0	A	
-	Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2939 51 00	Fenetyllin (INN) und seine Salze	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2939 59 00	andere	0	A	
-	Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2939 61 00	Ergometrin (INN) und seine Salze	0	A	
2939 62 00	Ergotamin (INN) und seine Salze	0	A	
2939 63 00	Lysergsäure und ihre Salze	0	A	
2939 69 00	andere	0	A	
-	andere			
2939 91 00	Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate	0	A	
2939 99 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
	XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN			
2940 00 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetate und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	6,5	B3	
2941	Antibiotika			
2941 10 00	- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2941 20	- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2941 20 30	-- Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3	A	
2941 20 80	-- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
2941 30 00	Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2941 40 00	Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2941 50 00	Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2941 90 00	andere	0	A	
2942 00 00	Andere organische Verbindungen	6,5	A	
30	KAPITEL 30 - PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE			
3001	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3001 20	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen			
3001 20 10	von Menschen	0	A	
3001 20 90	andere	0	A	
3001 90	andere			
3001 90 20	von Menschen	0	A	
	andere			
3001 90 91	Heparin und seine Salze	0	A	
3001 90 98	andere	0	A	
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse			
3002 10	Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3002 10 10	Antisera	0	A	
	andere			
3002 10 91	Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	0	A	
	andere			
3002 10 95	von Menschen	0	A	
3002 10 99	andere	0	A	
3002 20 00	Vaccine für die Humanmedizin	0	A	
3002 30 00	Vaccine für die Veterinärmedizin	0	A	
3002 90	andere			
3002 90 10	menschliches Blut	0	A	
3002 90 30	tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	0	A	
3002 90 50	Kulturen von Mikroorganismen	0	A	
3002 90 90	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3003	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3003 10 00	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	0	A	
3003 20 00	- andere Antibiotika enthaltend	0	A	
-	- Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend			
3003 31 00	-- Insulin enthaltend	0	A	
3003 39 00	-- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3003 40 00	- Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	0	A	
3003 90 00	- andere	0	A	
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3004 10 00	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3004 20 00	- andere Antibiotika enthaltend	0	A	
	- Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend			
3004 31 00	-- Insulin enthaltend	0	A	
3004 32 00	-- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend	0	A	
3004 39 00	-- andere	0	A	
3004 40 00	- Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	0	A	
3004 50 00	- andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend	0	A	
3004 90 00	- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3005	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken			
3005 10 00	- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	0	A	
3005 90	- andere			
3005 90 10	-- Watte und Waren daraus	0	A	
	-- andere			
	--- aus Spinnstoffen			
3005 90 31	---- Gaze und Waren daraus	0	A	
3005 90 50	---- andere	0	A	
3005 90 99	---- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30			
3006 10	- steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar			
3006 10 10	- - steriles chirurgisches Catgut	0	A	
3006 10 30	- - sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3006 10 90	-- andere	0	A	
3006 20 00	Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	0	A	
3006 30 00	Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	0	A	
3006 40 00	Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	0	A	
3006 50 00	Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	0	A	
3006 60 00	empfangnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3006 70 00	Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	0	A	
-	andere			
3006 91 00	Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	0	A	
3006 92 00	pharmazeutische Abfälle	0	A	
31	KAPITEL 31 - DÜNGEMITTEL			
3101 00 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel			
3102 10	Harnstoff, auch in wässriger Lösung			
3102 10 10	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	6,5	B3	
3102 10 90	anderer	6,5	B3	
-	Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)			
3102 21 00	Ammoniumsulfat	6,5	B3	
3102 29 00	andere	6,5	B3	
3102 30	Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung			
3102 30 10	in wässriger Lösung	6,5	B3	
3102 30 90	anderes	6,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3102 40	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen			
3102 40 10	mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	6,5	B3	
3102 40 90	mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	6,5	B3	
3102 50	Natriumnitrat (Natronsalpeter)			
3102 50 10	natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter)	0	A	
3102 50 90	anderes	6,5	B3	
3102 60 00	Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	B3	
3102 80 00	Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3102 90 00	- andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	6,5	B3	
3103	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel			
3103 10	- Superphosphate			
3103 10 10	-- mit einem Gehalt an Diphosphor-pentaoxid von mehr als 35 GHT	4,8	A	
3103 10 90	-- andere	4,8	A	
3103 90 00	- andere	0	A	
3104	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel			
3104 20	- Kaliumchlorid			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3104 20 10	Mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A	
3104 20 50	Mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A	
3104 20 90	Mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A	
3104 30 00	Kaliumsulfat	0	A	
3104 90 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger			
3105 10 00	- Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5	B3	
3105 20	- mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend			
3105 20 10	- - mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3105 20 90	-- andere	6,5	B3	
3105 30 00	- Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat)	6,5	B3	
3105 40 00	- Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5	B3	
	- andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend			
3105 51 00	-- Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5	B3	
3105 59 00	-- andere	6,5	B3	
3105 60 00	- mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	3,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3105 90	- andere			
3105 90 10	-- natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A	
	-- andere			
3105 90 91	--- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	B3	
3105 90 99	--- andere	3,2	A	
32	KAPITEL 32 - GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3201	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate			
3201 10 00	Quebrachoauszug	0	A	
3201 20 00	Mimosaauszug	3	B3	
3201 90	andere			
3201 90 20	Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	5,8	B5	
3201 90 90	andere	5,3	A	
3202	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben			
3202 10 00	synthetische organische Gerbstoffe	5,3	A	
3202 90 00	andere	5,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3203 00	Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs			
3203 00 10	- pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	0	A	
3203 00 90	- tierische Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	2,5	A	
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel			
3204 11 00	Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	B5	
3204 12 00	Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	B5	
3204 13 00	basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	B5	
3204 14 00	Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	B5	
3204 15 00	Küpfenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	B5	
3204 16 00	Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3204 17 00	-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	B5	
3204 19 00	-- andere, einschließlich der Mischungen von Farbstoffen aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19	6,5	B5	
3204 20 00	- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6	B5	
3204 90 00	- andere	6,5	B5	
3205 00 00	Farbstoffe; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbstoffen	6,5	A	
3206	Andere Farbstoffe; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid			
3206 11 00	mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6	B5	
3206 19 00	andere	6,5	B5	
3206 20 00	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	6,5	B5	
-	andere Farbmittel und andere Zubereitungen			
3206 41 00	Ultramarin und seine Zubereitungen	6,5	B5	
3206 42 00	Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	6,5	B5	
3206 49	andere			
3206 49 10	Magnetit	0	A	
3206 49 70	andere	6,5	B5	
3206 50 00	anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5,3	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3207	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken			
3207 10 00	- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5	A	
3207 20	- Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen			
3207 20 10	-- Engoben	5,3	A	
3207 20 90	-- andere	6,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3207 30 00	- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5,3	A	
3207 40	- Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken			
3207 40 40	-- Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer; Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	0	A	
3207 40 85	-- anderes	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel			
3208 10	- auf der Grundlage von Polyestern			
3208 10 10	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	A	
3208 10 90	-- andere	6,5	A	
3208 20	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren			
3208 20 10	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	A	
3208 20 90	-- andere	6,5	A	
3208 90	- andere			
	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3208 90 11	Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	0	A	
3208 90 13	Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	0	A	
3208 90 19	andere	6,5	A	
	andere			
3208 90 91	auf der Grundlage von synthetischen Polymeren	6,5	A	
3208 90 99	auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst			
3209 10 00	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	6,5	A	
3209 90 00	- andere	6,5	A	
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art			
3210 00 10	- Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	A	
3210 00 90	- andere	6,5	A	
3211 00 00	Zubereitete Sikkative	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf			
3212 10 00	Prägefolien	6,5	A	
3212 90 00	andere	6,5	A	
3213	Farben für Kunstmalerei, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtonungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Töpfchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen			
3213 10 00	Farben in Zusammenstellungen	6,5	A	
3213 90 00	andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3214	Glaserkitt, Harzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen			
3214 10	- Glaserkitt, Harzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten			
3214 10 10	-- Glaserkitt, Harzement und andere Kitte	5	A	
3214 10 90	-- Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	A	
3214 90 00	- andere	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3215	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form			
-	Druckfarben			
3215 11 00	schwarz	6,5	A	
3215 19 00	andere	6,5	A	
3215 90 00	andere	6,5	A	
33	KAPITEL 33 - ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3301	Ätherische Öle (auch entterpenisiert), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle			
-	ätherische Öle von Citrusfrüchten			
3301 12	Süß- und Bitterorangenöl			
3301 12 10	nicht entterpenisiert	7	A	
3301 12 90	entterpenisiert	4,4	A	
3301 13	Citronenöl			
3301 13 10	nicht entterpenisiert	7	A	
3301 13 90	entterpenisiert	4,4	A	
3301 19	andere			
3301 19 20	nicht entterpenisiert	7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3301 19 80	entterpenisiert	4,4	A	
	andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten			
3301 24	Pfefferminzöl (<i>Mentha piperita</i>)			
3301 24 10	nicht entterpenisiert	0	A	
3301 24 90	entterpenisiert	2,9	A	
3301 25	andere Minzenöle			
3301 25 10	nicht entterpenisiert	0	A	
3301 25 90	entterpenisiert	2,9	A	
3301 29	andere			
	Gewürnelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl			
3301 29 11	nicht entterpenisiert	0	A	
3301 29 31	entterpenisiert	2,3	A	
	andere			
3301 29 41	nicht entterpenisiert	0	A	
	entterpenisiert			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3301 29 71	Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl	2,3	A	
3301 29 79	Lavendelöl und Lavandinöl	2,9	A	
3301 29 91	andere	2,3	A	
3301 30 00	Resinoide	2	A	
3301 90	andere			
3301 90 10	terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	2,3	A	
	extrahierte Oleoresine			
3301 90 21	von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2	A	
3301 90 30	andere	0	A	
3301 90 90	andere	3	A	
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3302 10	von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art			
--	von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art			
---	Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten			
3302 10 10	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	17,3 MIN 1 EUR/%vol/hl	A	
----	andere			
3302 10 21	kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	A	
3302 10 29	andere	9 + EA	B7	
3302 10 40	andere	0	A	
3302 10 90	von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	0	A	
3302 90	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3302 90 10	alkoholische Lösungen	0	A	
3302 90 90	andere	0	A	
3303 00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwasser (Toiletteewässer)			
3303 00 10	Duftstoffe (Parfüms)	0	A	
3303 00 90	Duftwässer (Toiletteewässer)	0	A	
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre			
3304 10 00	Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	0	A	
3304 20 00	Schminkmittel (Make-up) für die Augen	0	A	
3304 30 00	Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre	0	A	
-	andere			
3304 91 00	Puder, lose oder fest	0	A	
3304 99 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel			
3305 10 00	Haarwaschmittel (Shampoo)	0	A	
3305 20 00	Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	0	A	
3305 30 00	Haarlacke	0	A	
3305 90 00	andere	0	A	
3306	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3306 10 00	Zahnputzmittel	0	A	
3306 20 00	Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	4	A	
3306 90 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badeszusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften			
3307 10 00	- zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	6,5	A	
3307 20 00	- Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5	A	
3307 30 00	- parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badeszusätze	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien			
3307 41 00	„Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	A	
3307 49 00	andere	6,5	A	
3307 90 00	andere	6,5	A	
34	KAPITEL 34 - SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTALWACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS			
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen			
-	Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3401 11 00	-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	0	A	
3401 19 00	-- andere	0	A	
3401 20	- Seifen in anderen Formen			
3401 20 10	-- Flocken, Körner oder Pulver	0	A	
3401 20 90	-- andere	0	A	
3401 30 00	- organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4	A	
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3402 11	anionisch wirkend			
3402 11 10	wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT	0	A	
3402 11 90	andere	4	A	
3402 12 00	kationisch wirkend	4	A	
3402 13 00	nicht ionogen wirkend	4	A	
3402 19 00	andere	4	A	
3402 20	Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf			
3402 20 20	grenzflächenaktive Zubereitungen	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3402 20 90	zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	A	
3402 90	andere			
3402 90 10	grenzflächenaktive Zubereitungen	4	A	
3402 90 90	zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	A	
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend			
3403 11 00	Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	A	
3403 19	andere			
3403 19 10	mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle nicht der Grundbestandteil sind	6,5	A	
3403 19 90	andere	4,6	A	
-	andere			
3403 91 00	Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	A	
3403 99 00	andere	4,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse			
3404 20 00	Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	0	A	
3404 90 00	andere	0	A	
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt, bestrichen oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404			
3405 10 00	Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3405 20 00	Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	0	A	
3405 30 00	Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	0	A	
3405 40 00	Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	0	A	
3405 90	andere			
3405 90 10	zum Polieren von Metall	0	A	
3405 90 90	andere	0	A	
3406 00 00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	0	A	
35	KAPITEL 35 - EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime			
3501 10	Casein			
3501 10 10	zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	0	A	
3501 10 50	zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3,2	A	
3501 10 90	anderes	9	B3	
3501 90	andere			
3501 90 10	Caseinleime	8,3	A	
3501 90 90	andere	6,4	A	
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Eieralbumin			
3502 11	getrocknet			
3502 11 10	ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
3502 11 90	anderes	123,5 EUR/100 kg	B7	
3502 19	anderes			
3502 19 10	ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
3502 19 90	anderes	16,7 EUR/100 kg	B7	
3502 20	Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen			
3502 20 10	ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
--	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3502 20 91	getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg	B7	
3502 20 99	andere	16,7 EUR/100 kg	B7	
3502 90	andere			
--	Albumine, ausgenommen Eieralbumin und Molkenproteine (Lactalbumin)			
3502 90 20	ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
3502 90 70	andere	6,4	B3	
3502 90 90	Albuminate und andere Albuminderivate	7,7	A	
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3503 00 10	Gelatine und ihre Derivate	7,7	A	
3503 00 80	andere	7,7	A	
3504 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert			
3504 00 10	Konzentrate aus Milcheiweiß im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 35	3,4	A	
3504 00 90	andere	3,4	A	
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3505 10	Dextrine und andere modifizierte Stärken			
3505 10 10	Dextrine	9 + 17,7 EUR/100 kg	Zollkontingent	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 18
--	andere modifizierte Stärken			
3505 10 50	veretherte Stärken und veresterte Stärken	7,7	A	
3505 10 90	andere	9 + 17,7 EUR/100 kg	Zollkontingent	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 18
3505 20	Leime			
3505 20 10	mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + 4,5 EUR/100 kg MAX 11,5	B7	
3505 20 30	mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg MAX 11,5	B7	
3505 20 50	mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + 14,2 EUR/100 kg MAX 11,5	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg MAX 11,5	B7	
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
3506 10 00	- zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	andere			
3506 91 00	Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	6,5	A	
3506 99 00	andere	6,5	A	
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3507 10 00	Lab und seine Konzentrate	6,3	B5	
3507 90	andere			
3507 90 30	Lipoproteinlipase; Aspergillus-Alkalin Protease	0	A	
3507 90 90	andere	6,3	B5	
36	KAPITEL 36 - PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL- LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3601 00 00	Schießpulver	5,7	A	
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	A	
3603 00	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder			
3603 00 10	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre	6	A	
3603 00 90	andere	6,5	A	
3604	Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel			
3604 10 00	Feuerwerkskörper	6,5	A	
3604 90 00	andere	6,5	A	
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel			
3606 10 00	- flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	6,5	A	
3606 90	- andere			
3606 90 10	- - Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6	A	
3606 90 90	- - andere	6,5	A	
37	KAPITEL 37 - ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten			
3701 10 00	- für Röntgenaufnahmen	6,5	A	
3701 20 00	- Sofortbild-Planfilme	6,5	A	
3701 30 00	- andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	6,5	A	
-	- andere			
3701 91 00	-- für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A	
3701 99 00	-- andere	6,5	A	
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3702 10 00	- für Röntgenaufnahmen	6,5	A	
	- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger			
3702 31	-- für mehrfarbige Aufnahmen			
3702 31 91	--- Negativfilme mit: - einer Breite von 75 mm bis 105 mm und - einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	0	A	
3702 31 97	--- andere	6,5	A	
3702 32	-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion			
	--- mit einer Breite von 35 mm oder weniger			
3702 32 10	---- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A	
3702 32 20	---- andere	5,3	A	
3702 32 85	--- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3702 39 00	andere	6,5	A	
	andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm			
3702 41 00	mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A	
3702 42 00	mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A	
3702 43 00	mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	6,5	A	
3702 44 00	mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	6,5	A	
-	andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3702 52 00	mit einer Breite von 16 mm oder weniger	5,3	A	
3702 53 00	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5,3	A	
3702 54 00	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive	5	A	
3702 55 00	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5,3	A	
3702 56 00	mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A	
-	andere			
3702 96	mit einer Breite von 35 mm oder weniger und einer Länge von 30 m oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3702 96 10	Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A	
3702 96 90	andere	5,3	A	
3702 97	mit einer Breite von 35 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 30 m			
3702 97 10	Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A	
3702 97 90	andere	5,3	A	
3702 98 00	mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A	
3703	Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet			
3703 10 00	in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	6,5	A	
3703 20 00	andere, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A	
3703 90 00	andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3704 00	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt			
3704 00 10	Platten und Filme	0	A	
3704 00 90	andere	6,5	A	
3705	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme			
3705 10 00	für Offsetreproduktionen	5,3	A	
3705 90	andere			
3705 90 10	Mikrofilme	3,2	A	
3705 90 90	andere	5,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3706	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung			
3706 10	mit einer Breite von 35 mm oder mehr			
3706 10 20	nur mit Tonaufzeichnung; Negative; Zwischenpositive	0	A	
3706 10 99	andere Positive	6,5 MAX 5 EUR/100 m	A	
3706 90	andere			
3706 90 52	nur mit Tonaufzeichnung; Negative; Zwischenpositive; Wochenschaufilme	0	A	
	andere, mit einer Breite von			
3706 90 91	weniger als 10 mm	0	A	
3706 90 99	10 mm oder mehr	5,4 MAX 3,5 EUR/100 m	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3707	Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf			
3707 10 00	- Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6	A	
3707 90	- andere			
3707 90 20	-- Entwickler und Fixierer	6	A	
3707 90 90	-- andere	6	A	
38	KAPITEL 38 - VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3801	Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff; in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen			
3801 10 00	- künstlicher Grafit	3,6	A	
3801 20	- kolloider und halbkolloider Grafit			
3801 20 10	- - kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	6,5	A	
3801 20 90	- - anderer	4,1	A	
3801 30 00	- kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3	A	
3801 90 00	- andere	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht			
3802 10 00	Aktivkohle	3,2	A	
3802 90 00	andere	5,7	A	
3803 00	Tallöl, auch raffiniert			
3803 00 10	roh	0	A	
3803 00 90	anderes	4,1	A	
3804 00 00	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3805	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend			
3805 10	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl			
3805 10 10	Balsamterpentinöl	4	A	
3805 10 30	Holzterpentinöl	3,7	A	
3805 10 90	Sulfatterpentinöl	3,2	A	
3805 90	andere			
3805 90 10	Pine-Oil	3,7	A	
3805 90 90	andere	3,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3806	Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)			
3806 10 00	Kolofonium und Harzsäuren	5	A	
3806 20 00	Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	4,2	A	
3806 30 00	Harzester	6,5	A	
3806 90 00	andere	4,2	A	
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech			
3807 00 10	Holzteere	2,1	A	
3807 00 90	andere	4,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)			
3808 50 00	- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	6	A	
	- andere			
3808 91	- - Insektizide			
3808 91 10	- - - auf der Grundlage von Pyrethroiden	6	A	
3808 91 20	- - - auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	6	A	
3808 91 30	- - - auf der Grundlage von Carbamaten	6	A	
3808 91 40	- - - auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen	6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3808 91 90	andere	6	A	
3808 92	Fungizide			
	anorganische			
3808 92 10	Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	4,6	A	
3808 92 20	andere	6	A	
	andere			
3808 92 30	auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6	A	
3808 92 40	auf der Grundlage von Benzimidazolonen	6	A	
3808 92 50	auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolonen	6	A	
3808 92 60	auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen	6	A	
3808 92 90	andere	6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3808 93	Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren			
	Herbizide			
3808 93 11	auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen	6	A	
3808 93 13	auf der Grundlage von Triazinen	6	A	
3808 93 15	auf der Grundlage von Amiden	6	A	
3808 93 17	auf der Grundlage von Carbamaten	6	A	
3808 93 21	auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	6	A	
3808 93 23	auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	6	A	
3808 93 27	andere	6	A	
3808 93 30	Keimhemmungsmittel	6	A	
3808 93 90	Pflanzenwuchsregulatoren	6,5	A	
3808 94	Desinfektionsmittel			
3808 94 10	auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3808 94 20	auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	6	A	
3808 94 90	andere	6	A	
3808 99	andere			
3808 99 10	Rodentizide	6	A	
3808 99 90	andere	6	A	
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3809 10	auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg MAX 12,8	B7	
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + 12,4 EUR/100 kg MAX 12,8	B7	
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + 15,1 EUR/100 kg MAX 12,8	B7	
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg MAX 12,8	B7	
-	andere			
3809 91 00	-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A	
3809 92 00	-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A	
3809 93 00	-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art			
3810 10 00	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5	A	
3810 90	- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3810 90 10	Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1	A	
3810 90 90	andere	5	A	
3811	Zubereitete Antiklopffmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten			
-	zubereitete Antiklopffmittel			
3811 11	auf der Grundlage von Bleiverbindungen			
3811 11 10	auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5	A	
3811 11 90	andere	5,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3811 19 00	andere	5,8	A	
-	Additive für Schmieröle			
3811 21 00	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3	A	
3811 29 00	andere	5,8	A	
3811 90 00	andere	5,8	A	
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe			
3812 10 00	zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	6,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3812 20	- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe			
3812 20 10	-- Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	0	A	
3812 20 90	-- andere	6,5	A	
3812 30	- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe			
	-- zubereitete Antioxidationsmittel			
3812 30 21	-- Mischungen von Oligomeren des 1,2-Dihydro-2,2,4-trimethylchinolins	6,5	A	
3812 30 29	-- andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3812 30 80	-- andere	6,5	A	
3813 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	6,5	A	
3814 00	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken			
3814 00 10	- auf der Grundlage von Butylacetat	6,5	A	
3814 00 90	- andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3815	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
-	auf Trägern fixierte Katalysatoren			
3815 11 00	mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5	A	
3815 12 00	mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	6,5	A	
3815 19	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3815 19 10	<p>--- Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 Mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an: - Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und - Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0</p>	0	A	
3815 19 90	andere	6,5	A	
3815 90	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3815 90 10	Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst	0	A	
3815 90 90	andere	6,5	A	
3816 00 00	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	2,7	A	
3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902			
3817 00 50	lineares Alkylbenzol	6,3	A	
3817 00 80	andere	6,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3818 00	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert			
3818 00 10	- dotiertes Silicium	0	A	
3818 00 90	- andere	0	A	
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	6,5	A	
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3821 00 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5	A	
3822 00 00	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	0	A	
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fetalkohole			
-	technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3823 11 00	Stearinsäure	5,1	A	
3823 12 00	Ölsäure	4,5	A	
3823 13 00	Tallölfettsäuren	2,9	A	
3823 19	andere			
3823 19 10	destillierte Fettsäuren	2,9	A	
3823 19 30	Destillationsfettsäuren	2,9	A	
3823 19 90	andere	2,9	A	
3823 70 00	technische Fettalkohole	3,8	A	
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3824 10 00	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	A	
3824 30 00	nicht gesinterte Metallecarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3	A	
3824 40 00	zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	A	
3824 50	Mörtel und Beton, nicht feuerfest			
3824 50 10	Frischbeton	6,5	A	
3824 50 90	anderer	6,5	A	
3824 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44			
--	in wässriger Lösung			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3824 60 11	mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/100 kg	B7	
3824 60 19	anderer	9 + 37,8 EUR/100 kg	Zollkontingent	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 18
	anderer			
3824 60 91	mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/100 kg	B7	
3824 60 99	anderer	9 + 53,7 EUR/100 kg	B7	
-	Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten			
3824 71 00	perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3824 72 00	Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	6,5	A	
3824 73 00	teihalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5	A	
3824 74 00	teihalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	6,5	A	
3824 75 00	Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	A	
3824 76 00	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3824 77 00	Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	A	
3824 78 00	perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	6,5	A	
3824 79 00	anderer	6,5	A	
-	Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid), polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten			
3824 81 00	Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3824 82 00	polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5	A	
3824 83 00	Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5	A	
3824 90	andere			
3824 90 10	Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	5,7	A	
3824 90 15	Ionenaustauscher	6,5	A	
3824 90 20	Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3824 90 25	Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1	A	
3824 90 30	Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2	A	
3824 90 35	zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	6,5	A	
3824 90 40	zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	6,5	A	
--	andere			
3824 90 45	Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen	6,5	A	
3824 90 50	Zubereitungen für die Galvanotechnik	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3824 90 55	Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	6,5	A	
3824 90 58	Nikotinpflaster (transdermal) zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung	0	A	
	Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken			
3824 90 61	Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von Streptomyces tenebrarius, auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3824 90 62	Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	0	A	
3824 90 64	andere	6,5	A	
3824 90 65	Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)	6,5	A	
3824 90 70	Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5	A	
	andere			
3824 90 75	Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	0	A	
3824 90 80	Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3824 90 85	3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	0	A	
3824 90 87	Mischungen, hauptsächlich bestehend aus (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl-methyl-methylphosphonat und Bis[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl]methylphosphonat, und Mischungen, hauptsächlich bestehend aus Dimethylmethylphosphonat, Oxiran und Diphosphorpentaoxid	6,5	A	
3824 90 97	andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle			
3825 10 00	- Siedlungsabfälle	6,5	A	
3825 20 00	- Klärschlamm	6,5	A	
3825 30 00	- klinische Abfälle	6,5	A	
	- Abfälle von organischen Lösemitteln			
3825 41 00	- - halogeniert	6,5	A	
3825 49 00	- - andere	6,5	A	
3825 50 00	- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien			
3825 61 00	überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5	A	
3825 69 00	andere	6,5	A	
3825 90	andere			
3825 90 10	alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	5	A	
3825 90 90	andere	6,5	A	
3826 00	Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3826 00 10	Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von 96,5 % vol oder mehr (FAMAE)	6,5	A	
3826 00 90	andere	6,5	A	
39	KAPITEL 39 - KUNSTSTOFFE UND WAREN DAR AUS			
	I. PRIMÄRFORMEN			
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen			
3901 10	Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94			
3901 10 10	lineares Polyethylen	6,5	A	
3901 10 90	anderes	6,5	A	
3901 20	Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3901 20 10	Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: - Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, - Calcium von 2 mg/kg oder weniger, - Chrom von 2 mg/kg oder weniger, - Eisen von 2 mg/kg oder weniger, - Nickel von 2 mg/kg oder weniger, - Titan von 2 mg/kg oder weniger, und - Vanadium von 8 mg/kg oder weniger, zum Herstellen von chlor-sulfoniertem Polyethylen	0	A	
3901 20 90	anderes	6,5	A	
3901 30 00	Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	A	
3901 90	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3901 90 30	ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers; A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A	
3901 90 90	andere	6,5	A	
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3902 10 00	Polypropylen	6,5	A	
3902 20 00	Polyisobutylen	6,5	A	
3902 30 00	Propylen-Copolymere	6,5	A	
3902 90	andere			
3902 90 10	A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A	
3902 90 20	Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3902 90 90	andere	6,5	A	
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen			
-	Polystyrol			
3903 11 00	expandierbar	6,5	A	
3903 19 00	anderes	6,5	A	
3903 20 00	Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	A	
3903 30 00	Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	A	
3903 90	andere			
3903 90 10	Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3903 90 20	-- bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A	
3903 90 90	-- andere	6,5	A	
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen			
3904 10 00	- Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	A	
-	- anderes Poly(vinylchlorid)			
3904 21 00	-- nicht weich gemacht	6,5	A	
3904 22 00	-- weich gemacht	6,5	A	
3904 30 00	- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3904 40 00	andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	A	
3904 50	Polymere des Vinylidenchlorids			
3904 50 10	Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kugeln mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	0	A	
3904 50 90	andere	6,5	A	
-	fluorierte Polymere			
3904 61 00	Polytetrafluorethylen	6,5	A	
3904 69	andere			
3904 69 10	Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A	
3904 69 20	Fluorelastomere FKM	6,5	A	
3904 69 80	andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3904 90 00	- andere	6,5	A	
3905	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen			
-	Poly(vinylacetat)			
3905 12 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	A	
3905 19 00	-- anderes	6,5	A	
-	Vinylacetat-Copolymere			
3905 21 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	A	
3905 29 00	-- andere	6,5	A	
3905 30 00	- Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	6,5	A	
-	andere			
3905 91 00	-- Copolymere	6,5	A	
3905 99	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3905 99 10	Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an: - Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und - Hydroxygruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	0	A	
3905 99 90	andere	6,5	A	
3906	Acrylpolymer in Primärformen			
3906 10 00	Poly(methylmethacrylat)	6,5	A	
3906 90	andere			
3906 90 10	Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3906 90 20	-- Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	0	A	
3906 90 30	-- Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	0	A	
3906 90 40	-- Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3906 90 50	Polymisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	0	A	
3906 90 60	Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	5	A	
3906 90 90	andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen			
3907 10 00	- Polyacetale	6,5	A	
3907 20	- andere Polyether			
--	Polyetheralkohole			
3907 20 11	--- Polyethylenglykole	6,5	A	
3907 20 20	--- andere	6,5	A	
--	andere			
3907 20 91	--- Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	0	A	
3907 20 99	--- andere	6,5	A	
3907 30 00	- Epoxidharze	6,5	A	
3907 40 00	- Polycarbonate	6,5	A	
3907 50 00	- Alkydharze	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3907 60	Poly(ethylenerephthalat)			
3907 60 20	mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5	A	
3907 60 80	anderes	6,5	A	
3907 70 00	Poly(milchsäure)	6,5	A	
-	andere Polyester			
3907 91	ungesättigt			
3907 91 10	flüssig	6,5	A	
3907 91 90	andere	6,5	A	
3907 99	andere			
3907 99 10	Poly(ethylenerephthalin-2,6-dicarboxylat)	0	A	
3907 99 90	andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3908	Polyamide in Primärformen			
3908 10 00	- Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	6,5	A	
3908 90 00	- andere	6,5	A	
3909	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen			
3909 10 00	- Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	6,5	A	
3909 20 00	- Melaminharze	6,5	A	
3909 30 00	- andere Aminoharze	6,5	A	
3909 40 00	- Phenolharze	6,5	A	
3909 50	- Polyurethane			
3909 50 10	-- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylenbicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3909 50 90	-- andere	6,5	A	
3910 00 00	Silicone in Primärformen	6,5	A	
3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen			
3911 10 00	- Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	6,5	A	
3911 90	- andere			
--	Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3911 90 11	Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3,5	A	
3911 90 13	Poly(thio-1,4-phenylen)	0	A	
3911 90 19	andere	6,5	A	
	andere			
3911 90 92	Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr; hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α -Methylstyrol	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3911 90 99	andere	6,5	A	
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen			
-	Celluloseacetate			
3912 11 00	nicht weich gemacht	6,5	A	
3912 12 00	weich gemacht	6,5	A	
3912 20	Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)			
--	nicht weich gemacht			
3912 20 11	Collodium und Celloidin	6,5	A	
3912 20 19	anderes	6	A	
3912 20 90	weich gemacht	6,5	A	
-	Celluloseether			
3912 31 00	Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5	A	
3912 39	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3912 39 20	Hydroxypropylcellulose	0	A	
3912 39 85	andere	6,5	A	
3912 90	andere			
3912 90 10	Celluloseester	6,4	A	
3912 90 90	andere	6,5	A	
3913	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen			
3913 10 00	Alginsäure, ihre Salze und Ester	5	A	
3913 90 00	andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3914 00 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	A	
	II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE			
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen			
3915 10 00	- von Polymeren des Ethylens	6,5	A	
3915 20 00	- von Polymeren des Styrols	6,5	A	
3915 30 00	- von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	A	
3915 90	- von anderen Kunststoffen			
3915 90 11	-- von Polymeren des Propylens	6,5	A	
3915 90 80	-- andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen			
3916 10 00	- aus Polymeren des Ethylens	6,5	A	
3916 20 00	- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	A	
3916 90	- aus anderen Kunststoffen			
3916 90 10	-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	A	
3916 90 50	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	A	
3916 90 90	-- andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen			
3917 10	Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen			
3917 10 10	- - aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	A	
3917 10 90	- - aus Cellulosekunststoffen	6,5	A	
	Rohre und Schläuche, nicht biegsam			
3917 21	- - aus Polymeren des Ethylens			
3917 21 10	- - - nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	A	
3917 21 90	- - - andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3917 22	-- aus Polymeren des Propylens			
3917 22 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	A	
3917 22 90	--- andere	6,5	A	
3917 23	-- aus Polymeren des Vinylchlorids			
3917 23 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	A	
3917 23 90	--- andere	6,5	A	
3917 29 00	-- aus anderen Kunststoffen	6,5	A	
-	- andere Rohre und Schläuche			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3917 31 00	biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	6,5	A	
3917 32 00	andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	A	
3917 33 00	andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	A	
3917 39 00	andere	6,5	A	
3917 40 00	Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	A	
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3918 10	- aus Polymeren des Vinylchlorids			
3918 10 10	-- bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	A	
3918 10 90	-- andere	6,5	A	
3918 90 00	- aus anderen Kunststoffen	6,5	A	
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen			
3919 10	- in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger			
--	-- Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3919 10 12	aus Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,3	A	
3919 10 15	aus Polypropylen	6,3	A	
3919 10 19	andere	6,3	A	
3919 10 80	andere	6,5	A	
3919 90 00	andere	6,5	A	
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage			
3920 10	aus Polymeren des Ethylens			
	mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	aus Polyethylen mit einer Dichte von			
----	weniger als 0,94			
3920 10 23	Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	0	A	
3920 10 24	Stretchfolien, nicht bedruckt	6,5	A	
3920 10 25	andere	6,5	A	
3920 10 28	0,94 oder mehr	6,5	A	
3920 10 40	andere	6,5	A	
--	mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3920 10 81	synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	0	A	
3920 10 89	andere	6,5	A	
3920 20	aus Polymeren des Propylens			
	mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger			
3920 20 21	biaxial orientiert	6,5	A	
3920 20 29	andere	6,5	A	
3920 20 80	mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm	6,5	A	
3920 30 00	aus Polymeren des Styrols	6,5	A	
	aus Polymeren des Vinylchlorids			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3920 43	mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr			
3920 43 10	mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	A	
3920 43 90	mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	A	
3920 49	andere			
3920 49 10	mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	A	
3920 49 90	mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	A	
-	aus Acrylpolymeren			
3920 51 00	aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	A	
3920 59	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3920 59 10	Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger	0	A	
3920 59 90	andere	6,5	A	
-	aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern			
3920 61 00	aus Polycarbonaten	6,5	A	
3920 62	aus Poly(ethylen-terephthalat)			
---	mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3920 62 12	Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten; Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	0	A	
3920 62 19	andere	6,5	A	
3920 62 90	mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	6,5	A	
3920 63 00	aus ungesättigten Polyestern	6,5	A	
3920 69 00	aus anderen Polyestern	6,5	A	
-	aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3920 71 00	-- aus regenerierter Cellulose	6,5	A	
3920 73	-- aus Celluloseacetat			
3920 73 10	--- Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	6,3	A	
3920 73 80	--- andere	6,5	A	
3920 79	-- aus anderen Cellulosederivaten			
3920 79 10	--- aus Vulkanfaser	5,7	A	
3920 79 90	--- andere	6,5	A	
	- aus anderen Kunststoffen			
3920 91 00	-- aus Poly(vinylbutyral)	6,1	A	
3920 92 00	-- aus Polyamiden	6,5	A	
3920 93 00	-- aus Aminoharzen	6,5	A	
3920 94 00	-- aus Phenolharzen	6,5	A	
3920 99	-- aus anderen Kunststoffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
3920 99 21	Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	0	A	
3920 99 28	andere	6,5	A	
---	aus Additionspolymerisationserzeugnissen			
3920 99 52	Folien aus Poly(vinylfluorid); biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	0	A	
3920 99 53	Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3920 99 59	andere	6,5	A	
3920 99 90	andere	6,5	A	
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen			
-	aus Zellkunststoff			
3921 11 00	aus Polymeren des Styrols	6,5	A	
3921 12 00	aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	A	
3921 13	aus Polyurethanen			
3921 13 10	aus Weichschaum	6,5	A	
3921 13 90	andere	6,5	A	
3921 14 00	aus regenerierter Cellulose	6,5	A	
3921 19 00	aus anderen Kunststoffen	6,5	A	
3921 90	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
--	aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
3921 90 10	aus Polyestern	6,5	A	
3921 90 30	aus Phenolharzen	6,5	A	
---	aus Aminoharzen			
----	geschichtet			
-----	Hochdruckschichtpresstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten	6,5	A	
-----	andere	6,5	A	
-----	andere	6,5	A	
---	andere	6,5	A	
--	aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	A	
--	andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3922	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen			
3922 10 00	- Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	6,5	A	
3922 20 00	- Klosettsitze und -deckel	6,5	A	
3922 90 00	- andere	6,5	A	
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen			
3923 10 00	- Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren	6,5	A	
	- Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3923 21 00	-- aus Polymeren des Ethylens	6,5	A	
3923 29	-- aus anderen Kunststoffen			
3923 29 10	--- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	A	
3923 29 90	--- andere	6,5	A	
3923 30	- Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren			
3923 30 10	-- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5	A	
3923 30 90	-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5	A	
3923 40	- Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger			
3923 40 10	-- Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5,3	A	
3923 40 90	-- andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3923 50	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse			
3923 50 10	-- Verschluss- oder Flaschenkapseln	6,5	A	
3923 50 90	-- andere	6,5	A	
3923 90 00	- andere	6,5	A	
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen			
3924 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5	A	
3924 90 00	- andere	6,5	A	
3925	Bauebedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen			
3925 10 00	- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3925 20 00	Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6,5	A	
3925 30 00	Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	6,5	A	
3925 90	andere			
3925 90 10	Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	6,5	A	
3925 90 20	Kabelkanäle für elektrische Leitungen	6,5	A	
3925 90 80	andere	6,5	A	
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
3926 10 00	Büro- oder Schulartikel	6,5	A	
3926 20 00	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	6,5	A	
3926 30 00	Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	6,5	A	
3926 40 00	Statuetten und andere Ziergegenstände	6,5	A	
3926 90	andere			
3926 90 50	Schmutzkörbe und ähnliche Abwasserseibe, für Kanalisationsabflüsse	6,5	A	
--	andere			
3926 90 92	aus Folien hergestellt	6,5	A	
3926 90 97	andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40	KAPITEL 40 - KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS			
4001	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen			
4001 10 00	Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	0	A	
-	Naturkautschuk in anderen Formen			
4001 21 00	geräucherte Blätter (smoked sheets)	0	A	
4001 22 00	technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	0	A	
4001 29 00	andere	0	A	
4001 30 00	Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4002	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen			
-	Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)			
4002 11 00	Latex	0	A	
4002 19	andere			
4002 19 10	Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4002 19 20	Styrol-Butadien-Styrol-Blockcopolymer, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	0	A	
4002 19 30	Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	0	A	
4002 19 90	andere	0	A	
4002 20 00	Butadien-Kautschuk (BR)	0	A	
-	Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR)			
4002 31 00	Butylkautschuk (IIR)	0	A	
4002 39 00	andere	0	A	
-	Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4002 41 00	Latex	0	A	
4002 49 00	andere	0	A	
-	Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)			
4002 51 00	Latex	0	A	
4002 59 00	andere	0	A	
4002 60 00	Isopren-Kautschuk (IR)	0	A	
4002 70 00	Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	0	A	
4002 80 00	Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	0	A	
-	andere			
4002 91 00	Latex	0	A	
4002 99	andere			
4002 99 10	durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	2,9	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4002 99 90	andere	0	A	
4003 00 00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	0	A	
4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	0	A	
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen			
4005 10 00	Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	0	A	
4005 20 00	Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10	0	A	
-	andere			
4005 91 00	Platten, Blätter und Streifen	0	A	
4005 99 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4006	Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk			
4006 10 00	Rohlaufprofile	0	A	
4006 90 00	andere	0	A	
4007 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	3	A	
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk			
-	aus Zellkautschuk			
4008 11 00	Platten, Blätter und Streifen	3	A	
4008 19 00	andere	2,9	A	
-	aus Vollkautschuk			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4008 21	-- Platten, Blätter und Streifen			
4008 21 10	--- Bodenbeläge und Fußmatten	3	A	
4008 21 90	--- andere	3	A	
4008 29 00	-- andere	2,9	A	
4009	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen)			
-	weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen			
4009 11 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A	
4009 12 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A	
-	ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4009 21 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A	
4009 22 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A	
	- ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen			
4009 31 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A	
4009 32 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A	
	- mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen			
4009 41 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A	
4009 42 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A	
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk			
	- Förderbänder			
4010 11 00	-- nur mit Metall verstärkt	6,5	B5	
4010 12 00	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4010 19 00	-- andere	6,5	B5	
	- Treibriemen			
4010 31 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	B5	
4010 32 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	B5	
4010 33 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4010 34 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	B5	
4010 35 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5	B5	
4010 36 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5	B5	
4010 39 00	-- andere	6,5	B5	
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4011 10 00	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	A	
4011 20	- von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art			
4011 20 10	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4,5	A	
4011 20 90	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4,5	A	
4011 30 00	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	A	
4011 40 00	- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	4,5	A	
4011 50 00	- von der für Fahrräder verwendeten Art	4	A	
	- andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen			
4011 61 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4011 62 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	A	
4011 63 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	A	
4011 69 00	-- andere	4	A	
-	andere			
4011 92 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	A	
4011 93 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4011 94 00	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	A	
4011 99 00	andere	4	A	
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk			
-	Luftreifen, runderneuert			
4012 11 00	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	A	
4012 12 00	von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4,5	A	
4012 13 00	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	A	
4012 19 00	andere	4,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4012 20 00	Luftreifen, gebraucht	4,5	A	
4012 90	andere			
4012 90 20	Voll- oder Hohlkammerreifen	2,5	A	
4012 90 30	Überreifen	2,5	A	
4012 90 90	Felgenbänder	4	A	
4013	Luftschläuche aus Kautschuk			
4013 10 00	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4	A	
4013 20 00	von der für Fahrräder verwendeten Art	4	A	
4013 90 00	andere	4	A	
4014	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4014 10 00	- Präservative	0	A	
4014 90 00	- andere	0	A	
4015	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk			
-	Handschuhe			
4015 11 00	-- für chirurgische Zwecke	2	A	
4015 19 00	-- andere	2,7	A	
4015 90 00	- andere	5	A	
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk			
4016 10 00	- aus Zellkautschuk	3,5	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4016 91 00	Bodenbeläge und Fußmatten	2,5	A	
4016 92 00	Radiergummi	2,5	A	
4016 93 00	Dichtungen	2,5	A	
4016 94 00	Fender, auch aufblasbar	2,5	A	
4016 95 00	andere aufblasbare Waren	2,5	A	
4016 99	andere			
	für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705			
4016 99 52	Gummi-Metall-Teile	2,5	A	
4016 99 57	andere	2,5	A	
	andere			
4016 99 91	Gummi-Metall-Teile	2,5	A	
4016 99 97	andere	2,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4017 00 00	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk	0	A	
41	KAPITEL 41 - HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER			
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4101 20	ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind			
4101 20 10	frisch	0	A	
4101 20 30	nass gesalzen	0	A	
4101 20 50	getrocknet oder trocken gesalzen	0	A	
4101 20 80	andere	0	A	
4101 50	ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg			
4101 50 10	frisch	0	A	
4101 50 30	nass gesalzen	0	A	
4101 50 50	getrocknet oder trocken gesalzen	0	A	
4101 50 90	andere	0	A	
4101 90 00	andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind			
4102 10	nicht enthaart			
4102 10 10	von Lämmern	0	A	
4102 10 90	andere	0	A	
	enthaart			
4102 21 00	gepickelt	0	A	
4102 29 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind			
4103 20 00	- von Kriechtieren	0	A	
4103 30 00	- von Schweinen	0	A	
4103 90 00	- andere	0	A	
4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet			
	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4104 11	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt			
4104 11 10	ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	0	A	
	andere			
	von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 11 51	ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	0	A	
4104 11 59	andere	0	A	
4104 11 90	andere	5,5	A	
4104 19	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4104 19 10	ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	0	A	
	andere			
	von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 19 51	ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	0	A	
4104 19 59	andere	0	A	
4104 19 90	andere	5,5	A	
-	in getrocknetem Zustand (crust)			
4104 41	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4104 41 11	indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4104 41 19	andere	6,5	A	
	andere			
	von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 41 51	ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	A	
4104 41 59	andere	6,5	A	
4104 41 90	andere	5,5	A	
4104 49	andere			
	ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4104 49 11	indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A	
4104 49 19	andere	6,5	A	
	andere			
	von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 49 51	ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4104 49 59	andere	6,5	A	
4104 49 90	andere	5,5	A	
4105	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet			
4105 10 00	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A	
4105 30	in getrocknetem Zustand (crust)			
4105 30 10	von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A	
4105 30 90	andere	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet			
-	von Ziegen oder Zickeln			
4106 21 00	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A	
4106 22	in getrocknetem Zustand (crust)			
4106 22 10	von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A	
4106 22 90	andere	2	A	
-	von Schweinen			
4106 31 00	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4106 32 00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	A	
4106 40	- von Kriechtieren			
4106 40 10	-- pflanzlich vorgegerbt	0	A	
4106 40 90	-- andere	2	A	
	- von anderen Tieren			
4106 91 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A	
4106 92 00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	A	
4107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114			
	- ganze Häute und Felle			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4107 11	-- Vollleder, ungespalten			
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4107 11 11	---- Boxcalf	6,5	A	
4107 11 19	---- anderes	6,5	A	
4107 11 90	-- anderes	6,5	A	
4107 12	-- Narbenspalt			
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4107 12 11	---- Boxcalf	6,5	A	
4107 12 19	---- anderes	6,5	A	
	--- anderes			
4107 12 91	---- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4107 12 99	Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A	
4107 19	anderes			
4107 19 10	von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	6,5	A	
4107 19 90	anderes	6,5	A	
-	anderes, einschließlich Flanken			
4107 91	Vollleder, ungespalten			
4107 91 10	Sohlenleder	6,5	A	
4107 91 90	anderes	6,5	A	
4107 92	Narbenspalt			
4107 92 10	Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	A	
4107 92 90	Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A	
4107 99	anderes			
4107 99 10	Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	6,5	A	
4107 99 90	Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4112 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	3,5	A	
4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114			
4113 10 00	- von Ziegen oder Zickeln	3,5	A	
4113 20 00	- von Schweinen	2	A	
4113 30 00	- von Kriechtieren	2	A	
4113 90 00	- von anderen Tieren	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4114	Sämschleder (einschließlich Neusämschleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder			
4114 10	Sämschleder (einschließlich Neusämschleder)			
4114 10 10	- - von Schafen und Lämmern	2,5	A	
4114 10 90	- - von anderen Tieren	2,5	A	
4114 20 00	- Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	2,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4115	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl			
4115 10 00	- rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5	A	
4115 20 00	- Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
42	KAPITEL 42 - LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN			
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4202	<p>Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfaser oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen</p>			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse			
4202 11	mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
4202 11 10	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3	A	
4202 11 90	andere	3	A	
4202 12	mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen			
---	aus Kunststofffolien			
4202 12 11	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	9,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4202 12 19	andere	9,7	A	
4202 12 50	aus formgepresstem Kunststoff	5,2	A	
	aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber			
4202 12 91	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behälter	3,7	A	
4202 12 99	andere	3,7	A	
4202 19	andere			
4202 19 10	aus Aluminium	5,7	A	
4202 19 90	aus anderen Stoffen	3,7	A	
-	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solche ohne Handgriff			
4202 21 00	mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4202 22	mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen			
4202 22 10	aus Kunststofffolien	9,7	A	
4202 22 90	aus Spinnstoffen	3,7	A	
4202 29 00	andere	3,7	A	
-	Taschen- oder Handtaschenartikel			
4202 31 00	mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	A	
4202 32	mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen			
4202 32 10	aus Kunststofffolien	9,7	A	
4202 32 90	aus Spinnstoffen	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4202 39 00	andere	3,7	A	
	andere			
4202 91	mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
4202 91 10	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	3	A	
4202 91 80	andere	3	A	
4202 92	mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen			
	aus Kunststofffolien			
4202 92 11	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	9,7	A	
4202 92 15	Behältnisse für Musikinstrumente	6,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4202 92 19	andere	9,7	A	
	aus Spinnstoffen			
4202 92 91	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	2,7	A	
4202 92 98	andere	2,7	A	
4202 99 00	andere	3,7	A	
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
4203 10 00	Kleidung	4	A	
	Handschuhe			
4203 21 00	Spezialsporthandschuhe	9	A	
4203 29	andere			
4203 29 10	Schutzhandschuhe für alle Berufe	9	A	
4203 29 90	andere	7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4203 30 00	Gürtel, Koppel und Schulterriemen	5	A	
4203 40 00	anderes Bekleidungszubehör	5	A	
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
-	zu technischen Zwecken			
4205 00 11	Treibriemen und Förderbänder	2	A	
4205 00 19	andere	3	A	
4205 00 90	andere	2,5	A	
4206 00 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
43	KAPITEL 43 - PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAU			
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnierzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103			
4301 10 00	- von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A	
4301 30 00	- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetianischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4301 60 00	- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A	
4301 80 00	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A	
4301 90 00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	0	A	
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303			
	- ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt			
4302 11 00	-- von Nerzen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4302 19	andere			
4302 19 15	von Bibern, Bismarratten oder Füchsen	0	A	
4302 19 35	von Kaninchen oder Hasen	0	A	
	von Hundsrobber oder Ohrenrobber			
4302 19 41	von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	A	
4302 19 49	andere	2,2	A	
	von Schafen und Lämmern			
4302 19 75	von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern	0	A	
4302 19 80	andere	2,2	A	
4302 19 99	andere	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4302 20 00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	0	A	
4302 30	ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt			
4302 30 10	„ausgelassene“ Pelzfelle	2,7	A	
	andere			
4302 30 25	von Kaninchen oder Hasen	2,2	A	
	von Hundstrolchen oder Ohrenstrolchen			
4302 30 51	von Jungtieren der Sattelstrolche (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenstrolche (bluebacks)	2,2	A	
4302 30 55	andere	2,2	A	
4302 30 99	andere	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen			
4303 10	Kleidung und Bekleidungszubehör			
4303 10 10	aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	3,7	A	
4303 10 90	andere	3,7	A	
4303 90 00	andere	3,7	A	
4304 00 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	3,2	A	
44	KAPITEL 44 - HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzsausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst			
4401 10 00	- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	0	A	
	- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln			
4401 21 00	-- Nadelholz	0	A	
4401 22 00	-- anderes Holz	0	A	
	- Sägespäne, Holzabfälle und Holzsausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst			
4401 31 00	-- Holzpellets	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4401 39	andere			
4401 39 10	Sägespäne	0	A	
4401 39 90	andere	0	A	
4402	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengespreßt			
4402 10 00	aus Bambus	0	A	
4402 90 00	andere	0	A	
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet			
4403 10 00	mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	0	A	
4403 20	anderes, von Nadelholz			
	Fichtenholz von der Art <i>Picea abies</i> Karst. oder Tannenholz von der Art <i>Abies alba</i> Mill.			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4403 20 11	Sägerundholz	0	A	
4403 20 19	anderes	0	A	
	Kiefernholz von der Art <i>Pinus sylvestris L.</i>			
4403 20 31	Sägerundholz	0	A	
4403 20 39	anderes	0	A	
	anderes			
4403 20 91	Sägerundholz	0	A	
4403 20 99	anderes	0	A	
-	anderes, von den in der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4403 41 00	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	0	A	
4403 49	anderes			
4403 49 10	Acajou d'Afrique, Iroko und Sapelli	0	A	
4403 49 35	Okoumé und Sipo	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4403 49 95	anderes	0	A	
	anderes			
4403 91	Eichenholz (<i>Quercus spp.</i>)			
4403 91 10	Sägerundholz	0	A	
4403 91 90	anderes	0	A	
4403 92	Buchenholz (<i>Fagus spp.</i>)			
4403 92 10	Sägerundholz	0	A	
4403 92 90	anderes	0	A	
4403 99	anderes			
4403 99 10	Pappelholz	0	A	
4403 99 30	Eukalyptusholz	0	A	
	Birkenholz			
4403 99 51	Sägerundholz	0	A	
4403 99 59	anderes	0	A	
4403 99 95	anderes	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedreht, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen			
4404 10 00	- aus Nadelholz	0	A	
4404 20 00	- anderes	0	A	
4405 00 00	Holzwohle; Holzmehl	0	A	
4406	Bahnschwellen aus Holz			
4406 10 00	- nicht imprägniert	0	A	
4406 90 00	- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm			
4407 10	aus Nadelholz			
4407 10 15	geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A	
--	anderes			
---	gehobelt			
4407 10 31	Fichtenholz von der Art <i>Picea abies</i> Karst. oder Tannenholz von der Art <i>Abies alba</i> Mill.	0	A	
4407 10 33	Kieferholz von der Art <i>Pinus sylvestris</i> L.	0	A	
4407 10 38	anderes	0	A	
---	anderes			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4407 10 91	Fichtenholz von der Art <i>Picea abies</i> Karst. oder Tannenholz von der Art <i>Abies alba</i> Mill.	0	A	
4407 10 93	Kieferholz von der Art <i>Pinus sylvestris</i> L.	0	A	
4407 10 98	anderes	0	A	
-	von den in der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4407 21	Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.)			
4407 21 10	geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
---	anderes			
4407 21 91	gehobelt	2	A	
4407 21 99	anderes	0	A	
4407 22	Virola, Imbuia und Balsa			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4407 22 10	geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	anderes			
4407 22 91	gehobelt	2	A	
4407 22 99	anderes	0	A	
4407 25	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau			
4407 25 10	an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	anderes			
4407 25 30	gehobelt	2	A	
4407 25 50	geschliffen	2,5	A	
4407 25 90	anderes	0	A	
4407 26	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4407 26 10	an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	anderes			
4407 26 30	gehobelt	2	A	
4407 26 50	geschliffen	2,5	A	
4407 26 90	anderes	0	A	
4407 27	Sapelli			
4407 27 10	geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	anderes			
4407 27 91	gehobelt	2	A	
4407 27 99	anderes	0	A	
4407 28	Iroko			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4407 28 10	geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	anderes			
4407 28 91	gehobelt	2	A	
4407 28 99	anderes	0	A	
4407 29	anderes			
4407 29 15	an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	anderes			
	Acajou d'Afrique, Azobé, Dibétou, Ilomba, Jelutong, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Limba, Makoré, Mansomia, Merbau, Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Ramin, Sipo, Teak und Tiama			
	gehobelt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4407 29 20	Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose	2	A	
4407 29 25	anderes	2	A	
4407 29 45	geschliffen	2,5	A	
4407 29 60	anderes	0	A	
	anderes			
4407 29 83	gehobelt	2	A	
4407 29 85	geschliffen	2,5	A	
4407 29 95	anderes	0	A	
	anderes			
4407 91	Eichenholz (<i>Quercus spp.</i>)			
4407 91 15	geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A	
	anderes			
	gehobelt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4407 91 31	Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	0	A	
4407 91 39	anderes	0	A	
4407 91 90	anderes	0	A	
4407 92 00	Buchenholz (<i>Fagus spp.</i>)	0	A	
4407 93	Ahornholz (<i>Acer spp.</i>)			
4407 93 10	gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A	
	anderes			
4407 93 91	geschliffen	2,5	A	
4407 93 99	anderes	0	A	
4407 94	Kirschbaumholz (<i>Prunus spp.</i>)			
4407 94 10	gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A	
	anderes			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4407 94 91	geschliffen	2,5	A	
4407 94 99	anderes	0	A	
4407 95	Eschenholz (<i>Fraxinus spp.</i>)			
4407 95 10	gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A	
	anderes			
4407 95 91	geschliffen	2,5	A	
4407 95 99	anderes	0	A	
4407 99	anderes			
4407 99 27	gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A	
	anderes			
4407 99 40	geschliffen	2,5	A	
	anderes			
4407 99 91	Pappelholz	0	A	
4407 99 96	von tropischen Hölzern	0	A	
4407 99 98	anderes	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger			
4408 10	Nadelholz			
4408 10 15	gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A	
	anderes			
4408 10 91	Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen Holzgefassten Stiften	0	A	
4408 10 98	anderes	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	von den in der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4408 31	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau			
4408 31 11	an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A	
---	anderes			
4408 31 21	gehobelt	4	A	
4408 31 25	geschliffen	4,9	A	
4408 31 30	anderes	6	A	
4408 39	anderes			
---	Acajou d'Afrique, Limba, Mahogany (<i>Swietenia spp.</i>), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola und White Lauan			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4408 39 15	geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A	
	anderes			
4408 39 21	gehobelt	4	A	
4408 39 30	anderes	6	A	
	anderes			
4408 39 55	gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A	
	anderes			
4408 39 70	Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0	A	
	anderes			
4408 39 85	mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4408 39 95	mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	A	
4408 90	anderes			
4408 90 15	gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A	
	anderes			
4408 90 35	Bretchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen Holzgefassten Stiften	0	A	
	anderes			
4408 90 85	mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	A	
4408 90 95	mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	A	
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4409 10	Nadelholz			
4409 10 11	Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	0	A	
4409 10 18	anderes	0	A	
-	anderes			
4409 21 00	Bambus	0	A	
4409 29	anderes			
4409 29 10	Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	0	A	
- - -	anderes			
4409 29 91	Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	0	A	
4409 29 99	anderes	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4410	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt			
-	aus Holz			
4410 11	Spanplatten			
4410 11 10	roh oder nur geschliffen	7	B5	
4410 11 30	auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	7	B5	
4410 11 50	auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	7	B5	
4410 11 90	andere	7	B5	
4410 12	„oriented strand board“-Platten (OSB)			
4410 12 10	roh oder nur geschliffen	7	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4410 12 90	andere	7	B5	
4410 19 00	andere	7	B5	
4410 90 00	andere	7	B5	
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt			
-	mitteldichte Faserplatten (MDF)			
4411 12	mit einer Dicke von 5 mm oder weniger			
4411 12 10	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	B5	
4411 12 90	andere	7	B5	
4411 13	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm			
4411 13 10	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4411 13 90	andere	7	B5	
4411 14	mit einer Dicke von mehr als 9 mm			
4411 14 10	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	B5	
4411 14 90	andere	7	B5	
	andere			
4411 92	mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³			
4411 92 10	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	B5	
4411 92 90	andere	7	B5	
4411 93	mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³			
4411 93 10	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	B5	
4411 93 90	andere	7	B5	
4411 94	mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4411 94 10	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	B5	
4411 94 90	andere	7	B5	
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz			
4412 10 00	Bambus	10	B5	
-	anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger			
4412 31	mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4412 31 10	aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (<i>Swietenia spp.</i>), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola oder White Lauan	10	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4412 31 90	anderes	7	B5	
4412 32	anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz			
4412 32 10	aus Erle, Esche, Buche, Birke, Kastanie, Ulme, Hickory, Hainbuche, Linde, Ahorn, Eiche, Platane, Pappel, Robinie (Akazie), Nussbaum, Kirschbaum, gelbe Pappel oder Rosskastanie	7	B5	
4412 32 90	anderes	7	B5	
4412 39 00	anderes	7	B5	
	anderes			
4412 94	mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage			
4412 94 10	mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4412 94 90	anderes	6	B3	
4412 99	anderes			
4412 99 30	mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	B3	
	anderes			
	mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz			
4412 99 40	aus Erle, Esche, Buche, Birke, Kastanie, Ulme, Hickory, Hainbuche, Linde, Ahorn, Eiche, Platane, Pappel, Robinie (Akazie), Nussbaum, Kirschbaum, gelbe Pappel oder Rosskastanie	10	B5	
4412 99 50	anderes	10	B5	
4412 99 85	anderes	10	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4413 00 00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	0	A	
4414 00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen			
4414 00 10	- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	2,5	A	
4414 00 90	- andere	0	A	
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz			
4415 10	- Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4415 10 10	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	4	A	
4415 10 90	Kabeltrommeln	3	A	
4415 20	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände			
4415 20 20	Flachpaletten; Palettenaufsatzwände	3	A	
4415 20 90	andere	4	A	
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	0	A	
4417 00 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz			
4418 10	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür			
4418 10 10	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A	
4418 10 50	-- aus Nadelholz	3	A	
4418 10 90	-- andere	3	A	
4418 20	- Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen			
4418 20 10	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A	
4418 20 50	-- aus Nadelholz	0	A	
4418 20 80	-- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4418 40 00	Verschaltungen für Betonarbeiten	0	A	
4418 50 00	Schindeln („shingles“ und „shakes“)	0	A	
4418 60 00	Pfosten und Balken	0	A	
-	zusammengesetzte Fußbodenplatten			
4418 71 00	für Mosaikfußböden	3	A	
4418 72 00	andere, mehrlagig	0	A	
4418 79 00	andere	0	A	
4418 90	andere			
4418 90 10	Lamellenholz	0	A	
4418 90 80	andere	0	A	
4419 00	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche			
4419 00 10	aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	0	A	
4419 00 90	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94			
4420 10	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz			
4420 10 11	aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A	
4420 10 19	andere	0	A	
4420 90	andere			
4420 90 10	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	4	A	
--	andere			
4420 90 91	aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A	
4420 90 99	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4421	Andere Waren aus Holz			
4421 10 00	Kleiderbügel	0	A	
4421 90	andere			
4421 90 91	aus Faserplatten	4	A	
4421 90 98	andere	0	A	
45	KAPITEL 45 - KORK UND KORKWAREN			
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl			
4501 10 00	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	0	A	
4501 90 00	anderer	0	A	
4502 00 00	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4503	Waren aus Naturkork			
4503 10	Stopfen			
4503 10 10	zylindrisch	4,7	A	
4503 10 90	andere	4,7	A	
4503 90 00	andere	4,7	A	
4504	Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork			
4504 10	Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben			
	Stopfen			
4504 10 11	für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork	4,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4504 10 19	andere	4,7	A	
	andere			
4504 10 91	mit Bindemittel	4,7	A	
4504 10 99	andere	4,7	A	
4504 90	andere			
4504 90 20	Stopfen	4,7	A	
4504 90 80	andere	4,7	A	
46	KAPITEL 46 - FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4601	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatte, Gittergeflechte)			
-	Matten, Strohmatte und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen			
4601 21	aus Bambus			
4601 21 10	aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 21 90	andere	2,2	A	
4601 22	aus Rattan			
4601 22 10	aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4601 22 90	andere	2,2	A	
4601 29	andere			
4601 29 10	aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 29 90	andere	2,2	A	
	andere			
4601 92	aus Bambus			
4601 92 05	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0	A	
	andere			
4601 92 10	aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 92 90	andere	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4601 93	-- aus Rattan			
4601 93 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0	A	
	--- andere			
4601 93 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 93 90	---- andere	2,2	A	
4601 94	-- aus anderen pflanzlichen Stoffen			
4601 94 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0	A	
	--- andere			
4601 94 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 94 90	---- andere	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4601 99	andere			
4601 99 05	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	1,7	A	
	andere			
4601 99 10	aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4,7	A	
4601 99 90	andere	2,7	A	
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa			
	aus pflanzlichen Stoffen			
4602 11 00	aus Bambus	3,7	A	
4602 12 00	aus Rattan	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4602 19	andere			
4602 19 10	Flaschenhülsen aus Stroh	1,7	A	
4602 19 90	andere	3,7	A	
4602 90 00	andere	4,7	A	
47	KAPITEL 47 - HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG			
4701 00	Mechanische Halbstoffe aus Holz			
4701 00 10	thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz	0	A	
4701 00 90	andere	0	A	
4702 00 00	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	0	A	
4703	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen			
-	roh			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4703 11 00	-- aus Nadelholz	0	A	
4703 19 00	-- aus anderem Holz	0	A	
	- halbgebleicht oder gebleicht			
4703 21 00	-- aus Nadelholz	0	A	
4703 29 00	-- aus anderem Holz	0	A	
4704	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen			
	- ungebleicht			
4704 11 00	-- aus Nadelholz	0	A	
4704 19 00	-- aus anderem Holz	0	A	
	- halbgebleicht oder gebleicht			
4704 21 00	-- aus Nadelholz	0	A	
4704 29 00	-- aus anderem Holz	0	A	
4705 00 00	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4706	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen celluloehaltigen Faserstoffen			
4706 10 00	- aus Baumwoll-Linters	0	A	
4706 20 00	- Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	0	A	
4706 30 00	- andere, aus Bambus	0	A	
-	- andere			
4706 91 00	-- mechanisch aufbereitet	0	A	
4706 92 00	-- chemisch aufbereitet	0	A	
4706 93 00	-- gewonnen aus einer Kombination mechanischer und chemischer Aufbereitung	0	A	
4707	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4707 10 00	- ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	0	A	
4707 20 00	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	0	A	
4707 30	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)			
4707 30 10	-- alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4707 30 90	andere	0	A	
4707 90	andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)			
4707 90 10	unsortiert	0	A	
4707 90 90	sortiert	0	A	
48	KAPITEL 48 - PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE			
4801 00 00	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	0	A	
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4802 10 00	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	0	A	
4802 20 00	Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	0	A	
4802 40	Tapetenrohpapier			
4802 40 10	ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A	
4802 40 90	andere	0	A	
-	andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge			

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
KN 2012				
4802 54 00	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	0	A	
4802 55	mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen			
4802 55 15	mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g	0	A	
4802 55 25	mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g	0	A	
4802 55 30	mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g	0	A	
4802 55 90	mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr	0	A	
4802 56	mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4802 56 20	--- auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A4-Format)	0	A	
4802 56 80	--- andere	0	A	
4802 57 00	-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g	0	A	
4802 58	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
4802 58 10	--- in Rollen	0	A	
4802 58 90	--- andere	0	A	
-	- andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4802 61	-- in Rollen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4802 61 15	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A	
4802 61 80	andere	0	A	
4802 62 00	in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	0	A	
4802 69 00	andere	0	A	
4803 00	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4803 00 10	Zellstoffwatte	0	A	
-	gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von			
4803 00 31	25 g oder weniger	0	A	
4803 00 39	mehr als 25 g	0	A	
4803 00 90	andere	0	A	
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803			
-	Kraftliner			
4804 11	ungebleicht			
---	mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4804 11 11	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	0	A	
4804 11 15	mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	0	A	
4804 11 19	mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	0	A	
4804 11 90	andere	0	A	
4804 19	anderer			
	mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
	aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4804 19 12	weniger als 175 g	0	A	
4804 19 19	175 g oder mehr	0	A	
4804 19 30	andere	0	A	
4804 19 90	andere	0	A	
-	Kraftsackpapier			
4804 21	ungebleicht			
4804 21 10	mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	A	
4804 21 90	anderes	0	A	
4804 29	anderes			
4804 29 10	mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4804 29 90	anderes	0	A	
-	andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger			
4804 31	ungebleicht			
---	mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
4804 31 51	Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	0	A	
4804 31 58	andere	0	A	
4804 31 80	andere	0	A	
4804 39	andere			
---	mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4804 39 51	in der Masse einheitlich gebleicht	0	A	
4804 39 58	andere	0	A	
4804 39 80	andere	0	A	
-	andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g			
4804 41	ungebleicht			
4804 41 91	sog. „saturating kraft“	0	A	
4804 41 98	andere	0	A	
4804 42 00	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A	
4804 49 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr			
4804 51 00	ungebleicht	0	A	
4804 52 00	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A	
4804 59	andere			
4804 59 10	mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	A	
4804 59 90	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben			
-	Wellenpapier			
4805 11 00	Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	0	A	
4805 12 00	Strohpapier für die Welle der Wellpappe	0	A	
4805 19	anderes			
4805 19 10	Wellenstoff	0	A	
4805 19 90	anderes	0	A	
-	Testliner (wiederaufbereiteter Liner)			
4805 24 00	mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A	
4805 25 00	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	A	
4805 30 00	Sulfitpackpapier	0	A	
4805 40 00	Filterpapier und Filterpappe	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4805 50 00	Filzpapier und Filzpappe	0	A	
-	andere			
4805 91 00	mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A	
4805 92 00	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	0	A	
4805 93	mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr			
4805 93 20	aus wiederaufbereitetem Papier	0	A	
4805 93 80	andere	0	A	
4806	Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpappapapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen			
4806 10 00	Pergamentpapier und -pappe	0	A	
4806 20 00	Pergamentersatzpapier	0	A	
4806 30 00	Naturpappapapier	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4806 40	Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere			
4806 40 10	Pergaminpapier	0	A	
4806 40 90	andere	0	A	
4807 00	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen			
4807 00 30	aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier versehen	0	A	
4807 00 80	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekrepppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art			
4808 10 00	- Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	0	A	
4808 40 00	- Kraftpapier, gekrepppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	0	A	
4808 90 00	- andere	0	A	
4809	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4809 20 00	präpariertes Durchschreibepapier	0	A	
4809 90 00	anderes	0	A	
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe			
-	Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4810 13 00	-- in Rollen	0	A	
4810 14 00	-- in Bogen, die ungefalt auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	0	A	
4810 19 00	-- andere	0	A	
-	Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4810 22 00	-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4810 29	andere			
4810 29 30	in Rollen	0	A	
4810 29 80	andere	0	A	
-	Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden			
4810 31 00	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A	
4810 32	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4810 32 10	mit Kaolin gestrichen oder überzogen	0	A	
4810 32 90	andere	0	A	
4810 39 00	andere	0	A	
	andere Papiere und Pappen			
4810 92	Multiplex			
4810 92 10	jede Lage gebleicht	0	A	
4810 92 30	mit nur einer gebleichten Außenlage	0	A	
4810 92 90	andere	0	A	
4810 99	andere			
4810 99 10	Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen	0	A	
4810 99 80	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art			
4811 10 00	- Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	0	A	
	- Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen			
4811 41	-- selbstklebend			
4811 41 20	--- mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4811 41 90	andere	0	A	
4811 49 00	andere	0	A	
-	mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen			
4811 51 00	gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	A	
4811 59 00	andere	0	A	
4811 60 00	Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	0	A	
4811 90 00	andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4812 00 00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	0	A	
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen			
4813 10 00	- in Form von Heftchen oder Hülsen	0	A	
4813 20 00	- In Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	0	A	
4813 90	- anderes			
4813 90 10	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm bis 15 cm	0	A	
4813 90 90	-- anderes	0	A	
4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4814 20 00	- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	0	A	
4814 90	- andere			
4814 90 10	-- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	0	A	
4814 90 70	-- andere	0	A	
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetsplatten aus Papier, auch in Kartons			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4816 20 00	- präpariertes Durchschreibepapier	0	A	
4816 90 00	- andere	0	A	
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe			
4817 10 00	- Briefumschläge	0	A	
4817 20 00	- Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	0	A	
4817 30 00	- Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4818	<p>Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern</p>			
4818 10	-			
4818 10 10	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger	0	A	
4818 10 90	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4818 20	Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher			
4818 20 10	Taschentücher und Abschminktücher	0	A	
--	Handtücher			
4818 20 91	in Rollen	0	A	
4818 20 99	andere	0	A	
4818 30 00	Tischtücher und Servietten	0	A	
4818 50 00	Kleidung und Bekleidungszubehör	0	A	
4818 90	andere			
4818 90 10	Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	0	A	
4818 90 90	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art			
4819 10 00	- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	0	A	
4819 20 00	- Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	0	A	
4819 30 00	- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4819 40 00	- andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	0	A	
4819 50 00	- andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	0	A	
4819 60 00	- Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	0	A	
4820	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegetem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4820 10	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen			
4820 10 10	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher	0	A	
4820 10 30	Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	0	A	
4820 10 50	Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium	0	A	
4820 10 90	andere	0	A	
4820 20 00	Hefte	0	A	
4820 30 00	Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	0	A	
4820 40 00	Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4820 50 00	- Alben für Muster oder für Sammlungen	0	A	
4820 90 00	- andere	0	A	
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt			
4821 10	- bedruckt			
4821 10 10	-- selbstklebend	0	A	
4821 10 90	-- andere	0	A	
4821 90	- andere			
4821 90 10	-- selbstklebend	0	A	
4821 90 90	-- andere	0	A	
4822	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4822 10 00	- zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	0	A	
4822 90 00	- andere	0	A	
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern			
4823 20 00	- Filterpapier und Filterpappe	0	A	
4823 40 00	- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	0	A	
	- Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe			
4823 61 00	-- aus Bambus	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4823 69	andere			
4823 69 10	Tablets, Schüsseln und Teller	0	A	
4823 69 90	andere	0	A	
4823 70	formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff			
4823 70 10	Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier	0	A	
4823 70 90	andere	0	A	
4823 90	andere			
4823 90 40	Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	0	A	
4823 90 85	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
49	KAPITEL 49 - BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE			
4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern			
4901 10 00	- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	0	A	
-	- andere			
4901 91 00	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	0	A	
4901 99 00	-- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4902	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend			
4902 10 00	mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	0	A	
4902 90 00	andere	0	A	
4903 00 00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	0	A	
4904 00 00	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	0	A	
4905	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4905 10 00	Globen	0	A	
-	andere			
4905 91 00	in Form von Büchern oder Broschüren	0	A	
4905 99 00	andere	0	A	
4906 00 00	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	0	A	
4907 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbrieften oder verbrieften werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4907 00 10	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	0	A	
4907 00 30	Banknoten	0	A	
4907 00 90	andere	0	A	
4908	Abziehbilder aller Art			
4908 10 00	Abziehbilder, verglasbar	0	A	
4908 90 00	andere	0	A	
4909 00 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	0	A	
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien			
4911 10	Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen			
4911 10 10	Verkaufskataloge	0	A	
4911 10 90	andere	0	A	
-	andere			
4911 91 00	Bilder, Bilddrucke und Fotografien	0	A	
4911 99 00	andere	0	A	
50	KAPITEL 50 - SEIDE			
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	0	A	
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	0	A	
5003 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5004 00	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5004 00 10	roh, abgekocht oder gebleicht	4	A	
5004 00 90	andere	4	A	
5005 00	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5005 00 10	roh, abgekocht oder gebleicht	2,9	A	
5005 00 90	andere	2,9	A	
5006 00	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar			
5006 00 10	Seidengarne	5	A	
5006 00 90	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	2,9	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide			
5007 10 00	Gewebe aus Bourretteseide	3	A	
5007 20	andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr			
--	Kreppgewebe			
5007 20 11	roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	A	
5007 20 19	andere	6,9	A	
--	Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt)			
5007 20 21	taftbindig, roh oder nur abgekocht	5,3	A	
---	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5007 20 31	taftbindig	7,5	A	
5007 20 39	andere	7,5	A	
	andere			
5007 20 41	undichte Gewebe	7,2	A	
	andere			
5007 20 51	roh, abgekocht oder gebleicht	7,2	A	
5007 20 59	gefärbt	7,2	A	
	buntgewebt			
5007 20 61	mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm	7,2	A	
5007 20 69	andere	7,2	A	
5007 20 71	bedruckt	7,2	A	
5007 90	andere Gewebe			
5007 90 10	roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	A	
5007 90 30	gefärbt	6,9	A	
5007 90 50	buntgewebt	6,9	A	
5007 90 90	bedruckt	6,9	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
51	KAPITEL 51 - WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR			
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt			
-	Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle			
5101 11 00	Schurwolle	0	A	
5101 19 00	andere	0	A	
-	entschweißt, nicht carbonisiert			
5101 21 00	Schurwolle	0	A	
5101 29 00	andere	0	A	
5101 30 00	carbonisiert	0	A	
5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt			
-	feine Tierhaare			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5102 11 00	aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	0	A	
5102 19	andere			
5102 19 10	Angorakaninchenhaare	0	A	
5102 19 30	Alpaka-, Lama- und Vikunjahaare	0	A	
5102 19 40	Kamel- (einschließlich Dromedar) und Jakhaare; Angora-, Tibetziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	0	A	
5102 19 90	Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bismarrattenhaare	0	A	
5102 20 00	grobe Tierhaare	0	A	
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff			
5103 10	Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren			
5103 10 10	nicht carbonisiert	0	A	
5103 10 90	carbonisiert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5103 20 00	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	0	A	
5103 30 00	- Abfälle von groben Tierhaaren	0	A	
5104 00 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	0	A	
5105	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)			
5105 10 00	- gekrempte Wolle	2	A	
-	- gekämmte Wolle			
5105 21 00	-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	2	A	
5105 29 00	-- andere	2	A	
-	- feine Tierhaare, gekrempt oder gekämmt			
5105 31 00	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	2	A	
5105 39 00	-- andere	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5105 40 00	- grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2	A	
5106	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5106 10	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr			
5106 10 10	-- roh	3,8	A	
5106 10 90	-- andere	3,8	A	
5106 20	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT			
5106 20 10	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	3,8	A	
	-- andere			
5106 20 91	--- roh	4	A	
5106 20 99	--- andere	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5107	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5107 10	mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr			
5107 10 10	roh	3,8	A	
5107 10 90	andere	3,8	A	
5107 20	mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT			
	mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5107 20 10	roh	4	A	
5107 20 30	andere	4	A	
	andere			
	hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5107 20 51	roh	4	A	
5107 20 59	andere	4	A	
	anders gemischt			
5107 20 91	roh	4	A	
5107 20 99	andere	4	A	
5108	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5108 10	Streichgarne			
5108 10 10	roh	3,2	A	
5108 10 90	andere	3,2	A	
5108 20	Kammgarne			
5108 20 10	roh	3,2	A	
5108 20 90	andere	3,2	A	
5109	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5109 10	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5109 10 10	-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	3,8	A	
5109 10 90	-- andere	5	A	
5109 90 00	- andere	5	A	
5110 00 00	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,5	A	
5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
-	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5111 11 00	mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A	
5111 19	andere			
5111 19 10	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	A	
5111 19 90	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	A	
5111 20 00	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	A	
5111 30	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt			
5111 30 10	mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A	
5111 30 30	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	A	
5111 30 90	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	A	
5111 90	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5111 90 10	mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	A	
--	andere			
5111 90 91	mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A	
5111 90 93	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	A	
5111 90 99	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	A	
5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
-	mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5112 11 00	mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A	
5112 19	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5112 19 10	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	A	
5112 19 90	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	A	
5112 20 00	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	A	
5112 30	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt			
5112 30 10	mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A	
5112 30 30	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	A	
5112 30 90	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	A	
5112 90	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5112 90 10	mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	A	
--	andere			
5112 90 91	mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A	
5112 90 93	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	A	
5112 90 99	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	A	
5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5,3	A	
52	KAPITEL 52 - BAUMWOLLE			
5201 00	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt			
5201 00 10	hydrophil oder gebleicht	0	A	
5201 00 90	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5202 10 00	Garnabfälle	0	A	
-	andere			
5202 91 00	Reißspinnstoff	0	A	
5202 99 00	andere	0	A	
5203 00 00	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	0	A	
5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
-	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5204 11 00	mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	4	A	
5204 19 00	andere	4	A	
5204 20 00	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5205	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
-	ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			
5205 11 00	mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A	
5205 12 00	mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A	
5205 13 00	mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5205 14 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A	
5205 15	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)			
5205 15 10	--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	4,4	A	
5205 15 90	--- Mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	A	
-	- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5205 21 00	mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A	
5205 22 00	mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A	
5205 23 00	mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A	
5205 24 00	mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5205 26 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	4	A	
5205 27 00	-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	4	A	
5205 28 00	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	A	
-	gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5205 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A	
5205 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A	
5205 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5205 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
5205 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5205 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5205 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A	
5205 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A	
5205 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5205 46 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	4	A	
5205 47 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	4	A	
5205 48 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5206	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
-	ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			
5206 11 00	mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A	
5206 12 00	mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A	
5206 13 00	mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5206 14 00	mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A	
5206 15 00	mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	A	
-	ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5206 21 00	mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A	
5206 22 00	mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5206 23 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A	
5206 24 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A	
5206 25 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	A	
-	gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5206 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A	
5206 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A	
5206 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5206 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
5206 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5206 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5206 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A	
5206 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A	
5206 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5206 45 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
5207	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5207 10 00	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	A	
5207 90 00	- andere	5	A	
5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
	- roh			
5208 11	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5208 11 10	Verbandmull	8	A	
5208 11 90	andere	8	A	
5208 12	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g			
	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von			
5208 12 16	165 cm oder weniger	8	A	
5208 12 19	mehr als 165 cm	8	A	
	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von			
5208 12 96	165 cm oder weniger	8	A	
5208 12 99	mehr als 165 cm	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5208 13 00	in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5208 19 00	andere Gewebe	8	A	
-	gebleicht			
5208 21	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger			
5208 21 10	Verbandmull	8	A	
5208 21 90	andere	8	A	
5208 22	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g			
-	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von 165 cm oder weniger			
5208 22 16		8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5208 22 19	mehr als 165 cm	8	A	
	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von			
5208 22 96	165 cm oder weniger	8	A	
5208 22 99	mehr als 165 cm	8	A	
5208 23 00	in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5208 29 00	andere Gewebe	8	A	
-	gefärbt			
5208 31 00	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A	
5208 32	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g			
	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5208 32 16	165 cm oder weniger	8	A	
5208 32 19	mehr als 165 cm	8	A	
	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von			
5208 32 96	165 cm oder weniger	8	A	
5208 32 99	mehr als 165 cm	8	A	
5208 33 00	in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5208 39 00	andere Gewebe	8	A	
-	buntgewebt			
5208 41 00	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A	
5208 42 00	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5208 43 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A	
5208 49 00	-- andere Gewebe	8	A	
-	- bedruckt			
5208 51 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A	
5208 52 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	A	
5208 59	-- andere Gewebe			
5208 59 10	--- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A	
5208 59 90	--- andere	8	A	
5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
-	- roh			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5209 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 19 00	-- andere Gewebe	8	A	
-	- gebleicht			
5209 21 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 22 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 29 00	-- andere Gewebe	8	A	
-	- gefärbt			
5209 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 39 00	-- andere Gewebe	8	A	
-	- buntgewebt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5209 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 42 00	-- Denim	8	A	
5209 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 49 00	-- andere Gewebe	8	A	
-	- bedruckt			
5209 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 59 00	-- andere Gewebe	8	A	
5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
-	- roh			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5210 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 19 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- gebleicht			
5210 21 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 29 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- gefärbt			
5210 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 32 00	-- in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5210 39 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- buntgewebt			
5210 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 49 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- bedruckt			
5210 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 59 00	-- andere Gewebe	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
-	roh			
5211 11 00	in Leinwandbindung	8	A	
5211 12 00	in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5211 19 00	andere Gewebe	8	A	
5211 20 00	gebleicht	8	A	
-	gefärbt			
5211 31 00	in Leinwandbindung	8	A	
5211 32 00	in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5211 39 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- buntgewebt			
5211 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5211 42 00	-- Denim	8	A	
5211 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5211 49	-- andere Gewebe			
5211 49 10	--- Jacquard-Gewebe	8	A	
5211 49 90	--- andere	8	A	
	- bedruckt			
5211 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5211 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5211 59 00	-- andere Gewebe	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5212	Andere Gewebe aus Baumwolle			
-	mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
5212 11	roh			
5212 11 10	hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 11 90	anders gemischt	8	A	
5212 12	gebleicht			
5212 12 10	hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 12 90	anders gemischt	8	A	
5212 13	gefärbt			
5212 13 10	hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 13 90	anders gemischt	8	A	
5212 14	buntgewebt			
5212 14 10	hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 14 90	anders gemischt	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5212 15	bedruckt			
5212 15 10	hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 15 90	anders gemischt	8	A	
	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
5212 21	roh			
5212 21 10	hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 21 90	anders gemischt	8	A	
5212 22	gebleicht			
5212 22 10	hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 22 90	anders gemischt	8	A	
5212 23	gefärbt			
5212 23 10	hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 23 90	anders gemischt	8	A	
5212 24	buntgewebt			
5212 24 10	hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5212 24 90	andere gemischt	8	A	
5212 25	bedruckt			
5212 25 10	hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 25 90	andere gemischt	8	A	
53	KAPITEL 53 - ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN			
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5301 10 00	Flachs (Leinen), roh oder geröstet	0	A	
	Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen			
5301 21 00	gebrochen oder geschwungen	0	A	
5301 29 00	anderer	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5301 30 00	Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	0	A	
5302	Hanf (<i>Cannabis sativa L.</i>), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5302 10 00	Hanf, roh oder geröstet	0	A	
5302 90 00	andere	0	A	
5303	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5303 10 00	Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	0	A	
5303 90 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5305 00 00	Kokos, Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	0	A	
5306	Garne aus Flachs (Leinengarne)			
5306 10	ungezwirnt			
--	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5306 10 10	mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger)	4	A	
5306 10 30	mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5306 10 50	mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	A	
5306 10 90	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5306 20	gezwirnt			
5306 20 10	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A	
5306 20 90	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5307	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
5307 10 00	ungezwirnt	0	A	
5307 20 00	gezwirnt	0	A	
5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne			
5308 10 00	Kokosgarne	0	A	
5308 20	Hanfgarne			
5308 20 10	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5308 20 90	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9	A	
5308 90	andere			
	Ramiegarne			
5308 90 12	mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger)	4	A	
5308 90 19	mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	A	
5308 90 50	Papiergarne	4	A	
5308 90 90	andere	3,8	A	
5309	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)			
	mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr			
5309 11	roh oder gebleicht			
5309 11 10	roh	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5309 11 90	gebleicht	8	A	
5309 19 00	andere	8	A	
-	mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT			
5309 21 00	roh oder gebleicht	8	A	
5309 29 00	andere	8	A	
5310	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
5310 10	roh			
5310 10 10	mit einer Breite von 150 cm oder weniger	4	A	
5310 10 90	mit einer Breite von mehr als 150 cm	4	A	
5310 90 00	andere	4	A	
5311 00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen			
5311 00 10	Gewebe aus Ramie	8	A	
5311 00 90	andere	5,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
54	KAPITEL 54 - SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE; STREIFEN UND DERGLEICHEN AUS SYNTHETISCHER ODER KÜNSTLICHER SPINNMASSE			
5401	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5401 10	- aus synthetischen Filamenten			
- -	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
- - -	Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“)			
5401 10 12	- - - - Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umspinnen	4	A	
5401 10 14	- - - - andere	4	A	
- - -	andere			
5401 10 16	- - - - texturierte Garne	4	A	
5401 10 18	- - - - andere	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5401 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5401 20	- aus künstlichen Filamenten			
5401 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A	
5401 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5402	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex			
	- hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5402 11 00	-- aus Aramid	4	A	
5402 19 00	-- andere	4	A	
5402 20 00	- hochfeste Garne aus Polyester	4	A	
	- texturierte Garne			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5402 31 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	4	A	
5402 32 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	4	A	
5402 33 00	-- aus Polyestern	4	A	
5402 34 00	-- aus Polypropylen	4	A	
5402 39 00	-- andere	4	A	
-	- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter			
5402 44 00	-- aus Elastomeren	4	A	
5402 45 00	-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5402 46 00	-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	4	A	
5402 47 00	-- andere, aus Polyestern	4	A	
5402 48 00	-- andere, aus Polypropylen	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5402 49 00	andere	4	A	
-	andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter			
5402 51 00	aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5402 52 00	aus Polyestern	4	A	
5402 59	andere			
5402 59 10	aus Polypropylen	4	A	
5402 59 90	andere	4	A	
-	andere Garne, gezwirnt			
5402 61 00	aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5402 62 00	aus Polyestern	4	A	
5402 69	andere			
5402 69 10	aus Polypropylen	4	A	
5402 69 90	andere	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5403	Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex			
5403 10 00	hochfeste Garne aus Viskose	4	A	
-	andere Garne, ungezwirnt			
5403 31 00	aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	4	A	
5403 32 00	aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	4	A	
5403 33 00	aus Celluloseacetat	4	A	
5403 39 00	andere	4	A	
-	andere Garne, gezwirnt			
5403 41 00	aus Viskose	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5403 42 00	-- aus Celluloseacetat	4	A	
5403 49 00	-- andere	4	A	
5404	Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger			
-	Monofile			
5404 11 00	-- aus Elastomeren	4	A	
5404 12 00	-- andere, aus Polypropylen	4	A	
5404 19 00	-- andere	4	A	
5404 90	- andere			
5404 90 10	-- aus Polypropylen	4	A	
5404 90 90	-- andere	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5405 00 00	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	3,8	A	
5406 00 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5407	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404			
5407 10 00	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5407 20	Gewebe aus Streifen oder dergleichen			
--	aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von			
5407 20 11	weniger als 3 m	8	A	
5407 20 19	3 m oder mehr	8	A	
5407 20 90	andere	8	A	
5407 30 00	Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8	A	
-	andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr			
5407 41 00	roh oder gebleicht	8	A	
5407 42 00	gefärbt	8	A	
5407 43 00	buntgewebt	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5407 44 00	bedruckt	8	A	
-	andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 51 00	roh oder gebleicht	8	A	
5407 52 00	gefärbt	8	A	
5407 53 00	buntgewebt	8	A	
5407 54 00	bedruckt	8	A	
-	andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 61	mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 61 10	roh oder gebleicht	8	A	
5407 61 30	gefärbt	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5407 61 50	buntgewirkt	8	A	
5407 61 90	bedruckt	8	A	
5407 69	andere			
5407 69 10	roh oder gebleicht	8	A	
5407 69 90	andere	8	A	
-	andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 71 00	roh oder gebleicht	8	A	
5407 72 00	gefärbt	8	A	
5407 73 00	buntgewebt	8	A	
5407 74 00	bedruckt	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt			
5407 81 00	roh oder gebleicht	8	A	
5407 82 00	gefärbt	8	A	
5407 83 00	buntgewebt	8	A	
5407 84 00	bedruckt	8	A	
-	andere Bänder			
5407 91 00	roh oder gebleicht	8	A	
5407 92 00	gefärbt	8	A	
5407 93 00	buntgewebt	8	A	
5407 94 00	bedruckt	8	A	
5408	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5408 10 00	Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8	A	
-	andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr			
5408 21 00	roh oder gebleicht	8	A	
5408 22	gefärbt			
5408 22 10	mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung	8	A	
5408 22 90	andere	8	A	
5408 23 00	buntgewebt	8	A	
5408 24 00	bedruckt	8	A	
-	andere Gewebe			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5408 31 00	roh oder gebleicht	8	A	
5408 32 00	gefärbt	8	A	
5408 33 00	buntgewebt	8	A	
5408 34 00	bedruckt	8	A	
55	KAPITEL 55 - SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFASERN			
5501	Kabel aus synthetischen Filamenten			
5501 10 00	aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5501 20 00	aus Polyester	4	A	
5501 30 00	aus Polyacryl oder Modacryl	4	A	
5501 40 00	aus Polypropylen	4	A	
5501 90 00	andere	4	A	
5502 00	Kabel aus künstlichen Filamenten			
5502 00 10	aus Viskose	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5502 00 40	- aus Acetat	4	A	
5502 00 80	- andere	4	A	
5503	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet			
-	aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5503 11 00	-- aus Aramid	4	A	
5503 19 00	-- andere	4	A	
5503 20 00	- aus Polyester	4	B3	
5503 30 00	- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A	
5503 40 00	- aus Polypropylen	4	A	
5503 90 00	- andere	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5504	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet			
5504 10 00	- aus Viskose	4	A	
5504 90 00	- andere	4	A	
5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5505 10	- aus synthetischen Chemiefasern			
5505 10 10	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5505 10 30	-- aus Polyester	4	A	
5505 10 50	-- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A	
5505 10 70	-- aus Polypropylen	4	A	
5505 10 90	-- andere	4	A	
5505 20 00	- aus künstlichen Chemiefasern	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5506	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet			
5506 10 00	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5506 20 00	- aus Polyestern	4	B3	
5506 30 00	- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A	
5506 90 00	- andere	4	A	
5507 00 00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	A	
5508	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5508 10	- aus synthetischen Spinnfasern			
5508 10 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A	
5508 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5508 20	aus künstlichen Spinnfasern			
5508 20 10	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A	
5508 20 90	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5509	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
-	mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 11 00	ungezwirnt	4	A	
5509 12 00	gezwirnt	4	A	
-	mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 21 00	ungezwirnt	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5509 22 00	gezwirnt	4	A	
-	mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 31 00	ungezwirnt	4	A	
5509 32 00	gezwirnt	4	A	
-	andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 41 00	ungezwirnt	4	A	
5509 42 00	gezwirnt	4	A	
-	andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern			
5509 51 00	hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	4	A	
5509 52 00	hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A	
5509 53 00	hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5509 59 00	-- andere	4	A	
	andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern			
5509 61 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A	
5509 62 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A	
5509 69 00	-- andere	4	A	
	andere Garne			
5509 91 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A	
5509 92 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A	
5509 99 00	-- andere	4	A	
5510	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5510 11 00	ungezwirnt	4	A	
5510 12 00	gezwirnt	4	A	
5510 20 00	andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A	
5510 30 00	andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A	
5510 90 00	andere Garne	4	A	
5511	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5511 10 00	aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5511 20 00	- aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5	A	
5511 30 00	- aus künstlichen Spinnfasern	5	A	
5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
-	mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5512 11 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5512 19	-- andere			
5512 19 10	--- bedruckt	8	A	
5512 19 90	--- andere	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5512 21 00	roh oder gebleicht	8	A	
5512 29	andere			
5512 29 10	bedruckt	8	A	
5512 29 90	andere	8	A	
-	andere			
5512 91 00	roh oder gebleicht	8	A	
5512 99	andere			
5512 99 10	bedruckt	8	A	
5512 99 90	andere	8	A	
5513	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	roh oder gebleicht			
5513 11	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung			
5513 11 20	mit einer Breite von 165 cm oder weniger	8	A	
5513 11 90	mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	A	
5513 12 00	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5513 13 00	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5513 19 00	andere Gewebe	8	A	
-	gefärbt			
5513 21 00	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5513 23	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern			
5513 23 10	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5513 23 90	andere	8	A	
5513 29 00	andere Gewebe	8	A	
-	buntgewebt			
5513 31 00	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5513 39 00	andere Gewebe	8	A	
-	bedruckt			
5513 41 00	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5513 49 00	andere Gewebe	8	A	
5514	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g			
-	roh oder gebleicht			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5514 11 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5514 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A	
5514 19	-- andere Gewebe			
5514 19 10	--- aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5514 19 90	--- andere	8	A	
-	- gefärbt			
5514 21 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5514 22 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A	
5514 23 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5514 29 00	-- andere Gewebe	8	A	
5514 30	- buntgewebt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5514 30 10	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5514 30 30	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A	
5514 30 50	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5514 30 90	-- andere Gewebe	8	A	
-	- bedruckt			
5514 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5514 42 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A	
5514 43 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5514 49 00	-- andere Gewebe	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5515	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern			
-	aus Polyester-Spinnfasern			
--	hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt			
5515 11 10	roh oder gebleicht	8	A	
5515 11 30	bedruckt	8	A	
5515 11 90	andere	8	A	
--	hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5515 12 10	roh oder gebleicht	8	A	
5515 12 30	bedruckt	8	A	
5515 12 90	andere	8	A	
--	hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt			
---	hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5515 13 11	roh oder gebleicht	8	A	
5515 13 19	andere	8	A	
	hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt			
5515 13 91	roh oder gebleicht	8	A	
5515 13 99	andere	8	A	
5515 19	andere			
5515 19 10	roh oder gebleicht	8	A	
5515 19 30	bedruckt	8	A	
5515 19 90	andere	8	A	
	aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern			
5515 21	hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5515 21 10	roh oder gebleicht	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5515 21 30	bedruckt	8	A	
5515 21 90	andere	8	A	
5515 22	hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt			
	hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt			
5515 22 11	roh oder gebleicht	8	A	
5515 22 19	andere	8	A	
	hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt			
5515 22 91	roh oder gebleicht	8	A	
5515 22 99	andere	8	A	
5515 29 00	andere	8	A	
-	andere Gewebe			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5515 91	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5515 91 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 91 30	--- bedruckt	8	A	
5515 91 90	--- andere	8	A	
5515 99	-- andere			
5515 99 20	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 99 40	--- bedruckt	8	A	
5515 99 80	--- andere	8	A	
5516	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern			
-	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5516 11 00	-- roh oder gebleicht	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5516 12 00	gefärbt	8	A	
5516 13 00	buntgewebt	8	A	
5516 14 00	bedruckt	8	A	
-	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5516 21 00	roh oder gebleicht	8	A	
5516 22 00	gefärbt	8	A	
5516 23	buntgewebt			
5516 23 10	Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle)	8	A	
5516 23 90	andere	8	A	
5516 24 00	bedruckt	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt			
5516 31 00	roh oder gebleicht	8	A	
5516 32 00	gefärbt	8	A	
5516 33 00	buntgewebt	8	A	
5516 34 00	bedruckt	8	A	
-	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt			
5516 41 00	roh oder gebleicht	8	A	
5516 42 00	gefärbt	8	A	
5516 43 00	buntgewebt	8	A	
5516 44 00	bedruckt	8	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5516 91 00	roh oder gebleicht	8	A	
5516 92 00	gefärbt	8	A	
5516 93 00	buntgewebt	8	A	
5516 94 00	bedruckt	8	A	
56	KAPITEL 56 - WATTE, FILZE UND VLIESTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN			
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen			
	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus			
5601 21	aus Baumwolle			
5601 21 10	hydrophil	3,8	A	
5601 21 90	andere	3,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5601 22	-- aus Chemiefasern			
5601 22 10	--- Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	3,8	A	
5601 22 90	--- andere	4	A	
5601 29 00	-- andere	3,8	A	
5601 30 00	- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	A	
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen			
5602 10	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse			
	-- weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen			
	--- Nadelfilze			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5602 10 11	aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6,7	A	
5602 10 19	aus anderen Spinnstoffen	6,7	A	
	nähgewirkte Flächenerzeugnisse			
5602 10 31	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	A	
5602 10 38	aus anderen Spinnstoffen	6,7	A	
5602 10 90	getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	6,7	A	
-	andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen			
5602 21 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	A	
5602 29 00	aus anderen Spinnstoffen	6,7	A	
5602 90 00	andere	6,7	A	
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen			
-	aus synthetischen oder künstlichen Filamenten			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5603 11	mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger			
5603 11 10	bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 11 90	andere	4,3	A	
5603 12	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g			
5603 12 10	bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 12 90	andere	4,3	A	
5603 13	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g			
5603 13 10	bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 13 90	andere	4,3	A	
5603 14	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
5603 14 10	bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 14 90	andere	4,3	A	
-	anderes			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5603 91	mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger			
5603 91 10	bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 91 90	andere	4,3	A	
5603 92	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g			
5603 92 10	bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 92 90	andere	4,3	A	
5603 93	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g			
5603 93 10	bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 93 90	andere	4,3	A	
5603 94	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
5603 94 10	bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 94 90	andere	4,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt			
5604 10 00	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	A	
5604 90	- andere			
5604 90 10	-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	4	A	
5604 90 90	-- andere	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5605 00 00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	4	A	
5606 00	Gimpen, umspunnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspunnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“			
5606 00 10	- „Maschengarne“	8	A	
	- andere			
5606 00 91	- - Gimpen	5,3	A	
5606 00 99	- - andere	5,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt			
-	aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern			
5607 21 00	Bindgarne oder Pressgarne	12	A	
5607 29 00	andere	12	A	
-	aus Polyethylen oder Polypropylen			
5607 41 00	Bindgarne oder Pressgarne	8	A	
5607 49	andere			
---	mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)			
5607 49 11	geflochten	8	A	
5607 49 19	andere	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5607 49 90	mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	A	
5607 50	aus anderen synthetischen Chemiefasern			
	aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern			
	mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)			
5607 50 11	geflochten	8	A	
5607 50 19	andere	8	A	
5607 50 30	mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	A	
5607 50 90	aus anderen synthetischen Chemiefasern	8	A	
5607 90	andere			
5607 90 20	aus Abaca (<i>Mamilahanf</i> oder <i>Musa textilis Nee</i>) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5607 90 90	andere	8	A	
5608	Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen			
	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5608 11	konfektionierte Fischernetze			
5608 11 20	aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	A	
5608 11 80	andere	8	A	
5608 19	andere			
	konfektionierte Netze			
	aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5608 19 11	aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	A	
5608 19 19	andere	8	A	
5608 19 30	andere	8	A	
5608 19 90	andere	8	A	
5608 90 00	andere	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5609 00 00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,8	A	
57	KAPITEL 57 - TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN			
5701	Geknüpft Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert			
5701 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
5701 10 10	mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8	A	
5701 10 90	andere	8 MAX 2,8 EUR/m ²	A	
5701 90	aus anderen Spinnstoffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5701 90 10	-- aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	8	A	
5701 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	3,5	A	
5702	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche			
5702 10 00	- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	3	A	
5702 20 00	- Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	4	A	
-	- andere, mit Flor, nicht konfektioniert			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5702 31	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
5702 31 10	--- Axminster-Teppiche	8	A	
5702 31 80	--- andere	8	A	
5702 32	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 32 10	--- Axminster-Teppiche	8	A	
5702 32 90	--- andere	8	A	
5702 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
	- andere, mit Flor, konfektioniert			
5702 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
5702 41 10	--- Axminster-Teppiche	8	A	
5702 41 90	--- andere	8	A	
5702 42	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 42 10	--- Axminster-Teppiche	8	A	
5702 42 90	--- andere	8	A	
5702 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5702 50	- andere, ohne Flor, nicht konfektioniert			
5702 50 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 50 31	--- aus Polypropylen	8	A	
5702 50 39	--- andere	8	A	
5702 50 90	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
	- andere, ohne Flor, konfektioniert			
5702 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
5702 92	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 92 10	--- aus Polypropylen	8	A	
5702 92 90	--- andere	8	A	
5702 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5703	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert			
5703 10 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
5703 20	aus Nylon oder anderen Polyamiden			
--	bedruckt			
5703 20 12	Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A	
5703 20 18	andere	8	A	
--	andere			
5703 20 92	Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A	
5703 20 98	andere	8	A	
5703 30	aus anderen synthetischen Spinnstoffen oder aus künstlichen Spinnstoffen			
--	aus Polypropylen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5703 30 12	Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A	
5703 30 18	andere	8	A	
	andere			
5703 30 82	Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A	
5703 30 88	andere	8	A	
5703 90	aus anderen Spinnstoffen			
5703 90 20	Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A	
5703 90 80	andere	8	A	
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflocht, auch konfektioniert			
5704 10 00	Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	6,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5704 90 00	- andere	6,7	A	
5705 00	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert			
5705 00 30	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	A	
5705 00 80	- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
58	KAPITEL 58 - SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN			
5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806			
5801 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
	- aus Baumwolle			
5801 21 00	-- Schussamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	A	
5801 22 00	-- Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	A	
5801 23 00	-- anderer Schussamt und Schussplüsch	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5801 26 00	Chenillegewebe	8	A	
5801 27 00	Kettsamt und Kettplüsch	8	A	
-	aus Chemiefasern			
5801 31 00	Schussamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	A	
5801 32 00	Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	A	
5801 33 00	anderer Schussamt und Schussplüsch	8	A	
5801 36 00	Chenillegewebe	8	A	
5801 37 00	Kettsamt und Kettplüsch	8	A	
5801 90	aus anderen Spinnstoffen			
5801 90 10	aus Flachs	8	A	
5801 90 90	andere	8	A	
5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getufete Spinnstofferzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Schlingengebe nach Art der Frottiertgewebe, aus Baumwolle			
5802 11 00	roh	8	A	
5802 19 00	andere	8	A	
5802 20 00	Schlingengebe nach Art der Frottiertgewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	A	
5802 30 00	getuftete Spinnstoffzeugnisse	8	A	
5803 00	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806			
5803 00 10	aus Baumwolle	5,8	A	
5803 00 30	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	7,2	A	
5803 00 90	andere	8	A	
5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardenstoffe) und geknüpft Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5804 10	Tüille (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe			
5804 10 10	ungemustert	6,5	A	
5804 10 90	andere	8	A	
-	maschinengefertigte Spitzen			
5804 21	aus Chemiefasern			
5804 21 10	Flecht- und Klöppelspitzen	8	A	
5804 21 90	andere	8	A	
5804 29	aus anderen Spinnstoffen			
5804 29 10	Flecht- und Klöppelspitzen	8	A	
5804 29 90	andere	8	A	
5804 30 00	handgefertigte Spitzen	8	A	
5805 00 00	Tapissereien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapissereien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	5,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)			
5806 10 00	- Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiertgewebe	6,3	A	
5806 20 00	- andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5	A	
	- andere Bänder			
5806 31 00	-- aus Baumwolle	7,5	A	
5806 32	-- aus Chemiefasern			
5806 32 10	-- mit echten Webkanten	7,5	A	
5806 32 90	--- andere	7,5	A	
5806 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	7,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5806 40 00	- schlusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	6,2	A	
5807	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt			
5807 10	- gewebt			
5807 10 10	-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	A	
5807 10 90	-- andere	6,2	A	
5807 90	- andere			
5807 90 10	-- aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3	A	
5807 90 90	-- andere	8	A	
5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestrickten; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5808 10 00	Geflechte als Meterware	5	A	
5808 90 00	andere	5,3	A	
5809 00 00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,6	A	
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive			
5810 10	Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund			
5810 10 10	mit einem Wert von mehr als 35 € je kg Eigengewicht	5,8	A	
5810 10 90	andere	8	A	
	andere Stickereien			
5810 91	aus Baumwolle			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5810 91 10	mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht	5,8	A	
5810 91 90	andere	7,2	A	
5810 92	aus Chemiefasern			
5810 92 10	mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht	5,8	A	
5810 92 90	andere	7,2	A	
5810 99	aus anderen Spinnstoffen			
5810 99 10	mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht	5,8	A	
5810 99 90	andere	7,2	A	
5811 00 00	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
59	KAPITEL 59 - GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN			
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art			
5901 10 00	- Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5	A	
5901 90 00	- andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose			
5902 10	aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5902 10 10	mit Kautschuk getränkt	5,6	A	
5902 10 90	andere	8	A	
5902 20	aus Polyester			
5902 20 10	mit Kautschuk getränkt	5,6	A	
5902 20 90	andere	8	A	
5902 90	andere			
5902 90 10	mit Kautschuk getränkt	5,6	A	
5902 90 90	andere	8	A	
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5903 10	mit Poly(vinylchlorid)			
5903 10 10	getränkt	8	A	
5903 10 90	bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	A	
5903 20	mit Polyurethan			
5903 20 10	getränkt	8	A	
5903 20 90	bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	A	
5903 90	andere			
5903 90 10	getränkt	8	A	
	bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen			
5903 90 91	mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen	8	A	
5903 90 99	andere	8	A	
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5904 10 00	- Linoleum	5,3	A	
5904 90 00	- andere	5,3	A	
5905 00	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen			
5905 00 10	- aus parallel auf eine Unterlage aufgebrauchten Garnen bestehend	5,8	A	
-	- andere			
5905 00 30	-- aus Flachs	8	A	
5905 00 50	-- aus Jute	4	A	
5905 00 70	-- aus Chemiefasern	8	A	
5905 00 90	-- andere	6	A	
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902			
5906 10 00	- Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	4,6	A	
-	- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5906 91 00	-- aus Gewirken oder Gestrieken	6,5	A	
5906 99	-- andere			
5906 99 10	--- gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c) zu diesem Kapitel	8	A	
5906 99 90	--- andere	5,6	A	
5907 00 00	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	4,9	A	
5908 00 00	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	5,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5909 00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen			
5909 00 10	aus synthetischen Chemiefasern	6,5	A	
5909 00 90	aus anderen Spinnstoffen	6,5	A	
5910 00 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5,1	A	
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5911 10 00	Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5,3	A	
5911 20 00	Müllergaze, auch konfektioniert	4,6	A	
-	Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5911 31	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g			
	aus Seide oder Chemiefasern			
5911 31 11	Gewebe von der auf Papiermaschinen verwendeten Art (z. B. Formiersiebe)	5,8	A	
5911 31 19	andere	5,8	A	
5911 31 90	aus anderen Spinnstoffen	4,4	A	
5911 32	mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr			
	aus Seide oder Chemiefasern			
5911 32 11	Gewebe mit einer mittels Vernadelung aufgebrauchten Faserauflage, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art (z. B. Pressfilze)	5,8	A	
5911 32 19	andere	5,8	A	
5911 32 90	aus anderen Spinnstoffen	4,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
5911 40 00	Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	A	
5911 90	andere			
5911 90 10	aus Filz	6	A	
5911 90 90	andere	6	A	
60	KAPITEL 60 - GEWIRKE UND GESTRICKE			
6001	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke			
6001 10 00	„Hochflorzeugnisse“	8	A	
	Schlingengewirke und Schlingengestricke			
6001 21 00	aus Baumwolle	8	A	
6001 22 00	aus Chemiefasern	8	A	
6001 29 00	aus anderen Spinnstoffen	8	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6001 91 00	-- aus Baumwolle	8	A	
6001 92 00	-- aus Chemiefasern	8	A	
6001 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
6002	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001			
6002 40 00	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	A	
6002 90 00	- andere	6,5	A	
6003	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6003 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
6003 20 00	- aus Baumwolle	8	A	
6003 30	- aus synthetischen Chemiefasern			
6003 30 10	-- Raschelspitzen	8	A	
6003 30 90	-- andere	8	A	
6003 40 00	- aus künstlichen Chemiefasern	8	A	
6003 90 00	- andere	8	A	
6004	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001			
6004 10 00	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	A	
6004 90 00	- andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6005	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004			
-	aus Baumwolle			
6005 21 00	roh oder gebleicht	8	A	
6005 22 00	gefärbt	8	A	
6005 23 00	buntgewirkt	8	A	
6005 24 00	bedruckt	8	A	
-	aus synthetischen Chemiefasern			
6005 31	roh oder gebleicht			
6005 31 10	für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 31 50	Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 31 90	andere	8	A	
6005 32	gefärbt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6005 32 10	für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 32 50	Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 32 90	andere	8	A	
6005 33	buntgewirkt			
6005 33 10	für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 33 50	Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 33 90	andere	8	A	
6005 34	bedruckt			
6005 34 10	für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 34 50	Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 34 90	andere	8	A	
-	aus künstlichen Chemiefasern			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6005 41 00	roh oder gebleicht	8	A	
6005 42 00	gefärbt	8	A	
6005 43 00	buntgewirkt	8	A	
6005 44 00	bedruckt	8	A	
6005 90	andere			
6005 90 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
6005 90 90	andere	8	A	
6006	Andere Gewirke und Gestricke			
6006 10 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
-	aus Baumwolle			
6006 21 00	roh oder gebleicht	8	A	
6006 22 00	gefärbt	8	A	
6006 23 00	buntgewirkt	8	A	
6006 24 00	bedruckt	8	A	
-	aus synthetischen Chemiefasern			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6006 31	roh oder gebleicht			
6006 31 10	für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6006 31 90	andere	8	A	
6006 32	gefärbt			
6006 32 10	für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6006 32 90	andere	8	A	
6006 33	buntgewirkt			
6006 33 10	für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6006 33 90	andere	8	A	
6006 34	bedruckt			
6006 34 10	für Vorhänge und Gardinen	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6006 34 90	andere	8	A	
	aus künstlichen Chemiefasern			
6006 41 00	roh oder gebleicht	8	A	
6006 42 00	gefärbt	8	A	
6006 43 00	buntgewirkt	8	A	
6006 44 00	bedruckt	8	A	
6006 90 00	andere	8	A	
61	KAPITEL 61 - KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN			
6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103			
6101 20	aus Baumwolle			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6101 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B5	
6101 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	B5	
6101 30	- aus Chemiefasern			
6101 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B3	
6101 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A	
6101 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6101 90 20	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B3	
6101 90 80	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104			
6102 10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6102 10 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B5	
6102 10 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	B5	
6102 20	- aus Baumwolle			
6102 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B3	
6102 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6102 30	- aus Chemiefasern			
6102 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B3	
6102 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A	
6102 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6102 90 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B3	
6102 90 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	B3	
6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6103 10	- Anzüge			
6103 10 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6103 10 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Kombinationen			
6103 22 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6103 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B5	
6103 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Jacken			
6103 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6103 32 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6103 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B3	
6103 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B3	
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6103 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6103 42 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6103 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B5	
6103 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B3	
6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosentröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen			
-	Kostüme			
6104 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6104 19	-- aus anderen Spinnstoffen			
6104 19 20	--- aus Baumwolle	12	A	
6104 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
-	Kombinationen			
6104 22 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6104 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6104 29	aus anderen Spinnstoffen			
6104 29 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6104 29 90	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
-	Jacken			
6104 31 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6104 32 00	aus Baumwolle	12	A	
6104 33 00	aus synthetischen Chemiefasern	12	B5	
6104 39 00	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
-	Kleider			
6104 41 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6104 42 00	aus Baumwolle	12	A	
6104 43 00	aus synthetischen Chemiefasern	12	B3	
6104 44 00	aus künstlichen Chemiefasern	12	A	
6104 49 00	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
-	Röcke und Hosenröcke			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6104 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6104 52 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6104 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B5	
6104 59 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6104 61 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6104 62 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6104 63 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B3	
6104 69 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6105	Hemden und Unterhemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben			
6105 10 00	- aus Baumwolle	12	B5	
6105 20	- aus Chemiefasern			
6105 20 10	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B5	
6105 20 90	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6105 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6105 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6105 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen			
6106 10 00	- aus Baumwolle	12	A	
6106 20 00	- aus Chemiefasern	12	A	
6106 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6106 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6106 90 30	-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	A	
6106 90 50	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A	
6106 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben			
	- Slips und andere Unterhosen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6107 11 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6107 12 00	-- aus Chemiefasern	12	B3	
6107 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
-	Nachthemden und Schlafanzüge			
6107 21 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6107 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6107 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
-	andere			
6107 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6107 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6108	Unterkleider, Slipps und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacksen, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen			
-	Unterkleider und Unterröcke			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6108 11 00	-- aus Chemiefasern	12	B3	
6108 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Slips und andere Unterhosen			
6108 21 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6108 22 00	-- aus Chemiefasern	12	B5	
6108 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Nachthemden und Schlafanzüge			
6108 31 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6108 32 00	-- aus Chemiefasern	12	B3	
6108 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- andere			
6108 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6108 92 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6108 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken			
6109 10 00	- aus Baumwolle	12	B5	
6109 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6109 90 20	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren oder Chemiefasern	12	B5	
6109 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken			
	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6110 11	-- aus Wolle			
6110 11 10	--- Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5	B5	
	--- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6110 11 30	---- für Männer oder Knaben	12	B5	
6110 11 90	---- für Frauen oder Mädchen	12	B5	
6110 12	-- aus Kaschmirziegahaaren (cashmere)			
6110 12 10	--- für Männer oder Knaben	12	B5	
6110 12 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	B5	
6110 19	-- andere			
6110 19 10	--- für Männer oder Knaben	12	B5	
6110 19 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	B5	
6110 20	- aus Baumwolle			
6110 20 10	-- Unterziehpullis	12	B5	
	-- andere			
6110 20 91	--- für Männer oder Knaben	12	B5	
6110 20 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6110 30	- aus Chemiefasern			
6110 30 10	-- Unterziehpullis	12	B5	
	-- andere			
6110 30 91	--- für Männer oder Knaben	12	B5	
6110 30 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	B5	
6110 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6110 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	B5	
6110 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
6111	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder			
6111 20	- aus Baumwolle			
6111 20 10	-- Handschuhe	8,9	A	
6111 20 90	-- andere	12	A	
6111 30	- aus synthetischen Chemiefasern			
6111 30 10	-- Handschuhe	8,9	A	
6111 30 90	-- andere	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6111 90	aus anderen Spinnstoffen			
--	aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6111 90 11	Handschuhe	8,9	A	
6111 90 19	andere	12	A	
6111 90 90	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken			
-	Trainingsanzüge			
6112 11 00	aus Baumwolle	12	A	
6112 12 00	aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6112 19 00	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6112 20 00	Skianzüge	12	B3	
-	Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben			
6112 31	aus synthetischen Chemiefasern			
6112 31 10	mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6112 31 90	andere	12	B3	
6112 39	aus anderen Spinnstoffen			
6112 39 10	mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A	
6112 39 90	andere	12	A	
-	Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen			
6112 41	aus synthetischen Chemiefasern			
6112 41 10	mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A	
6112 41 90	andere	12	B3	
6112 49	aus anderen Spinnstoffen			
6112 49 10	mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A	
6112 49 90	andere	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6113 00	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907			
6113 00 10	- aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906	8	A	
6113 00 90	- andere	12	A	
6114	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken			
6114 20 00	- aus Baumwolle	12	A	
6114 30 00	- aus Chemiefasern	12	A	
6114 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfadernstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6115 10	Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfladerstrümpfe)			
6115 10 10	Krampfladerstrümpfe aus synthetischen Chemiefasern	8	A	
6115 10 90	andere	12	A	
	andere Strumpfhosen			
6115 21 00	aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12	A	
6115 22 00	aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12	A	
6115 29 00	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6115 30	andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex			
	aus synthetischen Chemiefasern			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6115 30 11	Kniestrümpfe	12	A	
6115 30 19	andere	12	A	
6115 30 90	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
-	andere			
6115 94 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6115 95 00	aus Baumwolle	12	A	
6115 96	aus synthetischen Chemiefasern			
6115 96 10	Kniestrümpfe	12	A	
-	andere			
6115 96 91	Strümpfe für Frauen	12	A	
6115 96 99	andere	12	A	
6115 99 00	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6116	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestrickten			
6116 10	mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6116 10 20	Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	A	
6116 10 80	andere	8,9	A	
-	andere			
6116 91 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8,9	A	
6116 92 00	aus Baumwolle	8,9	A	
6116 93 00	aus synthetischen Chemiefasern	8,9	B3	
6116 99 00	aus anderen Spinnstoffen	8,9	A	
6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrieken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrieken			
6117 10 00	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12	A	
6117 80	anderes Bekleidungszubehör			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6117 80 10	-- aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken	8	A	
6117 80 80	-- anderes	12	A	
6117 90 00	- Teile	12	A	
62	KAPITEL 62 - KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN			
6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203			
	- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren			
6201 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B7	
6201 12	-- aus Baumwolle			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6201 12 10	mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	B7	
6201 12 90	mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	B7	
6201 13	aus Chemiefasern			
6201 13 10	mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	B7	
6201 13 90	mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	B7	
6201 19 00	aus anderen Spinnstoffen	12	B7	
-	anderes			
6201 91 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B7	
6201 92 00	aus Baumwolle	12	B7	
6201 93 00	aus Chemiefasern	12	B5	
6201 99 00	aus anderen Spinnstoffen	12	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6202	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204			
-	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren			
6202 11 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B5	
6202 12	aus Baumwolle			
6202 12 10	mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	B7	
6202 12 90	mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	B5	
6202 13	aus Chemiefasern			
6202 13 10	mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6202 13 90	mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	B5	
6202 19 00	aus anderen Spinnstoffen	12	B7	
-	andere			
6202 91 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B7	
6202 92 00	aus Baumwolle	12	B7	
6202 93 00	aus Chemiefasern	12	B7	
6202 99 00	aus anderen Spinnstoffen	12	B7	
6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben			
-	Anzüge			
6203 11 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B7	
6203 12 00	aus synthetischen Chemiefasern	12	B7	
6203 19	aus anderen Spinnstoffen			
6203 19 10	aus Baumwolle	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6203 19 30	aus künstlichen Chemiefasern	12	A	
6203 19 90	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
-	Kombinationen			
6203 22	aus Baumwolle			
6203 22 10	Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 22 80	andere	12	B5	
6203 23	aus synthetischen Chemiefasern			
6203 23 10	Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 23 80	andere	12	B5	
6203 29	aus anderen Spinnstoffen			
	aus künstlichen Chemiefasern			
6203 29 11	Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 29 18	andere	12	B5	
6203 29 30	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B5	
6203 29 90	aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
-	Jacken			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6203 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6203 32	-- aus Baumwolle			
6203 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 32 90	--- andere	12	B5	
6203 33	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6203 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 33 90	--- andere	12	B5	
6203 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
6203 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 39 19	---- andere	12	B5	
6203 39 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
-	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6203 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6203 41 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	B5	
6203 41 30	--- Latzhosen	12	B5	
6203 41 90	--- andere	12	B5	
6203 42	-- aus Baumwolle			
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6203 42 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
	---- andere			
6203 42 31	----- aus Denim	12	B5	
6203 42 33	----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	B5	
6203 42 35	----- andere	12	B5	
	--- Latzhosen			
6203 42 51	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 42 59	----- andere	12	B5	
6203 42 90	--- andere	12	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6203 43	aus synthetischen Chemiefasern			
	lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6203 43 11	Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 43 19	andere	12	B5	
	Latzhosen			
6203 43 31	Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 43 39	andere	12	B5	
6203 43 90	andere	12	B5	
6203 49	aus anderen Spinnstoffen			
	aus künstlichen Chemiefasern			
	lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6203 49 11	Arbeits- und Berufskleidung	12	B3	
6203 49 19	andere	12	B3	
	Latzhosen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6203 49 31	Arbeits- und Berufskleidung	12	B3	
6203 49 39	andere	12	B3	
6203 49 50	andere	12	B3	
6203 49 90	aus anderen Spinnstoffen	12	B3	
6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen			
-	Kostüme			
6204 11 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6204 12 00	aus Baumwolle	12	A	
6204 13 00	aus synthetischen Chemiefasern	12	B5	
6204 19	aus anderen Spinnstoffen			
6204 19 10	aus künstlichen Chemiefasern	12	A	
6204 19 90	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
-	Kombinationen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6204 21 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6204 22	aus Baumwolle			
6204 22 10	Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 22 80	andere	12	A	
6204 23	aus synthetischen Chemiefasern			
6204 23 10	Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 23 80	andere	12	A	
6204 29	aus anderen Spinnstoffen			
	aus künstlichen Chemiefasern			
6204 29 11	Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 29 18	andere	12	A	
6204 29 90	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	Jacken			
6204 31 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6204 32	aus Baumwolle			
6204 32 10	Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6204 32 90	andere	12	B5	
6204 33	aus synthetischen Chemiefasern			
6204 33 10	Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6204 33 90	andere	12	B5	
6204 39	aus anderen Spinnstoffen			
	aus künstlichen Chemiefasern			
6204 39 11	Arbeits- und Berufskleidung	12	B3	
6204 39 19	andere	12	B3	
6204 39 90	aus anderen Spinnstoffen	12	B3	
	Kleider			
6204 41 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B5	
6204 42 00	aus Baumwolle	12	B5	
6204 43 00	aus synthetischen Chemiefasern	12	B7	
6204 44 00	aus künstlichen Chemiefasern	12	B7	
6204 49	aus anderen Spinnstoffen			
6204 49 10	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6204 49 90	aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
	Röcke und Hosenträger			
6204 51 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B5	
6204 52 00	aus Baumwolle	12	B7	
6204 53 00	aus synthetischen Chemiefasern	12	B7	
6204 59	aus anderen Spinnstoffen			
6204 59 10	aus künstlichen Chemiefasern	12	B7	
6204 59 90	aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
	lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6204 61	aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6204 61 10	lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	B5	
6204 61 85	andere	12	B5	
6204 62	aus Baumwolle			
	lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6204 62 11	Arbeits- und Berufskleidung	12	B7	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6204 62 31	aus Denim	12	B7	
6204 62 33	aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	B7	
6204 62 39	andere	12	B7	
	Latzhosen			
6204 62 51	Arbeits- und Berufskleidung	12	B7	
6204 62 59	andere	12	B7	
6204 62 90	andere	12	B7	
6204 63	aus synthetischen Chemiefasern			
	lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6204 63 11	Arbeits- und Berufskleidung	12	B7	
6204 63 18	andere	12	B7	
	Latzhosen			
6204 63 31	Arbeits- und Berufskleidung	12	B7	
6204 63 39	andere	12	B7	
6204 63 90	andere	12	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6204 69	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
	---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6204 69 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	B7	
6204 69 18	----- andere	12	B7	
	---- Latzhosen			
6204 69 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	B7	
6204 69 39	----- andere	12	B7	
6204 69 50	---- andere	12	B7	
6204 69 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	B7	
6205	Hemden für Männer oder Knaben			
6205 20 00	- aus Baumwolle	12	B5	
6205 30 00	- aus Chemiefasern	12	B7	
6205 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6205 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	B7	
6205 90 80	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen			
6206 10 00	aus Seide, Schappeseide oder Bourrette-seide	12	B3	
6206 20 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B3	
6206 30 00	aus Baumwolle	12	B3	
6206 40 00	aus Chemiefasern	12	B5	
6206 90	aus anderen Spinnstoffen			
6206 90 10	aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A	
6206 90 90	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben			
	Slips und andere Unterhosen			
6207 11 00	aus Baumwolle	12	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6207 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
	- Nachthemden und Schlafanzüge			
6207 21 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6207 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6207 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
	- andere			
6207 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6207 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
6207 99 10	--- aus Chemiefasern	12	A	
6207 99 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6208	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen			
	- Unterkleider und Unterröcke			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6208 11 00	-- aus Chemiefasern	12	B5	
6208 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Nachthemden und Schlafanzüge			
6208 21 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6208 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6208 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- andere			
6208 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6208 92 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6208 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6209	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder			
6209 20 00	- aus Baumwolle	10,5	B5	
6209 30 00	- aus synthetischen Chemiefasern	10,5	B5	
6209 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6209 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6209 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	10,5	A	
6210	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907			
6210 10	- aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603			
6210 10 10	-- aus Erzeugnissen der Position 5602	12	B5	
	-- aus Erzeugnissen der Position 5603			
6210 10 92	--- Einwegmittel, von der durch Patienten bzw. Chirurgen bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	12	B5	
6210 10 98	--- andere	12	B5	
6210 20 00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	12	B5	
6210 30 00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren	12	B5	
6210 40 00	- andere Kleidung für Männer oder Knaben	12	B5	
6210 50 00	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung			
-	Badeanzüge und Badehosen			
6211 11 00	für Männer oder Knaben	12	A	
6211 12 00	für Frauen oder Mädchen	12	A	
6211 20 00	Skianzüge	12	A	
-	andere Kleidung für Männer oder Knaben			
6211 32	aus Baumwolle			
6211 32 10	Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
-	Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 32 31	mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A	
-	andere			
6211 32 41	Oberteile	12	A	
6211 32 42	Unterteile	12	A	
6211 32 90	andere	12	A	
6211 33	aus Chemiefasern			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6211 33 10	Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
	Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 33 31	mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	B3	
	andere			
6211 33 41	Oberteile	12	B3	
6211 33 42	Unterteile	12	B3	
6211 33 90	andere	12	B3	
6211 39 00	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	andere Kleidung für Frauen oder Mädchen			
6211 42	aus Baumwolle			
6211 42 10	Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
	Trainingsanzüge, gefüttert			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6211 42 31	mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	B5	
	andere			
6211 42 41	Oberteile	12	B3	
6211 42 42	Unterteile	12	B3	
6211 42 90	andere	12	B3	
6211 43	aus Chemiefasern			
6211 43 10	Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
	Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 43 31	mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	B3	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6211 43 41	Oberteile	12	A	
6211 43 42	Unterteile	12	A	
6211 43 90	andere	12	A	
6211 49 00	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken			
6212 10	Büstenhalter			
6212 10 10	aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	B5	
6212 10 90	andere	6,5	B5	
6212 20 00	Hüftgürtel und Miederhosen	6,5	B5	
6212 30 00	Korsetts	6,5	B5	
6212 90 00	andere	6,5	B5	
6213	Taschentücher und Ziertaschentücher			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6213 20 00	- aus Baumwolle	10	A	
6213 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	10	A	
6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenshoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren			
6214 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	B5	
6214 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
6214 30 00	- aus synthetischen Chemiefasern	8	A	
6214 40 00	- aus künstlichen Chemiefasern	8	A	
6214 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals			
6215 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3	B3	
6215 20 00	- aus Chemiefasern	6,3	A	
6215 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	6,3	A	
6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	7,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212			
6217 10 00	Bekleidungszubehör	6,3	A	
6217 90 00	Teile	12	A	
63	KAPITEL 63 - ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN			
	I. ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN			
6301	Decken			
6301 10 00	Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6301 20	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6301 20 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
6301 20 90	-- andere	12	A	
6301 30	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle			
6301 30 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
6301 30 90	-- andere	7,5	A	
6301 40	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern			
6301 40 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
6301 40 90	-- andere	12	A	
6301 90	- andere Decken			
6301 90 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
6301 90 90	-- andere	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche			
6302 10 00	Bettwäsche aus Gewirken oder Gestrickten	12	B3	
-	andere Bettwäsche, bedruckt			
6302 21 00	aus Baumwolle	12	B3	
6302 22	aus Chemiefasern			
6302 22 10	aus Vliesstoffen	6,9	A	
6302 22 90	andere	12	B3	
6302 29	aus anderen Spinnstoffen			
6302 29 10	aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	B5	
6302 29 90	andere	12	B3	
-	andere Bettwäsche			
6302 31 00	aus Baumwolle	12	B5	
6302 32	aus Chemiefasern			
6302 32 10	aus Vliesstoffen	6,9	A	
6302 32 90	andere	12	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6302 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 39 20	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	B5	
6302 39 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	B3	
6302 40 00	- Tischwäsche aus Gewirken oder Gestrickten	12	B3	
-	- andere Tischwäsche			
6302 51 00	-- aus Baumwolle	12	B3	
6302 53	-- aus Chemiefasern			
6302 53 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6302 53 90	--- andere	12	B3	
6302 59	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 59 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	B5	
6302 59 90	--- andere	12	B5	
6302 60 00	- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12	B5	
-	- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6302 91 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6302 93	-- aus Chemiefasern			
6302 93 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	B5	
6302 93 90	--- andere	12	B5	
6302 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 99 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	B5	
6302 99 90	--- andere	12	B5	
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)			
	- aus Gewirken oder Gestricken			
6303 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6303 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- andere			
6303 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6303 92	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6303 92 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6303 92 90	--- andere	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6303 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
6303 99 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6303 99 90	--- andere	12	A	
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404			
-	Bettüberwürfe			
6304 11 00	-- aus Gewirken oder Gestrieken	12	B5	
6304 19	-- andere			
6304 19 10	--- aus Baumwolle	12	B5	
6304 19 30	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	B5	
6304 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
-	andere			
6304 91 00	-- aus Gewirken oder Gestrieken	12	B5	
6304 92 00	-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestrieken)	12	B5	
6304 93 00	-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestrieken)	12	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6304 99 00	aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten)	12	B5	
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken			
6305 10	aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
6305 10 10	gebraucht	2	A	
6305 10 90	andere	4	A	
6305 20 00	aus Baumwolle	7,2	A	
	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
6305 32	flexible Schüttgutbehälter			
	aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen			
6305 32 11	aus Gewirken oder Gestrickten	12	A	
6305 32 19	andere	7,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6305 32 90	andere	7,2	A	
6305 33	andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen			
6305 33 10	aus Gewirken oder Gestriken	12	A	
6305 33 90	andere	7,2	A	
6305 39 00	andere	7,2	A	
6305 90 00	aus anderen Spinnstoffen	6,2	A	
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen			
	Planen und Markisen			
6306 12 00	aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6306 19 00	aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	Zelte			
6306 22 00	aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6306 29 00	aus anderen Spinnstoffen	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6306 30 00	- Segel	12	A	
6306 40 00	- Luftmatratzen	12	A	
6306 90 00	- andere	12	A	
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung			
6307 10	- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher			
6307 10 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
6307 10 30	-- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6307 10 90	-- andere	7,7	A	
6307 20 00	- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3	A	
6307 90	- andere			
6307 90 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
	-- andere			
6307 90 91	--- aus Filz	6,3	A	
	--- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6307 90 92	Einweg-Abdecktücher aus Erzeugnissen der Position 5603, von der bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	6,3	A	
6307 90 98	andere	6,3	A	
	II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN			
6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12	A	
	III. ALTWAREN UND LUMPEN			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6309 00 00	Altwaren	5,3	A	
6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren			
6310 10 00	- sortiert	0	A	
6310 90 00	- andere	0	A	
64	KAPITEL 64 - SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON			
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6401 10 00	Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A	
-	Andere Schuhe			
6401 92	den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend			
6401 92 10	mit Oberteil aus Kautschuk	17	A	
6401 92 90	mit Oberteil aus Kunststoff	17	A	
6401 99 00	andere	17	A	
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff			
-	Sportschuhe			
6402 12	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe			
6402 12 10	Skistiefel und Skilanglaufschuhe	17	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6402 12 90	Snowboardschuhe	17	A	
6402 19 00	andere	16,9	A	
6402 20 00	Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	17	A	
-	andere Schuhe			
6402 91	den Knöchel bedeckend			
6402 91 10	mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A	
6402 91 90	andere	16,9	A	
6402 99	andere			
6402 99 05	mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A	
-	andere			
6402 99 10	mit Oberteil aus Kautschuk	16,8	A	
-	mit Oberteil aus Kunststoff			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-----	Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist			
6402 99 31	mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8	A	
6402 99 39	andere	16,8	A	
6402 99 50	Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8	A	
-----	andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6402 99 91	weniger als 24 cm	16,8	A	
-----	24 cm oder mehr			
6402 99 93	Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8	A	
-----	andere			
6402 99 96	für Männer	16,8	A	
6402 99 98	für Frauen	16,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder			
-	Sportschuhe			
6403 12 00	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	8	B3	
6403 19 00	andere	8	A	
6403 20 00	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	B3	
6403 40 00	andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	B3	
-	andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder			
6403 51	den Knöchel bedeckend			
6403 51 05	mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	andere			
----	den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 51 11	weniger als 24 cm	8	B7	
-----	24 cm oder mehr			
6403 51 15	für Männer	8	B7	
6403 51 19	für Frauen	8	B7	
-----	andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 51 91	weniger als 24 cm	8	B7	
-----	24 cm oder mehr			
6403 51 95	für Männer	8	B7	
6403 51 99	für Frauen	8	B7	
--	andere			
---	mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	andere			
----	Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist			
-----	mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	5	A	
-----	andere, mit einer Länge der Innensohle von			
-----	weniger als 24 cm	8	B7	
-----	24 cm oder mehr			
-----	für Männer	8	B7	
-----	für Frauen	8	B7	
-----	Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	B7	
-----	andere, mit einer Länge der Innensohle von			
-----	weniger als 24 cm	8	B7	
-----	24 cm oder mehr			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6403 59 95	----- für Männer	8	B7	
6403 59 99	----- für Frauen	8	B7	
	- andere Schuhe			
6403 91	-- den Knöchel bedeckend			
6403 91 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innessohle	8	B5	
	--- andere			
	---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innessohle von			
6403 91 11 A	---- weniger als 24 cm, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B5	
6403 91 11 B	---- weniger als 24 cm (Sportschuhe mit Oberteil aus Leder, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe)	8	B3	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Hinweise
	---- 24 cm oder mehr			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6403 91 13 A	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B5	
6403 91 13 B	----- Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	B3	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Hinweise
	----- andere			
6403 91 16 A	----- für Männer, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6403 91 16 B	----- Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe für Männer	8	B3	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Hinweise
6403 91 18 A	----- für Frauen, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B5	
6403 91 18 B	----- Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe für Frauen	8	B3	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Hinweise
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 91 91	----- weniger als 24 cm	8	B5	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 91 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
	----- andere			
6403 91 96	----- für Männer	8	B5	
6403 91 98	----- für Frauen	5	B5	
6403 99	-- andere			
6403 99 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	B7	
	--- andere			
	--- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist			
6403 99 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	8	B7	
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 99 31	----- weniger als 24 cm	8	B7	
	----- 24 cm oder mehr			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6403 99 33	Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	B7	
	andere			
6403 99 36	für Männer	8	B7	
6403 99 38	für Frauen	5	B7	
6403 99 50	Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	B7	
	andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 99 91 A	weniger als 24 cm, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B7	
6403 99 91 B	weniger als 24 cm (Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe)	8	B3	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Hinweise
	24 cm oder mehr			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6403 99 93 A	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B7	
6403 99 93 B	----- Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	B3	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Hinweise
	----- andere			
6403 99 96 A	----- für Männer, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6403 99 96 B	Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe für Männer	8	B3	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Hinweise
6403 99 98 A	für Frauen, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	7	B7	
6403 99 98 B	Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe für Frauen	7	B3	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Hinweise
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen			
-	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6404 11 00	Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	16,9	A	
6404 19	andere			
6404 19 10	Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9	B3	
6404 19 90	andere	17	B3	
6404 20	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
6404 20 10	Pantoffeln und andere Hausschuhe	17	A	
6404 20 90	andere	17	A	
6405	Andere Schuhe			
6405 10 00	mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3,5	A	
6405 20	mit Oberteil aus Spinnstoffen			
6405 20 10	mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	3,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
--	mit Laufsohlen aus anderen Stoffen			
6405 20 91	Pantoffeln und andere Hausschuhe	4	A	
6405 20 99	andere	4	A	
6405 90	andere			
6405 90 10	mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17	B5	
6405 90 90	mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	4	A	
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon			
6406 10	Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6406 10 10	-- aus Leder	3	A	
6406 10 90	-- aus anderen Stoffen	3	A	
6406 20	- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff			
6406 20 10	-- aus Kautschuk	3	A	
6406 20 90	-- aus Kunststoff	3	A	
6406 90	- andere			
6406 90 30	-- Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	3	A	
6406 90 50	-- Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	3	A	
6406 90 60	-- Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6406 90 90	andere	3	A	
65	KAPITEL 65 - KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON			
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7	A	
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	0	A	
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6505 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet			
6505 00 10	- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	B5	
	- andere			
6505 00 30	- - Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	2,7	A	
6505 00 90	- - andere	2,7	A	
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet			
6506 10	- Sicherheitskopfbedeckungen			
6506 10 10	- - aus Kunststoff	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6506 10 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
	- andere			
6506 91 00	-- aus Kautschuk oder Kunststoff	2,7	A	
6506 99	-- aus anderen Stoffen			
6506 99 10	--- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	B5	
6506 99 90	--- andere	2,7	A	
6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	2,7	A	
66	KAPITEL 66 - REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)			
6601 10 00	Gartenschirme und ähnliche Waren	4,7	A	
-	andere			
6601 91 00	Schirme mit Teleskopauszug	4,7	A	
6601 99	andere			
6601 99 20	mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen	4,7	A	
6601 99 90	andere	4,7	A	
6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	2,7	A	
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6603 20 00	Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5,2	A	
6603 90	andere			
6603 90 10	Griffe und Knäufe	2,7	A	
6603 90 90	andere	5	A	
67	KAPITEL 67 - ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN			
6701 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunnen, Federn, Teile von Federn, Daunnen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6702	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten			
6702 10 00	- aus Kunststoff	4,7	A	
6702 90 00	- aus anderen Stoffen	4,7	A	
6703 00 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	1,7	A	
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
-	aus synthetischen Spinnstoffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6704 11 00	vollständige Perücken	2,2	A	
6704 19 00	andere	2,2	A	
6704 20 00	aus Menschenhaaren	2,2	A	
6704 90 00	aus anderen Stoffen	2,2	A	
68	KAPITEL 68 - WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN			
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	0	A	
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6802 10 00	Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	0	A	
-	andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche			
6802 21 00	Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	A	
6802 23 00	Granit	1,7	A	
6802 29 00	andere Steine	1,7	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6802 91 00	Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	A	
6802 92 00	andere Kalksteine	1,7	A	
6802 93	Granit			
6802 93 10	poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	0	A	
6802 93 90	andere	1,7	A	
6802 99	andere Steine			
6802 99 10	poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	0	A	
6802 99 90	andere	1,7	A	
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6803 00 10	Schiefer für Dächer oder Fassaden	1,7	A	
6803 00 90	andere	1,7	A	
6804	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen			
6804 10 00	Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	0	A	
-	andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6804 21 00	aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	1,7	A	
6804 22	aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt			
	aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel			
	aus Kunstharz			
6804 22 12	nicht verstärkt	0	A	
6804 22 18	verstärkt	0	A	
6804 22 30	aus keramischen Stoffen oder Silicaten	0	A	
6804 22 50	aus anderen Stoffen	0	A	
6804 22 90	andere	0	A	
6804 23 00	aus Naturstein	0	A	
6804 30 00	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt			
6805 10 00	- nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	1,7	A	
6805 20 00	- nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	1,7	A	
6805 30 00	- auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	1,7	A	
6806	Hürtenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6806 10 00	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	0	A	
6806 20	geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaum Schlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt			
6806 20 10	geblähter Ton	0	A	
6806 20 90	andere	0	A	
6806 90 00	andere	0	A	
6807	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenterteerpech)			
6807 10 00	in Rollen	0	A	
6807 90 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6808 00 00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schmitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	1,7	A	
6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips			
-	Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert			
6809 11 00	nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	1,7	A	
6809 19 00	andere	1,7	A	
6809 90 00	andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt			
-	Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen			
6810 11	Baublöcke und Mauersteine			
6810 11 10	aus Leichtbeton (auf Basis von Bimskies, granulierter Schlacke usw.)	1,7	A	
6810 11 90	andere	1,7	A	
6810 19 00	andere	1,7	A	
-	andere			
6810 91 00	vorgefertigte Bauelemente	1,7	A	
6810 99 00	andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6811	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen			
6811 40 00	Asbest enthaltend	1,7	A	
-	keinen Asbest enthaltend			
6811 81 00	Wellplatten	1,7	A	
6811 82 00	andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	1,7	A	
6811 89 00	andere	1,7	A	
6812	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6812 80	- aus Krokydolith			
6812 80 10	-- bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	A	
6812 80 90	-- andere	3,7	A	
-	- andere			
6812 91 00	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	3,7	A	
6812 92 00	-- Papier, Pappe und Filz	3,7	A	
6812 93 00	-- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	3,7	A	
6812 99	-- andere			
6812 99 10	--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	A	
6812 99 90	--- andere	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen			
6813 20 00	- Asbest enthaltend	2,7	A	
	- keinen Asbest enthaltend			
6813 81 00	-- Bremsbeläge und Bremsklötze	2,7	A	
6813 89 00	-- andere	2,7	A	
6814	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6814 10 00	Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	1,7	A	
6814 90 00	andere	1,7	A	
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen			
6815 10	Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke			
6815 10 10	Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern	0	A	
6815 10 90	andere	0	A	
6815 20 00	Waren aus Torf	0	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6815 91 00	Magnetit, Dolomit oder Chromit enthaltend	0	A	
6815 99 00	andere	0	A	
69	KAPITEL 69 - KERAMISCHE WAREN			
	I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN			
6901 00 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden	2	A	
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6902 10 00	- mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	2	A	
6902 20	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT			
6902 20 10	-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr	2	A	
	-- andere			
6902 20 91	--- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	2	A	
6902 20 99	--- andere	2	A	
6902 90 00	- andere	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden			
6903 10 00	- mit einem Gehalt an Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	5	A	
6903 20	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure (SiO_2) von mehr als 50 GHT			
6903 20 10	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von weniger als 45 GHT	5	A	
6903 20 90	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von 45 GHT oder mehr	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6903 90	- andere			
6903 90 10	-- mit einem Gehalt an Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	5	A	
6903 90 90	-- andere	5	A	
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN			
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen			
6904 10 00	- Mauerziegel	2	A	
6904 90 00	- andere	2	A	
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6905 10 00	Dachziegel	0	A	
6905 90 00	andere	0	A	
6906 00 00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	0	A	
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage			
6907 10 00	Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	5	A	
6907 90	andere			
6907 90 20	aus Steinzeug	5	A	
6907 90 80	andere	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage			
6908 10 00	- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	7	B5	
6908 90	- andere			
- -	aus gewöhnlichem Ton			
6908 90 11	- - - Spaltplatten	6	B3	
6908 90 20	- - - andere	5	A	
- -	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6908 90 31	Spaltplatten	5	A	
	andere			
6908 90 51	mit einer Oberfläche von 90 cm ² oder weniger	7	B5	
	andere			
6908 90 91	aus Steinzeug	5	A	
6908 90 93	aus Steingut oder feinen Erden	5	A	
6908 90 99	andere	5	A	
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken			
6909 11 00	aus Porzellan	5	A	
6909 12 00	Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5	A	
6909 19 00	andere	5	A	
6909 90 00	andere	5	A	
6910	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urnierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken			
6910 10 00	aus Porzellan	7	B5	
6910 90 00	andere	7	B5	
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6911 10 00	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	12	B5	
6911 90 00	andere	12	B5	
6912 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände			
6912 00 10	aus gewöhnlichem Ton	5	A	
6912 00 30	aus Steinzeug	5,5	A	
6912 00 50	aus Steingut oder feinen Erden	9	B3	
6912 00 90	andere	7	B3	
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände			
6913 10 00	aus Porzellan	6	A	
6913 90	andere			
6913 90 10	aus gewöhnlichem Ton	3,5	A	
--	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
6913 90 93	aus Steingut oder feinen Erden	6	A	
6913 90 98	andere	6	A	
6914	Andere keramische Waren			
6914 10 00	aus Porzellan	5	A	
6914 90 00	andere	3	A	
70	KAPITEL 70 - GLAS UND GLASWAREN			
7001 00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse			
7001 00 10	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	0	A	
-	Glasmasse			
7001 00 91	optisches Glas	3	A	
7001 00 99	anderes	0	A	
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet			
7002 10 00	Kugeln	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7002 20	- Stangen oder Stäbe			
7002 20 10	-- aus optischem Glas	3	A	
7002 20 90	-- andere	3	A	
-	- Rohre			
7002 31 00	-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A	
7002 32 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A	
7002 39 00	-- andere	3	A	
7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet			
-	- Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7003 12	in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht			
7003 12 10	aus optischem Glas	3	A	
	andere			
7003 12 91	mit nicht reflektierender Schicht	3	A	
7003 12 99	andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br	A	
7003 19	andere			
7003 19 10	aus optischem Glas	3	A	
7003 19 90	andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br	A	
7003 20 00	Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	3,8 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	A	
7003 30 00	Profile	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet			
7004 20	- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht			
7004 20 10	-- optisches Glas	3	A	
	-- anderes			
7004 20 91	--- mit nicht reflektierender Schicht	3	A	
7004 20 99	--- anderes	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	A	
7004 90	- anderes			
7004 90 10	-- optisches Glas	3	A	
7004 90 80	-- anderes	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7005	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet			
7005 10	- nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht			
7005 10 05	-- mit nicht reflektierender Schicht	3	A	
	-- anderes, mit einer Dicke von			
7005 10 25	--- 3,5 mm oder weniger	2	A	
7005 10 30	--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A	
7005 10 80	--- mehr als 4,5 mm	2	A	
	- anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt			
7005 21	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7005 21 25	mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	A	
7005 21 30	mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A	
7005 21 80	mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	A	
7005 29	anderes			
7005 29 25	mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	A	
7005 29 35	mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A	
7005 29 80	mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	A	
7005 30 00	mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	2	A	
7006 00	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7006 00 10	optisches Glas	3	A	
7006 00 90	anderes	3	A	
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)			
-	vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas			
7007 11	in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art			
7007 11 10	in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	A	
7007 11 90	anderes	3	A	
7007 19	anderes			
7007 19 10	emailliert	3	A	
7007 19 20	in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7007 19 80	anderes	3	A	
	Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)			
7007 21	in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art			
7007 21 20	in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	A	
7007 21 80	anderes	3	A	
7007 29 00	anderes	3	A	
7008 00	Mehrschichtige Isolierverglasungen			
7008 00 20	in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7008 00 81	-- bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	3	A	
7008 00 89	-- andere	3	A	
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel			
7009 10 00	- Rückspiegel für Fahrzeuge	4	A	
-	- andere			
7009 91 00	-- nicht gerahmt	4	A	
7009 92 00	-- gerahmt	4	A	
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhren, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7010 10 00	- Ampullen	3	A	
7010 20 00	- Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	A	
7010 90	- andere			
7010 90 10	-- Haushaltskonservengläser	5	A	
	-- andere			
7010 90 21	--- hergestellt aus Glasröhren	5	A	
	--- andere, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 31	---- 2,5 l oder mehr	5	A	
	---- weniger als 2,5 l			
	----- für Nahrungsmittel und Getränke			
	----- Flaschen			
	----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 41	----- 1 l oder mehr	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7010 90 43	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	A	
7010 90 45	----- 0,15 l bis 0,33 l	5	A	
7010 90 47	----- weniger als 0,15 l	5	A	
	----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 51	----- 1 l oder mehr	5	A	
7010 90 53	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	A	
7010 90 55	----- 0,15 l bis 0,33 l	5	A	
7010 90 57	----- weniger als 0,15 l	5	A	
	----- andere, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 61	----- 0,25 l oder mehr	5	A	
7010 90 67	----- weniger als 0,25 l	5	A	
	----- für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7010 90 71	mehr als 0,055 l	5	A	
7010 90 79	0,055 l oder weniger	5	A	
	für andere Erzeugnisse			
7010 90 91	aus nicht gefärbtem Glas	5	A	
7010 90 99	aus gefärbtem Glas	5	A	
7011	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen			
7011 10 00	für elektrische Beleuchtung	4	A	
7011 20 00	für Kathodenstrahlröhren	4	A	
7011 90 00	andere	4	A	
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7013 10 00	- aus Glaskeramik	11	B3	
	- Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik			
7013 22	-- aus Bleikristall			
7013 22 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B3	
7013 22 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B3	
7013 28	-- andere			
7013 28 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B3	
7013 28 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B3	
	- andere Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik			
7013 33	-- aus Bleikristall			
	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
7013 33 11	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	B3	
7013 33 19	---- andere	11	B3	
	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7013 33 91	geschliffen oder anders bearbeitet	11	B3	
7013 33 99	andere	11	B3	
7013 37	andere			
7013 37 10	aus vorgespanntem Glas	11	B3	
	andere			
	handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
7013 37 51	geschliffen oder anders bearbeitet	11	B3	
7013 37 59	andere	11	B3	
	mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)			
7013 37 91	geschliffen oder anders bearbeitet	11	B3	
7013 37 99	andere	11	B3	
-	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7013 41	-- aus Bleikristall			
7013 41 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B3	
7013 41 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B3	
7013 42 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	11	B3	
7013 49	-- andere			
7013 49 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	B3	
	--- andere			
7013 49 91	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B3	
7013 49 99	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B3	
	- andere Glaswaren			
7013 91	-- aus Bleikristall			
7013 91 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B3	
7013 91 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B3	
7013 99 00	-- andere	11	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	3	A	
7015	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser			
7015 10 00	Gläser für medizinische Brillen	3	A	
7015 90 00	andere	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen			
7016 10 00	- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zwecken	8	B3	
7016 90	- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7016 90 10	-- Kunstverglasungen	3	A	
7016 90 40	-- Glassteine, zu Bauzwecken	3 MIN 1,2 EUR/100 kg/br	A	
7016 90 70	-- andere	3 MIN 1,2 EUR/100 kg/br	A	
7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen			
7017 10 00	- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A	
7017 20 00	- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A	
7017 90 00	- andere	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasienschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampegeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasienschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger			
7018 10	- Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren			
	-- Glasperlen			
7018 10 11	--- geschliffen und mechanisch poliert	0	A	
7018 10 19	--- andere	7	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7018 10 30	Nachahmungen von Perlen	0	A	
	Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen			
7018 10 51	geschliffen und mechanisch poliert	0	A	
7018 10 59	andere	3	A	
7018 10 90	andere	3	A	
7018 20 00	Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	3	A	
7018 90	andere			
7018 90 10	Gläser; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	3	A	
7018 90 90	andere	6	B3	
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern			
7019 11 00	Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7	B3	
7019 12 00	Glasseidenstränge (Rovings)	7	B3	
7019 19	andere			
7019 19 10	aus Filamenten	7	B3	
7019 19 90	aus Stapelfasern	7	B3	
-	Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse			
7019 31	Matten			
7019 31 10	aus Filamenten	7	B3	
7019 31 90	andere	7	B3	
7019 32	Vliese			
7019 32 10	aus Filamenten	5	A	
7019 32 90	andere	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7019 39 00	-- andere	5	A	
7019 40 00	- Gewebe aus Glasfasernsträngen (Rovings)	7	B3	
	- andere Gewebe			
7019 51 00	-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7	B3	
7019 52 00	-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	7	B3	
7019 59 00	-- andere	7	B3	
7019 90 00	- andere	7	B3	
7020 00	Andere Waren aus Glas			
7020 00 05	- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter			
7020 00 07	unfertig	3	A	
7020 00 08	fertig	6	B3	
-	andere			
7020 00 10	aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A	
7020 00 30	aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A	
7020 00 80	andere	3	A	



Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

ANNEX 3 – PART 3/3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

Anlage 2-A-1 (Teil 3)

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
71	KAPITEL 71 – ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN			
	I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE			
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht			
7101 10 00	- echte Perlen	0	A	
	- Zuchtperlen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7101 21 00	roh	0	A	
7101 22 00	bearbeitet	0	A	
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst			
7102 10 00	nicht sortiert	0	A	
-	Industriediamanten			
7102 21 00	roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0	A	
7102 29 00	andere	0	A	
-	andere			
7102 31 00	roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0	A	
7102 39 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht			
7103 10 00	- roh oder nur gesägt oder grob geformt	0	A	
	- anders bearbeitet			
7103 91 00	-- Rubine, Saphire und Smaragde	0	A	
7103 99 00	-- andere	0	A	
7104	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7104 10 00	piezoelektrischer Quarz	0	A	
7104 20 00	andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	0	A	
7104 90 00	andere	0	A	
7105	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen			
7105 10 00	von Diamanten	0	A	
7105 90 00	andere	0	A	
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN			
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platinisiertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver			
7106 10 00	Pulver	0	A	
-	anderes			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7106 91 00	-- in Rohform	0	A	
7106 92 00	-- als Halbzeug	0	A	
7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	0	A	
7108	Gold (einschließlich platinisiertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver			
-	zu nicht monetären Zwecken			
7108 11 00	-- Pulver	0	A	
7108 12 00	-- in Rohform	0	A	
7108 13	-- als Halbzeug			
7108 13 10	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	0	A	
7108 13 80	--- anderes	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7108 20 00	- zu monetären Zwecken	0	A	
7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	0	A	
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver			
-	Platin			
7110 11 00	in Rohform oder als Pulver	0	A	
7110 19	anderes			
7110 19 10	Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	0	A	
7110 19 80	anderes	0	A	
-	Palladium			
7110 21 00	in Rohform oder als Pulver	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7110 29 00	anderes	0	A	
	Rhodium			
7110 31 00	in Rohform oder als Pulver	0	A	
7110 39 00	anderes	0	A	
	Iridium, Osmium und Ruthenium			
7110 41 00	in Rohform oder als Pulver	0	A	
7110 49 00	anderes	0	A	
7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	0	A	
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7112 30 00	Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	0	A	
-	andere			
7112 91 00	von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0	A	
7112 92 00	von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0	A	
7112 99 00	andere	0	A	
	III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
-	aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert			
7113 11 00	aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	A	
7113 19 00	aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	A	
7113 20 00	aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	4	A	
7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert			
7114 11 00	aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	A	
7114 19 00	aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	A	
7114 20 00	aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	2	A	
7115	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
7115 10 00	Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	0	A	
7115 90 00	andere	3	A	
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7116 10 00	- aus echten Perlen oder Zuchtperlen	0	A	
7116 20	- aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)			
7116 20 11	-- Halsketten, Armbänder und andere Waren, ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	0	A	
7116 20 80	-- andere	2,5	A	
7117	Fantasieschmuck			
	- aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinieren			
7117 11 00	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	4	A	
7117 19 00	-- anderer	4	A	
7117 90 00	- anderer	4	A	
7118	Münzen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7118 10 00	Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	0	A	
7118 90 00	andere	0	A	
72	KAPITEL 72 – EISEN UND STAHL			
	I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER			
7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen			
7201 10	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger			
--	mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr			
7201 10 11	mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	1,7	A	
7201 10 19	mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	1,7	A	
7201 10 30	mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7201 10 90	-- mit einem Manganengehalt von weniger als 0,1 GHT	0	A	
7201 20 00	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	2,2	A	
7201 50	- Roheisen, legiert; Spiegeleisen			
7201 50 10	-- Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	0	A	
7201 50 90	-- anderes	1,7	A	
7202	Ferrolegerungen			
	- Ferromangan			
7202 11	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT			
7202 11 20	--- mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Manganengehalt von mehr als 65 GHT	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7202 11 80	anderes	2,7	A	
7202 19 00	anderes	2,7	A	
-	Ferrosilicium			
7202 21 00	mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5,7	A	
7202 29	anderes			
7202 29 10	mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7	A	
7202 29 90	anderes	5,7	A	
7202 30 00	Ferrosiliciummangan	3,7	A	
-	Ferrochrom			
7202 41	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT			
7202 41 10	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7202 41 90	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	4	A	
7202 49	anderes			
7202 49 10	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7	B7	
7202 49 50	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7	B7	
7202 49 90	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7	B7	
7202 50 00	Ferrosiliciumchrom	2,7	A	
7202 60 00	Ferronickel	0	A	
7202 70 00	Ferromolybdän	2,7	A	
7202 80 00	Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	0	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7202 91 00	Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7	A	
7202 92 00	Ferrovandium	2,7	A	
7202 93 00	Ferriob	0	A	
7202 99	andere			
7202 99 10	Ferrophosphor	0	A	
7202 99 30	Ferrosiliciummagnesium	2,7	A	
7202 99 80	andere	2,7	A	
7203	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen			
7203 10 00	durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	0	A	
7203 90 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl			
7204 10 00	- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0	A	
-	- Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl			
7204 21	-- aus nicht rostendem Stahl			
7204 21 10	--- mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	0	A	
7204 21 90	--- andere	0	A	
7204 29 00	-- andere	0	A	
7204 30 00	- Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl	0	A	
-	- andere Abfälle und anderer Schrott			
7204 41	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch pakettiert			
7204 41 10	--- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
- - -	Stanz- oder Schneidabfälle			
7204 41 91	paketierte	0	A	
7204 41 99	andere	0	A	
7204 49	andere			
7204 49 10	geschreddert	0	A	
- - -	andere			
7204 49 30	paketierte	0	A	
7204 49 90	andere	0	A	
7204 50 00	Abfallblöcke	0	A	
7205	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl			
7205 10 00	Körner	0	A	
-	Pulver			
7205 21 00	aus legiertem Stahl	0	A	
7205 29 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
	II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL			
7206	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203			
7206 10 00	Rohblöcke (Ingots)	0	A	
7206 90 00	andere	0	A	
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7207 11	mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke			
	warm vorgewalzt oder stranggegossen			
7207 11 11	aus Automatenstahl	0	A	
	anderes			
7207 11 14	mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7207 11 16	mit einer Dicke von mehr als 130 mm	0	A	
7207 11 90	vorgeschmiedet	0	A	
7207 12	anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7207 12 10	warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A	
7207 12 90	vorgeschmiedet	0	A	
7207 19	anderes			
	mit rundem oder vieleckigem Querschnitt			
7207 19 12	warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A	
7207 19 19	vorgeschmiedet	0	A	
7207 19 80	anderes	0	A	
7207 20	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr			
	mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	warm vorgewalzt oder stranggegossen			
7207 20 11	aus Automatenstahl	0	A	
----	anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von			
7207 20 15	0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A	
7207 20 17	0,6 GHT oder mehr	0	A	
7207 20 19	vorgeschmiedet	0	A	
--	anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7207 20 32	warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A	
7207 20 39	vorgeschmiedet	0	A	
--	mit rundem oder vieleckigem Querschnitt			
7207 20 52	warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A	
7207 20 59	vorgeschmiedet	0	A	
7207 20 80	anderes	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen			
7208 10 00	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0	A	
-	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt			
7208 25 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	
7208 26 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	A	
7208 27 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	
-	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt			
7208 36 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7208 37 00	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	A	
7208 38 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	A	
7208 39 00	mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	
7208 40 00	nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0	A	
-	andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt			
7208 51	mit einer Dicke von mehr als 10 mm			
7208 51 20	mit einer Dicke von mehr als 15 mm	0	A	
---	mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von			
7208 51 91	2050 mm oder mehr	0	A	
7208 51 98	weniger als 2050 mm	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7208 52	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm			
7208 52 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger	0	A	
	--- andere, mit einer Breite von			
7208 52 91	---- 2050 mm oder mehr	0	A	
7208 52 99	---- weniger als 2050 mm	0	A	
7208 53	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm			
7208 53 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	0	A	
7208 53 90	--- andere	0	A	
7208 54 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7208 90	- andere			
7208 90 20	-- gelocht	0	A	
7208 90 80	-- andere	0	A	
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen			
-	in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt			
7209 15 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0	A	
7209 16	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
7209 16 10	--- Elektrobleche	0	A	
7209 16 90	--- andere	0	A	
7209 17	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7209 17 10	Elektrobleche	0	A	
7209 17 90	andere	0	A	
7209 18	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7209 18 10	Elektrobleche	0	A	
	andere			
7209 18 91	mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	0	A	
7209 18 99	mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	0	A	
	nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt			
7209 25 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0	A	
7209 26	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
7209 26 10	Elektrobleche	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7209 26 90	andere	0	A	
7209 27	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
7209 27 10	Elektrobleche	0	A	
7209 27 90	andere	0	A	
7209 28	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7209 28 10	Elektrobleche	0	A	
7209 28 90	andere	0	A	
7209 90	andere			
7209 90 20	geleht	0	A	
7209 90 80	andere	0	A	
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen			
-	verzinkt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7210 11 00	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	0	A	
7210 12	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7210 12 20	Weißbleche	0	A	
7210 12 80	andere	0	A	
7210 20 00	verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	0	A	
7210 30 00	elektrolytisch verzinkt	0	A	
-	anders verzinkt			
7210 41 00	gewellt	0	A	
7210 49 00	andere	0	A	
7210 50 00	mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0	A	
-	mit Aluminium überzogen			
7210 61 00	mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7210 69 00	andere	0	A	
7210 70	mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen			
7210 70 10	Weißbleche, lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	0	A	
7210 70 80	andere	0	A	
7210 90	andere			
7210 90 30	plattiert	0	A	
7210 90 40	verzinkt und bedruckt	0	A	
7210 90 80	andere	0	A	
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen			
-	nur warmgewalzt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7211 13 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	0	A	
7211 14 00	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	
7211 19 00	andere	0	A	
-	nur kaltgewalzt			
7211 23	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7211 23 20	Elektrobänder	0	A	
---	andere			
7211 23 30	mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr	0	A	
7211 23 80	mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	0	A	
7211 29 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7211 90	andere			
7211 90 20	geloht	0	A	
7211 90 80	andere	0	A	
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen			
7212 10	verzinkt			
7212 10 10	Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet	0	A	
7212 10 90	andere	0	A	
7212 20 00	elektrolytisch verzinkt	0	A	
7212 30 00	anders verzinkt	0	A	
7212 40	mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen			
7212 40 20	Weißbleche und -bänder, nur lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7212 40 80	andere	0	A	
7212 50	anders überzogen			
7212 50 20	mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0	A	
7212 50 30	verchromt oder vernickelt	0	A	
7212 50 40	verkupfert	0	A	
	mit Aluminium überzogen			
7212 50 61	mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	0	A	
7212 50 69	andere	0	A	
7212 50 90	andere	0	A	
7212 60 00	plattiert	0	A	
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7213 10 00	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	0	A	
7213 20 00	anderer, aus Automatenstahl	0	A	
-	anderer			
7213 91	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm			
7213 91 10	von der für Betonarmierung verwendeten Art	0	A	
7213 91 20	von der für Reifencord verwendeten Art	0	A	
---	anderer			
7213 91 41	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	0	A	
7213 91 49	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	0	A	
7213 91 70	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7213 91 90	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	0	A	
7213 99	anderer			
7213 99 10	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0	A	
7213 99 90	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	A	
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden			
7214 10 00	geschmiedet	0	A	
7214 20 00	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7214 30 00	- anderer, aus Automatenstahl	0	A	
-	anderer			
7214 91	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7214 91 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0	A	
7214 91 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	A	
7214 99	-- anderer			
---	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7214 99 10	---- von der für Betonarmierung verwendeten Art	0	A	
----	anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7214 99 31	----- 80 mm oder mehr	0	A	
7214 99 39	----- weniger als 80 mm	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7214 99 50	anderer	0	A	
	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr			
	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7214 99 71	80 mm oder mehr	0	A	
7214 99 79	weniger als 80 mm	0	A	
7214 99 95	anderer	0	A	
7215	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7215 10 00	aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	A	
7215 50	anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7215 50 11	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	0	A	
7215 50 19	anderer	0	A	
7215 50 80	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	A	
7215 90 00	anderer	0	A	
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7216 10 00	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	0	A	
	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm			
7216 21 00	L-Profile	0	A	
7216 22 00	T-Profile	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr			
7216 31	U-Profile			
7216 31 10	mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	0	A	
7216 31 90	mit einer Höhe von mehr als 220 mm	0	A	
7216 32	I-Profile			
---	mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm			
7216 32 11	mit parallelen Flanschflächen	0	A	
7216 32 19	andere	0	A	
---	mit einer Höhe von mehr als 220 mm			
7216 32 91	mit parallelen Flanschflächen	0	A	
7216 32 99	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7216 33	H-Profile			
7216 33 10	mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	0	A	
7216 33 90	mit einer Höhe von mehr als 180 mm	0	A	
7216 40	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr			
7216 40 10	L-Profile	0	A	
7216 40 90	T-Profile	0	A	
7216 50	andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst			
7216 50 10	mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm passt	0	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7216 50 91	Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	0	A	
7216 50 99	andere	0	A	
-	Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
7216 61	aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt			
7216 61 10	C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	0	A	
7216 61 90	andere	0	A	
7216 69 00	andere	0	A	
-	andere			
7216 91	aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt			
7216 91 10	profilierete Bleche	0	A	
7216 91 80	andere	0	A	
7216 99 00	andere	0	A	
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7217 10	- nicht überzogen, auch poliert			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7217 10 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	0	A	
	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr			
7217 10 31	---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	0	A	
7217 10 39	---- anderer	0	A	
7217 10 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A	
7217 10 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7217 20	- verzinkt			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7217 20 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	0	A	
7217 20 30	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	0	A	
7217 20 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A	
7217 20 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	A	
7217 30	- mit anderen unedlen Metallen überzogen			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7217 30 41	--- verkupfert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7217 30 49	anderer	0	A	
7217 30 50	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A	
7217 30 90	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	A	
7217 90	anderer			
7217 90 20	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0	A	
7217 90 50	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A	
7217 90 90	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	A	
	III. NICHT ROSTENDER STAHL			
7218	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7218 10 00	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	0	A	
-	andere			
7218 91	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7218 91 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7218 91 80	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7218 99	andere			
-	mit quadratischem Querschnitt			
7218 99 11	warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A	
7218 99 19	vorgeschnitten	0	A	
-	andere			
7218 99 20	warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A	
7218 99 80	vorgeschnitten	0	A	
7219	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr			
-	nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7219 11 00	mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A	
7219 12	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm			
7219 12 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 12 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 13	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm			
7219 13 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 13 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 14	mit einer Dicke von weniger als 3 mm			
7219 14 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 14 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
-	nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7219 21	mit einer Dicke von mehr als 10 mm			
7219 21 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 21 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 22	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm			
7219 22 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 22 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 23 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	A	
7219 24 00	mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	
-	nur kaltgewalzt			
7219 31 00	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	
7219 32	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7219 32 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 32 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 33	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
7219 33 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 33 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 34	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
7219 34 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 34 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 35	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7219 35 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 35 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7219 90	andere			
7219 90 20	geleocht	0	A	
7219 90 80	andere	0	A	
7220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm			
-	nur warmgewalzt			
7220 11 00	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	
7220 12 00	mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	A	
7220 20	nur kaltgewalzt			
--	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von			
7220 20 21	2,5 GHT oder mehr	0	A	
7220 20 29	weniger als 2,5 GHT	0	A	
--	mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von			

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
KN 2012				
7220 20 41	2,5 GHT oder mehr	0	A	
7220 20 49	weniger als 2,5 GHT	0	A	
	mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von			
7220 20 81	2,5 GHT oder mehr	0	A	
7220 20 89	weniger als 2,5 GHT	0	A	
7220 90	andere			
7220 90 20	gelocht	0	A	
7220 90 80	andere	0	A	
7221 00	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl			
7221 00 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7221 00 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7222	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst			
7222 11	mit kreisförmigem Querschnitt			
---	mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von			
7222 11 11	2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 11 19	weniger als 2,5 GHT	0	A	
---	mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7222 11 81	2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 11 89	weniger als 2,5 GHT	0	A	
7222 19	anderer			
7222 19 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 19 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7222 20	Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
--	mit kreisförmigem Querschnitt			
---	mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 11	2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 20 19	weniger als 2,5 GHT	0	A	
---	mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 21	2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 20 29	weniger als 2,5 GHT	0	A	
---	mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 31	2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 20 39	weniger als 2,5 GHT	0	A	
--	anderer, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 81	2,5 GHT oder mehr	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7222 20 89	weniger als 2,5 GHT	0	A	
7222 30	anderer Stabstahl			
	geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von			
7222 30 51	2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 30 91	weniger als 2,5 GHT	0	A	
7222 30 97	anderer	0	A	
7222 40	Profile			
7222 40 10	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	A	
7222 40 50	nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	A	
7222 40 90	andere	0	A	
7223 00	Draht aus nicht rostendem Stahl			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
7223 00 11	mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT	0	A	
7223 00 19	anderer	0	A	
-	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT			
7223 00 91	mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT	0	A	
7223 00 99	anderer	0	A	
	IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL			
7224	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legiertem Stahl			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7224 10	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen			
7224 10 10	aus Werkzeugstahl	0	A	
7224 10 90	anderer	0	A	
7224 90	andere			
7224 90 02	aus Werkzeugstahl	0	A	
	andere			
	mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt			
	warm vorgewalzt oder stranggegossen			
	mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke			
7224 90 03	aus Schnellarbeitsstahl	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7224 90 05	----- aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	0	A	
7224 90 07	----- andere	0	A	
7224 90 14	----- andere	0	A	
7224 90 18	----- vorgeschmiedet	0	A	
	--- andere			
	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen			
7224 90 31	----- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7224 90 38	andere	0	A	
7224 90 90	vorgeschmiedet	0	A	
7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr			
-	aus Silicium-Elektrostahl			
7225 11 00	kornorientiert	0	A	
7225 19	andere			
7225 19 10	warmgewalzt	0	A	
7225 19 90	kaltgewalzt	0	A	
7225 30	andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)			
7225 30 10	aus Werkzeugstahl	0	A	
7225 30 30	aus Schnellarbeitsstahl	0	A	
7225 30 90	andere	0	A	
7225 40	andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7225 40 12	-- aus Werkzeugstahl	0	A	
7225 40 15	-- aus Schnellarbeitsstahl	0	A	
	-- andere			
7225 40 40	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A	
7225 40 60	--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	A	
7225 40 90	--- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	A	
7225 50	- andere, nur kaltgewalzt			
7225 50 20	-- aus Schnellarbeitsstahl	0	A	
7225 50 80	-- andere	0	A	
	- andere			
7225 91 00	-- elektrolytisch verzinkt	0	A	
7225 92 00	-- anders verzinkt	0	A	
7225 99 00	-- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7226	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm			
-	aus Silicium-Elektrostahl			
7226 11 00	kornorientiert	0	A	
7226 19	andere			
7226 19 10	nur warmgewalzt	0	A	
7226 19 80	andere	0	A	
7226 20 00	aus Schnellarbeitsstahl	0	A	
-	andere			
7226 91	nur warmgewalzt			
7226 91 20	aus Werkzeugstahl	0	A	
-	andere			
7226 91 91	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	
7226 91 99	mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7226 92 00	-- nur kaltgewalzt	0	A	
7226 99	-- andere			
7226 99 10	--- elektrolytisch verzinkt	0	A	
7226 99 30	--- anders verzinkt	0	A	
7226 99 70	--- andere	0	A	
7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl			
7227 10 00	- aus Schnellarbeitsstahl	0	A	
7227 20 00	- aus Mangan-Silicium-Stahl	0	A	
7227 90	- anderer			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7227 90 10	mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	0	A	
7227 90 50	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A	
7227 90 95	anderer	0	A	
7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl			
7228 10	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7228 10 20	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	0	A	
7228 10 50	geschmiedet	0	A	
7228 10 90	anderer	0	A	
7228 20	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl			
7228 20 10	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	0	A	
	anderer			
7228 20 91	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	0	A	
7228 20 99	anderer	0	A	
7228 30	anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst			
7228 30 20	aus Werkzeugstahl	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
--	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger			
7228 30 41	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	0	A	
7228 30 49	anderer	0	A	
--	anderer			
---	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7228 30 61	80 mm oder mehr	0	A	
7228 30 69	weniger als 80 mm	0	A	
7228 30 70	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	0	A	
7228 30 89	anderer	0	A	
7228 40	anderer Stabstahl, nur geschmiedet			

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
KN 2012				
7228 40 10	-- aus Werkzeugstahl	0	A	
7228 40 90	-- anderer	0	A	
7228 50	- anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
7228 50 20	-- aus Werkzeugstahl	0	A	
7228 50 40	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A	
	-- anderer			
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7228 50 61	---- 80 mm oder mehr	0	A	
7228 50 69	---- weniger als 80 mm	0	A	
7228 50 80	--- anderer	0	A	
7228 60	- anderer Stabstahl			
7228 60 20	-- aus Werkzeugstahl	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7228 60 80	anderer	0	A	
7228 70	Profile			
7228 70 10	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	A	
7228 70 90	andere	0	A	
7228 80 00	Hohlbohrerstäbe	0	A	
7229	Draht aus anderem legierten Stahl			
7229 20 00	aus Mangan-Silicium-Stahl	0	A	
7229 90	anderer			
7229 90 20	aus Schnellarbeitsstahl	0	A	
7229 90 50	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A	
7229 90 90	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73	KAPITEL 73 – WAREN AUS EISEN ODER STAHL			
7301	Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl			
7301 10 00	- Spundwunderzeugnisse	0	A	
7301 20 00	- Profile	0	A	
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7302 10	Schienen			
7302 10 10	Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	0	A	
	andere			
	neu			
	Vignolschienen			
7302 10 22	mit einem Gewicht je Meter von 36 kg oder mehr	0	A	
7302 10 28	mit einem Gewicht je Meter von weniger als 36 kg	0	A	
7302 10 40	Rillenschienen	0	A	
7302 10 50	andere	0	A	
7302 10 90	gebraucht	0	A	
7302 30 00	Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	2,7	A	
7302 40 00	Laschen und Unterlagsplatten	0	A	
7302 90 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen			
7303 00 10	Druckrohre	3,2	A	
7303 00 90	andere	3,2	A	
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl			
-	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
7304 11 00	aus nicht rostendem Stahl	0	A	
7304 19	andere			
7304 19 10	mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0	A	
7304 19 30	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A	
7304 19 90	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)			
7304 22 00	Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	0	A	
7304 23 00	andere Bohrgestänge (drill pipe)	0	A	
7304 24 00	andere, aus nicht rostendem Stahl	0	A	
7304 29	andere			
7304 29 10	mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0	A	
7304 29 30	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A	
7304 29 90	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0	A	
-	andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7304 31	kaltgezogen oder kaltgewalzt			
7304 31 20	Präzisionsstahlrohre	0	A	
7304 31 80	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7304 39	andere			
7304 39 10	roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	0	A	
	andere			
	Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)			
7304 39 52	verzinkt	0	A	
7304 39 58	andere	0	A	
	andere, mit einem äußeren Durchmesser von			
7304 39 92	168,3 mm oder weniger	0	A	
7304 39 93	mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A	
7304 39 98	mehr als 406,4 mm	0	A	
-	andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7304 41 00	kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A	
7304 49	andere			
7304 49 10	roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	0	A	
	andere			
7304 49 93	mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0	A	
7304 49 95	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A	
7304 49 99	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0	A	
	andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl			
7304 51	kaltgezogen oder kaltgewalzt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von			
7304 51 12	0,5 m oder weniger	0	A	
7304 51 18	mehr als 0,5 m	0	A	
---	andere			
7304 51 81	Präzisionsstahlrohre	0	A	
7304 51 89	andere	0	A	
7304 59	andere			
7304 59 10	roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von			
7304 59 32	0,5 m oder weniger	0	A	
7304 59 38	mehr als 0,5 m	0	A	
---	andere			
7304 59 92	mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0	A	
7304 59 93	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A	
7304 59 99	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7304 90 00	andere	0	A	
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl			
-	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
7305 11 00	mit verdecktem Lichtbogen längsnahgeschweißt	0	A	
7305 12 00	anders längsnahgeschweißt	0	A	
7305 19 00	andere	0	A	
7305 20 00	Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	0	A	
-	andere, geschweißt			
7305 31 00	längsnahgeschweißt	0	A	
7305 39 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7305 90 00	andere	0	A	
7306	Andere Röhre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefälzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl			
-	Röhre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
7306 11	geschweißt, aus nicht rostendem Stahl			
7306 11 10	längsnahtgeschweißt	0	A	
7306 11 90	spiralnahtgeschweißt	0	A	
7306 19	andere			
7306 19 10	längsnahtgeschweißt	0	A	
7306 19 90	spiralnahtgeschweißt	0	A	
-	Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)			
7306 21 00	geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	0	A	
7306 29 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7306 30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
	-- Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von			
7306 30 11	--- 2 mm oder weniger	0	A	
7306 30 19	--- mehr als 2 mm	0	A	
	-- andere			
	--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)			
7306 30 41	---- verzinkt	0	A	
7306 30 49	---- andere	0	A	
	--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von			
	---- 168,3 mm oder weniger			
7306 30 72	----- verzinkt	0	A	
7306 30 77	----- andere	0	A	
7306 30 80	----- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7306 40	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl			
7306 40 20	kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A	
7306 40 80	andere	0	A	
7306 50	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl			
7306 50 20	Präzisionsstahlrohre	0	A	
7306 50 80	andere	0	A	
	andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt			
7306 61	mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt			
7306 61 10	aus nicht rostendem Stahl	0	A	
	andere			
7306 61 92	mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger	0	A	
7306 61 99	mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm	0	A	
7306 69	mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7306 69 10	aus nicht rostendem Stahl	0	A	
7306 69 90	andere	0	A	
7306 90 00	andere	0	A	
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen, aus Eisen oder Stahl)			
-	gegossen			
7307 11	aus nicht verformbarem Gusseisen			
7307 11 10	von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7	A	
7307 11 90	andere	3,7	A	
7307 19	andere			
7307 19 10	aus verformbarem Gusseisen	3,7	A	
7307 19 90	andere	3,7	A	
-	andere, aus nicht rostendem Stahl			
7307 21 00	Flansche	3,7	A	
7307 22	Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde			
7307 22 10	Muffen	0	A	
7307 22 90	Bogen und Winkel	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7307 23	Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen			
7307 23 10	Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 23 90	andere	3,7	A	
7307 29	andere			
7307 29 10	mit Gewinde	3,7	A	
7307 29 80	andere	3,7	A	
-	andere			
7307 91 00	Flansche	3,7	A	
7307 92	Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde			
7307 92 10	Muffen	0	A	
7307 92 90	Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 93	Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger			
7307 93 11	Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 93 19	andere	3,7	A	
---	mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm			
7307 93 91	Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 93 99	andere	3,7	A	
7307 99	andere			
7307 99 10	mit Gewinde	3,7	A	
7307 99 80	andere	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl			
7308 10 00	Brücken und Brückenelemente	0	A	
7308 20 00	Türme und Gittermaste	0	A	
7308 30 00	Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7308 40 00	Gertüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	0	A	
7308 90	andere			
--	ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech			
7308 90 51	Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	0	A	
7308 90 59	andere	0	A	
7308 90 98	andere	0	A	
7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7309 00 10	für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	2,2	A	
-	für flüssige Stoffe			
7309 00 30	mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	2,2	A	
--	andere, mit einem Fassungsvermögen von			
7309 00 51	mehr als 100 000 l	2,2	A	
7309 00 59	100 000 l oder weniger	2,2	A	
7309 00 90	für feste Stoffe	2,2	A	
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung			
7310 10 00	mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	2,7	A	
-	mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7310 21	Dosen, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden			
7310 21 11	Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7	A	
7310 21 19	Dosen von der für Getränke verwendeten Art	2,7	A	
	andere, mit einer Wanddicke von			
7310 21 91	weniger als 0,5 mm	2,7	A	
7310 21 99	0,5 mm oder mehr	2,7	A	
7310 29	andere			
7310 29 10	mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	2,7	A	
7310 29 90	mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	2,7	A	
7311 00	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase			
	nahtlos			
	für einen Druck von mindestens 165 bar, mit einem Fassungsvermögen von			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7311 00 11	weniger als 20 l	2,7	A	
7311 00 13	20 l oder mehr jedoch nicht mehr als 50 l	2,7	A	
7311 00 19	mehr als 50 l	2,7	A	
7311 00 30	andere	2,7	A	
-	andere, mit einem Fassungsvermögen von			
7311 00 91	weniger als 1000 l	2,7	A	
7311 00 99	1000 l oder mehr	2,7	A	
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik			
7312 10	Litzen, Kabel und Seile			
7312 10 20	aus nicht rostendem Stahl	0	A	
-	andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von			
- - -	3 mm oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7312 10 41	mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	0	A	
7312 10 49	andere	0	A	
	mehr als 3 mm			
	Litzen			
7312 10 61	nicht überzogen	0	A	
	überzogen			
7312 10 65	verzinkt	0	A	
7312 10 69	andere	0	A	
	Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile)			
	nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von			
7312 10 81	mehr als 3 mm bis 12 mm	0	A	
7312 10 83	mehr als 12 mm bis 24 mm	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7312 10 85	mehr als 24 mm bis 48 mm	0	A	
7312 10 89	mehr als 48 mm	0	A	
7312 10 98	andere	0	A	
7312 90 00	andere	0	A	
7313 00 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	0	A	
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl			
-	Gewebe			
7314 12 00	endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	0	A	
7314 14 00	andere, aus nicht rostendem Stahl	0	A	
7314 19 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7314 20	Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr			
7314 20 10	aus geripptem Draht	0	A	
7314 20 90	andere	0	A	
-	andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt			
7314 31 00	verzinkt	0	A	
7314 39 00	andere	0	A	
-	andere Gitter und Geflechte			
7314 41 00	verzinkt	0	A	
7314 42 00	mit Kunststoff überzogen	0	A	
7314 49 00	andere	0	A	
7314 50 00	Streckbleche und -bänder	0	A	
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
-	Gelenkketten und Teile davon			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7315 11	Rollenketten			
7315 11 10	von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7	A	
7315 11 90	andere	2,7	A	
7315 12 00	andere Gelenkketten	2,7	A	
7315 19 00	Teile	2,7	A	
7315 20 00	Gleitschutzketten	2,7	A	
-	andere Ketten			
7315 81 00	Stegketten	2,7	A	
7315 82 00	andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	2,7	A	
7315 89 00	andere	2,7	A	
7315 90 00	andere Teile	2,7	A	
7316 00 00	Schiffsanker, Dragen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7	A	
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	aus Draht			
7317 00 20	Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	0	A	
7317 00 60	andere	0	A	
7317 00 80	andere	0	A	
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl			
-	Waren mit Gewinde			
7318 11 00	Schwellenschrauben	3,7	A	
7318 12	andere Holzschrauben			
7318 12 10	aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
7318 12 90	andere	3,7	A	
7318 13 00	Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	3,7	A	
7318 14	gewindeformende Schrauben			
7318 14 10	aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
---	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7318 14 91	Blechschraben	3,7	A	
7318 14 99	andere	3,7	A	
7318 15	andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben			
7318 15 10	Schrauben, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von 6 mm oder weniger	3,7	A	
	andere			
7318 15 20	zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	3,7	A	
	andere			
	ohne Kopf			
7318 15 30	aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
	andere, mit einer Zugfestigkeit von			
7318 15 41	weniger als 800 MPa	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7318 15 49	800 MPa oder mehr	3,7	A	
	mit Kopf			
	mit Schlitz oder Kreuzschlitz			
7318 15 51	aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
7318 15 59	andere	3,7	A	
	mit Innensechskant			
7318 15 61	aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
7318 15 69	andere	3,7	A	
	mit Außensechskant			
7318 15 70	aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
	----- andere, mit einer Zugfestigkeit von			
7318 15 81	----- weniger als 800 MPa	3,7	A	
7318 15 89	----- 800 MPa oder mehr	3,7	A	
7318 15 90	----- andere	3,7	A	
7318 16	-- Muttern			
7318 16 10	--- aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von 6 mm oder weniger	3,7	A	
	--- andere			
7318 16 30	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
	--- andere			
7318 16 50	----- Sicherungsmuttern	3,7	A	
	----- andere, mit einer Lochweite von			
7318 16 91	----- 12 mm oder weniger	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7318 16 99	mehr als 12 mm	3,7	A	
7318 19 00	andere	3,7	A	
-	Waren ohne Gewinde			
7318 21 00	Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	3,7	A	
7318 22 00	andere Unterlegscheiben	3,7	A	
7318 23 00	Niete	3,7	A	
7318 24 00	Splinte und Keile	3,7	A	
7318 29 00	andere	3,7	A	
7319	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
7319 40 00	Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln	2,7	A	
7319 90	andere			
7319 90 10	Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7319 90 90	andere	2,7	A	
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl			
7320 10	Blattfedern und Federblätter dafür			
	warmgeformt			
7320 10 11	Parabelfedern und Federblätter dafür	2,7	A	
7320 10 19	andere	2,7	A	
7320 10 90	andere	2,7	A	
7320 20	Schraubenlinienförmige Federn			
7320 20 20	warmgeformt	2,7	A	
	andere			
7320 20 81	Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpfedern)	2,7	A	
7320 20 85	Zugfedern	2,7	A	
7320 20 89	andere	2,7	A	
7320 90	andere			
7320 90 10	Spiralflachfedern	2,7	A	
7320 90 30	Tellerfedern	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7320 90 90	andere	2,7	A	
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
-	Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer			
7321 11	für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen			
7321 11 10	mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen	2,7	A	
7321 11 90	andere	2,7	A	
7321 12 00	für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	A	
7321 19 00	andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	A	
-	andere Geräte			
7321 81 00	für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	2,7	A	
7321 82 00	für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	A	
7321 89 00	andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	A	
7321 90 00	Teile	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzerzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
-	Heizkörper und Teile davon			
7322 11 00	aus Gusseisen	3,2	A	
7322 19 00	andere	3,2	A	
7322 90 00	andere	3,2	A	
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl			
7323 10 00	Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3,2	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7323 91 00	-- aus Gusseisen, nicht emailliert	3,2	A	
7323 92 00	-- aus Gusseisen, emailliert	3,2	A	
7323 93 00	-- aus nicht rostendem Stahl	3,2	A	
7323 94 00	-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	3,2	A	
7323 99 00	-- andere	3,2	A	
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
7324 10 00	- Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	2,7	A	
-	Badewannen			
7324 21 00	-- aus Gusseisen, auch emailliert	3,2	A	
7324 29 00	-- andere	3,2	A	
7324 90 00	- andere, einschließlich Teile	3,2	A	
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen			
7325 10	- aus nicht verformbarem Gusseisen			
7325 10 50	-- Straßenkappen	1,7	A	
--	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7325 10 92	Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	1,7	A	
7325 10 99	andere	1,7	A	
-	andere			
7325 91 00	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	A	
7325 99	andere			
7325 99 10	aus verformbarem Gusseisen	2,7	A	
7325 99 90	andere	2,7	A	
7326	Anderer Waren aus Eisen oder Stahl			
-	geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet			
7326 11 00	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	A	
7326 19	andere			
7326 19 10	freiformgeschmiedet	2,7	A	
7326 19 90	andere	2,7	A	
7326 20 00	Waren aus Eisen- oder Stahldraht	2,7	A	
7326 90	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7326 90 30	Leitern und Trittschmel	2,7	A	
7326 90 40	Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	2,7	A	
7326 90 50	Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	2,7	A	
7326 90 60	nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	2,7	A	
--	andere Waren aus Eisen oder Stahl			
7326 90 92	freiformgeschmiedet	2,7	A	
7326 90 94	gesenkgeschmiedet	2,7	A	
7326 90 96	gesintert	2,7	A	
7326 90 98	andere	2,7	A	
74	KAPITEL 74 – KUPFER UND WAREN DAR AUS			
7401 00 00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	0	A	
7402 00 00	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform			
-	raffiniertes Kupfer			
7403 11 00	Kathoden und Kathodenabschnitte	0	A	
7403 12 00	Drahtbarren	0	A	
7403 13 00	Knüppel	0	A	
7403 19 00	anderes	0	A	
-	Kupferlegierungen			
7403 21 00	Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A	
7403 22 00	Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	0	A	
7403 29 00	andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupferlegierungen der Position 7405)	0	A	
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer			
7404 00 10	aus raffiniertem Kupfer	0	A	
-	aus Kupferlegierungen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7404 00 91	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A	
7404 00 99	andere	0	A	
7405 00 00	Kupferlegierungen	0	A	
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer			
7406 10 00	Pulver ohne Lamellenstruktur	0	A	
7406 20 00	Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0	A	
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer			
7407 10 00	aus raffiniertem Kupfer	4,8	B3	
	aus Kupferlegierungen			
7407 21	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)			
7407 21 10	Stangen (Stäbe)	4,8	B3	
7407 21 90	Profile	4,8	B3	
7407 29 00	andere	4,8	B3	
7408	Draht aus Kupfer			
	aus raffiniertem Kupfer			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7408 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	4,8	B3	
7408 19	-- anderer			
7408 19 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	4,8	B3	
7408 19 90	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	4,8	B3	
	- aus Kupferlegierungen			
7408 21 00	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8	A	
7408 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	B3	
7408 29 00	-- anderer	4,8	B3	
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	aus raffiniertem Kupfer			
7409 11 00	in Rollen	4,8	B3	
7409 19 00	andere	4,8	B3	
-	aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Messing)			
7409 21 00	in Rollen	4,8	B3	
7409 29 00	andere	4,8	B3	
-	aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)			
7409 31 00	in Rollen	4,8	B3	
7409 39 00	andere	4,8	B3	
7409 40 00	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zinn-Legierungen (Neusilber)	4,8	B3	
7409 90 00	aus anderen Kupferlegierungen	4,8	B3	
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	ohne Unterlage			
7410 11 00	aus raffiniertem Kupfer	5,2	B3	
7410 12 00	aus Kupferlegierungen	5,2	B3	
-	auf Unterlage			
7410 21 00	aus raffiniertem Kupfer	5,2	B3	
7410 22 00	aus Kupferlegierungen	5,2	B3	
7411	Rohre aus Kupfer			
7411 10	aus raffiniertem Kupfer			
7411 10 10	gerade	4,8	B3	
7411 10 90	andere	4,8	A	
-	aus Kupferlegierungen			
7411 21	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)			
7411 21 10	gerade	4,8	B3	
7411 21 90	andere	4,8	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7411 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	B3	
7411 29 00	-- andere	4,8	B3	
7412	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer			
7412 10 00	- aus raffiniertem Kupfer	5,2	B3	
7412 20 00	- aus Kupferlegierungen	5,2	B3	
7413 00 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	5,2	B3	
7415	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7415 10 00	Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	4	A	
-	andere Waren, ohne Gewinde			
7415 21 00	Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	3	A	
7415 29 00	andere	3	A	
-	andere Waren, mit Gewinde			
7415 33 00	Schrauben; Bolzen und Muttern	3	A	
7415 39 00	andere	3	A	
7418	Haushaltsartikel, Haushaltsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer			
7418 10	Haushaltsartikel, Haushaltsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7418 10 10	nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon	4	A	
7418 10 90	andere	3	A	
7418 20 00	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	3	A	
7419	Andere Waren aus Kupfer			
7419 10 00	Ketten und Teile davon	3	A	
-	andere			
7419 91 00	gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	3	A	
7419 99	andere			
7419 99 10	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder	4,3	A	
7419 99 30	Federn	4	A	
7419 99 90	andere	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
75	KAPITEL 75 – NICKEL UND WAREN DAR AUS			
7501	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie			
7501 10 00	- Nickelmatte	0	A	
7501 20 00	- Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	0	A	
7502	Nickel in Rohform			
7502 10 00	- nicht legiertes Nickel	0	A	
7502 20 00	- Nickellegierungen	0	A	
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel			
7503 00 10	- aus nicht legiertem Nickel	0	A	
7503 00 90	- aus Nickellegierungen	0	A	
7504 00 00	Pulver und Flitter, aus Nickel	0	A	
7505	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel			
-	Stangen (Stäbe) und Profile			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7505 11 00	aus nicht legiertem Nickel	0	A	
7505 12 00	aus Nickellegierungen	2,9	A	
-	Draht			
7505 21 00	aus nicht legiertem Nickel	0	A	
7505 22 00	aus Nickellegierungen	2,9	A	
7506	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel			
7506 10 00	aus nicht legiertem Nickel	0	A	
7506 20 00	aus Nickellegierungen	3,3	A	
7507	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel			
-	Rohre			
7507 11 00	aus nicht legiertem Nickel	0	A	
7507 12 00	aus Nickellegierungen	0	A	
7507 20 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	2,5	A	
7508	Andere Waren aus Nickel			
7508 10 00	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	0	A	
7508 90 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
76	KAPITEL 76 – ALUMINIUM UND WAREN DAR AUS			
7601	Aluminium in Rohform			
7601 10 00	nicht legiertes Aluminium	3	A	
7601 20	Aluminiumlegierungen			
7601 20 10	Primäraluminium	6	B3	
--	Sekundäraluminium			
7601 20 91	in Rohblöcken (Ingots) oder in flüssiger Form	6	B3	
7601 20 99	anderes	6	B3	
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium			
-	Abfälle			
7602 00 11	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschiereten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	0	A	
7602 00 19	andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	0	A	
7602 00 90	Schrott	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium			
7603 10 00	Pulver ohne Lamellenstruktur	5	B3	
7603 20 00	Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5	B3	
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium			
7604 10	aus nicht legiertem Aluminium			
7604 10 10	Stangen (Stäbe)	7,5	A	
7604 10 90	Profile	7,5	A	
	aus Aluminiumlegierungen			
7604 21 00	Hohlprofile	7,5	A	
7604 29	andere			
7604 29 10	Stangen (Stäbe)	7,5	A	
7604 29 90	Profile	7,5	A	
7605	Draht aus Aluminium			
	aus nicht legiertem Aluminium			
7605 11 00	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7605 19 00	anderer	7,5	B7	
	aus Aluminiumlegierungen			
7605 21 00	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	B7	
7605 29 00	anderer	7,5	A	
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm			
	quadratisch oder rechteckig			
7606 11	aus nicht legiertem Aluminium			
7606 11 10	mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	B7	
	andere, mit einer Dicke von			
7606 11 91	weniger als 3 mm	7,5	B7	
7606 11 93	3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	B7	
7606 11 99	6 mm oder mehr	7,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7606 12	aus Aluminiumlegierungen			
7606 12 20	mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	B7	
	andere, mit einer Dicke von			
7606 12 92	weniger als 3 mm	7,5	B7	
7606 12 93	3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	B7	
7606 12 99	6 mm oder mehr	7,5	B7	
-	andere			
7606 91 00	aus nicht legiertem Aluminium	7,5	B7	
7606 92 00	aus Aluminiumlegierungen	7,5	A	
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger			
-	ohne Unterlage			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7607 11	nur gewalzt			
	mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm			
7607 11 11	in Rollen mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	7,5	B7	
7607 11 19	andere	7,5	B7	
7607 11 90	mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	B7	
7607 19	andere			
7607 19 10	mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	A	
7607 19 90	mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	B7	
7607 20	auf Unterlage			
7607 20 10	mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	10	B7	
7607 20 90	mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7608	Rohre aus Aluminium			
7608 10 00	aus nicht legiertem Aluminium	7,5	B7	
7608 20	aus Aluminiumlegierungen			
7608 20 20	geschweißt	7,5	B7	
--	andere			
7608 20 81	nur stranggepresst	7,5	A	
7608 20 89	andere	7,5	A	
7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5,9	A	
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7610 10 00	Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	6	B3	
7610 90	- andere			
7610 90 10	-- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste	7	B7	
7610 90 90	-- andere	6	B3	
7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	6	B3	
7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7612 10 00	- Tuben	6	B3	
7612 90	- andere			
7612 90 20	-- Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	6	B3	
7612 90 90	-- andere	6	B3	
7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6	B3	
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik			
7614 10 00	- mit Stahlseele	6	B3	
7614 90 00	- andere	6	B3	
7615	Haushaltsartikel, Haushaltsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7615 10	- Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen			
7615 10 10	-- gegossen	6	B3	
7615 10 90	-- andere	6	B3	
7615 20 00	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	6	B3	
7616	Andere Waren aus Aluminium			
7616 10 00	- Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	6	B3	
	- andere			
7616 91 00	-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	6	B3	
7616 99	-- andere			
7616 99 10	--- gegossen	6	B3	
7616 99 90	--- andere	6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
78	KAPITEL 78 – BLEI UND WAREN DAR AUS			
7801	Blei in Rohform			
7801 10 00	raffiniertes Blei	2,5	A	
-	anderes			
7801 91 00	Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	2,5	A	
7801 99	anderes			
7801 99 10	mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	0	A	
7801 99 90	anderes	2,5	A	
7802 00 00	Abfälle und Schrott, aus Blei	0	A	
7804	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei			
-	Platten, Bleche, Bänder und Folien			
7804 11 00	Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	5	A	

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
KN 2012				
7804 19 00	andere	5	A	
7804 20 00	Pulver und Flitter	0	A	
7806 00	Andere Waren aus Blei			
7806 00 10	Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (Euratom)	0	A	
7806 00 80	andere	5	A	
79	KAPITEL 79 – ZINK UND WAREN DARAUS			
7901	Zink in Rohform			
-	nicht legiertes Zink			
7901 11 00	mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	2,5	A	
7901 12	mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT			
7901 12 10	mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	2,5	A	
7901 12 30	mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	2,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
7901 12 90	mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	2,5	A	
7901 20 00	Zinnlegierungen	2,5	A	
7902 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zink	0	A	
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink			
7903 10 00	Zinkstaub	2,5	A	
7903 90 00	andere	2,5	A	
7904 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	5	A	
7905 00 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5	A	
7907 00 00	Andere Waren aus Zink	5	A	
80	KAPITEL 80 – ZINN UND WAREN DARAUS			
8001	Zinn in Rohform			
8001 10 00	nicht legiertes Zinn	0	A	
8001 20 00	Zinnlegierungen	0	A	
8002 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	0	A	
8003 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8007 00	Andere Waren aus Zinn			
8007 00 10	Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	0	A	
8007 00 80	andere	0	A	
81	KAPITEL 81 – ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS			
8101	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8101 10 00	Pulver	5	A	
-	andere			
8101 94 00	Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	A	
8101 96 00	Draht	6	A	
8101 97 00	Abfälle und Schrott	0	A	
8101 99	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8101 99 10	Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	6	A	
8101 99 90	andere	7	A	
8102	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8102 10 00	Pulver	4	A	
-	andere			
8102 94 00	Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	A	
8102 95 00	Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	A	
8102 96 00	Draht	6,1	A	
8102 97 00	Abfälle und Schrott	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8102 99 00	andere	7	A	
8103	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8103 20 00	Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	0	A	
8103 30 00	Abfälle und Schrott	0	A	
8103 90	andere			
8103 90 10	Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	3	A	
8103 90 90	andere	4	A	
8104	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
	Magnesium in Rohform			
8104 11 00	mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5,3	A	
8104 19 00	anderes	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8104 20 00	- Abfälle und Schrott	0	A	
8104 30 00	- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	4	A	
8104 90 00	- andere	4	A	
8105	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt- und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8105 20 00	- Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt- in Rohform; Pulver	0	A	
8105 30 00	- Abfälle und Schrott	0	A	
8105 90 00	- andere	3	A	
8106 00	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8106 00 10	- Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	0	A	
8106 00 90	- andere	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8107	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8107 20 00	Cadmium in Rohform; Pulver	3	A	
8107 30 00	Abfälle und Schrott	0	A	
8107 90 00	andere	4	A	
8108	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8108 20 00	Titan in Rohform; Pulver	5	A	
8108 30 00	Abfälle und Schrott	5	A	
8108 90	andere			
8108 90 30	Stangen (Stäbe), Profile und Draht	7	A	
8108 90 50	Bleche, Bänder und Folien	7	A	
8108 90 60	Rohre	7	A	
8108 90 90	andere	7	A	
8109	Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8109 20 00	Zirkonium in Rohform; Pulver	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8109 30 00	- Abfälle und Schrott	0	A	
8109 90 00	- andere	9	A	
8110	Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8110 10 00	- Antimon in Rohform; Pulver	7	A	
8110 20 00	- Abfälle und Schrott	0	A	
8110 90 00	- andere	7	A	
8111 00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
	Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver			
8111 00 11	-- Mangan in Rohform; Pulver	0	A	
8111 00 19	-- Abfälle und Schrott	0	A	
8111 00 90	- andere	5	A	
8112	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Beryllium			
8112 12 00	in Rohform; Pulver	0	A	
8112 13 00	Abfälle und Schrott	0	A	
8112 19 00	andere	3	A	
-	Chrom			
8112 21	in Rohform; Pulver			
8112 21 10	Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	0	A	
8112 21 90	andere	3	A	
8112 22 00	Abfälle und Schrott	0	A	
8112 29 00	andere	5	A	
-	Thallium			
8112 51 00	in Rohform; Pulver	1,5	A	
8112 52 00	Abfälle und Schrott	0	A	
8112 59 00	andere	3	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8112 92	in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver			
8112 92 10	Hafnium	3	A	
	Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium, Germanium			
8112 92 21	Abfälle und Schrott	0	A	
	andere			
8112 92 31	Niob (Columbium), Rhenium	3	A	
8112 92 81	Indium	2	A	
8112 92 89	Gallium	1,5	A	
8112 92 91	Vanadium	0	A	
8112 92 95	Germanium	4,5	A	
8112 99	andere			
8112 99 20	Hafnium, Germanium	7	A	
8112 99 30	Niob (Columbium), Rhenium	9	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8112 99 70	Gallium, Indium, Vanadium	3	A	
8113 00	Cermet- und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8113 00 20	in Rohform	4	A	
8113 00 40	Abfälle und Schrott	0	A	
8113 00 90	andere	5	A	
82	KAPITEL 82 – WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN			
8201	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sichel, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8201 10 00	Spaten und Schaufeln	1,7	A	
8201 30 00	Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	1,7	A	
8201 40 00	Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	1,7	A	
8201 50 00	Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	1,7	A	
8201 60 00	Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	1,7	A	
8201 90 00	andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	A	
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)			
8202 10 00	Handsägen	1,7	A	
8202 20 00	Bandsägeblätter	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter			
8202 31 00	mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7	A	
8202 39 00	andere, einschließlich Teile	2,7	A	
8202 40 00	Sägeketten	1,7	A	
-	andere Sägeblätter			
8202 91 00	Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8202 99	andere			
8202 99 20	für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8202 99 80	für die Bearbeitung anderer Stoffe	2,7	A	
8203	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge			
8203 10 00	Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8203 20 00	- Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A	
8203 30 00	- Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	1,7	A	
8203 40 00	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A	
8204	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); austauschbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff			
	- von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel			
8204 11 00	-- mit nicht verstellbarer Spannweite	1,7	A	
8204 12 00	-- mit verstellbarer Spannweite	1,7	A	
8204 20 00	- austauschbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8205	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneiddiamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb			
8205 10 00	- Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	1,7	A	
8205 20 00	- Hämmer und Fäustel	3,7	A	
8205 30 00	- Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7	A	
8205 40 00	- Schraubenzieher (Schraubendreher)	3,7	A	
	- andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneiddiamanten)			
8205 51 00	-- Haushaltswerkzeuge	3,7	A	
8205 59	-- andere			
8205 59 10	--- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipsler und Maler	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8205 59 80	andere	2,7	A	
8205 60 00	Lötlampen und dergleichen	2,7	A	
8205 70 00	Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	3,7	A	
8205 90	andere, einschließlich Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position			
8205 90 10	Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	2,7	A	
8205 90 90	Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position	3,7	A	
8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7	A	
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge			
8207 13 00	mit arbeitendem Teil aus Cermets	2,7	A	
8207 19	andere, einschließlich Teile			
8207 19 10	mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
8207 19 90	andere	2,7	A	
8207 20	Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen			
8207 20 10	mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
8207 20 90	mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	A	
8207 30	Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge			
8207 30 10	für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 30 90	andere	2,7	A	
8207 40	Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden			
-	für die Metallbearbeitung			
8207 40 10	Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	2,7	A	
8207 40 30	Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8207 40 90	andere	2,7	A	
8207 50	Bohrwerkzeuge			
8207 50 10	mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
	mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen			
8207 50 30	Mauerbohrer	2,7	A	
	andere			
	für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil			
8207 50 50	aus Cermets	2,7	A	
8207 50 60	aus Schnellarbeitsstahl	2,7	A	
8207 50 70	aus anderen Stoffen	2,7	A	
8207 50 90	andere	2,7	A	
8207 60	Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge			
8207 60 10	mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
	mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen			
	Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8207 60 30	--- für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 60 50	--- andere	2,7	A	
	--- Räumwerkzeuge			
8207 60 70	--- für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 60 90	--- andere	2,7	A	
8207 70	- Fräswerkzeuge			
	-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil			
8207 70 10	--- aus Cermets	2,7	A	
	--- aus anderen Stoffen			
8207 70 31	--- Schaftfräser	2,7	A	
8207 70 37	--- andere	2,7	A	
8207 70 90	-- andere	2,7	A	
8207 80	- Drehwerkzeuge			
	-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil			
8207 80 11	--- aus Cermets	2,7	A	
8207 80 19	--- aus anderen Stoffen	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8207 80 90	-- andere	2,7	A	
8207 90	- andere auswechselbare Werkzeuge			
8207 90 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen			
8207 90 30	--- Schraubendrehereinsätze	2,7	A	
8207 90 50	--- Verzahnwerkzeuge	2,7	A	
	--- andere, mit arbeitendem Teil			
	---- aus Cermets			
8207 90 71	----- für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 90 78	----- andere	2,7	A	
	---- aus anderen Stoffen			
8207 90 91	----- für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 90 99	----- andere	2,7	A	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8208 10 00	- für die Metallbearbeitung	1,7	A	
8208 20 00	- für die Holzbearbeitung	1,7	A	
8208 30 00	- für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	1,7	A	
8208 40 00	- für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	A	
8208 90 00	- andere	1,7	A	
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets			
8209 00 20	- Wendeschneidplatten	2,7	A	
8209 00 80	- andere	2,7	A	
8210 00 00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür			
8211 10 00	Zusammenstellungen	8,5	A	
-	andere			
8211 91 00	Tischmesser mit feststehender Klinge	8,5	A	
8211 92 00	andere Messer mit feststehender Klinge	8,5	A	
8211 93 00	Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8,5	A	
8211 94 00	Klingen	6,7	A	
8211 95 00	Griffe aus unedlen Metallen	2,7	A	
8212	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)			
8212 10	Rasiermesser und Rasierapparate			
8212 10 10	Rasierapparate mit nicht austauschbaren Klingen	2,7	A	
8212 10 90	andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8212 20 00	Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	2,7	A	
8212 90 00	andere Teile	2,7	A	
8213 00 00	Scheren und Scherenblätter	4,2	A	
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)			
8214 10 00	Papiermesser, Brieföffner, Radiemesser, Bleistiftspitzer, und Klängen dafür	2,7	A	
8214 20 00	Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)	2,7	A	
8214 90 00	andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren			
8215 10	Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthalten			
8215 10 20	nur versilberte, vergoldete oder platinieren Bestandteile enthaltend	4,7	A	
--	andere			
8215 10 30	aus nicht rostendem Stahl	8,5	A	
8215 10 80	andere	4,7	A	
8215 20	andere Zusammenstellungen			
8215 20 10	aus nicht rostendem Stahl	8,5	A	
8215 20 90	andere	4,7	A	
-	andere			
8215 91 00	versilbert, vergoldet oder platinieren	4,7	A	
8215 99	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8215 99 10	aus nicht rostendem Stahl	8,5	A	
8215 99 90	andere	4,7	A	
83	KAPITEL 83 – VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN			
8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen			
8301 10 00	Vorhängeschlösser	2,7	A	
8301 20 00	Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A	
8301 30 00	Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	2,7	A	
8301 40	andere Schlösser; Sicherheitsriegel			
--	Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8301 40 11	Zylinderschlösser	2,7	A	
8301 40 19	andere	2,7	A	
8301 40 90	andere Schlösser; Sicherheitsriegel	2,7	A	
8301 50 00	Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	2,7	A	
8301 60 00	Teile	2,7	A	
8301 70 00	Schlüssel, gesondert gestellt	2,7	A	
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufträden oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen			
8302 10 00	Scharniere	2,7	A	
8302 20 00	Laufträden oder -rollen	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8302 30 00	- andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	2,7	A	
8302 41	- andere Beschläge und andere ähnliche Waren			
8302 41 10	-- Baubeschläge			
8302 41 10	--- für Türen	2,7	A	
8302 41 50	--- für Fenster und Fenstertüren	2,7	A	
8302 41 90	--- andere	2,7	A	
8302 42 00	-- andere, für Möbel	2,7	A	
8302 49 00	-- andere	2,7	A	
8302 50 00	- Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	2,7	A	
8302 60 00	- automatische Türschließer	2,7	A	
8303 00	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8303 00 40	- Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern	2,7	A	
8303 00 90	- Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	2,7	A	
8304 00 00	Sortierkästen, Alegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	2,7	A	
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Hefklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen			
8305 10 00	- Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	2,7	A	
8305 20 00	- Hefklammern, zusammenhängend in Streifen	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8305 90 00	- andere, einschließlich Teile	2,7	A	
8306	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen			
8306 10 00	- Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	0	A	
	- Statuetten und andere Ziergegenstände			
8306 21 00	-- versilbert, vergoldet oder plattiniert	0	A	
8306 29 00	-- andere	0	A	
8306 30 00	- Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	2,7	A	
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken			
8307 10 00	- aus Eisen oder Stahl	2,7	A	
8307 90 00	- aus anderen unedlen Metallen	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8308	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen			
8308 10 00	- Klammern, Haken und Ösen	2,7	A	
8308 20 00	- Hohlните oder Zweispitzните	2,7	A	
8308 90 00	- andere, einschließlich Teile	2,7	A	
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8309 10 00	Kronenverschlüsse	2,7	A	
8309 90	andere			
8309 90 10	Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	3,7	A	
8309 90 90	andere	2,7	A	
8310 00 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	2,7	A	
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8311 10 00	- umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	A	
8311 20 00	- gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	A	
8311 30 00	- umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	2,7	A	
8311 90 00	- andere	2,7	A	
84	KAPITEL 84 – KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON			
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8401 10 00	Kernreaktoren (Euratom)	5,7	A	
8401 20 00	Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (Euratom)	3,7	A	
8401 30 00	nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Euratom)	3,7	A	
8401 40 00	Teile von Kernreaktoren (Euratom)	3,7	A	
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser			
-	Dampfkessel			
8402 11 00	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	2,7	A	
8402 12 00	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	2,7	A	
8402 19	andere Dampfkessel, einschließlich kombinierter Kessel (Hybridkessel)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8402 19 10	Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel	2,7	A	
8402 19 90	andere	2,7	A	
8402 20 00	Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	2,7	A	
8402 90 00	Teile	2,7	A	
8403	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402			
8403 10	Heizkessel			
8403 10 10	aus Gusseisen	2,7	A	
8403 10 90	andere	2,7	A	
8403 90	Teile			
8403 90 10	aus Gusseisen	2,7	A	
8403 90 90	andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen			
8404 10 00	- Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403	2,7	A	
8404 20 00	- Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	2,7	A	
8404 90 00	- Teile	2,7	A	
8405	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern			
8405 10 00	- Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8405 90 00	Teile	1,7	A	
8406	Dampfturbinen			
8406 10 00	Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	2,7	A	
-	andere Turbinen			
8406 81 00	mit einer Leistung von mehr als 40 MW	2,7	A	
8406 82 00	mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	2,7	A	
8406 90	Teile			
8406 90 10	Lauf- und Leitschaukeln, Rotoren	2,7	A	
8406 90 90	andere	2,7	A	
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung			
8407 10 00	Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	A	
-	Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge			
8407 21	Außenbordmotoren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8407 21 10	mit einem Hubraum von 325 cm ³ oder weniger	6,2	A	
	mit einem Hubraum von mehr als 325 cm ³			
8407 21 91	mit einer Leistung von 30 kW oder weniger	4,2	A	
8407 21 99	mit einer Leistung von mehr als 30 kW	4,2	A	
8407 29 00	andere	4,2	A	
-	Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art			
8407 31 00	mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	2,7	A	
8407 32	mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³			
8407 32 10	mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	2,7	A	
8407 32 90	mit einem Hubraum von mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8407 33 00	mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1000 cm ³	2,7	A	
8407 34	mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm ³			
8407 34 10	für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A	
	andere			
8407 34 30	gebraucht	4,2	A	
	neu, mit einem Hubraum von			
8407 34 91	1500 cm ³ oder weniger	4,2	A	
8407 34 99	mehr als 1500 cm ³	4,2	A	
8407 90	andere Motoren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8407 90 10	mit einem Hubraum von 250 cm ³ oder weniger	2,7	A	
	mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³			
8407 90 50	für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A	
	andere			
8407 90 80	mit einer Leistung von 10 kW oder weniger	4,2	A	
8407 90 90	mit einer Leistung von mehr als 10 kW	4,2	A	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)			
8408 10	Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge			
	gebraucht			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8408 10 11	für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 19	andere	2,7	A	
	neu, mit einer Leistung von			
	50 kW oder weniger			
8408 10 23	für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 27	andere	2,7	A	
	mehr als 50 kW bis 100 kW			
8408 10 31	für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 39	andere	2,7	A	

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
KN 2012	mehr als 100 kW bis 200 kW			
8408 10 41	für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 49	andere	2,7	A	
	mehr als 200 kW bis 300 kW			
8408 10 51	für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 59	andere	2,7	A	
	mehr als 300 kW bis 500 kW			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8408 10 61	für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 69	andere	2,7	A	
	mehr als 500 kW bis 1000 kW			
8408 10 71	für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 79	andere	2,7	A	
	mehr als 1000 kW bis 5000 kW			
8408 10 81	für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
KN 2012				
8408 10 89	andere	2,7	A	
	mehr als 5000 kW			
8408 10 91	für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 99	andere	2,7	A	
8408 20	Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art			
8408 20 10	für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2500 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von			
8408 20 31	50 kW oder weniger	4,2	A	
8408 20 35	mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	A	
8408 20 37	mehr als 100 kW	4,2	A	
---	für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von			
8408 20 51	50 kW oder weniger	4,2	A	
8408 20 55	mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	A	
8408 20 57	mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	A	
8408 20 99	mehr als 200 kW	4,2	A	
8408 90	andere Motoren			
8408 90 21	Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	4,2	A	
--	andere			
8408 90 27	gebraucht	4,2	A	
---	neu, mit einer Leistung von			
8408 90 41	15 kW oder weniger	4,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8408 90 43	mehr als 15 kW bis 30 kW	4,2	A	
8408 90 45	mehr als 30 kW bis 50 kW	4,2	A	
8408 90 47	mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	A	
8408 90 61	mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	A	
8408 90 65	mehr als 200 kW bis 300 kW	4,2	A	
8408 90 67	mehr als 300 kW bis 500 kW	4,2	A	
8408 90 81	mehr als 500 kW bis 1000 kW	4,2	A	
8408 90 85	mehr als 1000 kW bis 5000 kW	4,2	A	
8408 90 89	mehr als 5000 kW	4,2	A	
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8409 10 00	- von Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	A	
	- andere			
8409 91 00	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	2,7	A	
8409 99 00	-- andere	2,7	A	
8410	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür			
	- Wasserturbinen und Wasserräder			
8410 11 00	-- mit einer Leistung von 1000 kW oder weniger	4,5	A	
8410 12 00	-- mit einer Leistung von mehr als 1000 kW bis 10 000 kW	4,5	A	
8410 13 00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	4,5	A	
8410 90 00	- Teile, einschließlich Regler	4,5	A	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen			
	- Turbo-Strahltriebwerke			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8411 11 00	mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	3,2	A	
8411 12	mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN			
8411 12 10	mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN	2,7	A	
8411 12 30	mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN	2,7	A	
8411 12 80	mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	2,7	A	
-	Turbo-Propellertriebwerke			
8411 21 00	mit einer Leistung von 1100 kW oder weniger	3,6	A	
8411 22	mit einer Leistung von mehr als 1100 kW			
8411 22 20	mit einer Leistung von mehr als 1100 kW bis 3730 kW	2,7	A	
8411 22 80	mit einer Leistung von mehr als 3730 kW	2,7	A	
-	andere Gasturbinen			
8411 81 00	mit einer Leistung von 5000 kW oder weniger	4,1	A	
8411 82	mit einer Leistung von mehr als 5000 kW			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8411 82 20	mit einer Leistung von mehr als 5000 kW bis 20 000 kW	4,1	A	
8411 82 60	mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW	4,1	A	
8411 82 80	mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	4,1	A	
-	Teile			
8411 91 00	von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	2,7	A	
8411 99 00	andere	4,1	A	
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen			
8412 10 00	Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	2,2	A	
-	Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren			
8412 21	linear arbeitend (Zylinder)			
8412 21 20	Hydrosysteme	2,7	A	
8412 21 80	andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8412 29	andere			
8412 29 20	Hydrosysteme	4,2	A	
	andere			
8412 29 81	Hydromotoren	4,2	A	
8412 29 89	andere	4,2	A	
	Druckluftmotoren			
8412 31 00	linear arbeitend (Zylinder)	4,2	A	
8412 39 00	andere	4,2	A	
8412 80	andere			
8412 80 10	Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf	2,7	A	
8412 80 80	andere	4,2	A	
8412 90	Teile			
8412 90 20	von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken	1,7	A	
8412 90 40	von Hydromotoren	2,7	A	
8412 90 80	andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8413	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten			
-	Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt			
8413 11 00	Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	1,7	A	
8413 19 00	andere	1,7	A	
8413 20 00	Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	1,7	A	
8413 30	Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren			
8413 30 20	Einspritzpumpen	1,7	A	
8413 30 80	andere	1,7	A	
8413 40 00	Betonpumpen	1,7	A	
8413 50	andere oszillierende Verdrängerpumpen			
8413 50 20	Hydroaggregate	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8413 50 40	Dosierpumpen	1,7	A	
--	andere			
---	Kolbenpumpen			
8413 50 61	Hydropumpen	1,7	A	
8413 50 69	andere	1,7	A	
8413 50 80	andere	1,7	A	
8413 60	andere rotierende Verdrängerpumpen			
8413 60 20	Hydroaggregate	1,7	A	
--	andere			
---	Zahnradpumpen			
8413 60 31	Hydropumpen	1,7	A	
8413 60 39	andere	1,7	A	
---	Flügelzellenpumpen			
8413 60 61	Hydropumpen	1,7	A	
8413 60 69	andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8413 60 70	Schraubenspindelumpen	1,7	A	
8413 60 80	andere	1,7	A	
8413 70	andere Kreiselpumpen			
	Tauchmotorpumpen			
8413 70 21	einstufig	1,7	A	
8413 70 29	mehrstufig	1,7	A	
8413 70 30	Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	1,7	A	
	andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von			
8413 70 35	15 mm oder weniger	1,7	A	
	mehr als 15 mm			
8413 70 45	Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen	1,7	A	
	Radialkreiselpumpen			
	einstufig			
	einströmig			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8413 70 51	in Blockbauweise	1,7	A	
8413 70 59	andere	1,7	A	
8413 70 65	mehrströmig	1,7	A	
8413 70 75	mehrstufig	1,7	A	
	andere Kreiselpumpen			
8413 70 81	einstufig	1,7	A	
8413 70 89	mehrstufig	1,7	A	
	andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten			
8413 81 00	Pumpen	1,7	A	
8413 82 00	Hebewerke für Flüssigkeiten	1,7	A	
	Teile			
8413 91 00	von Pumpen	1,7	A	
8413 92 00	von Hebewerken für Flüssigkeiten	1,7	A	
8414	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8414 10	Vakuumpumpen			
8414 10 20	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	A	
--	andere			
8414 10 25	Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen	1,7	A	
--	andere			
8414 10 81	Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	1,7	A	
8414 10 89	andere	1,7	A	
8414 20	hand- oder fußbetriebene Luftpumpen			
8414 20 20	Handpumpen für Fahrräder	1,7	A	
8414 20 80	andere	2,2	A	
8414 30	Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art			
8414 30 20	mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger	2,2	A	
--	mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8414 30 81	hermetische oder halbhermetische	2,2	A	
8414 30 89	andere	2,2	A	
8414 40	Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert			
8414 40 10	mit einer Liefermenge je Minute von 2 m³ oder weniger	2,2	A	
8414 40 90	mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m³	2,2	A	
-	Ventilatoren			
8414 51 00	Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	3,2	A	
8414 59	andere			
8414 59 20	Axialventilatoren	2,3	A	
8414 59 40	Zentrifugalventilatoren	2,3	A	
8414 59 80	andere	2,3	A	
8414 60 00	Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	2,7	A	
8414 80	andere			
-	Turbokompressoren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8414 80 11	einstufig	2,2	A	
8414 80 19	mehrstufig	2,2	A	
	oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von			
	15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von			
8414 80 22	60 m³ oder weniger	2,2	A	
8414 80 28	mehr als 60 m³	2,2	A	
	mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von			
8414 80 51	120 m³ oder weniger	2,2	A	
8414 80 59	mehr als 120 m³	2,2	A	
	rotierende Verdrängerkompressoren			
8414 80 73	einwellig	2,2	A	
	mehrwellig			
8414 80 75	Schraubenkompressoren	2,2	A	
8414 80 78	andere	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8414 80 80	-- andere	2,2	A	
8414 90 00	- Teile	2,2	A	
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird			
8415 10	- zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)			
8415 10 10	-- Kompaktgeräte	2,2	A	
8415 10 90	-- „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)	2,7	A	
8415 20 00	- von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2,7	A	
	- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8415 81 00	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühlt-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	2,7	A	
8415 82 00	-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	A	
8415 83 00	-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	A	
8415 90 00	- Teile	2,7	A	
8416	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen			
8416 10	- Brenner für flüssigen Brennstoff			
8416 10 10	-- mit fest angebauter automatischer Steuerung	1,7	A	
8416 10 90	-- andere	1,7	A	
8416 20	- andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8416 20 10	ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	1,7	A	
--	andere			
8416 20 20	kombinierte Brenner	1,7	A	
8416 20 80	andere	1,7	A	
8416 30 00	automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	1,7	A	
8416 90 00	Teile	1,7	A	
8417	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsofen, einschließlich Verbrennungsofen			
8417 10 00	Öfen zum Rosten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8417 20	- Backöfen			
8417 20 10	-- Tunnelöfen	1,7	A	
8417 20 90	-- andere	1,7	A	
8417 80	- andere			
8417 80 30	-- Öfen zum Brennen von keramischen Produkten	1,7	A	
8417 80 50	-- Öfen zum Brennen von Zement, Glas oder chemischen Produkten	1,7	A	
8417 80 70	-- andere	1,7	A	
8417 90 00	- Teile	1,7	A	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415			
8418 10	- kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren			
8418 10 20	-- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,9	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8418 10 80	-- andere	1,9	A	
	- Haushaltskühlschränke			
8418 21	-- Kompressor-kühlschränke			
8418 21 10	--- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,5	A	
	--- andere			
8418 21 51	---- Tischkühlschränke	2,5	A	
8418 21 59	---- Einbaukühlschränke	1,9	A	
	---- andere, mit einem Inhalt von			
8418 21 91	----- 250 l oder weniger	2,5	A	
8418 21 99	----- mehr als 250 l bis 340 l	1,9	A	
8418 29 00	-- andere	2,2	A	
8418 30	- Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger			
8418 30 20	-- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger	2,2	A	
8418 30 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8418 40	Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger			
8418 40 20	mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	2,2	A	
8418 40 80	mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	2,2	A	
8418 50	andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren			
	Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer)			
8418 50 11	für tiefgekühlte Waren	2,2	A	
8418 50 19	andere	2,2	A	
8418 50 90	andere Kühlmöbel	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen			
8418 61 00	Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	2,2	A	
8418 69 00	andere	2,2	A	
-	Teile			
8418 91 00	Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	2,2	A	
8418 99	andere			
8418 99 10	Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	2,2	A	
8418 99 90	andere	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher			
-	nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher			
8419 11 00	Gasdurchlauferhitzer	2,6	A	
8419 19 00	andere	2,6	A	
8419 20 00	Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	0	A	
-	Trockner			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8419 31 00	-- für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,7	A	
8419 32 00	-- für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	A	
8419 39 00	-- andere	1,7	A	
8419 40 00	- Destillier- und Rektifizierapparate	1,7	A	
8419 50 00	- Wärmeaustauscher	1,7	A	
8419 60 00	- Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	1,7	A	
	- andere Apparate und Vorrichtungen			
8419 81	-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen			
8419 81 20	--- Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken	2,7	A	
8419 81 80	--- andere	1,7	A	
8419 89	-- andere			
8419 89 10	--- Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8419 89 30	Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2,4	A	
8419 89 98	andere	2,4	A	
8419 90	Teile			
8419 90 15	von Sterilisierapparaten der Unterposition 8419 20 00	0	A	
8419 90 85	andere	1,7	A	
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen			
8420 10	Kalander und Walzwerke			
8420 10 10	von der in der Textilindustrie verwendeten Art	1,7	A	
8420 10 30	von der in der Papierindustrie verwendeten Art	1,7	A	
8420 10 80	andere	1,7	A	
	Teile			
8420 91	Walzen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8420 91 10	aus Gusseisen	1,7	A	
8420 91 80	andere	2,2	A	
8420 99 00	andere	2,2	A	
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugalrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen			
-	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugalrockner			
8421 11 00	Milchenträhler	2,2	A	
8421 12 00	Wäscheschleudern	2,7	A	
8421 19	andere			
8421 19 20	Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	1,5	A	
8421 19 70	andere	0	A	
-	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8421 21 00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	1,7	A	
8421 22 00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	1,7	A	
8421 23 00	-- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	A	
8421 29 00	-- andere	1,7	A	
-	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen			
8421 31 00	-- Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	A	
8421 39	-- andere			
8421 39 20	--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
- - -	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen			
8421 39 60	durch katalytisches Verfahren	1,7	A	
8421 39 80	andere	1,7	A	
-	Teile			
8421 91 00	von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	1,7	A	
8421 99 00	andere	1,7	A	
8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Geschirrspülmaschinen			
8422 11 00	Haushaltsgeschirrspülmaschinen	2,7	A	
8422 19 00	andere	1,7	A	
8422 20 00	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	1,7	A	
8422 30 00	Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	1,7	A	
8422 40 00	andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	1,7	A	
8422 90	Teile			
8422 90 10	von Geschirrspülmaschinen	1,7	A	
8422 90 90	andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art			
8423 10	Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen			
8423 10 10	Haushaltswaagen	1,7	A	
8423 10 90	andere	1,7	A	
8423 20 00	Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	1,7	A	
8423 30 00	Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	1,7	A	
-	andere Waagen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8423 81	-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger			
8423 81 10	--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	A	
8423 81 30	--- Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	1,7	A	
8423 81 50	--- Ladenwaagen	1,7	A	
8423 81 90	--- andere	1,7	A	
8423 82	-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5000 kg			
8423 82 10	--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	A	
8423 82 90	--- andere	1,7	A	
8423 89 00	-- andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8423 90 00	Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	1,7	A	
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate			
8424 10 00	Feuerlöscher, auch mit Füllung	1,7	A	
8424 20 00	Spritzpistolen und ähnliche Apparate	1,7	A	
8424 30	Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate			
--	Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor			
8424 30 01	mit Heizvorrichtung	1,7	A	
8424 30 08	andere	1,7	A	
--	andere Maschinen und Apparate			
8424 30 10	mit Druckluft betrieben	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8424 30 90	andere	1,7	A	
-	andere Apparate			
8424 81	für die Landwirtschaft oder den Gartenbau			
8424 81 10	Apparate zur Bewässerung	1,7	A	
---	andere			
8424 81 30	tragbare Apparate	1,7	A	
----	andere			
8424 81 91	Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	1,7	A	
8424 81 99	andere	1,7	A	
8424 89 00	andere	1,7	A	
8424 90 00	Teile	1,7	A	
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Flaschenzüge			
8425 11 00	mit Elektromotor	0	A	
8425 19 00	andere	0	A	
-	Zugwinden; Spille			
8425 31 00	mit Elektromotor	0	A	
8425 39 00	andere	0	A	
-	Hubwinden			
8425 41 00	ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0	A	
8425 42 00	andere hydraulische Hubwinden	0	A	
8425 49 00	andere	0	A	
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankkraftkarren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portalrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren			
8426 11 00	Konsol- oder Wandlaufkrane	0	A	
8426 12 00	auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	0	A	
8426 19 00	andere	0	A	
8426 20 00	Turmdrehkrane	0	A	
8426 30 00	Portalrehkrane	0	A	
-	andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte			
8426 41 00	mit luftbereiften Rädern	0	A	
8426 49 00	andere	0	A	
-	andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8426 91	ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8426 91 10	hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	0	A	
8426 91 90	andere	0	A	
8426 99 00	andere	0	A	
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren			
8427 10	Elektrokräftkarren			
8427 10 10	zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	4,5	A	
8427 10 90	andere	4,5	A	
8427 20	andere selbstfahrende Karren			
	zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr			
8427 20 11	geländegängige Gabelstapler und Stapelkräftkarren	4,5	A	
8427 20 19	andere	4,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8427 20 90	andere	4,5	A	
8427 90 00	andere Karren	4	A	
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebebahnen)			
8428 10	Personen- und Lastenaufzüge			
8428 10 20	elektrische	0	A	
8428 10 80	andere	0	A	
8428 20	pneumatische Stetigförderer			
8428 20 20	für Schüttgut	0	A	
8428 20 80	andere	0	A	
	andere Stetigförderer für Waren			
8428 31 00	ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	0	A	
8428 32 00	andere, mit Kibeln	0	A	
8428 33 00	andere, mit Bändern oder Gurten	0	A	
8428 39	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8428 39 20	Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	0	A	
8428 39 90	andere	0	A	
8428 40 00	Rolltreppen und Rollsteige	0	A	
8428 60 00	Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	0	A	
8428 90	andere Maschinen, Apparate und Geräte			
--	Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt			
8428 90 71	ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	0	A	
8428 90 79	andere	0	A	
8428 90 90	andere	0	A	
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)			
8429 11 00	auf Gleisketten	0	A	
8429 19 00	andere	0	A	
8429 20 00	Erd- oder Straßenhobel (Grader)	0	A	
8429 30 00	Schürfwagen (Scraper)	0	A	
8429 40	Straßenwalzen und andere Bodenverdichter			
--	Straßenwalzen			
8429 40 10	Vibrationswalzen	0	A	
8429 40 30	andere	0	A	
8429 40 90	andere Bodenverdichter	0	A	
-	Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader			
8429 51	Frontschaufellader			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8429 51 10	Lader, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	0	A	
	andere			
8429 51 91	Schauffellader auf Gleisketten	0	A	
8429 51 99	andere	0	A	
8429 52	Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen			
8429 52 10	Bagger auf Gleisketten	0	A	
8429 52 90	andere	0	A	
8429 59 00	andere	0	A	
8430	Anderer Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer			
8430 10 00	Rammen und Pfahlzieher	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8430 20 00	Schneeräumer	0	A	
-	Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen			
8430 31 00	selbstfahrend	0	A	
8430 39 00	andere	0	A	
-	andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte			
8430 41 00	selbstfahrend	0	A	
8430 49 00	andere	0	A	
8430 50 00	andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	
-	andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte			
8430 61 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	0	A	
8430 69 00	andere	0	A	
8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt			
8431 10 00	von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	0	A	
8431 20 00	von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428			
8431 31 00	von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	0	A	
8431 39 00	andere	0	A	
-	von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430			
8431 41 00	Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	0	A	
8431 42 00	Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	0	A	
8431 43 00	Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	0	A	
8431 49	andere			
8431 49 20	aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	A	
8431 49 80	andere	0	A	
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze			
8432 10 00	Pflüge	0	A	
-	Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8432 21 00	Scheibenebben	0	A	
8432 29	andere			
8432 29 10	Vertikutierer und Grubber (Kultivatoren)	0	A	
8432 29 30	Eggen	0	A	
8432 29 50	Motorhacken	0	A	
8432 29 90	andere	0	A	
8432 30	Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen			
	Sämaschinen			
8432 30 11	Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb	0	A	
8432 30 19	andere	0	A	
8432 30 90	Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	0	A	
8432 40	Düngerstreuer			
8432 40 10	für Kunstdünger	0	A	
8432 40 90	andere	0	A	
8432 80 00	andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	
8432 90 00	Teile	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437			
-	Rasenmäher			
8433 11	mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk			
8433 11 10	mit Elektromotor	0	A	
---	andere			
----	selbstfahrend			
8433 11 51	mit Sitz	0	A	
8433 11 59	andere	0	A	
8433 11 90	andere	0	A	
8433 19	andere			
---	mit Motor			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8433 19 10	mit Elektromotor	0	A	
	andere			
	selbstfahrend			
8433 19 51	mit Sitz	0	A	
8433 19 59	andere	0	A	
8433 19 70	andere	0	A	
8433 19 90	ohne Motor	0	A	
8433 20	andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau			
8433 20 10	mit Motor	0	A	
	andere			
8433 20 50	ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	0	A	
8433 20 90	andere	0	A	
8433 30 00	andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	0	A	
8433 40 00	Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte			
8433 51 00	Mähdrescher	0	A	
8433 52 00	andere Dreschmaschinen und -geräte	0	A	
8433 53	Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten			
8433 53 10	Kartoffelerntemaschinen	0	A	
8433 53 30	Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	0	A	
8433 53 90	andere	0	A	
8433 59	andere			
	Feldhäcksler			
8433 59 11	selbstfahrend	0	A	
8433 59 19	andere	0	A	
8433 59 85	andere	0	A	
8433 60 00	Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8433 90 00	Teile	0	A	
8434	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte			
8434 10 00	Melkmaschinen	0	A	
8434 20 00	andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	
8434 90 00	Teile	0	A	
8435	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken			
8435 10 00	Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	A	
8435 90 00	Teile	1,7	A	
8436	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht			
8436 10 00	Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate			
8436 21 00	Brut- und Aufzuchtapparate	1,7	A	
8436 29 00	andere	1,7	A	
8436 80	andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8436 80 10	für die Forstwirtschaft	1,7	A	
8436 80 90	andere	1,7	A	
-	Teile			
8436 91 00	von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	1,7	A	
8436 99 00	andere	1,7	A	
8437	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8437 10 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	1,7	A	
8437 80 00	andere Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	A	
8437 90 00	Teile	1,7	A	
8438	Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten			
8438 10	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren			
8438 10 10	zum Herstellen von Backwaren	1,7	A	
8438 10 90	zum Herstellen von Teigwaren	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8438 20 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	1,7	A	
8438 30 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	1,7	A	
8438 40 00	Brauereimaschinen und -apparate	1,7	A	
8438 50 00	Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	1,7	A	
8438 60 00	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	1,7	A	
8438 80	andere Maschinen und Apparate			
8438 80 10	zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee	1,7	A	
--	andere			
8438 80 91	zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken	1,7	A	
8438 80 99	andere	1,7	A	
8438 90 00	Teile	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe			
8439 10 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7	A	
8439 20 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	1,7	A	
8439 30 00	- Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	1,7	A	
-	Teile			
8439 91 00	-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7	A	
8439 99 00	-- andere	1,7	A	
8440	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen			
8440 10	- Maschinen und Apparate			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8440 10 10	Falzmaschinen	1,7	A	
8440 10 20	Zusammentragmaschinen	1,7	A	
8440 10 30	Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen	1,7	A	
8440 10 40	Klebebindemaschinen	1,7	A	
8440 10 90	andere	1,7	A	
8440 90 00	Teile	1,7	A	
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art			
8441 10	Schneidemaschinen			
8441 10 10	kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen	1,7	A	
8441 10 20	Längs- und Querschneider	1,7	A	
8441 10 30	Schnellschneider	1,7	A	
8441 10 70	andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8441 20 00	Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	1,7	A	
8441 30 00	Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	1,7	A	
8441 40 00	Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	A	
8441 80 00	andere Maschinen und Apparate	1,7	A	
8441 90	Teile			
8441 90 10	von Schneidemaschinen	1,7	A	
8441 90 90	andere	1,7	A	
8442	Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylinder oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerechnet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8442 30	Maschinen, Apparate und Geräte			
8442 30 10	Fotosetzmaschinen	1,7	A	
	andere			
8442 30 91	kombinierte Schrifteieß- und -setzmaschinen (z. B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen), auch mit Gießvorrichtung	0	A	
8442 30 99	andere	1,7	A	
8442 40 00	Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	A	
8442 50	Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)			
8442 50 20	mit Druckbild	1,7	A	
8442 50 80	andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8443	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte			
-	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442			
8443 11 00	Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A	
8443 12 00	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	1,7	A	
8443 13	andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte			
- - -	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8443 13 10	gebraucht	1,7	A	
	neu, für ein Format von			
8443 13 31	52 × 74 cm oder weniger	1,7	A	
8443 13 35	mehr als 52 × 74 cm bis 74 × 107 cm	1,7	A	
8443 13 39	mehr als 74 × 107 cm	1,7	A	
8443 13 90	andere	1,7	A	
8443 14 00	Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A	
8443 15 00	Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A	
8443 16 00	Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A	
8443 17 00	Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A	

	KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
	8443 19	andere			
	8443 19 20	zum Bedrucken von Spinnstoffen	1,7	A	
	8443 19 40	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	A	
	8443 19 70	andere	1,7	A	
	-	andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert			
	8443 31	Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können			
	8443 31 20	Maschinen, deren Hauptfunktion das digitale Kopieren ist, wobei Originale gescannt und Kopien mittels eines elektrostatistischen Verfahrens gedruckt werden	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8443 31 80	andere	0	A	
8443 32	andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können			
8443 32 10	Drucker	0	A	
8443 32 30	Fernkopiergeräte	0	A	
	andere			
8443 32 91	Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	A	
8443 32 93	andere Maschinen mit Kopierfunktion mit optischem System	0	A	
8443 32 99	andere	2,2	A	
8443 39	andere			
8443 39 10	Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
	andere Kopiergeräte			
8443 39 31	mit optischem System	0	A	
8443 39 39	andere	3	A	
8443 39 90	andere	2,2	A	
	Teile und Zubehör			
8443 91	Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442			
8443 91 10	von Apparaten der Unterposition 8443 19 40	0	A	
	andere			
8443 91 91	aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8443 91 99	andere	1,7	A	
8443 99	andere			
8443 99 10	zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A	
8443 99 90	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8444 00	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
8444 00 10	Düsenspinnmaschinen	1,7	A	
8444 00 90	andere	1,7	A	
8445	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulvmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447			
-	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen			
8445 11 00	Krempeln (Karden)	1,7	A	
8445 12 00	Kämmmaschinen	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8445 13 00	Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	1,7	A	
8445 19 00	andere	1,7	A	
8445 20 00	Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	1,7	A	
8445 30 00	Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	1,7	A	
8445 40 00	Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	1,7	A	
8445 90 00	andere	1,7	A	
8446	Webmaschinen			
8446 10 00	Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	1,7	A	
	Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm			
8446 21 00	motorbetrieben	1,7	A	
8446 29 00	andere	1,7	A	
8446 30 00	Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8447	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpff- und Tuftingmaschinen			
-	Rundwirk- und Rundstrickmaschinen			
8447 11 00	mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger	1,7	A	
8447 12 00	mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	1,7	A	
8447 20	Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen			
8447 20 20	Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmaschinen; Nähwirkmaschinen	1,7	A	
8447 20 80	andere	1,7	A	
8447 90 00	andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8448	<p>Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechslers); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinddüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen)</p>			
-	<p>Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447</p>			
8448 11 00	<p>Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen</p>	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8448 19 00	-- andere	1,7	A	
8448 20 00	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	1,7	A	
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate			
8448 31 00	-- Kratzengarnituren	1,7	A	
8448 32 00	-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	1,7	A	
8448 33 00	-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	1,7	A	
8448 39 00	-- andere	1,7	A	
	- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate			
8448 42 00	-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8448 49 00	andere	1,7	A	
-	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate			
8448 51	Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung			
8448 51 10	Platinen	1,7	A	
8448 51 90	andere	1,7	A	
8448 59 00	andere	1,7	A	
8449 00 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	1,7	A	
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger			
8450 11	Waschvollautomaten			
---	mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger			
8450 11 11	Frontlader	3	A	
8450 11 19	Toplader	3	A	
---	mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,6	A	
8450 12 00	andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugalrockner	2,7	A	
8450 19 00	andere	2,7	A	
8450 20 00	Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	2,2	A	
8450 90 00	Teile	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8451	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen			
8451 10 00	- Maschinen für die chemische Reinigung	2,2	A	
	- Trockner			
8451 21 00	-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	2,2	A	
8451 29 00	-- andere	2,2	A	
8451 30 00	- Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8451 40 00	Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	2,2	A	
8451 50 00	Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	2,2	A	
8451 80	andere Maschinen und Apparate			
8451 80 10	Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	2,2	A	
8451 80 30	Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten	2,2	A	
8451 80 80	andere	2,2	A	
8451 90 00	Teile	2,2	A	
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinenmodeln			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8452 10	Haushaltsnäähmaschinen			
--	Steppstichnäähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnäähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen			
8452 10 11	Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 EUR	5,7	A	
8452 10 19	andere	9,7	A	
8452 10 90	andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	3,7	A	
-	andere Nähmaschinen			
8452 21 00	Nähautomaten	3,7	A	
8452 29 00	andere	3,7	A	
8452 30 00	Nähmaschinenadeln	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8452 90 00	Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon; andere Nähmaschinenteile	2,7	A	
8453	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen			
8453 10 00	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	1,7	A	
8453 20 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	1,7	A	
8453 80 00	andere Maschinen und Apparate	1,7	A	
8453 90 00	Teile	1,7	A	
8454	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe			
8454 10 00	Konverter	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8454 20 00	Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	1,7	A	
8454 30	Gießmaschinen			
8454 30 10	Druckgießmaschinen	1,7	A	
8454 30 90	andere	1,7	A	
8454 90 00	Teile	1,7	A	
8455	Metallwalzwerke und Walzen dafür			
8455 10 00	Rohrwalzwerke	2,7	A	
-	andere Walzwerke			
8455 21 00	Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	A	
8455 22 00	Kaltwalzwerke	2,7	A	
8455 30	Walzen für Walzwerke			
8455 30 10	aus Gusseisen	2,7	A	
- -	aus Stahl, freiformgeschmiedet			
8455 30 31	Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8455 30 39	Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke	2,7	A	
8455 30 90	andere	2,7	A	
8455 90 00	andere Teile	2,7	A	
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl; Wasserstrahlschneidemaschinen			
8456 10 00	Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	4,5	A	
8456 20 00	Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	A	
8456 30	Elektroerosionswerkzeugmaschinen			
--	numerisch gesteuert			
8456 30 11	Drahterodiermaschinen	3,5	A	
8456 30 19	andere	3,5	A	
8456 30 90	andere	3,5	A	
8456 90	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8456 90 20	Wasserstrahl Schneidemaschinen	1,7	A	
8456 90 80	andere	3,5	A	
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen			
8457 10	Bearbeitungszentren			
8457 10 10	Horizontal-Maschinenzentren	2,7	A	
8457 10 90	andere	2,7	A	
8457 20 00	Mehrwegemaschinen	2,7	A	
8457 30	Transfermaschinen			
8457 30 10	numerisch gesteuert	2,7	A	
8457 30 90	andere	2,7	A	
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung			
	Horizontal-Drehmaschinen			
8458 11	numerisch gesteuert			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8458 11 20	Drehzentren	2,7	A	
	Drehautomaten			
8458 11 41	Einspindel-drehautomaten	2,7	A	
8458 11 49	Mehrspindel-drehautomaten	2,7	A	
8458 11 80	andere	2,7	A	
8458 19 00	andere	2,7	A	
	andere Drehmaschinen			
	numerisch gesteuert			
8458 91				
8458 91 20	Drehzentren	2,7	A	
8458 91 80	andere	2,7	A	
8458 99 00	andere	2,7	A	
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8459 10 00	Bearbeitungseinheiten auf Schlitzen	2,7	A	
-	andere Bohrmaschinen			
8459 21 00	numerisch gesteuert	2,7	A	
8459 29 00	andere	2,7	A	
-	andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen			
8459 31 00	numerisch gesteuert	1,7	A	
8459 39 00	andere	1,7	A	
8459 40	andere Ausbohrmaschinen			
8459 40 10	numerisch gesteuert	1,7	A	
8459 40 90	andere	1,7	A	
-	Konsolfräsmaschinen			
8459 51 00	numerisch gesteuert	2,7	A	
8459 59 00	andere	2,7	A	
-	andere Fräsmaschinen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8459 61	numerisch gesteuert			
8459 61 10	Werkzeugfräsmaschinen	2,7	A	
8459 61 90	andere	2,7	A	
8459 69	andere			
8459 69 10	Werkzeugfräsmaschinen	2,7	A	
8459 69 90	andere	2,7	A	
8459 70 00	andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	2,7	A	
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermeten mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461			
-	Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8460 11 00	numerisch gesteuert	2,7	A	
8460 19 00	andere	2,7	A	
	andere Schleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm			
8460 21	numerisch gesteuert			
	Rundschleifmaschinen			
8460 21 11	Innenrundschleifmaschinen	2,7	A	
8460 21 15	spitzenlose Außenrundschleifmaschinen	2,7	A	
8460 21 19	andere	2,7	A	
8460 21 90	andere	2,7	A	
8460 29	andere			
8460 29 10	Rundschleifmaschinen	2,7	A	
8460 29 90	andere	2,7	A	
	Schärfmaschinen			
8460 31 00	numerisch gesteuert	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8460 39 00	-- andere	1,7	A	
8460 40	- Honmaschinen und Läppmaschinen			
8460 40 10	-- numerisch gesteuert	1,7	A	
8460 40 90	-- andere	1,7	A	
8460 90	- andere			
8460 90 10	-- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm	2,7	A	
8460 90 90	-- andere	1,7	A	
8461	Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8461 20 00	- Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8461 30	Räummaschinen			
8461 30 10	numerisch gesteuert	1,7	A	
8461 30 90	andere	1,7	A	
8461 40	Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen			
--	Verzahnmaschinen			
---	für zylindrische Verzahnungen			
8461 40 11	numerisch gesteuert	2,7	A	
8461 40 19	andere	2,7	A	
---	für andere Verzahnungen			
8461 40 31	numerisch gesteuert	1,7	A	
8461 40 39	andere	1,7	A	
--	Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne			
---	mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8461 40 71	numerisch gesteuert	2,7	A	
8461 40 79	andere	2,7	A	
8461 40 90	andere	1,7	A	
8461 50	Sägemaschinen und Trennmaschinen			
--	Sägemaschinen			
8461 50 11	Kreissägemaschinen	1,7	A	
8461 50 19	andere	1,7	A	
8461 50 90	Trennmaschinen	1,7	A	
8461 90 00	andere	2,7	A	
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8462 10	Freiformschiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer			
8462 10 10	numerisch gesteuert	2,7	A	
8462 10 90	andere	1,7	A	
-	Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen)			
--	numerisch gesteuert			
8462 21				
8462 21 10	zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	A	
8462 21 80	andere	2,7	A	
8462 29	andere			
8462 29 10	zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	A	
---	andere			
8462 29 91	hydraulisch arbeitend	1,7	A	
8462 29 98	andere	1,7	A	
-	Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8462 31 00	numerisch gesteuert	2,7	A	
8462 39	andere			
8462 39 10	zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	A	
	andere			
8462 39 91	hydraulisch arbeitend	1,7	A	
8462 39 99	andere	1,7	A	
-	Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren			
8462 41	numerisch gesteuert			
8462 41 10	zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	A	
8462 41 90	andere	2,7	A	
8462 49	andere			
8462 49 10	zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	A	
8462 49 90	andere	1,7	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8462 91	hydraulische Pressen			
8462 91 20	numerisch gesteuert	2,7	A	
8462 91 80	andere	2,7	A	
8462 99	andere			
8462 99 20	numerisch gesteuert	2,7	A	
8462 99 80	andere	2,7	A	
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets			
8463 10	Ziehbanken für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen			
8463 10 10	Drahtziehmaschinen	2,7	A	
8463 10 90	andere	2,7	A	
8463 20 00	Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	2,7	A	
8463 30 00	Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	2,7	A	
8463 90 00	andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8464	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas			
8464 10 00	Sägemaschinen	2,2	A	
8464 20	Schleifmaschinen und Poliermaschinen			
--	Maschinen zum Bearbeiten von Glas			
8464 20 11	von optischen Gläsern	2,2	A	
8464 20 19	andere	2,2	A	
8464 20 80	andere	2,2	A	
8464 90 00	andere	2,2	A	
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8465 10	Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können			
8465 10 10	Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	2,7	A	
8465 10 90	Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	2,7	A	
-	andere			
8465 91	Sägemaschinen			
8465 91 10	Bandsägen	2,7	A	
8465 91 20	Kreissägen	2,7	A	
8465 91 90	andere	2,7	A	
8465 92 00	Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	2,7	A	
8465 93 00	Schleifmaschinen und Poliermaschinen	2,7	A	
8465 94 00	Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8465 95 00	Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	2,7	A	
8465 96 00	Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	2,7	A	
8465 99 00	andere	2,7	A	
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art			
8466 10	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe			
	Werkzeughalter			
8466 10 20	Dorne, Spannzangen und Hülsen	1,2	A	
	andere			
8466 10 31	für Drehmaschinen	1,2	A	
8466 10 38	andere	1,2	A	
8466 10 80	selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	1,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8466 20	Werkstückhalter			
8466 20 20	werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	1,2	A	
--	andere			
8466 20 91	für Drehmaschinen	1,2	A	
8466 20 98	andere	1,2	A	
8466 30 00	Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	1,2	A	
-	andere			
8466 91	für Maschinen der Position 8464			
8466 91 20	aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	A	
8466 91 95	andere	1,2	A	
8466 92	für Maschinen der Position 8465			
8466 92 20	aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	A	
8466 92 80	andere	1,2	A	
8466 93	für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8466 93 30	für Maschinen der Unterposition 8456 90 20	1,7	A	
8466 93 70	andere	1,2	A	
8466 94 00	für Maschinen der Position 8462 oder 8463	1,2	A	
8467	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen			
-	pneumatische Werkzeuge			
8467 11	rotierende (auch schlagende) Werkzeuge			
8467 11 10	zum Bearbeiten von Metallen	1,7	A	
8467 11 90	andere	1,7	A	
8467 19 00	andere	1,7	A	
-	mit eingebautem Elektromotor			
8467 21	Bohrmaschinen aller Art			
8467 21 10	zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	A	
---	andere			
8467 21 91	elektropneumatische	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8467 21 99	andere	2,7	A	
8467 22	Sägen			
8467 22 10	Kettensägen	2,7	A	
8467 22 30	Kreissägen	2,7	A	
8467 22 90	andere	2,7	A	
8467 29	andere			
8467 29 20	zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	A	
	andere			
	Schleifmaschinen			
8467 29 51	Winkelschleifer	2,7	A	
8467 29 53	Bandschleifmaschinen	2,7	A	
8467 29 59	andere	2,7	A	
8467 29 70	Hobelmaschinen	2,7	A	
8467 29 80	Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8467 29 85	andere	2,7	A	
-	andere Werkzeuge			
8467 81 00	Kettensägen	1,7	A	
8467 89 00	andere	1,7	A	
-	Teile			
8467 91 00	von Kettensägen	1,7	A	
8467 92 00	von pneumatischen Werkzeugen	1,7	A	
8467 99 00	andere	1,7	A	
8468	Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten			
8468 10 00	Handapparate und -geräte (Brenner)	2,2	A	
8468 20 00	andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8468 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	2,2	A	
8468 90 00	- Teile	2,2	A	
8469 00	Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443; Textverarbeitungsmaschinen			
8469 00 10	- Textverarbeitungsmaschinen	0	A	
-	- andere			
8469 00 91	-- elektrisch	2,3	A	
8469 00 99	-- andere	2,5	A	
8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8470 10 00	elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	0	A	
-	andere elektronische Rechenmaschinen			
8470 21 00	druckende	0	A	
8470 29 00	andere	0	A	
8470 30 00	andere Rechenmaschinen	0	A	
8470 50 00	Registrierkassen	0	A	
8470 90 00	andere	0	A	
8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8471 30 00	tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	0	A	
-	andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen			
8471 41 00	mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabereinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	0	A	
8471 49 00	andere, als System gestellt	0	A	
8471 50 00	Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabereinheiten, Ausgabereinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	0	A	
8471 60	Ein- oder Ausgabereinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten			
8471 60 60	Tastaturen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8471 60 70	andere	0	A	
8471 70	Speichereinheiten			
8471 70 20	Zentralspeichereinheiten	0	A	
	andere			
	Plattenspeichereinheiten			
8471 70 30	optisch, einschließlich magneto-optisch	0	A	
	andere			
8471 70 50	Festplattenspeichereinheiten	0	A	
8471 70 70	andere	0	A	
8471 70 80	Bandspeichereinheiten	0	A	
8471 70 98	andere	0	A	
8471 80 00	andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	A	
8471 90 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8472	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)			
8472 10 00	Vervielfältigungsmaschinen	2	A	
8472 30 00	Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	2,2	A	
8472 90	andere			
8472 90 10	Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8472 90 30	Bankautomaten	0	A	
8472 90 70	andere	2,2	A	
8473	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt			
8473 10	Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8469			
	zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)			
8473 10 11	von Maschinen der Unterposition 8469 00 10	0	A	
8473 10 19	andere	3	A	
8473 10 90	andere	0	A	
	Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 8470			
8473 21	für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8473 21 10	zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A	
8473 21 90	andere	0	A	
8473 29	andere			
8473 29 10	zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A	
8473 29 90	andere	0	A	
8473 30	Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471			
8473 30 20	zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A	
8473 30 80	andere	0	A	
8473 40	Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8472			
	zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8473 40 11	für Geräte der Unterposition 8472 90 30	0	A	
8473 40 18	andere	3	A	
8473 40 80	andere	0	A	
8473 50	Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt			
8473 50 20	zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A	
8473 50 80	andere	0	A	
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8474 10 00	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	0	A	
8474 20 00	Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen	0	A	
-	Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten			
8474 31 00	Beton- und Mörtelmischmaschinen	0	A	
8474 32 00	Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	0	A	
8474 39 00	andere	0	A	
8474 80	andere Maschinen und Apparate			
8474 80 10	Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	0	A	
8474 80 90	andere	0	A	
8474 90	Teile			
8474 90 10	aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8474 90 90	andere	0	A	
8475	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren			
8475 10 00	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	1,7	A	
-	Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren			
8475 21 00	Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	1,7	A	
8475 29 00	andere	1,7	A	
8475 90 00	Teile	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8476	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten			
-	Getränkeverkaufsautomaten			
8476 21 00	mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	A	
8476 29 00	andere	1,7	A	
-	andere Maschinen			
8476 81 00	mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	A	
8476 89 00	andere	1,7	A	
8476 90 00	Teile	1,7	A	
8477	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8477 10 00	Spritzgießmaschinen	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8477 20 00	Extruder	1,7	A	
8477 30 00	Blasformmaschinen	1,7	A	
8477 40 00	Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	1,7	A	
-	andere Maschinen und Apparate zum Formen			
8477 51 00	zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	1,7	A	
8477 59	andere			
8477 59 10	Pressen	1,7	A	
8477 59 80	andere	1,7	A	
8477 80	andere Maschinen und Apparate			
-	Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk			
8477 80 11	Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	1,7	A	
8477 80 19	andere	1,7	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8477 80 91	Zerkleinerungsmaschinen	1,7	A	
8477 80 93	Mischer, Knetter und Rührwerke	1,7	A	
8477 80 95	Schneid-, Spalt- und Schälmaschinen	1,7	A	
8477 80 99	andere	1,7	A	
8477 90	Teile			
8477 90 10	aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8477 90 80	andere	1,7	A	
8478	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8478 10 00	Maschinen und Apparate	1,7	A	
8478 90 00	Teile	1,7	A	
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8479 10 00	Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	0	A	
8479 20 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	1,7	A	
8479 30	Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork			
8479 30 10	Pressen	1,7	A	
8479 30 90	andere	1,7	A	
8479 40 00	Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	1,7	A	
8479 50 00	Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1,7	A	
8479 60 00	Verdunstungsluftkühler	1,7	A	
	Fahrgastbrücken			
8479 71 00	von der auf Flughäfen verwendeten Art	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8479 79 00	andere	1,7	A	
-	andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8479 81 00	zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	1,7	A	
8479 82 00	zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Röhren	1,7	A	
8479 89	andere			
8479 89 30	schreitender hydraulischer Grubenausbau	1,7	A	
8479 89 60	Zentralschmiersysteme	1,7	A	
8479 89 97	andere	1,7	A	
8479 90	Teile			
8479 90 20	aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8479 90 80	andere	1,7	A	
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffstoffe			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8480 10 00	Gießerei-Formkästen	1,7	A	
8480 20 00	Grundplatten für Formen	1,7	A	
8480 30	Gießereimodelle			
8480 30 10	aus Holz	1,7	A	
8480 30 90	andere	2,7	A	
-	Formen für Metalle oder Metallcarbide			
8480 41 00	zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	1,7	A	
8480 49 00	andere	1,7	A	
8480 50 00	Formen für Glas	1,7	A	
8480 60 00	Formen für mineralische Stoffe	1,7	A	
-	Formen für Kautschuk oder Kunststoffe			
8480 71 00	zum Spritzgießen oder Formpressen	1,7	A	
8480 79 00	andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile			
8481 10	Druckminderventile			
8481 10 05	kombiniert mit Filtern oder Ölern	2,2	A	
	andere			
8481 10 19	aus Gusseisen oder Stahl	2,2	A	
8481 10 99	andere	2,2	A	
8481 20	Ventile für die öldruckische oder pneumatische Energieübertragung			
8481 20 10	Ventile für öldruckische Energieübertragung	2,2	A	
8481 20 90	Ventile für pneumatische Energieübertragung	2,2	A	
8481 30	Rückschlagklappen und -ventile			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8481 30 91	aus Gusseisen oder Stahl	2,2	A	
8481 30 99	andere	2,2	A	
8481 40	Überdruckventile und Sicherheitsventile			
8481 40 10	aus Gusseisen oder Stahl	2,2	A	
8481 40 90	andere	2,2	A	
8481 80	andere Armaturen und ähnliche Apparate			
	Sanitärarmaturen			
8481 80 11	Mischarmaturen	2,2	A	
8481 80 19	andere	2,2	A	
	Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen			
8481 80 31	Thermostatventile	2,2	A	
8481 80 39	andere	2,2	A	
8481 80 40	Ventile für Reifen oder Luftschläuche	2,2	A	
	andere			
	Regelventile			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8481 80 51	Temperaturregelventile	2,2	A	
8481 80 59	andere	2,2	A	
	andere			
	Schieber			
8481 80 61	aus Gusseisen	2,2	A	
8481 80 63	aus Stahl	2,2	A	
8481 80 69	andere	2,2	A	
	Ventile			
8481 80 71	aus Gusseisen	2,2	A	
8481 80 73	aus Stahl	2,2	A	
8481 80 79	andere	2,2	A	
8481 80 81	Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne	2,2	A	
8481 80 85	Klappen	2,2	A	
8481 80 87	Membranarmaturen	2,2	A	
8481 80 99	andere	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8481 90 00	Teile	2,2	A	
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)			
8482 10	Kugellager			
8482 10 10	mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8	A	
8482 10 90	andere	8	A	
8482 20 00	Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	A	
8482 30 00	Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	A	
8482 40 00	Nadellager	8	A	
8482 50 00	Zylinderrollenlager	8	A	
8482 80 00	andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8	A	
-	Teile			
8482 91	Kugeln, Rollen und Nadeln			
8482 91 10	Kegelrollen	8	A	
8482 91 90	andere	7,7	A	
8482 99 00	andere	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebaute Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)			
8483 10	- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln			
	-- Kurbeln und Kurbelwellen			
8483 10 21	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4	A	
8483 10 25	--- aus Stahl, freiformgeschmiedet	4	A	
8483 10 29	--- andere	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8483 10 50	Gelenkwellen	4	A	
8483 10 95	andere	4	A	
8483 20 00	Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	6	A	
8483 30	Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen			
	Lagergehäuse			
8483 30 32	für Wälzlager aller Art	5,7	A	
8483 30 38	andere	3,4	A	
8483 30 80	Gleitlager und Lagerschalen	3,4	A	
8483 40	Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln			
	Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe)			
8483 40 21	Stirnradgetriebe	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8483 40 23	Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe	3,7	A	
8483 40 25	Schneckengetriebe	3,7	A	
8483 40 29	andere	3,7	A	
8483 40 30	Kugel- oder Rollenrollspindeln	3,7	A	
	Schaltgetriebe			
8483 40 51	Zahnradschaltgetriebe	3,7	A	
8483 40 59	andere	3,7	A	
8483 40 90	andere	3,7	A	
8483 50	Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)			
8483 50 20	aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A	
8483 50 80	andere	2,7	A	
8483 60	Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8483 60 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A	
8483 60 80	-- andere	2,7	A	
8483 90	- Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile			
8483 90 20	-- Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art	5,7	A	
	-- andere			
8483 90 81	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A	
8483 90 89	--- andere	2,7	A	
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8484 10 00	metalloplastische Dichtungen	1,7	A	
8484 20 00	mechanische Dichtungen	1,7	A	
8484 90 00	andere	1,7	A	
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbaren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör			
8486 10 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbaren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8486 20	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen			
8486 20 10	Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	A	
8486 20 90	andere	0	A	
8486 30	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen			
8486 30 10	Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	0	A	
8486 30 30	Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	0	A	
8486 30 50	Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8486 30 90	andere	0	A	
8486 40 00	in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	
8486 90	Teile und Zubehör			
8486 90 10	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter	1,2	A	
	andere			
8486 90 20	Teile von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) mit fotografischen Emulsionen	0	A	
8486 90 30	Teile für Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8486 90 40	Teile von Apparaten zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	0	A	
8486 90 50	Teile und Zubehör von Apparaten für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	0	A	
8486 90 60	Teile und Zubehör für Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	0	A	
8486 90 70	Teile und Zubehör für Ultraschallwerkzeugmaschinen	1,2	A	
8486 90 90	andere	0	A	
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8487 10	Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür			
8487 10 10	aus Bronze	1,7	A	
8487 10 90	andere	1,7	A	
8487 90	andere			
8487 90 40	aus Gusseisen	1,7	A	
	aus Eisen oder Stahl			
8487 90 51	aus Stahl, gegossen	1,7	A	
8487 90 57	aus freiformgeschmiedetem oder gesenkgeschmiedetem Eisen oder Stahl	1,7	A	
8487 90 59	andere	1,7	A	
8487 90 90	andere	1,7	A	
85	KAPITEL 85 – ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNABME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER - WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsggregate			
8501 10	Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger			
8501 10 10	Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	4,7	A	
--	andere			
8501 10 91	Allstrom-(Universal-)motoren	2,7	A	
8501 10 93	Wechselstrommotoren	2,7	A	
8501 10 99	Gleichstrommotoren	2,7	A	
8501 20 00	Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	2,7	A	
-	andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren			
8501 31 00	mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A	
8501 32 00	mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8501 33 00	mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	A	
8501 34 00	mit einer Leistung von mehr als 375 kW	2,7	A	
8501 40	andere Einphasen-Wechselstrommotoren			
8501 40 20	mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A	
8501 40 80	mit einer Leistung von mehr als 750 W	2,7	A	
-	andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren			
8501 51 00	mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A	
8501 52	mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW			
8501 52 20	mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	A	
8501 52 30	mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	2,7	A	
8501 52 90	mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8501 53	mit einer Leistung von mehr als 75 kW			
8501 53 50	Fahrmotoren	2,7	A	
	andere, mit einer Leistung von			
8501 53 81	mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	A	
8501 53 94	mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	A	
8501 53 99	mehr als 750 kW	2,7	A	
-	Wechselstromgeneratoren			
8501 61	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger			
8501 61 20	mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A	
8501 61 80	mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	A	
8501 62 00	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	A	
8501 63 00	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A	
8501 64 00	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer			
-	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
8502 11	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger			
8502 11 20	mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A	
8502 11 80	mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	A	
8502 12 00	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	A	
8502 13	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA			
8502 13 20	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A	
8502 13 40	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2000 kVA	2,7	A	
8502 13 80	mit einer Leistung von mehr als 2000 kVA	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8502 20	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
8502 20 20	mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A	
8502 20 40	mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA	2,7	A	
8502 20 60	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A	
8502 20 80	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	A	
-	andere Stromerzeugungsaggregate			
8502 31 00	windgetrieben	2,7	A	
8502 39	andere			
8502 39 20	Turbogeneratoren	2,7	A	
8502 39 80	andere	2,7	A	
8502 40 00	elektrische rotierende Umformer	2,7	A	
8503 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8503 00 10	amagnetische Schrumpfringe	2,7	A	
-	andere			
8503 00 91	aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A	
8503 00 99	andere	2,7	A	
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen			
8504 10	Vorschaltgeräte für Entladungslampen			
8504 10 20	Vorschaltrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	3,7	A	
8504 10 80	andere	3,7	A	
-	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation			
8504 21 00	mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	3,7	A	
8504 22	mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA			
8504 22 10	mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1600 kVA	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8504 22 90	mit einer Leistung von mehr als 1600 kVA bis 10 000 kVA	3,7	A	
8504 23 00	mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	3,7	A	
-	andere Transformatoren			
8504 31	mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger			
---	Messwandler			
8504 31 21	Spannungswandler	3,7	A	
8504 31 29	andere	3,7	A	
8504 31 80	andere	3,7	A	
8504 32 00	mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA	3,7	A	
8504 33 00	mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8504 34 00	mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	3,7	A	
8504 40	Stromrichter			
8504 40 30	von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	0	A	
	andere			
8504 40 55	Akkumulatorenladegeräte	3,3	A	
	andere			
8504 40 82	Gleichrichter	3,3	A	
	Wechselrichter			
8504 40 84	mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	3,3	A	
8504 40 88	mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	3,3	A	
8504 40 90	andere	3,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8504 50	andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen			
8504 50 20	von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	0	A	
8504 50 95	andere	3,7	A	
8504 90	Teile			
	von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen			
8504 90 05	zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 50 20	0	A	
	andere			
8504 90 11	Ferritkerne	2,2	A	
8504 90 18	andere	2,2	A	
	von Stromrichtern			
8504 90 91	zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 40 30	0	A	
8504 90 99	andere	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spanplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe			
-	Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden			
8505 11 00	aus Metall	2,2	A	
8505 19	andere			
8505 19 10	Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	2,2	A	
8505 19 90	andere	2,2	A	
8505 20 00	elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8505 90	- andere, einschließlich Teile			
8505 90 20	-- Elektromagnete; Spannplatten und Spannfüter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	1,8	A	
8505 90 50	-- elektromagnetische Hebeköpfe	2,2	A	
8505 90 90	-- Teile	1,8	A	
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien			
8506 10	- Mangandioxidelemente und -batterien			
	-- alkalische			
8506 10 11	--- Rundzellen	4,7	A	
8506 10 18	--- andere	4,7	A	
	-- andere			
8506 10 91	--- Rundzellen	4,7	A	
8506 10 98	--- andere	4,7	A	
8506 30 00	- Quecksilberoxidelemente und -batterien	4,7	A	
8506 40 00	- Silberoxidelemente und -batterien	4,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8506 50	Lithiumelemente und -batterien			
8506 50 10	Rundzellen	4,7	A	
8506 50 30	Knopfzellen	4,7	A	
8506 50 90	andere	4,7	A	
8506 60 00	Luft-Zink-Elemente und -Batterien	4,7	A	
8506 80	andere Primärelemente und Primärbatterien			
8506 80 05	Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V	0	A	
8506 80 80	andere	4,7	A	
8506 90 00	Teile	4,7	A	
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form			
8507 10	Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)			
8507 10 20	mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	A	
8507 10 80	andere	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8507 20	andere Blei-Akkumulatoren			
8507 20 20	mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	A	
8507 20 80	andere	3,7	A	
8507 30	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren			
8507 30 20	gasdichte	2,6	A	
8507 30 80	andere	2,6	A	
8507 40 00	Nickel-Eisen-Akkumulatoren	2,7	A	
8507 50 00	Nickelhydrid-Akkumulatoren	2,7	A	
8507 60 00	Lithium-Ionen-Akkumulatoren	2,7	A	
8507 80 00	andere Akkumulatoren	2,7	A	
8507 90	Teile			
8507 90 30	Scheider (Separatoren)	2,7	A	
8507 90 80	andere	2,7	A	
8508	Staubsauger			
-	mit eingebautelem Elektromotor			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8508 11 00	mit einer Leistung von 1500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	2,2	A	
8508 19 00	andere	1,7	A	
8508 60 00	andere Staubsauger	1,7	A	
8508 70 00	Teile	1,7	A	
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508			
8509 40 00	Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepresen	2,2	A	
8509 80 00	andere Geräte	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8509 90 00	- Teile	2,2	A	
8510	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor			
8510 10 00	- Rasierapparate	2,2	A	
8510 20 00	- Haarschneide- und Schermaschinen	2,2	A	
8510 30 00	- Haarentferner (Epilatoren)	2,2	A	
8510 90 00	- Teile	2,2	A	
8511	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8511 10 00	- Zündkerzen	3,2	A	
8511 20 00	- Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler	3,2	A	
8511 30 00	- Zündverteiler; Zündspulen	3,2	A	
8511 40 00	- Anlasser und Lichtanlasser	3,2	A	
8511 50 00	- andere Lichtmaschinen	3,2	A	
8511 80 00	- andere Apparate und Vorrichtungen	3,2	A	
8511 90 00	- Teile	3,2	A	
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8512 10 00	Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	2,7	A	
8512 20 00	andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	2,7	A	
8512 30	Hörsignalgeräte			
8512 30 10	Diebstahlarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,2	A	
8512 30 90	andere	2,7	A	
8512 40 00	Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	2,7	A	
8512 90	Teile			
8512 90 10	von Geräten der Unterposition 8512 30 10	2,2	A	
8512 90 90	andere	2,7	A	
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512			
8513 10 00	Leuchten	5,7	A	
8513 90 00	Teile	5,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8514	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsofen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung			
8514 10	- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung			
8514 10 10	-- Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	2,2	A	
8514 10 80	-- andere	2,2	A	
8514 20	- Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung			
8514 20 10	-- Induktionsöfen	2,2	A	
8514 20 80	-- Öfen mit dielektrischer Erwärmung	2,2	A	
8514 30 00	- andere Öfen	2,2	A	
8514 40 00	- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8514 90 00	Teile	2,2	A	
8515	Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets			
-	Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten			
8515 11 00	Lötkolben und Lötpistolen	2,7	A	
8515 19 00	andere	2,7	A	
-	Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen			
8515 21 00	voll- oder teilautomatische	2,7	A	
8515 29 00	andere	2,7	A	
-	Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8515 31 00	voll- oder teilautomatische	2,7	A	
8515 39	andere			
	zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und			
8515 39 13	Transformator	2,7	A	
8515 39 18	Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	2,7	A	
8515 39 90	andere	2,7	A	
8515 80	andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8515 80 10	zum Behandeln von Metallen	2,7	A	
8515 80 90	andere	2,7	A	
8515 90 00	Teile	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwärmegeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545			
8516 10	elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder			
8516 10 11	Durchlauferhitzer	2,7	A	
8516 10 80	andere	2,7	A	
-	elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken			
8516 21 00	Speicherheizgeräte	2,7	A	
8516 29	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8516 29 10	Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf	2,7	A	
8516 29 50	Konvektoren	2,7	A	
	andere			
8516 29 91	mit eingebaute Ventilator	2,7	A	
8516 29 99	andere	2,7	A	
-	Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen			
8516 31 00	Haartrockner	2,7	A	
8516 32 00	andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	2,7	A	
8516 33 00	Händetrockner	2,7	A	
8516 40 00	elektrische Bügeleisen	2,7	A	
8516 50 00	Mikrowellengeräte	5	A	
8516 60	andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte			
8516 60 10	Vollherde	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8516 60 50	Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden	2,7	A	
8516 60 70	Grillgeräte und Bratgeräte	2,7	A	
8516 60 80	Einbau-Backöfen	2,7	A	
8516 60 90	andere	2,7	A	
-	andere Elektrowärmegeräte			
8516 71 00	Kaffeemaschinen und Teemaschinen	2,7	A	
8516 72 00	Brotröster (Toaster)	2,7	A	
8516 79	andere			
8516 79 20	Fritteusen	2,7	A	
8516 79 70	andere	2,7	A	
8516 80	elektrische Heizwiderstände			
8516 80 20	mit einem Träger aus Isolierstoff versehen	2,7	A	
8516 80 80	andere	2,7	A	
8516 90 00	Teile	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Position 8443, 8525, 8527 oder 8528			
-	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke			
8517 11 00	Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	0	A	
8517 12 00	Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	0	A	
8517 18 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk)			
8517 61 00	Basisstationen	0	A	
8517 62 00	Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)	0	A	
8517 69	andere			
8517 69 10	Videofone	0	A	
8517 69 20	Gegensprechanlagen	0	A	
---	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8517 69 31	tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	0	A	
8517 69 39	andere	9,3	B3	
8517 69 90	andere	0	A	
8517 70	Teile			
--	Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden			
8517 70 11	Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr	0	A	
8517 70 15	Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	A	
8517 70 19	andere	3,6	A	
8517 70 90	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen			
8518 10	- Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür			
8518 10 30	- - Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	0	A	
8518 10 95	- - andere	2,5	A	
-	- Lautsprecher, auch in Gehäusen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8518 21 00	Einzellautsprecher im Gehäuse	4,5	A	
8518 22 00	zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	4,5	A	
8518 29	andere			
8518 29 30	Lautsprecher mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	0	A	
8518 29 95	andere	3	A	
8518 30	Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend			
8518 30 20	Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	0	A	
8518 30 95	andere	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8518 40	elektrische Tonfrequenzverstärker			
8518 40 30	für die Fernsprech- oder Messtechnik	3	A	
8518 40 80	andere	4,5	A	
8518 50 00	elektrische Tonverstärkereinrichtungen	2	A	
8518 90 00	Teile	2	A	
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte			
8519 20	Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden			
8519 20 10	münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	6	B5	
	andere			
8519 20 91	mit Laserabnehmersystem	9,5	B5	
8519 20 99	andere	4,5	A	
8519 30 00	Plattenteller	2	A	
8519 50 00	Telefonanrufbeantworter	0	A	
	andere Geräte			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8519 81	magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend			
	Tonwiedergabegeräte (einschließlich Kassettenabspielgeräte), ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung			
8519 81 11	Diktiergeräte	5	B3	
	andere Tonwiedergabegeräte			
8519 81 15	Kassettenabspielgeräte im Taschenformat	0	A	
	andere Kassettenabspielgeräte			
8519 81 21	mit analogem und digitalem Abnehmersystem	9	B5	
8519 81 25	andere	2	A	
	andere			
	mit Laserabnehmersystem			
8519 81 31	von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für „discs“ mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	9	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8519 81 35	----- andere	9,5	B5	
8519 81 45	----- andere	4,5	A	
	--- andere Geräte			
8519 81 51	----- Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	4	A	
	----- andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe			
	----- Kassettengeräte			
	----- mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern			
8519 81 55	----- Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	0	A	
8519 81 61	----- andere	2	A	
8519 81 65	----- im Taschenformat	0	A	
8519 81 75	----- andere	2	A	
	----- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8519 81 81	----- für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm pro Sekunde oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm pro Sekunde beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind	2	A	
8519 81 85	----- andere	7	B5	
8519 81 95	----- andere	2	A	
8519 89	-- andere			
	--- Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung			
8519 89 11	----- Schallplattenspieler, ausgenommen solche der Unterposition 8519 20	2	A	
8519 89 15	----- Diktiergeräte	5	B3	
8519 89 19	----- andere	4,5	A	
8519 89 90	--- andere	2	A	
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8521 10	Magnetbandgeräte			
8521 10 20	für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde	14	B5	
8521 10 95	andere	8	B5	
8521 90 00	andere	13,9	B5	
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 oder 8521 bestimmt			
8522 10 00	Tonabnehmer für Rillentonträger	4	A	
8522 90	andere			
8522 90 30	Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
--	andere			
---	zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)			
8522 90 41	für Telefonanrufbeantworter der Unterposition 8519 50 00	0	A	
8522 90 49	andere	4	A	
8522 90 70	Baugruppen für Kassetteneinzelaufwerke mit einer Gesamthöhe von 53 mm oder weniger, von der für die Herstellung von Geräten für die Tonaufnahme und für die Herstellung von Geräten für die Tonwiedergabe verwendeten Art	0	A	
8522 90 80	andere	4	A	
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	magnetische Aufzeichnungsträger			
8523 21 00	Karten mit Magnetstreifen	3,5	A	
8523 29	andere			
---	Magnetbänder, Magnetplatten			
8523 29 15	ohne Aufzeichnung	0	A	
----	andere			
8523 29 31	zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	
8523 29 33	zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	A	
8523 29 39	andere	3,5	A	
8523 29 90	andere	3,5	A	
-	optische Aufzeichnungsträger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8523 41	ohne Aufzeichnung			
8523 41 10	Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von 900 Megabytes oder weniger, nicht löschar	0	A	
8523 41 30	Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 900 Megabytes bis 18 Gigabytes, nicht löschar	0	A	
8523 41 90	andere	0	A	
8523 49	andere			
	Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme			
8523 49 25	zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	
	nur zur Tonwiedergabe			
8523 49 31	mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	3,5	A	
8523 49 39	mit einem Durchmesser von mehr als 6,5 cm	3,5	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8523 49 45	zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	A	
	andere			
8523 49 51	„Digital versatile discs (DVD)“	3,5	A	
8523 49 59	andere	3,5	A	
	andere			
8523 49 91	zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	
8523 49 93	zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8523 49 99	andere	3,5	A	
-	Halbleiter-Aufzeichnungsträger			
8523 51	nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen			
8523 51 10	ohne Aufzeichnung	0	A	
---	andere			
8523 51 91	zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	
8523 51 93	zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	A	
8523 51 99	andere	3,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8523 52	„intelligente Karten (smart cards)“			
8523 52 10	mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen	3,7	A	
8523 52 90	andere	0	A	
8523 59	andere			
8523 59 10	ohne Aufzeichnung	0	A	
	andere			
8523 59 91	zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	
8523 59 93	zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	A	
8523 59 99	andere	3,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8523 80	- andere			
8523 80 10	-- ohne Aufzeichnung	0	A	
	-- andere			
8523 80 91	--- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	
8523 80 93	--- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	A	
8523 80 99	--- andere	3,5	A	
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8525 50 00	Sendegeräte	3,6	A	
8525 60 00	Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	0	A	
8525 80	Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte			
--	Fernsehkameras			
8525 80 11	mit 3 oder mehr Bildaufnahmehöhren	3	A	
8525 80 19	andere	4,9	A	
8525 80 30	digitale Fotoapparate	0	A	
--	Videokameraaufnahmegeräte			
8525 80 91	nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	4,9	A	
8525 80 99	andere	14	B3	
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8526 10 00	Funkmessgeräte (Radargeräte)	3,7	A	
-	andere			
8526 91	Funknavigationsgeräte			
8526 91 20	Funknavigationsempfangsgeräte	3,7	A	
8526 91 80	andere	3,7	A	
8526 92 00	Funkfernsteuergeräte	3,7	A	
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert			
-	Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können			
8527 12	Radiokassettengeräte im Taschenformat			
8527 12 10	mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B3	
8527 12 90	andere	10	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8527 13	andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
8527 13 10	mit Laserabnehmersystem	12	B3	
	andere			
8527 13 91	Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B3	
8527 13 99	andere	10	B3	
8527 19 00	andere	0	A	
	Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können			
8527 21	kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
	Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können			
8527 21 20	mit Laserabnehmersystem	14	B3	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8527 21 52	Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B3	
8527 21 59	andere	10	B3	
	andere			
8527 21 70	mit Laserabnehmersystem	14	B3	
	andere			
8527 21 92	Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B3	
8527 21 98	andere	10	B3	
8527 29 00	andere	12	B3	
	andere			
8527 91	kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
	mit einem oder mehreren Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8527 91 11	Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B3	
8527 91 19	andere	10	B3	
	andere			
8527 91 35	mit Laserabnehmersystem	12	B3	
	andere			
8527 91 91	Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B3	
8527 91 99	andere	10	B3	
8527 92	nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert			
8527 92 10	Radiowecker	0	A	
8527 92 90	andere	9	B3	
8527 99 00	andere	9	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät			
-	Monitore mit Kathodenstrahlröhre			
8528 41 00	von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	A	
8528 49	andere			
8528 49 10	für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	B3	
8528 49 80	für mehrfarbiges Bild	14	B3	
-	andere Monitore			
8528 51 00	von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8528 59	andere			
8528 59 10	für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	B3	
	für mehrfarbiges Bild			
8528 59 40	mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	14	B3	
8528 59 80	andere	14	B3	
	Projektoren			
8528 61 00	von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	A	
8528 69	andere			
8528 69 10	mittels Flachbildschirm (z. B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend	0	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8528 69 91	--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	A	
8528 69 99	--- für mehrfarbiges Bild	14	B3	
-	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät			
8528 71	-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet			
	--- Videotuner			
8528 71 11	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8528 71 15	<p>Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (sog. „Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“, einschließlich Geräte, die mit einer Aufnahme- oder Wiedergabefunktion ausgestattet sind, vorausgesetzt, das Gerät behält den wesentlichen Charakter einer Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion)</p>	0	A	
8528 71 19	andere	14	B3	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8528 71 91	Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (sog. „Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“, einschließlich Geräte, die mit einer Aufnahme- oder Wiedergabefunktion ausgestattet sind, vorausgesetzt, das Gerät behält den wesentlichen Charakter einer Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion)	0	A	
8528 71 99	andere	14	B3	
8528 72	andere, für mehrfarbiges Bild			
8528 72 10	Projektionsfernsehgeräte	14	B5	
8528 72 20	Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	14	B5	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8528 72 30	mit eingebauter Bildröhre	14	B5	
8528 72 40	mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	14	B5	
8528 72 60	mit einem Bildschirm mit Plasmaanzeige (PDP)	14	B5	
8528 72 80	andere	14	B5	
8528 73 00	andere, für einfarbiges Bild	2	A	
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt			
8529 10	Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden			
	Antennen			
8529 10 11	Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang			
8529 10 31	für Empfang über Satellit	3,6	A	
8529 10 39	andere	3,6	A	
8529 10 65	Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbautennen	4	A	
8529 10 69	andere	3,6	A	
8529 10 80	Filter und Weichen, für Antennen	3,6	A	
8529 10 95	andere	3,6	A	
8529 90	andere			
8529 90 20	Teile von Geräten der Unterpositionen 8525 60 00, 8525 80 30, 8528 41 00, 8528 51 00 und 8528 61 00	0	A	
--	andere			
---	Möbel und Gehäuse			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8529 90 41	aus Holz	2	A	
8529 90 49	andere	3	A	
8529 90 65	zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3	A	
	andere			
8529 90 92	für Fernsehkameras der Unterpositionen 8525 80 11 und 8525 80 19 und Geräte der Positionen 8527 und 8528	5	B3	
8529 90 97	andere	3	A	
8530	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrsicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)			
8530 10 00	Geräte für Schienenwege oder dergleichen	1,7	A	
8530 80 00	andere Geräte	1,7	A	
8530 90 00	Teile	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8531	Elektrische Hör- und Sichtsinalgeräte (z. B. Läutwerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530			
8531 10	Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte			
8531 10 30	von der für Gebäude verwendeten Art	2,2	A	
8531 10 95	andere	2,2	A	
8531 20	Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)			
8531 20 20	mit Leuchtdiodenanzeige (LED)	0	A	
	mit Flüssigkristallanzeige (LCD)			
8531 20 40	mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)	0	A	
8531 20 95	andere	0	A	
8531 80	andere Geräte			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8531 80 20	-- mit Flachbildschirm	0	A	
8531 80 95	-- andere	2,2	A	
8531 90	- Teile			
8531 90 20	-- von Geräten der Unterpositionen 8531 20 und 8531 80 20	0	A	
8531 90 85	-- andere	2,2	A	
8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren			
8532 10 00	- Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	andere Festkondensatoren			
8532 21 00	Tantalkondensatoren	0	A	
8532 22 00	Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0	A	
8532 23 00	einschichtige Keramik Kondensatoren	0	A	
8532 24 00	mehrschichtige Keramik Kondensatoren	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
532 25 00	Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	0	A	
8532 29 00	andere	0	A	
8532 30 00	Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0	A	
8532 90 00	Teile	0	A	
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände			
8533 10 00	Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	0	A	
	andere Festwiderstände			
8533 21 00	für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A	
8533 29 00	andere	0	A	
	Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)			
8533 31 00	für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A	
8533 39 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8533 40	andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)			
8533 40 10	für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A	
8533 40 90	andere	0	A	
8533 90 00	Teile	0	A	
8534 00	Gedruckte Schaltungen			
-	nur mit Leiterbahnen oder Kontakten			
8534 00 11	Mehrlagenschaltungen	0	A	
8534 00 19	andere	0	A	
8534 00 90	mit anderen passiven Elementen	0	A	
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1000 V			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8535 10 00	Sicherungen	2,7	A	
-	Leistungsschalter			
8535 21 00	für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	A	
8535 29 00	andere	2,7	A	
8535 30	Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter			
8535 30 10	für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	A	
8535 30 90	andere	2,7	A	
8535 40 00	Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	2,7	A	
8535 90 00	andere	2,7	A	
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8536 10	Sicherungen			
8536 10 10	für eine Stromstärke von 10 A oder weniger	2,3	A	
8536 10 50	für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A	2,3	A	
8536 10 90	für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	A	
8536 20	Leistungsschalter			
8536 20 10	für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	2,3	A	
8536 20 90	für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	A	
8536 30	andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen			
8536 30 10	für eine Stromstärke von 16 A oder weniger	2,3	A	
8536 30 30	für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A	2,3	A	
8536 30 90	für eine Stromstärke von mehr als 125 A	2,3	A	
-	Relais			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8536 41	-- für eine Spannung von 60 V oder weniger			
8536 41 10	--- für eine Stromstärke von 2 A oder weniger	2,3	A	
8536 41 90	--- für eine Stromstärke von mehr als 2 A	2,3	A	
8536 49 00	-- andere	2,3	A	
8536 50	- andere Schalter			
8536 50 03	-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	0	A	
8536 50 05	-- elektronische Schalter, auch temperatargeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)	0	A	
8536 50 07	-- elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	0	A	
	-- andere			
	--- für eine Spannung von 60 V oder weniger			
8536 50 11	---- Tastenschalter	2,3	A	
8536 50 15	---- Drehshalter	2,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8536 50 19	andere	2,3	A	
8536 50 80	andere	2,3	A	
-	Lampenfassungen und Steckvorrichtungen			
8536 61	Lampenfassungen			
8536 61 10	mit Edisongewinde	2,3	A	
8536 61 90	andere	2,3	A	
8536 69	andere			
8536 69 10	für Koaxialkabel	0	A	
8536 69 30	für gedruckte Schaltungen	0	A	
8536 69 90	andere	2,3	A	
8536 70 00	Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	3	A	
8536 90	andere Geräte			
8536 90 01	vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen	2,3	A	
8536 90 10	Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8536 90 20	Wafer-Prober	0	A	
8536 90 85	andere	2,3	A	
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517			
8537 10	für eine Spannung von 1000 V oder weniger			
8537 10 10	Steuerschranke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	2,1	A	
	andere			
8537 10 91	speicherprogrammierbare Steuerungen	2,1	A	
8537 10 99	andere	2,1	A	
8537 20	für eine Spannung von mehr als 1000 V			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8537 20 91	-- für eine Spannung von mehr als 1000 V bis 72,5 kV	2,1	A	
8537 20 99	-- für eine Spannung von mehr als 72,5 kV	2,1	A	
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt			
8538 10 00	- Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	2,2	A	
8538 90	- andere			
	-- für Wafer-Prober der Unterposition 8536 90 20			
8538 90 11	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A	
8538 90 19	--- andere	0	A	
	-- andere			
8538 90 91	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	A	
8538 90 99	--- andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen			
8539 10 00	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	2,7	A	
-	- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen			
8539 21	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen			
8539 21 30	--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A	
-	--- andere, für eine Spannung von			
8539 21 92	---- mehr als 100 V	2,7	A	
8539 21 98	---- 100 V oder weniger	2,7	A	
8539 22	-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V			
8539 22 10	--- Reflektorlampen	2,7	A	
8539 22 90	--- andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8539 29	andere			
8539 29 30	Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A	
	andere, für eine Spannung von			
8539 29 92	mehr als 100 V	2,7	A	
8539 29 98	100 V oder weniger	2,7	A	
-	Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen			
8539 31	Glühkathoden-Leuchtstofflampen			
8539 31 10	mit zwei Lampensockeln	2,7	A	
8539 31 90	andere	2,7	A	
8539 32	Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metaldampflampen			
8539 32 20	Quecksilber- oder Natriumdampflampen	2,7	A	
8539 32 90	Halogen-Metaldampflampen	2,7	A	
8539 39 00	andere	2,7	A	
-	Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8539 41 00	Bogenlampen	2,7	A	
8539 49 00	andere	2,7	A	
8539 90	Teile			
8539 90 10	Lampensockel	2,7	A	
8539 90 90	andere	2,7	A	
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras)			
-	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore			
8540 11 00	für mehrfarbiges Bild	14	B3	
8540 12 00	für einfarbiges Bild	7,5	B3	
8540 20	Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerrohren; andere Fotokathodenröhren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8540 20 10	Bildaufnahmeröhren für Fernsehcameras	2,7	A	
8540 20 80	andere	2,7	A	
8540 40 00	Anzeigeröhren für Datenmonitore, für einfarbiges Bild; Anzeigeröhren für Datenmonitore für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	2,6	A	
8540 60 00	andere Kathodenstrahlröhren	2,6	A	
-	Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren			
8540 71 00	Magnetronen	2,7	A	
8540 79 00	andere	2,7	A	
-	andere Elektronenröhren			
8540 81 00	Empfänger- und Verstärkerrohren	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8540 89 00	andere	2,7	A	
-	Teile			
8540 91 00	von Kathodenstrahlröhren	2,7	A	
8540 99 00	andere	2,7	A	
8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle			
8541 10 00	Dioden, andere als Fotioden und Leuchtdioden	0	A	
-	Transistoren, andere als Fototransistoren			
8541 21 00	mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	0	A	
8541 29 00	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8541 30 00	Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	0	A	
8541 40	lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden			
8541 40 10	Leuchtdioden, einschließlich Laserdioden	0	A	
8541 40 90	andere	0	A	
8541 50 00	andere Halbleiterbauelemente	0	A	
8541 60 00	gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	0	A	
8541 90 00	Teile	0	A	
8542	Elektronische integrierte Schaltungen			
-	elektronische integrierte Schaltungen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8542 31	Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen			
8542 31 10	in Anmerkung 8 b) Ziffer 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	0	A	
8542 31 90	andere	0	A	
8542 32	Speicher			
8542 32 10	in Anmerkung 8 b) Ziffer 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	0	A	
	andere			
	dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte dynamische RAMs, DRAMs)			
8542 32 31	mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	0	A	
8542 32 39	mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8542 32 45	statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte statische RAMs, SRAMs), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte Cache-RAMs)	0	A	
8542 32 55	UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)	0	A	
	elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte E ² PROMs), einschließlich Flash E ² PROMs			
	Flash E ² PROMs			
8542 32 61	mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	0	A	
8542 32 69	mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	0	A	
8542 32 75	andere	0	A	
8542 32 90	andere Speicher	0	A	
8542 33 00	Verstärker	0	A	
8542 39	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8542 39 10	in Anmerkung 8 b) Ziffer 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	0	A	
8542 39 90	andere	0	A	
8542 90 00	Teile	0	A	
8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8543 10 00	Teilchenbeschleuniger	4	A	
8543 20 00	Signalgeneratoren	3,7	A	
8543 30 00	Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	3,7	A	
8543 70	andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8543 70 10	Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8543 70 30	Antennenverstärker	3,7	A	
8543 70 50	Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte	3,7	A	
8543 70 60	Elektrozaengeräte	3,7	A	
8543 70 90	andere	3,7	A	
8543 90 00	Teile	3,7	A	
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen			
	Wickeldrähte			
8544 11	aus Kupfer			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8544 11 10	lackiert	3,7	A	
8544 11 90	andere	3,7	A	
8544 19 00	andere	3,7	A	
8544 20 00	Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	3,7	A	
8544 30 00	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	3,7	A	
-	andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1000 V oder weniger			
8544 42	mit Anschlussstücken versehen			
8544 42 10	von der für die Telekommunikation verwendeten Art	0	A	
8544 42 90	andere	3,3	A	
8544 49	andere			
8544 49 20	von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger	0	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8544 49 91	Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leiter einzeldrähte von mehr als 0,51 mm	3,7	A	
	andere			
8544 49 93	für eine Spannung von 80 V oder weniger	3,7	A	
8544 49 95	für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1000 V	3,7	A	
8544 49 99	für eine Spannung von 1000 V	3,7	A	
8544 60	andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1000 V			
8544 60 10	mit Kupferleitern	3,7	A	
8544 60 90	mit anderen Leitern	3,7	A	
8544 70 00	Kabel aus optischen Fasern	0	A	
8545	Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Elektroden			
8545 11 00	von der für Öfen verwendeten Art	2,7	A	
8545 19 00	andere	2,7	A	
8545 20 00	Kohlebürsten	2,7	A	
8545 90	andere			
8545 90 10	Heizwiderstände	1,7	A	
8545 90 90	andere	2,7	A	
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art			
8546 10 00	aus Glas	3,7	A	
8546 20 00	aus keramischen Stoffen	4,7	A	
8546 90	andere			
8546 90 10	aus Kunststoffen	3,7	A	
8546 90 90	andere	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung			
8547 10 00	- Isolierteile aus keramischen Stoffen	4,7	A	
8547 20 00	- Isolierteile aus Kunststoffen	3,7	A	
8547 90 00	- andere	3,7	A	
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8548 10	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren			
8548 10 10	ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	A	
--	ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren			
8548 10 21	Blei-Akkumulatoren	2,6	A	
8548 10 29	andere	2,6	A	
--	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren			
8548 10 91	Blei enthaltend	0	A	
8548 10 99	andere	0	A	
8548 90	andere			
8548 90 20	Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack-D-RAMs oder Module	0	A	
8548 90 90	andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
86	KAPITEL 86 – SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE			
8601	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkulatoren			
8601 10 00	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	A	
8601 20 00	- mit Stromspeisung aus Akkulatoren	1,7	A	
8602	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender			
8602 10 00	- dieselektrische Lokomotiven	1,7	A	
8602 90 00	- andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8603	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604			
8603 10 00	mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	A	
8603 90 00	andere	1,7	A	
8604 00 00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmotoren, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7	A	
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8606	Schienengebundene Güterwagen			
8606 10 00	Kesselwagen und dergleichen	1,7	A	
8606 30 00	Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	1,7	A	
-	andere			
8606 91	gedeckt und geschlossen			
8606 91 10	ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (Euratom)	1,7	A	
8606 91 80	andere	1,7	A	
8606 92 00	offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	1,7	A	
8606 99 00	andere	1,7	A	
8607	Teile von Schienenfahrzeugen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon			
8607 11 00	Triebgestelle	1,7	A	
8607 12 00	andere Drehgestelle und Lenkgestelle	1,7	A	
8607 19	andere, einschließlich Teile davon			
8607 19 10	Achsen, Radsätze, Räder und Radteile	2,7	A	
8607 19 90	Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen	1,7	A	
-	Bremsvorrichtungen und Teile davon			
8607 21	Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon			
8607 21 10	aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8607 21 90	andere	1,7	A	
8607 29 00	andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8607 30 00	Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	1,7	A	
-	andere			
8607 91	von Lokomotiven			
8607 91 10	Achslager und Teile davon	3,7	A	
8607 91 90	andere	1,7	A	
8607 99	andere			
8607 99 10	Achslager und Teile davon	3,7	A	
8607 99 80	andere	1,7	A	
8608 00 00	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8609 00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet			
8609 00 10	- Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (Euratom)	0	A	
8609 00 90	- andere	0	A	
87	KAPITEL 87 – ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR			
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)			
8701 10 00	- Einachsschlepper	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8701 20	Sattel-Straßenzugmaschinen			
8701 20 10	neu	16	A	
8701 20 90	gebraucht	16	A	
8701 30 00	Gleiskettenzugmaschinen	0	A	
8701 90	andere			
--	Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern			
---	neu, mit einer Motorleistung von			
----	18 kW oder weniger	0	A	
-----	mehr als 18 kW bis 37 kW	0	A	
-----	mehr als 37 kW bis 59 kW	0	A	
-----	mehr als 59 kW bis 75 kW	0	A	
-----	mehr als 75 kW bis 90 kW	0	A	
-----	mehr als 90 kW	0	A	
-----	gebraucht	0	A	
--	andere	7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer			
8702 10	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
	-- mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³			
8702 10 11	--- neu	16	B7	
8702 10 19	--- gebraucht	16	B7	
	-- mit einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger			
8702 10 91	--- neu	10	B7	
8702 10 99	--- gebraucht	10	B7	
8702 90	- andere			
	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
	--- mit einem Hubraum von mehr als 2800 cm ³			
8702 90 11	---- neu	16	B7	
8702 90 19	---- gebraucht	16	B7	

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
KN 2012	mit einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger			
8702 90 31	neu	10	B7	
8702 90 39	gebraucht	10	B7	
8702 90 90	andere	10	B7	
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen			
8703 10	Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge			
8703 10 11	Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	5	B3	

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
KN 2012				
8703 10 18	andere	10	B7	
-	andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
8703 21	mit einem Hubraum von 1000 cm ³ oder weniger			
8703 21 10	neu	10	B7	
8703 21 90	gebraucht	10	B7	
8703 22	mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm ³ bis 1500 cm ³			
8703 22 10	neu	10	B7	
8703 22 90	gebraucht	10	B7	
8703 23	mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm ³ bis 3000 cm ³			
---	neu			
8703 23 11	Wohnmobile	10	B7	
8703 23 19	andere	10	B7	
8703 23 90	gebraucht	10	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8703 24	mit einem Hubraum von mehr als 3000 cm ³			
8703 24 10	neu	10	B7	
8703 24 90	gebraucht	10	B7	
-	andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
8703 31	mit einem Hubraum von 1500 cm ³ oder weniger			
8703 31 10	neu	10	B7	
8703 31 90	gebraucht	10	B7	
8703 32	mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm ³ bis 2500 cm ³			
---	neu			
8703 32 11	Wohnmobile	10	B7	
8703 32 19	andere	10	B7	
8703 32 90	gebraucht	10	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8703 33	mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³			
	neu			
8703 33 11	Wohnmobile	10	B7	
8703 33 19	andere	10	B7	
8703 33 90	gebraucht	10	B7	
8703 90	andere			
8703 90 10	Fahrzeuge mit Elektromotor	10	B7	
8703 90 90	andere	10	B7	
8704	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren			
8704 10	Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt			
8704 10 10	mit Kolbenverbrennungsmotor	0	A	
8704 10 90	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
8704 21	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger			
8704 21 10	ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A	
---	andere			
----	mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³			
8704 21 31	neu	22	B7	
8704 21 39	gebraucht	22	B7	
----	mit Motor mit einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger			
8704 21 91	neu	10	B7	
8704 21 99	gebraucht	10	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8704 22	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t			
8704 22 10	ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A	
	andere			
8704 22 91	neu	22	B7	
8704 22 99	gebraucht	22	B7	
8704 23	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t			
8704 23 10	ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A	
	andere			
8704 23 91	neu	22	B7	
8704 23 99	gebraucht	22	B7	
-	andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
8704 31	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8704 31 10	ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A	
	andere			
	mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2800 cm ³			
8704 31 31	neu	22	B7	
8704 31 39	gebraucht	22	B7	
	mit Motor mit einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger			
8704 31 91	neu	10	B7	
8704 31 99	gebraucht	10	B7	
8704 32	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t			
8704 32 10	ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A	
	andere			
8704 32 91	neu	22	B7	
8704 32 99	gebraucht	22	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8704 90 00	- andere	10	B7	
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)			
8705 10 00	- Kranwagen (Autokrane)	3,7	A	
8705 20 00	- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7	A	
8705 30 00	- Feuerwehrwagen	3,7	A	
8705 40 00	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7	A	
8705 90	- andere			
8705 90 30	-- Betonpumpenwagen	3,7	A	
8705 90 80	-- andere	3,7	A	
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2800 cm ³			
8706 00 11	für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19	B7	
8706 00 19	andere	6	A	
-	andere			
8706 00 91	für Kraftfahrzeuge der Position 8703	4,5	A	
8706 00 99	andere	10	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705			
8707 10	für Kraftfahrzeuge der Position 8703			
8707 10 10	für die industrielle Montage	4,5	A	
8707 10 90	andere	4,5	A	
8707 90	andere			
8707 90 10	für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	4,5	A	

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
KN 2012				
8707 90 90	andere	4,5	A	
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705			
8708 10	Stoßstangen und Teile davon			
8708 10 10	für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
8708 10 90	andere	4,5	A	
-	andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser)			
8708 21	Sicherheitsgurte			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8708 21 10	für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
8708 21 90	andere	4,5	A	
8708 29	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8708 29 10	<p>--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705</p>	3	A	
8708 29 90	--- andere	4,5	A	
8708 30	- Bremsen und Servobremsen; Teile davon			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8708 30 10	für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
--	andere			
8708 30 91	für Scheibenbremsen	4,5	A	
8708 30 99	andere	4,5	A	
8708 40	Schaltgetriebe und Teile davon			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8708 40 20	<p>für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705</p>	3	A	
--	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8708 40 50	Schaltgetriebe	4,5	A	
---	Teile			
8708 40 91	aus Stahl, gesenkschmiedet	4,5	A	
8708 40 99	andere	3,5	A	
8708 50	Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen; Teile davon			
8708 50 20	für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
--	andere			
8708 50 35	Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen	4,5	A	
---	Teile			
8708 50 55	aus Stahl, gesenkschmiedet	4,5	A	
----	andere			
8708 50 91	für nicht angetriebene Achsen	4,5	A	
8708 50 99	andere	3,5	A	
8708 70	Räder sowie Teile davon und Zubehör			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8708 70 10	<p>--</p> <p>für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705</p>	3	A	
--	andere			

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
KN 2012				
8708 70 50	Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	4,5	A	
8708 70 91	in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	3	A	
8708 70 99	andere	4,5	A	
8708 80	Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)			
8708 80 20	für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
--	andere			
8708 80 35	Stoßdämpfer	4,5	A	
8708 80 55	Stabilisatoren; Drehstabfedern	3,5	A	
---	andere			
8708 80 91	aus Stahl, gesenkschmiedet	4,5	A	
8708 80 99	andere	3,5	A	
-	andere Teile und anderes Zubehör			
8708 91	Kühler und Teile davon			
8708 91 20	für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	andere			
8708 91 35	Kühler	4,5	A	
----	Teile			
8708 91 91	aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 91 99	andere	3,5	A	
8708 92	Auspuffköpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon			
8708 92 20	für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	andere			
8708 92 35	Auspuffköpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	4,5	A	
----	Teile			
8708 92 91	aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 92 99	andere	3,5	A	
8708 93	Schaltkupplungen und Teile davon			
8708 93 10	für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
KN 2012				
8708 93 90	andere	4,5	A	
8708 94	Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon			
8708 94 20	für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8708 94 35	Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	4,5	A	
	Teile			
8708 94 91	aus Stahl, gesenkschmiedet	4,5	A	
8708 94 99	andere	3,5	A	
8708 95	aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon			
8708 95 10	für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
---	andere			
8708 95 91	aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 95 99	andere	3,5	A	
8708 99	andere			
8708 99 10	für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
---	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8708 99 93	aus Stahl, gesenkschmiedet	4,5	A	
8708 99 97	andere	3,5	A	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon			
-	Kraftkarren			
8709 11	Elektrokarren			
8709 11 10	ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2	A	
8709 11 90	andere	4	A	
8709 19	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8709 19 10	ihre Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2	A	
8709 19 90	andere	4	A	
8709 90 00	Teile	3,5	A	
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	1,7	A	
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen			
8711 10 00	mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	8	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8711 20	mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³			
8711 20 10	Motorroller	8	A	
	andere, mit einem Hubraum von			
8711 20 92	mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	8	A	
8711 20 98	mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	8	A	
8711 30	mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³			
8711 30 10	mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 380 cm ³	6	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8711 30 90	-- mit einem Hubraum von mehr als 380 cm ³ bis 500 cm ³	6	B5	
8711 40 00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³	6	B5	
8711 50 00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	6	B5	
8711 90	- andere			
8711 90 10	-- Fahrräder mit Elektrohilfsmotor mit einer Nenndauerleistung von 250 Watt oder weniger	6	B5	
8711 90 90	-- andere	6	B5	
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8712 00 30	Zweiräder mit Kugellager	14	B5	
8712 00 70	andere	15	B5	
8713	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung			
8713 10 00	ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	0	A	
8713 90 00	andere	0	A	
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713			
8714 10 00	für Krafträder (einschließlich Mopeds)	3,7	A	
8714 20 00	für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	0	A	
-	andere			
8714 91	Rahmen und Gabeln sowie Teile davon			
8714 91 10	Rahmen	4,7	B3	
8714 91 30	Gabeln	4,7	B3	
8714 91 90	Teile	4,7	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8714 92	-- Felgen und Speichen			
8714 92 10	--- Felgen	4,7	B3	
8714 92 90	--- Speichen	4,7	B3	
8714 93 00	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze	4,7	B3	
8714 94	-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon			
8714 94 20	--- Bremsen	4,7	B3	
8714 94 90	--- Teile	4,7	B3	
8714 95 00	-- Sättel	4,7	B3	
8714 96	-- Pedale und Kurbelgarnituren sowie Teile davon			
8714 96 10	--- Pedale	4,7	B3	
8714 96 30	--- Kurbelgarnituren	4,7	B3	
8714 96 90	--- Teile	4,7	B3	
8714 99	-- andere			
8714 99 10	--- Lenker	4,7	B3	
8714 99 30	--- Gepäckträger	4,7	B3	
8714 99 50	--- Kettenschaltungen	4,7	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8714 99 90	andere; Teile	4,7	B3	
8715 00	Kinderwagen und Teile davon			
8715 00 10	Kinderwagen	2,7	A	
8715 00 90	Teile	2,7	A	
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon			
8716 10	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen			
8716 10 92	mit einem Gewicht von 1600 kg oder weniger	2,7	A	
8716 10 98	mit einem Gewicht von mehr als 1600 kg	2,7	A	
8716 20 00	Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	2,7	A	
	andere Anhänger zum Befördern von Gütern			
8716 31 00	Anhänger mit Tankaufbau	2,7	A	
8716 39	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8716 39 10	ihre Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2,7	A	
	andere			
	neu			
8716 39 30	Sattelanhänger	2,7	A	
8716 39 50	andere	2,7	A	
8716 39 80	gebraucht	2,7	A	
8716 40 00	andere Anhänger	2,7	A	
8716 80 00	andere Fahrzeuge	1,7	A	
8716 90	Teile			
8716 90 10	Fahrgestelle	1,7	A	
8716 90 30	Karosserien und Aufbauten	1,7	A	
8716 90 50	Achsen	1,7	A	
8716 90 90	andere Teile	1,7	A	
88	KAPITEL 88 – LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8801 00	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge			
8801 00 10	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge und Hanggleiter	3,7	A	
8801 00 90	andere	2,7	A	
8802	Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägeraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge			
	Hubschrauber			
8802 11 00	mit einem Leergewicht von 2000 kg oder weniger	7,5	A	
8802 12 00	mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg	2,7	A	
8802 20 00	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2000 kg oder weniger	7,7	A	
8802 30 00	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8802 40 00	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	2,7	A	
8802 60	Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge			
8802 60 10	Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)	4,2	A	
8802 60 90	Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2	A	
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802			
8803 10 00	Propeller und Rotoren, Teile davon	2,7	A	
8803 20 00	Fahrgestelle und Teile davon	2,7	A	
8803 30 00	andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	2,7	A	
8803 90	andere			
8803 90 10	von Drachen	1,7	A	
8803 90 20	von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten)	1,7	A	
8803 90 30	von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	1,7	A	
8803 90 90	andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8804 00 00	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	2,7	A	
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon			
8805 10	- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon			
8805 10 10	- - Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	2,7	A	
8805 10 90	- - andere	1,7	A	
-	Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon			
8805 21 00	- - Luftkampsimulatoren und Teile davon	1,7	A	
8805 29 00	- - andere	1,7	A	
89	KAPITEL 89 – WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern			
8901 10	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe			
8901 10 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A	
8901 10 90	-- andere	1,7	A	
8901 20	Tankschiffe			
8901 20 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A	
8901 20 90	-- andere	1,7	A	
8901 30	Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20			
8901 30 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8901 30 90	andere	1,7	A	
8901 90	andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind			
8901 90 10	für die Seeschifffahrt	0	A	
8901 90 90	andere	1,7	A	
8902 00	Fischereifahrzeuge; Fabriksschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen			
8902 00 10	für die Seeschifffahrt	0	A	
8902 00 90	andere	1,7	A	
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus			
8903 10	aufblasbare Boote			
8903 10 10	mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A	
8903 10 90	andere	1,7	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8903 91	Segelboote, auch mit Hilfsmotor			
8903 91 10	für die Seeschifffahrt	0	A	
8903 91 90	andere	1,7	A	
8903 92	Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor			
8903 92 10	für die Seeschifffahrt	0	A	
	andere			
8903 92 91	mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	A	
8903 92 99	mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	A	
8903 99	andere			
8903 99 10	mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A	
	andere			
8903 99 91	mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	A	
8903 99 99	mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	A	
8904 00	Schlepper und Schubschiffe			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8904 00 10	Schlepper	0	A	
-	Schubschiffe			
8904 00 91	für die Seeschifffahrt	0	A	
8904 00 99	andere	1,7	A	
8905	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdecks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen			
8905 10	Schwimmbagger			
8905 10 10	für die Seeschifffahrt	0	A	
8905 10 90	andere	1,7	A	
8905 20 00	schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	0	A	
8905 90	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8905 90 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A	
8905 90 90	-- andere	1,7	A	
8906	Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote			
8906 10 00	- Kriegsschiffe	0	A	
8906 90	- andere			
8906 90 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A	
	-- andere			
8906 90 91	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A	
8906 90 99	--- andere	1,7	A	
8907	Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimm tanks, Senkkästen, Festmachtetonnen, Bojen und schwimmende Baken)			
8907 10 00	- aufblasbare Flöße	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
8907 90 00	- andere	2,7	A	
8908 00 00	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	0	A	
90	KAPITEL 90 – OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, - APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE			
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)			
9001 10	- optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9001 10 10	Kabel zur Bildübertragung	2,9	A	
9001 10 90	andere	2,9	A	
9001 20 00	polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	2,9	A	
9001 30 00	Kontaktlinsen	2,9	A	
9001 40	Brillengläser aus Glas			
9001 40 20	ohne Korrektionswirkung	2,9	A	
	mit Korrektionswirkung			
	beide Flächen fertig bearbeitet			
9001 40 41	Einstärkengläser (unifokal)	2,9	A	
9001 40 49	andere	2,9	A	
9001 40 80	andere	2,9	A	
9001 50	Brillengläser aus anderen Stoffen			
9001 50 20	ohne Korrektionswirkung	2,9	A	
	mit Korrektionswirkung			
	beide Flächen fertig bearbeitet			
9001 50 41	Einstärkengläser (unifokal)	2,9	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9001 50 49	andere	2,9	A	
9001 50 80	andere	2,9	A	
9001 90 00	andere	2,9	A	
9002	Linse, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)			
-	Objektive			
9002 11 00	für Kameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	6,7	A	
9002 19 00	andere	6,7	A	
9002 20 00	Filter	6,7	A	
9002 90 00	andere	6,7	A	
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon			
-	Fassungen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9003 11 00	-- aus Kunststoffen	2,2	A	
9003 19 00	-- aus anderen Stoffen	2,2	A	
9003 90 00	- Teile	2,2	A	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren			
9004 10	- Sonnenbrillen			
9004 10 10	-- mit optisch bearbeiteten Gläsern	2,9	A	
	-- andere			
9004 10 91	--- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	A	
9004 10 99	--- andere	2,9	A	
9004 90	- andere			
9004 90 10	-- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	A	
9004 90 90	-- andere	2,9	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9005	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)			
9005 10 00	- Ferngläser	4,2	A	
9005 80 00	- andere Instrumente	4,2	A	
9005 90 00	- Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	4,2	A	
9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)			
9006 10 00	- Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	4,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9006 30 00	Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	4,2	A	
9006 40 00	Sofortbildkameras	3,2	A	
-	andere Fotoapparate			
9006 51 00	Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	4,2	A	
9006 52 00	andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm	4,2	A	
9006 53	andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm			
9006 53 10	Wegwerffotoapparate	4,2	A	
9006 53 80	andere	4,2	A	
9006 59 00	andere	4,2	A	
-	Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9006 61 00	Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	3,2	A	
9006 69 00	andere	3,2	A	
-	Teile und Zubehör			
9006 91 00	für Fotoapparate	3,7	A	
9006 99 00	andere	3,2	A	
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
9007 10 00	Filmkameras	3,7	A	
9007 20 00	Filmvorführapparate	3,7	A	
-	Teile und Zubehör			
9007 91 00	für Filmkameras	3,7	A	
9007 92 00	für Filmvorführapparate	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9008	Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate			
9008 50 00	- Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	3,7	A	
9008 90 00	- Teile und Zubehör	3,7	A	
9010	Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände			
9010 10 00	- Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	2,7	A	
9010 50 00	- andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9010 60 00	Lichtbildwände	2,7	A	
9010 90 00	Teile und Zubehör	2,7	A	
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion			
9011 10	Stereomikroskope			
9011 10 10	mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0	A	
9011 10 90	andere	6,7	A	
9011 20	andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion			
9011 20 10	Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9011 20 90	-- andere	6,7	A	
9011 80 00	- andere Mikroskope	6,7	A	
9011 90	- Teile und Zubehör			
9011 90 10	-- für Mikroskope der Unterposition 9011 10 10 oder 9011 20 10	0	A	
9011 90 90	-- andere	6,7	A	
9012	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen			
9012 10	- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen			
9012 10 10	-- Elektronenmikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0	A	
9012 10 90	-- andere	3,7	A	
9012 90	- Teile und Zubehör			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9012 90 10	von Geräten der Unterposition 9012 10 10	0	A	
9012 90 90	andere	3,7	A	
9013	Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte			
9013 10 00	Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	4,7	A	
9013 20 00	Laser, ausgenommen Laserdioden	4,7	A	
9013 80	andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte			
	Flüssigkristallvorrichtungen			
9013 80 20	aktive Matrix-Flüssigkristallvorrichtungen	0	A	
9013 80 30	andere	0	A	
9013 80 90	andere	4,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9013 90	Teile und Zubehör			
9013 90 10	von Flüssigkristallvorrichtungen (LCD)	0	A	
9013 90 90	andere	4,7	A	
9014	Kompass, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte			
9014 10 00	Kompass, einschließlich Navigationskompass	2,7	A	
9014 20	Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)			
9014 20 20	Trägheitsnavigationssysteme	3,7	A	
9014 20 80	andere	3,7	A	
9014 80 00	andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	3,7	A	
9014 90 00	Teile und Zubehör	2,7	A	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9015 10	Entfernungsmesser			
9015 10 10	elektronische	3,7	A	
9015 10 90	andere	2,7	A	
9015 20	Theodolite und Tachymeter			
9015 20 10	elektronische	3,7	A	
9015 20 90	andere	2,7	A	
9015 30	Nivellierinstrumente			
9015 30 10	elektronische	3,7	A	
9015 30 90	andere	2,7	A	
9015 40	Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie			
9015 40 10	elektronische	3,7	A	
9015 40 90	andere	2,7	A	
9015 80	andere Instrumente, Apparate und Geräte			
--	elektronische			
9015 80 11	für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9015 80 19	andere	3,7	A	
	andere			
9015 80 91	für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie	2,7	A	
9015 80 93	für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	2,7	A	
9015 80 99	andere	2,7	A	
9015 90 00	Teile und Zubehör	2,7	A	
9016 00	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten			
9016 00 10	Waagen	3,7	A	
9016 00 90	Teile und Zubehör	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			
9017 10	Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische			
9017 10 10	Plotter	0	A	
9017 10 90	andere	2,7	A	
9017 20	andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte			
9017 20 05	Plotter	0	A	
9017 20 10	andere Zeicheninstrumente und -geräte	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9017 20 39	-- Anreißinstrumente und -geräte	2,7	A	
9017 20 90	-- Recheninstrumente und -geräte	2,7	A	
9017 30 00	- Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße	2,7	A	
9017 80	- andere Instrumente und Geräte			
9017 80 10	-- Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	2,7	A	
9017 80 90	-- andere	2,7	A	
9017 90 00	- Teile und Zubehör	2,7	A	
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe			
-	Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9018 11 00	Elektrokardiografen	0	A	
9018 12 00	Ultraschalldiagnosegeräte	0	A	
9018 13 00	Magnetresonanzenzgeräte	0	A	
9018 14 00	Szintigrafiegeräte	0	A	
9018 19	andere			
9018 19 10	Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern	0	A	
9018 19 90	andere	0	A	
9018 20 00	Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	0	A	
-	Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen			
9018 31	Spritzen, auch mit Nadeln			
9018 31 10	aus Kunststoffen	0	A	
9018 31 90	andere	0	A	
9018 32	Hohladeln aus Metall und Operationsnähadeln			
9018 32 10	Hohladeln aus Metall	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9018 32 90	Operationsnähadeln	0	A	
9018 39 00	andere	0	A	
-	andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte			
9018 41 00	Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	0	A	
9018 49	andere			
9018 49 10	Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	0	A	
9018 49 90	andere	0	A	
9018 50	andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte			
9018 50 10	nicht optische	0	A	
9018 50 90	optische	0	A	
9018 90	andere Instrumente, Apparate und Geräte			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9018 90 10	Blutdruckmessgeräte	0	A	
9018 90 20	Endoskope	0	A	
9018 90 30	künstliche Nieren	0	A	
9018 90 40	Apparate und Geräte für Diathermie	0	A	
9018 90 50	Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte	0	A	
9018 90 60	Apparate und Geräte für Anästhesie	0	A	
9018 90 75	Apparate und Geräte zur Nervenreizung	0	A	
9018 90 84	andere	0	A	
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und - geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9019 10	- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und - geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik			
9019 10 10	-- elektrische Vibrationsmassagegeräte	0	A	
9019 10 90	-- andere	0	A	
9019 20 00	- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	0	A	
9020 00 00	- Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne austauschbares Filterelement	1,7	A	
9021	- Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9021 10	Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen			
9021 10 10	orthopädische Apparate und Vorrichtungen	0	A	
9021 10 90	Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	0	A	
	künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik			
9021 21	künstliche Zähne			
9021 21 10	aus Kunststoffen	0	A	
9021 21 90	aus anderen Stoffen	0	A	
9021 29 00	andere	0	A	
	andere künstliche Körperteile und Organe			
9021 31 00	künstliche Gelenke	0	A	
9021 39	andere			
9021 39 10	Augenprothesen	0	A	
9021 39 90	andere	0	A	
9021 40 00	Schwerhörigergeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9021 50 00	Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	0	A	
9021 90	andere			
9021 90 10	Teile und Zubehör für Schwerhöringengeräte	0	A	
9021 90 90	andere	0	A	
9022	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie			
9022 12 00	Apparate für die Computertomografie	0	A	
9022 13 00	andere, für zahnärztliche Zwecke	0	A	
9022 14 00	andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	0	A	
9022 19 00	für andere Zwecke	0	A	
-	Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie			
9022 21 00	für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9022 29 00	-- für andere Zwecke	2,1	A	
9022 30 00	- Röntgenröhren	2,1	A	
9022 90 00	- andere, einschließlich Teile und Zubehör	2,1	A	
9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet			
9023 00 10	- von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	1,4	A	
9023 00 80	- andere	1,4	A	
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)			
9024 10	- Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle			
	-- elektronische			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9024 10 11	Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	3,2	A	
9024 10 13	Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	3,2	A	
9024 10 19	andere	3,2	A	
9024 10 90	andere	2,1	A	
9024 80	andere Maschinen, Apparate und Geräte			
	elektronische			
9024 80 11	zum Prüfen von Spinnstoffen, Papier und Pappe	3,2	A	
9024 80 19	andere	3,2	A	
9024 80 90	andere	2,1	A	
9024 90 00	Teile und Zubehör	2,1	A	
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert			
-	Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9025 11	unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt			
9025 11 20	Fieberthermometer	0	A	
9025 11 80	andere	2,8	A	
9025 19	andere			
9025 19 20	elektronische	3,2	A	
9025 19 80	andere	2,1	A	
9025 80	andere Instrumente			
9025 80 20	Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	2,1	A	
	andere			
9025 80 40	elektronische	3,2	A	
9025 80 80	andere	2,1	A	
9025 90 00	Teile und Zubehör	3,2	A	
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9026 10	- zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten			
	-- elektronische			
9026 10 21	--- Durchflussmesser	0	A	
9026 10 29	--- andere	0	A	
	-- andere			
9026 10 81	--- Durchflussmesser	0	A	
9026 10 89	--- andere	0	A	
9026 20	- zum Messen oder Überwachen des Druckes			
9026 20 20	-- elektronische	0	A	
	-- andere			
9026 20 40	--- Manometer mit Metallfederwerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	0	A	
9026 20 80	--- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9026 80	andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9026 80 20	elektronische	0	A	
9026 80 80	andere	0	A	
9026 90 00	Teile und Zubehör	0	A	
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome			
9027 10	Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch			
9027 10 10	elektronische	2,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9027 10 90	andere	2,5	A	
9027 20 00	Chromatografen und Elektrophoresegeräte	0	A	
9027 30 00	Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	0	A	
9027 50 00	andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	0	A	
9027 80	andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9027 80 05	Belichtungsmesser	2,5	A	
	andere			
	elektronische			
9027 80 11	pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	0	A	
9027 80 13	Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9027 80 17	andere	0	A	
	andere			
9027 80 91	Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer	0	A	
9027 80 99	andere	0	A	
9027 90	Mikrotome; Teile und Zubehör			
9027 90 10	Mikrotome	2,5	A	
	Teile und Zubehör			
9027 90 50	für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9027 20 bis 9027 80	0	A	
9027 90 80	von Mikrotomen oder Untersuchungsgeräten für Gase oder Rauch	2,5	A	
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür			
9028 10 00	Gaszähler	2,1	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9028 20 00	Flüssigkeitszähler	2,1	A	
9028 30	Elektrizitätszähler			
--	Wechselstromzähler			
9028 30 11	Einphasen-Wechselstromzähler	2,1	A	
9028 30 19	Drehstromzähler	2,1	A	
9028 30 90	andere	2,1	A	
9028 90	Teile und Zubehör			
9028 90 10	für Elektrizitätszähler	2,1	A	
9028 90 90	andere	2,1	A	
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9029 10 00	Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	1,9	A	
9029 20	Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope			
--	Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser			
9029 20 31	Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6	A	
9029 20 38	andere	2,6	A	
9029 20 90	Stroboskope	2,6	A	
9029 90 00	Teile und Zubehör	2,2	A	
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Position 9028; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9030 10 00	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	4,2	A	
9030 20	Oszilloskope und Oszillografen			
9030 20 10	Kathodenstrahlzilloskope und Kathodenstrahlzillosillografen	4,2	A	
9030 20 30	andere, mit Registriervorrichtung	0	A	
--	andere			
9030 20 91	elektronische	0	A	
9030 20 99	andere	2,1	A	
-	andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung			
9030 31 00	Multimeter, ohne Registriervorrichtung	4,2	A	
9030 32 00	Multimeter, mit Registriervorrichtung	0	A	
9030 33	andere, ohne Registriervorrichtung			
9030 33 10	elektronische	4,2	A	
---	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9030 33 91	Voltmeter	2,1	A	
9030 33 99	andere	2,1	A	
9030 39 00	andere, mit Registriervorrichtung	0	A	
9030 40 00	andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	0	A	
-	andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9030 82 00	zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	0	A	
9030 84 00	andere, mit Registriervorrichtung	0	A	
9030 89	andere			
9030 89 30	elektronische	0	A	
9030 89 90	andere	2,1	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9030 90	Teile und Zubehör			
9030 90 20	für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9030 82 00	0	A	
9030 90 85	andere	2,5	A	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren			
9031 10 00	Auswuchtmaschinen	2,8	A	
9031 20 00	Prüfstände	2,8	A	
-	andere optische Instrumente, Apparate und Geräte			
9031 41 00	zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	0	A	
9031 49	andere			
9031 49 10	Profilprojektoren	2,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9031 49 90	andere	0	A	
9031 80	andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen			
	elektronische			
	zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen			
9031 80 32	zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	0	A	
9031 80 34	andere	2,8	A	
9031 80 38	andere	4	A	
	andere			
9031 80 91	zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	2,8	A	
9031 80 98	andere	4	A	
9031 90	Teile und Zubehör			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9031 90 20	-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 41 00 oder für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers) der Unterposition 9031 49 90	0	A	
9031 90 30	-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 80 32	0	A	
9031 90 85	-- andere	2,8	A	
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln			
9032 10	- Thermostate			
9032 10 20	-- elektronische	2,8	A	
	-- andere			
9032 10 81	--- mit elektrischer Schalteinrichtung	2,1	A	
9032 10 89	--- andere	2,1	A	
9032 20 00	- Druckregler	2,8	A	
	- andere Regler			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9032 81 00	-- hydraulische oder pneumatische	2,8	A	
9032 89 00	-- andere	2,8	A	
9032 90 00	- Teile und Zubehör	2,8	A	
9033 00 00	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	3,7	A	
91	KAPITEL 91 – UHRMACHERWAREN			
9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
-	Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9101 11 00	nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9101 19 00	andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
	andere Armbanduhr, auch mit Stoppeinrichtung			
9101 21 00	mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9101 29 00	andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
	andere			
9101 91 00	elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9101 99 00	andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101			
-	Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung			
9102 11 00	nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9102 12 00	nur mit optoelektronischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9102 19 00	andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
-	andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9102 21 00	-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9102 29 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
-	- andere			
9102 91 00	-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9102 99 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104			
9103 10 00	- elektrisch betrieben	4,7	B3	
9103 90 00	- andere	4,7	B3	
9104 00 00	Armaturenbretthern und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9105	Andere Uhren			
-	Wecker			
9105 11 00	elektrisch betrieben	4,7	B3	
9105 19 00	andere	3,7	A	
-	Wanduhren			
9105 21 00	elektrisch betrieben	4,7	B3	
9105 29 00	andere	3,7	A	
-	andere			
9105 91 00	elektrisch betrieben	4,7	B3	
9105 99 00	andere	3,7	A	
9106	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhr)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9106 10 00	- Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	4,7	B3	
9106 90 00	- andere	4,7	B3	
9107 00 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	4,7	B3	
9108	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt			
-	elektrisch betrieben			
9108 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	4,7	B3	
9108 12 00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,7	B3	
9108 19 00	-- andere	4,7	B3	
9108 20 00	- mit automatischem Aufzug	5 MIN 0,17 EUR/p/st	B3	
9108 90 00	- andere	5 MIN 0,17 EUR/p/st	B3	
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9109 10 00	- elektrisch betrieben	4,7	B3	
9109 90 00	- andere	4,7	B3	
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke			
-	Kleinuhr-Werke			
9110 11	-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)			
9110 11 10	--- mit einer Unruh mit Spiralfeder	5 MIN 0,17 EUR/p/st	B3	
9110 11 90	--- andere	4,7	B3	
9110 12 00	-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	3,7	A	
9110 19 00	-- Uhrrohwerke	4,7	B3	
9110 90 00	- andere	3,7	A	
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9111 10 00	Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A	
9111 20 00	Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A	
9111 80 00	andere Gehäuse	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A	
9111 90 00	Teile	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A	
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon			
9112 20 00	Gehäuse	2,7	A	
9112 90 00	Teile	2,7	A	
9113	Uhrarmbänder und Teile davon			
9113 10	aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9113 10 10	-- aus Edelmetallen	2,7	A	
9113 10 90	-- aus Edelmetallplattierungen	3,7	A	
9113 20 00	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	6	B5	
9113 90 00	- andere	6	B5	
9114	Andere Uhrenteile			
9114 10 00	- Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	3,7	A	
9114 30 00	- Zifferblätter	2,7	A	
9114 40 00	- Werkplatten und Brücken	2,7	A	
9114 90 00	- andere	2,7	A	
92	KAPITEL 92 – MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE			
9201	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur			
9201 10	- Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9201 10 10	neu	4	A	
9201 10 90	gebraucht	4	A	
9201 20 00	Flügel	4	A	
9201 90 00	andere	4	A	
9202	Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)			
9202 10	Streichinstrumente			
9202 10 10	Geigen	3,2	A	
9202 10 90	andere	3,2	A	
9202 90	andere			
9202 90 30	Gitarren	3,2	A	
9202 90 80	andere	3,2	A	
9205	Blasinstrumente (z.B. Pfeifenorgeln mit Klaviatur, Akkordeons, Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke), andere als Orchestrien und Drehorgeln			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9205 10 00	Blechblasinstrumente	3,2	A	
9205 90	andere			
9205 90 10	Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	3,7	A	
9205 90 30	Mundharmonikas	3,7	A	
9205 90 50	Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	3,2	A	
9205 90 90	andere	3,2	A	
9206 00 00	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	3,2	A	
9207	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9207 10	Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons			
9207 10 10	Orgeln	3,2	A	
9207 10 30	Digital-Pianos	3,2	A	
9207 10 50	Synthesizer	3,2	A	
9207 10 80	andere	3,2	A	
9207 90	andere			
9207 90 10	Gitarren	3,7	A	
9207 90 90	andere	3,7	A	
9208	Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in diesem Kapitel anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken			
9208 10 00	Spieldosen	2,7	A	
9208 90 00	andere	3,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9209	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpeifen aller Art			
9209 30 00	Musiksaiten	2,7	A	
-	andere			
9209 91 00	Teile und Zubehör für Klaviere	2,7	A	
9209 92 00	Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	2,7	A	
9209 94 00	Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	2,7	A	
9209 99	andere			
9209 99 20	Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9205	2,7	A	
- - -	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9209 99 40	Metronome, Stimmgabeln und Stimmpeifen	3,2	A	
9209 99 50	Musikwerke für Spieldosen	1,7	A	
9209 99 70	andere	2,7	A	
93	KAPITEL 93 – WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR			
9301	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307			
9301 10 00	Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))	0	A	
9301 20 00	Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	0	A	
9301 90 00	andere	0	A	
9302 00 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9303	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehötungsapparate und Leinenschießgeräte)			
9303 10 00	Vorderlader	3,2	B3	
9303 20	andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf			
9303 20 10	mit einem Lauf, glatt	3,2	B3	
9303 20 95	andere	3,2	B3	
9303 30 00	andere Jagd- und Sportgewehre	3,2	B3	
9303 90 00	andere	3,2	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9304 00 00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	3,2	B3	
9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304			
9305 10 00	für Revolver oder Pistolen	3,2	B3	
9305 20 00	für Gewehre der Position 9303	2,7	A	
-	andere			
9305 91 00	von Kriegswaffen der Position 9301	0	A	
9305 99 00	andere	2,7	A	
9306	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronempfropfen			
-	Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9306 21 00	Patronen	2,7	A	
9306 29 00	andere	2,7	A	
9306 30	andere Patronen und Teile davon			
9306 30 10	für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinenpistolen der Position 9301	2,7	A	
	andere			
9306 30 30	für Kriegswaffen	1,7	A	
9306 30 90	andere	2,7	A	
9306 90	andere			
9306 90 10	zu Kriegszwecken	1,7	A	
9306 90 90	andere	2,7	A	
9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
94	KAPITEL 94 – MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE			
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon			
9401 10 00	Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0	A	
9401 20 00	Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7	A	
9401 30 00	Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe	0	A	
9401 40 00	in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen			
9401 51 00	aus Bambus oder Rattan	5,6	A	
9401 59 00	andere	5,6	A	
-	andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz			
9401 61 00	gepolstert	0	A	
9401 69 00	andere	0	A	
-	andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall			
9401 71 00	gepolstert	0	A	
9401 79 00	andere	0	A	
9401 80 00	andere Sitzmöbel	0	A	
9401 90	Teile			
9401 90 10	von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	A	
-	andere			
9401 90 30	aus Holz	2,7	A	
9401 90 80	andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9402	Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon			
9402 10 00	Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	0	A	
9402 90 00	andere	0	A	
9403	Andere Möbel und Teile davon			
9403 10	Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art			
	mit einer Höhe von 80 cm oder weniger			
9403 10 51	Schreibtische	0	A	
9403 10 58	andere	0	A	
	mit einer Höhe von mehr als 80 cm			
9403 10 91	Schränke mit Türen oder Rollläden	0	A	
9403 10 93	Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	0	A	
9403 10 98	andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9403 20	andere Metallmöbel			
9403 20 20	Betten	0	A	
9403 20 80	andere	0	A	
9403 30	Holz Möbel von der in Büros verwendeten Art			
--	mit einer Höhe von 80 cm oder weniger			
9403 30 11	Schreibtische	0	A	
9403 30 19	andere	0	A	
--	mit einer Höhe von mehr als 80 cm			
9403 30 91	Schränke	0	A	
9403 30 99	andere	0	A	
9403 40	Holz Möbel von der in der Küche verwendeten Art			
9403 40 10	Einbauküchenelemente	2,7	A	
9403 40 90	andere	2,7	A	
9403 50 00	Holz Möbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9403 60	andere Holzmöbel			
9403 60 10	Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	0	A	
9403 60 30	Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	0	A	
9403 60 90	andere Holzmöbel	0	A	
9403 70 00	Kunststoffmöbel	0	A	
-	Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe			
9403 81 00	aus Bambus oder Rattan	5,6	A	
9403 89 00	andere	5,6	A	
9403 90	Teile			
9403 90 10	aus Metall	2,7	A	
9403 90 30	aus Holz	2,7	A	
9403 90 90	aus anderen Stoffen	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9404	Sprungrahmen; Betausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematrizen, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen			
9404 10 00	- Sprungrahmen	3,7	A	
	- Auflegematrizen			
9404 21	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen			
9404 21 10	--- aus Zellkautschuk	3,7	A	
9404 21 90	--- aus Zellkunststoff	3,7	A	
9404 29	-- aus anderen Stoffen			
9404 29 10	--- mit Federkern	3,7	A	
9404 29 90	--- andere	3,7	A	
9404 30 00	- Schlafsäcke	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9404 90	andere			
9404 90 10	mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	A	
9404 90 90	andere	3,7	A	
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
9405 10	Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art			
	aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen			
9405 10 21	aus Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	A	
9405 10 40	andere	4,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9405 10 50	aus Glas	3,7	A	
	aus anderen Stoffen			
9405 10 91	von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	A	
9405 10 98	andere	2,7	A	
9405 20	elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen			
	aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen			
9405 20 11	aus Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	A	
9405 20 40	andere	4,7	A	
9405 20 50	aus Glas	3,7	A	
	aus anderen Stoffen			
9405 20 91	von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	A	
9405 20 99	andere	2,7	A	
9405 30 00	elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	3,7	A	
9405 40	andere elektrische Beleuchtungskörper			

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
KN 2012				
9405 40 10	Scheinwerfer	3,7	A	
--	andere			
---	aus Kunststoffen			
9405 40 31	von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	A	
9405 40 35	von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	4,7	A	
9405 40 39	andere	4,7	A	
---	aus anderen Stoffen			
9405 40 91	von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	A	
9405 40 95	von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	2,7	A	
9405 40 99	andere	2,7	A	
9405 50 00	nicht elektrische Beleuchtungskörper	2,7	A	
9405 60	Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen			
9405 60 20	aus Kunststoffen	4,7	A	
9405 60 80	aus anderen Stoffen	2,7	A	
-	Teile			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9405 91	-- aus Glas			
9405 91 10	--- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)	5,7	A	
9405 91 90	--- andere	3,7	A	
9405 92 00	-- aus Kunststoffen	4,7	A	
9405 99 00	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
9406 00	Vorgefertigte Gebäude			
9406 00 11	- Mobilheime	2,7	A	
	- andere			
9406 00 20	-- aus Holz	2,7	A	
	-- aus Eisen oder Stahl			
9406 00 31	--- Gewächshäuser	2,7	A	
9406 00 38	--- andere	2,7	A	
9406 00 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
95	KAPITEL 95 – SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR			
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art			
9503 00 10	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	0	A	
-	Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör			
9503 00 21	Puppen	4,7	A	
9503 00 29	Teile und Zubehör	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9503 00 30	elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	0	A	
-	andere Bausätze und Baukastenspielzeug			
9503 00 35	aus Kunststoff	4,7	A	
9503 00 39	aus anderen Stoffen	0	A	
-	Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend			
9503 00 41	Füllmaterial enthaltend	4,7	A	
9503 00 49	andere	0	A	
9503 00 55	Musikspielzeuginstrumente und -geräte	0	A	
-	Puzzles			
9503 00 61	aus Holz	0	A	
9503 00 69	andere	4,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9503 00 70	- anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	4,7	A	
	- anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor			
9503 00 75	-- aus Kunststoff	4,7	A	
9503 00 79	-- aus anderen Stoffen	0	A	
	- andere			
9503 00 81	-- Spielzeugwaffen	0	A	
9503 00 85	-- im Gussverfahren hergestellte Miniaturmodelle aus Metall	4,7	A	
	-- andere			
9503 00 95	--- aus Kunststoff	4,7	A	
9503 00 99	--- andere	0	A	
9504	Videospielkonsolen und -geräte; Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen)			
9504 20 00	- Billardspiele aller Art und Zubehör	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9504 30	andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)			
9504 30 10	Spiele mit Bildschirm	0	A	
9504 30 20	andere Spiele	0	A	
9504 30 90	Teile	0	A	
9504 40 00	Spielkarten	2,7	A	
9504 50 00	Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30	0	A	
9504 90	andere			
9504 90 10	elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	0	A	
9504 90 80	andere	0	A	
9505	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9505 10	Weihnachtsartikel			
9505 10 10	aus Glas	0	A	
9505 10 90	aus anderen Stoffen	2,7	A	
9505 90 00	andere	2,7	A	
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Erleichterung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftsportarten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken			
-	Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport			
9506 11	Ski			
9506 11 10	Langlaufski	3,7	A	
- - -	Ski für den alpinen Skilauf			
9506 11 21	Monoski und Snowboards	3,7	A	
9506 11 29	andere	3,7	A	
9506 11 80	andere Ski	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9506 12 00	Skibindungen	3,7	A	
9506 19 00	andere	2,7	A	
-	Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport			
9506 21 00	Windsurfer	2,7	A	
9506 29 00	andere	2,7	A	
-	Golfschläger und andere Golfausrüstungen			
9506 31 00	vollständige Golfschläger	2,7	A	
9506 32 00	Bälle	2,7	A	
9506 39	andere			
9506 39 10	Teile von Golfschlägern	2,7	A	
9506 39 90	andere	2,7	A	
9506 40 00	Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	2,7	A	
-	Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung			
9506 51 00	Tennisschläger, auch ohne Bespannung	4,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9506 59 00	andere	2,7	A	
-	Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle			
9506 61 00	Tennisbälle	2,7	A	
9506 62 00	aufblasbare Bälle	2,7	A	
9506 69	andere			
9506 69 10	Kricket- und Polobälle	0	A	
9506 69 90	andere	2,7	A	
9506 70	Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen			
9506 70 10	Schlittschuhe	0	A	
9506 70 30	Rollschuhe	2,7	A	
9506 70 90	Teile und Zubehör	2,7	A	
-	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9506 91	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik			
9506 91 10	Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7	A	
9506 91 90	andere	2,7	A	
9506 99	andere			
9506 99 10	Kricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	0	A	
9506 99 90	andere	2,7	A	
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte			
9507 10 00	Angelruten	3,7	A	
9507 20	Angelhaken, auch mit Vorfach			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9507 20 10	Angelhaken, nicht montiert	1,7	A	
9507 20 90	andere	3,7	A	
9507 30 00	Angelrollen	3,7	A	
9507 90 00	andere	3,7	A	
9508	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen			
9508 10 00	Wanderzirkusse und Wandertierschauen	1,7	A	
9508 90 00	andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
96	KAPITEL 96 – VERSCHIEDENE WAREN			
9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schmitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)			
9601 10 00	- Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	2,7	A	
9601 90 00	- andere	0	A	
9602 00 00	Pflanzliche oder mineralische Schmitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen			
9603 10 00	Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7	A	
-	Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind			
9603 21 00	Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	3,7	A	
9603 29	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9603 29 30	Haarbürsten	3,7	A	
9603 29 80	andere	3,7	A	
9603 30	Pinselfür Kunstmaler, Schreibpinself und ähnliche Pinself zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen			
9603 30 10	Pinself für Kunstmaler und Schreibpinself	3,7	A	
9603 30 90	Pinself zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	3,7	A	
9603 40	Bürsten und Pinself zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinself der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen			
9603 40 10	Bürsten und Pinself zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	3,7	A	
9603 40 90	Kissen und Roller zum Anstreichen	3,7	A	
9603 50 00	andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	2,7	A	
9603 90	andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9603 90 10	von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	2,7	A	
--	andere			
9603 90 91	Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	3,7	A	
9603 90 99	andere	3,7	A	
9604 00 00	Handsiebe	3,7	A	
9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	3,7	A	
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlänge			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9606 10 00	- Druckknöpfe und Teile davon	3,7	A	
-	Knöpfe			
9606 21 00	-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	A	
9606 22 00	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	A	
9606 29 00	-- andere	3,7	A	
9606 30 00	- Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhohlringe	2,7	A	
9607	Reißverschlüsse und Teile davon			
-	Reißverschlüsse			
9607 11 00	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7	A	
9607 19 00	-- andere	7,7	A	
9607 20	- Teile			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9607 20 10	aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	6,7	A	
9607 20 90	andere	7,7	A	
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibestifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609			
9608 10	Kugelschreiber			
9608 10 10	mit flüssiger Tinte	3,7	A	
	andere			
9608 10 92	mit auswechselbarer Mine	3,7	A	
9608 10 99	andere	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9608 20 00	Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7	A	
9608 30 00	Füllfederhalter und andere Füllhalter	3,7	A	
9608 40 00	Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7	A	
9608 50 00	Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	A	
9608 60 00	Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	2,7	A	
-	andere			
9608 91 00	Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7	A	
9608 99 00	andere	2,7	A	
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9609 10	- Stifte mit festem Schutzmantel			
9609 10 10	-- Bleistifte	2,7	A	
9609 10 90	-- andere	2,7	A	
9609 20 00	- Minen für Stifte	2,7	A	
9609 90	- andere			
9609 90 10	-- Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7	A	
9609 90 90	-- andere	1,7	A	
9610 00 00	- Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7	A	
9611 00 00	- Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln			
9612 10	Bänder			
9612 10 10	aus Kunststoff	2,7	A	
9612 10 20	aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	0	A	
9612 10 80	andere	2,7	A	
9612 20 00	Stempelkissen	2,7	A	
9613	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9613 10 00	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	2,7	A	
9613 20 00	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	2,7	A	
9613 80 00	andere Feuerzeuge und Anzünder	2,7	A	
9613 90 00	Teile	2,7	A	
9614 00	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigaretzenspitzen, und Teile davon			
9614 00 10	Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	0	A	
9614 00 90	andere	2,7	A	
9615	Friseerkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisieradeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon			
	Friseerkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen			
9615 11 00	aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	A	
9615 19 00	andere	2,7	A	
9615 90 00	andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9616	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln			
9616 10	- Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür			
9616 10 10	-- Zerstäuber	2,7	A	
9616 10 90	-- Vorrichtungen und Köpfe	2,7	A	
9616 20 00	- Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7	A	
9617 00 00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben	6,7	A	
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9619 00	Hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln und Windeinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren, aus Stoffen aller Art			
-	aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern			
--	Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren			
9619 00 11	Hygienische Binden (Einlagen)	0	A	
9619 00 13	Tampons	0	A	
9619 00 19	andere	0	A	
--	Windeln und Windeinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren			
9619 00 21	Windeln und Windeinlagen für Säuglinge und Kleinkinder	0	A	
9619 00 29	andere (z. B. Artikel für Inkontinenz)	0	A	
-	aus Spinnstoffwatte			
--	aus Chemiefasern	5	A	
9619 00 39	andere	3,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
-	aus anderen Spinnstoffen			
--	Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren			
9619 00 41	aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
9619 00 49	andere	6,3	A	
--	Windeln und Windelunterlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren			
9619 00 51	aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
9619 00 59	andere	10,5	A	
9619 00 90	aus anderen Stoffen	6,5	A	
97	KAPITEL 97 – KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN			
9701	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschafften, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9701 10 00	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	0	A	
9701 90 00	andere	0	A	
9702 00 00	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	0	A	
9703 00 00	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	0	A	
9704 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Erstiagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	0	A	
9705 00 00	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	0	A	
9706 00 00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	0	A	



Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

ANNEX 4 – PART 1/2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

Stufenplan Vietnams

Allgemeine Hinweise

1. Zusammenhang mit der Nomenklatur für die Einreihung der Aus- und Einfuhren (Export and Import Classification Nomenclature) Vietnams (EICN)

Die Positionen dieses Stufenplans werden in aller Regel anhand der EICN ausgedrückt und für ihr Verständnis (sowie zum Verständnis der mit den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Waren) sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der EICN maßgeblich. Sofern die Positionen des Stufenplans mit den entsprechenden Positionen der EICN identisch sind, sind sie mit diesen als gleichbedeutend zu verstehen.

2. Basiszollsätze

Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, entsprechen die Basiszollsätze, die in diesem Stufenplan aufgeführt sind, den am 26. Juni 2012 geltenden Meistbegünstigungszollsätzen Vietnams.

STUFENPLAN VIETNAM

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0101.21.00	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0101.29.00	-- andere	5,0	A
0101.30.10	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0101.30.90	-- andere	5,0	A
0101.90.00	- andere	5,0	A
0102.21.00	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0102.29.10	--- männliche Rinder (einschließlich Ochsen)	5,0	A
0102.29.90	--- andere	5,0	A
0102.31.00	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0102.39.00	-- andere	5,0	A
0102.90.10	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0102.90.90	-- andere	5,0	A
0103.10.00	- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0103.91.00	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg	5,0	A
0103.92.00	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	5,0	A
0104.10.10	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0104.10.90	-- andere	5,0	A
0104.20.10	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0104.20.90	-- andere	5,0	A
0105.11.10	--- Zuchtgeflügel	0,0	A
0105.11.90	--- andere	10,0	A
0105.12.10	--- Zuchttruthühner	0,0	A
0105.12.90	--- andere	5,0	A
0105.13.10	--- Zuchtentenküken	0,0	A
0105.13.90	--- andere	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0105.14.10	--- Zuchtgänseküken	0,0	A
0105.14.90	--- andere	5,0	A
0105.15.10	--- Zuchtperlhühner	0,0	A
0105.15.90	--- andere	5,0	A
0105.94.10	--- Zuchtgeflügel, ausgenommen Kampfhähne	0,0	A
0105.94.40	--- Kampfhähne	5,0	A
0105.94.91	---- mit einem Gewicht von 2 kg oder weniger	5,0	A
0105.94.99	---- andere	5,0	A
0105.99.10	--- Zuchtenten	0,0	A
0105.99.20	--- andere Enten	5,0	A
0105.99.30	--- Zuchtgänse, -puten und -perlhühner	0,0	A
0105.99.40	--- andere Gänse, Truthähne und Perlhühner	5,0	A
0106.11.00	-- Primaten	5,0	A
0106.12.00	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)	5,0	A
0106.13.00	-- Kamele (Camelidae)	5,0	A
0106.14.00	-- Kaninchen und Hasen	5,0	A
0106.19.00	-- andere	5,0	A
0106.20.00	- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	5,0	A
0106.31.00	-- Raubvögel	5,0	A
0106.32.00	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	5,0	A
0106.33.00	-- Strauße; Emus (Dromaius novaehollandiae)	5,0	A
0106.39.00	-- andere	5,0	A
0106.41.00	-- Bienen	5,0	A
0106.49.00	-- andere	5,0	A
0106.90.00	- andere	5,0	A
0201.10.00	- ganze oder halbe Tierkörper	30,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0201.20.00	- andere Teile, mit Knochen	20,0	B3
0201.30.00	- ohne Knochen	14,0	B3
0202.10.00	- ganze oder halbe Tierkörper	20,0	B3
0202.20.00	- andere Teile, mit Knochen	20,0	B3
0202.30.00	- ohne Knochen	14,0	B3
0203.11.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	25,0	B9
0203.12.00	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	25,0	B9
0203.19.00	-- andere	25,0	B9
0203.21.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	15,0	B7
0203.22.00	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	15,0	B7
0203.29.00	-- andere	15,0	B7
0204.10.00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	7,0	B3
0204.21.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	7,0	B3
0204.22.00	-- andere Teile, mit Knochen	7,0	B3
0204.23.00	-- ohne Knochen	7,0	B3
0204.30.00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	7,0	B3
0204.41.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	7,0	B3
0204.42.00	-- andere Teile, mit Knochen	7,0	B3
0204.43.00	-- ohne Knochen	7,0	B3
0204.50.00	- Fleisch von Ziegen	7,0	B3
0205.00.00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	10,0	B5
0206.10.00	- von Rindern, frisch oder gekühlt	8,0	B10
0206.21.00	-- Zungen	8,0	B10
0206.22.00	-- Lebern	8,0	B10
0206.29.00	-- andere	8,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0206.30.00	- von Schweinen, frisch oder gekühlt	8,0	B9
0206.41.00	-- Lebern	8,0	B9
0206.49.00	-- andere	8,0	B9
0206.80.00	- andere, frisch oder gekühlt	10,0	B10
0206.90.00	- andere, gefroren	10,0	B10
0207.11.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	40,0	B10
0207.12.00	-- unzerteilt, gefroren	40,0	B10
0207.13.00	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	40,0	B10
0207.14.10	--- Flügel	20,0	B10
0207.14.20	--- Oberschenkel	20,0	B10
0207.14.30	--- Lebern	20,0	B10
0207.14.91	---- maschinell entbeintes Fleisch oder Separatorenfleisch	20,0	B10
0207.14.99	---- andere	20,0	B10
0207.24.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	40,0	B10
0207.25.00	-- unzerteilt, gefroren	40,0	B10
0207.26.00	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	40,0	B10
0207.27.10	--- Lebern	20,0	B10
0207.27.91	---- maschinell entbeintes Fleisch oder Separatorenfleisch	20,0	B10
0207.27.99	---- andere	20,0	B10
0207.41.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	40,0	B10
0207.42.00	-- unzerteilt, gefroren	40,0	B10
0207.43.00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	15,0	B10
0207.44.00	-- andere, frisch oder gekühlt	15,0	B10
0207.45.00	-- andere, gefroren	15,0	B10
0207.51.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	40,0	B10
0207.52.00	-- unzerteilt, gefroren	40,0	B10
0207.53.00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	15,0	B10
0207.54.00	-- andere, frisch oder gekühlt	15,0	B10
0207.55.00	-- andere, gefroren	15,0	B10
0207.60.00	- von Perlhühnern	40,0	B10
0208.10.00	- von Kaninchen oder Hasen	10,0	B5
0208.30.00	- von Primaten	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0208.40.10	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	10,0	B7
0208.40.90	-- andere	5,0	B7
0208.50.00	- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	10,0	B7
0208.60.00	- von Kamelen (Camelidae)	5,0	B7
0208.90.10	-- Froschschenkel	10,0	B7
0208.90.90	-- andere	5,0	B7
0209.10.00	- von Schweinen	10,0	B7
0209.90.00	- andere	10,0	B7
0210.11.00	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	10,0	B9
0210.12.00	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	10,0	B9
0210.19.30	--- Speck oder Schinken ohne Knochen	10,0	B9
0210.19.90	--- andere	10,0	B9
0210.20.00	- Fleisch von Rindern	15,0	B7
0210.91.00	-- von Primaten	20,0	B7
0210.92.10	--- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	20,0	B10
0210.92.90	--- andere	20,0	B10
0210.93.00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	20,0	B7
0210.99.10	--- gefriergetrocknete Hühnerfleischwürfel	20,0	B7
0210.99.20	--- getrocknete Schweineschwarte	20,0	B7
0210.99.90	--- andere	20,0	B7
0301.11.10	--- Fischbrut	15,0	B3
0301.11.91	---- Karpfen (Cyprinus carpio)	20,0	B3
0301.11.92	---- Goldfisch (Carassius auratus)	20,0	B3
0301.11.93	---- Siamesischer Kampffisch (Betta splendens)	20,0	B3
0301.11.94	---- Pfauenaugenbuntbarsche (Astonotus ocellatus)	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0301.11.95	----- Asiatischer Gabelbart (<i>Scleropages formosus</i>)	20,0	B3
0301.11.99	----- andere	20,0	B3
0301.19.10	---- Fischbrut	15,0	B3
0301.19.90	---- andere	20,0	B3
0301.91.00	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	20,0	B3
0301.92.00	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	20,0	B3
0301.93.10	---- zur Zucht, ausgenommen Fischbrut	0,0	A
0301.93.90	---- andere	20,0	B3
0301.94.00	-- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)	20,0	B3
0301.95.00	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	20,0	B3
0301.99.11	----- Zucht	0,0	A
0301.99.19	----- andere	20,0	B3
0301.99.21	----- Zucht	0,0	A
0301.99.29	----- andere	20,0	B3
0301.99.31	----- Milchfisch, Zucht	0,0	A
0301.99.39	----- andere	20,0	B3
0301.99.40	---- andere, Süßwasserfisch	20,0	B3
0302.11.00	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0302.13.00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	10,0	B3
0302.14.00	-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	10,0	A
0302.19.00	-- andere	20,0	B3
0302.21.00	-- Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	20,0	B3
0302.22.00	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	20,0	B3
0302.23.00	-- Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	20,0	B3
0302.24.00	-- Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	15,0	B3
0302.29.00	-- andere	15,0	B3
0302.31.00	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	15,0	B3
0302.32.00	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	15,0	B3
0302.33.00	-- echter Bonito	20,0	B3
0302.34.00	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	15,0	B3
0302.35.00	-- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)	15,0	B3
0302.36.00	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	15,0	B3
0302.39.00	-- andere	15,0	B3
0302.41.00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20,0	B3
0302.42.00	-- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	12,0	B3
0302.43.00	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0302.44.00	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	15,0	B3
0302.45.00	-- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)	12,0	B3
0302.46.00	-- Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>)	12,0	B3
0302.47.00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	12,0	B3
0302.51.00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20,0	B3
0302.52.00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	20,0	B3
0302.53.00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20,0	B3
0302.54.00	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	12,0	B3
0302.55.00	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	12,0	B3
0302.56.00	-- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>) und Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	12,0	B3
0302.59.00	-- andere	12,0	B3
0302.71.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	20,0	B3
0302.72.10	--- Schwarzflossen-Haiwels (<i>Pangasius pangasius</i>)	20,0	B3
0302.72.90	--- andere	20,0	B3
0302.73.10	--- Mrigal (<i>Cirrhinus cirrhosus</i>)	20,0	B3
0302.73.90	--- andere	20,0	B3
0302.74.00	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	20,0	B3
0302.79.00	-- andere	20,0	B3
0302.81.00	-- Haie	15,0	B3
0302.82.00	-- Rochen (<i>Rajidae</i>)	12,0	B3
0302.83.00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	12,0	B3
0302.84.00	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus</i> spp.)	12,0	B3
0302.85.00	-- Meerbrassen (<i>Sparidae</i>)	12,0	B3
0302.89.12	---- Langflossen-Mojarra (<i>Pentaprion longimanus</i>)	12,0	B3
0302.89.13	---- Gemalter Eidechsenfisch (<i>Trachinocephalus myops</i>)	12,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0302.89.14	----- Savala-Degenfisch (<i>Lepturacanthus savala</i>), Schwarzflossen- Umberfisch (<i>Johnius belangerii</i>), Gold-Umberfisch (<i>Chrysochir aureus</i>) und Großaugen-Umberfisch (<i>Pennahia anea</i>)	12,0	B3
0302.89.15	----- Indische Zwergmakrele (<i>Rastrelliger kanagurta</i>) und Insel- Zwergmakrele (<i>Rastrelliger faughni</i>)	12,0	B3
0302.89.16	----- Torpedo-Stachelmakrelen (<i>Megalaspis cordyla</i>), Geperlter Sichelflosser (<i>Drepane punctata</i>) und Großer Barracuda (<i>Sphyraena barracuda</i>)	12,0	B3
0302.89.17	----- Silberner Butterfisch (<i>Pampus argenteus</i>) und Schwarzer Pomfret (<i>Parastromateus niger</i>)	12,0	B3
0302.89.18	----- Mangroven-Schnapper (<i>Lutjanus argentimaculatus</i>)	12,0	B3
0302.89.19	----- andere	12,0	B3
0302.89.22	----- Rohu (<i>Labeo rohita</i>), Catlabarbe (<i>Catla catla</i>) und Kiemenfleckbarbe (<i>Puntius chola</i>)	20,0	B3
0302.89.24	----- Schaufelfadenfisch (<i>Trichogaster pectoralis</i>)	20,0	B3
0302.89.26	----- Bastardäsche (<i>Polynemus indicus</i>) und Silberne Süßlippe (<i>Pomadasys argenteus</i>)	20,0	B3
0302.89.27	----- Ilisha-Alse (<i>Tenualosa ilisha</i>)	20,0	B3
0302.89.28	----- Gemeiner Hubschrauberwels (<i>Wallago attu</i>) und Riesen- Stachelwels (<i>Sperata seenghala</i>)	20,0	B3
0302.89.29	----- andere	20,0	B3
0302.90.00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20,0	B3
0303.11.00	-- Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	15,0	B3
0303.12.00	-- andere pazifische Lachse (<i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	12,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0303.13.00	-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	15,0	B3
0303.14.00	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15,0	A
0303.19.00	-- andere	20,0	B3
0303.23.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	20,0	B3
0303.24.00	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	20,0	B3
0303.25.00	-- Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>)	20,0	B3
0303.26.00	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	15,0	B3
0303.29.00	-- andere	20,0	B3
0303.31.00	-- Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	12,0	A
0303.32.00	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	20,0	B3
0303.33.00	-- Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	20,0	B3
0303.34.00	-- Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	15,0	B3
0303.39.00	-- andere	15,0	B3
0303.41.00	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	12,0	B3
0303.42.00	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	20,0	B3
0303.43.00	-- echter Bonito	15,0	B3
0303.44.00	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0303.45.00	-- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)	14,0	B3
0303.46.00	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	15,0	B3
0303.49.00	-- andere	15,0	B3
0303.51.00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15,0	B3
0303.53.00	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	20,0	B3
0303.54.00	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	12,0	B3
0303.55.00	-- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)	10,0	B3
0303.56.00	-- Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>)	10,0	B3
0303.57.00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	10,0	B3
0303.63.00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	14,0	B3
0303.64.00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	14,0	B3
0303.65.00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	14,0	B3
0303.66.00	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	12,0	B3
0303.67.00	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	10,0	B3
0303.68.00	-- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>) und Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	10,0	B3
0303.69.00	-- andere	10,0	B3
0303.81.00	-- Haie	15,0	B3
0303.82.00	-- Rochen (<i>Rajidae</i>)	10,0	B3
0303.83.00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	10,0	B3
0303.84.00	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus</i> spp.)	20,0	B3
0303.89.12	---- Langflossen-Mojarra (<i>Pentaprion longimanus</i>)	10,0	B3
0303.89.13	---- Gemalter Eidechsenfisch (<i>Trachinocephalus myops</i>)	10,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0303.89.14	----- Savala-Degenfisch (<i>Lepturacanthus savala</i>), Schwarzflossen- Umberfisch (<i>Johnius belangerii</i>), Gold-Umberfisch (<i>Chrysochir aureus</i>) und Großaugen-Umberfisch (<i>Pennahia anea</i>)	10,0	B3
0303.89.15	----- Indische Zwergmakrele (<i>Rastrelliger kanagurta</i>) und Insel- Zwergmakrele (<i>Rastrelliger faughni</i>)	10,0	B3
0303.89.16	----- Torpedo-Stachelmakrelen (<i>Megalaspis cordyla</i>), Geperlter Sichelflosser (<i>Drepane punctata</i>) und Großer Barracuda (<i>Sphyraena barracuda</i>)	10,0	B3
0303.89.17	----- Silberner Butterfisch (<i>Pampus argenteus</i>) und Schwarzer Pomfret (<i>Parastromateus niger</i>)	10,0	B3
0303.89.18	----- Mangroven-Schnapper (<i>Lutjanus argentimaculatus</i>)	10,0	B3
0303.89.19	----- andere	10,0	B3
0303.89.22	----- Rohu (<i>Labeo rohita</i>), Catlabarbe (<i>Catla catla</i>) und Kiemenfleckbarbe (<i>Puntius chola</i>)	20,0	B3
0303.89.24	----- Schaufelfadenfisch (<i>Trichogaster pectoralis</i>)	20,0	B3
0303.89.26	----- Bastardäsche (<i>Polynemus indicus</i>) und Silberne Süßlippe (<i>pomadasys argenteus</i>)	20,0	B3
0303.89.27	----- Ilisha-Alse (<i>Tenualosa ilisha</i>)	20,0	B3
0303.89.28	----- Gemeiner Hubschrauberwels (<i>Wallago attu</i>) und Riesen- Stachelwels (<i>Sperata seenghala</i>)	20,0	B3
0303.89.29	----- andere	20,0	B3
0303.90.10	-- Lebern	12,0	B3
0303.90.20	-- Fischrogen	12,0	B3
0304.31.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis spp.</i>)	15,0	B3
0304.32.00	-- Welse (<i>Pangasius spp.</i> , <i>Silurus spp.</i> , <i>Clarias spp.</i> , <i>Ictalurus spp.</i>)	15,0	B3
0304.33.00	-- Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>)	15,0	B3
0304.39.00	-- andere	15,0	B3

HS 2012		Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0304.41.00	--	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	15,0	B3
0304.42.00	--	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15,0	B3
0304.43.00	--	Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	15,0	B3
0304.44.00	--	Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	15,0	B3
0304.45.00	--	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15,0	B3
0304.46.00	--	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15,0	B3
0304.49.00	--	andere	15,0	B3
0304.51.00	--	Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	15,0	B3
0304.52.00	--	Salmoniden	15,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0304.53.00	-- Fische der Familien Bregmacerotidae, Eulichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	15,0	B3
0304.54.00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15,0	B3
0304.55.00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15,0	B3
0304.59.00	-- andere	15,0	B3
0304.61.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	15,0	B3
0304.62.00	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	15,0	B3
0304.63.00	-- Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>)	15,0	B3
0304.69.00	-- andere	15,0	B3
0304.71.00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	15,0	B3
0304.72.00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	15,0	B3
0304.73.00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	15,0	B3
0304.74.00	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	15,0	B3
0304.75.00	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	15,0	B3
0304.79.00	-- andere	15,0	B3
0304.81.00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	15,0	A
0304.82.00	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0304.83.00	-- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	15,0	B3
0304.84.00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15,0	B3
0304.85.00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15,0	B3
0304.86.00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15,0	B3
0304.87.00	-- Thunfische der Gattung <i>Thunnus</i> und echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>)	15,0	B3
0304.89.00	-- andere	15,0	B3
0304.91.00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15,0	B3
0304.92.00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15,0	B3
0304.93.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	15,0	B3
0304.94.00	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	15,0	B3
0304.95.00	-- Fische der Familien Bregmacerotidae, Eulichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	15,0	B3
0304.99.00	-- andere	15,0	B3
0305.10.00	- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	20,0	B3
0305.20.10	-- von Süßwasserfischen, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	20,0	B3
0305.20.90	-- andere	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0305.31.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	20,0	B3
0305.32.00	-- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	20,0	B3
0305.39.10	--- Süßwasser-Hornhecht (<i>Xenentodon cancila</i>), Gelbstreifen-Meerbarbe (<i>Upeneus vittatus</i>) und Langdornen-Stachelmakrele (<i>Ulua mentalis</i>)	20,0	B3
0305.39.20	--- Savala-Degenfisch (<i>Lepturacanthus savala</i>), Schwarzflossen-Umberfisch (<i>Johnius belangerii</i>), Gold-Umberfisch (<i>Chrysochir aureus</i>) und Großaugen-Umberfisch (<i>Pennahia anea</i>)	20,0	B3
0305.39.90	--- andere	20,0	B3
0305.41.00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	15,0	B3
0305.42.00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20,0	B3

HS 2012		Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0305.43.00	--	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	20,0	B3
0305.44.00	--	Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	20,0	B3
0305.49.00	--	andere	20,0	B3
0305.51.00	--	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20,0	B3
0305.59.20	---	Meeresfische	20,0	B3
0305.59.90	---	andere	20,0	B3
0305.61.00	--	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20,0	B3
0305.62.00	--	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20,0	B3
0305.63.00	--	Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	20,0	B3
0305.64.00	--	Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0305.69.10	--- Meeresfische	20,0	B3
0305.69.90	--- andere	20,0	B3
0305.71.00	-- Haifischflossen	20,0	B3
0305.72.10	--- Fischmagen	15,0	B3
0305.72.90	--- andere	15,0	B3
0305.79.00	-- andere	15,0	B3
0306.11.00	-- Langusten (Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.)	10,0	A
0306.12.00	-- Hummer (Homarus spp.)	10,0	B3
0306.14.10	--- Butterkrebs	0,0	A
0306.14.90	--- andere	0,0	A
0306.15.00	-- Kaisergranate (Nephrops norvegicus)	10,0	B3
0306.16.00	-- Kaltwassergarnelen (Pandalus spp., Crangon crangon)	0,0	A
0306.17.10	--- Bärengarnele (Penaeus monodon)	10,0	B3
0306.17.20	--- Weißfuß-Garnele (Litopenaeus vannamei)	10,0	B3
0306.17.30	--- Rosenbergs Süßwassergarnele (Macrobrachium rosenbergii)	10,0	B3
0306.17.90	--- andere	0,0	A
0306.19.00	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	0,0	A
0306.21.10	--- Zucht	0,0	A
0306.21.20	--- andere, lebend	10,0	B3
0306.21.30	--- frisch oder gekühlt	10,0	B3
0306.21.91	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.21.99	---- andere	10,0	B3
0306.22.10	--- Zucht	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0306.22.20	--- andere, lebend	10,0	B3
0306.22.30	--- frisch oder gekühlt	10,0	B3
0306.22.91	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.22.99	---- andere	10,0	B3
0306.24.10	--- lebend	0,0	A
0306.24.20	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0306.24.91	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.24.99	---- andere	10,0	B3
0306.25.00	-- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	10,0	B3
0306.26.10	--- Zucht	0,0	A
0306.26.20	--- andere, lebend	0,0	A
0306.26.30	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0306.26.41	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.26.49	---- andere	10,0	B3
0306.26.91	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.26.99	---- andere	10,0	B3
0306.27.11	---- Bärengarnele (<i>Penaeus monodon</i>)	0,0	A
0306.27.12	---- Weißfuß-Garnele (<i>Litopenaeus vannamei</i>)	0,0	A
0306.27.19	---- andere	0,0	A
0306.27.21	---- Bärengarnele (<i>Penaeus monodon</i>)	10,0	B3
0306.27.22	---- Weißfuß-Garnele (<i>Litopenaeus vannamei</i>)	10,0	B3
0306.27.29	---- andere	0,0	A
0306.27.31	---- Bärengarnele (<i>Penaeus monodon</i>)	10,0	B3
0306.27.32	---- Weißfuß-Garnele (<i>Litopenaeus vannamei</i>)	10,0	B3
0306.27.39	---- andere	0,0	A
0306.27.41	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0306.27.49	----- andere	10,0	B3
0306.27.91	----- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.27.99	----- andere	10,0	B3
0306.29.10	---- lebend	0,0	A
0306.29.20	---- frisch oder gekühlt	0,0	A
0306.29.30	---- Mehl, Pulver und Pellets	20,0	B3
0306.29.91	----- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.29.99	----- andere	10,0	B3
0307.11.10	---- lebend	0,0	A
0307.11.20	---- frisch oder gekühlt	0,0	A
0307.19.10	---- gefroren	0,0	A
0307.19.20	---- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0307.19.30	---- geräuchert	25,0	B3
0307.21.10	---- lebend	0,0	A
0307.21.20	---- frisch oder gekühlt	0,0	A
0307.29.10	---- gefroren	0,0	A
0307.29.20	---- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert	10,0	B3
0307.31.10	---- lebend	0,0	A
0307.31.20	---- frisch oder gekühlt	0,0	A
0307.39.10	---- gefroren	0,0	A
0307.39.20	---- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert	10,0	B3
0307.41.10	---- lebend	0,0	A
0307.41.20	---- frisch oder gekühlt	10,0	B3
0307.49.10	---- gefroren	10,0	B3
0307.49.20	---- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0307.49.30	---- geräuchert	25,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0307.51.10	--- lebend	0,0	A
0307.51.20	--- frisch oder gekühlt	10,0	B3
0307.59.10	--- gefroren	10,0	B3
0307.59.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0307.59.30	--- geräuchert	25,0	B3
0307.60.10	-- lebend	0,0	A
0307.60.20	-- frisch, gekühlt oder gefroren	0,0	A
0307.60.30	-- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert	10,0	B3
0307.71.10	--- lebend	0,0	A
0307.71.20	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0307.79.10	--- gefroren	0,0	A
0307.79.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert	10,0	B3
0307.81.10	--- lebend	0,0	A
0307.81.20	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0307.89.10	--- gefroren	0,0	A
0307.89.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert	10,0	B3
0307.91.10	--- lebend	0,0	A
0307.91.20	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0307.99.10	--- gefroren	0,0	A
0307.99.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert	10,0	B3
0307.99.90	--- andere	15,0	B3
0308.11.10	--- lebend	0,0	A
0308.11.20	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0308.19.10	--- gefroren	0,0	A
0308.19.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0308.19.30	--- geräuchert	25,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0308.21.10	--- lebend	0,0	A
0308.21.20	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0308.29.10	--- gefroren	0,0	A
0308.29.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0308.29.30	--- geräuchert	25,0	B3
0308.30.10	-- lebend	0,0	A
0308.30.20	-- frisch oder gekühlt	0,0	A
0308.30.30	-- gefroren	0,0	A
0308.30.40	-- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0308.30.50	-- geräuchert	25,0	B3
0308.90.10	-- lebend	0,0	A
0308.90.20	-- frisch oder gekühlt	0,0	A
0308.90.30	-- gefroren	0,0	A
0308.90.40	-- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0308.90.50	-- geräuchert	25,0	B3
0308.90.90	-- andere	0,0	A
0401.10.10	-- flüssig	15,0	B3
0401.10.90	-- andere	15,0	B3
0401.20.10	-- flüssig	15,0	B3
0401.20.90	-- andere	15,0	B3
0401.40.10	-- Flüssigmilch	15,0	B3
0401.40.20	-- Gefriermilch	15,0	B3
0401.40.90	-- andere	15,0	B3
0401.50.10	-- flüssig	15,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0401.50.90	-- andere	15,0	B3
0402.10.41	--- in Behältnissen mit einem Rohgewicht von 20 kg oder mehr	3,0	B3
0402.10.49	--- andere	3,0	B3
0402.10.91	--- in Behältnissen mit einem Rohgewicht von 20 kg oder mehr	5,0	B5
0402.10.99	--- andere	5,0	B5
0402.21.20	--- in Behältnissen mit einem Rohgewicht von 20 kg oder mehr	3,0	B3
0402.21.90	--- andere	3,0	B3
0402.29.20	--- in Behältnissen mit einem Rohgewicht von 20 kg oder mehr	5,0	B5
0402.29.90	--- andere	5,0	B5
0402.91.00	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	10,0	B5
0402.99.00	-- andere	20,0	B5
0403.10.20	-- flüssig, auch kondensiert	7,0	B5
0403.10.90	-- andere	7,0	B5
0403.90.10	-- Buttermilch	3,0	B3
0403.90.90	-- andere	7,0	B5
0404.10.00	- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,0	A
0404.90.00	- andere	0,0	A
0405.10.00	- Butter	15,0	B5
0405.20.00	- Milchstreichfette	15,0	B5
0405.90.10	-- wasserfreies Butterfett	5,0	B5
0405.90.20	-- Butteröl	5,0	B5
0405.90.30	-- Ghee	15,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0405.90.90	-- andere	15,0	B5
0406.10.10	-- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse	10,0	B5
0406.10.20	-- Quark/Topfen	10,0	B5
0406.20.10	-- in Packungen mit einem Rohgewicht von mehr als 20 kg	10,0	B5
0406.20.90	-- andere	10,0	B5
0406.30.00	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	10,0	B5
0406.40.00	- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>	10,0	B5
0406.90.00	- andere Käse	10,0	B3
0407.11.00	-- von Hühnern	0,0	A
0407.19.10	--- von Enten	0,0	A
0407.19.90	--- andere	0,0	A
0407.21.00	-- von Hühnern	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
0407.29.10	--- von Enten	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
0407.29.90	--- andere	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
0407.90.10	-- von Hühnern	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
0407.90.20	-- von Enten	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
0407.90.90	-- andere	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
0408.11.00	-- getrocknet	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0408.19.00	-- andere	20,0	B7
0408.91.00	-- getrocknet	20,0	B7
0408.99.00	-- andere	20,0	B7
0409.00.00	Natürlicher Honig	10,0	A
0410.00.10	- Vogelnester	5,0	A
0410.00.90	- andere	5,0	B5
0501.00.00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0,0	A
0502.10.00	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	5,0	A
0502.90.00	- andere	5,0	A
0504.00.00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	3,0	A
0505.10.10	-- Entenfedern	5,0	A
0505.10.90	-- andere	5,0	A
0505.90.10	-- Entenfedern	5,0	A
0505.90.90	-- andere	5,0	A
0506.10.00	- Ossein und mit Säure behandelte Knochen	0,0	A
0506.90.00	- andere	0,0	A
0507.10.10	-- Hörner des Nashorns; Mehl und Abfälle von Elfenbein	3,0	A
0507.10.90	-- andere	3,0	A
0507.90.10	-- Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel	3,0	A
0507.90.20	-- Schildplatt	5,0	A
0507.90.90	-- andere	3,0	A
0508.00.10	- Korallen und ähnliche Stoffe	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0508.00.20	- Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern	5,0	A
0508.00.90	- andere	5,0	A
0510.00.10	- Kanthariden	0,0	A
0510.00.20	- Moschus	0,0	A
0510.00.90	- andere	0,0	A
0511.10.00	- Rindersperma	0,0	A
0511.91.00	-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3	5,0	A
0511.99.10	--- Samen von Haustieren	0,0	A
0511.99.20	--- Seidenraupeneier	0,0	A
0511.99.30	--- Meerschwämme	0,0	A
0511.99.90	--- andere	0,0	A
0601.10.00	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend	0,0	A
0601.20.10	-- Zichorienpflanzen	0,0	A
0601.20.20	-- Zichorienwurzeln	0,0	A
0601.20.90	-- andere	0,0	A
0602.10.10	-- von Orchideen	0,0	A
0602.10.20	-- von Kautschukbäumen	0,0	A
0602.10.90	-- andere	0,0	A
0602.20.00	- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0602.30.00	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	0,0	A
0602.40.00	- Rosen, auch veredelt	0,0	A
0602.90.10	-- Stecklinge, bewurzelt, und Pfropfreiser von Orchideen	0,0	A
0602.90.20	-- Orchideensetzlinge	0,0	A
0602.90.40	-- okulierte Baumstümpfe der Gattung Hevea	0,0	A
0602.90.50	-- Setzlinge der Gattung Hevea	0,0	A
0602.90.60	-- Pfropfreiser der Gattung Hevea	0,0	A
0602.90.70	-- Lederfarne	0,0	A
0602.90.90	-- andere	0,0	A
0603.11.00	-- Rosen	20,0	B3
0603.12.00	-- Nelken	20,0	B3
0603.13.00	-- Orchideen	20,0	B3
0603.14.00	-- Chrysanthemen	20,0	B3
0603.15.00	-- Lilien (Lilium spp.)	20,0	B3
0603.19.00	-- andere	20,0	B3
0603.90.00	- andere	20,0	B3
0604.20.10	-- Moose und Flechten	20,0	B3
0604.20.90	-- andere	20,0	B3
0604.90.10	-- Moose und Flechten	20,0	B3
0604.90.90	-- andere	20,0	B3
0701.10.00	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	0,0	A
0701.90.00	- andere	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0702.00.00	Tomaten, frisch oder gekühlt	20,0	B5
0703.10.11	--- Zwiebeln zur Vermehrung	0,0	A
0703.10.19	--- andere	15,0	B5
0703.10.21	--- Zwiebeln zur Vermehrung	0,0	A
0703.10.29	--- andere	20,0	B5
0703.20.10	-- Zwiebeln zur Vermehrung	0,0	A
0703.20.90	-- andere	20,0	B5
0703.90.10	-- Zwiebeln zur Vermehrung	0,0	A
0703.90.90	-- andere	20,0	B5
0704.10.10	-- Blumenkohl/Karfiol	20,0	B5
0704.10.20	-- Romanesco	20,0	B5
0704.20.00	- Rosenkohl/Kohlsprossen	20,0	B5
0704.90.11	--- Kohl, rundköpfig (plattrund)	20,0	B5
0704.90.19	--- andere	20,0	B5
0704.90.90	-- andere	20,0	B5
0705.11.00	-- Kopfsalat	20,0	B5
0705.19.00	-- andere	20,0	B5
0705.21.00	-- Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	20,0	B5
0705.29.00	-- andere	20,0	B5
0706.10.10	-- Karotten und Speisemöhren	17,0	B5
0706.10.20	-- Speiserüben	20,0	B5
0706.90.00	- andere	20,0	B5
0707.00.00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0708.10.00	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	20,0	B5
0708.20.10	-- grüne Bohnen	20,0	B5
0708.20.20	-- Langbohnen	20,0	B5
0708.20.90	-- andere	20,0	B5
0708.90.00	- andere Hülsenfrüchte	20,0	B5
0709.20.00	- Spargel	15,0	B5
0709.30.00	- Auberginen	15,0	B5
0709.40.00	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	15,0	B5
0709.51.00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	15,0	B5
0709.59.10	--- Trüffel	15,0	B5
0709.59.90	--- andere	15,0	B5
0709.60.10	-- Chili (Früchte der Gattung <i>Capsicum</i>)	12,0	B5
0709.60.90	-- andere	12,0	B5
0709.70.00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15,0	B5
0709.91.00	-- Artischocken	12,0	B5
0709.92.00	-- Oliven	12,0	B5
0709.93.00	-- Kürbisse (<i>Cucurbita</i> spp.)	12,0	B5
0709.99.00	-- andere	12,0	B5
0710.10.00	- Kartoffeln	10,0	B5
0710.21.00	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	17,0	B5
0710.22.00	-- Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)	17,0	B5
0710.29.00	-- andere	17,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0710.30.00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15,0	B5
0710.40.00	- Zuckermais	17,0	B5
0710.80.00	- anderes Gemüse	17,0	B5
0710.90.00	- Mischungen von Gemüsen	17,0	B5
0711.20.10	-- mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	15,0	B5
0711.20.90	-- andere	15,0	B5
0711.40.10	-- mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	30,0	B5
0711.40.90	-- andere	30,0	B5
0711.51.10	--- mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	30,0	B5
0711.51.90	--- andere	30,0	B5
0711.59.10	--- mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	30,0	B5
0711.59.90	--- andere	30,0	B5
0711.90.10	-- Zuckermais	30,0	B5
0711.90.20	-- Chili (Früchte der Gattung Capsicum)	30,0	B5
0711.90.31	--- mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	15,0	B5
0711.90.39	--- andere	15,0	B5
0711.90.40	-- Zwiebeln, mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	30,0	B5
0711.90.50	-- Zwiebeln, anders als mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	30,0	B5
0711.90.60	-- andere, mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	30,0	B5
0711.90.90	-- andere	30,0	B5
0712.20.00	- Speisezwiebeln	30,0	B5
0712.31.00	-- Pilze der Gattung Agaricus	30,0	B5
0712.32.00	-- Judasohrpilze (Auricularia spp.)	30,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0712.33.00	-- Zitterpilze (Tremella spp.)	30,0	B5
0712.39.10	--- Trüffeln	30,0	B5
0712.39.20	--- Shiitake (Dong Gu)	30,0	B5
0712.39.90	--- andere	30,0	B5
0712.90.10	-- Knoblauch	22,0	B5
0712.90.90	-- andere	22,0	B5
0713.10.10	-- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.10.90	-- andere	10,0	B5
0713.20.10	-- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.20.90	-- andere	10,0	B5
0713.31.10	--- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.31.90	--- andere	10,0	B5
0713.32.10	--- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.32.90	--- andere	10,0	B5
0713.33.10	--- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.33.90	--- andere	10,0	B5
0713.34.10	--- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.34.90	--- andere	10,0	B5
0713.35.10	--- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.35.90	--- andere	10,0	B5
0713.39.10	--- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.39.90	--- andere	10,0	B5
0713.40.10	-- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.40.90	-- andere	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0713.50.10	-- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.50.90	-- andere	10,0	B5
0713.60.00	- Straucherbsen (<i>Cajanus cajan</i>)	10,0	B5
0713.90.10	-- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.90.90	-- andere	10,0	B5
0714.10.11	--- getrocknete Chips	10,0	B5
0714.10.19	--- andere	10,0	B5
0714.10.91	--- gefroren	10,0	B5
0714.10.99	--- andere	10,0	B5
0714.20.10	-- gefroren	10,0	B5
0714.20.90	-- andere	10,0	B5
0714.30.10	-- gefroren	10,0	B5
0714.30.90	-- andere	10,0	B5
0714.40.10	-- gefroren	10,0	B5
0714.40.90	-- andere	10,0	B5
0714.50.10	-- gefroren	10,0	B5
0714.50.90	-- andere	10,0	B5
0714.90.11	--- gefroren	10,0	B5
0714.90.19	--- andere	10,0	B5
0714.90.91	--- gefroren	10,0	B5
0714.90.99	--- andere	10,0	B5
0801.11.00	-- getrocknet	30,0	B5
0801.12.00	-- mit innerer Fruchthaut (Endokarp)	30,0	B5
0801.19.00	-- andere	30,0	B5
0801.21.00	-- in der Schale	30,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0801.22.00	-- ohne Schale	30,0	B5
0801.31.00	-- in der Schale	3,0	B5
0801.32.00	-- ohne Schale	25,0	B5
0802.11.00	-- in der Schale	15,0	B5
0802.12.00	-- ohne Schale	10,0	B5
0802.21.00	-- in der Schale	20,0	B5
0802.22.00	-- ohne Schale	20,0	B5
0802.31.00	-- in der Schale	10,0	B5
0802.32.00	-- ohne Schale	30,0	B5
0802.41.00	-- in der Schale	30,0	B5
0802.42.00	-- ohne Schale	30,0	B5
0802.51.00	-- in der Schale	15,0	B5
0802.52.00	-- ohne Schale	15,0	B5
0802.61.00	-- in der Schale	30,0	B5
0802.62.00	-- ohne Schale	30,0	B5
0802.70.00	- Kolanüsse (Cola spp.)	30,0	B5
0802.80.00	- Areka-(Betel-)Nüsse	30,0	B5
0802.90.00	- andere	30,0	B5
0803.10.00	- Mehlbananen	25,0	B5
0803.90.00	- andere	25,0	B5
0804.10.00	- Datteln	30,0	B5
0804.20.00	- Feigen	30,0	B5
0804.30.00	- Ananas	30,0	B5
0804.40.00	- Avocadofrüchte	15,0	B5
0804.50.10	-- Guaven	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0804.50.20	-- Mangofrüchte	25,0	B5
0804.50.30	-- Mangostanfrüchte	25,0	B5
0805.10.10	-- frisch	20,0	B3
0805.10.20	-- getrocknet	20,0	B3
0805.20.00	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	30,0	B3
0805.40.00	- Pampelmusen und Grapefruits	40,0	B5
0805.50.00	- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)	20,0	B3
0805.90.00	- andere	40,0	B5
0806.10.00	- frisch	10,0	B3
0806.20.00	- getrocknet	12,0	B5
0807.11.00	-- Wassermelonen	30,0	B5
0807.19.00	-- andere	30,0	B5
0807.20.10	-- Eksotika-Papaya (Betik Solo)	30,0	B5
0807.20.90	-- andere	30,0	B5
0808.10.00	- Äpfel	10,0	B3
0808.30.00	- Birnen	10,0	B3
0808.40.00	- Quitten	10,0	B5
0809.10.00	- Aprikosen/Marillen	20,0	B5
0809.21.00	-- Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)	10,0	B5
0809.29.00	-- andere	10,0	B5
0809.30.00	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	20,0	B3
0809.40.10	-- Pflaumen	20,0	B5
0809.40.20	-- Schlehen	20,0	B5
0810.10.00	- Erdbeeren	15,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0810.20.00	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	15,0	B5
0810.30.00	- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	15,0	B5
0810.40.00	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium	15,0	B5
0810.50.00	- Kiwifrüchte	7,0	A
0810.60.00	- Durian	30,0	B5
0810.70.00	- Kaki	25,0	B5
0810.90.10	-- Longan (einschließlich Mata Kucing)	25,0	B5
0810.90.20	-- Litschis	30,0	B5
0810.90.30	-- Rambutan	25,0	B5
0810.90.40	-- Langsat; Karambolen	25,0	B5
0810.90.50	-- Jackfrüchte (Cempedak und Nangka)	25,0	B5
0810.90.60	-- Tamarinden	25,0	B5
0810.90.91	--- Salak (Schlangenhautfrucht)	25,0	B5
0810.90.92	--- Drachenfrucht	25,0	B5
0810.90.93	--- Sapodilla (Ciku)	25,0	B5
0810.90.99	--- andere	25,0	B5
0811.10.00	- Erdbeeren	30,0	B5
0811.20.00	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	30,0	B5
0811.90.00	- andere	30,0	B5
0812.10.00	- Kirschen	30,0	B5
0812.90.10	-- Erdbeeren	30,0	B5
0812.90.90	-- andere	30,0	B5
0813.10.00	- Aprikosen/Marillen	30,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0813.20.00	- Pflaumen	30,0	B5
0813.30.00	- Äpfel	30,0	B5
0813.40.10	-- Longan	30,0	B5
0813.40.20	-- Tamarinden	30,0	B5
0813.40.90	-- andere	30,0	B5
0813.50.10	-- mit Kaschu-Nüssen oder Paranüssen als gewichtsmäßig vorherrschendem Bestandteil	30,0	B5
0813.50.20	-- mit anderen Schalenfrüchten als gewichtsmäßig vorherrschendem Bestandteil	30,0	B5
0813.50.30	-- mit Datteln als gewichtsmäßig vorherrschendem Bestandteil	30,0	B5
0813.50.40	-- mit Avocadofrüchten, Orangen oder Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas) als gewichtsmäßig vorherrschendem Bestandteil	30,0	B5
0813.50.90	-- andere	30,0	B5
0814.00.00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	10,0	B5
0901.11.10	--- Arabica WIB oder Robusta OIB	15,0	B5
0901.11.90	--- andere	15,0	B5
0901.12.10	--- Arabica WIB oder Robusta OIB	20,0	B5
0901.12.90	--- andere	20,0	B5
0901.21.10	--- nicht gemahlen	30,0	B5
0901.21.20	--- gemahlen	30,0	B5
0901.22.10	--- nicht gemahlen	30,0	B5
0901.22.20	--- gemahlen	30,0	B5
0901.90.10	-- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	30,0	B5
0901.90.20	-- Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	30,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0902.10.10	-- Blätter	40,0	B5
0902.10.90	-- andere	40,0	B5
0902.20.10	-- Blätter	40,0	B5
0902.20.90	-- andere	40,0	B5
0902.30.10	-- Blätter	40,0	B5
0902.30.90	-- andere	40,0	B5
0902.40.10	-- Blätter	40,0	B5
0902.40.90	-- andere	40,0	B5
0903.00.00	Mate	30,0	B5
0904.11.10	--- weiß	20,0	B5
0904.11.20	--- schwarz	20,0	B5
0904.11.90	--- andere	20,0	B5
0904.12.10	--- weiß	20,0	B5
0904.12.20	--- schwarz	20,0	B5
0904.12.90	--- andere	20,0	B5
0904.21.10	--- Chili (Früchte der Gattung Capsicum)	20,0	B5
0904.21.90	--- andere	20,0	B5
0904.22.10	--- Chili (Früchte der Gattung Capsicum)	20,0	B5
0904.22.90	--- andere	20,0	B5
0905.10.00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	20,0	B5
0905.20.00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	20,0	B5
0906.11.00	-- Zimt (Cinnamomum zeylanicum Blume)	20,0	B5
0906.19.00	-- andere	20,0	B5
0906.20.00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	20,0	B5
0907.10.00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	20,0	B5
0907.20.00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	20,0	B5
0908.11.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0908.12.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	20,0	B5
0908.21.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	20,0	B5
0908.22.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	20,0	B5
0908.31.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	20,0	B5
0908.32.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	20,0	B5
0909.21.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15,0	B5
0909.22.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	15,0	B5
0909.31.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15,0	B5
0909.32.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	15,0	B5
0909.61.10	--- Anisfrüchte	15,0	B5
0909.61.20	--- Sternanisfrüchte	15,0	B5
0909.61.30	--- Kümmelfrüchte	15,0	B5
0909.61.90	--- andere	15,0	B5
0909.62.10	--- Anisfrüchte	15,0	B5
0909.62.20	--- Sternanisfrüchte	15,0	B5
0909.62.30	--- Kümmelfrüchte	15,0	B5
0909.62.90	--- andere	15,0	B5
0910.11.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15,0	B5
0910.12.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	15,0	B5
0910.20.00	- Safran	15,0	B5
0910.30.00	- Kurkuma	15,0	B5
0910.91.10	--- Curry	15,0	B5
0910.91.90	--- andere	15,0	B5
0910.99.10	--- Thymian; Lorbeerblätter	15,0	B5
0910.99.90	--- andere	15,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1001.11.00	-- zur Aussaat	5,0	B3
1001.19.00	-- andere	5,0	B3
1001.91.00	-- zur Aussaat	5,0	B3
1001.99.11	---- Mengkorn	5,0	B3
1001.99.19	---- andere	5,0	B3
1001.99.90	--- andere	5,0	B3
1002.10.00	- zur Aussaat	0,0	A
1002.90.00	- andere	0,0	A
1003.10.00	- zur Aussaat	0,0	A
1003.90.00	- andere	0,0	A
1004.10.00	- zur Aussaat	0,0	A
1004.90.00	- andere	0,0	A
1005.10.00	- zur Aussaat	0,0	A
1005.90.10	-- Puffmais	30,0	B7
1005.90.90	-- andere	5,0	B5
1006.10.10	-- zur Aussaat geeignet	0,0	A
1006.10.90	-- andere	40,0	B10
1006.20.10	-- Reis der Sorte Thai Hom Mali	40,0	B7
1006.20.90	-- andere	40,0	B10
1006.30.30	-- Klebreis	40,0	B10
1006.30.40	-- Reis der Sorte Thai Hom Mali	40,0	B7
1006.30.91	--- Parboiled-Reis	40,0	B10
1006.30.99	--- andere	40,0	B10
1006.40.10	-- von der für Futter verwendeten Art	40,0	B10
1006.40.90	-- andere	40,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1007.10.00	- zur Aussaat	5,0	A
1007.90.00	- andere	5,0	A
1008.10.00	- Buchweizen	3,0	A
1008.21.00	-- zur Aussaat	0,0	A
1008.29.00	-- andere	0,0	A
1008.30.00	- Kanariensaat	10,0	B5
1008.40.00	- Fonio (<i>Digitaria</i> spp.)	5,0	B5
1008.50.00	- Quinoa (<i>Chenopodium quinoa</i>)	5,0	B5
1008.60.00	- Triticale	5,0	B5
1008.90.00	- anderes Getreide	5,0	B5
1101.00.10	- von Weizen	15,0	B3
1101.00.20	- von Mengkorn	15,0	B5
1102.20.00	- von Mais	15,0	B5
1102.90.10	-- von Reis	15,0	B7
1102.90.20	-- von Roggen	15,0	B7
1102.90.90	-- andere	15,0	B7
1103.11.20	--- Hartweizengrieß	20,0	B7
1103.11.90	--- andere	20,0	B7
1103.13.00	-- von Mais	10,0	B7
1103.19.10	--- von Mengkorn	20,0	B7
1103.19.20	--- von Reis	20,0	B7
1103.19.90	--- andere	20,0	B7
1103.20.00	- Pellets	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1104.12.00	-- von Hafer	15,0	B7
1104.19.10	--- von Mais	5,0	B7
1104.19.90	--- andere	5,0	B7
1104.22.00	-- von Hafer	15,0	B7
1104.23.00	-- von Mais	5,0	B7
1104.29.20	--- von Gerste	15,0	B7
1104.29.90	--- andere	5,0	B7
1104.30.00	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	15,0	B7
1105.10.00	- Mehl, Grieß und Pulver	30,0	B10
1105.20.00	- Flocken, Granulat und Pellets	30,0	B7
1106.10.00	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 07.13	30,0	B7
1106.20.10	-- von Maniok	30,0	B7
1106.20.21	--- Grieß	30,0	B7
1106.20.29	--- andere	30,0	B7
1106.20.90	-- andere	30,0	B7
1106.30.00	- von Erzeugnissen des Kapitels 8	30,0	B7
1107.10.00	- nicht geröstet	5,0	B5
1107.20.00	- geröstet	5,0	B5
1108.11.00	-- von Weizen	15,0	B5
1108.12.00	-- von Mais	15,0	B7
1108.13.00	-- von Kartoffeln	20,0	B10
1108.14.00	-- von Maniok	20,0	B7
1108.19.10	--- von Sago	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1108.19.90	- - - andere	20,0	B7
1108.20.00	- Inulin	20,0	B7
1109.00.00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	10,0	B7
1201.10.00	- zur Aussaat	0,0	A
1201.90.00	- andere	0,0	A
1202.30.00	- zur Aussaat	0,0	A
1202.41.00	- - ungeschält	10,0	B3
1202.42.00	- - geschält, auch geschrotet	10,0	B3
1203.00.00	Kopra	10,0	B3
1204.00.00	Leinsamen, auch geschrotet	10,0	B3
1205.10.00	- erucasäurearme Raps- oder Rübensamen	5,0	B3
1205.90.00	- andere	5,0	B3
1206.00.00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet	10,0	B3
1207.10.10	- - zur Aussaat geeignet	5,0	B3
1207.10.20	- - nicht zur Aussaat geeignet	5,0	B3
1207.21.00	- - zur Aussaat	5,0	B3
1207.29.00	- - andere	5,0	B3
1207.30.00	- Rizinussamen	10,0	B3
1207.40.10	- - genießbar	5,0	B3
1207.40.90	- - andere	5,0	B3
1207.50.00	- Senfsamen	5,0	B3
1207.60.00	- Saflorsamen (<i>Carthamus tinctorius</i>)	10,0	B3
1207.70.00	- Melonenkerne	10,0	B3
1207.91.00	- - Mohnsamen	10,0	B10
1207.99.40	- - - Illipesamen (Illipe-Nüsse)	10,0	B3
1207.99.90	- - - andere	10,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1208.10.00	- von Sojabohnen	8,0	B3
1208.90.00	- andere	25,0	B3
1209.10.00	- Samen von Zuckerrüben	0,0	A
1209.21.00	-- Samen von Luzernen	0,0	A
1209.22.00	-- Samen von Klee (Trifolium spp.)	0,0	A
1209.23.00	-- Samen von Schwingel	0,0	A
1209.24.00	-- Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)	0,0	A
1209.25.00	-- Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)	0,0	A
1209.29.10	--- Samen von Wiesenlieschgras	0,0	A
1209.29.20	--- andere Samen von Rüben	0,0	A
1209.29.90	--- andere	0,0	A
1209.30.00	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezo-gen werden	0,0	A
1209.91.10	--- Zwiebelsamen	0,0	A
1209.91.90	--- andere	0,0	A
1209.99.10	--- Kautschukbaum- oder Kenafsamen	0,0	A
1209.99.90	--- andere	0,0	A
1210.10.00	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,0	B3
1210.20.00	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	5,0	B3
1211.20.10	-- in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	5,0	A
1211.20.90	-- andere	5,0	A
1211.30.10	-- in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	5,0	A
1211.30.90	-- andere	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1211.40.00	- Mohnstroh	0,0	A
1211.90.11	--- Cannabis, in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	10,0	A
1211.90.12	--- Cannabis in anderen Formen	0,0	A
1211.90.13	--- Wurzel von Rauwolfia serpentina	5,0	A
1211.90.14	--- andere, in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	10,0	A
1211.90.19	--- andere	0,0	A
1211.90.91	--- Pyrethrum, in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	10,0	A
1211.90.92	--- Pyrethrum in anderen Formen	0,0	A
1211.90.94	--- Sandelholz	10,0	A
1211.90.95	--- Adlerholz (Gaharu) in Form von Plättchen	10,0	A
1211.90.96	--- Süßholzwurzeln	5,0	A
1211.90.97	--- Persea-Rinde (Persea Kurzii Kosterm)	0,0	A
1211.90.98	--- andere, in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	0,0	A
1211.90.99	--- andere	0,0	A
1212.21.10	--- Eucheuma spp.	10,0	B3
1212.21.20	--- Gracilaria lichenoides	10,0	B3
1212.21.90	--- andere	10,0	B3
1212.29.11	---- von der zu Zwecken der Medizin verwendeten Art	10,0	B3
1212.29.19	---- andere	10,0	B3
1212.29.20	--- andere, frisch, gekühlt oder getrocknet	10,0	B3
1212.29.30	--- andere, gefroren	10,0	B3
1212.91.00	-- Zuckerrüben	10,0	B3
1212.92.00	-- Johannisbrot (Carob)	10,0	B3
1212.93.10	--- zum Anpflanzen geeignet	0,0	A
1212.93.90	--- andere	10,0	B3
1212.94.00	-- Zichorienwurzeln	10,0	B3
1212.99.00	-- andere	10,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1213.00.00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	10,0	B3
1214.10.00	- Mehl und Pellets von Luzerne	0,0	A
1214.90.00	- andere	0,0	A
1301.20.00	- Gummi arabicum	5,0	B3
1301.90.10	-- Benzoe	5,0	B3
1301.90.20	-- Dammar	5,0	B3
1301.90.30	-- Cannabisharze	5,0	B3
1301.90.40	-- Schellack	5,0	B3
1301.90.90	-- andere	5,0	B3
1302.11.10	--- Pulvis opii	5,0	B10
1302.11.90	--- andere	5,0	B10
1302.12.00	-- von Süßholzwurzeln	5,0	B3
1302.13.00	-- von Hopfen	5,0	B3
1302.19.20	--- Extrakte und Tinkturen von Cannabis	5,0	B3
1302.19.30	--- andere medizinische Extrakte	5,0	B3
1302.19.40	--- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	5,0	B3
1302.19.50	--- Japan- oder Chinalack (roher Saft des Lackbaums)	5,0	B3
1302.19.90	--- andere	5,0	B3
1302.20.00	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	5,0	B3
1302.31.00	-- Agar-Agar	5,0	B3
1302.32.00	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert	5,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1302.39.10	--- Carrageen	5,0	B3
1302.39.90	--- andere	5,0	B3
1401.10.00	- Bambus	5,0	A
1401.20.11	--- roh	5,0	A
1401.20.12	--- gewaschen und geschwefelt	5,0	A
1401.20.19	--- andere	5,0	A
1401.20.21	--- 12 mm oder weniger im Durchmesser	5,0	A
1401.20.29	--- andere	5,0	A
1401.20.30	-- Stuhlflecht- und Wickelrohr	5,0	A
1401.20.90	-- andere	5,0	A
1401.90.00	- andere	5,0	A
1404.20.00	- Baumwoll-Linters	5,0	A
1404.90.20	-- von der hauptsächlich zum Gerben oder Färben verwendeten Art	5,0	A
1404.90.30	-- Kapok	5,0	A
1404.90.90	-- andere	5,0	A
1501.10.00	- Schweineschmalz	10,0	B5
1501.20.00	- anderes Schweinefett	10,0	B5
1501.90.00	- andere	10,0	B10
1502.10.10	-- genießbar	10,0	B10
1502.10.90	-- andere	10,0	B10
1502.90.10	-- genießbar	10,0	B10
1502.90.90	-- andere	10,0	B10
1503.00.10	- Schmalzstearin und Oleostearin	15,0	B10
1503.00.90	- andere	15,0	B10
1504.10.20	-- feste Fraktionen	5,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1504.10.90	-- andere	5,0	B7
1504.20.10	-- feste Fraktionen	5,0	B7
1504.20.90	-- andere	5,0	B7
1504.30.10	-- feste Fraktionen	5,0	B7
1504.30.90	-- andere	5,0	B7
1505.00.10	- Lanolin	10,0	B7
1505.00.90	- andere	10,0	B7
1506.00.00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	5,0	B7
1507.10.00	- rohes Öl, auch entschleimt	5,0	B10
1507.90.10	-- Fraktionen von nicht raffiniertem Sojaöl	5,0	B10
1507.90.90	-- andere	15,0	B10
1508.10.00	- rohes Öl	5,0	B10
1508.90.10	-- Fraktionen von nicht raffiniertem Erdnussöl	5,0	B10
1508.90.90	-- andere	25,0	B10
1509.10.10	-- in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht mehr als 30 kg	5,0	B3
1509.10.90	-- andere	5,0	B3
1509.90.11	--- in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht mehr als 30 kg	5,0	B3
1509.90.19	--- andere	5,0	B3
1509.90.91	--- in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht mehr als 30 kg	20,0	B3
1509.90.99	--- andere	20,0	B3
1510.00.10	- rohes Öl	5,0	B7
1510.00.20	- Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5,0	B7
1510.00.90	- andere	25,0	B10
1511.10.00	- rohes Öl	5,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1511.90.11	--- feste Fraktionen	5,0	B7
1511.90.19	--- andere	5,0	B7
1511.90.91	--- feste Fraktionen	25,0	B10
1511.90.92	--- andere, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht mehr als 20 kg	25,0	B10
1511.90.99	--- andere	25,0	B10
1512.11.00	-- rohes Öl	5,0	B10
1512.19.10	--- Fraktionen von nicht raffiniertem Sonnenblumenöl oder Safloröl	5,0	B10
1512.19.90	--- andere	15,0	B10
1512.21.00	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit	5,0	B7
1512.29.10	--- Fraktionen von nicht raffiniertem Baumwollsamensöl	5,0	B7
1512.29.90	--- andere	25,0	B10
1513.11.00	-- rohes Öl	5,0	B7
1513.19.10	--- Fraktionen von nicht raffiniertem Kokosöl	5,0	B7
1513.19.90	--- andere	25,0	B10
1513.21.10	--- Palmkernöl	5,0	B10
1513.21.90	--- andere	5,0	B10
1513.29.11	---- feste Fraktionen von nicht raffiniertem Palmkernöl	5,0	B10
1513.29.12	---- feste Fraktionen von nicht raffiniertem Babassuöl	5,0	B10
1513.29.13	---- andere von nicht raffiniertem Palmkernöl (Palmkernolein)	5,0	B10
1513.29.14	---- andere von nicht raffiniertem Babassuöl	5,0	B10
1513.29.91	---- feste Fraktionen von Palmkernöl	25,0	B10
1513.29.92	---- feste Fraktionen von Babassuöl	25,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1513.29.94	----- Palmkernolein, raffiniert, gebleicht und desodoriert (RBD)	25,0	B10
1513.29.95	----- Palmkernöl, RBD	25,0	B10
1513.29.96	----- andere, von Palmkernöl	25,0	B10
1513.29.97	----- andere, von Babassuöl	25,0	B10
1514.11.00	-- rohe Öle	5,0	B10
1514.19.10	--- Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5,0	B10
1514.19.90	--- andere	5,0	B10
1514.91.10	--- anderes Raps- und Rübsenöl	5,0	B10
1514.91.90	--- andere	5,0	B10
1514.99.10	--- Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5,0	B10
1514.99.91	----- anderes Raps- und Rübsenöl	20,0	B10
1514.99.99	----- andere	20,0	B10
1515.11.00	-- rohes Öl	5,0	B7
1515.19.00	-- andere	10,0	B10
1515.21.00	-- rohes Öl	5,0	B7
1515.29.11	----- feste Fraktionen	5,0	B10
1515.29.19	----- andere	5,0	B10
1515.29.91	----- feste Fraktionen	20,0	B10
1515.29.99	----- andere	20,0	B10
1515.30.10	-- rohes Öl	5,0	B10
1515.30.90	-- andere	10,0	B10
1515.50.10	-- rohes Öl	5,0	B10
1515.50.20	-- Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5,0	B10
1515.50.90	-- andere	25,0	B10
1515.90.11	--- rohes Öl	5,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1515.90.12	--- Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5,0	B10
1515.90.19	--- andere	25,0	B10
1515.90.21	--- rohes Öl	5,0	B10
1515.90.22	--- Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5,0	B10
1515.90.29	--- andere	10,0	B10
1515.90.31	--- rohes Öl	5,0	B10
1515.90.32	--- Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5,0	B10
1515.90.39	--- andere	25,0	B10
1515.90.91	--- rohes Öl	5,0	B10
1515.90.92	--- Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5,0	B10
1515.90.99	--- andere	25,0	B10
1516.10.10	-- in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	22,0	B10
1516.10.90	-- andere	22,0	B10
1516.20.11	--- aus Sojabohnen	20,0	B10
1516.20.12	--- aus Früchten der Ölpalme, roh	25,0	B10
1516.20.13	--- aus Früchten der Ölpalme, anders als roh	25,0	B10
1516.20.14	--- aus Kokosnüssen	25,0	B10
1516.20.15	--- aus Palmkernen, roh	25,0	B10
1516.20.16	--- aus Palmkernen, raffiniert, gebleicht und desodoriert (RBD)	25,0	B10
1516.20.17	--- aus Erdnüssen	25,0	B10
1516.20.18	--- aus Leinsamen	25,0	B10
1516.20.19	--- andere	25,0	B10
1516.20.21	--- aus Erdnüssen, Sojabohnen, Ölpalmfrüchten, Palmkernen oder Kokosnüssen	25,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1516.20.22	--- aus Leinsamen	25,0	B10
1516.20.23	--- aus Oliven	25,0	B10
1516.20.29	--- andere	25,0	B10
1516.20.51	--- nicht raffiniert	25,0	B10
1516.20.52	--- raffiniert, gebleicht und desodoriert (RBD)	25,0	B10
1516.20.59	--- andere	25,0	B10
1516.20.92	--- aus Leinsamen	25,0	B10
1516.20.93	--- aus Oliven	25,0	B10
1516.20.94	--- aus Sojabohnen	25,0	B10
1516.20.95	--- Hydriertes Rizinusöl (Opalwachs)	25,0	B10
1516.20.96	--- nur raffiniertes, gebleichtes und desodoriertes (RBD) Palmkernstearin	25,0	B10
1516.20.97	--- hydriertes sowie raffiniertes, gebleichtes und desodoriertes (RBD) Palmkernstearin oder -olein	25,0	B10
1516.20.98	--- andere, aus Erdnüssen, Palmölfrüchten oder Kokosnüssen	25,0	B10
1516.20.99	--- andere	25,0	B10
1517.10.00	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	20,0	B10
1517.90.10	-- Ghee-Ersatz	30,0	B10
1517.90.20	-- flüssige Margarine	25,0	B10
1517.90.30	-- von der als Form- und Trennöle verwendeten Art	30,0	B10
1517.90.43	--- ungehärtetes Pflanzenfett	20,0	B10
1517.90.44	--- Kunstspeisefett	25,0	B10
1517.90.50	--- feste Mischungen und Zubereitungen	30,0	B10
1517.90.61	---- mit Erdnussöl als vorherrschendem Bestandteil	30,0	B10
1517.90.62	---- mit rohem Palmöl als vorherrschendem Bestandteil	30,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1517.90.63	---- mit anderem Palmöl als vorherrschendem Bestandteil, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 20 kg	30,0	B10
1517.90.64	---- mit anderem Palmöl als vorherrschendem Bestandteil, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 20 kg oder mehr	30,0	B10
1517.90.65	---- mit Palmkernöl als vorherrschendem Bestandteil	30,0	B10
1517.90.66	---- mit Palmkernolein als vorherrschendem Bestandteil	30,0	B10
1517.90.67	---- mit Sojaöl als vorherrschendem Bestandteil	30,0	B10
1517.90.68	---- mit Illipefett als vorherrschendem Bestandteil	30,0	B10
1517.90.69	---- andere	30,0	B10
1517.90.90	-- andere	30,0	B10
1518.00.12	-- tierische Fette und Öle	5,0	B10
1518.00.14	-- Erdnussöl, Sojaöl, Palmöl oder Kokosöl	5,0	B10
1518.00.15	-- Leinöl und seine Fraktionen	5,0	B10
1518.00.16	-- Olivenöl und seine Fraktionen	5,0	B10
1518.00.19	-- andere	5,0	B10
1518.00.20	- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle	5,0	B10
1518.00.31	-- aus Früchten der Ölpalme oder Palmkernen	5,0	B10
1518.00.33	-- aus Leinsamen	5,0	B10
1518.00.34	-- aus Oliven	5,0	B7
1518.00.35	-- aus Erdnüssen	5,0	B10
1518.00.36	-- aus Sojabohnen oder Kokosnüssen	5,0	B10
1518.00.37	-- aus Baumwollsamensamen	5,0	B10
1518.00.39	-- andere	5,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1518.00.60	- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder deren Fraktionen und von pflanzlichen Fetten und Ölen oder deren Fraktionen	5,0	B7
1520.00.10	- Glycerin, roh	3,0	B3
1520.00.90	- andere	3,0	B3
1521.10.00	- Pflanzenwachse	3,0	B3
1521.90.10	-- Bienenwachs und andere Insektenwachse	3,0	B3
1521.90.20	-- Walrat	3,0	B3
1522.00.10	- Degras	3,0	B3
1522.00.90	- andere	3,0	B3
1601.00.10	- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	22,0	B10
1601.00.90	- andere	22,0	B10
1602.10.10	-- Schweinefleisch enthaltend, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,0	B9
1602.10.90	-- andere	30,0	B10
1602.20.00	- aus Lebern aller Tierarten	30,0	B10
1602.31.10	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	22,0	B10
1602.31.91	---- maschinell entbeintes Fleisch oder Separatorenfleisch	22,0	B10
1602.31.99	---- andere	22,0	B10
1602.32.10	--- Hühnerfleisch-Curry, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	40,0	B10
1602.32.90	--- andere	22,0	B10
1602.39.00	-- andere	22,0	B10
1602.41.10	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	22,0	B9
1602.41.90	--- andere	22,0	B9
1602.42.10	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	22,0	B9

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1602.42.90	- - - andere	22,0	B9
1602.49.11	- - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen	22,0	B9
1602.49.19	- - - - andere	22,0	B9
1602.49.91	- - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen	22,0	B9
1602.49.99	- - - - andere	22,0	B9
1602.50.00	- von Rindern	35,0	B10
1602.90.10	- - Hammelfleisch-Curry, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	35,0	B7
1602.90.90	- - andere	35,0	B7
1603.00.10	- aus Hühnerfleisch, mit Kräutern	30,0	B10
1603.00.20	- aus Hühnerfleisch, ohne Kräuter	30,0	B10
1603.00.30	- andere, mit Kräutern	30,0	B10
1603.00.90	- andere	30,0	B10
1604.11.10	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,0	B7
1604.11.90	- - - andere	30,0	B7
1604.12.10	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen	32,0	B7
1604.12.90	- - - andere	32,0	B7
1604.13.11	- - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,0	B7
1604.13.19	- - - - andere	30,0	B7
1604.13.91	- - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,0	B7
1604.13.99	- - - - andere	30,0	B7
1604.14.11	- - - - Thunfische	30,0	B7
1604.14.19	- - - - andere	30,0	B7
1604.14.90	- - - andere	30,0	B7
1604.15.10	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1604.15.90	--- andere	30,0	B7
1604.16.10	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	35,0	B7
1604.16.90	--- andere	35,0	B7
1604.17.10	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,0	B7
1604.17.90	--- andere	30,0	B7
1604.19.20	--- Stöcker (Bastardmakrele), in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,0	B7
1604.19.30	--- andere, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,0	B7
1604.19.90	--- andere	30,0	B7
1604.20.11	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20,0	B5
1604.20.19	--- andere	20,0	B5
1604.20.21	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,0	B5
1604.20.29	--- andere	30,0	B7
1604.20.91	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,0	B5
1604.20.93	--- Fische, gefroren, fein zerkleinert, in Wasser oder Dampf gekocht	30,0	B7
1604.20.99	--- andere	30,0	B7
1604.31.00	-- Kaviar	35,0	B7
1604.32.00	-- Kaviarersatz	35,0	B7
1605.10.10	-- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	35,0	B7
1605.10.90	-- andere	35,0	B7
1605.21.10	--- Garnelenpaste	30,0	B7
1605.21.90	--- andere	30,0	B7
1605.29.10	--- Garnelenpaste	30,0	B7
1605.29.90	--- andere	30,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1605.30.00	- Hummer	35,0	B7
1605.40.00	- andere Krebstiere	35,0	B7
1605.51.00	-- Austern	25,0	B7
1605.52.00	-- Jakobs- oder Kammuscheln	25,0	B7
1605.53.00	-- Miesmuscheln	25,0	B7
1605.54.00	-- Tintenfische und Kalmare	25,0	B7
1605.55.00	-- Kraken	25,0	B7
1605.56.00	-- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln	25,0	B7
1605.57.00	-- Seeohren	25,0	B7
1605.58.00	-- Schnecken, andere als Meeresschnecken	25,0	B7
1605.59.00	-- andere	25,0	B7
1605.61.00	-- Seegurken	25,0	B7
1605.62.00	-- Seeigel	25,0	B7
1605.63.00	-- Quallen	25,0	B7
1605.69.00	-- andere	25,0	B7
1701.12.00	-- Rübenzucker	15,0	B10, im Rahmen des Kontingents
1701.13.00	-- Rohrzucker im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	15,0	B10, im Rahmen des Kontingents
1701.14.00	-- anderer Rohrzucker	15,0	B10, im Rahmen des Kontingents
1701.91.00	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	15,0	B10, im Rahmen des Kontingents
1701.99.11	---- weiß	15,0	B10, im Rahmen des Kontingents
1701.99.19	---- andere	15,0	B10, im Rahmen des Kontingents

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1701.99.90	--- andere	15,0	B10, im Rahmen des Kontingents
1702.11.00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	0,0	A
1702.19.00	-- andere	0,0	A
1702.20.00	- Ahornzucker und Ahornsirup	3,0	B10
1702.30.10	-- Glucose	10,0	B10
1702.30.20	-- Glucosesirup	10,0	B10
1702.40.00	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	10,0	B10
1702.50.00	- chemisch reine Fructose	3,0	B10
1702.60.10	-- Fructose	3,0	B10
1702.60.20	-- Fructosesirup	3,0	B10
1702.90.11	--- chemisch reine Maltose	5,0	B10
1702.90.19	--- andere	5,0	B10
1702.90.20	-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	10,0	B10
1702.90.30	-- Zucker, aromatisiert oder gefärbt (ausgenommen Maltose)	5,0	B10
1702.90.40	-- Zucker und Melassen, karamellisiert	5,0	B10
1702.90.91	--- Sirupe	5,0	B10
1702.90.99	--- andere	5,0	B10
1703.10.10	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	10,0	B10
1703.10.90	-- andere	10,0	B10
1703.90.10	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	10,0	B10
1703.90.90	-- andere	10,0	B10
1704.10.00	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	25,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1704.90.10	-- medizinische Bonbons und Pastillen	20,0	B7
1704.90.20	-- weiße Schokolade	20,0	B7
1704.90.91	--- weich, mit Gelatine	15,0	B7
1704.90.99	--- andere	15,0	B7
1801.00.00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	10,0	B7
1802.00.00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	10,0	B7
1803.10.00	- nicht entfettet	10,0	B7
1803.20.00	- ganz oder teilweise entfettet	10,0	B7
1804.00.00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	10,0	B7
1805.00.00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	20,0	B7
1806.10.00	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	20,0	B7
1806.20.10	-- Schokoladeerzeugnisse in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln	20,0	B7
1806.20.90	-- andere	18,0	B7
1806.31.10	--- Schokoladeerzeugnisse	12,0	B5
1806.31.90	--- andere	30,0	B7
1806.32.10	--- Schokoladeerzeugnisse	20,0	B5
1806.32.90	--- andere	30,0	B7
1806.90.10	-- Schokoladeerzeugnisse in Form von Tafeln oder Pastillen	12,0	B5
1806.90.30	-- Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt mit einem Gehalt an Kakao von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	25,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1806.90.40	-- Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Säuglingen aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04 mit einem Gehalt an Kakao von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 10 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	25,0	B7
1806.90.90	-- andere	20,0	B5
1901.10.10	-- aus Malzextrakt	10,0	B7
1901.10.20	-- aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04	10,0	B5
1901.10.30	-- aus Sojamehl	20,0	B7
1901.10.91	--- medizinische Lebensmittel	10,0	B7
1901.10.99	--- andere	10,0	B7
1901.20.10	-- aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, nicht kakaohaltig	15,0	B7
1901.20.20	-- aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, kakaohaltig	15,0	B7
1901.20.30	-- andere, nicht kakaohaltig	15,0	B7
1901.20.40	-- andere, kakaohaltig	15,0	B7
1901.90.11	--- medizinische Lebensmittel	10,0	B7
1901.90.19	--- andere	10,0	B7
1901.90.20	-- Malzextrakt	10,0	B7
1901.90.31	--- mit Fremdfett angereicherte Magermilch	10,0	B5
1901.90.32	--- andere, Kakaopulver enthaltend	10,0	B5
1901.90.39	--- andere	10,0	B5
1901.90.41	--- in Pulverform	20,0	B7
1901.90.49	--- in anderen Formen	20,0	B7
1901.90.91	--- medizinische Lebensmittel	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1901.90.99	--- andere	15,0	B7
1902.11.00	-- Eier enthaltend	38,0	B7
1902.19.20	--- Reisfadennudeln (Bee Hoon)	38,0	B7
1902.19.30	--- Glasfadennudeln	20,0	B7
1902.19.40	--- Nudeln	20,0	B7
1902.19.90	--- andere	20,0	B7
1902.20.10	-- mit Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen gefüllt	38,0	B7
1902.20.30	-- mit Fisch, Krebstieren oder Weichtieren gefüllt	38,0	B7
1902.20.90	-- andere	38,0	B7
1902.30.20	-- Instant-Reisfadennudeln	35,0	B7
1902.30.30	-- Glasfadennudeln	35,0	B7
1902.30.40	-- andere Instant-Nudeln	30,0	B7
1902.30.90	-- andere	35,0	B7
1902.40.00	- Couscous	38,0	B7
1903.00.00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	40,0	B7
1904.10.10	-- kakaohaltig	15,0	B7
1904.10.90	-- andere	15,0	B7
1904.20.10	-- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken	35,0	B7
1904.20.90	-- andere	35,0	B7
1904.30.00	- Bulgur-Weizen	35,0	B7
1904.90.10	-- Zubereitungen aus Reis, einschließlich aus vorgekochtem Reis	35,0	B7
1904.90.90	-- andere	20,0	B7
1905.10.00	- Knäckebrot	40,0	B5
1905.20.00	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	40,0	B5
1905.31.10	--- ohne Kakaogehalt	15,0	B5
1905.31.20	--- kakaohaltig	15,0	B5
1905.32.00	-- Waffeln	35,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1905.40.10	-- ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	40,0	B5
1905.40.90	-- andere	40,0	B5
1905.90.10	-- ungezuckerte Zahnungskekse	20,0	B5
1905.90.20	-- andere ungezuckerte Kekse	20,0	B5
1905.90.30	-- Kuchen	30,0	B5
1905.90.40	-- Backwaren	30,0	B5
1905.90.50	-- mehlfreie Backwaren	30,0	B5
1905.90.60	-- leere Oblatenkapseln und ähnliche Waren von der für Arzneiwaren verwendeten Art	10,0	B5
1905.90.70	-- Hostien, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	30,0	B5
1905.90.80	-- andere knusprige, pikante Lebensmittel	20,0	B5
1905.90.90	-- andere	20,0	B5
2001.10.00	- Gurken und Cornichons	40,0	B7
2001.90.10	-- Speisezwiebeln	35,0	B7
2001.90.90	-- andere	35,0	B7
2002.10.10	-- in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht	30,0	B7
2002.10.90	-- andere	30,0	B7
2002.90.10	-- Tomatenpaste	20,0	B5
2002.90.20	-- Tomatenpulver	20,0	B5
2002.90.90	-- andere	20,0	B5
2003.10.00	- Pilze der Gattung Agaricus	40,0	B7
2003.90.10	-- Trüffeln	40,0	B7
2003.90.90	-- andere	40,0	B7
2004.10.00	- Kartoffeln	15,0	B5
2004.90.10	-- zur Ernährung von Kindern	40,0	B7
2004.90.90	-- andere	40,0	B7
2005.10.10	-- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	40,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2005.10.90	-- andere	40,0	B7
2005.20.11	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	18,0	B7
2005.20.19	--- andere	18,0	B7
2005.20.91	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	35,0	B7
2005.20.99	--- andere	35,0	B7
2005.40.00	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	35,0	B7
2005.51.00	-- Bohnen, ausgelöst	35,0	B7
2005.59.10	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	35,0	B7
2005.59.90	--- andere	35,0	B7
2005.60.00	- Spargel	30,0	B7
2005.70.00	- Oliven	25,0	B5
2005.80.00	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	40,0	B7
2005.91.00	-- Bambussprossen	32,0	B7
2005.99.10	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	32,0	B5
2005.99.90	--- andere	32,0	B5
2006.00.00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	35,0	B7
2007.10.00	- homogenisierte Zubereitungen	35,0	B5
2007.91.00	-- Zitrusfrüchte	35,0	B7
2007.99.10	--- Fruchtpasten, ausgenommen aus Mangos, Ananas oder Erdbeeren	40,0	B7
2007.99.90	--- andere	40,0	B5
2008.11.10	--- geröstet	30,0	B7
2008.11.20	--- Erdnussbutter	18,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2008.11.90	- - - andere	20,0	B7
2008.19.10	- - - Kaschu-Nüsse	35,0	B7
2008.19.90	- - - andere	18,0	B7
2008.20.00	- Ananas	40,0	B7
2008.30.10	- - mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	40,0	B7
2008.30.90	- - andere	40,0	B7
2008.40.10	- - mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	35,0	B7
2008.40.90	- - andere	35,0	B7
2008.50.10	- - mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	40,0	B7
2008.50.90	- - andere	40,0	B7
2008.60.10	- - mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	40,0	B7
2008.60.90	- - andere	40,0	B7
2008.70.10	- - mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	35,0	B7
2008.70.90	- - andere	35,0	B7
2008.80.10	- - mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	35,0	B7
2008.80.90	- - andere	35,0	B7
2008.91.00	- - Palmherzen	40,0	B7
2008.93.00	- - Preiselbeeren und Moosbeeren (Vaccinium macrocarpon, Vaccinium oxycoccos, Vaccinium vitis-idaea)	30,0	B7
2008.97.10	- - - aus Stämmen, Wurzeln und anderen genießbaren Pflanzenteilen, ausgenommen Früchten und Nüssen	30,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2008.97.20	--- andere, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	30,0	B7
2008.97.90	--- andere	30,0	B7
2008.99.10	--- Litschis	40,0	B7
2008.99.20	--- Longan	40,0	B7
2008.99.30	--- aus Stämmen, Wurzeln und anderen genießbaren Pflanzenteilen, ausgenommen Früchten und Nüssen	40,0	B7
2008.99.40	--- andere, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	30,0	B7
2008.99.90	--- andere	30,0	B7
2009.11.00	-- gefroren	20,0	B5
2009.12.00	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	30,0	B7
2009.19.00	-- andere	30,0	B5
2009.21.00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	35,0	B7
2009.29.00	-- andere	35,0	B7
2009.31.00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	35,0	B7
2009.39.00	-- andere	35,0	B7
2009.41.00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	35,0	B7
2009.49.00	-- andere	35,0	B7
2009.50.00	- Tomatensaft	35,0	B5
2009.61.00	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger	35,0	B7
2009.69.00	-- andere	30,0	B5
2009.71.00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	30,0	B7
2009.79.00	-- andere	25,0	B7
2009.81.10	--- zur Ernährung von Kindern	25,0	B7
2009.81.90	--- andere	25,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2009.89.10	--- schwarzer Johannisbeersaft	25,0	B7
2009.89.91	---- zur Ernährung von Kindern	25,0	B5
2009.89.99	---- andere	25,0	B5
2009.90.10	-- zur Ernährung von Kindern	25,0	B5
2009.90.90	-- andere	25,0	B5
2101.11.10	--- Instantkaffee	40,0	B10
2101.11.90	--- andere	40,0	B10
2101.12.10	--- pastenförmige Mischungen auf der Grundlage von gemahlenem Röstkaffee, pflanzliche Fette enthaltend	40,0	B10
2101.12.90	--- andere	40,0	B10
2101.20.10	-- Teezubereitungen aus einer Mischung aus Tee, Milchpulver und Zucker	40,0	B7
2101.20.90	-- andere	40,0	B7
2101.30.00	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	40,0	B7
2102.10.00	- Hefen, lebend	10,0	B7
2102.20.00	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	5,0	B7
2102.30.00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	5,0	B7
2103.10.00	- Sojasoße	32,0	B7
2103.20.00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	35,0	B7
2103.30.00	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	35,0	B7
2103.90.10	-- Chilisoße	30,0	B7
2103.90.30	-- Fischsoße	32,0	B7
2103.90.40	-- andere zusammengesetzte Würzmittel, einschließlich Belachan (Blachan)	30,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2103.90.90	-- andere	20,0	B7
2104.10.11	--- zur Ernährung von Kindern	40,0	B7
2104.10.19	--- andere	40,0	B7
2104.10.91	--- zur Ernährung von Kindern	40,0	B7
2104.10.99	--- andere	40,0	B7
2104.20.11	--- zur Ernährung von Kindern	40,0	B7
2104.20.19	--- andere	40,0	B7
2104.20.91	--- zur Ernährung von Kindern	40,0	B7
2104.20.99	--- andere	40,0	B7
2105.00.00	Speiseeis, auch kakaohaltig	20,0	B7
2106.10.00	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	5,0	B5
2106.90.10	-- getrockneter Tofu und Tofusticks	25,0	B7
2106.90.20	-- Sirupe, aromatisiert oder gefärbt	20,0	B7
2106.90.30	-- milchfreier Kaffeeweißer	20,0	B7
2106.90.41	--- in Pulverform	15,0	B7
2106.90.49	--- andere	15,0	B7
2106.90.51	--- Zubereitungen von der als Rohstoffe für die Herstellung von Konzentratgemischen verwendeten Art	15,0	B7
2106.90.52	--- Konzentratgemische zur einfachen Verdünnung mit Wasser zur Herstellung von Getränken	15,0	B7
2106.90.53	--- auf Ginseng basierende Erzeugnisse	15,0	B7
2106.90.59	--- andere	15,0	B7
2106.90.61	---- von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in flüssiger Form	20,0	B7
2106.90.62	---- von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in anderen Formen	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2106.90.64	---- von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in flüssiger Form	20,0	B7
2106.90.65	---- von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in anderen Formen	20,0	B7
2106.90.66	--- andere, von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in flüssiger Form	15,0	B7
2106.90.67	--- andere, von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in anderen Formen	15,0	B7
2106.90.69	--- andere	15,0	B7
2106.90.70	-- Nahrungsergänzungsmittel	15,0	B5
2106.90.80	-- Vormischungen zur Anreicherung von Lebensmitteln	15,0	B5
2106.90.91	--- andere Mischungen von chemischen Erzeugnissen und Lebensmitteln oder anderen Stoffen mit Nährwert, von der zur Verarbeitung von Lebensmitteln verwendeten Art	15,0	B5
2106.90.92	--- auf Ginseng basierende Zubereitungen	15,0	B7
2106.90.93	--- Lebensmittelzubereitungen für Kleinkinder mit Laktasemangel	15,0	B7
2106.90.94	--- andere Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern	15,0	B7
2106.90.95	--- Seri Kaya	15,0	B7
2106.90.96	--- andere medizinische Lebensmittel	10,0	B7
2106.90.98	--- andere Aromaextrakte	5,0	B5
2106.90.99	--- andere	15,0	B5
2201.10.00	- Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser	35,0	B7
2201.90.10	-- Eis und Schnee	40,0	B7
2201.90.90	-- andere	40,0	B7
2202.10.10	-- Sprudelmineralwasser oder kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Aromastoffen	35,0	B7
2202.10.90	-- andere	35,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2202.90.10	-- aromatisierte, ultrahocherhitzte Milchgetränke	30,0	B7
2202.90.20	-- Sojagetränke	30,0	B7
2202.90.30	-- andere nicht kohlenensäurehaltige Getränke, die unverdünnt sofort verzehrbereit sind	30,0	B7
2202.90.90	-- andere	20,0	B7
2203.00.10	- Stout oder Porter	35,0	B10*
2203.00.90	- andere, einschließlich Ale	35,0	B10*
2204.10.00	- Schaumwein	50,0	B7
2204.21.11	---- mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	50,0	B7
2204.21.13	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 23 % vol	50,0	B7
2204.21.14	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 23 % vol	50,0	B7
2204.21.21	---- mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	50,0	B7
2204.21.22	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol	50,0	B7
2204.29.11	---- mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	50,0	B7
2204.29.13	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 23 % vol	50,0	B7
2204.29.14	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 23 % vol	50,0	B7
2204.29.21	---- mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	50,0	B7
2204.29.22	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol	50,0	B7
2204.30.10	-- mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	55,0	B7
2204.30.20	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol	55,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2205.10.10	-- mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	55,0	B7
2205.10.20	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol	55,0	B7
2205.90.10	-- mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	55,0	B7
2205.90.20	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol	55,0	B7
2206.00.10	- Apfelwein oder Birnenwein	55,0	B7
2206.00.20	- Sake	55,0	B7
2206.00.30	- Toddy	55,0	B7
2206.00.40	- Radler	55,0	B7
2206.00.91	-- anderer Reiswein (einschließlich medizinischen Reisweins)	55,0	B7
2206.00.99	-- andere	55,0	B7
2207.10.00	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	40,0	B10
2207.20.11	--- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von mehr als 99 % vol	20,0	B10
2207.20.19	--- andere	20,0	B10
2207.20.90	-- andere	40,0	B10
2208.20.50	-- Weinbrand	48,0	B7
2208.20.90	-- andere	48,0	B7
2208.30.00	- Whisky	48,0	B7
2208.40.00	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse	48,0	B7
2208.50.00	- Gin und Genever	48,0	B7
2208.60.00	- Wodka	48,0	B7
2208.70.00	- Likör	48,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2208.90.10	-- medizinischer Samsu mit einem Alkoholgehalt von 40 % vol oder weniger	48,0	B7
2208.90.20	-- medizinischer Samsu mit einem Alkoholgehalt von mehr als 40 % vol	48,0	B7
2208.90.30	-- anderer Samsu mit einem Alkoholgehalt von 40 % vol oder weniger	48,0	B7
2208.90.40	-- anderer Samsu mit einem Alkoholgehalt von mehr als 40 % vol	48,0	B7
2208.90.50	-- Arrak oder Ananasbranntwein mit einem Alkoholgehalt von 40 % vol oder weniger	48,0	B7
2208.90.60	-- Arrak oder Ananasbranntwein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 40 % vol	48,0	B7
2208.90.70	-- Bitter und ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 57 % vol oder weniger	48,0	B7
2208.90.80	-- Bitter und ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 57 % vol	48,0	B7
2208.90.90	-- andere	48,0	B7
2209.00.00	Speiseessig	20,0	B7
2301.10.00	- Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln	0,0	A
2301.20.10	-- von Fischen, mit einem Proteingehalt von weniger als 60 GHT	0,0	A
2301.20.20	-- von Fischen, mit einem Proteingehalt von 60 GHT oder mehr	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2301.20.90	-- andere	0,0	A
2302.10.00	- von Mais	0,0	A
2302.30.00	- von Weizen	0,0	A
2302.40.10	-- von Reis	0,0	A
2302.40.90	-- andere	0,0	A
2302.50.00	- von Hülsenfrüchten	0,0	A
2303.10.10	-- von Maniok oder Sago	0,0	A
2303.10.90	-- andere	0,0	A
2303.20.00	- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung	0,0	A
2303.30.00	- Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	0,0	A
2304.00.10	- entfettetes Sojamehl, genießbar	0,0	A
2304.00.90	- andere	0,0	A
2305.00.00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0,0	A
2306.10.00	- aus Baumwollsamem	0,0	A
2306.20.00	- aus Leinsamen	0,0	A
2306.30.00	- aus Sonnenblumenkernen	0,0	A
2306.41.10	--- aus erucasäurearmen Rübensamen	0,0	A
2306.41.20	--- aus erucasäurearmen Rapssamen	0,0	A
2306.49.10	--- aus anderen Rübensamen	0,0	A
2306.49.20	--- aus anderen Rapssamen	0,0	A
2306.50.00	- aus Kokosnüssen (Kopra)	0,0	A
2306.60.00	- aus Palmnüssen oder Palmkernen	0,0	A
2306.90.10	-- aus Maiskeimen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2306.90.90	-- andere	0,0	A
2307.00.00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh	0,0	A
2308.00.00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,0	A
2309.10.10	-- Fleisch enthaltend	7,0	B3
2309.10.90	-- andere	7,0	B3
2309.90.11	--- von der für Geflügel geeigneten Art	3,0	B3
2309.90.12	--- von der für Schweine geeigneten Art	3,0	B3
2309.90.13	--- von der für Garnelen geeigneten Art	0,0	A
2309.90.14	--- von der für Primaten geeigneten Art	0,0	A
2309.90.19	--- andere	0,0	A
2309.90.20	-- Vormischungen, Ergänzungsfuttermittel oder Futtermittelzusatzstoffe	0,0	A
2309.90.30	-- andere, Fleisch enthaltend	0,0	A
2309.90.90	-- andere	0,0	A
2401.10.10	-- Virginia, „flue-cured“	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2401.10.20	-- Virginia, ausgenommen „flue-cured“	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2401.10.40	-- Burley	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2401.10.50	-- andere, „flue cured“	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2401.10.90	-- andere	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2401.20.10	-- Virginia, „flue-cured“	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2401.20.20	-- Virginia, ausgenommen „flue-cured“	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2401.20.30	-- Orienttabak	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2401.20.40	-- Burley	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2401.20.50	-- andere, „flue cured“	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2401.20.90	-- andere	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2401.30.10	-- Tabakrippen	15,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2401.30.90	-- andere	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2402.10.00	- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	100,0	B15
2402.20.10	-- Beedies	135,0	B15
2402.20.20	-- Nelkenzigaretten	135,0	B15
2402.20.90	-- andere	135,0	B15
2402.90.10	-- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabakersatzstoffe enthaltend	135,0	B15
2402.90.20	-- Zigaretten, Tabakersatzstoffe enthaltend	135,0	B15
2403.11.00	-- Wasserpfeifentabak im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	30,0	B15
2403.19.11	---- Ang Hoon	50,0	B15
2403.19.19	---- andere	30,0	B15
2403.19.20	--- anderer verarbeiteter Tabak für die Herstellung von Zigaretten	30,0	B15

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2403.19.90	- - - andere	30,0	B15
2403.91.10	- - - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	50,0	B15
2403.91.90	- - - andere	50,0	B15
2403.99.10	- - - Tabakauszüge und Tabaksoßen	30,0	B15
2403.99.30	- - - verarbeitete Tabakersatzstoffe	30,0	B15
2403.99.40	- - - Schnupftabak, auch trocken	50,0	B15
2403.99.50	- - - Kautabak und Lutschtabak	50,0	B15
2403.99.90	- - - andere	50,0	B15
2501.00.10	- Speisesalz	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2501.00.20	- Steinsalz	30,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2501.00.50	- Meerwasser	15,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2501.00.90	- andere	10,0	B10, im Rahmen des Kontingents
2502.00.00	Schwefelkies, nicht geröstet	0,0	A
2503.00.00	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	0,0	A
2504.10.00	- in Pulverform oder in Flocken	5,0	B3
2504.90.00	- andere	5,0	B3
2505.10.00	- kieselsaure Sande und Quarzsande	0,0	A
2505.90.00	- andere	0,0	A
2506.10.00	- Quarz	5,0	B3
2506.20.00	- Quarzite	5,0	B3
2507.00.00	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2508.10.00	- Bentonit	3,0	A
2508.30.00	- feuerfester Ton und Lehm	3,0	A
2508.40.10	-- Bleicherde	3,0	A
2508.40.90	-- andere	3,0	A
2508.50.00	- Andalusit, Cyanit und Sillimanit	3,0	A
2508.60.00	- Mullit	3,0	A
2508.70.00	- Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	3,0	A
2509.00.00	Kreide	0,0	A
2510.10.10	-- Apatit	0,0	A
2510.10.90	-- andere	0,0	A
2510.20.10	-- Apatit	0,0	A
2510.20.90	-- andere	0,0	A
2511.10.00	- natürliches Bariumsulfat (Baryt)	3,0	A
2511.20.00	- natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	3,0	A
2512.00.00	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	0,0	A
2513.10.00	- Bimsstein	3,0	A
2513.20.00	- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	3,0	A
2514.00.00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0,0	A
2515.11.00	-- roh oder grob behauen	0,0	A
2515.12.10	--- Blöcke	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2515.12.20	- - - Platten	0,0	A
2515.20.00	- Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	0,0	A
2516.11.00	- - roh oder grob behauen	0,0	A
2516.12.10	- - - Blöcke	0,0	A
2516.12.20	- - - Platten	0,0	A
2516.20.10	- - roh oder grob behauen	0,0	A
2516.20.20	- - durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0,0	A
2516.90.00	- andere Werksteine	0,0	A
2517.10.00	- Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt	0,0	A
2517.20.00	- Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517.10 aufgeführten Stoffen vermischt	0,0	A
2517.30.00	- Teermakadam	0,0	A
2517.41.00	- - aus Marmor	0,0	A
2517.49.00	- - andere	0,0	A
2518.10.00	- Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	0,0	A
2518.20.00	- Dolomit, gebrannt oder gesintert	0,0	A
2518.30.00	- Dolomitstampfmasse	0,0	A
2519.10.00	- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	0,0	A
2519.90.10	- - geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia	0,0	A
2519.90.20	- - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2520.10.00	- Gipsstein; Anhydrit	0,0	A
2520.20.10	-- von der für zahnärztliche Zwecke geeigneten Art	0,0	A
2520.20.90	-- andere	0,0	A
2521.00.00	Kalkstein als Flussmittel; Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	0,0	A
2522.10.00	- Luftkalk, ungelöscht	5,0	B3
2522.20.00	- Luftkalk, gelöscht	5,0	B3
2522.30.00	- hydraulischer Kalk	5,0	B3
2523.10.10	-- von der zur Herstellung von weißem Zement verwendeten Art	25,0	B10
2523.10.90	-- andere	25,0	B10
2523.21.00	-- weißer Zement, auch künstlich gefärbt	35,0	B10
2523.29.10	--- Zement, gefärbt	35,0	B10
2523.29.90	--- andere	35,0	B10
2523.30.00	- Tonerdezement	32,0	B10
2523.90.00	- anderer Zement	32,0	B10
2524.10.00	- Krokydolith	5,0	B3
2524.90.00	- andere	5,0	B3
2525.10.00	- Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	5,0	B3
2525.20.00	- Glimmerpulver	5,0	B3
2525.30.00	- Glimmerabfall	3,0	A
2526.10.00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0,0	A
2526.20.10	-- Talkumpuder	0,0	A
2526.20.90	-- andere	0,0	A
2528.00.00	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2529.10.00	- Feldspat	5,0	B3
2529.21.00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	3,0	A
2529.22.00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	3,0	A
2529.30.00	- Leuzit; Nephelin und Nephelinsyenit	3,0	A
2530.10.00	- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht geblät	3,0	A
2530.20.10	-- Kieserit	3,0	A
2530.20.20	-- Epsomit	3,0	A
2530.90.10	-- Zirconiumsilicate von der als Trübungsmittel verwendeten Art	3,0	A
2530.90.90	-- andere	3,0	A
2601.11.00	-- nicht agglomeriert	0,0	A
2601.12.00	-- agglomeriert	0,0	A
2601.20.00	- Schwefelkiesabbrände	0,0	A
2602.00.00	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltiger Manganerze und ihrer Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	0,0	A
2603.00.00	Kupfererze und ihre Konzentrate	0,0	A
2604.00.00	Nickelerze und ihre Konzentrate	0,0	A
2605.00.00	Cobalterze und ihre Konzentrate	0,0	A
2606.00.00	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	0,0	A
2607.00.00	Bleierze und ihre Konzentrate	0,0	A
2608.00.00	Zinkerze und ihre Konzentrate	0,0	A
2609.00.00	Zinnerze und ihre Konzentrate	0,0	A
2610.00.00	Chromerze und ihre Konzentrate	0,0	A
2611.00.00	Wolframerze und ihre Konzentrate	0,0	A
2612.10.00	- Uranerze und ihre Konzentrate	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2612.20.00	- Thoriumerze und ihre Konzentrate	0,0	A
2613.10.00	- geröstet	0,0	A
2613.90.00	- andere	0,0	A
2614.00.10	- Aluminiumerze und ihre Konzentrate	0,0	A
2614.00.90	- andere	0,0	A
2615.10.00	- Zirkonerze und ihre Konzentrate	0,0	A
2615.90.00	- andere	0,0	A
2616.10.00	- Silbererze und ihre Konzentrate	0,0	A
2616.90.00	- andere	0,0	A
2617.10.00	- Antimonerze und ihre Konzentrate	0,0	A
2617.90.00	- andere	0,0	A
2618.00.00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	10,0	B3
2619.00.00	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	10,0	B3
2620.11.00	-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	10,0	B3
2620.19.00	-- andere	10,0	B3
2620.21.00	-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	10,0	B3
2620.29.00	-- andere	10,0	B3
2620.30.00	- überwiegend Kupfer enthaltend	10,0	B3
2620.40.00	- überwiegend Aluminium enthaltend	10,0	B3
2620.60.00	- Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	10,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2620.91.00	-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	10,0	B3
2620.99.10	--- Zinnschlacke und Härtling	10,0	B3
2620.99.90	--- andere	10,0	B3
2621.10.00	- Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	10,0	B3
2621.90.00	- andere	10,0	B3
2701.11.00	-- Anthrazit	0,0	A
2701.12.10	--- Kokskohle	0,0	A
2701.12.90	--- andere	0,0	A
2701.19.00	-- andere Steinkohle	0,0	A
2701.20.00	- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	0,0	A
2702.10.00	- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	0,0	A
2702.20.00	- Braunkohle, agglomeriert	0,0	A
2703.00.10	- Torf, auch zu Ballen gepresst, jedoch nicht agglomeriert	0,0	A
2703.00.20	- Torfbriketts	0,0	A
2704.00.10	- Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle	3,0	A
2704.00.20	- Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle oder Torf	3,0	A
2704.00.30	- Retortenkohle	0,0	A
2705.00.00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2706.00.00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierten Teeren	0,0	A
2707.10.00	- Benzole	0,0	A
2707.20.00	- Toluole	0,0	A
2707.30.00	- Xylole	0,0	A
2707.40.00	- Naphthalin	0,0	A
2707.50.00	- andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen	0,0	A
2707.91.00	-- Kreosotöle	0,0	A
2707.99.10	--- Rußrohstoff	0,0	A
2707.99.90	--- andere	0,0	A
2708.10.00	- Pech	0,0	A
2708.20.00	- Pechkoks	0,0	A
2709.00.10	- Rohöle aus Erdöl	0,0	A
2709.00.20	- Kondensate	0,0	A
2709.00.90	- andere	0,0	A
2710.12.11	---- mit einer ROZ von 97 und darüber, verbleit	20,0	B10**
2710.12.12	---- mit einer ROZ von 97 und darüber, unverbleit	20,0	B10**
2710.12.13	---- mit einer ROZ von 90 und darüber, jedoch unter einer ROZ von 97, verbleit	20,0	B10**
2710.12.14	---- mit einer ROZ von 90 und darüber, jedoch unter einer ROZ von 97, unverbleit	20,0	B10**
2710.12.15	---- andere, verbleit	20,0	B10**
2710.12.16	---- andere, unverbleit	20,0	B10**
2710.12.20	--- Flugbenzin, nicht von der als Fluggasturbinenkraftstoff verwendeten Art	10,0	B10**

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2710.12.30	--- Tetrapropylen	20,0	B10**
2710.12.40	--- Testbenzin (white spirit)	20,0	B10**
2710.12.50	--- aromatenarme Lösungsmittel mit einem Aromatengehalt von weniger als 1 GHT	20,0	B10**
2710.12.60	--- andere Lösungsbenzine	20,0	B10**
2710.12.70	--- Naphta, Reformate und andere Zubereitungen von der für die Beimischung zu Motorenbenzinen verwendeten Art	20,0	B10**
2710.12.80	--- andere Alpha-Olefine	20,0	B10**
2710.12.90	--- andere	20,0	B10**
2710.19.20	--- getoppte Rohöle	5,0	B10
2710.19.30	--- Rußrohstoff	5,0	B10
2710.19.41	---- Schmieröleinsatzmaterial	5,0	B10
2710.19.42	---- Schmieröle für Motoren für Luftfahrzeuge	5,0	B10
2710.19.43	---- andere Schmieröle	5,0	B10
2710.19.44	---- Schmierfette	5,0	B10
2710.19.50	--- Flüssigkeit für hydraulische Bremsen	3,0	B10
2710.19.60	--- Transformatorenöle und Schalteröle	5,0	B10
2710.19.71	---- Fahrdieselmotorkraftstoff	8,0	B10**
2710.19.72	---- andere Dieselmotorkraftstoffe	8,0	B10**
2710.19.79	---- Heizöle	10,0	B10**
2710.19.81	--- Flugzeugkerosin (Flugturbinenkraftstoff) mit einem Flammpunkt von 23 °C oder mehr	10,0	B10**
2710.19.82	--- Flugzeugkerosin (Flugturbinenkraftstoff) mit einem Flammpunkt von weniger als 23 °C	10,0	B10**
2710.19.83	--- anderes Kerosin	10,0	B10**
2710.19.89	--- andere mittelschwere Öle und Zubereitungen	15,0	B10
2710.19.90	--- andere	7,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2710.20.00	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die Biodiesel enthalten, ausgenommen Ölabfälle	7,0	B10**
2710.91.00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	40,0	B10**
2710.99.00	-- andere	40,0	B10**
2711.11.00	-- Erdgas	5,0	B7
2711.12.00	-- Propan	5,0	B7
2711.13.00	-- Butane	5,0	B7
2711.14.10	--- Ethylen	5,0	B7
2711.14.90	--- andere	5,0	B7
2711.19.00	-- andere	5,0	B7
2711.21.10	--- von der als Kraftstoff verwendeten Art	0,0	A
2711.21.90	--- andere	0,0	A
2711.29.00	-- andere	0,0	A
2712.10.00	- Vaseline	3,0	A
2712.20.00	- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	3,0	A
2712.90.10	-- Paraffin	3,0	A
2712.90.90	-- andere	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2713.11.00	-- nicht calciniert	0,0	A
2713.12.00	-- calciniert	0,0	A
2713.20.00	- Bitumen aus Erdöl	0,0	A
2713.90.00	- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	0,0	A
2714.10.00	- bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	0,0	A
2714.90.00	- andere	0,0	A
2715.00.00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	0,0	A
2716.00.00	Elektrischer Strom	1,0	A
2801.10.00	- Chlor	3,0	A
2801.20.00	- Iod	0,0	A
2801.30.00	- Fluor; Brom	0,0	A
2802.00.00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	3,0	A
2803.00.20	- Acetylenruß (Spaltruß)	10,0	B5
2803.00.40	- andere Ruße	0,0	A
2803.00.90	- andere	3,0	A
2804.10.00	- Wasserstoff	0,0	A
2804.21.00	-- Argon	3,0	A
2804.29.00	-- andere	3,0	A
2804.30.00	- Stickstoff	3,0	A
2804.40.00	- Sauerstoff	3,0	A
2804.50.00	- Bor; Tellur	0,0	A
2804.61.00	-- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2804.69.00	-- andere	0,0	A
2804.70.00	- Phosphor	0,0	A
2804.80.00	- Arsen	0,0	A
2804.90.00	- Selen	0,0	A
2805.11.00	-- Natrium	0,0	A
2805.12.00	-- Calcium	0,0	A
2805.19.00	-- andere	0,0	A
2805.30.00	- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert	0,0	A
2805.40.00	- Quecksilber	0,0	A
2806.10.00	- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	10,0	B5
2806.20.00	- Chlorschwefelsäure	3,0	A
2807.00.00	Schwefelsäure; Oleum	10,0	B5
2808.00.00	Salpetersäure; Nitriersäuren	0,0	A
2809.10.00	- Diphosphorpentaoxid	0,0	A
2809.20.31	--- Hypophosphorsäure	5,0	B3
2809.20.39	--- andere	5,0	B3
2809.20.91	--- Hypophosphorsäure	5,0	B3
2809.20.99	--- andere	5,0	B3
2810.00.00	Boroxide; Borsäuren	0,0	A
2811.11.00	-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	0,0	A
2811.19.10	--- Arsensäure	0,0	A
2811.19.90	--- andere	0,0	A
2811.21.00	-- Kohlenstoffdioxid	0,0	A
2811.22.10	--- Quarzmehl	0,0	A
2811.22.90	--- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2811.29.10	- - - Diarsenpentaoxid	0,0	A
2811.29.20	- - - Schwefeldioxid	0,0	A
2811.29.90	- - - andere	0,0	A
2812.10.00	- Chloride und Chloridoxide	0,0	A
2812.90.00	- andere	0,0	A
2813.10.00	- Kohlenstoffdisulfid	0,0	A
2813.90.00	- andere	0,0	A
2814.10.00	- Ammoniak, wasserfrei	0,0	A
2814.20.00	- Ammoniak in wässriger Lösung	3,0	A
2815.11.00	- - fest	10,0	B5
2815.12.00	- - in wässriger Lösung (Natronlauge)	20,0	B5
2815.20.00	- Kaliumhydroxid (Ätzkali)	0,0	A
2815.30.00	- Natrium- oder Kaliumperoxid	0,0	A
2816.10.00	- Magnesiumhydroxid und -peroxid	5,0	B3
2816.40.00	- Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,0	B3
2817.00.10	- Zinkoxid	0,0	A
2817.00.20	- Zinkperoxid	0,0	A
2818.10.00	- künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	0,0	A
2818.20.00	- anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	0,0	A
2818.30.00	- Aluminiumhydroxid	3,0	A
2819.10.00	- Chromtrioxid	0,0	A
2819.90.00	- andere	0,0	A
2820.10.00	- Mangandioxid	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2820.90.00	- andere	0,0	A
2821.10.00	- Eisenoxide und -hydroxide	0,0	A
2821.20.00	- Farberden	0,0	A
2822.00.00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	0,0	A
2823.00.00	Titanoxide	0,0	A
2824.10.00	- Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	0,0	A
2824.90.00	- andere	0,0	A
2825.10.00	- Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	0,0	A
2825.20.00	- Lithiumoxid und -hydroxid	0,0	A
2825.30.00	- Vanadiumoxide und -hydroxide	0,0	A
2825.40.00	- Nickeloxide und -hydroxide	0,0	A
2825.50.00	- Kupferoxide und -hydroxide	0,0	A
2825.60.00	- Germaniumoxide und Zirconiumdioxid	0,0	A
2825.70.00	- Molybdänoxide und -hydroxide	0,0	A
2825.80.00	- Antimonoxide	0,0	A
2825.90.00	- andere	0,0	A
2826.12.00	- - des Aluminiums	0,0	A
2826.19.00	- - andere	0,0	A
2826.30.00	- Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	0,0	A
2826.90.00	- andere	0,0	A
2827.10.00	- Ammoniumchlorid	0,0	A
2827.20.10	- - handelsübliche Qualität	15,0	B5
2827.20.90	- - andere	10,0	B5
2827.31.00	- - des Magnesiums	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2827.32.00	-- des Aluminiums	3,0	A
2827.35.00	-- des Nickels	0,0	A
2827.39.10	--- des Bariums oder des Kobalts	0,0	A
2827.39.20	--- des Eisens	0,0	A
2827.39.90	--- andere	0,0	A
2827.41.00	-- des Kupfers	0,0	A
2827.49.00	-- andere	0,0	A
2827.51.00	-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	0,0	A
2827.59.00	-- andere	0,0	A
2827.60.00	- Iodide und Iodioxide	0,0	A
2828.10.00	- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	0,0	A
2828.90.10	-- Natriumhypochlorid	0,0	A
2828.90.90	-- andere	0,0	A
2829.11.00	-- des Natriums	0,0	A
2829.19.00	-- andere	0,0	A
2829.90.10	-- Natriumperchlorat	0,0	A
2829.90.90	-- andere	0,0	A
2830.10.00	- Natriumsulfide	0,0	A
2830.90.10	-- Kadmiumsulfid oder Zinksulfid	0,0	A
2830.90.90	-- andere	0,0	A
2831.10.00	- des Natriums	0,0	A
2831.90.00	- andere	0,0	A
2832.10.00	- Natriumsulfite	0,0	A
2832.20.00	- andere Sulfite	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2832.30.00	- Thiosulfate	0,0	A
2833.11.00	-- Dinatriumsulfat	5,0	B3
2833.19.00	-- andere	5,0	B3
2833.21.00	-- des Magnesiums	5,0	B3
2833.22.10	--- handelsübliche Qualität	5,0	B3
2833.22.90	--- andere	5,0	B3
2833.24.00	-- des Nickels	5,0	B3
2833.25.00	-- des Kupfers	5,0	B3
2833.27.00	-- des Bariums	5,0	B3
2833.29.20	--- dreibasisches Bleisulfat	5,0	B3
2833.29.30	--- des Chroms	5,0	B3
2833.29.90	--- andere	5,0	B3
2833.30.00	- Alaune	10,0	B5
2833.40.00	- Peroxosulfate (Persulfate)	5,0	B3
2834.10.00	- Nitrite	0,0	A
2834.21.00	-- des Kaliums	0,0	A
2834.29.10	--- des Bismuts	3,0	A
2834.29.90	--- andere	3,0	A
2835.10.00	- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	0,0	A
2835.22.00	-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	0,0	A
2835.24.00	-- des Kaliums	0,0	A
2835.25.10	--- Futtermittelqualität	0,0	A
2835.25.90	--- andere	0,0	A
2835.26.00	-- andere Calciumphosphate	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2835.29.10	--- Trinatriumphosphat	0,0	A
2835.29.90	--- andere	0,0	A
2835.31.10	--- Lebensmittelqualität	5,0	B3
2835.31.90	--- andere	5,0	B3
2835.39.10	--- Tetranatriumpyrophosphat	0,0	A
2835.39.90	--- andere	0,0	A
2836.20.00	- Dinatriumcarbonat	0,0	A
2836.30.00	- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	0,0	A
2836.40.00	- Kaliumcarbonate	0,0	A
2836.50.00	- Calciumcarbonat	10,0	B5
2836.60.00	- Bariumcarbonat	0,0	A
2836.91.00	-- Lithiumcarbonate	0,0	A
2836.92.00	-- Strontiumcarbonat	0,0	A
2836.99.10	--- handelsübliches Ammoniumcarbonat	0,0	A
2836.99.20	--- Bleicarbonat	0,0	A
2836.99.90	--- andere	0,0	A
2837.11.00	-- des Natriums	0,0	A
2837.19.00	-- andere	0,0	A
2837.20.00	- komplexe Cyanide	0,0	A
2839.11.00	-- Natriummetasilicate	3,0	A
2839.19.10	--- Natriumsilikate	3,0	A
2839.19.90	--- andere	0,0	A
2839.90.00	- andere	0,0	A
2840.11.00	-- wasserfrei	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2840.19.00	-- andere	0,0	A
2840.20.00	- andere Borate	0,0	A
2840.30.00	- Peroxoborate (Perborate)	0,0	A
2841.30.00	- Natriumdichromat	0,0	A
2841.50.00	- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	0,0	A
2841.61.00	-- Kaliumpermanganat	0,0	A
2841.69.00	-- andere	0,0	A
2841.70.00	- Molybdate	0,0	A
2841.80.00	- Wolframate	0,0	A
2841.90.00	- andere	0,0	A
2842.10.00	- Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicaten, auch chemisch nicht einheitlich	0,0	A
2842.90.10	-- Natriumarsenit	0,0	A
2842.90.20	-- Kupfersalze oder Chromsalze	0,0	A
2842.90.30	-- andere Fulminate, Cyanate und Thiocyanate	0,0	A
2842.90.90	-- andere	0,0	A
2843.10.00	- Edelmetalle in kolloidem Zustand	0,0	A
2843.21.00	-- Silbernitrat	0,0	A
2843.29.00	-- andere	0,0	A
2843.30.00	- Goldverbindungen	0,0	A
2843.90.00	- andere Verbindungen; Amalgame	0,0	A
2844.10.10	-- natürliches Uran und seine Verbindungen	0,0	A
2844.10.90	-- andere	0,0	A
2844.20.10	-- Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2844.20.90	-- andere	0,0	A
2844.30.10	-- Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen	0,0	A
2844.30.90	-- andere	0,0	A
2844.40.11	--- Radium und seine Salze	0,0	A
2844.40.19	--- andere	0,0	A
2844.40.90	-- andere	0,0	A
2844.50.00	- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren	0,0	A
2845.10.00	- schweres Wasser (Deuteriumoxid)	0,0	A
2845.90.00	- andere	0,0	A
2846.10.00	- Cerverbindungen	0,0	A
2846.90.00	- andere	0,0	A
2847.00.10	- flüssig	0,0	A
2847.00.90	- andere	0,0	A
2848.00.00	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	0,0	A
2849.10.00	- des Calciums	0,0	A
2849.20.00	- des Siliciums	0,0	A
2849.90.00	- andere	0,0	A
2850.00.00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 28.49 sind	0,0	A
2852.10.10	-- Quecksilbersulfate	3,0	A
2852.10.20	-- Quecksilberverbindungen von der als Luminophore verwendeten Art	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2852.10.90	-- andere	0,0	A
2852.90.10	-- Quecksilbertannate, chemisch nicht einheitlich	0,0	A
2852.90.90	-- andere	0,0	A
2853.00.00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destillierten Wassers, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreiter flüssiger Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	0,0	A
2901.10.00	- gesättigt	0,0	A
2901.21.00	-- Ethylen	0,0	A
2901.22.00	-- Propen (Propylen)	0,0	A
2901.23.00	-- Buten (Butylen) und seine Isomere	0,0	A
2901.24.00	-- Buta-1,3-dien und Isopren	0,0	A
2901.29.10	--- Acetylen	0,0	A
2901.29.90	--- andere	0,0	A
2902.11.00	-- Cyclohexan	0,0	A
2902.19.00	-- andere	0,0	A
2902.20.00	- Benzol	0,0	A
2902.30.00	- Toluol	0,0	A
2902.41.00	-- <i>o</i> -Xylol	0,0	A
2902.42.00	-- <i>m</i> -Xylol	0,0	A
2902.43.00	-- <i>p</i> -Xylol	0,0	A
2902.44.00	-- Xylol-Isomerengemische	0,0	A
2902.50.00	- Styrol	0,0	A
2902.60.00	- Ethylbenzol	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2902.70.00	- Cumol	0,0	A
2902.90.10	-- Dodecylbenzol	0,0	A
2902.90.20	-- andere Alkylbenzole	0,0	A
2902.90.90	-- andere	0,0	A
2903.11.10	--- Methylchlorid	5,0	A
2903.11.90	--- andere	5,0	A
2903.12.00	-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	0,0	A
2903.13.00	-- Chloroform (Trichlormethan)	0,0	A
2903.14.00	-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,0	A
2903.15.00	-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,0	A
2903.19.10	--- 1,2-Dichlorpropan (Propylendichlorid) und Dichlorbutane	5,0	A
2903.19.20	--- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5,0	A
2903.19.90	--- andere	5,0	A
2903.21.00	-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	3,0	A
2903.22.00	-- Trichlorethylen	5,0	A
2903.23.00	-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,0	A
2903.29.00	-- andere	5,0	A
2903.31.00	-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,0	A
2903.39.10	--- Methylbromid	0,0	A
2903.39.90	--- andere	5,0	A
2903.71.00	-- Chlordifluormethan	5,0	A
2903.72.00	-- Dichlortrifluorethane	5,0	A
2903.73.00	-- Dichlorfluorethane	5,0	A
2903.74.00	-- Chlordifluorethane	5,0	A
2903.75.00	-- Dichlorpentafluorpropane	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2903.76.00	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane	5,0	A
2903.77.00	-- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate	5,0	A
2903.78.00	-- andere perhalogenierte Derivate	5,0	A
2903.79.00	-- andere	5,0	A
2903.81.00	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,0	A
2903.82.00	-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,0	A
2903.89.00	-- andere	5,0	A
2903.91.00	-- Chlorbenzol, <i>o</i> -Dichlorbenzol und <i>p</i> -Dichlorbenzol	5,0	A
2903.92.00	-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(<i>p</i> -chlorphenyl)ethan)	5,0	A
2903.99.00	-- andere	5,0	A
2904.10.00	- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	3,0	A
2904.20.10	-- Trinitrotoluol	3,0	A
2904.20.90	-- andere	3,0	A
2904.90.00	- andere	3,0	A
2905.11.00	-- Methanol (Methylalkohol)	0,0	A
2905.12.00	-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	0,0	A
2905.13.00	-- Butan-1-ol (<i>n</i> -Butylalkohol)	0,0	A
2905.14.00	-- andere Butanole	0,0	A
2905.16.00	-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2905.17.00	-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	0,0	A
2905.19.00	-- andere	0,0	A
2905.22.00	-- acyclische Terpenalkohole	0,0	A
2905.29.00	-- andere	0,0	A
2905.31.00	-- Ethylenglykol (Ethandiol)	0,0	A
2905.32.00	-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	0,0	A
2905.39.00	-- andere	0,0	A
2905.41.00	-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	0,0	A
2905.42.00	-- Pentaerythritol	0,0	A
2905.43.00	-- Mannitol	0,0	A
2905.44.00	-- D-Glucitol (Sorbit)	0,0	A
2905.45.00	-- Glycerin	0,0	A
2905.49.00	-- andere	0,0	A
2905.51.00	-- Ethchlorvynol (INN)	0,0	A
2905.59.00	-- andere	0,0	A
2906.11.00	-- Menthol	0,0	A
2906.12.00	-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	0,0	A
2906.13.00	-- Sterine und Inosite	0,0	A
2906.19.00	-- andere	0,0	A
2906.21.00	-- Benzylalkohol	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2906.29.00	-- andere	0,0	A
2907.11.00	-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	0,0	A
2907.12.00	-- Kresole und ihre Salze	0,0	A
2907.13.00	-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2907.15.00	-- Naphthole und ihre Salze	0,0	A
2907.19.00	-- andere	0,0	A
2907.21.00	-- Resorcin und seine Salze	0,0	A
2907.22.00	-- Hydrochinon und seine Salze	0,0	A
2907.23.00	-- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	0,0	A
2907.29.10	--- Phenolalkohole	0,0	A
2907.29.90	--- andere	0,0	A
2908.11.00	-- Pentachlorphenol (ISO)	0,0	A
2908.19.00	-- andere	0,0	A
2908.91.00	-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	0,0	A
2908.92.00	-- 4,6-Dinitro- <i>o</i> -kresol (DNOC (ISO)) und seine Salze	0,0	A
2908.99.00	-- andere	0,0	A
2909.11.00	-- Diethylether	0,0	A
2909.19.00	-- andere	0,0	A
2909.20.00	- alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0,0	A
2909.30.00	- aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2909.41.00	-- 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	0,0	A
2909.43.00	-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	0,0	A
2909.44.00	-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	0,0	A
2909.49.00	-- andere	0,0	A
2909.50.00	- Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0,0	A
2909.60.00	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0,0	A
2910.10.00	- Oxiran (Ethylenoxid)	0,0	A
2910.20.00	- Methyloxiran (Propylenoxid)	0,0	A
2910.30.00	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	0,0	A
2910.40.00	- Dieldrin (ISO, INN)	0,0	A
2910.90.00	- andere	0,0	A
2911.00.00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0,0	A
2912.11.10	--- Formalin	3,0	A
2912.11.90	--- andere	3,0	A
2912.12.00	-- Ethanal (Acetaldehyd)	0,0	A
2912.19.10	--- Butanal	0,0	A
2912.19.90	--- andere	0,0	A
2912.21.00	-- Benzaldehyd	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2912.29.00	-- andere	0,0	A
2912.41.00	-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	0,0	A
2912.42.00	-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	0,0	A
2912.49.00	-- andere	0,0	A
2912.50.00	- cyclische Polymere der Aldehyde	0,0	A
2912.60.00	- Paraformaldehyd	0,0	A
2913.00.00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 29.12	0,0	A
2914.11.00	-- Aceton	0,0	A
2914.12.00	-- Butanon (Methylethylketon)	0,0	A
2914.13.00	-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	0,0	A
2914.19.00	-- andere	0,0	A
2914.22.00	-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	0,0	A
2914.23.00	-- Jonone und Methyljonone	0,0	A
2914.29.10	--- Campher	0,0	A
2914.29.90	--- andere	0,0	A
2914.31.00	-- Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	0,0	A
2914.39.00	-- andere	0,0	A
2914.40.00	- Ketonalkohole und Ketonaldehyde	0,0	A
2914.50.00	- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	0,0	A
2914.61.00	-- Anthrachinon	0,0	A
2914.69.00	-- andere	0,0	A
2914.70.00	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0,0	A
2915.11.00	-- Ameisensäure	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2915.12.00	-- Salze der Ameisensäure	0,0	A
2915.13.00	-- Ester der Ameisensäure	0,0	A
2915.21.00	-- Essigsäure	0,0	A
2915.24.00	-- Essigsäureanhydrid	0,0	A
2915.29.10	--- Natriumacetat; Cobaltacetate	0,0	A
2915.29.90	--- andere	0,0	A
2915.31.00	-- Ethylacetat	0,0	A
2915.32.00	-- Vinylacetat	0,0	A
2915.33.00	-- <i>n</i> -Butylacetat	0,0	A
2915.36.00	-- Dinosebacetat (ISO)	0,0	A
2915.39.10	--- Isobutylacetat	0,0	A
2915.39.20	--- 2-Ethoxyethylacetat	0,0	A
2915.39.90	--- andere	0,0	A
2915.40.00	- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	0,0	A
2915.50.00	- Propionsäure, ihre Salze und Ester	0,0	A
2915.60.00	- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester	0,0	A
2915.70.10	-- Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	0,0	A
2915.70.20	-- Stearinsäure	0,0	A
2915.70.30	-- Salze und Ester der Stearinsäure	0,0	A
2915.90.10	-- Acetylchlorid (Essigsäurechlorid)	0,0	A
2915.90.20	-- Laurinsäure, Myristinsäure und ihre Salze und Ester	0,0	A
2915.90.90	-- andere	0,0	A
2916.11.00	-- Acrylsäure und ihre Salze	0,0	A
2916.12.00	-- Ester der Acrylsäure	0,0	A
2916.13.00	-- Methacrylsäure und ihre Salze	0,0	A
2916.14.10	--- Methylmethacrylat	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2916.14.90	--- andere	0,0	A
2916.15.00	-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	0,0	A
2916.16.00	-- Binapacryl (ISO)	0,0	A
2916.19.00	-- andere	0,0	A
2916.20.00	- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	0,0	A
2916.31.00	-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	0,0	A
2916.32.00	-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid	0,0	A
2916.34.00	-- Phenyllessigsäure und ihre Salze	0,0	A
2916.39.10	--- 2,4-Dichlorphenyllessigsäure und ihre Salze und Ester	0,0	A
2916.39.20	--- Ester der Phenyllessigsäure	0,0	A
2916.39.90	--- andere	0,0	A
2917.11.00	-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	0,0	A
2917.12.10	--- Dioctyladipat	5,0	A
2917.12.90	--- andere	0,0	A
2917.13.00	-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester	0,0	A
2917.14.00	-- Maleinsäureanhydrid	0,0	A
2917.19.00	-- andere	0,0	A
2917.20.00	- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	0,0	A
2917.32.00	-- Dioctylorthophthalate	10,0	B5
2917.33.00	-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	10,0	B5
2917.34.10	--- Dibutylorthophthalate	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2917.34.90	- - - andere	10,0	B5
2917.35.00	- - Phthalsäureanhydrid	0,0	A
2917.36.00	- - Terephthalsäure und ihre Salze	0,0	A
2917.37.00	- - Dimethylterephthalat	0,0	A
2917.39.10	- - - Trioctyltrimellitat	5,0	A
2917.39.20	- - - andere Phthalsäureverbindungen von der als Weichmacher verwendeten Art und Ester aus Phthalsäureanhydrid	0,0	A
2917.39.90	- - - andere	0,0	A
2918.11.00	- - Milchsäure, ihre Salze und Ester	0,0	A
2918.12.00	- - Weinsäure	0,0	A
2918.13.00	- - Salze und Ester der Weinsäure	0,0	A
2918.14.00	- - Citronensäure	5,0	B5
2918.15.10	- - - Calciumnitrat	5,0	B5
2918.15.90	- - - andere	5,0	B5
2918.16.00	- - Gluconsäure, ihre Salze und Ester	0,0	A
2918.18.00	- - Chlorbenzilat (ISO)	0,0	A
2918.19.00	- - andere	0,0	A
2918.21.00	- - Salicylsäure und ihre Salze	0,0	A
2918.22.00	- - <i>o</i> -Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	0,0	A
2918.23.00	- - andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	0,0	A
2918.29.10	- - - Alkylsulfonsäureester des Phenols	0,0	A
2918.29.90	- - - andere	0,0	A
2918.30.00	- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2918.91.00	-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	0,0	A
2918.99.00	-- andere	0,0	A
2919.10.00	- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	3,0	A
2919.90.00	- andere	3,0	A
2920.11.00	-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	0,0	A
2920.19.00	-- andere	0,0	A
2920.90.10	-- Dimethylsulfat	0,0	A
2920.90.90	-- andere	0,0	A
2921.11.00	-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	0,0	A
2921.19.00	-- andere	0,0	A
2921.21.00	-- Ethylendiamin und seine Salze	0,0	A
2921.22.00	-- Hexamethylendiamin und seine Salze	0,0	A
2921.29.00	-- andere	0,0	A
2921.30.00	- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2921.41.00	-- Anilin und seine Salze	0,0	A
2921.42.00	-- Anilinderivate und ihre Salze	0,0	A
2921.43.00	-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2921.44.00	-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2921.45.00	-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2921.46.00	-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2921.49.00	-- andere	0,0	A
2921.51.00	-- <i>o</i> -, <i>m</i> -, <i>p</i> -Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2921.59.00	-- andere	0,0	A
2922.11.00	-- Monoethanolamin und seine Salze	3,0	A
2922.12.00	-- Diethanolamin und seine Salze	3,0	A
2922.13.00	-- Triethanolamin und seine Salze	3,0	A
2922.14.00	-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	0,0	A
2922.19.10	--- Ethambutol und seine Salze, Ester und anderen Derivate, die für die Herstellung von antituberkulösen Zubereitungen geeignet sind	0,0	A
2922.19.20	--- D-2-Amino- <i>n</i> -Butylalkohol	3,0	A
2922.19.90	--- andere	3,0	A
2922.21.00	-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	3,0	A
2922.29.00	-- andere	3,0	A
2922.31.00	-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2922.39.00	-- andere	3,0	A
2922.41.00	-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2922.42.10	--- Glutaminsäure	10,0	B5
2922.42.20	--- Mononatriumglutamat (MNG)	20,0	B5
2922.42.90	--- andere Salze	20,0	B5
2922.43.00	-- Anthranilsäure und ihre Salze	3,0	A
2922.44.00	-- Tilidin (INN) und seine Salze	3,0	A
2922.49.10	--- Mefenaminsäure und ihre Salze	0,0	A
2922.49.90	--- andere	0,0	A
2922.50.10	-- <i>p</i> -Aminosalicylsäure und ihre Salze, Ester und anderen Derivate	0,0	A
2922.50.90	-- andere	0,0	A
2923.10.00	- Cholin und seine Salze	0,0	A
2923.20.10	-- Lecithine, auch chemisch nicht einheitlich	3,0	A
2923.20.90	-- andere	0,0	A
2923.90.00	- andere	0,0	A
2924.11.00	-- Meproamat (INN)	0,0	A
2924.12.00	-- Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	0,0	A
2924.19.00	-- andere	0,0	A
2924.21.10	--- 4-Ethoxyphenylharnstoff (Dulcin)	0,0	A
2924.21.20	--- Diuron und Monuron	0,0	A
2924.21.90	--- andere	0,0	A
2924.23.00	-- 2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2924.24.00	-- Ethinamat (INN)	0,0	A
2924.29.10	--- Aspartam	10,0	B5
2924.29.20	--- Butylphenylmethylcarbamate; Methylisopropylphenylcarbamate	3,0	A
2924.29.90	--- andere	0,0	A
2925.11.00	-- Saccharin und seine Salze	10,0	B5
2925.12.00	-- Glutethimid (INN)	0,0	A
2925.19.00	-- andere	0,0	A
2925.21.00	-- Chlordimeform (ISO)	0,0	A
2925.29.00	-- andere	0,0	A
2926.10.00	- Acrylnitril	0,0	A
2926.20.00	- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	0,0	A
2926.30.00	- Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	0,0	A
2926.90.00	- andere	0,0	A
2927.00.10	- Azodicarbonamid	0,0	A
2927.00.90	- andere	0,0	A
2928.00.10	- Linuron	0,0	A
2928.00.90	- andere	0,0	A
2929.10.10	-- Diphenylmethandiisocyanat (MDI)	0,0	A
2929.10.20	-- Toluoldiisocyanat	0,0	A
2929.10.90	-- andere	5,0	B5
2929.90.10	-- Natriumcyclamat	5,0	A
2929.90.20	-- andere Cyclamate	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2929.90.90	-- andere	0,0	A
2930.20.00	- Thiocarbamate und Dithiocarbamate	0,0	A
2930.30.00	- Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	0,0	A
2930.40.00	- Methionin	0,0	A
2930.50.00	- Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	0,0	A
2930.90.10	-- Dithiocarbonate	0,0	A
2930.90.90	-- andere	0,0	A
2931.10.10	-- Bleitetramethyl	0,0	A
2931.10.20	-- Tetraethylblei	0,0	A
2931.20.00	- Tributylzinnverbindungen	0,0	A
2931.90.20	-- N-(Phosphonomethyl)glycin und seine Salze	0,0	A
2931.90.30	-- Ethephon	0,0	A
2931.90.41	--- flüssig	0,0	A
2931.90.49	--- andere	0,0	A
2931.90.90	-- andere	0,0	A
2932.11.00	-- Tetrahydrofuran	0,0	A
2932.12.00	-- 2-Furaldehyd (Furfural)	0,0	A
2932.13.00	-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	0,0	A
2932.19.00	-- andere	0,0	A
2932.20.00	- Lactone	0,0	A
2932.91.00	-- Isosafrol	0,0	A
2932.92.00	-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	0,0	A
2932.93.00	-- Piperonal	0,0	A
2932.94.00	-- Safrol	0,0	A
2932.95.00	-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	0,0	A
2932.99.10	--- Carbofuran	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2932.99.90	--- andere	0,0	A
2933.11.10	--- Dipyron (Analgin)	0,0	A
2933.11.90	--- andere	0,0	A
2933.19.00	-- andere	0,0	A
2933.21.00	-- Hydantoin und seine Derivate	0,0	A
2933.29.10	--- Cimetidin	0,0	A
2933.29.90	--- andere	0,0	A
2933.31.00	-- Pyridin und seine Salze	0,0	A
2933.32.00	-- Piperidin und seine Salze	0,0	A
2933.33.00	-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2933.39.10	--- Chlorpheniramin und Isoniazid	0,0	A
2933.39.30	--- Paraquat-Salze	0,0	A
2933.39.90	--- andere	0,0	A
2933.41.00	-- Levorphanol (INN) und seine Salze	0,0	A
2933.49.00	-- andere	0,0	A
2933.52.00	-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	0,0	A
2933.53.00	-- Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylbital (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2933.54.00	-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2933.55.00	-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2933.59.10	--- Diazinon	0,0	A
2933.59.90	--- andere	0,0	A
2933.61.00	-- Melamin	0,0	A
2933.69.00	-- andere	0,0	A
2933.71.00	-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	0,0	A
2933.72.00	-- Clobazam (INN) und Methyprylon (INN)	0,0	A
2933.79.00	-- andere Lactame	0,0	A
2933.91.00	-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2933.99.10	--- Mebendazol oder Parbendazol	0,0	A
2933.99.90	--- andere	0,0	A
2934.10.00	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2934.20.00	- Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	0,0	A
2934.30.00	- Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	0,0	A
2934.91.00	-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2934.99.10	--- Nucleinsäure und ihre Salze	10,0	B5
2934.99.20	--- Sultone; Sultame; Diltiazem	5,0	A
2934.99.30	--- 6-Aminopenicillansäure	0,0	A
2934.99.40	--- 3-Azido-3-deoxythymidin	5,0	A
2934.99.50	--- Oxadiazon mit einer Reinheit von 94 % oder mehr	0,0	A
2934.99.90	--- andere	5,0	B5
2935.00.00	Sulfonamide	0,0	A
2936.21.00	-- Vitamin A und seine Derivate	0,0	A
2936.22.00	-- Vitamin B1 und seine Derivate	0,0	A
2936.23.00	-- Vitamin B2 und seine Derivate	0,0	A
2936.24.00	-- D- oder DL-Pantothersäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	0,0	A
2936.25.00	-- Vitamin B6 und seine Derivate	0,0	A
2936.26.00	-- Vitamin B12 und seine Derivate	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2936.27.00	-- Vitamin C und seine Derivate	0,0	A
2936.28.00	-- Vitamin E und seine Derivate	0,0	A
2936.29.00	-- andere Vitamine und ihre Derivate	0,0	A
2936.90.00	- andere, einschließlich natürlicher Konzentrate	0,0	A
2937.11.00	-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen:	0,0	A
2937.12.00	-- Insulin und seine Salze	0,0	A
2937.19.00	-- andere	0,0	A
2937.21.00	-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	0,0	A
2937.22.00	-- Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	0,0	A
2937.23.00	-- Östrogene und Gestagene	0,0	A
2937.29.00	-- andere	0,0	A
2937.50.00	- Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	0,0	A
2937.90.10	-- von Aminen mit Sauerstofffunktionen	0,0	A
2937.90.90	-- andere	0,0	A
2938.10.00	- Rutosid (Rutin) und seine Derivate	3,0	A
2938.90.00	- andere	3,0	A
2939.11.10	--- Mohnstrohkonzentrate und ihre Salze	0,0	A
2939.11.90	--- andere	0,0	A
2939.19.00	-- andere	0,0	A
2939.20.10	-- Chinin und seine Salze	0,0	A
2939.20.90	-- andere	0,0	A
2939.30.00	- Coffein und seine Salze	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2939.41.00	-- Ephedrin und seine Salze	0,0	A
2939.42.00	-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	0,0	A
2939.43.00	-- Cathin (INN) und seine Salze	0,0	A
2939.44.00	-- Norephedrin und seine Salze	0,0	A
2939.49.00	-- andere	0,0	A
2939.51.00	-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	0,0	A
2939.59.00	-- andere	0,0	A
2939.61.00	-- Ergometrin (INN) und seine Salze	0,0	A
2939.62.00	-- Ergotamin (INN) und seine Salze	0,0	A
2939.63.00	-- Lysergsäure und ihre Salze	0,0	A
2939.69.00	-- andere	0,0	A
2939.91.10	--- Cocain und seine Derivate	0,0	A
2939.91.90	--- andere	0,0	A
2939.99.10	--- Nikotinsulfat	0,0	A
2939.99.90	--- andere	0,0	A
2940.00.00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 29.37, 29.38 oder 29.39	3,0	B5
2941.10.11	--- nicht steril	10,0	B5
2941.10.19	--- andere	10,0	B5
2941.10.20	-- Ampicillin und seine Salze	5,0	B5
2941.10.90	-- andere	0,0	A
2941.20.00	- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2941.30.00	- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2941.40.00	- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A
2941.50.00	- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
2941.90.00	- andere	0,0	A
2942.00.00	Andere organische Verbindungen	0,0	A
3001.20.00	- Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen	0,0	A
3001.90.00	- andere	0,0	A
3002.10.10	-- Plasmaproteinlösungen	0,0	A
3002.10.30	-- Antisera und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt	0,0	A
3002.10.40	-- Hämoglobinpulver	0,0	A
3002.10.90	-- andere	0,0	A
3002.20.10	-- Tetanustoxoid	0,0	A
3002.20.20	-- Pertussis-, Masern-, Meningitis- oder Polioimpfstoffe	0,0	A
3002.20.90	-- andere	0,0	A
3002.30.00	- Vaccine für die Veterinärmedizin	0,0	A
3002.90.00	- andere	0,0	A
3003.10.10	-- Amoxicillin (INN) oder seine Salze enthaltend	8,0	B7
3003.10.20	-- Ampicillin (INN) oder seine Salze enthaltend	8,0	B7
3003.10.90	-- andere	0,0	A
3003.20.00	- andere Antibiotika enthaltend	0,0	A
3003.31.00	-- Insulin enthaltend	0,0	A
3003.39.00	-- andere	0,0	A
3003.40.00	- Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 29.37 noch Antibiotika enthaltend	0,0	A
3003.90.00	- andere	0,0	A
3004.10.15	--- Penicillin G (ausgenommen Benzathin-Penicillin G), Phenoxymethylpenicillin oder Salze dieser Erzeugnisse enthaltend	5,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3004.10.16	--- Ampicillin, Amoxycillin oder Salze dieser Erzeugnisse enthaltend, von der oral verabreichten Art	8,0	B7
3004.10.19	--- andere	0,0	A
3004.10.21	--- in Salbenform	0,0	A
3004.10.29	--- andere	0,0	A
3004.20.10	-- Gentamycin, Lincomycin, Sulfamethoxazol oder ihre Derivate enthaltend, von der oral verabreichten Art oder in Salbenform	5,0	B7
3004.20.31	--- von der oral verabreichten Art	5,0	B7
3004.20.32	--- in Salbenform	5,0	B7
3004.20.39	--- andere	0,0	A
3004.20.71	--- von der oral verabreichten Art oder in Salbenform	5,0	B7
3004.20.79	--- andere	0,0	A
3004.20.91	--- von der oral verabreichten Art oder in Salbenform	0,0	A
3004.20.99	--- andere	0,0	A
3004.31.00	-- Insulin enthaltend	0,0	A
3004.32.10	--- Dexamethason oder seine Derivate enthaltend	5,0	B7
3004.32.40	--- Hydrocortison-Natriumsuccinat oder Fluocinolonacetonid enthaltend	0,0	A
3004.32.90	--- andere	0,0	A
3004.39.00	-- andere	0,0	A
3004.40.10	-- Morphin oder seine Derivate enthaltend, zur Injektion	0,0	A
3004.40.20	-- Chininhydrochlorid oder Dihydrochininchlorid enthaltend, zur Injektion	0,0	A
3004.40.30	-- Chininsulfat oder -bisulfat enthaltend, von der oral verabreichten Art	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3004.40.40	-- Chinin oder seine Salze oder andere Substanzen gegen Malaria enthaltend, ausgenommen Waren der Unterposition 3004.40.20 oder 3004.40.30	0,0	A
3004.40.50	-- Papaverin oder Berberin enthaltend, von der oral verabreichten Art	5,0	B7
3004.40.60	-- Theophyllin enthaltend, von der oral verabreichten Art	5,0	B7
3004.40.70	-- Atropinsulfat enthaltend	5,0	B7
3004.40.90	-- andere	0,0	A
3004.50.10	-- von der für Kinder geeigneten Art, in Sirupform	0,0	A
3004.50.21	--- von der oral verabreichten Art	5,0	B5
3004.50.29	--- andere	0,0	A
3004.50.91	--- Vitamin A, B oder C enthaltend	0,0	A
3004.50.99	--- andere	0,0	A
3004.90.10	-- auf dem transdermalen therapeutischen System beruhende Pflaster zur Behandlung von Krebs- oder Herzerkrankungen	0,0	A
3004.90.20	-- Sterilwasser für geschlossene Sterilwassersysteme für die Inhalation, pharmazeutische Qualität	0,0	A
3004.90.30	-- Antiseptika	0,0	A
3004.90.41	--- Procainhydrochlorid enthaltend	5,0	B7
3004.90.49	--- andere	0,0	A
3004.90.51	--- Acetylsalicylsäure, Paracetamol oder Dipyron (INN) enthaltend, von der oral verabreichten Art	5,0	B7
3004.90.52	--- Chlorpheniraminmaleat enthaltend	5,0	B7
3004.90.53	--- Diclofenac enthaltend, von der oral verabreichten Art	5,0	B7
3004.90.54	--- Piroxicam (INN) oder Ibuprofen enthaltend	0,0	A
3004.90.55	--- andere, in Form eines Liniments	5,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3004.90.59	--- andere	0,0	A
3004.90.61	--- Artemisininin, Artesunat oder Chloroquin enthaltend	5,0	B7
3004.90.62	--- Primaquin enthaltend	5,0	B7
3004.90.63	---- pflanzliche Arzneiwaren	5,0	B7
3004.90.69	---- andere	0,0	A
3004.90.71	--- Piperazin oder Mebendazol (INN) enthaltend	5,0	B7
3004.90.72	---- pflanzliche Arzneiwaren	5,0	B7
3004.90.79	---- andere	0,0	A
3004.90.81	--- Deferoxamin enthaltend, zur Injektion	0,0	A
3004.90.82	--- Anti-HIV/AIDS-Arzneimittel	0,0	A
3004.90.89	--- andere	0,0	A
3004.90.91	--- Natriumchlorid oder Glucose enthaltend, zur Infusion	0,0	A
3004.90.92	--- Sorbit oder Salbutamol enthaltend, zur Infusion	0,0	A
3004.90.93	--- Sorbit oder Salbutamol enthaltend, in anderen Formen	5,0	B7
3004.90.94	--- Cimetidin (INN) oder Ranitidin (INN) enthaltend, andere als zur Injektion	5,0	B7
3004.90.95	--- Phenobarbital, Diazepam oder Chlorpromazin enthaltend, andere als zur Injektion oder Infusion	5,0	B7
3004.90.96	--- Arzneiform Nasentropfen, Naphazolin, Xylometazolin oder Oxymetazolin enthaltend	5,0	B7
3004.90.98	---- pflanzliche Arzneiwaren	5,0	B7
3004.90.99	---- andere	0,0	A
3005.10.10	-- mit medikamentösen Stoffen imprägniert oder getränkt	7,0	B7
3005.10.90	-- andere	7,0	B7
3005.90.10	-- Binden	7,0	B7
3005.90.20	-- Gaze	7,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3005.90.90	-- andere	7,0	B7
3006.10.10	-- sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	0,0	A
3006.10.90	-- andere	0,0	A
3006.20.00	- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	0,0	A
3006.30.10	-- Bariumsulfat, von der oral verabreichten Art	7,0	B7
3006.30.20	-- Reagenzien mikrobiellen Ursprungs, von der für die veterinärbiologische Diagnostik geeigneten Art	0,0	A
3006.30.30	-- andere diagnostische Reagenzien mikrobiellen Ursprungs	0,0	A
3006.30.90	-- andere	0,0	A
3006.40.10	-- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe	0,0	A
3006.40.20	-- Zement zum Wiederherstellen von Knochen	0,0	A
3006.50.00	- Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	0,0	A
3006.60.00	- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 29.37 oder von Spermiziden	0,0	A
3006.70.00	- Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	0,0	A
3006.91.00	-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	5,0	B7
3006.92.10	--- von Arzneimitteln zur Behandlung von Krebs, HIV/AIDS oder anderen refraktären Erkrankungen	14,0	B10
3006.92.90	--- andere	14,0	B10
3101.00.11	-- Ergänzungsdünger in flüssiger Form, chemisch unbehandelt	0,0	A
3101.00.12	-- andere, chemisch behandelt	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3101.00.19	-- andere	0,0	A
3101.00.91	-- Ergänzungsdünger in flüssiger Form, chemisch unbehandelt	0,0	A
3101.00.92	-- andere, tierischen Ursprungs (ausgenommen Guano), chemisch behandelt	0,0	A
3101.00.99	-- andere	0,0	A
3102.10.00	- Harnstoff, auch in wässriger Lösung	0,0	A
3102.21.00	-- Ammoniumsulfat	0,0	A
3102.29.00	-- andere	0,0	A
3102.30.00	- Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung	3,0	A
3102.40.00	- Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen	0,0	A
3102.50.00	- Natriumnitrat (Natronsalpeter)	0,0	A
3102.60.00	- Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	0,0	A
3102.80.00	- Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	0,0	A
3102.90.00	- andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	0,0	A
3103.10.10	-- Futtermittelqualität	6,0	B7
3103.10.90	-- andere	6,0	B7
3103.90.10	-- Glühphosphatdüngemittel	6,0	B7
3103.90.90	-- andere	0,0	A
3104.20.00	- Kaliumchlorid	0,0	A
3104.30.00	- Kaliumsulfat	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3104.90.00	- andere	0,0	A
3105.10.10	-- Superphosphate und Glühphosphatdüngemittel	6,0	B7
3105.10.20	-- Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	6,0	B7
3105.10.90	-- andere	0,0	A
3105.20.00	- mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	6,0	B7
3105.30.00	- Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat)	0,0	A
3105.40.00	- Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	0,0	A
3105.51.00	-- Nitrate und Phosphate enthaltend	0,0	A
3105.59.00	-- andere	0,0	A
3105.60.00	- mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	0,0	A
3105.90.00	- andere	0,0	A
3201.10.00	- Quebrachoauszug	0,0	A
3201.20.00	- Mimosaauszug	0,0	A
3201.90.10	-- Gambir	0,0	A
3201.90.90	-- andere	0,0	A
3202.10.00	- synthetische organische Gerbstoffe	0,0	A
3202.90.00	- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3203.00.10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art	5,0	B7
3203.00.90	- andere	5,0	B7
3204.11.10	- - - roh	0,0	A
3204.11.90	- - - andere	0,0	A
3204.12.10	- - - Säurefarbstoffe	0,0	A
3204.12.90	- - - andere	0,0	A
3204.13.00	- - basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0,0	A
3204.14.00	- - Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0,0	A
3204.15.00	- - Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0,0	A
3204.16.00	- - Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0,0	A
3204.17.00	- - Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	0,0	A
3204.19.00	- - andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204.11 bis 3204.19	0,0	A
3204.20.00	- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	0,0	A
3204.90.00	- andere	0,0	A
3205.00.00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	0,0	A
3206.11.10	- - - Pigmente	0,0	A
3206.11.90	- - - andere	0,0	A
3206.19.10	- - - Pigmente	0,0	A
3206.19.90	- - - andere	0,0	A
3206.20.10	- - Chromgelb, Chromgrün und Molybdatorange oder -rot auf der Grundlage von Chromverbindungen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3206.20.90	-- andere	0,0	A
3206.41.10	--- Zubereitungen	0,0	A
3206.41.90	--- andere	0,0	A
3206.42.10	--- Zubereitungen	0,0	A
3206.42.90	--- andere	0,0	A
3206.49.10	--- Zubereitungen	0,0	A
3206.49.90	--- andere	0,0	A
3206.50.10	-- Zubereitungen	0,0	A
3206.50.90	-- andere	0,0	A
3207.10.00	- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	0,0	A
3207.20.10	-- Emailfritten	0,0	A
3207.20.90	-- andere	0,0	A
3207.30.00	- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	0,0	A
3207.40.00	- Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	0,0	A
3208.10.11	--- von der für zahnärztliche Zwecke verwendeten Art	5,0	A
3208.10.19	--- andere	10,0	B5
3208.10.90	-- andere	10,0	B5
3208.20.40	-- Antifouling-Beschichtungsstoff oder Korrosionsschutzfarbe zur Behandlung von Schiffskörpern	10,0	B5
3208.20.70	-- Lacke, von der für zahnärztliche Zwecke verwendeten Art	5,0	A
3208.20.90	-- andere	10,0	B5
3208.90.11	--- von der für zahnärztliche Zwecke verwendeten Art	5,0	A
3208.90.19	--- andere	10,0	B5
3208.90.21	--- von der für zahnärztliche Zwecke verwendeten Art	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3208.90.29	- - - andere	10,0	B5
3208.90.90	- - andere	10,0	B5
3209.10.10	- - Lacke	10,0	B5
3209.10.40	- - Lederfarben	5,0	B3
3209.10.50	- - Antifouling-Beschichtungsstoff oder Korrosionsschutzfarbe zur Behandlung von Schiffskörpern	10,0	B5
3209.10.90	- - andere	20,0	B5
3209.90.00	- andere	10,0	B5
3210.00.10	- Lacke	10,0	B5
3210.00.20	- Wasserfarben	0,0	A
3210.00.30	- zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	5,0	B3
3210.00.50	- Polyurethan-Teer-Anstriche	20,0	B5
3210.00.91	- - Antifouling-Beschichtungsstoff oder Korrosionsschutzfarbe zur Behandlung von Schiffskörpern	10,0	B5
3210.00.99	- - andere	20,0	B5
3211.00.00	Zubereitete Sikkative	3,0	B3
3212.10.00	- Prägefolien	3,0	B3
3212.90.11	- - - Aluminiumpaste	3,0	B3
3212.90.13	- - - Bleiweiß, in Öl dispergiert	3,0	B3
3212.90.14	- - - andere, für Leder	3,0	B3
3212.90.19	- - - andere	3,0	B3
3212.90.21	- - - von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art	3,0	B3
3212.90.22	- - - andere, Farbstoffe	3,0	B3
3212.90.29	- - - andere	3,0	B3
3213.10.00	- Farben in Zusammenstellungen	5,0	B3
3213.90.00	- andere	5,0	B3
3214.10.00	- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3214.90.00	- andere	5,0	B7
3215.11.10	- - - UV-härtbare Tinten	5,0	B3
3215.11.90	- - - andere	5,0	B5
3215.19.00	- - andere	5,0	B5
3215.90.10	- - Kohlenstoffmasse von der zur Herstellung von Einmalkohlepapier verwendeten Art	7,0	B3
3215.90.60	- - Tinte und Tusche zum Schreiben sowie Tinte und Tusche zum Zeichnen	5,0	B5
3215.90.70	- - Tinte von der für Vervielfältigungsmaschinen der Position 84.72 geeigneten Art	7,0	B3
3215.90.90	- - andere	7,0	B3
3301.12.00	- - Süß- und Bitterorangenöl	5,0	B5
3301.13.00	- - Citronenöl	5,0	B5
3301.19.00	- - andere	5,0	B5
3301.24.00	- - Pfefferminzöl (Mentha piperita)	5,0	B5
3301.25.00	- - andere Minzenöle	5,0	B5
3301.29.00	- - andere	5,0	B5
3301.30.00	- Resinoide	5,0	B5
3301.90.10	- - destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle, von der für medizinische Zwecke verwendeten Art	5,0	B5
3301.90.90	- - andere	5,0	B5
3302.10.10	- - alkoholhaltige Zubereitungen auf der Basis von Riechstoffen von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in flüssiger Form	10,0	B7
3302.10.20	- - alkoholhaltige Zubereitungen auf der Basis von Riechstoffen von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in anderen Formen	10,0	B7
3302.10.90	- - andere	5,0	B7
3302.90.00	- andere	5,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3303.00.00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)	18,0	B7
3304.10.00	- Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	22,0	B7
3304.20.00	- Schminkmittel (Make-up) für die Augen	25,0	B7
3304.30.00	- Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	22,0	B7
3304.91.00	- - Puder, lose oder fest	25,0	B7
3304.99.20	- - - Akne-Cremes	10,0	B7
3304.99.30	- - - andere Gesichts- oder Hautcremes und -lotionen	20,0	B7
3304.99.90	- - - andere	20,0	B7
3305.10.10	- - mit antimykotischen Eigenschaften	15,0	B7
3305.10.90	- - andere	20,0	B7
3305.20.00	- Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	18,0	B7
3305.30.00	- Haarlacke	18,0	B7
3305.90.00	- andere	20,0	B7
3306.10.10	- - prophylaktische Pasten oder Pulver	20,0	B7
3306.10.90	- - andere	20,0	B7
3306.20.00	- Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	12,0	B7
3306.90.00	- andere	20,0	B7
3307.10.00	- zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmitteln)	22,0	B7
3307.20.00	- Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	20,0	B7
3307.30.00	- parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	20,0	B7
3307.41.10	- - - Duftpulver (Weihrauch) von der für religiöse Zeremonien verwendeten Art	20,0	B7
3307.41.90	- - - andere	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3307.49.10	- - - Zubereitungen zum Parfümieren von Räumen, auch mit desinfizierenden Eigenschaften	20,0	B7
3307.49.90	- - - andere	20,0	B7
3307.90.10	- - zubereitete Körperpflegemittel für Tiere	20,0	B7
3307.90.30	- - parfümierte Papiere und Schminkpapiere oder parfümierte Tücher und Schminktücher	20,0	B7
3307.90.40	- - andere Riech- oder Schönheitsmittel, einschließlich Haarentfernungsmitteln	20,0	B7
3307.90.50	- - Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen	15,0	B7
3307.90.90	- - andere	22,0	B7
3401.11.10	- - - Erzeugnisse zu medizinischen Zwecken	20,0	B7
3401.11.20	- - - Badeseife	20,0	B7
3401.11.30	- - - andere, aus Filz und Vliesstoff, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen	20,0	B7
3401.11.90	- - - andere	20,0	B7
3401.19.10	- - - aus Filz und Vliesstoff, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen	25,0	B7
3401.19.90	- - - andere	25,0	B7
3401.20.20	- - Seifenflocken	17,0	B7
3401.20.91	- - - von der für das Flotationsdeinking von Recyclingpapier verwendeten Art	22,0	B7
3401.20.99	- - - andere	22,0	B7
3401.30.00	- organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	27,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3402.11.10	--- sulfatierte Fettalkohole	7,0	B7
3402.11.40	--- sulfoniertes Alkylbenzol	7,0	B7
3402.11.91	---- Netzmittel von der zur Herstellung von Herbiziden verwendeten Art	7,0	B7
3402.11.99	---- andere	7,0	B7
3402.12.10	--- Netzmittel von der zur Herstellung von Herbiziden verwendeten Art	7,0	B7
3402.12.90	--- andere	7,0	B7
3402.13.10	--- hydroxyl-terminiertes Polybutadien	5,0	B5
3402.13.90	--- andere	3,0	B5
3402.19.10	--- von der zur Verwendung in Feuerlöschgemischen geeigneten Art	0,0	A
3402.19.90	--- andere	7,0	B7
3402.20.11	--- anionische grenzflächenaktive Zubereitungen	7,0	B7
3402.20.12	--- zubereitete anionische Waschmittel und zubereitete anionische Reinigungsmittel, einschließlich Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	10,0	B7
3402.20.13	--- andere grenzflächenaktive Zubereitungen	7,0	B7
3402.20.19	--- andere zubereitete Waschmittel und zubereitete Reinigungsmittel, einschließlich Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	10,0	B7
3402.20.91	--- anionische grenzflächenaktive Zubereitungen	7,0	B7
3402.20.92	--- zubereitete anionische Waschmittel und zubereitete anionische Reinigungsmittel, einschließlich Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	10,0	B7
3402.20.93	--- andere grenzflächenaktive Zubereitungen	7,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3402.20.99	--- andere zubereitete Waschmittel und zubereitete Reinigungsmittel, einschließlich Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	10,0	B7
3402.90.11	---- Netzmittel	7,0	B7
3402.90.12	---- andere	7,0	B7
3402.90.13	--- zubereitete anionische Waschmittel und zubereitete anionische Reinigungsmittel, einschließlich Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	10,0	B7
3402.90.14	---- Netzmittel	7,0	B7
3402.90.15	---- andere	7,0	B7
3402.90.19	--- andere zubereitete Waschmittel und zubereitete Reinigungsmittel, einschließlich Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	10,0	B7
3402.90.91	---- Netzmittel	7,0	B7
3402.90.92	---- andere	7,0	B7
3402.90.93	--- zubereitete anionische Waschmittel und zubereitete anionische Reinigungsmittel, einschließlich Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	7,0	B7
3402.90.94	---- Netzmittel	7,0	B7
3402.90.95	---- andere	7,0	B7
3402.90.99	--- andere zubereitete Waschmittel und zubereitete Reinigungsmittel, einschließlich zubereiteten Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	7,0	B7
3403.11.11	---- Schmierölzubereitungen	5,0	B5
3403.11.19	---- andere	5,0	B5
3403.11.90	--- andere	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3403.19.11	---- für Motoren für Luftfahrzeuge	5,0	B5
3403.19.12	---- andere Silikonöl enthaltende Zubereitungen	5,0	B5
3403.19.19	---- andere	17,0	B7
3403.19.90	--- andere	10,0	B7
3403.91.11	---- Silikonöl enthaltende Zubereitungen	5,0	B5
3403.91.19	---- andere	5,0	B5
3403.91.90	--- andere	5,0	B5
3403.99.11	---- für Motoren für Luftfahrzeuge	5,0	B5
3403.99.12	---- andere Silikonöl enthaltende Zubereitungen	5,0	B5
3403.99.19	---- andere	20,0	B7
3403.99.90	--- andere	10,0	B7
3404.20.00	- Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	3,0	B5
3404.90.10	-- chemisch modifiziertes Montanwachs	3,0	B5
3404.90.90	-- andere	3,0	B5
3405.10.00	- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	20,0	B7
3405.20.00	- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	20,0	B7
3405.30.00	- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	20,0	B7
3405.40.10	-- Scheuerpasten und -pulver	15,0	B7
3405.40.90	-- andere	15,0	B7
3405.90.10	-- zum Polieren von Metall	20,0	B7
3405.90.90	-- andere	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3406.00.00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	20,0	B7
3407.00.10	- Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder	5,0	B5
3407.00.20	- zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen	0,0	A
3407.00.30	- andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	0,0	A
3501.10.00	- Casein	10,0	B5
3501.90.10	- - Caseinate und andere Caseinderivate	10,0	B5
3501.90.20	- - Caseinleime	10,0	B5
3502.11.00	- - getrocknet	10,0	B5
3502.19.00	- - andere	10,0	B5
3502.20.00	- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentraten aus zwei oder mehr Molkenproteinen	10,0	B5
3502.90.00	- andere	10,0	B5
3503.00.11	- - Fischleime	10,0	B5
3503.00.19	- - andere	10,0	B5
3503.00.30	- Hausenblase	5,0	B3
3503.00.41	- - in Pulverform mit einer Gelierkraft von A-250 oder B-230 oder höher auf der Bloomskala	3,0	B5
3503.00.49	- - andere	5,0	B5
3504.00.00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	5,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3505.10.10	-- Dextrine; lösliche oder geröstete Stärken	5,0	B3
3505.10.90	-- andere	5,0	B5
3505.20.00	- Leime	20,0	B5
3506.10.00	- zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,0	B5
3506.91.00	-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 39.01 bis 39.13 oder von Kautschuk	14,0	B5
3506.99.00	-- andere	14,0	B5
3507.10.00	- Lab und seine Konzentrate	3,0	B3
3507.90.00	- andere	3,0	B5
3601.00.00	Schießpulver	0,0	A
3602.00.00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	0,0	A
3603.00.10	- Zündschnur-Halbfabrikate; Sprengkapseln, nicht verbunden; Zündschläuche	0,0	A
3603.00.20	- Sicherheitszündschnüre und Sprengzündschnüre	0,0	A
3603.00.90	- andere	0,0	A
3604.10.00	- Feuerwerkskörper	20,0	B10
3604.90.20	-- pyrotechnische Miniaturmunition und Zündplättchen für Spielzeug	20,0	B10
3604.90.30	-- Signalaraketen und Raketen	0,0	A
3604.90.90	-- andere	0,0	A
3605.00.00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 36.04	20,0	B7
3606.10.00	- flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3606.90.10	-- feste oder pastenförmige Brennstoffe, Hartspiritus und ähnliche zubereitete Brennstoffe	20,0	B7
3606.90.20	-- Zündsteine	20,0	B7
3606.90.30	-- andere Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	20,0	B7
3606.90.40	-- Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Erzeugnisse	20,0	B7
3606.90.90	-- andere	20,0	B7
3701.10.00	- für Röntgenaufnahmen	0,0	A
3701.20.00	- Sofortbild-Planfilme	6,0	B5
3701.30.00	- andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	6,0	B3
3701.91.10	--- von der für Zwecke des grafischen Gewerbes geeigneten Art	5,0	B5
3701.91.90	--- andere	6,0	B5
3701.99.10	--- von der für Zwecke des grafischen Gewerbes geeigneten Art	5,0	B5
3701.99.90	--- andere	6,0	B5
3702.10.00	- für Röntgenaufnahmen	0,0	A
3702.31.00	-- für mehrfarbige Aufnahmen	5,0	B5
3702.32.00	-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion	5,0	B3
3702.39.00	-- andere	5,0	B3
3702.41.00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	3,0	A
3702.42.00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	3,0	A
3702.43.00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	3,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3702.44.00	-- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	3,0	A
3702.52.20	--- von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	0,0	A
3702.52.90	--- andere	3,0	B3
3702.53.00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	3,0	B3
3702.54.40	--- von der für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke oder für Zwecke des grafischen Gewerbes geeigneten Art	0,0	A
3702.54.90	--- andere	5,0	B3
3702.55.20	--- von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	0,0	A
3702.55.50	--- von der für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke oder für Zwecke des grafischen Gewerbes geeigneten Art	0,0	A
3702.55.90	--- andere	5,0	B5
3702.56.20	--- von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	0,0	A
3702.56.90	--- andere	5,0	B3
3702.96.10	--- von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	0,0	A
3702.96.90	--- andere	5,0	B3
3702.97.10	--- von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	5,0	B3
3702.97.90	--- andere	5,0	B3
3702.98.10	--- von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	0,0	A
3702.98.30	--- andere, mit einer Länge von 120 m oder mehr	6,0	B5
3702.98.90	--- andere	5,0	B3
3703.10.10	-- mit einer Breite von 1000 mm oder weniger	6,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3703.10.90	-- andere	6,0	B7
3703.20.00	- andere, für mehrfarbige Aufnahmen	6,0	B7
3703.90.00	- andere	6,0	B7
3704.00.10	- Röntgenplatten und Röntgenfilme	5,0	A
3704.00.90	- andere	6,0	A
3705.10.00	- für Offsetreproduktionen	3,0	A
3705.90.10	-- für Röntgenaufnahmen	5,0	A
3705.90.20	-- Mikrofilme	3,0	A
3705.90.90	-- andere	6,0	A
3706.10.10	-- Wochenschaufilme, Reisefilme, technische und wissenschaftliche Filme	5,0	A
3706.10.30	-- andere Dokumentarfilme	5,0	A
3706.10.40	-- andere, nur mit Tonaufzeichnung	5,0	A
3706.10.90	-- andere	5,0	A
3706.90.10	-- Wochenschaufilme, Reisefilme, technische und wissenschaftliche Filme	5,0	A
3706.90.30	-- andere Dokumentarfilme	5,0	A
3706.90.40	-- andere, nur mit Tonaufzeichnung	5,0	A
3706.90.90	-- andere	5,0	A
3707.10.00	- Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	3,0	A
3707.90.10	-- Blitzmaterialien	3,0	A
3707.90.90	-- andere	3,0	B3
3801.10.00	- künstlicher Grafit	3,0	A
3801.20.00	- kolloider und halbkolloider Grafit	3,0	A
3801.30.00	- kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3801.90.00	- andere	3,0	A
3802.10.00	- Aktivkohle	0,0	A
3802.90.10	-- aktivierter Bauxit	0,0	A
3802.90.20	-- aktivierte Tone und aktivierte Erden	0,0	A
3802.90.90	-- andere	0,0	A
3803.00.00	Tallöl, auch raffiniert	0,0	A
3804.00.10	- Sulfitablaugen	0,0	A
3804.00.90	- andere	0,0	A
3805.10.00	- Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl	5,0	A
3805.90.00	- andere	5,0	A
3806.10.00	- Kolofonium und Harzsäuren	5,0	A
3806.20.00	- Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	5,0	A
3806.30.10	-- in Blöcken	5,0	A
3806.30.90	-- andere	5,0	A
3806.90.10	-- Schmelzharze in Blöcken	5,0	A
3806.90.90	-- andere	5,0	A
3807.00.00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech	3,0	A
3808.50.10	-- Insektizide	3,0	A
3808.50.21	--- in Druckgasbehältern	3,0	A
3808.50.29	--- andere	3,0	A
3808.50.31	--- in Druckgasbehältern	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3808.50.39	--- andere	0,0	A
3808.50.40	-- Keimhemmungsmittel	0,0	A
3808.50.50	-- Pflanzenwuchsregulatoren	0,0	A
3808.50.60	-- Desinfektionsmittel	0,0	A
3808.50.91	--- Holzschutzmittel, andere Zubereitungen als Insektizide oder Fungizide enthaltende Oberflächenbeschichtungen	0,0	A
3808.50.99	--- andere	0,0	A
3808.91.11	---- 2-(1-Methylpropyl)phenol-methylcarbammat) enthaltend	0,0	A
3808.91.19	---- andere	3,0	A
3808.91.20	--- in Form von Mückenabwehrspiralen	5,0	A
3808.91.30	--- in Form von Plättchen für Mückenstecker	5,0	A
3808.91.91	----- mit Desodorierungsfunktion	3,0	A
3808.91.92	----- andere	3,0	A
3808.91.93	----- mit Desodorierungsfunktion	3,0	A
3808.91.99	----- andere	3,0	A
3808.92.11	---- mit einem Gehalt an Validamycin von 3 % des Nettogewichts oder weniger	3,0	A
3808.92.19	---- andere	0,0	A
3808.92.90	--- andere	3,0	A
3808.93.11	---- in Druckgasbehältern	0,0	A
3808.93.19	---- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3808.93.20	--- Keimhemmungsmittel	0,0	A
3808.93.30	--- Pflanzenwuchsregulatoren	0,0	A
3808.94.10	--- Mischungen aus Steinkohlenteersäure und -basen enthaltend	0,0	A
3808.94.20	--- andere, in Druckgasbehältern	0,0	A
3808.94.90	--- andere	0,0	A
3808.99.10	--- Holzschutzmittel, Insektizide oder Fungizide enthaltend	0,0	A
3808.99.90	--- andere	0,0	A
3809.10.00	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	0,0	A
3809.91.10	--- Weichmachungsmittel	5,0	B5
3809.91.90	--- andere	0,0	A
3809.92.00	-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	0,0	A
3809.93.00	-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	0,0	A
3810.10.00	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	3,0	A
3810.90.00	- andere	3,0	A
3811.11.00	-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen	0,0	A
3811.19.00	-- andere	0,0	A
3811.21.10	--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0,0	A
3811.21.90	--- andere	0,0	A
3811.29.00	-- andere	0,0	A
3811.90.10	-- Rostschutzmittel oder Korrosionsinhibitoren	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3811.90.90	-- andere	0,0	A
3812.10.00	- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	0,0	A
3812.20.00	- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	0,0	A
3812.30.00	- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	0,0	A
3813.00.00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	0,0	A
3814.00.00	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	3,0	A
3815.11.00	-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	3,0	A
3815.12.00	-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	3,0	A
3815.19.00	-- andere	3,0	A
3815.90.00	- andere	3,0	A
3816.00.10	- feuerfeste Zemente	5,0	B3
3816.00.90	- andere	5,0	B5
3817.00.00	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 27.07 oder 29.02	0,0	A
3818.00.00	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	0,0	A
3819.00.00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3820.00.00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	3,0	A
3821.00.10	- zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen	0,0	A
3821.00.90	- andere	0,0	A
3822.00.10	- Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus Kunststoffen, mit Diagnostik- oder Laborreagenzien imprägniert oder getränkt	0,0	A
3822.00.20	- Pappen, Zellstoffwatte und Vlies aus Zellstofffasern, mit Diagnostik- oder Laborreagenzien imprägniert oder getränkt	0,0	A
3822.00.30	- Sterilisationsindikator-Klebebänder und -Streifen	0,0	A
3822.00.90	- andere	0,0	A
3823.11.00	-- Stearinsäure	7,0	A
3823.12.00	-- Ölsäure	7,0	A
3823.13.00	-- Tallölfettsäuren	10,0	B5
3823.19.10	--- saure Öle aus der Raffination	10,0	B5
3823.19.90	--- andere	10,0	B5
3823.70.10	-- in Form von Wachs	5,0	A
3823.70.90	-- andere	5,0	A
3824.10.00	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	0,0	A
3824.30.00	- nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	0,0	A
3824.40.00	- zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	5,0	B5
3824.50.00	- Mörtel und Beton, nicht feuerfest	5,0	A
3824.60.00	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905.44	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3824.71.10	--- Transformatoröle und Schalteröle mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	5,0	A
3824.71.90	--- andere	0,0	A
3824.72.00	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	0,0	A
3824.73.00	-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	0,0	A
3824.74.10	--- Transformatoröle und Schalteröle mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	5,0	A
3824.74.90	--- andere	0,0	A
3824.75.00	-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	0,0	A
3824.76.00	-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	0,0	A
3824.77.00	-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0,0	A
3824.78.00	-- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	0,0	A
3824.79.00	-- andere	0,0	A
3824.81.00	-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	0,0	A
3824.82.00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	0,0	A
3824.83.00	-- Tris(2,3-Dibrompropyl)phosphat enthaltend	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3824.90.10	-- Tintenentferner, Korrekturlacke für Dauerschablonen, andere Korrekturflüssigkeiten sowie Korrekturbänder (ausgenommen solche der Position 96.12), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5,0	A
3824.90.30	-- Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, lose gestellt oder gebrauchsfertig (z. B. auf Unterlagen aus Papier oder Textilien)	0,0	A
3824.90.40	-- zusammengesetzte anorganische Lösemittel	0,0	A
3824.90.50	-- Acetonöl	0,0	A
3824.90.60	-- chemische Zubereitungen, Mononatriumglutamat enthaltend	15,0	B5
3824.90.70	-- andere chemische Zubereitungen, von der zur Herstellung eines Lebensmittels verwendeten Art	5,0	B5
3824.90.91	--- Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	0,0	A
3824.90.99	--- andere	0,0	A
3825.10.00	- Siedlungsabfälle	20,0	B10
3825.20.00	- Klärschlamm	20,0	B10
3825.30.10	-- Spritzen, Nadeln, Kanülen und dergleichen	20,0	B10
3825.30.90	-- andere	20,0	B10
3825.41.00	-- halogeniert	20,0	B10
3825.49.00	-- andere	20,0	B10
3825.50.00	- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	20,0	B10
3825.61.00	-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	20,0	B10
3825.69.00	-- andere	20,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3825.90.00	- andere	20,0	B10
3826.00.10	- Kokosmethylester (CME)	0,0	A
3826.00.90	- andere	0,0	A
3901.10.12	- - - lineares Polyethylen geringer Dichte (LLDPE)	0,0	A
3901.10.19	- - - andere	0,0	A
3901.10.92	- - - lineares Polyethylen geringer Dichte (LLDPE)	0,0	A
3901.10.99	- - - andere	0,0	A
3901.20.00	- Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr	0,0	A
3901.30.00	- Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	0,0	A
3901.90.40	- - in Dispersion	0,0	A
3901.90.90	- - andere	0,0	A
3902.10.30	- - in Dispersion	0,0	A
3902.10.90	- - andere	0,0	A
3902.20.00	- Polyisobutylen	0,0	A
3902.30.30	- - in Form von Flüssigkeiten oder Pasten	0,0	A
3902.30.90	- - andere	0,0	A
3902.90.10	- - chloriertes Polypropylen, von der für die Verwendung in Druckfarbenzubereitungen geeigneten Art	0,0	A
3902.90.90	- - andere	0,0	A
3903.11.10	- - - Granulat	3,0	A
3903.11.90	- - - andere	5,0	A
3903.19.10	- - - in Dispersion	5,0	A
3903.19.21	- - - - hochschlagfestes Polystyrol (HIPS)	3,0	A
3903.19.29	- - - - andere	3,0	A
3903.19.91	- - - - hochschlagfestes Polystyrol (HIPS)	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3903.19.99	----- andere	5,0	A
3903.20.40	-- in wässriger Dispersion	10,0	B3
3903.20.50	-- in nicht wässriger Dispersion	5,0	A
3903.20.90	-- andere	5,0	A
3903.30.40	-- in wässriger Dispersion	8,0	B3
3903.30.50	-- in nicht wässriger Dispersion	5,0	A
3903.30.60	-- Granulat	3,0	A
3903.30.90	-- andere	5,0	A
3903.90.30	-- in Dispersion	5,0	A
3903.90.91	--- hochschlagfestes Polystyrol (HIPS)	5,0	A
3903.90.99	--- andere	5,0	A
3904.10.10	-- Suspensions-Homopolymere	5,0	A
3904.10.91	--- Granulat	10,0	B3
3904.10.92	--- Pulver	5,0	A
3904.10.99	--- andere	0,0	A
3904.21.10	--- Granulat	8,0	B3
3904.21.20	--- Pulver	7,0	B3
3904.21.90	--- andere	0,0	A
3904.22.10	--- in Dispersion	0,0	A
3904.22.20	--- Granulat	8,0	B3
3904.22.30	--- Pulver	7,0	B3
3904.22.90	--- andere	0,0	A
3904.30.10	-- Granulat	5,0	A
3904.30.20	-- Pulver	3,0	A
3904.30.90	-- andere	0,0	A
3904.40.10	-- Granulat	5,0	A
3904.40.20	-- Pulver	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3904.40.90	-- andere	0,0	A
3904.50.40	-- in Dispersion	0,0	A
3904.50.50	-- Granulat	5,0	A
3904.50.60	-- Pulver	3,0	A
3904.50.90	-- andere	0,0	A
3904.61.10	--- Granulat	5,0	A
3904.61.20	--- Pulver	3,0	A
3904.61.90	--- andere	0,0	A
3904.69.30	--- in Dispersion	0,0	A
3904.69.40	--- Granulat	5,0	A
3904.69.50	--- Pulver	3,0	A
3904.69.90	--- andere	0,0	A
3904.90.30	-- in Dispersion	0,0	A
3904.90.40	-- Granulat	5,0	A
3904.90.50	-- Pulver	3,0	A
3904.90.90	-- andere	0,0	A
3905.12.00	-- in wässriger Dispersion	5,0	A
3905.19.10	--- in Form von Flüssigkeiten oder Pasten	5,0	A
3905.19.90	--- andere	0,0	A
3905.21.00	-- in wässriger Dispersion	10,0	B3
3905.29.00	-- andere	5,0	B3
3905.30.10	-- in Dispersion	5,0	A
3905.30.90	-- andere	5,0	A
3905.91.10	--- in Dispersion	5,0	A
3905.91.90	--- andere	5,0	A
3905.99.10	--- in wässriger Dispersion	10,0	B3
3905.99.20	--- in nicht wässriger Dispersion	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3905.99.90	--- andere	0,0	A
3906.10.10	-- in Dispersion	5,0	A
3906.10.90	-- andere	5,0	B3
3906.90.20	-- in Dispersion	5,0	B5
3906.90.92	--- Natriumpolyacrylat	0,0	A
3906.90.99	--- andere	5,0	B5
3907.10.00	- Polyacetale	0,0	A
3907.20.10	-- Polytetramethylenetherglykol	0,0	A
3907.20.90	-- andere	0,0	A
3907.30.20	-- von der für Zwecke der Beschichtung verwendeten Art, in Pulverform	3,0	A
3907.30.30	-- in Form von Flüssigkeiten oder Pasten	0,0	A
3907.30.90	-- andere	0,0	A
3907.40.00	- Polycarbonate	0,0	A
3907.50.10	-- in Form von Flüssigkeiten oder Pasten	3,0	A
3907.50.90	-- andere	0,0	A
3907.60.10	-- in Dispersion	0,0	A
3907.60.20	-- Granulat	5,0	A
3907.60.90	-- andere	0,0	A
3907.70.00	- Poly(milchsäure)	0,0	A
3907.91.20	--- in Form von Granulat	0,0	A
3907.91.30	--- in Form von Flüssigkeiten oder Pasten	3,0	A
3907.91.90	--- andere	0,0	A
3907.99.40	--- von der für Zwecke der Beschichtung verwendeten Art, in Pulverform	3,0	A
3907.99.90	--- andere	0,0	A
3908.10.10	-- Polyamid-6	0,0	A
3908.10.90	-- andere	0,0	A
3908.90.00	- andere	0,0	A
3909.10.10	-- Formmassen	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3909.10.90	-- andere	3,0	A
3909.20.10	-- Formmassen	3,0	A
3909.20.90	-- andere	3,0	A
3909.30.10	-- Formmassen	3,0	A
3909.30.91	--- Glyoxal-mono-urein-Harz	0,0	A
3909.30.99	--- andere	0,0	A
3909.40.10	-- Formmassen, ausgenommen Phenol-Formaldehyd	3,0	A
3909.40.90	-- andere	3,0	A
3909.50.00	- Polyurethane	0,0	A
3910.00.20	- in Dispersion oder in Lösung	0,0	A
3910.00.90	- andere	0,0	A
3911.10.00	- Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	0,0	A
3911.90.00	- andere	0,0	A
3912.11.00	-- nicht weich gemacht	0,0	A
3912.12.00	-- weich gemacht	0,0	A
3912.20.11	--- Nitrocellulose-Halbfabrikat auf Wasserbasis	0,0	A
3912.20.19	--- andere	0,0	A
3912.20.20	-- weich gemacht	0,0	A
3912.31.00	-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	0,0	A
3912.39.00	-- andere	0,0	A
3912.90.20	-- Granulat	0,0	A
3912.90.90	-- andere	0,0	A
3913.10.00	- Alginsäure, ihre Salze und Ester	0,0	A
3913.90.10	-- gehärtete Eiweißstoffe	0,0	A
3913.90.20	-- chemische Derivate des Naturkautschuks	0,0	A
3913.90.30	-- Polymere auf Stärkebasis	0,0	A
3913.90.90	-- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3914.00.00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 39.01 bis 39.13, in Primärformen	0,0	A
3915.10.10	-- aus weichem Zellkunststoff	10,0	B3
3915.10.90	-- andere	10,0	B3
3915.20.10	-- aus weichem Zellkunststoff	10,0	B3
3915.20.90	-- andere	10,0	B3
3915.30.10	-- aus weichem Zellkunststoff	10,0	B3
3915.30.90	-- andere	10,0	B3
3915.90.00	- aus anderen Kunststoffen	10,0	B5
3916.10.10	-- Monofile	5,0	A
3916.10.20	-- Stäbe, Stangen und Profile	10,0	B3
3916.20.10	-- Monofile	5,0	A
3916.20.20	-- Stäbe, Stangen und Profile	10,0	B3
3916.90.41	--- Monofile	5,0	A
3916.90.49	--- andere	10,0	B3
3916.90.50	-- aus Vulkanfiber	10,0	B3
3916.90.60	-- aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	10,0	B3
3916.90.91	--- Monofile	5,0	A
3916.90.99	--- andere	10,0	B5
3917.10.10	-- aus gehärteten Eiweißstoffen	10,0	B3
3917.10.90	-- andere	10,0	B3
3917.21.00	-- aus Polymeren des Ethylens	12,0	B3
3917.22.00	-- aus Polymeren des Propylens	12,0	B3
3917.23.00	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	17,0	B5
3917.29.00	-- aus anderen Kunststoffen	17,0	B5
3917.31.00	-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	12,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3917.32.10	--- Wurst- und Schinkenhüllen	10,0	B3
3917.32.90	--- andere	17,0	B5
3917.33.00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	17,0	B5
3917.39.00	-- andere	15,0	B3
3917.40.00	- Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15,0	B5
3918.10.11	--- Fliesen	27,0	B5
3918.10.19	--- andere	27,0	B5
3918.10.90	-- andere	27,0	B5
3918.90.11	--- Fliesen aus Polyethylen	27,0	B5
3918.90.13	--- andere, aus Polyethylen	27,0	B5
3918.90.14	--- aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	27,0	B5
3918.90.19	--- andere	27,0	B5
3918.90.91	--- aus Polyethylen	27,0	B5
3918.90.92	--- aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	27,0	B5
3918.90.99	--- andere	27,0	B5
3919.10.10	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	12,0	B3
3919.10.20	-- aus Polyethylen	12,0	B3
3919.10.90	-- andere	12,0	B5
3919.90.10	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	12,0	B3
3919.90.20	-- aus gehärteten Eiweißstoffen	12,0	B3
3919.90.90	-- andere	12,0	B5
3920.10.00	- aus Polymeren des Ethylens	7,0	B3
3920.20.10	-- Folien aus biaxialorientiertem Polypropylen (BOPP)	5,0	B3
3920.20.90	-- andere	7,0	B3
3920.30.10	-- von der durch Schmelzen als Klebstoff verwendeten Art	8,0	B3
3920.30.20	-- Platten aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) von der bei der Herstellung von Kühlschränken verwendeten Art	5,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3920.30.90	-- andere	8,0	B3
3920.43.00	-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr	7,0	B3
3920.49.00	-- andere	7,0	B3
3920.51.00	-- aus Poly(methylmethacrylat)	8,0	B3
3920.59.00	-- andere	8,0	B3
3920.61.10	--- Tafeln und Platten	8,0	B3
3920.61.90	--- andere	8,0	B3
3920.62.00	-- aus Poly(ethylenterephthalat)	8,0	B3
3920.63.00	-- aus ungesättigten Polyestern	8,0	B3
3920.69.00	-- aus anderen Polyestern	8,0	B3
3920.71.10	--- Zellglasfolie	8,0	B3
3920.71.90	--- andere	8,0	B3
3920.73.00	-- aus Celluloseacetat	8,0	B3
3920.79.10	--- aus Nitrocellulose (Schießbaumwolle)	8,0	B3
3920.79.90	--- andere	8,0	B3
3920.91.10	--- Folie von der in Sicherheitsglas verwendeten Art, mit einer Dicke von mehr als 0,38 mm bis 0,76 mm und einer Breite von 2 m oder weniger	3,0	A
3920.91.90	--- andere	3,0	B3
3920.92.10	--- aus Polyamid-6	8,0	B3
3920.92.90	--- andere	8,0	B3
3920.93.00	-- aus Aminoharzen	8,0	B3
3920.94.10	--- Platten aus Phenol-Formaldehyd (Bakelit)	8,0	B3
3920.94.90	--- andere	8,0	B3
3920.99.10	--- aus gehärteten Eiweißstoffen oder chemischen Derivaten des Naturkautschuks	8,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3920.99.90	--- andere	8,0	B3
3921.11.20	--- starr	8,0	B3
3921.11.90	--- andere	8,0	B3
3921.12.00	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	7,0	B3
3921.13.10	--- starr	8,0	B3
3921.13.90	--- andere	8,0	B3
3921.14.20	--- starr	8,0	B3
3921.14.90	--- andere	8,0	B3
3921.19.20	--- starr	7,0	B3
3921.19.90	--- andere	7,0	B3
3921.90.10	-- aus Vulkanfiber	7,0	B3
3921.90.20	-- aus gehärteten Eiweißstoffen	7,0	B3
3921.90.30	-- aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	7,0	B3
3921.90.90	-- andere	7,0	B5
3922.10.10	-- Badewannen	25,0	B5
3922.10.90	-- andere	25,0	B5
3922.20.00	- Klosettsitze und -deckel	25,0	B5
3922.90.11	--- Teile von Spülkästen	25,0	B5
3922.90.12	--- Spülkästen, mit den zugehörigen Mechanismen ausgerüstet	25,0	B5
3922.90.19	--- andere	25,0	B5
3922.90.90	-- andere	25,0	B5
3923.10.10	-- Hüllen für Filme, Bänder und optische Speicherplatten	12,0	B3
3923.10.90	-- andere	10,0	B3
3923.21.11	---- mit einer Breite von 315 mm oder mehr und einer Länge von 410 mm oder mehr, mit versiegelter Tülle	17,0	B5
3923.21.19	---- andere	17,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3923.21.91	- - - - aseptische Beutel, nicht aluminiumverstärkt (ausgenommen sterilisierfähige Beutel), mit einer Breite von 315 mm oder mehr und einer Länge von 410 mm oder mehr, mit versiegelter Tülle	15,0	B3
3923.21.99	- - - - andere	15,0	B5
3923.29.10	- - - aseptische Beutel, auch aluminiumverstärkt (ausgenommen sterilisierfähige Beutel), mit einer Breite von 315 mm oder mehr und einer Länge von 410 mm oder mehr, mit versiegelter Tülle	17,0	B5
3923.29.90	- - - andere	15,0	B3
3923.30.20	- - mehrschichtige glasfaserverstärkte Kraftstoffbehälter	5,0	B3
3923.30.90	- - andere	15,0	B5
3923.40.10	- - zur Verwendung mit den Maschinen der Position 84.44, 84.45 oder 84.48 geeignet	5,0	A
3923.40.90	- - andere	5,0	A
3923.50.00	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse	5,0	B3
3923.90.10	- - Zahnpastatuben	10,0	B3
3923.90.90	- - andere	18,0	B5
3924.10.00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	27,0	B5
3924.90.10	- - Bettpfannen, Urinflaschen oder Nachtgeschirr	27,0	B5
3924.90.90	- - andere	27,0	B5
3925.10.00	- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	25,0	B5
3925.20.00	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	27,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3925.30.00	- Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren und Teile davon	27,0	B5
3925.90.00	- andere	20,0	B5
3926.10.00	- Büro- oder Schulartikel	20,0	B5
3926.20.60	-- Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen, Strahlung oder Flammen	10,0	B3
3926.20.90	-- andere	20,0	B5
3926.30.00	- Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	20,0	B7
3926.40.00	- Statuetten und andere Ziergegenstände	20,0	B5
3926.90.10	-- Schwimmer für Fischernetze	18,0	B5
3926.90.20	-- Klappfächer und starre Fächer, Rahmen und Griffe dafür sowie Teile dieser Rahmen und Griffe	18,0	B5
3926.90.32	--- Kunststoffformen mit Zahnprothesenabdrücken	10,0	B3
3926.90.39	--- andere	5,0	B3
3926.90.41	--- Polizeischilde	5,0	B3
3926.90.42	--- Schutzmasken für Schweißarbeiten und ähnliche Arbeiten	10,0	B3
3926.90.44	--- Sprungkissen für die Rettung von Personen, die aus großer Höhe fallen	10,0	B3
3926.90.49	--- andere	10,0	B3
3926.90.53	--- Förderbänder und Treibriemen	10,0	B3
3926.90.55	--- „T“-Clip-Verbinder und Bunch-Verbindungsblöcke aus Kunststoff für Sprengzünder	10,0	B3
3926.90.59	--- andere	10,0	B5
3926.90.60	-- Futtertröge für Geflügel	14,0	B3
3926.90.70	-- Niederwaren für Kleider und Bekleidungszubehör	15,0	B3
3926.90.81	--- Schuhleisten	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
3926.90.82	--- Rosenkränze	14,0	B3
3926.90.89	--- andere	14,0	B3
3926.90.91	--- von der für die Getreidelagerung verwendeten Art	15,0	B3
3926.90.92	--- leere Kapseln für Arzneiwaren	10,0	B3
3926.90.99	--- andere	14,0	B5
4001.10.11	--- zentrifugiertes Konzentrat	0,0	A
4001.10.19	--- andere	0,0	A
4001.10.21	--- zentrifugiertes Konzentrat	0,0	A
4001.10.29	--- andere	0,0	A
4001.21.10	--- Qualitätsklasse RSS 1	3,0	A
4001.21.20	--- Qualitätsklasse RSS 2	3,0	A
4001.21.30	--- Qualitätsklasse RSS 3	3,0	A
4001.21.40	--- Qualitätsklasse RSS 4	3,0	A
4001.21.50	--- Qualitätsklasse RSS 5	3,0	A
4001.21.90	--- andere	3,0	A
4001.22.10	--- TSNR 10	3,0	A
4001.22.20	--- TSNR 20	3,0	A
4001.22.30	--- TSNR L	3,0	A
4001.22.40	--- TSNR CV	3,0	A
4001.22.50	--- TSNR GP	3,0	A
4001.22.90	--- andere	3,0	A
4001.29.10	--- luftgetrocknete Kautschukblätter (ADS)	3,0	A
4001.29.20	--- Latex-Crepe	3,0	A
4001.29.30	--- Sohlen-Crepe	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4001.29.40	--- wieder ausgewalzter Crepe (Remill), einschließlich Flat Bark Crepe (dicker, dunkler Crepe aus Abfallkautschuk)	3,0	A
4001.29.50	--- anderer Crepe	3,0	A
4001.29.60	--- SP-Kautschuk	3,0	A
4001.29.70	--- Skim-Kautschuk	3,0	A
4001.29.80	--- Kautschukabfälle (am Baum (tree scrap), am Boden (earth scrap) oder beim Räuchern (smoked scrap) geronnen) und in Sammelbehältern geronnene Koagulate (cup lump)	3,0	A
4001.29.91	---- in Primärformen	3,0	A
4001.29.99	---- andere	3,0	A
4001.30.11	--- in Primärformen	3,0	A
4001.30.19	--- andere	3,0	A
4001.30.91	--- in Primärformen	3,0	A
4001.30.99	--- andere	3,0	A
4002.11.00	-- Latex	0,0	A
4002.19.10	--- in Primärformen oder nicht vulkanisiert und nicht vermischt in Platten, Blättern oder Streifen	0,0	A
4002.19.90	--- andere	0,0	A
4002.20.10	-- in Primärformen	0,0	A
4002.20.90	-- andere	0,0	A
4002.31.10	--- nicht vulkanisiert und nicht vermischt, in Platten, Blättern oder Streifen	0,0	A
4002.31.90	--- andere	0,0	A
4002.39.10	--- nicht vulkanisiert und nicht vermischt, in Platten, Blättern oder Streifen	0,0	A
4002.39.90	--- andere	0,0	A
4002.41.00	-- Latex	0,0	A
4002.49.10	--- in Primärformen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4002.49.90	--- andere	0,0	A
4002.51.00	-- Latex	0,0	A
4002.59.10	--- in Primärformen	0,0	A
4002.59.90	--- andere	0,0	A
4002.60.10	-- in Primärformen	0,0	A
4002.60.90	-- andere	0,0	A
4002.70.10	-- in Primärformen	0,0	A
4002.70.90	-- andere	0,0	A
4002.80.10	-- Mischungen von Latex von Naturkautschuk mit Latex von synthetischem Kautschuk	3,0	A
4002.80.90	-- andere	3,0	A
4002.91.00	-- Latex	0,0	A
4002.99.20	--- in Primärformen oder nicht vulkanisiert und nicht vermischt in Platten, Blättern oder Streifen	3,0	A
4002.99.90	--- andere	3,0	B3
4003.00.00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	0,0	A
4004.00.00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	3,0	A
4005.10.10	-- aus natürlichen Kautschukarten	5,0	A
4005.10.90	-- andere	5,0	A
4005.20.00	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005.10	5,0	A
4005.91.10	--- aus natürlichen Kautschukarten	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4005.91.90	--- andere	5,0	A
4005.99.10	--- Latex	5,0	A
4005.99.90	--- andere	5,0	A
4006.10.00	- Rohlaufprofile	3,0	A
4006.90.10	-- aus natürlichen Kautschukarten	3,0	A
4006.90.90	-- andere	3,0	A
4007.00.00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	5,0	A
4008.11.10	--- mit einer Dicke von mehr als 5 mm, einseitig mit Textilgewebe kaschiert	3,0	A
4008.11.20	--- andere, Bodenfliesen und Wandfliesen	3,0	A
4008.11.90	--- andere	3,0	A
4008.19.00	-- andere	3,0	A
4008.21.10	--- mit einer Dicke von mehr als 5 mm, einseitig mit Textilgewebe kaschiert	3,0	A
4008.21.20	--- andere, Bodenfliesen und Wandfliesen	3,0	A
4008.21.90	--- andere	3,0	A
4008.29.00	-- andere	3,0	A
4009.11.00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3,0	A
4009.12.10	--- Saug- und Förderschläuche für Bergbauschlamm	3,0	A
4009.12.90	--- andere	3,0	A
4009.21.10	--- Saug- und Förderschläuche für Bergbauschlamm	3,0	A
4009.21.90	--- andere	3,0	A
4009.22.10	--- Saug- und Förderschläuche für Bergbauschlamm	3,0	A
4009.22.90	--- andere	3,0	A
4009.31.10	--- Saug- und Förderschläuche für Bergbauschlamm	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4009.31.91	----- Kraftstoff-, Heizungs- und Wasserschläuche, von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11 verwendeten Art	3,0	A
4009.31.99	----- andere	3,0	A
4009.32.10	---- Saug- und Förderschläuche für Bergbauschlamm	3,0	A
4009.32.90	---- andere	3,0	A
4009.41.00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3,0	A
4009.42.10	---- Saug- und Förderschläuche für Bergbauschlamm	3,0	A
4009.42.90	---- andere	3,0	B3
4010.11.00	-- nur mit Metall verstärkt	5,0	A
4010.12.00	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	5,0	A
4010.19.00	-- andere	5,0	B3
4010.31.00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	15,0	B5
4010.32.00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), ausgenommen V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	15,0	B5
4010.33.00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	15,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4010.34.00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), ausgenommen V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	15,0	B5
4010.35.00	-- endlose Synchronreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	5,0	A
4010.36.00	-- endlose Synchronreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	5,0	A
4010.39.00	-- andere	5,0	B3
4011.10.00	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	25,0	B7
4011.20.10	-- mit einer Breite von 450 mm oder weniger	25,0	B10
4011.20.90	-- andere	10,0	B10
4011.30.00	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
4011.40.00	- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	35,0	B7
4011.50.00	- von der für Fahrräder verwendeten Art	35,0	B10
4011.61.10	--- von der für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen der Position 87.01 oder land- und forstwirtschaftliche Maschinen der Position 84.29 oder 84.30 verwendeten Art	15,0	B7
4011.61.90	--- andere	20,0	B7
4011.62.10	--- von der für Zugmaschinen und Fahrzeuge der Position 84.29 oder 84.30, Gabelstapler oder andere Maschinen und Fahrzeuge für die industrielle Nutzung verwendeten Art	15,0	B7
4011.62.90	--- andere	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4011.63.10	--- von der für Zugmaschinen und Fahrzeuge der Position 84.29 oder 84.30, Gabelstapler oder andere Maschinen und Fahrzeuge für die industrielle Nutzung verwendeten Art	15,0	B7
4011.63.90	--- andere	20,0	B7
4011.69.00	-- andere	10,0	B5
4011.92.10	--- von der für Zugmaschinen und Maschinen der Position 84.29 oder 84.30 oder Schubkarren verwendeten Art	15,0	B5
4011.92.90	--- andere	20,0	B5
4011.93.10	--- von der für Zugmaschinen und Fahrzeuge der Position 84.29 oder 84.30, Gabelstapler, Schubkarren oder andere Maschinen und Fahrzeuge für die industrielle Nutzung verwendeten Art	15,0	B7
4011.93.90	--- andere	20,0	B7
4011.94.10	--- von der für Fahrzeuge der Position 84.29 oder 84.30 verwendeten Art	15,0	B5
4011.94.20	--- von der für Zugmaschinen, Gabelstapler oder andere Maschinen und Fahrzeuge für die industrielle Nutzung verwendeten Art	20,0	B10
4011.94.90	--- andere	20,0	B10
4011.99.10	--- von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art	20,0	B10
4011.99.20	--- von der für Maschinen der Position 84.29 oder 84.30 verwendeten Art	15,0	B5
4011.99.30	--- andere, mit einer Breite von mehr als 450 mm	10,0	B5
4011.99.90	--- andere	10,0	B5
4012.11.00	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	30,0	B10
4012.12.10	--- mit einer Breite von 450 mm oder weniger	30,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4012.12.90	--- andere	10,0	B10
4012.13.00	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
4012.19.10	--- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	35,0	B10
4012.19.20	--- von der für Fahrräder verwendeten Art	35,0	B10
4012.19.30	--- von der für Fahrzeuge der Position 84.29 oder 84.30 verwendeten Art	20,0	B10
4012.19.40	--- von der für andere Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art	20,0	B10
4012.19.90	--- andere	20,0	B10
4012.20.10	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	25,0	B10
4012.20.21	--- mit einer Breite von 450 mm oder weniger	25,0	B10
4012.20.29	--- andere	25,0	B10
4012.20.30	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
4012.20.40	-- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	25,0	B10
4012.20.50	-- von der für Fahrräder verwendeten Art	25,0	B10
4012.20.60	-- von der für Fahrzeuge der Position 84.29 oder 84.30 verwendeten Art	20,0	B10
4012.20.70	-- von der für andere Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art	20,0	B10
4012.20.91	--- abgeraute Reifen	20,0	B10
4012.20.99	--- andere	20,0	B10
4012.90.14	--- Vollreifen mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 250 mm und einer Breite von 450 mm oder weniger	5,0	B10
4012.90.15	--- Vollreifen mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 250 mm und einer Breite von 450 mm oder weniger, für Fahrzeuge der Position 87.09	5,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4012.90.16	--- andere Vollreifen mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 250 mm und einer Breite von mehr als 450 mm	30,0	B10
4012.90.19	--- andere	30,0	B10
4012.90.21	--- mit einer Breite von 450 mm oder weniger	30,0	B10
4012.90.22	--- mit einer Breite von mehr als 450 mm	5,0	B10
4012.90.70	-- auswechselbare Überreifen mit einer Breite von 450 mm oder weniger	30,0	B10
4012.90.80	-- Felgenbänder	30,0	B10
4012.90.90	-- andere	5,0	B10
4013.10.11	--- geeignet für Reifen mit einer Breite von 450 mm oder weniger	30,0	B10
4013.10.19	--- geeignet für Reifen mit einer Breite von mehr als 450 mm	10,0	B10
4013.10.21	--- geeignet für Reifen mit einer Breite von 450 mm oder weniger	30,0	B10
4013.10.29	--- geeignet für Reifen mit einer Breite von mehr als 450 mm	10,0	B10
4013.20.00	- von der für Fahrräder verwendeten Art	35,0	B10
4013.90.11	--- geeignet für Reifen mit einer Breite von 450 mm oder weniger	20,0	B10
4013.90.19	--- geeignet für Reifen mit einer Breite von mehr als 450 mm	5,0	B10
4013.90.20	-- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	35,0	B10
4013.90.31	--- geeignet für Reifen mit einer Breite von 450 mm oder weniger	30,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4013.90.39	--- geeignet für Reifen mit einer Breite von mehr als 450 mm	10,0	B10
4013.90.40	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
4013.90.91	--- geeignet für Reifen mit einer Breite von 450 mm oder weniger	30,0	B10
4013.90.99	--- geeignet für Reifen mit einer Breite von mehr als 450 mm	10,0	B10
4014.10.00	- Präservative	5,0	B3
4014.90.10	-- Sauger für Saugflaschen und ähnliche Waren	3,0	B3
4014.90.40	-- pharmazeutische Stopfen	3,0	B3
4014.90.90	-- andere	3,0	B3
4015.11.00	-- für chirurgische Zwecke	20,0	B5
4015.19.00	-- andere	20,0	B5
4015.90.10	-- Bleischürzen	5,0	B3
4015.90.20	-- Tauchanzüge (Kälteschutzanzüge)	15,0	B5
4015.90.90	-- andere	20,0	B5
4016.10.10	-- Niederwaren für Kleider und Bekleidungszubehör	20,0	B5
4016.10.20	-- Bodenfliesen und Wandfliesen	20,0	B5
4016.10.90	-- andere	20,0	B5
4016.91.10	--- Matten	30,0	B5
4016.91.20	--- Fliesen	30,0	B5
4016.91.90	--- andere	30,0	B5
4016.92.10	--- Stiftende-Radiergummis	20,0	B5
4016.92.90	--- andere	20,0	B5
4016.93.10	--- von der zur Isolierung der Anschlussleitungen von Elektrolytkondensatoren verwendeten Art	3,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4016.93.20	--- Dichtungen und O-Ringe, von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11 verwendeten Art	3,0	B3
4016.93.90	--- andere	3,0	B3
4016.94.00	-- Fender, auch aufblasbar	5,0	B3
4016.95.00	-- andere aufblasbare Waren	5,0	B3
4016.99.13	---- Dichtungsprofile von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	10,0	B10
4016.99.14	---- andere, für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04, 87.05 oder 87.11	10,0	B10
4016.99.15	---- für Fahrzeuge der Position 87.09, 87.13, 87.15 oder 87.16	10,0	B10
4016.99.16	---- Fahrradschutzbleche	25,0	B5
4016.99.17	---- Fahrradteile	25,0	B5
4016.99.18	---- anderes Fahrradzubehör	25,0	B5
4016.99.19	---- andere	5,0	B3
4016.99.20	--- Teile und Zubehör, für Gleitschirme der Position 88.04	5,0	B3
4016.99.30	--- Gummibänder	5,0	B3
4016.99.40	--- Wandfliesen	5,0	B3
4016.99.51	---- Rollen aus Kautschuk	3,0	B3
4016.99.52	---- Heizbälge für die Vulkanisation von Reifen	3,0	B3
4016.99.53	---- Abdeckungen für elektrische Isolatoren	3,0	B3
4016.99.54	---- Gummitüllen und Gummiummantelungen für Automobil-Kabelstränge	5,0	B3
4016.99.59	---- andere	3,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4016.99.60	- - - Schienenzwischenlagen	5,0	B3
4016.99.70	- - - Lager im Bauwesen, einschließlich Brückenlagern	5,0	B3
4016.99.91	- - - - Tischbeläge	20,0	B5
4016.99.99	- - - - andere	5,0	B3
4017.00.10	- Bodenfliesen und Wandfliesen	10,0	B5
4017.00.20	- andere Waren aus Hartkautschuk	10,0	B5
4017.00.90	- andere	10,0	B5
4101.20.10	- - vorgegerbt	0,0	A
4101.20.90	- - andere	0,0	A
4101.50.10	- - vorgegerbt	0,0	A
4101.50.90	- - andere	0,0	A
4101.90.10	- - vorgegerbt	5,0	A
4101.90.90	- - andere	0,0	A
4102.10.00	- nicht enthaart	0,0	A
4102.21.00	- - gepickelt	0,0	A
4102.29.10	- - - vorgegerbt	0,0	A
4102.29.90	- - - andere	0,0	A
4103.20.10	- - vorgegerbt	0,0	A
4103.20.90	- - andere	0,0	A
4103.30.00	- von Schweinen	5,0	A
4103.90.00	- andere	0,0	A
4104.11.00	- - Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	3,0	A
4104.19.00	- - andere	3,0	B3
4104.41.00	- - Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4104.49.00	-- andere	5,0	B5
4105.10.00	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	0,0	A
4105.30.00	- in getrocknetem Zustand (crust)	5,0	B5
4106.21.00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	0,0	A
4106.22.00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	5,0	B5
4106.31.00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	0,0	A
4106.32.00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	0,0	A
4106.40.10	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	0,0	A
4106.40.20	-- in getrocknetem Zustand (crust)	0,0	A
4106.91.00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	0,0	A
4106.92.00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	5,0	A
4107.11.00	-- Vollleder, ungespalten	10,0	B5
4107.12.00	-- Narbenspalt	10,0	B5
4107.19.00	-- andere	10,0	B5
4107.91.00	-- Vollleder, ungespalten	10,0	B5
4107.92.00	-- Narbenspalt	5,0	B5
4107.99.00	-- andere	10,0	B5
4112.00.00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 41.14	10,0	B5
4113.10.00	- von Ziegen oder Zickeln	10,0	B5
4113.20.00	- von Schweinen	5,0	B5
4113.30.00	- von Kriechtieren	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4113.90.00	- andere	10,0	B5
4114.10.00	- Sämischeder (einschließlich Neusämischeder)	5,0	A
4114.20.00	- Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	5,0	A
4115.10.00	- rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	5,0	B5
4115.20.00	- Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	5,0	A
4201.00.00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtauen, Leinen, Kniekappen, Maulkörben, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	20,0	B5
4202.11.00	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	25,0	B5
4202.12.11	---- mit Außenseite aus Vulkanfiber	25,0	B5
4202.12.19	---- andere	25,0	B5
4202.12.91	---- mit Außenseite aus Vulkanfiber	25,0	B5
4202.12.99	---- andere	25,0	B5
4202.19.20	--- mit Außenseite aus Pappe	25,0	B5
4202.19.90	--- andere	25,0	B5
4202.21.00	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	25,0	B5
4202.22.00	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	25,0	B5
4202.29.00	-- andere	25,0	B5
4202.31.00	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4202.32.00	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	25,0	B5
4202.39.10	--- aus Kupfer	25,0	B5
4202.39.20	--- aus Nickel	25,0	B5
4202.39.30	--- aus Holz, Zink oder bearbeiteten Schnitzstoffen tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Ursprungs	25,0	B5
4202.39.90	--- andere	25,0	B5
4202.91.11	---- Bowlingtaschen	25,0	B5
4202.91.19	---- andere	25,0	B5
4202.91.90	--- andere	25,0	B5
4202.92.10	--- Toilettentaschen, aus Kunststofffolien	25,0	B5
4202.92.20	--- Bowlingtaschen	25,0	B5
4202.92.90	--- andere	25,0	B5
4202.99.10	--- mit Außenseite aus Vulkanfiber oder Pappe	25,0	B5
4202.99.20	--- aus Kupfer	25,0	B5
4202.99.30	--- aus Nickel	25,0	B5
4202.99.40	--- aus Zink oder bearbeiteten Schnitzstoffen tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Ursprungs	25,0	B5
4202.99.90	--- andere	25,0	B5
4203.10.00	- Kleidung	25,0	B5
4203.21.00	-- Spezialsporthandschuhe	20,0	B5
4203.29.10	--- Arbeitsschutzhandschuhe	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4203.29.90	- - - andere	25,0	B5
4203.30.00	- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	25,0	B5
4203.40.00	- anderes Bekleidungszubehör	25,0	B5
4205.00.10	- Schnürsenkel; Matten	20,0	B5
4205.00.20	- industrielle Sicherheitsgurte und Gurtsysteme	20,0	B5
4205.00.30	- Lederschnüre oder -kordeln von der für Schmuck oder Fantasiegegenstände verwendeten Art	20,0	B5
4205.00.40	- andere zu technischen Zwecken	0,0	A
4205.00.90	- andere	20,0	B5
4206.00.10	- Tabakbeutel	0,0	A
4206.00.90	- andere	0,0	A
4301.10.00	- von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0,0	A
4301.30.00	- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0,0	A
4301.60.00	- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0,0	A
4301.80.00	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0,0	A
4301.90.00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	0,0	A
4302.11.00	- - von Nerzen	0,0	A
4302.19.00	- - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4302.20.00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	0,0	A
4302.30.00	- ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt	0,0	A
4303.10.00	- Kleidung und Bekleidungszubehör	25,0	B5
4303.90.20	-- Waren zu industriellen Zwecken	25,0	B5
4303.90.90	-- andere	15,0	B5
4304.00.10	- künstliches Pelzwerk	25,0	B5
4304.00.20	- Waren zu industriellen Zwecken	25,0	B5
4304.00.91	-- Sporttaschen	25,0	B5
4304.00.99	-- andere	25,0	B5
4401.10.00	- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	3,0	A
4401.21.00	-- Nadelholz	3,0	A
4401.22.00	-- anderes Holz	3,0	A
4401.31.00	-- Holzpellets	3,0	A
4401.39.00	-- andere	3,0	A
4402.10.00	- aus Bambus	5,0	B5
4402.90.10	-- aus Kokosnussschalen	5,0	B5
4402.90.90	-- andere	5,0	B5
4403.10.10	-- Balken, Säge- und Furnierrundholz	0,0	A
4403.10.90	-- andere	0,0	A
4403.20.10	-- Balken, Säge- und Furnierrundholz	0,0	A
4403.20.90	-- andere	0,0	A
4403.41.10	--- Balken, Säge- und Furnierrundholz	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4403.41.90	--- andere	0,0	A
4403.49.10	--- Balken, Säge- und Furnierrundholz	0,0	A
4403.49.90	--- andere	0,0	A
4403.91.10	--- Balken, Säge- und Furnierrundholz	0,0	A
4403.91.90	--- andere	0,0	A
4403.92.10	--- Balken, Säge- und Furnierrundholz	0,0	A
4403.92.90	--- andere	0,0	A
4403.99.10	--- Balken, Säge- und Furnierrundholz	0,0	A
4403.99.90	--- andere	0,0	A
4404.10.00	- Nadelholz	3,0	A
4404.20.10	-- Holzspan	3,0	A
4404.20.90	-- andere	3,0	A
4405.00.10	- Holzwolle	0,0	A
4405.00.20	- Holzmehl	0,0	A
4406.10.00	- nicht imprägniert	0,0	A
4406.90.00	- andere	0,0	A
4407.10.00	- Nadelholz	0,0	A
4407.21.10	--- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.21.90	--- andere	0,0	A
4407.22.10	--- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.22.90	--- andere	0,0	A
4407.25.11	---- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.25.19	---- andere	0,0	A
4407.25.21	---- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.25.29	---- andere	0,0	A
4407.26.10	--- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4407.26.90	--- andere	0,0	A
4407.27.10	--- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.27.90	--- andere	0,0	A
4407.28.10	--- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.28.90	--- andere	0,0	A
4407.29.11	---- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.29.19	---- andere	0,0	A
4407.29.21	---- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.29.29	---- andere	0,0	A
4407.29.31	---- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.29.39	---- andere	0,0	A
4407.29.41	---- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.29.49	---- andere	0,0	A
4407.29.51	---- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.29.59	---- andere	0,0	A
4407.29.61	---- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.29.69	---- andere	0,0	A
4407.29.71	---- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.29.79	---- andere	0,0	A
4407.29.81	---- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.29.89	---- andere	0,0	A
4407.29.91	---- Jongkong (Dactylocladus spp.) und Merbau (Intsia spp.), gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.29.92	---- Jongkong (Dactylocladus spp.) und Merbau (Intsia spp.), andere	0,0	A
4407.29.93	---- andere, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.29.99	---- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4407.91.10	--- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.91.90	--- andere	0,0	A
4407.92.10	--- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.92.90	--- andere	0,0	A
4407.93.10	--- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.93.90	--- andere	0,0	A
4407.94.10	--- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.94.90	--- andere	0,0	A
4407.95.10	--- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.95.90	--- andere	0,0	A
4407.99.10	--- gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0,0	A
4407.99.90	--- andere	0,0	A
4408.10.10	-- Zedernholzplatten von der für die Herstellung von Bleistiften verwendeten Art; Radiatakiefernholz von der für die Herstellung von Stabspertholz/Tischlerplatten verwendeten Art	0,0	A
4408.10.30	-- Deckfurnierblätter	0,0	A
4408.10.90	-- andere	0,0	A
4408.31.00	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	0,0	A
4408.39.10	--- Jelutongholzplatten von der für die Herstellung von Bleistiften verwendeten Art	0,0	A
4408.39.90	--- andere	0,0	A
4408.90.00	- andere	0,0	A
4409.10.00	- Nadelholz	3,0	A
4409.21.00	-- aus Bambus	3,0	A
4409.29.00	-- andere	3,0	A
4410.11.00	-- Spanplatten	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4410.12.00	-- „oriented strand board“-Platten (OSB)	5,0	B5
4410.19.00	-- andere	5,0	B5
4410.90.00	- andere	5,0	B5
4411.12.00	-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger	5,0	B5
4411.13.00	-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm	5,0	B5
4411.14.00	-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm	5,0	B5
4411.92.00	-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³	5,0	B5
4411.93.00	-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³	5,0	B5
4411.94.00	-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger	5,0	B5
4412.10.00	- aus Bambus	5,0	B5
4412.31.00	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern	5,0	B5
4412.32.00	-- anderes mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	5,0	B5
4412.39.00	-- andere	5,0	B5
4412.94.00	-- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage	5,0	B5
4412.99.00	-- andere	5,0	B5
4413.00.00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	3,0	B5
4414.00.00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	25,0	B7
4415.10.00	- Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	20,0	B7
4415.20.00	- Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4416.00.10	- Fassstäbe	20,0	B7
4416.00.90	- andere	20,0	B7
4417.00.10	- Schuhformen und Schuhleisten	20,0	B7
4417.00.90	- andere	20,0	B7
4418.10.00	- Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür	5,0	A
4418.20.00	- Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle	5,0	A
4418.40.00	- Verschalungen für Betonarbeiten	5,0	A
4418.50.00	- Schindeln („shingles“ und „shakes“)	5,0	A
4418.60.00	- Pfosten und Balken	3,0	A
4418.71.00	-- für Mosaikfußböden	3,0	A
4418.72.00	-- andere, mehrlagig	3,0	A
4418.79.00	-- andere	3,0	A
4418.90.10	-- Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen	3,0	A
4418.90.90	-- andere	3,0	A
4419.00.00	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche	25,0	B7
4420.10.00	- Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz	20,0	B7
4420.90.10	-- Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94	20,0	B7
4420.90.90	-- andere	20,0	B7
4421.10.00	- Kleiderbügel	25,0	B7
4421.90.10	-- Spulen, Spindeln, Hülsen, Nähgarnrollen und dergleichen	20,0	B7
4421.90.20	-- Holz, für Zündhölzer vorgerichtet	25,0	B7
4421.90.30	-- Holznägel für Schuhe	25,0	B7
4421.90.40	-- Stiele für Süßigkeiten, Stiele für Speiseeis und Löffel für Speiseeis	25,0	B7
4421.90.70	-- Klappfächer und starre Fächer, Rahmen und Griffe dafür sowie Teile dieser Rahmen und Griffe	25,0	B7
4421.90.80	-- Zahnstocher	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4421.90.93	- - - Rosenkränze	25,0	B7
4421.90.94	- - - andere Holzperlen	25,0	B7
4421.90.99	- - - andere	25,0	B7
4501.10.00	- Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	0,0	A
4501.90.00	- andere	0,0	A
4502.00.00	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantiger Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	5,0	B5
4503.10.00	- Stopfen	20,0	B5
4503.90.00	- andere	20,0	B5
4504.10.00	- Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben	10,0	B5
4504.90.00	- andere	20,0	B5
4601.21.00	- - aus Bambus	20,0	B5
4601.22.00	- - aus Rattan	20,0	B5
4601.29.00	- - andere	20,0	B5
4601.92.10	- - - Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	20,0	B5
4601.92.90	- - - andere	20,0	B5
4601.93.10	- - - Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	20,0	B5
4601.93.90	- - - andere	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4601.94.10	- - - Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	20,0	B5
4601.94.90	- - - andere	20,0	B5
4601.99.10	- - - Matten und Strohmatte	20,0	B5
4601.99.20	- - - Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	20,0	B5
4601.99.90	- - - andere	20,0	B5
4602.11.00	- - aus Bambus	20,0	B5
4602.12.00	- - aus Rattan	20,0	B5
4602.19.00	- - andere	20,0	B5
4602.90.00	- andere	20,0	B5
4701.00.00	Mechanische Halbstoffe aus Holz	0,0	A
4702.00.00	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	0,0	A
4703.11.00	- - aus Nadelholz	0,0	A
4703.19.00	- - aus anderem Holz	0,0	A
4703.21.00	- - aus Nadelholz	0,0	A
4703.29.00	- - aus anderem Holz	0,0	A
4704.11.00	- - aus Nadelholz	0,0	A
4704.19.00	- - aus anderem Holz	0,0	A
4704.21.00	- - aus Nadelholz	0,0	A
4704.29.00	- - aus anderem Holz	0,0	A
4705.00.00	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4706.10.00	- aus Baumwoll-Linters	0,0	A
4706.20.00	- Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	0,0	A
4706.30.00	- andere, aus Bambus	0,0	A
4706.91.00	-- mechanisch aufbereitet	0,0	A
4706.92.00	-- chemisch aufbereitet	0,0	A
4706.93.00	-- gewonnen aus einer Kombination mechanischer und chemischer Aufbereitung	0,0	A
4707.10.00	- ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	0,0	A
4707.20.00	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	0,0	A
4707.30.00	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)	0,0	A
4707.90.00	- andere (einschließlich Abfällen und Ausschuss, unsortiert)	0,0	A
4801.00.10	- mit einem Quadratmetergewicht von 55 g oder weniger	20,0	B7
4801.00.90	- andere	20,0	B7
4802.10.00	- Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	20,0	B7
4802.20.10	-- in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5,0	A
4802.20.90	-- andere	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4802.40.10	-- in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5,0	A
4802.40.90	-- andere	5,0	A
4802.54.11	---- in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5,0	B3
4802.54.19	---- andere	5,0	B3
4802.54.21	---- in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5,0	B3
4802.54.29	---- andere	5,0	B3
4802.54.30	--- Rohpapier von der zur Herstellung von aluminiumbeschichtetem Papier verwendeten Art	5,0	B5
4802.54.90	--- andere	20,0	B7
4802.55.20	--- Dekorationspapier und -karton, einschließlich Papier und Karton mit Wasserzeichen, Filzoberfläche und Granitstruktur, faseriger Oberfläche, Antik-Velin-Oberfläche oder Maserungen	20,0	B7
4802.55.31	---- mit einer Breite von 150 mm oder weniger	5,0	B3
4802.55.39	---- andere	5,0	B3
4802.55.40	--- Rohpapier von der zur Herstellung von aluminiumbeschichtetem Papier verwendeten Art	5,0	B3
4802.55.50	--- Rohpapier von der zur Herstellung von Trennpapier verwendeten Art	5,0	B3
4802.55.90	--- andere	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4802.56.20	--- Dekorationspapier und -karton, einschließlich Papier und Karton mit Wasserzeichen, Filzoberfläche und Granitstruktur, faseriger Oberfläche, Antik-Velin-Oberfläche oder Maserungen	25,0	B7
4802.56.31	---- bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5,0	B3
4802.56.39	---- andere	5,0	B3
4802.56.90	--- andere	20,0	B7
4802.57.11	---- bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5,0	B3
4802.57.19	---- andere	5,0	B3
4802.57.90	--- andere	20,0	B7
4802.58.21	---- in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 36 cm oder weniger und auf der anderen Seite 15 cm oder weniger messen	20,0	B7
4802.58.29	---- andere	20,0	B7
4802.58.90	--- andere	20,0	B7
4802.61.30	--- Dekorationspapier und -karton, einschließlich Papier und Karton mit Wasserzeichen, Filzoberfläche und Granitstruktur, faseriger Oberfläche, Antik-Velin-Oberfläche oder Maserungen	20,0	B7
4802.61.40	--- Rohpapier von der zur Herstellung von aluminiumbeschichtetem Papier verwendeten Art	5,0	B3
4802.61.90	--- andere	20,0	B7
4802.62.10	--- Dekorationspapier und -karton, einschließlich Papier und Karton mit Wasserzeichen, Filzoberfläche und Granitstruktur, faseriger Oberfläche, Antik-Velin-Oberfläche oder Maserungen, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 36 cm oder weniger und auf der anderen Seite 15 cm oder weniger messen	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4802.62.20	--- andere Dekorationspapiere und -kartons, einschließlich Papier und Karton mit Wasserzeichen, Filzoberfläche und Granitstruktur, faseriger Oberfläche, Antik-Velin-Oberfläche oder Maserungen	20,0	B7
4802.62.90	--- andere	20,0	B7
4802.69.00	-- andere	20,0	B7
4803.00.30	- aus Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	18,0	B5
4803.00.90	- andere	18,0	B5
4804.11.00	-- ungebleicht	15,0	B5
4804.19.00	-- andere	17,0	B5
4804.21.10	--- von der für die Herstellung von Zementsäcken verwendeten Art	3,0	A
4804.21.90	--- andere	17,0	B5
4804.29.00	-- andere	17,0	B5
4804.31.10	--- Isolierkraftpapier für elektrische Zwecke	5,0	B5
4804.31.30	--- mit einer Nassfestigkeit von 40 g bis 60 g, von der zur Herstellung von Klebeband für Sperrholz verwendeten Art	10,0	B5
4804.31.40	--- Schleifmittel-Trägerpapier für Sandpapier	5,0	B3
4804.31.50	--- von der für die Herstellung von Zementsäcken verwendeten Art	3,0	A
4804.31.90	--- andere	20,0	B7
4804.39.10	--- mit einer Nassfestigkeit von 40 g bis 60 g, von der zur Herstellung von Klebeband für Sperrholz verwendeten Art	10,0	B5
4804.39.20	--- Lebensmittelpapier	17,0	B5
4804.39.90	--- andere	17,0	B5
4804.41.10	--- Isolierkraftpapier für elektrische Zwecke	5,0	B5
4804.41.90	--- andere	20,0	B7
4804.42.00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4804.49.10	--- Lebensmittelkarton	20,0	B7
4804.49.90	--- andere	20,0	B7
4804.51.10	--- Isolierkraftpapier für elektrische Zwecke	5,0	B5
4804.51.20	--- Presspappe mit einem Quadratmetergewicht von 600 g oder mehr	5,0	B3
4804.51.30	--- mit einer Nassfestigkeit von 40 g bis 60 g, von der zur Herstellung von Klebeband für Sperrholz verwendeten Art	10,0	B5
4804.51.90	--- andere	20,0	B7
4804.52.00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	17,0	B5
4804.59.00	-- andere	20,0	B7
4805.11.00	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	10,0	B5
4805.12.10	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	10,0	B5
4805.12.90	--- andere	10,0	B5
4805.19.10	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	10,0	B5
4805.19.90	--- andere	10,0	B5
4805.24.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	10,0	B5
4805.25.10	--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 225 g	10,0	B5
4805.25.90	--- andere	10,0	B5
4805.30.10	-- Packpapier für Streichholzschachteln, gefärbt	10,0	B5
4805.30.90	-- andere	10,0	B5
4805.40.00	- Filterpapier und Filterpappe	5,0	A
4805.50.00	- Filzpapier und Filzpappe	10,0	B5
4805.91.10	--- Papier von der als Zwischenlagenmaterial für die Verpackung von Flachglaserzeugnissen verwendeten Art, mit einem Harzgehalt von nicht mehr als 0,6 GHT	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4805.91.20	--- Joss-Papier	20,0	B7
4805.91.90	--- andere	5,0	B5
4805.92.10	--- Multiplexpapiere und -pappen	10,0	B5
4805.92.90	--- andere	10,0	B5
4805.93.10	--- Multiplexpapiere und -pappen	10,0	B5
4805.93.20	--- Löschpapier	10,0	B5
4805.93.90	--- andere	10,0	B5
4806.10.00	- Pergamentpapier und -pappe	3,0	A
4806.20.00	- Pergamentersatzpapier	10,0	B5
4806.30.00	- Naturpauspapier	3,0	A
4806.40.00	- Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere	5,0	A
4807.00.00	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	20,0	B7
4808.10.00	- Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	10,0	B5
4808.40.00	- Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10,0	B5
4808.90.20	-- Papier, gekreppt oder getäfelt	10,0	B5
4808.90.30	-- geprägtes Papier	10,0	B5
4808.90.90	-- andere	10,0	B5
4809.20.00	- präpariertes Durchschreibepapier	10,0	B5
4809.90.10	-- Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	20,0	B7
4809.90.90	-- andere	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4810.13.11	----- EKG-, Ultraschall-, Spirometrie-, EEG-Papier und CTG-Papiere	5,0	A
4810.13.19	----- andere	10,0	B5
4810.13.91	----- mit einer Breite von 150 cm oder weniger	10,0	B5
4810.13.99	----- andere	10,0	B5
4810.14.11	----- EKG-, Ultraschall-, Spirometrie-, EEG-Papier und CTG-Papiere	5,0	A
4810.14.19	----- andere	10,0	B5
4810.14.91	----- bei denen jede Seite 360 mm oder weniger misst	10,0	B5
4810.14.99	----- andere	10,0	B5
4810.19.11	----- EKG-, Ultraschall-, Spirometrie-, EEG-Papier und CTG-Papiere	5,0	A
4810.19.19	----- andere	10,0	B5
4810.19.91	----- bei denen jede Seite 360 mm oder weniger misst	10,0	B5
4810.19.99	----- andere	10,0	B5
4810.22.11	----- EKG-, Ultraschall-, Spirometrie-, EEG-Papier und CTG-Papiere	5,0	A
4810.22.19	----- andere	10,0	B5
4810.22.91	----- in Rollen mit einer Breite von 150 cm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 cm oder weniger misst	5,0	A
4810.22.99	----- andere	10,0	B5
4810.29.11	----- EKG-, Ultraschall-, Spirometrie-, EEG-Papier und CTG-Papiere	5,0	A
4810.29.19	----- andere	10,0	B5
4810.29.91	----- in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 mm oder weniger misst	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4810.29.99	----- andere	10,0	B5
4810.31.31	----- Rohpapier von der zur Herstellung von aluminiumbeschichtetem Papier verwendeten Art	10,0	B5
4810.31.39	----- andere	10,0	B5
4810.31.91	----- Rohpapier von der zur Herstellung von aluminiumbeschichtetem Papier verwendeten Art	10,0	B5
4810.31.99	----- andere	10,0	B5
4810.32.30	--- in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 mm oder weniger misst	5,0	A
4810.32.90	--- andere	5,0	B5
4810.39.30	--- in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 mm oder weniger misst	10,0	B5
4810.39.90	--- andere	10,0	B5
4810.92.40	--- in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 mm oder weniger misst	10,0	B5
4810.92.90	--- andere	10,0	B5
4810.99.40	--- in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 mm oder weniger misst	10,0	B5
4810.99.90	--- andere	10,0	B5
4811.10.21	--- Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage	25,0	B7
4811.10.29	--- andere	5,0	B3
4811.10.91	--- Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage	25,0	B7
4811.10.99	--- andere	5,0	B3
4811.41.20	--- in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	15,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4811.41.90	--- andere	15,0	B5
4811.49.20	--- in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	15,0	B5
4811.49.90	--- andere	15,0	B5
4811.51.31	---- Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage	25,0	B7
4811.51.39	---- andere	15,0	B5
4811.51.91	---- Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage	25,0	B7
4811.51.99	---- andere	15,0	B5
4811.59.20	--- Papier und Pappe, beidseitig mit durchsichtigen Kunststofffolien und einer Auskleidung aus Aluminiumfolie beschichtet, für die Verpackung von flüssigen Lebensmitteln	3,0	A
4811.59.41	---- Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage	25,0	B7
4811.59.49	---- andere	15,0	B5
4811.59.91	---- Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage	25,0	B7
4811.59.99	---- andere	15,0	B5
4811.60.20	-- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	15,0	B5
4811.60.90	-- andere	15,0	B5
4811.90.41	--- Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage	25,0	B7
4811.90.49	--- andere	5,0	B3
4811.90.91	--- Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage	25,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4811.90.99	- - - andere	5,0	B5
4812.00.00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	0,0	A
4813.10.00	- in Form von Heftchen oder Hülsen	20,0	B7
4813.20.00	- in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	20,0	B7
4813.90.10	- - in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm, beschichtet	20,0	B7
4813.90.90	- - andere	20,0	B7
4814.20.00	- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	25,0	B7
4814.90.00	- andere	20,0	B7
4816.20.10	- - in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm bis 36 cm	10,0	B5
4816.20.90	- - andere	10,0	B5
4816.90.10	- - Kohlepapier	20,0	B7
4816.90.20	- - anderes Durchschreibpapier	20,0	B7
4816.90.30	- - Offsetplatten	10,0	B5
4816.90.40	- - wärmeempfindliches Übertragungspapier	15,0	B5
4816.90.90	- - andere	20,0	B7
4817.10.00	- Briefumschläge	25,0	B7
4817.20.00	- Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	25,0	B7
4817.30.00	- Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	25,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4818.10.00	- Toilettenpapier	18,0	B5
4818.20.00	- Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher	18,0	B5
4818.30.10	-- Tischtücher	20,0	B7
4818.30.20	-- Servietten	20,0	B7
4818.50.00	- Kleidung und Bekleidungszubehör	20,0	B7
4818.90.00	- andere	20,0	B7
4819.10.00	- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	15,0	B5
4819.20.00	- Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	15,0	B5
4819.30.00	- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	20,0	B7
4819.40.00	- andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	20,0	B7
4819.50.00	- andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	20,0	B7
4819.60.00	- Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	20,0	B7
4820.10.00	- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen	25,0	B7
4820.20.00	- Hefte	25,0	B7
4820.30.00	- Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	25,0	B7
4820.40.00	- Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier	25,0	B7
4820.50.00	- Alben für Muster oder für Sammlungen	25,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4820.90.00	- andere	25,0	B7
4821.10.10	-- Etiketten von der für Schmuckwaren verwendeten Art, einschließlich Gegenständen, die als Schmuck dienen, und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikeln	20,0	B7
4821.10.90	-- andere	20,0	B7
4821.90.10	-- Etiketten von der für Schmuckwaren verwendeten Art, einschließlich Gegenständen, die als Schmuck dienen, und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikeln	20,0	B7
4821.90.90	-- andere	20,0	B7
4822.10.10	-- konische Spulen	5,0	A
4822.10.90	-- andere	5,0	A
4822.90.10	-- konische Spulen	5,0	A
4822.90.90	-- andere	5,0	A
4823.20.10	-- in Streifen, Rollen oder Bogen	5,0	A
4823.20.90	-- andere	5,0	A
4823.40.21	--- Registrierpapier für Kardiografen	0,0	A
4823.40.29	--- andere	0,0	A
4823.40.90	-- andere	0,0	A
4823.61.00	-- aus Bambus	20,0	B7
4823.69.00	-- andere	20,0	B7
4823.70.00	- formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff	5,0	A
4823.90.10	-- Spinnrahmen für Seidenraupen	20,0	B7
4823.90.20	-- Präsentationskarten von der für Schmuckwaren verwendeten Art, einschließlich Gegenständen, die als Schmuck dienen, und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikeln	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4823.90.30	-- mit Polyethylen beschichtete Pappe, ausgestanzt, von der zur Herstellung von Papierbechern verwendeten Art	20,0	B7
4823.90.40	-- Papierrohrsätze von der für die Herstellung von Feuerwerkskörpern verwendeten Art	20,0	B7
4823.90.51	--- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	10,0	B5
4823.90.59	--- andere	20,0	B7
4823.90.60	-- gelochte Jaquard-Karten	20,0	B7
4823.90.70	-- Klappfächer und starre Fächer	20,0	B7
4823.90.92	--- Joss-Papier	20,0	B7
4823.90.94	--- Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in der Masse (nicht auf der Oberfläche) gefärbt oder marmoriert	20,0	B7
4823.90.95	--- Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage	20,0	B7
4823.90.96	--- andere, in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen zugeschnitten	20,0	B7
4823.90.99	--- andere	20,0	B7
4901.10.00	- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	5,0	B7
4901.91.00	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	0,0	A
4901.99.10	--- Bücher mit pädagogischem, wissenschaftlichem, technischem, geschichtlichem oder kulturellem Inhalt	0,0	A
4901.99.90	--- andere	5,0	B7
4902.10.00	- mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	0,0	A
4902.90.10	-- Zeitschriften mit pädagogischem, wissenschaftlichem, technischem, geschichtlichem oder kulturellem Inhalt	0,0	A
4902.90.90	-- andere	0,0	A
4903.00.00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4904.00.00	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	5,0	B7
4905.10.00	- Globen	0,0	A
4905.91.00	-- in Form von Büchern oder Broschüren	0,0	A
4905.99.00	-- andere	0,0	A
4906.00.10	- Pläne und Zeichnungen, einschließlich auf lichtempfindlichem Papier hergestellten fotografischen Reproduktionen	0,0	A
4906.00.90	- andere	0,0	A
4907.00.10	- Banknoten, gesetzliches Zahlungsmittel	0,0	A
4907.00.21	-- Briefmarken	20,0	B7
4907.00.29	-- andere	0,0	A
4907.00.40	- Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere; Scheckformulare	0,0	A
4907.00.90	- andere	20,0	B7
4908.10.00	- Abziehbilder, verglasbar	5,0	B7
4908.90.00	- andere	20,0	B7
4909.00.00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	20,0	B7
4910.00.00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcken von Abreißkalendern	20,0	B7
4911.10.10	-- Bücher mit pädagogischem, wissenschaftlichem, technischem, geschichtlichem oder kulturellem Inhalt	20,0	B7
4911.10.90	-- andere	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
4911.91.21	---- anatomische und botanische Schaubilder und Karten	10,0	B7
4911.91.29	---- andere	20,0	B7
4911.91.31	---- anatomische und botanische Schaubilder und Karten	10,0	B7
4911.91.39	---- andere	20,0	B7
4911.91.90	--- andere	20,0	B7
4911.99.10	--- bedruckte Karten von der für Schmuckwaren verwendeten Art, einschließlich Gegenständen, die als Schmuck dienen, und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikeln	20,0	B7
4911.99.20	--- bedruckte Etiketten für Sprengstoffe	20,0	B7
4911.99.30	--- Kartensatz, mit pädagogischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder kulturellen Inhalten bedruckt	20,0	B7
4911.99.90	--- andere	20,0	B7
5001.00.00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet.	5,0	A
5002.00.00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	5,0	A
5003.00.00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbaren Kokons, Garnabfällen und Reißspinnstoff)	10,0	A
5004.00.00	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5,0	A
5005.00.00	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5,0	A
5006.00.00	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar	5,0	A
5007.10.10	-- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5007.10.90	-- andere	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5007.20.10	-- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5007.20.90	-- andere	12,0	A
5007.90.10	-- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5007.90.90	-- andere	12,0	A
5101.11.00	-- Schurwolle	0,0	A
5101.19.00	-- andere	0,0	A
5101.21.00	-- Schurwolle	0,0	A
5101.29.00	-- andere	0,0	A
5101.30.00	- carbonisiert	0,0	A
5102.11.00	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	0,0	A
5102.19.00	-- andere	0,0	A
5102.20.00	- grobe Tierhaare	0,0	A
5103.10.00	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren	10,0	A
5103.20.00	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	10,0	A
5103.30.00	- Abfälle von groben Tierhaaren	10,0	A
5104.00.00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	3,0	A
5105.10.00	- gekrempelte Wolle	0,0	A
5105.21.00	-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	0,0	A
5105.29.00	-- andere	0,0	A
5105.31.00	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	0,0	A
5105.39.00	-- andere	0,0	A
5105.40.00	- grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5106.10.00	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	5,0	A
5106.20.00	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	5,0	A
5107.10.00	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	5,0	A
5107.20.00	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	5,0	A
5108.10.00	- Streichgarne	5,0	A
5108.20.00	- Kammgarne	5,0	A
5109.10.00	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	5,0	A
5109.90.00	- andere	5,0	A
5110.00.00	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnenen Garnen aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5,0	A
5111.11.10	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5111.11.90	- - - andere	12,0	A
5111.19.10	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5111.19.90	- - - andere	12,0	A
5111.20.00	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	12,0	A
5111.30.00	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	12,0	A
5111.90.00	- andere	12,0	A
5112.11.10	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5112.11.90	- - - andere	12,0	A
5112.19.10	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5112.19.90	- - - andere	12,0	A
5112.20.00	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	12,0	A
5112.30.00	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	12,0	A
5112.90.00	- andere	12,0	A
5113.00.00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	12,0	A
5201.00.00	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt	0,0	A
5202.10.00	- Garnabfälle	10,0	A
5202.91.00	- - Reißspinnstoff	10,0	A
5202.99.00	- - andere	10,0	A
5203.00.00	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	0,0	A
5204.11.00	- - mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5,0	A
5204.19.00	- - andere	5,0	A
5204.20.00	- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5,0	A
5205.11.00	- - mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5,0	A
5205.12.00	- - mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5,0	A
5205.13.00	- - mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5,0	A
5205.14.00	- - mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5205.15.00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	5,0	A
5205.21.00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5,0	A
5205.22.00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5,0	A
5205.23.00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5,0	A
5205.24.00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5,0	A
5205.26.00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	5,0	A
5205.27.00	-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	5,0	A
5205.28.00	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	5,0	A
5205.31.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5,0	A
5205.32.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5205.33.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5,0	A
5205.34.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5,0	A
5205.35.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	5,0	A
5205.41.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5,0	A
5205.42.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5,0	A
5205.43.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5,0	A
5205.44.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5,0	A
5205.46.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	5,0	A
5205.47.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5205.48.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	5,0	A
5206.11.00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5,0	A
5206.12.00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5,0	A
5206.13.00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5,0	A
5206.14.00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5,0	A
5206.15.00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	5,0	A
5206.21.00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5,0	A
5206.22.00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5,0	A
5206.23.00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5,0	A
5206.24.00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5206.25.00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	5,0	A
5206.31.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5,0	A
5206.32.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5,0	A
5206.33.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5,0	A
5206.34.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5,0	A
5206.35.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	5,0	A
5206.41.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5,0	A
5206.42.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5,0	A
5206.43.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5206.44.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5,0	A
5206.45.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	5,0	A
5207.10.00	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5,0	A
5207.90.00	- andere	5,0	A
5208.11.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	12,0	A
5208.12.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	12,0	A
5208.13.00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5208.19.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5208.21.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	12,0	A
5208.22.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	12,0	A
5208.23.00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5208.29.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5208.31.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	12,0	A
5208.32.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	12,0	A
5208.33.00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5208.39.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5208.41.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	12,0	A
5208.42.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	12,0	A
5208.43.00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5208.49.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5208.51.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5208.51.90	--- andere	12,0	A
5208.52.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5208.52.90	--- andere	12,0	A
5208.59.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5208.59.90	--- andere	12,0	A
5209.11.00	-- in Leinwandbindung	12,0	A
5209.12.00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5209.19.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5209.21.00	-- in Leinwandbindung	12,0	A
5209.22.00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5209.29.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5209.31.00	-- in Leinwandbindung	12,0	A
5209.32.00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5209.39.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5209.41.00	-- in Leinwandbindung	12,0	A
5209.42.00	-- Denim	12,0	A
5209.43.00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5209.49.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5209.51.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5209.51.90	--- andere	12,0	A
5209.52.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5209.52.90	--- andere	12,0	A
5209.59.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5209.59.90	--- andere	12,0	A
5210.11.00	-- in Leinwandbindung	12,0	A
5210.19.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5210.21.00	-- in Leinwandbindung	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5210.29.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5210.31.00	-- in Leinwandbindung	12,0	A
5210.32.00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5210.39.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5210.41.00	-- in Leinwandbindung	12,0	A
5210.49.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5210.51.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5210.51.90	--- andere	12,0	A
5210.59.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5210.59.90	--- andere	12,0	A
5211.11.00	-- in Leinwandbindung	12,0	A
5211.12.00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5211.19.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5211.20.00	- gebleicht	12,0	A
5211.31.00	-- in Leinwandbindung	12,0	A
5211.32.00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5211.39.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5211.41.00	-- in Leinwandbindung	12,0	A
5211.42.00	-- Denim	12,0	A
5211.43.00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5211.49.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5211.51.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5211.51.90	--- andere	12,0	A
5211.52.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5211.52.90	--- andere	12,0	A
5211.59.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5211.59.90	- - - andere	12,0	A
5212.11.00	- - ungebleicht	12,0	A
5212.12.00	- - gebleicht	12,0	A
5212.13.00	- - gefärbt	12,0	A
5212.14.00	- - buntgewebt	12,0	A
5212.15.10	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5212.15.90	- - - andere	12,0	A
5212.21.00	- - ungebleicht	12,0	A
5212.22.00	- - gebleicht	12,0	A
5212.23.00	- - gefärbt	12,0	A
5212.24.00	- - buntgewebt	12,0	A
5212.25.10	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5212.25.90	- - - andere	12,0	A
5301.10.00	- Flachs (Leinen), roh oder geröstet	0,0	A
5301.21.00	- - gebrochen oder geschwungen	0,0	A
5301.29.00	- - andere	0,0	A
5301.30.00	- Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	0,0	A
5302.10.00	- Hanf, roh oder geröstet	0,0	A
5302.90.00	- andere	0,0	A
5303.10.00	- Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	3,0	A
5303.90.00	- andere	3,0	A
5305.00.10	- Sisal und andere textile Agavefasern; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff)	5,0	A
5305.00.20	- Kokosfasern und Abacafasern	5,0	A
5305.00.90	- andere	5,0	A
5306.10.00	- ungezwirnt	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5306.20.00	- gezwirnt	3,0	A
5307.10.00	- ungezwirnt	5,0	A
5307.20.00	- gezwirnt	5,0	A
5308.10.00	- Kokosgarne	5,0	A
5308.20.00	- Hanfgarne	5,0	A
5308.90.10	-- Papiergarne	5,0	A
5308.90.90	-- andere	5,0	A
5309.11.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5309.11.90	--- andere	12,0	A
5309.19.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5309.19.90	--- andere	12,0	A
5309.21.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5309.21.90	--- andere	12,0	A
5309.29.10	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5309.29.90	--- andere	12,0	A
5310.10.00	- ungebleicht	12,0	A
5310.90.10	-- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5310.90.90	-- andere	12,0	A
5311.00.10	- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	12,0	A
5311.00.90	- andere	12,0	A
5401.10.10	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5,0	A
5401.10.90	-- andere	5,0	A
5401.20.10	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5,0	A
5401.20.90	-- andere	5,0	A
5402.11.00	-- aus Aramid	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5402.19.00	-- andere	0,0	A
5402.20.00	- hochfeste Garne aus Polyestern	0,0	A
5402.31.00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	0,0	A
5402.32.00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	0,0	A
5402.33.00	-- aus Polyestern	0,0	A
5402.34.00	-- aus Polypropylen	0,0	A
5402.39.00	-- andere	0,0	A
5402.44.00	-- aus Elastomeren	0,0	A
5402.45.00	-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	0,0	A
5402.46.00	-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	0,0	A
5402.47.00	-- andere, aus Polyestern	0,0	A
5402.48.00	-- andere, aus Polypropylen	0,0	A
5402.49.00	-- andere	0,0	A
5402.51.00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	0,0	A
5402.52.00	-- aus Polyestern	0,0	A
5402.59.10	--- aus Polypropylen	0,0	A
5402.59.90	--- andere	0,0	A
5402.61.00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	0,0	A
5402.62.00	-- aus Polyestern	0,0	A
5402.69.10	--- aus Polypropylen	0,0	A
5402.69.90	--- andere	0,0	A
5403.10.00	- hochfeste Garne aus Viskose	0,0	A
5403.31.10	--- texturierte Garne	0,0	A
5403.31.90	--- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5403.32.10	--- texturierte Garne	0,0	A
5403.32.90	--- andere	0,0	A
5403.33.10	--- texturierte Garne	0,0	A
5403.33.90	--- andere	0,0	A
5403.39.10	--- texturierte Garne	0,0	A
5403.39.90	--- andere	0,0	A
5403.41.10	--- texturierte Garne	0,0	A
5403.41.90	--- andere	0,0	A
5403.42.10	--- texturierte Garne	0,0	A
5403.42.90	--- andere	0,0	A
5403.49.10	--- texturierte Garne	0,0	A
5403.49.90	--- andere	0,0	A
5404.11.00	-- aus Elastomeren	0,0	A
5404.12.00	-- andere, aus Polypropylen	0,0	A
5404.19.00	-- andere	0,0	A
5404.90.00	- andere	0,0	A
5405.00.00	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	0,0	A
5406.00.00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5,0	A
5407.10.20	-- Reifengewebe und Stetigförderer-Duck	12,0	A
5407.10.90	-- andere	12,0	A
5407.20.00	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen	12,0	A
5407.30.00	- Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5407.41.10	--- gewebte Nylon-Gittergewebe aus ungezwirnten Garnen aus Filamenten, zur Verwendung als Verstärkungsmaterial für Planen geeignet	12,0	A
5407.41.90	--- andere	12,0	A
5407.42.00	-- gefärbt	12,0	A
5407.43.00	-- buntgewebt	12,0	A
5407.44.00	-- bedruckt	12,0	A
5407.51.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
5407.52.00	-- gefärbt	12,0	A
5407.53.00	-- buntgewebt	12,0	A
5407.54.00	-- bedruckt	12,0	A
5407.61.00	-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr	12,0	A
5407.69.00	-- andere	12,0	A
5407.71.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
5407.72.00	-- gefärbt	12,0	A
5407.73.00	-- buntgewebt	12,0	A
5407.74.00	-- bedruckt	12,0	A
5407.81.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
5407.82.00	-- gefärbt	12,0	A
5407.83.00	-- buntgewebt	12,0	A
5407.84.00	-- bedruckt	12,0	A
5407.91.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
5407.92.00	-- gefärbt	12,0	A
5407.93.00	-- buntgewebt	12,0	A
5407.94.00	-- bedruckt	12,0	A
5408.10.00	- Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5408.21.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
5408.22.00	-- gefärbt	12,0	A
5408.23.00	-- buntgewebt	12,0	A
5408.24.00	-- bedruckt	12,0	A
5408.31.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
5408.32.00	-- gefärbt	12,0	A
5408.33.00	-- buntgewebt	12,0	A
5408.34.00	-- bedruckt	12,0	A
5501.10.00	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	0,0	A
5501.20.00	- aus Polyestern	0,0	A
5501.30.00	- aus Polyacryl oder Modacryl	0,0	A
5501.40.00	- aus Polypropylen	0,0	A
5501.90.00	- andere	0,0	A
5502.00.00	Kabel aus künstlichen Filamenten	0,0	A
5503.11.00	-- aus Aramid	0,0	A
5503.19.00	-- andere	0,0	A
5503.20.00	- aus Polyestern	0,0	A
5503.30.00	- aus Polyacryl oder Modacryl	0,0	A
5503.40.00	- aus Polypropylen	0,0	A
5503.90.00	- andere	0,0	A
5504.10.00	- aus Viskose	0,0	A
5504.90.00	- andere	0,0	A
5505.10.00	- aus synthetischen Chemiefasern	3,0	A
5505.20.00	- aus künstlichen Chemiefasern	3,0	A
5506.10.00	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	0,0	A
5506.20.00	- aus Polyestern	0,0	A
5506.30.00	- aus Polyacryl oder Modacryl	0,0	A
5506.90.00	- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5507.00.00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	0,0	A
5508.10.10	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5,0	A
5508.10.90	-- andere	5,0	A
5508.20.10	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5,0	A
5508.20.90	-- andere	5,0	A
5509.11.00	-- ungezwirnt	5,0	A
5509.12.00	-- gezwirnt	5,0	A
5509.21.00	-- ungezwirnt	5,0	A
5509.22.00	-- gezwirnt	5,0	A
5509.31.00	-- ungezwirnt	5,0	A
5509.32.00	-- gezwirnt	5,0	A
5509.41.00	-- ungezwirnt	5,0	A
5509.42.00	-- gezwirnt	5,0	A
5509.51.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	5,0	A
5509.52.10	--- ungezwirnt	0,0	A
5509.52.90	--- andere	5,0	A
5509.53.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5,0	A
5509.59.00	-- andere	5,0	A
5509.61.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5,0	A
5509.62.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5,0	A
5509.69.00	-- andere	5,0	A
5509.91.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5,0	A
5509.92.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5,0	A
5509.99.00	-- andere	5,0	A
5510.11.00	-- ungezwirnt	5,0	A
5510.12.00	-- gezwirnt	5,0	A
5510.20.00	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5510.30.00	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5,0	A
5510.90.00	- andere Garne	5,0	A
5511.10.10	-- Strickgarn, Häkelgarn und Stickgarn	5,0	A
5511.10.90	-- andere	5,0	A
5511.20.10	-- Strickgarn, Häkelgarn und Stickgarn	5,0	A
5511.20.90	-- andere	5,0	A
5511.30.00	- aus künstlichen Spinnfasern	5,0	A
5512.11.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
5512.19.00	-- andere	12,0	A
5512.21.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
5512.29.00	-- andere	12,0	A
5512.91.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
5512.99.00	-- andere	12,0	A
5513.11.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	12,0	A
5513.12.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5513.13.00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	12,0	A
5513.19.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5513.21.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	12,0	A
5513.23.00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	12,0	A
5513.29.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5513.31.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	12,0	A
5513.39.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5513.41.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	12,0	A
5513.49.00	-- andere Gewebe	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5514.11.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	12,0	A
5514.12.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5514.19.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5514.21.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	12,0	A
5514.22.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5514.23.00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	12,0	A
5514.29.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5514.30.00	- buntgewebt	12,0	A
5514.41.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	12,0	A
5514.42.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	12,0	A
5514.43.00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	12,0	A
5514.49.00	-- andere Gewebe	12,0	A
5515.11.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt	12,0	A
5515.12.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	12,0	A
5515.13.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	12,0	A
5515.19.00	-- andere	12,0	A
5515.21.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	12,0	A
5515.22.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	12,0	A
5515.29.00	-- andere	12,0	A
5515.91.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	12,0	A
5515.99.10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	12,0	A
5515.99.90	--- andere	12,0	A
5516.11.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5516.12.00	-- gefärbt	12,0	A
5516.13.00	-- buntgewebt	12,0	A
5516.14.00	-- bedruckt	12,0	A
5516.21.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
5516.22.00	-- gefärbt	12,0	A
5516.23.00	-- buntgewebt	12,0	A
5516.24.00	-- bedruckt	12,0	A
5516.31.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
5516.32.00	-- gefärbt	12,0	A
5516.33.00	-- buntgewebt	12,0	A
5516.34.00	-- bedruckt	12,0	A
5516.41.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
5516.42.00	-- gefärbt	12,0	A
5516.43.00	-- buntgewebt	12,0	A
5516.44.00	-- bedruckt	12,0	A
5516.91.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
5516.92.00	-- gefärbt	12,0	A
5516.93.00	-- buntgewebt	12,0	A
5516.94.00	-- bedruckt	12,0	A
5601.21.00	-- aus Baumwolle	5,0	A
5601.22.00	-- aus Chemiefasern	5,0	A
5601.29.00	-- andere	5,0	A
5601.30.10	-- Scherstaub von Polyamidfasern	5,0	A
5601.30.20	-- Scherstaub von Polypropylenfasern	5,0	A
5601.30.90	-- andere	5,0	A
5602.10.00	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse:	12,0	A
5602.21.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12,0	A
5602.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	12,0	A
5602.90.00	- andere	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5603.11.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	12,0	A
5603.12.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	12,0	A
5603.13.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	12,0	A
5603.14.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	12,0	A
5603.91.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	12,0	A
5603.92.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	12,0	A
5603.93.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	12,0	A
5603.94.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	12,0	A
5604.10.00	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	5,0	A
5604.90.10	-- Katgutnachahmungen aus Seidengarn	5,0	A
5604.90.20	-- mit Kautschuk getränkte Spinnstoffgarne	5,0	A
5604.90.30	-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose	5,0	A
5604.90.90	-- andere	5,0	A
5605.00.00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	5,0	A
5606.00.00	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 (ausgenommen Waren der Position 56.05 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	12,0	A
5607.21.00	-- Bindegarne oder Pressengarne	12,0	A
5607.29.00	-- andere	12,0	A
5607.41.00	-- Bindegarne oder Pressengarne	12,0	A
5607.49.00	-- andere	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5607.50.10	-- Keilriemen-Cord aus mit Resorcin-Formaldehyd behandelten Chemiefasern; Garne aus Polyamid und Polytetrafluorethylen mit einem Titer von mehr als 10 000 dtex, von der zur Abdichtung von Pumpen, Ventilen und dergleichen verwendeten Art	12,0	A
5607.50.90	-- andere	12,0	A
5607.90.10	-- aus künstlichen Chemiefasern	12,0	A
5607.90.20	-- aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern	12,0	A
5607.90.30	-- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03	12,0	A
5607.90.90	-- andere	12,0	A
5608.11.00	-- konfektionierte Fischernetze	12,0	A
5608.19.20	--- Netzsäcke	12,0	A
5608.19.90	--- andere	10,0	A
5608.90.10	-- Netzsäcke	12,0	A
5608.90.90	-- andere	10,0	A
5609.00.00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	12,0	A
5701.10.10	-- Gebetsteppiche	12,0	A
5701.10.90	-- andere	12,0	A
5701.90.11	--- Gebetsteppiche	12,0	A
5701.90.19	--- andere	12,0	A
5701.90.91	--- Gebetsteppiche	12,0	A
5701.90.99	--- andere	12,0	A
5702.10.00	- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5702.20.00	- Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	12,0	A
5702.31.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12,0	A
5702.32.00	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	12,0	A
5702.39.10	--- aus Baumwolle	12,0	A
5702.39.20	--- aus Jutefasern	12,0	A
5702.39.90	--- andere	12,0	A
5702.41.10	--- Gebetsteppiche	12,0	A
5702.41.90	--- andere	12,0	A
5702.42.10	--- Gebetsteppiche	12,0	A
5702.42.90	--- andere	12,0	A
5702.49.11	---- Gebetsteppiche	12,0	A
5702.49.19	---- andere	12,0	A
5702.49.20	--- aus Jutefasern	12,0	A
5702.49.90	--- andere	12,0	A
5702.50.10	-- aus Baumwolle	12,0	A
5702.50.20	-- aus Jutefasern	12,0	A
5702.50.90	-- andere	12,0	A
5702.91.10	--- Gebetsteppiche	12,0	A
5702.91.90	--- andere	12,0	A
5702.92.10	--- Gebetsteppiche	12,0	A
5702.92.90	--- andere	12,0	A
5702.99.11	---- Gebetsteppiche	12,0	A
5702.99.19	---- andere	12,0	A
5702.99.20	--- aus Jutefasern	12,0	A
5702.99.90	--- andere	12,0	A
5703.10.10	-- Bodenmatten von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5703.10.20	-- Gebetsteppiche	12,0	A
5703.10.90	-- andere	12,0	A
5703.20.10	-- Gebetsteppiche	12,0	A
5703.20.90	-- andere	12,0	A
5703.30.10	-- Gebetsteppiche	12,0	A
5703.30.90	-- andere	12,0	A
5703.90.11	--- Gebetsteppiche	12,0	A
5703.90.19	--- andere	12,0	A
5703.90.21	--- Bodenmatten von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	12,0	A
5703.90.29	--- andere	12,0	A
5703.90.91	--- Bodenmatten von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	12,0	A
5703.90.99	--- andere	12,0	A
5704.10.00	- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	12,0	A
5704.90.00	- andere	12,0	A
5705.00.11	-- Gebetsteppiche	12,0	A
5705.00.19	-- andere	12,0	A
5705.00.21	-- Bodenbeläge aus Vliesstoffen von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	12,0	A
5705.00.29	-- andere	12,0	A
5705.00.91	-- Gebetsteppiche	12,0	A
5705.00.92	-- Bodenbeläge aus Vliesstoffen von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	12,0	A
5705.00.99	-- andere	12,0	A
5801.10.10	-- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5801.10.90	-- andere	12,0	A
5801.21.10	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5801.21.90	--- andere	12,0	A
5801.22.10	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5801.22.90	--- andere	12,0	A
5801.23.10	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5801.23.90	--- andere	12,0	A
5801.26.10	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5801.26.90	--- andere	12,0	A
5801.27.10	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5801.27.90	--- andere	12,0	A
5801.31.10	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5801.31.90	--- andere	12,0	A
5801.32.10	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5801.32.90	--- andere	12,0	A
5801.33.10	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5801.33.90	--- andere	12,0	A
5801.36.10	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5801.36.90	--- andere	12,0	A
5801.37.10	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5801.37.90	--- andere	12,0	A
5801.90.11	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5801.90.19	--- andere	12,0	A
5801.90.91	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5801.90.99	--- andere	12,0	A
5802.11.00	-- ungebleicht	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5802.19.00	-- andere	12,0	A
5802.20.00	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	12,0	A
5802.30.10	-- getränkt, bestrichen oder überzogen	12,0	A
5802.30.20	-- gewebt, aus Baumwolle oder Chemiefasern	12,0	A
5802.30.30	-- gewebt, aus anderen Stoffen	12,0	A
5802.30.90	-- andere	12,0	A
5803.00.10	- aus Baumwolle	12,0	A
5803.00.20	- aus Chemiefasern	12,0	A
5803.00.91	-- von der zur Abdeckung von Kulturen verwendeten Art	12,0	A
5803.00.99	-- andere	12,0	A
5804.10.11	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5804.10.19	--- andere	12,0	A
5804.10.21	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5804.10.29	--- andere	12,0	A
5804.10.91	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5804.10.99	--- andere	12,0	A
5804.21.10	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5804.21.90	--- andere	12,0	A
5804.29.10	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12,0	A
5804.29.90	--- andere	12,0	A
5804.30.00	- handgefertigte Spitzen	12,0	A
5805.00.10	- aus Baumwolle	12,0	A
5805.00.90	- andere	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5806.10.10	-- aus Seide	12,0	A
5806.10.20	-- aus Baumwolle	12,0	A
5806.10.90	-- andere	12,0	A
5806.20.10	-- Sport-Klebeband von der zum Umwickeln von Sportgerätegriffen verwendeten Art	12,0	A
5806.20.90	-- andere	12,0	A
5806.31.10	--- Bänder für die Herstellung von Farbbändern für Schreibmaschinen oder ähnliche Maschinen	12,0	A
5806.31.20	--- Unterlage von der für Elektroisolierpapier verwendeten Art	12,0	A
5806.31.90	--- andere	12,0	A
5806.32.10	--- Bänder für die Herstellung von Farbbändern für Schreibmaschinen oder ähnliche Maschinen; Sicherheitsgurtgewebe	12,0	A
5806.32.40	--- Unterlage von der für Elektroisolierpapier verwendeten Art	12,0	A
5806.32.90	--- andere	12,0	A
5806.39.10	--- aus Seide	12,0	A
5806.39.91	---- Unterlage von der für Elektroisolierpapier verwendeten Art	12,0	A
5806.39.99	---- andere	12,0	A
5806.40.00	- schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	12,0	A
5807.10.00	- gewebt	12,0	A
5807.90.00	- andere	12,0	A
5808.10.10	-- in Verbindung mit Kautschukfäden	12,0	A
5808.10.90	-- andere	12,0	A
5808.90.10	-- in Verbindung mit Kautschukfäden	12,0	A
5808.90.90	-- andere	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5809.00.00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 56.05, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	12,0	A
5810.10.00	- Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund	12,0	A
5810.91.00	-- aus Baumwolle	12,0	A
5810.92.00	-- aus Chemiefasern	12,0	A
5810.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	12,0	A
5811.00.10	- aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren	12,0	A
5811.00.90	- andere	12,0	A
5901.10.00	- Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	12,0	A
5901.90.10	-- Pausleinwand	12,0	A
5901.90.20	-- präparierte Malleinwand	12,0	A
5901.90.90	-- andere	12,0	A
5902.10.11	--- aus Nylon-6-Garn	3,0	A
5902.10.19	--- andere	5,0	A
5902.10.91	--- aus Nylon-6-Garn	5,0	A
5902.10.99	--- andere	5,0	A
5902.20.20	-- Chafer-Gewebe, kautschutiert	0,0	A
5902.20.91	--- Baumwolle enthaltend	0,0	A
5902.20.99	--- andere	0,0	A
5902.90.10	-- Chafer-Gewebe, kautschutiert	0,0	A
5902.90.90	-- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5903.10.00	- mit Poly(vinylchlorid)	12,0	A
5903.20.00	- mit Polyurethan	12,0	A
5903.90.00	- andere	12,0	A
5904.10.00	- Linoleum	12,0	A
5904.90.00	- andere	12,0	A
5905.00.10	- aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren	12,0	A
5905.00.90	- andere	12,0	A
5906.10.00	- Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	10,0	A
5906.91.00	- - aus Gewirken oder Gestricken	10,0	A
5906.99.10	- - - kautschutierter Betttuchstoff zum Gebrauch im Krankenhaus	5,0	A
5906.99.90	- - - andere	5,0	A
5907.00.10	- Gewebe, mit Öl oder Zubereitungen auf Ölbasis getränkt, bestrichen oder überzogen	10,0	A
5907.00.30	- Gewebe, mit feuerhemmenden Stoffen getränkt, bestrichen oder überzogen	5,0	A
5907.00.40	- Gewebe, getränkt, bestrichen oder mit aufgetragenem Flocksamt, ganzflächig mit Scherstaub überzogen	10,0	A
5907.00.50	- Gewebe, mit Wachs, Teer, Bitumen oder ähnlichen Erzeugnissen getränkt, bestrichen oder überzogen	10,0	A
5907.00.60	- Gewebe, mit anderen Stoffen getränkt, bestrichen oder überzogen	10,0	A
5907.00.90	- andere	10,0	A
5908.00.10	- Dochte; Glühstrümpfe	12,0	A
5908.00.90	- andere	12,0	A
5909.00.10	- Feuerlöschschläuche	0,0	A
5909.00.90	- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
5910.00.00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	6,0	A
5911.10.00	- Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bändern aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	0,0	A
5911.20.00	- Müllergaze, auch konfektioniert	0,0	A
5911.31.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g	0,0	A
5911.32.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr	0,0	A
5911.40.00	- Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	0,0	A
5911.90.10	-- Dichtungen	0,0	A
5911.90.90	-- andere	0,0	A
6001.10.00	- Hochflorerzeugnisse:	12,0	A
6001.21.00	-- aus Baumwolle	12,0	A
6001.22.00	-- aus Chemiefasern	12,0	A
6001.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	12,0	A
6001.91.00	-- aus Baumwolle	12,0	A
6001.92.20	--- Florgewebe aus 100 % Polyester-Spinnfasern mit einer Breite von 63,5 mm bis 76,2 mm, geeignet für die Herstellung von Rollern zum Anstreichen	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6001.92.30	- - - Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend	12,0	A
6001.92.90	- - - andere	12,0	A
6001.99.11	- - - - Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend	12,0	A
6001.99.19	- - - - andere	12,0	A
6001.99.91	- - - - Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend	12,0	A
6001.99.99	- - - - andere	12,0	A
6002.40.00	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	12,0	A
6002.90.00	- andere	12,0	A
6003.10.00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12,0	A
6003.20.00	- aus Baumwolle	12,0	A
6003.30.00	- aus synthetischen Chemiefasern	12,0	A
6003.40.00	- aus künstlichen Chemiefasern	12,0	A
6003.90.00	- andere	12,0	A
6004.10.10	- - mit einem Anteil an Elastomergarnen von 20 GHT oder weniger	12,0	A
6004.10.90	- - andere	12,0	A
6004.90.00	- andere	12,0	A
6005.21.00	- - roh oder gebleicht	12,0	A
6005.22.00	- - gefärbt	12,0	A
6005.23.00	- - buntgewebt	12,0	A
6005.24.00	- - bedruckt	12,0	A
6005.31.10	- - - Badeanzüge und Badehosen aus Gewirken aus Polyester und Polybutylenterephthalat, bei denen Polyester gewichtsmäßig vorherrscht	12,0	A
6005.31.90	- - - andere	12,0	A
6005.32.10	- - - Badeanzüge und Badehosen aus Gewirken aus Polyester und Polybutylenterephthalat, bei denen Polyester gewichtsmäßig vorherrscht	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6005.32.90	--- andere	12,0	A
6005.33.10	--- Badeanzüge und Badehosen aus Gewirken aus Polyester und Polybutylenterephthalat, bei denen Polyester gewichtsmäßig vorherrscht	12,0	A
6005.33.90	--- andere	12,0	A
6005.34.10	--- Badeanzüge und Badehosen aus Gewirken aus Polyester und Polybutylenterephthalat, bei denen Polyester gewichtsmäßig vorherrscht	12,0	A
6005.34.90	--- andere	12,0	A
6005.41.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
6005.42.00	-- gefärbt	12,0	A
6005.43.00	-- buntgewebt	12,0	A
6005.44.00	-- bedruckt	12,0	A
6005.90.10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12,0	A
6005.90.90	-- andere	12,0	A
6006.10.00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12,0	A
6006.21.00	-- roh oder gebleicht	12,0	A
6006.22.00	-- gefärbt	12,0	A
6006.23.00	-- buntgewebt	12,0	A
6006.24.00	-- bedruckt	12,0	A
6006.31.10	--- Nylonfasernetz von der als Unterlage für Mosaikfliesen verwendeten Art	12,0	A
6006.31.20	--- elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	12,0	A
6006.31.90	--- andere	12,0	A
6006.32.10	--- Nylonfasernetz von der als Unterlage für Mosaikfliesen verwendeten Art	12,0	A
6006.32.20	--- elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6006.32.90	- - - andere	12,0	A
6006.33.10	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	12,0	A
6006.33.90	- - - andere	12,0	A
6006.34.10	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	12,0	A
6006.34.90	- - - andere	12,0	A
6006.41.10	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	12,0	A
6006.41.90	- - - andere	12,0	A
6006.42.10	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	12,0	A
6006.42.90	- - - andere	12,0	A
6006.43.10	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	12,0	A
6006.43.90	- - - andere	12,0	A
6006.44.10	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	12,0	A
6006.44.90	- - - andere	12,0	A
6006.90.00	- andere	12,0	A
6101.20.00	- aus Baumwolle	20,0	B5
6101.30.00	- aus Chemiefasern	20,0	B3
6101.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B3
6102.10.00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	B5
6102.20.00	- aus Baumwolle	20,0	B3
6102.30.00	- aus Chemiefasern	20,0	B3
6102.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B3
6103.10.00	- Anzüge	20,0	A
6103.22.00	- - aus Baumwolle	20,0	A
6103.23.00	- - aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B5
6103.29.00	- - aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6103.31.00	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6103.32.00	- - aus Baumwolle	20,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6103.33.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B3
6103.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B3
6103.41.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6103.42.00	-- aus Baumwolle	20,0	B5
6103.43.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B5
6103.49.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B3
6104.13.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	A
6104.19.20	--- aus Baumwolle	20,0	A
6104.19.90	--- andere	20,0	A
6104.22.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6104.23.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	A
6104.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6104.31.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6104.32.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6104.33.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B5
6104.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6104.41.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6104.42.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6104.43.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B3
6104.44.00	-- aus künstlichen Chemiefasern	20,0	A
6104.49.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6104.51.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6104.52.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6104.53.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B5
6104.59.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6104.61.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6104.62.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6104.63.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B3
6104.69.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6105.10.00	- aus Baumwolle	20,0	B5
6105.20.00	- aus Chemiefasern	20,0	B5
6105.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6106.10.00	- aus Baumwolle	20,0	A
6106.20.00	- aus Chemiefasern	20,0	A
6106.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6107.11.00	-- aus Baumwolle	20,0	B5
6107.12.00	-- aus Chemiefasern	20,0	B3
6107.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6107.21.00	-- aus Baumwolle	20,0	B5
6107.22.00	-- aus Chemiefasern	20,0	A
6107.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6107.91.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6107.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6108.11.00	-- aus Chemiefasern	20,0	B3
6108.19.20	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6108.19.30	--- aus Baumwolle	20,0	A
6108.19.90	--- andere	20,0	A
6108.21.00	-- aus Baumwolle	20,0	B5
6108.22.00	-- aus Chemiefasern	20,0	B5
6108.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6108.31.00	-- aus Baumwolle	20,0	B5
6108.32.00	-- aus Chemiefasern	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6108.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6108.91.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6108.92.00	-- aus Chemiefasern	20,0	A
6108.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6109.10.10	-- für Männer oder Knaben	20,0	B5
6109.10.20	-- für Frauen oder Mädchen	20,0	B5
6109.90.10	-- für Männer oder Knaben, aus Ramie, Leinen oder Seide	20,0	B5
6109.90.20	-- für Männer oder Knaben, aus anderen Spinnstoffen	20,0	B5
6109.90.30	-- für Frauen oder Mädchen	20,0	B5
6110.11.00	-- aus Wolle	20,0	B5
6110.12.00	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	20,0	B5
6110.19.00	-- andere	20,0	B5
6110.20.00	- aus Baumwolle	20,0	B5
6110.30.00	- aus Chemiefasern	20,0	B5
6110.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B5
6111.20.00	- aus Baumwolle	20,0	A
6111.30.00	- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	A
6111.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6112.11.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6112.12.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	A
6112.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6112.20.00	- Skianzüge	20,0	B3
6112.31.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B3
6112.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6112.41.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B3
6112.49.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6113.00.10	- Tauchanzüge (Kälteschutzanzüge)	20,0	A
6113.00.30	- Kleidung zum Schutz vor Flammen	5,0	A
6113.00.40	- andere Arbeitsschutzkleidung	20,0	A
6113.00.90	- andere	20,0	A
6114.20.00	- aus Baumwolle	20,0	A
6114.30.20	-- Kleidung zum Schutz vor Flammen	5,0	A
6114.30.90	-- andere	20,0	A
6114.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6115.10.10	-- Krampfaderstrümpfe aus synthetischen Chemiefasern	20,0	A
6115.10.90	-- andere	20,0	A
6115.21.00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	20,0	A
6115.22.00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	20,0	A
6115.29.10	--- aus Baumwolle	20,0	A
6115.29.90	--- andere	20,0	A
6115.30.10	-- aus Baumwolle	20,0	A
6115.30.90	-- andere	20,0	A
6115.94.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6115.95.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6115.96.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	A
6115.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6116.10.10	-- Taucherhandschuhe	20,0	A
6116.10.90	-- andere	20,0	A
6116.91.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6116.92.00	-- aus Baumwolle	20,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6116.93.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B3
6116.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6117.10.10	-- aus Baumwolle	20,0	A
6117.10.90	-- andere	20,0	A
6117.80.11	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6117.80.19	--- andere	20,0	A
6117.80.20	-- Armbänder, Kniebänder oder Fußbänder	20,0	A
6117.80.90	-- andere	20,0	A
6117.90.00	- Teile	20,0	A
6201.11.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	B7
6201.12.00	-- aus Baumwolle	20,0	B7
6201.13.00	-- aus Chemiefasern	20,0	B7
6201.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B7
6201.91.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	B7
6201.92.00	-- aus Baumwolle	20,0	B7
6201.93.00	-- aus Chemiefasern	20,0	B5
6201.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B7
6202.11.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	B5
6202.12.00	-- aus Baumwolle	20,0	B7
6202.13.00	-- aus Chemiefasern	20,0	B7
6202.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B7
6202.91.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	B7
6202.92.00	-- aus Baumwolle	20,0	B7
6202.93.00	-- aus Chemiefasern	20,0	B7
6202.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B7
6203.11.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6203.12.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B7
6203.19.10	--- aus Baumwolle	20,0	A
6203.19.90	--- andere	20,0	A
6203.22.00	-- aus Baumwolle	20,0	B5
6203.23.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B5
6203.29.10	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	B5
6203.29.90	--- andere	20,0	B5
6203.31.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6203.32.00	-- aus Baumwolle	20,0	B5
6203.33.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B5
6203.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B5
6203.41.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	B5
6203.42.10	--- Latzhosen	20,0	B5
6203.42.90	--- andere	20,0	B5
6203.43.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B5
6203.49.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B3
6204.11.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6204.12.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6204.13.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B5
6204.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6204.21.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6204.22.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6204.23.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	A
6204.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6204.31.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6204.32.00	-- aus Baumwolle	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6204.33.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B5
6204.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B3
6204.41.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	B5
6204.42.00	-- aus Baumwolle	20,0	B5
6204.43.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B7
6204.44.00	-- aus künstlichen Chemiefasern	20,0	B7
6204.49.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B5
6204.51.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	B5
6204.52.00	-- aus Baumwolle	20,0	B7
6204.53.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B7
6204.59.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B7
6204.61.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	B5
6204.62.00	-- aus Baumwolle	20,0	B7
6204.63.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	20,0	B7
6204.69.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B7
6205.20.00	- aus Baumwolle	20,0	B5
6205.30.00	- aus Chemiefasern	20,0	B7
6205.90.10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	B7
6205.90.90	-- andere	20,0	B7
6206.10.00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20,0	B3
6206.20.00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	B3
6206.30.00	- aus Baumwolle	20,0	B3
6206.40.00	- aus Chemiefasern	20,0	B5
6206.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6207.11.00	-- aus Baumwolle	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6207.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B5
6207.21.00	-- aus Baumwolle	20,0	B5
6207.22.00	-- aus Chemiefasern	20,0	A
6207.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B5
6207.91.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6207.99.10	--- aus Chemiefasern	20,0	A
6207.99.90	--- andere	20,0	A
6208.11.00	-- aus Chemiefasern	20,0	B5
6208.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6208.21.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6208.22.00	-- aus Chemiefasern	20,0	A
6208.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6208.91.00	-- aus Baumwolle	20,0	A
6208.92.00	-- aus Chemiefasern	20,0	A
6208.99.10	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6208.99.90	--- andere	20,0	A
6209.20.30	-- T-Shirts, Hemden, Schlafanzüge und ähnliche Waren	20,0	B5
6209.20.90	-- andere	20,0	B5
6209.30.10	-- Anzüge, Hosen und ähnliche Waren	20,0	B5
6209.30.30	-- T-Shirts, Hemden, Schlafanzüge und ähnliche Waren	20,0	B5
6209.30.40	-- Bekleidungszubehör	20,0	B5
6209.30.90	-- andere	20,0	B5
6209.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	20,0	A
6210.10.11	--- Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen, Strahlung oder Flammen	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6210.10.19	--- andere	20,0	B5
6210.10.90	-- andere	20,0	B5
6210.20.20	-- Kleidung zum Schutz vor Flammen	5,0	B5
6210.20.30	-- Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen oder Strahlung	20,0	B5
6210.20.40	-- andere Arbeitsschutzkleidung	20,0	B5
6210.20.90	-- andere	20,0	B5
6210.30.20	-- Kleidung zum Schutz vor Flammen	5,0	B5
6210.30.30	-- Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen oder Strahlung	20,0	B5
6210.30.40	-- andere Arbeitsschutzkleidung	20,0	B5
6210.30.90	-- andere	20,0	B5
6210.40.10	-- Kleidung zum Schutz vor Flammen	5,0	B5
6210.40.20	-- Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen oder Strahlung	20,0	B5
6210.40.90	-- andere	20,0	B5
6210.50.10	-- Kleidung zum Schutz vor Flammen	5,0	B5
6210.50.20	-- Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen oder Strahlung	20,0	B5
6210.50.90	-- andere	20,0	B5
6211.11.00	-- für Männer oder Knaben	20,0	A
6211.12.00	-- für Frauen oder Mädchen	20,0	A
6211.20.00	- Skianzüge	20,0	A
6211.32.10	--- Bekleidung für Fechten oder Ringen	20,0	B5
6211.32.20	--- Pilgergewand (Ihram)	20,0	B5
6211.32.90	--- andere	20,0	B5
6211.33.10	--- Bekleidung für Fechten oder Ringen	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6211.33.20	--- Kleidung zum Schutz vor Flammen	5,0	B3
6211.33.30	--- Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen oder Strahlung	20,0	B3
6211.33.90	--- andere	20,0	B3
6211.39.10	--- Bekleidung für Fechten oder Ringen	20,0	A
6211.39.20	--- Kleidung zum Schutz vor Flammen	5,0	A
6211.39.30	--- Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen oder Strahlung	20,0	A
6211.39.90	--- andere	20,0	A
6211.42.10	--- Bekleidung für Fechten oder Ringen	20,0	B3
6211.42.20	--- Gebetskleidung	20,0	B3
6211.42.90	--- andere	20,0	B3
6211.43.10	--- Operationsmäntel	20,0	B3
6211.43.20	--- Gebetskleidung	20,0	B3
6211.43.30	--- explosionssichere Schutzanzüge	20,0	B3
6211.43.40	--- Bekleidung für Fechten oder Ringen	20,0	B3
6211.43.50	--- Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen, Strahlung oder Flammen	20,0	B3
6211.43.90	--- andere	20,0	B3
6211.49.10	--- Bekleidung für Fechten oder Ringen	20,0	A
6211.49.20	--- Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen, Strahlung oder Flammen	20,0	A
6211.49.30	--- Gebetskleidung	20,0	A
6211.49.40	--- andere, aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6211.49.90	--- andere	20,0	A
6212.10.10	-- aus Baumwolle	20,0	B5
6212.10.90	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B5
6212.20.10	-- aus Baumwolle	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6212.20.90	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B5
6212.30.10	-- aus Baumwolle	20,0	B5
6212.30.90	-- aus anderen Spinnstoffen	20,0	B5
6212.90.11	--- Kompressionsbekleidung von der zur Behandlung von Narbengewebe und Hauttransplantaten verwendeten Art	20,0	B5
6212.90.12	--- Suspensorien	20,0	B5
6212.90.19	--- andere	20,0	B5
6212.90.91	--- Kompressionsbekleidung von der zur Behandlung von Narbengewebe und Hauttransplantaten verwendeten Art	20,0	B5
6212.90.92	--- Suspensorien	20,0	B5
6212.90.99	--- andere	20,0	B5
6213.20.10	-- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	20,0	A
6213.20.90	-- andere	20,0	A
6213.90.11	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	20,0	A
6213.90.19	--- andere	20,0	A
6213.90.91	--- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	20,0	A
6213.90.99	--- andere	20,0	A
6214.10.10	-- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	20,0	B5
6214.10.90	-- andere	20,0	B5
6214.20.00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6214.30.10	-- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	20,0	A
6214.30.90	-- andere	20,0	A
6214.40.10	-- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	20,0	A
6214.40.90	-- andere	20,0	A
6214.90.10	-- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	20,0	A
6214.90.90	-- andere	20,0	A
6215.10.10	-- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6215.10.90	-- andere	20,0	B3
6215.20.10	-- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	20,0	A
6215.20.90	-- andere	20,0	A
6215.90.10	-- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	20,0	A
6215.90.90	-- andere	20,0	A
6216.00.10	- Arbeitsschutzhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	20,0	A
6216.00.91	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20,0	A
6216.00.92	-- aus Baumwolle	20,0	A
6216.00.99	-- andere	20,0	A
6217.10.10	-- Judogürtel	20,0	A
6217.10.90	-- andere	20,0	A
6217.90.00	- Teile	20,0	A
6301.10.00	- Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	12,0	A
6301.20.00	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12,0	A
6301.30.00	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle	12,0	A
6301.40.00	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern	12,0	A
6301.90.00	- andere Decken	12,0	A
6302.10.00	- Bettwäsche aus Gewirken oder Gestrickten	12,0	B3
6302.21.00	-- aus Baumwolle	12,0	B3
6302.22.10	--- aus Vliesstoffen	12,0	A
6302.22.90	--- andere	12,0	B3
6302.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	12,0	B5
6302.31.00	-- aus Baumwolle	12,0	B5
6302.32.10	--- aus Vliesstoffen	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6302.32.90	- - - andere	12,0	B5
6302.39.00	- - aus anderen Spinnstoffen	12,0	B5
6302.40.00	- Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12,0	B5
6302.51.00	- - aus Baumwolle	12,0	B5
6302.53.00	- - aus Chemiefasern	12,0	B3
6302.59.00	- - aus anderen Spinnstoffen	12,0	B5
6302.60.00	- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12,0	B5
6302.91.00	- - aus Baumwolle	12,0	B5
6302.93.00	- - aus Chemiefasern	12,0	B5
6302.99.00	- - aus anderen Spinnstoffen	12,0	B5
6303.12.00	- - aus synthetischen Chemiefasern	12,0	A
6303.19.10	- - - aus Baumwolle	12,0	A
6303.19.90	- - - andere	12,0	A
6303.91.00	- - aus Baumwolle	12,0	A
6303.92.00	- - aus synthetischen Chemiefasern	12,0	A
6303.99.00	- - aus anderen Spinnstoffen	12,0	A
6304.11.00	- - aus Gewirken oder Gestricken	12,0	B5
6304.19.10	- - - aus Baumwolle	12,0	B5
6304.19.20	- - - andere, Vliesstoff	12,0	B5
6304.19.90	- - - andere	12,0	B5
6304.91.10	- - - Moskitonetze	12,0	B5
6304.91.90	- - - andere	12,0	B5
6304.92.00	- - aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12,0	B5
6304.93.00	- - aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12,0	B5
6304.99.00	- - aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12,0	B5



Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

ANNEX 4 – PART 2/2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

Anlage 2-A-2 (Teil 2)

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6305.10.11	- - - aus Jute	12,0	A
6305.10.19	- - - andere	12,0	A
6305.10.21	- - - aus Jute	12,0	A
6305.10.29	- - - andere	12,0	A
6305.20.00	- aus Baumwolle	12,0	A
6305.32.10	- - - aus Vliesstoffen	12,0	A
6305.32.20	- - - aus Gewirken oder Gestricken	12,0	A
6305.32.90	- - - andere	12,0	A
6305.33.10	- - - aus Gewirken oder Gestricken	12,0	A
6305.33.20	- - - aus Gewebe aus Streifen oder dergleichen	12,0	A
6305.33.90	- - - andere	12,0	A
6305.39.10	- - - aus Vliesstoffen	12,0	A
6305.39.20	- - - aus Gewirken oder Gestricken	12,0	A
6305.39.90	- - - andere	12,0	A
6305.90.10	- - aus Hanf der Position 53.05	12,0	A
6305.90.20	- - aus Kokos der Position 53.05	12,0	A
6305.90.90	- - andere	12,0	A
6306.12.00	- - aus synthetischen Chemiefasern	12,0	A
6306.19.10	- - - aus pflanzlichen Spinnstoffen der Position 53.05	12,0	A
6306.19.20	- - - aus Baumwolle	12,0	A
6306.19.90	- - - andere	12,0	A
6306.22.00	- - aus synthetischen Chemiefasern	12,0	A
6306.29.10	- - - aus Baumwolle	12,0	A
6306.29.90	- - - andere	12,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6306.30.00	- Segel	12,0	A
6306.40.10	-- aus Baumwolle	12,0	A
6306.40.90	-- andere	12,0	A
6306.90.00	- andere	12,0	A
6307.10.10	-- aus Vliesstoff, ausgenommen Filz	12,0	A
6307.10.20	-- aus Filz	12,0	A
6307.10.90	-- andere	12,0	A
6307.20.00	- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	0,0	A
6307.90.30	-- Schirmhüllen, in Dreiecksform zugeschnitten	20,0	A
6307.90.40	-- Operationsmasken	5,0	A
6307.90.61	--- für technischen Bedarf geeignet	5,0	A
6307.90.69	--- andere	20,0	A
6307.90.70	-- Klappfächer und starre Fächer	20,0	A
6307.90.90	-- andere	20,0	A
6308.00.00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	20,0	A
6309.00.00	Altwaren	100,0	B10
6310.10.10	-- Lumpen	50,0	B10
6310.10.90	-- andere	50,0	B10
6310.90.10	-- Lumpen	50,0	B10
6310.90.90	-- andere	50,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6401.10.00	- Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	30,0	A
6401.92.00	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend	30,0	A
6401.99.00	-- andere	30,0	A
6402.12.00	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	30,0	A
6402.19.10	--- Ringerschuhe	30,0	A
6402.19.90	--- andere	30,0	A
6402.20.00	- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	30,0	A
-6402.91.10	--- Tauchertiefel	30,0	A
6402.91.91	---- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	30,0	A
6402.91.99	---- andere	30,0	A
6402.99.10	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	0,0	A
6402.99.90	--- andere	0,0	A
6403.12.00	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	30,0	B3
6403.19.10	--- mit Dornen, Stollen oder dergleichen	30,0	A
6403.19.20	--- Reitstiefel oder Bowlingschuhe	30,0	A
6403.19.30	--- Schuhe für Ringen, Gewichtheben oder Gymnastik	30,0	A
6403.19.90	--- andere	30,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6403.20.00	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	30,0	B3
6403.40.00	- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	30,0	B3
6403.51.00	-- den Knöchel bedeckend	30,0	B7
6403.59.00	-- andere	30,0	B7
6403.91.00	-- den Knöchel bedeckend	30,0	B5
6403.99.00	-- andere	30,0	B7
6404.11.10	--- mit Dornen, Stollen oder dergleichen	30,0	A
6404.11.20	--- Schuhe für Ringen, Gewichtheben oder Gymnastik	30,0	A
6404.11.90	--- andere	30,0	A
6404.19.00	-- andere	30,0	B3
6404.20.00	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	30,0	A
6405.10.00	- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	30,0	B3
6405.20.00	- mit Oberteil aus Spinnstoffen	30,0	A
6405.90.00	- andere	30,0	A
6406.10.10	-- Metallvorderkappen	15,0	A
6406.10.90	-- andere	15,0	A
6406.20.00	- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff	30,0	A
6406.90.10	-- aus Holz	15,0	A
6406.90.21	--- aus Eisen oder Stahl	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6406.90.29	- - - andere	5,0	A
6406.90.31	- - - Brandsohlen	5,0	A
6406.90.32	- - - vollständige Sohlen	5,0	A
6406.90.39	- - - andere	5,0	A
6406.90.91	- - - Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon	5,0	A
6406.90.99	- - - andere	5,0	A
6501.00.00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	10,0	B5
6502.00.00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	10,0	B5
6504.00.00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	25,0	B5
6505.00.10	- Kopfbedeckung, von der für religiöse Zwecke verwendeten Art	25,0	B5
6505.00.20	- Haarnetze	25,0	B5
6505.00.90	- andere	25,0	B5
6506.10.10	- - Helme für Motorradfahrer	20,0	B5
6506.10.20	- - Industrieschutzhelme und Feuerwehrhelme, ausgenommen Stahlhelme	0,0	A
6506.10.30	- - Stahlhelme	0,0	A
6506.10.40	- - Wasserball-Kappe	0,0	A
6506.10.90	- - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6506.91.00	- - aus Kautschuk oder Kunststoff	25,0	B5
6506.99.10	- - - aus Pelzfellen	25,0	B5
6506.99.90	- - - andere	25,0	B5
6507.00.00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	25,0	B5
6601.10.00	- Gartenschirme und ähnliche Waren	25,0	B5
6601.91.00	- - Schirme mit Teleskopauszug	25,0	B5
6601.99.00	- - andere	25,0	B5
6602.00.00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	25,0	B5
6603.20.00	- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	25,0	B5
6603.90.10	- - für Waren der Position 66.01	25,0	B5
6603.90.20	- - für Waren der Position 66.02	25,0	B5
6701.00.00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 05.05 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	20,0	B5
6702.10.00	- aus Kunststoff	25,0	B5
6702.90.10	- - aus Papier	30,0	B5
6702.90.20	- - aus Spinnstoffen	30,0	B5
6702.90.90	- - andere	30,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6703.00.00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	20,0	B5
6704.11.00	-- vollständige Perücken	25,0	B5
6704.19.00	-- andere	25,0	B5
6704.20.00	- aus Menschenhaaren	25,0	B5
6704.90.00	- aus anderen Stoffen	25,0	B5
6801.00.00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	20,0	B5
6802.10.00	- Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	20,0	B5
6802.21.00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	10,0	B5
6802.23.00	-- Granit	10,0	B5
6802.29.10	--- andere Kalksteine	10,0	B5
6802.29.90	--- andere	10,0	B5
6802.91.10	--- Marmor	10,0	B5
6802.91.90	--- andere	10,0	B5
6802.92.00	-- andere Kalksteine	20,0	B5
6802.93.00	-- Granit	10,0	B5

HS 2012		Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6802.99.00	- -	andere Steine	20,0	B5
6803.00.00		Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	20,0	B5
6804.10.00	-	Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	20,0	B5
6804.21.00	- -	aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	0,0	A
6804.22.00	- -	aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	20,0	B5
6804.23.00	- -	aus Naturstein	20,0	B5
6804.30.00	-	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	20,0	B5
6805.10.00	-	nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	10,0	B5
6805.20.00	-	nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	10,0	B5
6805.30.00	-	auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	10,0	B5
6806.10.00	-	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	5,0	B5
6806.20.00	-	geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt	5,0	B5
6806.90.00	-	andere	5,0	B5
6807.10.00	-	in Rollen	5,0	B5
6807.90.10	- -	Fliesen	5,0	B5
6807.90.90	- -	andere	5,0	B5
6808.00.10	-	Dachziegel, Platten, Dielen, Blöcke und dergleichen	30,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6808.00.90	- andere	30,0	B5
6809.11.00	-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	30,0	B5
6809.19.10	--- Fliesen	30,0	B5
6809.19.90	--- andere	30,0	B5
6809.90.10	-- Zahngipsabdrücke	10,0	B5
6809.90.90	-- andere	30,0	B5
6810.11.00	-- Baublöcke und Mauersteine	35,0	B5
6810.19.10	--- Fliesen	35,0	B5
6810.19.90	--- andere	35,0	B5
6810.91.00	-- vorgefertigte Bauelemente	35,0	B5
6810.99.00	-- andere	35,0	B5
6811.40.10	-- Wellplatten	20,0	B5
6811.40.21	--- Bodenfliesen oder Wandfliesen, Kunststoff enthaltend	20,0	B5
6811.40.29	--- andere	20,0	B5
6811.40.30	-- Rohre	20,0	B5
6811.40.40	-- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	20,0	B5
6811.40.90	-- andere	20,0	B5
6811.81.00	-- Wellplatten	20,0	B5
6811.82.10	--- Bodenfliesen oder Wandfliesen, Kunststoff enthaltend	20,0	B5
6811.82.90	--- andere	20,0	B5
6811.89.10	--- Rohre	20,0	B5
6811.89.20	--- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	20,0	B5
6811.89.90	--- andere	20,0	B5
6812.80.20	-- Bekleidung	10,0	B5

HS 2012		Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6812.80.30	--	Papier, Pappe und Filz	10,0	B5
6812.80.40	--	Bodenfliesen oder Wandfliesen	10,0	B5
6812.80.50	--	Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen; bearbeitete Krokydolithfasern; Mischungen auf der Grundlage von Krokydolith oder auf der Grundlage von Krokydolith und Magnesiumcarbonat; Nähgarne und andere Garne; Schnüre und Seile, auch geflochten; Gewebe oder Gewirke	10,0	B5
6812.80.90	--	andere	10,0	B5
6812.91.10	---	Bekleidung	10,0	B5
6812.91.90	---	andere	10,0	B5
6812.92.00	--	Papier, Pappe und Filz	10,0	B5
6812.93.00	--	Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	10,0	B5
6812.99.11	----	Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat, von der zur Herstellung von Waren der Position 68.13 verwendeten Art	10,0	B5
6812.99.19	----	andere	10,0	B5
6812.99.20	---	Bodenfliesen oder Wandfliesen	10,0	B5
6812.99.90	---	andere	10,0	B5
6813.20.10	--	Bremsbeläge und Bremsklötze	10,0	B5
6813.20.90	--	andere	10,0	B5
6813.81.00	--	Bremsbeläge und Bremsklötze	10,0	B5
6813.89.00	--	andere	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6814.10.00	- Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	10,0	B5
6814.90.00	- andere	10,0	B5
6815.10.10	- - Nähgarne oder andere Garne	5,0	B5
6815.10.20	- - Ziegel, Pflasterplatten, Bodenfliesen und dergleichen	15,0	B5
6815.10.91	- - - Kohlenstofffasern	10,0	B5
6815.10.99	- - - andere	15,0	B5
6815.20.00	- Waren aus Torf	20,0	B5
6815.91.00	- - Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	10,0	B5
6815.99.00	- - andere	5,0	B5
6901.00.00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	20,0	B7
6902.10.00	- mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	10,0	B7
6902.20.00	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT	10,0	B7
6902.90.00	- andere	10,0	B7
6903.10.00	- mit einem Gehalt an Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6903.20.00	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure (SiO ₂) von mehr als 50 GHT	5,0	B5
6903.90.00	- andere	5,0	B7
6904.10.00	- Mauerziegel	35,0	B7
6904.90.00	- andere	35,0	B7
6905.10.00	- Dachziegel	45,0	B7
6905.90.00	- andere	45,0	B7
6906.00.00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	35,0	B7
6907.10.10	-- Fliesen, Boden- und Wandplatten	45,0	B7
6907.10.90	-- andere	45,0	B5
6907.90.10	-- Fliesen, Boden- und Wandplatten	35,0	B5
6907.90.20	-- Auskleidungsplatten, von der für Mahlwerke verwendeten Art	20,0	B7
6907.90.90	-- andere	35,0	B7
6908.10.10	-- Fliesen, Boden- und Wandplatten	45,0	B7
6908.10.90	-- andere	45,0	B7
6908.90.11	--- Fliesen, Boden- und Wandplatten	35,0	B7
6908.90.19	--- andere	35,0	B7
6908.90.91	--- Fliesen, Boden- und Wandplatten	35,0	B7
6908.90.99	-- andere	35,0	B7
6909.11.00	-- aus Porzellan	5,0	B5
6909.12.00	-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
6909.19.00	- - andere	5,0	B5
6909.90.00	- andere	20,0	B7
6910.10.00	- aus Porzellan	35,0	B7
6910.90.00	- andere	35,0	B7
6911.10.00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	35,0	B7
6911.90.00	- andere	35,0	B7
6912.00.00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände	35,0	B7
6913.10.10	- - dekorative Zigarettenbehälter und Aschenbecher	30,0	B7
6913.10.90	- - andere	30,0	B7
6913.90.10	- - dekorative Zigarettenbehälter und Aschenbecher	30,0	B7
6913.90.90	- - andere	30,0	B7
6914.10.00	- aus Porzellan	30,0	B7
6914.90.00	- andere	30,0	B7
7001.00.00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse	0,0	A
7002.10.00	- Bälle	3,0	A
7002.20.00	- Stangen oder Stäbe	3,0	A
7002.31.10	- - - von der zur Herstellung von Vakuumröhren verwendeten Art	25,0	B5
7002.31.90	- - - andere	3,0	A
7002.32.10	- - - von der zur Herstellung von Vakuumröhren verwendeten Art	25,0	B5
7002.32.20	- - - andere, aus durchsichtigem neutralem Borosilikatglas mit einem Durchmesser von 3 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 22 mm	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7002.32.90	- - - andere	3,0	A
7002.39.10	- - - von der zur Herstellung von Vakuumröhren verwendeten Art	25,0	B5
7002.39.20	- - - andere, aus durchsichtigem neutralem Borosilikatglas mit einem Durchmesser von 3 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 22 mm	5,0	A
7002.39.90	- - - andere	3,0	A
7003.12.10	- - - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	5,0	A
7003.12.20	- - - andere, in quadratischer oder rechteckiger Form (auch mit 1, 2, 3 oder 4 Ecken geschnitten)	40,0	B7
7003.12.90	- - - andere	40,0	B7
7003.19.10	- - - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	5,0	A
7003.19.90	- - - andere	40,0	B7
7003.20.00	- Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	40,0	B7
7003.30.00	- Profile	40,0	B7
7004.20.10	- - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	5,0	A
7004.20.90	- - andere	40,0	B7
7004.90.10	- - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	5,0	A
7004.90.90	- - andere	40,0	B7
7005.10.10	- - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	5,0	A
7005.10.90	- - andere	30,0	B7
7005.21.10	- - - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	5,0	A
7005.21.90	- - - andere	40,0	B7
7005.29.10	- - - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	5,0	A
7005.29.90	- - - andere	40,0	B7
7005.30.00	- mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	25,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7006.00.10	- optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	5,0	A
7006.00.90	- andere	30,0	B7
7007.11.10	- - - für Fahrzeuge des Kapitels 87 geeignet	15,0	B7
7007.11.20	- - - für Luftfahrzeuge oder Raumfahrzeuge des Kapitels 88 geeignet	0,0	A
7007.11.30	- - - für Schienenfahrzeuge des Kapitels 86 geeignet	3,0	A
7007.11.40	- - - für Wasserfahrzeuge des Kapitels 89 geeignet	3,0	A
7007.19.10	- - - für Waren der Position 84.29 oder 84.30 geeignet	15,0	B7
7007.19.90	- - - andere	15,0	B7
7007.21.10	- - - für Fahrzeuge des Kapitels 87 geeignet	15,0	B7
7007.21.20	- - - für Luftfahrzeuge oder Raumfahrzeuge des Kapitels 88 geeignet	0,0	A
7007.21.30	- - - für Schienenfahrzeuge des Kapitels 86 geeignet	3,0	A
7007.21.40	- - - für Wasserfahrzeuge des Kapitels 89 geeignet	3,0	A
7007.29.10	- - - für Waren der Position 84.29 oder 84.30 geeignet	15,0	B7
7007.29.90	- - - andere	15,0	B7
7008.00.00	Mehrschichtige Isolierverglasungen	25,0	B7
7009.10.00	- Rückspiegel für Fahrzeuge	15,0	B7
7009.91.00	- - nicht gerahmt	25,0	B7
7009.92.00	- - gerahmt	30,0	B7
7010.10.00	- Ampullen	10,0	B7
7010.20.00	- Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	20,0	B7
7010.90.10	- - Glasballons und Korbflaschen	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7010.90.40	-- Flaschen und Röhrchen, von der für Antibiotika, Sera und andere injizierbare Flüssigkeiten verwendeten Art; Flaschen von der für intravenöse Flüssigkeiten verwendeten Art	5,0	B3
7010.90.90	-- andere	20,0	B7
7011.10.10	-- Glasfüße	5,0	B3
7011.10.90	-- andere	25,0	B7
7011.20.00	- für Kathodenstrahlröhren	0,0	A
7011.90.00	- andere	25,0	B7
7013.10.00	- aus Glaskeramik	35,0	B7
7013.22.00	-- aus Bleikristall	30,0	B7
7013.28.00	-- andere	35,0	B7
7013.33.00	-- aus Bleikristall	30,0	B7
7013.37.00	-- andere	35,0	B7
7013.41.00	-- aus Bleikristall	30,0	B7
7013.42.00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	35,0	B7
7013.49.00	-- andere	35,0	B7
7013.91.00	-- aus Bleikristall	30,0	B7
7013.99.00	-- andere	35,0	B7
7014.00.10	- von der zur Verwendung in Kraftfahrzeugen geeigneten Art	5,0	B3
7014.00.90	- andere	5,0	B3
7015.10.00	- Gläser für medizinische Brillen	3,0	A
7015.90.10	-- Uhrgläser	5,0	B3
7015.90.90	-- andere	5,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7016.10.00	- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken	25,0	B7
7016.90.00	- andere	45,0	B7
7017.10.10	- - Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
7017.10.90	- - andere	0,0	A
7017.20.00	- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	0,0	A
7017.90.00	- andere	0,0	A
7018.10.00	- Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren	30,0	B7
7018.20.00	- Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	0,0	A
7018.90.00	- andere	30,0	B7
7019.11.00	- - Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	3,0	A
7019.12.00	- - Glasseidenstränge (Rovings)	3,0	A
7019.19.10	- - - Garne	3,0	A
7019.19.90	- - - andere	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7019.31.00	-- Matten	3,0	A
7019.32.00	-- Vliese	3,0	A
7019.39.10	--- asphalt- oder kohleenteerimprägnierte Glasfaserumhüllung von der für Rohrleitungen verwendeten Art	3,0	A
7019.39.90	--- andere	10,0	B5
7019.40.00	- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	3,0	A
7019.51.00	-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger	3,0	A
7019.52.00	-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	3,0	A
7019.59.00	-- andere	3,0	A
7019.90.10	-- Glasfasern (einschließlich Glaswolle)	3,0	A
7019.90.90	-- andere	3,0	A
7020.00.11	-- von der zur Herstellung von Acrylwaren verwendeten Art	0,0	A
7020.00.19	-- andere	0,0	A
7020.00.20	- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
7020.00.30	- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder andere Vakuum-Isolierbehälter	40,0	B7
7020.00.40	- Vakuumröhren für Sonnenkollektoren	3,0	B3
7020.00.91	-- Jalousien	30,0	B7
7020.00.99	-- andere	30,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7101.10.00	- echte Perlen	3,0	A
7101.21.00	-- roh	3,0	A
7101.22.00	-- bearbeitet	3,0	A
7102.10.00	- nicht sortiert	1,0	A
7102.21.00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0,0	A
7102.29.00	-- andere	0,0	A
7102.31.00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0,0	A
7102.39.00	-- andere	0,0	A
7103.10.10	-- Rubine	0,0	A
7103.10.20	-- Jade (Nephrit und Jadeit)	0,0	A
7103.10.90	-- andere	0,0	A
7103.91.10	--- Rubine	0,0	A
7103.91.90	--- andere	0,0	A
7103.99.00	-- andere	0,0	A
7104.10.10	-- roh	0,0	A
7104.10.20	-- bearbeitet	0,0	A
7104.20.00	- andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	0,0	A
7104.90.00	- andere	0,0	A
7105.10.00	- von Diamanten	1,0	A
7105.90.00	- andere	1,0	A
7106.10.00	- Pulver	1,0	A
7106.91.00	-- in Rohform	1,0	A
7106.92.00	-- als Halbzeug	1,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7107.00.00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	1,0	A
7108.11.00	-- Pulver	0,0	A
7108.12.00	-- in Rohform	0,0	A
7108.13.00	-- als Halbzeug	0,0	A
7108.20.00	- zu monetären Zwecken	0,0	A
7109.00.00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	1,0	A
7110.11.00	-- in Rohform oder als Pulver	1,0	A
7110.19.00	-- andere	1,0	A
7110.21.00	-- in Rohform oder als Pulver	1,0	A
7110.29.00	-- andere	1,0	A
7110.31.00	-- in Rohform oder als Pulver	1,0	A
7110.39.00	-- andere	1,0	A
7110.41.00	-- in Rohform oder als Pulver	1,0	A
7110.49.00	-- andere	1,0	A
7111.00.10	- Platinplattierungen auf Silber oder auf Gold	1,0	A
7111.00.90	- andere	1,0	A
7112.30.00	- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	1,0	A
7112.91.00	-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	1,0	A
7112.92.00	-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	1,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7112.99.10	- - - von Silber, einschließlich Silberplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	1,0	A
7112.99.90	- - - andere	1,0	A
7113.11.10	- - - Teile	30,0	B7
7113.11.90	- - - andere	30,0	B7
7113.19.10	- - - Teile	25,0	B7
7113.19.90	- - - andere	25,0	B7
7113.20.10	- - Teile	30,0	B7
7113.20.90	- - andere	30,0	B7
7114.11.00	- - aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	30,0	B7
7114.19.00	- - aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	30,0	B7
7114.20.00	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	30,0	B7
7115.10.00	- Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	30,0	B7
7115.90.10	- - aus Gold oder Silber	30,0	B7
7115.90.20	- - aus Gold- oder Silberplattierungen	30,0	B7
7115.90.90	- - andere	30,0	B7
7116.10.00	- aus echten Perlen oder Zuchtperlen	30,0	B7
7116.20.00	- aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	30,0	B7
7117.11.10	- - - Teile	30,0	B7
7117.11.90	- - - andere	30,0	B7
7117.19.10	- - - Arm- und Fußreife	25,0	B7
7117.19.20	- - - anderer Fantasieschmuck	25,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7117.19.90	- - - Teile	25,0	B7
7117.90.11	- - - ganz aus Kunststoff oder Glas	25,0	B7
7117.90.12	- - - ganz aus Holz, aus Schildpatt, Elfenbein, Bein, Horn, Korallen, Perlmutter und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet, aus pflanzlichen Schnitzstoffen, bearbeitet, oder aus mineralischen Schnitzstoffen, bearbeitet	25,0	B7
7117.90.13	- - - ganz aus Porzellan	25,0	B7
7117.90.19	- - - andere	25,0	B7
7117.90.21	- - - ganz aus Kunststoff oder Glas	25,0	B7
7117.90.22	- - - ganz aus Holz, aus Schildpatt, Elfenbein, Bein, Horn, Korallen, Perlmutter und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet, aus pflanzlichen Schnitzstoffen, bearbeitet, oder aus mineralischen Schnitzstoffen, bearbeitet	25,0	B7
7117.90.23	- - - ganz aus Porzellan	25,0	B7
7117.90.29	- - - andere	25,0	B7
7117.90.91	- - - ganz aus Kunststoff oder Glas	25,0	B7
7117.90.92	- - - ganz aus Holz, aus Schildpatt, Elfenbein, Bein, Horn, Korallen, Perlmutter und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet, aus pflanzlichen Schnitzstoffen, bearbeitet, oder aus mineralischen Schnitzstoffen, bearbeitet	25,0	B7
7117.90.93	- - - ganz aus Porzellan	25,0	B7
7117.90.99	- - - andere	25,0	B7
7118.10.10	- - Silbermünzen	30,0	B7
7118.10.90	- - andere	30,0	B7
7118.90.10	- - Goldmünzen, auch gesetzliches Zahlungsmittel	25,0	B7

HS 2012		Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7118.90.20	--	Silbermünzen, gesetzliches Zahlungsmittel	25,0	B7
7118.90.90	--	andere	25,0	B7
7201.10.00	-	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger	0,0	A
7201.20.00	-	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	0,0	A
7201.50.00	-	Roheisen, legiert; Spiegeleisen	0,0	A
7202.11.00	--	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT	5,0	B5
7202.19.00	--	andere	5,0	B5
7202.21.00	--	mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	0,0	A
7202.29.00	--	andere	5,0	B5
7202.30.00	-	Ferrosiliciummangan	5,0	B5
7202.41.00	--	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	5,0	B5
7202.49.00	--	andere	0,0	A
7202.50.00	-	Ferrosiliciumchrom	0,0	A
7202.60.00	-	Ferronickel	0,0	A
7202.70.00	-	Ferromolybdän	0,0	A
7202.80.00	-	Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	0,0	A
7202.91.00	--	Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	0,0	A
7202.92.00	--	Ferrovandium	0,0	A
7202.93.00	--	Ferroniob	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7202.99.00	-- andere	0,0	A
7203.10.00	- durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	0,0	A
7203.90.00	- andere	0,0	A
7204.10.00	- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	3,0	B3
7204.21.00	-- aus nicht rostendem Stahl	0,0	A
7204.29.00	-- andere	0,0	A
7204.30.00	- Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	0,0	A
7204.41.00	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketierr	3,0	B3
7204.49.00	-- andere	0,0	A
7204.50.00	- Abfallblöcke	3,0	B3
7205.10.00	- Körner	0,0	A
7205.21.00	-- aus legiertem Stahl	0,0	A
7205.29.00	-- andere	0,0	A
7206.10.10	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,6 GHT	1,0	A
7206.10.90	-- andere	1,0	A
7206.90.00	- andere	1,0	A
7207.11.00	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke	7,0	B10
7207.12.10	--- Brammen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7207.12.90	- - - andere	7,0	B10
7207.19.00	- - andere	7,0	B10
7207.20.10	- - - Brammen	0,0	A
7207.20.21	- - - - Vorgeschmiedetes Halbzeug; Platinen	0,0	A
7207.20.29	- - - - andere	7,0	B10
7207.20.91	- - - Brammen	0,0	A
7207.20.92	- - - - Vorgeschmiedetes Halbzeug; Platinen	0,0	A
7207.20.99	- - - - andere	7,0	B10
7208.10.00	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0,0	A
7208.25.00	- - mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0,0	A
7208.26.00	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0,0	A
7208.27.10	- - - mit einer Dicke von weniger als 2 mm	0,0	A
7208.27.90	- - - andere	0,0	A
7208.36.00	- - mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0,0	A
7208.37.00	- - mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0,0	A
7208.38.00	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7208.39.00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0,0	A
7208.40.00	- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0,0	A
7208.51.00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0,0	A
7208.52.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0,0	A
7208.53.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0,0	A
7208.54.00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0,0	A
7208.90.00	- andere	0,0	A
7209.15.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	7,0	B10
7209.16.00	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	7,0	B10
7209.17.00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	7,0	B10
7209.18.10	--- Schwarzblech in Weißblechgröße (TMBP)	0,0	A
7209.18.91	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 0,17 mm oder weniger	7,0	B10
7209.18.99	---- andere	7,0	B10
7209.25.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	7,0	B10
7209.26.00	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	7,0	B10
7209.27.00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	7,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7209.28.10	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 0,17 mm oder weniger	7,0	B10
7209.28.90	- - - andere	7,0	B10
7209.90.10	- - gewellt	7,0	B10
7209.90.90	- - andere	7,0	B10
7210.11.10	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	5,0	B5
7210.11.90	- - - andere	5,0	B5
7210.12.10	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	5,0	B5
7210.12.90	- - - andere	5,0	B5
7210.20.10	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder weniger	0,0	A
7210.20.90	- - andere	0,0	A
7210.30.11	- - - mit einer Dicke von 1,2 mm oder weniger	10,0	B10
7210.30.12	- - - mit einer Dicke von mehr als 1,2 mm bis 1,5 mm	5,0	B5
7210.30.19	- - - andere	5,0	B5
7210.30.91	- - - mit einer Dicke von 1,2 mm oder weniger	10,0	B10
7210.30.99	- - - andere	5,0	B5
7210.41.11	- - - - mit einer Dicke von 1,2 mm oder weniger	15,0	B10
7210.41.12	- - - - mit einer Dicke von mehr als 1,2 mm bis 1,5 mm	10,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7210.41.19	- - - - andere	10,0	B10
7210.41.91	- - - - mit einer Dicke von 1,2 mm oder weniger	15,0	B10
7210.41.99	- - - - andere	10,0	B10
7210.49.11	- - - - verzinkt im Zink-Eisen-Legierungsverfahren, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,04 GHT und mit einer Dicke von 1,2 mm oder weniger	0,0	A
7210.49.12	- - - - andere, mit einer Dicke von 1,2 mm oder weniger	15,0	B10
7210.49.13	- - - - mit einer Dicke von mehr als 1,2 mm bis 1,5 mm	10,0	B10
7210.49.19	- - - - andere	10,0	B10
7210.49.91	- - - - mit einer Dicke von 1,2 mm oder weniger	15,0	B10
7210.49.99	- - - - andere	10,0	B10
7210.50.00	- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	5,0	B5
7210.61.11	- - - - mit einer Dicke von 1,2 mm oder weniger	15,0	B10
7210.61.12	- - - - mit einer Dicke von mehr als 1,2 mm bis 1,5 mm	10,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7210.61.19	- - - - andere	10,0	B10
7210.61.91	- - - - mit einer Dicke von 1,2 mm oder weniger	15,0	B10
7210.61.99	- - - - andere	10,0	B10
7210.69.11	- - - - mit einer Dicke von 1,2 mm oder weniger	15,0	B10
7210.69.12	- - - - mit einer Dicke von mehr als 1,2 mm bis 1,5 mm	10,0	B10
7210.69.19	- - - - andere	10,0	B10
7210.69.91	- - - - mit einer Dicke von 1,2 mm oder weniger	15,0	B10
7210.69.99	- - - - andere	10,0	B10
7210.70.10	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder weniger	5,0	B5
7210.70.90	- - andere	3,0	B3
7210.90.10	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder weniger	5,0	B5
7210.90.90	- - andere	5,0	B5
7211.13.10	- - - Bandstahl, mit einer Breite von mehr als 150 mm bis 400 mm	0,0	A
7211.13.90	- - - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7211.14.11	- - - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A
7211.14.12	- - - - gewellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	0,0	A
7211.14.19	- - - - andere	0,0	A
7211.14.21	- - - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A
7211.14.22	- - - - gewellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	0,0	A
7211.14.29	- - - - andere	0,0	A
7211.19.11	- - - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A
7211.19.12	- - - - gewellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	5,0	B5
7211.19.19	- - - - andere	0,0	A
7211.19.21	- - - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A
7211.19.22	- - - - gewellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	5,0	B5
7211.19.23	- - - - andere, mit einer Dicke von 0,17 mm oder weniger	0,0	A
7211.19.29	- - - - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7211.23.10	- - - gewellt	5,0	B5
7211.23.20	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	5,0	B5
7211.23.30	- - - andere, mit einer Dicke von 0,17 mm oder weniger	5,0	B5
7211.23.90	- - - andere	5,0	B5
7211.29.10	- - - gewellt	5,0	B5
7211.29.20	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	5,0	B5
7211.29.30	- - - andere, mit einer Dicke von 0,17 mm oder weniger	5,0	B5
7211.29.90	- - - andere	5,0	B5
7211.90.10	- - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	5,0	B5
7211.90.20	- - gewellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	5,0	B5
7211.90.30	- - andere, mit einer Dicke von 0,17 mm oder weniger	5,0	B5
7211.90.90	- - andere	5,0	B5
7212.10.10	- - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	5,0	B5
7212.10.91	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	5,0	B5
7212.10.99	- - - andere	5,0	B5
7212.20.10	- - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	5,0	B5
7212.20.20	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder weniger	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7212.20.90	-- andere	5,0	B5
7212.30.10	-- Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	10,0	B10
7212.30.20	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder weniger	10,0	B10
7212.30.91	--- verzinkt im Zink-Eisen-Legierungsverfahren, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,04 GHT	0,0	A
7212.30.99	--- andere	10,0	B10
7212.40.10	-- Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	5,0	B5
7212.40.20	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder weniger	5,0	B5
7212.40.90	-- andere	5,0	B5
7212.50.11	--- Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A
7212.50.12	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder weniger	0,0	A
7212.50.19	--- andere	0,0	A
7212.50.21	--- Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	10,0	B10
7212.50.22	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder weniger	10,0	B10
7212.50.29	--- andere	10,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7212.50.91	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A
7212.50.92	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder weniger	0,0	A
7212.50.99	- - - andere	0,0	A
7212.60.10	- - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A
7212.60.20	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder weniger	0,0	A
7212.60.90	- - andere	0,0	A
7213.10.00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	15,0	B10
7213.20.00	- anderer, aus Automatenstahl	0,0	A
7213.91.10	- - - von der zur Herstellung von Lötstangen verwendeten Art	5,0	B7
7213.91.20	- - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	15,0	B10
7213.91.90	- - - andere	0,0	A
7213.99.10	- - - von der zur Herstellung von Lötstangen verwendeten Art	5,0	B5
7213.99.20	- - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	15,0	B10
7213.99.90	- - - andere	0,0	A
7214.10.11	- - - mit kreisförmigem Querschnitt	0,0	A
7214.10.19	- - - andere	0,0	A
7214.10.21	- - - mit kreisförmigem Querschnitt	0,0	A
7214.10.29	- - - andere	0,0	A
7214.20.31	- - - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	15,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7214.20.39	- - - - andere	0,0	A
7214.20.41	- - - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	15,0	B10
7214.20.49	- - - - andere	0,0	A
7214.20.51	- - - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	15,0	B10
7214.20.59	- - - - andere	0,0	A
7214.20.61	- - - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	15,0	B10
7214.20.69	- - - - andere	0,0	A
7214.30.00	- anderer, aus Automatenstahl	0,0	A
7214.91.10	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	0,0	A
7214.91.20	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0,0	A
7214.99.10	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr, ausgenommen mit kreisförmigem Querschnitt	0,0	A
7214.99.90	- - - andere	0,0	A
7215.10.00	- aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0,0	A
7215.50.10	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr, ausgenommen mit kreisförmigem Querschnitt	0,0	A
7215.50.91	- - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	15,0	B10
7215.50.99	- - - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7215.90.10	-- von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	15,0	B10
7215.90.90	-- andere	0,0	A
7216.10.00	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	10,0	B10
7216.21.00	-- L-Profile	10,0	B10
7216.22.00	-- T-Profile	10,0	B10
7216.31.00	-- U-Profile	10,0	B10
7216.32.00	-- I-Profile	10,0	B10
7216.33.00	-- H-Profile	10,0	B10
7216.40.00	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr	10,0	B10
7216.50.10	-- mit einer Höhe von weniger als 80 mm	10,0	B10
7216.50.90	-- andere	10,0	B10
7216.61.00	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt	10,0	B10
7216.69.00	-- andere	10,0	B10
7216.91.00	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	10,0	B10
7216.99.00	-- andere	10,0	B10
7217.10.10	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	15,0	B10
7217.10.22	--- Wulstdraht; Riehtdraht; Stahldraht für Spannbeton; Automatenstahldraht	0,0	A
7217.10.29	--- andere	10,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7217.10.31	- - - Speichendraht; Wulstdraht; Riehtdraht; Stahldraht für Spannbeton; Automatenstahldraht	0,0	A
7217.10.39	- - - andere	5,0	B5
7217.20.10	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	10,0	B10
7217.20.20	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,45 GHT	5,0	B5
7217.20.91	- - - Stahldrahtseele von der für stahlverstärkte Aluminiumleiter (ACSR) verwendeten Art	0,0	A
7217.20.99	- - - andere	5,0	B5
7217.30.11	- - - verzinkt	10,0	B10
7217.30.19	- - - andere	10,0	B10
7217.30.21	- - - verzinkt	5,0	B5
7217.30.29	- - - andere	5,0	B5
7217.30.31	- - - mit Kupferlegierung überzogener Stahldraht von der für Luftreifen aus Kautschuk verwendeten Art (Wulstdraht)	0,0	A
7217.30.32	- - - andere, verzinkt	5,0	B5
7217.30.39	- - - andere	5,0	B5
7217.90.10	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	10,0	B10
7217.90.90	- - andere	5,0	B5
7218.10.00	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	0,0	A
7218.91.00	- - mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	0,0	A
7218.99.00	- - andere	0,0	A
7219.11.00	- - mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7219.12.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0,0	A
7219.13.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0,0	A
7219.14.00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0,0	A
7219.21.00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0,0	A
7219.22.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0,0	A
7219.23.00	- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0,0	A
7219.24.00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0,0	A
7219.31.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0,0	A
7219.32.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0,0	A
7219.33.00	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	5,0	B5
7219.34.00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	5,0	B5
7219.35.00	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	5,0	B5
7219.90.00	- andere	0,0	A
7220.11.10	--- Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A
7220.11.90	--- andere	0,0	A
7220.12.10	--- Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7220.12.90	- - - andere	0,0	A
7220.20.10	- - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	5,0	B5
7220.20.90	- - andere	5,0	B5
7220.90.10	- - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A
7220.90.90	- - andere	0,0	A
7221.00.00	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl	0,0	A
7222.11.00	- - mit kreisförmigem Querschnitt	0,0	A
7222.19.00	- - andere	0,0	A
7222.20.10	- - mit kreisförmigem Querschnitt	0,0	A
7222.20.90	- - andere	0,0	A
7222.30.10	- - mit kreisförmigem Querschnitt	10,0	B10
7222.30.90	- - andere	0,0	A
7222.40.10	- - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0,0	A
7222.40.90	- - andere	0,0	A
7223.00.00	Draht aus nicht rostendem Stahl	10,0	B10
7224.10.00	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	0,0	A
7224.90.00	- andere	0,0	A
7225.11.00	- - kornorientiert	0,0	A
7225.19.00	- - andere	0,0	A
7225.30.10	- - aus Schnellarbeitsstahl	0,0	A
7225.30.90	- - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7225.40.10	-- aus Schnellarbeitsstahl	0,0	A
7225.40.90	-- andere	0,0	A
7225.50.10	-- aus Schnellarbeitsstahl	0,0	A
7225.50.90	-- andere	0,0	A
7225.91.10	--- aus Schnellarbeitsstahl	0,0	A
7225.91.90	--- andere	0,0	A
7225.92.10	--- aus Schnellarbeitsstahl	0,0	A
7225.92.90	--- andere	0,0	A
7225.99.10	--- aus Schnellarbeitsstahl	0,0	A
7225.99.90	--- andere	0,0	A
7226.11.10	--- Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A
7226.11.90	--- andere	0,0	A
7226.19.10	--- Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A
7226.19.90	--- andere	0,0	A
7226.20.10	-- Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A
7226.20.90	-- andere	0,0	A
7226.91.10	--- Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A
7226.91.90	--- andere	0,0	A
7226.92.10	--- Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7226.92.90	- - - andere	0,0	A
7226.99.11	- - - - verzinkt	0,0	A
7226.99.19	- - - - andere	0,0	A
7226.99.91	- - - - verzinkt	0,0	A
7226.99.99	- - - - andere	0,0	A
7227.10.00	- aus Schnellarbeitsstahl	0,0	A
7227.20.00	- aus Mangan-Silicium-Stahl	0,0	A
7227.90.00	- andere	0,0	A
7228.10.10	- - mit kreisförmigem Querschnitt	0,0	A
7228.10.90	- - andere	0,0	A
7228.20.11	- - - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0,0	A
7228.20.19	- - - andere	0,0	A
7228.20.91	- - - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0,0	A
7228.20.99	- - - andere	0,0	A
7228.30.10	- - mit kreisförmigem Querschnitt	0,0	A
7228.30.90	- - andere	0,0	A
7228.40.10	- - mit kreisförmigem Querschnitt	0,0	A
7228.40.90	- - andere	0,0	A
7228.50.10	- - mit kreisförmigem Querschnitt	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7228.50.90	-- andere	0,0	A
7228.60.10	-- mit kreisförmigem Querschnitt	0,0	A
7228.60.90	-- andere	0,0	A
7228.70.10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0,0	A
7228.70.90	-- andere	0,0	A
7228.80.11	--- mit kreisförmigem Querschnitt	0,0	A
7228.80.19	--- andere	0,0	A
7228.80.90	-- andere	0,0	A
7229.20.00	- aus Mangan-Silicium-Stahl	0,0	A
7229.90.10	-- aus Schnellarbeitsstahl	0,0	A
7229.90.90	-- andere	0,0	A
7301.10.00	- Spundwanderzeugnisse	0,0	A
7301.20.00	- Profile	5,0	B5
7302.10.00	- Schienen	0,0	A
7302.30.00	- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	0,0	A
7302.40.00	- Laschen und Unterlagsplatten	0,0	A
7302.90.10	-- Schwellen	0,0	A
7302.90.90	-- andere	0,0	A
7303.00.11	-- muffenlose Rohre	10,0	B5
7303.00.19	-- andere	10,0	B5
7303.00.90	- andere	3,0	B3
7304.11.00	-- aus nicht rostendem Stahl	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7304.19.00	-- andere	0,0	A
7304.22.00	-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	0,0	A
7304.23.00	-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	0,0	A
7304.24.00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	0,0	A
7304.29.00	-- andere	0,0	A
7304.31.10	--- Steig- und Futterrohre (casing/tubing) mit Zapfen- und Muffengewinden	5,0	B5
7304.31.20	--- Hochdruckleitung	0,0	A
7304.31.40	--- andere, mit einem Außendurchmesser von weniger als 140 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,45 GHT	10,0	B5
7304.31.90	--- andere	5,0	B5
7304.39.20	--- Hochdruckleitung	0,0	A
7304.39.40	--- andere, mit einem Außendurchmesser von weniger als 140 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,45 GHT	10,0	B5
7304.39.90	--- andere	5,0	B5
7304.41.00	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	0,0	A
7304.49.00	-- andere	0,0	A
7304.51.10	--- Steig- und Futterrohre (casing/tubing) mit Zapfen- und Muffengewinden	0,0	A
7304.51.90	--- andere	0,0	A
7304.59.00	-- andere	0,0	A
7304.90.10	-- Hochdruckleitung	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7304.90.30	-- andere, mit einem Außendurchmesser von weniger als 140 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,45 GHT	10,0	B5
7304.90.90	-- andere	5,0	B5
7305.11.00	-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	5,0	B5
7305.12.10	--- widerstandsgeschweißt	5,0	B5
7305.12.90	--- andere	5,0	B5
7305.19.10	--- mit verdecktem Lichtbogen spiralnahtgeschweißt	10,0	B5
7305.19.90	--- andere	10,0	B5
7305.20.00	- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	5,0	B5
7305.31.10	--- Rohre aus nicht rostendem Stahl	5,0	B5
7305.31.90	--- andere	5,0	B5
7305.39.10	--- Hochdruckleitung	5,0	B5
7305.39.90	--- andere	10,0	B5
7305.90.00	- andere	5,0	B5
7306.11.10	--- widerstandsgeschweißt	5,0	B5
7306.11.20	--- mit verdecktem Lichtbogen spiralnahtgeschweißt	5,0	B5
7306.11.90	--- andere	5,0	B5
7306.19.10	--- widerstandsgeschweißt	5,0	B5
7306.19.20	--- mit verdecktem Lichtbogen spiralnahtgeschweißt	5,0	B5
7306.19.90	--- andere	5,0	B5
7306.21.00	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	5,0	B5
7306.29.00	-- andere	5,0	B5
7306.30.10	-- Kesselrohre	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7306.30.20	-- Stahlrohre, verkupfert, mit Fluorharz beschichtet oder zinkchromatiert, mit einem Außendurchmesser von 15 mm oder weniger	10,0	B5
7306.30.30	-- Rohr von der zur Herstellung eines Rohrmantels (Heizrohr) für Heizelemente von elektrischen Bügeleisen oder Reiskochern verwendeten Art, mit einem Außendurchmesser von 12 mm oder weniger	10,0	B5
7306.30.40	-- Hochdruckleitung	5,0	B5
7306.30.90	-- andere	10,0	B10
7306.40.10	-- Kesselrohre	7,0	B5
7306.40.20	-- Rohre aus nicht rostendem Stahl mit einem Außendurchmesser von mehr als 105 mm	7,0	B5
7306.40.30	-- Rohre mit einem Nickelgehalt von insgesamt 30 GHT oder mehr, mit einem Außendurchmesser von 10 mm oder weniger	7,0	B5
7306.40.90	-- andere	7,0	B5
7306.50.10	-- Kesselrohre	5,0	B5
7306.50.90	-- andere	5,0	B7
7306.61.00	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt	5,0	B7
7306.69.00	-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt	5,0	B7
7306.90.10	-- kupfergelötete Rohre	10,0	B5
7306.90.90	-- andere	10,0	B10
7307.11.10	--- Rohre oder Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, nahtlos	5,0	B5
7307.11.90	--- andere	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7307.19.00	-- andere	5,0	B5
7307.21.10	--- mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5,0	B5
7307.21.90	--- andere	5,0	B5
7307.22.10	--- mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5,0	B5
7307.22.90	--- andere	5,0	B5
7307.23.10	--- mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5,0	B5
7307.23.90	--- andere	5,0	B5
7307.29.10	--- mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5,0	B5
7307.29.90	--- andere	5,0	B5
7307.91.10	--- mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5,0	B5
7307.91.90	--- andere	5,0	B5
7307.92.10	--- mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5,0	B5
7307.92.90	--- andere	5,0	B5
7307.93.10	--- mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5,0	B5
7307.93.90	--- andere	5,0	B5
7307.99.10	--- mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5,0	B5
7307.99.90	--- andere	5,0	B5
7308.10.10	-- modular vorgefertigt, verbunden durch Schubverbinder	0,0	A
7308.10.90	-- andere	0,0	A
7308.20.11	--- modular vorgefertigt, verbunden durch Schubverbinder	0,0	A
7308.20.19	--- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7308.20.21	- - - modular vorgefertigt, verbunden durch Schubverbinder	5,0	B5
7308.20.29	- - - andere	5,0	B5
7308.30.00	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	10,0	B5
7308.40.10	- - modular vorgefertigt, verbunden durch Schubverbinder	3,0	A
7308.40.90	- - andere	3,0	A
7308.90.20	- - modular vorgefertigt, verbunden durch Schubverbinder	10,0	B5
7308.90.40	- - gewellte und gewölbte verzinkte Platten oder Bleche, vorgearbeitet, für die Verwendung in Kanälen, Durchlässen oder Tunneln	10,0	B5
7308.90.50	- - Schienen für den Transport von Schiffen	10,0	B5
7308.90.60	- - gelochte, geschlitzte Kabelkanäle	10,0	B5
7308.90.92	- - - Schutzplanken	10,0	B5
7308.90.99	- - - andere	10,0	B5
7309.00.11	- - mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	5,0	B5
7309.00.19	- - andere	5,0	B5
7309.00.91	- - mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	5,0	B5
7309.00.99	- - andere	5,0	B5
7310.10.10	- - aus Weißblech	10,0	B5
7310.10.90	- - andere	10,0	B5
7310.21.10	- - - mit einem Fassungsvermögen von weniger als 1 l	12,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7310.21.91	- - - - aus Weißblech	10,0	B5
7310.21.99	- - - - andere	10,0	B5
7310.29.10	- - - mit einem Fassungsvermögen von weniger als 1 l	15,0	B5
7310.29.91	- - - - aus Weißblech	10,0	B5
7310.29.99	- - - - andere	10,0	B5
7311.00.21	- - mit einem Fassungsvermögen von weniger als 30 l	17,0	B5
7311.00.22	- - mit einem Fassungsvermögen von 30 l oder mehr, jedoch weniger als 110 l	5,0	B5
7311.00.29	- - andere	0,0	A
7311.00.93	- - mit einem Fassungsvermögen von weniger als 30 l	17,0	B5
7311.00.94	- - mit einem Fassungsvermögen von 30 l oder mehr, jedoch weniger als 110 l	5,0	B5
7311.00.99	- - andere	0,0	A
7312.10.10	- - vollverschlossene, flachlitzige und drallfreie Drahtseile	5,0	B5
7312.10.20	- - mit Messing überzogen und mit einem Durchmesser von 3 mm oder weniger	5,0	B5
7312.10.91	- - - Spannstahlitze	3,0	A
7312.10.99	- - - andere	5,0	B5
7312.90.00	- andere	5,0	B5
7313.00.00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	30,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7314.12.00	-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	0,0	A
7314.14.00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	0,0	A
7314.19.10	--- endlose Gewebe für Maschinen, ausgenommen aus nicht rostendem Stahl	10,0	B5
7314.19.90	--- andere	10,0	B5
7314.20.00	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr	15,0	B5
7314.31.00	-- verzinkt	20,0	B5
7314.39.00	-- andere	20,0	B5
7314.41.00	-- verzinkt	30,0	B5
7314.42.00	-- mit Kunststoff überzogen	30,0	B5
7314.49.00	-- andere	30,0	B5
7314.50.00	- Streckbleche und -bänder	20,0	B5
7315.11.10	--- Fahrrad- oder Motorradketten	35,0	B5
7315.11.91	---- für Kettengetriebe, mit einer Kettenteilung von 6 mm bis 32 mm	0,0	A
7315.11.99	---- andere	0,0	A
7315.12.10	--- Fahrrad- oder Motorradketten	0,0	A
7315.12.90	--- andere	0,0	A
7315.19.10	--- von Fahrrad- oder Motorradketten	30,0	B5
7315.19.90	--- andere	0,0	A
7315.20.00	- Gleitschutzketten	0,0	A
7315.81.00	-- Stegketten	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7315.82.00	-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	0,0	A
7315.89.10	--- Fahrrad- oder Motorradketten	30,0	B5
7315.89.90	--- andere	0,0	A
7315.90.20	-- von Fahrrad- oder Motorradketten	30,0	B5
7315.90.90	-- andere	0,0	A
7316.00.00	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl.	3,0	B3
7317.00.10	- Drahtstifte	20,0	B5
7317.00.20	- Klammern	20,0	B5
7317.00.90	- andere	20,0	B5
7318.11.00	-- Schwellenschrauben	5,0	B5
7318.12.00	-- andere Holzschrauben	10,0	B10
7318.13.00	-- Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	10,0	B10
7318.14.00	-- gewindeformende Schrauben	10,0	B10
7318.15.00	-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben	10,0	B10
7318.16.00	-- Muttern	10,0	B10
7318.19.00	-- andere	10,0	B10
7318.21.00	-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	10,0	B10
7318.22.00	-- andere Unterlegscheiben	10,0	B10
7318.23.00	-- Niete	10,0	B10
7318.24.00	-- Splinte und Keile	10,0	B10
7318.29.00	-- andere	10,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7319.40.00	- Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln	30,0	B10
7319.90.10	-- Nähadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	30,0	B10
7319.90.90	-- andere	30,0	B10
7320.10.11	--- zur Verwendung in Kraftfahrzeugen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 geeignet	10,0	B10
7320.10.19	--- andere	3,0	B3
7320.10.90	-- andere	3,0	B3
7320.20.10	-- zur Verwendung in Kraftfahrzeugen oder Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.29 oder 84.30 geeignet	3,0	B7
7320.20.90	-- andere	3,0	B3
7320.90.10	-- zur Verwendung in Kraftfahrzeugen geeignet	3,0	B7
7320.90.90	-- andere	3,0	B3
7321.11.00	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	15,0	B10
7321.12.00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	20,0	B5
7321.19.00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	20,0	B10
7321.81.00	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	15,0	B10
7321.82.00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	25,0	B5
7321.89.00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	20,0	B10
7321.90.10	-- von Petroleumöfen	10,0	B10
7321.90.20	-- von mit Gas befeuerten Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmern	10,0	B10
7321.90.90	-- andere	10,0	B10
7322.11.00	-- aus Gusseisen	27,0	B5
7322.19.00	-- andere	30,0	B5
7322.90.00	- andere	17,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7323.10.00	- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	25,0	B5
7323.91.10	- - - Geschirr und andere Artikel für den Küchengebrauch	30,0	B5
7323.91.20	- - - Aschenbecher	30,0	B5
7323.91.90	- - - andere	30,0	B5
7323.92.00	- - aus Gusseisen, emailliert	30,0	B5
7323.93.10	- - - Geschirr und andere Artikel für den Küchengebrauch	30,0	B5
7323.93.20	- - - Aschenbecher	30,0	B5
7323.93.90	- - - andere	30,0	B5
7323.94.00	- - aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	30,0	B5
7323.99.10	- - - Geschirr und andere Artikel für den Küchengebrauch	20,0	B5
7323.99.20	- - - Aschenbecher	20,0	B5
7323.99.90	- - - andere	20,0	B5
7324.10.10	- - Küchenspülen	20,0	B5
7324.10.90	- - andere	20,0	B5
7324.21.10	- - - Badewannen in länglicher Form	35,0	B5
7324.21.90	- - - andere	35,0	B5
7324.29.00	- - andere:	35,0	B5
7324.90.10	- - WCs oder Urinierbecken (stationäre Ausführung)	20,0	B5
7324.90.30	- - Bettpfannen und Urinflaschen	20,0	B5
7324.90.91	- - - Teile von Küchenspülen oder Badewannen	20,0	B5
7324.90.93	- - - Teile von WCs oder Urinierbecken (stationäre Ausführung)	20,0	B5
7324.90.99	- - - andere	20,0	B5
7325.10.20	- - Schachtabdeckungen, Roste und Rahmen dafür	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7325.10.90	-- andere	15,0	B5
7325.91.00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	20,0	B5
7325.99.20	--- Schachtabdeckungen, Roste und Rahmen dafür	20,0	B5
7325.99.90	--- andere	20,0	B5
7326.11.00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	20,0	B5
7326.19.00	-- andere	10,0	B5
7326.20.50	-- Käfige für Geflügel und ähnliche Waren	20,0	B5
7326.20.90	-- andere	20,0	B5
7326.90.10	-- Schiffsruder	5,0	B5
7326.90.30	-- Klemmenbaugruppe aus nicht rostendem Stahl mit Gummimanschetten von der für nahtlose Rohre sowie Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen verwendeten Art	15,0	B5
7326.90.60	-- Bunsenbrenner	15,0	B5
7326.90.70	-- Hufeisen; Reitstiefelsporen	15,0	B5
7326.90.91	--- Zigarettenetuis und -behälter	15,0	B5
7326.90.99	--- andere	15,0	B5
7401.00.00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	0,0	A
7402.00.00	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	0,0	A
7403.11.00	-- Kathoden und Kathodenabschnitte	0,0	A
7403.12.00	-- Drahtbarren	0,0	A
7403.13.00	-- Knüppel	0,0	A
7403.19.00	-- andere	0,0	A
7403.21.00	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0,0	A
7403.22.00	-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7403.29.00	-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 74.05)	0,0	A
7404.00.00	Abfälle und Schrott aus Kupfer	0,0	A
7405.00.00	Kupfervorlegierungen	0,0	A
7406.10.00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	0,0	A
7406.20.00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0,0	A
7407.10.30	-- Profile	0,0	A
7407.10.40	-- Stangen (Stäbe)	3,0	A
7407.21.00	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0,0	A
7407.29.00	-- andere	0,0	A
7408.11.10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 14 mm oder weniger	10,0	B7
7408.11.90	--- andere	5,0	B5
7408.19.00	-- andere	10,0	B7
7408.21.00	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0,0	A
7408.22.00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	0,0	A
7408.29.00	-- andere	0,0	A
7409.11.00	-- in Rollen	0,0	A
7409.19.00	-- andere	0,0	A
7409.21.00	-- in Rollen	0,0	A
7409.29.00	-- andere	0,0	A
7409.31.00	-- in Rollen	0,0	A
7409.39.00	-- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7409.40.00	- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	0,0	A
7409.90.00	- aus anderen Kupferlegierungen	0,0	A
7410.11.00	-- aus raffiniertem Kupfer	0,0	A
7410.12.00	-- aus Kupferlegierungen	0,0	A
7410.21.00	-- aus raffiniertem Kupfer	0,0	A
7410.22.00	-- aus Kupferlegierungen	0,0	A
7411.10.00	- aus raffiniertem Kupfer	5,0	B5
7411.21.00	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5,0	B5
7411.22.00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	5,0	B5
7411.29.00	-- andere	3,0	A
7412.10.00	- aus raffiniertem Kupfer	0,0	A
7412.20.10	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0,0	A
7412.20.90	-- andere	0,0	A
7413.00.10	- mit einem Durchmesser von 28,28 mm oder weniger	15,0	B7
7413.00.90	- andere	0,0	A
7415.10.10	-- Nägel	20,0	B7
7415.10.20	-- Klammern	20,0	B7
7415.10.90	-- andere	20,0	B7
7415.21.00	-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	10,0	B7
7415.29.00	-- andere	10,0	B7
7415.33.10	--- Schrauben	10,0	B7
7415.33.20	--- Bolzen und Muttern	10,0	B7
7415.39.00	-- andere	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7418.10.10	-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	25,0	B7
7418.10.30	--- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon	25,0	B7
7418.10.90	--- andere	25,0	B7
7418.20.00	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	30,0	B7
7419.10.00	- Ketten und Teile davon	5,0	B5
7419.91.00	-- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	5,0	B5
7419.99.31	---- für Maschinen	0,0	A
7419.99.39	---- andere	0,0	A
7419.99.40	--- Federn	0,0	A
7419.99.50	--- Zigarettenetuis oder -behälter	5,0	B5
7419.99.60	--- Koch- und Heizgeräte, ausgenommen von der im Haushalt verwendeten Art, und Teile davon	5,0	B5
7419.99.70	--- spezielle Waren von der für religiöse Zeremonien verwendeten Art	5,0	A
7419.99.90	--- andere	5,0	B5
7501.10.00	- Nickelmatte	0,0	A
7501.20.00	- Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7502.10.00	- nicht legiertes Nickel	0,0	A
7502.20.00	- Nickellegierungen	0,0	A
7503.00.00	Abfälle und Schrott, aus Nickel	0,0	A
7504.00.00	Pulver und Flitter, aus Nickel	0,0	A
7505.11.00	-- aus nicht legiertem Nickel	0,0	A
7505.12.00	-- aus Nickellegierungen	0,0	A
7505.21.00	-- aus nicht legiertem Nickel	0,0	A
7505.22.00	-- aus Nickellegierungen	0,0	A
7506.10.00	- aus nicht legiertem Nickel	0,0	A
7506.20.00	- aus Nickellegierungen	0,0	A
7507.11.00	-- aus nicht legiertem Nickel	0,0	A
7507.12.00	-- aus Nickellegierungen	0,0	A
7507.20.00	- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	0,0	A
7508.10.00	- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	0,0	A
7508.90.30	-- Bolzen und Muttern	0,0	A
7508.90.40	-- andere für die Verwendung im Hoch- und Tiefbau geeignete Waren	0,0	A
7508.90.50	-- Anoden für die Galvanotechnik, auch elektrolytisch hergestellt	0,0	A
7508.90.90	-- andere	0,0	A
7601.10.00	- nicht legiertes Aluminium	0,0	A
7601.20.00	- Aluminiumlegierungen	0,0	A
7602.00.00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	0,0	A
7603.10.00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	0,0	A
7603.20.00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0,0	A
7604.10.10	-- Stangen (Stäbe)	5,0	B5
7604.10.90	-- andere	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7604.21.10	- - - gelochte Rohrprofile von der für die Verwendung in Verdampferschlangen von Kraftfahrzeug-Klimageräte geeigneten Art	10,0	B7
7604.21.90	- - - andere	10,0	B7
7604.29.10	- - - Stabstahl, stranggepresst	5,0	B5
7604.29.30	- - - Profile in Y-Form für Reißverschlüsse, in Rollen	10,0	B7
7604.29.90	- - - andere	10,0	B7
7605.11.00	- - mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	10,0	B7
7605.19.10	- - - mit einem Durchmesser von 0,0508 cm oder weniger	10,0	B7
7605.19.90	- - - andere	10,0	B7
7605.21.00	- - mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	3,0	B5
7605.29.00	- - andere	3,0	B5
7606.11.10	- - - ungemustert oder gemustert durch Walzen oder Pressen, nicht anderweitig oberflächenbehandelt	0,0	A
7606.11.90	- - - andere	0,0	A
7606.12.10	- - - Dosenblech, einschließlich Deckelband und Laschenband, in Rollen	3,0	B5
7606.12.20	- - - Aluminiumplatten, nicht lichtempfindlich gemacht, von der im grafischen Gewerbe verwendeten Art	0,0	A
7606.12.31	- - - - aus Aluminiumlegierung 5082 oder 5182, mit einer Breite von mehr als 1 m, in Rollen	3,0	B5
7606.12.39	- - - - andere	3,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7606.12.90	- - - andere	3,0	B5
7606.91.00	- - aus nicht legiertem Aluminium	0,0	A
7606.92.00	- - aus Aluminiumlegierungen	3,0	A
7607.11.00	- - nur gewalzt	0,0	A
7607.19.00	- - andere	3,0	B5
7607.20.00	- auf Unterlage	3,0	B5
7608.10.00	- aus nicht legiertem Aluminium	3,0	B5
7608.20.00	- aus Aluminiumlegierungen	3,0	B5
7609.00.00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	3,0	B5
7610.10.00	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	15,0	B7
7610.90.20	- - innere oder äußere Schwimmdecken für Lagertanks	3,0	A
7610.90.90	- - andere	15,0	B7
7611.00.00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	0,0	A
7612.10.00	- Tuben	20,0	B7
7612.90.10	- - nahtlose Behälter von der für Frischmilch geeigneten Art	15,0	B7
7612.90.90	- - andere	15,0	B7
7613.00.00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7614.10.11	- - - mit einem Durchmesser von 25,3 mm oder weniger	20,0	B7
7614.10.12	- - - mit einem Durchmesser von mehr als 25,3 mm bis 28,28 mm	15,0	B7
7614.10.19	- - - andere	10,0	B7
7614.10.90	- - andere	5,0	B5
7614.90.11	- - - mit einem Durchmesser von 25,3 mm oder weniger	20,0	B7
7614.90.12	- - - mit einem Durchmesser von mehr als 25,3 mm bis 28,28 mm	15,0	B7
7614.90.19	- - - andere	10,0	B7
7614.90.90	- - andere	5,0	B5
7615.10.10	- - Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	30,0	B7
7615.10.90	- - andere	22,0	B7
7615.20.20	- - Bettpfanne, Urinale und Nachtgeschirr	30,0	B7
7615.20.90	- - andere	30,0	B7
7616.10.10	- - Nägel	20,0	B7
7616.10.20	- - Klammern und Haken; Bolzen und Muttern	20,0	B7
7616.10.90	- - andere	20,0	B7
7616.91.00	- - Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	20,0	B7
7616.99.20	- - - Hülsen von der zur Verwendung bei der Herstellung von Bleistiften geeigneten Art	20,0	B7
7616.99.30	- - - Butzen, rund, mit einer Dicke von mehr als einem Zehntel des Durchmessers	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7616.99.40	- - - Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Träger für Spinnstoffgarne	20,0	B7
7616.99.60	- - - Abflussrinnen und Zapfbecher von der für die Latexsammlung verwendeten Art	20,0	B7
7616.99.91	- - - - Zigarettenetuis oder -behälter; Jalousien	15,0	B7
7616.99.92	- - - - Streckbleche und -bänder	15,0	B7
7616.99.99	- - - - andere	15,0	B7
7801.10.00	- raffiniertes Blei	0,0	A
7801.91.00	- - Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	0,0	A
7801.99.00	- - andere	0,0	A
7802.00.00	Abfälle und Schrott, aus Blei	0,0	A
7804.11.00	- - Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	0,0	A
7804.19.00	- - andere	0,0	A
7804.20.00	- Pulver und Flitter	0,0	A
7806.00.20	- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	0,0	A
7806.00.30	- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	0,0	A
7806.00.90	- andere	0,0	A
7901.11.00	- - mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	0,0	A
7901.12.00	- - mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT	0,0	A
7901.20.00	- Zinklegierungen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
7902.00.00	Abfälle und Schrott, aus Zink	0,0	A
7903.10.00	- Zinkstaub	0,0	A
7903.90.00	- andere	0,0	A
7904.00.00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	0,0	A
7905.00.30	- Folie mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger	0,0	A
7905.00.90	- andere	0,0	A
7907.00.30	- Dachrinnen, Firstbleche, Dachfensterbleche und andere Waren zu Bauzwecken	10,0	B5
7907.00.40	- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	0,0	A
7907.00.91	- - Zigarettenetuis oder -behälter; Aschenbecher	10,0	B5
7907.00.92	- - andere Hauswirtschaftsartikel	10,0	B5
7907.00.99	- - andere	10,0	B5
8001.10.00	- nicht legiertes Zinn	3,0	A
8001.20.00	- Zinnlegierungen	3,0	A
8002.00.00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	3,0	A
8003.00.10	- Lötstangen	10,0	B5
8003.00.90	- andere	3,0	A
8007.00.20	- Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	3,0	A
8007.00.30	- Folien und dünne Bänder (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8007.00.40	- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5,0	A
8007.00.91	-- Zigarettenetuis oder -behälter; Aschenbecher	20,0	B5
8007.00.92	-- andere Hauswirtschaftsartikel	20,0	B5
8007.00.99	-- andere	20,0	B5
8101.10.00	- Pulver	0,0	A
8101.94.00	-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	0,0	A
8101.96.00	-- Draht	0,0	A
8101.97.00	-- Abfälle und Schrott	0,0	A
8101.99.10	--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte; Profile, Bleche, Bänder und Folien	0,0	A
8101.99.90	--- andere	0,0	A
8102.10.00	- Pulver	0,0	A
8102.94.00	-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	0,0	A
8102.95.00	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	0,0	A
8102.96.00	-- Draht	0,0	A
8102.97.00	-- Abfälle und Schrott	0,0	A
8102.99.00	-- andere	0,0	A
8103.20.00	- Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	0,0	A
8103.30.00	- Abfälle und Schrott	0,0	A
8103.90.00	- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8104.11.00	- - mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	0,0	A
8104.19.00	- - andere	0,0	A
8104.20.00	- Abfälle und Schrott	0,0	A
8104.30.00	- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	0,0	A
8104.90.00	- andere	0,0	A
8105.20.10	- - Cobalt in Rohform	0,0	A
8105.20.90	- - andere	0,0	A
8105.30.00	- Abfälle und Schrott	0,0	A
8105.90.00	- andere	0,0	A
8106.00.10	- Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	0,0	A
8106.00.90	- andere	0,0	A
8107.20.00	- Cadmium in Rohform; Pulver	0,0	A
8107.30.00	- Abfälle und Schrott	0,0	A
8107.90.00	- andere	0,0	A
8108.20.00	- Titan in Rohform; Pulver	0,0	A
8108.30.00	- Abfälle und Schrott	0,0	A
8108.90.00	- andere	0,0	A
8109.20.00	- Zirconium in Rohform; Pulver	0,0	A
8109.30.00	- Abfälle und Schrott	0,0	A
8109.90.00	- andere	0,0	A
8110.10.00	- Antimon in Rohform; Pulver	0,0	A
8110.20.00	- Abfälle und Schrott	0,0	A
8110.90.00	- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8111.00.00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	0,0	A
8112.12.00	-- in Rohform; Pulver	0,0	A
8112.13.00	-- Abfälle und Schrott	0,0	A
8112.19.00	-- andere	0,0	A
8112.21.00	-- in Rohform; Pulver	0,0	A
8112.22.00	-- Abfälle und Schrott	0,0	A
8112.29.00	-- andere	0,0	A
8112.51.00	-- in Rohform; Pulver	0,0	A
8112.52.00	-- Abfälle und Schrott	0,0	A
8112.59.00	-- andere	0,0	A
8112.92.00	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	0,0	A
8112.99.00	-- andere	0,0	A
8113.00.00	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	0,0	A
8201.10.00	- Spaten und Schaufeln	20,0	B3
8201.30.10	-- Hacken und Rechen	20,0	B3
8201.30.90	-- andere	20,0	B3
8201.40.00	- Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	20,0	B3
8201.50.00	- Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	20,0	B3
8201.60.00	- Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	20,0	B3
8201.90.00	- andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	20,0	B3
8202.10.00	- Handsägen	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8202.20.10	-- Rohlinge	10,0	B3
8202.20.90	-- andere	10,0	B3
8202.31.10	--- Rohlinge	0,0	A
8202.31.90	--- andere	0,0	A
8202.39.00	-- andere, einschließlich Teile	0,0	A
8202.40.00	- Sägeketten	0,0	A
8202.91.00	-- Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	0,0	A
8202.99.10	--- Langsägeblätter	0,0	A
8202.99.90	--- andere	0,0	A
8203.10.00	- Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	20,0	B3
8203.20.00	- Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	20,0	B3
8203.30.00	- Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	5,0	B3
8203.40.00	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	10,0	B3
8204.11.00	-- mit nicht verstellbarer Spannweite	20,0	B3
8204.12.00	-- mit verstellbarer Spannweite	20,0	B3
8204.20.00	- auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	20,0	B3
8205.10.00	- Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	5,0	B3
8205.20.00	- Hämmer und Fäustel	20,0	B3
8205.30.00	- Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	20,0	B3
8205.40.00	- Schraubenzieher (Schraubendreher)	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8205.51.10	- - - Bügeleisen	20,0	B3
8205.51.90	- - - andere	20,0	B3
8205.59.00	- - andere	20,0	B3
8205.60.00	- Lötlampen	20,0	B3
8205.70.00	- Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	20,0	B3
8205.90.00	- andere, einschließlich Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position	20,0	B3
8206.00.00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 82.02 bis 82.05, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	20,0	B3
8207.13.00	- - mit arbeitendem Teil aus Cermets	0,0	A
8207.19.00	- - andere, einschließlich Teile	0,0	A
8207.20.00	- Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen	0,0	A
8207.30.00	- Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge	0,0	A
8207.40.00	- Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden	0,0	A
8207.50.00	- Bohrwerkzeuge	0,0	A
8207.60.00	- Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge	0,0	A
8207.70.00	- Fräswerkzeuge	0,0	A
8207.80.00	- Drehwerkzeuge	0,0	A
8207.90.00	- andere austauschbare Werkzeuge	0,0	A
8208.10.00	- für die Metallbearbeitung	0,0	A
8208.20.00	- für die Holzbearbeitung	0,0	A
8208.30.00	- für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	20,0	B3
8208.40.00	- für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8208.90.00	- andere	0,0	A
8209.00.00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets	0,0	A
8210.00.00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	20,0	B3
8211.10.00	- Zusammenstellungen	5,0	B3
8211.91.00	-- Tischmesser mit feststehender Klinge	5,0	B3
8211.92.50	--- von der in der Landwirtschaft, dem Gartenbau oder der Forstwirtschaft verwendeten Art	5,0	B3
8211.92.90	--- andere	5,0	B3
8211.93.20	--- von der in der Landwirtschaft, dem Gartenbau oder der Forstwirtschaft verwendeten Art	5,0	B3
8211.93.90	--- andere	5,0	B3
8211.94.10	--- für Messer von der in der Landwirtschaft, dem Gartenbau oder der Forstwirtschaft verwendeten Art	5,0	B3
8211.94.90	--- andere	5,0	B3
8211.95.00	-- Griffe aus unedlen Metallen	5,0	B3
8212.10.00	- Rasiermesser und Rasierapparate	20,0	B3
8212.20.10	-- zweischneidige Rasierklingen	20,0	B3
8212.20.90	-- andere	20,0	B3
8212.90.00	- andere Teile	17,0	B3
8213.00.00	Scheren und Scherenblätter	25,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8214.10.00	- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	25,0	B3
8214.20.00	- Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)	25,0	B3
8214.90.00	- andere	25,0	B3
8215.10.00	- Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten	25,0	B3
8215.20.00	- andere Zusammenstellungen	25,0	B3
8215.91.00	- - versilbert, vergoldet oder plattiniert	25,0	B3
8215.99.00	- - andere	25,0	B3
8301.10.00	- Vorhängeschlösser	25,0	B5
8301.20.00	- Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	25,0	B5
8301.30.00	- Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	25,0	B5
8301.40.10	- - Handschellen	0,0	A
8301.40.90	- - andere	25,0	B5
8301.50.00	- Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	25,0	B5
8301.60.00	- Teile	25,0	B5
8301.70.00	- Schlüssel, gesondert gestellt	25,0	B5
8302.10.00	- Scharniere	20,0	B5
8302.20.10	- - mit einem Durchmesser (mit aufgebrachtener Lauffläche) von mehr als 100 mm bis 250 mm	20,0	B5
8302.20.90	- - andere	20,0	B5
8302.30.10	- - Schließbänder	20,0	B5
8302.30.90	- - andere	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8302.41.31	- - - - Schließbänder	20,0	B5
8302.41.39	- - - - andere	20,0	B5
8302.41.90	- - - - andere	20,0	B5
8302.42.20	- - - - Schließbänder	20,0	B5
8302.42.90	- - - - andere	20,0	B5
8302.49.10	- - - - von der für Sattlerwaren geeigneten Art	20,0	B5
8302.49.91	- - - - Schließbänder	20,0	B5
8302.49.99	- - - - andere	20,0	B5
8302.50.00	- - - Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	25,0	B5
8302.60.00	- - - automatische Türschließer	17,0	B5
8303.00.00	- - - Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen	25,0	B5
8304.00.10	- - - Sortier-, Ablege- und Karteikästen	25,0	B5
8304.00.91	- - - aus Aluminium	25,0	B5
8304.00.99	- - - andere	25,0	B5
8305.10.10	- - - für in Drahtkammbindung geheftete Erzeugnisse	25,0	B5
8305.10.90	- - - andere	25,0	B5
8305.20.10	- - - von der Art für den Bürogebrauch	25,0	B5
8305.20.20	- - - andere, aus Eisen oder Stahl	25,0	B5
8305.20.90	- - - andere	25,0	B5
8305.90.10	- - - Büroklammern	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8305.90.90	-- andere	25,0	B5
8306.10.10	-- für Fahrräder	25,0	B5
8306.10.20	-- andere, aus Kupfer	25,0	B5
8306.10.90	-- andere	25,0	B5
8306.21.00	-- versilbert, vergoldet oder platinert	25,0	B5
8306.29.10	--- aus Kupfer oder Blei	25,0	B5
8306.29.20	--- aus Nickel	25,0	B5
8306.29.30	--- aus Aluminium	25,0	B5
8306.29.90	--- andere	25,0	B5
8306.30.10	-- aus Kupfer	25,0	B5
8306.30.91	--- Metallspiegel zur Verkehrsbeobachtung an Straßenkreuzungen oder scharfen Kurven	25,0	B5
8306.30.99	--- andere	25,0	B5
8307.10.00	- aus Eisen oder Stahl	10,0	B5
8307.90.00	- aus anderen unedlen Metallen	10,0	B5
8308.10.00	- Klammern, Haken und Ösen	27,0	B5
8308.20.00	- Hohniete oder Zweispitzniete	20,0	B5
8308.90.10	-- Perlen	25,0	B5
8308.90.90	-- andere	25,0	B5
8309.10.00	- Kronenverschlüsse	15,0	B5
8309.90.10	-- Verschluss- oder Flaschenkapseln	15,0	B5
8309.90.20	-- Deckel von Aluminiumdosen	15,0	B5
8309.90.60	-- Aerosoldosenböden und -dome, aus Weißblech	15,0	B5
8309.90.70	-- andere Verschlüsse für Dosen	15,0	B5
8309.90.81	--- Flaschenkapseln und Stopfen mit Schraubgewinde	15,0	B5
8309.90.89	--- andere	15,0	B5
8309.90.91	--- Flaschenkapseln und Stopfen mit Schraubgewinde	15,0	B5
8309.90.99	--- andere	15,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8310.00.00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 94.05	10,0	B5
8311.10.00	- umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	20,0	B5
8311.20.20	-- gefüllte Drähte aus legiertem Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 4,5 GHT oder mehr und einem Chromgehalt von 20 GHT oder mehr	0,0	A
8311.20.90	-- andere	25,0	B5
8311.30.20	-- gefüllte Drähte aus legiertem Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 4,5 GHT oder mehr und einem Chromgehalt von 20 GHT oder mehr	0,0	A
8311.30.90	-- andere	25,0	B5
8311.90.00	- andere	25,0	B5
8401.10.00	- Kernreaktoren	0,0	A
8401.20.00	- Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung und deren Teile	0,0	A
8401.30.00	- nicht bestrahlte Brennstoffelemente	0,0	A
8401.40.00	- Teile von Kernreaktoren	0,0	A
8402.11.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8402.11.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8402.12.11	---- Kessel mit einer Dampfleistung von mehr als 15 t/h	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8402.12.19	- - - - andere	3,0	A
8402.12.21	- - - - Kessel mit einer Dampfleistung von mehr als 15 t/h	3,0	A
8402.12.29	- - - - andere	3,0	A
8402.19.11	- - - - Kessel mit einer Dampfleistung von mehr als 15 t/h	3,0	A
8402.19.19	- - - - andere	3,0	A
8402.19.21	- - - - Kessel mit einer Dampfleistung von mehr als 15 t/h	3,0	A
8402.19.29	- - - - andere	3,0	A
8402.20.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8402.20.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8402.90.10	- - Kesselkörper oder -mäntel	0,0	A
8402.90.90	- - andere	0,0	A
8403.10.00	- Heizkessel	0,0	A
8403.90.10	- - Kesselkörper oder -mäntel	0,0	A
8403.90.90	- - andere	0,0	A
8404.10.10	- - für Kessel der Position 84.02	0,0	A
8404.10.20	- - für Kessel der Position 84.03	0,0	A
8404.20.00	- Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8404.90.11	- - - Kesselkörper oder -mäntel	0,0	A
8404.90.19	- - - andere	0,0	A
8404.90.21	- - - Kesselkörper oder -mäntel	0,0	A
8404.90.29	- - - andere	0,0	A
8404.90.90	- - andere	0,0	A
8405.10.00	- Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	0,0	A
8405.90.00	- Teile	0,0	A
8406.10.00	- Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	0,0	A
8406.81.00	- - mit einer Leistung von mehr als 40 MW	0,0	A
8406.82.00	- - mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	0,0	A
8406.90.00	- Teile	0,0	A
8407.10.00	- Motoren für Luftfahrzeuge	0,0	A
8407.21.10	- - - mit einer Leistung von 22,38 kW (30 PS) oder weniger	25,0	B7
8407.21.90	- - - andere	5,0	B10
8407.29.20	- - - mit einer Leistung von 22,38 kW (30 PS) oder weniger	25,0	B7
8407.29.90	- - - andere	5,0	B10
8407.31.00	- - mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	50,0	B7
8407.32.11	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.01	30,0	B7
8407.32.12	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.11	45,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8407.32.19	- - - - andere	30,0	B7
8407.32.21	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.01	30,0	B7
8407.32.22	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.11	45,0	B7
8407.32.29	- - - - andere	30,0	B7
8407.33.10	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	25,0	B7
8407.33.20	- - - für Fahrzeuge der Position 87.11	32,0	B7
8407.33.90	- - - andere	20,0	B7
8407.34.40	- - - - für Einachsschlepper, mit einem Hubraum von 1100 cm ³ oder weniger	25,0	B7
8407.34.50	- - - - für andere Fahrzeuge der Position 87.01	25,0	B7
8407.34.60	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.11	32,0	B7
8407.34.71	- - - - - mit einem Hubraum von 2000 cm ³ oder weniger	20,0	B7
8407.34.72	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm ³ bis 3000 cm ³	20,0	B7
8407.34.73	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 3000 cm ³	20,0	B7
8407.34.91	- - - - für Einachsschlepper, mit einem Hubraum von 1100 cm ³ oder weniger	25,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8407.34.92	- - - - für andere Fahrzeuge der Position 87.01	25,0	B7
8407.34.93	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.11	32,0	B7
8407.34.94	- - - - - mit einem Hubraum von 2000 cm ³ oder weniger	18,0	B7
8407.34.95	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm ³ bis 3000 cm ³	18,0	B7
8407.34.99	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 3000 cm ³	18,0	B7
8407.90.10	- - mit einer Leistung von 18,65 kW oder weniger	25,0	B7
8407.90.20	- - mit einer Leistung von mehr als 18,65 kW bis 22,38 kW	25,0	B7
8407.90.90	- - andere	3,0	B7
8408.10.10	- - mit einer Leistung von 22,38 kW oder weniger	20,0	B10
8408.10.20	- - mit einer Leistung von mehr als 22,38 kW bis 100 kW	3,0	B7
8408.10.90	- - andere	0,0	A
8408.20.10	- - - für Kraftfahrzeuge der Unterposition 8701.10	25,0	B10
8408.20.21	- - - - mit einem Hubraum von 2000 cm ³ oder weniger	20,0	B7
8408.20.22	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm ³ bis 3500 cm ³	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8408.20.23	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3500 cm ³	5,0	B7
8408.20.93	- - - für Kraftfahrzeuge der Unterposition 8701.10	25,0	B7
8408.20.94	- - - - mit einem Hubraum von 2000 cm ³ oder weniger	20,0	B7
8408.20.95	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm ³ bis 3500 cm ³	20,0	B7
8408.20.96	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3500 cm ³	15,0	B7
8408.90.10	- - mit einer Leistung von 18,65 kW oder weniger	22,0	B10
8408.90.50	- - mit einer Leistung von mehr als 100 kW	3,0	B7
8408.90.91	- - - für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.29 oder 84.30	10,0	B10
8408.90.99	- - - andere	10,0	B10
8409.10.00	- für Motoren für Luftfahrzeuge	0,0	A
8409.91.11	- - - - Vergaser und deren Teile	10,0	B7
8409.91.12	- - - - Zylinderblöcke	10,0	B7
8409.91.13	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.91.14	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	10,0	B7
8409.91.15	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8409.91.16	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.91.17	- - - - andere Kolben	10,0	B7
8409.91.18	- - - - Kolbenringe und -bolzen	10,0	B7
8409.91.19	- - - - andere	10,0	B7
8409.91.21	- - - - Vergaser und deren Teile	10,0	B7
8409.91.22	- - - - Zylinderblöcke	10,0	B7
8409.91.23	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.91.24	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	10,0	B7
8409.91.25	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	10,0	B7
8409.91.26	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.91.27	- - - - andere Kolben	10,0	B7
8409.91.28	- - - - Kolbenringe und -bolzen	10,0	B7
8409.91.29	- - - - andere	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8409.91.31	- - - - Vergaser und deren Teile	27,0	B7
8409.91.32	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	27,0	B7
8409.91.34	- - - - Zylinderlaufbuchsen	27,0	B7
8409.91.35	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	27,0	B7
8409.91.37	- - - - Kolben	27,0	B7
8409.91.38	- - - - Kolbenringe und -bolzen	27,0	B7
8409.91.39	- - - - andere	27,0	B7
8409.91.41	- - - - Vergaser und deren Teile	10,0	B7
8409.91.42	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	10,0	B7
8409.91.43	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.91.44	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	10,0	B7
8409.91.45	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	10,0	B7
8409.91.46	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8409.91.47	- - - - andere Kolben	10,0	B7
8409.91.48	- - - - Kolbenringe und -bolzen	10,0	B7
8409.91.49	- - - - andere	10,0	B7
8409.91.51	- - - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	15,0	B7
8409.91.52	- - - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	15,0	B7
8409.91.53	- - - - - andere Zylinderlaufbuchsen	15,0	B7
8409.91.54	- - - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	15,0	B7
8409.91.55	- - - - - andere Kolben	15,0	B7
8409.91.59	- - - - - andere	15,0	B7
8409.91.61	- - - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	3,0	B7
8409.91.62	- - - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	3,0	B7
8409.91.63	- - - - - andere Zylinderlaufbuchsen	3,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8409.91.64	- - - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	3,0	B7
8409.91.65	- - - - - andere Kolben	3,0	B7
8409.91.69	- - - - - andere	3,0	B7
8409.91.71	- - - - Vergaser und deren Teile	10,0	B7
8409.91.72	- - - - Zylinderblöcke	10,0	B7
8409.91.73	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.91.74	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	10,0	B7
8409.91.75	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	10,0	B7
8409.91.76	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.91.77	- - - - andere Kolben	10,0	B7
8409.91.78	- - - - Kolbenringe und -bolzen	10,0	B7
8409.91.79	- - - - andere	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8409.99.11	- - - - Vergaser und deren Teile	10,0	B7
8409.99.12	- - - - Zylinderblöcke	10,0	B7
8409.99.13	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.99.14	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	10,0	B7
8409.99.15	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	10,0	B7
8409.99.16	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.99.17	- - - - andere Kolben	10,0	B7
8409.99.18	- - - - Kolbenringe und -bolzen	10,0	B7
8409.99.19	- - - - andere	10,0	B7
8409.99.21	- - - - Vergaser und deren Teile	10,0	B7
8409.99.22	- - - - Zylinderblöcke	10,0	B7
8409.99.23	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8409.99.24	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	10,0	B7
8409.99.25	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	10,0	B7
8409.99.26	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.99.27	- - - - andere Kolben	10,0	B7
8409.99.28	- - - - Kolbenringe und -bolzen	10,0	B7
8409.99.29	- - - - andere	10,0	B7
8409.99.31	- - - - Vergaser und deren Teile	15,0	B7
8409.99.32	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	15,0	B7
8409.99.33	- - - - Zylinderlaufbuchsen	15,0	B7
8409.99.34	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	15,0	B7
8409.99.35	- - - - Kolben	15,0	B7
8409.99.36	- - - - Kolbenringe und -bolzen	15,0	B7
8409.99.39	- - - - andere	15,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8409.99.41	- - - - Vergaser und deren Teile	10,0	B7
8409.99.42	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	10,0	B7
8409.99.43	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.99.44	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	10,0	B7
8409.99.45	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	10,0	B7
8409.99.46	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.99.47	- - - - andere Kolben	10,0	B7
8409.99.48	- - - - Kolbenringe und -bolzen	10,0	B7
8409.99.49	- - - - andere	10,0	B7
8409.99.51	- - - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	10,0	B7
8409.99.52	- - - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.99.53	- - - - - andere Zylinderlaufbuchsen	10,0	B7
8409.99.54	- - - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8409.99.55	- - - - - andere Kolben	10,0	B7
8409.99.59	- - - - - andere	10,0	B7
8409.99.61	- - - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	3,0	B7
8409.99.62	- - - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	3,0	B7
8409.99.63	- - - - - andere Zylinderlaufbuchsen	3,0	B7
8409.99.64	- - - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	3,0	B7
8409.99.65	- - - - - andere Kolben	3,0	B7
8409.99.69	- - - - - andere	3,0	B7
8409.99.71	- - - - - Vergaser und deren Teile	10,0	B7
8409.99.72	- - - - - Zylinderblöcke	10,0	B7
8409.99.73	- - - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.99.74	- - - - - andere Zylinderlaufbuchsen	10,0	B7
8409.99.75	- - - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8409.99.76	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	10,0	B7
8409.99.77	- - - - andere Kolben	10,0	B7
8409.99.78	- - - - Kolbenringe und -bolzen	10,0	B7
8409.99.79	- - - - andere	10,0	B7
8410.11.00	- - mit einer Leistung von 1000 kW oder weniger	0,0	A
8410.12.00	- - mit einer Leistung von mehr als 1000 kW bis 10 000 kW	0,0	A
8410.13.00	- - mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	0,0	A
8410.90.00	- Teile, einschließlich Regler	0,0	A
8411.11.00	- - mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	0,0	A
8411.12.00	- - mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN	0,0	A
8411.21.00	- - mit einer Leistung von 1100 kW oder weniger	0,0	A
8411.22.00	- - mit einer Leistung von mehr als 1100 kW	0,0	A
8411.81.00	- - mit einer Leistung von 5000 kW oder weniger	0,0	A
8411.82.00	- - mit einer Leistung von mehr als 5000 kW	0,0	A
8411.91.00	- - von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	0,0	A
8411.99.00	- - andere	0,0	A
8412.10.00	- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	0,0	A
8412.21.00	- - linear arbeitend (Zylinder)	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8412.29.00	-- andere	0,0	A
8412.31.00	-- linear arbeitend (Zylinder)	0,0	A
8412.39.00	-- andere	0,0	A
8412.80.00	- andere	0,0	A
8412.90.10	-- von Motoren der Unterposition 8412.10	0,0	A
8412.90.90	-- andere	0,0	A
8413.11.00	-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	3,0	A
8413.19.00	-- andere	3,0	A
8413.20.10	-- Wasserpumpen	20,0	B5
8413.20.90	-- andere	20,0	B5
8413.30.12	--- Wasserpumpen oder Kraftstoffpumpen von der für Motoren von Kraftfahrzeugen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	3,0	A
8413.30.19	--- andere	3,0	A
8413.30.21	--- Wasserpumpen oder Kraftstoffpumpen von der für Motoren von Kraftfahrzeugen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	3,0	A
8413.30.29	--- andere	3,0	A
8413.30.92	--- Wasserpumpen oder Kraftstoffpumpen von der für Motoren von Kraftfahrzeugen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	3,0	A
8413.30.99	--- andere	3,0	A
8413.40.00	- Betonpumpen	0,0	A

HS 2012		Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8413.50.30	--	Wasserpumpen mit einer Durchflussmenge von 8000 m ³ /h oder weniger	10,0	B5
8413.50.40	--	Wasserpumpen mit einer Durchflussmenge von mehr als 8000 m ³ /h bis 13 000 m ³ /h	10,0	B5
8413.50.90	--	andere	0,0	A
8413.60.30	--	Wasserpumpen mit einer Durchflussmenge von 8000 m ³ /h oder weniger	10,0	B5
8413.60.40	--	Wasserpumpen mit einer Durchflussmenge von mehr als 8000 m ³ /h bis 13 000 m ³ /h	10,0	B5
8413.60.90	--	andere	0,0	A
8413.70.11	---	mit einem Einlassdurchmesser von 200 mm oder weniger	20,0	B5
8413.70.19	---	andere	20,0	B5
8413.70.31	---	mit einem Einlassdurchmesser von 200 mm oder weniger	10,0	B5
8413.70.39	---	andere	10,0	B5
8413.70.41	---	mit einem Einlassdurchmesser von 200 mm oder weniger	10,0	B5
8413.70.49	---	andere	10,0	B5
8413.70.51	---	mit einem Einlassdurchmesser von 200 mm oder weniger	10,0	B5
8413.70.59	---	andere	10,0	B5
8413.70.91	---	mit einem Einlassdurchmesser von 200 mm oder weniger	0,0	A
8413.70.99	---	andere	0,0	A
8413.81.11	---	Wasserpumpen mit einer Durchflussmenge von 8000 m ³ /h oder weniger	10,0	B5
8413.81.12	---	Wasserpumpen mit einer Durchflussmenge von mehr als 8000 m ³ /h bis 13 000 m ³ /h	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8413.81.19	- - - andere	0,0	A
8413.82.00	- - Hebewerke für Flüssigkeiten	0,0	A
8413.91.10	- - - von Pumpen der Unterposition 8413.20.10	5,0	B3
8413.91.20	- - - von Pumpen der Unterposition 8413.20.90	5,0	B3
8413.91.30	- - - von Pumpen der Unterpositionen 8413.70.11 und 8413.70.19	5,0	B3
8413.91.40	- - - von anderen Kreiselpumpen	5,0	B3
8413.91.90	- - - von anderen Pumpen	0,0	A
8413.92.00	- - von Hebewerken für Flüssigkeiten	0,0	A
8414.10.00	- Vakuumpumpen	10,0	B5
8414.20.10	- - Fahrradpumpen	20,0	B5
8414.20.90	- - andere	20,0	B5
8414.30.20	- - von der für Kraftfahrzeugklimaanlagen verwendeten Art	5,0	B7
8414.30.30	- - andere, hermetisch, für Klimageräte	0,0	A
8414.30.40	- - andere, mit einer Kälteleistung von mehr als 21,10 kW oder mit einem Hubvolumen pro Umdrehung von 220 cm ³ oder mehr	0,0	A
8414.30.90	- - andere	0,0	A
8414.40.00	- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert	5,0	B5
8414.51.10	- - - Tisch- und Boxventilatoren	30,0	B5
8414.51.91	- - - - mit Schutzgitter	25,0	B5
8414.51.99	- - - - andere	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8414.59.20	- - - - explosionsgeschützte Lüfter, von der im Untertagebau verwendeten Art	5,0	B5
8414.59.30	- - - - Gebläse	15,0	B5
8414.59.41	- - - - - mit Schutzgitter	15,0	B5
8414.59.49	- - - - - andere	15,0	B5
8414.59.50	- - - - Gebläse	10,0	B5
8414.59.91	- - - - - mit Schutzgitter	10,0	B5
8414.59.99	- - - - - andere	10,0	B5
8414.60.11	- - - Laminar-Airflow-Werkbänke	15,0	B5
8414.60.19	- - - andere	15,0	B5
8414.60.91	- - - für technischen Bedarf geeignet	15,0	B5
8414.60.99	- - - andere	15,0	B5
8414.80.13	- - - - Laminar-Airflow-Werkbänke	5,0	B5
8414.80.14	- - - - andere	5,0	B5
8414.80.15	- - - ohne Filter, für technischen Bedarf geeignet	5,0	B5
8414.80.19	- - - ohne Filter, nicht für technischen Bedarf geeignet	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8414.80.30	-- Freikolbengeneratoren für Gasturbinen	5,0	B5
8414.80.41	--- Gasverdichtungsmodule, für die Verwendung bei Ölbohrungen geeignet	5,0	B5
8414.80.49	--- andere	5,0	B5
8414.80.50	-- Luftpumpen	5,0	B5
8414.80.90	-- andere	5,0	B5
8414.90.13	--- von Waren der Unterposition 8414.10	0,0	A
8414.90.14	--- von Waren der Unterposition 8414.20	10,0	B5
8414.90.15	--- von Waren der Unterposition 8414.30	0,0	A
8414.90.16	--- von Waren der Unterposition 8414.40	0,0	A
8414.90.19	--- andere	0,0	A
8414.90.21	--- von der für Ventilatoren zur Verwendung in Waren der Position 84.15, 84.18, 85.09 oder 85.16 geeigneten Art	5,0	B5
8414.90.29	--- andere	17,0	B5
8414.90.31	--- von Waren der Unterposition 8414.60	10,0	B5
8414.90.32	--- von Waren der Unterposition 8414.80	0,0	A
8415.10.10	-- mit einer Leistung von 26,38 kW oder weniger	30,0	B5
8415.10.90	-- andere	20,0	B5
8415.20.10	-- mit einer Leistung von 26,38 kW oder weniger	25,0	B5
8415.20.90	-- andere	17,0	B5
8415.81.11	---- mit einer Leistung von 21,10 kW oder weniger	0,0	A
8415.81.12	---- mit einer Leistung von mehr als 21,10 kW und einem Luftdurchsatz von mehr als 67,96 m ³ /min je Verdampfeinheit	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8415.81.19	- - - - andere	0,0	A
8415.81.21	- - - - mit einer Leistung von 26,38 kW oder weniger	25,0	B5
8415.81.29	- - - - andere	17,0	B5
8415.81.31	- - - - mit einer Leistung von 26,38 kW oder weniger	25,0	B5
8415.81.39	- - - - andere	17,0	B5
8415.81.91	- - - - mit einer Leistung von mehr als 21,10 kW und einem Luftdurchsatz von mehr als 67,96 m ³ /min je Verdampfeinheit	17,0	B5
8415.81.93	- - - - - mit einer Leistung von 21,10 kW oder weniger	25,0	B5
8415.81.94	- - - - - mit einer Leistung von mehr als 21,10 kW bis 26,38 kW	25,0	B5
8415.81.99	- - - - - andere	17,0	B5
8415.82.11	- - - - mit einer Leistung von mehr als 21,10 kW und einem Luftdurchsatz von mehr als 67,96 m ³ /min je Verdampfeinheit	0,0	A
8415.82.19	- - - - andere	0,0	A
8415.82.21	- - - - mit einer Leistung von 26,38 kW oder weniger	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8415.82.29	- - - - andere	15,0	B5
8415.82.31	- - - - mit einer Leistung von 26,38 kW oder weniger	25,0	B5
8415.82.39	- - - - andere	15,0	B5
8415.82.91	- - - - mit einer Leistung von 26,38 kW oder weniger	25,0	B5
8415.82.99	- - - - andere	15,0	B5
8415.83.11	- - - - mit einer Leistung von mehr als 21,10 kW und einem Luftdurchsatz von mehr als 67,96 m ³ /min je Verdampfeinheit	0,0	A
8415.83.19	- - - - andere	0,0	A
8415.83.21	- - - - mit einer Leistung von 26,38 kW oder weniger	25,0	B5
8415.83.29	- - - - andere	17,0	B5
8415.83.31	- - - - mit einer Leistung von 26,38 kW oder weniger	25,0	B5
8415.83.39	- - - - andere	17,0	B5
8415.83.91	- - - - mit einer Leistung von 26,38 kW oder weniger	25,0	B5
8415.83.99	- - - - andere	17,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8415.90.13	- - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	0,0	A
8415.90.14	- - - Verdampfer oder Kondensatoren für Klimageräte von Kraftfahrzeugen	5,0	A
8415.90.19	- - - andere	3,0	A
8415.90.24	- - - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	0,0	A
8415.90.25	- - - - andere	3,0	A
8415.90.26	- - - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	0,0	A
8415.90.29	- - - - andere	3,0	A
8415.90.34	- - - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	0,0	A
8415.90.35	- - - - andere	3,0	A
8415.90.36	- - - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	0,0	A
8415.90.39	- - - - andere	3,0	A
8415.90.44	- - - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	0,0	A
8415.90.45	- - - - andere	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8415.90.46	- - - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	0,0	A
8415.90.49	- - - - andere	3,0	A
8416.10.00	- Brenner für flüssigen Brennstoff	0,0	A
8416.20.00	- andere Brenner, einschließlich kombinierter Brenner	0,0	A
8416.30.00	- automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Rosten, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	0,0	A
8416.90.00	- Teile	0,0	A
8417.10.00	- Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	0,0	A
8417.20.00	- Backöfen	10,0	B3
8417.80.00	- andere	0,0	A
8417.90.00	- Teile	0,0	A
8418.10.10	- - für den Haushalt	25,0	B5
8418.10.90	- - andere	3,0	A
8418.21.00	- - Kompressorkühlschränke	25,0	B5
8418.29.00	- - andere	35,0	B5
8418.30.10	- - mit einem Inhalt von 200 l oder weniger	20,0	B5
8418.30.90	- - andere	20,0	B5
8418.40.10	- - mit einem Inhalt von 200 l oder weniger	20,0	B5
8418.40.90	- - andere	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8418.50.11	- - - von der für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien geeigneten Art	5,0	B5
8418.50.19	- - - andere	12,0	B5
8418.50.91	- - - von der für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien geeigneten Art	5,0	B5
8418.50.99	- - - andere	20,0	B5
8418.61.00	- - Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 84.15	10,0	B5
8418.69.10	- - - Getränkekühlschränke	10,0	B5
8418.69.30	- - - Trinkwasserkühler	10,0	B5
8418.69.41	- - - - für Klimageräte	10,0	B5
8418.69.49	- - - - andere	10,0	B5
8418.69.50	- - - Scherbeneiserzeuger	3,0	A
8418.69.90	- - - andere	10,0	B5
8418.91.00	- - Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	3,0	A
8418.99.10	- - - Verdampfer oder Kondensatoren	0,0	A
8418.99.40	- - - Aluminium-Rollbond-Platten von der für Waren der Unterposition 8418.10.10, 8418.21.00 oder 8418.29.00 verwendeten Art	0,0	A
8418.99.90	- - - andere	0,0	A
8419.11.10	- - - für den Haushalt	10,0	B5
8419.11.90	- - - andere	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8419.19.10	- - - für den Haushalt	10,0	B5
8419.19.90	- - - andere	10,0	B5
8419.20.00	- Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	0,0	A
8419.31.10	- - - elektrisch betrieben	0,0	A
8419.31.20	- - - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8419.32.10	- - - elektrisch betrieben	0,0	A
8419.32.20	- - - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8419.39.11	- - - - Maschinen und Apparate für die Behandlung von Stoffen durch Erwärmung, zur Herstellung von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
8419.39.19	- - - - andere	0,0	A
8419.39.20	- - - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8419.40.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8419.40.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8419.50.10	- - Kühltürme	3,0	A
8419.50.90	- - andere	3,0	A
8419.60.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8419.60.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8419.81.10	- - - elektrisch betrieben	15,0	B5
8419.81.20	- - - nicht elektrisch betrieben	15,0	B5
8419.89.13	- - - - Maschinen und Apparate für die Behandlung von Stoffen durch Erwärmung, zur Herstellung von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8419.89.19	- - - - andere	0,0	A
8419.89.20	- - - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8419.90.12	- - - Teile von Maschinen und Apparaten für die Behandlung von Stoffen durch Erwärmung, zur Herstellung von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
8419.90.13	- - - Gehäuse für Kühltürme	0,0	A
8419.90.19	- - - andere	0,0	A
8419.90.21	- - - für den Haushalt	0,0	A
8419.90.29	- - - andere	0,0	A
8420.10.10	- - Vorrichtung zum Auftragen von Trockenfilm- oder Flüssigfilm-Fotowiderständen, lichtempfindlichen Schichten, Lötpasten, Lötmitteln oder Klebstoffen auf Leiterplatten oder Schaltkreisen oder deren Komponenten	0,0	A
8420.10.20	- - Bügelmaschinen oder Wringmaschinen für den Haushalt	5,0	B5
8420.10.90	- - andere	0,0	A
8420.91.10	- - - Teile von Vorrichtungen zum Auftragen von Trockenfilm- oder Flüssigfilm-Fotowiderständen, lichtempfindlichen Schichten, Lötpasten, Lötmitteln oder Klebstoffen auf Substraten für Leiterplatten oder Schaltkreise oder deren Komponenten	0,0	A
8420.91.90	- - - andere	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8420.99.10	- - - Teile von Vorrichtungen zum Auftragen von Trockenfilm- oder Flüssigfilm-Fotowiderständen, lichtempfindlichen Schichten, Lötpasten, Lötmitteln oder Klebstoffen auf Substraten für Leiterplatten oder Schaltkreise oder deren Komponenten	0,0	A
8420.99.90	- - - andere	3,0	A
8421.11.00	- - Milchenträher	10,0	B5
8421.12.00	- - Wäscheschleudern	18,0	B5
8421.19.10	- - - von der zum Herstellen von Zucker verwendeten Art	5,0	B5
8421.19.90	- - - andere	5,0	B5
8421.21.11	- - - - Filtermaschinen und -geräte für den Haushalt	10,0	B5
8421.21.19	- - - - andere	10,0	B5
8421.21.22	- - - - elektrisch betrieben	5,0	B5
8421.21.23	- - - - nicht elektrisch betrieben	10,0	B5
8421.22.30	- - - elektrisch betrieben, mit einer Kapazität von mehr als 500 l/h	15,0	B5
8421.22.90	- - - andere	10,0	B5
8421.23.11	- - - - Ölfilter	0,0	A
8421.23.19	- - - - andere	0,0	A
8421.23.21	- - - - Ölfilter	15,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8421.23.29	- - - - andere	15,0	B5
8421.23.91	- - - - Ölfilter	0,0	A
8421.23.99	- - - - andere	0,0	A
8421.29.10	- - - von der für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien geeigneten Art	0,0	A
8421.29.20	- - - von der zum Herstellen von Zucker verwendeten Art	0,0	A
8421.29.30	- - - von der bei Erdölbohrungen verwendeten Art	0,0	A
8421.29.40	- - - andere, Kraftstofffilter	0,0	A
8421.29.50	- - - andere, Ölfilter	0,0	A
8421.29.90	- - - andere	0,0	A
8421.31.10	- - - für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.29 oder 84.30	0,0	A
8421.31.20	- - - für Kraftfahrzeuge des Kapitels 87	10,0	B7
8421.31.90	- - - andere	0,0	A
8421.39.20	- - - Luftreiniger	0,0	A
8421.39.90	- - - andere	0,0	A
8421.91.10	- - - von Waren der Unterposition 8421.12.00	0,0	A
8421.91.20	- - - von Waren der Unterposition 8421.19.10	0,0	A
8421.91.90	- - - von Waren der Unterposition 8421.11.00 oder 8421.19.90	0,0	A
8421.99.20	- - - Filterpatronen für Filter der Unterposition 8421.23	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8421.99.30	- - - von Waren der Unterposition 8421.31	0,0	A
8421.99.91	- - - - von Waren der Unterposition 8421.29.20	0,0	A
8421.99.94	- - - - von Waren der Unterposition 8421.21.11	0,0	A
8421.99.95	- - - - von Waren der Unterposition 8421.23.11, 8421.23.19, 8421.23.91 oder 8421.23.99	0,0	A
8421.99.99	- - - - andere	0,0	A
8422.11.00	- - Haushaltsgeschirrspülmaschinen	20,0	B5
8422.19.00	- - andere	15,0	B5
8422.20.00	- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	5,0	B5
8422.30.00	- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	0,0	A
8422.40.00	- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	0,0	A
8422.90.10	- - von Maschinen der Unterposition 8422.11	5,0	B5
8422.90.90	- - andere	0,0	A
8423.10.10	- - elektrisch betrieben	20,0	B5
8423.10.20	- - nicht elektrisch betrieben	20,0	B5
8423.20.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8423.20.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8423.30.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8423.30.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8423.81.10	--- elektrisch betrieben	20,0	B5
8423.81.20	--- nicht elektrisch betrieben	20,0	B5
8423.82.11	---- für eine Höchstlast von 1000 kg oder weniger	7,0	B5
8423.82.19	---- andere	3,0	A
8423.82.21	---- für eine Höchstlast von 1000 kg oder weniger	15,0	B5
8423.82.29	---- andere	3,0	A
8423.89.10	--- elektrisch betrieben	3,0	A
8423.89.20	--- nicht elektrisch betrieben	3,0	A
8423.90.10	-- Gewichte für Waagen	15,0	B5
8423.90.21	--- von elektrisch betriebenen Waagen	5,0	B5
8423.90.29	--- von nicht elektrisch betriebenen Waagen	5,0	B5
8424.10.10	-- von der für Luftfahrzeuge geeigneten Art	0,0	A
8424.10.90	-- andere	0,0	A
8424.20.11	--- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	0,0	A
8424.20.19	--- andere	0,0	A
8424.20.21	--- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	0,0	A
8424.20.29	--- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8424.30.00	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate	0,0	A
8424.81.10	- - - Tröpfchenbewässerungssystem	0,0	A
8424.81.30	- - - handbetätigte Insektizidspritzen	15,0	B5
8424.81.40	- - - andere, nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8424.81.50	- - - andere, elektrisch betrieben	0,0	A
8424.89.10	- - - handbetätigte Spritz-/Sprühgeräte für den Haushalt mit einem Fassungsvermögen von 3 l oder weniger	7,0	B5
8424.89.20	- - - Sprühköpfe mit Steigrohren	7,0	B5
8424.89.40	- - - Nassprozess-Anlagen zum Auftragen chemischer oder elektrochemischer Lösungen auf Substraten für Leiterplatten oder Schaltkreise durch Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben; Vorrichtung zum punkweisen Auftragen von Flüssigkeiten, Lötpasten, Lötugeln, Klebstoffen oder Dichtstoffen auf Leiterplatten oder Schaltkreisen oder deren Komponenten; Vorrichtungen zum Auftragen von Trockenfilm- oder Flüssigfilm-Fotowiderständen, lichtempfindlichen Schichten, Lötpasten, Lötmitteln oder Klebstoffen auf Substraten für Leiterplatten oder Schaltkreise oder deren Komponenten	0,0	A
8424.89.50	- - - andere, elektrisch betrieben	0,0	A
8424.89.90	- - - andere, nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8424.90.10	- - von Feuerlöschern	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8424.90.21	- - - - von Waren der Unterposition 8424.20.11	0,0	A
8424.90.23	- - - - andere	0,0	A
8424.90.24	- - - - von Waren der Unterposition 8424.20.21	0,0	A
8424.90.29	- - - - andere	0,0	A
8424.90.30	- - von Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparaten und ähnlichen Strahlapparaten	0,0	A
8424.90.93	- - - von Waren der Unterposition 8424.81.10	0,0	A
8424.90.94	- - - von Waren der Unterposition 8424.81.30 oder 8424.81.40	0,0	A
8424.90.95	- - - von Waren der Unterposition 8424.81.50	0,0	A
8424.90.99	- - - andere	0,0	A
8425.11.00	- - mit Elektromotor	0,0	A
8425.19.00	- - andere	0,0	A
8425.31.00	- - mit Elektromotor	0,0	A
8425.39.00	- - andere	0,0	A
8425.41.00	- - ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0,0	A
8425.42.10	- - - Hebeeinrichtung von der in Kippvorrichtungen für Lastkraftwagen verwendeten Art	0,0	A
8425.42.90	- - - andere	0,0	A
8425.49.10	- - - elektrisch betrieben	0,0	A
8425.49.20	- - - nicht elektrisch betrieben	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8426.11.00	-- Konsol- oder Wandlaufkrane	5,0	B5
8426.12.00	-- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	0,0	A
8426.19.20	--- Verladebrücken	0,0	A
8426.19.30	--- Portalkrane	0,0	A
8426.19.90	--- andere	0,0	A
8426.20.00	- Turmdrehkrane	0,0	A
8426.30.00	- Portaldrehkrane	5,0	B5
8426.41.00	-- mit luftbereiften Rädern	0,0	A
8426.49.00	-- andere	0,0	A
8426.91.00	-- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt	0,0	A
8426.99.00	-- andere	0,0	A
8427.10.00	- Elektrokraftkarren	0,0	A
8427.20.00	- andere selbstfahrende Karren	0,0	A
8427.90.00	- andere Karren	0,0	A
8428.10.10	-- Personenaufzüge	10,0	B5
8428.10.21	--- von der in Gebäuden verwendeten Art	10,0	B5
8428.10.29	--- andere	10,0	B5
8428.10.90	-- Lastenaufzüge	0,0	A
8428.20.10	-- von der für die Landwirtschaft verwendeten Art	5,0	B5
8428.20.20	-- automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
8428.20.90	-- andere	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8428.31.00	-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	5,0	B5
8428.32.10	--- von der für die Landwirtschaft verwendeten Art	5,0	B5
8428.32.90	--- andere	5,0	B5
8428.33.10	--- von der für die Landwirtschaft verwendeten Art	5,0	B5
8428.33.20	--- automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
8428.33.90	--- andere	5,0	B5
8428.39.10	--- von der für die Landwirtschaft verwendeten Art	5,0	B5
8428.39.30	--- automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
8428.39.90	--- andere	5,0	B5
8428.40.00	- Rolltreppen und Rollsteige	5,0	B5
8428.60.00	- Seilschwebbahnen, Sessel- und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	0,0	A
8428.90.20	-- automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
8428.90.30	-- Aufschieber, Vorzieher, Umgleiser (Schiebebahnen), Kipper und ähnliche Vorrichtungen zum Bewegen oder Handhaben von Lokomotiven, Wagons, Grubenwagen oder anderen Schienenfahrzeugen	0,0	A
8428.90.90	-- andere	0,0	A
8429.11.00	-- auf Gleisketten	0,0	A
8429.19.00	-- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8429.20.00	- Erd- oder Straßenhobel (Grader)	0,0	A
8429.30.00	- Schürfwagen (Scraper)	0,0	A
8429.40.30	-- andere Bodenverdichter	0,0	A
8429.40.40	-- Vibrations-Walzenzüge mit Glattmantelbandage mit Unwuchtmasse, mit einem Gewicht von 20 t oder weniger	5,0	B5
8429.40.50	-- andere Vibrationsstraßenwalzen	0,0	A
8429.40.90	-- andere	0,0	A
8429.51.00	-- Frontschaufellader	0,0	A
8429.52.00	-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen	0,0	A
8429.59.00	-- andere	0,0	A
8430.10.00	- Rammen und Pfahlzieher	0,0	A
8430.20.00	- Schneeräumer	0,0	A
8430.31.00	-- selbstfahrend	0,0	A
8430.39.00	-- andere	0,0	A
8430.41.00	-- selbstfahrend	0,0	A
8430.49.10	--- Bohrlochkopf-Plattformen und integrierte Fördermodule für die Verwendung bei Bohrarbeiten	0,0	A
8430.49.90	--- andere	0,0	A
8430.50.00	- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	0,0	A
8430.61.00	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	0,0	A
8430.69.00	-- andere	0,0	A
8431.10.13	--- von Waren der Unterposition 8425.11.00, 8425.31.00 oder 8425.49.10	0,0	A
8431.10.19	--- andere	0,0	A
8431.10.22	--- von Waren der Unterposition 8425.19.00, 8425.39.00, 8425.41.00, 8425.42.10 oder 8425.42.90	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8431.10.29	- - - andere	0,0	A
8431.20.00	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.27	0,0	A
8431.31.10	- - - von Waren der Unterposition 8428.10.21, 8428.10.29 oder 8428.10.90	0,0	A
8431.31.20	- - - von Waren der Unterposition 8428.10.10 oder 8428.40.00	0,0	A
8431.39.10	- - - von Waren der Unterposition 8428.20.10, 8428.32.10, 8428.33.10 oder 8428.39.10	0,0	A
8431.39.20	- - - von Waren der Unterposition 8428.90	0,0	A
8431.39.40	- - - von automatisierten Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
8431.39.90	- - - andere	0,0	A
8431.41.10	- - - für Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.26	10,0	B5
8431.41.90	- - - andere	10,0	B5
8431.42.00	- - Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	10,0	B5
8431.43.00	- - Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430.41 oder 8430.49	0,0	A
8431.49.10	- - - Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.26	0,0	A
8431.49.20	- - - Messer oder Endstücke von der für Schürfwagen (Scraper), Erd- oder Straßenhobel (Grader) verwendeten Art	0,0	A
8431.49.40	- - - Messer oder Endstücke von der für Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer) verwendeten Art	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8431.49.50	- - - von Straßenwalzen	0,0	A
8431.49.60	- - - von Waren der Unterposition 8430.20.00	0,0	A
8431.49.90	- - - andere	0,0	A
8432.10.00	- Pflüge	20,0	B5
8432.21.00	- - Scheibeneggen	20,0	B5
8432.29.00	- - andere	20,0	B5
8432.30.00	- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	5,0	B5
8432.40.00	- Düngerstreuer	5,0	B5
8432.80.10	- - für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	5,0	B5
8432.80.20	- - Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	5,0	B5
8432.80.90	- - andere	5,0	B5
8432.90.10	- - von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterposition 8432.80.90	0,0	A
8432.90.20	- - von Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	0,0	A
8432.90.90	- - andere	0,0	A
8433.11.00	- - mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk	5,0	B5
8433.19.10	- - - ohne Motor	5,0	B5
8433.19.90	- - - andere	5,0	B5
8433.20.00	- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau	5,0	B5
8433.30.00	- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	5,0	B5
8433.40.00	- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	5,0	B5
8433.51.00	- - Mähdrescher	5,0	B5
8433.52.00	- - andere Dreschmaschinen und -geräte	5,0	B5
8433.53.00	- - Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8433.59.10	- - - Baumwollepflück- und Baumwollentkörnungsmaschinen	5,0	B5
8433.59.90	- - - andere	5,0	B5
8433.60.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8433.60.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8433.90.10	- - Laufrädchen oder -rollen, mit einem Durchmesser (mit aufgebrachtter Lauffläche) von mehr als 100 mm bis 250 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgetragten Lauffläche von mehr als 30 mm	0,0	A
8433.90.20	- - andere, von Waren der Unterposition 8433.11 oder 8433.19.90	0,0	A
8433.90.30	- - andere, von Waren der Unterposition 8433.19.10	0,0	A
8433.90.90	- - andere	0,0	A
8434.10.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8434.10.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8434.20.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8434.20.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8434.90.10	- - von elektrisch betriebenen Maschinen, Apparaten und Geräten	0,0	A
8434.90.20	- - von nicht elektrisch betriebenen Maschinen, Apparaten und Geräten	0,0	A
8435.10.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8435.10.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8435.90.10	- - von elektrisch betriebenen Waagen	0,0	A
8435.90.20	- - von nicht elektrisch betriebenen Waagen	0,0	A
8436.10.10	- - elektrisch betrieben	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8436.10.20	-- nicht elektrisch betrieben	20,0	B5
8436.21.10	--- elektrisch betrieben	3,0	A
8436.21.20	--- nicht elektrisch betrieben	3,0	A
8436.29.10	--- elektrisch betrieben	3,0	A
8436.29.20	--- nicht elektrisch betrieben	3,0	A
8436.80.11	--- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	3,0	A
8436.80.19	--- andere	3,0	A
8436.80.21	--- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	3,0	A
8436.80.29	--- andere	3,0	A
8436.91.10	--- von elektrisch betriebenen Maschinen, Apparaten und Geräten	0,0	A
8436.91.20	--- von nicht elektrisch betriebenen Maschinen, Apparaten und Geräten	0,0	A
8436.99.11	---- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	0,0	A
8436.99.19	---- andere	0,0	A
8436.99.21	---- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	0,0	A
8436.99.29	---- andere	0,0	A
8437.10.10	-- für Getreide, elektrisch betrieben; Maschinen zum Sichten und Reinigen, elektrisch betrieben	5,0	B5
8437.10.20	-- für Getreide, nicht elektrisch betrieben; Maschinen zum Sichten und Reinigen, nicht elektrisch betrieben	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8437.10.30	-- andere, elektrisch betrieben	5,0	B5
8437.10.40	-- andere, nicht elektrisch betrieben	5,0	B5
8437.80.10	-- Schälmaschinen für Reis und konische Reismühlen, elektrisch betrieben	20,0	B5
8437.80.20	-- Schälmaschinen für Reis und konische Reismühlen, nicht elektrisch betrieben	20,0	B5
8437.80.30	-- Kaffee- und Getreidemühlen für industrielle und gewerbliche Zwecke, elektrisch betrieben	20,0	B5
8437.80.40	-- Kaffee- und Getreidemühlen für industrielle und gewerbliche Zwecke, nicht elektrisch betrieben	20,0	B5
8437.80.51	--- Reispoliermaschinen, Maschinen zum Sichten und Sieben, Anlagen zur Schalenseparation und Schälmaschinen	20,0	B5
8437.80.59	--- andere	20,0	B5
8437.80.61	--- Reispoliermaschinen, Maschinen zum Sichten und Sieben, Anlagen zur Schalenseparation und Schälmaschinen	20,0	B5
8437.80.69	--- andere	20,0	B5
8437.90.11	--- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterposition 8437.10	0,0	A
8437.90.19	--- andere	0,0	A
8437.90.21	--- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterposition 8437.10	0,0	A
8437.90.29	--- andere	0,0	A
8438.10.10	-- elektrisch betrieben	3,0	A
8438.10.20	-- nicht elektrisch betrieben	3,0	A
8438.20.10	-- elektrisch betrieben	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8438.20.20	-- nicht elektrisch betrieben	3,0	A
8438.30.10	-- elektrisch betrieben	3,0	A
8438.30.20	-- nicht elektrisch betrieben	3,0	A
8438.40.00	- Brauereimaschinen und -apparate	3,0	A
8438.50.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8438.50.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8438.60.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8438.60.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8438.80.11	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8438.80.12	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8438.80.91	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8438.80.92	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8438.90.11	--- von Waren der Unterposition 8438.30.10	0,0	A
8438.90.12	--- von Entpulpern für Kaffeekirschen	0,0	A
8438.90.19	--- andere	0,0	A
8438.90.21	--- von Waren der Unterposition 8438.30.20	0,0	A
8438.90.22	--- von Entpulpern für Kaffeekirschen	0,0	A
8438.90.29	--- andere	0,0	A
8439.10.00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	0,0	A
8439.20.00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	0,0	A
8439.30.00	- Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	0,0	A
8439.91.00	-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	0,0	A
8439.99.00	-- andere	0,0	A
8440.10.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8440.10.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8440.90.10	-- von elektrisch betriebenen Waagen	0,0	A
8440.90.20	-- von nicht elektrisch betriebenen Waagen	0,0	A
8441.10.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8441.10.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8441.20.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8441.20.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8441.30.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8441.30.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8441.40.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8441.40.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8441.80.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8441.80.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8441.90.10	-- von elektrisch betriebenen Waagen	0,0	A
8441.90.20	-- von nicht elektrisch betriebenen Waagen	0,0	A
8442.30.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8442.30.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8442.40.10	-- von elektrisch betriebenen Maschinen, Apparaten oder Geräten	0,0	A
8442.40.20	-- von nicht elektrisch betriebenen Maschinen, Apparaten oder Geräten	0,0	A
8442.50.00	- Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8443.11.00	-- Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	0,0	A
8443.12.00	-- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	0,0	A
8443.13.00	-- andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	0,0	A
8443.14.00	-- Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	0,0	A
8443.15.00	-- Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	0,0	A
8443.16.00	-- Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	0,0	A
8443.17.00	-- Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	0,0	A
8443.19.00	-- andere	0,0	A
8443.31.10	--- Tintenstrahldrucker mit Kopierfunktion	0,0	A
8443.31.20	--- Laserdrucker mit Kopierfunktion	0,0	A
8443.31.30	--- Multifunktionsgeräte mit Druck-, Kopier- und Fernkopierfunktion	0,0	A
8443.31.90	--- andere	0,0	A
8443.32.10	--- Nadeldrucker	0,0	A
8443.32.20	--- Tintenstrahldrucker	0,0	A
8443.32.30	--- Laserdrucker	0,0	A
8443.32.40	--- Fernkopiergeräte	0,0	A
8443.32.50	--- Siebdruckmaschinen zur Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen	0,0	A
8443.32.60	--- Plotter	0,0	A
8443.32.90	--- andere	0,0	A
8443.39.11	---- für Farbfotokopien	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8443.39.19	- - - - andere	0,0	A
8443.39.20	- - - elektrostatische Fotokopiergeräte, mit Zwischenträger zur Übertragung der Originalvorlage arbeitend (indirektes Verfahren)	7,0	B5
8443.39.30	- - - andere Fotokopiergeräte mit optischem System	0,0	A
8443.39.40	- - - Tintenstrahldrucker	5,0	B5
8443.39.90	- - - andere	5,0	B5
8443.91.00	- - Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 84.42	0,0	A
8443.99.10	- - - von Siebdruckmaschinen zur Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen	0,0	A
8443.99.20	- - - mit Tinte gefüllte Druckerpatronen	0,0	A
8443.99.30	- - - Papierzuführungen und Sortierer	0,0	A
8443.99.90	- - - andere	0,0	A
8444.00.10	- elektrisch betrieben	0,0	A
8444.00.20	- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8445.11.10	- - - elektrisch betrieben	0,0	A
8445.11.20	- - - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8445.12.10	- - - elektrisch betrieben	0,0	A
8445.12.20	- - - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8445.13.10	- - - elektrisch betrieben	0,0	A
8445.13.20	- - - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8445.19.10	- - - elektrisch betrieben	0,0	A
8445.19.20	- - - nicht elektrisch betrieben	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8445.20.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8445.20.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8445.30.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8445.30.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8445.40.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8445.40.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8445.90.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8445.90.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8446.10.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8446.10.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8446.21.00	-- motorbetrieben	0,0	A
8446.29.00	-- andere	0,0	A
8446.30.00	- Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	0,0	A
8447.11.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8447.11.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8447.12.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8447.12.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8447.20.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8447.20.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8447.90.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8447.90.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8448.11.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8448.11.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8448.19.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8448.19.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8448.20.00	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.44 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	0,0	A
8448.31.00	-- Kratzengarnituren	0,0	A
8448.32.00	-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	0,0	A
8448.33.00	-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	0,0	A
8448.39.00	-- andere	0,0	A
8448.42.00	-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	0,0	A
8448.49.10	--- Webschützen	0,0	A
8448.49.91	---- Teile von elektrisch betriebenen Maschinen oder Apparaten	0,0	A
8448.49.92	---- Teile von nicht elektrisch betriebenen Maschinen oder Apparaten	0,0	A
8448.51.00	-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung	0,0	A
8448.59.00	-- andere	0,0	A
8449.00.10	- elektrisch betrieben	0,0	A
8449.00.20	- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8450.11.10	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	25,0	B5
8450.11.90	--- andere	25,0	B5
8450.12.00	-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	25,0	B5
8450.19.10	--- elektrisch betrieben	25,0	B5
8450.19.90	--- andere	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8450.20.00	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	25,0	B5
8450.90.10	-- von Maschinen der Unterposition 8450.20.00	3,0	A
8450.90.20	-- von Maschinen der Unterposition 8450.11, 8450.12.00 oder 8450.19	3,0	A
8451.10.00	- Maschinen für die chemische Reinigung	0,0	A
8451.21.00	-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	15,0	B5
8451.29.00	-- andere	3,0	A
8451.30.10	-- Haushaltsbügelmaschinen mit einer Walze	0,0	A
8451.30.90	-- andere	0,0	A
8451.40.00	- Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	0,0	A
8451.50.00	- Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	0,0	A
8451.80.00	- andere Maschinen und Apparate	0,0	A
8451.90.11	--- für den Haushalt	3,0	A
8451.90.19	--- andere	3,0	A
8451.90.90	-- andere	0,0	A
8452.10.00	- Haushaltsnähmaschinen	25,0	B5
8452.21.00	-- Nähautomaten	0,0	A
8452.29.00	-- andere	0,0	A
8452.30.00	- Nähmaschinennadeln	10,0	B5
8452.90.11	--- Nähmaschinenarme und -grundplatten; Ständer mit oder ohne Mittelrahmen; Schwungräder; Riemenschutz; Fußplatten oder Pedale	25,0	B5
8452.90.12	--- Möbel, Sockel und Deckel sowie Teile davon	25,0	B5
8452.90.19	--- andere	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8452.90.91	- - - Nähmaschinenarme und -grundplatten; Ständer mit oder ohne Mittelrahmen; Schwungräder; Riemenschutz; Fußplatten oder Pedale	0,0	A
8452.90.92	- - - Möbel, Sockel und Deckel sowie Teile davon	0,0	A
8452.90.99	- - - andere	0,0	A
8453.10.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8453.10.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8453.20.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8453.20.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8453.80.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8453.80.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8453.90.00	- Teile	0,0	A
8454.10.00	- Konverter	0,0	A
8454.20.00	- Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	5,0	B5
8454.30.00	- Gießmaschinen	0,0	A
8454.90.00	- Teile	0,0	A
8455.10.00	- Rohrwalzwerke	0,0	A
8455.21.00	- - Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	0,0	A
8455.22.00	- - Kaltwalzwerke	0,0	A
8455.30.00	- Walzen für Walzwerke	0,0	A
8455.90.00	- andere Teile	0,0	A
8456.10.00	- Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	0,0	A
8456.20.00	- Ultraschallwerkzeugmaschinen	0,0	A
8456.30.00	- Elektroerosionswerkzeugmaschinen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8456.90.10	-- Werkzeugmaschinen, numerisch gesteuert, zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Plasmastrahl, für die Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen	0,0	A
8456.90.20	-- Nassprozess-Anlagen für das Auftragen elektrochemischer Lösungen durch Eintauchen, zum Abtragen von Stoffen von Leiterplatten oder Schaltkreisen	0,0	A
8456.90.90	-- andere	0,0	A
8457.10.00	- Bearbeitungszentren	0,0	A
8457.20.00	- Mehrwegemaschinen	0,0	A
8457.30.00	- Transfermaschinen	0,0	A
8458.11.00	-- numerisch gesteuert	0,0	A
8458.19.10	--- mit einem Abstand zwischen Hauptspindelmitte und Bett von nicht mehr als 300 mm	15,0	B5
8458.19.90	--- andere	0,0	A
8458.91.00	-- numerisch gesteuert	0,0	A
8458.99.10	--- mit einem Abstand zwischen Hauptspindelmitte und Bett von nicht mehr als 300 mm	15,0	B5
8458.99.90	--- andere	0,0	A
8459.10.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8459.10.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8459.21.00	-- numerisch gesteuert	0,0	A
8459.29.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8459.29.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8459.31.00	-- numerisch gesteuert	0,0	A
8459.39.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8459.39.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8459.40.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8459.40.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8459.51.00	-- numerisch gesteuert	0,0	A
8459.59.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8459.59.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8459.61.00	-- numerisch gesteuert	0,0	A
8459.69.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8459.69.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8459.70.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8459.70.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8460.11.00	-- numerisch gesteuert	0,0	A
8460.19.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8460.19.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8460.21.00	-- numerisch gesteuert	0,0	A
8460.29.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8460.29.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8460.31.10	--- Werkzeugmaschinen, numerisch gesteuert, mit festen Spannzangen und einer Leistung von 0,74 kW oder weniger zum Schleifen von Bohrmeißeln aus Karbid mit einem Schaftdurchmesser von 3,175 mm oder weniger	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8460.31.90	- - - andere	0,0	A
8460.39.10	- - - elektrisch betrieben	0,0	A
8460.39.20	- - - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8460.40.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8460.40.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8460.90.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8460.90.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8461.20.10	- - elektrisch betrieben	5,0	B5
8461.20.20	- - nicht elektrisch betrieben	5,0	B5
8461.30.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8461.30.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8461.40.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8461.40.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8461.50.10	- - elektrisch betrieben	5,0	B5
8461.50.20	- - nicht elektrisch betrieben	5,0	B5
8461.90.11	- - - Hobelmaschinen	5,0	B5
8461.90.19	- - - andere	0,0	A
8461.90.91	- - - Hobelmaschinen	5,0	B5
8461.90.99	- - - andere	0,0	A
8462.10.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8462.10.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8462.21.00	- - numerisch gesteuert	0,0	A
8462.29.10	- - - elektrisch betrieben	0,0	A
8462.29.20	- - - nicht elektrisch betrieben	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8462.31.00	-- numerisch gesteuert	0,0	A
8462.39.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8462.39.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8462.41.00	-- numerisch gesteuert	0,0	A
8462.49.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8462.49.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8462.91.00	-- hydraulische Pressen	0,0	A
8462.99.10	--- Maschinen zur Herstellung von Kannen, Dosen und ähnlichen Behältern aus Weißblech, elektrisch betrieben	0,0	A
8462.99.20	--- Maschinen zur Herstellung von Kannen, Dosen und ähnlichen Behältern aus Weißblech, nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8462.99.50	--- andere, elektrisch betrieben	0,0	A
8462.99.60	--- andere, nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8463.10.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8463.10.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8463.20.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8463.20.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8463.30.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8463.30.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8463.90.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8463.90.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8464.10.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8464.10.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8464.20.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8464.20.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8464.90.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8464.90.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8465.10.00	- Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können	0,0	A
8465.91.10	--- von der zum Ritzen von Leiterplatten oder Schaltkreisen oder von Leiterplatten- oder Schaltkreis-Substraten verwendeten Art, elektrisch betrieben	3,0	A
8465.91.20	--- andere, elektrisch betrieben	3,0	A
8465.91.90	--- andere	3,0	A
8465.92.10	--- zum Fräsen von Leiterplatten oder Schaltkreisen oder von Leiterplatten- oder Schaltkreis-Substraten, geeignet für die Aufnahme von Fräsern mit einem Schaftdurchmesser von 3,175 mm oder weniger, zum Ritzen von Leiterplatten oder Schaltkreisen oder von Leiterplatten- oder Schaltkreis-Substraten	3,0	A
8465.92.20	--- andere, elektrisch betrieben	3,0	A
8465.92.90	--- andere	3,0	A
8465.93.10	--- elektrisch betrieben	3,0	A
8465.93.20	--- nicht elektrisch betrieben	3,0	A
8465.94.10	--- elektrisch betrieben	3,0	A
8465.94.20	--- nicht elektrisch betrieben	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8465.95.10	- - - Bohrmaschinen zur Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen mit einer Spindeldrehzahl von mehr als 50 000 U/min und für Bohrer mit einem Schaftdurchmesser von 3,175 mm oder weniger	3,0	A
8465.95.30	- - - andere, elektrisch betrieben	3,0	A
8465.95.90	- - - andere	3,0	A
8465.96.10	- - - elektrisch betrieben	3,0	A
8465.96.20	- - - nicht elektrisch betrieben	3,0	A
8465.99.30	- - - Drehmaschinen, elektrisch betrieben	3,0	A
8465.99.40	- - - Drehmaschinen, nicht elektrisch betrieben	3,0	A
8465.99.50	- - - Maschinen zum Entgraten der Oberflächen von Leiterplatten oder Schaltkreisen während der Herstellung; Maschinen zum Ritzen von Leiterplatten oder Schaltkreisen oder von Leiterplatten- oder Schaltkreis-Substraten; Laminierpressen zur Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen	3,0	A
8465.99.60	- - - andere, elektrisch betrieben	3,0	A
8465.99.90	- - - andere	3,0	A
8466.10.10	- - für Werkzeugmaschinen der Unterposition 8456.90.10, 8456.90.20, 8460.31.10, 8465.91.10, 8465.92.10, 8465.95.10 oder 8465.99.50	0,0	A
8466.10.90	- - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8466.20.10	-- für Werkzeugmaschinen der Unterposition 8456.90.10, 8456.90.20, 8460.31.10, 8465.91.10, 8465.92.10, 8465.95.10 oder 8465.99.50	0,0	A
8466.20.90	-- andere	0,0	A
8466.30.10	-- für Werkzeugmaschinen der Unterposition 8456.90.10, 8456.90.20, 8460.31.10, 8465.91.10, 8465.92.10, 8465.95.10 oder 8465.99.50	0,0	A
8466.30.90	-- andere	0,0	A
8466.91.00	-- für Maschinen der Position 84.64	0,0	A
8466.92.10	--- für Werkzeugmaschinen der Unterposition 8465.91.10, 8465.92.10, 8465.95.10 oder 8465.99.50	0,0	A
8466.92.90	--- andere	0,0	A
8466.93.20	--- für Maschinen der Unterposition 8456.90.10, 8456.90.20 oder 8460.31.10	0,0	A
8466.93.90	--- andere	0,0	A
8466.94.00	-- für Maschinen der Position 84.62 oder 84.63	0,0	A
8467.11.00	-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge	0,0	A
8467.19.00	-- andere	0,0	A
8467.21.00	-- Bohrmaschinen aller Art	10,0	B5
8467.22.00	-- Sägen	10,0	B5
8467.29.00	-- andere	10,0	B5
8467.81.00	-- Kettensägen	0,0	A
8467.89.00	-- andere	0,0	A
8467.91.10	--- elektromechanische Werkzeuge	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8467.91.90	- - - andere	0,0	A
8467.92.00	- - von pneumatischen Werkzeugen	0,0	A
8467.99.10	- - - von Waren der Unterposition 8467.21.00, 8467.22.00 oder 8467.29.00	5,0	B5
8467.99.90	- - - andere	5,0	B5
8468.10.00	- Handapparate und -geräte (Brenner)	0,0	A
8468.20.10	- - handbetätigte (nicht Handapparate und -geräte) Maschinen, Apparate und Geräte zum Autogenschweißen oder Lötten von Metall	0,0	A
8468.20.90	- - andere	0,0	A
8468.80.00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0,0	A
8468.90.10	- - von Waren der Unterposition 8468.10.00	0,0	A
8468.90.20	- - von Waren der Unterposition 8468.20.10	0,0	A
8468.90.90	- - andere	0,0	A
8469.00.10	- Textverarbeitungsmaschinen	0,0	A
8469.00.90	- andere	0,0	A
8470.10.00	- elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	0,0	A
8470.21.00	- - druckende	0,0	A
8470.29.00	- - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8470.30.00	- andere Rechenmaschinen	0,0	A
8470.50.00	- Registrierkassen	0,0	A
8470.90.10	- - Frankiermaschinen	0,0	A
8470.90.20	- - Abrechnungsmaschinen	0,0	A
8470.90.90	- - andere	0,0	A
8471.30.10	- - Handheld-Computer einschließlich Palmtops und Personal Digital Assistants (PDA)	0,0	A
8471.30.20	- - Laptops einschließlich Notebooks und Subnotebooks	0,0	A
8471.30.90	- - andere	0,0	A
8471.41.10	- - - Personalcomputer, ausgenommen tragbare Computer der Unterposition 8471.30	0,0	A
8471.41.90	- - - andere	0,0	A
8471.49.10	- - - Personalcomputer, ausgenommen tragbare Computer der Unterposition 8471.30	0,0	A
8471.49.90	- - - andere	0,0	A
8471.50.10	- - Verarbeitungseinheiten für Personalcomputer (einschließlich tragbarer)	0,0	A
8471.50.90	- - andere	0,0	A
8471.60.30	- - Computertastaturen	0,0	A
8471.60.40	- - X/Y-Koordinateneingabegeräte, einschließlich Mäusen, Lichtgriffeln, Joysticks, Trackballs und berührungsempfindlichen Bildschirmen	0,0	A
8471.60.90	- - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8471.70.10	-- Diskettenlaufwerke	0,0	A
8471.70.20	-- Festplattenspeichereinheiten	0,0	A
8471.70.30	-- Magnetbandspeicher	0,0	A
8471.70.40	-- optische Laufwerke, einschließlich CD-ROM-Laufwerken, DVD-Laufwerken und CD-R-Laufwerken	0,0	A
8471.70.50	-- Speichergeräte in proprietärem Format, einschließlich Medien dafür, für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, mit oder ohne Wechselmedien und mit magnetischer, optischer oder anderer Technologie	0,0	A
8471.70.91	--- automatisierte Sicherungssysteme	0,0	A
8471.70.99	--- andere	0,0	A
8471.80.10	-- Steuer- und Anpasseinheiten	0,0	A
8471.80.70	-- Soundkarten oder Grafikkarten	0,0	A
8471.80.90	-- andere	0,0	A
8471.90.10	-- Strichcodelesegeräte	0,0	A
8471.90.20	-- Klarschriftleser, Dokumenten- oder Bildscanner	0,0	A
8471.90.90	-- andere	0,0	A
8472.10.10	-- elektrisch betrieben	3,0	A
8472.10.20	-- nicht elektrisch betrieben	3,0	A
8472.30.10	-- elektrisch betrieben	3,0	A
8472.30.20	-- nicht elektrisch betrieben	3,0	A
8472.90.10	-- Bankautomaten	0,0	A
8472.90.20	-- elektronische Fingerabdruck-Identifizierungssysteme	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8472.90.30	-- andere, elektrisch betrieben	3,0	A
8472.90.90	-- andere, nicht elektrisch betrieben	3,0	A
8473.10.10	-- bestückte Leiterplatten für Textverarbeitungsmaschinen	0,0	A
8473.10.90	-- andere	0,0	A
8473.21.00	-- von elektronischen Rechenmaschinen der Unterposition 8470.10.00, 8470.21.00 oder 8470.29.00	0,0	A
8473.29.00	-- andere	0,0	A
8473.30.10	-- zusammengesetzte Leiterplatten	0,0	A
8473.30.90	-- andere	0,0	A
8473.40.11	--- Teile, einschließlich bestückter Leiterplatten für Bankautomaten	0,0	A
8473.40.19	--- andere	0,0	A
8473.40.20	-- für nicht elektrisch betriebene Maschinen, Apparate oder Geräte	0,0	A
8473.50.11	--- zur Verwendung mit den Maschinen, Apparaten oder Geräten der Position 84.71 geeignet	0,0	A
8473.50.19	--- andere	0,0	A
8473.50.20	-- für nicht elektrisch betriebene Maschinen, Apparate oder Geräte	0,0	A
8474.10.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8474.10.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8474.20.11	--- für Steine	0,0	A
8474.20.19	--- andere	0,0	A
8474.20.21	--- für Steine	0,0	A
8474.20.29	--- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8474.31.10	- - - elektrisch betrieben	0,0	A
8474.31.20	- - - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8474.32.11	- - - - mit einer Produktionskapazität von 80 t/h oder weniger	5,0	B5
8474.32.19	- - - - andere	0,0	A
8474.32.21	- - - - mit einer Produktionskapazität von 80 t/h oder weniger	5,0	B5
8474.32.29	- - - - andere	0,0	A
8474.39.10	- - - elektrisch betrieben	0,0	A
8474.39.20	- - - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8474.80.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8474.80.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8474.90.10	- - von elektrisch betriebenen Waagen	0,0	A
8474.90.20	- - von nicht elektrisch betriebenen Waagen	0,0	A
8475.10.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8475.10.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8475.21.00	- - Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	0,0	A
8475.29.00	- - andere	0,0	A
8475.90.10	- - von elektrisch betriebenen Waagen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8475.90.20	-- von nicht elektrisch betriebenen Waagen	0,0	A
8476.21.00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	0,0	A
8476.29.00	-- andere	0,0	A
8476.81.00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	0,0	A
8476.89.00	-- andere	0,0	A
8476.90.00	- Teile	0,0	A
8477.10.10	-- zum Formen von Kautschuk	0,0	A
8477.10.31	--- Poly(vinylchlorid)-Spritzgussmaschine	0,0	A
8477.10.39	--- andere	0,0	A
8477.20.10	-- zum Strangpressen von Kautschuk	0,0	A
8477.20.20	-- zum Strangpressen von Kunststoffen	0,0	A
8477.30.00	- Blasformmaschinen	0,0	A
8477.40.10	-- zum Formen von Kautschuk	0,0	A
8477.40.20	-- zum Formen von Kunststoffen	0,0	A
8477.51.00	-- zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	0,0	A
8477.59.10	--- für Kautschuk	0,0	A
8477.59.20	--- für Kunststoffe	0,0	A
8477.80.10	-- zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder zum Herstellen von Waren aus Kautschuk, elektrisch betrieben	0,0	A
8477.80.20	-- zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder zum Herstellen von Waren aus Kautschuk, nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8477.80.31	--- Laminierpressen zur Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8477.80.39	- - - andere	0,0	A
8477.80.40	- - zum Be- oder Verarbeiten von Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus Kunststoffen, nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8477.90.10	- - von elektrisch betriebenen Maschinen und Apparaten zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder zum Herstellen von Waren aus Kautschuk	0,0	A
8477.90.20	- - von nicht elektrisch betriebenen Maschinen und Apparaten zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder zum Herstellen von Waren aus Kautschuk	0,0	A
8477.90.32	- - - Teile von Laminierpressen zur Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen	0,0	A
8477.90.39	- - - andere	0,0	A
8477.90.40	- - von nicht elektrisch betriebenen Maschinen und Apparaten zum Be- oder Verarbeiten von Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus Kunststoffen	0,0	A
8478.10.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8478.10.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8478.90.10	- - von elektrisch betriebenen Waagen	0,0	A
8478.90.20	- - von nicht elektrisch betriebenen Waagen	0,0	A
8479.10.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8479.10.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8479.20.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
8479.20.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8479.30.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8479.30.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8479.40.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
8479.40.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8479.50.00	- Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,0	A
8479.60.00	- Verdunstungsluftkühler	0,0	A
8479.71.00	-- von der auf Flughäfen verwendeten Art	0,0	A
8479.79.00	-- andere	0,0	A
8479.81.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8479.81.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8479.82.10	--- elektrisch betrieben	0,0	A
8479.82.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8479.89.20	--- Maschinen für den Einbau von Tochterplatinen der Zentraleinheit (CPU) in Kunststoffgehäuse; Apparate zum Wiederaufbereiten von bei der Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen verwendeten chemischen Lösungen; Geräte für die mechanische Reinigung der Oberflächen von Leiterplatten oder Schaltkreisen während der Herstellung; automatisierte Maschinen zum Bestücken oder Entfernen von Bauteilen oder Kontaktelementen auf Leiterplatten, Schaltkreisen oder anderen Substraten; Registrierungsvorrichtung zur Ausrichtung von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten im Herstellungsprozess	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8479.89.30	- - - andere, elektrisch betrieben	0,0	A
8479.89.40	- - - andere, nicht elektrisch betrieben	0,0	A
8479.90.20	- - von Waren der Unterposition 8479.89.20	0,0	A
8479.90.30	- - von anderen elektrisch betriebenen Maschinen, Apparaten und Geräten	0,0	A
8479.90.40	- - von nicht elektrisch betriebenen Maschinen, Apparaten und Geräten	0,0	A
8480.10.00	- Gießerei-Formkästen	0,0	A
8480.20.00	- Grundplatten für Formen	0,0	A
8480.30.10	- - aus Kupfer	0,0	A
8480.30.90	- - andere	0,0	A
8480.41.00	- - zum Spritzgießen oder Formpressen	0,0	A
8480.49.00	- - andere	0,0	A
8480.50.00	- Formen für Glas	0,0	A
8480.60.00	- Formen für mineralische Stoffe	5,0	B5
8480.71.10	- - - Formen für Schuhsohlen	3,0	A
8480.71.90	- - - andere	0,0	A
8480.79.10	- - - Formen für Schuhsohlen	3,0	A
8480.79.90	- - - andere	0,0	A
8481.10.11	- - - von Hand betätigte Schieber mit Einlässen oder Auslässen mit einem Innendurchmesser von mehr als 5 cm bis 40 cm	5,0	B5
8481.10.19	- - - andere	3,0	A
8481.10.21	- - - mit einem Innendurchmesser von 2,5 cm oder weniger	3,0	A
8481.10.22	- - - mit einem Innendurchmesser von mehr als 2,5 cm	3,0	A
8481.10.91	- - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2,5 cm	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8481.10.99	- - - andere	3,0	A
8481.20.10	- - von Hand betätigte Schieber mit Einlässen oder Auslässen mit einem Innendurchmesser von mehr als 5 cm bis 40 cm	5,0	B5
8481.20.20	- - aus Kupfer oder Kupferlegierungen, mit einem Innendurchmesser von 2,5 cm oder weniger, oder aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2,5 cm	0,0	A
8481.20.90	- - andere	3,0	A
8481.30.10	- - Rückschlagklappen aus Gusseisen mit einem Einlass mit einem Innendurchmesser von 4 cm bis 60 cm	0,0	A
8481.30.20	- - aus Kupfer oder Kupferlegierungen, mit einem Innendurchmesser von 2,5 cm oder weniger	0,0	A
8481.30.30	- - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 10 cm bis 25 cm	0,0	A
8481.30.90	- - andere	0,0	A
8481.40.10	- - aus Kupfer oder Kupferlegierungen, mit einem Innendurchmesser von 2,5 cm oder weniger	5,0	B5
8481.40.20	- - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 10 cm bis 25 cm	5,0	B5
8481.40.90	- - andere	5,0	B5
8481.80.11	- - - aus Kupfer oder Kupferlegierungen	5,0	B5
8481.80.12	- - - aus anderen Stoffen	5,0	B5
8481.80.13	- - - aus Kupfer oder Kupferlegierungen	5,0	B5
8481.80.14	- - - aus anderen Metallen	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8481.80.21	- - - mit einem Innendurchmesser des Einlasses oder Auslasses von 2,5 cm oder weniger	5,0	B5
8481.80.22	- - - mit einem Innendurchmesser des Einlasses oder Auslasses von mehr als 2,5 cm	5,0	B5
8481.80.30	- - Hähne und Ventile, auch mit piezoelektrischer Zündung, für Gaskocher und Gasherde	5,0	B5
8481.80.41	- - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2,5 cm	5,0	B5
8481.80.49	- - - andere	5,0	B5
8481.80.51	- - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2,5 cm	20,0	B5
8481.80.59	- - - andere	20,0	B5
8481.80.61	- - - - von Hand betätigte Schieber mit einem Innendurchmesser von mehr als 5 cm bis 40 cm	15,0	B5
8481.80.62	- - - - andere	15,0	B5
8481.80.63	- - - andere	15,0	B5
8481.80.64	- - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2,5 cm	10,0	B5
8481.80.65	- - - andere	10,0	B5
8481.80.66	- - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2,5 cm	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8481.80.67	- - - andere	10,0	B5
8481.80.71	- - - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2,5 cm	10,0	B5
8481.80.72	- - - - andere	10,0	B5
8481.80.73	- - - - mit einem Innendurchmesser des Einlasses und Auslasses von mehr als 5 cm bis 40 cm	5,0	B5
8481.80.74	- - - - mit einem Innendurchmesser des Einlasses und Auslasses von mehr als 40 cm	5,0	B5
8481.80.75	- - - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2,5 cm	5,0	B5
8481.80.76	- - - - andere	5,0	B5
8481.80.81	- - - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2,5 cm	3,0	A
8481.80.82	- - - - andere	3,0	A
8481.80.83	- - - - mit einem Einlassdurchmesser von 1 cm oder mehr und einem Auslassdurchmesser von 2,5 cm oder weniger	5,0	B5
8481.80.84	- - - - mit einem Einlassdurchmesser von 1 cm oder mehr und einem Auslassdurchmesser von mehr als 2,5 cm	5,0	B5
8481.80.87	- - - - - Kraftstoffabsperrentile für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8481.80.88	- - - - - andere	10,0	B5
8481.80.89	- - - andere, handbetätigt, mit einem Gewicht von weniger als 3 kg, oberflächenbehandelt oder aus nicht rostendem Stahl oder Nickel	10,0	B5
8481.80.91	- - - - - Wasserhähne aus Kupfer oder Kupferlegierungen, mit einem Innendurchmesser von 2,5 cm oder weniger	10,0	B5
8481.80.92	- - - - - Kraftstoffabsperrentile für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04	10,0	B7
8481.80.99	- - - - - andere	10,0	B5
8481.90.10	- - Gehäuse für Absperrschieber mit Einlass oder Auslass mit einem Innendurchmesser von mehr als 50 mm bis 400 mm	0,0	A
8481.90.21	- - - Armaturenkörper, für Wasserhähne	10,0	B5
8481.90.22	- - - Ventilkörper, für Flaschenventile für Flüssiggas (LPG)	0,0	A
8481.90.23	- - - Ventil- oder Armaturenkörper, andere	3,0	A
8481.90.29	- - - andere	3,0	A
8481.90.31	- - - aus Kupfer oder Kupferlegierungen	3,0	A
8481.90.39	- - - andere	3,0	A
8481.90.41	- - - aus Kupfer oder Kupferlegierungen	3,0	A
8481.90.49	- - - andere	3,0	A
8481.90.90	- - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8482.10.00	- Kugellager	3,0	A
8482.20.00	- Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	3,0	A
8482.30.00	- Tonnenlager (Pendelrollenlager)	3,0	A
8482.40.00	- Nadellager	3,0	A
8482.50.00	- Zylinderrollenlager	3,0	A
8482.80.00	- andere, einschließlich kombinierter Wälzlager	3,0	A
8482.91.00	- - Kugeln, Rollen und Nadeln	0,0	A
8482.99.00	- - andere	0,0	A
8483.10.10	- - für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.29 oder 84.30	20,0	B5
8483.10.24	- - - für Fahrzeuge der Position 87.11	20,0	B7
8483.10.25	- - - - mit einem Hubraum von 2000 cm ³ oder weniger	20,0	B7
8483.10.26	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm ³ bis 3000 cm ³	20,0	B7
8483.10.27	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3000 cm ³	3,0	B7
8483.10.31	- - - mit einer Leistung von 22,38 kW oder weniger	10,0	B5
8483.10.39	- - - andere	0,0	A
8483.10.90	- - andere	20,0	B5
8483.20.20	- - für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.29 oder 84.30	0,0	A
8483.20.30	- - für Motoren von Fahrzeugen des Kapitels 87	10,0	B7
8483.20.90	- - andere	0,0	A
8483.30.20	- - für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.29 oder 84.30	0,0	A
8483.30.30	- - für Motoren von Fahrzeugen des Kapitels 87	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8483.30.90	-- andere	0,0	A
8483.40.20	-- für Seeschiffe	10,0	B5
8483.40.30	-- für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.29 oder 84.30	15,0	B5
8483.40.90	-- andere	10,0	B5
8483.50.00	- Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcken für Flaschenzüge)	10,0	B5
8483.60.00	- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)	0,0	A
8483.90.11	--- für Zugmaschinen der Unterposition 8701.10 oder 8701.90	10,0	B5
8483.90.13	--- für andere Zugmaschinen der Position 87.01	10,0	B5
8483.90.14	--- für Waren der Position 87.11	10,0	B7
8483.90.15	--- für andere Waren des Kapitels 87	5,0	B7
8483.90.19	--- andere	10,0	B5
8483.90.91	--- von Waren der Unterposition 8701.10 oder 8701.90	10,0	B5
8483.90.93	--- für andere Zugmaschinen der Position 87.01	10,0	B5
8483.90.94	--- für Waren der Position 87.11	10,0	B7
8483.90.95	--- für andere Waren des Kapitels 87	5,0	B7
8483.90.99	--- andere	10,0	B5
8484.10.00	- metalloplastische Dichtungen	3,0	A
8484.20.00	- mechanische Dichtungen	3,0	A
8484.90.00	- andere	3,0	A
8486.10.10	-- Apparate und Vorrichtungen für die Kurzzeiterwärmung von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
8486.10.20	-- Zentrifugaltrockner für die Bearbeitung von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8486.10.30	-- Maschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
8486.10.40	-- Maschinen und Apparate zum Sägen (Trennen) von Halbleitereinkristallbarren in Scheiben oder zur Zerteilung von Halbleiterscheiben (wafers) in Chips	0,0	A
8486.10.50	-- Schleif-, Polier- oder Läppmaschinen für die Bearbeitung von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
8486.10.60	-- Apparate für die Herstellung von Halbleitereinkristallbarren (boule)	0,0	A
8486.10.90	-- andere	0,0	A
8486.20.11	--- Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren) für die Herstellung von Halbleitern	0,0	A
8486.20.12	--- Maschinen zur Herstellung epitaktischer Schichten für Halbleiterscheiben (wafers); Schleudern zum Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) mit fotografischen Emulsionen	0,0	A
8486.20.13	--- Apparate zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) durch Kathodenzerstäubung (sputtering); Apparate zum physikalischen Beschichten für die Herstellung von Halbleitern	0,0	A
8486.20.19	--- andere	0,0	A
8486.20.21	--- Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien	0,0	A
8486.20.29	--- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8486.20.31	- - - Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines); Spritzgeräte für die Ätzung, Ablösung (Resistentfernung) und Reinigung von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
8486.20.32	- - - Ausrüstung für die Trockenätzung von Mustern auf Halbleitermaterialien	0,0	A
8486.20.33	- - - Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen (Resistentfernung) oder Reinigen von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
8486.20.39	- - - andere	0,0	A
8486.20.41	- - - Elektronenstrahldirektschreiber	0,0	A
8486.20.42	- - - Waferstepper	0,0	A
8486.20.49	- - - andere	0,0	A
8486.20.51	- - - Maschinen zum Ritzen oder Vorschneiden von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
8486.20.59	- - - andere	0,0	A
8486.20.91	- - - Laserschneider zum Schneiden von Kontaktbahnen bei der Halbleiterherstellung mittels Laserstrahl	0,0	A
8486.20.92	- - - Maschinen zum Biegen, Abkanten und Richten von Halbleiteranschlussstiften	0,0	A
8486.20.93	- - - Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8486.20.94	- - - Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
8486.20.95	- - - automatisierte Maschinen zum Bestücken oder Entfernen von Bauteilen oder Kontaktelementen auf Halbleitermaterialien	0,0	A
8486.20.99	- - - andere	0,0	A
8486.30.10	- - Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen	0,0	A
8486.30.20	- - Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen (Resistentfernung) oder Reinigen von Flachbildschirmanzeigen	0,0	A
8486.30.30	- - Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren) für die Herstellung von Flachbildschirmen Schleudern zum Beschichten von Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen mit lichtempfindlichen Emulsionen Apparate und Vorrichtungen zum physikalischen Beschichten von Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen	0,0	A
8486.30.90	- - andere	0,0	A
8486.40.10	- - Fräsmaschinen mit fokussiertem Ionenstrahl für die Erzeugung und Reparatur von Masken und Reticles mit Mustern auf Halbleiterbauelementen	0,0	A
8486.40.20	- - Vorrichtungen zum Positionieren und Bonden sowie zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage; automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Halbleiterscheiben (wafers), Waferkassetten, Waferboxen und anderem Material für Halbleiterbauelemente	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8486.40.30	-- Formen für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	0,0	A
8486.40.40	-- Stereomikroskope, optisch, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0,0	A
8486.40.50	-- Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0,0	A
8486.40.60	-- Elektronenstrahlmikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0,0	A
8486.40.70	-- Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Substraten	0,0	A
8486.40.90	-- andere	0,0	A
8486.90.11	--- von Apparaten und Vorrichtungen für die Kurzzeiterwärmung von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
8486.90.12	--- von Zentrifugaltrocknern für die Bearbeitung von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
8486.90.13	--- von Maschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
8486.90.14	---- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter; Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8486.90.15	- - - - andere	0,0	A
8486.90.16	- - - von Schleif-, Polier- oder Läppmaschinen für die Bearbeitung von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
8486.90.17	- - - von Apparaten für die Herstellung von Halbleitereinkristallbarren (boule)	0,0	A
8486.90.19	- - - andere	0,0	A
8486.90.21	- - - von Apparaten und Vorrichtungen zum Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren) für die Herstellung von Halbleitern	0,0	A
8486.90.22	- - - von Maschinen zur Herstellung epitaktischer Schichten für Halbleiterscheiben (wafers); von Schleudern zum Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) mit fotografischen Emulsionen	0,0	A
8486.90.23	- - - von Ionimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien; von Apparaten zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) durch Kathodenzerstäubung (sputtering); von Apparaten zum physikalischen Beschichten für die Herstellung von Halbleitern; von Elektronenstrahldirektschreibern, Wafersteppern und anderen Lithografieanlagen	0,0	A
8486.90.24	- - - - Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter; Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	0,0	A
8486.90.25	- - - - andere	0,0	A
8486.90.26	- - - - Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter; Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8486.90.27	- - - - andere	0,0	A
8486.90.28	- - - von Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers) von Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
8486.90.29	- - - andere	0,0	A
8486.90.31	- - - von Apparaten für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen	0,0	A
8486.90.32	- - - - Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter; Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	0,0	A
8486.90.33	- - - - andere	0,0	A
8486.90.34	- - - von Apparaten und Vorrichtungen zum Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren) für die Herstellung von Flachbildschirmen	0,0	A
8486.90.35	- - - von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen mit lichtempfindlichen Emulsionen	0,0	A
8486.90.36	- - - von Apparaten und Vorrichtungen zum physikalischen Beschichten von Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen	0,0	A
8486.90.39	- - - andere	0,0	A
8486.90.41	- - - von Fräsmaschinen mit fokussiertem Ionenstrahl für die Erzeugung und Reparatur von Masken und Reticles mit Mustern auf Halbleiterbauelementen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8486.90.42	- - - von Vorrichtungen zum Positionieren und Bonden sowie zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage	0,0	A
8486.90.43	- - - von automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Halbleiterscheiben (wafers), Waferkassetten, Waferboxen und anderem Material für Halbleiterbauelemente	0,0	A
8486.90.44	- - - von Mikrofotografie-Mikroskopen, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0,0	A
8486.90.45	- - - von Elektronenstrahlmikroskopen, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0,0	A
8486.90.46	- - - von Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Substraten, einschließlich bestückter Leiterplatten	0,0	A
8486.90.49	- - - andere	0,0	A
8487.10.00	- Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür	0,0	A
8487.90.00	- andere	0,0	A
8501.10.21	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	B3
8501.10.29	- - - - andere	25,0	B5
8501.10.30	- - - Spindelmotoren	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8501.10.41	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	B3
8501.10.49	- - - - andere	25,0	B5
8501.10.51	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	B3
8501.10.59	- - - - andere	25,0	B5
8501.10.60	- - - Spindelmotoren	10,0	B5
8501.10.91	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	B3
8501.10.99	- - - - andere	25,0	B5
8501.20.12	- - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	B3
8501.20.19	- - - andere	20,0	B5
8501.20.21	- - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	B3
8501.20.29	- - - andere	20,0	B5
8501.31.30	- - - Motoren von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	B3
8501.31.40	- - - andere Motoren	20,0	B5
8501.31.50	- - - Generatoren	20,0	B5
8501.32.11	- - - - Motoren von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8501.32.12	- - - - andere Motoren	5,0	B5
8501.32.13	- - - - Generatoren	5,0	B5
8501.32.91	- - - - Motoren von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	B3
8501.32.92	- - - - andere Motoren	10,0	B5
8501.32.93	- - - - Generatoren	10,0	B5
8501.33.00	- - mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	0,0	A
8501.34.00	- - mit einer Leistung von mehr als 375 kW	0,0	A
8501.40.11	- - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	B3
8501.40.19	- - - andere	20,0	B5
8501.40.21	- - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	B3
8501.40.29	- - - andere	20,0	B5
8501.51.11	- - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	B3
8501.51.19	- - - andere	15,0	B5
8501.52.11	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	B3
8501.52.19	- - - - andere	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8501.52.21	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	3,0	A
8501.52.29	- - - - andere	10,0	B5
8501.52.31	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	0,0	A
8501.52.39	- - - - andere	0,0	A
8501.53.00	- - mit einer Leistung von mehr als 75 kW	0,0	A
8501.61.10	- - - mit einer Leistung von 12,5 kVA oder weniger	20,0	B5
8501.61.20	- - - mit einer Leistung von mehr als 12,5 kVA	20,0	B5
8501.62.10	- - - mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 150 kVA	7,0	B5
8501.62.90	- - - mit einer Leistung von mehr als 150 kVA bis 375 kVA	7,0	B5
8501.63.00	- - mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	0,0	A
8501.64.00	- - mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	0,0	A
8502.11.00	- - mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	15,0	B5
8502.12.10	- - - mit einer Leistung von 125 kVA oder weniger	10,0	B5
8502.12.20	- - - mit einer Leistung von mehr als 125 kVA	10,0	B5
8502.13.10	- - - mit einer Leistung von 12 500 kVA (10 000 kW) oder mehr	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8502.13.90	- - - andere	5,0	B5
8502.20.10	- - mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	20,0	B5
8502.20.20	- - mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 100 kVA	10,0	B5
8502.20.30	- - mit einer Leistung von mehr als 100 kVA bis 10 000 kVA	10,0	B5
8502.20.41	- - - mit einer Leistung von 12 500 kVA (10 000 kW) oder mehr	10,0	B5
8502.20.49	- - - andere	10,0	B5
8502.31.10	- - - mit einer Leistung von 10 000 kVA oder weniger	0,0	A
8502.31.20	- - - mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	0,0	A
8502.39.10	- - - mit einer Leistung von 10 kVA oder weniger	0,0	A
8502.39.20	- - - mit einer Leistung von mehr als 10 kVA bis 10 000 kVA	0,0	A
8502.39.31	- - - - mit einer Leistung von 12 500 kVA (10 000 kW) oder mehr	0,0	A
8502.39.39	- - - - andere	0,0	A
8502.40.00	- elektrische rotierende Umformer	0,0	A
8503.00.10	- bei der Herstellung von Elektromotoren der Position 85.01 verwendete Teile; Teile von Generatoren der Position 85.01 oder 85.02 mit einer Leistung von 10 000 kW oder mehr	5,0	B5
8503.00.90	- andere	5,0	B5
8504.10.00	- Vorschaltgeräte für Entladungslampen	15,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8504.21.10	- - - Spannungsstufenregler (Autotransformatoren) Messwandler mit einer Leistung von 5 kVA oder weniger	20,0	B5
8504.21.92	- - - - mit einer Leistung von mehr als 10 kVA und einer Oberspannung von 110 kV oder mehr	5,0	B5
8504.21.93	- - - - mit einer Leistung von mehr als 10 kVA und einer Oberspannung von 66 kV oder mehr, jedoch weniger als 110 kV	20,0	B5
8504.21.99	- - - - andere	15,0	B5
8504.22.11	- - - - mit einer Oberspannung von 66 kV oder mehr	25,0	B5
8504.22.19	- - - - andere	25,0	B5
8504.22.92	- - - - mit einer Oberspannung von 110 kV oder mehr	5,0	B5
8504.22.93	- - - - mit einer Oberspannung von 66 kV oder mehr, jedoch weniger als 110 kV	25,0	B5
8504.22.99	- - - - andere	15,0	B5
8504.23.10	- - - mit einer Leistung von 15 000 kVA oder weniger	5,0	B5
8504.23.21	- - - - mit einer Leistung von 20 000 kVA oder weniger	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8504.23.22	- - - - mit einer Leistung von mehr als 20 000 kVA bis 30 000 kVA	5,0	B5
8504.23.29	- - - - andere	5,0	B5
8504.31.11	- - - - mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr	5,0	B5
8504.31.12	- - - - mit einer Nennspannung von 66 kV oder mehr, jedoch weniger als 110 kV	15,0	B5
8504.31.13	- - - - mit einer Nennspannung von 1 kV oder mehr, jedoch weniger als 66 kV	15,0	B5
8504.31.19	- - - - andere	20,0	B5
8504.31.21	- - - - - Ringstromwandler mit einer Nennspannung von 220 kV oder weniger	5,0	B5
8504.31.22	- - - - - andere	5,0	B5
8504.31.23	- - - - mit einer Nennspannung von 66 kV oder mehr, jedoch weniger als 110 kV	15,0	B5
8504.31.24	- - - - mit einer Nennspannung von 1 kV oder mehr, jedoch weniger als 66 kV	15,0	B5
8504.31.29	- - - - andere	20,0	B5
8504.31.30	- - - Zeilentransformatoren	3,0	A
8504.31.40	- - - Zwischenfrequenztransformatoren	5,0	B5
8504.31.91	- - - - von der mit Spielzeug, maßstabgetreuen Modellen und ähnlichen Modellen zur Unterhaltung verwendeten Art	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8504.31.92	- - - - andere Anpassungstransformatoren	20,0	B5
8504.31.99	- - - - andere	20,0	B5
8504.32.11	- - - - Anpassungstransformatoren	10,0	B5
8504.32.19	- - - - andere	10,0	B5
8504.32.20	- - - andere, von der mit Spielzeug, maßstabgetreuen Modellen und ähnlichen Modellen zur Unterhaltung verwendeten Art	20,0	B5
8504.32.30	- - - andere, mit einer Mindestfrequenz von 3 MHz	0,0	A
8504.32.41	- - - - Anpassungstransformatoren	10,0	B5
8504.32.49	- - - - andere	10,0	B5
8504.32.51	- - - - Anpassungstransformatoren	10,0	B5
8504.32.59	- - - - andere	10,0	B5
8504.33.11	- - - - Anpassungstransformatoren	20,0	B5
8504.33.19	- - - - andere	10,0	B5
8504.33.91	- - - - Anpassungstransformatoren	10,0	B5
8504.33.99	- - - - andere	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8504.34.11	- - - - - Anpassungstransformatoren	10,0	B5
8504.34.12	- - - - - andere	10,0	B5
8504.34.13	- - - - - Anpassungstransformatoren	10,0	B5
8504.34.14	- - - - - andere	10,0	B5
8504.34.22	- - - - - Anpassungstransformatoren	10,0	B5
8504.34.23	- - - - - andere	10,0	B5
8504.34.24	- - - - - Anpassungstransformatoren	10,0	B5
8504.34.29	- - - - - andere	10,0	B5
8504.40.11	- - - unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	0,0	A
8504.40.19	- - - andere	0,0	A
8504.40.20	- - Batterieladegeräte mit einer Leistung von mehr als 100 kVA	0,0	A
8504.40.30	- - andere Gleichrichter	0,0	A
8504.40.40	- - Wechselrichter	0,0	A
8504.40.90	- - andere	0,0	A
8504.50.10	- - Drosselpulen für Stromversorgungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsanlagen und ihren Einheiten und für Telekommunikationsgeräte	0,0	A
8504.50.20	- - Festinduktivitäten in Chip-Bauweise	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8504.50.93	- - - mit einer Leistung von 2500 kVA oder weniger	0,0	A
8504.50.94	- - - mit einer Leistung von mehr als 2500 kVA bis 10 000 kVA	0,0	A
8504.50.95	- - - mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	0,0	A
8504.90.10	- - von Waren der Unterposition 8504.10	5,0	B5
8504.90.20	- - bestückte Leiterplatten für Waren der Unterposition 8504.40.11, 8504.40.19 oder 8504.50.10	0,0	A
8504.90.31	- - - Kühlerplatten; Flachrohrkühler-Baugruppen von der für Verteilungs- und Leistungstransformatoren verwendeten Art	5,0	B5
8504.90.39	- - - andere	5,0	B5
8504.90.41	- - - Kühlerplatten; Flachrohrkühler-Baugruppen für Verteilungs- und Leistungstransformatoren	0,0	A
8504.90.49	- - - andere	0,0	A
8504.90.50	- - andere, für Selbstinduktionsspulen mit einer Leistung von 2500 kVA oder weniger	0,0	A
8504.90.60	- - Andere, für Selbstinduktionsspulen mit einer Leistung von 2500 kVA oder weniger	0,0	A
8504.90.90	- - andere	0,0	A
8505.11.00	- - aus Metall	0,0	A
8505.19.00	- - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8505.20.00	- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	0,0	A
8505.90.00	- andere, einschließlich Teile	0,0	A
8506.10.10	- - mit einem Außenvolumen von 300 cm ³ oder weniger	25,0	B5
8506.10.90	- - andere	5,0	B5
8506.30.00	- Quecksilberoxidelemente und -batterien	20,0	B5
8506.40.00	- Silberoxidelemente und -batterien	20,0	B5
8506.50.00	- Lithiumelemente und -batterien	20,0	B5
8506.60.10	- - mit einem Außenvolumen von 300 cm ³ oder weniger	20,0	B5
8506.60.90	- - andere	5,0	B5
8506.80.10	- - Zink-Kohle-Elemente und -Batterien mit einem Außenvolumen von 300 cm ³ oder weniger	25,0	B5
8506.80.20	- - Zink-Kohle-Elemente und -Batterien mit einem Außenvolumen von 300 cm ³ oder weniger	5,0	B5
8506.80.91	- - - mit einem Außenvolumen von 300 cm ³ oder weniger	25,0	B5
8506.80.99	- - - andere	5,0	B5
8506.90.00	- Teile	5,0	B5
8507.10.10	- - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
8507.10.92	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von 13 cm oder weniger	25,0	B5
8507.10.93	- - - - andere	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8507.10.94	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von 13 cm oder weniger	20,0	B5
8507.10.99	- - - - andere	20,0	B5
8507.20.10	- - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
8507.20.91	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von mehr als 13 cm bis 23 cm	25,0	B5
8507.20.92	- - - - andere	25,0	B5
8507.20.93	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von mehr als 13 cm bis 23 cm	20,0	B5
8507.20.99	- - - - andere	20,0	B5
8507.30.10	- - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
8507.30.90	- - andere	20,0	B5
8507.40.10	- - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
8507.40.90	- - andere	20,0	B5
8507.50.00	- Nickelhydrid-Akkumulatoren	0,0	A
8507.60.10	- - von der für Laptops einschließlich Notebooks und Subnotebooks verwendeten Art	0,0	A
8507.60.90	- - andere	0,0	A
8507.80.10	- - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
8507.80.91	- - - von der für Laptops einschließlich Notebooks und Subnotebooks verwendeten Art	0,0	A
8507.80.99	- - - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8507.90.11	- - - von Waren der Unterposition 8507.10.92, 8507.10.93, 8507.10.94 oder 8507.10.99	5,0	B5
8507.90.12	- - - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
8507.90.19	- - - andere	5,0	B5
8507.90.91	- - - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
8507.90.92	- - - Batteriescheider, gebrauchsfertig, aus anderen Stoffen als Poly(vinylchlorid)	5,0	B5
8507.90.93	- - - andere, von Waren der Unterposition 8507.10.92, 8507.10.93, 8507.10.94 oder 8507.10.99	5,0	B5
8507.90.99	- - - andere	5,0	B5
8508.11.00	- - mit einer Leistung von 1500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	25,0	B5
8508.19.10	- - - von der für den Haushalt geeigneten Art	25,0	B5
8508.19.90	- - - andere	0,0	A
8508.60.00	- andere Staubsauger	0,0	A
8508.70.10	- - von Staubsaugern der Unterposition 8508.11.00 oder 8508.19.10	0,0	A
8508.70.90	- - andere	0,0	A
8509.40.00	- Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	25,0	B5
8509.80.10	- - Bohnengeräte	25,0	B5
8509.80.20	- - Küchenabfallzerkleinerer	25,0	B5
8509.80.90	- - andere	25,0	B5
8509.90.10	- - von Waren der Unterposition 8509.80.10	3,0	A
8509.90.90	- - andere	7,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8510.10.00	- Rasierapparate	20,0	B5
8510.20.00	- Haarschneide- und Schermaschinen	20,0	B5
8510.30.00	- Haarentferner (Epilatoren)	20,0	B5
8510.90.00	- Teile	20,0	B5
8511.10.10	-- von der für Motoren für Luftfahrzeuge geeigneten Art	0,0	A
8511.10.20	-- von der für Kraftfahrzeugmotoren geeigneten Art	10,0	B7
8511.10.90	-- andere	20,0	B5
8511.20.10	-- von der für Motoren für Luftfahrzeuge geeigneten Art	0,0	A
8511.20.21	--- nicht zusammengesetzt	10,0	B5
8511.20.29	--- andere	10,0	B5
8511.20.91	--- nicht zusammengesetzt	20,0	B5
8511.20.99	--- andere	20,0	B5
8511.30.30	-- von der für Motoren für Luftfahrzeuge geeigneten Art	0,0	A
8511.30.41	--- nicht zusammengesetzt	10,0	B5
8511.30.49	--- andere	10,0	B5
8511.30.91	--- nicht zusammengesetzt	20,0	B5
8511.30.99	--- andere	20,0	B5
8511.40.10	-- von der für Motoren für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
8511.40.21	--- für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.05	10,0	B7
8511.40.29	--- andere	20,0	B5
8511.40.31	--- für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.01	20,0	B5
8511.40.32	--- für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04	10,0	B7
8511.40.33	--- für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.05	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8511.40.91	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.05	10,0	B7
8511.40.99	- - - andere	20,0	B5
8511.50.10	- - von der für Motoren für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
8511.50.21	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.05	10,0	B7
8511.50.29	- - - andere	20,0	B5
8511.50.31	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.01	20,0	B5
8511.50.32	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04	10,0	B7
8511.50.33	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.05	10,0	B5
8511.50.91	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.05	10,0	B7
8511.50.99	- - - andere	20,0	B5
8511.80.10	- - von der für Motoren für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
8511.80.20	- - von der für Kraftfahrzeugmotoren geeigneten Art	10,0	B7
8511.80.90	- - andere	20,0	B5
8511.90.10	- - von der für Motoren für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
8511.90.20	- - von der für Kraftfahrzeugmotoren geeigneten Art	0,0	A
8511.90.90	- - andere	5,0	B5
8512.10.00	- Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	25,0	B5
8512.20.20	- - nicht zusammengesetzte Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	25,0	B5
8512.20.91	- - - für Motorräder	25,0	B5
8512.20.99	- - - andere	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8512.30.10	-- Hupen und Sirenen, zusammengesetzt	25,0	B5
8512.30.20	-- nicht zusammengesetzte Hörsignalgeräte	25,0	B5
8512.30.91	--- (Warn)Vorrichtungen zur Hinderniserkennung für Fahrzeuge	20,0	B5
8512.30.99	--- andere	20,0	B5
8512.40.00	- Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	25,0	B7
8512.90.10	-- von Waren der Unterposition 8512.10	20,0	B5
8512.90.20	-- von Waren der Unterposition 8512.20, 8512.30 oder 8512.40	15,0	B5
8513.10.10	-- Grubenhelmlampen	0,0	A
8513.10.20	-- Steinbrucharbeiterlampen	0,0	A
8513.10.90	-- andere	20,0	B5
8513.90.10	-- von Grubenhelm- und Steinbrucharbeiterlampen	0,0	A
8513.90.30	-- Taschenlampenreflektoren; Taschenlampen-Schiebeschalter aus Kunststoff	20,0	B5
8513.90.90	-- andere	20,0	B5
8514.10.00	- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung	0,0	A
8514.20.20	-- elektrische Öfen für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
8514.20.90	-- andere	0,0	A
8514.30.20	-- elektrische Öfen für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
8514.30.90	-- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8514.40.00	- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	0,0	A
8514.90.20	-- elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
8514.90.90	-- andere	0,0	A
8515.11.00	-- LötKolben und Lötpistolen	0,0	A
8515.19.10	--- Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten von Bauteilen auf Leiterplatten/Schaltkreisen	0,0	A
8515.19.90	--- andere	0,0	A
8515.21.00	-- voll- oder teilautomatische	0,0	A
8515.29.00	-- andere	0,0	A
8515.31.00	-- voll- oder teilautomatische	0,0	A
8515.39.10	--- Lichtbogenschweißgeräte mit Transformatortechnologie	0,0	A
8515.39.90	--- andere	0,0	A
8515.80.10	-- elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets	0,0	A
8515.80.90	-- andere	0,0	A
8515.90.10	-- von Lichtbogenschweißgeräten mit Transformatortechnologie	0,0	A
8515.90.20	-- Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Löten von Bauteilen auf Leiterplatten/Schaltkreisen	0,0	A
8515.90.90	-- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8516.10.10	-- Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher	20,0	B5
8516.10.30	-- Tauchsieder	20,0	B5
8516.21.00	-- Speicherheizgeräte	25,0	B5
8516.29.00	-- andere	25,0	B5
8516.31.00	-- Haartrockner	25,0	B5
8516.32.00	-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	25,0	B5
8516.33.00	-- Händetrockner	25,0	B5
8516.40.10	-- von der Art für die Nutzung von Dampf aus Industriekesseln	20,0	B5
8516.40.90	-- andere	25,0	B5
8516.50.00	- Mikrowellengeräte	25,0	B5
8516.60.10	-- Reiskocher	20,0	B5
8516.60.90	-- andere	20,0	B5
8516.71.00	-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	25,0	B5
8516.72.00	-- Brotröster (Toaster)	25,0	B5
8516.79.10	--- Wasserkocher	20,0	B5
8516.79.90	--- andere	20,0	B5
8516.80.10	-- für Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; für Industrieöfen	10,0	B5
8516.80.30	-- für Haushaltsgeräte	20,0	B5
8516.80.90	-- andere	10,0	B5
8516.90.21	--- Gusskochplatten für Haushaltsgeräte	3,0	B3
8516.90.29	--- andere	3,0	A
8516.90.30	-- von Waren der Unterposition 8516.10	3,0	A
8516.90.40	-- von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Schriftgießen oder Schriftsetzen	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8516.90.90	-- andere	3,0	A
8517.11.00	-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	5,0	A
8517.12.00	-- Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	0,0	A
8517.18.00	-- andere	5,0	A
8517.61.00	-- Basisstationen	0,0	A
8517.62.10	--- Funksender und Funkempfänger von der für die simultane Übersetzung bei mehrsprachig geführten Verhandlungen verwendeten Art	0,0	A
8517.62.21	---- Steuer- und Anpasseinheiten, einschließlich Gateways, Brücken und Routern	0,0	A
8517.62.29	---- andere	0,0	A
8517.62.30	--- telefonische oder telegrafische Schaltgeräte	0,0	A
8517.62.41	---- Modems einschließlich Kabelmodems und Modemkarten	0,0	A
8517.62.42	---- Konzentratoren oder Multiplexer	0,0	A
8517.62.49	---- andere	0,0	A
8517.62.51	---- lokale Funknetze (WLAN)	0,0	A
8517.62.52	---- Sende- und Empfangsgeräte von der für die simultane Übersetzung bei mehrsprachig geführten Verhandlungen verwendeten Art	0,0	A
8517.62.53	---- andere Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8517.62.59	- - - - andere	0,0	A
8517.62.61	- - - - für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	0,0	A
8517.62.69	- - - - andere	0,0	A
8517.62.91	- - - - tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger und Funkrufalarmgeräte, einschließlich Funkrufempfangsgeräten (Pager)	0,0	A
8517.62.92	- - - - für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	10,0	B3
8517.62.99	- - - - andere	0,0	A
8517.69.00	- - andere	5,0	A
8517.70.10	- - von Steuer- und Anpasseinheiten, einschließlich Gateways, Brücken und Routern	0,0	A
8517.70.21	- - - von Mobiltelefonen	0,0	A
8517.70.29	- - - andere	0,0	A
8517.70.31	- - - von Waren für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegrafentechnik	0,0	A
8517.70.32	- - - von Waren für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	3,0	A
8517.70.39	- - - andere	0,0	A
8517.70.40	- - Antennen von der mit Geräten für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr verwendeten Art	0,0	A
8517.70.91	- - - von Waren für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegrafentechnik	0,0	A
8517.70.92	- - - von Waren für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	3,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8517.70.99	- - - andere	0,0	A
8518.10.11	- - - Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3400 Hz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, für Telekommunikationszwecke	5,0	B5
8518.10.19	- - - andere Mikrofone, auch mit dazugehörigen Haltevorrichtungen	15,0	B5
8518.10.90	- - andere	15,0	B5
8518.21.10	- - - Boxenlautsprecher	20,0	B5
8518.21.90	- - - andere	20,0	B5
8518.22.10	- - - Boxenlautsprecher	20,0	B5
8518.22.90	- - - andere	20,0	B5
8518.29.20	- - - Lautsprecher ohne Gehäuse mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3400 Hz, einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, für Telekommunikationszwecke	5,0	B5
8518.29.90	- - - andere	15,0	B5
8518.30.10	- - Kopfhörer	15,0	B5
8518.30.20	- - Ohrhörer	15,0	B5
8518.30.40	- - Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	5,0	B5
8518.30.51	- - - für Waren der Unterposition 8517.12.00	15,0	B5
8518.30.59	- - - andere	15,0	B5
8518.30.90	- - andere	15,0	B5
8518.40.20	- - verwendet als Repeater in der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	10,0	B5
8518.40.30	- - verwendet als Repeater in der Fernsprechtechnik, ausgenommen in der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8518.40.40	-- andere, mit 6 oder mehr Eingangssignalleitungen, auch mit Elementen für Kapazitätsverstärker	10,0	B5
8518.40.90	-- andere	20,0	B5
8518.50.10	-- mit einer Nennleistung von 240 W oder mehr	10,0	B5
8518.50.20	-- andere, mit Lautsprechern, von der für den Rundfunk geeigneten Art, mit einer Nennspannung von 50 V oder mehr bis 100 V	10,0	B5
8518.50.90	-- andere	20,0	B5
8518.90.10	-- von Waren der Unterposition 8518.10.11, 8518.29.20, 8518.30.40 oder 8518.40.20, einschließlich bestückter Leiterplatten	5,0	B5
8518.90.20	-- von Waren der Unterposition 8518.40.40	0,0	A
8518.90.30	-- von Waren der Unterposition 8518.21 oder 8518.22	10,0	B5
8518.90.40	-- von Waren der Unterposition 8518.29.90	10,0	B5
8518.90.90	-- andere	0,0	A
8519.20.10	-- münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	25,0	B5
8519.20.20	-- andere	25,0	B5
8519.30.00	- Plattenteller	25,0	B5
8519.50.00	- Telefonanrufbeantworter	0,0	A
8519.81.10	--- Kassettenrekorder im Taschenformat, deren Abmessungen 170 mm x 100 mm x 45 mm nicht übersteigen	25,0	B5
8519.81.20	--- Kassettenrekorder, mit eingebauten Verstärkern und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern, nur für Netzbetrieb	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8519.81.30	- - - CD-Spieler	30,0	B5
8519.81.41	- - - - von der für kinematografische Zwecke oder den Rundfunk geeigneten Art	10,0	B5
8519.81.49	- - - - andere	25,0	B5
8519.81.50	- - - Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	10,0	B5
8519.81.61	- - - - von der für kinematografische Zwecke oder den Rundfunk geeigneten Art	10,0	B5
8519.81.69	- - - - andere	25,0	B5
8519.81.71	- - - - von der für kinematografische Zwecke oder den Rundfunk geeigneten Art	10,0	B5
8519.81.79	- - - - andere	25,0	B5
8519.81.91	- - - - von der für kinematografische Zwecke oder den Rundfunk geeigneten Art	10,0	B5
8519.81.99	- - - - andere	20,0	B5
8519.89.11	- - - - für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm	10,0	B5
8519.89.12	- - - - für Filme mit einer Breite von 16 mm oder mehr	10,0	B5
8519.89.20	- - - Plattenspieler mit oder ohne Lautsprecher	25,0	B5
8519.89.30	- - - von der für kinematografische Zwecke oder den Rundfunk geeigneten Art	10,0	B5
8519.89.90	- - - andere	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8521.10.10	-- von der für kinematografische Zwecke oder Fernsehsendungen verwendeten Art	10,0	B5
8521.10.90	-- andere	30,0	B5
8521.90.11	--- von der für kinematografische Zwecke oder Fernsehsendungen verwendeten Art	10,0	B5
8521.90.19	--- andere	35,0	B5
8521.90.91	--- von der für kinematografische Zwecke oder Fernsehsendungen verwendeten Art	10,0	B5
8521.90.99	--- andere	35,0	B5
8522.10.00	- Tonabnehmer für Rillentonträger	0,0	A
8522.90.20	-- bestückte Leiterplatten für Telefonanrufbeantworter	5,0	B5
8522.90.30	-- bestückte Leiterplatten für kinematografische Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte	0,0	A
8522.90.40	-- Tonband- oder Videoband-Laufwerke und CD-Laufwerke	0,0	A
8522.90.50	-- Wiedergabeköpfe (Magnetkopf) für Ton- oder Videobänder Magnetlöschköpfe	0,0	A
8522.90.91	--- andere Teile und anderes Zubehör von kinematografische Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	5,0	B5
8522.90.92	--- andere Teile von Telefonanrufbeantwortern	10,0	B5
8522.90.93	--- andere Teile und anderes Zubehör von Waren der Unterposition 8519.81 oder der Position 85.21	3,0	A
8522.90.99	--- andere	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8523.21.10	- - - ohne Aufzeichnung	5,0	B5
8523.21.90	- - - andere	20,0	B5
8523.29.11	- - - - - Magnetbänder	0,0	A
8523.29.19	- - - - - andere	5,0	B5
8523.29.21	- - - - - Videobänder	5,0	B5
8523.29.29	- - - - - andere	5,0	B5
8523.29.31	- - - - - Magnetbänder	0,0	A
8523.29.33	- - - - - Videobänder	5,0	B5
8523.29.39	- - - - - andere	0,0	A
8523.29.41	- - - - - Magnetbänder	0,0	A
8523.29.42	- - - - - von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	5,0	B5
8523.29.43	- - - - - andere Videobänder	5,0	B5
8523.29.49	- - - - - andere	5,0	B5
8523.29.51	- - - - - Magnetbänder	0,0	A
8523.29.52	- - - - - Videobänder	5,0	B5
8523.29.59	- - - - - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8523.29.61	----- von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	10,0	B5
8523.29.62	----- von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	10,0	B5
8523.29.63	----- andere Videobänder	25,0	B5
8523.29.69	----- andere	10,0	B5
8523.29.71	----- Computer-Festplatten und -Disketten	0,0	A
8523.29.79	----- andere	0,0	A
8523.29.81	----- von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0,0	A
8523.29.82	----- andere	0,0	A
8523.29.83	----- andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8523.29.84	----- andere, von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	5,0	B5
8523.29.89	----- andere	5,0	B5
8523.29.91	----- von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0,0	A
8523.29.92	----- andere	5,0	B5
8523.29.93	----- von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0,0	A
8523.29.94	----- andere	0,0	A
8523.29.95	----- andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	5,0	B5
8523.29.99	----- andere	5,0	B5
8523.41.10	--- von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0,0	A
8523.41.90	--- andere	5,0	B5
8523.49.11	---- von der zu anderen als zu Ton- oder Bildwiedergabe verwendeten Art	0,0	A
8523.49.12	----- Schallplatten mit pädagogischem, wissenschaftlichem, technischem, geschichtlichem oder kulturellem Inhalt	15,0	B5
8523.49.13	----- andere	15,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8523.49.14	- - - - andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	3,0	A
8523.49.19	- - - - andere	15,0	B5
8523.49.91	- - - - von der zu anderen als zu Ton- oder Bildwiedergabe verwendeten Art	0,0	A
8523.49.92	- - - - von der nur zur Tonwiedergabe verwendeten Art	15,0	B5
8523.49.93	- - - - andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	5,0	B5
8523.49.99	- - - - andere	10,0	B5
8523.51.11	- - - - von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0,0	A
8523.51.19	- - - - andere	5,0	B5
8523.51.21	- - - - - von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8523.51.29	- - - - - andere	8,0	B5
8523.51.30	- - - - andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	5,0	B5
8523.51.90	- - - - andere	10,0	B5
8523.52.00	- - intelligente Karten (smart cards)	0,0	A
8523.59.10	- - - kontaktlose Karten und Etiketten	0,0	A
8523.59.21	- - - - von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0,0	A
8523.59.29	- - - - andere	5,0	B5
8523.59.30	- - - - von der zu anderen als zu Ton- oder Bildwiedergabe verwendeten Art	0,0	A
8523.59.40	- - - - andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	5,0	B5
8523.59.90	- - - - andere	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8523.80.40	-- Schallplatten	25,0	B5
8523.80.51	--- von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0,0	A
8523.80.59	--- andere	0,0	A
8523.80.91	--- von der zu anderen als zu Ton- oder Bildwiedergabe verwendeten Art	0,0	A
8523.80.92	--- andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	5,0	B5
8523.80.99	--- andere	10,0	B5
8525.50.00	- Sendegeräte	0,0	A
8525.60.00	- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	0,0	A
8525.80.10	-- Webkamas	15,0	B5
8525.80.31	--- von der im Rundfunk verwendeten Art	5,0	B5
8525.80.39	--- andere	5,0	B5
8525.80.40	-- Fernsehkamas	5,0	B5
8525.80.50	-- andere digitale Fotoapparate	5,0	B5
8526.10.10	-- Funkmessgeräte (Radargeräte), bodengestützt, oder von der zur Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen oder von der ausschließlich auf Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt verwendeten Art	0,0	A
8526.10.90	-- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8526.91.10	- - - Funknavigationsgeräte, von der zur Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen oder von der ausschließlich auf Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt verwendeten Art	0,0	A
8526.91.90	- - - andere	0,0	A
8526.92.00	- - Funkfernsteuergeräte	0,0	A
8527.12.00	- - Radiokassettengeräte im Taschenformat	30,0	B5
8527.13.10	- - - tragbar	30,0	B5
8527.13.90	- - - andere	30,0	B5
8527.19.11	- - - - - tragbar	30,0	B5
8527.19.19	- - - - - andere	30,0	B5
8527.19.91	- - - - - tragbar	30,0	B5
8527.19.99	- - - - - andere	30,0	B5
8527.21.00	- - kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	25,0	B5
8527.29.00	- - andere	25,0	B5
8527.91.10	- - - tragbar	30,0	B5
8527.91.90	- - - andere	30,0	B5
8527.92.10	- - - tragbar	30,0	B5
8527.92.91	- - - - - netzbetrieben	30,0	B5
8527.92.99	- - - - - andere	30,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8527.99.10	- - - tragbar	30,0	B5
8527.99.91	- - - - netzbetrieben	30,0	B5
8527.99.99	- - - - andere	30,0	B5
8528.41.10	- - - für Farbfotokopien	0,0	A
8528.41.20	- - - für einfarbiges Bild	0,0	A
8528.49.10	- - - für Farbfotokopien	12,0	B5
8528.49.20	- - - für einfarbiges Bild	10,0	B5
8528.51.10	- - - Rückprojektionsbildschirme in Flachbauweise	0,0	A
8528.51.20	- - - andere, für mehrfarbiges Bild	0,0	A
8528.51.30	- - - andere, für einfarbiges Bild	0,0	A
8528.59.10	- - - für Farbfotokopien	12,0	B5
8528.59.20	- - - für einfarbiges Bild	10,0	B5
8528.61.10	- - - mit Flachbildschirm	0,0	A
8528.61.90	- - - andere	0,0	A
8528.69.10	- - - zur Anzeige auf Projektionsflächen von 300 Zoll oder mehr	5,0	B5
8528.69.90	- - - andere	5,0	B5
8528.71.11	- - - - netzbetrieben	0,0	A
8528.71.19	- - - - andere	0,0	A
8528.71.91	- - - - netzbetrieben	35,0	B5
8528.71.99	- - - - andere	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8528.72.10	- - - akkubetrieben	35,0	B5
8528.72.91	- - - - mit Kathodenstrahlröhre	35,0	B5
8528.72.92	- - - - Flüssigkristall- (LCD), Leuchtdioden- (LED) und andere Flachbildschirmanzeigen	35,0	B5
8528.72.99	- - - - andere	35,0	B5
8528.73.00	- - andere, für einfarbiges Bild	25,0	B5
8529.10.21	- - - für den Fernsehempfang	10,0	B5
8529.10.29	- - - andere	10,0	B5
8529.10.30	- - Teleskop- und Dipolantennen (auch mit UHF-Schleife) für Fernseh- oder Rundfunkempfang	15,0	B5
8529.10.40	- - Filter und Weichen, für Antennen	10,0	B5
8529.10.60	- - Speisehörner (Hohlleiter)	10,0	B5
8529.10.92	- - - von der mit Sendegeräten für den Rundfunk oder das Fernsehen verwendeten Art	10,0	B5
8529.10.99	- - - andere	10,0	B5
8529.90.20	- - von Decodern	0,0	A
8529.90.40	- - von digitalen Fotoapparaten und Videokameraaufnahmegeräten	0,0	A
8529.90.51	- - - von Waren der Unterposition 8525.50 oder 8525.60	0,0	A
8529.90.52	- - - von Waren der Unterposition 8527.13, 8527.19, 8527.21, 8527.29, 8527.91 oder 8527.99	3,0	A
8529.90.53	- - - - für Flachbildschirme	0,0	A
8529.90.54	- - - - andere, für Fernsehempfangsgeräte	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8529.90.55	- - - - andere	0,0	A
8529.90.59	- - - andere	0,0	A
8529.90.91	- - - für Fernsehempfangsgeräte	3,0	A
8529.90.94	- - - für Flachbildschirme	0,0	A
8529.90.99	- - - andere	0,0	A
8530.10.00	- Geräte für Schienenwege oder dergleichen	0,0	A
8530.80.00	- andere Geräte	0,0	A
8530.90.00	- Teile	0,0	A
8531.10.10	- - Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte	0,0	A
8531.10.20	- - Feuermelder	0,0	A
8531.10.30	- - Rauchmelder; tragbare Personalarms (Schrillalarms)	0,0	A
8531.10.90	- - andere	0,0	A
8531.20.00	- Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)	0,0	A
8531.80.11	- - - Türläutwerke und andere Hörsignalgeräte für Türen	20,0	B5
8531.80.19	- - - andere	20,0	B5
8531.80.21	- - - Vakuumfluoreszenz-Anzeigen	0,0	A
8531.80.29	- - - andere	0,0	A
8531.80.90	- - andere	5,0	B5

HS 2012		Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8531.90.10	--	Teile, einschließlich bestückter Leiterplatten der Unterposition 8531.20.00, 8531.80.21 oder 8531.80.29	0,0	A
8531.90.20	--	von Türläutewerken oder anderen Hörsignalgeräten für Türen	10,0	B5
8531.90.30	--	von anderen Läutewerken oder Hörsignalgeräten	10,0	B5
8531.90.90	--	andere	0,0	A
8532.10.00	-	Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	0,0	A
8532.21.00	--	Tantalkondensatoren	0,0	A
8532.22.00	--	Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0,0	A
8532.23.00	--	einschichtige Keramikkondensatoren	0,0	A
8532.24.00	--	mehrschichtige Keramikkondensatoren	0,0	A
8532.25.00	--	Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	0,0	A
8532.29.00	--	andere	0,0	A
8532.30.00	-	Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0,0	A
8532.90.00	-	Teile	0,0	A
8533.10.10	--	oberflächenmontiert	0,0	A
8533.10.90	--	andere	0,0	A
8533.21.00	--	für eine Leistung von 20 W oder weniger	0,0	A
8533.29.00	--	andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8533.31.00	- - für eine Leistung von 20 W oder weniger	0,0	A
8533.39.00	- - andere	0,0	A
8533.40.00	- andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)	0,0	A
8533.90.00	- Teile	0,0	A
8534.00.10	- einseitig	0,0	A
8534.00.20	- doppelseitig	0,0	A
8534.00.30	- mehrlagig	0,0	A
8534.00.90	- andere	0,0	A
8535.10.00	- Sicherungen	0,0	A
8535.21.10	- - - Kompakt-Leistungsschalter	3,0	A
8535.21.90	- - - andere	3,0	A
8535.29.00	- - andere	3,0	A
8535.30.11	- - - Trennschalter für eine Spannung von weniger als 36 kV	7,0	B5
8535.30.19	- - - andere	5,0	B5
8535.30.20	- - für eine Spannung von 66 kV oder mehr	5,0	B5
8535.30.90	- - andere	5,0	B5
8535.40.00	- Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	0,0	A
8535.90.10	- - Durchführungs- und Stufenschalterbaugruppen für die Elektrizitätsverteilung oder Leistungstransformatoren	0,0	A
8535.90.90	- - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8536.10.11	- - - für die Verwendung in elektrischen Ventilatoren	25,0	B5
8536.10.12	- - - andere, für eine Stromstärke von weniger als 16 A	25,0	B5
8536.10.13	- - - Sicherungskasten von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	25,0	B5
8536.10.19	- - - andere	25,0	B5
8536.10.91	- - - für die Verwendung in elektrischen Ventilatoren	25,0	B5
8536.10.92	- - - andere, für eine Stromstärke von weniger als 16 A	25,0	B5
8536.10.93	- - - Sicherungskasten von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	25,0	B5
8536.10.99	- - - andere	25,0	B5
8536.20.11	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	15,0	B5
8536.20.12	- - - für eine Stromstärke von 16 A bis 32 A	15,0	B5
8536.20.13	- - - für eine Stromstärke von 32 A bis 1000 A	10,0	B5
8536.20.19	- - - andere	5,0	B5
8536.20.20	- - von der in Elektrowärmegeräten für den Haushalt der Position 85.16 eingebauten Art	20,0	B5
8536.20.91	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	15,0	B5
8536.20.99	- - - andere	15,0	B5
8536.30.10	- - Blitzschutzvorrichtungen	0,0	A
8536.30.20	- - von der in Funkgeräten oder elektrischen Ventilatoren verwendeten Art	25,0	B5
8536.30.90	- - andere	15,0	B5
8536.41.10	- - - digitale Relais	3,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8536.41.20	- - - von der in Funkgeräten verwendeten Art	10,0	B5
8536.41.30	- - - von der in elektrischen Ventilatoren verwendeten Art	10,0	B5
8536.41.40	- - - andere, für eine Stromstärke von weniger als 16 A	10,0	B5
8536.41.90	- - - andere	10,0	B5
8536.49.10	- - - digitale Relais	3,0	B3
8536.49.90	- - - andere	10,0	B5
8536.50.20	- - Überstrom- und Fehlerstrom-Schutzschalter	10,0	B5
8536.50.32	- - - von der zur Verwendung in elektrischen Ventilatoren oder Funkgeräten geeigneten Art	15,0	B5
8536.50.33	- - - andere, mit einer Nennstrombelastbarkeit von weniger als 16 A	15,0	B5
8536.50.39	- - - andere	15,0	B5
8536.50.40	- - Miniaturschalter für Reiskocher oder Toaster	15,0	B5
8536.50.51	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	5,0	B5
8536.50.59	- - - andere	5,0	B5
8536.50.61	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	15,0	B5
8536.50.69	- - - andere	15,0	B5
8536.50.92	- - - von der zur Verwendung in elektrischen Ventilatoren geeigneten Art	15,0	B5
8536.50.95	- - - andere, Anlasser für Elektromotoren oder Sicherungsschalter	15,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8536.50.99	- - - andere	10,0	B5
8536.61.10	- - - von der für Kompaktleuchtstoff- oder Halogenlampen verwendeten Art	5,0	B5
8536.61.91	- - - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	25,0	B5
8536.61.99	- - - - andere	25,0	B5
8536.69.11	- - - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	25,0	B5
8536.69.19	- - - - andere	25,0	B5
8536.69.22	- - - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	15,0	B5
8536.69.29	- - - - andere	15,0	B5
8536.69.32	- - - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	5,0	B5
8536.69.39	- - - - andere	5,0	B5
8536.69.92	- - - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	25,0	B5
8536.69.99	- - - - andere	25,0	B5
8536.70.10	- - aus keramischen Stoffen	0,0	A
8536.70.20	- - aus Kupfer	5,0	B5
8536.70.90	- - andere	5,0	B5
8536.90.12	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	5,0	B5
8536.90.19	- - - andere	5,0	B5
8536.90.22	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8536.90.29	- - - andere	20,0	B5
8536.90.32	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	20,0	B5
8536.90.39	- - - andere	20,0	B5
8536.90.93	- - - - Telefon-Rangierfelder	15,0	B5
8536.90.94	- - - - andere	25,0	B5
8536.90.99	- - - andere	20,0	B5
8537.10.11	- - - Steuerschränke von der für die Verwendung in dezentralisierten Steuerungssystemen geeigneten Art	0,0	A
8537.10.12	- - - Steuerschränke mit programmierbarem Prozessor	0,0	A
8537.10.13	- - - andere Steuerschränke von für Waren der Unterposition 84.15, 84.18, 84.50, 85.08, 85.09 oder 85.16 geeigneten Art	0,0	A
8537.10.19	- - - andere	15,0	B5
8537.10.20	- - Verteilertafeln (einschließlich Rückwände und Rückwandplatinen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 84.71, 85.17 oder 85.25 bestimmt	10,0	B5
8537.10.30	- - speicherprogrammierbare Steuerungen für automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Chips von Halbleiterbauelementen	10,0	B5
8537.10.91	- - - von der in Funkgeräten oder elektrischen Ventilatoren verwendeten Art	15,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8537.10.92	- - - von der für die Verwendung in dezentralisierten Steuerungssystemen geeigneten Art	0,0	A
8537.10.99	- - - andere	15,0	B5
8537.20.11	- - - mit elektrischen Geräten zum Schließen, Unterbrechen oder Schützen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von 66 V oder mehr	5,0	B5
8537.20.19	- - - andere	5,0	B5
8537.20.21	- - - mit elektrischen Geräten zum Schließen, Unterbrechen oder Schützen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von 66 V oder mehr	5,0	B5
8537.20.29	- - - andere	5,0	B5
8537.20.90	- - - andere	5,0	B5
8538.10.11	- - - Teile von speicherprogrammierbaren Steuerungen für automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Chips von Halbleiterbauelementen	15,0	B5
8538.10.12	- - - von der in Funkgeräten verwendeten Art	15,0	B5
8538.10.19	- - - andere	15,0	B5
8538.10.21	- - - Teile von speicherprogrammierbaren Steuerungen für automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Chips von Halbleiterbauelementen	5,0	B5
8538.10.22	- - - von der in Funkgeräten verwendeten Art	5,0	B5
8538.10.29	- - - andere	5,0	B5
8538.90.11	- - - Teile, einschließlich bestückter Leiterplatten für Telefonstecker; Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel; Wafer-Prober	12,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8538.90.12	- - - Teile von Waren der Unterposition 8536.50.51, 8536.50.59, 8536.69.32, 8536.69.39, 8536.90.12 oder 8536.90.19	12,0	B5
8538.90.13	- - - Teile von Waren der Unterposition 8537.10.20	12,0	B5
8538.90.19	- - - andere	12,0	B5
8538.90.21	- - - Teile, einschließlich bestückter Leiterplatten für Telefonstecker; Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel; Wafer-Prober	3,0	A
8538.90.29	- - - andere	3,0	A
8539.10.10	- - für Kraftfahrzeuge des Kapitels 87	20,0	B7
8539.10.90	- - andere	0,0	A
8539.21.20	- - - von der in medizinischen Geräten verwendeten Art	0,0	A
8539.21.30	- - - von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	20,0	B7
8539.21.40	- - - andere Reflektorlampen-Glühlampen	10,0	B5
8539.21.90	- - - andere	0,0	A
8539.22.20	- - - von der in medizinischen Geräten verwendeten Art	0,0	A
8539.22.30	- - - andere Reflektorlampen-Glühlampen	10,0	B5
8539.22.90	- - - andere	25,0	B5
8539.29.10	- - - von der in medizinischen Geräten verwendeten Art	0,0	A
8539.29.20	- - - von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	25,0	B7
8539.29.30	- - - andere Reflektorlampen-Glühlampen	10,0	B5
8539.29.41	- - - - von der für medizinische Geräte geeigneten Art	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8539.29.49	- - - - andere	10,0	B5
8539.29.50	- - - andere, mit einer Leistung von mehr als 200 W bis 300 W und für eine Spannung von mehr als 100 V	25,0	B5
8539.29.60	- - - andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von 100 V oder weniger	10,0	B5
8539.29.90	- - - andere	7,0	B5
8539.31.10	- - - Röhren für Kompaktleuchtstofflampen	25,0	B5
8539.31.90	- - - andere	25,0	B5
8539.32.00	- - Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metaldampflampen	0,0	A
8539.39.10	- - - Röhren für Kompaktleuchtstofflampen	10,0	B5
8539.39.30	- - - andere Kaltkathoden-Leuchtstofflampen	10,0	B5
8539.39.90	- - - andere	8,0	B5
8539.41.00	- - Bogenlampen	0,0	A
8539.49.00	- - andere	0,0	A
8539.90.10	- - Aluminium-Endkappen für Leuchtstofflampen; Aluminium-Schraubsockel für Glühlampen	5,0	B5
8539.90.20	- - andere, geeignet für Leuchten von Kraftfahrzeugen	15,0	B7
8539.90.90	- - andere	0,0	A
8540.11.00	- - für Farbfotokopien	5,0	B5
8540.12.00	- - für einfarbiges Bild	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8540.20.00	- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren	10,0	B5
8540.40.10	-- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, von der für Waren der Position 85.25 verwendeten Art	0,0	A
8540.40.90	-- andere	0,0	A
8540.60.00	- andere Kathodenstrahlröhren	0,0	A
8540.71.00	-- Magnetrone	0,0	A
8540.79.00	-- andere	0,0	A
8540.81.00	-- Empfänger- und Verstärkerröhren	0,0	A
8540.89.00	-- andere	0,0	A
8540.91.00	-- von Kathodenstrahlröhren	0,0	A
8540.99.10	--- von Höchsthfrequenzröhren	0,0	A
8540.99.90	--- andere	0,0	A
8541.10.00	- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	0,0	A
8541.21.00	-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	0,0	A
8541.29.00	-- andere	0,0	A
8541.30.00	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	0,0	A
8541.40.10	-- Leuchtdioden	0,0	A
8541.40.21	--- Fotoelemente, nicht zusammengesetzt	0,0	A
8541.40.22	--- Fotoelemente, zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln	0,0	A
8541.40.29	--- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8541.40.90	-- andere	0,0	A
8541.50.00	- andere Halbleiterbauelemente	0,0	A
8541.60.00	- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	0,0	A
8541.90.00	- Teile	0,0	A
8542.31.00	-- Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen	0,0	A
8542.32.00	-- Speicher	0,0	A
8542.33.00	-- Verstärker	0,0	A
8542.39.00	-- andere	0,0	A
8542.90.00	- Teile	0,0	A
8543.10.00	- Teilchenbeschleuniger	0,0	A
8543.20.00	- Signalgeneratoren	0,0	A
8543.30.20	-- Nassprozess-Anlagen für das Auftragen chemischer oder elektrochemischer Lösungen durch Eintauchen, auch zum Abtragen von Stoffen von Leiterplatten-/Schaltkreissubstraten	0,0	A
8543.30.90	-- andere	0,0	A
8543.70.10	-- Elektrozaungeräte	0,0	A
8543.70.20	-- Fernsteuergeräte, ausgenommen Funkfernsteuergeräte	0,0	A
8543.70.30	-- Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8543.70.40	-- Geräte zur Entfernung von Staubpartikeln oder zur Beseitigung elektrostatischer Aufladung bei der Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten; Vorrichtungen zur Aushärtung von Stoffen durch ultraviolettes Licht für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
8543.70.50	-- digitale Satellitenempfänger (IRD) für Direktübertragungs-Multimedia-Systeme	0,0	A
8543.70.90	-- andere	0,0	A
8543.90.10	-- von Waren der Unterposition 8543.10 oder 8543.20	0,0	A
8543.90.20	-- von Waren der Unterposition 8543.30.20	0,0	A
8543.90.30	-- von Waren der Unterposition 8543.70.30	0,0	A
8543.90.40	-- von Waren der Unterposition 8543.70.40	0,0	A
8543.90.50	-- von Waren der Unterposition 8543.70.50	0,0	A
8543.90.90	-- andere	0,0	A
8544.11.10	--- mit Lacküberzug	15,0	B5
8544.11.20	--- mit Überzug oder Beschichtung aus Papier, Textilien oder Poly(vinylchlorid)	15,0	B5
8544.11.90	--- andere	10,0	B5
8544.19.00	-- andere	5,0	B5
8544.20.11	--- mit Kautschuk oder Kunststoff isoliert	10,0	B5
8544.20.19	--- andere	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8544.20.21	- - - mit Kautschuk oder Kunststoff isoliert	10,0	B5
8544.20.29	- - - andere	10,0	B5
8544.20.31	- - - mit Kautschuk oder Kunststoff isoliert	0,0	A
8544.20.39	- - - andere	0,0	A
8544.20.41	- - - mit Kautschuk oder Kunststoff isoliert	0,0	A
8544.20.49	- - - andere	0,0	A
8544.30.12	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11	20,0	B7
8544.30.13	- - - - andere	20,0	B5
8544.30.14	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11	20,0	B7
8544.30.19	- - - - andere	20,0	B5
8544.30.91	- - - mit Kautschuk oder Kunststoff isoliert	5,0	B5
8544.30.99	- - - andere	5,0	B5
8544.42.11	- - - - Telefon-, Telegraf- und Richtfunkkabel, unterseeisch	0,0	A
8544.42.12	- - - - Telefon-, Telegraf- und Richtfunkkabel, andere	3,0	A
8544.42.19	- - - - andere	5,0	B5
8544.42.21	- - - - Telefon-, Telegraf- und Richtfunkkabel, unterseeisch	0,0	A
8544.42.22	- - - - Telefon-, Telegraf- und Richtfunkkabel, andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8544.42.29	- - - - andere	0,0	A
8544.42.32	- - - - - für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11	15,0	B7
8544.42.33	- - - - - andere	15,0	B5
8544.42.34	- - - - - für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11	15,0	B7
8544.42.39	- - - - - andere	15,0	B5
8544.42.91	- - - - mit Kunststoff isolierte elektrische Kabel mit einem Durchmesser der Kabelseele von 19,5 mm oder weniger	15,0	B5
8544.42.92	- - - - andere mit Kunststoff isolierte elektrische Kabel	15,0	B5
8544.42.99	- - - - andere	10,0	B5
8544.49.11	- - - - Telefon-, Telegraf- und Richtfunkkabel, unterseeisch	0,0	A
8544.49.12	- - - - Telefon-, Telegraf- und Richtfunkkabel, andere	3,0	A
8544.49.19	- - - - andere	0,0	A
8544.49.21	- - - - abgeschirmtes Kabel von der bei der Herstellung von KFZ-Kabelbäumen verwendeten Art	10,0	B5
8544.49.22	- - - - - mit Kunststoff isolierte elektrische Kabel mit einem Durchmesser der Kabelseele von 19,5 mm oder weniger	15,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8544.49.23	- - - - - andere mit Kunststoff isolierte elektrische Kabel	15,0	B5
8544.49.29	- - - - - andere	10,0	B5
8544.49.31	- - - - - Telefon-, Telegrafien- und Richtfunkkabel, unterseeisch	0,0	A
8544.49.32	- - - - - andere, mit Kunststoff isoliert	10,0	B5
8544.49.39	- - - - - andere	10,0	B5
8544.49.41	- - - - - mit Kunststoff isolierte Kabel	10,0	B5
8544.49.49	- - - - - andere	10,0	B5
8544.60.11	- - - - mit Kunststoff isolierte Kabel mit einem Durchmesser der Kabelseele von weniger als 22,7 mm	20,0	B5
8544.60.19	- - - - andere	5,0	B5
8544.60.21	- - - - mit Kunststoff isolierte Kabel mit einem Durchmesser der Kabelseele von weniger als 22,7 mm	5,0	B5
8544.60.29	- - - - andere	5,0	B5
8544.60.30	- - - für eine Spannung von mehr als 66 kV	5,0	B5
8544.70.10	- - - - Telefon-, Telegrafien- und Richtfunkkabel, unterseeisch	0,0	A
8544.70.90	- - - - andere	0,0	A
8545.11.00	- - - von der für Öfen verwendeten Art	0,0	A
8545.19.00	- - - andere	5,0	B5
8545.20.00	- - Kohlebürsten	5,0	B5
8545.90.00	- - andere	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8546.10.00	- aus Glas	0,0	A
8546.20.10	-- Transformatorendurchführungen und Leistungsschalterisolatoren	3,0	A
8546.20.90	-- andere	5,0	B5
8546.90.00	- andere	0,0	A
8547.10.00	- Isolierteile aus keramischen Stoffen	0,0	A
8547.20.00	- Isolierteile aus Kunststoffen	0,0	A
8547.90.10	-- Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	0,0	A
8547.90.90	-- andere	0,0	A
8548.10.12	--- von der in Luftfahrzeugen verwendeten Art	20,0	B5
8548.10.19	--- andere	20,0	B5
8548.10.22	--- Primärelemente und -batterien	20,0	B5
8548.10.23	--- von elektrischen Akkumulatoren der in Luftfahrzeugen verwendeten Art	20,0	B5
8548.10.29	--- andere	20,0	B5
8548.10.32	--- Primärelemente und -batterien	20,0	B5
8548.10.33	--- von elektrischen Akkumulatoren der in Luftfahrzeugen verwendeten Art	20,0	B5
8548.10.39	--- andere	20,0	B5
8548.10.91	--- Primärelemente und -batterien	20,0	B5
8548.10.92	--- von elektrischen Akkumulatoren der in Luftfahrzeugen verwendeten Art	20,0	B5
8548.10.99	--- andere	20,0	B5
8548.90.10	-- CIS-Sensoren mit fotoleitendem Sensorelement, Kondensator zur Speicherung elektrischer Ladung, Leuchtdioden-Lichtquelle, Dünnfilmtransistormatrix und Abtastkondensator zum Scannen von Text	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8548.90.20	-- bestückte Leiterplatten, einschließlich solcher für äußere Anschlüsse	0,0	A
8548.90.90	-- andere	0,0	A
8601.10.00	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	0,0	A
8601.20.00	- mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	0,0	A
8602.10.00	- dieselektrische Lokomotiven	0,0	A
8602.90.00	- andere	0,0	A
8603.10.00	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	0,0	A
8603.90.00	- andere	0,0	A
8604.00.00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	0,0	A
8605.00.00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 86.04)	0,0	A
8606.10.00	- Kesselwagen und dergleichen	0,0	A
8606.30.00	- Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606.10	0,0	A
8606.91.00	-- gedeckt und geschlossen	0,0	A
8606.92.00	-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	0,0	A
8606.99.00	-- andere	0,0	A
8607.11.00	-- Triebgestelle	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8607.12.00	-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	0,0	A
8607.19.00	-- andere, einschließlich Teile	0,0	A
8607.21.00	-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon	0,0	A
8607.29.00	-- andere	0,0	A
8607.30.00	- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	0,0	A
8607.91.00	-- von Lokomotiven	0,0	A
8607.99.00	-- andere	0,0	A
8608.00.20	- elektromechanische Ausrüstung	0,0	A
8608.00.90	- andere	0,0	A
8609.00.00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet	0,0	A
8701.10.11	--- zur Verwendung in der Landwirtschaft	30,0	B10
8701.10.19	--- andere	30,0	B10
8701.10.91	--- zur Verwendung in der Landwirtschaft	10,0	B10
8701.10.99	--- andere	10,0	B10
8701.20.10	-- vollständig zerlegt	5,0	B10
8701.20.90	-- andere	5,0	B10
8701.30.00	- Gleiskettenzugmaschinen	0,0	A
8701.90.10	-- landwirtschaftliche Zugmaschinen	5,0	B10
8701.90.90	-- andere	5,0	B10
8702.10.10	--- Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8702.10.41	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 6 t bis 18 t	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8702.10.49	- - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8702.10.50	- - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8702.10.60	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	70,0	B10
8702.10.71	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 6 t bis 18 t	5,0	B10
8702.10.79	- - - - andere	5,0	B10
8702.10.81	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 6 t bis 18 t	70,0	B10
8702.10.89	- - - - andere	70,0	B10
8702.10.90	- - - - andere	70,0	B10
8702.90.12	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8702.90.13	- - - zum Befördern von 30 oder mehr Personen	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8702.90.14	- - - andere Reisebusse, Omnibusse oder Kleinbusse	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8702.90.19	- - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8702.90.92	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	70,0	B10
8702.90.93	- - - - ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in Flughäfen bestimmt	5,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8702.90.94	- - - - andere	70,0	B10
8702.90.95	- - - andere Reisebusse, Omnibusse oder Kleinbusse	70,0	B10
8702.90.99	- - - andere	70,0	B10
8703.10.10	- - Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen, einschließlich Golf-Handwagen	78,0	B10
8703.10.90	- - andere	78,0	B10
8703.21.10	- - - Gokarts	78,0	B10
8703.21.22	- - - - - Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.21.23	- - - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.21.24	- - - - - Allradantrieb	78,0	B10
8703.21.29	- - - - - andere	78,0	B10
8703.21.31	- - - - Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.21.39	- - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.21.91	- - - - Krankenwagen	15,0	B10
8703.21.92	- - - - Wohnmobile	78,0	B10
8703.21.99	- - - - andere	78,0	B10
8703.22.11	- - - - vollständig zerlegt	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.22.19	- - - - andere	78,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8703.22.21	- - - - Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.22.29	- - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.22.91	- - - - Krankenwagen	15,0	B10
8703.22.92	- - - - Wohnmobile	78,0	B10
8703.22.99	- - - - andere	78,0	B10
8703.23.10	- - - Krankenwagen	15,0	B10
8703.23.21	- - - - vollständig zerlegt	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.23.29	- - - - andere	15,0	B10
8703.23.31	- - - - vollständig zerlegt	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.23.39	- - - - andere	15,0	B10
8703.23.40	- - - Wohnmobile	74,0	B10
8703.23.51	- - - - mit einem Hubraum von 1800 cm ³ oder weniger	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.23.52	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1800 cm ³ bis 2000 cm ³	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.23.53	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm ³ bis 2500 cm ³	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.23.54	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8703.23.61	- - - - mit einem Hubraum von 1800 cm ³ oder weniger	78,0	B10
8703.23.62	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1800 cm ³ bis 2000 cm ³	78,0	B10
8703.23.63	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm ³ bis 2500 cm ³	78,0	B10
8703.23.64	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³	74,0	B10
8703.23.71	- - - - mit einem Hubraum von 1800 cm ³ oder weniger	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.23.72	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1800 cm ³ bis 2000 cm ³	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.23.73	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm ³ bis 2500 cm ³	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.23.74	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.23.91	- - - - mit einem Hubraum von 1800 cm ³ oder weniger	78,0	B10
8703.23.92	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1800 cm ³ bis 2000 cm ³	78,0	B10
8703.23.93	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm ³ bis 2500 cm ³	78,0	B10
8703.23.94	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³	74,0	B10
8703.24.10	- - - Krankenwagen	15,0	B9
8703.24.21	- - - - vollständig zerlegt	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8703.24.29	- - - - andere	15,0	B9
8703.24.31	- - - - vollständig zerlegt	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.24.39	- - - - andere	15,0	B9
8703.24.41	- - - - Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.24.49	- - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.24.51	- - - - Allradantrieb	68,0	B9
8703.24.59	- - - - andere	74,0	B9
8703.24.70	- - - Wohnmobile	74,0	B9
8703.24.81	- - - - Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.24.89	- - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.24.91	- - - - Allradantrieb	68,0	B9
8703.24.99	- - - - andere	74,0	B9
8703.31.11	- - - - Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.31.19	- - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8703.31.20	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Kombinationskraftwagen, Geländelimousinen und Sportwagen, jedoch ausgenommen Lieferwagen), andere	78,0	B10
8703.31.40	- - - Krankenwagen	15,0	B10
8703.31.50	- - - Wohnmobile	78,0	B10
8703.31.81	- - - - Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.31.89	- - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.31.91	- - - - Allradantrieb	78,0	B10
8703.31.99	- - - - andere	78,0	B10
8703.32.10	- - - Krankenwagen	15,0	B10
8703.32.21	- - - - vollständig zerlegt	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.32.29	- - - - andere	15,0	B10
8703.32.31	- - - - vollständig zerlegt	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.32.39	- - - - andere	15,0	B10
8703.32.42	- - - - - Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.32.43	- - - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.32.44	- - - - - Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.32.49	- - - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8703.32.52	----- Allradantrieb	78,0	B10
8703.32.53	----- andere	78,0	B10
8703.32.54	----- Allradantrieb	78,0	B10
8703.32.59	----- andere	78,0	B10
8703.32.60	--- Wohnmobile	78,0	B10
8703.32.71	----- Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.32.72	----- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.32.73	----- Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.32.79	----- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.32.92	----- Allradantrieb	78,0	B10
8703.32.93	----- andere	78,0	B10
8703.32.94	----- Allradantrieb	78,0	B10
8703.32.99	----- andere	78,0	B10
8703.33.10	--- Krankenwagen	15,0	B9
8703.33.21	---- vollständig zerlegt	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8703.33.29	---- andere	15,0	B9
8703.33.31	---- vollständig zerlegt	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.33.39	---- andere	15,0	B9
8703.33.43	----- Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.33.44	----- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.33.45	----- Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.33.49	----- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.33.53	----- Allradantrieb	78,0	B9
8703.33.54	----- andere	78,0	B9
8703.33.55	----- Allradantrieb	78,0	B9
8703.33.59	----- andere	78,0	B9
8703.33.70	--- Wohnmobile	78,0	B9

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8703.33.81	- - - - Allradantrieb	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.33.89	- - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.33.91	- - - - Allradantrieb	78,0	B9
8703.33.99	- - - - andere	78,0	B9
8703.90.11	- - - Krankenwagen	15,0	B10
8703.90.12	- - - Gokarts	78,0	B10
8703.90.13	- - - - vollständig zerlegt	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.90.19	- - - - andere	78,0	B10
8703.90.50	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Kombinationskraftwagen, Geländelimousinen und Sportwagen, jedoch ausgenommen Lieferwagen), vollständig zerlegt	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.90.70	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Kombinationskraftwagen, Geländelimousinen und Sportwagen, jedoch ausgenommen Lieferwagen), andere	78,0	B10
8703.90.80	- - - andere Fahrzeuge, vollständig zerlegt	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8703.90.90	- - - andere	78,0	B10
8704.10.13	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.10.14	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 10 t	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8704.10.15	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t bis 20 t	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.10.16	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t bis 24 t	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.10.17	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t bis 45 t	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.10.18	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 45 t	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.10.23	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger	65,0	B10
8704.10.24	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 10 t	50,0	B10
8704.10.25	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t bis 20 t	30,0	B10
8704.10.26	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t bis 24 t	20,0	B10
8704.10.27	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t bis 45 t	10,0	B10
8704.10.28	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 45 t	0,0	A
8704.21.11	- - - - Kühllastwagen	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.21.19	- - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.21.21	- - - - Kühllastwagen	15,0	B10
8704.21.22	- - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	15,0	B10
8704.21.23	- - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	15,0	B10
8704.21.24	- - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	15,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8704.21.25	----- Abrollkipper	15,0	B10
8704.21.29	----- andere	68,0	B10
8704.22.11	----- Kühllastwagen	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.22.19	----- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.22.21	----- Kühllastwagen	15,0	B10
8704.22.22	----- Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	15,0	B10
8704.22.23	----- Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	15,0	B10
8704.22.24	----- gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	15,0	B10
8704.22.25	----- Abrollkipper	15,0	B10
8704.22.29	----- andere	50,0	B10
8704.22.31	----- Kühllastwagen	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.22.39	----- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8704.22.41	----- Kühllastwagen	15,0	B10
8704.22.42	----- Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	15,0	B10
8704.22.43	----- Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	15,0	B10
8704.22.44	----- gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	15,0	B10
8704.22.45	----- Abrollkipper	15,0	B10
8704.22.51	----- andere, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t bis 10 t	50,0	B10
8704.22.59	----- andere	30,0	B10
8704.23.11	----- Kühllastwagen	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.23.19	----- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.23.21	----- Kühllastwagen	15,0	B10
8704.23.22	----- Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	15,0	B10
8704.23.23	----- Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	15,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8704.23.24	----- gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	15,0	B10
8704.23.25	----- Abrollkipper	15,0	B10
8704.23.29	----- andere	20,0	B10
8704.23.51	----- Kühllastwagen	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.23.59	----- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.23.61	----- Kühllastwagen	15,0	B10
8704.23.62	----- Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	15,0	B10
8704.23.63	----- Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	15,0	B10
8704.23.64	----- gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	15,0	B10
8704.23.65	----- Abrollkipper	15,0	B10
8704.23.66	----- Muldenkipper (Dumper)	10,0	B10
8704.23.69	----- andere	15,0	B10
8704.23.71	----- Kühllastwagen	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8704.23.79	----- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.23.81	----- Kühllastwagen	0,0	A
8704.23.82	----- Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	0,0	A
8704.23.83	----- Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	0,0	A
8704.23.84	----- gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	0,0	A
8704.23.85	----- Abrollkipper	0,0	A
8704.23.86	----- Muldenkipper (Dumper)	0,0	A
8704.23.89	----- andere	0,0	A
8704.31.11	---- Kühllastwagen	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.31.19	---- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.31.21	---- Kühllastwagen	15,0	B10
8704.31.22	---- Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	15,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8704.31.23	- - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	15,0	B10
8704.31.24	- - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	15,0	B10
8704.31.25	- - - - Abrollkipper	15,0	B10
8704.31.29	- - - - andere	68,0	B10
8704.32.11	- - - - - Kühllastwagen	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.32.19	- - - - - andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.32.21	- - - - - Kühllastwagen	15,0	B10
8704.32.22	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	15,0	B10
8704.32.23	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	15,0	B10
8704.32.24	- - - - - gepanzerte Fahrzeuge	15,0	B10
8704.32.25	- - - - - Abrollkipper	15,0	B10
8704.32.29	- - - - - andere	50,0	B10
8704.32.31	- - - - - Kühllastwagen	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8704.32.39	----- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.32.41	----- Kühllastwagen	15,0	B10
8704.32.42	----- Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	15,0	B10
8704.32.43	----- Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	15,0	B10
8704.32.44	----- gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	15,0	B10
8704.32.45	----- Abrollkipper	15,0	B10
8704.32.46	----- andere, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t bis 10 t	50,0	B10
8704.32.49	----- andere	30,0	B10
8704.32.51	----- Kühllastwagen	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.32.59	----- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.32.61	----- Kühllastwagen	15,0	B10
8704.32.62	----- Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	15,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8704.32.63	----- Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	15,0	B10
8704.32.64	----- gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	15,0	B10
8704.32.65	----- Abrollkipper	15,0	B10
8704.32.69	----- andere	20,0	B10
8704.32.72	----- Kühllastwagen	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.32.79	----- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.32.81	----- Kühllastwagen	15,0	B10
8704.32.82	----- Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	15,0	B10
8704.32.83	----- Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	15,0	B10
8704.32.84	----- gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	15,0	B10
8704.32.85	----- Abrollkipper	15,0	B10
8704.32.86	----- Muldenkipper (Dumper)	10,0	B10
8704.32.89	----- andere	15,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8704.32.91	----- Kühllastwagen	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.32.92	----- andere	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.32.93	----- Kühllastwagen	0,0	A
8704.32.94	----- Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	0,0	A
8704.32.95	----- Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	0,0	A
8704.32.96	----- gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	0,0	A
8704.32.97	----- Abrollkipper	0,0	A
8704.32.98	----- Muldenkipper (Dumper)	0,0	A
8704.32.99	----- andere	0,0	A
8704.90.10	-- vollständig zerlegt	vollständig zerlegt (CKD)	vollständig zerlegt (CKD)
8704.90.91	--- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger	68,0	B10
8704.90.92	--- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 10 t	50,0	B10
8704.90.93	--- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t bis 20 t	30,0	B10
8704.90.94	--- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t bis 45 t	15,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8704.90.99	- - - andere	0,0	A
8705.10.00	- Kranwagen (Autokrane)	0,0	A
8705.20.00	- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	0,0	A
8705.30.00	- Feuerwehrwagen	0,0	A
8705.40.00	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	15,0	B10
8705.90.50	- - Straßenreinigungsfahrzeuge; Fäkalienwagen mit Schmutzansaugvorrichtung; fahrbare Kliniken; Sprengwagen aller Art	5,0	B10
8705.90.90	- - andere	0,0	A
8706.00.11	- - für landwirtschaftliche Zugmaschinen der Unterposition 8701.10 oder 8701.90	10,0	B7
8706.00.19	- - andere	10,0	B7
8706.00.21	- - für Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	30,0	B7
8706.00.29	- - andere	30,0	B7
8706.00.31	- - für Gokarts und Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen, einschließlich Golf-Handwagen	32,0	B7
8706.00.32	- - für Krankenwagen	32,0	B7
8706.00.33	- - für Kraftfahrzeuge (einschließlich Kombinationskraftwagen, Geländelimousinen und Sportwagen, jedoch ausgenommen Lieferwagen)	32,0	B7
8706.00.39	- - andere	32,0	B7
8706.00.40	- für Fahrzeuge der Position 87.04	30,0	B7
8706.00.50	- für Fahrzeuge der Position 87.05	10,0	B7
8707.10.10	- - für Gokarts und Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen, einschließlich Golf-Handwagen	32,0	B7
8707.10.20	- - für Krankenwagen	32,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8707.10.90	-- andere	32,0	B7
8707.90.10	-- für Fahrzeuge der Position 87.01	10,0	B7
8707.90.21	--- für Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	27,0	B7
8707.90.29	--- andere	27,0	B7
8707.90.30	-- für Fahrzeuge der Position 87.05	10,0	B7
8707.90.90	-- andere	27,0	B7
8708.10.10	-- für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.10.90	-- andere	20,0	B7
8708.21.00	-- Sicherheitsgurte	20,0	B7
8708.29.11	---- für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.29.12	---- für Fahrzeuge der Position 87.03	15,0	B7
8708.29.14	---- für Fahrzeuge der Position 87.02 oder 87.04	15,0	B7
8708.29.19	---- andere	15,0	B7
8708.29.20	--- Teile von Sicherheitsgurten	20,0	B7
8708.29.92	---- für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.29.93	----- Innenausstattung; Radabdeckungen (Kotflügel)	15,0	B7
8708.29.94	----- Motorhaubenstangen	15,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8708.29.95	- - - - - andere	15,0	B7
8708.29.96	- - - - - Innenausstattung; Radabdeckungen (Kotflügel)	15,0	B7
8708.29.97	- - - - - Motorhaubenstangen	15,0	B7
8708.29.98	- - - - - andere	15,0	B7
8708.29.99	- - - - - andere	15,0	B7
8708.30.10	- - für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.30.21	- - - Bremsstrommeln, Brems Scheiben oder Bremsleitungen	20,0	B7
8708.30.29	- - - andere	20,0	B7
8708.30.30	- - Bremsstrommeln, Brems Scheiben oder Bremsleitungen für Fahrzeuge der Position 87.02 oder 87.04	10,0	B7
8708.30.90	- - andere	10,0	B7
8708.40.11	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	18,0	B7
8708.40.13	- - - für Fahrzeuge der Position 87.04 oder 87.05	10,0	B7
8708.40.14	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.40.19	- - - andere	10,0	B7
8708.40.25	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.40.26	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	20,0	B7
8708.40.27	- - - für Fahrzeuge der Position 87.04 oder 87.05	15,0	B7
8708.40.29	- - - andere	15,0	B7
8708.40.91	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8708.40.92	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10,0	B7
8708.40.99	- - - andere	10,0	B7
8708.50.11	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	20,0	B7
8708.50.13	- - - für Fahrzeuge der Position 87.04 oder 87.05	7,0	B7
8708.50.15	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.50.19	- - - andere	10,0	B7
8708.50.25	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.50.26	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	20,0	B7
8708.50.27	- - - für Fahrzeuge der Position 87.04 oder 87.05	10,0	B7
8708.50.29	- - - andere	10,0	B7
8708.50.91	- - - - Tellerräder und Ritzel	10,0	B7
8708.50.92	- - - - andere	10,0	B7
8708.50.93	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10,0	B7
8708.50.99	- - - andere	5,0	B7
8708.70.15	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.70.16	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	15,0	B7
8708.70.17	- - - für Fahrzeuge der Position 87.02 oder 87.04	20,0	B7
8708.70.19	- - - andere	20,0	B7
8708.70.21	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	25,0	B7
8708.70.22	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	25,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8708.70.29	- - - andere	25,0	B7
8708.70.31	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	25,0	B7
8708.70.32	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	20,0	B7
8708.70.39	- - - andere	20,0	B7
8708.70.95	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	25,0	B7
8708.70.96	- - - für Fahrzeuge der Position 87.02 oder 87.04	20,0	B7
8708.70.97	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	20,0	B7
8708.70.99	- - - für Fahrzeuge der Position 87.05	20,0	B7
8708.80.15	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.80.16	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	20,0	B7
8708.80.17	- - - für Fahrzeuge der Unterposition 8704.10 oder der Position 87.05	7,0	B7
8708.80.19	- - - andere	7,0	B7
8708.80.91	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10,0	B7
8708.80.92	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10,0	B7
8708.80.99	- - - andere	5,0	B7
8708.91.15	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.91.16	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.03	20,0	B7
8708.91.17	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.02 oder 87.04	10,0	B7
8708.91.19	- - - - andere	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8708.91.91	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10,0	B7
8708.91.92	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10,0	B7
8708.91.99	- - - - andere	10,0	B7
8708.92.10	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.92.20	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	20,0	B7
8708.92.40	- - - für Fahrzeuge der Position 87.02 oder 87.04	15,0	B7
8708.92.90	- - - andere	15,0	B7
8708.93.50	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.93.60	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	20,0	B7
8708.93.70	- - - für Fahrzeuge der Position 87.04 oder 87.05	10,0	B7
8708.93.90	- - - andere	10,0	B7
8708.94.10	- - - Lenkräder mit Airbag-Einheit	20,0	B7
8708.94.94	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.94.95	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.03	25,0	B7
8708.94.99	- - - - andere	15,0	B7
8708.95.10	- - - aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags)	10,0	B7
8708.95.90	- - - Teile	10,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8708.99.10	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	15,0	B7
8708.99.21	- - - - - Kraftstofftanks	15,0	B7
8708.99.23	- - - - - Teile	15,0	B7
8708.99.30	- - - - Gas-, Brems- oder Kupplungspedale	15,0	B7
8708.99.40	- - - - Batterieträger oder -schalen und Halterungen dafür	15,0	B7
8708.99.50	- - - - Kühlerabdeckungen	15,0	B7
8708.99.61	- - - - - für Fahrzeuge der Position 87.02	15,0	B7
8708.99.62	- - - - - für Fahrzeuge der Position 87.03	17,0	B7
8708.99.63	- - - - - für Fahrzeuge der Position 87.04	10,0	B7
8708.99.70	- - - - andere	15,0	B7
8708.99.90	- - - andere	15,0	B7
8709.11.00	- - Elektrokarren	3,0	B7
8709.19.00	- - andere	3,0	B7
8709.90.00	- Teile	3,0	B7
8710.00.00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8711.10.12	- - - Mopeds und Fahrräder mit Trethilfe	75,0	B10
8711.10.13	- - - andere Krafträder und Motorroller	75,0	B10
8711.10.19	- - - andere	75,0	B10
8711.10.92	- - - Mopeds und Fahrräder mit Trethilfe	75,0	B10
8711.10.93	- - - andere Krafträder und Motorroller	75,0	B10
8711.10.99	- - - andere	75,0	B10
8711.20.10	- - Motocross-Motorräder	75,0	B10
ex 8711.20.10	- - Motocross-Motorräder, mit einem Hubraum von mehr als 150 cm ³	75,0	B7
8711.20.20	- - Mopeds und Fahrräder mit Trethilfe	75,0	B10
ex 8711.20.20	- - Mopeds und Fahrräder mit Trethilfe, mit einem Hubraum von mehr als 150 cm ³	75,0	B7
8711.20.31	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 150 cm ³ bis 200 cm ³	75,0	B7
8711.20.32	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 200 cm ³ bis 250 cm ³	75,0	B7
8711.20.39	- - - - andere	75,0	B7
8711.20.45	- - - - mit einem Hubraum von 200 cm ³ oder weniger	75,0	B10
8711.20.49	- - - - andere	75,0	B7
8711.20.51	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 150 cm ³ bis 200 cm ³	75,0	B7
8711.20.52	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 200 cm ³ bis 250 cm ³	75,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8711.20.59	- - - - andere	75,0	B7
8711.20.90	- - - andere	75,0	B7
8711.30.10	- - Motocross-Motorräder	75,0	B7
8711.30.30	- - andere, vollständig zerlegt	75,0	B7
8711.30.90	- - andere	75,0	B7
8711.40.10	- - Motocross-Motorräder	75,0	B7
8711.40.20	- - andere, vollständig zerlegt	75,0	B7
8711.40.90	- - andere	75,0	B7
8711.50.20	- - vollständig zerlegt	75,0	B7
8711.50.90	- - andere	55,0	B7
8711.90.40	- - Beiwagen	75,0	B10
8711.90.51	- - - Krafträder mit Elektroantrieb	70,0	B10
8711.90.52	- - - andere, mit einem Hubraum von 200 cm ³ oder weniger	70,0	B10
8711.90.53	- - - andere, mit einem Hubraum von mehr als 200 cm ³ bis 500 cm ³	70,0	B10
8711.90.54	- - - andere, mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³	70,0	B10
8711.90.91	- - - Krafträder mit Elektroantrieb	65,0	B10
8711.90.99	- - - andere	65,0	B10
8712.00.10	- Rennräder	5,0	B10
8712.00.20	- Fahrräder zum Besteigen und Fortbewegen durch Kinder geeignet	45,0	B10
8712.00.30	- andere Fahrräder	45,0	B10
8712.00.90	- andere	45,0	B10
8713.10.00	- ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	0,0	A
8713.90.00	- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8714.10.10	-- Sättel	35,0	B7
8714.10.20	-- Speichen und Nippel	32,0	B7
8714.10.90	-- andere	32,0	B7
8714.20.11	--- mit einem Durchmesser (mit aufgebracht Bereifung) von mehr als 75 mm bis 100 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgebrachten Bereifung von nicht weniger als 30 mm	0,0	A
8714.20.12	--- mit einem Durchmesser (mit aufgebracht Bereifung) von mehr als 100 mm bis 250 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgebrachten Bereifung von nicht weniger als 30 mm	0,0	A
8714.20.19	--- andere	0,0	A
8714.20.90	-- andere	0,0	A
8714.91.10	--- für Fahrräder der Unterposition 8712.00.20	45,0	B7
8714.91.91	---- Teile für Gabeln	40,0	B7
8714.91.99	---- andere	40,0	B7
8714.92.10	--- für Fahrräder der Unterposition 8712.00.20	45,0	B7
8714.92.90	--- andere	40,0	B7
8714.93.10	--- für Fahrräder der Unterposition 8712.00.20	45,0	B7
8714.93.90	--- andere	45,0	B7
8714.94.10	--- für Fahrräder der Unterposition 8712.00.20	45,0	B7
8714.94.90	--- andere	40,0	B7
8714.95.10	--- für Fahrräder der Unterposition 8712.00.20	45,0	B7
8714.95.90	--- andere	45,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8714.96.10	- - - für Fahrräder der Unterposition 8712.00.20	45,0	B7
8714.96.90	- - - andere	45,0	B7
8714.99.11	- - - - Lenker, Stützen, Schutzbleche, Rückstrahler, Gepäckträger, Seilzüge, Lampenhalterungen oder Muffen; anderes Zubehör	45,0	B7
8714.99.12	- - - - Kettenräder und Kurbeln; andere Teile	45,0	B7
8714.99.91	- - - - Lenker, Stützen, Schutzbleche, Rückstrahler, Gepäckträger, Seilzüge, Lampenhalterungen oder Muffen; anderes Zubehör	45,0	B7
8714.99.92	- - - - Kettenräder und Kurbeln; andere Teile	45,0	B7
8715.00.00	Kinderwagen und Teile davon	30,0	B10
8716.10.00	- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen	20,0	B10
8716.20.00	- Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	5,0	B10
8716.31.00	- - Anhänger mit Tankaufbau	5,0	B10
8716.39.40	- - - landwirtschaftliche Anhänger	20,0	B10
8716.39.91	- - - - mit einer Tragfähigkeit (Nutzlast) von mehr als 200 t	5,0	B10
8716.39.99	- - - - andere	20,0	B10
8716.40.00	- andere Anhänger	20,0	B10
8716.80.10	- - Karren und Wagen, Sackkarren, Handwagen und ähnliche handgelenkte Fahrzeuge von der in Fabriken oder Werkstätten verwendeten Art, ausgenommen Schubkarren	20,0	B10
8716.80.20	- - Schubkarren	20,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8716.80.90	-- andere	20,0	B10
8716.90.13	--- für Waren der Unterposition 8716.20	15,0	B10
8716.90.19	--- andere	15,0	B10
8716.90.92	---- Laufrädchen oder -rollen, mit einem Durchmesser (mit aufgebrachtter Lauffläche) von mehr als 100 mm bis 250 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgetragten Lauffläche von mehr als 30 mm	15,0	B10
8716.90.93	---- andere	15,0	B10
8716.90.94	---- Speichen und Nippel	15,0	B10
8716.90.95	---- Laufrädchen oder -rollen für Waren der Unterposition 8716.80.90, mit einem Durchmesser (mit aufgebrachtter Lauffläche) von mehr als 100 mm bis 250 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgetragten Lauffläche von mehr als 30 mm	15,0	B10
8716.90.96	---- andere Laufrädchen oder -rollen	15,0	B10
8716.90.99	---- andere	15,0	B10
8801.00.00	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge	0,0	A
8802.11.00	-- mit einem Leergewicht von 2000 kg oder weniger	0,0	A
8802.12.00	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg	0,0	A
8802.20.10	-- Starrflügelflugzeuge	0,0	A
8802.20.90	-- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8802.30.10	-- Starrflügelflugzeuge	0,0	A
8802.30.90	-- andere	0,0	A
8802.40.10	-- Starrflügelflugzeuge	0,0	A
8802.40.90	-- andere	0,0	A
8802.60.00	- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	0,0	A
8803.10.00	- Propeller und Rotoren, Teile davon	0,0	A
8803.20.00	- Fahrgestelle und Teile davon	0,0	A
8803.30.00	- andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	0,0	A
8803.90.10	-- von Telekommunikationssatelliten	0,0	A
8803.90.20	-- Teile von Ballonen, Segelflugzeugen oder Drachen	0,0	A
8803.90.90	-- andere	0,0	A
8804.00.10	- rotierende Fallschirme und Teile davon	0,0	A
8804.00.90	- andere	0,0	A
8805.10.00	- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon	0,0	A
8805.21.00	-- Luftkampfsimulatoren und Teile davon	0,0	A
8805.29.10	--- Bodengeräte zur Flugausbildung	0,0	A
8805.29.90	--- andere	0,0	A
8901.10.10	-- mit einer Bruttoreaumzahl von 26 oder weniger	10,0	B5
8901.10.20	-- mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 26 bis 500	10,0	B5
8901.10.60	-- mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 500 bis 1000	10,0	B5
8901.10.70	-- mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 1000 bis 4000	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8901.10.80	-- mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 4000 bis 5000	10,0	B5
8901.10.90	-- mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 5000	5,0	B5
8901.20.50	-- mit einer Bruttoraumzahl von 5000 oder weniger	10,0	B5
8901.20.70	-- mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 5000 bis 50 000	0,0	A
8901.20.80	-- mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 50 000	0,0	A
8901.30.50	-- mit einer Bruttoraumzahl von 5000 oder weniger	10,0	B5
8901.30.70	-- mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 5000 bis 50 000	0,0	A
8901.30.80	-- mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 50 000	0,0	A
8901.90.11	--- mit einer Bruttoraumzahl von 26 oder weniger	10,0	B5
8901.90.12	--- mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 26 bis 500	10,0	B5
8901.90.14	--- mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 500	10,0	B5
8901.90.31	--- mit einer Bruttoraumzahl von 26 oder weniger	10,0	B5
8901.90.32	--- mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 26 bis 500	10,0	B5
8901.90.33	--- mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 500 bis 1000	10,0	B5
8901.90.34	--- mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 1000 bis 4000	10,0	B5
8901.90.35	--- mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 4000 bis 5000	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8901.90.36	- - - mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 5000 bis 50 000	0,0	A
8901.90.37	- - - mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 50 000	0,0	A
8902.00.21	- - mit einer Bruttoraumzahl von 26 oder weniger	10,0	B10
8902.00.22	- - mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 26, jedoch weniger als 40	10,0	B10
8902.00.23	- - mit einer Bruttoraumzahl von 40 bis 250	10,0	B10
8902.00.24	- - mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 250 bis 1000	5,0	B10
8902.00.25	- - mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 1000 bis 4000	5,0	B10
8902.00.26	- - mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 4000	0,0	A
8902.00.91	- - mit einer Bruttoraumzahl von 26 oder weniger	10,0	B10
8902.00.92	- - mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 26, jedoch weniger als 40	10,0	B10
8902.00.93	- - mit einer Bruttoraumzahl von 40 bis 250	10,0	B10
8902.00.94	- - mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 250 bis 1000	5,0	B10
8902.00.95	- - mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 1000 bis 4000	5,0	B10
8902.00.96	- - mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 4000	0,0	A
8903.10.00	- aufblasbare Boote	10,0	B5
8903.91.00	- - Segelboote, auch mit Hilfsmotor	10,0	B5
8903.92.00	- - Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
8903.99.00	-- andere	10,0	B5
8904.00.10	- mit einer Bruttoreaumzahl von 26 oder weniger	5,0	B5
8904.00.31	-- mit einer Leistung von 4000 PS oder weniger	5,0	B5
8904.00.39	-- andere	0,0	A
8905.10.00	- Schwimmbagger	5,0	B5
8905.20.00	- schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	5,0	B5
8905.90.10	-- Schwimmdocks	5,0	B5
8905.90.90	-- andere	5,0	B5
8906.10.00	- Kriegsschiffe	0,0	A
8906.90.10	-- mit einer Verdrängung von 30 t oder weniger	5,0	B5
8906.90.20	-- mit einer Verdrängung von mehr als 30 t bis 300 t	5,0	B5
8906.90.90	-- andere	0,0	A
8907.10.00	- aufblasbare Flöße	5,0	B5
8907.90.10	-- Bojen	0,0	A
8907.90.90	-- andere	0,0	A
8908.00.00	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	0,0	A
9001.10.10	-- für die Verwendung in der Telekommunikation und andere elektrische Zwecke	0,0	A
9001.10.90	-- andere	0,0	A
9001.20.00	- polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	0,0	A
9001.30.00	- Kontaktlinsen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9001.40.00	- Brillengläser aus Glas	5,0	A
9001.50.00	- Brillengläser aus anderen Stoffen	0,0	A
9001.90.10	-- für Fotoapparate, Filmkameras oder Filmvorführapparate	0,0	A
9001.90.90	-- andere	0,0	A
9002.11.10	--- für Filmvorführapparate	0,0	A
9002.11.90	--- andere	0,0	A
9002.19.00	-- andere	0,0	A
9002.20.10	-- für Filmvorführapparate	0,0	A
9002.20.20	-- für Filmkameras, Fotoapparate und andere Projektoren	0,0	A
9002.20.30	-- für Fernrohre oder Mikroskope	0,0	A
9002.20.90	-- andere	0,0	A
9002.90.20	-- für Filmvorführapparate	0,0	A
9002.90.30	-- für Filmkameras, Fotoapparate und andere Projektoren	0,0	A
9002.90.90	-- andere	0,0	A
9003.11.00	-- aus Kunststoff	10,0	B3
9003.19.00	-- aus anderen Stoffen	10,0	B3
9003.90.00	- Teile	10,0	B3
9004.10.00	- Sonnenbrillen	20,0	B3
9004.90.10	-- medizinische Brillen	0,0	A
9004.90.50	-- Arbeitsschutzbrillen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9004.90.90	-- andere	20,0	B3
9005.10.00	- Ferngläser	0,0	A
9005.80.10	-- astronomische Instrumente, ausgenommen Instrumente für Radioastronomie	0,0	A
9005.80.90	-- andere	0,0	A
9005.90.10	-- für astronomische Instrumente, ausgenommen Instrumente für Radioastronomie	0,0	A
9005.90.90	-- andere	0,0	A
9006.10.10	-- Laserfotoplotter	0,0	A
9006.10.90	-- andere	0,0	A
9006.30.00	- Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	0,0	A
9006.40.00	- Sofortbildkameras	25,0	B3
9006.51.00	-- Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	25,0	B3
9006.52.00	-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm	15,0	B3
9006.53.00	-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm	10,0	B3
9006.59.10	--- Fotoplotter oder Belichter mit einem Rastergrafikprozessor	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9006.59.90	- - - andere	0,0	A
9006.61.00	- - Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	20,0	B3
9006.69.00	- - andere	20,0	B3
9006.91.10	- - - Fotoplotter der Unterposition 9006.10.10	0,0	A
9006.91.30	- - - andere, für Fotoapparate der Unterpositionen 9006.40 bis 9006.53	15,0	B3
9006.91.90	- - - andere	0,0	A
9006.99.10	- - - für Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke	15,0	B3
9006.99.90	- - - andere	15,0	B3
9007.10.00	- Filmkameras	0,0	A
9007.20.10	- - für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm	0,0	A
9007.20.90	- - andere	0,0	A
9007.91.00	- - für Filmkameras	0,0	A
9007.92.00	- - für Filmvorführapparate	0,0	A
9008.50.10	- - Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	0,0	A
9008.50.90	- - andere	0,0	A
9008.90.20	- - von fotografischen Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparaten	0,0	A
9008.90.90	- - andere	0,0	A
9010.10.00	- Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9010.50.10	-- Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibilisierte Substrate für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen	5,0	A
9010.50.90	-- andere	5,0	A
9010.60.10	-- mit einer Größe von 300 Zoll oder mehr	0,0	A
9010.60.90	-- andere	5,0	A
9010.90.10	-- von Waren der Unterposition 9010.10 oder 9010.60	0,0	A
9010.90.30	-- Teile und Zubehör für Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibilisierte Substrate für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen	0,0	A
9010.90.90	-- andere	0,0	A
9011.10.00	- Stereomikroskope	0,0	A
9011.20.00	- andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	0,0	A
9011.80.00	- andere Mikroskope	0,0	A
9011.90.00	- Teile und Zubehör	0,0	A
9012.10.00	- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen	0,0	A
9012.90.00	- Teile und Zubehör	0,0	A
9013.10.00	- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9013.20.00	- Laser, ausgenommen Laserdioden	0,0	A
9013.80.10	-- Apparat für optische Fehlerprüfung und Reparatur für Leiterplatten/Schaltkreise und bestückte Leiterplatten	0,0	A
9013.80.20	-- Flüssigkristallvorrichtungen	0,0	A
9013.80.90	-- andere	0,0	A
9013.90.10	-- Teile und Zubehör für Waren der Unterposition 9013.20	0,0	A
9013.90.50	-- von Waren der Unterposition 9013.80.20	0,0	A
9013.90.60	-- von Waren der Unterposition 9013.80.10	0,0	A
9013.90.90	-- andere	0,0	A
9014.10.00	- Kompass, einschließlich Navigationskompassen	0,0	A
9014.20.00	- Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)	0,0	A
9014.80.10	-- von der auf Wasserfahrzeugen verwendeten Art, in die eine automatische Datenverarbeitungsmaschine eingebaut ist oder die mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine zusammenarbeiten	0,0	A
9014.80.90	-- andere	0,0	A
9014.90.10	-- von Instrumenten und Apparaten, von der auf Wasserfahrzeugen verwendeten Art, die mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine zusammenarbeiten	0,0	A
9014.90.90	-- andere	0,0	A
9015.10.10	-- von der für fotografische oder kinematografische Zwecke verwendeten Art	0,0	A
9015.10.90	-- andere	0,0	A
9015.20.00	- Theodolite und Tachymeter	0,0	A
9015.30.00	- Nivellierinstrumente	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9015.40.00	- Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie	0,0	A
9015.80.10	-- Radiosonde und Gerät für die Radiowindmessung	0,0	A
9015.80.90	-- andere	0,0	A
9015.90.00	- Teile und Zubehör	0,0	A
9016.00.00	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	10,0	B3
9017.10.10	-- Plotter	0,0	A
9017.10.90	-- andere	0,0	A
9017.20.10	-- Lineale	5,0	A
9017.20.30	-- Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibilisierte Substrate für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen	5,0	A
9017.20.40	-- Fotoplotter für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5,0	A
9017.20.50	-- andere Plotter	0,0	A
9017.20.90	-- andere	5,0	A
9017.30.00	- Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße	0,0	A
9017.80.00	- andere Instrumente und Geräte	5,0	A
9017.90.20	-- Teile und Zubehör für Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibilisierte Substrate für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen	0,0	A
9017.90.30	-- Teile und Zubehör für Fotoplotter für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
9017.90.40	-- Teile und Zubehör, einschließlich bestückter Leiterplatten, für andere Plotter	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9017.90.90	-- andere	0,0	A
9018.11.00	-- Elektrokardiografen	0,0	A
9018.12.00	-- Ultraschalldiagnosegeräte	0,0	A
9018.13.00	-- Magnetresonanzgeräte	0,0	A
9018.14.00	-- Szintigrafiegeräte	0,0	A
9018.19.00	-- andere	0,0	A
9018.20.00	- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	0,0	A
9018.31.10	--- Einwegspritzen	0,0	A
9018.31.90	--- andere	0,0	A
9018.32.00	-- Hohladeln aus Metall und Operationsnadeln	0,0	A
9018.39.10	--- Katheter	0,0	A
9018.39.90	--- andere	0,0	A
9018.41.00	-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	0,0	A
9018.49.00	-- andere	0,0	A
9018.50.00	- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte	0,0	A
9018.90.20	-- Ausrüstung für intravenöse Verabreichung	0,0	A
9018.90.30	-- elektronische Instrumente, Apparate und Geräte	0,0	A
9018.90.90	-- andere	0,0	A
9019.10.10	-- elektronische	0,0	A
9019.10.90	-- andere	0,0	A
9019.20.00	- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	0,0	A
9020.00.00	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	0,0	A
9021.10.00	- Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9021.21.00	-- künstliche Zähne	0,0	A
9021.29.00	-- andere	0,0	A
9021.31.00	-- künstliche Gelenke	0,0	A
9021.39.00	-- andere	0,0	A
9021.40.00	- Schwerhörigergeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	0,0	A
9021.50.00	- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	0,0	A
9021.90.00	- andere	0,0	A
9022.12.00	-- Apparate für die Computertomografie	0,0	A
9022.13.00	-- andere, für zahnärztliche Zwecke	0,0	A
9022.14.00	-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	0,0	A
9022.19.10	--- Röntgenapparat zur physikalischen Prüfung von Lötstellen auf Leiterplatten/Schaltkreisen	0,0	A
9022.19.90	--- andere	0,0	A
9022.21.00	-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	0,0	A
9022.29.00	-- für andere Zwecke	0,0	A
9022.30.00	- Röntgenröhren	0,0	A
9022.90.10	-- Teile und Zubehör für Röntgenapparate zur physikalischen Prüfung von Lötstellen auf Leiterplatten/Schaltkreisen	0,0	A
9022.90.90	-- andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9023.00.00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet	0,0	A
9024.10.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
9024.10.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9024.80.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
9024.80.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9024.90.10	-- für elektrisch betriebene Maschinen, Apparate oder Geräte	0,0	A
9024.90.20	-- für nicht elektrisch betriebene Maschinen, Apparate oder Geräte	0,0	A
9025.11.00	-- unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt	0,0	A
9025.19.11	---- Temperaturanzeiger für Kraftfahrzeuge	0,0	A
9025.19.19	---- andere	0,0	A
9025.19.20	--- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9025.80.20	-- elektrisch betrieben	0,0	A
9025.80.30	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9025.90.10	-- für elektrisch betriebene Instrumente	0,0	A
9025.90.20	-- für nicht elektrisch betriebene Instrumente	0,0	A
9026.10.10	-- Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger für Kraftfahrzeuge, elektrisch betrieben	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9026.10.20	-- Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger für Kraftfahrzeuge, nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9026.10.30	-- andere, elektrisch betrieben	0,0	A
9026.10.90	-- andere, nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9026.20.10	-- Manometer für Kraftfahrzeuge, elektrisch betrieben	0,0	A
9026.20.20	-- Manometer für Kraftfahrzeuge, nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9026.20.30	-- andere, elektrisch betrieben	0,0	A
9026.20.40	-- andere, nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9026.80.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
9026.80.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9026.90.10	-- für elektrisch betriebene Instrumente, Apparate und Geräte	0,0	A
9026.90.20	-- für nicht elektrisch betriebene Instrumente, Apparate und Geräte	0,0	A
9027.10.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
9027.10.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9027.20.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
9027.20.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9027.30.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
9027.30.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9027.50.10	-- elektrisch betrieben	0,0	A
9027.50.20	-- nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9027.80.10	-- Belichtungsmesser	0,0	A
9027.80.30	-- andere, elektrisch betrieben	0,0	A
9027.80.40	-- andere, nicht elektrisch betrieben	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9027.90.10	-- Teile und Zubehör, einschließlich bestückter Leiterplatten für Waren der Position 90.27, ausgenommen für Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch oder Mikrotome	0,0	A
9027.90.91	--- elektrisch betrieben	0,0	A
9027.90.99	--- andere	0,0	A
9028.10.10	-- Gaszähler von der auf Gasbehältern montierten Art	10,0	B3
9028.10.90	-- andere	0,0	A
9028.20.20	-- Wasserzähler	10,0	B3
9028.20.90	-- andere	0,0	A
9028.30.10	-- Stromzähler	25,0	B3
9028.30.90	-- andere	25,0	B3
9028.90.10	-- Wasserzählergehäuse	0,0	A
9028.90.90	-- andere	0,0	A
9029.10.20	-- Taxameter	20,0	B3
9029.10.90	-- andere	0,0	A
9029.20.10	-- Geschwindigkeitsmesser für Kraftfahrzeuge	20,0	B3
9029.20.20	-- Tachometer für Kraftfahrzeuge	0,0	A
9029.20.90	-- andere	0,0	A
9029.90.10	-- von Waren der Unterposition 9029.10 oder von Stroboskopen der Unterposition 9029.20	0,0	A
9029.90.20	-- von anderen Waren der Position 9029.20	0,0	A
9030.10.00	- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	0,0	A
9030.20.00	- Oszilloskope und Oszillografen	0,0	A
9030.31.00	-- Multimeter, ohne Registriervorrichtung	0,0	A
9030.32.00	-- Multimeter, mit Registriervorrichtung	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9030.33.10	- - - Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung an Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten, ohne Registriervorrichtung	0,0	A
9030.33.20	- - - Instrumente und Apparate zum Messen des Scheinwiderstands, die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, visuelle und/oder akustische Warnsignale zur Anzeige von Bedingungen elektrostatischer Entladung abzugeben, die elektronische Schaltkreise beschädigen können; Vorrichtung zum Prüfen von Ausrüstungen zur elektrostatischen Kontrolle und Geräten/Vorrichtungen zur elektrostatischen Erdung	0,0	A
9030.33.30	- - - Amperemeter und Voltmeter für Kraftfahrzeuge	0,0	A
9030.33.90	- - - andere	0,0	A
9030.39.00	- - andere, mit Registriervorrichtung	0,0	A
9030.40.00	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	0,0	A
9030.82.10	- - - Wafer-Prober	0,0	A
9030.82.90	- - - andere	0,0	A
9030.84.10	- - - Instrumente, Apparate und Geräte, mit Registriervorrichtung, zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen an Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
9030.84.90	- - - andere	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9030.89.10	- - - Instrumente, Apparate und Geräte, ohne Registriervorrichtung, zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen an Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten, ausgenommen solche der Unterposition 9030.39	0,0	A
9030.89.90	- - - andere	0,0	A
9030.90.10	- - Teile und Zubehör, einschließlich bestückter Leiterplatten, für Waren der Unterposition 9030.40 oder 9030.82	0,0	A
9030.90.30	- - Teile und Zubehör von optischen Instrumenten, Apparaten und Geräten zum Messen oder Prüfen von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
9030.90.40	- - Teile und Zubehör von Instrumenten, Apparaten und Geräten zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen an Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
9030.90.90	- - andere	0,0	A
9031.10.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
9031.10.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9031.20.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
9031.20.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9031.41.00	- - zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9031.49.10	- - - optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
9031.49.20	- - - Apparat für optische Fehlerprüfung und Reparatur für Leiterplatten/Schaltkreise oder bestückte Leiterplatten	0,0	A
9031.49.30	- - - optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A
9031.49.90	- - - andere	0,0	A
9031.80.10	- - Kabeltester	0,0	A
9031.80.90	- - andere	0,0	A
9031.90.11	- - - Teile und Zubehör einschließlich bestückter Leiterplatten von optischen Instrumenten, Apparaten und Geräten zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Masken, Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen; Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers)	0,0	A
9031.90.12	- - - von Apparaten für optische Fehlerprüfung und Reparatur für Leiterplatten/Schaltkreise oder bestückte Leiterplatten	0,0	A
9031.90.13	- - - von optischen Instrumenten, Apparaten und Geräten zum Messen oder Prüfen von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9031.90.19	- - - andere	0,0	A
9031.90.20	- - für nicht elektrisch betriebene Ausrüstung	0,0	A
9032.10.10	- - elektrisch betrieben	0,0	A
9032.10.20	- - nicht elektrisch betrieben	0,0	A
9032.20.10	- - elektrisch betrieben	20,0	B3
9032.20.20	- - nicht elektrisch betrieben	20,0	B3
9032.81.00	- - hydraulische oder pneumatische	0,0	A
9032.89.10	- - - Instrumente, Apparate und Geräte zum automatischen Regeln oder Steuern der Antriebs-, Ballast- oder Güterumschlagsysteme von Wasserfahrzeugen, in die eine automatische Datenverarbeitungsmaschine eingebaut ist oder die mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine zusammenarbeiten	0,0	A
9032.89.20	- - - automatische Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln oder Steuern in Bezug auf chemische oder elektrochemische Lösungen bei der Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen	0,0	A
9032.89.31	- - - - Automatische Spannungsregler (Stabilisatoren)	5,0	A
9032.89.39	- - - - andere	0,0	A
9032.89.90	- - - andere	0,0	A
9032.90.10	- - von Waren der Unterposition 9032.89.10	0,0	A
9032.90.20	- - von Waren der Unterposition 9032.89.20	0,0	A
9032.90.30	- - von anderen elektrisch betriebenen Waren	0,0	A
9032.90.90	- - andere	0,0	A
9033.00.10	- für nicht elektrisch betriebene Ausrüstung	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9033.00.20	- für nicht elektrisch betriebene Ausrüstung	0,0	A
9101.11.00	-- nur mit mechanischer Anzeige	15,0	B7
9101.19.00	-- andere	20,0	B7
9101.21.00	-- mit automatischem Aufzug	15,0	B7
9101.29.00	-- andere	20,0	B7
9101.91.00	-- elektrisch betrieben	20,0	B7
9101.99.00	-- andere	20,0	B7
9102.11.00	-- nur mit mechanischer Anzeige	15,0	B7
9102.12.00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	20,0	B7
9102.19.00	-- andere	20,0	B7
9102.21.00	-- mit automatischem Aufzug	15,0	B7
9102.29.00	-- andere	20,0	B7
9102.91.10	--- Stoppuhren	20,0	B7
9102.91.90	--- andere	20,0	B7
9102.99.00	-- andere	20,0	B7
9103.10.00	- elektrisch betrieben	20,0	B5
9103.90.00	- andere	20,0	B5
9104.00.10	- für Fahrzeuge	10,0	B5
9104.00.20	- für Luftfahrzeuge	0,0	A
9104.00.30	- für Schiffe	0,0	A
9104.00.90	- andere	0,0	A
9105.11.00	-- elektrisch betrieben	25,0	B5
9105.19.00	-- andere	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9105.21.00	-- elektrisch betrieben	25,0	B5
9105.29.00	-- andere	25,0	B5
9105.91.10	--- Schiffschronometer	10,0	B5
9105.91.90	--- andere	25,0	B5
9105.99.10	--- Schiffschronometer	10,0	B5
9105.99.90	--- andere	25,0	B5
9106.10.00	- Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	5,0	A
9106.90.10	-- Parkuhren	5,0	A
9106.90.90	-- andere	5,0	A
9107.00.00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	5,0	A
9108.11.00	-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	20,0	B5
9108.12.00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	20,0	B5
9108.19.00	-- andere	20,0	B5
9108.20.00	- mit automatischem Aufzug	20,0	B5
9108.90.00	- andere	20,0	B5
9109.10.00	- elektrisch betrieben	20,0	B5
9109.90.00	- andere	20,0	B5
9110.11.00	-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)	20,0	B5
9110.12.00	-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	20,0	B5
9110.19.00	-- Uhrrohwerke	20,0	B5
9110.90.00	- andere	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9111.10.00	- Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	20,0	B5
9111.20.00	- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	20,0	B5
9111.80.00	- andere Gehäuse	20,0	B5
9111.90.00	- Teile	20,0	B5
9112.20.00	- Gehäuse	20,0	B5
9112.90.00	- Teile	20,0	B5
9113.10.00	- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	20,0	B5
9113.20.00	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	20,0	B5
9113.90.00	- andere	20,0	B5
9114.10.00	- Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	20,0	B5
9114.30.00	- Zifferblätter	20,0	B5
9114.40.00	- Werkplatten und Brücken	20,0	B5
9114.90.00	- andere	20,0	B5
9201.10.00	- Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	3,0	A
9201.20.00	- Flügel	3,0	A
9201.90.00	- andere	3,0	A
9202.10.00	- Streichinstrumente	3,0	A
9202.90.00	- andere	3,0	A
9205.10.00	- Blechblasinstrumente	3,0	A
9205.90.10	- - Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	3,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9205.90.90	- - andere	3,0	A
9206.00.00	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	3,0	A
9207.10.00	- Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons	5,0	A
9207.90.00	- andere	3,0	A
9208.10.00	- Spieldosen	3,0	A
9208.90.10	- - Lockpfeifen, Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken	3,0	A
9208.90.90	- - andere	3,0	A
9209.30.00	- Musiksaiten	3,0	A
9209.91.10	- - - Rasten, Klaviaturen und Gussplatten für aufrecht stehende Klaviere	3,0	A
9209.91.90	- - - andere	3,0	A
9209.92.00	- - Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.02	3,0	A
9209.94.00	- - Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.07	3,0	A
9209.99.00	- - andere	3,0	A
9301.10.00	- Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))	0,0	A
9301.20.00	- Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	0,0	A
9301.90.00	- andere	0,0	A
9302.00.00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 93.03 oder 93.04	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9303.10.00	- Vorderlader	0,0	A
9303.20.00	- andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf	0,0	A
9303.30.00	- andere Jagd- und Sportgewehre	0,0	A
9303.90.00	- andere	0,0	A
9304.00.10	- Luftgewehre, mit einem Betriebsdruck von weniger als 7 kp/cm ²	30,0	B10
9304.00.90	- andere	0,0	A
9305.10.00	- für Revolver oder Pistolen	0,0	A
9305.20.00	- für Gewehre der Position 93.03	0,0	A
9305.91.10	- - - aus Leder oder aus Spinnstoffen	0,0	A
9305.91.90	- - - andere	0,0	A
9305.99.11	- - - - aus Leder oder aus Spinnstoffen	0,0	A
9305.99.19	- - - - andere	0,0	A
9305.99.91	- - - - aus Leder oder aus Spinnstoffen	30,0	B10
9305.99.99	- - - - andere	30,0	B10
9306.21.00	- - Patronen	0,0	A
9306.29.00	- - andere	0,0	A
9306.30.11	- - - Patronen im Kaliber .22	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9306.30.19	- - - andere	0,0	A
9306.30.20	- - Kartuschen für Bolzensetzwerkzeuge oder Nietwerkzeuge oder für Viehtötungsapparate sowie Teile davon	0,0	A
9306.30.91	- - - Patronen im Kaliber .22	0,0	A
9306.30.99	- - - andere	0,0	A
9306.90.00	- andere	0,0	A
9307.00.00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	5,0	B10
9401.10.00	- Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,0	A
9401.20.10	- - für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04	25,0	B3
9401.20.90	- - andere	25,0	B3
9401.30.00	- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe	25,0	B3
9401.40.00	- in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbeln und Campingausstattungen	25,0	B3
9401.51.00	- - aus Bambus oder Rattan	25,0	B3
9401.59.00	- - andere	25,0	B3
9401.61.00	- - gepolstert	25,0	B3
9401.69.00	- - andere	25,0	B3
9401.71.00	- - gepolstert	25,0	B3
9401.79.00	- - andere	25,0	B3
9401.80.00	- andere Sitzmöbel	25,0	B3
9401.90.10	- - von Sitzmöbeln der Unterposition 9401.10.00	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9401.90.31	- - - Kopfstützenversteifungen für Sitzmöbel der Unterposition 9401.20.10	20,0	B3
9401.90.39	- - - andere	20,0	B3
9401.90.40	- - von Sitzmöbeln der Unterposition 9401.30.00	20,0	B3
9401.90.92	- - - aus Kunststoff	20,0	B3
9401.90.99	- - - andere	20,0	B3
9402.10.10	- - Dentalstühle und Teile davon	0,0	A
9402.10.30	- - Friseurstühle und ähnliche Stühle, Teile davon	0,0	A
9402.10.90	- - andere	0,0	A
9402.90.10	- - Möbel, besonders konstruiert für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke und Teile davon	0,0	A
9402.90.90	- - andere	0,0	A
9403.10.00	- Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art	20,0	B3
9403.20.10	- - Abzugschränke	15,0	B3
9403.20.90	- - andere	10,0	B3
9403.30.00	- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art	25,0	B3
9403.40.00	- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art	25,0	B3
9403.50.00	- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	25,0	B3
9403.60.10	- - Abzugschränke	20,0	B3
9403.60.90	- - andere	10,0	B3
9403.70.10	- - Laufhilfen für Kleinstkinder	25,0	B3
9403.70.20	- - Abzugschränke	20,0	B3
9403.70.90	- - andere	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9403.81.00	-- aus Bambus oder Rattan	25,0	B3
9403.89.10	--- Abzugschränke	20,0	B3
9403.89.90	--- andere	25,0	B3
9403.90.10	-- von Laufhilfen für Kleinstkinder der Unterposition 9403.70.10	20,0	B3
9403.90.90	-- andere	20,0	B3
9404.10.00	- Sprungrahmen	25,0	B3
9404.21.00	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen	25,0	B3
9404.29.10	--- Federkernmatratzen	25,0	B3
9404.29.20	--- andere, Kühl- oder Wärmematratzen	25,0	B3
9404.29.90	--- andere	25,0	B3
9404.30.00	- Schlafsäcke	25,0	B3
9404.90.10	-- Steppdecken, Bettüberwürfe und Matratzenschoner	20,0	B3
9404.90.90	-- andere	20,0	B3
9405.10.20	-- Beleuchtungskörper für Operationssäle	0,0	A
9405.10.30	--- Scheinwerfer	5,0	B3
9405.10.40	--- Leuchtstoff-Beleuchtungskörper	30,0	B3
9405.10.90	--- andere	30,0	B3
9405.20.10	-- Beleuchtungskörper für Operationssäle	0,0	A
9405.20.90	-- andere	25,0	B3
9405.30.00	- elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	25,0	B3
9405.40.20	-- Scheinwerfer	25,0	B3
9405.40.40	-- andere Scheinwerfer	5,0	B3
9405.40.50	-- andere, von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9405.40.60	-- andere Außenbeleuchtung	20,0	B3
9405.40.70	-- nicht blinkende Flugplatzleuchtfeuer; Lampen für Schienenfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Leuchttürme, aus unedlen Metallen	5,0	B3
9405.40.80	-- Kontrollleuchten mit Beleuchtungskörpern für Elektrowärmegeräte für den Haushalt der Position 85.16	10,0	B3
9405.40.91	--- Faseroptik-Stirnleuchten von der für medizinische Zwecke verwendeten Art	0,0	A
9405.40.99	--- andere	10,0	B3
9405.50.11	--- aus Messing, von der für religiöse Zeremonien verwendeten Art	25,0	B3
9405.50.19	--- andere	25,0	B3
9405.50.40	-- Sturmlaternen	25,0	B3
9405.50.90	-- andere	5,0	B3
9405.60.10	-- Warnschilder, Straßenschilder, Verkehrsschilder	20,0	B3
9405.60.90	-- andere	20,0	B3
9405.91.10	--- für Beleuchtungskörper für Operationssäle	0,0	A
9405.91.20	--- andere Scheinwerfer	5,0	B3
9405.91.40	--- Globen oder Lampenzylinder	20,0	B3
9405.91.50	--- für Scheinwerfer	20,0	B3
9405.91.90	--- andere	5,0	B3
9405.92.10	--- für Beleuchtungskörper für Operationssäle	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9405.92.20	- - - andere Scheinwerfer	5,0	B3
9405.92.30	- - - für Scheinwerfer	20,0	B3
9405.92.90	- - - andere	5,0	B3
9405.99.10	- - - Lampenschirme aus Spinnstoffen	20,0	B3
9405.99.20	- - - Lampenschirme aus anderem Material	20,0	B3
9405.99.30	- - - von Beleuchtungskörpern der Unterposition 9405.50.11 oder 9405.50.19	20,0	B3
9405.99.40	- - - für Scheinwerfer	20,0	B3
9405.99.90	- - - andere	20,0	B3
9406.00.11	- - aus Kunststoff	15,0	B3
9406.00.19	- - andere	15,0	B3
9406.00.92	- - aus Holz	15,0	B3
9406.00.94	- - aus Eisen oder Stahl	15,0	B3
9406.00.95	- - aus Kunststoff oder aus Aluminium	15,0	B3
9406.00.96	- - aus Beton oder Kunststein	15,0	B3
9406.00.99	- - andere	15,0	B3
9503.00.10	- Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	10,0	B3
9503.00.21	- - Puppen, auch bekleidet	10,0	B3
9503.00.22	- - - Bekleidung und Bekleidungszubehör; Schuhe und Kopfbedeckungen	10,0	B3
9503.00.29	- - - andere	10,0	B3
9503.00.30	- elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signalen und anderen Zubehörs	10,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9503.00.40	- maßstabsgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb	10,0	B3
9503.00.50	- andere Bausätze und Baukastenspielzeug, Zähne, aus anderen Stoffen als Kunststoffen	20,0	B3
9503.00.60	- Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend, Füllmaterial enthaltend	20,0	B3
9503.00.70	- Puzzles aller Art	10,0	B3
9503.00.91	- - Würfel oder Ausschnitte mit Zahlen-, Buchstaben- oder Tiermotiven; Wortgeneratorspiele; Wortpuzzle- und Sprechlernspiele; Spielzeugdruckkästen; Spielzeugrechenmaschine (Abakusse); Spielzeugnäähmaschinen; Spielzeugschreibmaschinen	20,0	B3
9503.00.92	- - Springseile	20,0	B3
9503.00.93	- - Murmeln	20,0	B3
9503.00.99	- - andere	20,0	B3
9504.20.20	- - Tische für Billardspiele aller Art	25,0	B3
9504.20.30	- - Billardkreiden	20,0	B3
9504.20.90	- - andere	25,0	B3
9504.30.10	- - mechanisch betriebene Spiele oder Münzautomaten	20,0	B3
9504.30.20	- - Teile aus Holz, Papier oder Kunststoffen	20,0	B3
9504.30.90	- - andere	20,0	B3
9504.40.00	- Spielkarten	25,0	B3
9504.50.00	- Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504.30	20,0	B3
9504.90.10	- - Bowlingartikel aller Art	25,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9504.90.20	-- Wurfspielspiele sowie Teile und Zubehör dafür	25,0	B3
9504.90.31	--- Glücksspieltische	25,0	B3
9504.90.39	--- andere	25,0	B3
9504.90.92	---- aus Holz oder Kunststoffen	25,0	B3
9504.90.93	---- andere	25,0	B3
9504.90.94	---- aus Holz oder Kunststoffen	25,0	B3
9504.90.99	---- andere	25,0	B3
9505.10.00	- Weihnachtsartikel	25,0	B3
9505.90.00	- andere	25,0	B3
9506.11.00	-- Ski	5,0	B3
9506.12.00	-- Skibindungen	5,0	B3
9506.19.00	-- andere	5,0	B3
9506.21.00	-- Windsurfer	5,0	B3
9506.29.00	-- andere	5,0	B3
9506.31.00	-- vollständige Golfschläger	5,0	B3
9506.32.00	-- Bälle	5,0	B3
9506.39.00	-- andere	5,0	B3
9506.40.10	-- Tische	5,0	B3
9506.40.90	-- andere	5,0	B3
9506.51.00	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	5,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9506.59.00	-- andere	5,0	B3
9506.61.00	-- Tennisbälle	5,0	B3
9506.62.00	-- aufblasbare Bälle	5,0	B3
9506.69.00	-- andere	5,0	B3
9506.70.00	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefeln mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen	5,0	B3
9506.91.00	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik	5,0	B3
9506.99.00	-- andere	5,0	B3
9507.10.00	- Angelruten	5,0	B3
9507.20.00	- Angelhaken, auch mit Vorfach	5,0	B3
9507.30.00	- Angelrollen	5,0	B3
9507.90.00	- andere	5,0	B3
9508.10.00	- Wanderzirkusse und Wandertierschauen	10,0	B3
9508.90.00	- andere	10,0	B3
9601.10.00	- Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	25,0	B7
9601.90.10	-- Perlmutter oder Schildpatt, bearbeitet, und Waren davon	25,0	B7
9601.90.91	--- Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Tabakdosen; Ziergegenstände	25,0	B7
9601.90.99	--- andere	25,0	B7
9602.00.10	- Gelatinekapseln für Arzneimittel	10,0	B3
9602.00.20	- Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Tabakdosen; Ziergegenstände	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9602.00.90	- andere	20,0	B3
9603.10.10	-- Kohlebürsten	25,0	B3
9603.10.20	-- Besen	25,0	B3
9603.21.00	-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	25,0	B3
9603.29.00	-- andere	25,0	B3
9603.30.00	- Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	25,0	B3
9603.40.00	- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603.30); Kissen und Roller zum Anstreichen	25,0	B3
9603.50.00	- andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	25,0	B3
9603.90.10	-- Pinselköpfe für Bürstenwaren	25,0	B3
9603.90.20	-- von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	25,0	B3
9603.90.40	-- andere Bürsten	25,0	B3
9603.90.90	-- andere	25,0	B3
9604.00.10	- aus Metall	25,0	B3
9604.00.90	- andere	25,0	B3
9605.00.00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	25,0	B3
9606.10.10	-- aus Kunststoff	25,0	B3
9606.10.90	-- andere	25,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9606.21.00	-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	25,0	B3
9606.22.00	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	25,0	B3
9606.29.00	-- andere	25,0	B3
9606.30.10	-- aus Kunststoff	25,0	B3
9606.30.90	-- andere	25,0	B3
9607.11.00	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	20,0	B3
9607.19.00	-- andere	20,0	B3
9607.20.00	- Teile	15,0	B3
9608.10.10	-- aus Kunststoff	25,0	B3
9608.10.90	-- andere	25,0	B3
9608.20.00	- Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	25,0	B3
9608.30.10	-- Tuschezeichner	25,0	B3
9608.30.90	-- andere	25,0	B3
9608.40.00	- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	25,0	B3
9608.50.00	- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	25,0	B3
9608.60.10	-- aus Kunststoff	10,0	B3
9608.60.90	-- andere	10,0	B3
9608.91.10	--- aus Gold oder vergoldet	10,0	B3
9608.91.90	--- andere	10,0	B3
9608.99.10	--- Durchschreibstifte	25,0	B3
9608.99.91	---- Teile von Kugelschreibern, aus Kunststoffen	25,0	B3
9608.99.99	---- andere	25,0	B3

HS 2012		Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9609.10.10	--	Bleistifte, schwarz	25,0	B3
9609.10.90	--	andere	25,0	B3
9609.20.00	-	Minen für Stifte	25,0	B3
9609.90.10	--	Schiefergriffel für Schreib- und Zeichentafeln für die Schule	25,0	B3
9609.90.30	--	Stifte, ausgenommen solche der Unterposition 9609.10	25,0	B3
9609.90.91	---	Schreibkreide oder Zeichenkreide	25,0	B3
9609.90.99	---	andere	25,0	B3
9610.00.10	-	Schreib- und Zeichentafeln für die Schule	25,0	B3
9610.00.90	-	andere	25,0	B3
9611.00.00		Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräten zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	25,0	B3
9612.10.10	--	aus Spinnstoff	10,0	B3
9612.10.90	--	andere	10,0	B3
9612.20.00	-	Stempelkissen	5,0	B3
9613.10.10	--	aus Kunststoff	25,0	B3
9613.10.90	--	andere	25,0	B3
9613.20.10	--	aus Kunststoff	25,0	B3
9613.20.90	--	andere	25,0	B3
9613.80.10	--	piezoelektrische Anzünder für Öfen und Herde	25,0	B3
9613.80.20	--	Feuerzeuge und Tischfeuerzeuge aus Kunststoff	25,0	B3
9613.80.30	--	Feuerzeuge und Tischfeuerzeuge, ausgenommen aus Kunststoff	25,0	B3
9613.80.90	--	andere	25,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9613.90.10	-- nachfüllbare Kartuschen oder andere Behälter, flüssigen Brennstoff enthaltend, die Teile von mechanischen Feuerzeugen sind	25,0	B3
9613.90.90	-- andere	25,0	B3
9614.00.10	- Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	25,0	B3
9614.00.90	- andere	25,0	B3
9615.11.20	--- aus Hartkautschuk	20,0	B3
9615.11.30	--- aus Kunststoff	20,0	B3
9615.19.00	-- andere	20,0	B3
9615.90.11	--- aus Aluminium	20,0	B3
9615.90.12	--- aus Eisen oder Stahl	20,0	B3
9615.90.13	--- aus Kunststoff	20,0	B3
9615.90.19	--- andere	20,0	B3
9615.90.21	--- aus Kunststoff	20,0	B3
9615.90.22	--- aus Eisen oder Stahl	20,0	B3
9615.90.23	--- aus Aluminium	20,0	B3
9615.90.29	--- andere	20,0	B3
9615.90.91	--- aus Aluminium	20,0	B3
9615.90.92	--- aus Eisen oder Stahl	20,0	B3
9615.90.93	--- aus Kunststoff	20,0	B3
9615.90.99	--- andere	20,0	B3
9616.10.10	-- Zerstäuber	25,0	B3
9616.10.20	-- Vorrichtungen und Köpfe	10,0	B3
9616.20.00	- Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	25,0	B3
9617.00.10	- Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter	30,0	B3
9617.00.20	- Teile	25,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
9618.00.00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	25,0	B3
9619.00.11	- - mit einem absorbierenden Kern aus Spinnstoffwatte	5,0	B3
9619.00.19	- - andere	15,0	B3
9619.00.91	- - aus Gewirken oder Gestrickten	20,0	B3
9619.00.99	- - andere	20,0	B3
9701.10.00	- Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	5,0	A
9701.90.00	- andere	5,0	A
9702.00.00	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	0,0	A
9703.00.10	- aus Metall	0,0	A
9703.00.20	- aus Stein	0,0	A
9703.00.30	- aus Kunststoff	0,0	A
9703.00.40	- aus Holz	0,0	A
9703.00.50	- aus Ton	0,0	A
9703.00.90	- aus anderen Stoffen	0,0	A
9704.00.00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 49.07	20,0	A
9705.00.00	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	0,0	A
9706.00.00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	0,0	A



Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

ANNEX 5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

Stufenplan Vietnams für die Ausfuhrzölle

Allgemeine Hinweise

1. Es gelten die folgenden Stufen für den Abbau oder die Beseitigung der Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstigen Ausfuhrabgaben jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet der anderen Vertragspartei (nachstehend „Ausfuhrzölle“) auf Waren erhoben werden, die in dem in dieser Anlage gemäß Artikel 2.11 (Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben) enthaltenen Stufenplan Vietnams für die Ausfuhrzölle aufgeführt sind:
 - a) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B5a“ des Stufenplans in dieser Anlage werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 10 % abgebaut; danach werden die Ausfuhrzölle auf die betreffenden Waren auf 10 % festgesetzt;

- b) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B5b“ des Stufenplans in dieser Anlage werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 20 % abgebaut; danach werden die Ausfuhrzölle auf die betreffenden Waren auf 20 % festgesetzt;
- c) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B5*a“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- d) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B5*b“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; danach werden die Ausfuhrzölle auf die betreffenden Waren auf 20 % festgesetzt;
- e) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B7*“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;

- f) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B10“ des Stufenplans in dieser Anlage werden in 11 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- g) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B10*“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- h) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B12“ des Stufenplans in dieser Anlage werden in 13 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- i) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B12*“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;

- j) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B15“ des Stufenplans in dieser Anlage werden in 16 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- k) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B15*a“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- l) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B15*b“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; sie werden im Jahr 6 auf 15 % abgebaut und verharren bis zum Jahr 16 bei 15 %; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- m) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B15*c“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; sie werden im Jahr 6 auf 20 % abgebaut und verharren bis zum Jahr 16 bei 20 %; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;

- n) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B15*d“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; sie werden im Jahr 6 auf 25 % abgebaut und verharren bis zum Jahr 16 bei 25 %; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
 - o) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B15*e“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; sie werden im Jahr 6 auf 35 % abgebaut, verharren bis zum Jahr 10 bei 35 %, werden im Jahr 11 auf 30 % abgebaut und verharren bis zum Jahr 16 bei 30 %; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit, und
 - p) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „S“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz.
2. Der Basisausfuhrzollsatz einer Position und die Abbaustufe zur Ermittlung des für sie im jeweiligen Schritt des Zollabbaus geltenden Ausfuhrzollsatzes sind für die betreffende Position im Stufenplan für die Ausfuhrzölle in dieser Anlage angegeben.

3. Im Falle von Änderungen der vietnamesischen Ausfuhrzolltarifliste gelten die Verpflichtungen, die im Rahmen des in dieser Anlage enthaltenen Stufenplans für die Ausfuhrzölle eingegangen wurden, auf der Grundlage der Bezeichnung der Ware, unabhängig von ihrer zolltariflichen Einreihung.
4. Die Ausfuhrzollsätze in den Zwischenschritten werden mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abgerundet.
5. Für die Zwecke dieser Anlage erfolgt der erste Zollabbau mit Inkrafttreten dieses Abkommens. Jeder weitere jährliche Abbau wird jeweils am 1. Januar des auf das Jahr des Inkrafttretens folgenden Jahres wirksam.

Stufenplan Vietnams für die Ausfuhrzölle

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
1211.90.14	- - - - Aquilaria Crassna Pierre	15	0	B10
1211.90.19	- - - - Aquilaria Crassna Pierre	15	0	B10
1211.90.98	- - - - Aquilaria Crassna Pierre	15	0	B10
1211.90.99	- - - - Aquilaria Crassna Pierre	15	0	B10
2502.00.00	Schwefelkies, nicht geröstet	10	0	B10*
2503.00.00	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	10	0	B10*
2504.10.00	- in Pulverform oder in Flocken	10	0	B10*
2504.90.00	- andere	10	0	B10*
2505.10.00	- kiesel-saure Sande und Quarzsande	30	20	B5*b
2505.90.00	- andere	30	20	B5*b

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2506.10.00	- Quarz	10	0	B10*
2506.20.00	- Quarzite	10	10	S
2507.00.00	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt	10	0	B12*
2508.10.00	- Bentonit	10	0	B12*
2508.30.00	- feuerfester Ton und Lehm	10	0	B12*
2508.40.10	- - Bleicherde	10	0	B12*
2508.40.90	- - andere	10	0	B12*
2508.50.00	- Andalusit, Cyanit und Sillimanit	10	0	B12*
2508.60.00	- Mullit	10	0	B12*
2508.70.00	- Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	10	0	B12*
2509.00.00	- Kreide	17	0	B15
2510.10.10	- - Apatit	40	0	B15
2510.20.10	- - - Mikrokugeln mit einer Größe von 0,25 mm oder weniger	15	0	B15

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2510.20.10	- - - Körnungen/Granalien mit einer Größe von mehr als 0,25 mm bis 15 mm	25	0	B15
2510.20.10	- - - andere	40	0	B15
2511.10.00	- natürliches Bariumsulfat (Baryt)	10	10	S
2511.20.00	- natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	10	10	S
2512.00.00	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	15	0	B12
2513.10.00	- Bimsstein	10	0	B12*
2513.20.00	- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	10	0	B12*
2514.00.00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	17	17	S
2515.11.00	- - - roh oder grob behauen	17	0	B15
2515.12.10	- - - Blöcke	17	0	B15

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2515.12.20	- - - Platten	17	0	B15
2515.20.00	- - weißer Kalkstein (weißer Marmor) in Blöcken	30	0	B15
2515.20.00	- - andere	17	0	B15
2516.11.00	- - roh oder grob behauen	17	17	S
2516.12.10	- - - Blöcke	25	20	B5*b
2516.12.20	- - - Platten	17	17	S
2516.20.10	- - roh oder grob behauen	17	17	S
2516.20.20	- - durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	17	17	S
2516.90.00	- andere Werksteine	17	0	B15*b
2517.10.00	- Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt	17	0	B12

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2517.20.00	- Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517.10 aufgeführten Stoffen vermischt	17	0	B12
2517.30.00	- Teermakadam	17	0	B12
2517.41.00	- - - mit einer Korngröße von 1 mm bis 400 mm	14	0	B12
2517.41.00	- - - - andere	17	0	B12
2517.49.00	- - - Calciumcarbonatmehl von Steinen der Position 25.15, mit einer Korngröße von 0,125 mm oder weniger	5	0	B12*
2517.49.00	- - - Calciumcarbonatmehl, hergestellt aus Steinen der Position 25.15, mit einer Korngröße von mehr als 0,125 mm bis weniger als 1 mm	10	0	B12*
2517.49.00	- - - mit einer Korngröße von 1 mm bis 400 mm	14	0	B12
2517.49.00	- - - - andere	17	0	B12
2518.10.00	- Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	10	0	B15*a
2518.20.00	- Dolomit, gebrannt oder gesintert	10	0	B15*a
2518.30.00	- Dolomitstampfmasse	10	0	B15*a

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2519.10.00	- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	10	0	B10*
2519.90.10	- - geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia	10	0	B10*
2519.90.20	- - andere	10	0	B10*
2520.10.00	- Gipsstein; Anhydrit	10	0	B15*a
2520.20.10	- - von der für zahnärztliche Zwecke geeigneten Art	10	0	B15*a
2520.20.90	- - andere	10	0	B15*a
2521.00.00	Kalkstein als Flussmittel; Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	17	17	S
2522.10.00	- Luftkalk, ungelöscht	5	0	B12*
2522.20.00	- Luftkalk, gelöscht	5	0	B12*
2522.30.00	- hydraulischer Kalk	5	0	B12*
2524.10.00	- Krokydolith	10	0	B15*a
2524.90.00	- andere	10	0	B15*a
2526.10.00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	30	20	B5*b
2526.20.10	- - Talkumpuder	30	20	B5*b

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2526.20.90	- - andere	30	20	B5*b
2528.00.00	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H ₃ BO ₃ von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse	10	0	B10*
2529.10.00	- Feldspat	10	0	B15*a
2529.21.00	- - mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	10	0	B10*
2529.22.00	- - mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	10	0	B10*
2529.30.00	- - Leuzit; Nephelin und Nephelinsyenit	10	0	B15*a
2530.10.00	- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	10	0	B15*a
2530.20.10	- - Kieserit	10	0	B15*a
2530.20.20	- - Epsomit	10	0	B15*a
2530.90.10	- - Zirconiumsilicate von der als Trübungsmittel verwendeten Art	10	0	B15*a
2530.90.90	- - andere	10	0	B15*a
2601.11.00	- - nicht agglomeriert	40	20	B5b

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2601.12.00	- - agglomeriert	40	20	B5b
2601.20.00	- Schwefelkiesabbrände	40	20	B5b
2602.00.00	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	40	10	B5a
2603.00.00	Kupfererze und ihre Konzentrate	40	20	B5*b
2604.00.00	- grob	30	20	B5b
2604.00.00	- Konzentrate	20	20	S
2605.00.00	- grob	30	0	B15*d
2605.00.00	- Konzentrate	20	0	B15*b
2606.00.00	- grob	30	20	B5*b
2606.00.00	- Konzentrate	20	20	S
2607.00.00	Bleierze und ihre Konzentrate	40	20	B5*b
2608.00.00	Zinkerze und ihre Konzentrate	40	20	B5b

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2609.00.00	- grob	30	0	B15
2609.00.00	- Konzentrate	20	0	B15
2610.00.00	Chromerze und ihre Konzentrate	30	0	B15
2611.00.00	- grob	30	0	B15
2611.00.00	- Konzentrate	20	0	B15
2612.10.00	- - grob	30	20	B5*b
2612.10.00	- - Konzentrate	20	20	S
2612.20.00	- - grob	30	20	B5*b
2612.20.00	- - Konzentrate	20	20	S
2613.10.00	- geröstet	20	0	B12
2613.90.00	- - grob	30	0	B12
2613.90.00	- - Konzentrate	20	0	B12
2614.00.10	- - Ilmenit-Reduktion (TiO ₂ ≥ 56 % und FeO ≤ 11 %)	15	0	B15*a

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2614.00.10	-- Ilmenitkonzentrate	30	0	B15*a
2614.00.10	-- andere	40	0	B15*e
2614.00.90	-- Rutilkonzentrate (83 % ≤ TiO ₂ ≤ 87 %)	30	0	B15*a
2614.00.90	-- andere	40	0	B15*e
2615.10.00	-- grob	30	20	B5*b
2615.10.00	--- Zirkoniumpulver mit einer Teilchengröße von weniger als 75 µm	10	10	S
2615.10.00	--- andere	20	20	S
2615.90.00	--- grob	30	0	B15*d
2615.90.00	--- Konzentrate	20	0	B15*b
2615.90.00	--- grob	30	0	B15*d
2615.90.00	--- Konzentrate	20	0	B15*b
2616.10.00	-- grob	30	0	B12*
2616.10.00	-- Konzentrate	20	0	B12*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2616.90.00	-- Golderze und ihre Konzentrate	30	0	B12*
2616.90.00	--- grob	30	0	B12*
2616.90.00	--- Konzentrate	20	0	B12*
2617.10.00	-- grob	30	0	B15*d
2617.10.00	-- Konzentrate	20	0	B15*b
2617.90.00	-- grob	30	20	B5*b
2617.90.00	-- Konzentrate	20	20	S
2621.90.00	-- Schlacke	7	0	B12*
2701.11.00	-- Anthrazit	10	10	S
2701.12.10	--- Koks Kohle	10	10	S
2701.12.90	--- andere	10	10	S
2701.19.00	-- andere Steinkohle	10	10	S

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2701.20.00	- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	10	10	S
2702.10.00	- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	15	15	S
2702.20.00	- Braunkohle, agglomeriert	15	15	S
2703.00.10	- Torf, auch zu Ballen gepresst, jedoch nicht agglomeriert	15	15	S
2703.00.20	- Torfbriketts	15	15	S
2704.00.10	- Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle	13	13	S
2704.00.20	- Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle oder Torf	13	13	S
2704.00.30	- Retortenkohle	13	13	S
2709.00.10	- Rohöle aus Erdöl	10	10	S
2709.00.20	- Kondensate	10	10	S
2804.70.00	- - Phosphor	5	0	B7*
2817.00.10	- - Zinkoxid in Pulverform	5	0	B7*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2823.00.00	- Titanschlacke ($\text{TiO}_2 \geq 85\%$, $\text{FeO} \leq 10\%$)	10	0	B7*
2823.00.00	- Titanschlacke ($70\% \leq \text{TiO}_2 < 85\%$, $\text{FeO} \leq 10\%$)	10	0	B7*
2823.00.00	- Rutil ($\text{TiO}_2 > 87\%$)	10	0	B7*
3824.90.99	- - - Calciumcarbonatmehl, mit Stearinsäure imprägniert, hergestellt aus Steinen der Position 25.15, mit einer Korngröße von weniger als 1 mm	3	0	B5*a
4002.11.00	- - Latex	1	0	B10*
4002.19.10	- - - in Primärformen oder nicht vulkanisiert und nicht vermischt in Platten, Blättern oder Streifen	1	0	B10*
4002.19.90	- - - andere	1	0	B10*
4002.20.10	- - in Primärformen	1	0	B10*
4002.20.90	- - andere	1	0	B10*
4002.31.10	- - - nicht vulkanisiert und nicht vermischt, in Platten, Blättern oder Streifen	1	0	B10*
4002.31.90	- - - andere	1	0	B10*
4002.39.10	- - - nicht vulkanisiert und nicht vermischt, in Platten, Blättern oder Streifen	1	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4002.39.90	- - - andere	1	0	B10*
4002.41.00	- - Latex	1	0	B10*
4002.49.10	- - - in Primärformen	1	0	B10*
4002.49.90	- - - andere	1	0	B10*
4002.51.00	- - Latex	1	0	B10*
4002.59.10	- - - in Primärformen	1	0	B10*
4002.59.90	- - - andere	1	0	B10*
4002.60.10	- - in Primärformen	1	0	B10*
4002.60.90	- - andere	1	0	B10*
4002.70.10	- - in Primärformen	1	0	B10*
4002.70.90	- - andere	1	0	B10*
4002.80.10	- - Mischungen von Latex aus Naturkautschuk mit Latex aus synthetischem Kautschuk	1	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4002.80.90	-- andere	1	0	B10*
4002.91.00	-- Latex	1	0	B10*
4002.99.20	--- aus Latex von synthetischem Kautschuk	1	0	B10*
4002.99.90	--- aus Latex von synthetischem Kautschuk	1	0	B10*
4005.10.10	-- aus natürlichen Kautschukarten	1	0	B10*
4005.10.90	-- andere	1	0	B10*
4005.20.00	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005.10	1	0	B10*
4005.91.10	--- aus natürlichen Kautschukarten	1	0	B10*
4005.91.90	--- andere	1	0	B10*
4005.99.10	--- Latex	1	0	B10*
4005.99.90	--- andere	1	0	B10*
4101.20.10	-- vorgegerbt	10	0	B5*a

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4101.20.90	- - andere	10	0	B5*a
4101.50.10	- - vorgegerbt	10	0	B5*a
4101.50.90	- - andere	10	0	B5*a
4101.90.10	- - vorgegerbt	10	0	B5*a
4101.90.90	- - andere	10	0	B5*a
4102.10.00	- nicht enthaart	5	0	B5*a
4102.21.00	- - gepickelt	5	0	B5*a
4102.29.10	- - - vorgegerbt	5	0	B5*a
4102.29.90	- - - andere	5	0	B5*a
4103.20.10	- - - andere	5	0	B5*a
4103.20.90	- - - andere	5	0	B5*a
4103.30.00	- von Schweinen	10	0	B5*a

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4103.90.00	- andere	10	0	B5*a
4401.10.00	- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	5	0	B10*
4402.10.00	- aus Bambus	10	0	B10*
4402.90.90	- - Holzkohle auf Basis von Holz aus Plantagenwäldern	5	0	B10*
4402.90.90	- - andere	10	0	B10*
4403.10.10	- - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.10.90	- - andere	10	0	B10*
4403.20.10	- - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.20.90	- - andere	10	0	B10*
4403.41.10	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.41.90	- - - andere	10	0	B10*
4403.49.10	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.49.90	- - - andere	10	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4403.91.10	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.91.90	- - - andere	10	0	B10*
4403.92.10	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.92.90	- - - andere	10	0	B10*
4403.99.10	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.99.90	- - - andere	10	0	B10*
4404.10.00	- Nadelholz	5	0	B10*
4404.20.10	- - Holzspan	5	0	B10*
4404.20.90	- - andere	5	0	B10*
4406.10.00	- nicht imprägniert	20	0	B10
4406.90.00	- andere	20	0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.10.00	-- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.10.00	-- andere	20	0	B10
4407.21.10	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.21.10	--- andere	20	0	B10
4407.21.90	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.21.90	--- andere	20	0	B10
4407.22.10	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.22.10	--- andere	20	0	B10
4407.22.90	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.22.90	- - - - andere	20	0	B10
4407.25.11	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.25.11	- - - - - andere	20	0	B10
4407.25.19	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.25.19	- - - - - andere	20	0	B10
4407.25.21	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.25.21	- - - - - andere	20	0	B10
4407.25.29	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.25.29	- - - - - andere	20	0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.26.10	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.26.10	--- andere	20	0	B10
4407.26.90	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.26.90	--- andere	20	0	B10
4407.27.10	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.27.10	--- andere	20	0	B10
4407.27.90	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.27.90	--- andere	20	0	B10
4407.28.10	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.28.10	- - - - andere	20	0	B10
4407.28.90	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.28.90	- - - - andere	20	0	B10
4407.29.11	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.11	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.19	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.19	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.21	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.21	- - - - - andere	20	0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.29.29	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.29	----- andere	20	0	B10
4407.29.31	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.31	----- andere	20	0	B10
4407.29.39	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.39	----- andere	20	0	B10
4407.29.41	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.41	----- andere	20	0	B10
4407.29.49	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.29.49	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.51	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.51	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.59	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.59	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.61	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.61	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.69	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.69	- - - - - andere	20	0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.29.71	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.71	----- andere	20	0	B10
4407.29.79	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.79	----- andere	20	0	B10
4407.29.81	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.81	----- andere	20	0	B10
4407.29.89	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.89	----- andere	20	0	B10
4407.29.91	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.29.91	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.92	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.92	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.93	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.93	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.99	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.99	- - - - - andere	20	0	B10
4407.91.10	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.91.10	- - - - - andere	20	0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.91.90	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.91.90	--- andere	20	0	B10
4407.92.10	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.92.10	--- andere	20	0	B10
4407.92.90	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.92.90	--- andere	20	0	B10
4407.93.10	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.93.10	--- andere	20	0	B10
4407.93.90	--- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.93.90	----- andere	20	0	B10
4407.94.10	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.94.10	----- andere	20	0	B10
4407.94.90	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.94.90	----- andere	20	0	B10
4407.95.10	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.95.10	----- andere	20	0	B10
4407.95.90	----- mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.95.90	----- andere	20	0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.99.10	- - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.99.10	- - - - andere	20	0	B10
4407.99.90	- - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.99.90	- - - - andere	20	0	B10
4408.10.10	- - Zedernholzplatten von der für die Herstellung von Bleistiften verwendeten Art; Radiatakiefernholz von der für die Herstellung von Stabspertholz/Tischlerplatten verwendeten Art	5	0	B10*
4408.10.30	- - Deckfurnierblätter	5	0	B10*
4408.10.90	- - - andere	5	0	B10*
4408.31.00	- - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	5	0	B10*
4408.39.10	- - - Jelutongholzplatten von der für die Herstellung von Bleistiften verwendeten Art	5	0	B10*
4408.39.90	- - - - andere	5	0	B10*
4408.90.00	- - andere	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4409.10.00	- Nadelholz	5	0	B10*
4409.21.00	- - Bambus	5	0	B5*a
4409.29.00	- - andere	5	0	B10*
7102.10.00	- - roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	15	0	B10
7102.10.00	- - andere	5	0	B10*
7102.21.00	- - roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	15	0	B10
7102.29.00	- - andere	5	0	B10*
7102.31.00	- - roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	15	0	B10*
7102.39.00	- - andere	5	0	B10*
7103.10.10	- - Rubine	15	0	B10
7103.10.20	- - Jade (Nephrit und Jadeit)	15	0	B10
7103.10.90	- - andere	15	0	B10
7103.91.10	- - - Rubine	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
7103.91.90	- - - andere	5	0	B10*
7103.99.00	- - andere	5	0	B10*
7104.10.10	- - roh	10	0	B10*
7104.10.20	- - bearbeitet	5	0	B10*
7104.20.00	- andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	10	0	B10*
7104.90.00	- andere	5	0	B10*
7105.10.00	- von Diamanten	3	0	B10*
7105.90.00	- andere	3	0	B10*
7106.10.00	- Pulver	5	0	B5*a
7106.91.00	- - in Rohform	5	0	B5*a
7106.92.00	- - als Halbzeug	5	0	B5*a
7108.11.00	- - Pulver	2	2	S
7108.12.00	- - in Rohform	2	2	S

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
7108.13.00	- - als Halbzeug	2	2	S
7108.20.00	- zu monetären Zwecken	2	2	S
7113.19.10	- - - aus Gold, mit einem Goldgehalt von 95 % oder mehr	2	2	S
7113.19.90	- - - - aus Gold, mit einem Goldgehalt von 95 % oder mehr	2	2	S
7114.19.00	- - - aus Gold, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert, mit einem Goldgehalt von 95 % oder mehr	2	2	S
7115.90.10	- - - aus Gold, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert, mit einem Goldgehalt von 95 % oder mehr	2	2	S
7204.10.00	- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	17	0	B15*b
7204.21.00	- - aus nicht rostendem Stahl	15	0	B15*a
7204.29.00	- - andere	17	0	B15*b
7204.30.00	- Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl	17	0	B15*b
7204.49.00	- - andere	17	0	B15*b
7204.50.00	- Abfallblöcke	17	0	B15*b

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
7401.00.00	- Kupfermatten	15	0	B10
7401.00.00	- andere	20	0	B10
7403.11.00	- - - raffiniertes Reinkupfer	10	0	B10*
7403.11.00	- - - andere	20	0	B10
7403.12.00	- - Drahtbarren	20	0	B10
7403.13.00	- - Knüppel	20	0	B10
7403.19.00	- - andere	20	0	B10
7403.21.00	- - Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	20	0	B10
7403.22.00	- - Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	20	0	B10
7403.29.00	- - andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 74.05)	20	0	B10
7404.00.00	- andere	22	0	B15*c
7405.00.00	Kupfervorlegierungen	15	0	B5*a
7406.10.00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	15	0	B5*a

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
7406.20.00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	15	0	B5*a
7407.10.30	- - Profile	10	0	B10*
7407.10.40	- - Stangen (Stäbe)	10	0	B10*
7407.21.00	- - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	10	0	B10*
7407.29.00	- - andere	10	0	B10*
7501.10.00	- Nickelmatte	5	0	B5*a
7502.10.00	- nicht legiertes Nickel	5	0	B5*a
7502.20.00	- Nickellegierungen	5	0	B5*a
7503.00.00	Abfälle und Schrott, aus Nickel	22	0	B15
7504.00.00	Pulver und Flitter, aus Nickel	5	0	B5*a
7505.11.00	- - aus nicht legiertem Nickel	5	0	B10*
7505.12.00	- - aus Nickellegierungen	5	0	B10*
7601.10.00	- - Rohblöcke (Ingots)	15	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
7601.20.00	- - Rohblöcke (Ingots)	15	0	B10*
7602.00.00	- andere	22	0	B15*c
7603.10.00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	10	0	B10*
7603.20.00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	10	0	B10*
7801.10.00	- - Rohblöcke (Ingots)	15	0	B10
7801.91.00	- - - Rohblöcke (Ingots)	15	0	B10
7801.99.00	- - - Rohblöcke (Ingots)	15	0	B10
7802.00.00	- andere	22	0	B15
7804.20.00	- Pulver und Flitter	5	0	B5*a
7806.00.20	- - Stangen (Stäbe) und Profile	5	0	B10*
7901.11.00	- - - Rohblöcke (Ingots)	10	0	B10*
7901.12.00	- - - Rohblöcke (Ingots)	10	0	B10*
7901.20.00	- - Rohblöcke (Ingots)	10	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
7902.00.00	- andere	22	0	B15
7903.10.00	- Zinkstaub	5	0	B5*a
7903.90.00	- andere	5	0	B5*a
7904.00.00	- Stangen (Stäbe) und Profile	5	0	B10*
8001.10.00	- - Rohblöcke (Ingots)	10	0	B10*
8001.20.00	- - Rohblöcke (Ingots)	10	0	B10*
8002.00.00	- andere	22	0	B15
8003.00.10	- Lötstangen	5	0	B5*a
8003.00.90	- - Stangen (Stäbe) und Profile aus Zinn	5	0	B5*a
8007.00.30	- - Pulver und Flitter	5	0	B5*a
8101.10.00	- Pulver	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
8101.94.00	-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	0	B10*
8101.96.00	-- Draht	5	0	B10*
8101.97.00	-- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8101.99.10	--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte; Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	0	B10*
8101.99.90	--- andere	5	0	B10*
8102.10.00	- Pulver	5	0	B10*
8102.94.00	-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	0	B10*
8102.95.00	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	0	B10*
8102.96.00	-- Draht	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
8102.97.00	- - Abfälle und Schrott	22	0	B15
8102.99.00	- - andere	5	0	B10*
8103.20.00	- Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	5	0	B10*
8103.30.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8103.90.00	- andere	5	0	B10*
8104.11.00	- - mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	15	0	B10
8104.19.00	- - andere	15	0	B10
8104.20.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8104.30.00	- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	15	0	B10
8104.90.00	- andere	15	0	B10
8105.20.10	- - Cobalt in Rohform	5	0	B7*
8105.20.90	- - als Halbzeug	5	0	B7*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
8105.20.90	- - - andere	5	0	B7*
8105.30.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8105.90.00	- andere	5	0	B7*
8106.00.10	- - Abfälle und Schrott	22	0	B15
8106.00.10	- - andere	5	0	B10*
8106.00.90	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8106.00.90	- - andere	5	0	B10*
8107.20.00	- Cadmium in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8107.30.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8107.90.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8107.90.00	- - andere	5	0	B10*
8108.20.00	- Titan in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8108.30.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
8108.90.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8108.90.00	- - andere	5	0	B10*
8109.20.00	- Zirkonium in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8109.30.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8109.90.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8109.90.00	- - andere	5	0	B10*
8110.10.00	- Antimon in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8110.20.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8110.90.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8110.90.00	- - andere	5	0	B10*
8111.00.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8111.00.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
8111.00.00	- - andere	5	0	B10*
8112.12.00	- - in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8112.13.00	- - Abfälle und Schrott	22	0	B15
8112.19.00	- - - als Halbzeug	5	0	B10*
8112.19.00	- - - andere	5	0	B10*
8112.21.00	- - in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8112.22.00	- - Abfälle und Schrott	22	0	B15
8112.29.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8112.29.00	- - - andere	5	0	B10*
8112.51.00	- - in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8112.52.00	- - Abfälle und Schrott	22	0	B15
8112.59.00	- - - als Halbzeug	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
8112.59.00	- - - andere	5	0	B10*
8112.92.00	- - - in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	22	0	B15
8112.92.00	- - - andere	5	0	B10*
8112.99.00	- - - als Halbzeug	5	0	B10*
8112.99.00	- - - andere	5	0	B10*
8113.00.00	- - Abfälle und Schrott	22	0	B15
8113.00.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8113.00.00	- - andere	5	0	B10*

Besondere Maßnahmen Vietnams
für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren

a) Maßnahmen Vietnams für die Einfuhr folgender Waren:

Warenbezeichnung

Rechtslenkerfahrzeuge (einschließlich ihre Bauteile und solche vor der Einfuhr nach Vietnam auf Linkslenkung umgerüstete Fahrzeuge), ausgenommen in beschränkten Bereichen eingesetzte Spezialfahrzeuge mit Rechtslenkung wie Krane, Kanal- und Grabenaushubmaschinen, Abfallsammelfahrzeuge, Straßenkehrmaschinen, Straßenbaulastwagen, Vorfelddbusse zur Fluggastbeförderung und Gabelstapler für Lagerhallen und Häfen

gebrauchte Konsumgüter, einschließlich:

- Textilien und Bekleidung; Schuhe;

elektronische Waren (einschließlich Drucker, Faxgeräte, Laptops mit einem
Herstellungsdatum von vor mehr als 3 Jahren, Festplattenlaufwerke);

- Kältegeräte und -anlagen;
- elektrische Haushaltsgeräte;
- medizinische Geräte;
- Möbel;
- Haushaltswaren aus Porzellan, Ton, Glas, Metall, Harz, Kautschuk, Kunststoff und
anderen Stoffen

gebrauchte Fahrzeuge und Ersatzteile, einschließlich:

- gebrauchte Kraftfahrzeuge mit einem Herstellungsdatum von vor mehr als 5 Jahren;
- gebrauchte Maschinen, Konstruktionen, Schläuche, Reifen, Zubehör, Motoren von
Personenkraftwagen, Zugmaschinen, zwei- und dreirädrigen Krafträdern;

- Verbrennungsmotoren und Maschinen mit Verbrennungsmotoren mit einer Leistung von weniger als 30 PS und
- Fahrräder, zwei- und dreirädrige Fahrzeuge.

Asbestserzeugnisse und -stoffe aus der Amphibolgruppe

spezielle, im Bereich des Schutzes von Staatsgeheimnissen eingesetzte Codiermaschinen und Verschlüsselungssoftwareprogramme aller Art

b) Maßnahmen Vietnams für die Ausfuhr folgender Waren:

Warenbezeichnung

Rundholz und Schnittholz aus heimischen Naturwäldern; Holzserzeugnisse (ausgenommen Kunsthandwerk; solche hergestellt aus Holz von Kulturwäldern, eingeführtem Holz und künstlichen Paletten)

spezielle, im Bereich des Schutzes von Staatsgeheimnissen eingesetzte Codiermaschinen und Verschlüsselungssoftwareprogramme aller Art

Von der Definition wiederaufgearbeiteter Waren ausgenommene Waren

AHTN 2012	Warenbezeichnung in AHTN 2012
Kapitel 84	
8414.51	- - Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger
8414.59	- - andere
84.15	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird
84.18 (ex 8418.50, 8418.61, 8418.69, 8418.91)	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, außer Klimageräte der Position 84.15
8419.11.10	- - - für den Haushalt

AHTN 2012	Warenbezeichnung in AHTN 2012
8419.19.10	- - - für den Haushalt
8421.12.00	- - Wäscheschleudern
8421.21.11	- - - - Apparate zum Filtrieren für den Haushalt
8421.91	- - von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugalrockner
8422.11.00	- - Haushaltsgeschirrspülmaschinen
8422.90.10	- - von Maschinen der Unterposition 8422.11
84.43	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 84.42; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte
84.50 (ex 8450.20)	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung
8451.30.10	- - Haushaltsbügelmaschinen mit einer Walze
8452.10.00	- Haushaltsnäähmaschinen

AHTN 2012	Warenbezeichnung in AHTN 2012
84.71 (ex 8471.50, 8471.60, 8471.70, 8471.80, 8471.90)	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen
8508.11.00	- - mit einer Leistung von 1500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger
8508.19.10	- - - von der für den Haushalt geeigneten Art
8508.70.10	- - von Staubsaugern der Unterposition 8508.11.00 oder 8508.19.10
85.09	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 85.08
85.10	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor
85.16	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45

AHTN 2012	Warenbezeichnung in AHTN 2012
85.17 (ex 8517.61, 8517.62, 8517.70)	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Position 84.43, 85.25, 85.27 oder 85.28
85.18 (ex 8518.10, 8518.29)	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen
85.19 (ex 8519.20, 8519.50, 8519.89)	Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte
85.21	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner
85.22	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 85.19 oder 85.21 bestimmt
85.25	Sende- und Empfangsgeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahme- und -wiedergabegeräte
8525.80	- Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahme- und -wiedergabegeräte

AHTN 2012	Warenbezeichnung in AHTN 2012
85.27	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
8528.72	- - andere, für mehrfarbiges Bild
8528.73.00	- - andere, für einfarbiges Bild
85.29	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 85.25 bis 85.28 bestimmt
85.39 (ex 8539.10, 8539.21, 8539.41, 8539.49, 8539.90)	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen
87.02	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
87.03	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen
87.04	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren

Kraftfahrzeuge sowie Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen

ARTIKEL 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Anhang gilt für folgende Waren mit Ursprung in einer der Vertragsparteien, die insbesondere unter die Kapitel 40, 84, 85, 87 und 94 des HS 2012 fallen:
 - a) vollständige Kraftfahrzeuge der Klasse M1 im Sinne der UNECE-Regelungen sowie Teile und Ausrüstungsgegenstände davon, soweit diese Teile und Ausrüstungsgegenstände in den UNECE-Regelungen für vollständige Kraftfahrzeuge der Klasse M1 geregelt sind, und
 - b) Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen der Klassen M2 und N3 im Sinne der UNECE-Regelungen, soweit diese Teile und Ausrüstungsgegenstände in den UNECE-Regelungen geregelt sind, die auch für vollständige Kraftfahrzeuge der Klasse M1 gelten.

2. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt Folgendes:

- a) „interne technische Vorschriften“ umfassen Kennzeichnungen und Konformitätsbewertungsverfahren;
- b) „unter diesen Anhang fallende Waren“ sind alle in Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Waren;
- c) „Kraftfahrzeuge“ sowie „Teile und Ausrüstungsgegenstände“ haben die im UNECE-Übereinkommen von 1958 und den ihr beigefügten Regelungen festgelegte Bedeutung;
- d) „mit Ursprung in“ bezieht sich auf den Ursprung einer Ware, der gemäß dem Protokoll Nr. 1 (Ursprungsregeln und Verwaltungszusammenarbeit) bestimmt wird;
- e) „UNECE“ bedeutet Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa;

- f) „UNECE-Übereinkommen von 1958“ bedeutet das vom World Forum for Harmonization of Vehicle Regulations (Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge) verwaltete Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden, und
- g) „UNECE-Regelungen“ sind die dem UNECE-Übereinkommen von 1958 beigefügten Regelungen.

3. Hinsichtlich der unter diesen Anhang fallenden Erzeugnisse bestätigen die Vertragsparteien die folgenden gemeinsamen Ziele und Grundsätze:

- a) die Vermeidung und den Abbau von nichttarifären Hemmnissen im bilateralen Handel;
- b) ein Bemühen um die stärkere Übereinstimmung und Angleichung der Rechtsvorschriften auf der Grundlage internationaler Normen;

eine breitere Anerkennung der Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Genehmigungsregelungen gemäß dem UNECE-Übereinkommen von 1958;
- c) Schaffung von Bedingungen, wie sie auf wettbewerbsorientierten Märkten herrschen und die auf den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz beruhen;

- d) den Schutz der menschlichen Gesundheit, die Gewährleistung der Sicherheit und den Schutz der Umwelt und
- e) die Vertiefung der Zusammenarbeit im Interesse eines anhaltenden Ausbaus des Handels zu beiderseitigem Nutzen.

ARTIKEL 2

Internationale Normen

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die UNECE-Regelungen die maßgeblichen internationalen Normen für unter diesen Anhang fallende Waren sind.
2. Vietnam wird ermutigt, Vertragspartei des UNECE-Übereinkommens von 1958 zu werden.
3. Jede Vertragspartei anerkennt, dass die in den UNECE-Regelungen enthaltenen technischen Anforderungen ein ausreichendes Schutzniveau bieten, um in dem durch diese UNECE-Regelungen geregelten Bereich die Sicherheit oder den Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten. Keine Vertragspartei darf in dem durch diese UNECE-Regelungen geregelten Bereich zusätzliche technische Anforderungen verlangen.

ARTIKEL 3

Annäherung der Rechtsvorschriften

1. Beide Vertragsparteien unterlassen es, neue interne technische Vorschriften einzuführen, die von den Anforderungen bestehender UNECE-Regelungen oder von UNECE-Regelungen, deren Fertigstellung bevorsteht, abweichen und Bereiche betreffen, die von diesen Regelungen erfasst sind, es sei denn, es gibt aufgrund von wissenschaftlichen oder technischen Informationen triftige Gründe dafür, dass eine bestimmte UNECE-Regelung wirkungslos oder nicht dazu geeignet ist, die Sicherheit oder den Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten.
2. Erlässt eine Vertragspartei neue interne technische Vorschriften nach Absatz 1, gibt sie auf Antrag der anderen Vertragspartei an, welche Teile der internen technischen Vorschriften inhaltlich von den einschlägigen technischen Regelungen, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren der UNECE-Regelung abweichen. Diese Vertragspartei nennt eine gebührende Begründung für diese Abweichung.

3. Werden von einer Vertragspartei nach Absatz 1 interne technische Vorschriften erlassen und aufrechterhalten, die von den bestehenden technischen Anforderungen, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren der UNECE-Regelungen abweichen, so überprüft sie diese in regelmäßigen Abständen, und zwar spätestens alle fünf Jahre, daraufhin, ob sie den einschlägigen technischen Regelungen, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren der UNECE-Regelungen stärker angeglichen werden können. Bei der Überprüfung ihrer internen technischen Vorschriften berücksichtigen die Vertragsparteien, ob die diese Abweichung bedingenden Gegebenheiten noch immer zutreffen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen samt den herangezogenen wissenschaftlichen und technischen Daten wird der anderen Vertragspartei auf Verlangen mitgeteilt.

ARTIKEL 4

Marktzugang

1. Jede Vertragspartei gewährt unter diesen Anhang fallenden Waren, die ausweislich einer gültigen UNECE-Typgenehmigungsbescheinigung ihren internen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren entsprechen, ohne weitere Tests zu verlangen oder Auflagen in Bezug auf die Überprüfung oder Bescheinigung der Einhaltung von Anforderungen in dem von den einschlägigen UNECE-Regelungen geregelten Bereich aufzustellen, Zugang zu ihrem Markt.

2. Folgende Bestimmungen gelten für Teile und Ausrüstungsgegenstände im Sinne von Artikel 1 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 1 Buchstaben a und b:
- a) Für Teile und Ausrüstungsgegenstände wird zum Zeitpunkt der Einfuhr die entsprechende UNECE-Typgenehmigungsbescheinigung vorgelegt. Die einführende Vertragspartei bemüht sich, ein gültiges UNECE-Typgenehmigungszeichen, das an diesen Teilen und Ausrüstungsgegenständen angebracht ist, als ausreichenden Nachweis für das Vorhandensein einer gültigen UNECE-Typgenehmigungsbescheinigung zu betrachten.
 - b) Nachdem Vietnam Vertragspartei des UNECE-Übereinkommens von 1958 geworden ist, erkennt es nach den Grundsätzen und Verfahren des UNECE-Übereinkommens von 1958 ein gültiges UNECE-Typgenehmigungszeichen, das an einem unter diesen Anhang fallenden Teil oder Ausrüstungsgegenstand angebracht ist, als ausreichenden Nachweis für das Vorhandensein einer gültigen UNECE-Typgenehmigungsbescheinigung an, wenn dieses UNECE-Typgenehmigungszeichen ausdrücklich in den einschlägigen UNECE-Regelungen vorgeschrieben ist, die beide Vertragsparteien anwenden müssen.
 - c) Nachdem Vietnam Vertragspartei des UNECE-Übereinkommens von 1958 geworden ist, erkennt die Union für Teile und Ausrüstungsgegenstände eine gültige UNECE-Typgenehmigung an, die von einer vietnamesischen Typgenehmigungsbehörde gemäß den Rechten und Pflichten aus dem UNECE-Übereinkommen von 1958 erteilt wurde.

3. Folgende Bestimmungen gelten für vollständige Kraftfahrzeuge der UNECE-Klasse M1¹ im Sinne von Artikel 1 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 1 Buchstabe a:
- a) Vietnam geht bei solchen unter diese Klasse fallenden Gesamtfahrzeugen, für die von einer Typgenehmigungsbehörde der Union nach den Grundsätzen und Verfahren des UNECE-Übereinkommens von 1958 eine gültige internationale UNECE-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung ausgestellt wurde, davon aus, dass sie ihren internen technischen Vorschriften entsprechen, und öffnet ihnen, ohne weitere Tests zu verlangen, seinen Markt. Für einen zum ersten Mal nach Vietnam importierten Fahrzeugtyp ist die gültige internationale UNECE-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung vorzulegen.

¹ Es wird klargestellt, dass hierzu auch Fahrzeuge vom Typ „Pick-Up“ zählen, die in der UNECE-Klasse M1 eingestuft sind.

- b) Vietnam anerkennt für einen Zeitraum von sieben Jahren, beginnend nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens, eine gültige EG-Gesamtfahrzeug-Übereinstimmungsbescheinigung. Für einen zum ersten Mal nach Vietnam importierten Fahrzeugtyp ist die entsprechende EG-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung vorzulegen. Für die folgenden Einfuhren eines solchen Fahrzeugtyps gilt die EG-Übereinstimmungsbescheinigung als ausreichender Nachweis für das Vorhandensein einer gültigen EG-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung. Wenn eine internationale UNECE-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung für vollständige Kraftfahrzeuge verfügbar ist, teilt Vietnam der Union mit, ob es weiterhin gültige EG-Gesamtfahrzeug-Übereinstimmungsbescheinigungen als Alternative zur internationalen UNECE-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung einer bestimmten Fahrzeugklasse anerkennt.
- c) Nachdem Vietnam Vertragspartei des UNECE-Übereinkommens von 1958 geworden ist und die UNECE-Regelung für die internationale Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung anwendet, erkennt die Union gültige internationale UNECE-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigungen an, die von Vietnams Typgenehmigungsbehörde gemäß den Rechten und Pflichten aus dem UNECE-Übereinkommen von 1958 ausgestellt wurden.

4. Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei, die Vertragspartei des Abkommens von 1958 ist, übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei monatlich oder nach Unterrichtung der UNECE eine Liste der unter diesen Anhang fallenden Waren, denen sie während des vorangegangenen Zeitraums die Erteilung von Genehmigungen verweigert oder solche entzogen haben. Zusätzlich übermittelt eine Vertragspartei unverzüglich nach Erhalt einer Anforderung von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei dieser zuständigen Behörde ein Exemplar aller einschlägigen Informationen, die als Grundlage für ihre Entscheidung dienen, die Genehmigung für ein Gesamtfahrzeug, für Ausrüstungsgegenstände oder Teile zu erteilen, zu verweigern oder zu entziehen.

5. Stellen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei fest, dass bestimmte unter diesen Anhang fallende Waren mit Genehmigungszeichen, die von einer Typgenehmigungsbehörde der anderen Vertragspartei nach UNECE-Regelungen oder gegebenenfalls Rechtsvorschriften und Regelungen der Union für vollständige Kraftfahrzeuge ausgestellt worden sind, dem genehmigten Typ nicht entsprechen, so benachrichtigen sie davon die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei, die die Genehmigung erteilt hat. Die andere Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, um zu erreichen, dass die Waren ihrer Hersteller den genehmigten Typen entsprechen, und setzt die andere Vertragspartei von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen in Kenntnis; diese Maßnahmen können nötigenfalls sogar zur Zurücknahme der Genehmigung führen. Ist die Sicherheit oder die Umwelt möglicherweise gefährdet, so unterrichtet die Vertragspartei, die die Genehmigung erteilt hat, nach Erhalt der Mitteilung über die Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ oder den genehmigten Typen hierüber die andere Vertragspartei. Eine Vertragspartei kann den Verkauf und die Verwendung solcher unter diesen Anhang fallenden Waren untersagen. In diesen Fällen übermittelt die Vertragspartei, die die Genehmigung erteilt hat, der anderen Vertragspartei auf Anfrage alle relevanten Informationen, auf deren Grundlage die Genehmigung erteilt wurde.

6. Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei haben das Recht, durch Stichproben gemäß ihren internen Rechtsvorschriften zu überprüfen, ob die unter diesen Anhang fallenden Waren die internen technischen Vorschriften erfüllen. Die Einhaltung wird bei vollständigen Kraftfahrzeugen durch eine internationale UNECE-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung oder gegebenenfalls durch eine EG-Typgenehmigungsbescheinigung und bei Teilen und Ausrüstungsgegenständen durch eine UNECE-Typgenehmigungsbescheinigung bescheinigt, die die Übereinstimmung mit den einschlägigen UNECE-Regelungen nachweisen. Jede Vertragspartei kann vom Lieferanten verlangen, eine unter diesen Anhang fallende Ware, bei der diese einschlägigen internen technischen Vorschriften und Anforderungen nicht eingehalten sind, von ihrem Markt zu nehmen.

ARTIKEL 5

Waren mit neuer Technologie oder neuen Merkmalen

1. Das Inverkehrbringen von Teilen und Ausrüstungsgegenständen im Sinne von Artikel 1 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 1 Buchstaben a und b darf von einer Vertragspartei, vorbehaltlich ihrer internen Rechtsvorschriften, nicht mit der Begründung über Gebühr verzögert werden, dass die Ware eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthält.

2. Untersagt eine Vertragspartei für Teile und Ausrüstungsgegenstände im Sinne von Artikel 1 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 1 Buchstaben a und b der anderen Vertragspartei das Inverkehrbringen auf ihrem Markt oder verlangt sie die Rücknahme von ihrem Markt mit der Begründung, dass sie eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthalten, wovon ein Risiko für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt ausgeht, so unterrichtet sie unter Angabe der Gründe unverzüglich die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten darüber.

ARTIKEL 6

Andere den Handel beschränkende Maßnahmen

Beide Vertragsparteien unterlassen es, die Marktzugangsvorteile, die der jeweils anderen Vertragspartei aufgrund dieses Anhangs erwachsen, durch andere Regulierungsmaßnahmen, die für die unter diesen Anhang fallende Branche spezifisch sind, zunichte zu machen oder zu schmälern. Das Recht auf den Erlass von Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit, des Umweltschutzes, der menschlichen Gesundheit und der Verhinderung irreführender Praktiken notwendig sind, bleibt hiervon unberührt, sofern diese Maßnahmen auf erwiesenen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen beruhen.

ARTIKEL 7

Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien arbeiten in der nach Artikel 17.3 (Arbeitsgruppen) eingesetzten Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ zusammen und pflegen einen Informationsaustausch in allen für die Durchführung dieses Anhangs relevanten Fragen.
2. Gemäß Kapitel 16 (Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) führt eine Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei eine angemessene Prüfung ihrer Vorschläge zur Zusammenarbeit im Rahmen dieses Anhangs durch. Diese Zusammenarbeit erfolgt, nach Vereinbarung der Vertragsparteien, unter anderem durch einen Dialog in geeigneter Form, gemeinsame Projekte, technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme zu technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren.
3. Vorbehaltlich Kapitel 16 (Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) konzentriert sich die Zusammenarbeit auf den Aufbau technischer Kapazitäten im Hinblick auf die Verbesserung der Prüfkompetenz und der Verfahren für die Anerkennung von Typgenehmigungen. Die Zusammenarbeit kann Weiterbildungsmaßnahmen, Praktika oder den Erfahrungsaustausch für Beamte der vietnamesischen Typgenehmigungsbehörde in den Typgenehmigungsbehörden der Union oder ähnliche Projekte umfassen.

ARTIKEL 8

Durchführung

1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ die Durchführung dieses Anhangs unterstützt.
2. Die Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ überwacht die wirksame Durchführung dieses Anhangs und kann alle ihn berührenden Fragen prüfen. Jede Vertragspartei richtet im Interesse einer wirksamen Kommunikation eine Kontaktstelle ein.
3. Auf Ersuchen einer Vertragspartei, frühestens jedoch zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens, können die Vertragsparteien diesen Anhang überprüfen und den Erfassungsbereich der UNECE-Klassen L, M und N erörtern.

ARTIKEL 9

Geltungsbeginn

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Anhang nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Arzneimittel und Medizinprodukte

ARTIKEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Einigkeit über folgende Ziele und Grundsätze:

- a) Vermeidung und Abbau von nichttarifären Hemmnissen im bilateralen Handel nach den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz und
- b) Verwendung internationaler Normen, Verfahrensweisen und Leitlinien, die im Rahmen maßgeblicher internationaler Organisationen entwickelt werden, als Grundlage für die Ausarbeitung ihrer technischen Vorschriften.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet:

- a) „Arzneimittel“¹: einen Stoff oder eine Stoffzusammensetzung, der (die) als Mittel zur medizinischen Diagnose, Behandlung oder Verhütung menschlicher Krankheiten verabreicht oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung von physiologischen Funktionen und Strukturen angewandt wird. Beispiele für Arzneimittel sind chemische Arzneimittel, Biologika (Impfstoffe, (Anti-)Toxine, Blutbestandteile, Blutprodukte), pflanzliche Arzneimittel, Radiopharmaka und rekombinante Arzneimittel. Arzneimittel umfassen Gentherapeutika, Zelltherapeutika und Produkte aus Gewebszüchtungen, wenn sie von beiden Vertragsparteien als Arzneimittel behandelt werden.

¹ Diese Begriffsbestimmung gilt unbeschadet des vietnamesischen Pharmaziegesetzes Nr. 105/2016/QH13 und der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel.

- b) „Medizinprodukt“¹: jedes Erzeugnis, das die Definition von Medizinprodukt und In-vitro-Diagnostikum gemäß dem Schlussdokument GHTF/SG1/N071:2012 des Internationalen Forums der Aufsichtsbehörden für Medizinprodukte (International Medical Devices Regulators Forum) (GHTF/IMDRF) erfüllt, und
- c) „Vorschriften“: Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren und allgemeingültige Verwaltungsentscheidungen oder Durchführungsleitlinien.

¹ Für Vietnam gilt diese Definition unbeschadet der vietnamesischen Rechtsvorschriften über Medizinprodukte.

ARTIKEL 3

Internationale Normen

Die Vertragsparteien stützen ihre technischen Vorschriften auf internationale Normen, Verfahrensweisen und Leitlinien für Arzneimittel oder Medizinprodukte¹, einschließlich derjenigen, die unter anderem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dem Internationalen Rat für die Harmonisierung der technischen Anforderungen an Humanarzneimittel (ICH)², dem Pharmaceutical Inspection Convention and Pharmaceutical Inspection Cooperation Scheme (PIC/S) und dem Internationalen Forum der Aufsichtsbehörden für Medizinprodukte (IMDRF) entwickelt werden, außer in hinreichend begründeten Fällen aufgrund von wissenschaftlichen oder technischen Informationen, die darauf hinweisen, dass diese internationalen Normen, Verfahrensweisen oder Leitlinien zur Verwirklichung der verfolgten legitimen Ziele ineffizient oder ungeeignet sind.

¹ Vietnam verwendet auch die Normen, Verfahrensweisen und Leitlinien des Konsultativen Ausschusses für Normen und Qualität der ASEAN-Länder (ASEAN Consultative Committee on Standards and Quality, ACCSQ) als Grundlage für die Erarbeitung wissenschaftlicher und technischer Vorschriften.

² Im Hinblick auf die Durchführung dieser Bestimmung ändert Vietnam seine nationalen Rechtsvorschriften, um die vor der Einreichung eines Zulassungsantrags in Vietnam vorgeschriebene Mindestzulassungsdauer im Gebiet der Union sowie alle zusätzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit klinischen Studien, die über die in den internationalen Verfahrensweisen (insbesondere den ICH-Leitlinien) festgelegten hinausgehen, abzuschaffen.

ARTIKEL 4

Transparenz

1. Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich ihre Vorschriften über alle Fragen der Preisfestsetzung, Erstattungsfestsetzung oder Regulierung für Arzneimittel oder Medizinprodukte oder macht diese zu einem hinreichend frühen Zeitpunkt anderweitig verfügbar, damit sich interessierte Kreise damit vertraut machen können.
2. Jede Vertragspartei gewährleistet im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften und im Rahmen des Möglichen Folgendes:
 - a) sie macht alle in Absatz 1 genannten Vorschriften, die sie zu verabschieden oder deutlich zu verändern beabsichtigt, vorab öffentlich zugänglich,
 - b) sie räumt interessierten Kreisen angemessene Möglichkeiten zur Stellungnahme in Bezug auf vorgeschlagene Vorschriften gemäß Absatz 1, insbesondere eine hinreichende Konsultationsfrist, ein und
 - c) sie beantwortet bedeutsame und wesentliche Punkte, die interessierte Kreise während des Konsultationszeitraums in schriftlichen Stellungnahmen vorgebracht haben, schriftlich, auch im Wege elektronischer Kommunikation.

3. Nach Möglichkeit sorgt jede Vertragspartei für einen angemessenen zeitlichen Abstand zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Vorschriften.
4. Sofern eine Vertragspartei eine Behörde gegründet hat, um ihre Gesundheitsversorgungsprogramme durchzuführen und zu verwalten, und diese Behörde Verfahren einführt oder anwendet, um Verzeichnisse über Arzneimittel zu führen, die Preise festzulegen oder über die Kostenerstattung für Arzneimittel zu entscheiden, verpflichtet sich diese Vertragspartei zu Folgendem:
 - a) sie sorgt dafür, dass die Kriterien, Methoden, Vorschriften, Leitlinien und andere Durchführungsmaßnahmen, die für die Aufnahme in Verzeichnisse, Preisfestsetzung oder Kostenerstattung von Arzneimitteln gelten, einschließlich derjenigen, die zur Festlegung vergleichbarer Produkte verwendet werden, transparent, gerecht, angemessen und nicht diskriminierend sind und dem Inhaber der Produktrechte auf Verlangen unverzüglich offengelegt werden;
 - b) sie sorgt dafür, dass die Entscheidungen über Anträge zur Preis- oder Erstattungsfestsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte innerhalb einer angemessenen und genau festgelegten Frist nach deren Eingang getroffen und mitgeteilt werden;
 - c) unbeschadet der Gesetze und Vorschriften über die Vertraulichkeit einer der Vertragsparteien bietet sie dem Inhaber der Produktrechte zeitnah sinnvolle Gelegenheiten, um in wichtigen Phasen im Preis- und Erstattungsfestsetzungsverfahren Stellung zu nehmen, und

- d) bei einer abschlägigen Entscheidung über die Aufnahme in ein Verzeichnis, die Preis- oder Erstattungsfestsetzung übermittelt sie dem Inhaber der Produktrechte eine auf objektiven und nachprüfbaren Kriterien basierende Begründung, die so ausführlich gehalten ist, dass die Entscheidungsgrundlage samt den angewandten Kriterien und gegebenenfalls den Stellungnahmen oder Empfehlungen von Sachverständigen, anhand deren die Entscheidung getroffen wurde, nachvollziehbar wird. Zudem wird der Inhaber der Produktrechte über alle Rechtsbehelfe aufgeklärt, die ihm nach den internen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zustehen, und über die Fristen für das Einlegen dieser Rechtsbehelfe.

ARTIKEL 5

Ursprungskennzeichnung

Vietnam kann für Arzneimittel verbindliche Auflagen für die Ursprungskennzeichnung auf der Ebene der Mitgliedstaaten anwenden. Vietnam wird ermutigt, in Betracht zu ziehen, die Kennzeichnung „Made in EU“ oder eine vergleichbare Kennzeichnung in der Landessprache als Erfüllung solcher Auflagen für die Ursprungskennzeichnung anzuerkennen.

Anforderungen und Verfahren für die Zulassung von Betrieben für Erzeugnisse

1. Die zuständige Behörde der einführenden Vertragspartei stellt eine Liste der zugelassenen Betriebe auf und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.
2. Es gelten die folgenden Anforderungen und Verfahren für die Zulassung:
 - a) Das betreffende Erzeugnis wurde von der zuständigen Behörde der einführenden Vertragspartei genehmigt. Die Genehmigung umfasst die Einfuhrbedingungen und Zertifizierungspflichten.
 - b) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei genehmigt die Betriebe, die Ausfuhren tätigen wollen, und bietet der einführenden Vertragspartei zufriedenstellende gesundheitspolizeiliche Garantien dafür, dass die Betriebe die einschlägigen Anforderungen der einführenden Vertragspartei einhalten.
 - c) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei hat die Befugnis, die Ausfuhrgenehmigung eines Betriebs auszusetzen oder zu widerrufen, falls die Anforderungen nicht eingehalten werden.

- d) Die einführende Vertragspartei kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegebenenfalls Überprüfungen nach Artikel 6.7 (Überprüfungen) vornehmen.
- e) Diese Überprüfung nach Buchstabe d betrifft die Struktur, die Organisation und die Befugnisse der zuständigen Behörde, die für die Genehmigung des Betriebs und die gesundheitspolizeilichen Garantien zur Einhaltung der Anforderungen der einführenden Vertragspartei zuständig ist.
- f) Im Rahmen der Überprüfung nach Buchstabe d können Kontrollbesuche in einer repräsentativen Anzahl von Betrieben durchgeführt werden, die auf der/den von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Liste/Listen stehen.
- g) Anhand der Ergebnisse der Überprüfung nach Buchstabe d kann die einführende Vertragspartei die Liste der Betriebe gegebenenfalls ändern.

Liste der Tarifpositionen

HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code
840212	841480	846694	850161
840219	841490	847410	850162
840410	841581	847439	850163
840490	841620	847490	850422
840510	841630	848110	850440
840681	841690	848120	850590
840682	841861	848130	850720
840991	841869	848140	851440
840999	841899	848180	853620
841011	841950	848190	853630
841090	842119	848210	853650
841320	842121	848280	853690
841350	842191	848230	853710
841360	842199	848310	853720
841370	842220	848340	853890
841381	842290	848360	854110
841391	842833	848410	854121
841410	842839	848420	854129
841430	842890	848610	854130
841440	843680	848690	
841459	846291	850153	



Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

ANNEX 6

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union

1. Die Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union findet sich in:
 - a) Anlage 8-A-1 (spezifische Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen);
 - b) Anlage 8-A-2 (spezifische Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen) und
 - c) Anlage 8-A-3 (spezifische Verpflichtungen nach Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) von Kapitel 8)).
2. Die in Absatz 1 genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Anhangs.
3. Die Begriffsbestimmungen von Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) gelten für diesen Anhang.

4. Bei der Kennzeichnung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren im Bereich der Dienstleistungen bezeichnet in den Anlagen
- a) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung;
 - b) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung und
 - c) ISIC Rev. 3.1 die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.
5. In den Anlagen nach Absatz 1 werden für die Union und ihre Mitgliedstaaten folgende Abkürzungen verwendet:
- | | |
|----|---|
| EU | Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten |
| AT | Österreich |
| BE | Belgien |
| BG | Bulgarien |
| CY | Zypern |
| CZ | Tschechische Republik |
| DE | Deutschland |
| DK | Dänemark |

EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
UK	Vereinigtes Königreich

Spezifische Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen

1. In der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage sind die nach Artikel 8.12 liberalisierten Dienstleistungssektoren (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und die für die Dienstleistungen und Dienstleister aus Vietnam in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Diese Liste der Verpflichtungen ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Union eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
2. Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der Tabelle in dieser Anlage nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

3. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 8.10 (Marktzugang) und Artikel 8.11 (Inländerbehandlung) darstellen. Solche Maßnahmen (etwa Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, die Anforderung, Befähigungsnachweise in regulierten Sektoren zu erlangen und besondere Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, abzulegen) gelten für Dienstleistungen und Dienstleister aus Vietnam auch dann, wenn sie in der Tabelle in dieser Anlage nicht aufgeführt sind.
4. Die Liste der Verpflichtungen nach dieser Anlage gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe k in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen in Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
5. Gemäß Artikel 8.1 Ziffer 6 (Ziele und Geltungsbereich) werden in der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Partei gewährten Subventionen betreffen.

6. Die aus der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
7. Die Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen ein.
8. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass für die Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat natürlichen und juristischen Personen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder einer aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahme, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, gewährt wird, auf natürliche und juristische Personen Vietnams auszudehnen. Eine solche Inländerbehandlung wird nur juristischen Personen Vietnams gewährt, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem Mitgliedstaat haben, einschließlich der in der Europäischen Union niedergelassenen juristischen Personen, die Eigentum von Staatsangehörigen Vietnams sind oder unter deren Kontrolle stehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p data-bbox="304 779 328 904">Immobilien</p> <p data-bbox="349 1126 373 1532">Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</p> <p data-bbox="394 443 418 1532">Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DK, EL, FI, HU, IE, IT, LT, MT, PL, RO, SI, SK: keine.</p> <p data-bbox="438 226 528 1532">AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden.</p> <p data-bbox="549 181 638 1532">BG: Ausländische juristische Personen und dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte an Immobilien¹ nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben.</p> <p data-bbox="659 181 780 1532">Dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben.</p> <p data-bbox="801 1346 825 1532">CY: ungebunden.</p> <p data-bbox="845 170 935 1532">CZ: Land- und forstwirtschaftliche Flächen können von ausländischen natürlichen und juristischen Personen mit ständigem Sitz in der Tschechischen Republik erworben werden. Sonderregelungen gelten für landwirtschaftliche Grundstücke und Wälder in Staatseigentum.</p>

¹ Das bulgarische Sachenrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten und die Grunddienstbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>DK: Beschränkungen gelten für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Außerdem gelten Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen.</p> <p>EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt.</p> <p>FI (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.</p> <p>HU: Es gelten Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren.¹</p> <p>IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der Land Commission. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen, Handel und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen.</p> <p>IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.</p> <p>LT: ungebunden für den Erwerb von Land.²</p> <p>MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin.</p>

¹ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

² In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung. Ungebunden für den Erwerb von staatlichem Eigentum (das heißt die Regelungen zum Privatisierungsprozess).</p> <p>RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in Rumänien ansässig sind, sowie juristische Personen, die nicht in Rumänien niedergelassen sind und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben.</p> <p>SI: In der Republik Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien erwerben. In Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen¹ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, für die sie niedergelassen sind.</p> <p>SK: Beschränkungen gelten für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung slowakischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Ungebunden für den Erwerb von Land.</p>

¹ Nach dem Gesetz über Handelsgesellschaften gilt eine in Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt, was Artikel XXVIII Absatz g des GATS entspricht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
<p>a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)¹ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (huissiers de justice) oder andere Amtspersonen (officiers publics et ministériels) erbracht werden</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, EL, ES, LT, MT, SK: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. CY: Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitsverhältnis gebunden. Partner oder Anteilseigner oder Vorstandsmitglieder einer Anwaltskanzlei in Zypern können nur Rechtsanwälte sein, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. BE, FI, LU: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitsverhältnis gebunden. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt.</p>

¹ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Unionsrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaats im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Unionsrechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Union, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Unionsrechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Union dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BG: Vietnamesische Rechtsanwälte können für einen vietnamesischen Staatsangehörigen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsvertretungsleistungen erbringen. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.</p> <p>FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d’Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden.</p> <p>HR: ungebunden für Dienstleistungen nach kroatischem Recht.</p> <p>HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang der Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt.</p> <p>LV: Vereidigte Rechtsanwälte, denen die rechtliche Vertretung in Strafverfahren vorbehalten ist, müssen die lettische Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p>DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: FR, HU, IT, MT, RO, SI: ungebunden. AT: Für die Vertretung vor zuständigen Behörden gilt eine Staatsangehörigkeitserfordernis. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium ist die Beschäftigungssituation im Teilsektor. Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, UK: ungebunden.</p> <p>AT: Es gilt eine Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen.</p> <p>HR: Ausländische Prüfungsgesellschaften dürfen Prüfungsleistungen im Gebiet Kroatiens erbringen, wenn sie eine Zweigniederlassung errichtet haben.</p> <p>SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei allen Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie bei natürlichen Personen. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde in einem separaten Fall nicht anders entscheidet.</p> <p>Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen in börsennotierten Unternehmen und solchen, die bestimmte Schwellenwerte bei Umsatz, Gesamtbetriebsvermögen und Beschäftigtenzahl überschreiten, müssen von in Schweden zertifizierten öffentlichen Wirtschaftsprüfern vorgenommen werden. Für die Zertifizierung oder Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>
<p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)¹</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT: Für die Vertretung vor zuständigen Behörden gilt eine Staatsangehörigkeitserfordernis. BG, MT, RO SI: ungebunden. CY: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium ist die Beschäftigungssituation im Teilsektor. CZ: Dienstleistungen von Steuerberatern können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die bei der Steuerberaterkammer oder der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen sind. Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>

¹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A. a „Rechtsbesorgende Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>d) Dienstleistungen von Architekten und</p> <p>e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>AT: ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen.</p> <p>BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: ungebunden.</p> <p>DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen.</p> <p>HR: Natürliche und juristische Personen dürfen Dienstleistungen von Architekten erbringen, wenn eine Zulassung seitens der kroatischen Architektenkammer vorliegt. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. Ungebunden für Stadtplanung.</p> <p>HU, RO: ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>
<p>f) Ingenieurdienstleistungen und</p> <p>g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>AT, SI: ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen.</p> <p>BG, CY, EL, IT, MT, PT: ungebunden.</p> <p>HR: Natürliche und juristische Personen dürfen Ingenieurdienstleistungen erbringen, wenn eine Zulassung seitens der kroatischen Ingenieurkammer vorliegt. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 2: keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: ungebunden. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung des Ministeriums für Gesundheit. HR: ungebunden, außer für Telemedizin. SI: ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>
<p>i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK: ungebunden. UK: ungebunden außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z. B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)</p> <p>j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: ungebunden. FI, PL: ungebunden außer für Krankenpflegepersonal. HR: ungebunden, außer für Telemedizin. Für die Art der Erbringung 2: keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. HU: ungebunden, außer für CPC 63211. LV, LT: ungebunden außer für Versandhandel. Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>
<p>k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken¹</p>	

¹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
C. Forschungs- und Entwicklung	
FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ¹	keine.
FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union gewährt werden.
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien ²	
a) Betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden. HR: gewerbliche Niederlassung erforderlich.

¹ Teil von CPC 85201, der unter 1.A. h im Abschnitt „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“ zu finden ist.

² Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) Auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>DK: Die Bezeichnung „Immobilienmakler“ darf nur von Personen verwendet werden, die im Register der Immobilienmakler eingetragen sind. Abschnitt 25 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkauf von Immobilien enthält die Anforderungen für Personen, die im Register eingetragen werden können.</p> <p>Unter anderem ist es nach dem Gesetz erforderlich, dass der Antragsteller in Dänemark bzw. der Union, dem EWA oder der Schweiz ansässig ist. Des Weiteren sind entsprechend den Leitlinien der dänischen Behörde für Unternehmen bestimmte Anforderungen an die theoretischen und praktischen Kenntnisse der Antragsteller zu berücksichtigen. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für Geschäfte mit dänischen Verbrauchern. Es können andere Rechtsvorschriften betreffend den Zugang von Ausländern zum Kauf/Verkauf von Immobilien in Dänemark Anwendung finden, z. B. Wohnsitzerfordernisse.</p> <p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.</p> <p>HR: gewerbliche Niederlassung erforderlich.</p> <p>DK: Die Bezeichnung „Immobilienmakler“ darf nur von Personen verwendet werden, die im Register der Immobilienmakler eingetragen sind. Abschnitt 25 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkauf von Immobilien enthält die Anforderungen für Personen, die im Register eingetragen werden können.</p> <p>Unter anderem ist es nach dem Gesetz erforderlich, dass der Antragsteller in Dänemark bzw. der Union, dem EWA oder der Schweiz ansässig ist. Des Weiteren sind entsprechend den Leitlinien der dänischen Behörde für Unternehmen bestimmte Anforderungen an die theoretischen und praktischen Kenntnisse der Antragsteller zu berücksichtigen. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für Geschäfte mit dänischen Verbrauchern. Es können andere Rechtsvorschriften betreffend den Zugang von Ausländern zum Kauf/Verkauf von Immobilien in Dänemark Anwendung finden, z. B. Ansässigkeitsanfordernisse.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer</p> <p>a) Für Schiffe (CPC 83103)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, DE, HU, MT, RO: ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>
<p>b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PT, SE, SI, UK: Die von Luftverkehrsunternehmen der Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden</p> <p>BG, CY, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: ungebunden.</p>
<p>c) Für andere Verkehrsmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: ungebunden.</p> <p>SE: für CPC 83101: Ansässigkeitsanforderung</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Für die Art der Erbringung 2: keine.</p> <p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2 HR: ohne Kabotage.</p>
<p>d) Für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>
<p>e) Für Gebrauchsgüter (CPC 832)</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. EE: ungebunden, außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch.</p>
<p>f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.</p>
<p>F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen</p>	
<p>a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Art der Erbringung 1: IT: ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SE, SK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SE, SK: ungebunden.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1: IT: ungebunden für die Agronomen und „periti agrari“ vorbehaltenen Tätigkeiten. EE, MT, RO: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1: LV, MT, RO, SI: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, HR, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.
i) 4. Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen HU: ungebunden. HU: keine.
j) 1. Ermittlungsleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK, UK: ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	Für die Art der Erbringung 1: HU: ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BE, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, HR, IT, LT, LV, MT, PT, PL, RO, SI, SK: ungebunden. DK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Für die Art der Erbringung 2: HU: ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BG, CY, CZ, EE, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.</p>
<p>k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: ungebunden für Explorationsdienstleistungen. HR: Grundlegende geografische, geodätische und bergbautechnische Beratungsdienste sowie die einschlägigen Beratungsdienste zum Umweltschutz dürfen auf dem Gebiet Kroatiens nur gemeinsam mit/oder von inländischen juristischen Personen erbracht werden. Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>
<p>l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: für Seefrachtschiffe: BE, BG, CY, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: ungebunden. für Binnenfrachtschiffe: EU außer EE, HU, LV: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LT, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
1) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraffrädern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
1) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallereignissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1: BG, EE, MT, PL: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Luftbildaufnahme. HR, LV: ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504). Für die Art der Erbringung 2: keine.

¹ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, CPC 6122, CPC 8867 und CPC 8868) ist zu finden unter 1. F. I) 1 bis 1. F.(I) 4. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 1.B zu finden. Computer- und verwandte Dienstleistungen

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
o) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1: HR: ungebunden für amtliche Unterlagen. HU, SK: ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. PL: ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Art der Erbringung 1: DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden.
r) 4. Auskunfteidienstleistungen (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.

¹ Umfasst keine Druckdienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1.F.p zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung¹ von Postsendungen² gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger³, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen⁴, 	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.</p>

¹

„Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

²

„Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

³

Z. B. Briefe, Postkarten.

⁴

Umfasst auch Bücher und Kataloge.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
iii) Bearbeitung von adressierten Pressezeitungen ¹ , iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ² der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen sowie vii) Dokumentenaustausch ³ .	

¹

Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

²

Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

³

Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Die Teilsektoren i, iv und v können ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienstleistungen fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 100 g wiegen¹, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird.)</p> <p>(Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235² und Teil von CPC 73210³)</p>	

-
- ¹ „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.
 - ² Beförderung von Post- und Kuriersendungen im Luftverkehr für eigene Rechnung.
 - ³ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr für eigene Rechnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Telekommunikationsdienste</p> <p>Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.</p>	
<p>a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln¹ zum Inhalt haben außer Rundfunk².</p> <p>3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.</p> <p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.</p>

¹ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B zu finden sind. Computer- und verwandte Dienstleistungen.

² Rundfunk ist die nicht unterbrochene Übertragungskette über leitungsgebundene oder drahtlose Übertragungswege (ungeachtet des Standorts der ausgehenden Übertragung), die für den Empfang oder die Darstellung der akustischen oder visuellen Programmsignale für die gesamte oder Teile der Öffentlichkeit erforderlich sind, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)</p> <p>A. Dienstleistungen von Kommissionären</p> <p>a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafräder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p> <p>b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)</p> <p>B. Dienstleistungen von Großhändlern</p> <p>a) Dienstleistungen von Großhändlern mit Kraftfahrzeugen, Krafrädern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU außer EE, HU, LV: ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen und Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. HR: ungebunden für Tabakerzeugnisse. LT: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Lizenz erforderlich. Nur in der Union niedergelassene juristische Personen können eine Lizenz erhalten. SE: ungebunden für Biozide. Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, FR, PL, RO: ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. AT, BG, CZ, FI, RO, SI, SK: ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. BE, BG, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: ungebunden für Einzelhandelsleistungen, außer für Versandhandel. BG, HU, PL: ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. BG, FI, PL, RO: ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Großhändlern mit Arzneimitteln.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) Dienstleistungen des Großhandels mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)</p> <p>c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Dienstleistungen von Großhändlern mit Energieerzeugnissen)¹</p> <p>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern²</p> <p>Dienstleistungen von Einzelhändlern mit Kraftfahrzeugen, Kraffrädern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61112, Teil von CPC 61113 und Teil von CPC 6121)</p> <p>Dienstleistungen von Einzelhändlern mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)</p> <p>Lebensmitteleinzelhandelsleistungen (CPC 631)</p>	<p>FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten für frische Lebensmittel von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln.</p> <p>IT: im Großhandel staatliches Monopol für Tabak.</p> <p>MT: ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären.</p> <p>SE: ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken.</p>

¹ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 14.D. zu finden.
² Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSLEISTUNGEN unter 1.B und 1.F 1 zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 14.E und 14.F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln¹ (CPC 632 außer CPC 63211 und 63297)</p> <p>D. Franchising (CPC 8929)</p>	
<p>5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	
<p>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE, SI: ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: CY, FI, HR, MT, RO, SE, SI: ungebunden.</p>
<p>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE: ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: CY, FI, MT, RO, SE: ungebunden.</p>

¹ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 1.A. k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: LV: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).</p>
<p>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: ungebunden. FR: Es gilt eine Staatsangehörigkeitserfordernis. Vietnamesischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen, zu leiten und zu unterrichten. IT: Es gilt eine Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: CZ, SK: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).</p>
<p>D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: CY, FI, MT, RO, SE: ungebunden. Für die Art der Erbringung 1: AT: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Hörfunk- oder Fernsehsendungen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929).</p> <p>6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT</p> <p>A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)¹</p> <p>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle</p> <p>a) Abfallbeseitigung (CPC 9402)</p> <p>b) Sanitiäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)</p> <p>C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)²</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 1: HR: keine für klassischen Fernunterricht (Korrespondenzkurse) oder Fernunterricht mittels Telekommunikation.</p> <p>Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>

¹ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

² Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser</p> <p>a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060)¹</p> <p>E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)</p> <p>F. Arten- und Landschaftsschutz</p> <p>a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)</p> <p>G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)</p>	

¹ Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf</p> <p>a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und</p> <p>b) Güter im internationalen Transitverkehr.</p> <p>AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Obligatorische Luftfahrzeugehaftpflichtversicherungen, außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr, dürfen nur von einer in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden. Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden.</p> <p>DK: Obligatorische Luftfahrzeugehaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte können Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung in Deutschland abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung in Deutschland, darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.</p> <p>FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Union niedergelassen sind.</p> <p>PL: ungebunden für Rückversicherungs-, Folgerückversicherungs- und Versicherungsdienstleistungen, außer für die Rückversicherung, Folgerückversicherung und Versicherung von Gütern im internationalen Handel.</p> <p>PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur von in der Union niedergelassenen Unternehmen übernommen werden. Nur in der Union niedergelassene Personen oder Gesellschaften können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.</p> <p>RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist.</p> <p>Für die Art der Erbringung I:</p> <p>AT, BE, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf</p> <p>a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und</p> <p>b) Güter im internationalen Transitverkehr.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BG: ungebunden für Direktversicherungen außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften übernommen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft kann Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung in der Union abschließen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>CY, LV, MT: ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und b) Güter im internationalen Transitverkehr. <p>LT: ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und b) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist. <p>LT, LV, PL, BU: ungebunden für die Versicherungsvermittlung.</p> <p>FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) können nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der Union oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Union.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HR: ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherung und Direktversicherungsvermittlung, außer in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lebensversicherungen: Erbringung von Lebensversicherungsdienstleistungen für in Kroatien ansässige Ausländer, b) Schadensversicherungen: Erbringung von Nichtlebensversicherungsdienstleistungen für in Kroatien ansässige Ausländer, ausgenommen Kfz-Haftpflichtversicherung, und c) See-, Luftfahrt und Transport; <p>HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen bei nicht in der Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden.</p> <p>IT: keine Beschränkungen für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur von Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p> <p>SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.</p> <p>ES: für Versicherungsmathematiker Ansässigkeitsanforderung und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden für Vermittlung.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BG: Direktversicherung: Natürliche und juristische Personen aus Bulgarien sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einer Geschäftstätigkeit nachgehen, können ihre Tätigkeit in Bulgarien nur bei Anbietern versichern, die über eine Zulassung für eine Versicherungstätigkeit in Bulgarien verfügen. Schadensersatzleistungen aus einem solchen Versicherungsvertrag sind in Bulgarien zu zahlen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entscheidungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>HR: ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherung und Direktversicherungsvermittlung, außer in folgenden Fällen:</p> <p>a) Lebensversicherungen: die Möglichkeit für in Kroatien ansässige Ausländer, eine Lebensversicherung abzuschließen;</p> <p>b) Schadensversicherungen:</p> <p>i) bezüglich der Möglichkeit von Ausländern mit Wohnsitz in Kroatien zum Abschluss einer Schadensversicherung mit Ausnahme einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung;</p> <p>ii) – Personenversicherungen oder Sachversicherungen, die in Kroatien nicht verfügbar sind; – Unternehmen, die Versicherungen in Zusammenhang mit Investitionen im Ausland im Ausland erwerben, einschließlich der Ausrüstung für diese Arbeiten; – über die Sicherstellung der Rückzahlung von ausländischen Krediten (Garantieversicherung); – Personen- und Sachversicherung von vollständig im Besitz befindlichen Unternehmen und Joint Ventures, die eine Geschäftstätigkeit im Ausland ausüben, sofern dies entsprechend den Rechtsvorschriften des entsprechenden Landes erfolgt oder nach der Zulassung erforderlich ist; – im Bau oder in Reparatur befindliche Schiffe, sofern dies in dem mit dem ausländischen Kunden (Käufer) abgeschlossenen Vertrag vorgesehen ist, und</p> <p>c) See-, Luftfahrt und Transport.</p> <p>IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur von Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE, SK, UK: ungebunden, außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). AT, BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung erforderlich. BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. CY: ungebunden außer für den Handel mit begebaren Wertpapieren, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). EE: Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich. EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union dürfen als Verwahrstelle für Aktiva von Investmentfonds tätig werden. HR: ungebunden, außer für Kreditgewährung, Finanzierungsleasing, Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Garantien und Verbindlichkeiten, Geldbrokerage, Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, mit Ausnahme von Vermittlung. IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder a) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Partnerschaftsgesellschaften und Einzelunternehmen mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B., wenn ein Dienstleistungserbringer aus Vietnam über keine kommerzielle Präsenz in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder b) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Union nach der Richtlinie der Union über Wertpapierdienstleistungen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>IT: ungebunden für „promotori di servizi finanziari“ (Verkäufer von Finanzprodukten).</p> <p>LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden.</p> <p>LT: gewerbliche Niederlassung erforderlich für Pensionsfondsverwaltung.</p> <p>LV: ungebunden außer für die Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen.</p> <p>MT: ungebunden, außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung.</p> <p>PL: für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.</p> <p>RO: ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine in Rumänien ansässige Bank zulässig.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>SI:</p> <p>a) Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: ungebunden.</p> <p>b) Alle anderen Teilsektoren außer Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen und Pensionsfondsverwaltung, Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen: ungebunden, außer für die Aufnahme von Krediten jeder Art und die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch slowakische juristische Personen und Einzelkaufleute. Ausländer können ausländische Wertpapiere nur über inländische Banken und Wertpapiermakler anbieten. Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht der Republik Slowenien oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten.</p> <p>PL: für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.</p>
<p>8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	
<p>A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)</p> <p>C. Andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 93193)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LU, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: BE: ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen. CZ: ungebunden.</p>
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden außer für Catering. HR: ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BG, HU: ungebunden. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländische Dienstleister müssen durch ein gebietsansässiges Reisebüro vertreten sein. Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>
<p>C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SI, SK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>
<p>10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)</p>	
<p>A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, CZ, FI, HR, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BG: ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193).</p> <p>EE: ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater.</p> <p>LT, LV: ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).</p>
<p>B. Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.</p>
<p>C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, HR, LV, MT, PL, RO, SK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 1: CY, EE: ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandinrichtungen (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ¹ .	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.

¹ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ¹).	
B. Beförderung im Schienenverkehr	
a) Personenverkehr (CPC 7111)	Für die Art der Erbringung 1: In der EU: ungebunden.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 2: keine
C. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden.
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ²)	Für die Art der Erbringung 2: keine.

¹ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

² Teil von CPC 71235, zu finden in KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 2.A. Post- und Kurierdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Transport von Gütern (außer Brennstoff ¹) in Rohrleitungen (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ²	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Seefrachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schiffsagenturdienste	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden*. SE: keine, außer für Schub- und Schleppdienstleistungen und Vermietung von Schiffen mit Besatzung, bei denen in SE Beschränkungen hinsichtlich Kabotage und Flagge bestehen. AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden für die Vermietung von Schiffen mit Besatzung. HR: ungebunden, außer für Spedition. Für die Art der Erbringung 2: keine.

¹ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 14.B zu finden.

² Umfasst nicht die Wartung und Instandsetzung von Verkehrsmitteln, die bei UNTERNEHMENSLEISTUNGEN unter 1.F.1.1 bis 1.F.1.4 zu finden ist.

* Ungebunden aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<ul style="list-style-type: none"> f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749) 	
<ul style="list-style-type: none"> B. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachtmuschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) 	<p>Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen. CZ: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HR: ungebunden, außer für Spedition. Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<ul style="list-style-type: none"> d) Schub- und Schleppdienstleistungen) (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienste (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749) 	
<ul style="list-style-type: none"> C. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749) 	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer. HR: ungebunden, außer für Speditionsdienstleistungen und zulassungspflichtige Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr. CZ: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering-Dienstleistungen)	<p>Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden außer für Catering.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.</p>
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</p> <p>EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss entweder Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein Luftverkehrsunternehmen der Union unter bestimmten Umständen in Vietnam zugelassene Luftfahrzeuge von einem vietnamesischen Luftverkehrsunternehmen anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in der Union zugelassenen Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von dem Mitgliedstaat der Union erlangt werden, der dem Luftverkehrsunternehmen der Union die Lizenz erteilt.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Wenn vietnamesische Dienstleister im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS-Dienstleistungen) den Luftverkehrsunternehmen der Union keine gleichwertige Behandlung ¹ im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union gewähren oder wenn vietnamesische Luftverkehrsunternehmen CRS-Dienstleistern aus der Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union gewähren, können die CRS-Dienstleister der Union in Bezug auf die vietnamesischen Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Union in Bezug auf die vietnamesischen CRS-Dienstleister Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff ²) in Rohrleitungen a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
I3. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	In allen Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: keine, unbeschadet der Beschränkungen für die einzelnen Verkehrsträger gemäß dieser Verpflichtungsliste. AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: ungebunden.

¹ „Gleichwertige Behandlung“ ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und CRS-Dienstleistern der Union.

² Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 14.C zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ¹	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: ungebunden.

¹ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3 zu finden sind. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>
D. Dienstleistungen von Großhändlern betreffend feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und verwandte Produkte (CPC 62271) und Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Strom, Dampf und Warmwasser	<p>Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	<p>Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser.	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden für Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden außer für Versandhandel. Für Versandhandel: keine. Für die Art der Erbringung 2: keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: keine. Für die Art der Erbringung 2: keine.
15. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Wäscherei, Reinigung und Färben (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1: In der EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Art der Erbringung 1: In der EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Heilbäder und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ¹ (CPC ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
g) Telekommunikationsverbindungsdienste (CPC 7543)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.

¹ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1.A. h) „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 1.A. j) 2. „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern“ sowie „Dienstleistungen im Bereich Gesundheit“ (8.A und 8.C).

Spezifische Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen

1. In der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage sind die nach Artikel 8.7 liberalisierten wirtschaftlichen Tätigkeiten (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und die für Unternehmen und Investoren aus Vietnam in diesen Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs, der Leistungsanforderungen und der Inländerbehandlung aufgeführt. Diese Liste der Verpflichtungen ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Union eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

2. Zur Klarstellung und unbeschadet Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absatz 3 sei angemerkt, dass Vorbehalte und Verpflichtungen nach Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.8 (Leistungsanforderungen) in dieser Anlage für Unternehmen und Investoren aus Vietnam in Bezug auf die Niederlassung auch nach deren Niederlassung auf dem Gebiet der Union weitergelten.

3. Die EU geht in von diesem Abkommen erfassten und in den Listen gemäß diesem Anhang nicht aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, der Inländerbehandlung oder der Leistungsanforderungen ein.
4. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 8.4 (Marktzugang) und 8.5 (Inländerbehandlung) darstellen. Solche Maßnahmen, z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse, auch wenn sie in dieser Anlage nicht aufgeführt sind, nicht ausgeübt werden dürfen, gelten für Unternehmen und Investoren aus Vietnam in jedem Fall.
5. Gemäß Artikel 8.1 Ziffer 6 (Ziele und Geltungsbereich) werden in der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Partei gewährten Subventionen betreffen.

6. Unbeschadet des Artikels 8.4 (Marktzugang) müssen die diskriminierungsfreien Auflagen in Bezug auf die Rechtsform eines Unternehmens nicht in der Liste der Verpflichtungen zur Liberalisierung von Investitionen dieser Anlage enthalten sein, um von der Union aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.
7. Die aus der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
8. Wenn die Union einen Vorbehalt aufrecht hält, nach dem ein Dienstleister als Voraussetzung für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit einschließlich Dienstleistungen in ihrem Gebiet ein Bürger, Staatsangehöriger oder eine dauerhaft gebietsansässige bzw. gebietsansässige Person sein muss, gilt ein solcher in der Verpflichtungsliste in Anlage 8-A-3 gemäß Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) aufgeführter Vorbehalt im anwendbaren Umfang als Vorbehalt in Bezug auf die Verpflichtungen zur Liberalisierung von Investitionen in dieser Anlage gemäß Artikel 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen).
9. Die Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen ein.

10. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass für die Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat Staatsangehörigen und juristischen Personen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder einer aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahme, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, gewährt wird, auf natürliche und juristische Personen Vietnams auszudehnen. Eine solche Inländerbehandlung wird nur juristischen Personen Vietnams gewährt, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem Mitgliedstaat haben, einschließlich der in der Europäischen Union niedergelassenen juristischen Personen, die Eigentum von Staatsangehörigen Vietnams sind oder unter deren Kontrolle stehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p data-bbox="244 801 276 936" style="text-align: center;">Immobilien</p> <p data-bbox="292 264 323 1512">Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DK, EE, EL, FI, HR, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: keine</p> <p data-bbox="339 241 435 1512">AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden.</p> <p data-bbox="451 241 547 1512">BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können kein Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können kein Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben.</p> <p data-bbox="563 241 659 1512">Ausländische juristische Personen und dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte an Immobilien¹ nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben.</p> <p data-bbox="675 309 802 1512">Dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben.</p> <p data-bbox="818 1317 850 1512">CY: ungebunden.</p> <p data-bbox="866 286 954 1512">CZ: Land- und forstwirtschaftliche Flächen können von ausländischen natürlichen und juristischen Personen mit ständigem Sitz in der Tschechischen Republik erworben werden. Sonderregelungen gelten für landwirtschaftliche Grundstücke und Wälder in Staatseigentum.</p>

¹ Das bulgarische Sachenrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten und die Grunddienbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>DK: Beschränkungen gelten für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Außerdem gelten Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen.</p> <p>EE: ungebunden für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.¹</p> <p>EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt.</p> <p>FI (Ålandinseln): Es gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Zudem gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.</p> <p>HR: ungebunden in Bezug auf den Erwerb von Immobilien durch Dienstleistungsanbieter, die nicht in Kroatien niedergelassen und gegründet sind. Der für die Erbringung von Dienstleistungen erforderliche Erwerb von Immobilien durch Unternehmen, die in Kroatien niedergelassen oder gegründet sind, ist zugelassen. Für den für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen erforderlichen Erwerb von Immobilien ist eine Genehmigung des Justizministers erforderlich. Landwirtschaftliche Flächen können von ausländischen juristischen oder natürlichen Personen erworben werden.</p> <p>HU: Es gelten Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren.²</p>

¹ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

² In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der Land Commission. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen, Handel und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen.</p> <p>IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.</p> <p>LT: ungebunden für den Erwerb von Land.¹</p> <p>LV: ungebunden für den Erwerb von Grundstücken; Pacht von Grundstücken bis zu einer Dauer von 99 Jahren zulässig.</p> <p>MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin.</p> <p>PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist eine Genehmigung erforderlich. Der Kauf oder sonstige Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen mit Sitz in Polen, das Eigentümer oder ständiger Nutzer einer auf dem Gebiet Polens befindlichen Immobilie ist, durch einen Ausländer und alle sonstigen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Anteilen an einem solchen Unternehmen erfordern eine Genehmigung. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers – und im Falle von landwirtschaftlichen Immobilien – auch mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erteilt.</p> <p>RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in Rumänien ansässig sind, sowie juristische Personen, die nicht in Rumänien niedergelassen sind und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben.</p>

¹ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>SI: In der Republik Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien erwerben. In Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen¹ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, für die sie niedergelassen sind.</p> <p>SK: Beschränkungen gelten für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung slowakischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Der Erwerb von Land ist ungebunden.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Geschäftsführer und Rechnungsprüfer</p> <p>AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen in Österreich ansässig sein. Die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuchs verantwortlich sind, müssen in Österreich ansässig sein.</p> <p>FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss dauerhaft in der Union ansässig sein. Für alle Sektoren außer Telekommunikationsdienstleistungen besteht für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Ansässigkeits- und Staatsangehörigkeitsanfordernis. Für den Sektor Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer das Erfordernis der dauerhaften Gebietsansässigkeit.</p> <p>FR: Der Geschäftsführer einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.</p> <p>RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Gesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.</p> <p>SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss in Schweden ansässig sein.</p>

¹ Nach dem Gesetz über Handelsgesellschaften gilt eine in Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt, was Artikel XXVIII Absatz g des GATS entspricht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;">Öffentliche Versorgungsleistungen</p> <p>EU: Wirtschaftstätigkeiten, die als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auf nationaler oder örtlicher Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.^{1 2}</p>
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;">Niederlassungsformen</p> <p>EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (vietnamesischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Union gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Union von einer vietnamesischen Gesellschaft gegründet werden.³ Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Agenturen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer Gesellschaft aus einem Drittland errichtet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht nach Unionsrecht ausdrücklich verboten ist.</p>

¹ Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sind z. B. in folgenden Sektoren anzutreffen: verbundene wissenschaftliche und technische Beratung, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Tests und Analysen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich.

² Diese Beschränkung gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und Computer- und verwandte Dienstleistungen.

³ Gemäß Artikel 54 AEUV gelten diese Niederlassungen als juristische Personen der Union. Sofern sie über eine ständige und wirksame Verbindung mit der Wirtschaft der Union verfügen, sind sie vollwertige Mitglieder des Binnenmarktes der Union, der unter anderem die Freiheit gewährt, in allen Mitgliedstaaten der Union Niederlassungen zu gründen und Dienstleistungen zu erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BG: Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig.</p> <p>BG und PL: Die Tätigkeiten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der ausländischen Muttergesellschaft erstrecken.</p> <p>EE: Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung muss in der Union ansässig sein.</p> <p>FI: Ein Vietnamese, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen GmbH oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss dauerhaft in der Union ansässig sein. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats das Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanfordernis; für bestimmte Unternehmen können jedoch Ausnahmen gewährt werden. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen gilt das Erfordernis der dauerhaften Gebietsansässigkeit für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ist der Gründer eine juristische Person, gilt für diese ebenfalls das Ansässigkeitsanfordernis. Möchte eine vietnamesische Organisation eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis. Vietnamesische Organisationen oder natürliche Personen, die keine Staatsbürger der Union sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis.</p> <p>IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten sind eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich.</p> <p>PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Vietnamesische Investoren können eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der Rechtsdienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft).</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>RO: Der alleinige Geschäftsführer bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung und die Hälfte aller Führungskräfte einer Gesellschaft muss bzw. müssen die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Gesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.</p> <p>SE: Eine vietnamesische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat oder über einen Handelsvertreter Geschäfte tätigt, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine in Schweden registrierte Zweigniederlassung mit unabhängiger Geschäftsführung und getrennten Büchern ausüben. Der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer einer Zweigniederlassung müssen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig sein. Natürliche Personen, die nicht im EWR ansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit in Schweden trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden ist eine eigene Buchführung erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von dem Zweigniederlassungs- und dem Ansässigkeitsanfordernis gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr, die von einem nicht im EWR ansässigen Unternehmen oder einer nicht im EWR ansässigen natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu errichten oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen.</p> <p>Für Aktiengesellschaften und kooperative wirtschaftliche Vereine müssen mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstands, mindestens 50 % der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und mindestens eine der gegebenenfalls für das Unternehmen zeichnungsberechtigten Personen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren. Ist keiner der Vertreter des Unternehmens bzw. der Gesellschaft in Schweden ansässig, muss der Vorstand eine in Schweden ansässige Person bestellen und eintragen lassen, die befugt ist, im Namen des Unternehmens bzw. der Gesellschaft Mitteilungen entgegenzunehmen.</p> <p>Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p data-bbox="247 347 311 1512">SK: Eine vietnamesische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakei vorlegen.</p> <p data-bbox="327 795 359 1512">Investitionen</p> <p data-bbox="375 235 622 1512">BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 30 % beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit vietnamesischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen, die an einer in Buchstabe a genannten Tätigkeit beteiligt sind.</p> <p data-bbox="638 235 821 1512">DK: Die Gründung von Zweigniederlassungen durch ausländische Unternehmen aus Drittländern hängt davon ab, ob das entsprechende Land einem internationalen Abkommen beigetreten ist. Die Einzelhandelsplanung wird in Dänemark durch das Planungsgesetz geregelt, in dem Kriterien betreffend die Größe und den Standort von Geschäften für den Einzelhandel festgelegt sind. Die Vorschriften zu Größe und Standort beruhen ausschließlich auf Umweltgesichtspunkten. Deshalb benötigen ausländische Einzelhandelsunternehmen keine besondere Genehmigung oder Erlaubnis, bevor sie Investitionen in Dänemark tätigen können.</p> <p data-bbox="837 257 933 1512">ES: Ausländische öffentliche Stellen benötigen für Investitionen in Spanien¹, die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen öffentlichen Stellen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung.</p>

¹ Solche Investitionen können neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>FR: Ausländer benötigen für den Erwerb von Kapitalanteilen oder Stimmrechten eines bestehenden französischen Unternehmens, der 33,33 % der Anteile bzw. Stimmrechte überschreitet oder zu einer Kontrolle über das Unternehmen führt, die vorherige Genehmigung des Wirtschaftsministers, wenn das Unternehmen hoheitliche Aufgaben ausführt, selbst wenn das nur gelegentlich geschieht, oder in einem der folgenden Bereiche tätig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tätigkeiten, die die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder Interessen der Landesverteidigung beeinträchtigen könnten, b) Forschung über und Herstellung von Waffen, Munition oder explosive Pulver und Substanzen. <p>Die erteilte Genehmigung kann an besondere Bedingungen geknüpft sein.</p> <p>Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der geschäftsführende Direktor keinen Daueraufenthaltstitel besitzt.</p> <p>FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz von mehr als 168 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme¹ von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Vietnamesen eine Genehmigung der finnischen Behörden; Die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen.</p> <p>HU: ungebunden für vietnamesische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften.</p>

¹ Gesamtsumme der Aktiva oder Gesamtschulden plus Kapital.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>ALLE SEKTOREN</p>	<p>Geografische Gebiete</p> <p>FI: Auf den Ålandinseln Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen.</p>
<p>1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT</p>	
<p>A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen I Beratungsdienstleistungen</p>	<p>AT, HR, HU, MT, RO, SI: ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten.</p> <p>FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch vietnamesische Staatsangehörige und der Erwerb von Rebflächen durch vietnamesische Investoren sind genehmigungspflichtig.</p> <p>IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch vietnamesische Staatsangehörige ist genehmigungspflichtig.</p> <p>SE: Nur Angehörige der Sami-Ethnie dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben.</p>

¹ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSLEISTUNGEN unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) mit Ausnahme der Beratungsdienstleistungen ¹	BG: ungebunden für Holzeinschlag.
2. Fischerei und Aquakultur (ISIC Rev. 3.1: 0501: 0502) mit Ausnahme der Beratungsdienstleistungen ²	Ungebunden.
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN ³ A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev 3.1:10)	EU: ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ⁴ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Union trägt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas.

¹ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSLEISTUNGEN unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

² Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSLEISTUNGEN unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

³ Es gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

⁴ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn letztere befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder der Führungsgremien der Person zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ¹ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	
C. Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1: 13)	
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	
4. VERARBEITENDES GEWERBE ²	
A. Ernährungsgewerbe (ISIC Rev. 3.1: 15)	keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	keine.

¹ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.A zu finden sind.

² Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichten und Färben von Pelz (ISIC rev 3.1: 18)	keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	keine.
F. Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ¹ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ²)	HR: Es gilt ein Ansässigkeitserfordernis. IT: Es gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	keine.
J. Mineralölverarbeitung ³ (ISIC Rev. 3.1: 232)	EU: ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	keine.

¹ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.
² Druck- und Verlagsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.
³ Es gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev 3.1: 26)	keine.
N. Metallherzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, ausgenommen Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	keine.
R. Herstellung von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35, ausgenommen Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ¹ (mit Ausnahme der nuklearen Energieerzeugung)	
A. Erzeugung von Strom; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010)	EU: Ungebunden.

¹ Es gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC 3.1: 4020) ¹	EU: Ungebunden.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030). ²	EU: ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ³ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

1

Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ENERGIE zu finden sind.

2

Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden sind.

3

Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn letztere befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder der Führungsgremien der Person zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
<p>a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)¹ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (huissiers de justice) oder andere Amtspersonen (officiers publics et ministériels) erbracht werden.</p>	<p>AT: Die Kapitalbeteiligung vietnamesischer Rechtsanwälte (die nach dem Recht Vietnams voll qualifiziert sein müssen) an einer österreichischen Anwaltskanzlei und ihr Anteil an den Geschäftsergebnissen der Kanzlei dürfen 25 % nicht übersteigen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben.</p> <p>BE: Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt.</p> <p>CY: Die für die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden. Partner oder Anteilseigner oder Vorstandsmitglieder einer Anwaltskanzlei in Zypern können nur Rechtsanwälte sein, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.</p> <p>DK: Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p>

1

Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.

Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Unionsrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaats im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Unionsrechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Union, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Unionsrechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d'Etat“ ist an Quoten gebunden. Manche Rechtsformen („association d'avocats“ und „société en participation d'avocat“) sind Rechtsanwälten vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. In einer im Bereich des französischen Rechts bzw. des Unionsrechts tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 % der Partner, die 75 % der Anteile halten, Rechtsanwälte sein, die in Frankreich uneingeschränkt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.</p> <p>HR: Die Vertretung vor Gericht kann nur von Mitgliedern der kroatischen Rechtsanwaltskammer („odvjetnici“) wahrgenommen werden. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mitgliedschaft in der Anwaltskammer.</p> <p>HU: Die kommerzielle Präsenz muss in Form einer Partnerschaftsgesellschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt („ügyvéd“) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei („ügyvédi iroda“) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen.</p> <p>LT: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses.</p> <p>PL: Für Juristen aus den Mitgliedstaaten der Union sind alle Arten der Rechtsformen zulässig; ausländischen Juristen steht hingegen lediglich die Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Kommanditgesellschaft offen.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>AT: Vietnamesische Rechnungsleger (die nach vietnamesischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium ist die Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)</p>	<p>AT: Vietnamesische Wirtschaftsprüfer (die nach vietnamesischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Wirtschaftsprüfern aus Drittländern wird unter bestimmten Bedingungen eine spezielle Lizenz erteilt.</p> <p>CZ: Nur in der Tschechischen Republik zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern erbringen. In juristischen Personen muss die Mehrheit der stimmberechtigten Anteile im Besitz von Wirtschaftsprüfern sein, die in der Tschechischen Republik zugelassen sind. In gesetzlichen Aufsichtsbehörden müssen in der Tschechischen Republik zugelassene Wirtschaftsprüfer die Mehrheit der Personen bilden.</p> <p>DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.</p> <p>ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen und für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht“) fallen.</p> <p>FI: Ansässigkeitserfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft.</p> <p>HR: Keine, außer dass Wirtschaftsprüfungen nur von juristischen Personen durchgeführt werden können.</p> <p>LT: Mindestens 75 % der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der Union sein.</p> <p>LV: In einem gewerblichen Unternehmen, das sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen in der Union sein.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p>

Sektor oder Teilsektor	<p data-bbox="199 1182 225 1512">Beschreibung der Vorbehalte</p> <p data-bbox="247 255 550 1512">SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei allen Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie bei natürlichen Personen. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde in einem separaten Fall nicht anders entscheidet.</p> <p data-bbox="571 255 874 1512">Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen in börsennotierten Unternehmen und solchen, die bestimmte Schwellenwerte bei Umsatz, Gesamtbetriebsvermögen und Beschäftigtenzahl überschreiten, müssen von in Schweden zertifizierten öffentlichen Wirtschaftsprüfern vorgenommen werden. Für die Zertifizierung oder Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden.</p> <p data-bbox="790 255 874 1512">Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren.</p> <p data-bbox="895 499 920 1512">SK: Mindestens 60 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte sind Staatsangehörigen vorbehalten.</p>
------------------------	---

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)¹</p>	<p>AT: Vietnamesische Steuerberater (die nach vietnamesischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen. Dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: ist die Beschäftigungssituation im Teilssektor.</p> <p>CZ, SK: Dienstleistungen von Steuerberatern können von natürlichen Personen erbracht werden, die bei der Steuerberaterkammer oder der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen sind.</p>
<p>d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)</p>	<p>BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können vietnamesische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.</p> <p>FR: Erbringung von Dienstleistungen nur als „société d'exercice libérale“ (SEL) („anonyme, à responsabilité limitée“ oder „en commandite par actions“) oder „société civile professionnelle“ (SCP).</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>LV: Für Architekturbüroleistungen sind eine dreijährige Berufserfahrung in Lettland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann.</p> <p>SK: Die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Kammer ist obligatorisch; die Mitgliedschaft in einer entsprechenden ausländischen Einrichtung kann anerkannt werden. Ansässigkeitsanforderungen, Ausnahmen sind jedoch möglich.</p>

¹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a „Rechtsbesorgende Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)</p>	<p>BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können vietnamesische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p>
<p>h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)</p>	<p>CY, EE, FI, MT: ungebunden. AT: ungebunden ausgenommen zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten. Für zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten keine. BG, LT: Für Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten ist eine Genehmigung auf der Grundlage eines Gesundheitsplans erforderlich, der nach dem Bedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im Bereich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten aufgestellt wird. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung des Ministeriums für Gesundheit. DE: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen sind. Hauptkriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. FR: Vietnamesische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer. LV: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>SI: ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie für Autopsien.</p> <p>SK: Eine Genehmigung der zuständigen Behörden (Gesundheitsministerium oder selbstverwaltete Region) ist erforderlich.</p> <p>UK: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe.</p>
<p>i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>AT, CY, EE, MT, SI: ungebunden.</p> <p>BG: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.</p> <p>CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Erforderlich ist eine Genehmigung der Veterinärfachverwaltung.</p> <p>HU: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor.</p> <p>FR: Erbringung von Dienstleistungen nur als „société d'exercice libérale“ oder „société civile professionnelle“.</p> <p>PL: Ausländer können eine Zulassung beantragen.</p>
<p>j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)</p>	<p>BG, CY, CZ, FI, HU, MT, SI, SK: ungebunden.</p> <p>FR: Vietnamesische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice liberal“ und „société civile professionnelle“ wählen.</p> <p>HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p> <p>LT: ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)</p>	<p>AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungsberatern.</p> <p>BG, MT: ungebunden.</p> <p>CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>ES, CY: ungebunden.</p> <p>FI und SI: ungebunden für Krankengymnasten und Sanitäter.</p> <p>FR: Vietnamesische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice liberal“ und „société civile professionnelle“ wählen.</p> <p>HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p> <p>LT: ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p> <p>LV: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für ausländische Krankengymnasten und Sanitäter. Hauptkriterium: die Beschäftigungssituation in der betreffenden Region.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ¹	AT, BG, CY, FI, MT, PL, RO, SE, SI: ungebunden. BE, DK, EE, ES, FR, IT, HR, HU, IE, LV, PT, SK: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: Bevölkerungszahl und Apothekendichte. DE: Nur natürliche Personen dürfen Arzneimittel und bestimmte medizinische Artikel im Einzelhandel vertreiben. Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur dann eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, wenn diese bereits seit drei Jahren besteht. Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten können keine Lizenz zur Eröffnung einer Apotheke erlangen.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	keine.
C. Forschungs- und Entwicklung	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union gewährt werden.

¹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den EU-Mitgliedstaaten geltenden Zulassungs- und Qualifikationsanforderungen und verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Apotheken vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ¹	keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union gewährt werden.
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien ²	
a) Betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine, außer für DK: Die Bezeichnung „Immobilienmakler“ darf nur von Personen verwendet werden, die im Register der Immobilienmakler eingetragen sind. Abschnitt 25 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkauf von Immobilien enthält die Anforderungen für Personen, die im Register eingetragen werden können. Unter anderem ist es nach dem Gesetz erforderlich, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz in Dänemark bzw. der Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz hat. Des Weiteren sind entsprechend den Leitlinien der dänischen Behörde für Unternehmen und Bauwesen einige Anforderungen an die theoretischen und praktischen Kenntnisse der Antragsteller zu berücksichtigen. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für Geschäfte mit dänischen Verbrauchern. Es können andere Rechtsvorschriften betreffend den Zugang von Ausländern zum Kauf/Verkauf von Immobilien in Dänemark Anwendung finden, z. B. Ansässigkeitsanfordernisse.
b) Auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine außer in CY CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

¹ Teil von CPC 85201, der unter 6.A. h im Abschnitt „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“ zu finden ist.

² Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer</p>	<p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, LT, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.</p> <p>LT: Eigentümer des Schiffs muss eine natürliche Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder ein in Litauen niedergelassenes Unternehmen sein.</p> <p>SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb des Schiffes nachgewiesen werden, damit es unter schwedischer Flagge fahren kann. Beherrschender schwedischer Einfluss bedeutet, dass der Betrieb des Schiffes von Schweden aus erfolgt und ein verhältnismäßig großer schwedischer Anteil am Schiffseigentum im Besitz von Schweden oder Personen aus sonstigen EWR-Ländern ist. Für sonstige ausländische Schiffe kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von dieser Regelung gewährt werden, wenn sie von schwedischen juristischen Personen im Rahmen von Bareboat-Charterverträgen angemietet werden.</p>
<p>b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)</p>	<p>EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Geschäftsführer) erfüllen. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.</p>
<p>c) Für andere Verkehrsmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)</p>	<p>Keine außer SE</p> <p>SE: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge (terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss in Schweden ansässig sein.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	keine.
e) Für Gebrauchsgüter (CPC 832)	keine, außer: BE, FR: ungebunden für CPC 83202.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen (CPC 866)	HU: ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Keine, außer CZ, SK: keine direkten Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich) und CY: In CY für Chemiker und Biologen Staatsangehörigkeitserfordernis.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SK: ungebunden. ES: staatliches Monopol.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	<p>AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SK: ungebunden.</p> <p>BE, ES, FR und IT: staatliches Monopol.</p> <p>DE: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.</p>
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	<p>AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SK: ungebunden.</p> <p>IT: staatliches Monopol.</p>
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	keine.
i) 5. Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	<p>In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen HU: ungebunden.</p> <p>HU: keine.</p>
j) 1. Ermittlungsleistungen (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, EE, EL, ES, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK: ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)</p>	<p>BG, CY, CZ, EE, FI, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Zulassungen können nur Staatsangehörigen und national eingetragenen Organisationen erteilt werden.</p> <p>CZ, HR: ungebunden.</p> <p>DK: Ansässigkeitse- und Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen.</p> <p>ES: Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt der Ministerrat Voraussetzungen wie Kompetenz, berufliche Integrität und Unabhängigkeit sowie Angemessenheit der Sicherheit für Bevölkerung und öffentliche Ordnung. Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.</p>
<p>k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)</p>	<p>FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen.</p>
<p>l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)</p>	<p>keine.</p>
<p>l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)</p>	<p>LV: staatliches Monopol.</p> <p>SE: Wenn ein Investor beabsichtigt, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Hauptkriterium: Raum- und Kapazitätsprobleme.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Wenn ein Investor beabsichtigt, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Hauptkriterium: Raum- und Kapazitätsprobleme.
1) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	keine.
1) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallernissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	keine.

¹ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) sind unter 6.F.(I) 1 bis 6.F.(I) 4 zu finden. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B zu finden. Computer- und verwandte Dienstleistungen

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	keine.
o) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	<p>HR: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und Redaktion.</p> <p>LT, LV: Im Verlagsgewerbe dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften.</p>
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	<p>BG, HU, SK: ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.</p> <p>DK: ungebunden.</p> <p>HR: ungebunden für Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen für/vor kroatischen Gerichten.</p> <p>PL: ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	CZ: ungebunden. DK: Inkassoagenturleistungen werden durch das Gesetz Nr. 319 vom 14. Mai 1997 (mit späteren Änderungen) über die Einziehung von Forderungen geregelt. Das Gesetz beinhaltet eine Reihe von Anforderungen für Inkassoagenturleistungen in Dänemark. Unter anderem enthält das Gesetz Regeln für die Zulassung zum Inkassobeauftragten, die Zulassung von an der Einziehung von Forderungen beteiligtem Personal, Regelungen zur Einziehung von Forderungen und die Widerrufung einer Zulassung als Inkassobeauftragtem. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹	keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	keine.

¹ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Postsendungen¹ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt:</p> <p>i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger², einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung,</p> <p>ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen³,</p>	keine.

¹ „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

² Z. B. Briefe, Postkarten.

³ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ¹ , iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ² der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, und vii) Dokumentenaustausch ³ .	

¹

Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

²

Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

³

Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Die Teilsektoren i, iv und v können ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienstleistungen fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 100 g wiegen¹, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird.)</p> <p>(Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235² und Teil von CPC 73210³)</p>	

¹ „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

² Beförderung von Post- und Kuriersendungen im Luftverkehr für eigene Rechnung.

³ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr für eigene Rechnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Telekommunikationsdienste</p> <p>Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.</p>	
<p>a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln¹ zum Inhalt haben außer Rundfunk².</p>	keine.
<p>8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)</p>	<p>Keine außer in CY</p> <p>CY: Es gelten besondere Bedingungen; Drittstaatsangehörige benötigen eine Genehmigung.</p>

¹ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B zu finden sind. Computer- und verwandte Dienstleistungen

² Rundfunk ist die nicht unterbrochene Übertragungskette über leitungsgebundene oder drahtlose Übertragungswege (ungeachtet des Standorts der ausgehenden Übertragung), die für den Empfang und/oder die Darstellung der akustischen und/oder visuellen Programmsignale für die gesamte oder Teile der Öffentlichkeit erforderlich sind, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend aufgeführten Teilsektoren</p>	<p>AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Für den Vertrieb von Arzneimittel- und Tabakerzeugnissen können ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union und juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. FI: ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimittelherzeugnissen. HR: ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen.</p>
<p>A. Dienstleistungen von Kommissionären</p> <p>a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p> <p>b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)</p>	<p>keine.</p> <p>keine.</p> <p>keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Dienstleistungen von Großhändlern mit Kraftfahrzeugen, Kraftträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	keine.
b) Dienstleistungen des Großhandels mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Dienstleistungen von Großhändlern mit Energieerzeugnissen ¹)	FR, IT: staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Bevölkerungszahl und Apothekendichte.

¹ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19.D. zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern¹</p> <p>Dienstleistungen von Einzelhändlern mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p> <p>Dienstleistungen von Einzelhändlern mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)</p> <p>Lebensmitteleinzelhandelsleistungen (CPC 631)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln² (CPC 632 außer CPC 63211 und 63297)</p>	<p>ES, FR, IT: staatliches Monopol für Tabak.</p> <p>BE, BG, DK, FR, IT, MT und PT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR: nur von großen Kaufhäusern) erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>IE, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken.</p>

¹ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.1 zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.E und 19.F zu finden sind.

² Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 6.A.k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Franchising (CPC 8929)	keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	AT: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung und Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen. BG: Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- und/oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung ist ungebunden.
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 923 10) ist ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	CY, FI, MT, RO, SE: ungebunden. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Primar- und Sekundarschulen. Ungebunden für Hochschuleinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen. ES, IT: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen. Das entsprechende Verfahren beinhaltet eine Mitteilung an das Parlament. Hauptkriterium: Bevölkerungszahl und Hochschuldichte. HR: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921). Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung: keine für juristische Personen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HU, SK: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche für die Gewährung von Zulassungen zuständige Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von Hochschulen und anderen höheren Bildungseinrichtungen).</p> <p>LV: ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).</p> <p>SI: ungebunden für Grundschulen. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Sekundar- und Hochschulen.</p>
<p>E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929).</p>	<p>AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: ungebunden.</p> <p>CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.</p>
<p>11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT</p> <p>A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)¹</p> <p>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle</p> <p>a) Abfallbeseitigung (CPC 9402)</p>	<p>keine.</p>

¹ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<ul style="list-style-type: none"> b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)¹ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406)² E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Arten- und Landschaftsschutz a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409) 	

¹ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

² Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
<p>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</p>	<p>AT: Die Zulassung von Zweigniederlassungen vietnamesischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in Vietnam nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder damit vergleichbar ist.</p> <p>BG, ES: Bevor vietnamesische Versicherer in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in Vietnam seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.</p> <p>EL: Das Recht auf Niederlassung umfasst nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der ständigen geschäftlichen Anwesenheit von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassung oder Hauptstellen nieder.</p> <p>ES: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker (oder alternativ zwei Jahre Berufserfahrung).</p> <p>FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder des Verwaltungsrats und Aufsichtsrats einer Versicherungsgesellschaft müssen in der Union ansässig sein; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen vietnamesischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten.</p> <p>IT: Die Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab.</p> <p>BG, PL: Für Versicherungsvermittler ist die Gründung einer juristischen Person nach inländischem Recht erforderlich (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen vietnamesische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese nur Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Union gegründet worden sind.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):</p>	<p>SK: Vietnamesische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Slowakei gründen oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassungen) in der Slowakei tätigen.</p> <p>SI: Ausländische Investoren dürfen sich nicht an den zu privatisierenden Gesellschaften beteiligen. Die Mitgliedschaft bei Versicherungsträgern auf Gegenseitigkeit ist auf in der Republik Slowenien niedergelassene Gesellschaften (keine Zweigniederlassungen) und dort ansässige natürliche Personen beschränkt. Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beratung und Schadenregulierung ist die Gründung einer juristischen Person (keine Zweigniederlassungen) erforderlich.</p> <p>SE: Die Niederlassung von nicht in Schweden gegründeten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.</p> <p>EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Union hat.</p> <p>BG: Im Bereich der Rentenversicherung ist die Beteiligung an nach inländischem Recht gegründeten Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und der Vorsitzende des Vorstands müssen dauerhaft in Bulgarien ansässig sein.</p> <p>CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zypriischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur dann als Mitglied der Zypriischen Börse registriert werden, wenn es nach dem zypriischen Gesellschaftsgesetz gegründet und registriert wurde (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>HR: Keine, außer für Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen, wobei die Central Depository Agency (CDA) der einzige Anbieter in Kroatien ist. Gebietsfremden Personen wird der Zugang zu den Dienstleistungen der CDA diskriminierungsfrei gewährt.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HU: Zweigniederlassungen vietnamesischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und seit mindestens einem Jahr dauerhaft in Ungarn ansässig sind.</p> <p>IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Unternehmen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Union gegründet sein (keine Zweigniederlassung). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht errichtet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder a) über eine Zulassung in Irland verfügen, wozu sie eine juristische Person oder eine Partnerschaftsgesellschaft mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder b) über eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Union nach der Richtlinie der Union über Wertpapierdienstleistungen verfügen.</p> <p>IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Union gegründet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet werden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Union haben, bzw. von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Union haben. Repräsentanten ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für die Vermögenswerte dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen und dauerhaft in Litauen ansässig sein.</p> <p>PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der Union für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Ländern außerhalb der Union).</p> <p>RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen.</p> <p>SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakei von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>SI: ungebunden für die Beteiligung an Banken, die privatisiert werden, und für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds).</p> <p>SE: Eine Sparkasse darf nur von einer in der Union ansässigen natürlichen Person gegründet werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	
<p>A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)</p>	<p>EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorge-netz ist genehmigungspflichtig. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>AT, SI: ungebunden für Krankentransportdienstleistungen.</p> <p>BG: ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser).</p> <p>CY, CZ, FI, MT, SE, SK: ungebunden.</p> <p>HU: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales.</p> <p>PL: ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales.</p> <p>BE, UK: ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime).</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p> <p>DE: ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen. Rettungsdienste und „qualifizierte Krankentransportdienstleistungen“ könnten gemeinnützigen Betreibern vorbehalten bleiben. Die Zahl der Erbringer von IKT-Dienstleistungen kann beschränkt werden, um Kompatibilität, Interoperabilität und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten.</p>
<p>14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN</p>	
<p>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen</p>	<p>BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für Bars, Cafés und Restaurants. Hauptkriterium: Bevölkerungszahl und Hochschuldichte.</p> <p>HR: Für Niederlassungen in Schutzgebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse sowie in National- oder Landschaftsparks ist eine Zulassung der Regierung Kroatiens erforderlich, die verweigert werden kann.</p>
<p>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)</p>	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländische Dienstleister müssen durch ein gebietsansässiges Reisebüro vertreten sein.</p> <p>PT: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal errichtet werden (ungebunden für Zweigniederlassungen).</p> <p>CZ: wirtschaftliche Bedarfsprüfung nach dem Bevölkerungskriterium.</p>
<p>C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)</p>	<p>Keine außer in CY</p> <p>CY: ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)</p>	
<p>A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)</p>	<p>CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.</p> <p>BG: ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 9619); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193).</p> <p>EE: ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater.</p> <p>LV: ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).</p>
<p>B. Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)</p>	<p>FR: Die ausländische Beteiligung an französischen in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Presseagenturen: ungebunden.</p> <p>BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: ungebunden.</p> <p>PT: Nachrichtenagenturen, die in Portugal in Form einer „Sociedade Anónima“ eingetragen sind, müssen Nennaktien als Gesellschaftskapital haben.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	AT, SI: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandinrichtungen (CPC 96491)	keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ¹).	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.

¹ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ¹).	
B. Beförderung im Schienenverkehr a) Personenverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	BG, SK: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HR: ungebunden. LT: ausschließliche Rechte für die Erbringung von Durchreisedienstleistungen werden Eisenbahnunternehmen gewährt, die sich in Staatsbesitz befinden bzw. deren Aktien sich zu 100 Prozent in Staatsbesitz befinden.
C. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	EU: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr. EU: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

¹ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>AT: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden.</p> <p>BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. Umgebungen für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>CZ: Umgebungen für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>LV, SE: SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen.</p> <p>ES: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CPC 7122. Hauptkriterium: örtliche Nachfrage.</p> <p>IT, PT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>ES, IE, IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>FR: umgebungen für den Städte verbindenden Busverkehr.</p> <p>FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ¹)	AT and BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen. IT, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: örtliche Nachfrage. CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Transport von Gütern (außer Brennstoff ²) in Rohrleitungen (CPC 7139)	AT: Ausschließliche Rechte können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden.

¹ Teil von CPC 71235, zu finden in KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter „Post- und Kurierdienstleistungen“.

² Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.B zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR¹	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Seefrachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung	<p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.</p> <p>IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung² für den Frachtumschlag. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Wohnsitzerfordernis für „raccomandataro marittimo“.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für Schiffsagenturdienstleistungen haben vietnamesische Speditionsunternehmen das Recht, Zweigniederlassungen zu gründen, die als Vermittler für ihre Hauptsitze handeln können. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr können nur von Schiffen erbracht werden, die unter bulgarischer Flagge betrieben werden. Staatsangehörigkeitserfordernis.</p>

¹ Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSLEISTUNGEN unter 6.F. I 1 bis 6.F. I 4 zu finden sind.
² Diese Maßnahme wird diskriminierungsfrei angewandt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern</p> <p>e) Schiffsagenturdienstleistungen¹</p> <p>f) Seeverkehrsspedition</p> <p>g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)</p> <p>h) Schub- und Schleppdienstleistungen) (CPC 7214)</p> <p>i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>j) sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)</p>	<p>HR: Ungebunden für Zollabfertigung, Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, Schiffsagenturdienste und Seeverkehrsspedition. Für Frachtschlag- und Lagerdienstleistungen, sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering), Zug- und Schleppdienstleistungen und Unterstützungsdienste für den Seeverkehr: Keine, außer dass ausländische juristische Personen ein Unternehmen in Kroatien gründen müssen, dem von der Hafenbehörde nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung eine Konzession erteilt werden sollte. Die Anzahl der Dienstleister kann wegen der begrenzten Hafenskapazitäten beschränkt werden.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p> <p>In FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen unter finnischer Flagge erbracht werden.</p>

¹ „Schiffsagenturdienstleistungen“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:

- Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf erforderlicher verbundener Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften
- organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr</p> <p>a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsleistungen (CPC 743)</p> <p>f) sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen.</p> <p>CZ: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>HR: ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)</p>	<p>AT: Genehmigungen für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind.</p> <p>BG: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen. Es gilt eine Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>CZ: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt wird.</p> <p>HR: ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer.</p> <p>MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	<p>EU: ungebunden außer für den Marktzugang. Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden.</p> <p>BG: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p>
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	<p>BG: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden.</p>
c) Spedition (Teil von CPC 748)	<p>CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: ungebunden.</p> <p>BG: Ausländer können Dienstleistungen nur durch Zweigniederlassungen und durch Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft erbringen, wobei die Kapitalbeteiligung nur bis zu 49 % zulässig ist.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)</p>	<p>EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss entweder Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. Das Luftfahrzeug muss von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, das Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.</p>
<p>e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme</p>	<p>EU: Wenn vietnamesische Dienstleister im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS-Dienstleistungen) den Luftverkehrsunternehmen der Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union gewähren oder wenn vietnamesische Luftverkehrsunternehmen CRS-Dienstleistern aus der Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union gewähren, können die CRS-Dienstleister der Union in Bezug auf die vietnamesischen Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Union in Bezug auf die vietnamesischen CRS-Dienstleister Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.</p> <p>BG: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p>
<p>E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff¹) in Rohrleitungen a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)</p>	<p>Keine, außer in AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.</p>

¹ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.C zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
18. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: keine, unbeschadet der Beschränkungen für die einzelnen Verkehrsträger gemäß dieser Verpflichtungsliste. AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: ungebunden.
19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ¹	Keine außer in CY CY: Bei fehlender Gegenseitigkeit behält Zypern sich das Recht vor, Drittstaatsangehörigen oder von Drittstaatsangehörigen kontrollierten Einrichtungen die Zulassung für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zu verweigern. Einrichtungen, denen eine Zulassung für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erteilt wurde, dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung unter die direkte oder indirekte Kontrolle eines Drittstaats oder Drittstaatsangehöriger gelangen.

¹ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8 zu finden sind. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	AT, BE, BG, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. CY: ungebunden außer für Elektrizitätsverteilung: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanforderungen.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	PL: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Dienstleistungen von Großhändlern betreffend feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und verwandte Produkte (CPC 62271) und Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Strom, Dampf und Warmwasser	EU: ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	EU: ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser.	BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in FR nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, HU, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, UK: ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: Keine. SI: ungebunden außer für Dienstleistungen im Bereich der Verteilung von Gas. Für die Verteilung von Gas: keine.
20. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Wäscherei, Reinigung und Färben (CPC 9701)	keine
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Hauptkriterium: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Hauptkriterium: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Hauptkriterium: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Heilbäder und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ¹ (CPC ver. 1.0 97230)	keine
f) Telekommunikationsverbindungen (CPC 7543)	keine.

¹ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 6.A.j 2. „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern“ sowie „Dienstleistungen im Bereich Gesundheit“ (13.A und 13.C).

Spezifische Verpflichtungen nach Kapitel 8
(Liberalisierung von Investitionen,
Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr)
Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken)

1. In der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage sind die nach Artikel 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und Artikel 8.12 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) liberalisierten Sektoren aufgeführt, in denen Beschränkungen für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen nach den Artikeln 8.14 (Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen), 8.15 (Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen) und 8.16 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) gelten. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

2. Die Union geht für Geschäftsreisende oder unternehmensintern transferierte Personen in Sektoren, die nicht nach Artikel 8.4 (Marktzugang) und 8.10 (Marktzugang) liberalisiert sind (also ungebunden bleiben), keine Verpflichtungen ein.
3. Die Union geht keine Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen in Sektoren ein, die nicht in Artikel 8.16 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) aufgeführt sind.
4. Verpflichtungen in Bezug auf Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

5. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen Vietnams auch dann, wenn sie in dieser Anlage nicht aufgeführt sind.
6. Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in dieser Anlage nicht aufgeführt sind.
7. Gemäß Artikel 8.1 Ziffer 6 (Ziele und Geltungsbereich) werden in der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Partei gewährten Subventionen betreffen.

8. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen beschrieben sind.
9. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
10. Die aus diesem Abkommenden erwachsenden Rechte und Pflichten einschließlich der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
11. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage nur für Territorien, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten, und nur unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen gilt und dass sie nur im Zusammenhang mit den Handelsbeziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Vietnam andererseits maßgeblich ist. Sie berührt nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, die sich aus dem Unionsrecht ergeben.
12. Die Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen ein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Geltungsbereich für unternehmensintern versetztes Personal</p> <p>BG: Die Zahl der unternehmensintern transferierten Personen darf höchstens 10 % der Zahl der Unionsbürger betragen, die bei der betreffenden bulgarischen juristischen Person im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind. Wenn weniger als 100 Personen beschäftigt sind, kann die Zahl der unternehmensintern transferierten Personen nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung 10 % des gesamten Personals übersteigen.</p> <p>HU: ungebunden für natürliche Personen, die Gesellschafter einer juristischen Person in Vietnam waren.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Trainees</p> <p>AT, DE, ES, FR, HU, LT, SK: Das Praktikum muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Geschäftsführer und Rechnungsprüfer</p> <p>AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen in Österreich ansässig sein. Die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuchs verantwortlich sind, müssen in Österreich ansässig sein.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss dauerhaft in der Union ansässig sein. Für alle Sektoren außer Telekommunikationsdienstleistungen besteht für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Ansässigkeitsanfordernis. Für den Sektor Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer das Erfordernis der dauerhaften Gebietsansässigkeit.</p> <p>FR: Der Geschäftsführer einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.</p> <p>RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Gesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.</p> <p>SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss in Schweden ansässig sein.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Anerkennung</p> <p>EU: Richtlinien der Union zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für die Bürger der Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.¹</p>

¹ Damit Angehörige von Staaten außerhalb der Europäischen Union eine unionsweite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne von Artikel 8.22 (Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERARBEITENDES GEWERBE ¹	
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ²)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger. HR: Ansässigkeitserfordernis für Verleger. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	

¹ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind.

² Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)¹ mit Ausnahme von Rechtsberatungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (huissiers de justice) oder andere Amtspersonen (officiers publics et ministériels) erbracht werden.</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT, CY, ES, EL, LT, MT, PL, RO, SK: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. Für ES können die zuständigen Behörden Ausnahmen gewähren. BE, FI, LU: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitsersfordernis gebunden. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Vietnamesische Rechtsanwälte können für einen vietnamesischen Staatsangehörigen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsvertretungsleistungen erbringen. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p>

1

Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.

Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Unionsrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaats im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Unionsrechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Union, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Unionsrechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d’Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden.</p> <p>HR: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis (kroatische Staatsangehörigkeit und mit dem Beitritt zur Union Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats) gebunden.</p> <p>HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitsersfordernis gebunden. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang der Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei abgeschlossenen Kooperationsvertrags erbracht werden müssen.</p> <p>LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von rechtsbesorgenden Dienstleistungen im Bereich des luxemburgischen Rechts und des EU-Rechts.</p> <p>LV: Vereidigte Rechtsanwälte, denen die rechtliche Vertretung in Strafverfahren vorbehalten ist, müssen die lettische Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p>SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Ansässigkeitsersfordernis geknüpft.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in Slowenien erforderlich, es sei denn, ausländische Rechtsanwältinnen werden unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftslandes registriert und arbeiten mit einem Rechtsanwalt zusammen, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in Slowenien unter der slowenischen Bezeichnung „odvetnik“ berechtigt ist. Alle Rechtsanwältinnen (solche mit der slowenischen Bezeichnung „odvetnik“ und solche mit einer Berufsbezeichnung aus ihrem Herkunftsland) müssen ins Anwaltsregister eingetragen werden. Alle Rechtsanwältinnen müssen Mitglieder der Anwaltskammer sein.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>FR: Die Erbringung von Rechnungslegungs- und Buchhaltungsdienstleistungen erfordert eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten. Das Ansässigkeitsanfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen.</p>
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitsanfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. Zusätzlich zu den horizontalen Verpflichtungen auf Ersuchen eines Verbrauchers können Wirtschaftsprüfer vorübergehend in das Gebiet Österreichs einreisen, um spezifische Dienstleistungen zu erbringen. In der Regel müssen natürliche Personen, die Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen, jedoch ihren beruflichen Schwerpunkt (kommerzielle Präsenz) in Österreich haben.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>DK: Ansässigkeitsanforderung.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitsanforderung für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen.</p> <p>ES: Staatsangehörigkeitsanforderung für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen und für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht“) fallen.</p> <p>HR: Nur zertifizierte Wirtschaftsprüfer, die Inhaber einer von der kroatischen Wirtschaftsprüferkammer förmlich anerkannten Zulassung sind, dürfen Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen.</p> <p>FI: Ansässigkeitsanforderung für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitsanforderung für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht“) fallen. Ansässigkeitsanforderung für einzelne Wirtschaftsprüfer.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹	<p>LV: Der Anteilseigner bzw. der Leiter eines Unternehmens muss ein in Lettland vereidigter Buchhalter sein. Vereidigte Buchhalter müssen mindestens 25 Jahre alt sein und a) einen Hochschulabschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einer anderen Fachrichtung besitzen (und in diesem Fall eine Prüfung in wirtschaftlichen Grundkenntnissen bestanden haben), b) über mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich Buchhaltung verfügen, die vom lettischen Berufsverband der vereidigten Buchhalter anerkannt sind, c) eine Qualitätsprüfung bestanden und eine Lizenz als vereidigter Buchhalter nach den Bestimmungen des lettischen Verbands der vereidigten Buchhalter erworben haben und d) einen ausgezeichneten Ruf genießen.</p> <p>SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Gebietsansässigkeit ist Voraussetzung für die Zulassung.</p> <p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden.</p> <p>BG, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.</p> <p>HU: Ansässigkeitserfordernis.</p>

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dies keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 6 A.a „Rechtsbesorgede Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>d) Dienstleistungen von Architekten und</p> <p>e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss ihren Wohnsitz in Estland haben.</p> <p>BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten.</p> <p>EL, HR, HU, SK: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>FR: Die Führung einer Berufsbezeichnung durch Fachkräfte, die ihre Qualifikation in einem Drittland erworben haben, ist nur im Rahmen von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung möglich.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis, falls keine Befreiung davon durch ministerliche Genehmigung vorliegt.</p> <p>Nur für Dienstleistungen von Architekten:</p> <p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>AT: kommerzielle Präsenz erforderlich.</p> <p>BG: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt, vorbehaltlich der Anerkennung ihrer Fachausbildung und der Akkreditierung durch eine Berufskammer in Bulgarien.</p> <p>CY, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>MT, PL: ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: nur für Dienstleistungen von Architekten.</p> <p>FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen.</p> <p>BG, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, LV, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>AT: nur für Planungsdienstleistungen, wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.</p> <p>HR, HU, SK: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>CY: ungebunden.</p>
<p>f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss in Estland ansässig sein.</p> <p>BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen.</p> <p>CZ, HR, SK: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>EL, HU: Ansässigkeitserfordernis (für CPC 8673 gilt das Ansässigkeitserfordernis nur für Trainees).</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Nur für integrierte Ingenieurdienstleistungen:</p> <p>AT: kommerzielle Präsenz erforderlich.</p> <p>BG: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt, vorbehaltlich der Anerkennung ihrer Fachausbildung und der Akkreditierung durch eine Berufskammer in Bulgarien. Für die Akkreditierung gelten die folgenden Kriterien: in Bulgarien anerkannte Fachausbildung, Erfahrung im Baubereich, in den letzten zwei Jahren ausgeführte Projekte, Personal und technische Kapazitäten.</p> <p>CY, CZ, MT, PL, RO: ungebunden.</p> <p>Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen:</p> <p>Nur für Ingenieurdienstleistungen:</p> <p>FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen.</p> <p>BG, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, LV, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>AT: nur für Planungsdienstleistungen, wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.</p> <p>HR, HU: Ansässigkeitsanforderung.</p> <p>CY: ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>AT: ungebunden für Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten außer Psychologen und Psychotherapeuten.</p> <p>CY, EL: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>CZ, IT, SK: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>CZ, LT, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>BE, LU: Ausländische Trainees benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DE: Staatsangehörigkeitserfordernis, auf das im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden kann.</p> <p>DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete, an ein Ansässigkeitserfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich.</p> <p>HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>L V: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten. Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss je Region von den örtlichen Gesundheitsbehörden auf der Grundlage des wirtschaftlichen Bedarfs an Ärzten und Zahnärzten genehmigt werden.</p> <p>PL: Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss genehmigt werden. Ausländische Ärzte haben ein begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern. Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>PT: Ansässigkeitserfordernis für Psychologen. Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>BG, FI, RO: ungebunden.</p> <p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>BG, DE, EL, FR, HR, HU: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>CY, CZ, SK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>IT: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Zulassung beantragen.</p>

<p>Sektor oder Teilsektor</p>	<p>Beschreibung der Vorbehalte</p>
<p>j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG, CZ, CY, EE, HU, RO, SI: ungebunden. AT: Um eine Berufspraxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben. BE, LU: Ausländische Trainees benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. IT: Ansässigkeitserfordernis. LT: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. LV: Der wirtschaftliche Bedarf wird je Region anhand der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen ermittelt. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Zulassung beantragen. SK: Ansässigkeitserfordernis. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG, CZ, EE, ES, HU, MT, RO, SI, SK: ungebunden.</p> <p>AT: Natürliche Personen können eine Praxis in Österreich betreiben, wenn die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausübt.</p> <p>BE, FR, LU: Ausländische Trainees benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>CY, EL, PT, PL: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete, an ein Ansässigkeitserfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden.</p> <p>EL, IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung; die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab.</p> <p>HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p> <p>LT: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>LV: Staatsangehörigkeitserfordernis. Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtzahl des von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Krankenpflegepersonals in der betreffenden Region.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken¹</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für vietnamesische Staatsangehörige ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen.</p> <p>CY, DE, EL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>HU: Staatsangehörigkeitserfordernis, außer für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und den Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211).</p> <p>IT, PT: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>LT: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>SK: Ansässigkeitserfordernis.</p>
<p>B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)</p>	<p>Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen:</p> <p>AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, LV, RO, SK, UK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>HR: Ansässigkeitserfordernis.</p>
<p>D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien²</p>	

¹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Apotheken vorbehalten.

² Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: CY, LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis. FR, HU, IT, PT: Ansässigkeitserfordernis.
b) Auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	CY, LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Ansässigkeitserfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet. FR, HU, IT, PT: Ansässigkeitserfordernis.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besetzung/Führer	
e) Für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>AT: gewerbliche Niederlassung erforderlich.</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>CZ, MT, PL, RO, SK, SE: ungebunden.</p> <p>IT, PT: Ansässigkeitserfordernis für Biologen und chemische Analytiker.</p>
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>AT: gewerbliche Niederlassung erforderlich.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Agronomen und „periti agrari“.</p> <p>CY, EE, MT, RO, SI: ungebunden.</p>
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>AT: kommerzielle Präsenz erforderlich.</p> <p>BE: Staatsangehörigkeitserfordernis und Ansässigkeitserfordernis für Führungskräfte.</p> <p>DK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis für Führungskräfte. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.</p> <p>BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.</p>
<p>k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.</p> <p>DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts.</p> <p>IT, PT: Ansässigkeitserfordernis.</p>
<p>l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für Geschäftsreisende, unternehmensinterner transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: LV: Staatsangehörigkeitserfordernis.
1) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für Geschäftsreisende, unternehmensinterner transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Für Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Trainees.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallernissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern¹ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Trainees mit Abschluss außer für: AT für CPC 633, 8861-8866; BE, DE, DK, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, UK für CPC 633, 8861, 8866; BG für die Instandsetzung von Gebrauchsgütern (ausgenommen Schmuck): CPC 63301, 63302, Teil von 63303, 63304, 63309, CZ, SK für CPC 633, 8861-8865, EE, FI, LT, LV für CPC 633, 8861-8866 und SI für CPC 633, 8861, 8866.</p>
<p>m) Gebäudereinigung (CPC 874)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: CY, EE, HR, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.</p>

¹ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) sind unter 6.F.(l) 1 bis 6.F.(l) 4 zu finden.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B zu finden. Computer- und verwandte Dienstleistungen

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>HR, LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für spezielle fotografische Spezialdienstleistungen.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung Dienstleistungen im Bereich Luftbildaufnahme.</p>
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>BG, CY, CZ, MT, RO, SI, SK: ungebunden.</p> <p>HR: Ansässigkeitserfordernis für Verleger.</p> <p>SE: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.</p>
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p>
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>DK: Ansässigkeitserfordernis für zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet.</p> <p>FI: Ansässigkeitserfordernis für ermächtigte Übersetzer.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen.

¹ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern¹	
c) Lebensmitteleinzelhandelsleistungen (CPC 631)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakhändler („buraliste“).
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	

¹ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.1 zu finden sind.
 Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.E und 19.F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>CY, EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrkräfte.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Vietnamesischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.</p>
<p>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>CY, EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrkräfte.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Vietnamesischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen, sie zu leiten und zu unterrichten.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.</p> <p>LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrkräfte.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Vietnamesischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.</p> <p>Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen.</p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, HR, HU, IE, IT, LT, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK, UK: ungebunden.</p> <p>LU: nur für Hochschulprofessoren.</p>

Sektor oder Teilsektor	<p>Beschreibung der Vorbehalte</p> <p>FR: nur für Hochschulprofessoren. Die Professoren müssen einen Anstellungsvertrag einer Universität oder sonstigen Hochschule besitzen. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, es sei denn, die Professoren werden direkt von dem für Hochschulbildung zuständigen Minister benannt. Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. Die einstellende Einrichtung muss eine Gebühr an das „Office Français de l'Immigration et de l'Intégration“ (OFII) entrichten.</p> <p>SE: Schweden behält sich das Recht vor, im Hinblick auf behördlich zugelassene Erbringer von Dienstleistungen im Bildungsbereich Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Dieser Vorbehalt gilt für öffentlich und privat finanzierte Erbringer von Dienstleistungen im Bildungsbereich, die in bestimmter Weise staatlich gefördert werden, darunter Erbringer von Dienstleistungen im Bildungsbereich, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen.</p>
Sprachkurse	<p>Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen:</p> <p>FI, SI, SK, UK: ungebunden.</p> <p>AT, DK, LT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Umweltdienstleistungen (CPC 9401 ¹ , CPC 9402, CPC 9403, CPC 9404 ² , Teil von CPC 94060 ³ , CPC 9405, Teil von CPC 9406, CPC 9409)	Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, FI, HU, LT, LV, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Die Leitung einer Zweigniederlassung muss aus zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen bestehen. EE: Bei Direktversicherungen darf der Anteil der Mitglieder der Geschäftsleitung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit vietnamesischer Kapitalbeteiligung, die vietnamesische Staatsangehörige sind, nur dem Anteil der vietnamesischen Beteiligung entsprechen und kann nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung betragen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss dauerhaft in Estland ansässig sein.

¹ Entspricht den Abwasserbereitleistungen.

² Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

³ Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>ES: Ansässigkeitserfordernis für Versicherungsmathematiker (oder alternativ zwei Jahre Berufserfahrung).</p> <p>FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer einer Versicherungsgesellschaft müssen in der Union ansässig sein; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Der Generalvertreter einer vietnamesischen Versicherungsgesellschaft muss in Finnland ansässig sein, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Union.</p> <p>HR: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>IT: Ansässigkeitserfordernis für Versicherungsmathematiker.</p>
<p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>BG: Die geschäftsführenden Direktoren und der Bankbevollmächtigte müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben.</p> <p>FI: Ein Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen kann die Finanzaufsichtsbehörde genehmigen. Private Makler (Einzelpersonen) von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben.</p> <p>HR: Ansässigkeitserfordernis. Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte eines Kreditinstituts direkt vom Hoheitsgebiet Kroatiens aus zu führen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss die kroatische Sprache fließend beherrschen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>IT: Promotori di servizi finanziari (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sein.</p> <p>LT: Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen und dauerhaft in Litauen ansässig sein.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens eine Führungskraft der Bank.</p>
<p>13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p> <p>A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)</p> <p>B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)</p> <p>C. Andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 93193)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit örtlicher Führungskräfte berücksichtigt.</p> <p>HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitäter.</p> <p>PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben ein begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.</p> <p>HR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Bewirtungs- und Catering-Dienstleistungen in privaten Haushalten und ländlichen Heimstätten.</p>
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>HR: Genehmigung des Tourismusministeriums von Büroleiterpositionen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG, CY, EL, ES, FR, HR, HU, IT, LT, MT, PL, PT SK: Staatsangehörigkeitserfordernis.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Wenn die Genehmigung für mehr als zwei Jahre erteilt werden soll, ist sie an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Künstler müssen einen Anstellungsvertrag mit einem zugelassenen Unterhaltungsunternehmen besitzen. Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. Das Unterhaltungsunternehmen muss eine Gebühr an das „Office Français de l'Immigration et de l'Intégration“ (OFII) entrichten.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr). b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr).	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen. AT, CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK, HR: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung¹)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. HR: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte.</p>
<p>E. Transport von Gütern (außer Brennstoff²) in Rohrleitungen (CPC 7139)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.</p>

¹ Teil von CPC 71235, zu finden in KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter „Post- und Kurierdienstleistungen“.

² Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.B zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR¹</p> <p>A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr</p> <p>a) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>b) Zollabfertigung</p> <p>c) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern</p> <p>d) Schiffsagenturdienste</p> <p>e) Seeverkehrsspedition</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.</p> <p>BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DK: Ansässigkeitserfordernis für Zollabfertigungsdienstleistungen.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Zollabfertigung.</p> <p>IT: Ansässigkeitserfordernis für „raccomandataro marittimo“.</p>

¹ Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSLEISTUNGEN unter 6.F. I 1 bis 6.F. I 4 zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<ul style="list-style-type: none"> f) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) g) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) h) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) i) sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (außer Catering) (Teil von CPC 749) 	
<ul style="list-style-type: none"> D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) 	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind.</p> <p>BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff¹) in Rohrleitungen</p> <p>a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.</p>
<p>19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH</p>	
<p>A. Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)²</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen:</p> <p>SK: Ansässigkeitserfordernis.</p>

¹ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.C zu finden.

² Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8 zu finden sind. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
20. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Wäscherei, Reinigung und Färben (CPC 9701)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees. In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen AT: ungebunden. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees. In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen AT: ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees. In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen AT: ungebunden.</p>
<p>e) Heilbäder und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken¹ (CPC ver. 1.0 97230)</p>	<p>Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees.</p>

¹ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h. „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 6.A.j.2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern sowie Dienstleistungen im Bereich Gesundheit (13.A und 13.C).

Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams

1. Die Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams findet sich in:
 - a) Anlage 8-B-1 (Spezifische Verpflichtungen in den Bereichen grenzüberschreitende Dienstleistungen und Liberalisierung von Investitionen) und
 - b) Anlage 8-B-2 (Spezifische Verpflichtungen nach Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken)).
2. Die in Absatz 1 genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Anhangs.
3. Die Begriffsbestimmungen von Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) gelten für diesen Anhang.

4. Bei der Kennzeichnung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren im Bereich der Dienstleistungen bezeichnet in den Anlagen
- a) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung
 - b) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung und
 - c) ISIC Rev. 3.1 die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.

Spezifische Verpflichtungen in den Bereichen grenzüberschreitende Dienstleistungen
und Liberalisierung von Investitionen

1. In den Listen der Verpflichtungen nach Abschnitt A (Liste der spezifischen Verpflichtungen in Dienstleistungssektoren) und Abschnitt B (Liste der spezifischen Verpflichtungen bei der Liberalisierung von Investitionen in Nicht-Dienstleistungssektoren) dieser Anlage sind die nach den Artikeln 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und 8.12 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) liberalisierten wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die für Unternehmen und Investoren aus der Union in den betreffenden Tätigkeiten bzw. für Dienstleistungen und Dienstleister aus der Union in den betreffenden Sektoren gegebenenfalls geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs, der Inländerbehandlung und der Leistungsanforderungen und etwaige zusätzliche Verpflichtungen aufgeführt.
2. Vietnam geht in von diesem Abkommen erfassten und in den Listen gemäß diesem Anhang nicht aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, der Inländerbehandlung oder der Leistungsanforderungen ein.

3. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs, der Inländerbehandlung oder der Leistungsanforderungen im Sinne der Artikel 8.4 (Marktzugang), 8.5 (Inländerbehandlung), 8.8 (Leistungsanforderungen), 8.10 (Marktzugang) oder 8.11 (Inländerbehandlung) darstellen. Solche Maßnahmen, z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse, auch wenn sie in dieser Anlage nicht aufgeführt sind, nicht ausgeübt werden dürfen, gelten für Unternehmen und Investoren aus der Union bzw. für Dienstleistungen und Dienstleister aus der Union in jedem Fall.

4. Artikel 8.8 (Leistungsanforderungen) gilt nicht für Subventionen¹ zur Förderung der Wohlfahrt und der Beschäftigung von ethnischen Minderheiten.

¹ Zur Klarstellung: Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Begriff „Subventionen“ Zuwendungen für die Entwicklung ethnischer Minderheiten wie produktionsstättenbezogene Hilfen, Qualifizierungsmaßnahmen, Unterstützung der Erforschung und Entwicklung von Technologien, rechtliche Unterstützung sowie Marktinformationen und Absatzförderung umfasst.

5. Zur Klarstellung: Unbeschadet des Artikels 8.4 (Marktzugang) müssen die diskriminierungsfreien Auflagen in Bezug auf die Rechtsform eines Unternehmens nicht in der Liste der Verpflichtungen zur Liberalisierung von Investitionen dieser Anlage enthalten sein, um aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.

6. Zur Klarstellung: Die folgenden Maßnahmen in Sektoren außerhalb des Dienstleistungsbereichs gelten als konform mit Artikel 8.4 (Marktzugang) und müssen in der Liste der Verpflichtungen zur Liberalisierung von Investitionen in dieser Anlage nicht aufgeführt sein, um aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können: i) Maßnahmen in Bezug auf Bebauungs- oder Planungsvorschriften, die sich auf die Flächenerschließung oder die Bodennutzung auswirken, oder ähnliche Maßnahmen, ii) Maßnahmen, mit denen die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten.

7. Die aus der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.

8. Wenn Vietnam einen Vorbehalt aufrecht hält, nach dem ein Dienstleister oder Investor als Voraussetzung für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit einschließlich Dienstleistungen in seinem Gebiet ein Bürger, Staatsangehöriger oder eine dauerhaft gebietsansässige bzw. gebietsansässige Person sein muss, gilt ein solcher in der Verpflichtungsliste in Anlage 8-B-2 (Spezifische Verpflichtungen gemäß Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken)) gemäß Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) aufgeführter Vorbehalt in Bezug auf die vorübergehende Freizügigkeit natürlicher Personen im anwendbaren Umfang als Vorbehalt in Bezug auf die Verpflichtungen zur Liberalisierung von Investitionen in dieser Anlage gemäß Artikel 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen).

1. Ungebunden für Maßnahmen betreffend die Beschäftigung ausländischer Personen, sofern in Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes bestimmt ist.

Erwerb von Anteilen, Wertpapieren und öffentlichen Unternehmen
2. Investoren aus der Union dürfen eine Kapitalzuführung durch den Kauf von Anteilen an vietnamesischen Unternehmen vornehmen. Erfolgt die Kapitalzuführung in Form eines Ankaufs von Anteilen an Aktienbanken oder in den Sektoren ohne Verpflichtungen in dieser Liste, darf das von ausländischen Investoren in einem einzelnen Unternehmen gehaltene Gesamtkapital 30 % des verbrieften Kapitals des Unternehmens nicht übersteigen, sofern in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams nichts anderes festgelegt ist oder die zuständige Behörde Vietnams dies nach ihren Verpflichtungen aus anderen Übereinkommen genehmigt hat, denen beide Seiten als Vertragsparteien angehören. In den übrigen in dieser Liste aufgeführten Sektoren und Teilsektoren muss der von ausländischen Investoren gehaltene Kapitalanteil beim Erwerb vietnamesischer Unternehmen den etwaigen Beschränkungen der ausländischen Kapitalbeteiligung gemäß dieser Liste entsprechen.

Sofern für die jeweiligen Sektoren oder Teilsektoren in dieser Liste nichts anderes festgelegt ist, gelten für die ausländische Beteiligung an einer Aktiengesellschaft nur die folgenden Beschränkungen:

 - In Sektoren, in denen die Gesetze und sonstigen Vorschriften Vietnams Beschränkungen der ausländischen Beteiligung vorsehen, muss die ausländische Beteiligung an einer Aktiengesellschaft diesen Beschränkungen entsprechen.
 - In Sektoren, in denen ausländische Investitionen an Bedingungen geknüpft sind, dürfen, wenn die Bedingungen für ausländische Investitionen in den betreffenden Sektoren keine Beschränkung der ausländischen Beteiligung enthalten, ausländische Investoren nicht mehr als 49 % der Gesamtzahl der Aktien einer Aktiengesellschaft halten.

Organisatorische Aspekte

3. Ungebunden für die Niederlassung und den Betrieb von Genossenschaften, Zusammenschlüsse von Genossenschaften, Haushaltsunternehmen und Einzelunternehmen.
Repräsentanten ausländischer Dienstleister dürfen sich in Vietnam niederlassen, dürfen jedoch keine direkt gewinnorientierten Tätigkeiten ausüben.¹
Die Einrichtung von Zweigniederlassungen ist ungebunden, soweit in dieser Liste für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor nichts anderes bestimmt ist. Die Behandlung von Tochtergesellschaften juristischer Personen der Union, die nach vietnamesischem Recht gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz oder Hauptgeschäftssitz in Vietnam haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in Vietnam von einer Gesellschaft der Union gegründet werden.²

Staatseigene Unternehmen
 4. Ungebunden für die Privatisierung, Kapitalisierung oder Veräußerung von Vermögenswerten durch Übertragung von Kapitalbeteiligungen oder Vermögenswerten staatseigener Unternehmen oder durch Verfügung darüber.

Dienstleistungen der Daseinsvorsorge
 5. Wirtschaftliche Tätigkeiten, die als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auf nationaler oder örtlicher Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.
-

¹ Eine Repräsentanz ist eine Untereinheit eines ausländischen Unternehmens, die nach vietnamesischem Recht eingerichtet wurde, um Geschäftsgelegenheiten aufzufinden und Handel und Tourismus zu fördern, die jedoch keine direkt gewinnorientierten Tätigkeiten ausüben darf.

² Gemäß dem Zivilgesetzbuch Vietnams gelten solche Tochtergesellschaften als juristische Personen Vietnams.

	<p style="text-align: center;">Grundstücke und Immobilien¹</p>
6.	<p>Ungebunden für das Eigentum an Grundstücken, den Erwerb von Rechten zur Nutzung von Grundstücken, die Pacht oder Nutzung von Grundstücken, die Landplanung und die Dauer der Nutzung von Grundstücken sowie die Rechte und Pflichten der Nutzer von Grundstücken.² Natürliche Ressourcen, die auf Grundstücken entdeckt werden, gehören dem Staat Vietnam. Auf Grundstücken entdecktes kulturelles Erbe, dessen Eigentümer nicht ermittelt werden kann, gehört dem Staat Vietnam. Ungebunden für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Verkauf und der Verpachtung oder Vermietung von Wohnimmobilien durch Ausländer.</p> <p style="text-align: center;">Investitionsverfahren</p> <p>Ungebunden für Maßnahmen im Zusammenhang mit den auf ausländische Investoren oder wirtschaftliche Einheiten mit ausländischer Beteiligung angewendeten Investitionsverfahren, etwa Verfahren im Zusammenhang mit Investitionszertifikaten von Investitionsvorhaben und Devisenbewirtschaftungsverfahren.³</p>
7.	

¹

Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel 8.12 (Enteignung).

² Zur Klarstellung: Ausländische Organisationen und Einzelpersonen können nicht Eigentümer von Grundstücken sein. Sie können Grundstücke nur für die Dauer ihres Investitionsvorhabens mit Genehmigung einer zuständigen staatlichen Stelle für höchstens fünfzig Jahre pachten.

³ Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß Abschnitt E (Regulierungsrahmen) Unterabschnitt 1 (Interne Regulierung). Ein Verstoß gegen eine Verpflichtung nach Abschnitt 1 (Interne Regulierung) alleine ist nicht als Verstoß gegen die Artikel 8.4 (Marktzugang), 8.5 (Inländerbehandlung), 8.8 (Leistungsanforderungen), 8.10 (Marktzugang) oder 8.11 (Inländerbehandlung) zu werten.

ABSCHNITT A

LISTE DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN IN DIENSTLEISTUNGSSEKTOREN

ERLÄUTERUNGEN

1. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens Vietnams eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden,
 - b) in der zweiten Spalte werden die auf Artikel 8.4 (Marktzugang) und Artikel 8.10 (Marktzugang) anwendbaren Vorbehalten für den in der ersten Spalte angegebenen Sektor oder Teilsektor beschrieben,
 - c) in der dritten Spalte werden die auf Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.11 (Inländerbehandlung) anwendbaren Vorbehalte für den in der ersten Spalte angegebenen Sektor oder Teilsektor beschrieben, und

- d) in der vierten Spalte werden die spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf die Maßnahmen beschrieben, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und Investitionen in Dienstleistungssektoren betreffen, die nicht nach Artikel 8.4 (Marktzugang) und Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) sowie Artikel 8.10 (Marktzugang) und Artikel 8.11 (Inländerbehandlung) in die Liste einzutragen sind.
2. Maßnahmen die weder Artikel 8.4 (Marktzugang) noch Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) oder weder Artikel 8.10 (Marktzugang) noch Artikel 8.11 (Inländerbehandlung) entsprechen, sind in die Spalte zu den Artikeln 8.4 (Marktzugang) und 8.10 (Marktzugang) einzutragen. In diesem Fall gilt der Eintrag auch als Bedingung oder Qualifikation zu den Artikeln 8.5 (Inländerbehandlung) und 8.11 (Inländerbehandlung).
3. Unbeschadet des Artikels 8.5 (Marktzugang) müssen diskriminierungsfreie Erfordernisse in Bezug auf die Rechtsform eines Unternehmens nicht in der nachstehenden Liste enthalten sein, um von Vietnam aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
I. Horizontale Verpflichtungen			
ALLE IN DIESER LISTE AUFGEFÜHRTEN SEKTOREN	<p>3) Keine, außer:</p> <p>Sofern im jeweiligen Sektor oder Teilsektor dieser Liste nicht anders angegeben, dürfen ausländische Unternehmen in Vietnam eine kommerzielle Präsenz in Form einer geschäftlichen Kooperationsvereinbarung¹, eines Joint Venture-Unternehmens oder eines Unternehmens mit 100 % ausländischer Beteiligung gründen.</p> <p>Repräsentanten ausländischer Dienstleister dürfen sich in Vietnam niederlassen, dürfen jedoch keine direkt gewinnorientierten Tätigkeiten ausüben.²</p>	<p>3) Keine, außer:</p> <p>Die Subventionsberechtigung darf auf vietnamesische Dienstleister beschränkt werden, d. h. auf juristische Personen, die auf dem Gebiet Vietnams oder auf einem Teil davon niedergelassen sind. Die Gewährung einer einmaligen Subvention zur Förderung und Erleichterung des Kapitalisierungsprozesses stellt keinen Verstoß gegen diese Verpflichtung dar. Ungebunden für Subventionen für Forschung und Entwicklung. Ungebunden für Subventionen in den Sektoren Gesundheitswesen, Bildung und Audiovisuelles. Ungebunden für Subventionen zur Förderung der Wohlfahrt und der Beschäftigung von ethnischen Minderheiten.</p>	

¹ Bei einer geschäftlichen Kooperationsvereinbarung handelt es sich um ein Dokument, das von zwei oder mehr Parteien (mindestens eine davon muss eine vietnamesische juristische Person und eine muss eine ausländische juristische Person sein) unterzeichnet wird, in dem die Aufgaben der Parteien und die Teilung der Unternehmensgewinne zwischen ihnen festgelegt wird und das dem Zweck dient, ohne Gründung einer juristischen Person in Vietnam zu investieren und geschäftlich tätig zu werden.

² Eine Repräsentanz ist eine Untereinheit eines ausländischen Unternehmens, die nach vietnamesischem Recht eingerichtet wurde, um Geschäftsgelegenheiten aufzufinden und Handel und Tourismus zu fördern, die jedoch keine direkt gewinnorientierten Tätigkeiten ausüben darf.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Die Einrichtung von Zweigniederlassungen ist ungebunden, soweit in dieser Liste für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Die Bedingungen der Inhaberschaft, des Betriebs und der Rechtsform sowie der Tätigkeitsbereich, die in den jeweiligen Lizenzen, Zulassungen oder jeder anderen Art der Zustimmung zur Einrichtung oder Genehmigung des Betriebs oder der Erbringung von Dienstleistungen durch einen bereits tätigen ausländischen Dienstleister festgelegt sind, dürfen nicht restriktiver sein als die Bedingungen, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens galten.</p> <p>Unternehmen mit ausländischer Beteiligung erhalten von Vietnams zuständigen Behörden die Erlaubnis, zur Ausführung ihrer Investitionsvorhaben Grund zu pachten. Die Pachtlaufzeit entspricht der Tätigkeitsdauer jener Unternehmen, wird in deren Investitionsgenehmigungen festgehalten und wird immer dann verlängert, wenn die zuständigen Behörden die Tätigkeitsdauer dieser Unternehmen verlängern.</p>		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ausländische Dienstleister dürfen Kapitalzuführungen durch den Kauf von Anteilen an vietnamesischen Unternehmen vornehmen. Erfolgen die Kapitalzuführungen in Form eines Ankaufs von Anteilen an Aktienbanken oder in den Sektoren ohne Verpflichtungen in dieser Liste, darf das von ausländischen Investoren in einem einzelnen Unternehmen gehaltene Gesamtkapital 30 % des verbrieften Kapitals des Unternehmens nicht übersteigen, sofern in den Gesetzen Vietnams nichts anderes festgelegt ist oder die zuständige Behörde Vietnams dies genehmigt hat.</p> <p>In den anderen Sektoren und Teilsektoren mit Verpflichtungen in dieser Liste entspricht die Höhe des von ausländischen Investoren beim Erwerb vietnamesischer Unternehmen gehaltenen Kapitals etwaigen darin festgelegten Begrenzungen für ausländische Kapitalbeteiligungen, einschließlich etwaiger Beschränkungen in Form von Übergangszeiten.</p>		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
II. Sektorspezifische Verpflichtungen			
I. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN			
A. Freiberufliche Dienstleistungen			
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung als Verteidiger oder Vertreter ihrer Mandanten in Gerichtsverfahren vor den Gerichten Vietnams; - Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten nach vietnamesischem Recht¹ 	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Anwaltsorganisationen ² dürfen in Vietnam in folgenden Formen eine kommerzielle Präsenz gründen: <ul style="list-style-type: none"> - Zweigniederlassungen ausländischer Anwaltsorganisationen; - Tochtergesellschaften ausländischer Anwaltsorganisationen; 	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

¹ Zur Klarstellung: In ausländischen Anwaltsorganisationen arbeitende qualifizierte vietnamesische Rechtsanwälte dürfen Geschäftsverträge und Unternehmenssatzungen nach vietnamesischem Recht aufsetzen.

² Bei einer „ausländischen Anwaltsorganisation“ handelt es sich um eine Organisation praktizierender Rechtsanwältinnen, die durch mindestens einen ausländischen Anwalt oder durch mindestens eine ausländische Kanzlei mit einer beliebigen gewerblichen Rechtsform (auch als Kanzlei, Unternehmen, Gesellschaft usw.) im Ausland gegründet wurde.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländische Anwaltskanzleien¹; - Partnerschaften zwischen ausländischen Anwaltsorganisationen und vietnamesischen Anwaltpartnerschaften. <p>Kommerzielle Präsenzen ausländischer Anwaltsorganisationen dürfen Konsultationen in vietnamesischem Recht durchführen, sofern die konsultierenden Anwälte über den Abschluss einer juristischen Fakultät Vietnams verfügen und die Anforderungen an die Angehörigen der Rechtsberufe in Vietnam erfüllen.</p>		
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	<ul style="list-style-type: none"> 1) Keine 2) Keine 3) Keine 	<ul style="list-style-type: none"> 1) Keine 2) Keine 3) Keine 	
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	<ul style="list-style-type: none"> 1) Keine 2) Keine 3) Keine 	<ul style="list-style-type: none"> 1) Keine 2) Keine 3) Keine 	

¹ Bei einer „ausländischen Anwaltskanzlei“ handelt es sich um eine Organisation, die in Vietnam von mindestens einer ausländischen Anwaltsorganisation zur Ausübung einer anwaltlichen Tätigkeit in Vietnam gegründet wurde.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Die Erbringung von Dienstleistungen betreffend topografische, geotechnische, hydrogeologische und ökologische Untersuchungen sowie technische Vermessungen für die Entwicklungsplanung im städtischen und ländlichen Raum und für die sektorale Entwicklungsplanung unterliegen der Genehmigung durch die Regierung Vietnams. ¹	

¹ Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung gestattet die Aufrechterhaltung oder Einführung von Begrenzungen oder Beschränkungen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, die nach Artikel XIV und Artikel XIVa GATS gerechtfertigt sind.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer dass die verantwortlichen ausländischen Architekten, die in Unternehmen mit ausländischer Beteiligung tätig sind, über die von der Regierung Vietnams gewährte oder anerkannte Bescheinigung zur Berufsausübung verfügen müssen.</p> <p>In manchen Bereichen kann ausländischen Dienstleistern gemäß den Vorschriften der Regierung Vietnams im Interesse der nationalen Sicherheit und der sozialen Stabilität die Erbringung dieser Dienstleistungen¹ verwehrt werden.</p>	

¹ Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung gestattet die Aufrechterhaltung oder Einführung von Begrenzungen oder Beschränkungen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, die nach Artikel XIV und Artikel XIV a GATS gerechtfertigt sind.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932) ¹	1) Keine 2) Keine 3) Der Zugang wird natürlichen Personen ausschließlich für die Ausübung einer privaten Berufspraxis und mit Genehmigung durch die Veterinärbehörden gewährt.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
j) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (CPC 93191)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)			
	1) Keine 2) Keine 3) Keine Gründung von Zweigniederlassungen ist erlaubt.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass der Leiter der Zweigniederlassung in Vietnam ansässig sein muss.	

¹ Ausgenommen die Kultur eines Mikroorganismus-Stamms zu veterinärmedizinischen Zwecken.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung			
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	<ul style="list-style-type: none"> 1) Keine 2) Keine 3) Keine 	<ul style="list-style-type: none"> 1) Keine 2) Keine 3) Keine 	
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	<ul style="list-style-type: none"> 1) Keine 2) Keine 3) Joint Ventures dürfen mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 70 % gegründet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> 1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist. 	
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer			
a) Für Schiffe (CPC 83103)	<ul style="list-style-type: none"> 1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 70 % gegründet werden dürfen. 	<ul style="list-style-type: none"> 1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist. 	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
d) Für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83109) ¹	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen nur durch Joint Ventures mit vietnamesischen Partner mit höchstens 51 % ausländischer Kapitalbeteiligung ihre Dienstleistungen erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.	Nach Vietnam verbrachte Anlagen müssen sowohl die einschlägigen Vorschriften Vietnams über Ein- und Ausfuhrverwaltung, Normen, technische Anforderungen, nationale Sicherheit, nationale Telekommunikationsinfrastruktur als auch die geltenden Gesetze für die Erteilung von Telekommunikationslizenzen, Lizenzen für die Funkfrequenznutzung und für Funkanlagen einhalten.

¹ Ausgenommen Anlagen für den Bergbau und Erdölfelder, gewerbliche Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstungen.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen			
a) Werbedienstleistungen (CPC 871 ausgenommen Zigarettenwerbung)	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer: Ausländische Dienstleister dürfen Joint Ventures gründen oder eine geschäftliche Kooperationsvereinbarung mit vietnamesischen Partnern abschließen, die über die gesetzliche Genehmigung zur Erbringung von Werbedienstleistungen verfügen.</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p>	<p>Die Werbung für Weine und Spirituosen unterliegt staatlichen Vorschriften, die diskriminierungsfrei angewandt werden.</p>
b) Dienstleistungen im Bereich Marktforschung (CPC 864 ausgenommen 86402)	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer: Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 51 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures sind erlaubt. Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 % sind zulässig.</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p>	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Managementberatung (CPC 865)	1) Keine 2) Keine 3) Keine Gründung von Zweigniederlassungen ist erlaubt.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
d) Mit der Managementberatung verbundene Dienstleistungen - CPC 866 ausgenommen CPC 86602 - Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Unternehmen (CPC 86602**)	1) Keine 2) Keine 3) Keine Gründung von Zweigniederlassungen ist erlaubt.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass der Leiter der Zweigniederlassung in Vietnam ansässig sein muss.	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676 ausgenommen Konformitätsprüfung von Transportfahrzeugen und Zertifizierung von Transportfahrzeugen)	<p>1) Keine, außer für Bergbau sowie Erdöl- und Erdgasfelder.</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer in Fällen, in denen Vietnam privaten Dienstleistern den Zugang zu einem Sektor erlaubt, der zuvor Wettbewerbern aus dem Privatsektor verschlossen geblieben war, weil die Dienstleistung in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht wurde; Joint Ventures für die Erbringung solcher Dienstleistungen sind drei Jahre nach Öffnung des Zugangs für Wettbewerber aus dem Privatsektor ohne Begrenzung der ausländischen Beteiligung erlaubt. Fünf Jahre, nachdem den Wettbewerbern aus dem Privatsektor dieser Zugang gewährt worden ist: keine.</p> <p>Aus Gründen der nationalen Sicherheit kann der Zugang zu bestimmten geografischen Gebieten beschränkt werden.</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p>	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
f) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881) ¹	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Nur in Form eines Joint Ventures oder einer geschäftlichen Kooperationsvereinbarung. Die ausländische Kapitalzuführung darf 51 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Der Zugang zu bestimmten geografischen Gebieten kann beschränkt werden. ²	
h) Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)			
1. Die hier aufgeführten Verpflichtungen sind nicht auf die folgenden Tätigkeiten zu beziehen: Lieferung von Ausrüstung, Material und Chemikalien, Erbringung von Basisdienstleistungen, Bereitstellung von Offshore-/Hochsee-Serviceschiffen, Unterbringung und Verpflegung, Helikopterdienste.			
2. Die hier aufgeführten Verpflichtungen werden unbeschadet der Rechte der Regierung Vietnams eingegangen, die erforderlichen Vorschriften und Verfahren zur Regulierung der Erdöl- und Erdgasaktivitäten im Hoheitsgebiet oder unter der Rechtshoheit Vietnams in vollem Einklang mit den Rechten und Pflichten Vietnams aus dem GATS zu erlassen.			

¹ Ausgenommen Dienstleistungen betreffend Erkundung, Bewertung und Ausbeutung natürlicher Wälder, einschließlich der Nutzung des Holzbestands und der Jagd auf seltene und wertvolle Wildtiere sowie des Fallenstellens, der Luftbildfotografie, des Ausbringens von Saatgut aus der Luft und des Versprühens und Zerstäubens von Chemikalien aus der Luft, des mikrobiellen Pflanzenschutzes, der Nutzung der genetischen Ressourcen von Tieren in der Landwirtschaft. Zur Vermeidung von Unklarheiten: Tierzucht und Verbesserung von Zuchtieren fallen unter diese Verpflichtung.

² Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung gestattet die Aufrechterhaltung oder Einführung von Begrenzungen oder Beschränkungen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, die nach Artikel XIV und Artikel XIVa GATS gerechtfertigt sind.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>1) Keine, außer: Unternehmen ohne kommerzielle Präsenz können dazu verpflichtet werden, sich gemäß den Bedingungen nach geltendem vietnamesischem Recht bei der zuständigen Behörde Vietnams registrieren zu lassen.</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer: Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 51 % sind zulässig. Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 % sind zulässig.</p>	<p>1) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.</p>	
i) Dienstleistungen im Bereich industrielle Produktion (CPC 884 und 885)	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer: Nur Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 50 % oder Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 % sind zulässig.</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Ungebunden</p>	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ¹ (nur CPC 86751, 86752 und 86753)	<p>1) Keine, außer: Unternehmen ohne kommerzielle Präsenz können dazu verpflichtet werden, sich gemäß den Bedingungen nach geltendem vietnamesischem Recht bei der zuständigen Behörde Vietnams registrieren zu lassen.</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer: Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 51 % sind zulässig. Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 % sind zulässig.</p>	<p>1) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.</p>	
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel) (CPC 633)	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer: Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 51 % sind zulässig. Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 % sind zulässig.</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.</p>	

¹ Die Erbringung von Dienstleistungen betreffend Prospektion, Untersuchung, Exploration und Abbau unterliegt den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
o) Gebäudereinigung (CPC 874) – Desinfektion und Schädlingsbekämpfung (CPC 87401) – Fensterreinigung (CPC 87402) nur in Gewerbegebieten und freien Exportzonen	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
p) Fotografische Spezialdienstleistungen außer Luftbildfotografiedienstleistungen (CPC 87504)	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen nur durch eine geschäftliche Kooperationsvereinbarung oder Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern ihre Dienstleistungen erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilspektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
q) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	1) Keine 2) Keine 3) Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von insgesamt höchstens 70 % sind zulässig.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.	
r) Dienstleistungen für Messen und Ausstellungen (CPC 87909***)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 49 % sind zulässig. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 51 %. Drei Jahre danach fällt diese Kapitalbegrenzung weg.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine	Die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen ist gemäß den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams genehmigungspflichtig.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
2. KOMMUNIKATIONSLEISTUNGEN			
B. Postdienste ¹ (CPC 7511 ^{**}), CPC 7512 ^{**})	1) Keine ² . 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	Den Diensten und Dienstleistern einer anderen Vertragspartei wird eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die der Post Vietnams oder deren Tochterunternehmen für ihre dem Wettbewerb unterliegenden Tätigkeiten gewährt wird.
c. Telekommunikationsdienstleistungen			
Die hier aufgeführten Verpflichtungen werden im Einklang mit den „Notes for Scheduling Basic Telecom Services Commitments“ (S/GBT/W/2/REV.1) und „Market Access Limitations on Spectrum Availability“ (S/GBT/W/3) eingegangen. Für die Zwecke dieser Verpflichtungen bezeichnet „Anbieter nicht-infrastrukturbasierter Dienste“ einen Dienstleister ohne eigene Übertragungskapazitäten, der diese von einem infrastrukturbasierten Dienstleister – auch langfristig – vertraglich erwirbt, einschließlich Tiefseekabelkapazitäten. Ein Anbieter nicht-infrastrukturbasierter Dienste ist ansonsten nicht vom Besitz von Telekommunikationsanlagen innerhalb seiner Räumlichkeiten und zulässiger öffentlicher Leistungserbringungspunkte (public service provision points – POP) ausgeschlossen.			

¹ Öffentliche und vorbehaltene Dienste ausgeschlossen.

² Die grenzüberschreitende Erbringung von Abholungs- oder Zustellungsdienstleistungen kann in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Dienstleister erfolgen.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Telekommunikationsbasisdienstleistungen a) Telefondienste (CPC 7521) b) Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**) c) Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**) d) Telexdienste (CPC 7523**) e) Telegrammdienste (CPC 7523**) f) Telefaxdienste (CPC 7521** + 7529**)	1) Keine, außer: Leitungs- oder mobilfunkgestützte terrestrische Dienstleistungen: Die Dienstleistungen müssen über Geschäftsvereinbarungen mit einem in Vietnam ansässigen Unternehmen mit Lizenz für die Erbringung internationaler Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden. Satellitengestützte Dienstleistungen: Unterliegen Geschäftsvereinbarungen mit vietnamesischen Anbietern internationaler Satellitenkommunikationsdienstleistungen mit ordnungsgemäßer vietnamesischer Lizenz, ausgenommen satellitengestützte Dienstleistungen für:	1) Keine 2) Keine 3) Keine	Hinsichtlich der Seekabellinks eines Konsortiums, dessen Mitglied Vietnam ist, dürfen ausländische Dienstleister Kontrolle über eine im vollständigen Eigentum stehende Übertragungskapazität eines Seekabels (z. B. unanfechtbares Nutzungsrecht (IRU) oder Eigentum des Konsortiums) ausüben, das in einer lizenzierten Seekabelendstelle in Vietnam endet, und diese Kapazität internationalen infrastrukturbasierten Dienstleistern, die in Vietnam lizenziert sind, sowie internationalen Anbietern von VPN (virtuelles privates Netz) und IXP (Internet-Knoten), die in Vietnam lizenziert sind, bereitstellen.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
g) Private Mietleitungsdienste (CPC 7522** + 7523**) o*) Sonstige Dienste - Videokonferenzdienstleistungen (CPC 75292) - Videoubertragungsdienstleistungen, ausgenommen Rundfunkübertragungen ¹ - Zu den funkgestützten Diensten gehören: + Mobiltelefonie (terrestrisch und per Satellit)	- Offshore-/hochseebasierte Geschäftskunden, Regierungsorgane, infrastrukturbasierte Dienstleister, Rundfunk- und Fernsehsender, amtliche Vertretungen internationaler Organisationen, diplomatische Vertreter und Konsulate, Gewerbeparks für die Hightech- und Software-Entwicklung, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen; - Multinationale Unternehmen ² , die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen;		

¹ „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

² Ein multinationales Unternehmen ist eine Gesellschaft, welche: a) über eine kommerzielle Präsenz in Vietnam verfügt, b) in mindestens einer anderen Vertragspartei tätig ist, c) mindestens fünf Jahre lang geschäftlich tätig war, d) in einer Vertragspartei börsennotiert ist und e) in mindestens einer Vertragspartei eine Lizenz für die Nutzung von Satellitendiensten hat.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<ul style="list-style-type: none"> + Mobile Datenübertragung (terrestrisch und per Satellit) + Funkrufdienste + persönliche Kommunikationsdienste + Bündelung - Internet-Knoten-Dienste (IXP)¹ 	<ul style="list-style-type: none"> 2) Keine 3) Keine, außer: Nicht-Infrastrukturbasierte Dienste: Joint Ventures sind mit freier Wahl des Partners erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 65 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 75 %. 		

¹ Dienste, über die Anbieter von Internetzugangsdiensten (IAS) eine Verbindung zum internationalen Internet-Backbone erhalten.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Infrastrukturgestützte Dienste: Joint Ventures mit in Vietnam ordnungsgemäß lizenzierten Telekommunikationsdienstleistern sind erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 49 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Mit 51 % wird das Management des Joint Ventures kontrolliert.</p> <p>Im Telekommunikationssektor haben ausländische Investoren mit geschäftlichen Kooperationsvereinbarungen die Möglichkeit, aktuelle Vereinbarungen zu erneuern oder in eine andere Form der Niederlassung zu Bedingungen umzuwandeln, die nicht weniger günstig sind als ihre derzeitigen.</p>		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Telekommunikationsbasisdienstleistungen: o*) Sonstige Dienste – Virtual Private Network (virtuelles privates Netz, VPN) ¹	1) Keine, außer: Leitungs- oder mobilfunkgestützte terrestrische Dienste: Die Dienstleistungen müssen über Geschäftsvereinbarungen mit einer in Vietnam ansässigen Unternehmen mit Lizenz für die Erbringung internationaler Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden. Satellitengestützte Dienste: Unterliegen Geschäftsvereinbarungen mit vietnamesischen Anbietern internationaler Satellitenkommunikationsdienstleistungen mit ordnungsgemäßer vietnamesischer Lizenz, ausgenommen satellitengestützte Dienste für:	1) Keine 2) Keine 3) Keine	Hinsichtlich der Seekabellinks eines Konsortiums, dessen Mitglied Vietnam ist, dürfen ausländische Dienstleister Kontrolle über eine im vollständigen Eigentum stehende Übertragungskapazität eines Seekabels (z. B. unanfechtbares Nutzungsrecht (IRU) oder Eigentum des Konsortiums) ausüben, das in einer lizenzierten Seekabelendstelle in Vietnam endet, und diese Kapazität internationalen infrastrukturbasierten Dienstleistern, die in Vietnam lizenziert sind, sowie internationalen Anbietern von VPN (virtuelles privates Netz) und IXP (Internet-Knoten), die in Vietnam lizenziert sind, bereitstellen.

¹ Gewerlich erbrachte Dienstleistungen für den Aufbau und die Verwaltung eines privaten Netzes über öffentliche (gemeinsame) Netze zur Gewährleistung der Sprach- und Daten-Telekommunikation ohne Erwerbszweck zwischen Mitgliedern einer vor Aufbau des VPN definierten geschlossenen Nutzergruppe. Eine solche Gruppe kann eine Unternehmensgruppe oder Organisation umfassen oder auch eine Gruppe von juristischen Personen mit einer bestehenden Beziehung, die ihr angehören, weil sie ein gemeinsames Interesse verfolgen. Die ursprünglichen Mitglieder einer geschlossenen Gruppe von Nutzern eines VPN-Dienstes müssen in einem Wahlplan oder Routingplan aufgeführt sein, der von der zuständigen Behörde genehmigt und überwacht wird. Der VPN-Dienstleister meldet der zuständigen Behörde Änderungen der Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der tatsächlichen Aufnahme des kommerziellen Dienstes; erhebt die zuständige Behörde in diesen zwei Wochen keinen Einwand, kann der kommerzielle Dienst aufgenommen werden. Die Mitglieder dürfen keine VPN-Dienste an nicht zugehörige Dritte weiterverkaufen. Virtuelle private Netze dürfen keine Kommunikation von nicht zugehörigen Dritten erlauben bzw. zwischen ihnen übertragen. VPN-Dienste dürfen von lizenzierten Dienstleistern mit ausländischer Beteiligung als Paket zusammen mit Internetzugangsdiensten und den Mehrwertdiensten von Buchstabe h bis Buchstabe n angeboten werden.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Offshore-/hochseebasierte Geschäftskunden, Regierungsorgane, infrastrukturbasierte Dienstleister, Rundfunk- und Fernsehsender, amtliche Vertretungen internationaler Organisationen, diplomatische Vertreter und Konsulate, Gewerbeclubs für die Hightech- und Software-Entwicklung, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen; - Multinationale Unternehmen, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen; <p>2) Keine</p>		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>3) Keine, außer:</p> <p>Nicht-infrastrukturbasierte Dienste: Joint Ventures sind mit freier Wahl des Partners erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 70 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 75 %.</p> <p>Infrastrukturgestützte Dienste: Joint Ventures mit in Vietnam ordnungsgemäß lizenzierten Telekommunikationsdienstleistern sind erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 49 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen.</p>		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Mehrwertdienste			
h) Elektronische Post (CPC 7523**)			
i) Sprachspeicherdienste (CPC 7523**)			
j) Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523**)	1) Keine, außer: Leitungs- oder mobilfunkgestützte terrestrische Dienste: Die Dienstleistungen müssen über Geschäftsvereinbarungen mit einer in Vietnam ansässigen Unternehmen mit Lizenz für die Erbringung internationaler Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden. Satellitengestützte Dienste: Unterliegen Geschäftsvereinbarungen mit vietnamesischen Anbietern internationaler Satellitenkommunikationsdienstleistungen mit ordnungsgemäßer vietnamesischer Lizenz, ausgenommen satellitengestützte Dienste für:	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
k) Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523**)			
l) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ (CPC 7523**)			

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
m) Umschüttelung und Protokollumsetzung n) Online-Informations- und Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 843***)	<ul style="list-style-type: none"> - Offshore-/hochseebasierte Geschäftskunden, Regierungsorgane, infrastrukturbasierte Dienstleister, Rundfunk- und Fernsehsender, amtliche Vertretungen internationaler Organisationen, diplomatische Vertreter und Konsulate, Gewerbeclubs für die Hightech- und Software-Entwicklung, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen; - Multinationale Unternehmen, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen; 2) Keine		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>3) Keine, außer:</p> <p>Nicht-infrastrukturbasierte Dienste: Geschäftliche Kooperationsvereinbarungen oder Joint Ventures sind erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 65 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 100 %.</p> <p>Infrastrukturgestützte Dienste: Geschäftliche Kooperationsvereinbarungen oder Joint Ventures mit in Vietnam ordnungsgemäß lizenzierten Telekommunikationsdienstleistern sind erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 50 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 65 %.</p> <p>Mit 51 % wird das Management des Joint Ventures kontrolliert.</p>		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Mehrwertdienste o) Sonstige - Internet-Zugangsdienste ¹	<p>Im Telekommunikationssektor haben ausländische Investoren mit geschäftlichen Kooperationsvereinbarungen die Möglichkeit, aktuelle Vereinbarungen zu erneuern oder in eine andere Form der Niederlassung zu Bedingungen umzuwandeln, die nicht weniger günstig sind als ihre derzeitigen.</p> <p>1) Leitungs- oder mobilfunkgestützte terrestrische Dienste: Keine, außer: Die Dienstleistungen müssen über Geschäftsvereinbarungen mit einem in Vietnam ansässigen Unternehmen mit Lizenz für die Erbringung internationaler Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden.</p> <p>Satellitengestützte Dienste: Unterliegen Geschäftsvereinbarungen mit vietnamesischen Anbietern internationaler Satellitenkommunikationsdienstleistungen mit ordnungsgemäßer vietnamesischer Lizenz, ausgenommen satellitengestützte Dienste für:</p>		

¹ Dienste, die Internetzugang für Endnutzer bereitstellen

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Offshore-/hochseebasierte Geschäftskunden, Regierungsorgane, infrastrukturbasierte Dienstleister, Rundfunk- und Fernsehsender, amtliche Vertretungen internationaler Organisationen, diplomatische Vertreter und Konsulate, Gewerbeclubs für die Hightech- und Software-Entwicklung, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen; - Multinationale Unternehmen, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen; <p>2) Keine</p>		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>3) Nicht-infrastrukturbasierte Dienste: Joint Ventures sind mit freier Wahl des Partners erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 65 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 100 %.</p> <p>Infrastrukturgestützte Dienste: Joint Ventures mit in Vietnam ordnungsgemäß lizenzierten Telekommunikationsdienstleistern sind erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 50 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 65 %.</p>		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN			
A. Hochbauarbeiten (CPC 512)	1) Ungebunden*	1) Ungebunden*	
B. Tiefbauarbeiten (CPC 513)	2) Keine	2) Keine	
C. Installationsarbeiten (CPC 514 und 516)	3) Keine, außer: Ausländische Unternehmen müssen juristische Personen einer anderen Vertragspartei sein.	3) Keine, außer dass der Leiter der Zweigniederlassung in Vietnam ansässig sein muss.	
D. Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	Gründung von Zweigniederlassungen ist erlaubt.		
E. Sonstige (CPC 511, 515, 518)			

* Aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN			
Maßnahmen für alle Teilsektoren im Bereich Vertriebsdienstleistungen:			
Zigarren und Zigaretten, Bücher, Zeitungen und Magazine, Videoaufzeichnungen auf beliebigen Trägern, Edelmetalle und Edelsteine, pharmazeutische Erzeugnisse und Arzneimittel ¹ , Explosivstoffe, aufbereitetes Öl und Rohöl, Reis, Rohr- und Rübenzucker sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen.			
A. Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621, 61111, 6113, 6121)	1) Ungebunden, außer keine für: – Vertrieb von Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch; – Vertrieb von rechtmäßiger Computer-Software für den persönlichen und gewerblichen Gebrauch.	1) Ungebunden, sofern in der Spalte „Marktzugang“ für die Erbringungsart 1 nichts anderes angegeben ist. 2) Keine 3) Keine	
B. Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, 61111, 6113, 6121)			
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 631 + 632 + 61112 + 6113 + 6121) ²			

¹ Im Sinne dieser Liste umfassen „pharmazeutische Erzeugnisse und Arzneimittel“ keine nichtpharmazeutischen Nahrungsergänzungsmittel in Form von Tabletten, Kapseln oder Pulvern.

² Im Interesse der Transparenz umfasst diese Verpflichtung den mehrstufigen Vertrieb von einem festen Standort aus durch ordnungsgemäß ausgebildete und zertifizierte vietnamesische Kommissionäre, denen sowohl für die Verkaufstätigkeit als auch für verkaufsbezogene Unterstützungsdienste, die zu zusätzlichen Verkäufen durch andere Vertragshändler führen, ein Gehalt gezahlt wird.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer:</p> <p>Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, die Vertriebsdienstleistungen erbringen, dürfen als Kommissionär, Groß- oder Einzelhändler für alle rechtmäßig eingeführten und im Inland erzeugten Waren tätig werden.</p> <p>Die Gründung von Verkaufsstellen für Einzelhandelsdienstleistungen (außer der ersten) ist unter der Voraussetzung einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung¹ erlaubt. Wird eine Verkaufsstelle von weniger als 500 m² innerhalb eines für Handel vorgesehenen Gebiets mit bereits vollständig errichteter Infrastruktur gegründet, ist eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung nicht erforderlich.</p>		

¹ Anträge auf Gründung mehr als einer Verkaufsstelle unterliegen bereits eingeführten, öffentlich verfügbaren Verfahren; die Genehmigung wird anhand objektiver Kriterien erteilt. Zu den Hauptkriterien der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung gehört die Anzahl der in einem bestimmten geografischen Gebiet vorhandenen Dienstleister, die Marktstabilität und die geografische Reichweite.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird die vorgeschriebene Bedarfsprüfung abgeschafft. Zur Klarstellung: Vietnam behält das Recht, diskriminierungsfreie Maßnahmen in Bezug auf Bebauung und Planung anzuwenden.		
D. Franchising (CPC 8929)	1) Keine 2) Keine 3) Keine Gründung von Zweigniederlassungen ist erlaubt.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass der Leiter der Zweigniederlassung in Vietnam ansässig sein muss.	
5 DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG			
Nur in den Bildungsgängen Technik, Naturwissenschaften und Technologie, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Rechnungswesen, Völkerrecht und Sprachunterricht. Für die nachstehenden Buchstaben C, D und E gilt: Die Bildungsinhalte müssen von Vietnams Bildungsministerium genehmigt werden.			

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden	
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Lehrkräfte, die in Schulen mit ausländischer Beteiligung arbeiten möchten, müssen über mindestens fünf Jahre Unterrichtserfahrung verfügen und ihre Qualifikationen müssen von der zuständigen Behörde anerkannt werden.	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)			
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929 einschließlich Fremdsprachenunterricht)			
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT			
Aus Gründen der nationalen Sicherheit kann der Zugang zu bestimmten geografischen Gebieten beschränkt werden. ¹			

¹ Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung gestattet die Aufrechterhaltung oder Einführung von Begrenzungen oder Beschränkungen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, die nach Artikel XIV und Artikel XIVa GATS gerechtfertigt sind.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilspektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)	<p>1) Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen.</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer:</p> <p>Bestätigung, dass in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen im Sinne der Definition in Artikel I:3 Buchstabe c GATS öffentlichen Monopolen oder Privatbietern gewährten Exklusivrechten unterliegen können.</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p>	<p>Ausländische Unternehmen dürfen in Vietnam einer Geschäftstätigkeit nach dem Betreibermodell in Form von BOT- und BTO-Verträgen (Build-Operate-Transfer und Build-Transfer-Operate) nachgehen.</p>
B. Abfallbeseitigung (CPC 9402) ¹	<p>1) Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen.</p> <p>2) Keine</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p>	<p>Ausländische Unternehmen dürfen in Vietnam einer Geschäftstätigkeit nach dem Betreibermodell in Form von BOT- und BTO-Verträgen (Build-Operate-Transfer und Build-Transfer-Operate) nachgehen.</p>

¹ Die Einfuhr von Abfall ist gesetzlich untersagt. Für die Behandlung und Entsorgung gefährlicher Abfälle besteht eine gesetzliche Regelung.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>3) Keine, außer:</p> <p>Bestätigung, dass in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen im Sinne der Definition in Artikel I:3 Buchstabe c GATS öffentlichen Monopolen oder Privat Anbietern gewährten Exklusivrechten unterliegen können.</p> <p>Zur Gewährleistung des Gemeinwohls ist Unternehmen mit ausländischer Beteiligung die Abholung von Abfällen direkt bei den Haushalten untersagt. Ihnen ist es nur an den Abfallsammelstellen erlaubt, die von den örtlichen Gemeinde- und Provinzbehörden festgelegten Dienstleistungen zu erbringen.</p>		
C. Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p>	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Sonstige Dienste – Dienstleistungen in den Bereichen Abgasreinigung (CPC 94040) und Lärmschutz (CPC 94050)	1) Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine, außer: Bestätigung, dass in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen im Sinne der Definition in Artikel I:3 Buchstabe c GATS Privat Anbietern gewährten Exklusivrechten unterliegen können.	1) Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine	
– Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (CPC 9406)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
– Umweltfolgenabschätzungen (CPC 94090*)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN			
1. Die Verpflichtungen betreffend Bank- und andere Finanzdienstleistungen werden im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften eingegangen, die von den zuständigen Behörden Vietnams erlassen worden sind, sofern diese den hier aufgeführten Pflichten Vietnams nicht entgegenstehen.			
2. Generell ist das Angebot von Bank- und anderen Finanzdienstleistungen oder -produkten diskriminierungsfrei und unterliegt den einschlägigen institutionellen und juristischen Formerfordernissen.			
3. Für neue Finanzdienstleistungen kann Vietnam ein Pilottestprogramm vorschreiben und dabei entweder die Anzahl der zur Teilnahme daran zugelassenen Finanzdienstleister deckeln oder den Umfang des Pilottestprogramms begrenzen. Diese Maßnahmen dürfen nicht belastender sein als zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich.			
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	1) Keine für: – Versicherungsdienstleistungen, ausgenommen Krankenversicherungen ¹ , die für Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung und für in Vietnam arbeitende Ausländer erbracht werden; – Dienstleistungen der Rückversicherung und Retrozession;	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
a. Direktversicherung			
a) Dienstleistungen der Lebensversicherungen			
b) Dienstleistungen der Nichtlebensversicherungen			
b. Rückversicherung und Folgerückversicherung			

¹ Für die Zwecke dieser Anlage wird die Krankenversicherung als Teil der Lebensversicherung eingestuft.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>c. Versicherungsvermittlung (wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen)</p> <p>d. Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen (wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung)</p>	<p>- Versicherungsdienstleistungen für den internationalen Verkehr, einschließlich der Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> + den internationalen Seeverkehr und den internationalen gewerblichen Luftverkehr, wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und + Güter im internationalen Transitverkehr <p>- Leistungen von Versicherungs- und Rückversicherungsmaklern und -agenturen;</p> <p>Dienstleistungen der Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung</p> <p>2) Keine</p>		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.</p> <p>Zweigniederlassungen der Nichtlebensversicherungen von ausländischen Versicherungsunternehmen sind erlaubt.</p> <p>Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens sind Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherungsunternehmen erlaubt.</p> <p>Zur Klarstellung: Dies ist einer aufsichtlichen Regulierung unterworfen.</p>		
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen			
<p>a) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden</p> <p>b) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften</p> <p>c) Finanzierungsleasing</p>	<p>1) Ungebunden, ausgenommen Abschnitt B Buchstaben k und l.</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer:</p> <p>a) Ausländische Kreditinstitute dürfen in Vietnam nur in folgenden Formen eine kommerzielle Präsenz gründen:</p>	<p>1) Ungebunden, ausgenommen Abschnitt B Buchstaben k und l.</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer:</p> <p>a) Für die Gründung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Geschäftsbank in Vietnam gelten folgende Bedingungen:</p>	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>d) Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln</p> <p>e) Bürgschaften und Verpflichtungen</p> <p>f) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln oder Einlagezertifikaten), - Devisen, - Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen, - ungeprägtem Gold. <p>h) Geldmaklergeschäfte</p>	<p>i) Für ausländische Geschäftsbanken: Repräsentanz, Zweigniederlassung einer ausländischen Geschäftsbank, Joint-Venture-Geschäftsbank mit ausländischer Kapitalzuführung von nicht mehr als 50 % des verbrieften Kapitals, Joint-Venture-Finanzierungsleasingunternehmen, Finanzierungsleasingunternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 %, Joint-Venture-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 % sowie zu 100 % in ausländischem Besitz befindliche Banken.</p> <p>ii) Für ausländische Finanzunternehmen: Repräsentanz, Joint-Venture-Finanzunternehmen, Finanzunternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 %, Joint-Venture-Finanzierungsleasingunternehmen, Finanzierungsleasingunternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 %.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Am Ende des der Antragstellung vorausgehenden Jahres verfügt die Mutterbank insgesamt über Aktiva in Höhe von über 20 Mrd. US\$. b) Für die Gründung einer Joint-Venture-Bank oder einer zu 100 % in ausländischem Besitz befindlichen Bank gelten folgende Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> - Am Ende des der Antragstellung vorausgehenden Jahres verfügt die Mutterbank insgesamt über Aktiva in Höhe von über 10 Mrd. US\$. c) Für die Gründung eines Finanzunternehmens mit ausländischer Beteiligung von 100 %, eines Joint-Venture-Finanzunternehmens, eines Finanzierungsleasingunternehmens mit ausländischer Beteiligung von 100 % oder eines Joint-Venture-Finanzierungsleasingunternehmens gelten folgende Bedingungen: 	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>i) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,</p> <p>j) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,</p> <p>k) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und von Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen,</p>	<p>Für ausländische Finanzleasingunternehmen: Repräsentanz, Joint-Venture-Finanzierungsleasingunternehmen, Finanzierungsleasingunternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 %.</p> <p>b) Kapitalbeteiligung:</p> <p>i) Vietnam darf die Kapitalbeteiligung ausländischer Kreditinstitute an in Staatseigentum befindlichen vietnamesischen Banken, die privatisiert werden, auf die gleiche Höhe begrenzen wie die Kapitalbeteiligung durch vietnamesische Banken.</p>	<p>Am Ende des der Antragstellung vorausgehenden Jahres verfügt das ausländische Kreditinstitut insgesamt über Aktiva in Höhe von über 10 Mrd. US\$.</p>	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>1) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben a bis k aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien,</p>	<p>ii) Bei Kapitalzuführung in Form eines Ankaufs von Anteilen darf das von ausländischen Instituten und Einzelpersonen in einer Aktienbank Vietnams gehaltene Gesamtkapital 30 % des verbrieften Kapitals der Bank nicht übersteigen,</p> <p>c) Eine Zweigniederlassung¹ einer ausländischen Geschäftsbank darf über den Standort ihrer Niederlassung hinaus keine weiteren Geschäftsstellen außer Geldausgabeautomaten eröffnen.</p> <p>d) Ausländische Kreditinstitute dürfen unter Maßgabe der Inländerbehandlung Kreditkarten ausgeben.</p>		

¹ Die Zweigniederlassungen ausländischer Banken, die von einem Finanzinstitut aus der Union kontrolliert werden, dürfen in Vietnam kombinierte Finanzberichte (einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung) vorlegen. Zur Klarstellung: Ein Einzelbericht dieser Zweigniederlassungen ausländischer Banken ist nicht vorgeschrieben. Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die vietnamesische Behörde daran hindert, von diesen ausländischen Banken sporadisch die Vorlage von Berichten zu Aufsichtszwecken und zur Gewährleistung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kennzahlen zu verlangen, die in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams festgelegt sind.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>C. Wertpapiere</p> <p>f) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen, - Übertragbare Wertpapiere; - Sonstige handelbare Instrumente und Finanzanlagen außer ungeprägtem Gold; g) Beteiligung an der Emission von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung als Finanzmakler (privat oder öffentlich) und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen; 	<p>1) Ungebunden, ausgenommen Dienstleistungen in Abschnitt C Buchstaben k und l. Abschnitt C Buchstabe l erfasst nicht die Vermittlungsdienstleistungen betreffend Abschnitt C Buchstabe f. Zudem sind die Beratungs- und sonstigen Zusatzdienstleistungen betreffend Abschnitt C Buchstabe f in dem Umfang erlaubt, in dem Vietnam diese Dienstleistungen auch seinen eigenen Finanzdienstleistern erlaubt</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Ausländische Wertpapier-Dienstleister dürfen Repräsentanzen und Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern gründen, in denen die ausländische Kapitalzuführung 49 % nicht übersteigt.</p> <p>Ausländische Wertpapier-Dienstleister mit 100 % ausländischer Kapitalbeteiligung sind zulässig.</p>	<p>1) Ungebunden, ausgenommen Dienstleistungen in Abschnitt C Buchstaben k und l. Abschnitt C Buchstabe l erfasst nicht die Vermittlungsdienstleistungen betreffend Abschnitt C Buchstabe f.</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p>	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>i) Vermögensverwaltung wie Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen</p> <p>j) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen wertpapierbezogenen Instrumenten,</p> <p>k) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten¹ sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer von Wertpapier-Dienstleistungen</p>	<p>Für die Dienstleistungen des Abschnitts C Buchstaben i bis l sind Zweigniederlassungen ausländischer Wertpapier-Dienstleister zulässig.</p>		

¹ Zur Klarstellung: Vietnam behält sich das Recht vor, eine Genehmigungspflicht für die Bereitstellung und Übermittlung der Verarbeitung von Finanzdaten gemäß Artikel 8.20 (Voraussetzungen für die Zulassung und die Qualifikation) und Artikel 8.21 (Zulassungs- und Qualifikationsverfahren) anzuwenden.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
1) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzwertpapierdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben f bis k aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien,			
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES			
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)	1) Keine	1) Keine	1) Keine
B. Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312)	2) Keine	2) Keine	2) Keine
	3) Keine	3) Keine	3) Keine
C. Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales Sozialwesen (CPC 933)	1) Keine	1) Keine	1) Keine
	2) Keine	2) Keine	2) Keine
- Dienstleistungen des Sozialwesens (auch Heime) (CPC 9331)	3) Joint Ventures dürfen mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 70 % gegründet werden.	3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.	
- Dienstleistungen des Sozialwesens (ohne Heime) (CPC 9332)			

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN			
A. Dienstleistungen von Hotels und Restaurants einschließlich – Beherbergungsleistungen (CPC 64110) – Verpflegungsdienstleistungen (CPC 642) und Getränkeausschankleistungen (CPC 643)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Ausländische Dienstleister dürfen in Form von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern ohne Beschränkung der ausländischen Kapitalzuführung Dienstleistungen erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Fremdenführer in Unternehmen mit ausländischer Beteiligung müssen vietnamesische Staatsangehörige sein. Ausländische Dienstleistungsunternehmen dürfen nur Einreise-Dienstleistungen und Inlandsreisen für einreisende Touristen als festen Bestandteil von Einreise-Dienstleistungen anbieten.	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT			
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden, Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 49 % sind jedoch zulässig.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine	
D. Sonstige – Elektronische Spiele (CPC 964.**)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Nur durch geschäftliche Kooperationsvereinbarungen oder Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern, die die ausdrückliche Genehmigung zur Erbringung dieser Dienstleistungen haben. Die ausländische Kapitalzuführung darf 49 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN			
A. Seeverkehrsdienstleistungen			
a) Personenverkehr (ohne Kabotage) (CPC 7211)	1) Keine 2) Keine	1) Keine 2) Keine	Den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt: 1. Lotsendienste 2. Schub- und Schleppboothilfe 3. Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung 4. Abfall- und Ballastentsorgung 5. Dienstleistungen der Hafenmeisterei 6. Navigationshilfen 7. Landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung;
b) Frachtverkehr (ohne Kabotage) (CPC 7212)	3) a) Niederlassung eingetragener Gesellschaften für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Vietnams: Ausländische Dienstleister dürfen Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von insgesamt höchstens 70 % des Gesellschaftskapitals gründen. Ausländische Seeleute dürfen auf Schiffen unter der Flagge Vietnams (oder mit Registrierung in Vietnam) und im Besitz von Joint Ventures in Vietnam arbeiten, ihre Anzahl darf jedoch ein Drittel der Schiffsmannschaft insgesamt nicht übersteigen. Kapitän oder oberster Geschäftsführer muss ein vietnamesischer Staatsbürger sein.	3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>b) Andere Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen¹:</p> <p>Ausländische Reedereien können Unternehmen mit einer ausländischen Beteiligung von 100 % gründen.</p> <p>Unternehmen mit ausländischer Beteiligung dürfen nur die folgenden Tätigkeiten 1 bis 7 ausführen:</p> <p>1. Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen durch direkten Kundenkontakt, von Preisangebot bis Rechnungsstellung</p>		<p>8. Einrichtungen für Notreparaturen</p> <p>9. Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste</p> <p>10. Zugang zu Schifffahrtsagenturdienstleistungen².</p>

¹ „Andere Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet die Möglichkeit, dass ausländische Reedereien vor Ort Tätigkeiten nachgehen können, die mit der von ihnen beförderten Fracht zusammenhängen und für die Erbringung einer integrierten Frachtleistung für ihre Kunden erforderlich sind, wobei die internationale Seeverkehrsdienstleistung ein wesentliches Element darstellt und von der betreffenden ausländischen Reederei erbracht wird.

² Was den in der Spalte „Zusätzliche Verpflichtungen“ aufgeführten Zugang zu Schifffahrtsagenturdienstleistungen und deren Nutzung angeht, so gilt: Falls Straßen-, Schienen-, Binnenwasser-, Küsten- und Inlandsbeförderung und damit zusammenhängende Zusatzdienstleistungen nicht anderweitig vollständig von der Liste erfasst sind, kann ein Beförderer im multimodalen Verkehr an vietnamesische Anbieter von Schifffahrtsagenturdienstleistungen herantreten, um Lastkraftwagen, Eisenbahnwaggons oder Lastkähne samt Ausrüstung zu mieten oder zu chartern, um internationales Seefrachtgut weiterzubefördern.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>2. Tätigkeiten im Namen der Frachtguteigentümer</p> <p>3. Erteilung von verlangten geschäftlichen Auskünften</p> <p>4. Ausarbeitung von Unterlagen wie Beförderungsdokumenten, einschließlich Zolldokumenten, oder sonstigen Dokumenten, die sich auf den Ursprung und die Beschaffenheit der beförderten Güter beziehen, und</p> <p>5. Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen, einschließlich Kabotageleistungen, durch Schiffe unter der Flagge Vietnams für die Erbringung integrierter Frachtdienstleistungen</p> <p>6. Organisatorische Tätigkeiten im Namen des Unternehmens im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich</p>		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	7. Aushandlung und Unterzeichnung der Verträge über die Beförderung auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraße der von dem Unternehmen beförderten Frachtgüter		
d) Wartung und Instandsetzung von Schiffen (CPC 8868*)	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden, ein Joint Venture kann jedoch gegründet werden. Die ausländische Kapitalbeteiligung am Joint Venture darf 70 % nicht übersteigen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
Seeverkehrs-Hilfsdienstleistungen – Containerumschlag (CPC 7411) ¹	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 50 % gegründet werden dürfen.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine	

¹ Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Lizenzierungsverfahren für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
- Zollabfertigung ¹	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, Joint Ventures können jedoch ohne Beschränkung der ausländischen Beteiligung gegründet werden.	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine	
- Schifffahrtsagenturdienstleistungen ² (CPC 748*)	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden, ein Joint Venture kann jedoch gegründet werden. Die ausländische Kapitalbeteiligung am Joint Venture darf 49 % nicht übersteigen.	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden	

¹ „Zollabfertigung“ oder „Dienstleistungen von Zollagenten“ bezeichnet die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen Dritten, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit,
 * Eine Verpflichtung ist bei dieser Art der Erbringung praktisch nicht möglich.

² Schifffahrts- oder Schifffahrtsagenturdienstleistungen sind Dienstleistungen, die ein Schiffsagent genehmigungsgemäß im Auftrag des Schiffseigners oder -betreibers anbieten darf, um mit dem Schiffsbetrieb im Hafen verbundene Dienstleistungen zu erbringen, darunter auch die Vorkehrungen für das Ein- und Auslaufen des Schiffs, der Abschluss von Frachtverträgen, von Versicherungspolice für den Seeverkehr, Verträgen für den Frachturnschlag, Charterverträgen und Einstellungsvereinbarungen, die Ausstellung und Unterzeichnung von Konnossementen oder ähnlicher Dokumente, die Bereitstellung von Lagerräumen, Versorgungsschiffen und Bevorratung des Schiffs, die Abgabe von Seeprotecten, die Kommunikation mit dem Schiffseigner oder dem Schiffsbetreiber, die Übernahme einschlägiger Dienstleistungen für die Schiffsbesatzung, der Empfang und die Zahlung aller mit dem Betrieb des Schiffs verbundenen Beträge, die Bearbeitung von Ansprüchen aufgrund von Frachtverträgen und/oder Unfällen auf See und bei Bedarf die Erbringung weiterer mit dem Schiff zusammenhängender Dienstleistungen.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
- Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern ¹	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
- Wartung und Instandsetzung von Schiffen (CPC 8868*)	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen nur durch Gründung von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern mit höchstens 51 % ausländischer Kapitalbeteiligung ihre Dienstleistungen erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

¹ „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ bezeichnet die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Luftverkehrsdienstleistungen			
a) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	1) Keine 2) Keine 3) Fluglinien dürfen in Vietnam Dienstleistungen durch ihre Buchungsbüros oder Agenten erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
b) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme	1) Keine, außer: Der ausländische Dienstleister muss das öffentliche Telekommunikationsnetz unter der Verwaltung der Telekommunikationsbehörde Vietnams nutzen. 2) Keine, außer wie in Erbringungsart 1 angegeben. 3) Keine, außer wie in Erbringungsart 1 angegeben.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (CPC 8868**)	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Ausländische Dienstleister dürfen durch Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern oder durch Unternehmen mit 100 % ausländischer Kapitalbeteiligung ihre Dienstleistungen erbringen.</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p>	
d) Bodenabfertigungsdienste ohne Luftfahrzeugservice und Reinigungsdienste, Transportdienste am Boden, Flughafenverwaltung und Flugnavigationssdienst.	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Ungebunden Fünf Jahre, nachdem Vietnam Privat Anbietern den Zugang zu einem Flughafen oder Terminal gestattet hat, dürfen ausländische Dienstleister für diesen Flughafen oder dieses Terminal Dienstleistungen nur durch die Gründung von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern mit ausländischer Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % erbringen. Drei Jahre später beträgt diese Kapitalbegrenzung 51 %.</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer: Jeder Transfer ausländischen Kapitals in diese Joint Ventures unterliegt einer Vorabgenehmigung durch die zuständigen Behörden Vietnams. Die maßgeblichen vietnamesischen Partner in den Joint Ventures haben bei solchen Transfers das Vorkaufsrecht.</p>	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt werden.</p> <p>Zur Klarstellung: Vietnam behält sich die Rechte vor, die Genehmigung und/oder Lizenzierung der genannten Joint Ventures unter anderem anhand folgender Erwägungen zu prüfen: i) der sozioökonomischen Netto-Vorteile, die die Investoren aus der Union generieren können, unter anderem ihrer langfristigen Zusagen, des Kapazitätsaufbaus und des Technologietransfers für Vietnam, sowie ihres bisherigen Beitrags zur vietnamesischen Volkswirtschaft, ii) ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und einschlägigen Erfahrung und iii) der möglichen Folgen für Vietnams nationale Sicherheit und Verteidigung.</p>	<p>Zur Klarstellung: Die Verpflichtungen in diesem Sektor schließen nicht aus, dass Vietnam bei bedeutenden sozioökonomischen Projekten (z. B. im Infrastrukturbereich), welche eine Lizenz- oder Konzessionsvereinbarung mit Vietnam voraussetzen, unter mit diesem Abkommen vereinbarten Bedingungen Maßnahmen ergreift, um:</p> <p>i) eine vorherige Zustimmung zur Übertragung einer Lizenz oder Konzession vorzuschreiben,</p> <p>ii) die Übertragung einer Lizenz oder Konzession an einen Staatsangehörigen oder ein Unternehmen eines Landes zu verbieten, welches zum fraglichen Zeitpunkt kein Mitgliedstaat der Union ist, oder</p> <p>iii) seine vorherige Zustimmung zur Übertragung der Kontrolle eines Lizenz- oder Konzessionsinhabers vorzuschreiben.</p>	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Der vorstehende Zugang von Privatanietern zu diesem Sektor bedeutet eine Genehmigung für die Beteiligung mindestens eines zu 100 % in Privateigentum befindlichen vietnamesischen Unternehmens oder eines Joint Ventures, in dem die Beteiligung von Privatkapital aus Vietnam mindestens 51 % beträgt.		
e) Bewirtungsdienste für Bordmahlzeiten	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen nur durch Gründung von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern mit höchstens 49 % ausländischer Kapitalbeteiligung ihre Dienstleistungen erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>E. Eisenbahnverkehrsdienstleistungen</p> <p>a) Passagierverkehr (CPC 7111)</p> <p>b) Frachtverkehr (CPC 7112)</p>	<p>1) Ungebunden</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Ungebunden, außer: Ausländische Dienstleister dürfen Dienstleistungen im Frachtverkehr durch die Gründung von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern mit ausländischer Kapitalbeteiligung von insgesamt höchstens 49 % des Gesellschaftskapitals erbringen.</p>	<p>1) Ungebunden</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Ungebunden</p>	
<p>F. Straßenverkehrsdienstleistungen</p> <p>a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)</p> <p>b) Frachtverkehr (CPC 7123)</p>	<p>1) Ungebunden</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine, außer: Ausländische Dienstleister dürfen Dienstleistungen im Passagier- und Frachtverkehr durch geschäftliche Kooperationsvereinbarungen oder Joint Ventures mit ausländischer Kapitalbeteiligung von insgesamt höchstens 49 % erbringen.</p>	<p>1) Ungebunden</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p>	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilspektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Je nach Bedarf des Marktes¹ dürfen für die Erbringung von Dienstleistungen im Frachtverkehr Joint Ventures mit ausländischer Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % gegründet werden.</p> <p>100 % der Fahrer eines Joint Ventures müssen vietnamesische Staatsangehörige sein.</p>		
H. Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger			
a) Seefrachtschlagsdienste (CPC 741)	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Ausländische Dienstleister dürfen Seefrachtschlagsdienste nur durch ein Joint Venture mit ausländischer Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % erbringen.</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Ungebunden</p>	

¹ Unter anderem werden folgende Kriterien zugrunde gelegt: Schaffung neuer Arbeitsplätze, positive Devisenbilanz, Einführung hoch entwickelter Technologien sowie von Managementkompetenzen, geringe industrielle Umweltverschmutzung, Berufsausbildung für vietnamesische Arbeitskräfte usw.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
a) Containerumschlagsleistungen ohne Flughafendienstleistungen (Teil von CPC 7411)	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen ihre Dienstleistungen nur durch Gründung von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern mit höchstens 50 % ausländischer Kapitalzuführung erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
b) Lagerdienstleistungen (CPC 742)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
c) Spedition (CPC 748) ¹	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine	

¹ Einschließlich Versanddienstleistungen. Diese Dienstleistungen bezeichnen die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Inauftraggabe von Verkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Leistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften.
 * Eine Verpflichtung ist bei dieser Art der Erbringung praktisch nicht möglich.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Sonstige (Teil von CPC 749) ¹	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
Baggerdienste	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen ihre Dienstleistungen nur durch Gründung von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern mit höchstens 49 % ausländischer Kapitalzuführung erbringen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens liegt die Kapitalbegrenzung bei 51 %.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine	

¹ Umfasst folgende Tätigkeiten: Rechnungsprüfung, Frachtmitteldienstleistungen, Dienstleistungen der Beschau, des Wiegens und der Entnahme von Stichproben, Dienstleistungen der Abnahme und der Übernahme von Waren, Dienstleistungen der Vorbereitung von Beförderungspapieren. Diese Dienstleistungen werden im Auftrag der Frachtheigner erbracht.

ABSCHNITT B

LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN IN NICHT-DIENSTLEISTUNGSSEKTOREN

ERLÄUTERUNGEN

Die Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens Vietnams eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
- b) in der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. LANDWIRTSCHAFT	Ungebunden für den Anbau, die Erzeugung oder Verarbeitung von seltenen oder wertvollen Pflanzen, die Zucht von seltenen oder wertvollen Wildtieren und die Verarbeitung dieser Pflanzen oder Tiere (einschließlich sowohl lebender Tiere als auch von Tieren gewonnenen, verarbeiteten Materials) ¹ . Ausländischen Investoren wird in diesen Sektoren und Teilsektoren keine Investitionslizenz erteilt. ²
2. FORSTWIRTSCHAFT	Ungebunden
3. FISCHEREI UND AQUAKULTUR	Ungebunden
4. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN ³	
A. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁴ (ISIC Rev. 3.1: 111: 112)	Ungebunden
B. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 1310: 1320)	Ungebunden
C. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 1410)	Ungebunden

¹

Die Liste seltener oder wertvoller Pflanzen und Tiere kann auf folgender Website eingesehen werden: www.kiemlam.org.vn.

²

Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung ist nicht dahin gehend auszulegen, dass sie Vietnam daran hindert, Investoren der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren oder Teilsektoren Investitionslizenzen zu erteilen.

³

Es gilt die horizontale Beschränkung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

⁴

Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. VERARBEITENDES GEWERBE ¹	
A. Ernährungsgewerbe (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine, außer: Herstellung alkoholischer Getränke und Softdrinks (ISIC 1551): Ungebunden
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Ungebunden
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichten und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine
F. Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel) (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine, außer Maßnahmen zum Schutz natürlicher Wälder

¹ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe. Dieser Sektor umfasst auch keine Wiederaufarbeitung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ¹ (ISIC Rev. 3.1: 22)	Ungebunden
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine
J. Mineralölverarbeitung ² (ISIC Rev. 3.1: 2320)	Ungebunden
K. Chemische Industrie außer pyrotechnische Erzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 24)	Keine, außer: Herstellung industrieller Sprengvorrichtungen (ISIC 2429) Ausländischen Investoren ³ wird in diesen Sektoren und Teilsektoren keine Investitionslizenz erteilt. ⁴

¹

Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

²

Es gilt die horizontale Beschränkung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

³

Im Sinne dieses Vorbehalts ist der Begriff „ausländischer Investor“ dem Investitionsgesetz von 2014 zu entnehmen.

⁴

Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung ist nicht dahin gehend auszulegen, dass sie Vietnam daran hindert, Investoren der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren oder Teilsektoren Investitionslizenzen zu erteilen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev.3.1: 25)	Keine
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine, außer: Herstellung von Bauglas (ISIC 2610) Für Investitionen in diese Teilsektoren ist die Planung der Regierung maßgeblich. Herstellung von Tonziegelh (ISIC 2693) Für Investitionen in diese Teilsektoren ist die Planung der Regierung maßgeblich. Herstellung von Zementproduktionsanlagen mit Vertikalachse und von gebrannten Keramikziegeln und -fliesen (ISIC 2694) Für Investitionen in diese Teilsektoren ist die Planung der Regierung maßgeblich. Herstellung von Transportbeton, Zerkleinern von Steinen (ISIC 2695) Für Investitionen in diese Teilsektoren ist die Planung der Regierung maßgeblich.
N. Metallherzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine, außer: Herstellung von Konstruktionsrundstahl mit D6-D32 mm und von geschweißtem Stahlrohr mit D15-D114 mm, von mit Zink galvanisiertem Stahlblech und Stahlblech mit Farbbeschichtung (ISIC 2710): Ungebunden für ausländische Investitionen in diese Sektoren und Teilsektoren.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
P. Maschinenbau	
a) Herstellung nicht wirtschaftszweigspezifischer Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, ausgenommen Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 292)	Keine, außer: Herstellung von Knallkörpern, einschließlich Feuerwerkskörpern (ISIC 2927): Ausländischen Investoren ¹ wird in diesen Sektoren und Teilsektoren keine Investitionslizenz erteilt. ²
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 2930)	Keine
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine, außer: Herstellung von Himmelslaternen (ISIC 3150): Ausländischen Investoren ³ wird in diesen Sektoren und Teilsektoren keine Investitionslizenz erteilt. ⁴

¹

Im Sinne dieses Vorbehalts ist der Begriff „ausländischer Investor“ dem Investitionsgesetz von 2014 zu entnehmen.

²

Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung ist nicht dahin gehend auszulegen, dass sie Vietnam daran hindert, Investoren der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren oder Teilsektoren Investitionslizenzen zu erteilen.

³

Im Sinne dieses Vorbehalts ist der Begriff „ausländischer Investor“ dem Investitionsgesetz von 2014 zu entnehmen.

⁴

Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung ist nicht dahin gehend auszulegen, dass sie Vietnam daran hindert, Investoren der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren oder Teilsektoren Investitionslizenzen zu erteilen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten ¹ (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine
R. Herstellung von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine, außer: Für Investitionen in die Automobilmontage und -herstellung (ISIC 3410) ist die Planung der Regierung maßgeblich, die lokale Investoren ² bevorzugen kann.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen	
a) Schiffbau (ohne Boots- und Jachtbau) (ISIC 3511)	<p>Keine, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ungebunden für ausländische Investitionen in die Herstellung von Frachtschiffen mit einer Tragfähigkeit von weniger als 10 000 Tonnen, von Containerschiffen mit einer Tragfähigkeit von weniger als 800 Tonnen, von Leichtern und von Passagierschiffen mit bis zu 500 Sitzen (ISIC 3511). - Das Joint Venture-Erfordernis gilt und die ausländische Kapitalbeteiligung darf 50 % nicht übersteigen.

¹ Dieser Sektor umfasst nicht Ausrüstungen und Geräte mit vorinstallierten Inhalten.

² Beispielsweise können lokale Motorradhersteller hinsichtlich der Produktionsmenge bevorzugt behandelt werden, damit die Nachfrage auf dem Inlandsmarkt gedeckt und den Standortpräferenzen entsprochen wird.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Schienenfahrzeugbau (Teil von ISIC Rev. 3.1: 3520)	Keine, außer: Nur in Form von Joint Ventures zulässig und ausländische Kapitalbeteiligung darf 49 % nicht übersteigen.
c) Herstellung von Luft- und Raumfahrzeugen (Teil von ISIC, Rev. 3.1: 3530)	Keine, außer: Das Joint Venture-Erfordernis gilt und die ausländische Kapitalbeteiligung darf 49 % nicht übersteigen.
d) Herstellung von Motorrädern (Teil von ISIC Rev. 3.1: 3591)	Keine, außer: Für Investitionen in die Motorradmontage und -herstellung (ISIC 3591) ist die Planung der Regierung maßgeblich, die lokale Investoren bevorzugen kann.
e) Herstellung Fahrrädern und Behindertentfahrzeugen (Teil von ISIC, Rev. 3.1: 3592)	Keine
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung a. n. g. (Teil von ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine, außer: Die Abholung von Abfällen direkt bei den Haushalten ist Unternehmen mit ausländischer Beteiligung untersagt. Ihnen ist es nur an den Abfallsammelstellen erlaubt, die von den örtlichen Gemeinde- und Provinzbehörden festgelegten Dienstleistungen zu erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ¹ (mit Ausnahme der nuklearen Energieerzeugung)	
A. Erzeugung von Strom; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ²	Ungebunden
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ³	Ungebunden
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030). ⁴	Ungebunden

¹ Es gilt die horizontale Beschränkung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

² Ausgenommen ist der Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Strom gegen Gebühren oder auf Vertragsbasis; dies sind Dienstleistungen im Bereich Energie.

³ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen; dies sind Dienstleistungen im Bereich Energie.

⁴ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser; dies sind Dienstleistungen im Bereich Energie.

Spezifische Verpflichtungen nach Kapitel 8
(Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel
und elektronischer Geschäftsverkehr)
Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen
zu Geschäftszwecken)

1. In der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage sind die nach Artikel 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und Artikel 8.13 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) liberalisierten Sektoren aufgeführt, in denen Beschränkungen für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen nach den Artikeln 8.15 (Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen), 8.16 (Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen) und 8.17 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) gelten. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.
2. Vietnam geht für Geschäftsreisende oder unternehmensintern transferierte Personen in Sektoren, die nicht nach Artikel 8.4 (Marktzugang) und 8.10 (Marktzugang) liberalisiert sind (also ungebunden bleiben), keine Verpflichtungen ein.

3. Vietnam geht für Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen in Sektoren, die nicht nach Artikel 8.4 (Marktzugang) und 8.10 (Marktzugang) liberalisiert sind (also ungebunden bleiben), keine Verpflichtungen ein.
4. Vietnam geht für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen in Sektoren, die nicht in Artikel 8.17 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) aufgeführt sind, keine Verpflichtungen ein.
5. Verpflichtungen in Bezug auf Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
6. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtlichen Sitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der Union auch dann, wenn sie in dieser Anlage nicht aufgeführt sind.

7. Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in dieser Anlage nicht aufgeführt sind.
8. Gemäß Artikel 8.1 Ziffer 6 (Ziele und Geltungsbereich) werden in der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Vertragspartei gewährten Subventionen betreffen.
9. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen zur Liberalisierung von Investitionen in Anlage 8-B-1 beschrieben sind.
10. Die aus diesem Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten einschließlich der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Unternehmensintern transferierte Personen: Mindestens 20 % der Manager, Führungskräfte und Spezialisten müssen vietnamesische Staatsangehörige sein, außer sie können nicht durch Vietnamesen ersetzt werden. Höchstens drei nicht-vietnamesische Manager, Führungskräfte und Spezialisten je Unternehmen sind jedoch zulässig.</p>
I. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Der Leiter der Zweigniederlassung muss in Vietnam ansässig sein.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
c) Managementberatung (CPC 865)	Der Leiter der Zweigniederlassung muss in Vietnam ansässig sein.
d) Mit der Managementberatung verbundene Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> - CPC 866 ausgenommen CPC 86602 Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Unternehmen (CPC 86602**)	Der Leiter der Zweigniederlassung muss in Vietnam ansässig sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
A. Hochbauarbeiten (CPC 512) B. Tiefbauarbeiten (CPC 513) C. Installationsarbeiten (CPC 514 und 516) D. Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517) E. Sonstige (CPC 511, 515, 518).	Der Leiter der Zweigniederlassung muss in Vietnam ansässig sein.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
D. Franchising (CPC 8929)	Der Leiter der Zweigniederlassung muss in Vietnam ansässig sein.
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG Nur in den Bildungsgängen Technik, Naturwissenschaften und Technologie, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Rechnungswesen, Völkerrecht und Sprachunterricht. Betreffend die nachstehenden Buchstaben C, D und E müssen die Bildungsinhalte von Vietnams Bildungsministerium genehmigt werden.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Ausländische Lehrkräfte, die in Vietnam arbeiten möchten, müssen über mindestens fünf Jahre Unterrichtserfahrung verfügen und ihre Qualifikationen müssen von der zuständigen Behörde anerkannt werden.
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929 einschließlich Fremdsprachenunterricht)	
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	Fremdenführer in Unternehmen mit ausländischer Beteiligung müssen vietnamesische Staatsangehörige sein.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Personenverkehr (ohne Kabotage) (CPC 7211)	Ausländische Seeleute dürfen auf Schiffen unter der Flagge Vietnams (oder mit Registrierung in Vietnam) und im Eigentum von Joint Ventures in Vietnam arbeiten, ihre Anzahl darf jedoch ein Drittel der Schiffsmannschaft insgesamt nicht übersteigen. Kapitän oder oberster Geschäftsführer muss ein vietnamesischer Staatsbürger sein.
b) Frachtverkehr (ohne Kabotage) (CPC 7212)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Schifffahrtsagenturdienstleistungen ¹ (CPC 748*)	Manager aus der Union dürfen in Schiffsagenturen arbeiten.
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	100 % der Fahrer eines Joint Ventures müssen vietnamesische Staatsangehörige sein.
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	

¹ Schifffahrts- oder Schiffsagenturdienstleistungen sind Dienstleistungen, die ein Schiffsagent genehmigungsgemäß im Auftrag des Schiffseigners oder -betreibers anbieten darf, um mit dem Schiffsbetrieb im Hafen verbundene Dienstleistungen zu erbringen, darunter auch die Vorkehrungen für das Ein- und Auslaufen des Schiffs, der Abschluss von Frachtverträgen, von Versicherungspolice für den Seeverkehr, Verträgen für den Frachturnschlag, Charterverträgen und Einstellungsvereinbarungen, die Ausstellung und Unterzeichnung von Konnossementen oder ähnlicher Dokumente, die Bereitstellung von Lagerräumen, Versorgungsschiffen und Bevorratung des Schiffs, die Abgabe von Seeprotecten, die Kommunikation mit dem Schiffseigner oder dem Schiffsbetreiber, die Übernahme einschlägiger Dienstleistungen für die Schiffsbesatzung, der Empfang und die Zahlung aller mit dem Betrieb des Schiffs verbundenen Beträge, die Bearbeitung von Ansprüchen aufgrund von Frachtverträgen und/oder Unfällen auf See und bei Bedarf die Erbringung weiterer mit dem Schiff zusammenhängender Dienstleistungen.

Ausnahmeregelung für Vietnam in Bezug auf die Inländerbehandlung

1. In den folgenden Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeitsbereichen kann Vietnam Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb eines gemäß Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Absatz 1 Buchstaben e und m definierten Unternehmens einführen oder aufrechterhalten, die nicht im Einklang mit Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absatz 2 stehen, sofern diese Maßnahmen nicht gegen die Verpflichtungen verstoßen, die in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) aufgeführt sind:
 - a) Zeitschriften und Nachrichtenagenturen, Druckereien, Verlage, Funk und Fernsehen in jeder Form
 - b) Herstellung und Vertrieb kultureller Produkte, einschließlich Videoaufzeichnungen
 - c) Herstellung, Vertrieb und Vorführung von Fernsehprogrammen und Filmwerken

- d) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen
- e) Geodäsie und Kartografie
- f) Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung
- g) Prospektion, Exploration und Gewinnung von Erdöl und Erdgas, mineralischen und natürlichen Ressourcen
- h) Stromerzeugung mithilfe von Wasserkraft und Kernkraft; Weiterleitung und Verteilung von Strom
- i) Beförderungsdienstleistungen im Rahmen von Kabotage
- j) Fischerei und Aquakultur,
- k) Forstwirtschaft und Jagd
- l) Spiel-, Wett- und Lotteriewesen

- m) Dienstleistungen im Bereich Justizverwaltung, unter anderem Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit
- n) zivilrechtliche Durchsetzung
- o) Herstellung militärischen Vormaterials oder militärischer Ausrüstungen
- p) Betrieb und Verwaltung von Fluss- und Seehäfen sowie Flughäfen und
- q) Subventionen.

2. Falls Vietnam eine solche Maßnahme nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens einführt oder aufrechterhält, darf das Land von einem Investor der Union nicht aufgrund seiner Staatsangehörigkeit verlangen, ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahme bestehendes Unternehmen zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen.



Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

ANNEX 7

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

GELTUNGSBEREICH IM ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNGSWESEN DER UNION

ABSCHNITT A

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN

Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) für die in diesem Abschnitt aufgeführten Stellen der Zentralregierung bei Beschaffungen, deren Auftragswert voraussichtlich folgende Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

Waren gemäß Abschnitt D (Waren):	SZR	130 000
Dienstleistungen gemäß Abschnitt E (Dienstleistungen):	SZR	130 000
Bauleistungen gemäß Abschnitt F (Bauleistungen):	SZR	5 000 000

A. Liste der Stellen der Europäischen Union

1. Rat der Europäischen Union
2. Europäische Kommission
3. Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

B. Liste der zentralen Regierungsstellen der Mitgliedstaaten

BELGIEN

- | | |
|---|--|
| 1. Services publics fédéraux:
SPF Chancellerie du Premier Ministre;
SPF Personnel et Organisation;

SPF Budget et Contrôle de la Gestion;
SPF Technologie de l'Information et de la (Fedict);

SPF Affaires étrangères, Commerce extérieur et Coopération au Développement;
SPF Intérieur;
SPF Finances;
SPF Mobilité et Transports;
SPF Emploi, Travail et Concertation sociale;
SPF Sécurité Sociale et Institutions publiques de Sécurité Sociale; | 1. Federale Overheidsdiensten:
FOD Kanselarij van de Eerste Minister;
FOD Kanselarij Personeel en Organisatie;
FOD Budget en Beheerscontrole;
FOD Informatie- en Communicatietechnologie Communication (Fedict);
FOD Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking;
FOD Binnenlandse Zaken;
FOD Financiën;
FOD Mobiliteit en Vervoer;
FOD Werkgelegenheid, Arbeid en sociaal overleg;
FOD Sociale Zekerheid en Openbare Instellingen van sociale Zekerheid; |
|---|--|

SPF Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement;	FOD Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu;
SPF Justice;	FOD Justitie;
SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie;	FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie;
Ministère de la Défense;	Ministerie van Landsverdediging;
Service public de programmation Intégration sociale, Lutte contre la pauvreté Et Economie sociale;	Programmatorische Overheidsdienst Maatschappelijke Integratie, Armoedsbestrijding en sociale Economie;
Service public fédéral de Programmation Développement durable;	Programmatorische federale Overheidsdienst Duurzame Ontwikkeling;
Service public fédéral de Programmation Politique scientifique;	Programmatorische federale Overheidsdienst Wetenschapsbeleid;
2. Régie des Bâtiments:	2. Regie der Gebouwen:
Office national de Sécurité sociale;	Rijksdienst voor sociale Zekerheid;
Institut national d'Assurance sociales Pour travailleurs indépendants;	Rijksinstituut voor de sociale Verzekeringen der Zelfstandigen;
Institut national d'Assurance Maladie-Invalidité;	Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering;
Office national des Pensions;	Rijksdienst voor Pensioenen;
Caisse auxiliaire d'Assurance Maladie-Invalidité;	Hulpkas voor Ziekte-en Invaliditeitsverzekering;
Fond des Maladies professionnelles;	Fonds voor Beroepsziekten;
Office national de l'Emploi;	Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening;
La Poste ¹	De Post ¹

¹ Postdienste nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1993.

BULGARIEN

1. Администрация на Народното събрание (Verwaltung der Nationalversammlung)
2. Администрация на Президента (Präsidentverwaltung)
3. Администрация на Министерския съвет (Verwaltung des Ministerrats)
4. Конституционен съд (Verfassungsgericht)
5. Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)
6. Министерство на външните работи (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
7. Министерство на вътрешните работи (Ministerium des Innern)
8. Министерство на извънредните ситуации (Ministerium für Katastrophenfälle)
9. Министерство на държавната администрация и административната реформа (Ministerium für staatliche Verwaltung und Verwaltungsreform)
10. Министерство на земеделието и храните (Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel)

11. Министерство на здравеопазването (Ministerium für Gesundheit)
12. Министерство на икономиката и енергетиката (Ministerium für Wirtschaft und Energie)
13. Министерство на културата (Ministerium für Kultur)
14. Министерство на образованието и науката (Ministerium für Bildung und Wissenschaft)
15. Министерство на околната среда и водите (Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft)
16. Министерство на отбраната (Ministerium der Verteidigung)
17. Министерство на правосъдието (Ministerium der Justiz)
18. Министерство на регионалното развитие и благоустройството (Ministerium für regionale Entwicklung und öffentliche Arbeiten)
19. Министерство на транспорта (Ministerium für Verkehr)
20. Министерство на труда и социалната политика (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik)
21. Министерство на финансите (Ministerium der Finanzen)

22. държавни агенции, държавни комисии, изпълнителни агенции и други държавни институции, създадени със закон или с постановление на Министерския съвет, които имат функции във връзка с осъществяването на изпълнителната власт (Staatliche Einrichtungen, staatliche Kommissionen, Exekutivagenturen und andere staatliche Behörden, die durch Gesetz oder durch Erlass des Ministerrats eingerichtet wurden und eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausübung der Exekutivbefugnisse wahrnehmen):
23. Агенция за ядрено регулиране (Regulierungsagentur für Kernenergie)
24. Държавна комисия за енергийно и водно регулиране (Staatliche Regulierungskommission für Energie und Wasser)
25. Държавна комисия по сигурността на информацията (Staatliche Kommission für Informationssicherheit)
26. Комисия за защита на конкуренцията (Kommission für den Schutz des Wettbewerbs)
27. Комисия за защита на личните данни (Kommission für den Schutz personenbezogener Daten)
28. Комисия за защита от дискриминация (Kommission für den Schutz vor Diskriminierung)
29. Комисия за регулиране на съобщенията (Regulierungskommission für Kommunikation)
30. Комисия за финансов надзор (Kommission für Finanzaufsicht)

31. Патентно ведомство на Република България (Patentamt der Republik Bulgarien)
32. Сметна палата на Република България (Staatlicher Rechnungshof der Republik Bulgarien)
33. Агенция за приватизация (Privatisierungsagentur)
34. Агенция за следприватизационен контрол (Agentur für Kontrolle nach der Privatisierung)
35. Български институт по метрология (Bulgarisches Institut für Messwesen)
36. Държавна агенция “Архиви” (Staatliche Agentur „Archive“)
37. Държавна агенция “Държавен резерв и военновременни запаси” (Staatliche Agentur „Staatsreserven und Kriegsvorräte“)
38. Държавна агенция за бежанците (Staatliche Agentur für Flüchtlinge)
39. Държавна агенция за българите в чужбина (Staatliche Agentur für Bulgaren im Ausland)
40. Държавна агенция за закрила на детето (Staatliche Agentur für Kinderschutz)
41. Държавна агенция за информационни технологии и съобщения (Staatliche Agentur für Informationstechnologie und Kommunikation)

42. Държавна агенция за метрологичен и технически надзор (Staatliche Agentur für metrologische und technische Überwachung)
43. Държавна агенция за младежта и спорта (Staatliche Agentur für Jugend und Sport)
44. Държавна агенция по туризма (Staatliche Agentur für Tourismus)
45. Държавна комисия по стоковите борси и тържища (Staatliche Kommission für Warenbörsen und Märkte)
46. Институт по публична администрация и европейска интеграция (Institut für öffentliche Verwaltung und europäische Integration)
47. Национален статистически институт (Staatliches Institut für Statistik)
48. Агенция “Митници” (Zollagentur)
49. Агенция за държавна и финансова инспекция (Kontrollagentur für öffentliche Finanzen)
50. Агенция за държавни вземания (Staatliche Agentur für die Einziehung von Forderungen)
51. Агенция за социално подпомагане (Amt für Sozialhilfe)

52. Държавна агенция “Национална сигурност” (Staatliche Agentur „Nationale Sicherheit“)
53. Агенция за хората с увреждания (Agentur für Menschen mit Behinderungen)
54. Агенция по вписванията (Agentur für die öffentlichen Register)
55. Агенция по енергийна ефективност (Agentur für Energieeffizienz)
56. Агенция по заетостта (Agentur für Beschäftigung)
57. Агенция по геодезия, картография и кадастър (Agentur für geodätische Kartographie und Kataster)
58. Агенция по обществени поръчки (Agentur für das öffentliche Beschaffungswesen)
59. Българска агенция за инвестиции (Bulgarische Investitionsagentur)
60. Главна дирекция “Гражданска въздухоплавателна администрация“ (Generaldirektion „Zivilluftfahrtverwaltung“)
61. Дирекция за национален строителен контрол (Direktion für staatliche Bauaufsicht)
62. Държавна комисия по хазарта (Staatliche Kommission für Glückspiele)

63. Изпълнителна агенция “Автомобилна администрация” (Exekutivagentur „Automobilverwaltung“)
64. Изпълнителна агенция “Борба с градушките” (Exekutivagentur „Hagelabwehr“)
65. Изпълнителна агенция “Българска служба за акредитация” (Exekutivagentur „Bulgarischer Akkreditierungsdienst“)
66. Изпълнителна агенция “Главна инспекция по труда” (Exekutivagentur „Allgemeine Arbeitsaufsicht“)
67. Изпълнителна агенция “Железопътна администрация” (Exekutivagentur „Eisenbahnverwaltung“)
68. Изпълнителна агенция “Морска администрация” (Exekutivagentur „Schifffahrtsverwaltung“)
69. Изпълнителна агенция “Национален филмов център” (Exekutivagentur „Staatliches Filmzentrum“)
70. Изпълнителна агенция “Пристанищна администрация” (Exekutivagentur „Hafenverwaltung“)

71. Изпълнителна агенция “Проучване и поддържане на река Дунав” (Exekutivagentur „Erforschung und Unterhaltung der Donau“)
72. Фонд “Републиканска пътна инфраструктура” (Nationaler Fonds für Infrastruktur)
73. Изпълнителна агенция за икономически анализи и прогнози (Exekutivagentur für Wirtschaftsanalyse und -prognose)
74. Изпълнителна агенция за насърчаване на малките и средни предприятия (Exekutivagentur für die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen)
75. Изпълнителна агенция по лекарствата (Exekutivagentur für Arzneimittel)
76. Изпълнителна агенция по лозата и виното (Exekutivagentur für Reben und Wein)
77. Изпълнителна агенция по околна среда (Exekutivagentur für Umwelt)
78. Изпълнителна агенция по почвените ресурси (Exekutivagentur für Bodenschätze)
79. Изпълнителна агенция по рибарство и аквакултури (Exekutivagentur für Fischerei und Aquakultur)

80. Изпълнителна агенция по селекция и репродукция в животновъдството (Exekutivagentur für Auswahl und Vermehrung in der Tierzucht)
81. Изпълнителна агенция по сортоизпитване, апробация и семеконтрол (Exekutivagentur für Sortenprüfung, Feldbesichtigung und Saatgutkontrolle)
82. Изпълнителна агенция по трансплантация (Exekutivagentur für Transplantation)
83. Изпълнителна агенция по хидромелиорации (Exekutivagentur für Hydromelioration)
84. Комисията за защита на потребителите (Kommission für Verbraucherschutz)
85. Контролно-техническата инспекция (Inspektion für technische Überwachung)
86. Национална агенция за приходите (Staatliche Agentur für Einnahmen)
87. Национална ветеринарномедицинска служба (Staatlicher Veterinärdienst)
88. Национална служба за растителна защита (Staatlicher Pflanzenschutzdienst)
89. Национална служба по зърното и фуражите (Staatlicher Getreide- und Futtermitteldienst)

90. Държавна агенция по горите (Staatliche Forstagentur)
91. Национална комисия за борба с трафика на хора (Bulgarische Kommission für die Bekämpfung des Menschenhandels)
92. Национален център за информация и документация (Nationales Zentrum für Information und Dokumentation)
93. Национален център по радиобиология и радиационна защита (Nationales Zentrum für Radiobiologie und Strahlenschutz)
94. Национална служба за съвети в земеделието (Staatlicher Landwirtschaftsberatungsdienst)

TSCHECHISCHE REPUBLIK

1. Ministerstvo dopravy (Ministerium für Verkehr)
2. Ministerstvo financí (Ministerium der Finanzen)
3. Ministerstvo kultury (Ministerium für Kultur)
4. Ministerstvo obrany (Ministerium der Verteidigung)
5. Ministerstvo pro místní rozvoj (Ministerium für Regionalentwicklung)

6. Ministerstvo práce a sociálních věcí (Ministerium für Arbeit und Soziales)
7. Ministerstvo průmyslu a obchodu (Ministerium für Industrie und Handel)
8. Ministerstvo spravedlnosti (Ministerium der Justiz)
9. Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport)
10. Ministerstvo vnitra (Ministerium des Innern)
11. Ministerstvo zahraničních věcí (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
12. Ministerstvo zdravotnictví (Ministerium für Gesundheit)
13. Ministerstvo zemědělství (Ministerium für Landwirtschaft)
14. Ministerstvo životního prostředí (Ministerium für Umwelt)
15. Poslanecká sněmovna PČR (Abgeordnetenversammlung des Parlaments der Tschechischen Republik)
16. Senát PČR (Senat des Parlaments der Tschechischen Republik)
17. Kancelář prezidenta (Amt des Präsidenten)

18. Český statistický úřad (Tschechisches Statistikamt)
19. Český úřad zeměměřičský a katastrální (Tschechische Vermessungs- und Katasterbehörde)
20. Úřad průmyslového vlastnictví (Amt für den gewerblichen Rechtsschutz)
21. Úřad pro ochranu osobních údajů (Amt für den Schutz personenbezogener Daten)
22. Bezpečnostní informační služba (Sicherheitsinformationsdienst)
23. Národní bezpečnostní úřad (Nationale Sicherheitsbehörde)
24. Česká akademie věd (Tschechische Akademie der Wissenschaften)
25. Vězeňská služba (Strafvollzugsbehörde)
26. Český báňský úřad (Tschechisches Bergamt)
27. Úřad pro ochranu hospodářské soutěže (Amt für Wettbewerbsschutz)
28. Správa státních hmotných rezerv (Behörde für nationale Rohstoffvorräte)

29. Státní úřad pro jadernou bezpečnost (Staatliches Amt für nukleare Sicherheit)
30. Energetický regulační úřad (Energieregulierungsbehörde)
31. Úřad vlády České republiky (Amt der Regierung der Tschechischen Republik)
32. Ústavní soud (Verfassungsgericht)
33. Nejvyšší soud (Oberster Gerichtshof)
34. Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht)
35. Nejvyšší státní zastupitelství (Oberste Staatsanwaltschaft)
36. Nejvyšší kontrolní úřad (Oberste Rechnungskontrollbehörde)
37. Kancelář Veřejného ochránce práv (Amt des Bürgerbeauftragten)
38. Grantová agentura České republiky (Förderagentur der Tschechischen Republik)
39. Státní úřad inspekce práce (Staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde)

40. Český telekomunikační úřad (Tschechisches Telekommunikationsamt)
41. Ředitelství silnic a dálnic ČR (ŘSD) (Hauptverwaltung für Nationalstraßen und Autobahnen der Tschechischen Republik)

DÄNEMARK

1. Folketinget — Dänisches Parlament Rigsrevisionen — Nationaler Rechnungshof
2. Statsministeriet — Kanzlei des Premierministers
3. Udenrigsministeriet — Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
4. Beskæftigelsesministeriet — Ministerium für Beschäftigung

5 styrelser og institutioner — 5 Agenturen und Einrichtungen
5. Domstolsstyrelsen — Gerichtsverwaltung
6. Finansministeriet — Ministerium für Finanzen

5 styrelser og institutioner — 5 Agenturen und Einrichtungen

7. Forsvarsministeriet — Ministerium für Verteidigung

5 styrelser og institutioner — 5 Agenturen und Einrichtungen

8. Ministeriet for Sundhed og Forebyggelse — Ministerium für Inneres und Gesundheit

Adskillige styrelser og institutioner, herunder Statens Serum Institut — mehrere Agenturen und Einrichtungen, darunter das Statens Serum Institut

9. Justitsministeriet — Ministerium für Justiz

Rigspolitichefen, anklagemyndigheden samt 1 direktorat og et antal styrelser — Oberste Polizeibehörde, eine Direktion und mehrere Agenturen

10. Kirkeministeriet — Ministerium für Kirche

10 stiftsøvrigheder — 10 Diözesanbehörden

11. Kulturministeriet — Ministerium für Kultur

4 styrelser samt et antal statsinstitutioner — eine Abteilung und mehrere Einrichtungen

12. Miljøministeriet — Ministerium für Umwelt

5 styrelser — 5 Agenturen

13. Ministeriet for Flygtninge, Indvandrere og Integration — Ministerium für Flüchtlinge, Einwanderung und Integration

1 styrelse — 1 Agentur

14. Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei

4 direktorater og institutioner — 4 Direktionen und Einrichtungen

15. Ministeriet for Videnskab, Teknologi og Udvikling — Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Innovation

Adskillige styrelser og institutioner, Forskningscenter Risø og Statens uddannelsesbygninger — mehrere Agenturen und Einrichtungen, darunter das Forschungszentrum Risø und die staatlichen dänischen Forschungs- und Unterrichtsgebäude

16. Skatteministeriet — Ministerium für Steuern

1 styrelse og institutioner — 1 Agentur und mehrere Einrichtungen

17. Velfærdsministeriet — Ministerium für Wohlfahrt

3 styrelse og institutioner — 3 Agenturen und mehrere Einrichtungen
18. Transportministeriet — Ministerium für Verkehr

7 styrelser og institutioner, herunder Øresundsbrokonsortiet (7 Agenturen und Einrichtungen, darunter das Øresundsbrokonsortiet)
19. Undervisningsministeriet — Ministerium für Bildung

3 styrelser, 4 undervisningsinstitutioner og 5 andre institutioner – 3 Agenturen, 4 Bildungseinrichtungen und 5 andere Einrichtungen)
20. Økonomi- og Erhvervsministeriet — Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie

Adskillige styrelser og institutioner — mehrere Agenturen und Einrichtungen
21. Klima- og Energiministeriet — Ministerium für Klima- und Energiefragen

3 styrelser og institutioner – 3 Agenturen und Einrichtungen

DEUTSCHLAND

1. Auswärtiges Amt
2. Bundeskanzleramt
3. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
4. Bundesministerium für Bildung und Forschung
5. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
6. Bundesministerium der Finanzen
7. Bundesministerium des Innern (nur zivile Güter)
8. Bundesministerium für Gesundheit
9. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
10. Bundesministerium der Justiz
11. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
12. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
13. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
14. Bundesministerium der Verteidigung
15. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

ESTLAND

1. Vabariigi Presidendi Kantselei (Amt des Präsidenten der Republik Estland)
2. Eesti Vabariigi Riigikogu (Parlament der Republik Estland)
3. Eesti Vabariigi Riigikohus (Oberster Gerichtshof der Republik Estland)
4. Riigikontroll (Staatliches Rechnungsprüfungsamt der Republik Estland)
5. Õiguskantsler (Justizkanzler)
6. Riigikantselei (Staatskanzlei)
7. Rahvusarhiiv (Estnisches Nationalarchiv)
8. Haridus- ja Teadusministeerium (Ministerium für Bildung und Forschung)
9. Justiitsministeerium (Ministerium der Justiz)
10. Kaitseministeerium (Ministerium für Verteidigung)
11. Keskkonnaministeerium (Ministerium für Umwelt)
12. Kultuuriministeerium (Ministerium für Kultur)

13. Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium (Ministerium für Wirtschaft und Kommunikation)
14. Põllumajandusministeerium (Ministerium für Landwirtschaft)
15. Rahandusministeerium (Ministerium der Finanzen)
16. Siseministeerium (Ministerium des Inneren)
17. Sotsiaalministeerium (Ministerium für Soziales)
18. Välisministeerium (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
19. Keeleinspeksioon (Sprachenaufsichtsbehörde)
20. Riigiprokuratuur (Staatsanwaltschaft)
21. Teabeamet (Informationsamt)
22. Maa-amet (Estnisches Bodenamt)
23. Keskkonnainspeksioon (Umweltaufsichtsbehörde)
24. Metsakaitse- ja Metsauenduskeskus (Zentrum für Forstschutz und Forstwirtschaft)

25. Muinsuskaitseamet (Amt für das nationale Erbe)
26. Patendiamet (Patentamt)
27. Tehnilise Järelevalve Amet (Estnische Behörde für technische Überwachung)
28. Tarbijakaitseamet (Verbraucherschutzbeirat)
29. Riigihangete Amet (Amt für öffentliches Beschaffungswesen)
30. Taimetoodangu Inspektsioon (Aufsichtsbehörde für die Pflanzenerzeugung)
31. Põllumajanduse Registrite ja Informatsiooni Amet (Rat für Landwirtschaftsregister und Information)
32. Veterinaar- ja Toiduamet (Lebensmittel- und Veterinärbehörde)
33. Konkurentsiamet (Estnische Wettbewerbsbehörde)
34. Maksu -ja Tolliamet (Steuer- und Zollverwaltung)
35. Statistikaamet (Statistikamt Estland)
36. Kaitsepolitsei amet (Sicherheitspolizeiamt)

37. Kodakondsus- ja Migratsiooniamet (Amt für Staatsangehörigkeits- und Einwanderungsfragen)
38. Piirivalveamet (Grenzschutzamt)
39. Politseiamet (Nationales Polizeiamt)
40. Eesti Kohtuekspertiisi ja Instituut (Forensisches Dienstzentrum)
41. Keskkriminaalpolitsei (Zentrale Kriminalpolizei)
42. Päästeamet (Stelle für das Rettungswesen)
43. Andmekaitse Inspeksioon (Estnische Datenschutzaufsichtsbehörde)
44. Ravimiamet (Staatliche Arzneimittelagentur)
45. Sotsiaalkindlustusamet (Sozialversicherungsbehörde)
46. Tööturuamet (Arbeitsmarktbehörde)
47. Tervishoiuamet (Amt für Gesundheitsfürsorge)
48. Tervisekaitseinspeksioon (Gesundheitsaufsichtsbehörde)
49. Tööinspeksioon (Arbeitsaufsichtsbehörde)

50. Lennuamet (Estnische Zivilluftfahrtbehörde)
51. Maanteeamet (Estnische Straßenverwaltung)
52. Veeteede Amet (Seeverkehrsverwaltung)
53. Julgestuspolitsei (Oberste Polizeibehörde)
54. Kaitseressursside Amet (Agentur für Verteidigungsressourcen)
55. Kaitseväe Logistikakeskus (Logistikzentrum der Streitkräfte)

IRLAND

1. President's Establishment
2. Houses of the Oireachtas — [Parliament]
3. Department of the Taoiseach — [Prime Minister]
4. Central Statistics Office
5. Department of Finance
6. Office of the Comptroller and Auditor General
7. Office of the Revenue Commissioners

8. Office of Public Works
9. State Laboratory
10. Office of the Attorney General
11. Office of the Director of Public Prosecutions
12. Valuation Office
13. Commission for Public Service Appointments
14. Office of the Ombudsman
15. Chief State Solicitor's Office
16. Department of Justice, Equality and Law Reform
17. Courts Service
18. Prisons Service
19. Office of the Commissioners of Charitable Donations and Bequests
20. Department of the Environment, Heritage and Local Government
21. Department of Education and Science
22. Department of Communications, Energy and Natural Resources

23. Department of Agriculture, Fisheries and Food
24. Department of Transport
25. Department of Health and Children
26. Department of Enterprise, Trade and Employment
27. Department of Arts, Sports and Tourism
28. Department of Defence
29. Department of Foreign Affairs
30. Department of Social and Family Affairs
31. Department of Community, Rural and Gaeltacht — [Gaelic speaking regions] Affairs
32. Arts Council
33. National Gallery

GRIECHENLAND

1. Υπουργείο Εσωτερικών (Ministerium des Inneren)
2. Υπουργείο Εξωτερικών (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

3. Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)
4. Υπουργείο Ανάπτυξης (Ministerium für Entwicklung)
5. Υπουργείο Δικαιοσύνης (Ministerium für Justiz)
6. Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων (Ministerium für Bildung und Religion)
7. Υπουργείο Πολιτισμού (Ministerium für Kultur)
8. Υπουργείο Υγείας και Κοινωνικής Αλληλεγγύης (Ministerium für Gesundheit und soziale Solidarität)
9. Υπουργείο Περιβάλλοντος, Χωροταξίας και Δημοσίων Έργων (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten)
10. Υπουργείο Απασχόλησης και Κοινωνικής Προστασίας (Ministerium für Beschäftigung und soziale Sicherung)
11. Υπουργείο Μεταφορών και Επικοινωνιών (Ministerium für Verkehr und Kommunikation)
12. Υπουργείο Αγροτικής Ανάπτυξης και Τροφίμων (Ministerium für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung)

13. Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας, Αιγαίου και Νησιωτικής Πολιτικής (Ministerium für die Handelsmarine, das Ägäische Meer und Inselpolitik)
14. Υπουργείο Μακεδονίας- Θράκης (Ministerium für Makedonien und Thrakien)
15. Γενική Γραμματεία Επικοινωνίας (Generalsekretariat für Kommunikation)
16. Γενική Γραμματεία Ενημέρωσης (Generalsekretariat für Information)
17. Γενική Γραμματεία Νέας Γενιάς (Generalsekretariat für die Jugend)
18. Γενική Γραμματεία Ισότητας (Generalsekretariat für Gleichstellung)
19. Γενική Γραμματεία Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Generalsekretariat für soziale Sicherheit)
20. Γενική Γραμματεία Απόδημου Ελληνισμού (Generalsekretariat für Griechen im Ausland)
21. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Generalsekretariat für die Industrie)
22. Γενική Γραμματεία Έρευνας και Τεχνολογίας (Generalsekretariat für Forschung und Technologie)

23. Γενική Γραμματεία Αθλητισμού (Generalsekretariat für den Sport)
24. Γενική Γραμματεία Δημοσίων Έργων (Generalsekretariat für öffentliche Arbeiten)
25. Γενική Γραμματεία Εθνικής Στατιστικής Υπηρεσίας Ελλάδος (Nationales Statistisches Amt)
26. Εθνικό Συμβούλιο Κοινωνικής Φροντίδας (Nationaler Wohlfahrtsrat)
27. Οργανισμός Εργατικής Κατοικίας (Arbeiter-Wohnungsverband)
28. Εθνικό Τυπογραφείο (Staatsdruckerei)
29. Γενικό Χημείο του Κράτους (Zentrales Staatslabor)
30. Ταμείο Εθνικής Οδοποιίας (Griechischer Autobahnfonds)
31. Εθνικό Καποδιστριακό Πανεπιστήμιο Αθηνών (Universität Athen)
32. Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης (Universität Thessaloniki)
33. Δημοκρίτειο Πανεπιστήμιο Θράκης (Universität Thrakien)
34. Πανεπιστήμιο Αιγαίου (Universität Ägäische Inseln)

35. Πανεπιστήμιο Ιωαννίνων (Universität Ioannina)
36. Πανεπιστήμιο Πατρών (Universität Patras)
37. Πανεπιστήμιο Μακεδονίας (Universität Makedonien)
38. Πολυτεχνείο Κρήτης (Polytechnische Schule Kreta)
39. Σιβιτανίδειος Δημόσια Σχολή Τεχνών και Επαγγελματιών (Technische Schule Sivitanidios)
40. Αιγινήτειο Νοσοκομείο (Eginitio-Krankenhaus)
41. Αρεταίειο Νοσοκομείο (Areteio-Krankenhaus)
42. Εθνικό Κέντρο Δημόσιας Διοίκησης (Nationales Zentrum für öffentliche Verwaltung)
43. Οργανισμός Διαχείρισης Δημοσίου Υλικού Α.Ε. (Einrichtung für die öffentliche Materialwirtschaft)
44. Οργανισμός Γεωργικών Ασφαλίσεων (Versicherungsanstalt für Landwirte)
45. Οργανισμός Σχολικών Κτιρίων (Schulbauanstalt)
46. Γενικό Επιτελείο Στρατού (Generalstab des Heeres)

47. Γενικό Επιτελείο Ναυτικού (Generalstab der Kriegsmarine)
48. Γενικό Επιτελείο Αεροπορίας (Generalstab der Luftwaffe)
49. Ελληνική Επιτροπή Ατομικής Ενέργειας (Griechische Atomenergiekommission)
50. Γενική Γραμματεία Εκπαίδευσης Ενηλίκων (Generalsekretariat für Weiterbildung)
51. Γενική Γραμματεία Εμπορίου (Generalsekretariat für den Handel)
52. Ελληνικά Ταχυδρομεία (Griechische Post – EL. TA)

SPANIEN

Presidencia de Gobierno

Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación

Ministerio de Justicia

Ministerio de Defensa

Ministerio de Economía y Hacienda

Ministerio del Interior

Ministerio de Fomento

Ministerio de Educación y Ciencia

Ministerio de Industria, Turismo y Comercio

Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación

Ministerio de la Presidencia

Ministerio de Administraciones Públicas

Ministerio de Cultura

Ministerio de Sanidad y Consumo

Ministerio de Medio Ambiente

Ministerio de Vivienda

FRANKREICH

1. Ministères

Services du Premier ministre

Ministère chargé de la santé, de la jeunesse et des sports

Ministère chargé de l'intérieur, de l'outre-mer et des collectivités territoriales

Ministère chargé de la justice

Ministère chargé de la défense

Ministère chargé des affaires étrangères et européennes

Ministère chargé de l'éducation nationale

Ministère chargé de l'économie, des finances et de l'emploi

Secrétariat d'Etat aux transports

Secrétariat d'Etat aux entreprises et au commerce extérieur

Ministère chargé du travail, des relations sociales et de la solidarité

Ministère chargé de la culture et de la communication

Ministère chargé du budget, des comptes publics et de la fonction publique

Ministère chargé de l'agriculture et de la pêche

Ministère chargé de l'enseignement supérieur et de la recherche

Ministère chargé de l'écologie, du développement et de l'aménagement durables

Secrétariat d'Etat à la fonction publique

Ministère chargé du logement et de la ville

Secrétariat d'Etat à la coopération et à la francophonie

Secrétariat d'Etat à l'outre-mer

Secrétariat d'Etat à la jeunesse et aux sports et de la vie associative

Secrétariat d'Etat aux anciens combattants

Ministère chargé de l'immigration, de l'intégration, de l'identité nationale et du co-développement

Secrétariat d'Etat en charge de la prospective et de l'évaluation des politiques publiques

Secrétariat d'Etat aux affaires européennes

Secrétariat d'Etat aux affaires étrangères et aux droits de l'homme

Secrétariat d'Etat à la consommation et au tourisme

Secrétariat d'Etat à la politique de la ville

Secrétariat d'Etat à la solidarité

Secrétariat d'Etat en charge de l'emploi

Secrétariat d'Etat en charge du commerce, de l'artisanat, des PME, du tourisme et des services

Secrétariat d'Etat en charge du développement de la région-capitale

Secrétariat d'Etat en charge de l'aménagement du territoire

2. Etablissements publics nationaux

Académie de France à Rome

Académie de marine

Académie des sciences d'outre-mer

Agence Centrale des Organismes de Sécurité Sociale (A.C.O.S.S.)

Agences de l'eau

Agence Nationale de l'Accueil des Etrangers et des migrations

Agence nationale pour l'amélioration des conditions de travail (ANACT)

Agence nationale pour l'amélioration de l'habitat (ANAH)

Agence Nationale pour la Cohésion Sociale et l'Egalité des Chances

Agence nationale pour l'indemnisation des français d'outre-mer (ANIFOM)

Assemblée permanente des chambres d'agriculture (APCA)

Bibliothèque nationale de France

Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg

Caisse des Dépôts et Consignations

Caisse nationale des autoroutes (CNA)

Caisse nationale militaire de sécurité sociale (CNMSS)

Caisse de garantie du logement locatif social

Casa de Velasquez

Centre d'enseignement zootechnique

Centre hospitalier national des Quinze-Vingts

Centre international d'études supérieures en sciences agronomiques (Montpellier Sup Agro)

Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale

Centre des Monuments Nationaux

Centre national d'art et de culture Georges Pompidou

Centre national de la cinématographie

Institut national supérieur de formation et de recherche pour l'éducation des jeunes handicapés et les enseignements adaptés

Centre National d'Etudes et d'expérimentation du machinisme agricole, du génie rural, des eaux et des forêts (CEMAGREF)

Ecole nationale supérieure de Sécurité Sociale

Centre national du livre

Centre national de documentation pédagogique

Centre national des œuvres universitaires et scolaires (CNOUS)

Centre national professionnel de la propriété forestière

Centre National de la Recherche Scientifique (C.N.R.S)

Centres d'éducation populaire et de sport (CREPS)

Centres régionaux des œuvres universitaires (CROUS)

Collège de France

Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres

Conservatoire National des Arts et Métiers

Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Paris

Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Lyon

Conservatoire national supérieur d'art dramatique

Ecole centrale de Lille

Ecole centrale de Lyon

École centrale des arts et manufactures

École française d'archéologie d'Athènes

École française d'Extrême-Orient

École française de Rome

École des hautes études en sciences sociales

École nationale d'administration

École nationale de l'aviation civile (ENAC)

École nationale des Chartes

École nationale d'équitation

Ecole Nationale du Génie de l'Eau et de l'environnement de Strasbourg

Écoles nationales d'ingénieurs

Ecole nationale d'ingénieurs des industries des techniques agricoles et alimentaires de
Nantes

Écoles nationales d'ingénieurs des travaux agricoles

École nationale de la magistrature

Écoles nationales de la marine marchande

École nationale de la santé publique (ENSP)

École nationale de ski et d'alpinisme

École nationale supérieure des arts décoratifs

École nationale supérieure des arts et industries textiles Roubaix

Écoles nationales supérieures d'arts et métiers

École nationale supérieure des beaux-arts

École nationale supérieure de céramique industrielle

École nationale supérieure de l'électronique et de ses applications (ENSEA)

Ecole Nationale Supérieure des Sciences de l'information et des bibliothécaires

Écoles nationales vétérinaires

École nationale de voile

Écoles normales supérieures

École polytechnique

École de viticulture — Avize (Marne)

Etablissement national d'enseignement agronomique de Dijon

Établissement national des invalides de la marine (ENIM)

Établissement national de bienfaisance Koenigswarter

Fondation Carnegie

Fondation Singer-Polignac

Haras nationaux

Hôpital national de Saint-Maurice

Institut français d'archéologie orientale du Caire

Institut géographique national

Institut National des Appellations d'origine

Institut National d'enseignement supérieur et de recherche agronomique et agroalimentaire de Rennes

Institut National d'Etudes Démographiques (I.N.E.D)

Institut National d'Horticulture

Institut National de la jeunesse et de l'éducation populaire

Institut national des jeunes aveugles — Paris

Institut national des jeunes sourds — Bordeaux

Institut national des jeunes sourds — Chambéry

Institut national des jeunes sourds — Metz

Institut national des jeunes sourds — Paris

Institut national de physique nucléaire et de physique des particules (I.N.P.N.P.P)

Institut national de la propriété industrielle

Institut National de la Recherche Agronomique (I.N.R.A)

Institut National de la Recherche Pédagogique (I.N.R.P)

Institut National de la Santé et de la Recherche Médicale (I.N.S.E.R.M)

Institut National des Sciences de l'Univers

Institut National des Sports et de l'Education Physique

Instituts nationaux polytechniques

Instituts nationaux des sciences appliquées

Institut national de recherche en informatique et en automatique (INRIA)

Institut national de recherche sur les transports et leur sécurité (INRETS)

Institut de Recherche pour le Développement

Instituts régionaux d'administration

Institut des Sciences et des Industries du vivant et de l'environnement (Agro Paris Tech)

Institut supérieur de mécanique de Paris

Institut Universitaires de Formation des Maîtres

Musée de l'armée

Musée Gustave-Moreau

Musée national de la marine

Musée national J.-J.-Henner

Musée national de la Légion d'honneur

Musée de la Poste

Muséum National d'Histoire Naturelle

Musée Auguste-Rodin

Observatoire de Paris

Office français de protection des réfugiés et apatrides

Office National des Anciens Combattants et des Victimes de Guerre (ONAC)

Office national de la chasse et de la faune sauvage

Office National de l'eau et des milieux aquatiques

Office national d'information sur les enseignements et les professions (ONISEP)

Office universitaire et culturel français pour l'Algérie

Palais de la découverte

Parcs nationaux

Universités

3. Autre organisme public national

Union des groupements d'achats publics (UGAP)

Agence Nationale pour l'emploi (A.N.P.E)

Autorité indépendante des marchés financiers

Caisse Nationale des Allocations Familiales (CNAF)

Caisse Nationale d'Assurance Maladie des Travailleurs Salariés (CNAMS)

Caisse Nationale d'Assurance-Vieillesse des Travailleurs Salariés (CNAVTS)

4. Institutions, autorités et juridictions indépendantes:

Présidence de la République

KROATIEN

Hrvatski sabor (Kroatisches Parlament);

Predsjednik Republike Hrvatske (Präsident der Republik Kroatien);

Ured predsjednika Republike Hrvatske (Amt des Präsidenten der Republik Kroatien);

Ured predsjednika Republike Hrvatske po prestanku obnašanja dužnosti (Amt des Präsidenten der Republik Kroatien nach dem Ende der Amtszeit);

Vlada Republike Hrvatske (Regierung der Republik Kroatien);

Uredi Vlade Republike Hrvatske (Ämter der Regierung der Republik Kroatien);

Ministarstvo gospodarstva (Ministerium für Wirtschaft);

Ministarstvo regionalnoga razvoja i fondova Europske unije (Ministerium für Regionalpolitik und EU-Fonds);

Ministarstvo financija (Finanzministerium);

Ministarstvo obrane (Verteidigungsministerium);

Ministarstvo vanjskih i europskih poslova (Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten);

Ministarstvo unutarnjih poslova (Ministerium des Innern);

Ministarstvo pravosuđa (Ministerium für Justiz);

Ministarstvo uprave (Ministerium für öffentliche Verwaltung);

Ministarstvo poduzetništva i obrta (Ministerium für Unternehmertum und Handwerk);

Ministarstvo rada i mirovinskog sustava (Ministerium für Arbeit und das Pensionssystem);

Ministarstvo pomorstva, prometa i infrastrukture (Ministerium für maritime Angelegenheiten, Verkehr und Infrastruktur);

Ministarstvo poljoprivrede (Ministerium für Landwirtschaft);

Ministarstvo turizma (Ministerium für Tourismus);

Ministarstvo zaštite okoliša i prirode (Ministerium für Umwelt- und Naturschutz);

Ministarstvo graditeljstva i prostornoga uređenja (Ministerium für Bauwesen und Raumordnung);

Ministarstvo branitelja (Ministerium für Belange der Kriegsveteranen);

Ministarstvo socijalne politike i mladih (Ministerium für Sozialpolitik und Jugend);

Ministarstvo zdravlja (Ministerium für Gesundheit);

Ministarstvo znanosti, obrazovanja i sporta (Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Sport);

Ministarstvo kulture (Ministerium für Kultur);

Državne upravne organizacije (Staatliche Verwaltungseinrichtungen);

Uredi državne uprave u županijama (Staatliche Verwaltungsbehörden auf Kreisebene);

Ustavni sud Republike Hrvatske (Verfassungsgericht der Republik Kroatien);

Vrhovni sud Republike Hrvatske (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien);

Sudovi (Gerichte);

Državno sudbeno vijeće (Staatlicher Justizrat);

Državna odvjetništva (Staatsanwaltschaften);

Državnoodvjetničko vijeće (Staatsanwaltschaftsrat);

Pravobraniteljstva (Amt des Bürgerbeauftragten);

Državna komisija za kontrolu postupaka javne nabave (Staatliche Kommission für die Überwachung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge);

Hrvatska narodna banka (Kroatische Nationalbank);

Državne agencije i uredi (Staatliche Agenturen und Ämter);

Državni ured za reviziju (Staatlicher Rechnungshof).

ITALIEN

I. Einrichtungen, die Beschaffungen tätigen:

1. Presidenza del Consiglio dei Ministri (Vorsitz des Ministerrates)
2. Ministero degli Affari Esteri (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
3. Ministero dell'Interno (Ministerium des Innern)

4. Ministero della Giustizia e Uffici giudiziari (esclusi i giudici di pace)
(Ministerium für Justiz und richterliche Ämter, mit Ausnahme der giudici di pace)
5. Ministero della Difesa (Verteidigungsministerium)
6. Ministero dell'Economia e delle Finanze (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)
7. Ministero dello Sviluppo Economico (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung)
8. Ministero del Commercio internazionale (Ministerium für den internationalen Handel)
9. Ministero delle Comunicazioni (Ministerium für Kommunikation)
10. Ministero delle Politiche Agricole e Forestali (Ministerium für Land- und Forstwirtschaftspolitik)
11. Ministero dell'Ambiente e Tutela del Territorio e del Mare (Ministerium für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz)
12. Ministero delle Infrastrutture (Ministerium für Infrastruktur)
13. Ministero dei Trasporti (Ministerium für Verkehr)
14. Ministero del Lavoro e delle politiche sociali e della Previdenza sociale
(Ministerium für Arbeit, Sozialpolitik und soziale Sicherheit)

15. Ministero della Solidarietà sociale (Ministerium für soziale Solidarität)
16. Ministero della Salute (Gesundheitsministerium)
17. Ministero dell'Istruzione dell' università e della ricerca (Ministerium für Bildung, Hochschulen und Forschung)
18. Ministero per i Beni e le Attività culturali comprensivo delle sue articolazioni periferiche (Ministerium für Kultur und kulturelles Erbe, einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen)

II. Sonstige nationale öffentliche Einrichtungen:

CONSIP (Concessionaria Servizi Informatici Pubblici)¹

ZYPERN

1. a) Προεδρία και Προεδρικό Μέγαρο (Präsidentschaft und Präsidialpalast)
b) Γραφείο Συντονιστή Εναρμόνισης (Amt des Koordinators für Harmonisierung)
2. Υπουργικό Συμβούλιο (Ministerrat)
3. Βουλή των Αντιπροσώπων (Abgeordnetenhaus)

¹ Dient als zentrale Beschaffungsstelle für die gesamte öffentliche Verwaltung Italiens.

4. Δικαστική Υπηρεσία (Justizdienst)
5. Νομική Υπηρεσία της Δημοκρατίας (Juristischer Dienst der Republik)
6. Ελεγκτική Υπηρεσία της Δημοκρατίας (Rechnungshof der Republik)
7. Επιτροπή Δημόσιας Υπηρεσίας (Kommission für den öffentlichen Dienst)
8. Επιτροπή Εκπαιδευτικής Υπηρεσίας (Kommission für den Bildungsdienst)
9. Γραφείο Επιτρόπου Διοικήσεως (Büro des Bürgerbeauftragten)
10. Επιτροπή Προστασίας Ανταγωνισμού (Kommission für Wettbewerbsschutz)
11. Υπηρεσία Εσωτερικού Ελέγχου (Interner Auditdienst)
12. Γραφείο Προγραμματισμού (Planungsbüro)
13. Γενικό Λογιστήριο της Δημοκρατίας (Schatzamt der Republik)
14. Γραφείο Επιτρόπου Προστασίας Δεδομένων Προσωπικού Χαρακτήρα (Amt des Kommissars für den Schutz personenbezogener Daten)

15. Γραφείο Εφόρου Δημοσίων Ενισχύσεων (Amt des Kommissars für staatliche Beihilfen)
16. Αναθεωρητική Αρχή Προσφορών (Büro für die Prüfung von Ausschreibungen)
17. Υπηρεσία Εποπτείας και Ανάπτυξης Συνεργατικών Εταιρειών (Behörde für Genossenschaftsüberwachung und -entwicklung)
18. Αναθεωρητική Αρχή Προσφύγων (Überprüfungsgremium für Flüchtlinge)
19. Υπουργείο Άμυνας (Ministerium für Verteidigung)
20.
 - a) Υπουργείο Γεωργίας, Φυσικών Πόρων και Περιβάλλοντος (Ministerium für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt)
 - b) Τμήμα Γεωργίας (Abteilung Landwirtschaft)
 - c) Κτηνιατρικές Υπηρεσίες (Veterinärdienste)
 - d) Τμήμα Δασών (Abteilung Waldbewirtschaftung)
 - e) Τμήμα Αναπτύξεως Υδάτων (Abteilung Wasserwirtschaft)
 - f) Τμήμα Γεωλογικής Επισκόπησης (Abteilung Geologische Erfassung)

- g) Μετεωρολογική Υπηρεσία (Meteorologischer Dienst)
 - h) Τμήμα Αναδασμού (Abteilung Flurbereinigung)
 - i) Υπηρεσία Μεταλλείων (Bergbau-Dienst)
 - j) Ινστιτούτο Γεωργικών Ερευνών (Agrarforschungsinstitut)
 - k) Τμήμα Αλιείας και Θαλάσσιων Ερευνών (Abteilung Fischerei und Meeresforschung)
21. a) Υπουργείο Δικαιοσύνης και Δημοσίας Τάξεως (Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung)
- b) Αστυνομία (Polizei)
 - c) Πυροσβεστική Υπηρεσία Κύπρου (Zypriotische Feuerwehr)
 - d) Τμήμα Φυλακών (Abteilung Strafvollzug)
22. a) Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus)
- b) Τμήμα Εφόρου Εταιρειών και Επίσημου Παραλήπτη (Abteilung Handelsregister und Konkursverwalter)

23. a) Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung)
- b) Τμήμα Εργασίας (Abteilung Arbeit)
- c) Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Abteilung Sozialversicherung)
- d) Τμήμα Υπηρεσιών Κοινωνικής Ευημερίας (Abteilung Sozialfürsorge)
- e) Κέντρο Παραγωγικότητας Κύπρου (Produktivitätszentrum Zypern)
- f) Ανώτερο Ξενοδοχειακό Ινστιτούτο Κύπρου (Höhere Hotelfachschule Zypern)
- g) Ανώτερο Τεχνολογικό Ινστιτούτο (Höhere Technische Schule)
- h) Τμήμα Επιθεώρησης Εργασίας (Abteilung Arbeitsaufsicht)
- i) Τμήμα Εργασιακών Σχέσεων (Abteilung Arbeitsbeziehungen)
24. a) Υπουργείο Εσωτερικών (Ministerium des Innern)
- b) Επαρχιακές Διοικήσεις (Bezirksverwaltungen)

- c) Τμήμα Πολεοδομίας και Οικήσεως (Abteilung Stadtplanung und Wohnungswesen)
 - d) Τμήμα Αρχείου Πληθυσμού και Μεταναστεύσεως (Abteilung Melderegister und Migration)
 - e) Τμήμα Κτηματολογίου και Χωρομετρίας (Kataster- und Vermessungsbehörde)
 - f) Γραφείο Τύπου και Πληροφοριών (Presse- und Informationsamt)
 - g) Πολιτική Άμυνα (Zivilschutz)
 - h) Υπηρεσία Μέριμνας και Αποκαταστάσεων Εκτοπισθέντων (Behörde für die Pflege und Rehabilitation von Vertriebenen)
 - i) Υπηρεσία Ασύλου (Asylbehörde)
25. Υπουργείο Εξωτερικών (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
26. a) Υπουργείο Οικονομικών (Finanzministerium)
- b) Τελωνεία (Zölle und Verbrauchsteuern)
- c) Τμήμα Εσωτερικών Προσόδων (Steuerverwaltung)
- d) Στατιστική Υπηρεσία (Statistisches Amt)

- e) Τμήμα Κρατικών Αγορών και Προμηθειών (Abteilung Öffentliches Beschaffungswesen)
 - f) Τμήμα Δημόσιας Διοίκησης και Προσωπικού (Abteilung Öffentliche Verwaltung und Personal)
 - g) Κυβερνητικό Τυπογραφείο (Staatliche Druckerei)
 - h) Τμήμα Υπηρεσιών Πληροφορικής (Abteilung Dienste der Informationstechnologie)
27. Υπουργείο Παιδείας και Πολιτισμού (Ministerium für Bildung und Kultur)
28. a) Υπουργείο Συγκοινωνιών και Έργων (Ministerium für Kommunikation und öffentliche Arbeiten)
- b) Τμήμα Δημοσίων Έργων (Abteilung Öffentliche Arbeiten)
- c) Τμήμα Αρχαιοτήτων (Abteilung Denkmalpflege)
- d) Τμήμα Πολιτικής Αεροπορίας (Abteilung Zivilluftfahrt)
- e) Τμήμα Εμπορικής Ναυτιλίας (Abteilung Handelsschiffahrt)

- f) Τμήμα Ταχυδρομικών Υπηρεσιών (Abteilung Postdienste)
 - g) Τμήμα Οδικών Μεταφορών (Abteilung Straßenverkehr)
 - h) Τμήμα Ηλεκτρομηχανολογικών Υπηρεσιών (Abteilung Elektromechanik)
 - i) Τμήμα Ηλεκτρονικών Επικοινωνιών (Abteilung Elektronische Telekommunikationsdienste)
- 29.
- a) Υπουργείο Υγείας (Gesundheitsministerium)
 - b) Φαρμακευτικές Υπηρεσίες (Pharmazeutische Dienste)
 - c) Γενικό Χημείο (Zentrallabor)
 - d) Ιατρικές Υπηρεσίες και Υπηρεσίες Δημόσιας Υγείας (Medizinische und Gesundheitsdienste)
 - e) Οδοντιατρικές Υπηρεσίες (Zahnärztliche Dienste)
 - f) Υπηρεσίες Ψυχικής Υγείας (Dienstleistungen im Bereich psychische Gesundheit)

LETTLAND

A) Ministrijas, īpašu ministru sekretariāti un to padotībā esošās iestādes (Ministerien, Sekretariate von Ministern für besondere Aufgaben und ihnen unterstellte Einrichtungen):e institutions):

1. Aizsardzības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Verteidigung und unterstellte Einrichtungen)
2. Ārlietu ministrija un tas padotībā esošās iestādes (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und unterstellte Einrichtungen)
3. Ekonomikas ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Wirtschaft und unterstellte Einrichtungen)
4. Finanšu ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium der Finanzen und unterstellte Einrichtungen)
5. Iekšlietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium des Innern und unterstellte Einrichtungen)
6. Izglītības un zinātnes ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Bildung und Wissenschaft und unterstellte Einrichtungen)

7. Kultūras ministrija un tas padotībā esošās iestādes (Ministerium für Kultur und unterstellte Einrichtungen)
8. Labklājības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für die Wohlfahrt und unterstellte Einrichtungen)
9. Satiksmes ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Verkehr und unterstellte Einrichtungen)
10. Tieslietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium der Justiz und unterstellte Einrichtungen)
11. Veselības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Gesundheit und unterstellte Einrichtungen)
12. Vides aizsardzības un reģionālās attīstības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Umweltschutz und Regionalentwicklung und unterstellte Einrichtungen)
13. Zemkopības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Landwirtschaft und unterstellte Einrichtungen)
14. Īpašu uzdevumu ministra sekretariāti un to padotībā esošās iestādes (Ministerien für besondere Aufgaben und unterstellte Einrichtungen)

B) Citas valsts iestādes (sonstige staatliche Einrichtungen):

1. Augstākā tiesa (Oberster Gerichtshof)
2. Centrālā vēlēšanu komisija (Zentrale Wahlkommission)
3. Finanšu un kapitāla tirgus komisija (Finanz- und Kapitalmarktkommission)
4. Latvijas Banka (Lettische Nationalbank)
5. Prokuratūra un tās pārraudzībā esošās iestādes (Staatsanwaltschaft und unterstellte Einrichtungen)
6. Saeimas un tās padotībā esošās iestādes (Parlament und unterstellte Einrichtungen)
7. Satversmes tiesa (Verfassungsgericht)
8. Valsts kanceleja un tās pārraudzībā esošās iestādes (Staatskanzlei und unterstellte Einrichtungen)
9. Valsts kontrole (Staatlicher Rechnungshof)

10. Valsts prezidenta kanceleja (Kanzlei des Staatspräsidenten)
11. Citas valsts iestādes, kuras nav ministriju padotībā (sonstige staatliche Einrichtungen, die keinem Ministerium unterstehen):
 - Tiesībsarga birojs (Amt des Bürgerbeauftragten)
 - Nacionālā radio un televīzijas padome (Nationaler Rundfunkrat)

LITAUEN

Prezidentūros kancelelija (Amt des Präsidenten)

Seimo kancelelija (Amt des Seimas)

Seimui atskaitingos institucijos Einrichtungen, die dem Seimas gegenüber Rechenschaft ablegen müssen:

Lietuvos mokslo taryba (Wissenschaftsrat);

Seimo kontrolierių įstaiga (Amt des Bürgerbeauftragten des Seimas);

Valstybės kontrolė (Staatlicher Rechnungshof);

Specialiųjų tyrimų tarnyba (Sonderermittlungsdienst);

Valstybės saugumo departamentas (Staatssicherheitsdienst);

Konkurencijos taryba (Wettbewerbsrat);

Lietuvos gyventojų genocido ir rezistencijos tyrimo centras (Forschungszentrum für Genozid und Widerstand);

Vertybinių popierių komisija (Litauische Wertpapierkommission);

Ryšių reguliavimo tarnyba (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen);

Nacionalinė sveikatos taryba (Nationales Gesundheitsamt);

Etninės kultūros globos taryba (Rat für den Schutz ethnischer Kultur);

Lygių galimybių kontrolieriaus tarnyba (Amt des Gleichstellungsbeauftragten);

Valstybinė kultūros paveldo komisija (Kommission für nationales Kulturerbe);

Vaiko teisių apsaugos kontrolieriaus įstaiga (Amt des Bürgerbeauftragten für Kinderrechte);

Valstybinė kainų ir energetikos kontrolės komisija (Staatliche Kommission für Preisregulierung der Energieressourcen);

Valstybinė lietuvių kalbos komisija (Staatliche Kommission für die litauische Sprache);

Vyriausioji rinkimų komisija (Zentrale Wahlkommission);

Vyriausioji tarnybinės etikos komisija (Zentralkommission für Amtsethik);

Žurnalistų etikos inspektoriatas (Amt des Inspektors für journalistische Ethik).

Vyriausybės kanceliarija (Regierungsamt)

Vyriausybei atskaitingos institucijos (Einrichtungen, die der Regierung gegenüber Rechenschaft ablegen müssen):

Ginklų fondas (Rüstungsfonds);

Informacinės visuomenės plėtros komitetas (Ausschuss für die Entwicklung der Informationsgesellschaft);

Kūno kultūros ir sporto departamentas (Referat für Leibeserziehung und Sport);

Lietuvos archyvų departamentas (Litauisches Archivreferat);

Mokestinių ginčų komisija (Kommission für Steuerstreitigkeiten);

Statistikos departamentas (Statistikreferat);

Tautinių mažumų ir išeivijos departamentas (Referat für nationale Minderheiten und Litauer im Ausland);

Valstybinė tabako ir alkoholio kontrolės tarnyba (Staatlicher Aufsichtsdienst für Tabak und Alkohol);

Viešųjų pirkimų tarnyba (Amt für die Vergabe öffentlicher Aufträge);

Valstybinė atominės energetikos saugos inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Kernenergiesicherheit);

Valstybinė duomenų apsaugos inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Datenschutz);

Valstybinė lošimų priežiūros komisija (Staatliche Kommission für die Glücksspielaufsicht);

Valstybinė maisto ir veterinarijos tarnyba (Staatliches Lebensmittel- und Veterinäramt);

Vyriausioji administracinių ginčų komisija (Zentralkommission für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten);

Draudimo priežiūros komisija (Kommission für Versicherungsaufsicht);

Lietuvos valstybinis mokslo ir studijų fondas (Litauische Staatsstiftung für Wissenschaft und Studien);

Konstitucinis Teismas (Verfassungsgericht);

Lietuvos bankas (Litauische Nationalbank).

Aplinkos ministerija (Umweltministerium)

Įstaigos prie Aplinkos ministerijos (dem Umweltministerium nachgeordnete Einrichtungen):

Generalinė miškų urėdija (Generaldirektion für Staatsforste);

Lietuvos geologijos tarnyba (Litauisches Amt für geologische Untersuchungen);

Lietuvos hidrometeorologijos tarnyba (Litauischer Hydrometeorologischer Dienst);

Lietuvos standartizacijos departamentas (Litauisches Normungsamt);

Nacionalinis akreditacijos biuras (Litauisches Nationales Akkreditierungsamt);

Valstybinė metrologijos tarnyba (Staatliches Eichamt);

Valstybinė saugomų teritorijų tarnyba (Staatlicher Dienst für Schutzgebiete);

Valstybinė teritorijų planavimo ir statybos inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Raumordnung und Bauwesen).

Finansų ministerija (Finanzministerium)

Įstaigos prie Finansų ministerijos (dem Finanzministerium nachgeordnete Einrichtungen):

Muitinės departamentas (Litauische Zollbehörde);

Valstybės dokumentų technologinės apsaugos tarnyba (Amt für technologische Sicherheit staatlicher Dokumente);

Valstybinė mokesčių inspekcija (Staatliche Steuerinspektion);

Finansų ministerijos mokymo centras (Ausbildungszentrum des Finanzministeriums).

Krašto apsaugos ministerija (Ministerium für nationale Verteidigung)

Įstaigos prie Krašto apsaugos ministerijos (dem Ministerium für nationale Verteidigung nachgeordnete Einrichtungen):

Antrasis operatyvinių tarnybų departamentas (Zweite Ermittlungsabteilung);

Centralizuota finansų ir turto tarnyba (Zentraldienst für Finanzen und Eigentum);

Karo prievolės administravimo tarnyba (Verwaltungsdienst für die militärische Einberufung);

Krašto apsaugos archyvas (Nationales Amt für Verteidigungsarchive);

Krizių valdymo centras (Krisenmanagementzentrum);

Mobilizacijos departamentas (Mobilisierungsreferat);

Ryšių ir informacinių sistemų tarnyba (Dienst für Kommunikations- und Informationssysteme);

Infrastruktūros plėtros departamentas (Abteilung Infrastrukturentwicklung);

Valstybinis pilietinio pasipriešinimo rengimo centras (Zentrum für zivilen Widerstand);

Lietuvos kariuomenė (Litauische Streitkräfte);

Krašto apsaugos sistemos kariniai vienetai ir tarnybos (Militärische Einheiten und Dienste des nationalen Verteidigungssystems).

Kultūros ministerija (Ministerium für Kultur)

Įstaigos prie Kultūros ministerijos (dem Ministerium für Kultur nachgeordnete Einrichtungen):

Kultūros paveldo departamentas (Abteilung Litauisches Kulturerbe);

Valstybinė kalbos inspekcija (Staatliche Sprachkommission).

Socialinės apsaugos ir darbo ministerija (Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit)

Įstaigos prie Socialinės apsaugos ir darbo ministerijos (dem Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit nachgeordnete Einrichtungen):

Garantinio fondo administracija (Garantiefondsverwaltung);

Valstybės vaiko teisių apsaugos ir įvaikinimo tarnyba (Staatliches Amt für den Schutz der Kinderrechte und Adoption);

Lietuvos darbo birža (Litauisches Arbeitsamt);

Lietuvos darbo rinkos mokymo tarnyba (Litauisches Amt für arbeitsmarktbezogene Schulungen);

Trišalės tarybos sekretoriatas (Sekretariat des Dreiseitigen Rates);

Socialinių paslaugų priežiūros departamentas (Abteilung Sozialdienstaufsicht);

Darbo inspekcija (Arbeitsaufsichtsbehörde);

Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Staatlicher Rat für den Sozialversicherungsfonds);

Neįgalumo ir darbingumo nustatymo tarnyba (Amt für die Feststellung von Behinderung und Arbeitsfähigkeit);

Ginčų komisija (Kommission für Streitfälle);

Techninės pagalbos neįgaliesiems centras (Staatliches Zentrum für Kompensationstechnik für Menschen mit Behinderungen);

Neįgaliųjų reikalų departamentas (Abteilung für Personen mit Behinderungen).

Susisiekimo ministerija (Ministerium für **Verkehr** und Kommunikation)

Įstaigos prie Susisiekimo ministerijos (dem Ministerium für **Verkehr** und Kommunikation nachgeordnete Einrichtungen):

Lietuvos automobilių kelių direkcija (Litauische Straßenverwaltung);

Valstybinė geležinkelio inspekcija (Staatliche Eisenbahnaufsicht);

Valstybinė kelių transporto inspekcija (Straßenverkehrsaufsichtsamt);

Pasienio kontrolės punktų direkcija (Direktion für Grenzkontrollstellen).

Sveikatos apsaugos ministerija (Gesundheitsministerium)

Įstaigos prie Sveikatos apsaugos ministerijos (dem Gesundheitsministerium nachgeordnete Einrichtungen):

Valstybinė akreditavimo sveikatos priežiūros veiklai tarnyba (Staatliche Akkreditierungsagentur für das Gesundheitswesen);

Valstybinė ligonių kasa (Staatliche Krankenkasse);

Valstybinė medicininio audito inspekcija (Staatliche Prüfungsinspektion für das Medizinwesen);

Valstybinė vaistų kontrolės tarnyba (Staatliche Agentur für Arzneimittelaufsicht);

Valstybinė teismo psichiatrijos ir narkologijos tarnyba (Litauischer Dienst für Forensische Psychiatrie und Drogensucht);

Valstybinė visuomenės sveikatos priežiūros tarnyba (Staatlicher Gesundheitsdienst);

Farmacijos departamentas (Abteilung Pharmazie);

Sveikatos apsaugos ministerijos Ekstremalių sveikatai situacijų centras (Zentrum des Gesundheitsministeriums für gesundheitliche Notlagen);

Lietuvos bioetikos komitetas (Litauischer Ausschuss für Bioethik);

Radiacinės saugos centras (Zentrum für Strahlenschutz).

Švietimo ir mokslo ministerija (Ministerium für Bildung und Wissenschaft)

Įstaigos prie Švietimo ir mokslo ministerijos (dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft nachgeordnete Einrichtungen):

Nacionalinis egzaminų centras (Nationales Prüfungszentrum);

Studijų kokybės vertinimo centras (Zentrum für Qualitätsbewertung in der Hochschulbildung).

Teisingumo ministerija (Justizministerium)

Įstaigos prie Teisingumo ministerijos (dem Justizministerium nachgeordnete Einrichtungen):

Kalėjimų departamentas (Abteilung Strafvollzugsanstalten);

Nacionalinė vartotojų teisių apsaugos taryba (Nationales Büro für Verbraucherschutz);

Europos teisės departamentas (Abteilung Europäisches Recht).

Ūkio ministerija (Wirtschaftsministerium)

Įstaigos prie Ūkio ministerijos (dem Wirtschaftsministerium nachgeordnete Einrichtungen):

Įmonių bankroto valdymo departamentas (Abteilung für Abwicklung von Unternehmensinsolvenzen);

Valstybinė energetikos inspekcija (Staatliches Energieaufsichtsamt);

Valstybinė ne maisto produktų inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Nicht-Lebensmittelprodukte);

Valstybinis turizmo departamentas (Staatliche Litauische Fremdenverkehrsbehörde).

Užsienio reikalų ministerija (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Diplomatinės atstovybės ir konsulinės įstaigos užsienyje bei atstovybės prie tarptautinių organizacijų (diplomatische Missionen und Konsulate sowie Vertretungen bei internationalen Organisationen).

Vidaus reikalų ministerija (Ministerium des Innern)

Įstaigos prie Vidaus reikalų ministerijos (dem Ministerium des Innern nachgeordnete Einrichtungen):

Asmens dokumentų išrašymo centras (Zentrum für Personalisierung der Identitätsdokumente);

Finansinių nusikaltimų tyrimo tarnyba (Ermittlungsdienst für Wirtschaftskriminalität);

Gyventojų registro tarnyba (Einwohnermeldedienst);

Policijos departamentas (Polizeiabteilung);

Priešgaisrinės apsaugos ir gelbėjimo departamentas (Abteilung Brandschutz und Rettungsdienst);

Turto valdymo ir ūkio departamentas (Abteilung Gebäudeverwaltung und Wirtschaft);

Vadovybės apsaugos departamentas (Abteilung VIP-Schutz);

Valstybės sienos apsaugos tarnyba (Abteilung Staatlicher Grenzschutz);

Valstybės tarnybos departamentas (Abteilung Öffentlicher Dienst);

Informatikos ir ryšių departamentas (Abteilung IT und Kommunikation);

Migracijos departamentas (Abteilung Migration);

Sveikatos priežiūros tarnyba (Abteilung Gesundheitswesen);

Bendrasis pagalbos centras (Krisenreaktionszentrum).

Žemės ūkio ministerija (Ministerium für Landwirtschaft)

Įstaigos prie Žemės ūkio ministerijos (dem Ministerium für Landwirtschaft nachgeordnete Einrichtungen):

Nacionalinė mokėjimo agentūra (Nationale Zahlstelle);

Nacionalinė žemės tarnyba (Nationaler Landesvermessungsdienst);

Valstybinė augalų apsaugos tarnyba (Staatlicher Pflanzenschutzdienst);

Valstybinė gyvulių veislininkystės priežiūros tarnyba (Staatlicher Tierzuchtaufsichtsdienst);

Valstybinė sėklų ir grūdų tarnyba (Staatlicher Samen- und Getreidedienst);

Žuvininkystės departamentas (Abteilung Fischerei).

Teismai (Gerichte):

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof Litauens);

Lietuvos apeliacinis teismas (Litauisches Berufungsgericht);

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens);

Apygardų teismai (Landgerichte);

Apygardų administraciniai teismai (Landverwaltungsgerichte);

Apylinkių teismai (Bezirksgerichte);

Nacionalinė teismų administracija (Nationale Gerichtsverwaltung);

Generalinė prokuratūra (Staatsanwaltschaft).

Kiti centriniai valstybinio administravimo subjektai (institucijos, įstaigos, tarnybos) (Sonstige Stellen der öffentlichen Zentralverwaltung – Institutionen, Einrichtungen, Agenturen):

Muitinės kriminalinė tarnyba (Zollkriminalamt);

Muitinès informacinių sistemų centras (Zentrum für das Zollinformationssystem);

Muitinès laboratorija (Zolllabor).

LUXEMBURG

1. Ministère d'État;
2. Ministère des Affaires Étrangères et de l'Immigration;
3. Ministère des Affaires Étrangères et de l'Immigration: Direction de la Défense (Armée);
4. Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement Rural;
5. Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement Rural: Administration des Services Techniques de l'Agriculture;
6. Ministère des Classes moyennes, du Tourisme et du Logement;
7. Ministère de la Culture, de l'Enseignement Supérieur et de la Recherche;
8. Ministère de l'Économie et du Commerce extérieur;
9. Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle;
10. Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle: Lycée d'Enseignement Secondaire et d'Enseignement Secondaire Technique;

11. Ministère de l'Égalité des chances;
12. Ministère de l'Environnement;
13. Ministère de l'Environnement: Administration de l'Environnement;
14. Ministère de la Famille et de l'Intégration;
15. Ministère de la Famille et de l'Intégration: Maisons de retraite;
16. Ministère des Finances;
17. Ministère de la Fonction publique et de la Réforme administrative;
18. Ministère de la Fonction publique et de la Réforme administrative: Service Central des Imprimés et des Fournitures de l'État – Centre des Technologies de l'informatique de l'État;
19. Ministère de l'Intérieur et de l'Aménagement du territoire;
20. Ministère de l'Intérieur et de l'Aménagement du territoire: Police Grand-Ducale Luxembourg– Inspection générale de Police;
21. Ministère de la Justice;
22. Ministère de la Justice: Établissements Pénitentiaires;
23. Ministère de la Santé;

24. Ministère de la Santé: Centre hospitalier neuropsychiatrique;
25. Ministère de la Sécurité sociale;
26. Ministère des Transports;
27. Ministère du Travail et de l'Emploi;
28. Ministère des Travaux publics;
29. Ministère des Travaux publics: Bâtiments Publics – Ponts et Chaussées.

UNGARN

Nemzeti Erőforrás Minisztérium (Ministerium für nationale Ressourcen)

Vidékfejlesztési Minisztérium (Ministerium für ländliche Entwicklung)

Nemzeti Fejlesztési Minisztérium (Ministerium für nationale Entwicklung)

Honvédelmi Minisztérium (Ministerium für Verteidigung)

Közigazgatási és Igazságügyi Minisztérium (Ministerium für öffentliche Verwaltung und Justiz)

Nemzetgazdasági Minisztérium (Ministerium für nationale Wirtschaft)

Külügyminisztérium (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Miniszterelnöki Hivatal (Kanzlei des Ministerpräsidenten)

Belügyminisztérium (Ministerium des Innern)

Központi Szolgáltatási Főigazgatóság (Direktion für zentrale Dienste)

MALTA

1. Uffiċċju tal-Prim Ministru (Amt des Ministerpräsidenten)
2. Ministeru għall-Familja u Solidarjeta' Soċjali (Ministerium für Familie und soziale Solidarität)
3. Ministeru ta' l-Edukazzjoni Zghazagh u Impjieg (Ministerium für Bildung, Jugend und Beschäftigung)
4. Ministeru tal-Finanzi (Ministerium der Finanzen)
5. Ministeru tar-Riżorsi u l-Infrastruttura (Ministerium für Ressourcen und Infrastruktur)
6. Ministeru tat-Turiżmu u Kultura (Ministerium für Tourismus und Kultur)
7. Ministeru tal-Ġustizzja u l-Intern (Ministerium für Justiz und Inneres)

8. Ministeru għall-Affarijiet Rurali u l-Ambjent (Ministerium für ländliche Angelegenheiten und Umwelt)
9. Ministeru għal Ghawdex (Ministerium für Gozo)
10. Ministeru tas-Saħħa, l-Anzjani u Kura fil-Kommunita' (Ministerium für Gesundheit, Senioren und Gemeinschaftsfürsorge)
11. Ministeru ta' l-Affarijiet Barranin (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
12. Ministeru għall-Investimenti, Industrija u Teknologija ta' Informazzjoni (Ministerium für Investitionen, Industrie und Informationstechnologie)
13. Ministeru għall-Kompetittivà u Komunikazzjoni (Ministerium für Wettbewerbsfähigkeit und Kommunikation)
14. Ministeru għall-Iżvilupp Urban u Toroq (Ministerium für Stadtentwicklung und Straßen)
15. L-Uffiċċju tal-President (Amt des Präsidenten)
16. Uffiċċju ta' l-iskrivan tal-Kamra tad-Deputati (Amt des Protokoll- und Urkundsbeamten des Repräsentantenhauses)

NIEDERLANDE

Ministerie van Algemene Zaken – (Ministerium für allgemeine Angelegenheiten)

- Bestuursdepartement — (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- Bureau van de Wetenschappelijke Raad voor het Regeringsbeleid — (Beratendes Gremium für die Regierungspolitik)
- Rijksvoorlichtingsdienst – (Informationsdienst der niederländischen Regierung)

Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties — (Ministerium des Innern)

- Bestuursdepartement — (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- Centrale Archiefselectiedienst (CAS) — (Zentraldienst für Archivauswahl)
- Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst (AIVD) — (Allgemeiner Nachrichten- und Sicherheitsdienst)
- Agentschap Basisadministratie Persoonsgegevens en Reisdocumenten (BPR) — (Agentur für Personalakten und Reisedokumente)
- Agentschap Korps Landelijke Politiediensten — (Agentur der nationalen Polizeidienste)

Ministerie van Buitenlandse Zaken – (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

- Directoraat-generaal Regiobeleid en Consulaire Zaken (DGRC) — (Generaldirektion für Regionalpolitik und konsularische Angelegenheiten)
- Directoraat-generaal Politieke Zaken (DGPZ) — (Generaldirektion für politische Angelegenheiten)
- Directoraat-generaal Internationale Samenwerking (DGIS) — (Generaldirektion für internationale Zusammenarbeit)
- Directoraat-generaal Europese Samenwerking (DGES) — (Generaldirektion für europäische Zusammenarbeit)
- Centrum tot Bevordering van de Import uit Ontwikkelingslanden (CBI) — (Zentrum zur Förderung der Einfuhren aus Entwicklungsländern)
- Centrale diensten ressorterend onder S/PlvS — (Zentrale Dienste im Geschäftsbereich des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs)
- Buitenlandse Posten (ieder afzonderlijk) — (die einzelnen Auslandsvertretungen)

Ministerie van Defensie — (Verteidigungsministerium)

- Bestuursdepartement — (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

- Commando Diensten Centra (CDC) — (Einsatzleitung Unterstützungsdienste)
- Defensie Telematica Organisatie (DTO) — (Verteidigungstelematik-Organisation)
- Centrale directie van de Defensie Vastgoed Dienst — (Verteidigungsimmobiliendienst, Zentralkommando)
- De afzonderlijke regionale directies van de Defensie Vastgoed Dienst — (Verteidigungsimmobiliendienst, Regionalkommandos)
- Defensie Materieel Organisatie (DMO) — (Materialbeschaffung für Verteidigungszwecke)
- Landelijk Bevoorradingsoverheid van de Defensie Materieel Organisatie — (Nationale Beschaffungsstelle der Materialbeschaffungsstelle für Verteidigungszwecke)
- Logistiek Centrum van de Defensie Materieel Organisatie — (Logistikzentrum der Materialbeschaffungsstelle für Verteidigungszwecke)
- Marinebedrijf van de Defensie Materieel Organisatie — (Wartungsabteilung der Materialbeschaffungsstelle für Verteidigungszwecke)
- Defensie Pijpleiding Organisatie (DPO) — (Verteidigungsorganisation für Fernleitungen)

Ministerie van Economische Zaken – (Ministerium für Wirtschaft)

- Bestuursdepartement — (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- Centraal Planbureau (CPB) — (Niederländisches Büro für Wirtschaftspolitikanalysen)
- Bureau voor de Industriële Eigendom (BIE) – (Amt für gewerbliche Schutzrechte)
- SenterNovem – (SenterNovem – Agentur für nachhaltige Innovation)
- Staatstoezicht op de Mijnen (SodM) — (Staatliche Bergwerksaufsicht)
- Nederlandse Mededingingsautoriteit (NMa) — (Niederländische Wettbewerbsbehörde)
- Economische Voorlichtingsdienst (EVD) — (Niederländische Außenhandelsagentur)
- Agentschap Telecom — (Rundfunkkommunikationsagentur)
- Kenniscentrum Professioneel & Innovatief Aanbesteden, Netwerk voor Overheidsopdrachtgevers (PIANOO) — (Professionelle und innovative Beschaffung, Netzwerk für Beschaffungsbehörden)
- Regiebureau Inkoop Rijksoverheid — (Koordinierung der Beschaffungen der Zentralregierung)

- Octrooicentrum Nederland — (Niederländisches Patentamt)

Ministerie van Financiën – (Ministerium der Finanzen)

- Bestuursdepartement — (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- Belastingdienst Automatiseringscentrum — (Computer- und Softwarezentrum der Steuer- und Zollverwaltung)
- Belastingdienst — (Steuer- und Zollverwaltung)
- de afzonderlijke Directies der Rijksbelastingen — (die einzelnen Direktionen der Steuer- und Zollverwaltung in den Niederlanden)
- Fiscale Inlichtingen- en Opsporingsdienst (incl. Economische Controle dienst (ECD) — (Informations- und Fahndungsdienst der Steuerverwaltung (einschließlich des Dienstes „Wirtschaftsfahndung“))
- Belastingdienst Opleidingen — (Ausbildungszentrum der Steuer- und Zollverwaltung)
- Dienst der Domeinen — (Staatliches Domänenamt)

Ministerie van Justitie – (Ministerium der Justiz)

- Bestuursdepartement — (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

- Dienst Justitiële Inrichtingen — (Amt für Strafvollzugsanstalten)
- Raad voor de Kinderbescherming — (Kinderschutzrat)
- Centraal Justitie Incasso Bureau — (Zentrale Einzugsstelle für Geldstrafen)
- Openbaar Ministerie — (Staatsanwaltschaft)
- Immigratie en Naturalisatiedienst — (Abteilung Einwanderung und Einbürgerung)
- Nederlands Forensisch Instituut — (Forensisches Institut der Niederlande)

Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit — (Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität)

- Bestuursdepartement — (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- Dienst Regelingen (DR) — (Nationaler Dienst für die Umsetzung von Vorschriften (Agentur))
- Agentschap Plantenziektenkundige Dienst (PD) — (Pflanzenschutzdienst (Agentur))
- Algemene Inspectiedienst (AID) — (Allgemeiner Inspektionsdienst)

- Dienst Landelijk Gebied (DLG) — (Staatlicher Dienst für nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums)
- Voedsel en Waren Autoriteit (VWA) — (Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit)

Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen – (Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft)

- Bestuursdepartement — (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- Inspectie van het Onderwijs — (Inspektion des Unterrichtswesens)
- Erfgoedinspectie — (Inspektion für Kulturerbe)
- Centrale Financiën Instellingen — (Zentralamt für die Finanzierung der Institutionen)
- Nationaal Archief — (Nationalarchiv)
- Adviesraad voor Wetenschaps- en Technologiebeleid — (Beratungsgremium für die Wissenschafts- und Technologiepolitik)
- Onderwijsraad — (Bildungsrat)
- Raad voor Cultuur — (Kulturrat)

Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid – (Ministerium für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung)

- Bestuursdepartement — (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- Inspectie Werk en Inkomen — (Inspektion für Beschäftigung und Einkommen)
- Agentschap SZW– (Agentur des Ministeriums für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung)

Ministerie van Verkeer en Waterstaat – (Ministerium für **Verkehr**, öffentliche Arbeiten und Wasserwirtschaft)

- Bestuursdepartement — (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- Directoraat-Generaal Transport en Luchtvaart — (Generaldirektion für **Verkehr** und Zivilluftfahrt)
- Directoraat-generaal Personenvervoer — (Generaldirektion für Personenverkehr)
- Directoraat-generaal Water — (Generaldirektion Wasserangelegenheiten)
- Centrale diensten — (Zentrale Dienste)
- Shared services Organisatie Verkeer en Watersaat — (Gemeinsame Dienstorganisation für **Verkehr** und Wasserwirtschaft) (neue Einrichtung)

- Koninklijke Nederlandse Meteorologisch Instituut KNMI – (Königliches Niederländisches meteorologisches Institut)
- Rijkswaterstaat, Bestuur — (Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
- De afzonderlijke regionale Diensten van Rijkswaterstaat — (die einzelnen regionalen Dienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
- De afzonderlijke specialistische diensten van Rijkswaterstaat — (die einzelnen Sonderdienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
- Adviesdienst Geo-Informatie en ICT — (Beirat für Geoinformationen und IKT)
- Adviesdienst Verkeer en Vervoer (AVV) – (Beirat für **Verkehr** und Transport)
- Bouwdienst – (Dienst für Bauwesen)
- Corporate Dienst — (Interne Dienststelle)
- Data ICT Dienst — (Dienst für Daten und IT)
- Dienst Verkeer en Scheepvaart — (Dienst für **Verkehr** und Schifffahrt)

- Dienst Weg- en Waterbouwkunde (DWW) — (Dienst für Straßen- und Wasserbau)
- Rijksinstituut voor Kust en Zee (RIKZ) — (Staatliches Institut für Küsten- und Meeresmanagement)
- Rijksinstituut voor Integraal Zoetwaterbeheer en Afvalwaterbehandeling (RIZA) — (Staatliches Institut für Süßwassermanagement und Wasseraufbereitung)
- Waterdienst — (Wasserdienst)
- Staatliche Hafenaufsicht
- Directie Toezichtontwikkeling Communicatie en Onderzoek (TCO) — (Direktion Supervisionsentwicklung von Kommunikation und Forschung)
- Toezichthouder Beheer Eenheid Lucht – (Verwaltungsaufsicht, Referat „Luft“)
- Toezichthouder Beheer Eenheid Water – (Verwaltungsaufsicht, Referat „Wasser“)
- Toezichthouder Beheer Eenheid Land – (Verwaltungsaufsicht, Referat „Land“)

Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer – (Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen)

- Bestuursdepartement — (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- Directoraat-generaal Wonen, Wijken en Integratie — (Generaldirektion für Wohnungswesen, Gemeinden und Integration)
- Directoraat-generaal Ruimte — (Generaldirektion für Raumpolitik)
- Directoraat-general Milieubeheer — (Generaldirektion für Umweltschutz)
- Rijksgebouwendienst — (Nationaler Gebäudedienst)
- VROM Inspectie — (Inspektorat)

Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport – (Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport)

- Bestuursdepartement — (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- Inspectie Gezondheidsbescherming, Waren en Veterinaire Zaken — (Inspektorat für Gesundheitsschutz und Veterinärfragen)

- Inspectie Gezondheidszorg — (Inspektorat für Gesundheitswesen)
- Inspectie Jeugdhulpverlening en Jeugdbescherming — (Inspektorat Jugenddienste und Jugendschutz)
- Rijksinstituut voor de Volksgezondheid en Milieu (RIVM) — (Staatliches Institut für das Gesundheitswesen und die Umwelt)
- Sociaal en Cultureel Planbureau — (Amt für Sozial- und Kulturplanung)
- Agentschap t.b.v. het College ter Beoordeling van Geneesmiddelen — (Agentur für das Kollegium für die Beurteilung von Arzneimitteln)

Tweede Kamer der Staten-Generaal — (Zweite Kammer der Generalstaaten)

Eerste Kamer der Staten-Generaal — (Erste Kammer der Generalstaaten)

Raad van State – (Staatsrat)

Algemene Rekenkamer – (Niederländischer Rechnungshof)

Nationale Ombudsman – (Nationaler Bürgerbeauftragter)

Kanselarij der Nederlandse Orden – (Kanzlei der niederländischen Orden)

Kabinet der Koningin – (Kabinett der Königin)

Raad voor de Rechtspraak en de Rechtbanken — (Justiz- und Gerichtsverwaltung und Beratungsgremium)

ÖSTERREICH

A. Derzeit erfasste Beschaffungsstellen

1. Bundeskanzleramt
2. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
3. Bundesministerium für Finanzen
4. Bundesministerium für Gesundheit
5. Bundesministerium für Inneres
6. Bundesministerium für Justiz
7. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
9. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
10. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
11. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
12. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
13. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
14. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
15. Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H

16. Bundesanstalt für Verkehr

17. Bundesbeschaffung G.m.b.H

18. Bundesrechenzentrum G.m.b.H

B. Alle sonstigen Bundesbehörden, einschließlich der ihnen untergeordneten regionalen und örtlichen Stellen, sofern sie keinen gewerblichen Charakter haben

POLEN

1. Kancelaria Prezydenta RP (Kanzlei des Präsidenten)

2. Kancelaria Sejmu RP (Kanzlei des Sejm)

3. Kancelaria Senatu RP (Kanzlei des Senats)

4. Kancelaria Prezesa Rady Ministrów (Kanzlei des Ministerpräsidenten)

5. Sąd Najwyższy (Oberster Gerichtshof)

6. Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht)

7. Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgericht)

8. Najwyższa Izba Kontroli (Oberster Rechnungshof)
9. Biuro Rzecznika Praw Obywatelskich (Büro des Bürgerbeauftragten)
10. Biuro Rzecznika Praw Dziecka (Büro des Beauftragten für Kinderrechte)
11. Biuro Ochrony Rządu (Regierungsschutzamt)
12. Centralne Biuro Antykorupcyjne (Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung)
13. Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej (Ministerium für Arbeit und Soziales)
14. Ministerstwo Finansów (Ministerium der Finanzen)
15. Ministerstwo Gospodarki (Wirtschaftsministerium)
16. Ministerstwo Rozwoju Regionalnego (Ministerium für Regionalentwicklung)
17. Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego (Ministerium für Kultur und Nationalerbe)
18. Ministerstwo Edukacji Narodowej (Ministerium für nationale Bildung)
19. Ministerstwo Obrony Narodowej (Ministerium für nationale Verteidigung)

20. Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums)
21. Ministerstwo Skarbu Państwa (Schatzamtministerium)
22. Ministerstwo Sprawiedliwości (Justizministerium)
23. Ministerstwo Transportu, Budownictwa i Gospodarki Morskiej (Ministerium für Verkehr, Bauwesen und Meereswirtschaft)
24. Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego (Ministerium für Wissenschaft und Hochschulen)
25. Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
26. Ministerstwo Spraw Wewnętrznych (Ministerium des Innern)
27. Ministerstwo Administracji i Cyfryzacji (Ministerium für Verwaltung und Digitalisierung)
28. Ministerstwo Spraw Zagranicznych (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
29. Ministerstwo Zdrowia (Gesundheitsministerium)
30. Ministerstwo Sportu i Turystyki (Ministerium für Sport und Tourismus)

31. Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej (Patentamt der Republik Polen)
32. Urząd Regulacji Energetyki (Polnische Regulierungsbehörde für Energie)
33. Urząd do Spraw Kombatantów i Osób Represjonowanych (Amt für Kriegsveteranen und Verfolgungsopfer)
34. Urząd Transportu Kolejowego (Amt für Eisenbahnverkehr)
35. Urząd do Spraw Cudzoziemców (Ausländeramt)
36. Urząd Zamówień Publicznych (Amt für öffentliches Auftragswesen)
37. Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów (Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz)
38. Urząd Lotnictwa Cywilnego (Amt für Zivilluftfahrt)
39. Urząd Komunikacji Elektronicznej (Amt für elektronische Kommunikation)
40. Wyższy Urząd Górniczy (Staatliche Bergbaubehörde)
41. Główny Urząd Miar (Zentrales Eichamt)
42. Główny Urząd Geodezji i Kartografii (Zentralamt für Geodäsie und Kartographie)

43. Główny Urząd Nadzoru Budowlanego (Zentralamt für Bauaufsicht)
44. Główny Urząd Statystyczny (Zentrales Statistikamt)
45. Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji (Staatlicher Rundfunkrat)
46. Generalny Inspektor Ochrony Danych Osobowych (Generalinspektor für den Schutz personenbezogener Daten)
47. Państwowa Komisja Wyborcza (Staatliche Wahlkommission)
48. Państwowa Inspekcja Pracy (Staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde)
49. Rządowe Centrum Legislacji (Staatliches Zentrum für Gesetzgebung)
50. Narodowy Fundusz Zdrowia (Nationaler Gesundheitsfonds)
51. Polska Akademia Nauk (Polnische Akademie der Wissenschaften)
52. Polskie Centrum Akredytacji (Polnisches Akkreditierungszentrum)
53. Polskie Centrum Badań i Certyfikacji (Polnisches Prüf- und Zertifizierungszentrum)
54. Polski Komitet Normalizacyjny (Polnischer Normungsausschuss)

55. Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt)
56. Komisja Nadzoru Finansowego (Polnische Finanzaufsichtsbehörde)
57. Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych (Zentraldirektion Staatsarchiv)
58. Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft)
59. Generalna Dyrekcja Dróg Krajowych i Autostrad (Generaldirektion für Nationalstraßen und Autobahnen)
60. Główny Inspektorat Ochrony Roślin i Nasiennictwa (Hauptaufsichtsbehörde für Pflanzen- und Saatgutschutz)
61. Komenda Główna Państwowej Straży Pożarnej (Nationales Hauptquartier der Staatlichen Feuerwehr)
62. Komenda Główna Policji (Polnische Staatliche Polizei)
63. Komenda Główna Straży Granicznej (Hauptquartier des Grenzschutzes)
64. Główny Inspektorat Jakości Handlowej Artykułów Rolno-Spożywczych (Hauptaufsichtsbehörde für die Handelsqualität von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln)

65. Główny Inspektorat Ochrony Środowiska (Hauptaufsichtsbehörde für den Umweltschutz)
66. Główny Inspektorat Transportu Drogowego (Hauptaufsichtsbehörde für den Straßenverkehr)
67. Główny Inspektorat Farmaceutyczny (Hauptaufsichtsbehörde für Arzneimittel)
68. Główny Inspektorat Sanitarny (Hauptaufsichtsbehörde für Gesundheit)
69. Główny Inspektorat Weterynarii (Hauptaufsichtsbehörde für Veterinärfragen)
70. Agencja Bezpieczeństwa Wewnętrznego (Agentur für innere Sicherheit)
71. Agencja Wywiadu (Auslandsnachrichtendienst)
72. Agencja Mienia Wojskowego (Agentur für militärisches Eigentum)
73. Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa (Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft)
74. Agencja Rynku Rolnego (Agentur für den Agrarmarkt)
75. Agencja Nieruchomości Rolnych (Agentur für landwirtschaftliche Eigentumsfragen)

76. Państwowa Agencja Atomistyki (Staatliche Agentur für Kernenergie)
77. Narodowy Bank Polski (Polnische Nationalbank)
78. Narodowy Fundusz Ochrony Środowiska i Gospodarki Wodnej (Nationaler Fonds für Umweltschutz und Wasserbewirtschaftung)
79. Państwowy Fundusz Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych (Nationaler Fonds für die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen)
80. Instytut Pamięci Narodowej - Komisja Ścigania Zbrodni Przeciwko Narodowi Polskiemu (Institut für nationales Gedenken – Kommission für die Verfolgung von Verbrechen gegen die polnische Nation)
81. Służba Celna Rzeczypospolitej Polskiej (Zollbehörde der Republik Polen)

PORTUGAL

1. Presidência do Conselho de Ministros (Vorsitz des Ministerrates)
2. Ministério das Finanças (Ministerium der Finanzen)
3. Ministério da Defesa Nacional (Verteidigungsministerium)

4. Ministério dos Negócios Estrangeiros e das Comunidades Portuguesas (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und portugiesische Gemeinschaften)
5. Ministério da Administração Interna (Ministerium des Innern)
6. Ministério da Justiça (Justizministerium)
7. Ministério da Economia (Wirtschaftsministerium)
8. Ministério da Agricultura, Desenvolvimento Rural e Pescas (Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei)
9. Ministério da Educação (Ministerium für Bildung)
10. Ministério da Ciência e do Ensino Superior (Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen)
11. Ministério da Cultura (Ministerium für Kultur)
12. Ministério da Saúde (Ministerium für Gesundheit)
13. Ministério do Trabalho e da Solidariedade Social (Ministerium für Arbeit und soziale Solidarität)
14. Ministério das Obras Públicas, Transportes e Habitação (Ministerium für öffentliche Arbeiten, **Verkehr** und Wohnungswesen)

15. Ministério das Cidades, Ordenamento do Território e Ambiente (Ministerium für Städte, Raumordnung und Umwelt)
16. Ministério para a Qualificação e o Emprego (Ministerium für Weiterbildung und Beschäftigung)
17. Presidência da Republica (Präsidentialamt der Republik)
18. Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht)
19. Tribunal de Contas (Rechnungshof)
20. Provedoria de Justiça (Bürgerbeauftragter)

RUMÄNIEN

Administrația Prezidențială (Präsidentialverwaltung)

Senatul României (Rumänischer Senat)

Camera Deputaților (Abgeordnetenversammlung)

Inalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Gerichtshof)

Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof)

Consiliul Legislativ (Legislativrat)

Curtea de Conturi (Rechnungshof)

Consiliul Superior al Magistraturii (Oberster Justizrat)

Parchetul de pe lângă Inalta Curte de Casație și Justiție (Generalstaatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof)

Secretariatul General al Guvernului (Generalsekretariat der Regierung)

Cancelaria primului ministru (Kanzlei des Premierministers)

Ministerul Afacerilor Externe (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Ministerul Economiei și Finanțelor (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)

Ministerul Justiției (Ministerium der Justiz)

Ministerul Apărării (Verteidigungsministerium)

Ministerul Internelor și Reformei Administrative (Ministerium des Innern und für die Reform der öffentlichen Verwaltung)

Ministerul Muncii, Familiei și Egalității de Sanse (Ministerium für Arbeit und Chancengleichheit)

Ministerul pentru Intreprinderi Mici și Mijlocii, Comerț, Turism și Profesii Liberale
(Ministerium für kleine und mittlere Unternehmen, Handel, Tourismus und freie Berufe)

Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale (Ministerium für Landwirtschaft und die
Entwicklung des ländlichen Raums)

Ministerul Transporturilor (Verkehrsministerium)

Ministerul Dezvoltării, Lucrărilor Publice și Locuinței ((Ministerium für Entwicklung,
öffentliche Arbeiten und Wohnungswesen)

Ministerul Educației Cercetării și Tineretului (Ministerium für Bildung, Forschung und
Jugend)

Ministerul Sănătății Publice (Ministerium für öffentliche Gesundheit)

Ministerul Culturii și Cultelor (Ministerium für Kultur und religiöse Angelegenheiten)

Ministerul Comunicațiilor și Tehnologiei Informației (Ministerium für Kommunikation und
Informationstechnologie)

Ministerul Mediului și Dezvoltării Durabile (Ministerium für Umwelt und nachhaltige
Entwicklung)

Serviciul Român de Informații (Rumänischer Geheimdienst)

Serviciul Român de Informații Externe (Rumänischer Auslandsnachrichtendienst)

Serviciul de Protecție și Pază (Schutz- und Wachdienst)

Serviciul de Telecomunicații Speciale (Dienst für besondere Telekommunikation)

Consiliul Național al Audiovizualului (Staatlicher Rat für audiovisuelle Medien)

Direcția Națională Anticorupție (Staatliche Direktion für Korruptionsbekämpfung)

Inspectoratul General de Poliție (Generalinspektion der Polizei)

Autoritatea Națională pentru Reglementarea și Monitorizarea Achizițiilor Publice (Staatliche Behörde für Regulierung und Überwachung des öffentlichen Auftragswesens)

Autoritatea Națională de Reglementare pentru Serviciile Comunitare de Utilități Publice (ANRSC) (Staatliche Behörde zur Regulierung der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge)

Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor (Staatliche Behörde für Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit)

Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor (Staatliche Behörde für Verbraucherschutz)

Autoritatea Navală Română (Rumänische Seeverkehrsbehörde)

Autoritatea Feroviară Română (Rumänische Eisenbahnbehörde)

Autoritatea Rutieră Română (Rumänische Straßenverkehrsbehörde)

Autoritatea Națională pentru Protecția Drepturilor Copilului-și Adoptie (Staatliche Behörde für den Schutz von Kinderrechten und Adoption)

Autoritatea Națională pentru Persoanele cu Handicap (Staatliche Behörde für Menschen mit Behinderungen)

Autoritatea Națională pentru Tineret (Staatliche Behörde für die Jugend)

Autoritatea Națională pentru Cercetare Stiințifică (Staatliche Behörde für wissenschaftliche Forschung)

Autoritatea Națională pentru Comunicații (Staatliche Behörde für Kommunikation)

Autoritatea Națională pentru Serviciile Societății Informaționale (Staatliche Behörde für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft)

Autoritatea Electorală Permanente (Ständige Wahlbehörde)

Agenția pentru Strategii Guvernamentale (Agentur für Regierungsstrategien)

Agenția Națională a Medicamentului (Staatliche Agentur für Arzneimittel)

Agenția Națională pentru Sport (Staatliche Agentur für Sport)

Agenția Națională pentru Ocuparea Forței de Muncă (Staatliche Agentur für Beschäftigung)

Agenția Națională de Reglementare în Domeniul Energiei (Staatliche Regulierungsbehörde für Energie)

Agenția Română pentru Conservarea Energiei (Rumänische Agentur für Energiesparen)

Agenția Națională pentru Resurse Minerale (Staatliche Agentur für Mineralressourcen)

Agenția Română pentru Investiții Străine (Rumänische Agentur für Auslandsinvestitionen)

Agenția Națională a Funcționarilor Publici (Staatliche Agentur für öffentlich Bedienstete)

Agenția Națională de Administrare Fiscală (Staatliche Agentur für die Steuerverwaltung)

Agenția Națională pentru Protecția Familiei (Staatliche Agentur für Familienschutz)

Agenția Națională pentru Egalitatea de Sanse între Bărbați și Femei (Staatliche Behörde für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen)

Agencia Națională pentru Protecția Mediului (Staatliche Agentur für Umweltschutz)

Agencia Națională Antidrog (Staatliche Agentur für Drogenbekämpfung)

SLOWENIEN

1. Predsednik Republike Slovenije (Präsident der Republik Slowenien)
2. Državni zbor (Nationales Parlament)
3. Državni svet (Staatsrat)
4. Varuh človekovih pravic (Bürgerbeauftragter)
5. Ustavno sodišče (Verfassungsgericht)
6. Računsko sodišče (Rechnungshof)
7. Državna revizijska komisija (Nationale Revisionskommission)
8. Slovenska akademija znanosti in umetnosti (Slowenische Akademie der Wissenschaften und Künste)
9. Vladne službe (Regierungsdienste)
10. Ministrstvo za finance (Finanzministerium)

11. Ministrstvo za notranje zadeve (Ministerium des Innern)
12. Ministrstvo za zunanje zadeve (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
13. Ministrstvo za obrambo (Verteidigungsministerium)
14. Ministrstvo za pravosodje (Justizministerium)
15. Ministrstvo za gospodarstvo (Wirtschaftsministerium)
16. Ministrstvo za kmetijstvo, gozdarstvo in prehrano (Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung)
17. Ministrstvo za promet (Verkehrsministerium)
18. Ministrstvo za okolje, prostor in energijo (Ministerium für Umwelt, Raumplanung und Energie)
19. Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve (Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales)
20. Ministrstvo za zdravje (Gesundheitsministerium)
21. Ministrstvo za visoko šolstvo, znanost in tehnologijo (Ministerium für Hochschulbildung, Wissenschaft und Technologie)

22. Ministrstvo za kulturo (Ministerium für Kultur)
23. Ministerstvo za javno upravo (Ministerium für öffentliche Verwaltung)
24. Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Oberster Gerichtshof der Republik Slowenien)
25. Višja sodišča (Höhere Gerichte)
26. Okrožna sodišča (Bezirksgerichte)
27. Okrajna sodišča (Landgerichte)
28. Vrhovno tožilstvo Republike Slovenije (Oberste Staatsanwaltschaft der Republik Slowenien)
29. Okrožna državna tožilstva (Bezirksstaatsanwaltschaften)
30. Družbeni pravobranilec Republike Slovenije (Beauftragter der Republik Slowenien für Sozialfragen)
31. Državno pravobranilstvo Republike Slovenije (Staatlicher Ombudsmann der Republik Slowenien)
32. Upravno sodišče Republike Slovenije (Verwaltungsgericht der Republik Slowenien)

33. Senat za prekrške Republike Slovenije (Senat der Republik Slowenien für leichtere Vergehen)
34. Višje delovno in socialno sodišče v Ljubljani (Oberstes Arbeits- und Sozialgericht)
35. Delovna in sodišča (Arbeitsgerichte)
36. Upravne note (Lokale Verwaltungseinheiten)

SLOWAKEI

Ministerien und andere Behörden der Zentralregierung, die im Gesetz Nr. 575/2001 Slg. über die Struktur der Tätigkeiten der Regierung und der zentralen staatlichen Verwaltungsbehörden genannt werden (in der geltenden Fassung):

Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky (Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik)

Ministerstvo financií Slovenskej republiky (Finanzministerium der Slowakischen Republik)

Ministerstvo dopravy, výstavby a regionálneho rozvoja Slovenskej republiky (Ministerium für Verkehr, Bau und regionale Entwicklung der Slowakischen Republik)

Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums der Slowakischen Republik)

Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky (Ministerium des Innern der Slowakischen Republik)

Ministerstvo obrany Slovenskej republiky (Verteidigungsministerium der Slowakischen Republik)

Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky (Justizministerium der Slowakischen Republik)

Ministerstvo zahraničných vecí Slovenskej republiky (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik)

Ministerstvo práce, sociálnych vecí a rodiny Slovenskej republiky (Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik)

Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky (Umweltministerium der Slowakischen Republik)

Ministerstvo školstva, vedy, výskumu a športu Slovenskej republiky (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik)

Ministerstvo kultúry Slovenskej republiky (Ministerium für Kultur der Slowakischen Republik)

Ministerstvo zdravotníctva Slovenskej republiky (Gesundheitsministerium der Slowakischen Republik)

Úrad vlády Slovenskej republiky (Regierungsamt der Slowakischen Republik)

Protimonopolný úrad Slovenskej republiky (Kartellamt der Slowakischen Republik)

Štatistický úrad Slovenskej republiky (Statistisches Amt der Slowakischen Republik)

Úrad geodézie, kartografie a katastra Slovenskej republiky (Vermessungs-, Kartografie- und Katasteramt der Slowakischen Republik)

Úrad pre normalizáciu, metrológiu a skúšobníctvo Slovenskej republiky (Slowakisches Amt für Normen, Mess- und Prüfwesen)

Úrad pre verejné obstarávanie (Amt für öffentliches Auftragswesen)

Úrad priemyselného vlastníctva Slovenskej republiky (Amt für geistiges Eigentum der Slowakischen Republik)

Národný bezpečnostný úrad (Nationale Sicherheitsbehörde)

Kancelária Prezidenta Slovenskej republiky (Präsidentialamt der Slowakischen Republik)

Národná rada Slovenskej republiky (Nationalrat der Slowakischen Republik)

Ústavný súd Slovenskej republiky (Verfassungsgericht der Slowakischen Republik)

Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik)

Generálna prokuratúra Slovenskej republiky (Staatsanwaltschaft der Slowakischen Republik)

Najvyšší kontrolný úrad Slovenskej republiky (Oberster Rechnungshof der Slowakischen Republik)

Telekomunikačný úrad Slovenskej republiky (Amt für Telekommunikation der Slowakischen Republik)

Poštový úrad (Postregulierungsbehörde)

Úrad na ochranu osobných údajov (Amt für den Schutz personenbezogener Daten)

Kancelária verejného ochrancu práv (Amt des Bürgerbeauftragten)

Úrad pre finančný trh (Amt für den Finanzmarkt)

FINNLAND

OIKEUSKANSLERINVIRASTO — JUSTITIEKANSLERSÄMBETET (BÜRO DES JUSTIZKANZLERS)

LIIKENNE- JA VIESTINTÄMINISTERIÖ – KOMMUNIKATIONSMINISTERIET
(MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND KOMMUNIKATION)

Viestintävirasto — Kommunikationsverket (Finnische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen)

Ajoneuvohallintokeskus AKE – Fordonsförvaltningscentralen AKE (Finnische Fahrzeugverwaltung)

Iltailuhallinto — Luftfartsförvaltningen (Finnische Zivilluftfahrtbehörde)

Ilmatieteen laitos — Meteorologiska institutet (Finnisches Institut für Meteorologie)

Merenkululaitos — Sjöfartsverket (Finnische Schifffahrtsbehörde)

Ratahallintokeskus RHK — Banförvaltningscentralen RHK (Eisenbahnverwaltung)

Rautatievirasto — Järnvägsverket (Finnische Eisenbahnagentur)

Tiehallinto — Vägförvaltningen (Straßenverwaltung)

MAA- JA METSÄTALOUSMINISTERIÖ – JORD- OCH SKOGSBRUKSMINISTERIET
(MINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT)

Elintarviketurvallisuusvirasto — Livsmedelssäkerhetsverket (Finnische Behörde für
Lebensmittelsicherheit)

Maanmittauslaitos — Lantmäteriverket (Finnisches Vermessungsamt)

OIKEUSMINISTERIÖ — JUSTITIEMINISTERIET (JUSTIZMINISTERIUM)

Tietosuojavaltuutetun toimisto — Dataombudsmannens byrå (Amt des
Datenschutzbeauftragten)

Tuomioistuimet — domstolar (Gerichte)

Korkein oikeus — Högsta domstolen (Oberster Gerichtshof)

Korkein hallinto-oikeus — Högsta förvaltningsdomstolen (Oberstes Verwaltungsgericht)

Hovioikeudet — hovrätter (Berufungsgerichte)

Käräjäoikeudet — tingsrätter (Bezirksgerichte)

Hallinto-oikeudet — förvaltningsdomstolar (Verwaltungsgerichte)

Markkinaoikeus — Marknadsdomstolen (Marktgericht)

Työtuomioistuin — Arbetsdomstolen (Arbeitsgericht)

Vakuutusosasto — Försäkringsdomstolen (Versicherungsgericht)

Kuluttajariitalautakunta — Konsumenttvistenämnden (Verbraucherbeschwerdestelle)

Vankeinhoitolaitos — Fångvårdsväsendet (Strafvollzugswesen)

HEUNI — Yhdistyneiden Kansakuntien yhteydessä toimiva Euroopan kriminaalipoliitiikan instituutti — HEUNI — Europeiska institutet för kriminalpolitik, verksamt i anslutning till Förenta Nationerna (Europäisches Institut für Verbrechensverhütung und -bekämpfung)

Oikeushallinnon palvelukeskus – Justitieförvaltningens servicecentral
(Justizverwaltungsdienst)

Oikeushallinnon tietotekniikkakeskus — Justitieförvaltningens datateknikcentral
(Rechenzentrum der Justizverwaltung)

Oikeusrekisterikeskus — Rättsregistercentralen (Strafregisterzentrale)

Onnettomuustutkintakeskus — Centralen för undersökning av olyckor (Kommission für Unfallprüfung)

Rikosseuraamusvirasto — Brottsförhållningsverket (Strafvollstreckungsbehörde)

Rikoksentorjuntaneuvosto Rådet för brottsförebyggande (Nationalrat für die Verhütung von Straftaten)

OPETUSMINISTERIÖ — UNDERVISNINGSMINISTERIET (MINISTERIUM FÜR BILDUNG)

Opetushallitus — Utbildningsstyrelsen (Nationaler Bildungsrat)

Valtion elokuvatarkastamo — Statens filmgranskningsbyrå (Finnische Filmprüfstelle)

PUOLUSTUSMINISTERIÖ — FÖRSVARSMINISTERIET (VERTEIDIGUNGSMINISTERIUM)

Puolustusvoimat — Försvarsmakten (Finnische Streitkräfte)

SISÄASIAINMINISTERIÖ — INRIKESMINISTERIET (MINISTERIUM DES INNERN)

Keskusrikospoliisi — Centralkriminalpolisen (Zentrale Kriminalpolizei)

Liikkuva poliisi — Rörliga polisen (Nationale Verkehrspolizei)

Rajavartiolaitos — Gränsbevakningsväsendet (Grenzschutz)

Valtion turvapaikanhakijoiden vastaanottokeskukset — Statliga förläggningar för asylsökande
(Aufnahmezentren für Asylsuchende)

SOSIAALI- JA TERVEYSMINISTERIÖ — SOCIAL- OCH
HÄLSOVÅRDSMINISTERIET (MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESUNDHEIT)

Työttömyysturvalautakunta — Besvärsnämnden för utkomstskyddsärenden
(Beschwerdestelle für Arbeitslose)

Sosiaaliturvan muutoksenhakulautakunta — Besvärsnämnden för socialtrygghet
(Berufungsinstanz)

Lääkelaitos — Läkemedelsverket (Staatliche Arzneimittelagentur)

Terveydenhuollon oikeusturvakeskus — Rättsskyddscentralen för hälsovården (Staatliche
Behörde für medizinrechtliche Angelegenheiten)

Säteilyturvakeskus — Strålsäkerhetscentralen (Finnisches Zentrum für Strahlenschutz und die
Sicherheit von Kernkraftanlagen)

TYÖ- JA ELINKEINOMINISTERIÖ – ARBETS- OCH NÄRINGSMINISTERIET
(MINISTERIUM FÜR BESCHÄFTIGUNG UND WIRTSCHAFT)

Kuluttajavirasto — Konsumentverket (Finnische Verbraucherbehörde)

Kilpailuvirasto — Konkurrensverket (Finnische Wettbewerbsbehörde)

Patentti- ja rekisterihallitus — Patent- och registerstyrelsen (Nationales Patent- und Registrierungsamt)

Valtakunnansovittelijain toimisto — Riksförlikningsmännens byrå (Nationales Schiedsamt)

Työneuvosto — Arbetsrådet (Arbeitsrat)

Geologian tutkimuskeskus — Geologiska forskningscentralen (Finnisches Amt für geologische Untersuchungen)

Huoltovarmuuskeskus — Försörjningsberedskapscentralen (Staatliche Agentur für Notversorgung)

Mittatekniikan keskus (MIKES) – Mätteknikcentralen (Zentrum für Metrologie und Akkreditierung)

Turvatekniikan keskus (TUKES) – Säkerhetsteknikcentralen (Behörde für Sicherheitstechnik)

Vähemmistövaltuutetun toimisto — Minoritetsombudsmännens byrå (Amt des Bürgerbeauftragten für Minderheiten)

ULKOASIAINMINISTERIÖ — UTRIKESMINISTERIET (MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN)

VALTIONEUVOSTON KANSLIA — STATSRÅDETS KANSLI (KANZLEI DES
MINISTERPRÄSIDENTEN)

VALTIOVARAINMINISTERIÖ — FINANSMINISTERIET (FINANZMINISTERIUM)

Valtiokonttori — Statskontoret (Schatzamt)

Verohallinto — Skatteförvaltningen (Steuerverwaltung)

Tullilaitos — Tullverket (Zollbehörde)

Väestökisterikeskus — Befolkningsregistercentralen (Bevölkerungsregister)

Tilastokeskus — Statistikcentralen (Finnisches Amt für Statistik)

YMPÄRISTÖMINISTERIÖ — MILJÖMINISTERIET (MINISTERIUM FÜR UMWELT)

Suomen ympäristökeskus — Finlands miljöcentral (Finnisches Umweltinstitut)

VALTIONTALouden TARKASTUSVIRASTO — STATENS REVISIONSVERK
(NATIONALE RECHNUNGSPRÜFUNGSBEHÖRDE)

SCHWEDEN

Königliche Akademie der schönen Künste	Akademien för de fria konsterna
Staatliche Verbraucherbeschwerdestelle	Allmänna reklimationsnämnden
Arbeitsgericht	Arbetsdomstolen
Schwedische Arbeitsvermittlung	Arbetsförmedlingen
Staatliches Amt für öffentliche Arbeitgeber	Arbetsgivarverk, statens
Staatliches Institut für Arbeitsleben	Arbetslivsinstitutet
Schwedische Behörde für das Arbeitsumfeld	Arbetsmiljöverket
Kommission des schwedischen Erbfonds	Arvsfondsdelegationen
Museum für Architektur	Arkitekturmuseet
Staatliches Archiv für Ton- und Filmaufnahmen	Ljud och bildarkiv, statens
Kanzlei des Kinderombudsmannes	Barnombudsmannen
Schwedischer Rat für die Bewertung von Technologie im Gesundheitswesen	Beredning för utvärdering av medicinsk metodik, statens
Königliche Bibliothek	Kungliga Biblioteket
Staatliche Filmprüfstelle	Biografbyrå, statens
Schwedisches biografisches Lexikon	Biografiskt lexikon, svenskt
Schwedisches Amt für Rechnungslegungsstandards	Bokföringsnämnden

Schwedisches Handelsregister	Bolagsverket
Staatliches Amt für Wohnungsbaukreditbürgschaften	Bostadskreditnämnd, statens (BKN)
Staatliches Amt für das Wohnungswesen	Boverket
Nationaler Rat für Kriminalitätsverhütung	Brottsförebyggande rådet
Behörde für Entschädigung und Unterstützung von Verbrechenopfern	Brottsoffermyndigheten
Staatliches Amt für Ausbildungsförderung	Centrala studiestödsnämnden
Datenschutzbehörde	Datainspektionen
Ministerien (Regierungsstellen)	Departementen
Nationale Gerichtsverwaltung	Domstolsverket
Staatliches Amt für die Elektrizitätssicherheit	Elsäkerhetsverket
Amt für Exportkreditgarantien	Exportkreditnämnden
Finanzaufsichtsbehörde	Finansinspektionen
Staatliche Fischereiverwaltung	Fiskeriverket
Staatliches Institut für Volksgesundheit	Folkhälsoinstitut, statens
Schwedischer Umweltforschungsrat	Forskningsrådet för miljö, areella näringar och samhällsbyggande, Formas
Staatliche Verwaltung für militärische Liegenschaften	Fortifikationsverket
Staatliche Schlichtungsstelle	Medlingsinstitutet
Amt für Rüstung und Wehrtechnik	Försvarets materielverk

Funkinstitut für die nationale Verteidigung	Försvarets radioanstalt
Schwedische Museen für Militärgeschichte	Försvarshistoriska museer, statens
Staatliche Verteidigungshochschule	Försvarshögskolan
Schwedische Streitkräfte	Försvarsmakten
Sozialversicherungsanstalt	Försäkringskassan
Schwedisches Amt für geologische Untersuchungen	Geologiska undersökning, Sveriges
Geotechnisches Institut	Geotekniska institut, statens
Staatliches Amt für ländliche Entwicklung	Glesbygdsverket
Grafisches Institut und höheres Institut für Kommunikation und Marketing	Grafiska institutet och institutet för högre kommunikations- och reklamutbildning
Schwedische Rundfunkkommission	Granskningsnämnden för Radio och TV
Dienst der schwedischen Regierung für Seeleute	Handelsflottans kultur- och fritidsråd
Beauftragter für Menschen mit Behinderungen	Handikappombudsmannen
Untersuchungskommission für Großunfälle	Haverikommission, statens
Berufungsgerichte (6)	Hovrätterna (6)
Regionale Mietschlichtungsämter (12)	Hyses- och arendenämnder (12)
Ausschuss für medizinische Verantwortung	Hälso- och sjukvårdens ansvarsnämnd
Staatliches Amt für höhere Bildung	Högskoleverket
Oberster Gerichtshof	Högsta domstolen
Staatliches Institut für psychosoziale Aspekte der Medizin	Institut för psykosocial miljömedicin, statens

Staatliches Institut für Regionalstudien	Institut för tillväxtpolitiska studier
Schwedisches Institut für Raumfahrtphysik	Institutet för rymdfysik
Internationales Büro für Bildungs- und Ausbildungsprogramme	Internationella programkontoret för utbildningsområdet
Schwedische Migrationsbehörde	Migrationsverket
Schwedische Agentur für die Koordinierung der Behindertenpolitik	Myndigheten för handikappolitisk samordning
Schwedische Agentur für Netzwerke und Zusammenarbeit im Hochschulwesen	Myndigheten för nätverk och samarbete inom högre utbildning
Schwedisches Landwirtschaftsamt	Jordbruksverk, statens
Kanzlei des Justizkanzlers	Justitiekanslern
Amt des Beauftragten für Chancengleichheit	Jämställdhetsombudsmannen
Staatliches Verwaltungsamt für öffentliche Vermögen	Kammarkollegiet
Oberverwaltungsgerichte (4)	Kammarrätterna (4)
Staatliche Kontrollbehörde für Chemikalien	Kemikalieinspektionen
Nationales Handelsamt	Kommerskollegium
Schwedisches Amt für Innovationssysteme	Verket för innovationssystem (VINNOVA)
Staatliches Institut für Wirtschaftsforschung	Konjunkturinstitutet
Schwedische Wettbewerbsbehörde	Konkurrensverket
Hochschule für Kunst, Handwerk und Design	Konstfack
Hochschule der schönen Künste	Konsthögskolan

Nationalmuseum der schönen Künste	Nationalmuseum
Ausschuss für Kunststipendien	Konstnärsnämnden
Nationaler Kunstrat	Konstråd, statens
Nationales Amt für Verbraucherpolitik	Konsumentverket
Staatliches Labor für Forensik	Kriminaltekniska laboratorium, statens
Strafvollzugsdienst	Kriminalvården
Staatlicher Strafvollzugsausschuss	Kriminalvårdsnämnden
Schwedisches Betreibungsamt	Kronofogdemyndigheten
Nationalrat für kulturelle Angelegenheiten	Kulturråd, statens
Schwedische Küstenwache	Kustbevakningen
Staatliches Vermessungsamt	Lantmäteriverket
Königliche Leibrüstkammer	Livrustkammaren/Skoklosters slott/ Hallwylska museet
Staatliches Amt für das Lebensmittelwesen	Livsmedelsverk, statens
Staatliche Behörde für Glücksspielaufsicht	Lotteriinspektionen
Agentur für Arzneimittelwesen	Läkemedelsverket
Provinzverwaltungsgerichte (24)	Länsrätterna (24)
Provinzverwaltungen (24)	Länsstyrelserna (24)
Altersversorgungsanstalt für öffentlich Bedienstete	Pensionsverk, statens
Marktgericht	Marknadsdomstolen

Schwedisches Meteorologisches und Hydrologisches Institut	Meteorologiska och hydrologiska institut, Sveriges
Modernes Museum	Moderna museet
Schwedische Nationale Musiksammlungen	Musiksamlingar, statens
Naturgeschichtliches Museum	Naturhistoriska riksmuseet
Staatliches Amt für Umweltschutz	Naturvårdsverket
Skandinavisches Institut für Afrika-Studien	Nordiska Afrikainstitutet
Nordische Schule für öffentliche Gesundheit	Nordiska högskolan för folkhälsovetenskap
Notariatsausschuss	Notarienämden
Schwedisches Staatliches Amt für Auslandsadoptionen	Myndigheten för internationella adoptionsfrågor
Schwedisches Amt für Wirtschaftsentwicklung	Verket för näringslivsutveckling (NUTEK)
Amt des Ombudsmanns für Fälle ethnischer Diskriminierung	Ombudsmannen mot etnisk diskriminering
Patentbeschwerdegericht	Patentbesvärsrätten
Patent- und Registeramt	Patent- och registreringsverket
Schwedisches Einwohnermeldeamt	Personadressregisternämnd statens, SPAR-nämnden
Sekretariat für die Polarforschung	Polarforskningssekretariatet
Pressesubventionsausschuss	Presstödsnämnden
Rat des Europäischen Sozialfonds in Schweden	Rådet för Europeiska socialfonden i Sverige
Schwedisches Rundfunkamt	Radio- och TV-verket
Kanzleien der Ministerien	Regeringskansliet

Oberster Verwaltungsgerichtshof	Regeringsrätten
Zentralamt für Denkmalpflege	Riksantikvarieämbetet
Staatliche Archive	Riksarkivet
Schwedische Nationalbank	Riksbanken
Reichstagsverwaltung	Riksdagsförvaltningen
Ombudsleute des Reichstags	Riksdagens ombudsmän, JO
Reichstagsprüfer	Riksdagens revisorer
Reichsschuldenverwaltung	Riksgäldskontoret
Reichspolizeiamt	Rikspolisstyrelsen
Staatlicher Rechnungshof	Riksrevisionen
Stiftung „Wanderausstellungen“	Riksutställningar, Stiftelsen
Staatliches Amt für Raumfahrt	Rymdstyrelsen
Schwedischer Forschungsrat für Arbeitsleben und Soziales	Forskningsrådet för arbetsliv och socialvetenskap
Staatlicher Rettungsdienst	Räddningsverk, statens
Amt für Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten	Rättshjälpsmyndigheten
Staatliches Amt für Rechtsmedizin	Rättsmedicinalverket
Schulamt für Samen (Lappen)	Sameskolstyrelsen och sameskolor
Schulen der Samen (Lappen)	
Staatliches Amt für Seeschifffahrt	Sjöfartsverket

Staatliche Maritime Museen	Maritima museer, statens
Schwedische Kommission für Sicherheit und Integritätsschutz	Säkerhets- och integritetsskyddsnämnden
Schwedische Steuerverwaltung	Skatteverket
Staatliches Amt für Forstwirtschaft	Skogsstyrelsen
Staatliches Schulamt	Skolverk, statens
Schwedisches Institut für Seuchenschutz	Smittskyddsinstitutet
Staatliches Amt für Gesundheits- und Sozialwesen	Socialstyrelsen
Staatliche Kontrollbehörde für Explosivstoffe und feuergefährliche Flüssigkeiten	Sprängämnesinspektionen
Schwedisches Amt für Statistik	Statistiska centralbyrån
Amt für Verwaltungsreform	Statskontoret
Schwedisches Amt für Strahlenschutz	Strålsäkerhetsmyndigheten
Schwedisches Amt für internationale Entwicklungszusammenarbeit	Styrelsen för internationellt utvecklings-samarbete, SIDA
Amt für psychologische Landesverteidigung	Styrelsen för psykologiskt försvar
Amt für Akkreditierung	Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll
Schwedisches Institut und Konformitätsbewertung	Svenska Institutet, stiftelsen
Bibliothek für Audiobücher und Veröffentlichungen in Blindenschrift	Talboks- och punktskriftsbiblioteket
Amtsgerichte (97)	Tingsrätterna (97)
Ausschuss für die Nominierung von Richtern	Tjänsteförslagsnämnden för domstolsväsendet

Wehrpflichtamt	Totalförsvarets pliktverk
Schwedisches Institut für Verteidigungsforschung	Totalförsvarets forskningsinstitut
Schwedische Zollverwaltung	Tullverket
Schwedisches Fremdenverkehrsamt	Turistdelegationen
Nationaler Jugendrat	Ungdomsstyrelsen
Hochschulen	Universitet och högskolor
Beschwerdeamt für Ausländerangelegenheiten	Utlänningsnämnden
Staatliches Institut für Saatgutüberwachung	Utsädeskontroll, statens
Schwedisches staatliches Amt für Straßenwesen	Vägverket
Staatliches Wasser- und Abwasseramt	Vatten- och avloppsnämnd, statens
Staatliches Amt für das Hochschulwesen	Verket för högskoleservice (VHS)
Schwedisches Amt für Wirtschafts- und Regionalentwicklung	Verket för näringslivsutveckling (NUTEK)
Schwedischer Forschungsrat	Vetenskapsrådet'
Staatliches veterinärmedizinisches Institut	Veterinärmedicinska anstalt, statens
Schwedisches nationales Straßen- und Verkehrsforschungsinstitut	Väg- och transportforskningsinstitut, statens
Staatliches Sortenamt	Växtsortnämnd, statens
Generalstaatsanwaltschaft	Åklagarmyndigheten
Swedish Emergency Management Agency	Krisberedskapsmyndigheten

UNITED KINGDOM

Cabinet Office

Office of the Parliamentary Counsel

Central Office of Information

Charity Commission

Crown Estate Commissioners (Vote Expenditure Only)

Crown Prosecution Service

Department for Business, Enterprise and Regulatory Reform

Competition Commission

Gas and Electricity Consumers' Council

Office of Manpower Economics

Department for Children, Schools and Families

Department of Communities and Local Government

Rent Assessment Panels

Department for Culture, Media and Sport

British Library

British Museum

Commission for Architecture and the Built Environment

The Gambling Commission

Historic Buildings and Monuments Commission for England (English Heritage)

Imperial War Museum

Museums, Libraries and Archives Council

National Gallery

National Maritime Museum

National Portrait Gallery

Natural History Museum

Science Museum

Tate Gallery

Victoria and Albert Museum

Wallace Collection

Department for Environment, Food and Rural Affairs

Agricultural Dwelling House Advisory Committees

Agricultural Land Tribunals

Agricultural Wages Board and Committees

Cattle Breeding Centre

Countryside Agency

Plant Variety Rights Office

Royal Botanic Gardens, Kew

Royal Commission on Environmental Pollution

Department of Health

Dental Practice Board

National Health Service Strategic Health Authorities

NHS Trusts

Prescription Pricing Authority

Department for Innovation, Universities and Skills

Higher Education Funding Council for England

National Weights and Measures Laboratory

Patent Office

Department for International Development

Department of the Procurator General and Treasury Solicitor

Legal Secretariat to the Law Officers

Department for Transport

Maritime and Coastguard Agency

Department for Work and Pensions

Disability Living Allowance Advisory Board

Independent Tribunal Service

Medical Boards and Examining Medical Officers (War Pensions)

Occupational Pensions Regulatory Authority

Regional Medical Service

Social Security Advisory Committee

Export Credits Guarantee Department

Foreign and Commonwealth Office

Wilton Park Conference Centre

Government Actuary's Department

Government Communications Headquarters

Home Office

HM Inspectorate of Constabulary

House of Commons

House of Lords

Ministry of Defence

Defence Equipment & Support

Meteorological Office

Ministry of Justice

Boundary Commission for England

Combined Tax Tribunal

Council on Tribunals

Court of Appeal - Criminal

Employment Appeals Tribunal

Employment Tribunals

HMCS Regions, Crown, County and Combined Courts (England and Wales)

Immigration Appellate Authorities

Immigration Adjudicators

Immigration Appeals Tribunal

Lands Tribunal

Law Commission

Legal Aid Fund (England and Wales)

Office of the Social Security Commissioners

Parole Board and Local Review Committees

Pensions Appeal Tribunals

Public Trust Office

Supreme Court Group (England and Wales)

Transport Tribunal

The National Archives

National Audit Office

National Savings and Investments

National School of Government

Northern Ireland Assembly Commission

Northern Ireland Court Service

Coroners Courts

County Courts

Court of Appeal and High Court of Justice in Northern Ireland

Crown Court

Enforcement of Judgements Office

Legal Aid Fund

Magistrates' Courts

Pensions Appeals Tribunals

Northern Ireland, Department for Employment and Learning

Northern Ireland, Department for Regional Development

Northern Ireland, Department for Social Development

Northern Ireland, Department of Agriculture and Rural Development

Northern Ireland, Department of Culture, Arts and Leisure

Northern Ireland, Department of Education

Northern Ireland, Department of Enterprise, Trade and Investment

Northern Ireland, Department of the Environment

Northern Ireland, Department of Finance and Personnel

Northern Ireland, Department of Health, Social Services and Public Safety

Northern Ireland, Office of the First Minister and Deputy First Minister

Northern Ireland Office

Crown Solicitor's Office

Department of the Director of Public Prosecutions for Northern Ireland

Forensic Science Laboratory of Northern Ireland

Office of the Chief Electoral Officer for Northern Ireland

Police Service of Northern Ireland

Probation Board for Northern Ireland

State Pathologist Service

Office of Fair Trading

Office for National Statistics

National Health Service Central Register

Office of the Parliamentary Commissioner for Administration and Health Service
Commissioners

Paymaster General's Office

Postal Business of the Post Office

Privy Council Office

Public Record Office

HM Revenue and Customs

The Revenue and Customs Prosecutions Office

Royal Hospital, Chelsea

Royal Mint

Rural Payments Agency

Scotland, Auditor-General

Scotland, Crown Office and Procurator Fiscal Service

Scotland, General Register Office

Scotland, Queen's and Lord Treasurer's Remembrancer

Scotland, Registers of Scotland

The Scotland Office

The Scottish Ministers

Architecture and Design Scotland

Crofters Commission

Deer Commission for Scotland

Lands Tribunal for Scotland

National Galleries of Scotland

National Library of Scotland

National Museums of Scotland

Royal Botanic Garden, Edinburgh

Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Scotland

Scottish Further and Higher Education Funding Council

Scottish Law Commission

Community Health Partnerships

Special Health Boards

Health Boards

The Office of the Accountant of Court

High Court of Justiciary

Court of Session

HM Inspectorate of Constabulary

Parole Board for Scotland

Pensions Appeal Tribunals

Scottish Land Court

Sheriff Courts

Scottish Police Services Authority

Office of the Social Security Commissioners

The Private Rented Housing Panel and Private Rented Housing Committees

Keeper of the Records of Scotland

The Scottish Parliamentary Body Corporate

HM Treasury

Office of Government Commerce

United Kingdom Debt Management Office

The Wales Office (Office of the Secretary of State for Wales)

The Welsh Ministers

Higher Education Funding Council for Wales

Local Government Boundary Commission for Wales

The Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Wales

Valuation Tribunals (Wales)

Welsh National Health Service Trusts and Local Health Boards

Welsh Rent Assessment Panels

Anmerkungen zu Abschnitt A (Stellen der Zentralregierung):

1. Die aufgeführten Stellen der Zentralregierung der Mitgliedstaaten umfassen auch alle Stellen, die einem öffentlichen Auftraggeber eines Mitgliedstaats nachgeordnet sind und keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

2. Hinsichtlich der Beschaffung durch Stellen im Bereich Verteidigung und Sicherheit ist nur das in der Abschnitt D (Waren) beigefügten Liste aufgeführte nichtsensible und Nichtkriegsmaterial erfasst.
3. Nach einer Aktualisierung der überarbeiteten GPA-Listen der Union wird die Liste der Stellen der Zentralregierung der Mitgliedstaaten entsprechend angepasst.

ABSCHNITT B

STELLEN UNTERHALB DER ZENTRALREGIERUNG

Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) für die in diesem Abschnitt aufgeführten erfassten Stellen unterhalb der Zentralregierung bei Beschaffungen, deren Auftragswert voraussichtlich folgende Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

Waren gemäß Abschnitt D (Waren):	SZR	200 000
Dienstleistungen gemäß Abschnitt E (Dienstleistungen):	SZR	200 000
Bauleistungen gemäß Abschnitt F (Bauleistungen):	SZR	5 000 000

Erfasste Beschaffungsstellen unterhalb der Zentralregierung:

1. Erfasste Beschaffungsstellen sind die Städte/Regionen, die in der mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik in der geänderten Fassung (im Folgenden „NUTS-Verordnung“) geschaffenen gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (im Folgenden „NUTS“) in den Kategorien NUTS 1 und NUTS 2 aufgeführt sind; in Mitgliedstaaten, in denen es keine solchen Städte/Regionen gibt, sind es die lokalen öffentlichen Auftraggeber, die den beiden bedeutendsten städtischen Gebieten in der Kategorie NUTS 3 dieser Verordnung entsprechen.

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Städte/Regionen“ öffentliche Auftraggeber der Verwaltungseinheiten der Ebenen NUTS 1 und NUTS 2 gemäß der NUTS-Verordnung, die Großstädten und Metropolregionen entsprechen und denen durch den verfassungsmäßigen Aufbau der betreffenden Mitgliedstaaten oder einschlägige Rechtsvorschriften der Status oder die Vorrechte eines gewöhnlichen regionalen öffentlichen Auftraggebers verliehen wurden.

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „lokale öffentliche Auftraggeber“ Auftraggeber der Verwaltungseinheiten, die unter NUTS 3 gemäß der NUTS-Verordnung fallen.

2. Alle Auftraggeber, die gemäß der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG als Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten und die
- a) Gesundheitsdienstleistungen erbringen,
 - b) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder
 - c) Forschungstätigkeiten durchführen.

Eine „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ ist eine Einrichtung, die

- a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) Rechtspersönlichkeit besitzt und
- c) überwiegend vom Staat, von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt wurden.

4. Nachstehend nicht erschöpfende Listen der öffentlichen Auftraggeber, die in die erste oder zweite Kategorie der Stellen unterhalb der Zentralregierung fallen:

A. Nicht erschöpfende Liste der Städte/Regionen und lokalen öffentlichen Auftraggeber:

BELGIEN

Region Brüssel-Hauptstadt: (BE1)

BULGARIEN

Sofia und Umgebung: (BG 412 and 411)

Varna und Umgebung: (BG 331)

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Prag-Hauptstadt: (CZ 01)

DÄNEMARK

Kopenhagen-Hauptstadt: (DK 01)

DEUTSCHLAND

Region Berlin: (DE3)

Region Bremen: (DE5)

Region Hamburg: (DE6)

ESTLAND

Tallinn und Umgebung: Nordestland (EE001)

Tartu und Umgebung: Südostland (EE008)

IRLAND

Dublin und Umgebung: (IE021)

Cork und Umgebung: Südwest (IE 025)

GRIECHENLAND

Großraum Athen: (EL 301 bis 304)

Saloniki und Umgebung: (EL 522)

SPANIEN

Autonome Gemeinschaft Madrid: (ES 3)

Autonome Gemeinschaft Valencia: (ES 52)

FRANKREICH

Paris und Umgebung: Paris, Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis und Val-de-Marne (FR101, FR 105 bis FR 107)

Stadt Lyon und Umgebung: Rhône (FR 716)

KROATIEN

Zagreb und Umgebung: (HR 041 and 042)

Split und Umgebung: Provinz Split und Dalmatien (HR 035)

ITALIEN

Rom und Umgebung: (ITI43)

Mailand und Umgebung: (ITC4C)

ZYPERN

Nikosia und Umgebung: (CY000)

LETTLAND

Riga und Umgebung: (LV006)

Daugavpils und Umgebung: Latgale (LV005)

LITAUEN

Vilnius und Umgebung: (LT00A)

Kaunas und Umgebung: Bezirk Kaunas (LT002)

LUXEMBURG

Luxemburg-Stadt und Umgebung: (LU000)

UNGARN

Budapest: (HU 01)

MALTA

Valetta und Umgebung: Malta-Hauptinsel (MT001)

NIEDERLANDE

Großraum Amsterdam: (NL326)

Rotterdam und Umgebung: Südholland – Südwest (NL33A)

ÖSTERREICH

Wien: (AT 13)

Salzburg: (AT 32)

POLEN

Warschau und Umgebung: (PL 127)

Krakau und Umgebung: (PL 213)

PORTUGAL

Metropolregion Lissabon: (PT 17)

RUMÄNIEN

Bukarest und Umgebung: (RO 321)

SLOWENIEN

Ljubljana und Umgebung: Zentralslowenien (SI 041)

Maribor und Umgebung: Podravska (SI 032)

SLOWAKEI

Bratislava: (SK 01)

FINNLAND

Helsinki-Uusimaa: (FI 1B)

SCHWEDEN

Stockholm: (SE11)

VEREINIGTES KÖNIGREICH

London: (UKI)

B. Nicht erschöpfende Liste der Einrichtungen des öffentlichen Rechts

BELGIEN

Einrichtungen

C

- Centre hospitalier de Mons
- Centre hospitalier de Tournai
- Centre hospitalier universitaire de Liège

F

- Fonds de Construction d'Institutions hospitalières et médico-sociales de la Communauté française

H

- Het Gemeenschapsonderwijs

I

- Institutions universitaires de droit public relevant de la Communauté flamande –
Universitaire instellingen van publiek recht afhangende van de Vlaamse Gemeenschap
- Institutions universitaires de droit public relevant de la Communauté française –
Universitaire instellingen van publiek recht afhangende van de Franse Gemeenschap
- Institut national de Recherche sur les Conditions de Travail – Nationaal
Onderzoeksinstituut voor Arbeidsomstandigheden
- Institut national des Radioéléments – Nationaal Instituut voor Radio-Elementen
- Institut national pour la Criminalistique et la Criminologie – Nationaal Instituut voor
Criminalistiek en Criminologie
- Institut pour l'Amélioration des Conditions de Travail – Instituut voor Verbetering van
de Arbeidsvoorwaarden
- Institut royal belge des Sciences naturelles – Koninklijk Belgisch Instituut voor
Natuurwetenschappen
- Institut royal du Patrimoine culturel – Koninklijk Instituut voor het Kunstpatrimonium
- Institut royal météorologique de Belgique – Koninklijk meteorologisch Instituut van
België
- Institut scientifique de Service public en Région wallonne

- Institut scientifique de la Santé publique – Louis Pasteur – Wetenschappelijk Instituut Volksgezondheid - Louis Pasteur
 - Instituut voor de Aanmoediging van Innovatie door Wetenschap en Technologie in Vlaanderen
 - Instituut voor Bosbouw en Wildbeheer
 - Instituut voor het archeologisch Patrimonium
 - Jardin botanique national de Belgique – Nationale Plantentuin van België
- O
- Observatoire royal de Belgique – Koninklijke Sterrenwacht van België
 - Office régional de Promotion de l'Agriculture et de l'Horticulture
 - Openbaar psychiatrisch Ziekenhuis-Geel
 - Openbaar psychiatrisch Ziekenhuis-Rekem
 - Organisme national des Déchets radioactifs et des Matières fissiles – Nationale Instelling voor radioactief Afval en Splijtstoffen
- U
- Universitair Ziekenhuis Gent
- V
- Vlaamse Hogescholenraad

- Vlaamse Instelling voor technologisch Onderzoek
- Vlaamse interuniversitaire Raad
- Vlaamse Milieumaatschappij
- Vlaamse Onderwijsraad
- Vlaamse Stichting voor Verkeerskunde
- Vlaams Instituut voor de Bevordering van het wetenschappelijk- en technologisch Onderzoek in de Industrie
- Vlaams Instituut voor Gezondheidspromotie

BULGARIEN

Einrichtungen

- Български червен кръст (Bulgarisches Rotes Kreuz)
- Българска академия на науките (Bulgarische Akademie der Wissenschaften)
- Национален център за аграрни науки (Staatliches Zentrum für Agrarwissenschaften)

Kategorien

Staatliche Hochschulen, die nach Artikel 13 des Закона за висшето образование (обн., ДВ, бр.112/27.12.1995) gegründet wurden:

- Аграрен университет — Пловдив (Landwirtschaftliche Universität — Plovdiv)
- Академия за музикално, танцово и изобразително изкуство — Пловдив (Akademie für Musik, Tanz und bildende Künste — Plovdiv)
- Академия на Министерството на вътрешните работи
- Великотърновски университет „Св. св. Кирил и Методий“ (St. Kyryll und St. Methodius-Universität – Veliko Tarnovo)
- Висше военноморско училище „Н. Й. Вапцаров“ – Варна (Marinehochschule „N. Y. Vaptsarov“ – Varna)
- Висше строително училище „Любен Каравелов“ – София (Hochschule für Bauingenieurwesen „Lyuben Karavelov“ – Sofia)
- Висше транспортно училище „Тодор Каблешков“ – София (Hochschule für Verkehrswesen „Todor Kableshkov“ – Sofia)
- Военна академия “Г. С. Раковски” – София (Militärakademie „G. S. Rakovski“ – Sofia)

- Национална музикална академия „Проф. Панчо Владигеров“ – София (Staatliche Akademie für Musik „Prof. Pancho Vladigerov“ – Sofia)
- Икономически университет — Варна (Wirtschaftsuniversität — Varna)
- Колеж по телекомуникации и пощи — София (Hochschule für Telekommunikations- und Postwesen — Sofia)
- Лесотехнически университет — София (Universität für Forstwissenschaften — Sofia)
- Медицински университет – „Проф. Д-р Параскев Иванов Стоянов“ – Варна (Medizinische Universität „Prof. Dr. Paraskev Stoyanov“ – Varna)
- Медицински университет — Плевен (Medizinische Universität — Pleven)
- Медицински университет — Пловдив (Medizinische Universität — Plovdiv)
- Медицински университет — София (Medizinische Universität — Sofia)
- Минно-геоложки университет „Св. Иван Рилски “– София (Universität für Bergbau und Geologie „St. Ivan Rilski“ – Sofia)
- Национален военен университет „Васил Левски“ – Велико Търново (Staatliche Militärhochschule „Vasil Levski“ – Veliko Tarnovo)

- Национална академия за театрално и филмово изкуство ‚Кръстьо Сарафов‘ — София (Staatliche Akademie für Theater- und Filmkünste ‚Krasyo Sarafov‘ — Sofia)
- Национална спортна академия ‚Васил Левски‘ — София (Staatliche Sportakademie ‚Vasil Levski‘ — Sofia)
- Национална художествена академия — София (Staatliche Kunstakademie — Sofia)
- Пловдивски университет ‚Паисий Хилендарски‘ (Universität ‚Paisiy Hilendarski‘ – Plovdiv)
- Русенски университет ‚Ангел Кънчев‘ (Universität ‚Angel Kanchev‘ – Ruse)
- Софийски университет ‚Св. Климент Охридски‘ (Universität ‚St. Kliment Ohridski‘ – Sofia)
- Специализирано висше училище по библиотекознание и информационни технологии — София (Fachhochschule für Bibliothekswissenschaft und Informationstechnologien — Sofia)
- Стопанска академия ‚Д. А. Ценов‘ – Свищов (Wirtschaftsakademie ‚D. A. Tsenov‘ – Svishtov)
- Технически университет – Варна (Technische Universität – Varna)

- Технически университет — Габрово (Technische Universität — Gabrovo)
- Технически университет — София (Technische Universität — Sofia)
- Тракийски университет — Стара Загора (Thrakische Universität — Stara Zagora)
- Университет „Проф. д-р Асен Златаров“ – Бургас (Universität „Prof. Dr. Asen Zlatarov“ – Burgas)
- Университет за национално и световно стопанство — София (Universität für Volks- und Weltwirtschaft — Sofia)
- Университет по архитектура, строителство и геодезия — София (Universität für Architektur, Bauingenieurwesen und Geodäsie — Sofia)
- Университет по хранителни технологии — Пловдив (Universität für Lebensmitteltechnologie — Plovdiv)
- Химико-технологичен и металургичен университет — София (Universität für chemische Technologie und Metallurgie — Sofia)
- Шуменски университет „Епископ Константин Преславски“ (Universität „Episkop Konstantin Preslavski“ – Shumen)
- Югозападен университет „Неофит Рилски“ – Благоевград (Südwest-Universität „Neofit Rilski“ – Blagoevgrad)

Staatliche und kommunale Schulen im Sinne des Закон за народната просвета (обн., ДВ, бр. 86/18.10.1991)

Kulturinstitute im Sinne des Закон за закрила и развитие на културата (обн., ДВ, бр.50/1.6.1999):

- Училища по изкуствата и културата (Schulen für Kunst und Kultur)
- Български културни институти в чужбина (Bulgarische Kulturinstitute im Ausland)

Staatliche und/oder kommunale medizinische Einrichtungen, die in Artikel 3 Absatz 1 des Закон за лечебните заведения (обн., ДВ, бр.62/9.7.1999) genannt sind

Medizinische Einrichtungen, die in Artikel 5 Absatz 1 des Закон за лечебните заведения (обн., ДВ, бр.62/9.7.1999) genannt sind:

- Домове за медико-социални грижи за деца (Medizinische und Sozialfürsorgeeinrichtungen für Kinder)
- Лечебни заведения за стационарна психиатрична помощ (Medizinische Einrichtungen für stationäre psychiatrische Versorgung)
- Центрове за спешна медицинска помощ (Zentren für medizinische Notversorgung)
- Центрове за трансфузионна хематология (Zentren für Transfusionshämatologie)

- Болница „Лозенец“ (Krankenhaus „Lozenets“)
- Военномедицинска академия (Medizinische Militärakademie)
- Медицински институт на Министерство на вътрешните работи (Medizinisches Institut des Innenministeriums)
- Лечебни заведения към Министерството на правосъдието (Medizinische Einrichtungen des Justizministeriums)
- Лечебни заведения към Министерството на транспорта (Medizinische Einrichtungen des Verkehrsministeriums)

Juristische Personen ohne gewerblichen Charakter, die gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und nach dem Закона за юридическите лица с нестопанска цел (обн., ДВ, бр.81/6.10.2000) Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen und die die Voraussetzungen von Absatz 1 Nummer 21 des Закона за обществените поръчки (обн., ДВ, бр.28/6.4.2004) erfüllen

TSCHECHISCHE REPUBLIK

- Universitäten

und sonstige juristische Personen, die durch ein besonderes Gesetz gegründet worden sind und die nach den Haushaltsvorschriften für ihre Tätigkeit Mittel aus dem Staatshaushalt, staatlichen Fonds, Beiträgen internationaler Einrichtungen, dem Haushalt der Bezirksverwaltung oder den Haushalten selbstverwalteter Gebietskörperschaften verwenden und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

DÄNEMARK

Kategorien

- Andre forvaltningssubjekter (sonstige öffentliche Verwaltungseinrichtungen), die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- Universiteterne, jf. lovbekendtgørelse nr. 1368 af 7. december 2007 af lov om universiteter (Universitäten, siehe Konsolidierungsgesetz Nr. 1368 vom 7. Dezember 2007 über Universitäten)

DEUTSCHLAND

Kategorien

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

Bundes-, landes- und gemeindeunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen:

- 1) Körperschaften:
 - Wissenschaftliche Hochschulen

 - Kassenärztliche Vereinigungen

- 2) Anstalten und Stiftungen:

Der staatlichen Kontrolle unterliegende Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen:

- Rechtsfähige Bundesanstalten

- Wohlfahrtsstiftungen

Juristische Personen des Privatrechts

Der staatlichen Kontrolle unterliegende Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen, einschließlich kommunaler Versorgungsunternehmen:

- Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen)
- Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volksschulen)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung)

ESTLAND

- Eesti Kunstiakadeemia;
- Eesti Muusika- ja Teatriakadeemia;

- Eesti Maaülikool;
- Eesti Teaduste Akadeemia;
- Keemilise ja Bioloogilise Füüsika Instituut;
- Tallinna Ülikool;
- Tallinna Tehnikaülikool;
- Tartu Ülikool;

Kategorien

Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts nach Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I vom 21.7.2007, 15, 76), die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

IRLAND

Einrichtungen

- Forfás (Politik und Beratung in den Bereichen Unternehmen, Handel, Wissenschaft, Technologie und Innovation)

- FÁS (Ausbildung im Bereich Industrie und Beschäftigung)
- Health and Safety Authority
- CERT (Ausbildung in den Sparten Hotels, Catering und Tourismus)
- Teagasc (Forschung, Ausbildung und Entwicklung im Bereich Landwirtschaft)
- Marine Institute

Kategorien

- Health Service Executive (Verwaltung des Gesundheitsdienstes)
- Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen mit öffentlichem Charakter
- Vocational Education Committees (Berufsausschüsse)
- Colleges und Bildungseinrichtungen mit öffentlichem Charakter
- Einrichtungen zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung oder zur Durchführung von Forschungstätigkeiten (z. B. Institute of Public Administration, Economic and Social Research Institute)

- Sonstige öffentliche Einrichtungen, die unter die Definition einer Einrichtung des öffentlichen Rechts fallen und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

GRIECHENLAND

Kategorien

- a) Öffentliche Stellen, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- b) Juristische Personen des Privatrechts, die in staatlichem Eigentum stehen oder die nach den geltenden Vorschriften regelmäßig mindestens 50 % ihres Jahresbudgets in Form von staatlichen Subventionen erhalten oder an deren Kapital der Staat zu mindestens 51 % beteiligt ist und die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- c) Juristische Personen des Privatrechts, die im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts, lokaler Behörden aller Ebenen, lokaler Verbände von Gemeinden (lokaler Verwaltungsbereiche) oder öffentlicher Unternehmen oder Stellen oder juristischer Personen im Sinne des Buchstaben b stehen oder die nach den geltenden Vorschriften oder ihrer Satzung regelmäßig mindestens 50 % ihres Jahresbudgets in Form von Subventionen dieser juristischen Personen erhalten, oder juristische Personen wie zuvor genannt, die am Kapital solcher juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu mindestens 51 % beteiligt sind und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

SPANIEN

Kategorien

- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Rechts, die nach Artikel 3 des „Ley 30/2007 de 30 de octubre, de Contratos del Sector Público“ (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen) unter dieses Gesetz fallen, bei denen es sich nicht um Einrichtungen oder Stellen der Administración General del Estado (allgemeine staatliche Verwaltung), der Administración de las Comunidades Autónomas (Verwaltung der autonomen Regionen) oder der Corporaciones Locales (lokale Gebietskörperschaften) handelt und die Gesundheitsdienstleistungen erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

- Entidades Gestoras y los Servicios Comunes de la Seguridad Social (Verwaltungsbehörden und gemeinsame Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

FRANKREICH

Kategorien

- 1) Nationale öffentliche Einrichtungen:
 - Académie des Beaux-arts;

 - Académie française;

- Académie des inscriptions et belles-lettres;
- Académie des sciences;
- Académie des sciences morales et politiques;
- Centre de coopération internationale en recherche agronomique pour le développement;
- Ecoles d'architecture;
- Institut national de la consommation;
- Groupements d'intérêt public; wie
 - Agence EduFrance;
 - ODIT France (observation, développement et ingénierie touristique); und
 - Agence nationale de lutte contre l'illettrisme.

2) Öffentliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter auf der Ebene der Regionen, Departements und Gemeinden:

- Etablissements publics hospitaliers (par exemple: l'Hôpital Départemental Dufresne-Sommeiller).

KROATIEN

- Agentur Alan d.o.o.
- CARnet (Kroatisches Netzwerk für akademische Forschung);
- Hilfs- und Pflegezentren
- Gesundheitszentren
- Staatsarchiv
- Staatliches Naturschutzzinstitut
- Fonds für Umweltschutz und Energieeffizienz
- Kroatische Akademie der Wissenschaften und Künste
- Kroatischer Verband für Technikkultur
- Kroatisches Zentrum für Pferdezucht — staatliche Gestüte Đakovo und Lipik
- Kroatisches Zentrum für Landwirtschaft, Lebensmittel und ländliche Angelegenheiten
- Gedenkstätte und Dokumentationszentrum Kroatiens für den Unabhängigkeitskrieg

- Kroatisches Restaurierungsinstitut
- Kroatisches Institut für Notfallmedizin
- Kroatisches staatliches Institut für öffentliche Gesundheit
- Kroatisches Institut für psychische Gesundheit
- Kroatisches Institut für Telemedizin
- Kroatisches Institut für Toxikologie und Antidoping
- Kroatisches Institut für Transfusionsmedizin
- Kroatisches Institut für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Öffentliche Universitäten und Hochschulen
- Öffentliche wissenschaftliche Institute
- Krankenhäuser (klinisch)
- Krankenhauszentren (klinisch)
- Kliniken

- Lexikografisches Institut „Miroslav Krleža“
- Sanatorien
- Apotheken in der Trägerschaft selbstverwalteter regionaler Gebietskörperschaften
- Internationales Zentrum für Unterwasserarchäologie
- National- und Universitätsbibliothek
- Nationale Stiftung der Republik Kroatien für Wissenschaft, Hochschulbildung und technologische Entwicklung
- Nationales Zentrum für die externe Evaluierung des Bildungswesens
- Nationaler Hochschulbildungsrat
- Nationaler Wissenschaftsrat
- Erziehungs- und Strafvollzugsanstalten
- Bildungseinrichtungen, die von der Republik Kroatien oder von selbstverwalteten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften gegründet wurden

- Allgemeinkrankenhäuser
- Polikliniken
- spezialisierte Krankenhäuser
- Hochschulrechenzentrum
- Einrichtungen für medizinische Notfallbehandlung
- Einrichtungen für Palliativmedizin
- Einrichtungen für Gesundheitsfürsorge
- Einrichtungen für öffentliche Gesundheit

ITALIEN

Kategorien

- Università statali, gli istituti universitari statali, i consorzi per i lavori interessanti le università (staatliche Universitäten, staatliche Universitätsinstitute, Konsortien für den Ausbau der Universitäten)
- Istituzioni pubbliche di assistenza e di beneficenza (öffentliche Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen)

- Istituti superiori scientifici e culturali, osservatori astronomici, astrofisici, geofisici o vulcanologici (höhere Institute für Wissenschaft und Kultur, Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie)
- Enti di ricerca e sperimentazione (Forschungs- und Versuchseinrichtungen)
- Enti preposti a servizi di pubblico interesse (Organisationen, die im öffentlichen Interesse Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen)

ZYPERN

- Ανοικτό Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Τεχνολογικό Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Ογκολογικό Κέντρο της Τράπεζας Κύπρου
- Ινστιτούτο Γενετικής και Νευρολογίας
- Ίδρυμα Κρατικών Υποτροφιών Κύπρου
- Ευρωπαϊκό Ινστιτούτο Κύπρου

- Ίδρυμα Τεχνολογίας Κύπρου
- Ίδρυμα Προώθησης Έρευνας
- Ίδρυμα Ενέργειας Κύπρου

LETTLAND

- Stellen des Privatrechts, die nach dem „Publisko iepirkumu likuma prasībām“ Käufe tätigen und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

LITAUEN

- Forschungs- und Hochschuleinrichtungen (Hochschul institute, Einrichtungen für wissenschaftliche Forschung, Forschungs- und Technologieparks sowie sonstige Einrichtungen und Institute, deren Tätigkeit zur Bewertung oder Organisation von Forschung und Hochschulunterricht gehört)
- Hochschuleinrichtungen
- Nationale Einrichtungen des litauischen Gesundheitswesens (Einrichtungen der individuellen Gesundheitsvorsorge, Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, Einrichtungen mit pharmazeutischen Tätigkeiten und sonstige Einrichtungen in diesem Bereich)

- Sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen („Valstybės žinios“ (Amtsblatt) Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

LUXEMBURG

- Établissements publics placés sous la surveillance des communes.

UNGARN

Einrichtungen

- Egyes költségvetési szervek (bestimmte Haushaltsorgane, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen)
- Az elkülönített állami pénzalapok kezelője (Managementstellen für die gesonderten Staatsfonds, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen)
- A közalapítványok (öffentliche Stiftungen, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen)

Kategorien

- Organisationen ohne gewerblichen Charakter, die gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen und die von öffentlichen Stellen kontrolliert oder zum größten Teil von öffentlichen Stellen (aus dem Staatshaushalt) finanziert werden und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- Organisationen, die durch ein Gesetz zur Festlegung ihrer öffentlichen Aufgaben und ihrer Arbeitsweise gegründet wurden und die von öffentlichen Stellen kontrolliert oder zum größten Teil von öffentlichen Stellen (aus dem Staatshaushalt) finanziert werden und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- Organisationen, die von öffentlichen Stellen zum Zwecke der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung oder der Durchführung von Forschungstätigkeiten gegründet wurden und von diesen öffentlichen Stellen kontrolliert werden

MALTA

- Uffiċċju tal-Prim Ministru (Amt des Premierministers)
 - Kunsill ta' Malta għax-Xjenza u Teknoloġija (Maltesischer Rat für Wissenschaft und Technologie)
 - Ministeru tal-Finanzi (Ministerium der Finanzen)

- Awtorità tal-Istatistika ta' Malta (Maltesisches Statistisches Amt)
- Ministeru tal-Edukazzjoni, Żgħażaġh u Impjiegi (Ministerium für Bildung, Jugend und Beschäftigung)
 - Junior College
 - Kullegġ Malti għall-Arti, Xjenza u Teknoloġija (Maltesische Hochschule für Kunst, Wissenschaft und Technik)
 - Università` ta' Malta (Universität von Malta)
 - Fondazzjoni għall-Istudji Internazzjonali (Stiftung für internationale Studien)
 - Korporazzjoni tal-Impjieg u t-Taħriġ (Körperschaft für Beschäftigung und Ausbildung)
 - Awtorità' tas-Saħħa u s-Sigurtà (Behörde für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)
 - Istitut għalStudji Turistiċi (Institut für Tourismusstudien)
- Ministeru tas-Saħħa, l-Anzjani u Kura fil-Komunità (Ministerium für Gesundheit, Senioren und Gemeinschaftsfürsorge)
 - Fondazzjoni għas-Servizzi Mediċi (Stiftung für Medizinische Dienste)

- Sptar Zammit Clapp (Krankenhaus Zammit Clapp)
- Sptar Mater Dei (Krankenhaus Mater Dei)
- Sptar Monte Carmeli (Krankenhaus Mount Carmel)
- Awtorità dwar il-Medicini (Arzneimittelbehörde)
- Kunitat tal-Welfare (Wohlfahrtsausschuss)
- Ministeru għall-Investment, Industrija u Teknologija ta' Informazzjoni (Ministerium für Investitionen, Industrie und Informationstechnologie)
 - Laboratorju Nazzjonali ta' Malta (Maltesisches Nationallabor)
- Ministeru għall-Familja u Solidarjeta' Soċjali (Ministerium für Familie und soziale Solidarität)
 - Fondazzjoni għas-Servizzi Soċjali (Stiftung für Sozialfürsorgedienste)
 - Sedqa.
- Ministeru għall-Affarijiet Barranin (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
 - Istitut Internazzjonali tal-Anzjani (Internationales Institut für Altersforschung)

NIEDERLANDE

Einrichtungen

- Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties — (Ministerium des Innern):
 - Nederlands Instituut voor Brandweer en rampenbestrijding (Niederländisches Institut für Feuerwehr und Katastrophenschutz – NIBRA)
 - Nederlands Bureau Brandweer Examens (Niederländisches Büro für Befähigungsnachweise für die Bediensteten der Feuerwehr – NBBE)
 - Landelijk Selectie- en Opleidingsinstituut Politie (Nationales Institut für die Auswahl und die Ausbildung von Polizeibeamten – LSOP)
- Ministerie van Economische Zaken – (Ministerium für Wirtschaft)
 - Van Swinden Laboratorium B.V. – (NMi – Van-Swinden-Laboratorium)
 - Nederlands Meetinstituut B.V. – (NMi – Institut für Messwesen und Technologie)
 - Nederland Instituut voor Vliegtuigontwikkeling en Ruimtevaart (Niederländisches Institut für Flugzeugentwicklung und Raumfahrt – NIVR)

- Centraal Bureau voor de Statistiek (Zentrales Statistikbüro – CBS)
- Energieonderzoek Centrum Nederland – (Energieforschungszentrum Niederlande – ECN)
- Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität:
 - Universiteit Wageningen (Universität und Forschungsstelle Wageningen)
 - Stichting DLO (Stiftung für landwirtschaftliche Forschung)
- Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen (Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft)

Die zuständigen Behörden für:

- öffentliche oder öffentlich finanzierte öffentlich-private Einrichtungen im Sinne des „Wet Educatie en Beroepsonderwijs“ (Gesetz über allgemeine und berufliche Bildung)
- öffentlich finanzierte Universitäten und Hochschuleinrichtungen, die „Open University“ und die Universitätskrankenhäuser im Sinne des „Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek“ (Gesetz über Hochschulunterricht und wissenschaftliche Forschung)

- Nationale Lehrerzentren im Sinne des „Wet subsidiëring landelijke onderwijsondersteunende activiteiten“ (Gesetz über Subventionen für staatliche Unterstützungsmaßnahmen im Bildungswesen)
- Dienstleistungen im Sinne des „Wet Verzelfstandiging Rijksmuseumse Diensten“ (Gesetz über die Privatisierung von Dienstleistungen in staatlichen Museen)
- Sonstige Einrichtungen und Institute auf dem Gebiet Erziehung, Kultur und Wissenschaft, die zu mehr als 50 % vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft finanziert werden
- Alle Organisationen, die zu mehr als 50 % vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft finanziert werden, z. B.:
 - Informatie Beheer Groep (IB-Groep);
 - Koninklijke Nederlandse Academie van Wetenschappen (KNAW);
 - Vereniging voor Landelijke organen voor beroepsonderwijs (COLO);
 - Nederlands Vlaams Accreditatieorgaan Hoger Onderwijs (NVAO);
 - Nederlandse Organisatie voor Toegepast Natuurwetenschappelijk Onderwijs (TNO);
 - Nederlandse Organisatie voor Wetenschappelijk Onderzoek (NWO);

- Vervangingsfonds en bedrijfsgezondheidszorg voor het onderwijs (VF);
- Nederlandse organisatie voor internationale samenwerking in het hoger onderwijs (Nuffic);
- Europees Platform voor het Nederlandse Onderwijs;
- Stichting Educatieve Omroepcombinatie (EduCom);
- Stichting Kwaliteitscentrum Examinering (KCE);
- Stichting Nationaal GBIF Kennisknooppunt (NL-BIF);
- Stichting Nederlands Instituut Architectuur en Stedenbouw;
- Stichting tot Exploitatie van het Rijksbureau voor Kunsthistorische documentatie (RKD);
- Stichting Forum voor Samenwerking van het Nederlands Archiefwezen en Documentaire Informatie;
- Rijksacademie voor Beeldende Kunst en Vormgeving;
- Stichting Nederlands Onderwijs in het Buitenland;
- Stichting Nederlands Instituut voor Fotografie;
- Stichting Participatiefonds voor het onderwijs;
- Stichting Uitvoering Kinderopvangregelingen/Kintent;

- Stichting voor Vluchteling-Studenten UAF;
- Stichting Nederlands Interdisciplinair Demografisch Instituut;
- College van Beroep voor het Hoger Onderwijs;
- Stichting Lezen;
- Centrum voor innovatie van opleidingen;
- Instituut voor Leerplanontwikkeling;
- Landelijk Dienstverlenend Centrum voor studie- en beroepskeuzevoorlichting;
- Max Goote Kenniscentrum voor Beroepsonderwijs en Volwasseneneducatie;
- Stichting Vervangingsfonds en Bedrijfsgezondheidszorg voor het Onderwijs;
- BVE-Raad;
- Colo, Vereniging kenniscentra beroepsonderwijs bedrijfsleven;
- Stichting kwaliteitscentrum examinering beroepsonderwijs;
- Vereniging Jongerenorganisatie Beroepsonderwijs;
- Combo, Stichting Combinatie Onderwijsorganisatie;
- Stichting Financiering Struktureel Vakbondsverlof Onderwijs;

- Stichting Samenwerkende Centrales in het COPWO;
- Stichting SoFoKles;
- Europees Platform;
- School der Poëzie;
- Nederlands Letterkundig Museum en documentatiecentrum;
- Doe Maar Dicht Maar;
- ElHizjra;
- Jongeren Onderwijs Media;
- Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport:
 - College ter beoordeling van de Geneesmiddelen (CBG) – (Agentur zur Beurteilung von Arzneimitteln)
 - College sanering Ziekenhuisvoorzieningen (Nationale Stelle zur Sanierung des Krankensektors)
 - Zorgonderzoek Nederland (ZON) – (Rat für Forschung und Entwicklung im Gesundheitswesen)
 - N.V. KEMA/Stichting TNO Certification (KEMA/TNO Zertifizierung)

- College Bouw Ziekenhuisvoorzieningen (CBZ) – (Zentralstelle für den Bau von Krankenhäusern)
- Stichting tot bevordering van de Volksgezondheid en Milieuhygiëne (SVM) – (Stiftung zur Förderung der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt)
- Stichting Sanquin Bloedvoorziening (Stiftung Sanquin – Blutversorgung)
- Nederlandse Transplantatiestichting (NTS) – (Niederländische Stiftung für Transplantation)
- Regionale Indicatieorganen (RIOs) – (Regionalstellen für die Überprüfung medizinischer Indikationen)

ÖSTERREICH

- Alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, die der Haushaltskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

POLEN

- 1) Öffentliche Universitäten und Hochschulen
 - Uniwersytet w Białymstoku
 - Uniwersytet w Gdańsku

- Uniwersytet Śląski
- Uniwersytet Jagielloński w Krakowie
- Uniwersytet Kardynała Stefana Wyszyńskiego
- Katolicki Uniwersytet Lubelski
- Uniwersytet Marii Curie-Skłodowskiej
- Uniwersytet Łódzki
- Uniwersytet Opolski
- Uniwersytet im. Adama Mickiewicza
- Uniwersytet Mikołaja Kopernika
- Uniwersytet Szczeciński
- Uniwersytet Warmińsko-Mazurski w Olsztynie
- Uniwersytet Warszawski
- Uniwersytet Rzeszowski
- Uniwersytet Wrocławski
- Uniwersytet Zielonogórski

- Uniwersytet Kazimierza Wielkiego w Bydgoszczy
- Akademia Techniczno-Humanistyczna w Bielsku-Białej
- Akademia Górniczo-Hutnicza im, St Staszica w Krakowie
- Politechnika Białostocka
- Politechnika Częstochowska
- Politechnika Gdańska
- Politechnika Koszalińska
- Politechnika Krakowska
- Politechnika Lubelska
- Politechnika Łódzka
- Politechnika Opolska
- Politechnika Poznańska
- Politechnika Radomska im, Kazimierza Pułaskiego
- Politechnika Rzeszowska im. Ignacego Łukasiewicza
- Politechnika Szczecińska

- Politechnika Śląska
- Politechnika Świętokrzyska
- Politechnika Warszawska
- Politechnika Wroclawska
- Akademia Morska w Gdyni
- Wyższa Szkoła Morska w Szczecinie
- Akademia Ekonomiczna im. Karola Adamieckiego w Katowicach
- Akademia Ekonomiczna w Krakowie
- Akademia Ekonomiczna w Poznaniu
- Szkoła Główna Handlowa
- Akademia Ekonomiczna im. Oskara Langego we Wrocławiu
- Akademia Pedagogiczna im. KEN w Krakowie
- Akademia Pedagogiki Specjalnej Im. Marii Grzegorzewskiej
- Akademia Podlaska w Siedlcach
- Akademia Świętokrzyska im. Jana Kochanowskiego w Kielcach

- Pomorska Akademia Pedagogiczna w Słupsku
- Akademia Pedagogiczna im. Jana Długosza w Częstochowie
- Wyższa Szkoła Filozoficzno-Pedagogiczna “Ignatianum” w Krakowie
- Wyższa Szkoła Pedagogiczna w Rzeszowie
- Akademia Techniczno-Rolnicza im. J. J. Śniadeckich w Bydgoszczy
- Akademia Rolnicza im. Hugona Kołłątaja w Krakowie
- Akademia Rolnicza w Lublinie
- Akademia Rolnicza im. Augusta Cieszkowskiego w Poznaniu
- Akademia Rolnicza w Szczecinie
- Szkoła Główna Gospodarstwa Wiejskiego w Warszawie
- Akademia Rolnicza we Wrocławiu
- Akademia Medyczna w Białymstoku
- Akademia Medyczna im. Ludwika Rydygiera w Bydgoszczy
- Akademia Medyczna w Gdańsku
- Śląska Akademia Medyczna w Katowicach

- Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego w Krakowie
- Akademia Medyczna w Lublinie
- Uniwersytet Medyczny w Łodzi
- Akademia Medyczna im. Karola Marcinkowskiego w Poznaniu
- Pomorska Akademia Medyczna w Szczecinie
- Akademia Medyczna w Warszawie
- Akademia Medyczna im. Piastów Śląskich we Wrocławiu
- Centrum Medyczne Kształcenia Podyplomowego
- Chrześcijańska Akademia Teologiczna w Warszawie
- Papieski Fakultet Teologiczny we Wrocławiu
- Papieski Wydział Teologiczny w Warszawie
- Instytut Teologiczny im. Błogosławionego Wincentego Kadłubka w Sandomierzu
- Instytut Teologiczny im. Świętego Jana Kantego w Bielsku-Białej
- Akademia Marynarki Wojennej im. Bohaterów Westerplatte w Gdyni
- Akademia Obrony Narodowej

- Wojskowa Akademia Techniczna im. Jarosława Dąbrowskiego w Warszawie
- Wojskowa Akademia Medyczna im. Gen. Dyw. Bolesława Szareckiego w Łodzi
- Wyższa Szkoła Oficerska Wojsk Lądowych im. Tadeusza Kościuszki we Wrocławiu
- Wyższa Szkoła Oficerska Wojsk Obrony Przeciwlotniczej im. Romualda Traugutta
- Wyższa Szkoła Oficerska im. gen. Józefa Bema w Toruniu
- Wyższa Szkoła Oficerska Sił Powietrznych w Dęblinie
- Wyższa Szkoła Oficerska im. Stefana Czarnieckiego w Poznaniu
- Wyższa Szkoła Policji w Szczytnie
- Szkoła Główna Służby Pożarniczej w Warszawie
- Akademia Muzyczna im. Feliksa Nowowiejskiego w Bydgoszczy
- Akademia Muzyczna im. Stanisława Moniuszki w Gdańsku
- Akademia Muzyczna im. Karola Szymanowskiego w Katowicach
- Akademia Muzyczna w Krakowie
- Akademia Muzyczna im. Grażyny i Kiejstuta Bacewiczów w Łodzi

- Akademia Muzyczna im. Ignacego Jana Paderewskiego w Poznaniu
- Akademia Muzyczna im. Fryderyka Chopina w Warszawie
- Akademia Muzyczna im. Karola Lipińskiego we Wrocławiu
- Akademia Wychowania Fizycznego i Sportu im. Jędrzeja Śniadeckiego w Gdańsku
- Akademia Wychowania Fizycznego w Katowicach
- Akademia Wychowania Fizycznego im. Bronisława Czecha w Krakowie
- Akademia Wychowania Fizycznego im. Eugeniusza Piaseckiego w Poznaniu
- Akademia Wychowania Fizycznego Józefa Piłsudskiego w Warszawie
- Akademia Wychowania Fizycznego we Wrocławiu
- Akademia Sztuk Pięknych w Gdańsku
- Akademia Sztuk Pięknych Katowicach
- Akademia Sztuk Pięknych im. Jana Matejki w Krakowie
- Akademia Sztuk Pięknych im. Władysława Strzemińskiego w Łodzi
- Akademia Sztuk Pięknych w Poznaniu
- Akademia Sztuk Pięknych w Warszawie

- Akademia Sztuk Pięknych we Wrocławiu
- Państwowa Wyższa Szkoła Teatralna im. Ludwika Solskiego w Krakowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Filmowa, Telewizyjna i Teatralna im. Leona Schillera w Łodzi
- Akademia Teatralna im. Aleksandra Zelwerowicza w Warszawie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Jana Pawła II w Białej Podlaskiej
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Chełmie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Ciechanowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Elblągu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Głogowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Gorzowie Wielkopolskim
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Ks. Bronisława Markiewicza w Jarosławiu
- Kolegium Karkonoskie w Jeleniej Górze
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Prezydenta Stanisława Wojciechowskiego w Kaliszu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Koninie

- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Krośnie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im, Witelona w Legnicy
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im, Jana Amosa Kodeńskiego w Lesznie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nowym Sączu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nowym Targu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nysie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im, Stanisława Staszica w Pile
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Płocku
- Państwowa Wyższa Szkoła Wschodnioeuropejska w Przemyślu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Raciborzu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im, Jana Gródka w Sanoku
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Sulechowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im, Prof. Stanisława Tarnowskiego w Tarnobrzegu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Tarnowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Angelusa Silesiusa w Wałbrzychu

- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa we Włocławku
 - Państwowa Medyczna Wyższa Szkoła Zawodowa w Opolu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Informatyki i Przedsiębiorczości w Łomży
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Gnieźnie
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Suwałkach
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Wałczu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Oświęcimiu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Zamościu
- 3) Öffentliche Forschungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und sonstige Forschungseinrichtungen
- 4) Öffentliche autonome Verwaltungseinheiten im Gesundheitswesen, die von einer selbstverwalteten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einem Verband solcher Körperschaften eingerichtet wurden

PORTUGAL

- Institutos públicos sem carácter comercial ou industrial (öffentliche Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter), die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

- Serviços públicos personalizados (öffentliche Dienste mit Rechtspersönlichkeit), die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- Fundações públicas (öffentliche Stiftungen), die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- Estabelecimentos públicos de ensino, investigação científica e saúde (öffentliche Einrichtungen für Bildung, wissenschaftliche Forschung und Gesundheit)
- Instituto de Meteorologia (Institut für Meteorologie)
- Instituto do Sangue – (Portugiesisches Institut für Blut)

RUMÄNIEN

- Academia Română (Rumänische Akademie)
- Institutul European din România (Rumänisches Europainstitut)
- Institutul de Investigare a Crimelor Comunismului (Institut für die Untersuchung der Verbrechen des Kommunismus)
- Institutul de Memorie Culturală (Institut für Kulturdenkmäler)

- Agenția Națională pentru Programe Comunitare în Domeniul Educației și Formării Profesionale (Staatliche Agentur für Gemeinschaftsprogramme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung)
- Centrul European UNESCO pentru Învățământul Superior (Europäisches UNESCO-Zentrum für Hochschulbildung)
- Palatul Național al Copiilor (Staatlicher Kinderpalast)
- Centrul Național pentru Burse de Studii în Străinătate (Staatliches Zentrum für Auslandsstipendien)
- Agenția pentru Sprijinirea Studenților (Agentur für Ausbildungsförderung für Studierende)
- Institutul Național de Cercetare pentru Sport (Staatliches Sportforschungsinstitut)
- Agenția Națională pentru Ameliorare și Reproducție în Zootehnie (Staatliche Agentur für tierzüchterische Verbesserung und Vermehrung)
- Laboratorul Central pentru Carantină Fitosanitară (Zentrallabor für Pflanzenquarantäne)
- Laboratorul Central pentru Calitatea Semințelor și a Materialului Săditor (Zentrallabor für die Qualität von Saat- und Pflanzgut)

- Institutul de Igienă și Sănătate Publică și Veterinară (Hygieneinstitut für Veterinärmedizin und Verbrauchergesundheit)
- Institutul de Diagnostic și Sănătate Animală (Institut für Diagnose und Tiergesundheit)
- Banca de Resurse Genetice Vegetale (Bank für pflanzliche genetische Ressourcen)
- Administrația Națională de Meteorologie (Staatliche Meteorologieverwaltung)
- Agenția Managerială de Cercetare Științifică, Inovare și Transfer Tehnologic (Agentur für das Management von wissenschaftlicher Forschung, Innovation und Technologietransfer – AMCSIT)
- Oficiul pentru Administrare și Operare al Infrastructurii de Comunicații de Date “RoEduNet” (Amt für Verwaltung und Betrieb des Datenkommunikationsnetzes – RoEduNe)
- Centrul Român pentru Pregătirea și Perfecționarea Personalului din Transporturi Navale (Rumänisches Zentrum für die Aus- und Fortbildung des im Seeverkehr beschäftigten Personals)
- Agenția Spațială Română (Rumänische Raumfahrtagentur)
- Școala Superioară de Aviație Civilă (Hochschule für Zivilluftfahrt)

- Centrul de pregătire pentru Personalul din Industrie Bușteni (Ausbildungszentrum für Industriebeschäftigte Bușteni)
- Centrul de Formare și Management București (Handelsausbildungs- und -managementzentrum Bukarest)
- Agenția de Cercetare pentru Tehnică și Tehnologii Militare (Forschungsagentur für Militärtechnik und -technologie)
- Comisia Națională de Prognoză (CNP) (Staatliche Kommission für Prognosen)
- Institutul Național de Statistică (INS) (Staatliches Institut für Statistik)
- Consiliul Național pentru Studierea Arhivelor Securității (Staatlicher Rat für das Studium der Securitate-Archive)
- Institutul Național de Administrație (INA) (Staatliches Verwaltungsinstitut)
- Biroul Român de Metrologie Legală (Rumänisches Büro für gesetzliches Messwesen)
- Institutul Național de Expertize Criminalistice (Staatliches Institut für kriminologische Gutachten)
- Institutul Național al Magistraturii (Staatliches Institut der Richter und Staatsanwälte)

- Scoala Nationala de Grefieri (Staatliche Schule für Gerichtsbedienstete)
- Institute și Centre de Cercetare (Forschungsinstitute und -zentren)
- Institute și Centre de Cercetare (Forschungsinstitute und -zentren)
- Instituții de Invățământ de Stat (Staatliche Bildungseinrichtungen)
- Universități de Stat (Staatliche Universitäten)
- Spitale, Sanatorii, Policlinici, Dispensare, Centre Medicale, Institute medico-Legale, Stații Ambulanță (Krankenhäuser, Sanatorien, Kliniken, medizinische Zentren, gerichtsmedizinische Institute, Notfallambulanzen)

SLOWENIEN

- Javni zavodi s področja vzgoje, izobraževanja ter športa (Öffentliche Einrichtungen im Bereich Kinderbetreuung, Bildung und Sport)
- Javni zavodi s področja zdravstva (Öffentliche Einrichtungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge)
- Javni zavodi s področja raziskovalne dejavnosti (Öffentliche Einrichtungen im Bereich Wissenschaft und Forschung)

- Sämtliche juristischen Personen ohne gewerblichen Charakter, die durch eine besondere Rechtsvorschrift oder einen besonderen Verwaltungsakt gegründet oder errichtet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und gleichzeitig zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie wird ganz oder teilweise von einem öffentlichen Auftraggeber finanziert, d. h. von einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen juristischen Person, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 9 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt;
 - sie wird von einem Auftraggeber geleitet oder steht unter dessen Kontrolle, d. h. von einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 9 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt;
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans werden von einem Auftraggeber, d. h. von einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen juristischen Person ernannt oder gewählt, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 9 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt;

- sie erbringt Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung oder führt Forschungstätigkeiten durch.

FINNLAND

Öffentliche oder öffentlich kontrollierte Einrichtungen und Unternehmen ohne gewerblichen Charakter, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

SCHWEDEN

Alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, deren öffentliche Aufträge der Aufsicht durch die Schwedische Wettbewerbsbehörde unterliegen und die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Einrichtungen

- Health and Safety Executive
- National Research Development Corporation
- Public Health Laboratory Service Board
- National Blood Authority

- Ordnance Survey

Kategorien

- Universitäten und Colleges, die größtenteils von anderen öffentlichen Auftraggebern finanziert werden
- Research Councils (Forschungsförderungseinrichtungen)
- National Health Service Strategic Health Authorities (strategische Gesundheitsbehörden des staatlichen Gesundheitsdienstes)

ABSCHNITT C

SONSTIGE ERFASSTE BESCHAFFUNGSSTELLEN

Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) für sonstige in diesem Abschnitt aufgeführte erfasste Stellen bei Beschaffungen, deren Auftragswert voraussichtlich folgende Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

Waren gemäß Abschnitt D (Waren):	SZR	400 000
Dienstleistungen gemäß Abschnitt E (Dienstleistungen):	SZR	400 000
Bauleistungen gemäß Abschnitt F (Bauleistungen):	SZR	5 000 000

Sonstige erfasste Beschaffungsstellen:

1. Alle Auftraggeber, deren Beschaffungen von der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (im Folgenden „Sektorenrichtlinie“) erfasst sind, die öffentliche Auftraggeber wie z. B. diejenigen, die in den Abschnitten A (Stellen der Zentralregierung) und B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) erfasst sind, oder öffentliche Unternehmen¹ sind und zu deren Tätigkeiten eine der folgenden oder eine Kombination daraus gehört:
 - a) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Übertragung, Verteilung oder Einspeisung von Strom über bzw. in diese Netze,

¹ Gemäß der EU-Sektorenrichtlinie ist ein „öffentliches Unternehmen“ ein Unternehmen, auf das der öffentliche Auftraggeber aufgrund seines Eigentums oder seiner finanziellen Beteiligung an dem Unternehmen oder aufgrund der für das Unternehmen geltenden Vorschriften mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Ein beherrschender Einfluss öffentlicher Auftraggeber wird vermutet, wenn diese mittelbar oder unmittelbar

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen können.

- b) das Bereitstellen oder Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Schienenverkehrs¹.
2. Im Anschluss an die Anmerkungen zu diesem Abschnitt und den öffentlichen Auftraggebern und öffentlichen Unternehmen, die die Kriterien in Absatz 1 erfüllen, folgen nicht erschöpfende Listen der Auftraggeber im Bereich Stromversorgung gemäß Absatz 1 Buchstabe a und der Auftraggeber im Bereich Schienenverkehr gemäß Absatz 1 Buchstabe b.

Anmerkungen zu Abschnitt C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen):

1. Dieses Abkommen gilt nicht für Aufträge zur Ausübung einer der oben angegebenen Tätigkeiten unter Wettbewerbsbedingungen auf dem betreffenden Markt.
2. Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) gilt nicht für die Beschaffung durch die in diesem Abschnitt aufgeführten Beschaffungsstellen in folgenden Fällen:
 - a) für andere Zwecke als die in diesem Abschnitt aufgelisteten Tätigkeiten oder für die Ausübung dieser Tätigkeiten in einem Land, das nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,

¹ Beispielsweise das Bereitstellen oder Betreiben von Netzen (im Sinne der Fußnote 4) zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs mit Hochgeschwindigkeitszügen oder Zügen konventioneller Art.

- b) zum Zweck des Wiederverkaufs oder der Vermietung an Dritte, sofern die Beschaffungsstelle keine besonderen oder ausschließlichen Rechte für den Verkauf oder die Vermietung des Gegenstands solcher Aufträge genießt und andere Beschaffungsstellen diesen unter den gleichen Bedingungen verkaufen oder vermieten können.
3. Die Bereitstellung von Strom für Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit durch eine andere Beschaffungsstelle als einen öffentlichen Auftraggeber wird nicht als eine Tätigkeit im Sinne von Buchstabe a oder b dieses Abschnitts betrachtet, sofern
- a) die Erzeugung von Strom durch die betreffende Beschaffungsstelle stattfindet, weil dessen Verbrauch zur Ausübung einer anderen Tätigkeit als unter Buchstabe a und b dieses Abschnitts angegeben erforderlich ist, und
 - b) die Einspeisung in das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch der betreffenden Beschaffungsstelle abhängt und bei Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Energieerzeugung der betreffenden Beschaffungsstelle ausmacht.

4. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, gilt dieses Abkommen nicht für Beschaffungen,
- a) die von einer Beschaffungsstelle an ein verbundenes Unternehmen¹ vergeben werden, oder
 - b) die von einem gemeinsamen Unternehmen, das von mehreren Beschaffungsstellen ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, Tätigkeiten im Sinne der Buchstaben a und b dieses Abschnitts auszuüben, an ein mit einer dieser Beschaffungsstellen verbundenes Unternehmen vergeben werden.

Absatz 1 gilt für Dienstleistungs- oder Lieferaufträge, sofern mindestens 80 % des durchschnittlichen Umsatzes des verbundenen Unternehmens im Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Lieferungen in den vorangegangenen drei Jahren auf die Erbringung solcher Dienstleistungen bzw. Bereitstellung solcher Lieferungen an Unternehmen entfallen, mit denen es verbunden ist.²

¹ Ein „verbundenes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, dessen Jahresabschlüsse mit denjenigen der Beschaffungsstelle im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EWG über konsolidierte Abschlüsse konsolidiert werden bzw. bei Einrichtungen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, ein Unternehmen, auf das die Beschaffungsstelle unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder das seinerseits einen beherrschenden Einfluss auf die Beschaffungsstelle ausüben kann oder das ebenso wie die Beschaffungsstelle dem beherrschenden Einfluss eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln.

² Liegen wegen des Datums, an dem das verbundene Unternehmen gegründet wurde oder seine Tätigkeit aufnahm, die Umsatzzahlen nicht für die letzten drei Jahre vor, genügt es, wenn das Unternehmen, vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung, glaubhaft macht, dass die Erreichung des in diesem Absatz genannten Umsatzziels plausibel ist.

5. Die Bestimmungen des Kapitels 9 (Öffentliche Beschaffung) gelten nicht für Aufträge,
- a) die von einem gemeinsamen Unternehmen, das von mehreren Beschaffungsstellen ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, Tätigkeiten im Sinne der Buchstaben a und b dieses Abschnitts auszuüben, an eine dieser Beschaffungsstellen vergeben werden, oder
 - b) die eine Beschaffungsstelle an ein solches gemeinsames Unternehmen vergibt, an dem sie beteiligt ist, sofern das gemeinsame Unternehmen errichtet wurde, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen, und in dem Rechtsakt zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens festgelegt wird, dass die dieses Unternehmen bildenden Beschaffungsstellen dem Unternehmen zumindest während des gleichen Zeitraums angehören werden.
- A. Nicht erschöpfende Liste der Auftraggeber im Bereich Stromversorgung

BELGIEN

- Gemeinden und Gemeindeverbände, was diesen Teil ihrer Tätigkeit anbelangt
- Elia

BULGARIEN

Stellen mit einer Lizenz zur Übertragung und Verteilung von Strom nach Artikel 39 Absatz 1 des Закона за енергетиката (обн., ДВ, бр.107/9.12.2003):

- Българско акционерно дружество Гранитоид АД

- ЕВН България Електроразпределение АД
- ЕВН България Електроснабдяване АД
- Енерго-про България - АД
- ЕОН България Мрежи АД
- ЕОН България Продажби АД
- ЕРП Златни пясъци АД
- ЕСО ЕАД
- Златни пясъци-сервиз АД
- ЧЕЗ България Разпределение АД
- ЧЕЗ Електро България АД

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Stromsektor anbieten, die in Abschnitt 4 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Auftragswesen (in der geltenden Fassung) definiert sind.

Beispiele für Auftraggeber:

- ČEPS, a.s.
- ČEZ, a. s.
- PREdistribuce, a.s.

DÄNEMARK

- Unternehmen, die auf der Grundlage einer Lizenz nach § 19 des lov om elforsyning (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 1115 vom 8. November 2006) Strom übertragen
- Übertragung von Strom durch Energinet Danmark oder dessen 100%ige Tochtergesellschaften nach § 2 Absätze 2 und 3 des lov om Energinet Danmark (siehe Gesetz Nr. 1384 vom 20. Dezember 2004)

DEUTSCHLAND

Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder staatliche Unternehmen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen, nach § 3 Nummer 18 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 24. April 1998, zuletzt geändert am 9. Dezember 2006.

ESTLAND

- Stellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I vom 21.2.2007, 15, 76) und Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind:
- OÜ Jaotusvõrk (Jaotusvõrk GmbH)
- OÜ Põhivõrk (Põhivõrk GmbH)

IRLAND

- The Electricity Supply Board (ESB Network Ltd)
- ESB Independent Energy – ESBIE — Versorgung mit Strom
- Viridian Energy Supply Ltd. – Versorgung mit Strom
- Bord Gáis Éireann – Versorgung mit Strom
- Stromversorgungsunternehmen mit einer Lizenz nach dem Electricity Regulation Act 1999
- EirGrid plc

GRIECHENLAND

„Δημόσια Επιχείρηση Ηλεκτρισμού Α.Ε.“, eingerichtet durch das Gesetz Nr. 1468/1950 (περί ιδρύσεως της ΔΕΗ) und tätig nach dem Gesetz Nr. 2773/1999 und der Präsidialverordnung Nr. 333/1999

SPANIEN

- Red Eléctrica de España, S.A.
- Endesa, S.A.
- Iberdrola, S.A.
- Unión Fenosa, S.A.
- Hidrocantábrico Distribución Eléctrica
- Andere Stellen, die nach dem „Ley 54/1997, de 27 de noviembre, del Sector eléctrico“ und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften Strom übertragen und verteilen.

FRANKREICH

- RTE, Betreiber des Stromübertragungsnetzes

- Stellen, die nach Artikel 23 des „Loi N°46-628 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz“ vom 8. April 1946 in der geänderten Fassung Strom verteilen (gemischtwirtschaftliche Verteilerunternehmen, Régies oder ähnliche aus regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bestehende Dienstleister), z. B. Gaz de Bordeaux, Gaz de Strasbourg.
- Electricité de Strasbourg

KROATIEN

Auftraggeber im Sinne des Artikels 6 des Zakon o javnoj nabavi (Narodne novine broj 90/11) (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Amtsblatt Nr. 90/11), d. h. öffentliche Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber, die gemäß Sondervorschriften Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau (der Bereitstellung) oder der Verwaltung von festen Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie ausüben, wie die Auftraggeber, die diese Tätigkeiten auf der Grundlage der Lizenz zur Ausübung energiewirtschaftlicher Tätigkeiten nach dem Energiegesetz (Amtsblatt 68/01, 177/04, 76/07, 152/08, 127/10) ausüben.

ITALIEN

- Gesellschaften der Gruppo Enel, die eine Genehmigung zur Übertragung und Verteilung von Strom im Sinne des Decreto Legislativo Nr. 79 vom 16. März 1999 und dessen späteren Änderungen und Ergänzungen besitzen

- TERNA- Rete elettrica nazionale SpA
- Sonstige Unternehmen, die auf der Grundlage von Konzessionen nach dem Decreto Legislativo Nr. 79 vom 16. März 1999 tätig sind

ZYPERN

- Η Αρχή Ηλεκτρισμού Κύπρου, eingerichtet durch das περί Αναπτύξεως Ηλεκτρισμού Νόμο, Κεφ. 171
- Διαχειριστής Συστήματος Μεταφοράς, eingerichtet nach Artikel 57 des περί Ρύθμισης της Αγοράς Ηλεκτρισμού Νόμου 122(I) του 2003

Sonstige Personen, Stellen oder Unternehmen, die eine in Artikel 3 der Richtlinie 2004/17/EG genannte Tätigkeit ausüben und auf der Grundlage einer Lizenz nach Artikel 34 des περί Ρύθμισης της αγοράς Ηλεκτρισμού Νόμου του 2003 (N. 122(I)/2003) tätig sind

LETTLAND

VAS „Latvenergo“ und andere Unternehmen, die Strom übertragen und verteilen und die Käufe nach dem Gesetz "Sabiedrisko pakalpojumu sniedzēju iepirkumu likums" tätigen

LITAUEN

- Akcinė bendrovė “Lietuvos energija”
- Akcinė bendrovė Rytų skirstomieji tinklai
- Akcinė bendrovė “VST”
- Sonstige Stellen, die die Anforderungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und nach dem Elektrizitätsgesetz der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 66-1984, 2000; Nr. 107-3964, 2004) und dem Kernenergiegesetz der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 119-2771, 1996) Tätigkeiten der Übertragung oder Verteilung von Strom durchführen

LUXEMBURG

- Compagnie grand-ducale d'électricité de Luxembourg (CEGEDEL) für die Stromverteilung nach der mit dem Gesetz vom 4. Januar 1928 gebilligten Convention concernant l'établissement et l'exploitation des réseaux de distribution d'énergie électrique dans le Grand-Duché du Luxembourg vom 11. November 1927
- Lokale Behörden, die für die Übertragung oder Verteilung von Strom zuständig sind

UNGARN

Stellen, die nach den Artikeln 162 und 163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekéről und dem 2007. évi LXXXVI. törvény a villamos energiáról Strom übertragen oder verteilen

MALTA

Korporazzjoni Enemalta (Enemalta Corporation)

NIEDERLANDE

Stellen, die auf der Grundlage einer von den Provinzbehörden nach dem Provinciewet erteilten Lizenz (vergunning) Strom verteilen, z. B.:

- Essent
- Nuon

ÖSTERREICH

Stellen, die ein Übertragungs- oder Verteilernetz nach dem Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998 (in der geänderten Fassung), oder nach den Elektrizitätswirtschafts(wesen)gesetzen der neun Bundesländer betreiben

POLEN

Energieversorgungsunternehmen im Sinne des „ustawa z dnia 10 kwietnia 1997 r. Prawo energetyczne“, unter anderem:

- ENEA Operator Sp. zo.o.
- Energetyka Sp. z o.o, Lublin
- EnergiaPro Koncern Energetyczny S.A., Wrocław
- ENION S.A., Kraków
- Górnośląski Zakład Elektroenergetyczny S.A., Gliwice
- Koncern Energetyczny Energa S.A., Gdańsk
- Lubelskie Zakłady Energetyczne S.A.
- Łódzki Zakład Energetyczny S.A.
- PKP Energetyka Sp. z o.o., Warszawa
- Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A., Warszawa
- Przedsiębiorstwo Energetyczne w Siedlcach Sp. z o.o.
- PSE-Operator S.A., Warszawa

- Rzeszowski Zakład Energetyczny S.A,
- Zakład Elektroenergetyczny “Elsen” Sp. z o.o., Częstochowa
- Zakład Energetyczny Białystok S.A,
- Zakład Energetyczny Łódź-Teren S.A.
- Zakład Energetyczny Toruń S.A.
- Zakład Energetyczny Warszawa-Teren
- Zakłady Energetyczne Okręgu Radomsko-Kieleckiego S.A.
- Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A,
- Przedsiębiorstwo Energetyczne MEGAWAT Sp. Z.o.o.
- Energetyka Południe S.A.

PORTUGAL

1. Übertragung von Strom:

Stellen, die auf folgenden Rechtsgrundlagen Strom übertragen:

- Decreto-lei no 29/2006, de 15 de Fevereiro e Decreto-lei no 172/2006, de 23 de Agosto

2. Verteilung von Strom:

- Stellen, die auf folgenden Rechtsgrundlagen Strom verteilen: Decreto-Lei no 29/2006, de 15 de Fevereiro e Decreto-Lei no 172/2006, de 23 de Agosto
- Stellen, die auf folgenden Rechtsgrundlagen Strom verteilen: Decreto-Lei n° 184/95, de 27 de Julho, com a redacção dada pelo Decreto-Lei n° 56/97, de 14 de Março e Decreto-Lei n° 344-B/82, de 1 de Setembro, com a redacção dada pelos Decreto-Lei n° 297/86, de 19 de Setembro, Decreto-Lei n° 341/90, de 30 de Outubro e Decreto-Lei n° 17/92, de 5 de Fevereiro

RUMÄNIEN

- Compania Națională de Transport a Energiei Electrice Transelectrica SA București („Transelectrica“ – rumänischer Stromnetzbetreiber)
- Societatea Comercială Electrica SA, București
- S.C. Filiala de Distribuție a Energiei Electrice
- “Electrica Distribuție Muntenia Nord” S.A
- S.C. Filiala de Furnizare a Energiei Electrice
- “Electrica Furnizare Muntenia Nord” S.A

- S.C. Filiala de Distribuție și Furnizare a Energiei Electrice Electrica Muntenia Sud (Stromverteilung und -versorgung, Zweigstelle Electrica Muntenia Sud)
- S.C. Filiala de Distribuție a Energiei Electrice (gewerbliches Unternehmen zur Stromverteilung)
- „Electrica Distribuție Transilvania Sud“ S.A
- S.C. Filiala de Furnizare a Energiei Electrice (gewerbliches Unternehmen zur Stromversorgung)
- „Electrica Furnizare Transilvania Sud“ S.A
- S.C. Filiala de Distribuție a Energiei Electrice (Gewerbliches Unternehmen zur Stromverteilung)
- „Electrica Distribuție Transilvania Nord“ S.A
- S.C. Filiala de Furnizare a Energiei Electrice (Gewerbliches Unternehmen zur Stromversorgung)
- „Electrica Furnizare Transilvania Nord” S.A
- Enel Energie
- Enel Distribuție Banat

- Enel Distribuție Dobrogea
- E.ON Moldova SA
- CEZ Distribuție

SLOWENIEN

Stellen, die nach dem Energetski zakon (Uradni list RS, 79/99) Strom übertragen oder verteilen;

Mat. Št.	Naziv	Poštna Št.	Kraj
1613383	Borzen D.O.O.	1000	Ljubljana
5175348	Elektro Gorenjska D.D.	4000	Kranj
5223067	Elektro Celje D.D.	3000	Celje
5227992	Elektro Ljubljana D.D.	1000	Ljubljana
5229839	Elektro Primorska D.D.	5000	Nova Gorica
5231698	Elektro Maribor D.D.	2000	Maribor
5427223	Elektro - Slovenija D.O.O.	1000	Ljubljana
5226406	Javno Podjetje Energetika Ljubljana, D.O.O.	1000	Ljubljana
1946510	Infra D.O.O.	8290	Sevnica
2294389	Sodo Sistemski Operater Distribucijskega Omrežja Z Električno Energijo, D.O.O.	2000	Maribor
5045932	Egs-Ri D.O.O.	2000	Maribor

SLOWAKEI

Stellen, die auf der Grundlage einer Zulassung und nach dem Gesetz Nr. 656/2004 Slg. Strom über ein Übertragungsnetz befördern und über ein Verteilernetz liefern,

z. B.:

- Slovenské elektrárne, a.s
- Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.
- Západoslovenská energetika, a.s.
- Stredoslovenská energetika, a.s.
- Východoslovenská energetika, a.s.

FINNLAND

Stellen, die auf der Grundlage einer Lizenz nach Abschnitt 4 oder 16 des sähkömarkkinalaki/elmarknadslag (386/1995) und nach dem laki vesi- ja energiahuollon, liikenteen ja postipalvelujen alalla toimivien yksiköiden hankinnoista/lag om upphandling inom sektorerna vatten, energi, transporter och posttjänster (349/2007) für den Betrieb der Stromübertragungs- oder verteilernetze und für die Übertragung von Strom oder für das Stromsystem zuständig sind

SCHWEDEN

Stellen, die auf der Grundlage einer Konzession nach dem ellagen (1997:857) Strom übertragen oder verteilen

VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Eine Person mit einer Lizenz nach Abschnitt 6 des Electricity Act 1989
- Eine Person mit einer Lizenz nach Artikel 10 Absatz 1 der Electricity (Northern Ireland) Order 1992
- National Grid Electricity Transmission plc
- System Operation Northern Ireland Ltd
- Scottish & Southern Energy plc
- SPTransmission plc

B. Nicht erschöpfende Liste der Auftraggeber im Bereich Schienenverkehr

BELGIEN

- SNCB Holding/NMBS Holding

- Société nationale des Chemins de fer belges/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen
- Infrabel

BULGARIEN

- Национална компания “Железопътна инфраструктура”
- “Български държавни железници” ЕАД
- “БДЖ – Пътнически превози” ЕООД
- “БДЖ – Тягов подвижен състав (Локомотиви)” ЕООД
- “БДЖ – Товарни превози” ЕООД
- “Българска Железопътна Компания” АД
- “Булмаркет – ДМ” ООД

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Eisenbahnverkehr im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen erbringen

Beispiele für Auftraggeber:

- ČD Cargo, a.s.
- České dráhy, a.s
- Správa železniční dopravní cesty, státní organizace

DÄNEMARK

- DSB
- DSB S-tog A/S
- Metroselskabet I/S

DEUTSCHLAND

- Deutsche Bahn AG
- Andere Unternehmen, die Schienenverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993, zuletzt geändert am 26. Februar 2008, ausführen

ESTLAND

- Stellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I vom 21.2.2007, 15, 76) und Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind
- AS Eesti Raudtee
- AS Elektriraudtee

IRLAND

- Iarnród Éireann [Irish Rail]
- Railway Procurement Agency

GRIECHENLAND

- „Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος Α.Ε.“ („Ο.Σ.Ε. Α.Ε.“) nach dem Gesetz Nr. 2671/98
- „ΕΡΓΟΣΕ Α.Ε.“ nach dem Gesetz Nr. 2366/95

SPANIEN

- Ente público Administración de Infraestructuras Ferroviarias (ADIF).
- Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE).

- Ferrocarriles de Vía Estrecha (FEVE).
- Ferrocarrils de la Generalitat de Catalunya (FGC).
- Eusko Trenbideak (Bilbao).
- Ferrocarrils de la Generalitat Valenciana. (FGV).
- Serveis Ferroviaris de Mallorca (Ferrocarriles de Mallorca).
- Ferrocarril de Soller
- Funicular de Bulnes

FRANKREICH

- Société nationale des chemins de fer français und andere der Öffentlichkeit zugängliche Schienennetze gemäß „Loi d'orientation des transports intérieurs n°82-1153“ vom 30. Dezember 1982, Titel II, Kapitel 1
- Réseau ferré de France, staatliches Unternehmen, gegründet durch das Gesetz Nr. 97-135 vom 13. Februar 1997

KROATIEN

Öffentliche Unternehmen als Auftraggeber im Sinne des Artikels 6 des Zakon o javnoj nabavi (Narodne novine broj 90/11) (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Amtsblatt Nr. 90/11), die gemäß Sondervorschriften Tätigkeiten der Bereitstellung oder des Betriebs der Netze für öffentliche Eisenbahndienste ausüben

ITALIEN

- Ferrovie dello Stato S. p. A. einschließlich le Società partecipate
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 10 des Königlichen Dekrets Nr. 1447 vom 9. Mai 1912 zur Genehmigung des „Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili“ Schienenverkehrsleistungen erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 410 vom 4. Juni 1949 (Concorso dello Stato per la riattivazione dei pubblici servizi di trasporto in concessione) Schienenverkehrsleistungen erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen oder kommunale Behörden, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 14 des Gesetzes Nr. 1221 vom 2. August 1952 (Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione) Schienenverkehrsleistungen erbringen

- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die im Sinne der Artikel 8 und 9 des decreto legislativo Nr. 422 vom 19. November 1997 („Conferimento alle regioni ed agli enti locali di funzioni e compiti in materia di trasporto pubblico locale, a norma dell'articolo 4, comma 4, della L. 15 marzo 1997, n. 9“, geändert durch den decreto legislativo N°400 vom 20. September 1999 und durch Artikel 45 des Legge N°166 vom 1. August 2002) öffentliche Verkehrsleistungen erbringen

ZYPERN

LETTLAND

- Valsts akciju sabiedrība „Latvijas dzelzceļš“
- Valsts akciju sabiedrība „Pasažieru vilciens“

LITAUEN

- Akcinė bendrovė „Lietuvos geležinkeliai“
- Sonstige Stellen, die die Anforderungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und nach dem Schienenverkehrsgesetz der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 72-2489, 2004) im Bereich des Schienenverkehrs tätig sind

LUXEMBURG

- Chemins de fer luxembourgeois (CFL)

UNGARN

- Stellen, die öffentliche Eisenbahnverkehrsdienstleistungen gemäß Artikel 162-163 des „2003 évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről“ und „2005. évi CLXXXIII. törvény a vasúti közlekedésről“ und aufgrund einer Zulassung gemäß 45/2006 (VII. 11.) GKM rendelet a vasúti társaságok működésének engedélyezéséről erbringen.

z. B.:

- MagyarÁllamvasutak (MÁV)

MALTA

NIEDERLANDE

Beschaffungsstellen im Bereich der Eisenbahndienste z. B.:

- Nederlandse Spoorwegen
- ProRail

ÖSTERREICH

- Österreichische Bundesbahn
- Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH
- Stellen, die gemäß dem Eisenbahngesetz, BGBl. Nr. 60/1957, in der jeweils geltenden Fassung, zur Erbringung von Verkehrsleistungen befugt sind

POLEN

Stellen, die öffentliche Eisenbahnverkehrsdienstleistungen auf folgender Grundlage erbringen: ustawa o komercjalizacji, restrukturyzacji i prywatyzacji przedsiębiorstwa państwowego “Polskie Koleje Państwowe” z dnia 8 września 2000 r., unter anderem:

- PKP Intercity Sp. z.o.o.
- PKP Przewozy Regionalne Sp. z.o.o.
- PKP Polskie Linie Kolejowe S.A.
- “Koleje Mazowieckie - KM” Sp. z.o.o.
- PKP Szybka Kolej Miejska w Trójmieście Sp. z.o.o.
- PKP Warszawska Kolej Dojazdowa Sp. z.o.o.

PORTUGAL

- CP – Caminhos de Ferro de Portugal, E.P., gemäß Decreto-Lei No 109/77 do 23 de Março 1977
- REFER, E.P., gemäß Decreto-Lei No 104/97 do 29 de Abril 1997
- RAVE, S.A., gemäß Decreto-Lei No 323-H/2000 do 19 de Dezembro 2000
- Fertagus, S.A., gemäß Decreto-Lei 78/2005, do 13 de Abril
- Behörden und öffentliche Unternehmen, die gemäß Lei No 10/90 do 17 de Março 1990 Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen
- Privatunternehmen, die gemäß Lei No 10/90 do 17 de Março 1990 Schienenverkehrsleistungen erbringen, sofern sie über spezielle oder ausschließliche Rechte verfügen

RUMÄNIEN

- Compania Națională Căi Ferate – CFR;
- Societatea Națională de Transport Feroviar de Marfă “CFR – Marfă”;
- Societatea Națională de Transport Feroviar de Călători “CFR – Călători”

SLOWENIEN

Mat. Št.	Naziv	Poštna Št.	Kraj
5142733	Slovenske železnice, d. o. o.	1000	LJUBLJANA

SLOWAKEI

- Stellen, die Eisenbahnen und Seilbahnen und damit verbundene Einrichtungen auf folgender Rechtsgrundlage betreiben: Gesetz Nr. 258/1993 Slg., geändert durch die Gesetze Nr. 152/1997 Slg. und Nr. 259/2001 Slg.
- Stellen, die Beförderungsunternehmen sind und den öffentlichen Eisenbahntransport auf folgender Rechtsgrundlage betreiben: Gesetz Nr. 164/1996 Slg., geändert durch die Gesetze Nr. 58/1997 Slg., Nr. 260/2001 Slg., Nr. 416/2001 Slg. und Nr. 114/2004 Slg., sowie Regierungsdekret Nr. 662 vom 7. Juli 2004.

z. B.:

- Železnice Slovenskej republiky, a.s.
- Železničná spoločnosť Slovensko, a.s.

FINNLAND

VR Osakeyhtiö/VR Aktiebolag

SCHWEDEN

- Öffentliche Stellen, die Eisenbahndienstleistungen auf folgender Rechtsgrundlage erbringen: järnvägslagen (2004:519) und järnvägsförordningen (2004:526)
- Regionale und lokale öffentliche Einrichtungen, die gemäß lagen (1997:734) om ansvar för viss kollektiv persontrafik den Regional- und Nahverkehr gewährleisten

VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Network Rail plc
- Eurotunnel plc
- Northern Ireland Transport Holding Company
- Northern Ireland Railways Company Limited

ABSCHNITT D

WAREN

1. Wenn nicht anderweitig in diesem Anhang festgelegt, gilt Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) für die Beschaffung aller Waren, die von den in den Abschnitten A (Stellen der Zentralregierung) bis C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) aufgelisteten Stellen beschafft werden.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) nur für die Waren, die in den nachstehend aufgeführten Kapiteln der Kombinierten Nomenklatur (KN) beschrieben werden und von den Verteidigungsministerien und den Agenturen für Verteidigung und Sicherheit in Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich beschafft werden:

Kapitel 25: Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

Kapitel 26: Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen

Kapitel 27: Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

ausgenommen:

ex 27.10: Spezialbenzine

Kapitel 28: Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen

ausgenommen:

ex 28.09: Sprengstoffe

ex 28.13: Sprengstoffe

ex 28.14: Tränengas

ex 28.28: Sprengstoffe

ex 28.32: Sprengstoffe

ex 28.39: Sprengstoffe

ex 28.50: Giftige Stoffe

ex 28.51: Giftige Stoffe

ex 28.54: Sprengstoffe

Kapitel 29: Organische chemische Erzeugnisse

ausgenommen:

ex 29.03: Sprengstoffe

ex 29.04: Sprengstoffe

ex 29.07: Sprengstoffe

ex 29.08: Sprengstoffe

ex 29.11: Sprengstoffe

ex 29.12: Sprengstoffe

ex 29.13: Giftige Stoffe

ex 29.14: Giftige Stoffe

ex 29.15: Giftige Stoffe

ex 29.21: Giftige Stoffe

ex 29.22: Giftige Stoffe

ex 29.23: Giftige Stoffe

ex 29.26: Sprengstoffe

ex 29.27: Giftige Stoffe

ex 29.29: Sprengstoffe

Kapitel 30: Pharmazeutische Erzeugnisse

Kapitel 31: Düngemittel

Kapitel 32: Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

Kapitel 33: Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel

Kapitel 34: Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips

Kapitel 35: Eiweißstoffe, Klebstoffe, Enzyme

Kapitel 37: Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken

Kapitel 38: Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

ausgenommen:

ex 38.19: Giftige Stoffe

Kapitel 39: Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, künstliche Resinoide und Waren daraus

ausgenommen:

ex 39.03: Sprengstoffe

Kapitel 40: Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren

ausgenommen:

ex 40.11: Schussfeste Reifen

Kapitel 41: Rohe Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder

Kapitel 42: Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

Kapitel 43: Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Kapitel 44: Holz und Holzwaren; Holzkohle

Kapitel 45: Kork und Korkwaren

Kapitel 46: Flechtwaren und Korbmacherwaren

Kapitel 47: Vormaterialien für die Papierherstellung

Kapitel 48: Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe

- Kapitel 49: Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
- Kapitel 65: Kopfbedeckungen und Teile davon
- Kapitel 66: Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
- Kapitel 67: Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
- Kapitel 68: Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
- Kapitel 69: Keramische Waren
- Kapitel 70: Glas und Glaswaren
- Kapitel 71: Perlen, Edelsteine und Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck
- Kapitel 73: Eisen und Stahl und Waren daraus
- Kapitel 74: Kupfer und Waren daraus
- Kapitel 75: Nickel und Waren daraus
- Kapitel 76: Aluminium und Waren daraus

- Kapitel 77: Magnesium und Beryllium und Waren daraus
- Kapitel 78: Blei und Waren daraus
- Kapitel 79: Zink und Waren daraus
- Kapitel 80: Zinn und Waren daraus
- Kapitel 81: Andere unedle Metalle und Waren daraus
- Kapitel 82: Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen, Teile davon
- ausgenommen:
- ex 82.05: Werkzeuge
- ex 82.07: Werkzeuge, Teile
- Kapitel 83: Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
- Kapitel 84: Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
- ausgenommen:
- ex 84.06: Antriebsmotoren
- ex 84.08: andere Motoren

ex 84.45: Maschinen

ex 84.53: automatische Datenverarbeitungsmaschinen

ex 84.55: Teile von Maschinen der Position 84.53

ex 84.59: Kernreaktoren

Kapitel 85: Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon

ausgenommen:

ex 85.13: Telekommunikationsausrüstung

ex 85.15: Sendegeräte

Kapitel 86: Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; nicht elektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege

ausgenommen:

ex 86.02: gepanzerte Lokomotiven, elektrisch

ex 86.03: andere gepanzerte Lokomotiven

ex 86.05: gepanzerte Wagen

ex 86.06: Reparaturwagen

ex 86.07: Wagen

Kapitel 87: Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht
schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon

ausgenommen:

ex 87.08: Panzer und andere gepanzerte Fahrzeuge

ex 87.01: Zugmaschinen

ex 87.02: Militärfahrzeuge

ex 87.03: Abschleppwagen

ex 87.09: Krafträder

ex 87.14: Anhänger

Kapitel 89: Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen

ausgenommen:

ex 89.01 A: Kriegsschiffe

Kapitel 90: Optische, fotografische und kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte, Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte, medizinische und chirurgische Instrumente, -apparate und -geräte; Teile für diese Instrumente, Apparate und Geräte

ausgenommen:

ex 90.05: Ferngläser

ex 90.13: verschiedene Instrumente, Laser

ex 90.14: Fernmessgeräte

ex 90.28: elektrische oder elektronische Messinstrumente

ex 90.11: Mikroskope

ex 90.17: medizinische Instrumente

ex 90.18: Apparate und Geräte für Mechanotherapie

ex 90.19: orthopädische Apparate

ex 90.20: Röntengeräte

Kapitel 91: Herstellung von Uhren

Kapitel 92: Musikinstrumente, Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte

Kapitel 94: Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren

ausgenommen:

ex 94.01 A: Flugzeugsitze

Kapitel 95: bearbeitete Schnitz- und Formstoffe, Waren aus Schnitz- und Formstoffen

Kapitel 96: Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren

Kapitel 98: Verschiedene Waren

ABSCHNITT E

DIENSTLEISTUNGEN

Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) erfasst folgende Dienstleistungen, die im Einklang mit der im Dokument MTN.GNS/W/120* enthaltenen vorläufigen zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (Central Product Classification — CPC) bezeichnet sind und von den in den Abschnitten A (Stellen der Zentralregierung) bis C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) angegebenen Stellen beschafft werden, vorbehaltlich der Anmerkungen zu den einzelnen Abschnitten, der Anmerkungen zu diesem Abschnitt und Abschnitt G (Allgemeine Anmerkungen):

Dienstleistung	CPC-Nr.
Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten	61, 633, 886
Dienstleistungen von Hotels und Restaurants**	64
Computer- und verwandte Dienstleistungen	841, 845, 849
Dienstleistungen im Rahmen der Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Buchführung	862
Dienstleistungen im Bereich Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung	864
Dienstleistungen der Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201 bis 82206
Fotografische Dienstleistungen	87501 bis 87505, 87507 bis 87509
Verpacken	876
Sonstige Unternehmensdienstleistungen	87903 bis 87906
Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis	88442

Anmerkungen zu Abschnitt E (Dienstleistungen):

1. Die von diesem Abschnitt erfassten Dienstleistungen unterliegen den Bedingungen im Stufenplan der Union für Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Abkommens.
- 2.* Ausgenommen sind Dienstleistungen, die die Stellen nach einem ausschließlichen Recht gemäß veröffentlichter Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über andere Stellen beschaffen müssen.
- 3.** Aufträge im Bereich Dienstleistungen von Hotels und Restaurants (CPC 64) fallen für Anbieter und Dienstleistungserbringer aus Vietnam ab einem Auftragswert von 750 000 EUR bei Aufträgen, die von in den Abschnitten A (Stellen der Zentralregierung) und B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) erfassten Beschaffungsstellen vergeben werden, sowie ab einem Auftragswert von 1 000 000 EUR bei Aufträgen, die von in Abschnitt C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) vergeben werden, unter die Inländerbehandlung.

ABSCHNITT F

BAULEISTUNGEN

Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) erfasst alle Bauleistungen, die in Abteilung 51 der vorläufigen zentralen Gütersystematik (Central Product Classification — CPC) aufgeführt sind und von den in den Abschnitten A (Stellen der Zentralregierung) bis C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) angegebenen Stellen beschafft werden, vorbehaltlich der Anmerkungen zu den einzelnen Abschnitten, der Anmerkungen zu diesem Abschnitt und Abschnitt G (Allgemeine Anmerkungen).

Liste der Abteilung 51 CPC:

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Bezeichnung	ISCI-Entsprechung
ABSCHNITT 5			BAULEISTUNGEN UND BAUTEN: LAND	
ABTEILUNG 51			BAULEISTUNGEN	
511			Vorbereitende Baustelleneinrichtung	
	5111	51110	Baustellenerkundung	4510
	5112	51120	Abbrucharbeiten	4510
	5113	51130	Spreng- und Entrümmerungsarbeiten	4510
	5114	51140	Aushub- und Erdbewegungsarbeiten	4510
	5115	51150	Aufschließung von Lagerstätten	4510
	5116	51160	Gerüstbauarbeiten	4520
512			Hochbauarbeiten	
	5121	51210	Bauleistungen an Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen	4520
	5122	51220	Bauleistungen an Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen	4520

Gruppe	Klasse	Unterklass	Bezeichnung	ISCI-Entsprechung
	5123	51230	Bauleistungen an Lagern und Industriebauten	4520
	5124	51240	Bauleistungen an Geschäftsbauten	4520
	5125	51250	Bauleistungen an Vergnügungsstätten	4520
	5126	51260	Bauleistungen an Hotels, Restaurants und ähnlichen Gebäuden	4520
	5127	51270	Bauleistungen an Unterrichtsgebäuden	4520
	5128	51280	Bauleistungen an Gesundheitseinrichtungen	4520
	5129	51290	Bauleistungen an sonstigen Gebäuden	4520
513			Tiefbauarbeiten	
	5131	51310	Bauleistungen an Autobahnen, Straßen, Wegen, Bahnverkehrsstrecken sowie an Start- und Landebahnen (ausgenommen Hochstraßen)	4520
	5132	51320	Bauleistungen an Brücken, Hochstraßen, Tunneln und Unterführungen	4520
	5133	51330	Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten	4520
	5134	51340	Bauleistungen an Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen (Kabelnetze)	4520
	5135	51350	Bauleistungen an kommunalen Rohrleitungs- und Kabelnetzen (einschließlich zugehöriger Arbeiten)	4520
	5136	51360	Bauleistungen an Bergwerken und industriellen Produktionsanlagen	4520
	5137		Bauleistungen an Sport- und Freizeitanlagen	
		51371	Bauleistungen an Stadien und Sportplätzen	4520
		51372	Bauleistungen an sonstigen Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Schwimmbäder, Tennis- und Golfplätze)	4520
	5139	51390	Sonstige allgemeine Hoch- und Tiefbauarbeiten, a.n.g.	4520
514	5140	51400	Bauleistungen an Fertigteilbauten	4520

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Bezeichnung	ISCI-Entsprechung
515			Spezialbauarbeiten	
	5151	51510	Herstellen von Fundamenten, einschließlich Rammarbeiten	4520
	5152	51520	Brunnenbau	4520
	5153	51530	Dachdeckungs- und Abdichtungsarbeiten	4520
	5154	51540	Betonarbeiten	4520
	5155	51550	Stahlbauarbeiten einschließlich Biege- und Schweißarbeiten	4520
	5156	51560	Maurerarbeiten	4520
	5159	51590	Sonstige Spezialbauarbeiten	4520
516			Bauinstallationsarbeiten	
	5161	51610	Arbeiten an Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen	4530
	5162	51620	Arbeiten im Rahmen der Installation von Wasser- und Abwasseranlagen	4530
	5163	51630	Gasinstallationsarbeiten	4530
	5164		Elektroinstallationsarbeiten	
		51641	Installation von elektrischen Leitungen und Armaturen	4530
		51642	Installation von Feuermeldeanlagen	4530
		51643	Installation von Einbruchsicherungen	4530
		51644	Installation von Hausantennen	4530
		51649	Sonstige Elektroinstallationsarbeiten	4530
	5165	51650	Isolierungsarbeiten (elektrische Leitungen, Wasser, Wärme, Schall)	4530
	5166	51660	Einrichtungen von Zäunen und Geländern	4530

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Bezeichnung	ISCI-Entsprechung
	5169		Sonstige Installationsarbeiten	
		51691	Einbau von Aufzügen und Rolltreppen	4530
		51699	Sonstige Installationsarbeiten, a.n.g.	4530
517			Baufertigstellungs- und Ausbauarbeiten	
	5171	51710	Verglasungsarbeiten	4540
	5172	51720	Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten	4540
	5173	51730	Malerarbeiten	4540
	5174	51740	Verlegen von Fußboden- und Wandfliesen oder -platten	4540
	5175	51750	Sonstige Fußbodenverlegearbeiten, Tapezieren und sonstige Wandverkleidearbeiten	4540
	5176	51760	Bautischlerarbeiten mit und ohne Metall sowie Zimmererarbeiten	4540
	5177	51770	Raumausstattungsarbeiten	4540
	5178	51780	Dekorative Arbeiten	4540
	5179	51790	Sonstige Baufertigstellungs- und Ausbauarbeiten	4540
518	5180	51800	Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	4550

Anmerkungen zu Abschnitt F (Bauleistungen):

Die erfassten Bauleistungen unterliegen den Bedingungen im Stufenplan der Union für Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr).

ABSCHNITT G

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

1. Die Bestimmungen des Kapitels 9 (Öffentliche Beschaffung) gelten nicht für
 - a) Beschaffungen einer Beschaffungsstelle bei einer anderen Beschaffungsstelle,
 - b) die Beschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Förderprogrammen und Nahrungsmittelprogrammen (z. B. Nahrungsmittelhilfe einschließlich Soforthilfsmaßnahmen) und
 - c) Beschaffungen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung, der Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie Verträge über Sendezeiten.
2. Beschaffungen durch in den Abschnitten A (Stellen der Zentralregierung) und B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) erfasste Beschaffungsstellen, die Tätigkeiten in den Bereichen Trinkwasser, Energie, Verkehr und Post betreffen, fallen nicht unter Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung), es sei denn, sie sind in Abschnitt C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) erfasst.
3. Finnland behält sich die Entscheidung bezüglich der Anwendung des Kapitels 9 (Öffentliche Beschaffung) auf die Ålandinseln (Ahvenanmaa) vor.

ABSCHNITT H

VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHAFFUNGSINFORMATIONEN

UNTERABSCHNITT 1

VERÖFFENTLICHUNG ALLGEMEINER BESCHAFFUNGSMAßNAHMEN

In diesem Unterabschnitt sind die elektronischen oder Printmedien aufgeführt, die von der Union für die Veröffentlichung von Gesetzen, Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, Mustervertragsklauseln und Verfahren gemäß Artikel 9.5 Absatz 1 Buchstabe a (Informationen über das Beschaffungswesen) im Bereich der von Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) erfassten öffentlichen Beschaffungen verwendet werden.

A. UNIONSEBENE

System der Union für Informationen über öffentliche Beschaffungen:

1. <http://simap.ted.europa.eu/web/simap/home>
2. Amtsblatt der Europäischen Union

B. MITGLIEDSTAATEN

1. BELGIEN

1.1 Gesetze, Königliche Erlasse, Ministerialverordnungen, Ministerialrundschriften:

1. le Moniteur Belge

1.2 Gerichtsentscheidungen:

1. Pasicrisie

2. BULGARIEN

2.1 Gesetze und sonstige Vorschriften:

1. Държавен вестник (Amtsblatt)

2.2 Gerichtsentscheidungen:

1. <http://www.sac.government.bg>

2.3 Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und Verfahrensvorschriften:

1. <http://www.aop.bg>

2. <http://www.cpc.bg>

3. TSCHECHISCHE REPUBLIK

3.1 Gesetze und sonstige Vorschriften:

1. Gesetzessammlung der Tschechischen Republik

3.2 Entscheidungen des Amtes für Wettbewerbsschutz

1. Sammlung der Entscheidungen des Amtes für Wettbewerbsschutz

4. DÄNEMARK

4.1 Gesetze und sonstige Vorschriften:

1. Lovtidende

4.2 Gerichtsentscheidungen:

1. Ugeskrift for Retsvaesen

4.3 Verwaltungsentscheidungen und Verfahrensvorschriften:

1. Ministerialtidende

4.4 Entscheidungen der Dänischen Beschwerdestelle für das öffentliche Beschaffungswesen:

1. Kendelser fra Klagenævnet for Udbud

5. DEUTSCHLAND

5.1 Gesetze und sonstige Vorschriften:

1. Bundesgesetzblatt
2. Bundesanzeiger

5.2 Gerichtsentscheidungen:

1. Entscheidungssammlungen des: Bundesverfassungsgerichts; Bundesgerichtshofs; Bundesverwaltungsgerichts; Bundesfinanzhofs sowie der Oberlandesgerichte

6. ESTLAND

6.1 Gesetze, sonstige Vorschriften und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung:

1. Riigi Teataja - <http://www.riigiteataja.ee>

6.2 Verfahren in Bezug auf öffentliche Beschaffungen:

1. <https://riigihanked.riik.ee>

7. IRLAND

7.1 Gesetze und sonstige Vorschriften:

1. Iris Oifigiúil (Amtsblatt der irischen Regierung)

8. GRIECHENLAND

8.1 Epishmh efhmerida eurwpaikwn koinothwn (Griechischer Staatsanzeiger)

9. SPANIEN

9.1 Rechtsvorschriften:

1. Boletín Oficial del Estado

9.2 Gerichtsentscheidungen:

1. keine amtliche Veröffentlichung

10. FRANKREICH

10.1 Rechtsvorschriften:

1. Journal Officiel de la République française

10.2 Rechtsprechung:

1. Recueil des arrêts du Conseil d'Etat
2. Revue des marchés publics

11. KROATIEN

11.1 Narodne novine - <http://www.nn.hr>

12. ITALIEN

12.1 Rechtsvorschriften:

1. Gazzetta Ufficiale

12.2 Rechtsprechung:

1. keine amtliche Veröffentlichung

13. ZYPERN

13.1 Rechtsvorschriften:

1. Επίσημη Εφημερίδα της Δημοκρατίας (Amtsblatt der Republik)

13.2 Gerichtsentscheidungen:

1. Αποφάσεις Ανωτάτου Δικαστηρίου 1999 - Τυπογραφείο της Δημοκρατίας (Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs — Veröffentlichungsamt)

14. LETTLAND

14.1 Rechtsvorschriften:

1. Latvijas vēstnesis (Amtsblatt)

15. LITAUEN

15.1 Gesetze, sonstige Vorschriften und Verwaltungsvorschriften:

1. Teisės aktų registras (Verzeichnis der Rechtsakte)

15.2 Gerichtsentscheidungen, Rechtsprechung:

1. Bulletin des Obersten Litauischen Gerichtshofs „Teismų praktika“
2. Bulletin des Obersten Litauischen Verwaltungsgerichtshofs
„Administracinių teismų praktika“

16. LUXEMBURG

16.1 Rechtsvorschriften:

1. Memorial

16.2 Rechtsprechung:

1. Pasicrisie

17. UNGARN

17.1 Rechtsvorschriften:

1. Magyar Közlöny (Amtsblatt der Republik Ungarn)

17.2 Rechtsprechung:

1. Közbeszerzési Értesítő — a Közbeszerzések Tanácsa Hivatalos Lapja
(Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen — Amtsblatt des Rates für
das öffentliche Beschaffungswesen)

18. MALTA

18.1 Rechtsvorschriften:

1. Amtsblatt

19. NIEDERLANDE

19.1 Rechtsvorschriften:

1. Nederlandse Staatscourant und/oder Staatsblad

19.2 Rechtsprechung:

1. keine amtliche Veröffentlichung

20. ÖSTERREICH

20.1 Rechtsvorschriften:

1. Österreichisches Bundesgesetzblatt
2. Amtsblatt zur Wiener Zeitung

20.2 Gerichtsentscheidungen:

1. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, Verwaltungsgerichtshofes, Obersten Gerichtshofes, der Oberlandesgerichte, des Bundesverwaltungsgerichtes und der Landesverwaltungsgerichte - <http://ris.bka.gv.at/Judikatur/>

21. POLEN

21.1 Rechtsvorschriften:

1. Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (Gesetzesblatt der Republik Polen)

21.2 Gerichtsentscheidungen, Rechtsprechung:

1. „Zamówienia publiczne w orzecznictwie. Wybrane orzeczenia zespołu arbitrów i Sądu Okręgowego w Warszawie“ (Ausgewählte Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Bezirksgerichts Warschau)

22. PORTUGAL

22.1 Rechtsvorschriften:

1. Diário da República Portuguesa 1a Série A e 2a série

22.2 Veröffentlichungen zur Rechtsprechung:

1. Boletim do Ministério da Justiça
2. Colectânea de Acordos do Supremo Tribunal Administrativo
3. Colectânea de Jurisprudência Das Relações

23. RUMÄNIEN

23.1 Gesetze und sonstige Vorschriften:

1. Monitorul Oficial al României (Amtsblatt Rumäniens)

23.2 Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und Verfahren:

1. <http://www.anrmap.ro>

24. SLOWENIEN

24.1 Rechtsvorschriften:

1. Amtsblatt der Republik Slowenien

24.2 Gerichtsentscheidungen:

1. keine amtliche Veröffentlichung

25. SLOWAKEI

25.1 Rechtsvorschriften:

1. Zbierka zakonov (Gesetzessammlung)

25.2 Gerichtsentscheidungen:

1. keine amtliche Veröffentlichung

26. FINNLAND

26.1 Suomen Säädoskokoelma - Finlands Författningssamling (Sammlung der Gesetze Finnlands)

27. SCHWEDEN

27.1 Svensk Författningssamling (Sammlung der Gesetze Schwedens)

28. VEREINIGTES KÖNIGREICH

28.1 Rechtsvorschriften:

1. HM Stationery Office

28.2 Rechtsprechung:

1. Law Reports

28.3 Öffentliche Einrichtungen:

1. HM Stationery Office

UNTERABSCHNITT 2

VERÖFFENTLICHUNG VON BEKANNTMACHUNGEN

In diesem Unterabschnitt sind die elektronischen oder Printmedien aufgeführt, die von der Union für die nach Artikel 9.6 (Bekanntmachungen), Artikel 9.8 (Qualifikation der Anbieter) Absatz 7 und Artikel 9.17 (Information nach der Zuschlagserteilung) Absatz 3 vorgeschriebenen Bekanntmachungen verwendet werden.

A. UNIONSEBENE

Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union einschließlich der elektronischen Fassung:

TED (Tenders electronically daily) – <http://ted.europa.eu> (auch vom Portal <http://simap.ted.europa.eu/web/simap/home> aus abrufbar)

B. MITGLIEDSTAATEN

1. BELGIEN

1.1 Amtsblatt der Europäischen Union

1.2 Le Bulletin des Adjudications

1.3 Sonstige Veröffentlichungen in der Fachpresse

2. BULGARIEN

2.1 Amtsblatt der Europäischen Union

2.2 Държавен вестник (Amtsblatt) – <http://dv.parliament.bg>

2.3 Register für das öffentliche Beschaffungswesen – <http://www.aop.bg>

3. TSCHECHISCHE REPUBLIK

3.1 Amtsblatt der Europäischen Union

4. DÄNEMARK

4.1 Amtsblatt der Europäischen Union

5. DEUTSCHLAND

5.1 Amtsblatt der Europäischen Union

6. ESTLAND

6.1 Amtsblatt der Europäischen Union

7. IRLAND

7.1 Amtsblatt der Europäischen Union

7.2 Tagespresse: „Irish Independent“, „Irish Times“, „Irish Press“, „Cork Examiner“

8. GRIECHENLAND

8.1 Amtsblatt der Europäischen Union

8.2 Veröffentlichung in der Tages-, Finanz-, Regional- und Fachpresse

9. SPANIEN

9.1 Amtsblatt der Europäischen Union

10. FRANKREICH

10.1 Amtsblatt der Europäischen Union

10.2 Bulletin officiel des annonces des marchés publics

11. KROATIEN

11.1 Amtsblatt der Europäischen Union

11.2 Elektronički oglasnik javne nabave Republike Hrvatske (Elektronischer Anzeiger der Republik Kroatien für öffentliche Beschaffungsaufträge)

12. ITALIEN

12.1 Amtsblatt der Europäischen Union

13. ZYPERN

13.1 Amtsblatt der Europäischen Union

13.2 Amtsblatt der Republik

13.3 Örtliche Tagespresse

14. LETTLAND

14.1 Amtsblatt der Europäischen Union

14.2 Latvijas vēstnesis (Amtsblatt)

15. LITAUEN

15.1 Amtsblatt der Europäischen Union

15.2 Centrinė viešųjų pirkimų informacinė sistema (zentrales Portal für öffentliche Beschaffungen)

15.3 Informationsbeilage „Informaciniai pranešimai“ zum Amtsblatt („Valstybės žinios“) der Republik Litauen

16. LUXEMBURG

16.1 Amtsblatt der Europäischen Union

16.2 Tagespresse

17. UNGARN

17.1 Amtsblatt der Europäischen Union

17.2 Közbeszerzési Értesítő — a Közbeszerzések Tanácsa Hivatalos Lapja (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen — Amtsblatt des Rates für das öffentliche Beschaffungswesen)

18. MALTA

18.1 Amtsblatt der Europäischen Union

18.2 Amtsblatt

19. NIEDERLANDE

19.1 Amtsblatt der Europäischen Union

20. ÖSTERREICH

20.1 Amtsblatt der Europäischen Union

20.2 Amtsblatt zur Wiener Zeitung

21. POLEN

21.1 Amtsblatt der Europäischen Union

21.2 Biuletyn Zamówień Publicznych (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen)

22. PORTUGAL

22.2 Amtsblatt der Europäischen Union

23. RUMÄNIEN

23.1 Amtsblatt der Europäischen Union

23.2 Monitorul Oficial al României (Amtsblatt Rumäniens)

23.3 Elektronisches System für das öffentliche Beschaffungswesen — <http://www.e-licitatie.ro>

24. SLOWENIEN

24.1 Amtsblatt der Europäischen Union

24.2 Portal javnih naročil - <http://www.enarocanje.si/?podrocje=portal>.

25. SLOWAKEI

25.1 Amtsblatt der Europäischen Union

25.2 Vestník verejného obstarávania (Zeitschrift für das öffentliche Beschaffungswesen)

26. FINNLAND

26.1 Amtsblatt der Europäischen Union

26.2 Julkiset hankinnat Suomessa ja ETA-alueella, Virallisen lehden liite (Öffentliche Beschaffungen in Finnland und im EWR, Beilage zum Amtsblatt Finnlands)

27. SCHWEDEN

27.1 Amtsblatt der Europäischen Union

28. VEREINIGTES KÖNIGREICH

28.1 Amtsblatt der Europäischen Union

GELTUNGSBEREICH IM ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNGSWESEN VIETNAM

ABSCHNITT A

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN

Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) für die in diesem Abschnitt aufgeführten Stellen der Zentralregierung bei Beschaffungen, deren Auftragswert voraussichtlich folgende Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

Waren und Dienstleistungen:

- ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 1 500 000 SZR
- ab dem sechsten Jahr bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 1 000 000 SZR
- ab dem elften Jahr bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 500 000 SZR und

- ab dem 16. Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 130 000 SZR

Bauleistungen:

- ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 40 000 000 SZR
- ab dem sechsten Jahr bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 20 000 000 SZR
- ab dem elften Jahr bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 10 000 000 SZR und
- ab dem 16. Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen:

1. Bộ Tư pháp (Ministerium der Justiz)

Vụ Pháp luật hình sự - hành chính (Abteilung für Straf- und Verwaltungsrecht)

Vụ Pháp luật dân sự - kinh tế (Abteilung für Wirtschafts- und Zivilrecht)

Vụ Pháp luật quốc tế (Abteilung für Völkerrecht)

Vụ Phổ biến, giáo dục pháp luật (Abteilung für Verbreitung des Rechts und juristische Ausbildung)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Vụ Thi đua – Khen thưởng (Abteilung für patriotischen Wettbewerb und Auszeichnungen)

Vụ Pháp luật quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ Các vấn đề chung về xây dựng pháp luật (Abteilung für allgemeine Angelegenheiten der Rechtsentwicklung)

Vụ Kế hoạch – Tài chính (Abteilung für Planung und Finanzen)

Cục Hỗ trợ tư pháp (Behörde für rechtlichen Beistand)

Cục Trợ giúp pháp lý (Behörde für nationale Rechtshilfe)

Cục Đăng ký quốc gia giao dịch bảo đảm (Behörde für das nationale Register besicherter Transaktionen)

Cục Con nuôi (Behörde für die Adoption von Kindern)

Cục Kiểm tra văn bản quy phạm pháp luật (Behörde für die Prüfung normativer Rechtsdokumente)

Cục Công nghệ thông tin (Behörde für Informationstechnologie)

Thanh tra Bộ (Ministerialbüro)

Cục bồi thường nhà nước (Behörde für nationale Entschädigung)

Cục Công tác phía Nam (Behörde Süd)

Cục Kiểm soát thủ tục hành chính (Behörde für die Kontrolle der Verwaltungsverfahren)

Cục Hộ tịch, quốc tịch, chứng thực (Behörde für Personenstand, Nationalität und Legitimierung)

Tổng cục Thi hành án dân sự (Direktion für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen)

2. Bộ Kế hoạch và Đầu tư (Ministerium für Planung und Investitionen)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Vụ Thi đua – Khen thưởng (Abteilung für patriotischen Wettbewerb und Auszeichnungen)

Vụ Hợp tác xã (Abteilung für Kooperativen)

Vụ Tài chính tiền tệ (Abteilung für Finanzen und Währung)

Vụ Tổng hợp kinh tế quốc dân (Abteilung für nationale wirtschaftliche Fragen)

Vụ Kinh tế công nghiệp (Abteilung für Industrie)

Vụ Kinh tế nông nghiệp (Abteilung für Landwirtschaft)

Vụ Kinh tế dịch vụ (Abteilung für Dienstleistungen)

Vụ Kết cấu hạ tầng và đô thị (Abteilung für Infrastruktur und urbane Zentren)

Vụ Quản lý các khu kinh tế (Abteilung für die Verwaltung der Wirtschaftszonen)

Vụ Giám sát và Thẩm định đầu tư (Abteilung für die Aufsicht über und Bewertung von Investitionen)

Vụ Quản lý quy hoạch (Abteilung für Planungsverwaltung)

Vụ Kinh tế địa phương và lãnh thổ (Abteilung für lokale und territoriale Wirtschaft)

Vụ Kinh tế đối ngoại (Abteilung für Außenwirtschaftsbeziehungen)

Vụ Lao động, Văn hóa, Xã hội (Abteilung für Arbeit, Kultur und Soziales)

Vụ Khoa học, Giáo dục, Tài nguyên và Môi trường (Abteilung für Wissenschaft, Bildung, natürliche Ressourcen und Umwelt)

Cục Quản lý đấu thầu (Behörde für öffentliche Beschaffungen)

Cục Phát triển doanh nghiệp (Behörde für die Unternehmensentwicklung)

Cục Đầu tư nước ngoài (Behörde für Auslandsinvestitionen)

Cục Quản lý đăng ký kinh doanh (Behörde für die Verwaltung der Registrierung von Unternehmen)

Văn phòng Bộ, kể cả các VPĐD ở Thành phố Hồ Chí Minh và Đà Nẵng (Ministerialbüro einschließlich Vertretungen in Ho-Chi-Minh-Stadt und Da Nang)

Tổng cục Thống kê (Allgemeines Statistisches Amt)

Vụ Quốc phòng – An ninh (Abteilung für nationale Verteidigung und Sicherheit)

3. Vụ Lao động, Văn hóa, Xã hội (Ministerium für Arbeit, Kriegsinvaliden und Soziales)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Pháp chế (Juristischer Dienst)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Vụ Bảo hiểm xã hội (Abteilung für Sozialversicherung)

Vụ Bình đẳng giới (Abteilung für Gleichstellung der Geschlechter)

Vụ Lao động – Tiền lương (Abteilung für Löhne und Gehälter)

Vụ Pháp luật quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Cục Quản lý lao động ngoài nước (Behörde für Arbeit im Ausland)

Cục An toàn lao động (Behörde für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)

Cục Việc làm (Behörde für Beschäftigung)

Cục Bảo vệ, chăm sóc trẻ em (Behörde für Schutz und Betreuung von Kindern)

Vụ Kế hoạch – Tài chính (Abteilung für Planung – Finanzen)

Cục Người có công (Behörde für Menschen mit einem besonderen Beitrag für das Land)

Cục Phòng, chống tệ nạn xã hội (Behörde für die Verhütung sozialer Missstände)

Cục Bảo trợ xã hội (Behörde für Sozialschutz)

Văn phòng Bộ (Ministerialbüro)

Tổng Cục dạy nghề (Direktion für Berufsbildung)

4. Bộ Văn hóa, Thể thao và Du lịch (Ministerium für Kultur, Sport und Tourismus)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Vụ Khoa học, Công nghệ và Môi trường (Abteilung für Wissenschaft, Technologie und Umwelt)

Cục Hợp tác quốc tế (Behörde für internationale Zusammenarbeit)

Cục Di sản văn hóa (Behörde für Kulturerbe)

Vụ Đào tạo (Abteilung für Trainingsmanagement)

Tổng cục Du lịch (Vietnamesische nationale Verwaltung für Tourismus)

Vụ Thi đua khen thưởng (Abteilung für patriotischen Wettbewerb und Auszeichnungen)

Cục Mỹ thuật, Nhiếp ảnh và Triển lãm (Behörde für Kunst, Fotografie und Ausstellungen)

Vụ Gia đình (Abteilung für Familie)

Vụ Văn hóa dân tộc (Abteilung für ethnische Kultur)

Vụ Gia đình (Abteilung Bibliothek)

Vụ Kế hoạch – Tài chính (Abteilung für Planung und Finanzen)

Văn phòng Bộ kể cả Văn phòng đại diện ở Đà Nẵng (Ministerialbüro einschließlich Vertretung in Da Nang)

Cục Công tác phía Nam (Behörde Süd)

Cục Nghệ thuật biểu diễn (Behörde für darstellende Künste)

Cục Điện ảnh (Behörde für Kino)

Cục Bản quyền tác giả (Behörde für Urheberrechte)

Cục Văn hóa cơ sở (Behörde für Basiskultur)

Tổng cục Thể dục thể thao (Direktion für Sport und sportliche Ausbildung)

Ban Quản lý Làng Văn hóa – Du lịch các dân tộc Việt Nam (Verwaltungseinheit des Kultur- und Tourismusdorfes der vietnamesischen Ethnien)

5. Bộ Khoa học và Công nghệ (Ministerium für Wissenschaft und Technologie)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Vụ Pháp luật quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ Khoa học xã hội và Tự nhiên (Abteilung für Sozial- und Naturwissenschaften)

Vụ Khoa học và Công nghệ các ngành Kinh tế - Kỹ thuật (Abteilung für Wissenschaft und Technologie für wirtschaftlich-technische Zweige)

Vụ Công nghệ cao (Abteilung für Hochtechnologie)

Vụ Đánh giá, Thẩm định và Giám định công nghệ (Abteilung für die Bewertung, Prüfung und Beurteilung von Technologie)

Vụ Kế hoạch – Tổng hợp (Abteilung für Planung – Allgemeine Angelegenheiten)

Vụ Tài chính (Abteilung für Finanzen)

Cục Ứng dụng và phát triển công nghệ (Behörde für die Anwendung und Entwicklung von Technologie)

Cục Sở hữu trí tuệ (Staatliches Vietnamesisches Amt für geistiges Eigentum)

Văn phòng Bộ (Ministerialbüro)

Cục Công tác phía Nam (Behörde Süd)

Tổng Cục Tiêu chuẩn đo lường Chất lượng (Direktion für Standards und Qualität)

Vụ Thi đua - Khen thưởng (Abteilung für patriotischen Wettbewerb und Auszeichnungen)

Vụ Phát triển khoa học và công nghệ địa phương (Abteilung für die lokale Entwicklung von Wissenschaft und Technologie)

Cục Phát triển thị trường và doanh nghiệp khoa học và công nghệ (Nationale Behörde für die Entwicklung von Unternehmertum und Kommerzialisierung im Technologiebereich)

Cục Thông tin khoa học và Công nghệ quốc gia (Nationale Behörde für wissenschaftliche und technologische Informationen)

Cục An toàn bức xạ và Hạt nhân (Vietnamesische Behörde für Strahlenschutz, kerntechnische Sicherheit und Nuklearkontrolle)

Cục Năng lượng nguyên tử (Vietnamesische Kommission für Kernenergie)

Ban Quản lý Khu công nghệ cao Hoà Lạc (Verwaltungsrat des HiTech Parks Hoa Lac)

6. Bộ Tài chính (Ministerium der Finanzen)

Cục Quản lý giá (Behörde für Preiskontrolle)

Cục Tài chính Doanh nghiệp (Behörde für Unternehmensfinanzierung)

Cục Quản lý Nợ và Tài chính đối ngoại (Behörde für Schuldendienst und Fremdfinanzierung)

Cục Quản lý Công sản (Behörde für die Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte)

Vụ Ngân sách nhà nước (Abteilung für den Staatshaushalt)

Vụ Đầu tư (Abteilung für Investitionen)

Vụ Tài chính hành chính sự nghiệp (Abteilung für öffentliche Ausgaben)

Vụ Chính sách thuế (Abteilung für Steuerpolitik)

Vụ Tài chính các Ngân hàng và tổ chức tài chính (Abteilung für Bankwesen und Finanzinstitute)

Vụ chế độ kế toán và kiểm toán (Abteilung für Vorschriften im Bereich der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung)

Vụ Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Fortbildung)

Vụ Thi đua - Khen thưởng (Abteilung für patriotischen Wettbewerb und Auszeichnungen)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Cục Quản lý và giám sát Bảo hiểm (Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen)

Cục Kế hoạch tài chính (Behörde für Planung und Finanzen)

Văn phòng Bộ, kể cả Văn phòng đại diện tại Thành phố Hồ Chí Minh (Ministerialbüro einschließlich Vertretung in Ho-Chi-Minh-Stadt)

Ủy ban Chứng khoán Nhà nước (Staatliche Wertpapieraufsichtsbehörde)

Vụ I (Vụ Tài chính, Quốc phòng, An ninh đặc biệt) (Finanzabteilung für die nationale Verteidigung und Sicherheit)

Tổng cục dự trữ nhà nước (Allgemeine Abteilung für Staatsreserven)

7. Bộ Xây dựng (Ministerium für Bauwesen)

Vụ Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ Khoa học, Công nghệ và Môi trường (Abteilung für Wissenschaft, Technologie und Umwelt)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Vụ Quy hoạch – kiến trúc (Abteilung für Architektur und Bauplanung)

Thanh tra Bộ (Ministeriumsinspektor)

Vụ Kinh tế xây dựng (Abteilung für Bauökonomie)

Cục Phát triển doanh nghiệp (Behörde für Stadtentwicklung)

Vụ Vật liệu xây dựng (Abteilung für Baumaterial)

Vụ Kế hoạch tài chính (Abteilung für Planung und Finanzen)

Cục Quản lý hoạt động xây dựng (Behörde für die Verwaltung der Bautätigkeit)

Cục Hạ tầng kỹ thuật (Behörde für technische Infrastruktur)

Cục Giám định nhà nước về chất lượng công trình xây dựng (Staatliche Behörde für die Inspektion der Bauqualität)

Cục Quản lý nhà và thị trường Bất động sản (Verwaltungsbehörde für das Wohnungswesen und den Immobilienmarkt)

Vụ Quản lý doanh nghiệp (Abteilung für Unternehmensverwaltung)

Văn phòng Bộ (Ministerialbüro)

Cục công tác phía Nam (Behörde Süd)

8. Bộ Thông tin và Truyền thông (Ministerium für Information und Kommunikation)

Vụ Tài chính (Abteilung für Postwesen)

Vụ Công nghệ thông tin (Abteilung für Informationstechnologie)

Vụ Khoa học và Công nghệ (Abteilung für Wissenschaft und Technologie)

Vụ Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Kế hoạch - Tài chính (Abteilung für Planung und Finanzen)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Văn phòng Bộ kể cả Văn phòng đại diện ở Đà Nẵng (Ministerialbüro einschließlich Vertretung in Da Nang)

Cục Tần số vô tuyến điện (Behörde für die Verwaltung der Funkfrequenzen)

Cục Viễn thông (Behörde für Telekommunikation)

Cục Tin học hóa (Behörde für Informatisierung)

Cục Báo chí (Presseagentur)

Cục Xuất bản, In và Phát hành (Behörde für Veröffentlichung, Druck und Freigabe)

Cục Phát thanh, truyền hình và thông tin điện tử (Behörde für Rundfunk und elektronische Information)

Cục Công tác phía Nam (Behörde Süd)

Vụ Quản lý doanh nghiệp (Abteilung für Unternehmensverwaltung)

Vụ Thi đua khen thưởng (Abteilung für patriotischen Wettbewerb und Auszeichnungen)

Vụ Thông tin cơ sở (Abteilung für grundlegende Informationen)

9. Bảo hiểm Xã hội Việt Nam (Vietnamesische Sozialversicherung)

Văn phòng, bao gồm VPĐD tại TP. Hồ Chí Minh (Verwaltung einschließlich Vertretung in Ho-Chi-Minh-Stadt)

Ban Thực hiện chính sách Bảo hiểm xã hội (Abteilung für die Umsetzung der Sozialversicherungspolitik)

Ban Thực hiện chính sách Bảo hiểm y tế (Abteilung für die Umsetzung der Krankenversicherungspolitik)

Ban Sổ, Thẻ (Abteilung für die Ausgabe von Büchern und Karten)

Ban Tuyên truyền (Abteilung für Propaganda)

Ban Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Ban Thi đua - Khen thưởng (Abteilung für patriotischen Wettbewerb und Auszeichnungen)

Ban Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Ban Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Ban Thu (Abteilung für den Einzug von Geldern)

Ban Tài chính (Abteilung für Finanzen und Buchhaltung)

Ban Kế hoạch và Đầu tư (Abteilung für Planung und Investitionen)

Ban Dược và Vật tư y tế (Abteilung für Arzneimittel)

Ban Đầu tư quỹ (Abteilung für Investition und Verwaltung der Mittel)

Ban Kiểm tra (Inspektion)

Ban Kiểm toán nội bộ (Abteilung für Innenrevision)

10. Thanh tra Chính phủ (Regierungsinspektion)

Vụ Tổ chức Cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Vụ Hợp tác Quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ thanh tra khối kinh tế ngành (Vụ I) (Abteilung I: Sektorenbezogene
Wirtschaftsinspektion)

Vụ thanh tra khối kinh tế ngành (Vụ II) (Abteilung II: Interne Angelegenheiten und
Allgemeine Wirtschaftsinspektion)

Vụ thanh tra khôi văn hóa xã hội (Vụ III) (Abteilung III: Soziokulturelle Inspektion)

Cục giải quyết khiếu nại tố cáo và thanh tra khu vực 1 (Cục I) (Behörde I: Behandlung von Beschwerden und Denunzierungen sowie Inspektion für Region 1)

Cục giải quyết khiếu nại tố cáo và thanh tra khu vực 2 (Cục II) (Behörde II: Behandlung von Beschwerden und Denunzierungen sowie Inspektion für Region 2)

Cục giải quyết khiếu nại tố cáo và thanh tra khu vực 3 (Cục III) (Behörde III: Behandlung von Beschwerden und Denunzierungen sowie Inspektion für Region 3)

Cục chống tham nhũng (Cục IV) (Behörde IV: Korruptionsbekämpfung)

Văn phòng, kể cả Văn phòng đại diện tại Thành phố Hồ Chí Minh (Ministerialbüro einschließlich Vertretungen in Ho-Chi-Minh-Stadt)

Vụ tiếp dân và xử lý đơn thư (Abteilung für Bürgerbüros und die Behandlung von Beschwerden und Denunzierungen)

Vụ giám sát, thẩm định và xử lý sau thanh tra (Abteilung für die Beaufsichtigung, Bewertung und Behandlung der Inspektion ex post)

Vụ Kế hoạch, Tài chính và Tổng hợp (Abteilung für Planung, Finanzen und allgemeine Angelegenheiten)

11. Bộ Công Thương (Ministerium für Industrie und Handel)

Vụ Kế hoạch (Planungsabteilung)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Organisation und Personal)

Vụ Pháp chế (Juristischer Dienst)

Vụ Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Vụ Khoa học và Công nghệ (Abteilung für Wissenschaft und Technologie)

Vụ Công nghiệp nặng (Abteilung für die Schwerindustrie)

Tổng cục năng lượng (Direktion für Energie)

Vụ Công nghiệp nhẹ (Abteilung für die Leichtindustrie)

Cục Xuất nhập khẩu (Abteilung für Aus- und Einfuhren)

Vụ Thị trường trong nước (Abteilung für den Inlandsmarkt)

Vụ Thương mại biên giới và miền núi (Abteilung für den Handel in Berg- und Grenzregionen)

Vụ Thị trường châu Á - Thái Bình Dương (Abteilung für Zone I: Asiatisch-pazifischer Markt)

Vụ Thị trường châu Âu (Abteilung für Zone II: Europäischer Markt)

Vụ Thị trường châu Mỹ (Abteilung für Zone III: Amerikanischer Markt)

Vụ Thị trường châu Phi, Tây Á, Nam Á (Abteilung für Zone IV: Afrikanischer und west- und südasiatischer Markt)

Vụ Chính sách thương mại đa biên (Abteilung für multilaterale Handelspolitik)

Vụ Thi đua - Khen thưởng (Abteilung für Belohnungen und Auszeichnungen)

Vụ Tài chính (Abteilung für Finanzen)

Cục Điều tiết điện lực (Regulierungsbehörde für Strom)

Cục Quản lý cạnh tranh (Wettbewerbsbehörde)

Cục Quản lý thị trường (Marktüberwachungsbehörde)

Cục Xúc tiến thương mại (Behörde für die Handelsförderung)

Cục Công nghiệp địa phương (Behörde für die Industrieförderung)

Cục Kỹ thuật an toàn và Môi trường công nghiệp (Behörde für Industriesicherheitstechnik und Umwelt)

Cục Thương mại điện tử và Công nghệ thông tin (Vietnamesische Behörde für elektronischen Handel und Informationstechnologie)

Cục Hóa chất (Behörde für Chemikalien)

Cục Công tác phía Nam (Behörde Süd)

Vụ Phát triển nguồn nhân lực (Abteilung für Personalentwicklung)

Văn phòng Bộ kể cả Văn phòng đại diện tại Đà Nẵng (Ministerialbüro einschließlich Vertretungen in Da Nang)

12. Bộ Y tế (Ministerium für Gesundheit)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Vụ Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ Bảo hiểm y tế (Abteilung für Krankenversicherung)

Vụ Sức khỏe Bà mẹ – Trẻ em (Abteilung für die Gesundheit von Mutter und Kind)

Cục Quản lý Y Dược cổ truyền (Behörde für traditionelle Medizin)

Vụ Trang thiết bị và Công trình y tế (Abteilung für medizinische Geräte und Arbeiten)

Vụ Kế hoạch – Tài chính (Abteilung für Planung und Finanzen)

Văn phòng, kể cả Văn phòng đại diện tại Thành phố Hồ Chí Minh (Ministerialbüro einschließlich Vertretungen in Ho-Chi-Minh-Stadt)

Cục Y tế dự phòng (Abteilung für Präventivmedizin)

Cục Phòng, chống HIV/AIDS (Behörde für die Prävention von HIV/AIDS)

Cục Quản lý khám, chữa bệnh (Behörde für medizinische Untersuchung und Behandlung)

Cục An toàn lao động (Behörde für Lebensmittelsicherheit)

Tổng cục Dân số – Kế hoạch hóa gia đình (Direktion für Familienplanung)

Vụ truyền thông và Thi đua-Khen thưởng (Abteilung für Kommunikation und patriotischen Wettbewerb)

Cục Quản lý dược (Vietnamesische Arzneimittelbehörde)

Cục Công nghệ thông tin (Behörde für Informationstechnologie)

Cục Quản lý Y Dược cổ truyền (Behörde für Umweltmedizin)

Cục Khoa học công nghệ & Đào tạo (Behörde für Wissenschaft, Technologie und Fortbildung)

13. Bộ Tài nguyên và Môi trường (Ministerium für natürliche Ressourcen und Umwelt)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Vụ Tài chính (Abteilung für Finanzen)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ Thi đua khen thưởng và tuyên truyền (Abteilung für patriotischen Wettbewerb, Auszeichnungen und Propaganda)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Vụ Kế hoạch – Tài chính (Abteilung für Planung)

Vụ Khoa học và Công nghệ (Abteilung für Wissenschaft und Technologie)

Tổng cục Quản lý đất đai (Direktion für die Verwaltung von Grund und Boden)

Cục Tài Quản lý tài nguyên nước (Behörde für die Verwaltung der Wasserressourcen)

Cục Khí tượng thủy văn và Biến đổi khí hậu (Behörde für Meteorologie, Hydrografie und Klimawandel)

Cục Đo đạc và Bản đồ Việt Nam (Behörde für Vermessung und Kartierung)

Văn phòng Bộ, bao gồm cả Văn phòng đại diện tại Thành phố Hồ Chí Minh (Ministerialbüro einschließlich Vertretung in Ho-Chi-Minh-Stadt)

Tổng cục Môi trường (Direktion für Umwelt)

Cục Công nghệ và Thông tin (Behörde für Technologie und Information)

Tổng cục Địa chất và Khoáng sản (Direktion für Geologie und Mineralien in Vietnam)

14. Bộ Giáo dục và Đào tạo (Ministerium für Bildung)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Giáo dục Mầm non (Abteilung für Vorschulbildung)

Vụ Giáo dục Tiểu học (Abteilung für die Primarstufe)

Vụ Giáo dục Trung học (Abteilung für die Sekundarstufe)

Vụ Giáo dục Chuyên nghiệp (Abteilung für Berufsbildung)

Vụ Giáo dục Trung học (Abteilung für Hochschulbildung)

Vụ Giáo dục Dân tộc (Abteilung für die Bildung ethnischer Minderheiten)

Vụ Giáo dục Thường xuyên (Abteilung für Weiterbildung)

Vụ Công tác học sinh, sinh viên (Abteilung für Studienangelegenheiten)

Vụ Khoa học - Công nghệ và Môi trường (Abteilung für Wissenschaft, Technologie und Umwelt)

Vụ Hợp tác Quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ Kế hoạch - Tài chính (Abteilung für Planung und Finanzen)

Cơ quan đại diện của Bộ tại Thành phố Hồ Chí Minh (Vertretung in Ho-Chi-Minh-Stadt)

Cục Khảo thí và Kiểm định chất lượng giáo dục (Behörde für Prüfungs- und Verwaltungspersonal im Bildungswesen)

Cục Nhà giáo và Cán bộ quản lý giáo dục (Behörde für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal im Bildungswesen)

Cục Công nghệ thông tin (Behörde für Informationstechnologie)

Cục Cơ sở vật chất và Thiết bị trường học, đồ chơi trẻ em (Behörde für Bildungseinrichtungen und Kinderspielzeug)

Cục Đào tạo với nước ngoài (Behörde für internationale Bildung)

Văn phòng Bộ (Ministerialbüro)

Vụ Giáo dục Thường xuyên (Abteilung für nationale Verteidigung)

15. Bộ Nội vụ (Ministerium des Innern)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Tổ chức - Biên chế (Organisation und Personalverwaltung)

Vụ Tiền lương (Abteilung für Löhne und Gehälter)

Vụ Công chức - Viên chức (Abteilung für öffentlich Bedienstete)

Vụ Chính quyền địa phương (Abteilung für die lokale Verwaltung)

Vụ Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ Tổ chức phi chính phủ (Abteilung für Nichtregierungsorganisationen)

Vụ Cải cách hành chính (Abteilung für Verwaltungsreform)

Vụ Đào tạo, Bồi dưỡng cán bộ công chức (Abteilung für Fortbildung und Förderung öffentlich Bediensteter)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Vụ Tổng hợp (Allgemeine Abteilung)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Văn phòng Bộ, kể cả Văn phòng đại diện tại Đà Nẵng và Thành phố Hồ Chí Minh
(Ministerialbüro einschließlich Vertretungen in Da Nang und Ho-Chi-Minh-Stadt)

Cục Văn thư và Lưu trữ nhà nước (Behörde für die Verwaltung staatlicher Akten und die Archive)

Ban Tôn giáo Chính phủ (Regierungsausschuss für Religion)

Ban Thi đua - Khen thưởng Trung ương (Zentralkomitee für patriotischen Wettbewerb und Auszeichnungen)

Vụ Kế hoạch – Tài chính (Abteilung für Planung – Finanzen)

Vụ Công tác thanh niên (Abteilung für Jugend)

16. Bộ Ngoại giao (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Vụ ASEAN (ASEAN-Abteilung)

Vụ Đông Nam Á - Nam Á - Nam Thái Bình Dương (Abteilung für Südostasien, Südasien und den südlichen Pazifik)

Vụ Đông Bắc Á (Abteilung für Nordostasien)

Vụ Châu Âu (Abteilung für Europa)

Vụ Châu Mỹ (Abteilung für Amerika)

Vụ Tây Á - Châu Phi (Abteilung für Westasien und Afrika)

Vụ Chính sách Đối ngoại (Abteilung für politische Planung)

Vụ Các Tổ chức Quốc tế (Abteilung für internationale Organisationen)

Vụ Luật pháp và Điều ước Quốc tế (Abteilung für Recht und internationale Verträge)

Vụ Hợp tác Kinh tế Đa phương (Abteilung für multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit)

Vụ Tổng hợp Kinh tế (Abteilung für Wirtschaft)

Vụ Văn hóa Đối ngoại và UNESCO (Abteilung für auswärtige Kulturpolitik und UNESCO)

Vụ Thông tin Báo chí (Presse- und Informationsabteilung)

Vụ Tổ chức Cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Văn phòng Bộ (Ministerialbüro)

Cục Lãnh sự (Konsularabteilung)

Cục Lễ tân Nhà nước (Protokollabteilung)

Cục Quản trị Tài vụ (Verwaltungs- und Finanzabteilung)

Ủy ban Nhà nước về người Việt Nam ở nước ngoài (Staatliche Kommission für Vietnamesen im Ausland)

Sở Ngoại vụ thành phố Hồ Chí Minh (Abteilung in Ho-Chi-Minh-Stadt für Außenbeziehungen)

Vụ Thi đua – khen thưởng và Truyền thống ngoại giao (Abteilung für patriotischen Wettbewerb, Auszeichnungen und diplomatische Tradition)

17. Ủy ban Dân tộc (Ausschuss für die Angelegenheiten ethnischer Minderheiten)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Thanh tra (Inspektion)

Vụ Chính sách dân tộc (Abteilung für die Politik in Bezug auf ethnische Minderheiten)

Vụ Địa phương I (Abteilung für Lokalität Nr. I)

Vụ Địa phương II (Abteilung für Lokalität Nr. II)

Vụ Địa phương III (Abteilung für Lokalität Nr. III)

Vụ Tuyên truyền (Abteilung für Propaganda)

Vụ Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ Tổng hợp (Abteilung für allgemeine Angelegenheiten)

Vụ Kế hoạch - Tài chính (Abteilung für Planung und Finanzen)

Văn phòng (Ministerialbüro)

Vụ dân tộc thiểu số (Abteilung für ethnische Minderheiten)

18. Bộ Nông nghiệp và Phát triển nông thôn (Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung)

Vụ Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ Khoa học, Công nghệ và Môi trường (Abteilung für Wissenschaft, Technologie und Umwelt)

Vụ Kế hoạch (Abteilung für Planung)

Vụ Tài chính (Abteilung für Finanzen)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Cục Chăn nuôi (Behörde für Viehwirtschaft)

Cục Trồng trọt (Behörde für Pflanzenbau)

Cục Chế biến, nông lâm thủy sản và nghề muối (Behörde für die Verarbeitung land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Erzeugnisse und Salzgewinnung)

Văn phòng Bộ (Ministerialbüro)

Cục Bảo vệ thực vật (Behörde für Pflanzenschutz)

Tổng cục Thủy lợi (Direktion für Wasserressourcen)

Tổng cục Môi trường (Direktion für Waldwirtschaft)

Tổng cục Thủy sản (Direktion für Fischerei)

Cục Thú y (Behörde für Tiergesundheit)

Cục Quản lý xây dựng công trình (Behörde für Bauverwaltung)

Cục Kinh tế hợp tác và Phát triển nông thôn (Behörde für Kooperativen und ländliche Entwicklung)

Cục Quản lý chất lượng nông lâm sản và thủy sản (Nationale Behörde für die Qualitätssicherung in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft)

Vụ Quản lý doanh nghiệp (Abteilung für Unternehmensverwaltung)

19. Bộ Giao thông Vận tải (Ministerium für Verkehr)

Vụ Pháp chế (Abteilung für Gesetzgebung)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Vận tải (Abteilung für Verkehr)

Vụ Môi trường (Abteilung für Umwelt)

Vụ Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ An toàn giao thông (Abteilung für Verkehrssicherheit)

Vụ Kết cấu hạ tầng giao thông (Abteilung für Verkehrsinfrastruktur)

Vụ Khoa học - Công nghệ (Abteilung für Wissenschaft und Technologie)

Vụ Tài chính (Abteilung für Finanzen)

Vụ Kế hoạch - Đầu tư (Abteilung für Planung und Investitionen)

Vụ quản lý doanh nghiệp (Abteilung für Unternehmensverwaltung)

Thanh tra Bộ (Inspektion des Ministeriums)

Văn phòng Bộ (Ministerialbüro)

Cục Quản lý xây dựng và Chất lượng công trình giao thông (Behörde für Ingenieurbau im Verkehrsbereich und Qualitätsmanagement)

Cục Đăng kiểm Việt Nam (Behörde für das vietnamesische Register)

Cục Đường thủy nội địa Việt Nam (Vietnamesische Behörde für Binnenwasserstraßen)

Cục Hàng hải Việt Nam (Vietnamesische Seeverkehrsbehörde)

Cục Đường sắt Việt Nam (Vietnamesische Eisenbahnbehörde)

Cục Hàng không Việt Nam (Zivilluftfahrt)

Tổng cục Đường bộ Việt Nam (Vietnamesische Straßendirektion)

Cục Y tế Giao thông vận tải (Gesundheitsdienstverwaltung im Verkehrsbereich)

20. Bộ Quốc phòng (Ministerium für nationale Verteidigung)

Cục Kinh tế (Abteilung für Wirtschaft)

Cục Cứu hộ - Cứu nạn (Abteilung für den Rettungsdienst)

Anmerkungen zu Abschnitt A (Stellen der Zentralregierung):

1. Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) gilt ausschließlich für Beschaffungen durch die oben genannten Stellen, die dem jeweiligen Ministerium nachgeordnet und in diesem Abschnitt aufgeführt sind, sowie ihre nachgeordneten Verwaltungsbehörden auf zentraler Ebene.
2. Vietnamesische Sozialversicherung: Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Beschaffung von Dienstleistungen im Bereich Vermögensverwaltung, Anlageberatung oder Master Custody und Verwahrung für die Zwecke der Verwaltung und Anlage der Vermögenswerte der Pensionsfonds der vietnamesischen Sozialversicherung nicht von Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) erfasst sind.
3. Ministerium für Arbeit, Kriegsinvaliden und Sozialwesen: Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) gilt nicht für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Friedhof der Märtyrer.
4. Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) gilt nicht für die Beschaffung von Waren für Zucht- und Saatzwecke.

5. Ministerium für nationale Verteidigung:

Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) erfasst ausschließlich

a) die unten genannten Waren:

- Reifen für leichte Nutzfahrzeuge (mit einer maximalen Nutzlastkapazität von 410 kg bis 3050 kg und einem Außendurchmesser von 475 mm bis 972 mm), für Spezialkraftfahrzeuge (mit einer maximalen Nutzlastkapazität von 2937 kg bis 61 500 kg und einem Außendurchmesser von 1220 mm bis 3045 mm) und für schwere Nutzfahrzeuge (mit einer maximalen Nutzlastkapazität von 4770 kg bis 5525 kg und einem Außendurchmesser von 1020 mm bis 1230 mm)
- Schläuche für Kraftfahrzeuge (mit einem Querschnittsdurchmesser von 104 mm bis 236 mm und einem Innendurchmesser von 305 mm bis 605 mm), für Fahrräder (wie in TC 03-2002/CA festgelegt) und für Motorräder (wie in TCVN 5721-1, JIS6367, DOT, SN1 festgelegt)
- Lederwaren für Kraftfahrzeuge
- elastische Gurte aller Art (80 mm breit und 500 m lang)
- gusseiserne Rohre und Zubehör (Grauguss, duktiles Gusseisen: handelsübliche Arten mit einem Durchmesser von 100-800 mm entsprechend der nationalen Norm ISO 2531:1998)

- Antennenstützen (Schrägseile mit einem dreieckigen Querschnitt von 330 und einer Höhe von 21-45 m; Schrägseile mit einem dreieckigen Querschnitt von 660 und einer Höhe von 36-66 m; Schrägseile mit einem dreieckigen Querschnitt von 800 und einer Höhe von 60-100 m; Schrägseile mit einem kreisförmigen Querschnitt und einer Höhe von 15 m; mobile Kabelbinder mit einer Höhe von 10 m) und alle (gängigen) Arten von Metallgerüsten, Stützpfählern und Schalungen
- Schneckenschrauben
- Schornsteine
- Ausstattung für die Herstellung von Backsteinen aller Art (Produktion von bis zu 20 Millionen Steinen im Jahr)
- Ausstattung für die Herstellung von reinem Eis (Parameter für große Maschinen: Eiskwürfelgröße 48 x 80 mm, Produktion von 9-10 Tonnen/24 h, 400 kg pro Charge, Stromverbrauch von 0,085 kWh pro kg Eis, Output des Kompressors: 50 HP)
- Autoklaven zur Sterilisierung (der Typen 20, 52 und 75 l)
- Industrie-Wasserfilter (Ertrag von 6 Tonnen/h, Leistung von 25 KW)
- Winden, mit elektrischem Motor angetrieben (mit einer Hebekapazität von bis zu 50 Tonnen)

- Nadeldrucker
- Waschmaschinen aller Art (einschließlich solcher mit Automatiktrocknern)
- Registrierkassen
- Abspülvorrichtungen (zur Verwendung für Prallwinkelabscheider in der Küche: Q030JGEV, Q030JGV, Q030JGEVQ01)
- Rohrboden-Bleiakkumulatoren (besonders für strombetriebene Gabelstapler: Kapazität zwischen 2 V-100 Ah und 2 V-1000 Ah; besonders für Bahnfahrzeuge auf Golfplätzen, in Bahnhöfen und in Häfen; Kapazität von 6 V-225 Ah, 8 V-195 Ah, 12 V-130 Ah)
- Scheinwerfer für Personenkraftwagen, Scheinwerfer für Lastkraftwagen mit einer Kapazität unter 1 Tonne, Scheibenwischer für Kraftfahrzeuge
- Hupen für Kraftfahrzeuge
- Briefkästen und Postfächer
- Webcams
- Fahrräder mit zwei Rädern und andere pedalbetriebene Fahrräder (einschließlich dreirädriger Rikschas für den Warentransport)

- Auspuffrohre für Motorräder, Handgriffe für den hinteren Sitz auf Motorrädern, vordere und hintere Stoßdämpfer für Motorräder
- Ein- und Dreiphasenstromzähler (U maximal 380 V, I maximal 100 A), Ein- und Dreiphasenstromzähler, Einphasenstromzähler (Genauigkeitsgrad 1.0: normalisierte Spannung (U_n): 220 VAC, Nennstromstärke (I_b): 5A, 10A, 20A, 30A, 50A: maximale Stromstärke (I_{max}): 20A, 40A, 60A, 80A, 100A, Anlaufstrom (I_{st}) < 0,4 % I_b ; Betriebsfrequenz: 50Hz; Zählerkonstante: 1600 Impulse/KWh)
- Schutz-Verbundkästen von Stromzählern
- Verbundkästen von Stromzählern
- Prüfgeräte für Zähler (12 – Position einphasig; 40 – Position einphasig)
- Wecker
- Wanduhren (elektrisch betrieben)
- Warnschilder aus fluoreszierendem und reflektierendem Aluminium (für Kraftwagen, Motorräder und Verkehrszeichen)
- Gummiknüppel, Elektro-Schlagstöcke, Pfefferspray (der Typen 500 ml, 2000 ml)

- Rohr- und Rübenzucker und Saccharose (chemisch rein, fest), Rohzucker ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen und Sonstigem
- Essig
- Speisesalz
- Kalk
- reines Kupfererz (18-20 % Cu)
- Mononatriumglutamat
- Druckfarbe aller Art (für den Druck von Identifikationsdokumenten)
- Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen (mit einem Standardgewicht von 42-55 g/m²)
- Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Druckpapiere, Schreibpapiere oder Fotokopierpapiere sowie für die Herstellung von Karten verwendet werden, Papiere und Pappen für Lochstreifen oder Wachspapier für die Herstellung von technischem Papier (mit einem Standardgewicht von 40-120 g/m²; ausgenommen solche der Unterpositionen 4802.51.20, 4802.60.20, 4802.30.00, 4802.40.00, 4802.20.00)
- Schuheinlegesohlen aus Papier (für Schuhfutter)
- Triplex- und fünflagige Kartons

- Schnürsenkel aus Baumwolle und Polyester
- Innenteile von Isolierflaschen
- elektrostatisch beschichtete Stahlschutzkästen für Stromzähler (für Arbeiten am Stromnetz)
- Zubehör für Motorräder und Fahrräder
- Schutz-Verbundkasten für Zähler (für Arbeiten am Stromnetz; für 1 Zähler, einphasig; für 2 Zähler, einphasig; für 4 Zähler, einphasig; für 1 Zähler, dreiphasig)
- HDPE-Kunststoffwasserschläuche (der Art ϕ 20-110 mm, mit niedrigem Wärmeübergangskoeffizienten, sonnenlichtbeständig, nicht unter UV-Licht ionisiert, kältebeständig bei $-40\text{ }^{\circ}\text{C}$), PPR-Kunststoffwasserschläuche (der Art ϕ 20-90 mm, hitze- und hochdruckbeständig, widerstandsfähig, gute Biegefestigkeit, bei durchfließendem Wasser keinen Lärm und keine Vibrationen verursachend)

- Kunststofftüren, Kunststofftüren mit Stahlseele, hergestellt aus geformten uPVC-Balken (kontinuierliche Herstellung aus Bestandteilen wie geformten Türrahmen, eingebautem Glas und Isolierdichtungen; mit schall- und wärmedämmenden Eigenschaften und hochdruckbeständig; energiesparend)
- Spiegelglas (von einer Dicke zwischen 1,5 und 18 mm)
- warme und kalte Duschen (von der Art mit 2 Wasserflüssen für Badezimmer), kalte Badezimmerduschen (von der Art mit 1 Wasserfluss für Badezimmer), Warm- und Kaltwasserhähne für Waschbecken (von der Art mit 2 Wasserflüssen für Badezimmer), Kaltwasserhähne (von der Art mit 1 Wasserfluss für Badezimmer), Kaltwasserhähne für Spülen (von der Art mit 2 Wasserflüssen für Küchen), Wasserhähne (von der Art mit 2 Wasserflüssen zum Händewaschen)
- elektrische Lampen aller Art (handelsübliche Glühlampen; Kompaktlampen mit 2 U, 3 U und einer Leistung von 5-20 W; FHF-Leuchtstofflampen mit einer Leistung von 32 W, FLD-Leuchtstofflampen mit einer Leistung von 18 W und 36 W)
- Verpackungen für Software-Produkte aus Papier
- Schachteln und Hüllen für Informationen enthaltende Gegenstände
- Etiketten für Elektronik-Produkte aus Papier und

- b) folgende in der vorläufigen zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (Central Product Classification — CPC) beschriebenen Dienstleistungen:

CPC	Bezeichnung
61120	Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftwagen (ausgenommen Dienstleistungen, die die Überprüfung des Motors beinhalten)
612	Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturdienstleistungen an Krafträdern und Schneemobilen; Verkauf von Teilen und Zubehör (nur die Dienstleistungen, die Wartungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen gemäß CPC 612 beinhalten)
87401	Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsleistungen
87504	Dienstleistungen der Restauration, Reproduktion und des Retuschierens von Aufnahmen
87501	Portraitfotografieleistungen und
51520	Brunnenbau (ausgenommen für Installations- und Reparaturarbeiten an Rohrleitungssystemen in Gebäuden)

ABSCHNITT B

STELLEN UNTERHALB DER ZENTRALREGIERUNG

Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) für die in diesem Abschnitt aufgeführten Stellen bei Beschaffungen, deren Auftragswert voraussichtlich folgende Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

Waren und Dienstleistungen:

- ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 3 000 000 SZR
- ab dem sechsten Jahr bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 2 000 000 SZR
- ab dem elften Jahr bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 1 500 000 SZR und
- ab dem 16. Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 1 000 000 SZR

Bauleistungen:

- ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 40 000 000 SZR
- ab dem sechsten Jahr bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 25 000 000 SZR
- ab dem elften Jahr bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 20 000 000 SZR und
- ab dem 16. Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 15 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen:

1. Thành phố Hà Nội (Hanoi-Stadt)

Văn phòng Ủy ban nhân dân thành phố (Büro des Volkskomitees von Hanoi-Stadt)

Sở Thông tin và Truyền thông (Abteilung für Information und Kommunikation)

Sở Nội vụ (Abteilung für Inneres)

Sở Nông nghiệp và Phát triển nông thôn (Abteilung für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung)

Sở Công Thương (Abteilung für Industrie und Handel)

Sở Kế hoạch và Đầu tư (Abteilung für Planung und Investitionen)

Sở Tài chính (Abteilung für Finanzen)

Sở Xây dựng (Abteilung für Bauwesen)

Sở Giao thông Vận tải (Abteilung für Verkehr)

Sở Khoa học và Công nghệ (Abteilung für Wissenschaft und Technologie)

Sở Lao động, Văn hóa, Xã hội (Abteilung für Arbeit, Kriegsinvaliden und Soziales)

Sở Giáo dục và Đào tạo (Abteilung für Bildung)

Sở Y tế (Abteilung für Gesundheit)

Sở Văn hóa, Thể thao và Du lịch (Abteilung für Kultur, Sport und Tourismus)

Sở Tư pháp (Abteilung für Justiz)

Sở Ngoại vụ (Abteilung für auswärtige Angelegenheiten)

Sở Tài nguyên và Môi trường (Abteilung für natürliche Ressourcen und Umwelt)

Sở Quy hoạch và Kiến trúc (Abteilung für Planung und Architektur)

2. Thành phố Hồ Chí Minh (Ho-Chi-Minh-Stadt)

Văn phòng Ủy ban nhân dân thành phố (Büro des Volkskomitees von Ho-Chi-Minh-Stadt)

Sở Thông tin và Truyền thông (Abteilung für Information und Kommunikation)

Sở Nội vụ (Abteilung für Inneres)

Sở Nông nghiệp và Phát triển nông thôn (Abteilung für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung)

Sở Công Thương (Abteilung für Industrie und Handel)

Sở Kế hoạch và Đầu tư (Abteilung für Planung und Investitionen)

Sở Tài chính (Abteilung für Finanzen)

Sở Xây dựng (Abteilung für Bauwesen)

Sở Giao thông Vận tải (Abteilung für Verkehr)

Sở Khoa học và Công nghệ (Abteilung für Wissenschaft und Technologie)

Sở Lao động, Văn hóa, Xã hội (Abteilung für Arbeit, Kriegsinvaliden und Soziales)

Sở Giáo dục và Đào tạo (Abteilung für Bildung)

Sở Y tế (Abteilung für Gesundheit)

Sở Văn hóa, Thể thao và Du lịch (Abteilung für Kultur, Sport und Tourismus)

Sở Tư pháp (Abteilung für Justiz)

Sở Tài nguyên và Môi trường (Abteilung für natürliche Ressourcen und Umwelt)

Sở Quy hoạch và Kiến trúc (Abteilung für Planung und Architektur)

Anmerkungen zu Abschnitt B (Stellen unterhalb der Zentralregierung):

1. Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) gilt ausschließlich für Beschaffungen durch die Verwaltungsstellen, die der jeweiligen Beschaffungsstelle nachgeordnet und in diesem Abschnitt aufgeführt sind, sowie ihre nachgeordneten Verwaltungsbehörden.
2. Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) gilt nicht für die Beschaffung von Spreng- und Enttrümmerungsarbeiten sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten im Bereich der Infrastruktur.

3. Abteilungen für Arbeit, Kriegsinvaliden und Sozialwesen: Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) gilt nicht für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Friedhof der Märtyrer.

ABSCHNITT C

SONSTIGE ERFASSTE BESCHAFFUNGSSTELLEN

Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) für die in diesem Abschnitt aufgeführten Stellen bei Beschaffungen, deren Auftragswert voraussichtlich folgende Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

Waren und Dienstleistungen:

- ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 3 000 000 SZR
- ab dem sechsten Jahr bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 2 000 000 SZR
- ab dem elften Jahr bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 1 500 000 SZR und
- ab dem 16. Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 1 000 000 SZR

Bauleistungen:

- ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 40 000 000 SZR
- ab dem sechsten Jahr bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 25 000 000 SZR
- ab dem elften Jahr bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 20 000 000 SZR und
- ab dem 16. Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 15 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen:

1. Thông tấn xã Việt Nam (Vietnamesische Presseagentur)

Ban Tổ chức Cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Ban Kiểm tra (Inspektion)

Ban Thư ký biên tập (Redaktion)

Ban Kế hoạch – Tài chính (Abteilung für Planung und Finanzen)

Ban Biên tập tin đối ngoại (Abteilung Auslandsdienst)

Ban Biên tập tin trong nước (Abteilung Inland)

Ban Biên tập tin kinh tế (Abteilung Wirtschaft)

Ban Biên tập tin thế giới (Abteilung Internationale Nachrichten)

Trung tâm thông tin tư liệu (Datenbank und Dokumentationszentrum)

Trung tâm tin học (Informatik-Zentrum)

Trung tâm Bồi dưỡng nghiệp vụ Thông tấn (Schulungszentrum der vietnamesischen Presseagentur)

Cơ quan Thông tấn xã Việt Nam khu vực phía Nam (Vertretung in Südvietnam)

Cơ quan Thông tấn xã Việt Nam khu vực Miền Trung – Tây Nguyên (Zentrale Vertretung – Tay Nguyen)

Ban Biên tập ảnh (Bildredaktion)

Văn phòng Thông tấn xã (Büro für Verwaltungsangelegenheiten)

Ban Biên tập - Sản xuất ảnh báo chí (Pressefoto-Produktion und -Redaktion)

Trung tâm phát triển truyền thông thông tấn (Kommunikationsentwicklungszentrum der Presseagentur)

Trung tâm hợp tác quốc tế thông tấn (Zentrum für internationale Zusammenarbeit der vietnamesischen Presseagentur)

Trung tâm truyền hình thông tấn (Audio-Video-Zentrum der vietnamesischen Presseagentur)

Trung tâm kỹ thuật thông tấn (Technisches Zentrum der vietnamesischen Presseagentur)

2. Học viện Chính trị quốc gia Hồ Chí Minh (Nationale politische Akademie Ho Chi Minh)

Vụ Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Vụ Quản lý khoa học (Abteilung für Wissenschaftsmanagement)

Ban Thanh tra (Inspektion)

Vụ Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Vụ Quản lý đào tạo (Abteilung für Trainingsmanagement)

Vụ các trường chính trị (Abteilung für politische Schulen in den Provinzen)

Viện Quan hệ quốc tế (Institut für internationale Beziehungen)

Viện Nhà nước và Pháp luật (Institut für Staatskunde und Rechtswissenschaften)

Viện Triết học (Institut für Philosophie)

Viện Chính trị học (Institut für Politikwissenschaften)

Viện Văn hóa và Phát triển (Institut für Kultur und Entwicklung)

Viện Nghiên cứu quyền con người (Institut für Menschenrechtsstudien)

Viện Kinh tế (Institut für Wirtschaft)

Tạp chí Lý luận chính trị (Journal für politische Theorie)

Viện Lịch sử Đảng (Institut für die Geschichte der KPV)

Viện Hồ Chí Minh và các Lãnh tụ của Đảng (Institut für die Studien Ho Chi Minhs und der Führer der KPV)

Viện Chủ nghĩa xã hội khoa học (Institut für wissenschaftlichen Sozialismus)

Viện Xã hội học (Institut für Soziologie)

Vụ Kế hoạch – Tài chính (Abteilung für Planung und Finanzen)

Văn phòng Học viện (Büro der Akademie)

3. Viện Hàn lâm Khoa học xã hội Việt Nam (Vietnamesische Akademie der Sozialwissenschaften)

Nhà xuất bản Khoa học xã hội (Sozialwissenschaftlicher Verlag)

Viện Nghiên cứu Ấn Độ và Tây Nam Á (Institut für Indien- und Südwestasien-Studien)

Trung tâm Phân tích và Dự báo (Zentrum für Analysen und Prognosen)

Tạp chí Khoa học xã hội Việt Nam (Vietnam Social Sciences Review – sozialwissenschaftliche Publikation)

Viện Nghiên cứu con người (Institut für Geisteswissenschaften)

Viện Nghiên cứu Tôn giáo (Institut für Religionsstudien)

Viện Nghiên cứu Đông Bắc Á (Vietnamesisches Institut für Nordostasien-Studien)

Viện Nghiên cứu con người (Vietnamesisches Institut für Amerika-Studien)

Bảo tàng Dân tộc học Việt Nam (Vietnamesisches Ethnologisches Museum)

Viện Nghiên cứu Châu Phi và Trung Đông (Institut für Afrika- und Nahoststudien)

Viện Nghiên cứu Trung Quốc (Vietnamesisches Institut für China-Studien)

Trung tâm Ứng dụng Công nghệ thông tin (Zentrum für Informationstechnologie)

Viện Nghiên cứu Văn hóa (Institut für Kulturwissenschaften)

Viện Sử học (Institut für Geschichte)

Viện Nhà nước và Pháp luật (Institut für Staatskunde und Rechtswissenschaften)

Viện Dân tộc học (Institut für Anthropologie)

Viện Nghiên cứu Đông Nam Á (Institut für Südostasien-Studien)

Viện Triết học (Institut für Philosophie)

Viện Xã hội học (Institut für Soziologie)

Viện Nghiên cứu Châu Âu (Institut für Europa-Studien)

Viện Tâm lý học (Institut für Psychologie)

Viện Văn học (Vietnamesisches Institut für Literatur)

Viện Kinh tế Việt Nam (Vietnamesisches Institut für Wirtschaft)

Viện Từ điển học và Bách khoa thư Việt Nam (Vietnamesisches Institut für Lexikografie und Enzyklopädie – VIOLE)

Viện Kinh tế và Chính trị thế giới (Institut für Weltwirtschaft und -politik)

Viện Nghiên cứu Hán – Nôm (Institut für Han-Nom-Studien)

Học viện Khoa học xã hội (Graduiertenakademie der Sozialwissenschaften)

Viện Khảo cổ học (Institut für Archäologie)

Viện Thông tin Khoa học xã hội (Institut für sozialwissenschaftliche Informationen)

Ban Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Ban Kế hoạch – Tài chính (Abteilung für Finanzen und Planung)

Ban Quản lý Khoa học (Abteilung für Wissenschaftsmanagement)

Ban Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Văn phòng (Leitung)

Viện Gia đình và Giới (Institut für Familien- und Geschlechterstudien)

Viện Ngôn ngữ học (Institut für Sprachwissenschaften)

Trung tâm nghiên cứu Kinh thành (Zentrum für Forschungen zur Kaiserstadt)

Ban Thi đua và khen thưởng (Abteilung für patriotischen Wettbewerb und Auszeichnungen)

Viện địa lý nhân văn (Institut für Humangeografie)

Trung tâm nghiên cứu Chính sách phát triển bền vững (Zentrum für Studien zur Politik der nachhaltigen Entwicklung)

Trung tâm nghiên cứu và tư vấn về phát triển (Zentrum für Entwicklungsberatung und -studien)

4. Viện Hàn lâm Khoa học và Công nghệ Việt Nam (Vietnamesische Akademie für Wissenschaft und Technologie)

Viện Toán học (Institut für Mathematik)

Nhà xuất bản Khoa học tự nhiên và Công nghệ (Verlag für Wissenschaft und Technologie)

Viện Vật lý Ứng dụng và Thiết bị khoa học (Institut für angewandte Physik und wissenschaftliche Instrumente)

Viện Cơ học và Tin học ứng dụng (Institut für angewandte Informatik und Mechanik)

Viện Công nghệ hóa học (Institut für Chemietechnologie)

Viện Khoa học vật liệu ứng dụng (Institut für angewandte Materialwissenschaften)

Viện Sinh học nhiệt đới (Institut für Tropenbiologie)

Viện Khoa học năng lượng (Institut für Energiewissenschaften)

Văn phòng, bao gồm văn phòng đại diện tại Thành phố Hồ Chí Minh (Verwaltung einschließlich Vertretungen in Ho-Chi-Minh-Stadt)

Viện Công nghệ thông tin (Institut für Informationstechnologie)

Viện Cơ học (Institut für Mechanik)

Viện Vật lý địa cầu (Institut für Geophysik)

Viện Sinh thái và Tài nguyên sinh vật (Institut für Ökologie und biologische Ressourcen)

Viện Tài nguyên và Môi trường biển (Institut für Meeresumwelt und -ressourcen)

Viện Sinh học Tây Nguyên (Tay-Nguyen-Institut für Biologie)

Viện Hải dương học (Institut für Ozeanografie)

Viện Nghiên cứu và Ứng dụng công nghệ Nha Trang (Nha-Trang-Institut für Technologieforschung und -anwendung)

Viện Vật lý (Institut für Physik)

Viện Địa chất và Địa vật lý biển (Institut für Meeresgeologie und -geophysik)

Viện Công nghệ môi trường (Institut für Umwelttechnologie)

Viện Khoa học vật liệu (Institut für Materialwissenschaften)

Viện Hóa học (Institut für Chemie)

Viện Hóa học các hợp chất thiên nhiên (Institut für Naturstoffchemie)

Viện Công nghệ sinh học (Institut für Biotechnologie)

Viện Địa lý (Institut für Geografie)

Viện Địa chất (Institut für Geowissenschaften)

Viện Kỹ thuật nhiệt đới (Institut für Tropentechnologie)

Viện Công nghệ vũ trụ (Institut für Raumfahrttechnologie)

Trung tâm tin học và Tính toán (Zentrum für die Entwicklung der Informationsinfrastruktur)

Viện Hóa sinh biển (Institut für Meeresbiochemie)

Ban Tổ chức cán bộ (Abteilung für Personal und Organisation)

Ban Kế hoạch – Tài chính (Abteilung für Finanzen und Planung)

Ban Hợp tác quốc tế (Abteilung für internationale Zusammenarbeit)

Ban Kiểm tra (Inspektion)

Ban Ứng dụng và triển khai công nghệ (Abteilung für die Anwendung und Entwicklung von Technologie)

5. Bệnh viện Bạch Mai (Krankenhaus Bach Mai)
6. Bệnh viện Chợ Rẫy (Krankenhaus Cho Ray)
7. Bệnh viện Đa khoa Trung ương Huế (Zentralkrankenhaus Hue)
8. Bệnh viện Đa khoa Trung ương Thái Nguyên (Nationales allgemeines Krankenhaus Thai Nguyen)
9. Bệnh viện Đa khoa Trung ương Cần Thơ (Nationales Krankenhaus Can Tho)
10. Bệnh viện Đa khoa Trung ương Quảng Nam (Allgemeines Zentralkrankenhaus Quang Nam)
11. Bệnh viện Việt Nam - Thụy Điển Uông Bí (Vietnamesisch-schwedisches Krankenhaus Uong Bi)
12. Bệnh viện Hữu nghị Việt Nam - Cu Ba Đồng Hới (Vietnamesisch-kubanisches Krankenhaus der Freundschaft Donghoi)

13. Bệnh viện Hữu nghị Việt - Đức (Krankenhaus Viet Duc)
14. Bệnh viện E (Krankenhaus E)
15. Bệnh viện Hữu nghị (Krankenhaus der Freundschaft)
16. Bệnh viện Thống Nhất (Krankenhaus Thong Nhat/Vereinigtes Krankenhaus)
17. Bệnh viện C Đà Nẵng (Krankenhaus C)
18. Bệnh viện K (Krankenhaus K)
19. Bệnh viện Nhi Trung ương (Vietnamesisches Nationalkrankenhaus für Kinderheilkunde)
20. Bệnh viện Phụ - Sản Trung ương (Nationalkrankenhaus für Geburtshilfe und Gynäkologie)
21. Bệnh viện Mắt Trung ương (Vietnamesisches Nationales Institut für Augenheilkunde)
22. Bệnh viện Tai - Mũi - Họng Trung ương (Hals-Nasen-Ohren-Krankenhaus)
23. Bệnh viện Nội tiết Trung ương (Nationalkrankenhaus für Endokrinologie)
24. Bệnh viện Răng - Hàm - Mặt Trung ương Hà Nội (Nationales Krankenhaus für Odontologie und Stomatologie)

25. Bệnh viện Răng - Hàm - Mặt Trung ương thành phố Hồ Chí Minh (Ho-Chi-Minh-Krankenhaus für Odontologie und Stomatologie)
26. Bệnh viện 71 Trung ương (Zentralkrankenhaus 71)
27. Bệnh viện 74 Trung ương (Zentralkrankenhaus 74)
28. Bệnh viện Phổi Trung ương (Nationalkrankenhaus für Lungenkrankheiten)
29. Bệnh viện Tâm thần Trung ương 1 (Nationales psychiatrisches Krankenhaus Nr. 1)
30. Bệnh viện Tâm thần Trung ương 2 (Nationales psychiatrisches Krankenhaus Nr. 2)
31. Bệnh viện Phong - Da liễu Trung ương Quy Hòa (Nationalkrankenhaus für Lepra und Hautkrankheiten Quyhoa)
32. Bệnh viện Phong - Da liễu Trung ương Quỳnh Lập (Nationalkrankenhaus für Lepra und Hautkrankheiten Quynh Lap)
33. Bệnh viện Điều dưỡng - Phục hồi chức năng Trung ương (Krankenhaus für Pflege und Rehabilitation)
34. Bệnh viện Bệnh Nhiệt đới Trung ương (Nationalkrankenhaus für Tropenkrankheiten)
35. Bệnh viện Da liễu Trung ương (Nationalkrankenhaus für Haut- und Geschlechtskrankheiten)

36. Bệnh viện Lão khoa Trung ương (Krankenhaus für Altersheilkunde)
37. Bệnh viện Y học cổ truyền Trung ương (Nationalkrankenhaus für traditionelle Medizin)
38. Bệnh viện Châm cứu Trung ương (Nationalkrankenhaus für Akupunktur)
39. Tập đoàn Điện lực Việt Nam (Vietnam Elektrizität)

Tổng công ty điện lực miền Bắc (Stromgesellschaft Nord)

Tổng công ty điện lực miền Trung (Stromgesellschaft Mitte)

Tổng công ty điện lực miền Nam (Stromgesellschaft Süd)

Tổng công ty điện lực TP Hà Nội (Stromgesellschaft Hanoi-Stadt)

Tổng công ty điện lực TP Hồ Chí Minh (Stromgesellschaft Ho-Chi-Minh-Stadt)

Tổng công ty truyền tải điện quốc gia (Nationale Stromnetzgesellschaft)

40. Tổng công ty Đường sắt Việt Nam (Vietnamesische Eisenbahn)

a) Tổng công ty Đường sắt Việt Nam (Vietnamesische Eisenbahn)

Văn phòng Đường sắt Việt Nam (Büro der vietnamesischen Eisenbahn)

Ban Kiểm soát nội bộ (Kontrollgremium)

Ban Bảo vệ - An ninh - Quốc phòng (Abteilung für Sicherheit und nationale Verteidigung)

Ban Chuẩn bị đầu tư các dự án đường sắt (Abteilung für Investitionen in Eisenbahnprojekte)

Ban Vận tải và đầu máy toa xe (Abteilung für Beförderung und Lokomotiven)

Ban Kế hoạch kinh doanh (Abteilung für wirtschaftliche Planung)

Ban Hợp tác quốc tế và Khoa học công nghệ (Abteilung für internationale Zusammenarbeit, Wissenschaft und Technologie)

Ban Quản lý đầu tư & Xây dựng (Abteilung für Bau- und Investitionsmanagement)

Ban Tài chính kế toán (Abteilung für Finanzen und Buchhaltung)

Ban Tổ chức cán bộ - Lao động (Abteilung für Organisation und Personal)

Ban Quản lý Kết cấu hạ tầng Đường sắt (Abteilung für das Management der Schieneninfrastruktur)

Văn phòng Đại diện Tổng công ty ĐSVN tại Đà Nẵng (Vertretung in Da Nang)

- b) Công ty Vận tải hành khách đường sắt Hà Nội (Schienenpersonenverkehrsgesellschaft Hanoi)
 - c) Công ty Vận tải hành khách đường sắt Sài Gòn (Schienenpersonenverkehrsgesellschaft Saigon)
 - d) Công ty TNHH MTV QLĐS Hà Hải (Schienenverkehrsmanagement Ha Hai Einpersonengesellschaft mbH)
 - e) Công ty TNHH MTV QLĐS Hà Thái (Schienenverkehrsmanagement Ha Thai Einpersonengesellschaft mbH)
 - f) Công ty TNHH MTV QLĐS Yên Lào (Schienenverkehrsmanagement Yen Lao Einpersonengesellschaft mbH)
 - g) Công ty TNHH MTV QLĐS Hà Lạng (Schienenverkehrsmanagement Ha Lạng Einpersonengesellschaft mbH)
41. Đại học Quốc gia Hà Nội (Vietnamesische Nationaluniversität Hanoi)
42. Đại học Quốc gia Thành phố Hồ Chí Minh (Vietnamesische Nationaluniversität Ho-Chi-Minh-Stadt)

Anmerkungen zu Abschnitt C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen):

1. Für die Vietnamesische Presseagentur, die Nationale politische Akademie Ho Chi Minh, die Vietnamesische Akademie der Sozialwissenschaften, die Vietnamesische Akademie für Wissenschaft und Technologie, Vietnam Elektrizität und die Vietnamesische Eisenbahn gilt Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) nur für Beschaffungen der oben genannten Stellen, die den betreffenden Beschaffungsstellen nachgeordnet oder Tochtergesellschaften von ihnen sind.
2. Nationale politische Akademie Ho Chi Minh: Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) gilt nicht für die Beschaffung von Restaurierungsdienstleistungen durch die Nationale politische Akademie Ho Chi Minh.
3. Vietnamesische Presseagentur: Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) gilt nicht für Beschaffungen im Zusammenhang mit der Produktion von Nachrichten und Dokumentarfilmen durch die Vietnamesische Presseagentur.
4. Anmerkungen zu Vietnam Elektrizität: Ungeachtet der Begriffsbestimmung für öffentliche Beschaffung in Artikel 9.1 Buchstabe d (Begriffsbestimmungen) gilt Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung)
 - a) nur für Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen, die von den Artikeln 1 und 3 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen Nr. 43/2013/QH13 vom 26. November 2013 oder entsprechenden Bestimmungen in Nachfolgevorschriften im Hinblick auf die Übertragung und Verteilung von Strom erfasst sind,

- b) nicht für Beschaffungen zur Durchführung der Übertragung und Verteilung von Strom unter Wettbewerbsbedingungen auf dem betreffenden Markt,
- c) nicht für Beschaffungen
 - i) für andere Zwecke als die Durchführung der Übertragung und Verteilung von Strom,
 - ii) zum Zweck des Wiederverkaufs oder der Vermietung an Dritte, sofern die Beschaffungsstelle keine besonderen oder ausschließlichen Rechte für den Verkauf oder die Vermietung des Gegenstands solcher Aufträge genießt und andere Beschaffungsstellen diesen unter den gleichen Bedingungen verkaufen oder vermieten können.

5. Anmerkungen zur Vietnamesischen Eisenbahn: Ungeachtet der Begriffsbestimmung für öffentliche Beschaffung in Artikel 9.1 Buchstabe d (Begriffsbestimmungen) gilt Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung)

- a) nur für Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen, die von den Artikeln 1 und 3 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen Nr. 43/2013/QH13 vom 26. November 2013 oder entsprechenden Bestimmungen in Nachfolgevorschriften im Hinblick auf den Eisenbahnbau und -betrieb erfasst sind,
- b) nicht für Beschaffungen zur Ausübung des Eisenbahnbaus und -betriebs unter Wettbewerbsbedingungen auf dem betreffenden Markt,

c) nicht für Beschaffungen

i) für andere Zwecke als die Ausübung von Bau und Betrieb,

ii) zum Zweck des Wiederverkaufs oder der Vermietung an Dritte, sofern die Beschaffungsstelle keine besonderen oder ausschließlichen Rechte für den Verkauf oder die Vermietung des Gegenstands solcher Aufträge genießt und andere Beschaffungsstellen diesen unter den gleichen Bedingungen verkaufen oder vermieten können.

6. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) nicht für Beschaffungen durch Stellen mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit gilt, die in diesem Abschnitt nicht aufgeführt sind.

ABSCHNITT D

WAREN

Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) erfasst die Beschaffung aller Waren durch die in den Abschnitten A (Stellen der Zentralregierung) bis C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) aufgeführten Stellen, vorbehaltlich der Anmerkungen zu den einzelnen Abschnitten, der Anmerkungen zu diesem Abschnitt und Abschnitt G (Allgemeine Anmerkungen), ausgenommen die in folgender Liste aufgeführten Waren:

HS	Bezeichnung
10.06	Reis
27.09	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralen, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle
49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern

- 49.02 Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend
- 49.05 Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt
- 49.07 Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere
- 84.71 Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen
- 8517.61 Basisstationen
- 8525.50 Sendegeräte
- 8525.60 Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät
- 85.26 Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte

8527.13 Andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten

8527.19 Empfangsgeräte zur Planung, Verwaltung und Überwachung des elektromagnetischen Spektrums

Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger

Anmerkungen zu Abschnitt D (Waren):

Für pharmazeutische Erzeugnisse gelten folgende Anmerkungen:

1. Für jedes Kalenderjahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens kann Vietnam den jeweiligen unten genannten Prozentsatz des Auftragswerts der pharmazeutischen Erzeugnisse von den Verpflichtungen aus diesem Kapitel freistellen:

Jahr	1-2	3-9	10-15	ab 16
Prozentsatz des Auftragswerts	100	65	60	50

2. Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) erfasst nicht die Beschaffung von Dienstleistungen der Verteilung pharmazeutischer Erzeugnisse, die Bestandteil eines öffentlichen Auftrags sind oder mit einem öffentlichen Auftrag zusammenhängen. Sind diese Dienstleistungen Bestandteil eines öffentlichen Auftrags sind oder hängen sie damit zusammen, hat der erfolgreiche Anbieter, dem dieser Auftrag erteilt wurde, das Recht, jeden zugelassenen Vertreiber pharmazeutischer Erzeugnisse in Vietnam zu wählen.

3. Bei Beschaffungen pharmazeutischer Erzeugnisse durch die in den Abschnitten A (Stellen der Zentralregierung) bis C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) aufgeführten Stellen gilt ein Schwellenwert von 130 000 SZR, wenn ein öffentlicher Auftrag ein einziges pharmazeutisches Erzeugnis betrifft.
4. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass von den Verpflichtungen Vietnams im Hinblick auf die Beschaffung pharmazeutischer Erzeugnisse sowohl die Beschaffung durch einzelne Beschaffungsstellen, die in den Abschnitten A (Stellen der Zentralregierung) bis C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) aufgeführt sind, als auch die zentrale Beschaffung im Namen dieser Stellen durch das Gesundheitsministerium oder eine andere in den internen Rechtsvorschriften Vietnams benannte Stelle erfasst sind.

ABSCHNITT E

DIENSTLEISTUNGEN

Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) erfasst die folgenden festgelegten Dienstleistungen, die in der vorläufigen zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (Central Product Classification — CPC) aufgeführt sind und von den in den Abschnitten A (Stellen der Zentralregierung) bis C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) aufgeführten Stellen beschafft werden, vorbehaltlich der Anmerkungen zu den einzelnen Abschnitten, der Anmerkungen zu diesem Abschnitt und Abschnitt G (Allgemeine Anmerkungen):

CPC	Bezeichnung
61	Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturdienstleistungen an Kraftfahrzeugen

- 64 Dienstleistungen von Hotels und Restaurants
- 841 Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware
- 845 Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern
- 849 Sonstige Computerdienstleistungen
- 862 Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern
- 863 Dienstleistungen von Steuerberatern
- 864 Markt- und Meinungsforschung
- 872 Vermittlung und Beschaffung von Personal
- 874 Gebäudereinigung
- 87501 Portraitfotografieleistungen
- 87503 Bewegungsfotografieleistungen
- 87504 Fotografische Spezialdienstleistungen
- 87505 Fotobearbeitungsleistungen

- 87506 Filmbearbeitungsleistungen für die Kino- und Fernsehfilmherstellung
- 87507 Dienstleistungen der Restauration, Reproduktion und des Retuschierens von Aufnahmen
- 87509 Sonstige fotografische Dienstleistungen und Fotolaborleistungen
- 876 Verpacken
- 87903 Telefonauftragsdienstleistungen
- 87904 Vervielfältigungsdienstleistungen
- 87905 Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen
- 87906 Dienstleistungen des Aufstellens von Adressenlisten und des Postversands
- 980 Privathaushalte mit Hausangestellten
- 99 Dienstleistungen exterritorialer Organisationen und Körperschaften

Anmerkungen zu Abschnitt E (Dienstleistungen):

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) keine Anwendung findet auf

- a) die Beschaffung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb staatlicher Einrichtungen und aller Einrichtungen im Privatbesitz, die für staatliche Zwecke verwendet werden, und
- b) die Beschaffung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

ABSCHNITT F

BAULEISTUNGEN

Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) erfasst alle Bauleistungen, die von den in den Abschnitten A (Stellen der Zentralregierung) bis C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) angegebenen Stellen beschafft werden und in Abteilung 51 der vorläufigen zentralen Gütersystematik (Central Product Classification — CPC) der Vereinten Nationen aufgeführt sind, ausgenommen die in der Liste der Vertragspartei ausgenommenen Bauleistungen und vorbehaltlich der Anmerkungen zu den einzelnen Abschnitten, der Anmerkungen zu diesem Abschnitt und Abschnitt G (Allgemeine Anmerkungen).

Anmerkungen zu Abschnitt F (Bauleistungen):

Die Bestimmungen des Kapitels 9 (Öffentliche Beschaffung) gelten nicht für die Beschaffung von

- a) Bauleistungen in entlegenen Gebirgsregionen und äußerst unwegsamen Gebieten, wie in den Vorschriften Vietnams festgelegt, und auf Inseln sowie
- b) Leistungen für den Bau von Hauptsitzen auf Ministeriumsebene für Stellen, die in Abschnitt A (Stellen der Zentralregierung) aufgeführt sind.

ABSCHNITT G

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

1. Die Bestimmungen des Kapitels 9 (Öffentliche Beschaffung) gelten
 - a) nicht für Beschaffungen für die Zwecke der Entwicklung, des Schutzes oder der Wahrung des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des kulturellen Erbes,
 - b) nicht für die Beschaffung von Waren und damit zusammenhängenden Dienstleistungen betreffend nationale Reserven, die im Gesetz über nationale Reserven festgelegt sind,

- c) nur bedingt für die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen), deren Wert voraussichtlich 260 000 SZR oder weniger beträgt; Vietnam kann hier kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Präferenzen einräumen. Hierfür geltende objektive und transparente Kriterien werden in den internen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften Vietnams festgelegt. Für die Zwecke dieser Anmerkung werden die oben genannten Präferenzen jedoch keinen KMU mit mehr als 500 ständig Vollzeitbeschäftigten eingeräumt,
- d) nicht für Maßnahmen für Gesundheit, Wohlfahrt und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ethnischer Minderheiten,
- e) nicht für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Gebiet Vietnams zur Nutzung außerhalb des Gebiets Vietnams,
- f) nicht für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit nationalen Feierlichkeiten und religiösen Zwecken,
- g) nicht für Transportdienstleistungen, die Bestandteil eines öffentlichen Auftrags sind oder damit zusammenhängen,
- h) nicht für die Beschaffung von Dienstleistungen der Speicherung oder des Hostings von Regierungsdaten und damit zusammenhängenden Dienstleistungen und
- i) nicht für Beschaffungen, die durch Zuschüsse oder Sponsorengelder von Spendern finanziert werden.

2. Zur Klarstellung:

- a) Die freihändige Vergabe gilt auch für die Bomben- und Minenräumung zum Zwecke der Urbarmachung;
- b) jeder Ausschluss, der sich entweder besonders oder allgemein auf eine Beschaffungsstelle bezieht, gilt ebenso für etwaige Nachfolgestellen dergestalt, dass der Wert dieses Angebots erhalten bleibt;
- c) Dienstleistungen, die von Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) erfasst sind, unterliegen Ausschlüssen von und Vorbehalten in Bezug auf Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr);
- d) dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, dass Vietnam daran gehindert wird, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die es nach vernünftigem Ermessen für den Schutz personenbezogener Angaben, die unter der Voraussetzung der Vertraulichkeit erhoben wurden, oder vertraulicher Geschäftsinformationen für notwendig hält, und
- e) die Bestimmungen des Kapitels 9 (Öffentliche Beschaffung) gelten nicht für
 - i) die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die als Angelegenheit der nationalen Sicherheit eingestuft sind, einschließlich Staatsgeheimnissen,

- ii) Beschaffungen durch eine erfasste Beschaffungsstelle im Namen einer nicht erfassten Beschaffungsstelle und
- iii) Beschaffungen einer Beschaffungsstelle bei einer anderen Beschaffungsstelle.

ABSCHNITT H

VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHAFFUNGSINFORMATIONEN

Die Bekanntmachungen beabsichtigter Beschaffungen im Einklang mit Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) und die Bekanntmachungen im Einklang mit Artikel 9.17 (Information nach der Zuschlagserteilung) Absatz 3 werden in *Báo Đầu thầu* (Amtsblatt für öffentliche Beschaffungen) veröffentlicht.

Informationen über das Beschaffungswesen werden im Einklang mit Artikel 9.5 (Informationen über das Beschaffungswesen) Absatz 1 Buchstabe a auf der Website <http://muasamcong.mpi.gov.vn> und im Amtsblatt veröffentlicht.

Vietnam gibt nach Ablauf der Übergangsfrist die Adresse der Website für die Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen an, einschließlich der Bekanntmachungen im Einklang mit Artikel 9.8 (Qualifikation der Anbieter) Absatz 7 in dem Fall, dass seine Beschaffungsstelle eine mehrfach verwendbare Liste von Anbietern führt.

ABSCHNITT I

ÜBERGANGSMAßNAHMEN

1. Bezüglich Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) gilt:
 - a) Ungeachtet des Erfordernisses in Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 1, wonach Bekanntmachungen einer beabsichtigten Beschaffung auf elektronischem Wege und kostenlos über einen zentralen Zugangspunkt oder Links in einem zentralen Internetportal zugänglich sein müssen, kann Vietnam seinen Beschaffungsstellen bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens erlauben, diese Bekanntmachungen nicht auf elektronischem Wege zu veröffentlichen. Vietnam kann für den Zugang zu diesen Bekanntmachungen beabsichtigter Beschaffungen eine Gebühr verlangen, wenn die Bekanntmachungen bereits während dieser Frist auf elektronischem Wege zugänglich gemacht werden.
 - b) Ungeachtet des Erfordernisses in Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 2, wonach eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine Liste, eine Kurzbeschreibung der Teilnahmebedingungen für Anbieter und die Angabe der Höchstzahl qualifizierter Anbieter, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, enthalten muss, sofern diese Informationen nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind, die für alle interessierten Anbieter zum Zeitpunkt der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verfügbar gemacht werden, kann Vietnam seinen Beschaffungsstellen bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens erlauben, diese Informationen bei Bekanntmachungen einer beabsichtigten Beschaffung nicht anzugeben. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass während dieser Frist die Beschaffungsstellen diese Informationen im Einklang mit Artikel 9.11 (Ausschreibungsunterlagen) Absatz 1 Buchstabe b in den Ausschreibungsunterlagen angeben müssen.

- c) Ungeachtet des Erfordernisses in Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 3, wonach eine Beschaffungsstelle eine Zusammenfassung einer Bekanntmachung in englischer Sprache veröffentlichen muss, kann Vietnam die Umsetzung dieser Verpflichtung nach Inkrafttreten dieses Abkommens um fünf Jahre verschieben.

2. Bezüglich Artikel 9.12 (Fristen) gilt:

- a) Ungeachtet des Erfordernisses in Artikel 9.12 (Fristen) Absatz 2, wonach eine Beschaffungsstelle, die auf beschränkte Ausschreibungen zurückgreift, bei der Festsetzung des Stichtags für die Einreichung von Teilnahmeanträgen eine Frist von mindestens 25 Tagen vorsehen muss, kann Vietnam seinen Beschaffungsstellen bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens erlauben, für die Einreichung von Teilnahmeanträgen eine Frist von mindestens 15 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung festzulegen.
- b) Ungeachtet des Erfordernisses in Artikel 9.12 (Fristen) Absatz 3, wonach eine Beschaffungsstelle für die Einreichung von Angeboten eine Frist von mindestens 40 Tagen vorsehen muss, kann Vietnam seinen Beschaffungsstellen bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens erlauben, für die Einreichung von Angeboten eine Frist von mindestens 25 Tagen, ab folgendem Datum gerechnet, festzulegen:
 - i) bei offenen Ausschreibungen ab dem Tag der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder
 - ii) bei beschränkten Ausschreibungen ab dem Tag, an dem die Beschaffungsstelle den Anbietern mitteilt, dass sie zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

3. Ungeachtet des Erfordernisses in Artikel 9.17 (Information nach der Zuschlagserteilung) Absatz 3, wonach die Bekanntmachung nach Auftragsvergabe eine kurze Darlegung der Umstände enthalten muss, welche die freihändige Vergabe rechtfertigen, kann Vietnam seinen Beschaffungsstellen bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens erlauben, Bekanntmachungen nach Auftragsvergabe ohne diese Angaben zu veröffentlichen.
4. Ungeachtet des Kapitels 15 (Streitbeilegung) unterliegt Vietnam nach Inkrafttreten dieses Abkommens fünf Jahre lang keiner Streitbeilegung hinsichtlich seiner Verpflichtungen nach Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung). Während dieser Übergangsfrist nehmen beide Vertragsparteien auf Ersuchen der Union zu Fragen betreffend Vietnams Umsetzung seiner Verpflichtungen Konsultationen auf.
5. Ungeachtet des Artikels 9.4 (Allgemeine Grundsätze) kann Vietnam in jeder Phase einer Beschaffung jede Art von Kompensationsgeschäften in folgender Weise anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder erzwingen:

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens kann Vietnam um Kompensationsgeschäfte jeder Art, einschließlich eines Preispräferenzprogramms, bis zu 40 % des Auftragswerts ersuchen; nach zehn Jahren sinkt dieser Prozentsatz auf 30 % bis zum Ablauf des 18. Jahres.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Beschaffungsstellen auf bestehende Kompensationsgeschäfte in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung hinweisen und sie in den Ausschreibungsunterlagen detailliert ausführen müssen.



Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

ANNEX 8

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR VIETNAM
ZU STAATSEIGENEN UNTERNEHMEN,
UNTERNEHMEN MIT BESONDEREN RECHTEN ODER VORRECHTEN
UND ERKLÄRTEN MONOPOLEN

1. Kapitel 11 (Staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole) gilt nicht für den Beschluss, die Durchsetzung oder die Umsetzung der Privatisierung, Restrukturierung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die Eigentum des vietnamesischen Staates sind oder von diesem kontrolliert werden.
2. Kapitel 11 (Staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole) gilt nicht für Maßnahmen des vietnamesischen Staates zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität in Vietnam. Zu diesem Zweck kann der vietnamesische Staat vorbehaltlich seiner Gesetze, sonstigen Vorschriften oder staatlichen Maßnahmen ein staatseigenes Unternehmen oder ein erklärtes Monopol auffordern oder anweisen, zu einem regulierten Preis, in einer Menge oder zu Bedingungen zu verkaufen oder zu kaufen, die nicht denjenigen entsprechen, die dieses Unternehmen oder erklärte Monopol auf der Grundlage kommerzieller Erwägungen beschließen könnte.

3. Kapitel 11 (Staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole) gilt nicht für Maßnahmen des vietnamesischen Staates im Zusammenhang mit Entwicklungsfragen in Vietnam, zum Beispiel Einkommenssicherheit und -versicherung, soziale Sicherheit, Sozialfürsorge, soziale Entwicklung, sozialer Wohnungsbau, Armutsbekämpfung, öffentliches Bildungswesen, öffentliche Gesundheit und Kinderbetreuung oder Förderung der Wohlfahrt und der Beschäftigung von ethnischen Minderheiten und Bewohnern benachteiligter Gebiete, sofern mit den Tätigkeiten zur Umsetzung dieser Maßnahmen nicht Artikel 11.4 (Nichtdiskriminierung und kommerzielle Erwägungen) in Bezug auf die kommerziellen Tätigkeiten der in Artikel 11.1 (Begriffsbestimmungen) genannten Unternehmen und Rechtssubjekte umgangen wird.

4. Artikel 11.4 (Nichtdiskriminierung und kommerzielle Erwägungen) gilt nicht für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen durch ein staatseigenes Unternehmen oder ein erklärtes Monopol bei vietnamesischen kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne der Gesetze und sonstigen Vorschriften Vietnams, sofern der Kauf im Einklang mit den internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften oder einer staatlichen Maßnahme getätigt wird.

5. Die Artikel 11.4 (Nichtdiskriminierung und kommerzielle Erwägungen) und 11.6 (Transparenz) gelten nicht für die folgenden Unternehmen, ihre Tochtergesellschaften und Nachfolger, die in Erfüllung desselben öffentlichen Auftrags handeln, soweit sie die nachstehend beschriebenen Tätigkeiten ausüben:

5.1. Viet Nam Oil and Gas Group (PETROVIETNAM)

Tätigkeiten: Prospektion, Exploration und Gewinnung von Erdöl und Erdgas sowie Flugbetriebsdienste für Erdöl- und Erdgasaktivitäten.

5.2. Viet Nam Electricity (EVN) und alle Unternehmen

Tätigkeiten: Stromerzeugung mithilfe von Wasserkraft, Kernkraft und sicherheitsrelevanten Stromgeneratoren; Übertragung; Verteilung aller Arten von Strom, Energie und alternativ oder ersatzweise verwendbaren Energiequellen.

5.3. Viet Nam National Coal – Minerals Holding Corporation Limited (Vinacomin)

Tätigkeiten: Verkauf von Kohle und Mineralen im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams.

5.4. State Capital Investment Corporation (SCIC)¹

Tätigkeiten: Vermögensverwaltung, Investitionen und damit zusammenhängende Tätigkeiten unter Verwendung finanzieller Vermögenswerte des vietnamesischen Staates.

5.5. Debt and Asset Trading Corporation (DATC)

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Umschuldungen im Einklang mit einem Gesetz, sonstigen Vorschriften oder einer staatlichen Maßnahme, soweit dies in Erfüllung eines öffentlichen Zwecks oder Auftrags geschieht.

¹ Zur Klarstellung: Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Portfolioinvestitionen von SCIC. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens bemüht sich SCIC, Mitglied des Internationalen Forums der Staatsfonds (International Forum of Sovereign Wealth Funds – IFSWF) zu werden oder sich den im Oktober 2008 von der Internationalen Arbeitsgruppe der Staatsfonds (International Working Group of Sovereign Wealth Funds – IWG) herausgegebenen allgemein akzeptierten Grundsätzen und Methoden (Generally Accepted Principles and Practices – „Santiago-Prinzipien“) oder anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Grundsätzen und Methoden anzuschließen.

5.6. Airport Corporation of Viet Nam

Tätigkeiten: Bodenabfertigungsdienste.

5.7. Staatseigene Unternehmen in den Sektoren Druck- und Verlagswesen,
Massenkommunikation und audiovisuelle Dienstleistungen

Tätigkeiten: Alle Tätigkeiten in den Sektoren grafisches Gewerbe, Verlagsgewerbe und
Massenkommunikation; Kauf und Verkauf audiovisueller Produktionen und
Vertriebsdienste.

LISTE DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN

Teil A

Geografische Angaben (im Folgenden „GA“) der Union
nach Artikel 12.6 (Geografische Angaben)

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
	Ursprungsland: Österreich		
1.	Steirisches Kürbiskernöl	Öle und tierische Fette	Kürbiskernöl
2.	Tiroler Speck	frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch	Speck
3.	Inländerrum	Branntwein	Branntwein
4.	Jägertee/Jagertee/Jagatee	Branntwein	Branntwein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
	Ursprungsland: Zypern		
5.	Ζιβανία/Τζιβανία/Ζιβάνα/Zivania	Branntwein	Branntwein
6.	Κουμανδάρια/Commandaria	Wein	Wein
	Ursprungsland: Tschechische Republik		
7.	České pivo	Bier	Bier
8.	Českobudějovické pivo	Bier	Bier
9.	Žatecký chmel	Hopfen	Hopfen
	Ursprungsland: Deutschland		
10.	Bayerisches Bier	Bier	Bier
11.	Lübecker Marzipan	Süß- und Backwaren	Marzipan
12.	Nürnberger Bratwürste; Nürnberger Rostbratwürste	frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch	Wurst
13.	Münchener Bier	Bier	Bier
14.	Schwarzwälder Schinken	frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch	Schinken
	Ursprungsland: Deutschland, Österreich, Belgien (Deutschsprachige Gemeinschaft)		
15.	Korn/Kornbrand	Branntwein	Branntwein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
	Ursprungsland: Deutschland		
16.	Franken	Wein	Wein
17.	Mittelrhein	Wein	Wein
18.	Mosel	Wein	Wein
19.	Rheingau	Wein	Wein
20.	Rheinhessen	Wein	Wein
	Ursprungsland: Dänemark		
21.	Danablu	Käse	Käse
	Ursprungsland: Spanien		
22.	Antequera	Öle und tierische Fette	Olivenöl
23.	Azafrán de la Mancha	Gewürze	Safran
24.	Baena	Öle und tierische Fette	Olivenöl
25.	Cítricos Valencianos; Cítricos Valencians ¹	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Orangen, Mandarinen und Zitronen

¹ Sortenbezeichnungen, die den Begriff „Valencia“ umfassen oder daraus bestehen, dürfen weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, solange die Verbraucher nicht hinsichtlich der Art des Begriffs oder des genauen Ursprungs des Erzeugnisses irreführt werden.

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
26.	Jabugo	trocken gepöckeltes Fleisch	Schinken
27.	Jamón de Teruel/Paleta de Teruel	trocken gepöckeltes Fleisch	Schinken
28.	Jijona	Süß- und Backwaren	Nugat
29.	Priego de Córdoba	Öle und tierische Fette	Olivenöl
30.	Queso Manchego	Käse	Käse
31.	Sierra de Segura	Öle und tierische Fette	Olivenöl
32.	Sierra Mágina	Öle und tierische Fette	Olivenöl
33.	Turrón de Alicante	Süß- und Backwaren	Nugat
34.	Brandy de Jerez	Branntwein	Branntwein
35.	Pacharán navarro	Branntwein	Branntwein
36.	Alicante	Wein	Wein
37.	Bierzo	Wein	Wein
38.	Cataluña	Wein	Wein
39.	Cava	Wein	Wein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
40.	Empordà	Wein	Wein
41.	Jerez-Xérès-Sherry	Wein	Wein
42.	Jumilla	Wein	Wein
43.	La Mancha	Wein	Wein
44.	Málaga	Wein	Wein
45.	Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda	Wein	Wein
46.	Navarra	Wein	Wein
47.	Penedès	Wein	Wein
48.	Priorat	Wein	Wein
49.	Rías Baixas	Wein	Wein
50.	Ribera del Duero	Wein	Wein
51.	Rioja	Wein	Wein
52.	Rueda	Wein	Wein
53.	Somontano	Wein	Wein
54.	Toro	Wein	Wein
55.	Valdepeñas	Wein	Wein
56.	Valencia	Wein	Wein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
	Ursprungsland: Finnland		
57.	Suomalainen Vodka/Finsk Vodka/Vodka of Finland	Branntwein	Branntwein
	Ursprungsland: Frankreich		
58.	Brie ¹ de Meaux	Käse	Käse
59.	Camembert ² de Normandie	Käse	Käse
60.	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch	Fleischverarbeitungserzeugnisse – Ente
61.	Comté	Käse	Käse
62.	Emmental ³ de Savoie	Käse	Käse
63.	Jambon de Bayonne	trocken gepöckeltes Fleisch	Schinken
64.	Pruneaux d'Agen; Pruneaux d'Agen mi-cuits	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Pflaumen

¹ Der Begriff „Brie“ soll nicht geschützt werden.

² Der Begriff „Camembert“ soll nicht geschützt werden.

³ Der Begriff „Emmental“ soll nicht geschützt werden.

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
65.	Reblochon; Reblochon de Savoie	Käse	Käse
66.	Roquefort	Käse	Käse
67.	Armagnac	Branntwein	Branntwein
68.	Calvados	Branntwein	Branntwein
69.	Cognac; Eau-de-vie de Cognac; Eau-de-vie des Charentes	Branntwein	Branntwein
70.	Alsace/Vin d'Alsace	Wein	Wein
71.	Anjou	Wein	Wein
72.	Beaujolais	Wein	Wein
73.	Bordeaux	Wein	Wein
74.	Bourgogne	Wein	Wein
75.	Chablis	Wein	Wein
76.	Champagne	Wein	Wein
77.	Châteauneuf-du-Pape	Wein	Wein
78.	Languedoc	Wein	Wein
79.	Côtes de Provence	Wein	Wein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
80.	Côtes du Rhône	Wein	Wein
81.	Côtes du Roussillon	Wein	Wein
82.	Graves	Wein	Wein
83.	Bergerac	Wein	Wein
84.	Haut-Médoc	Wein	Wein
85.	Margaux	Wein	Wein
86.	Médoc	Wein	Wein
87.	Pomerol	Wein	Wein
88.	Pays d'Oc	Wein	Wein
89.	Saint-Emilion	Wein	Wein
90.	Sauternes	Wein	Wein
91.	Touraine	Wein	Wein
92.	Ventoux	Wein	Wein
93.	Val de Loire	Wein	Wein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
Ursprungsland: Griechenland			
94.	Ελιά Καλαμάτας ¹ (Transkription in lateinischen Buchstaben: Elia Kalamatas)	Tafeloliven und verarbeitete Oliven	Tafeloliven
95.	Κασέρι (Transkription in lateinischen Buchstaben: Kasseri)	Käse	Käse
96.	Φέτα (Transkription in lateinischen Buchstaben: Feta)	Käse	Käse
97.	Καλαμάτα (Transkription in lateinischen Buchstaben: Kalamata)	Öle und tierische Fette	Olivenöl
98.	Μαστίχα Χίου (Transkription in lateinischen Buchstaben: Masticha Chiou)	Natürliche Gummen und Harze	natürlicher Gummi und Kaugummi
99.	Σητεία Λασιθίου Κρήτης (Transkription in lateinischen Buchstaben: Sitia Lasithiou Kritis)	Öle und tierische Fette	Olivenöl
Ursprungsland: Griechenland, Zypern			
100.	Ούζο (Transkription in lateinischen Buchstaben: Ouzo)	Branntwein	Branntwein

¹ Die Sortenbezeichnung „Kalamata“ darf weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, solange die Verbraucher nicht hinsichtlich der Art des Begriffs oder des genauen Ursprungs des Erzeugnisses irreführt werden.

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
Ursprungsland: Griechenland			
101 .	Νεμέα (Transkription in lateinischen Buchstaben: Nemea)	Wein	Wein
102 .	Ρετσίνα Αττικής (Transkription in lateinischen Buchstaben: Retsina Attikis)	Wein	Wein
103 .	Πελοποννησιακός (Transkription in lateinischen Buchstaben: Peloponnese)	Wein	Wein
104 .	Σάμος (Transkription in lateinischen Buchstaben: Samos)	Wein	Wein
Ursprungsland: Kroatien			
105 .	Dingač	Wein	Wein
Ursprungsland: Ungarn			
106 .	Pálinka	Branntwein	Branntwein
107 .	Törkölypálinka	Branntwein	Branntwein
108 .	Tokaj/Tokaji	Wein	Wein
Ursprungsland: Irland			
109 .	Irish Cream	Branntwein	Branntwein
110 .	Irish Whiskey/Uisce Beatha Eireannach/Irish Whisky	Branntwein	Branntwein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
	Ursprungsland: Italien		
111 .	Aceto Balsamico di Modena	Essig	Essig
112 .	Asiago	Käse	Käse
113 .	Bresaola della Valtellina	frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch	getrocknetes, gesalzenes Rindfleisch
114 .	Fontina	Käse	Käse
115 .	Gorgonzola	Käse	Käse
116 .	Grana Padano	Käse	Käse
117 .	Kiwi Latina	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Kiwi
118 .	Mela Alto Adige; Südtiroler Apfel	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Apfel
119 .	Mortadella Bologna	frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch	Mortadella

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
120 .	Mozzarella ¹ di Bufala Campana	Käse	Käse
121 .	Parmigiano Reggiano ²	Käse	Käse
122 .	Pecorino ³ Romano	Käse	Käse
123 .	Prosciutto di Parma	trocken gepöckeltes Fleisch	Schinken
124 .	Prosciutto di San Daniele	trocken gepöckeltes Fleisch	Schinken
125 .	Prosciutto Toscano	trocken gepöckeltes Fleisch	Schinken
126 .	Provolone ⁴ Valpadana	Käse	Käse
127 .	Taleggio	Käse	Käse
128 .	Grappa	Branntwein	Branntwein
129 .	Acqui/Brachetto d'Acqui	Wein	Wein

¹ Der Begriff „Mozzarella“ soll nicht geschützt werden.

² Artikel 6 berührt nicht das Recht einer Person, in Vietnam eine Handelsmarke zu verwenden oder einzutragen, die den Begriff „Parmesan“ umfasst oder daraus besteht. Dies gilt nicht, wenn der Begriff so verwendet wird, dass die Öffentlichkeit hinsichtlich der geografischen Herkunft der Waren irregeführt würde.

³ Der Begriff „Pecorino“ soll nicht geschützt werden.

⁴ Der Begriff „Provolone“ soll nicht geschützt werden.

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
130 .	Asti	Wein	Wein
131 .	Barbaresco	Wein	Wein
132 .	Bardolino Superiore	Wein	Wein
133 .	Barolo	Wein	Wein
134 .	Brunello di Montalcino	Wein	Wein
135 .	Chianti	Wein	Wein
136 .	Conegliano Valdobbiadene - Prosecco	Wein	Wein
137 .	Prosecco	Wein	Wein
138 .	Dolcetto d'Alba	Wein	Wein
139 .	Franciacorta	Wein	Wein
140 .	Lambrusco di Sorbara	Wein	Wein
141 .	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Wein	Wein
142 .	Marsala	Wein	Wein
143 .	Montepulciano d'Abruzzo	Wein	Wein
144 .	Sicilia	Wein	Wein
145 .	Soave	Wein	Wein
146 .	Toscana/Toscano	Wein	Wein
147 .	Veneto	Wein	Wein
148 .	Vino Nobile di Montepulciano	Wein	Wein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
	Ursprungsland: Litauen		
149 .	Originali lietuviška degtinė /Original Lithuanian vodka	Branntwein	Branntwein
	Ursprungsland: Niederlande		
150 .	Gouda ¹ Holland	Käse	Käse
	Ursprungsland: Belgien, Niederlande, Frankreich, Deutschland		
151 .	Genièvre/Jenever/Genever	Branntwein	Branntwein
	Ursprungsland: Polen		
152 .	Polish Cherry	Branntwein	Branntwein
153 .	Polska Wódka/Polish vodka	Branntwein	Branntwein
154 .	Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej/Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass	Branntwein	Branntwein

¹ Der Begriff „Gouda“ soll nicht geschützt werden.

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnis
	Ursprungsland: Portugal		
155 .	Pêra Rocha do Oeste	Obst	Birne
156 .	Queijo S. Jorge	Käse	Käse
157 .	Alentejo	Wein	Wein
158 .	Dão	Wein	Wein
159 .	Douro	Wein	Wein
160 .	Madeira	Wein	Wein
161 .	Porto/Port/Oporto	Wein	Wein
162 .	Vinho Verde	Wein	Wein
	Ursprungsland: Rumänien		
163 .	Cotnari	Wein	Wein
164 .	Dealu Mare	Wein	Wein
165 .	Murfatlar	Wein	Wein
	Ursprungsland: Schweden		
166 .	Svensk Vodka/Swedish Vodka	Branntwein	Branntwein
	Ursprungsland: Slowakei		
167 .	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Wein	Wein
	Ursprungsland: Vereinigtes Königreich		
168 .	Scottish Farmed Salmon	Fisch	Lachs
169 .	Scotch Whisky	Branntwein	Branntwein

Teil B

Geografische Angaben (im Folgenden „GA“) Vietnams
nach Artikel 12.6 (Geografische Angaben)

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
1.	Phú Quốc	Frische Fische, Muscheln und Schalentiere sowie Erzeugnisse daraus	Fischextrakt
2.	Mộc Châu	Gewürze	Tee
3.	Buôn Ma Thuột	Gewürze	Kaffeebohnen
4.	Đoan Hùng	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Pampelmuse
5.	Bình Thuận	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Drachenfrucht
6.	Lạng Sơn	Gewürze	Sternanis
7.	Thanh Hà	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Litschipflaume
8.	Phan Thiết	Frische Fische, Muscheln und Schalentiere sowie Erzeugnisse daraus	Fischextrakt

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
9.	Hải Hậu	Getreide	Reis
10.	Vinh	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Orange
11.	Tân Cương	Gewürze	Tee
12.	Hồng Dân	Getreide	Reis
13.	Lục Ngạn	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Litschipflaume
14.	Hòa Lộc	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Mango
15.	Đại Hoàng	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Banane
16.	Văn Yên	Gewürze	Zimtbaumrinde
17.	Hậu Lộc	Frische Fische, Muscheln und Schalentiere sowie Erzeugnisse daraus	Garnelenpaste
18.	Bắc Kạn	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	kernlose Kaki
19.	Phúc Trạch	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Pampelmuse
20.	Bảy Núi	Getreide	Reis

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
21.	Trùng Khánh	Nüsse	Esskastanie
22.	Bà Đen	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Zimtapfel
23.	Nga Sơn		getrocknete Binse
24.	Trà My	Gewürze	Zimtbaumrinde
25.	Ninh Thuận	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Traube
26.	Tân Triều	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Pampelmuse
27.	Bảo Lâm	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	kernlose Kaki
28.	Bắc Kạn	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Mandarine
29.	Yên Châu	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Mango
30.	Mèo Vạc	Honig	Pfefferminzhonig
31.	Bình Minh	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Pampelmuse

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
32.	Hạ Long	FrISChe FISChe, Muscheln und Schalentiere sowie Erzeugnisse daraus	zerkleinerter gegrillter Tintenfisch
33.	Bạc Liêu	Gewürze	Meersalz
34.	Luận Văn	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Pampelmuse
35.	Yên Tử	Blumen und Zierpflanzen	gelbe Aprikosenblüten
36.	Quảng Ninh	FrISChe FISChe, Muscheln und Schalentiere sowie Erzeugnisse daraus	Muscheln
37.	Điện Biên	Getreide	Reis
38.	Vĩnh Kim	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Sternapfel
39.	Cao Phong	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Orange

ERZEUGNISKLASSEN

1. „Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 2 und unter den Positionen 16.01 oder 16.02 des Harmonisierten Systems eingereicht werden.
2. „Trocken gepökelttes Fleisch“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 2 und unter den Positionen 16.01 oder 16.02 des Harmonisierten Systems eingereicht werden.
3. „Hopfen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 12.10 des Harmonisierten Systems eingereicht werden.
4. „Frische, gefrorene und verarbeitete Fischerzeugnisse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 3 und unter den Positionen 16.03, 16.04 oder 16.05 des Harmonisierten Systems eingereicht werden.
5. „Butter“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 04.05 des Harmonisierten Systems eingereicht werden.
6. „Käse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 04.06 des Harmonisierten Systems eingereicht werden.

7. „Frische und verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter den Kapiteln 7 und 20 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
8. „Frische und verarbeitete Früchte und Nüsse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter den Kapiteln 8 und 20 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
9. „Gewürze“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 9 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
10. „Getreide“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 10 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
11. „Müllereierzeugnisse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 11 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
12. „Ölsamen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 12 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
13. „Getränke aus Pflanzenauszügen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 13.02 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
14. „Öle und pflanzliche Fette“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 15 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.

15. „Süß- und Backwaren“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter den Positionen 17.04, 18.06, 19.04 oder 19.05 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
16. „Teigwaren“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 19.02 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
17. „Tafeloliven und verarbeitete Oliven“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter den Positionen 20.01 oder 20.05 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
18. „Senfpaste“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Unterposition 2103.30 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
19. „Bier“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 22.03 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
20. „Essig“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 22.09 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
21. „Ätherische Öle“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 33.01 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
22. „Branntwein“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 22.08 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.

23. „Wein“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 22.04 des Harmonisierten Systems eingereicht werden.
 24. „Frische Fische, Weichtiere und Krebstiere sowie Erzeugnisse daraus“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 3 des Harmonisierten Systems eingereicht werden.
 25. „Gummen und natürliche Harze“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 13.01 des Harmonisierten Systems eingereicht werden.
 26. „Honig“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 04.09 des Harmonisierten Systems eingereicht werden.
 27. „Blumen und Zierpflanzen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 6 des Harmonisierten Systems eingereicht werden.
-

VERFAHRENSORDNUNG

Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Zwecke des Kapitels 15 (Streitbeilegung) und dieser Verfahrensordnung bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Berater“ eine Person, die von einer an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren zu beraten oder zu unterstützen,
 - b) „Schiedspanel“ ein nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetztes Panel,
 - c) „Schiedsrichter“ ein Mitglied eines nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetzten Schiedspanels,

- d) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt,
- e) „Beschwerdeführerin“ die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 15.5 (Einleitung des Schiedsverfahrens) beantragt,
- f) „Tag“ einen Kalendertag,
- g) „Beschwerdegegnerin“ die Vertragspartei, die vorgeblich gegen die Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, verstoßen hat,
- h) „Verfahren“, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Streitbeilegungsverfahren eines Schiedspanels nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) und
- i) „Vertreter einer Vertragspartei“ eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von einer dieser Einrichtungen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Abkommen ergebenden Streitigkeit vertritt.

2. Die logistische Abwicklung der Verhandlungen obliegt der Beschwerdegegnerin, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Honorare und Auslagen der Schiedsrichter, tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

Notifizierungen

3. Jede Vertragspartei und das Schiedspanel übermitteln alle Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstigen Unterlagen per E-Mail an die jeweils andere Vertragspartei, Schriftsätze und Ersuchen im Zusammenhang mit Schiedsverfahren ferner an jeden der Schiedsrichter. Das Schiedspanel verteilt Unterlagen für die Vertragsparteien ebenfalls per E-Mail. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine E-Mail-Mitteilung als am Tag ihrer Versendung zugestellt. Ist ein Beleg größer als 10 Megabyte, so wird er der anderen Vertragspartei und erforderlichenfalls jedem Schiedsrichter innerhalb von zwei Tagen nach Absendung der E-Mail in einem anderen elektronischen Format zugeleitet.
4. Am Tag der Absendung der E-Mail wird der anderen Vertragspartei und erforderlichenfalls jedem Schiedsrichter eine Kopie aller nach Regel 3 dieser Verfahrensordnung übermittelten Unterlagen zugeschickt, und zwar per Telefax, Einschreiben, Kurierdienst, Zustellung gegen Empfangsbestätigung oder mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt.

5. Alle Notifikationen sind an das vietnamesische Ministerium für Industrie und Handel beziehungsweise auf Unionsseite an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission zu richten.
6. Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich markiert sind.
7. Fällt der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag in Vietnam beziehungsweise in der Union, so gilt die Unterlage als fristgerecht übermittelt, wenn sie am folgenden Arbeitstag zugestellt wird.

Beginn des Schiedsverfahrens

8. Wird ein Schiedsrichter nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und nach den Regeln 22, 23 und 49 dieser Verfahrensordnung per Losentscheid bestimmt, so legt die Beschwerdeführerin den Zeitpunkt und den Ort der Auslosung fest; diese Informationen sind der Beschwerdegegnerin umgehend mitzuteilen. Die Beschwerdegegnerin darf bei der Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.

9. Wird ein Schiedsrichter nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und nach den Regeln 22, 23 und 49 dieser Verfahrensordnung per Losentscheid bestimmt und besteht der Vorsitz des Handelsausschusses aus zwei Personen, so wird die Auslosung von beiden Vorsitzenden oder von ihren Vertretern vorgenommen oder ersatzweise von einem Vorsitzenden allein, falls der andere Vorsitzende oder dessen Vertreter die Teilnahme an der Auslosung ablehnt.
10. Die Vertragsparteien benachrichtigen die ausgewählten Schiedsrichter von ihrer Bestellung.
11. Ein Schiedsrichter, der nach dem Verfahren des Artikels 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) bestellt wurde, bestätigt dem Handelsausschuss innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Bestellungsbenachrichtigung, dass er als Schiedsrichter zur Verfügung steht.
12. Die Zahlung der Honorare und Erstattung der Auslagen der Schiedsrichter erfolgt nach den WTO-Sätzen. Das Honorar für den Assistenten eines Schiedsrichters darf 50 Prozent des Schiedsrichterhonorars nicht übersteigen.
13. Die Vertragsparteien notifizieren dem Schiedspanel das in Artikel 15.6 (Mandat des Schiedspanels) vereinbarte Mandat innerhalb von drei Tagen nach Erzielung der Einigung.

Schriftsätze

14. Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Schiedspanels. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Erwidierungsschriftsatz spätestens 20 Tage nach Eingang des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor.

Arbeitsweise der Schiedspanels

15. Der Vorsitzende des Schiedspanels leitet alle Sitzungen dieses Gremiums. Das Schiedspanel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
16. Sofern in Kapitel 15 (Streitbeilegung) nichts anderes bestimmt ist, kann sich das Schiedspanel zur Führung seiner Geschäfte aller Kommunikationsmittel, einschließlich Telefon, Telefax und Computerverbindungen, bedienen.
17. Für die Abfassung einer Entscheidung ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.

18. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Kapitel 15 (Streitbeilegung) und den Anhängen 15-A (Verfahrensordnung), 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) und 15-C (Mediationsmechanismus) nicht geregelt ist, so kann das Schiedspanel nach Anhörung der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
19. Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine Verfahrensfrist, ausgenommen die Fristen des Kapitels 15 (Streitbeilegung), geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die erforderliche Frist oder Anpassung und nennt die Gründe dafür.

Ersetzen von Schiedsrichtern

20. Ist in einem Schiedsverfahren ein Schiedsrichter nicht in der Lage, am Verfahren teilzunehmen, legt er sein Amt nieder oder muss er ersetzt werden, weil er gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt, so wird eine Ersatzperson nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und den Regeln 8 bis 11 dieser Verfahrensordnung bestimmt.

21. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem sie Beweise zu den Umständen des erheblichen Verstoßes des Schiedsrichters gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) erlangt hat.

22. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter, der nicht den Vorsitz innehat, gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt, konsultieren die Vertragsparteien einander und bestimmen bei Einvernehmen einen neuen Schiedsrichter nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und den Regeln 8 bis 11 dieser Verfahrensordnung.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob ein Schiedsrichter zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, den Schiedspanelvorsitz mit der Frage zu befassen; dessen Entscheidung ist endgültig.

Stellt der Vorsitzende nach einem derartigen Ersuchen fest, dass ein Schiedsrichter gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt, so wird der neue Schiedsrichter nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und den Regeln 8 bis 11 dieser Verfahrensordnung bestimmt.

23. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass der Vorsitzende des Schiedspanels gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt, konsultieren die Vertragsparteien einander und bestimmen bei Einvernehmen einen neuen Vorsitzenden nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und den Regeln 8 bis 11 dieser Verfahrensordnung.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, so kann eine Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) Absatz 1 Buchstabe c erstellten Teilliste für Vorsitzende mit der Frage zu befassen. Diese Person wird vom Vorsitzenden des Handelsausschusses oder dessen Stellvertreter per Losentscheid bestimmt. Die Entscheidung der so bestimmten Person darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, ist endgültig.

Entscheidet diese Person, dass der ursprüngliche Vorsitzende gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt, so bestimmt sie per Losentscheid einen neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der auf der nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) Absatz 1 Buchstabe c erstellten Teilliste der Vorsitzenden verbliebenen anderen Personen. Die Auswahl des neuen Vorsitzenden erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung des Datums der nach dieser Regel vorgesehenen Entscheidung.

24. Das Schiedspanelverfahren ruht, bis die Verfahren der Regeln 21 bis 23 dieser Verfahrensordnung abgeschlossen sind.

Verhandlungen

25. Der Vorsitzende des Schiedspanels legt Tag und Uhrzeit der Verhandlung im Benehmen mit den Vertragsparteien und den Schiedsrichtern fest. Er bestätigt den Vertragsparteien diese Angaben schriftlich. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, der die logistische Abwicklung des Verfahrens obliegt, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Verhandlung. Sofern keine der Vertragsparteien widerspricht, kann das Schiedspanel beschließen, auf eine Verhandlung zu verzichten.
26. Das Schiedspanel kann zusätzliche Verhandlungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies befürworten.
27. Alle Schiedsrichter haben während der gesamten Dauer einer Verhandlung anwesend zu sein.
28. Die folgenden Personen dürfen der Verhandlung beiwohnen, unabhängig davon, ob sie öffentlich ist oder nicht:
 - a) Vertreter der Vertragsparteien,
 - b) Berater der Vertragsparteien,
 - c) Sachverständige,

- d) Verwaltungsbedienstete, Dolmetscher, Übersetzer und Schreiber sowie
 - e) Assistenten der Schiedsrichter.
29. Nur die Vertreter und Berater der Vertragsparteien sowie Sachverständige dürfen sich vor dem Schiedspanel äußern.
30. Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel spätestens fünf Tage vor der Verhandlung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Verhandlung den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen und erläutern werden, und mit den Namen der sonstigen Vertreter und Berater, die der Verhandlung beiwohnen werden.
31. Das Schiedspanel führt die Verhandlung in der nachstehenden Reihenfolge durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird:

Argumentation

- a) Argumentation der Beschwerdeführerin,
- b) Argumentation der Beschwerdegegnerin.

Gegenargumentation

- a) Erwiderung der Beschwerdeführerin,
 - b) Erwiderung der Beschwerdegegnerin.
32. Das Schiedspanel kann bei der Verhandlung jederzeit Fragen an die Vertragsparteien oder Sachverständigen richten.
33. Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über jede Verhandlung eine Niederschrift angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich ausgehändigt wird. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zur Niederschrift abgeben; das Schiedspanel kann diesen Stellungnahmen Rechnung tragen.
34. Innerhalb von 10 Tagen nach der Verhandlung kann jede Vertragspartei einen Ergänzungsschriftsatz vorlegen, in dem auf Fragen eingegangen wird, die bei der Verhandlung aufgeworfen wurden.

Schriftliche Fragen

35. Das Schiedspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Jede Vertragspartei erhält eine Abschrift aller vom Schiedspanel gestellten Fragen.

36. Die Vertragsparteien übermitteln einander Abschriften ihrer schriftlichen Antworten auf die Fragen des Schiedspanels. Jede Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Antwort der anderen Vertragspartei schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

Vertraulichkeit

37. Jede Vertragspartei und ihre Berater behandeln alle dem Schiedspanel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden. Übermittelt eine Vertragspartei dem Schiedspanel eine vertrauliche Fassung ihrer Schriftsätze, so legt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei auch eine nichtvertrauliche Kurzfassung der in ihren Schriftsätzen enthaltenen Informationen vor, die gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt werden könnte, und zwar spätestens 15 Tage nach dem Ersuchen beziehungsweise nach Übermittlung der vertraulichen Fassung, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt; ferner erläutert sie, warum die nicht offengelegten Informationen vertraulich sind. Ungeachtet dieser Verfahrensordnung bleibt es einer Vertragspartei unbenommen, ihre eigenen Standpunkte gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen, sofern sie bei etwaigen Bezugnahmen auf Informationen der anderen Vertragspartei keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offenlegt. Enthalten der Schriftsatz und die Argumentation einer Vertragspartei vertrauliche Informationen, so tagt das Schiedspanel in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vertragsparteien und ihre Berater wahren die Vertraulichkeit der Verhandlungen des Schiedspanels, wenn diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

Einseitige Kontakte

38. Das Schiedspanel kommuniziert nicht mit einer Vertragspartei und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.
39. Ein Schiedsrichter darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.

Amicus-curiae-Schriftsätze

40. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von drei Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen und von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängigen natürlichen oder juristischen Personen zulassen, sofern diese Schriftsätze innerhalb von 10 Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt werden, knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 doppelzeilig gedruckte Seiten) und für einen vom Schiedspanel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind.

41. Der Schriftsatz muss eine Beschreibung der natürlichen oder juristischen Person enthalten, die den Schriftsatz einreicht; dazu zählt auch die Angabe ihrer Staatsangehörigkeit beziehungsweise des Orts ihrer Niederlassung, der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Rechtsstellung, ihrer allgemeinen Zielsetzung und ihrer Finanzquellen; außerdem muss in dem Schriftsatz dargelegt werden, welches Interesse die Person an dem Schiedsverfahren hat. Der Schriftsatz ist in den von den Vertragsparteien nach den Regeln 39 und 40 dieser Verfahrensordnung gewählten Sprachen abzufassen.
42. Das Schiedspanel führt in seiner Entscheidung alle eingegangenen Schriftsätze auf, die es zugelassen hat und die den Regeln 41 und 42 dieser Verfahrensordnung entsprechen. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seiner Entscheidung auf die in diesen Schriftsätzen angeführten Argumente einzugehen. Alle derartigen Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahmen der Vertragsparteien sind innerhalb von 10 Tagen zu übermitteln und vom Schiedspanel zu berücksichtigen.

Dringlichkeit

43. In dringenden Fällen nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) passt das Schiedspanel im Benehmen mit den Vertragsparteien die in den Regeln dieser Verfahrensordnung genannten Fristen in geeigneter Weise an und unterrichtet die Vertragsparteien über diese Anpassungen.

Übersetzen und Dolmetschen

44. Die Vertragsparteien bemühen sich bereits während der Konsultationen nach Artikel 15.3 (Konsultationen), spätestens jedoch auf der in Artikel 15.8 (Streitbeilegungsverfahren des Schiedspanels) Absatz 2 genannten Sitzung, um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren.
45. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so verfasst jede Vertragspartei ihre Schriftsätze in der von ihr gewünschten Sprache, bei der es sich um eine Arbeitssprache der WTO handeln muss.
46. Die Entscheidungen des Schiedspanels ergehen in den von den Vertragsparteien gewählten Sprachen.
47. Eine Vertragspartei kann Stellungnahmen zur Korrektheit der übersetzten Fassung einer Unterlage abgeben, die im Einklang mit den Regeln dieser Verfahrensordnung erstellt wurde.
48. Die Kosten für die Übersetzung einer Entscheidung des Schiedspanels werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

Andere Verfahren

49. Die Regeln dieser Verfahrensordnung gelten auch für die Verfahren nach Artikel 15.3 (Konsultationen), Artikel 15.13 (Angemessene Frist für die Umsetzung), Artikel 15.14 (Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts), Artikel 15.15 (Einstweilige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung) und Artikel 15.16 (Überprüfung von Umsetzungsmaßnahmen nach Erlass einstweiliger Abhilfemaßnahmen wegen Nichtumsetzung). Die in den Regeln dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen werden in einem solchen Fall an die besonderen Fristen für den Erlass einer Entscheidung des Schiedspanels in diesen anderen Verfahren angepasst.
-

VERHALTENSKODEX
FÜR SCHIEDSRICHTER UND MEDIATOREN

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Schiedsrichter“ ein Mitglied eines nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetzten Schiedspanels,
 - b) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt,
 - c) „Kandidat“ eine natürliche Person, deren Name auf der Schiedsrichterliste nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) aufgeführt ist und die für die Bestellung als Mitglied eines Schiedspanels nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) in Frage kommt,

- d) „Mediator“ eine Person, die nach Maßgabe des Anhangs 15-C (Mediationsmechanismus) ein Mediationsverfahren durchführt,
- e) „Verfahren“, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Streitbeilegungsverfahren eines Schiedspanels nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) und
- f) „Mitarbeiter“ des Schiedsrichters Personen, die unter seiner Leitung und Aufsicht tätig, aber keine Assistenten sind.

Verantwortung

2. Alle Kandidaten und Schiedsrichter vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens, sie müssen unabhängig und unparteiisch sein, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und beachten hohe Verhaltensstandards, damit die Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewährleistet ist. Ehemalige Schiedsrichter müssen die Verpflichtungen der Regeln 15 bis 18 dieses Verhaltenskodex erfüllen.

Offenlegungspflicht

3. Vor ihrer Bestellung zum Schiedsrichter nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) müssen die Kandidaten alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.
4. Die Kandidaten und Schiedsrichter informieren den Handelsausschuss schriftlich über Sachverhalte im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können.
5. Auch nach der Bestellung eines Schiedsrichters unternimmt dieser weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um über etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne der Regel 3 dieses Verhaltenskodex Klarheit zu gewinnen, und legt diese durch schriftliche Unterrichtung des Handelsausschusses offen, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können. Die Offenlegungspflicht besteht fort und verpflichtet die Schiedsrichter dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen.

Pflichten der Schiedsrichter

6. Ein Schiedsrichter hält sich bereit und erfüllt seine Aufgaben im gesamten Verfahren gründlich, zügig, fair und gewissenhaft.

7. Ein Schiedsrichter prüft nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung von Bedeutung sind; er überträgt diese Verpflichtung niemand anderem.
8. Ein Schiedsrichter trifft alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sein Assistent und seine Mitarbeiter die Regeln 2, 3, 4, 5, 16, 17 und 18 dieses Verhaltenskodex kennen und beachten.
9. Ein Schiedsrichter darf im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte aufnehmen.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter

10. Ein Schiedsrichter vermeidet den Anschein von Befangenheit und lässt sich weder aus eigenen Interessen noch durch Druck von außen, aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder aus Furcht vor Kritik beeinflussen.
11. Ein Schiedsrichter darf weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen noch direkt oder indirekt Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
12. Ein Schiedsrichter darf seine Stellung im Schiedspanel weder aus persönlichem noch aus privatem Interesse missbrauchen; ferner sieht er von Handlungen ab, die den Eindruck erwecken könnten, dass Dritte sich in einer besonderen Position befinden, aus der heraus sie ihn beeinflussen könnten.

13. Ein Schiedsrichter vermeidet, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen sein Verhalten oder sein Urteil beeinflussen.
14. Ein Schiedsrichter sieht davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die seine Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

Pflichten ehemaliger Schiedsrichter

15. Alle ehemaligen Schiedsrichter sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus den Beschlüssen oder Entscheidungen des Schiedspanels Nutzen gezogen haben.

Vertraulichkeit

16. Ein Schiedsrichter oder ehemaliger Schiedsrichter darf zu keinem Zeitpunkt nichtöffentliche Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihm während eines Verfahrens bekannt wurden, offenlegen oder sich zunutze machen, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens; auf keinem Fall darf er derartige Informationen offenlegen oder sich zunutze machen, um sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

17. Ein Schiedsrichter darf Entscheidungen des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offenlegen, solange sie noch nicht nach Maßgabe des Kapitels 15 (Streitbeilegung) veröffentlicht wurden.
18. Ein Schiedsrichter oder ehemaliger Schiedsrichter darf zu keinem Zeitpunkt Auskunft über die Beratungen eines Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Schiedsrichter geben.

Auslagen

19. Jeder Schiedsrichter führt Aufzeichnungen über die Zeit, die er, sein Assistent und seine Mitarbeiter für das Verfahren aufgewendet haben, sowie über die Auslagen, die ihnen im Zuge des Verfahrens entstanden sind, und legt eine Schlussabrechnung darüber vor.

Mediatoren

20. Dieser Verhaltenskodex gilt sinngemäß auch für Mediatoren.

MEDIATIONSMECHANISMUS

ARTIKEL 1

Ziel

Dieser Anhang soll die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch ein umfassendes, zügiges Verfahren mit Unterstützung eines Mediators erleichtern.

ABSCHNITT A

MEDIATIONSVERFAHREN

ARTIKEL 2

Informationersuchen

1. Vor der Einleitung des Mediationsverfahrens kann eine Vertragspartei jederzeit schriftlich um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet ist, antwortet innerhalb von 20 Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme zu den im Ersuchen enthaltenen Informationen.
2. Ist die antwortende Vertragspartei der Auffassung, dass eine Antwort innerhalb von 20 Tagen nicht möglich ist, so teilt sie der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung mit und gibt an, wann sie ihrer Einschätzung nach frühestens antworten kann.

ARTIKEL 3

Einleitung des Mediationsverfahrens

1. Eine Vertragspartei kann jederzeit darum ersuchen, dass die Vertragsparteien ein Mediationsverfahren einleiten. Ein solches Ersuchen ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten. Das Ersuchen muss so ausführlich sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin
 - a) die strittige Maßnahme zu nennen,
 - b) darzulegen, welche vorgeblichen nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und
 - c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.
2. Das Mediationsverfahren kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden. Die Vertragspartei, an die das Ersuchen nach Absatz 1 gerichtet ist, prüft es wohlwollend und antwortet innerhalb von 10 Tagen nach seinem Eingang schriftlich, indem sie dem Ersuchen stattgibt oder es ablehnt.

ARTIKEL 4

Auswahl des Mediators

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, sich spätestens 15 Tage nach Eingang der Antwort nach Artikel 3 (Einleitung des Mediationsverfahrens) Absatz 2 dieses Anhangs auf einen Mediator zu einigen.
2. Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht auf einen Mediator einigen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des Handelsausschusses oder dessen Stellvertreter ersuchen, den Mediator per Losentscheid anhand der nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) aufgestellten Liste zu bestimmen. Vertreter beider Vertragsparteien werden rechtzeitig eingeladen, diesem Losentscheid beizuwohnen. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.
3. Der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter wählt den Mediator innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der in Absatz 2 genannten Reaktion einer der beiden Vertragsparteien aus.

4. Ist die Liste nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Artikel 3 (Einleitung des Mediationsverfahrens) dieses Anhangs noch nicht erstellt, so wird der Mediator per Losentscheid aus dem Kreis der Personen bestimmt, die von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien förmlich vorgeschlagen wurden.
5. Der Mediator darf kein Bürger einer der beiden Vertragsparteien sein, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung.
6. Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien unparteiisch und transparent darin, Klarheit bezüglich der Maßnahme und ihrer möglichen Auswirkungen auf den Handel zu schaffen und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Der Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren in Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) gilt sinngemäß auch für Mediatoren. Die Regeln 3 bis 7 (Notifizierungen) und 44 bis 48 (Übersetzen und Dolmetschen) der Verfahrensordnung in Anhang 15-A (Verfahrensordnung) gelten ebenfalls sinngemäß.

ARTIKEL 5

Regeln für das Mediationsverfahren

1. Innerhalb von 10 Tagen nach Bestellung des Mediators legt die Vertragspartei, die um das Mediationsverfahren ersucht hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche Problembeschreibung vor, in der sie insbesondere die Wirkungsweise der strittigen Maßnahme und deren Auswirkungen auf den Handel darlegt. Innerhalb von 20 Tagen nach Vorlage dieses Schreibens kann die andere Vertragspartei schriftlich zur Problembeschreibung Stellung nehmen. Beide Vertragsparteien können in ihre Beschreibung beziehungsweise Stellungnahme alle ihnen sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.
2. Der Mediator kann den Weg wählen, der ihm am besten geeignet erscheint, um Klarheit über die betreffende Maßnahme und ihre etwaigen Auswirkungen auf den Handel zu schaffen. Insbesondere hat der Mediator die Möglichkeit, Treffen zwischen den Vertragsparteien anzuberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt zu konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Unterstützung zu leisten. Bevor der Mediator einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht, konsultiert er die Vertragsparteien.
3. Der Mediator kann Ratschläge anbieten und den Vertragsparteien eine Lösung vorschlagen; diese können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator hat sich jeglicher Beratung oder Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme zu enthalten.

4. Das Mediationsverfahren findet im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder mit Zustimmung beider Vertragsparteien an einem anderen Ort oder auf andere Weise.
5. Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zur endgültigen Einigung können die Vertragsparteien Zwischenlösungsmöglichkeiten prüfen, insbesondere wenn die Maßnahme leicht verderbliche Waren betrifft.
6. Die Lösung kann durch Beschluss des Handelsausschusses angenommen werden. Jede Vertragspartei kann eine solche Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen. Einvernehmliche Lösungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Fassung darf keine Informationen enthalten, die eine Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat.
7. Auf Ersuchen der Vertragsparteien legt der Mediator den Vertragsparteien schriftlich den Entwurf eines Tatsachenberichts vor und gibt darin eine kurze Zusammenfassung
 - a) der Maßnahme, die in dem Mediationsverfahren strittig war,
 - b) des Verfahrens, nach dem vorgegangen wurde, und
 - c) der einvernehmlichen Lösung, zu der die Vertragsparteien als Endergebnis des Mediationsverfahrens gegebenenfalls gelangt sind, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

Der Mediator räumt den Vertragsparteien 15 Tage zwecks Stellungnahme zum Entwurf des Tatsachenberichts ein. Nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Mediator ihnen innerhalb von 15 Tagen den endgültigen schriftlichen Tatsachenbericht vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

8. Das Mediationsverfahren endet

- a) im Falle der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien am Tag der Annahme dieser Lösung,
- b) bei gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien in jedweder Phase des Verfahrens bei Erzielung des Einvernehmens,
- c) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, zum Datum dieser Erklärung oder
- d) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei, nachdem sie die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Mediationsverfahrens sondiert und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators gewürdigt hat, zum Datum dieser Erklärung.

ABSCHNITT B

UMSETZUNG

ARTIKEL 6

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

1. Haben sich die Vertragsparteien auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Vertragspartei die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung im vereinbarten Zeitraum umzusetzen.
2. Die umsetzende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ABSCHNITT C

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 7

Vertraulichkeit und Verhältnis zur Streitbeilegung

1. Unbeschadet des Artikels 5 (Regeln für das Mediationsverfahren) Absatz 6 dieses Anhangs sind alle Schritte des Mediationsverfahrens vertraulich, ebenso alle Ratschläge und Lösungsvorschläge, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung. Jede Vertragspartei darf allerdings die Öffentlichkeit davon unterrichten, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.
2. Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Kapitel 15 (Streitbeilegung) oder aus anderen Übereinkünften unberührt.
3. Konsultationen nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) sind vor der Einleitung des Mediationsverfahrens nicht erforderlich. Allerdings sollte eine Vertragspartei die anderen einschlägigen Kooperations- oder Konsultationsbestimmungen dieses Abkommens ausschöpfen, bevor ein Mediationsverfahren eingeleitet wird.

4. Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach einer anderen Übereinkunft weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Panel berücksichtigt werden:
 - a) Standpunkte, die von der anderen Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten wurden, oder Informationen, die nach Artikel 5 (Regeln für das Mediationsverfahren) Absatz 2 dieses Anhangs zusammengetragen wurden,
 - b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder
 - c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.

5. Ein Mediator darf keinem Schiedspanel oder Panel in Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen beziehungsweise nach dem WTO-Übereinkommen angehören, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Mediator tätig war.

ARTIKEL 8

Fristen

Die in diesem Anhang genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

ARTIKEL 9

Kosten

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Mediationsverfahren entstehen.
2. Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich Honorar und Auslagen eines Mediators, werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Honorar eines Mediators entspricht dem nach Regel 12 der Verfahrensordnung in Anhang 15-A (Verfahrensordnung) festgelegten Honorar für den Vorsitzenden eines Schiedspanels.



Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

ANNEX 9

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

PROTOKOLL NR. 1

ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER
„URSPRUNGSERZEUGNISSE“ UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Kapitel“, „Position“ und „Unterposition“ das Kapitel, die Position (vierstelliger Code) und die Unterposition (sechsstelliger Code), die in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems („HS“) verwendet werden,
- b) „Einreihen“ die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems,

- c) „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an dem Empfänger versandt werden,
- d) „Zollwert“ den Wert, der nach dem Zollwert-Übereinkommen festgelegt wird;
- e) „Ausführer“ eine in der Ausfuhrvertragspartei befindliche Person, welche die Waren in die andere Vertragspartei ausführt und die den Ursprung der ausgeführten Ware nachweisen kann, unabhängig davon, ob sie der Hersteller ist oder die Ausfuhrformalitäten selbst erledigt,
- f) „Ab-Werk-Preis“ den Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen Kosten für seine Herstellung umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

umfasst der tatsächlich entrichtete Preis nicht alle Kosten, die in der Union oder in Vietnam im Zusammenhang mit der Herstellung des Erzeugnisses tatsächlich angefallen sind, so bedeutet der Ausdruck „Ab-Werk-Preis“ die Summe aller dort tatsächlich angefallenen Kosten abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

wurde die letzte Be- oder Verarbeitung als Unterauftrag an einen Hersteller vergeben, kann sich der im ersten Absatz genannte Begriff „Hersteller“ auf das Unternehmen beziehen, das den Subunternehmer beauftragt hat,

- g) „austauschbare Vormaterialien“ Vormaterialien der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie im Enderzeugnis verarbeitet wurden,
- h) „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse,
- i) „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung, Herstellung, Produktion, Verarbeitung oder den Zusammenbau von Waren,
- j) „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen eines Erzeugnisses verwendet werden,
- k) „Nichtursprungswaren“ oder „Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ Waren oder Vormaterialien, welche die Bedingungen dieses Protokolls für Ursprungswaren nicht erfüllen,
- l) „Ursprungswaren“ oder „Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ Waren oder Vormaterialien, welche die Bedingungen dieses Protokolls für Ursprungswaren erfüllen,
- m) „Erzeugnis“ eine hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist,
- n) „Gebiete“ die Gebiete einschließlich der Küstenmeere,
- o) „Wert der Vormaterialien“ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Union oder in Vietnam für die Vormaterialien gezahlt wird.

ABSCHNITT B

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

ARTIKEL 2

Allgemeines

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der betroffenen Vertragspartei im Sinne des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

ARTIKEL 3

Ursprungskumulierung

1. Ungeachtet des Artikels 2 (Allgemeines) gelten als Ursprungserzeugnisse der Ausführungsvertragspartei Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Vertragspartei hergestellt worden sind, sofern die in der Ausführungsvertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannte Behandlung hinausgeht.
2. Die in Anhang III (In Artikel 3 Absatz 2 genannte Vormaterialien) dieses Protokolls aufgeführten Vormaterialien mit Ursprung in einem ASEAN-Staat, der mit der Union ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 anwendet, gelten als Ursprungserzeugnisse Vietnams, wenn sie dort weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, das in Anhang IV (In Artikel 3 Absatz 2 genannte Erzeugnisse) dieses Protokolls aufgeführt ist.
3. Für die Zwecke des Absatzes 2 wird der Ursprung der Vormaterialien anhand der Ursprungsregeln festgelegt, die im Rahmen der Präferenzhandelsabkommen zwischen der Union und diesen ASEAN-Staaten gelten.
4. Für die Zwecke des Absatzes 2 wird die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien, die aus einem ASEAN-Staat nach Vietnam zur Weiterbe- oder -verarbeitung ausgeführt werden, durch einen Ursprungsnachweis erbracht, als ob diese Vormaterialien direkt in die Union ausgeführt würden.

5. Die Kumulierung nach den Absätzen 2 bis 4 ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass
- a) die am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten ASEAN-Staaten sich dazu verpflichtet haben,
 - i) dieses Protokoll einzuhalten bzw. dessen Einhaltung zu gewährleisten und
 - ii) für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Protokolls in Bezug auf die Union und auf die Staaten untereinander gewährleistet ist,
 - b) die Verpflichtungszusagen nach Buchstabe a der Union notifiziert wurden und
 - c) der Zoll, den die Union auf die Erzeugnisse erhebt, die in Anhang IV (In Artikel 3 Absatz 2 genannte Erzeugnisse) dieses Protokolls aufgeführt und in Vietnam mittels dieser Kumulierung hergestellt wurden, ebenso hoch oder höher ist als der Zoll, den die Union auf dasselbe Erzeugnis mit Ursprung in dem an der Kumulierung beteiligten ASEAN-Staat erhebt.
6. Die in Anwendung des Absatzes 2 ausgestellten Ursprungsnachweise enthalten den folgenden Vermerk: „Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 des EU-Vietnam-FHA“
7. Spinnstoffe mit Ursprung in der Republik Korea gelten als Ursprungserzeugnisse Vietnams, wenn sie in Vietnam weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, das in Anhang V (In Artikel 3 Absatz 7 genannte Erzeugnisse) dieses Protokolls aufgeführt ist, sofern die in Vietnam vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannten Behandlungen hinausgeht.

8. Für die Zwecke des Absatzes 7 wird der Ursprung der Spinnstoffe im Einklang mit den Ursprungsregeln festgelegt, die im Rahmen des Präferenzhandelsabkommens der Union mit der Republik Korea gelten; ausgenommen davon sind die in Protokoll Nr. 1 Anhang II Buchstabe a dieses Präferenzhandelsabkommens festgesetzten Regeln.

9. Für die Zwecke des Absatzes 7 wird die Ursprungseigenschaft der Spinnstoffe, die aus der Republik Korea nach Vietnam zur Weiterbe- und -verarbeitung ausgeführt werden, durch einen Ursprungsnachweis erbracht, als ob diese Spinnstoffe direkt aus der Republik Korea in die Union ausgeführt würden.

10. Die Kumulierung nach den Absätzen 7 bis 9 ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

a) die Republik Korea mit der Union ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 anwendet,

b) die Republik Korea und Vietnam sich dazu verpflichtet haben – und der Union ihre Verpflichtungszusage notifiziert haben –,

i) die nach diesem Artikel gewährte Kumulierung einzuhalten bzw. deren Einhaltung zu gewährleisten und

ii) für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Protokolls in Bezug auf die Union und auf die Staaten untereinander gewährleistet ist.

11. Die in Anwendung des Absatzes 7 von Vietnam ausgestellten Ursprungsnachweise enthalten den folgenden Vermerk: „Anwendung des Artikels 3 Absatz 7 des Protokolls Nr. 1 des EU-Vietnam-FHA“

12. Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann der nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzte Zollausschuss beschließen, dass Spinnstoffe mit Ursprung in einem Land, mit dem sowohl die Union als auch Vietnam ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 anwenden, als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei gelten, wenn sie in dieser Vertragspartei weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, das in Anhang V dieses Protokolls aufgeführt ist, sofern die in dieser Vertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannten Behandlungen hinausgeht.

13. Bei seiner Entscheidung über das in Absatz 12 genannte Ersuchen auf Kumulierung und deren Modalitäten berücksichtigt der Zollausschuss die Interessen der anderen Vertragspartei und die Ziele dieses Abkommens.

ARTIKEL 4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

1. Als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt gelten
 - a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse,
 - b) dort angebaute oder geerntete Früchte und pflanzliche Erzeugnisse,
 - c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere,

- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren,
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,
- f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge,
- g) Erzeugnisse der Aquakultur, sofern die Fische, Krebstiere und Weichtiere dort geschlüpft sind oder dort aus Eiern, Larven, Jungfischen und Ähnlichem aufgezogen wurden,
- h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse,
- i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden,
- j) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- k) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle,
- l) aus dem Meeresboden oder Meeresgrund außerhalb von Küstenmeeren gewonnene Erzeugnisse, sofern die Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresgrunds ausübt,
- m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis l hergestellte Waren.

2. Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben h und i sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,
- a) die in einem Mitgliedstaat der Union oder in Vietnam ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
 - b) die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Union oder Vietnams fahren und
 - c) die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i) sie sind mindestens zu 50 Prozent Eigentum natürlicher Personen einer Vertragspartei oder
 - ii) sie stehen im Eigentum juristischer Personen,
 - A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in der Union oder in Vietnam haben und
 - B) die mindestens zu 50 Prozent Eigentum eines Mitgliedstaats der Union oder von Vietnam oder von öffentlichen Einrichtungen oder Staatsangehörigen einer Vertragspartei sind.

ARTIKEL 5

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Für die Zwecke des Artikels 2 (Allgemeines) Buchstabe b gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen des Anhangs II dieses Protokolls erfüllt sind.

2. In den Bedingungen des Absatzes 1 sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien.

Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

3. Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die aufgrund der Bedingungen des Anhangs II dieses Protokolls bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses nicht verwendet werden dürfen, dennoch verwendet werden, sofern

a) ihr festgestelltes Nettogewicht 10 % des Gewichts des Erzeugnisses oder ihr festgestellter Gesamtwert 10 % des Ab-Werk-Preises der Erzeugnisse der Kapitel 2 und 4 bis 24 des HS, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16 des HS, nicht überschreitet oder

b) ihr festgestellter Gesamtwert 10 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses bei anderen Erzeugnissen, ausgenommen Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des HS, für welche die Toleranzen in den Bemerkungen 6 und 7 in Anhang I dieses Protokolls gelten, nicht überschreitet.

4. Nach Absatz 3 ist es nicht zulässig, die in Anhang II dieses Protokolls festgesetzten prozentualen Höchstwerte oder Höchstgewichte an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu überschreiten.

5. Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. Unbeschadet des Artikels 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) und des Artikels 7 (Maßgebende Einheit) Absatz 2 gilt die in den Absätzen 3 und 4 genannte Toleranz für die Summe aller bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien, die nach Anhang II dieses Protokolls vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen.

ARTIKEL 6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Die folgenden Behandlungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten,

- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
- d) Bügeln von Textilien und Textilwaren,
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren,
- f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis; Polieren und Glasieren von Getreide und Reis,
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen oder Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten),
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,

- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen,
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien,
- n) einfaches Hinzufügen von Wasser, Verdünnen, Trocknen oder Denaturieren von Erzeugnissen,
- o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile,
- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen oder
- q) Schlachten von Tieren.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 gelten Behandlungen als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

3. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Union oder in Vietnam an einem Erzeugnis vorgenommenen Behandlungen in Betracht zu ziehen.

ARTIKEL 7

Maßgebende Einheit

1. Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des HS maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.
2. Bei einer Sendung mit einer Anzahl gleicher Erzeugnisse, die in dieselbe Position des HS eingereiht werden, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls für jedes Erzeugnis einzeln betrachtet.
3. Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum HS wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

ARTIKEL 8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge sowie Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial, die mit Ausrüstung, Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des HS gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, gilt in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 10

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis das Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei ist, braucht der Ursprung der folgenden gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Waren nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Produktionsanlagen und Ausrüstung, einschließlich der für ihre Wartung verwendeten Waren,
- c) Maschinen, Werkzeuge, Farbstoffe und Formen; für die Wartung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Ersatzteile und Vormaterialien; bei der Herstellung oder Nutzung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Schmierstoffe, Fette, Verbundwerkstoffe und sonstige Vormaterialien; Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Sicherheitsausrüstung und Betriebsmittel; Katalysatoren und Lösungsmittel; zur Prüfung oder Kontrolle der Erzeugnisse verwendete Ausrüstung oder Geräte und

- d) sonstige Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen und nicht eingehen sollen.

ARTIKEL 11

Buchmäßige Trennung

1. Werden bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so können die zuständigen Behörden den Wirtschaftsbeteiligten auf schriftlichen Antrag die Bewilligung erteilen, die Vormaterialien nach der Methode der buchmäßigen Trennung ohne getrennte Lagerung zu verwalten.
2. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung nach Absatz 1 von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
3. Die Bewilligung wird nur dann gewährt, wenn durch die Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung gewährleistet werden kann, dass die Zahl der hergestellten Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse der Union oder Vietnams angesehen werden können, jederzeit der Zahl der Erzeugnisse entspricht, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätten hergestellt werden können.
4. Bei Bewilligung ist die Methode der buchmäßigen Trennung und ihre Anwendung nach den in der Union bzw. Vietnam allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen aufzuzeichnen, je nachdem, wo das Erzeugnis hergestellt wurde.

5. Ein die Methode der buchmäßigen Trennung nutzender Hersteller fertigt für die Zahl der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse der Ausführungsvertragspartei angesehen werden können, Ursprungserklärungen aus oder beantragt diese. Auf Verlangen der Zollbehörden oder der zuständigen Behörden der Ausführungsvertragspartei hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.

6. Die zuständigen Behörden überwachen die Verwendung der Bewilligung nach Absatz 3; sie können diese widerrufen, wenn der Hersteller von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die sonstigen Voraussetzungen dieses Protokolls nicht erfüllt.

ABSCHNITT C

TERRITORIALE AUFLAGEN

ARTIKEL 12

Territorialitätsprinzip

1. Die in Abschnitt B (Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“) genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft sind ohne Unterbrechung in einer Vertragspartei zu erfüllen.

2. Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei in eine Nichtvertragspartei ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten als Nichtursprungswaren, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

- a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in der Nichtvertragspartei oder während des Zeitraums der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

ARTIKEL 13

Nichtbehandlung

1. Die zur Überlassung zum freien Verkehr in einer Vertragspartei angemeldeten Erzeugnisse müssen dieselben sein wie die, welche aus der anderen Vertragspartei, als dessen Ursprungserzeugnisse sie gelten, ausgeführt wurden. Vor der Anmeldung zur Überlassung zum freien Verkehr dürfen sie nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Behandlungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen unter der zollamtlichen Überwachung in dem Durchfuhrland bzw. den Durchfuhrländern von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer interner Anforderungen der einführenden Vertragspartei zu gewährleisten, oder ihre Aufteilung.

2. Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert werden, solange die Erzeugnisse in dem Durchfuhrland bzw. den Durchfuhrländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

3. Unbeschadet von Abschnitt D (Nachweis der Ursprungseigenschaft) können Sendungen aufgeteilt werden, wenn dies durch den Ausführer oder unter seiner Verantwortung geschieht und solange die Erzeugnisse in dem Land bzw. den Ländern, in denen die Sendung aufgeteilt wird, unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.
4. Im Falle eines Zweifels darf die Einfuhrvertragspartei den Anmelder auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch
- a) vertraglich festgelegte Frachtpapiere wie Konnossemente,
 - b) faktische oder konkrete Nachweise ausgehend von der Kennung oder Anzahl von Packstücken,
 - c) jeden Hinweis auf die Waren selbst,
 - d) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands bzw. der Durchfuhrländer oder des Landes oder der Länder, in denen die Sendung aufgeteilt wurde, ausgestellte Bescheinigung über die Nichtbehandlung oder alle sonstigen Nachweise, die belegen, dass die Waren im Durchfuhrland bzw. in den Durchfuhrländern oder in dem Land oder den Ländern, in denen die Sendung aufgeteilt wurde, unter zollamtlicher Überwachung verblieben.

ARTIKEL 14

Ausstellungen

1. Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein anderes Land als eine Vertragspartei versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in eine Vertragspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,
 - a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einer Vertragspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,
 - b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einer Vertragspartei verkauft oder überlassen hat,
 - c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt wurden und
 - d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

2. Nach Maßgabe des Abschnitts D (Nachweis der Ursprungseigenschaft) ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt wurden.

3. Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, sofern die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

ABSCHNITT D

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

ARTIKEL 15

Allgemeines

1. Ursprungserzeugnisse der Union erhalten bei der Einfuhr nach Vietnam die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:
 - a) ein nach den Artikeln 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) bis 18 (Ausstellung eines Duplikats des Ursprungszeugnisses) ausgefertigtes Ursprungszeugnis,

- b) eine nach Artikel 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) ausgefertigte Ursprungserklärung
 - i) eines ermächtigten Ausführers im Sinne des Artikels 20 (Ermächtigter Ausführer) für alle Sendungen unabhängig von ihrem Wert oder
 - ii) jedes Ausführers für Sendungen mit einem Gesamtwert von bis zu 6000 Euro,
 - c) eine von Ausführern, die in einer elektronischen Datenbank nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union registriert sind, ausgefertigte Erklärung zum Ursprung, nachdem die Union Vietnam notifiziert hat, dass diese Rechtsvorschriften für ihre Ausführer gelten. In einer solchen Notifikation kann festgelegt werden, dass Buchstaben a und b keine Anwendung mehr auf die Union finden.
2. Ursprungserzeugnisse Vietnams erhalten bei der Einfuhr in die Union die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:
- a) ein nach den Artikeln 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) bis 18 (Ausstellung eines Duplikats des Ursprungszeugnisses) ausgefertigtes Ursprungszeugnis,
 - b) eine nach Artikeln 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) von jedem Ausführer ausgefertigte Ursprungserklärung für Sendungen, deren Gesamtwert in den nationalen Rechtsvorschriften Vietnams festzulegen ist und 6000 Euro nicht übersteigt,

- c) eine nach Artikeln 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) von einem Ausführer, der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Vietnams ermächtigt oder registriert ist, ausgefertigte Ursprungserklärung, nachdem Vietnam der Union notifiziert hat, dass diese Rechtsvorschriften für seine Ausführer gelten. In einer solchen Notifikation kann festgelegt werden, dass Buchstabe a keine Anwendung mehr auf Vietnam findet.
3. Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls erhalten in den in Artikel 24 (Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Ursprungsnachweis) genannten Fällen die Begünstigungen nach diesem Abkommen, ohne dass einer der in diesem Artikel genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

ARTIKEL 16

Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses

1. Ein Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

2. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Ursprungszeugnis (ein Muster des Ursprungszeugnisses findet sich in Anhang VII) und das Antragsformblatt aus. Das Formblatt des Antrags im Falle von Ausfuhren aus der Union nach Vietnam ist in Anhang VII dieses Protokolls zu finden, das für den Antrag im Falle von Ausfuhren aus Vietnam in die Union zu verwendete Formblatt wird in den internen Rechtsvorschriften Vietnams vorgegeben. Diese Formblätter sind in einer der Sprachen, in denen dieses Abkommen verfasst ist, nach den internen Rechtsvorschriften der Ausfuhrvertragspartei auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes ist durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen.

3. Auf Verlangen der zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei hat der Ausführer, der um die Ausfertigung einer Ursprungserklärung ersucht, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

4. Ein Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Union oder Vietnams angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen.

5. Die zuständigen Behörden, welche das Ursprungszeugnis ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Rechnungslegung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

6. In Feld 11 des Ursprungszeugnisses ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

7. Das Ursprungszeugnis ist so bald wie möglich, spätestens jedoch am dritten Arbeitstag nach der Ausfuhr (gemeldetes Versanddatum) auszustellen.

ARTIKEL 17

Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse

1. Ungeachtet des Artikels 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 7 darf ein Ursprungszeugnis in den folgenden Sonderfällen auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die es sich bezieht, ausgestellt werden:

- a) wenn es infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder anderer triftiger Gründe bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist,

- b) wenn den zuständigen Behörden glaubhaft dargelegt wird, dass ein Ursprungszeugnis ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist, oder
 - c) wenn die endgültige Bestimmung der Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr unbekannt war und erst während ihrer Beförderung oder Lagerung und nach einer Aufteilung einer Sendung nach Artikel 13 (Nichtbehandlung) festgelegt wurde.
2. In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich das Ursprungszeugnis bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
 3. Die zuständigen Behörden dürfen ein Ursprungszeugnis nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
 4. Das nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnis ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „ISSUED RETROSPECTIVELY“.
 5. Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in Feld 7 des Ursprungszeugnisses einzutragen.

ARTIKEL 18

Ausstellung eines Duplikats des Ursprungszeugnisses

1. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei den zuständigen Behörden, die das Ursprungszeugnis ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
2. Dieses Duplikat ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen:
„DUPLICATE“.
3. Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld 7 des Duplikats des Ursprungszeugnisses einzutragen.
4. Das Duplikat trägt das Datum des Originals des Ursprungszeugnisses und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

ARTIKEL 19

Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung

1. Die Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden, falls die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Union oder Vietnams angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen.

2. Auf Verlangen der zuständigen Behörden der Ausführungsvertragspartei hat der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
3. Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist, mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs VI dieses Protokolls nach Maßgabe der geltenden internen Rechtsvorschriften der Ausführungsvertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Blockschrift erfolgen.
4. Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 20 (Ermächtigter Ausführer) braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den zuständigen Behörden der Ausführungsvertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.
5. Eine Ursprungserklärung kann nach der Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie in der Einfuhrvertragspartei spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der Waren in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei oder innerhalb der in den Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei festgesetzten Frist vorgelegt wird.
6. Die Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung nach den Absätzen 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Ausfertigung von Erklärungen zum Ursprung durch einen registrierten Ausführer nach Artikel 15 (Allgemeines) Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c.

ARTIKEL 20

Ermächtigter Ausführer

1. Die zuständigen Behörden der Ausführungsvertragspartei können allen Ausführern (im Folgenden „ermächtigter Ausführer“), die nach diesem Abkommen Erzeugnisse ausführen, eine Zulassung erteilen, ohne Rücksicht auf den Wert der betreffenden Erzeugnisse Ursprungserklärungen auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Zulassung beantragt, muss jede von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und für die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.
2. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden in ihren internen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen abhängig machen.
3. Die zuständigen Behörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Zulassungsnummer, die in der Ursprungserklärung anzugeben ist.
4. Die zuständigen Behörden überwachen die Verwendung der Zulassung durch den ermächtigten Ausführer.
5. Die zuständigen Behörden können die Zulassung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Zulassung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

ARTIKEL 21

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

1. Die Ursprungsnachweise bleiben zwölf Monate nach dem Datum der Ausstellung in der Ausführungsvertragspartei gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei vorzulegen.
2. Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Geltungsdauer vorgelegt werden, können zur Gewährung der Zollpräferenzbehandlung angenommen werden, wenn der Einführer diese Nachweise bis zum Ablauf der Geltungsdauer aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder anderer triftiger, von ihm nicht zu vertretender Gründe nicht vorlegen konnte.
3. In allen anderen Fällen dürfen die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei verspätet vorgelegte Ursprungsnachweise annehmen, wenn die Erzeugnisse vor Ablauf der Geltungsdauer nach Absatz 1 eingeführt worden sind.

ARTIKEL 22

Vorlage der Ursprungsnachweise

Zur Beantragung der Zollpräferenzbehandlung sind den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften Ursprungsnachweise vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises fordern, wenn er nicht in Englisch ausgestellt ist.

ARTIKEL 23

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des HS im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des HS in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

ARTIKEL 24

Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Ursprungsnachweises

1. Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser Erklärung beigefügten Blatt abgegeben werden.
2. Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

3. Ferner darf der Gesamtwert der in den Absätzen 1 und 2 genannten Erzeugnisse folgende Beträge nicht überschreiten:

- a) bei der Einfuhr in die Union 500 EUR bei Kleinsendungen oder 1200 EUR bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden,
- b) bei der Einfuhr nach Vietnam 200 USD sowohl bei Kleinsendungen als auch bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden.

ARTIKEL 25

Belege

Bei den in Artikel 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 3 und Artikel 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) Absatz 2 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse mit einer Ursprungserklärung oder einem Ursprungszeugnis tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der Union oder Vietnams angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Herstellungs- oder sonstigen Verfahren zum Erhalt der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner Rechnungslegung oder seiner internen Buchführung,
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden,

- c) Belege über die in einer Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden, oder
- d) Ursprungsnachweise über die Ursprungseigenschaft der verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einer Vertragspartei nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

ARTIKEL 26

Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

1. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt oder die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses beantragt, hat eine Abschrift dieser Ursprungserklärung oder dieses Ursprungszeugnisses sowie der in Artikel 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 3 und Artikel 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) Absatz 2 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
2. Die zuständigen Behörden der Ausführungsvertragspartei, die ein Ursprungszeugnis ausstellen, haben das in Artikel 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
3. Die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei bewahren die ihnen vorgelegten Ursprungsnachweise mindestens drei Jahre lang auf.

4. Jede Vertragspartei gestattet den Ausführern auf ihrem Gebiet nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei Unterlagen und Aufzeichnungen in jeder Form und auf jedem Träger aufzubewahren, sofern diese Unterlagen oder Aufzeichnungen gesichtet und ausgedruckt werden können.

ARTIKEL 27

Abweichungen und Formfehler

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein aus diesem Grund ungültig, sofern ordnungsgemäß nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.
3. Werden verschiedene Waren mit einem Ursprungsnachweis angemeldet, so führt ein Problem mit einer der aufgeführten Waren nicht dazu, dass die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung und die Zollabfertigung der sonstigen Waren, die in dem Ursprungsnachweis aufgeführt sind, beeinträchtigt wird oder es dadurch zu Verzögerungen bei der Gewährung oder der Abfertigung der sonstigen Waren kommt.

ARTIKEL 28

In Euro ausgedrückte Beträge

1. Für die Zwecke des Artikels 15 (Allgemeines) Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und des Artikels 24 (Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Ursprungsnachweis) Absatz 3 Buchstabe a in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Union oder Vietnams, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von jeder Vertragspartei jährlich festgelegt.
2. Für die Begünstigungen des Artikels 15 (Allgemeines) Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und des Artikels 24 (Ausnahmen von der Ursprungserklärung) Absatz 3 Buchstabe a ist der von der betreffenden Vertragspartei festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.
3. Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab dem 1. Januar des Folgejahrs. Die Europäische Kommission teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.

4. Eine Vertragspartei darf den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrags in seine Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der gerundete Betrag darf um höchstens 5 Prozent vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Eine Vertragspartei kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Runden um weniger als 15 Prozent erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

5. Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der Union oder Vietnams vom Zollausschuss überprüft. Dabei prüft der Zollausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

ABSCHNITT E

METHODEN DER VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 29

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

1. Die Behörden der Vertragsparteien übermitteln einander über die Europäische Kommission Musterabdrücke der Stempel, die ihre zuständigen Behörden bei der Ausstellung der Ursprungszeugnisse verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Ursprungserklärungen zuständig sind.
2. Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien einander über ihre zuständigen Behörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Ursprungszeugnisse oder der Ursprungserklärungen sowie der Richtigkeit der in diesen Papieren enthaltenen Angaben.

ARTIKEL 30

Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.
2. In Fällen nach Absatz 1 senden die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei das Ursprungszeugnis und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Ursprungserklärung oder eine Abschrift dieser Papiere an die zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die darauf schließen lassen, dass die Angaben in dem Ursprungsnachweis unrichtig sind.
3. Die Prüfung wird von den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck um die Vorlage von Beweismitteln zu ersuchen und jede Art von Überprüfung der Rechnungslegung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

4. Beschließen die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen an, ihm die Erzeugnisse zu überlassen. Jede Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung wird so bald wie möglich rückgängig gemacht, nachdem die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls festgestellt haben.

5. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den zuständigen Behörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Vertragsparteien angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

6. Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von 10 Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden zuständigen Behörden die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

ARTIKEL 31

Streitbeilegung

1. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 30 (Prüfung der Ursprungsnachweise), die zwischen den zuständigen Behörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung verantwortlichen zuständigen Behörden entstehen, sind dem Zollausschuss vorzulegen.
2. Alle Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei werden nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei beigelegt.

ARTIKEL 32

Sanktionen

Jede Vertragspartei sieht Verfahren für Sanktionen vor, die gegen denjenigen angewandt werden, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

ARTIKEL 33

Vertraulichkeit

Jede Vertragspartei wahrt nach ihren Rechtsvorschriften die Vertraulichkeit von Informationen und Daten, die sie im Zuge der Prüfung erhalten hat, und schützt die Informationen und Daten vor Offenlegung, welche die Wettbewerbsposition der übermittelnden Person, welche die Informationen vorgelegt hat, beeinträchtigen könnte. Alle zwischen den für die Verwaltung und die Durchsetzung der Bestimmung des Ursprungs zuständigen Behörden der Vertragsparteien ausgetauschten Informationen und Daten müssen vertraulich behandelt werden.

ABSCHNITT F

CEUTA UND MELILLA

ARTIKEL 34

Anwendung dieses Protokolls

1. Für die Anwendung dieses Protokolls schließt der Begriff „Vertragspartei“ Ceuta und Melilla nicht ein.

2. Ursprungserzeugnisse Vietnams erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung nach diesem Abkommen wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zu der am 12. Juni 1985 unterzeichneten *Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge* für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Union gewährt wird. Vietnam gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Union gewährt wird.

3. Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 auf Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gilt dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 35 (Besondere Voraussetzungen) sinngemäß.

ARTIKEL 35

Besondere Voraussetzungen

1. Sofern die Erzeugnisse die Voraussetzungen des Artikels 13 (Nichtbehandlung) erfüllen, gelten sie

a) als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

i) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt wurden,
oder

- ii) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt wurden, vorausgesetzt,
 - A) diese Erzeugnisse wurden im Sinne des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet oder
 - B) diese Erzeugnisse sind Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen wurden, die über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannte Behandlung hinausgehen,

b) als Ursprungserzeugnisse Vietnams:

- i) Erzeugnisse, die in Vietnam vollständig gewonnen oder hergestellt wurden, oder
- ii) Erzeugnisse, die in Vietnam unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt wurden, vorausgesetzt,
 - A) diese Erzeugnisse wurden im Sinne des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet oder
 - B) diese Erzeugnisse sind Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Union, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannten Behandlungen hinausgehen.

2. Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

3. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in der Ursprungserklärung die Vermerke „Vietnam“ oder „Ceuta und Melilla“ einzutragen.
4. Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

ABSCHNITT G

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 36

Zollausschuss

1. Der nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzte Zollausschuss darf die Bestimmungen dieses Protokolls überprüfen und dem Handelsausschuss Beschlusssentwürfe zur Annahme vorlegen, um es zu ändern.
2. Der Zollausschuss bemüht sich zu einer Einigung über die einheitliche Verwaltung der Ursprungsregeln zu gelangen, einschließlich der zolltariflichen Einreihung und Zollwertfragen im Zusammenhang mit den Ursprungsregeln und technischer, verwaltungstechnischer und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

ARTIKEL 37

Kohärenz der Ursprungsregeln

Nach dem Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der Union und einem anderen ASEAN-Land kann der Zollausschuss dem Handelsausschuss Beschlussentwürfe zur Änderung dieses Protokolls vorlegen, um die Kohärenz zwischen den jeweiligen Ursprungsregeln zu gewährleisten.

ARTIKEL 38

Übergangsbestimmungen

Waren, welche die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und die sich bei Inkrafttreten dieses Abkommens in den Vertragsparteien, im Durchgangsverkehr, in vorübergehender Verwahrung, in Zolllagern oder in einer Freizone befinden, können die Zollpräferenzbehandlung dieses Abkommens erhalten, sofern den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei ein nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis vorgelegt wird sowie auf Anfrage Belege nach Artikel 13 (Nichtbehandlung), aus welchen hervorgeht, dass die Waren nicht verändert wurden.

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU ANHANG II DES PROTOKOLLS NR. 1

(Liste der erforderlichen Be- und Verarbeitungen)

Bemerkung 1 – Allgemeine Einleitung

In der Liste von Anhang II des Protokolls Nr. 1 (Liste der erforderlichen Be- und Verarbeitungen) sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) angesehen werden können. Je nach Erzeugnis gibt es vier verschiedenen Regeltypen:

- a) ein maximaler Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft wird durch die Be- oder Verarbeitung nicht überschritten,
- b) durch die Be- oder Verarbeitung ändert sich die vierstellige HS-Position bzw. die sechsstellige HS-Unterposition des verwendeten Vormaterials in die neue vierstellige HS-Position bzw. sechsstellige HS-Unterposition des hergestellten Erzeugnisses. In den Fällen nach Bemerkung 3.3 Absatz 2 kann die vierstellige HS-Position bzw. die sechsstellige HS-Unterposition des hergestellten Erzeugnisses jedoch dieselbe sein wie die vierstellige HS-Position bzw. sechsstellige HS-Unterposition des verwendeten Vormaterials,
- c) eine bestimmte Be- oder Verarbeitung wird durchgeführt oder
- d) bestimmte vollständig gewonnene oder hergestellte Vormaterialien werden be- oder verarbeitet.

Bemerkung 2 – Aufbau der Liste der erforderlichen Be- und Verarbeitungen

- 2.1 In Spalte 1 und 2 der Liste werden die hergestellten Erzeugnisse genannt. In Spalte 1 steht die Positions- oder Kapitelnummer nach dem HS, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im HS für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 eine Regel angegeben. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 nur für jenen Teil der Position gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2 Sind in Spalte 1 mehrere Positionen zusammengefasst oder wird dort ein Kapitel angeführt und ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 deshalb in allgemeiner Form gehalten, beziehen sich die entsprechenden Regeln in Spalte 3 auf alle Erzeugnisse, die nach dem HS in die Positionen des Kapitels oder in eine der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3 Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht.
- 2.4 Wenn in Spalte 3 zwei alternative Regeln angeführt sind, die durch einen Zeilenumbruch getrennt und durch ein „oder“ verbunden sind, so kann der Ausführer die ihm genehme Regel auswählen.

Bemerkung 3 – Beispiele für die Anwendung der Regeln

- 3.1 Artikel 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt ohne Rücksicht darauf, ob diese Ursprungseigenschaft in dem Betrieb erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Betrieb in einer Vertragspartei.
- 3.2 Nach Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) muss die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 aufgelisteten Behandlungen hinausgehen. Andernfalls kann keine Zollpräferenzbehandlung gewährt werden, auch wenn die Bedingungen der nachstehenden Liste erfüllt sind.

Vorbehaltlich des Absatzes 1 legen die Regeln in der Liste das Mindestmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest. Unbeschadet des Artikels 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) verleiht ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang gleichfalls die Ursprungseigenschaft. Dagegen verleiht eine weniger weitgehende Behandlung nicht die Ursprungseigenschaft.

- 3.3 Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis“ enthält, können alle Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, die in Positionen außer derselben Position wie das Erzeugnis eingereiht werden (Wechsel der Zollposition).

Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position“ enthält, können Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien mit derselben Warenbezeichnung und derselben Position wie das Erzeugnis) verwendet werden.

3.4 Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien x % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet“ enthält, muss der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft betrachtet werden, wobei der prozentuale Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung von Artikel 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) Absatz 3 nicht überschritten werden darf.

3.5 Sieht eine Regel die mögliche Verwendung eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft vor, ist die Verwendung von Vormaterialien in einer frühen Herstellungsphase dieses spezifischen Vormaterials erlaubt, die Verwendung von Vormaterialien, die aus der Weiterverarbeitung dieses spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft entstehen, jedoch nicht.

Sieht eine Regel vor, dass ein spezifisches Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht verwendet werden darf, ist die Verwendung von Vormaterialien in einer frühen Herstellungsphase dieses spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft erlaubt, die Verwendung von Vormaterialien, die aus der Weiterverarbeitung dieses spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft entstehen, jedoch nicht.

Beispiel: Laut Regel 19 dürfen die „Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 1101 bis 1108 20 % des Gewichts nicht überschreiten“, doch unterliegt die Verwendung von Getreide ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 (Vormaterialien in einer frühen Herstellungsphase der Erzeugnisse der Positionen 1101 bis 1108) nicht der vorgeschriebenen Gewichtsgrenze von 20 %.

3.6 Sieht eine Regel vor, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden darf, dürfen ein oder mehrere Vormaterialien verwendet werden. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

- 3.7 Sieht eine Regel vor, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach diese Bedingungen nicht erfüllen können.

Beispiel: Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen und nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, die mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet sind, sind im HS unter 7210 70 eingereiht. Die Regel für 7210 schreibt das „Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Positionen 7206 und 7207“ vor. Die Regel verbietet jedoch nicht die Verwendung von Anstrichfarben und Lacken (Position 3208) oder von Kunststoffen (Kapitel 39), die keine Ursprungseigenschaft haben.

Bemerkung 4 – Allgemeine Bestimmungen bezüglich bestimmter landwirtschaftlicher Waren

- 4.1 Landwirtschaftliche Waren der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 2401, die in einer Vertragspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Ursprungserzeugnisse dieser Vertragspartei, wenn der Anbau mithilfe von Saatgut, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfröpfingen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Teilen von Pflanzen erfolgte, die aus einer Nichtvertragspartei eingeführt wurden.

4.2 Enthalten die Regeln für Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 eine Gewichtsbeschränkung, sollte berücksichtigt werden, dass diese Gewichtsbeschränkung nach Artikel 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) Absatz 2 nur für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gelten. Folglich bleiben Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bei der Berechnung der Gewichtsbeschränkung unberücksichtigt. Diese Beschränkung wird auf verschiedene Weisen ausgedrückt. Und zwar:

- a) Findet sich in der Regel der Ausdruck „Gewicht der Vormaterialien der Kapitel/Positionen“, wird das Gewicht jedes genannten Vormaterials addiert und das Gesamtgewicht darf den maximalen Prozentsatz nicht überschreiten.

Beispiel: Nach der Regel für Kapitel 19 darf das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten. Setzt sich das Gewicht des Enderzeugnisses zu 12 % aus Vormaterialien des Kapitels 3 und zu 10 % aus Vormaterialien des Kapitels 16 zusammen, erfüllt das Erzeugnis nicht die ursprungsverleihende Regel des Kapitels 19, da das Gesamtgewicht der Vormaterialien 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses überschreitet.

- b) Findet sich in der Regel der Ausdruck „das jeweilige Gewicht der Vormaterialien der Kapitel/Positionen“, darf das Gewicht jedes genannten Vormaterials den maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. In diesem Fall ist das zusammengenommene Gesamtgewicht der Vormaterialien ohne Belang.

Beispiel: Nach der Regel für Kapitel 22 darf das jeweilige Gewicht des Zuckers und der Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten. Setzt sich das Gewicht des Enderzeugnisses zu 15 % aus Zucker und zu 10 % aus Vormaterialien des Kapitels 4 zusammen, wird die ursprungsverleihende Regel des Kapitels 22 eingehalten. Die Gewichtsanteile der einzelnen Vormaterialien am Enderzeugnis liegen unter 20 %. Sollte sich das Gewicht des Enderzeugnisses jedoch zu 25 % aus Zucker und zu 10 % aus Vormaterialien des Kapitels 4 zusammensetzen, dann wird die ursprungsverleihende Regel nicht eingehalten.

- c) Findet sich in der Regel der Ausdruck „das Gesamtgewicht des Zuckers und der Vormaterialien des Kapitels 4 darf x % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten“, müssen der Zuckers und die Vormaterialien des Kapitels 4 ihre jeweilige Gewichtsbeschränkung einhalten und ihr gemeinsames Gewicht darf nicht über der Gesamtgewichtsgrenze liegen. Eine Gesamtgewichtsgrenze bringt eine weitere Beschränkung der einzelnen Gewichtsbeschränkungen zum Ausdruck.

Beispiel: Nach der Regel für Position 1704 darf das Gesamtgewicht des Zuckers und der Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten. Die einzelnen Gewichtsbeschränkungen für Vormaterialien des Kapitels 4 bzw. für Zucker belaufen sich auf 20 bzw. 40 %. Setzt sich das Gewicht des Enderzeugnisses zu 35 % aus Zucker und zu 15 % aus Vormaterialien des Kapitels 4 zusammen, so werden sowohl die einzelnen Gewichtsbeschränkungen als auch die Gesamtgewichtsbeschränkungen der ursprungsverleihenden Regel für Position 1704 eingehalten. Sollte sich das Gewicht des Enderzeugnisses jedoch zu 35 % aus Zucker und zu 20 % aus Vormaterialien des Kapitels 4 zusammensetzen, ergibt sich ein Gesamtgewichtsanteil am Enderzeugnis von 55 %. In diesem Fall werden zwar die einzelnen Gewichtsbeschränkungen eingehalten, nicht jedoch die Gesamtgewichtsbeschränkung, womit gegen die ursprungsverleihende Regel für Position 1704 verstoßen wird.

Bemerkung 5 – Im Zusammenhang mit bestimmten Spinnstoffen verwendete Terminologie

- 5.1 Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind.
- 5.2 Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0511, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle sowie feine oder grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 5.3 Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Vormaterialien“ und „Vormaterialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 5.4 Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 6 – Toleranzen für Erzeugnisse, die aus mehreren textilen Vormaterialien bestehen

- 6.1 Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so gelten die Bedingungen in Spalte 3 nicht für die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Grundspinnstoffe, die zusammengenommen 10 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmachen. (Siehe auch die Bemerkungen 6.3 und 6.4).

6.2 Die Toleranz der Bemerkung 6.1 gilt jedoch nur für Mischerzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind.

Grundspinnstoffe sind

- Seide
- Wolle
- grobe Tierhaare
- feine Tierhaare
- Rosshaar
- Baumwolle
- Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier
- Flachs
- Hanf
- Jute und andere textile Bastfasern
- Sisal und andere textile Agavefasern
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe

- synthetische Filamente
- künstliche Filamente
- elektrische Leitfilamente
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen
- synthetische Spinnfasern aus Polyester
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen
- synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylsulfid)
- synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid)
- andere synthetische Spinnfasern

- künstliche Spinnfasern aus Viskose
- andere künstliche Spinnfasern
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist
- andere Erzeugnisse der Position 5605
- Glasfasern
- Metallfasern

Beispiel: Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, welche die Ursprungsregeln nicht erfüllen, verwendet werden, vorausgesetzt dass ihr Gesamtgewicht 10 % des Gewichts des Garns nicht überschreitet.

Beispiel: Ein Wollgewebe der Position 5112, das aus Wollgarn der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt, oder Wollgarn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt, oder eine Mischung dieses beiden Garne verwendet werden, solange ihr Gesamtgewicht 10 % des Gewichts des Gewebes nicht überschreitet.

Beispiel: Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel: Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene Grundspinnstoffe und das getuftete Spinnstoffzeugnis ist somit ein Mischerzeugnis.

- 6.3 Diese Toleranz erhöht sich auf 20 % für Erzeugnisse aus „Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen“.
- 6.4 Diese Toleranz erhöht sich auf 30 % für Erzeugnisse „aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist“.

Bemerkung 7 – Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstoffserzeugnisse

- 7.1 Wird in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so dürfen Spinnstoffe, welche die Regel in Spalte 3 der Liste für die betreffende Konfektionsware nicht erfüllen, dennoch verwendet werden, solange sie in einer anderen Position eingereiht sind als das Erzeugnis und ihr Wert 8 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 7.2 Unbeschadet der Bemerkung 7.3 dürfen Vormaterialien, die nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt bei der Herstellung von Spinnstoffserzeugnissen verwendet werden.

Beispiel: Wenn eine Regel vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil diese nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 7.3 Der Wert der nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 8 – Definition begünstigter Verfahren und einfacher Verfahren für bestimmte Waren des Kapitels 27

- 8.1 Für die Zwecke der Positionen ex 2707 und 2713 sind „begünstigte Verfahren“
- a) Vakuumdestillieren

- b) Redestillation zur weitgehenden Zerlegung
- c) Kracken
- d) Reformieren
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln
- f) das Verfahren, das sämtliche der folgenden Schritte umfasst: die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid, die Neutralisation mit Alkalien, das Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde, Aktivkohle oder Bauxit
- g) Polymerisation
- h) Alkylierung und
- i) Isomerisation

8.2 Für die Zwecke der Positionen 2710, 2711 und 2712 sind „begünstigte Verfahren“

- a) Vakuumdestillieren
- b) Redestillation zur weitgehenden Zerlegung
- c) Kracken

- d) Reformieren
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln
- f) das Verfahren, das sämtliche der folgenden Schritte umfasst: die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid, die Neutralisation mit Alkalien, das Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde, Aktivkohle oder Bauxit
- g) Polymerisation
- h) Alkylierung
- i) Isomerisation
- j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Verfahren ASTM D 1266-59 T)
- k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern

- l) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mithilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren
- m) nur für Heizöle der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen
- n) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung und
- o) nur für Produkte in Rohform der Position ex 2712 (andere als Vaseline, Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): die Entölung durch fraktionierte Kristallisation

8.3 Im Sinne der Positionen ex 2707 und 2713 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, die Erzielung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt oder alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

ANHANG II des Protokolls Nr. 1

LISTE DER ERFORDERLICHEN BE- UND VERARBEITUNGEN

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alles Fleisch und alle genießbaren Schlachtnebenerzeugnisse vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen	Alle Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sind vollständig gewonnen oder hergestellt
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 0307	Weichtiere, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar und	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 0308	wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstiere und Weichtiere, genießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen;	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, und – das Gewicht des verwendeten Zuckers 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
0409	natürlicher Honig	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete natürliche Honig vollständig gewonnen oder hergestellt ist
ex Kapitel 5	Anderere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 0511 91	ungenießbare Fischrogen und Fischmilch	Aller Rogen und alle Fischmilch sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungs Zwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle Früchte, Nüsse und Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – das Gewicht des verwendeten Zuckers 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11, der Positionen 0701 und 2303 sowie der Unterpositionen 0710 10 und 0714 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
Kapitel 13	Schellack; Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis
1509 und 1510	Olivenöl und seine Fraktionen	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1516 und 1517	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516 und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
152000	Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1101 bis 1108, 1701 und 1703 30 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Einzelgewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Gewicht aller verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1006 und 1101 bis 1108 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Einzelgewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
2002 und 2003	Tomaten, Pilze und Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Einzelgewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
2103	<p>Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; und – Senfmehl, auch zubereitet, und Senf 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p>
Kapitel 22	<p>Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Positionen 2207 und 2208, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806 10, 2009 61 und 2009 69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 23	<p>Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
2302 und ex 2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind – die verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 2302 und 2303 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Einzelgewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 30 % des Gesamtgewichts der Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle und	Aller unverarbeitete Tabak und alle unverarbeiteten Tabakabfälle des Kapitels 24 sind vollständig gewonnen oder hergestellt
ex 2402	Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das hergestellte Erzeugnis und aus Rauchtobak der Unterposition 2403 19, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnener oder hergestellter unverarbeitete Tabak oder vollständig gewonnene oder hergestellte Tabakabfälle der Position 2401 sind
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), zerkleinert, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwaxse, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ¹ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ² oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ² oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwache und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt und	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ² oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ¹ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 31	Düngemittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachs und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse – auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
3824 60	Sorbit, ausgenommen Erzeugnisse der Unterposition 2905 44 und	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Unterposition 2905 44. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk	
	– Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk und	Runderneuern von gebrauchten Reifen
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4011 und 4012 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen	
4104 bis 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet und	Nachgerben gegebter oder vorgegebter Häute und Felle der Unterpositionen 4104 11, 4104 19, 4105 10, 4106 21, 4106 31 oder 4106 91 oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
4107, 4112, 4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Vormaterialien der Unterpositionen 4104 41, 4104 49, 4105 30, 4106 22, 4106 32 und 4106 92 dürfen jedoch nur dann verwendet werden, wenn die gegerbten oder getrockneten Häute und Felle im trockenen Zustand nachgegerbt werden
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zusammengesetzt (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303 und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden
ex 4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, verbunden, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	An den Kanten verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 4418	– Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden.
	– gefrieste oder profilierte Leisten und Friese und Holz für Zündhölzer, vorgeichtet; Holznägel für Schuhe	Friesen oder Profilieren
ex 4421		Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
Kapitel 45	Kork und Korkwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 50	Seide, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Schappeseide

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourette-seidengarne und	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen ³
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourette-seide	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen (oder Zwirnen), in jedem Fall mit Weben</p> <p>Weben mit Färben</p> <p>Färben von Garnen mit Weben oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar und	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ³
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben</p> <p>Weben mit Färben oder Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 52	Baumwolle, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle und	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ³
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben</p> <p>Weben mit Färben oder Beschichten</p> <p>Färben von Garnen mit Weben oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne und	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ³
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben</p> <p>Weben mit Färben oder Beschichten</p> <p>Färben von Garnen mit Weben oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern ³
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben</p> <p>Weben mit Färben oder Beschichten</p> <p>Zwirnen oder Texturieren mit Weben, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten/nicht texturierten Garne 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Extrudieren von Chemiefasern
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ³
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben</p> <p>Weben mit Färben oder Beschichten</p> <p>Färben von Garnen mit Weben oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taae; Seilerwaren, ausgenommen	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Beflocken mit Färben oder Bedrucken ³
	<ul style="list-style-type: none"> – Nadelfilze und 	<p>Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Monofile aus Polypropylen der Position 5402 – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501 <p>bei denen jeweils eine einzelne Faser oder ein einzelnes Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder nur Gewebebildung bei Filz aus natürlichen Fasern³</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	– andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung oder nur Gewebebildung bei anderem Filz aus natürlichen Fasern ³
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Extrudieren von Chemiefasern oder Verwenden von natürlichen Fasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt	
	– Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; und	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen
	– andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern ³
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen und	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern ³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Erzeugnisse der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern Spinnen mit Beflocken oder Beflocken mit Färben ³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Herstellen aus Kokosgarnen, Sisalgarnen oder Jutegarnen</p> <p>Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder</p> <p>Tuften mit Färben oder Bedrucken</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln³</p> <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Monofile aus Polypropylen der Position 5402 – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501 <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses überschreitet</p> <p>Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapissereien; Posamentierwaren; Stickereien, ausgenommen	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben</p> <p>Weben mit Färben oder Beflocken oder Beschichten</p> <p>Beflocken mit Färben oder Bedrucken</p> <p>Färben von Garnen mit Weben oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³</p>
5805	Tapissereien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapissereien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Weben mit Färben oder Beflocken oder Beschichten oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose	
	– mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger	Weben
	– andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Weben mit Färben oder Beschichten oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Weben mit Färben oder Beschichten ³
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	
	– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Weben mit Färben oder Beschichten
	– andere	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben</p> <p>Weben mit Färben oder Beschichten oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902	
	– Gewirke und Gestricke	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken Stricken mit Färben oder Beschichten oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken ³
	– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT und	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
	– andere	Weben mit Färben oder Beschichten oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Weben

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Weben mit Färben oder Beflocken oder Beschichten Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	
	– Glühstrümpfe, getränkt und	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	
	– Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Weben

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
–	Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911 und	<p>Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, in jedem Fall mit Weben oder</p> <p>Weben mit Färben oder Beschichten</p> <p>Es dürfen nur die folgenden Fasern verwendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokosgarne – Garne aus Polytetrafluorethylen⁴ – Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz – Garne aus synthetischen Spinnfasern aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenyldiamin und Isophthalsäure – Monofile aus Polytetrafluorethylen⁴ – Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
		<ul style="list-style-type: none"> - Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern⁴ und - Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend
<ul style="list-style-type: none"> - andere 		<p>Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben³ oder</p> <p>Weben mit Färben oder Beschichten</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken</p> <p>Stricken mit Färben oder Beflocken oder Beschichten</p> <p>Beflocken mit Färben oder Bedrucken</p> <p>Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken oder Zwirnen oder Texturieren mit Stricken, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten/nicht texturierten Garne 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³</p>
Kapitel 61	<p>Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten</p> <p>– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen und</p>	Stricken und Konfektion (einschließlich Zuschneiden) ^{3, 5}

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
– andere		<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamenten, in jedem Fall mit Stricken (Herstellen von Formgestriicken) oder</p> <p>Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken (Herstellen von Formgestriicken)³</p>
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken, ausgenommen	<p>Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpflecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet^{3,5}</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Beleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁵
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ⁵
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	<p>– bestickt und</p>	<p>Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (9) oder</p> <p>Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet^{3,5}</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
–	andere und	<p>Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpflecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet^{3,5}</p>
6217	<p>Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212</p>	
–	bestickt	<p>Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet⁵</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerschutzrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen 	<p>Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)⁵</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten und 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - andere 	<p>Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)⁵</p>
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung	
	<ul style="list-style-type: none"> - aus Filz oder Vliesstoffen und 	<p>Extrudieren von Chemiefasern oder Verwendung von natürlichen Fasern, in jedem Fall mit Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)³</p>

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
–	andere	
– –	bestickt und	<p>Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), vorausgesetzt dass der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet^{5, 6}</p>
– –	andere	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen – aus Vliesstoffen und – andere	Extrudieren von Chemiefasern oder natürlichen Fasern, in jedem Fall mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ^{3,5} oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhren, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018) und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle	
	– in Rohform und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 7106, 7108 und 7110 elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen
	– als Halbzeug oder Pulver und	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
7117	Fantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, vorausgesetzt dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7214	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206 oder 7207
7215 und 7216	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Positionen 7206 und 7207 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
7218 91 und 7218 99	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205 oder der Unterposition 7218 10
7219 bis 7222	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7218
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
7224 90	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205 oder der Unterposition 7224 10
7225 bis 7228	Flachgewalzte Erzeugnisse; Walzdraht; Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl und	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex 7301	Spundwandezeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahmschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304 und 7305	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7208, 7209, 7210, 7212, 7218, 7219, 7220 oder 7224
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend und	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohrhlingen, deren Gesamtwert 35 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
7408	Draht aus Kupfer und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7407
7413	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7408

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
7605	Draht aus Aluminium	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7604
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7606
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7605
Kapitel 78	Blei und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 79	Zink und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
8007	Andere Waren aus Zinn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Warenszusammenstellung auch Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenszusammenstellung nicht überschreitet
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8419	Apparate, Vorrichtungen oder Laborausstattung auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8443 31	Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8501, 8502	Elektromotoren und elektrische Generatoren; Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8503 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8519	Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8522 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild und Tonaufzeichnung oder wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8522 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder wiedergabegerät	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8535 bis 8537	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel; Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8538 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör ausgenommen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon,; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
9001 50	Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas und	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder</p> <p>Herstellen, bei dem eine der folgenden Behandlungen erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberflächenbearbeiten einer halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell oder - Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers⁷
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 91	Uhrmacherwaren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 9506	Golfschläger und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden
9613 20	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar und	Herstellen, bei dem der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
9614	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren und Zigaretzenspitzen, und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.

-
- 1 Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkung 8.1 und 8.3 von Anhang I (Einleitende Bemerkungen) des Protokolls Nr. 1 aufgeführt.
 - 2 Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 8.2 von Anhang I (Einleitende Bemerkungen) des Protokolls Nr. 1 aufgeführt.
 - 3 Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 von Anhang I (Einleitende Bemerkungen) des Protokolls Nr. 1 aufgeführt.
 - 4 Die Verwendung dieser Vormaterialien ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.
 - 5 Siehe Bemerkung 7 von Anhang I (Einleitende Bemerkungen) des Protokolls Nr. 1.
 - 6 Für Waren aus Gewirken und Gestrieken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugeschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 7 von Anhang I (Einleitende Bemerkungen) des Protokolls Nr. 1
 - 7 Beschichtungen verleihen Brillengläsern wichtige Eigenschaften für eine bessere Sicht (beispielsweise Schutz gegen Bruch, Kratzer, Beschlagen, Schmutz, wasserabweisende Funktionen) und zum Gesundheitsschutz (beispielsweise Schutz bei sichtbarem Licht durch phototrope Eigenschaften, Verringerung der direkten oder indirekten Einstrahlung von UV-Licht oder Schutz vor schädigenden Auswirkungen von hochenergetischem blauem Licht).

ANHANG III des Protokolls Nr. 1

IN ARTIKEL 3 ABSATZ 2 GENANNT VORMATERIALIEN
(URSPRUNGSKUMULIERUNG)

HS	Warenbezeichnung
030741	Tintenfisch und Kalmare, lebend, frisch oder gekühlt
030751	Kraken, lebend, frisch oder gekühlt

ANHANG IV des Protokolls Nr. 1

IN ARTIKEL 3 ABSATZ 2 GENANNT ERZEUGNISSE

(URSPRUNGSKUMULIERUNG)

HS	Warenbezeichnung
160554	Tintenfisch und Kalmare, zubereitet oder haltbar gemacht
160555	Kraken, zubereitet oder haltbar gemacht

IN ARTIKEL 3 ABSATZ 7 GENANNT ERZEUGNISSE
(URSPRUNGSKUMULIERUNG)

HS	Warenbezeichnung
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestriicken
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken

TEXT DER URSPRUNGSERKLÄRUNG

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ...⁽¹⁾) декларира, че освен където е отбелязано друго, тези продукти са с ... преференциален произход⁽²⁾.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera nº ..⁽¹⁾.) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial. ...⁽²⁾.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ...⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ...⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndig hedernes tilladelse nr. ...⁽¹⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

Käesolevadokumendigahõlmatudtoodeteeksportija (tolliametikinnitusnr. ...⁽¹⁾) deklareerib, et needtooted on ...⁽²⁾sooduspäritoluga, väljaarvatudjuhulkui on selgeltnäidatudteisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ...⁽¹⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ...⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁽²⁾ preferential origin

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...⁽¹⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...⁽²⁾.

Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br.⁽¹⁾) izjavljuje da su, osim ako je to drugačije izričito navedeno, ovi proizvodi⁽²⁾ preferencijalnog podrijetla.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...⁽¹⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...⁽²⁾.

Lettische Fassung

Eksportētājsproduktiem, kuri ietverti šajā dokumentā (muitaspilnvara Nr. ...⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot, kur ir citādiskaidrinoti, šiem produktiem ir priekšrocību izcelsme no ...⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ...⁽¹⁾) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ...⁽²⁾ preferencinė skilmės prekės.

Ungarische Fassung

A jelenokmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazás szám: ...⁽¹⁾) kijelentem, hogy eltérő jelzés hiányában az áruk kedvezményes ...⁽²⁾ származásúak.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti kopertib'dan id-dokument (awtorizzazzjonitad-dwananru. ...⁽¹⁾) jiddikjara li, ħlieffejnindikab'modċar li mhuxhekk, dawn il-prodotti huma ta' originipreferenzjali ...⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...⁽¹⁾), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn⁽²⁾.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ...⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ...⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º ...⁽¹⁾), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ...⁽¹⁾) declară că, exceptând cazurile în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ...⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznikblaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilocarinskihorganovšt ...⁽¹⁾) izjavlja, da, razenče ni drugačejasnonavedeno, ima to blagopreferencialno ...⁽²⁾ poreklo.

Slowakische Fassung

Vývozcavýrobkovuvvedených v tomtodokumente (číslopovolenia ...⁽¹⁾) vyhlasuje, žeokremzreteľneoznačených, majútičovýrobkypreferenčnýpôvod v ...⁽²⁾.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ...⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ...⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung⁽²⁾.

..... (3)

(Ort und Datum)

..... (4)

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

-
- 1) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Zulassungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.
 - 2) Der Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
 - 3) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
 - 4) In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

MUSTER EINES URSPRUNGSZEUGNISSES UND EINES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINES
URSPRUNGSZEUGNISSES

Druckanweisungen

- 1 Die Formblätter haben das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge eine Toleranz von bis zu minus 5 mm und plus 8 mm aufweisen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

- 2 Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

MUSTER EINES URSPRUNGSZEUGNISSES

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG			
1 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr.		
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
3 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2 Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam		
4 Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten		5 Bestimmungsstaat, Staatengruppe oder Gebiet	
6 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7 Bemerkungen		
8 Laufende Nummer, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ , Warenbezeichnung		9 Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m ³ usw.)	10 Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben			
11 ZOLLÄMTER (EU) ODER AUSSTELLENDEN BEHÖRDEN (VIETNAM) - VERMERK <i>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt</i> Ausfuhrpapier ²⁾ Art/Muster:Nr.: vom Zollamt/ausstellende Behörde Ausstellender/s Staat/Gebiet Stempel Ort und Datum (Unterschrift)		12 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen Ort und Datum (Unterschrift)	
²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich			

13 ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14 ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung ⁽¹⁾ <input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind <input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

- 1 Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von den Zollbehörden (EU) oder den ausstellenden Behörden (Vietnam) des ausstellenden Staates oder Gebietes mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.
- 2 Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
- 3 Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

MUSTER EINES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINES URSPRUNGSZEUGNISSES

ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1	Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr.	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3	Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2 Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam	
		4 Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	5 Bestimmungsstaat, Staatengruppe oder Gebiet
6	Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7 Bemerkungen	
8	Laufende Nummer, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾ , Warenbezeichnung	9 Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m ³ usw.)	10 Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen,

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....

LEGT die folgenden Nachweise ⁽¹⁾ vor:

.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden,

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

-
- 1) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

ERLÄUTERUNGEN

- 1 Für die Zwecke des Artikels 1 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe e ist der „Ausführer“ nicht notwendigerweise die Person (Verkäufer), welche die Rechnung für die Sendung ausstellt (Rechnungsstellung durch Dritte). Der Verkäufer kann sich im Gebiet einer Nichtvertragspartei dieses Abkommens befinden.
- 2 Für die Zwecke des Artikels 4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe b fallen unter „Früchte und pflanzliche Erzeugnisse“ insbesondere lebende Bäume, Blumen, Früchte, Gemüse, Algen, Tange und Pilze.
- 3 Für die Zwecke des Artikels 11 (Buchmäßige Trennung) bezeichnet der Ausdruck „allgemein anerkannte Buchführungsgrundsätze“ den anerkannten Konsens oder nennenswerte verbindliche Belege im Gebiet einer Vertragspartei in Bezug auf die Erfassung der Einnahmen, Ausgaben, Kosten, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die Offenlegung von Informationen und die Erstellung des Jahresabschlusses. Unter diese Grundsätze können weit gefasste Leitlinien zur allgemeinen Anwendung, aber auch detaillierte Normen, Praktiken und Verfahren fallen.
- 4 Für die Zwecke des Artikels 13 (Nichtbehandlung) Absatz 4 bezeichnet der Ausdruck „im Falle eines Zweifels“, dass es im Ermessen der Einfuhrvertragspartei liegt, die Fälle zu bestimmen, in denen der Anmelder die Erfüllung von Artikel 13 (Nichtbehandlung) nachweisen muss; sie kann diesen Nachweis jedoch nicht routinemäßig verlangen.

- 5 Für die Zwecke des Artikels 17 (Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse) Absatz 1 fällt unter den Ausdruck „schriftlich“ auch ein auf elektronischem Wege gestellter Antrag.
- 6 Für die Zwecke des Artikels 17 (Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse) Absatz 3 fallen unter den Ausdruck „auf Verlangen der zuständigen Behörde der ausführenden Vertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen“ sowohl der Fall, dass die zuständigen Behörden systematisch die Vorlage aller Nachweise verlangen, als auch der Fall, dass die zuständigen Behörden die Vorlage der Nachweise nur punktuell verlangen.
- 7 Für die Zwecke des Artikels 21 (Geltungsdauer der Ursprungsnachweise) Absatz 3 fallen unter den Ausdruck „ein anderes Handelspapier“ beispielsweise beliegende Lieferscheine, Pro-forma-Rechnungen oder Packlisten. Frachtpapiere wie Konnossemente oder Luftfrachtbriefe hingegen gelten nicht als andere Handelspapiere. Auch eine Ursprungserklärung auf einem getrennten Formblatt ist nicht zulässig. Eine Ursprungserklärung darf auf einem getrennten Formblatt eines Handelspapiers abgegeben werden, wenn dieses Formblatt offensichtlich Teil des Handelspapiers ist.
- 8 Bezüglich der Anwendung des Artikels 30 (Prüfung der Ursprungsnachweise) bemühen sich die Zollbehörden des Ausfuhrlands, die Behörden des Einfuhrlands über den Eingang des Ersuchens um Nachprüfung zu unterrichten. Dies kann in jedweder Form erfolgen, auch auf elektronischem Wege. Sie bemühen sich ferner, die ersuchenden Behörden zu unterrichten, falls sie mehr Zeit als die nach Artikel 30 (Prüfung der Ursprungsnachweise) Absatz 6 vorgesehenen 10 Monate für die Prüfung und die Beantwortung des Ersuchens benötigen.

- 9 Bezüglich der Anwendung des Artikels 30 (Prüfung der Ursprungsnachweise) Absatz 6 prüfen die ersuchenden zuständigen Behörden zusammen mit den ersuchten zuständigen Behörden, ob sie tatsächlich das Ersuchen erhalten haben, bevor sie die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ablehnen.
-

PROTOKOLL NR. 2

ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ ist die Gesamtheit der in den Gebieten der Vertragspartei geltenden in ihren jeweiligen Recht festgesetzten Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, die Ausfuhr und den Versand von Waren und deren Überführung in eine andere Zollregelung oder ein anderes Zollverfahren, einschließlich Umladung sowie Verbote, Beschränkungen und Kontrollen,
- b) „Zollverstöße“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts,
- c) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen,
- d) „ersuchte Behörde“ eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird,

- e) „ersuchende Behörde“ eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen auf der Grundlage dieses Protokolls stellt.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

- 1 Die Vertragsparteien leisten einander in Zollfragen im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zollverstößen.
- 2 Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen bleiben von dieser Amtshilfe unberührt. Sie umfasst nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörde der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmt.
- 3 Jede im Rahmen dieses Protokolls gewährte Amtshilfe erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien.
- 4 Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

1 Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde dieser alle sachdienlichen Auskünfte zur Gewährleistung der ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts mit, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen bzw. verstoßen könnten.

2 Auf Antrag der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde dieser Behörde mit,

- a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens und
- b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

3 Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass sie Zollverstöße begehen oder begangen haben,

- b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt wurden oder angelegt werden könnten, dass begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass diese Waren bei Zollverstößen verwendet werden sollen,
- c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass sie bei Zollverstößen verwendet werden sollen, und
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass sie bei Zollverstößen benutzt werden sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe ihrer jeweiligen internen Gesetze und sonstigen Vorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts durch die andere Vertragsparteien notwendig ist, insbesondere indem sie Erkenntnisse weitergeben über

- a) Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder zu verstoßen scheinen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten,
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zollverstößen angewandt werden,
- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zollverstößen sind,

- d) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass sie Zollverstöße begehen oder begangen haben, und
- e) Beförderungsmittel, bei denen begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass sie bei Zollverstößen benutzt worden sind, benutzt werden oder werden könnten.

ARTIKEL 5

Zustellung und Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Zustellung von Schriftstücken oder die Bekanntgabe von Entscheidungen der ersuchenden Behörde, die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

ARTIKEL 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

1 Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen kann die ersuchte Behörde ein mündliches Ersuchen annehmen, das jedoch von der ersuchenden Behörde unverzüglich schriftlich bestätigt werden muss.

2 Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) ersuchende Behörde,
- b) Maßnahme, um die ersucht wird,
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtliche Elemente,
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten, und
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.

3 Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Schriftstücke.

4 Entspricht ein Ersuchen nicht den Formerfordernissen der Absätze 1 bis 3, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

1 Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Befasst die ersuchte Behörde eine andere Behörde mit dem Ersuchen, weil sie nicht alleine agieren kann, so gilt dieser Absatz auch für diese andere Behörde.

2 Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

3 Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder jeder anderen zuständigen Behörde nach Absatz 1 Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zollverstöße einholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

4 Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei dürfen mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen beiwohnen.

ARTIKEL 8

Form der Auskunftserteilung

1 Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.

2 Diese Auskünfte können in elektronischer Form erteilt werden.

ARTIKEL 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

1 Die Amtshilfe darf abgelehnt oder von bestimmten Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll

- a) die Souveränität Vietnams oder eines Mitgliedstaats, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte
- b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.

2 Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

3 Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

4 In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

ARTIKEL 10

Informationsaustausch und Datenschutz

1 Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Auskünfte geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der die Informationen empfangenden Vertragspartei.

2 Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten in einer Art und Weise zu schützen, welche die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, als angemessen erachtet.

3 Die Verwendung von nach diesem Protokoll erlangten Auskünften in wegen Zollverstößen eingeleiteten Verwaltungsverfahren oder sich daran anschließende Revisionsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in entsprechenden Verfahren verwenden. Die ersuchte Behörde, welche die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.

4 Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, welche die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

ARTIKEL 11

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

ARTIKEL 12

Umsetzung

1 Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden Vietnams einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung.

2 Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.

ARTIKEL 13

Andere Übereinkünfte

- 1 Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten
 - a) lässt dieses Protokoll die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt,
 - b) gilt dieses Protokoll als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Vietnam geschlossen worden sind oder geschlossen werden und
 - c) lässt dieses Protokoll die Bestimmungen des Unionsrechts über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für die Union von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt.
- 2 Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Vietnam geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.
- 3 Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Angelegenheit im Rahmen des nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) dieses Abkommens eingesetzten Zollausschusses zu klären.

VEREINBARUNG

BETREFFEND SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN

IM BEREICH DER VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN FÜR WEIN UND SPIRITUOSEN

Von den Delegationen der Union und Vietnams wurde im Lauf der Verhandlungen über dieses Abkommen die folgende Vereinbarung betreffend spezifische Verpflichtungen im Bereich der Vertriebsdienstleistungen¹ für Wein und Spirituosen² erzielt:

1 Vietnam

- a) darf bei der Lizenzvergabe für Weinvertriebsdienstleistungen gleich welcher Art in Bezug auf die Menge oder die Qualität weder regional noch landesweit diskriminierende vertikale oder horizontale Beschränkungen auferlegen,
- b) darf Dienstleister aus der Union und aus Vietnam, die im Bereich von Weinvertriebsdienstleistungen gleich welcher Art tätig sind, nicht unterschiedlich behandeln und
- c) darf keine anderen Lizenzarten fordern als diejenigen, welche die einzelnen Weinvertriebsdienstleistungen beschreiben.

¹ Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck „Vertriebsdienstleistungen“ Dienstleistungen von Kommissionären, Großhändlern und Einzelhändlern.

² Zur Klarstellung: Bier ist vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung ausgenommen.

- 2 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Dienstleister der Union regional, aber auch landesweit alle Arten der Weinvertriebsdienstleistungen anbieten dürfen. Vietnam darf daher keine diskriminierenden Maßnahmen anwenden, welche das Recht der Dienstleister auf eine einzige Lizenz für die regionale oder landesweite Erbringung aller Weinvertriebsdienstleistungen einschränken oder die einen Anbieter daran hindern, mehrere Lizenzen für die Erbringung aller Weinvertriebsdienstleistungen im selben geografischen Gebiet zu besitzen.

- 3 In Bezug auf die Inhaberschaft, den Betrieb, die Rechtsform und den Tätigkeitsbereich dürfen die Bedingungen, die in den jeweiligen Lizenzen oder jeder anderen Art der Erlaubnis zur Einrichtung oder Genehmigung des Betriebs oder der Erbringung von Vertriebsdienstleistungen für Spirituosen durch einen bereits tätigen Dienstleister der Union festgelegt sind, nicht restriktiver werden als die Bedingungen, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens galten.

VEREINBARUNG

ZUM EIGENKAPITAL VON BANKEN

1 Bezüglich der Kapitalzuführung durch den Kauf von Anteilen an Geschäftsbanken ziehen die vietnamesischen Behörden binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens den Vorschlag der Finanzinstitute der Union wohlwollend in Erwägung, es ausländischen Investoren zu erlauben, insgesamt Kapital an zwei Aktienbanken Vietnams von bis zu 49 % des verbrieften Kapitals des Unternehmen zu halten.

2 Absatz 1 gilt nicht für vier Geschäftsbanken, an denen der vietnamesische Staat zurzeit die Kapitalmehrheit hält, nämlich die Bank for Investment and Development of Viet Nam - BIDV, die Viet Nam Joint Stock Commercial Bank for Industry and Trade - Vietinbank, die Joint Stock Commercial Bank for Foreign Trade of Viet Nam - Vietcombank und die Viet Nam Bank for Agriculture and Rural Development (Agribank).

3 Absatz 1 gilt vorbehaltlich eines gegenseitigen und freiwilligen Einvernehmens zwischen den einschlägigen Aktienbanken Vietnams und den Finanzinstituten der Union.

4 Beim Kauf der Anteile durch Finanzinstitute der Union an den beiden Aktienbanken (Joint Stock Commercial Bank) in Vietnam nach Absatz 1 sind die relevanten Fusions- oder Übernahmeverfahren sowie andere aufsichts- und wettbewerbsrechtliche Voraussetzungen, einschließlich Einschränkungen oder Deckelungen bezüglich des prozentualen Anteils des Aktienbesitzes der einzelnen individuellen oder institutionellen Investoren auf der Grundlage der Inländerbehandlung, nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams vollständig zu erfüllen.

5 Diese Vereinbarung unterliegt nicht Kapitel 3 (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1 Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des HS mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Vietnam als Ursprungserzeugnisse der Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.

2 Absatz 1 gilt, sofern das Fürstentum Andorra im Rahmen der mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra vom 28. Juni 1990 geschlossenen Zollunion Erzeugnissen mit Ursprung in Vietnam dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Union.

3 Das Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

- 1 Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Vietnam als Ursprungserzeugnisse der Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
- 2 Absatz 1 gilt, sofern die Republik San Marino im Rahmen des am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino Erzeugnissen mit Ursprung in Vietnam dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Union.
- 3 Das Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

BETREFFEND DIE ÜBERARBEITUNG DER URSPRUNGSREGELN DES PROTOKOLLS NR. 1 ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“ UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

1 Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei die Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu überarbeiten und die notwendigen Änderungen zu erörtern.

2 Die Anhänge II bis IV des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen werden entsprechend den regelmäßigen Änderungen des HS angepasst.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

ÜBER DIE ZOLLUNION

Die Union erinnert an die Verpflichtungen der Staaten, die eine Zollunion mit der Union eingerichtet haben, ihr jeweiliges Handelsregime an das der Union anzugleichen, wobei einige dieser Länder verpflichtet sind, Präferenzabkommen mit Ländern abzuschließen, die Präferenzabkommen mit der Union geschlossen haben.

In diesem Zusammenhang halten die Vertragsparteien fest, dass Vietnam wohlwollend in Erwägung zieht, Verhandlungen mit den Ländern aufzunehmen,

- a) die eine Zollunion mit der Europäischen Union eingerichtet haben und
- b) deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse dieses Abkommens kommen,

und zwar mit dem Ziel, bilaterale Abkommen zur Einrichtung von Freihandelszonen im Einklang mit Artikel XXIV **GATT 1994** abzuschließen. Vietnam zieht wohlwollend in Erwägung, die Verhandlungen baldmöglichst aufzunehmen, damit diese Präferenzhandelsabkommen so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft treten können.